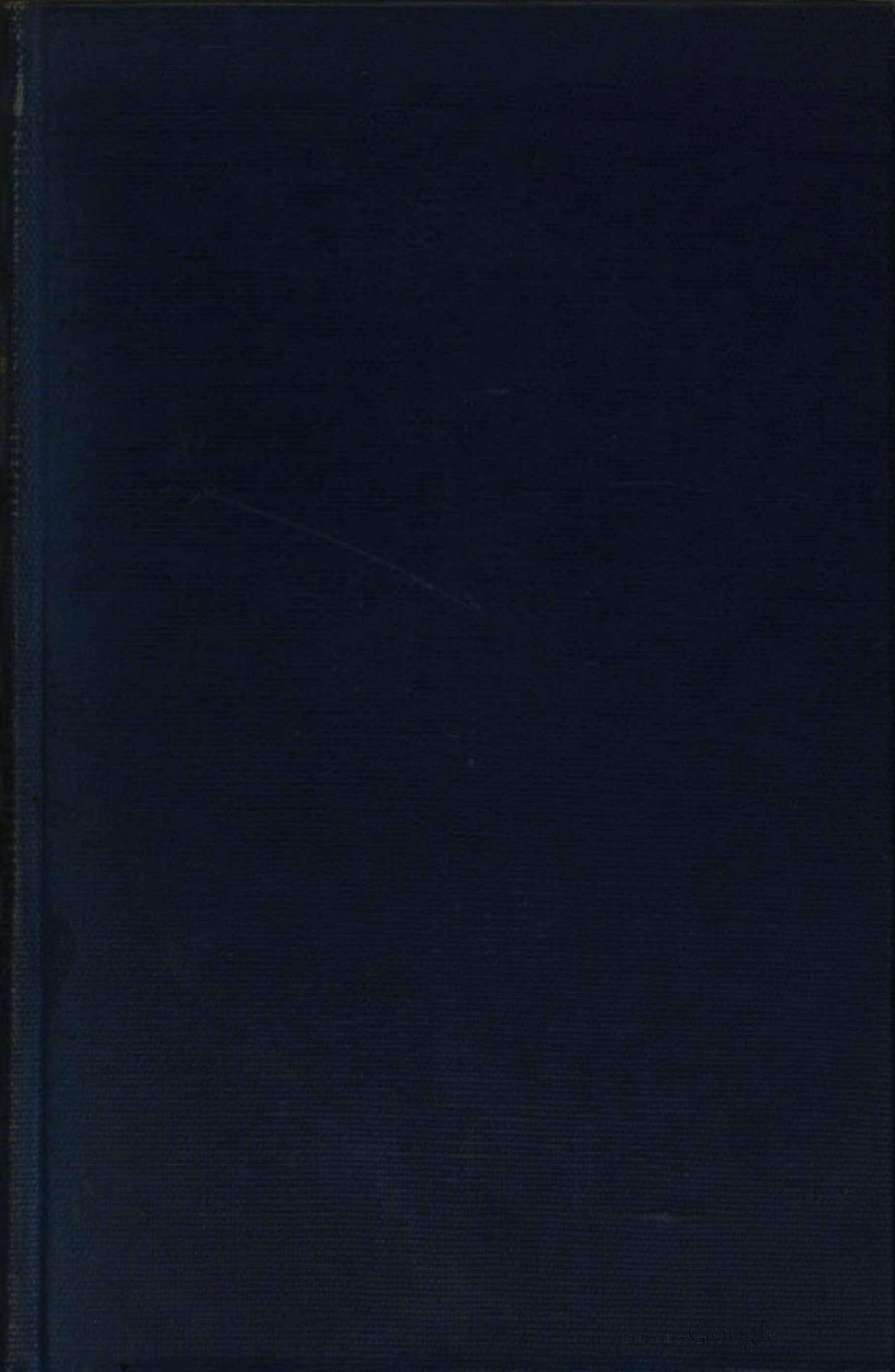









Digitized by Google

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. LEVY, E. RABEL, E. HEYMANN,
U. STUTZ, H. E. FEINE.

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND

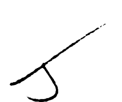
LX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG.



WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
HOF-BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSBUCHHANDLUNG G. M. B. H.
1927.





WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XLVII. Bandes.

Germanistische Abteilung.

Seite

Literatur:

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

R. Bechert S. 1. — Fr. Beyerle S. 567. — A. Dopsch S. 884. — K. A. Eckhardt S. 174, 819. — H. E. Feine S. 748, 881—883, 904. — K. Frölich S. 287, 732. — G. Frommhold S. 664. — K. Haff S. 673, 766f. — E. Heymann S. 784f., 815f., 818, 907. — R. His S. 770, 772. — R. Hübner S. IX. — P. Kirn S. 115f. — G. Kisch S. 902. — Th. Knapp S. 752, 758. — K. Koranyi S. 901. — E. v. Künßberg S. 854, 908. — E. Landsberg S. 821. — W. Levison S. 849. — M. Lintzel S. 130. — H. v. Loesch S. 880. — F. Mentz S. 669. — H. Meyer S. 198, 803. — H. Mitteis S. 786, 789. 795. — E. Molitor S. 809. — K. O. Müller S. 657. — H. Planitz S. 774. — C. Pöhlmann S. 678. — P. Rehme S. 487, 852. — H. F. Schmid S. 838, 863. — W. Schönfeld S. 855, 861, 875. — Cl. v. Schwerin S. 779, 781. — U. Stutz S. 646, 685, 706, 713f., 721f., 732, 879—881, 883, 892, 896—901, 906. — A. v. Wretschko S. 739, 742, 745.

Berichtigung zu S. 172 Anm. 4: Der Aufsatz über den Sachsenfrieden Karls des Großen erscheint im Neuen Archiv.

Druckfehler: Auf S. 784 ist in der Überschrift zu lesen: „Galo Sanchez“ statt „Salo Sanchez“.

Eduard Rosenthal †

1853—1926[1])

In Eduard Rosenthal hat die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte einen ihrer angesehensten Vertreter, auch diese Zeitschrift einen hochgeschätzten Mitarbeiter verloren. Freilich erstreckte sich Rosenthals Forschen, Lehren und Wirken weit über den Umkreis unserer Studien hinaus. Zumal in den letzten Jahrzehnten seines Lebens trat die Geschichte für ihn durchaus in den Hintergrund: das Recht und die Aufgaben der Gegenwart nahmen ihn ganz in Anspruch. Um so begeisterter aber und erfolgreicher widmete er sich in den vorangehenden Zeiten der Rechtsgeschichte. Mit diesem Eifer verband sich, wie er selbst erzählt, von Anfang an „eine wahre Leidenschaft" für die Verwaltung. Wie mancher andere Rechtshistoriker hatte er das Glück, durch die reiche und anziehende Vergangenheit der engeren Heimat fast wie von selbst zum rechtsgeschichtlichen Studium hingeführt zu werden. Als Sohn der ruhmvollen Bischofsstadt Würzburg, wo er am 6. September 1853 geboren war, entnahm er, als er seine Universitätsjahre dort, in Heidelberg und Berlin vollendet, die zweite juristische Staatsprüfung bestanden und sich zur akademischen Laufbahn entschlossen hatte, das Thema seiner Dissertation auf die Anregung seines Lehrers Richard Schröder der Stadtrechtsgeschichte seiner Vaterstadt.[2])

---

[1]) Ich konnte für das Folgende durch gütige Vermittlung der Witwe und mit freundlicher Erlaubnis des Herausgebers und Verlegers die Selbstbiographie benutzen, die Rosenthal noch für das von Planitz herausgegebene und von Felix Meiner verlegte Sammelwerk „Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen" verfaßt hat und die in dessen drittem Bande erscheinen soll. Ich spreche dafür auch hier meinen herzlichen Dank aus.

[2]) Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Wirzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Mit Urkunden. Wirzburg 1878, 107 und 46 S.

Schon hier, wie später stets, kam es ihm darauf an, bei Erörterung der juristischen Probleme die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Auf Grund sorgfältigster Durchforschung der reichen geistlichen und städtischen Archive gab er in klarer Darstellung ein geschlossenes Bild von der Entwicklung der Erbleihe und des Rentenkaufs im mittelalterlichen Würzburg mit dem ausgesprochenen Zweck, die Ergebnisse, die Wilhelm Arnold in seinem Buch über die Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten (1861) gewonnen hatte, an seinem Teil zu prüfen und zu bestätigen. Es bedeutete wahrlich ein hohes Lob, wenn Siegfried Rietschel noch 1901[1]) von dieser Erstlingsschrift sagen konnte, daß der Verfasser in ihr ein Gegenstück zu jenem epochemachenden Werke Arnolds geschaffen habe. Das schloß nicht aus und den hohen Wert der Dissertation schmälerte es nicht, daß manche Punkte, besonders die geschichtliche Herleitung der städtischen freien Erbleihe, noch weiterer Aufklärung bedürftig blieben. Als Rosenthal sich zwei Jahre später in Jena für deutsches Privatrecht und deutsche Staats- und Rechtsgeschichte habilitierte, wo Georg Meyer eine Unterstützung in den Vorlesungen wünschte, wählte er für die Habilitationsschrift ein ganz anderes Gebiet der Rechtsgeschichte: er behandelte „die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach kanonischem und deutschem Recht".[2]) Auch hier bewährte er von neuem seine gründliche und durchaus quellenmäßige Arbeitsweise. Dann aber kehrte er zu seinem damals liebsten Arbeitsfelde zurück, zur mittelalterlichen Stadtrechtsgeschichte. Als Ergebnis wiederum höchst eindringender, an Ort und Stelle unternommener Archivstudien und auf Grund eines umfänglichen, aus dem Münchener Reichsarchiv ergänzten Materials veröffentlichte er 1883 seine Untersuchungen über die Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing.[3])

---

[1]) In dem Aufsatz über die städtische Erbleihe in dieser Zeitschrift Band 22.

[2]) Würzburg 1880, 104 S.

[3]) Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Heft I und II: Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing. Nebst Mitteilungen aus ungedruckten Stadtbüchern. Würzburg 1883, IX und 337 S.

Hier beschränkte er sich nicht mehr auf einzelne Rechtsinstitute, sondern schilderte er die gesamten öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse beider Städte, um durch solche monographische Behandlung das Verständnis der allgemeinen Stadtrechtsentwicklung zu fördern. Die schon in der Dissertation bewährte Eigenart der Rosenthalschen Forschungsweise tritt aus dieser Schrift in voller Ausprägung entgegen: die große Freude am Stoff, den er im engsten Anschluß an die Quellen vor dem Leser in ganz schlichter Darstellung, in klarer Gliederung und in möglichster Vollständigkeit ausbreitet.

Schon diese umfängliche Untersuchung war im Hinblick auf das Hauptwerk unternommen worden, die große Arbeit über die Entwicklung der bayerischen Gerichtsverfassung und Verwaltungsorganisation, mit der er sich einen dauernden Ehrenplatz in der Geschichte unserer Wissenschaft gesichert hat.[1]) Wie erwähnt, hatte er von früh auf seine lebhafteste Teilnahme der Verwaltungstätigkeit zugewendet. So erregte denn, nach seinen eigenen Worten, neben der Entwicklung der deutschen Stadtverfassung die Geschichte des Behördenwesens und Beamtentums stets sein besonderes Interesse. Dabei war er sich von Anfang an darüber klar, daß nur die Erforschung der territorialen Einrichtungen über den Ursprung des modernen deutschen Staates Auskunft zu geben vermochte. Denn in ihnen, nicht im Reich liegen seine Wurzeln. Daß er als Beispiel des Territorialstaates gerade Bayern wählte, lag ihm, dem geborenen Bayern, nahe. Es lockte ihn, hier ein von der modernen Forschung bisher noch kaum bearbeitetes, noch ziemlich unbekanntes Neuland zu betreten. Für diese Wahl sprach entscheidend aber auch der Umstand, „daß in keinem andern deutschen Lande der Strom der Gesetz-

[1]) Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Band I: Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180—1598). Mit Unterstützung der Historischen Kommission bei der Kgl. Bairischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben. Band II: Vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (1598—1745). Mit Unterstützung der Savigny-Stiftung herausgegeben. Würzburg 1889. 1906, XV und 601, XIV und 505 S.



gebung so ununterbrochen flutete, wie in diesem". Mit wahrer Begeisterung stürzte er sich in die Quellen. Ein ganzes Wintersemester hindurch arbeitete er in den Münchener Archiven, saß auch tagelang oben auf der Burg Trausnitz über Landshut, um das niederbayerische Kreisarchiv zu durchforschen, wiederholte auch später noch häufig in den Ferienwochen die Archivbesuche. Als eine Nebenfrucht dieser Studien und eine Vorarbeit zu dem Hauptwerk ergab sich ihm, wie bemerkt, die angeführte Schrift über Landshut und Straubing. Rosenthal steckte sich für das große Unternehmen von vornherein in zielsicherer und klarer Weise die Grenzen ab. Zunächst gliederte er den Stoff in drei große Zeitabschnitte (1180—1598; 1598—1745; 1745 — 1818), für deren jeden er einen eigenen Band bestimmte. Ferner erstreckte er in weiser Selbstbeschränkung seine Forschungen, wie der Titel des Buches ersichtlich macht, lediglich auf das Gerichtswesen und die Verwaltungsorganisation. Dementsprechend untersuchte er die Gerichtsverfassung auf dem platten Land, am Hof, in der Stadt, nicht ohne dabei auch das Gerichtsverfahren eingehend heranzuziehen; sodann schilderte er die Verwaltungsorganisation in den Unter-, Mittel- und Zentralinstanzen, womit er eigene Abschnitte über das Staatsdienerrecht und den Charakter des Beamtentums auf den jeweiligen Stufen der Rechtsentwicklung verband. Alle diese zahlreichen, z. T. schwierigen und noch gänzlich unerforschten Gegenstände verfolgte er mit der ihm eigenen Genauigkeit und völlig gleichmäßiger Eindringlichkeit sowohl in den mittelalterlichen wie in den neuzeitlichen Jahrhunderten. Er bewährte sich — kein allzu häufiger Fall — als gleich zuständigen Forscher hier wie dort, wie er es denn ja auch vermied, in üblicher Weise zwischen Mittelalter und Neuzeit zu scheiden, sondern statt dessen eine andere, dem Stoff entnommene Periodisierung wählte. Demgemäß mußte er schon für den ersten Band seine Studien auch auf das ganze 16. Jahrhundert erstrecken. In dieser Zeit fand in Bayern eine planvolle Neuorganisation der Behörden mit verfeinerten Formen statt. Und nun erschloß sich seinem Blick die Einsicht, daß bei dieser Neuorganisation die Einrichtungen

des Wiener Kaiserhofes als Vorbild gedient hatten. Er gelangte damit zu der Annahme einer Rezeption fremder Einrichtungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, die sich der etwa gleichzeitigen Rezeption des römischen Rechts zur Seite stellen ließ. Dieses Problem lockte ihn außerordentlich. Er ging ihm mit dem ihm eigenen Eifer nach: er erforschte in den Archiven von Innsbruck und Wien die Behördenverfassung der Kaiser Maximilian I. und Ferdinand I. und gewann dabei die Überzeugung, daß diese Herrscher wiederum die von Frankreich beeinflußte burgundisch-niederländische Verwaltungsorganisation zum Muster genommen hatten. Er beabsichtigte, seine weittragenden und höchst interessanten Forschungsergebnisse in einer eigenen Schrift zu veröffentlichen. Aber da kam ihm der Wiener Rechtshistoriker Sigmund Adler zuvor, der auf dem gleichen Gebiet gearbeitet hatte und im Jahre 1886 sein Buch über die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. veröffentlichte. Bei dieser „Duplizität der Erscheinungen", wie er sich beim Rückblick auf dies ihm damals gewiß recht unliebsame Ereignis ausdrückt, entschloß er sich, lediglich die in jener Arbeit nicht behandelte Behördenorganisation Ferdinands I. darzustellen und dabei diejenige Maximilians I. nur soweit zu berücksichtigen, als es der geschichtliche Zusammenhang erforderte. Es war wiederum eine umfängliche, streng quellenmäßige, auf zumeist unbekanntes Material gestützte Untersuchung, der auch diesmal wieder Urkundenbeilagen angefügt wurden. Die Wiener Akademie nahm sie in das von ihr herausgegebene Archiv für österreichische Geschichte auf; sie erschien auch in selbständigem Abdruck.[1])

Nunmehr konnte es an die Ausarbeitung des ersten Bandes gehen. Dabei wurde nun natürlich die Darstellung der bayerischen Behördenorganisation des 16. Jahrhunderts auf dem aus den österreichischen Studien gewonnenen

---

[1]) Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts. Nach archivalischen Quellen. Wien 1887, 266 S. Aus dem Archiv für österreichische Geschichte Bd. LXIX, 1. Hälfte, S. 51.



Grundgedanken aufgebaut, daß auch in der Entwicklung der territorialen Behördenorganisation der Gang der allgemeinen europäischen Verwaltungsgeschichte erkennbar wird: die durch die Zunahme der Staatsgeschäfte bedingte Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Behörden, die Differenzierung und Spezialisierung ihrer Arbeitsgebiete, die Sicherung der Stetigkeit und Unparteilichkeit durch die Ausbildung kollegialer Behörden in den Mittel- und Zentralinstanzen.

Lange Zeit verstrich, bis Rosenthal dem ersten den zweiten Band folgen lassen konnte. Der akademische Lehrberuf, zumal seit seiner Ernennung zum ordentlichen Professor mit dem Lehrauftrag für öffentliches Recht (1896), neben dem er aber auch weiterhin über deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte sowie über Handelsrecht und Verkehrsrecht las, dann vor allem die immer wachsende Tätigkeit im Dienste des Allgemeinwohls nahmen seine Zeit auf das äußerste in Anspruch. Um so inhaltreicher wurde dann aber auch der dem ersten an Umfang fast gleichkommende zweite Band. Gerade in ihm machte es sich Rosenthal zur Aufgabe, durch Hinweise auf die entsprechenden Bildungen in andern Ländern den Rahmen über die bloße Territorialgeschichte hinaus zu spannen. Damit konnte er in der Tat, und zwar nicht nur zu einem kleinen, wie er bescheiden sagte, sondern zu einem erheblichen Teile die Lücke ausfüllen, die damals noch immer in der Erforschung der neueren Rechts- und Verwaltungsgeschichte klaffte. So hat er in diesen beiden Bänden seinem engeren Heimatlande eine der besten neueren Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichten geschenkt, die sich neben die vorzüglichsten ihrer Art, etwa die hannoversche Ernst von Meiers, stellen kann; für Brandenburg-Preußen ist bis heute keine irgend ebenbürtige Gesamtdarstellung erschienen. Leider kam Rosenthal nicht mehr dazu, den dritten Band zu schreiben, in dem vor allem die Reformen am Ende des 18. Jahrhunderts und in der Rheinbundszeit, also die Begründung des modernen bayerischen Staates geschildert werden sollten. So entbehrt sein Werk des krönenden Abschlusses. Verschiedene Um-

stände hielten ihn ab. Einmal hätten die archivalischen Studien mehr Zeit erfordert, als er seiner amtlichen Tätigkeit entziehen zu können glaubte; er vermochte sich in seiner Gewissenhaftigkeit nicht zu entschließen, den erforderlichen Urlaub in Anspruch zu nehmen. Ferner fehlte ihm aber nach seinen Worten der Antrieb zur Vollendung seiner Arbeit auch deshalb, weil Max Seydel den ersten Band seines bayerischen Staatsrechts mit einer ausführlichen geschichtlichen Einleitung eröffnet hatte, in dem Rosenthal die Behördenentwicklung jener Periode, „besonders auch durch Benutzung der Staatsratsprotokolle, mustergültig bearbeitet" fand. Man wird diesen Verzicht lebhaft bedauern. Denn natürlich kann eine derartige, für ihren Zweck noch so geeignete Einführung in das System des geltenden Rechts schon der sehr viel weiter gezogenen Abgrenzung und des sehr viel beschränkteren Umfangs wegen eine Darstellung, wie sie Rosenthal beabsichtigte, in keiner Weise ersetzen. Doch der eigentliche Grund für Rosenthals Entschluß lag gewiß nicht in diesen äußerlichen Umständen, sondern vielmehr, wie er es selbst auch andeutet, darin, daß er sich inzwischen mit ganzer Seele der Gegenwart zugewendet hatte.

Immerhin mußte er noch zweimal zu einigen der in seinem Werk behandelten Fragen das Wort ergreifen, und zwar, obwohl es seiner innersten Natur widerstrebte, polemisch.

Wie oben angedeutet, nahm er bei der planvollen Neuordnung der bayerischen Behördenverfassung im 16. Jahrhundert eine Rezeption der österreichischen Einrichtungen an, die er ihrerseits auf das burgundisch-niederländische Vorbild zurückführen zu müssen glaubte. Gegen diese Rezeptionstheorie, die wie er auch Sigmund Adler vertrat, wandte sich 1909 Andreas Walther in einer von Rosenthal selbst als geistreich gerühmten Schrift über die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. In einem eigenen Anhang bekämpfte er jene Annahme, leider an einigen Stellen in einem Ton, der diesem Gegner gegenüber sehr unangebracht war. So sah sich Rosenthal gezwungen, sich nach zwei Jahrzehnten noch einmal in

den Stoff zu vertiefen, um Walthers Kritik zurückzuweisen. Wie immer verfuhr er auch diesmal höchst gründlich und gewissenhaft. Das Ergebnis seiner Nachprüfung legte er in einer eindringenden Besprechung der Waltherschen Schrift vor.[1]) Ausdrücklich bezeichnete er es auch als seine Ansicht, daß man den Gedanken der Übernahme fremder Einrichtungen nicht übertreiben dürfe. Aber seine Auffassung hielt er völlig aufrecht. Mit eingehender Begründung widerlegte er den schweren, dem hochverdienten Forscher gegenüber unerfreulich wirkenden Vorwurf Walthers, daß er, wie die übrigen Vertreter der Rezeptionstheorie, weder von dem Zustand der österreichischen Einrichtungen vor der Rezeption, noch von dem rezipierten burgundischen Recht die erforderliche Kenntnis besäßen. Walther entgegnete 1913 in einer neuen Schrift über die Ursprünge der deutschen Behörden-Organisation im Zeitalter Maximilians I., die sich nun vor allem gegen Rachfahl wandte, der inzwischen in einem kraftvollen Aufsatz in der Historischen Zeitschrift (Band 110, 1913) für die Rezeptionstheorie eingetreten war und Walthers Angriffe entschieden zurückgewiesen hatte. Rosenthal gab von Walthers neuer Schrift nur eine kurze Anzeige[2]): er erkannte in ritterlicher Weise den Scharfsinn und die Kenntnisse seines Gegners an, beharrte aber bei der eigenen Meinung. Der Streit, der in der Tat eine wichtige Frage von allgemeiner, grundlegender Bedeutung betraf, ist dann ohne weitere Beteiligung Rosenthals noch eine Weile fortgeführt worden. Nach den neuen Aufschlüssen, die Th. Meyer über die älteren Tiroler Einrichtungen beibrachte, hat Hartung gewiß mit Recht (zuletzt in der zweiten Auflage seiner Deutschen Verfassungsgeschichte 1922, 47 ff.) das Ergebnis dahin gezogen, daß die alte, d. h. die von Rosenthal Adler und einigen anderen älteren Gelehrten vertretene Auffassung „durch Walthers Angriffe keineswegs erschüttert“ worden ist.

---

[1]) Zur Geschichte der burgundischen Zentralbehörden. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 9, 1911, 406—424.

[2]) In derselben Zeitschrift 13, 1916, 277/9.

Der zweite Gegner, mit dem sich Rosenthal auseinanderzusetzen hatte, war Adolf Stölzel. In diesem Waffengange handelte es sich um die Entstehung und Weiterentwicklung der gelehrten Gerichte in Deutschland. Stölzel hatte diese Frage 1872 in seinem berühmten Werke über die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien dahin entscheiden zu müssen geglaubt, daß die ungelehrten Richter keineswegs durch gelehrte Richter in den Gerichten ersetzt worden seien, sondern daß sich vielmehr außerhalb und neben den Gerichten ein geschulter Richterstand entwickelt habe, der im Schiedsverfahren tätig wurde. Rosenthal hatte diese Annahme in seinen bayerischen Akten in keiner Weise bestätigt gefunden. Er hatte vielmehr aus ihnen in seinem Werke nachweisen können, daß tatsächlich in die seit alters bestehenden bayerischen Hofgerichte schrittweise die gelehrten Juristen eindrangen und damit jene Gerichte in gelehrte umwandelten, daß also gerade in den Gerichten selbst der Gelehrtenstand Wurzel faßte, nicht neben ihnen. Daher erfolgte denn auch, wie er zeigte, die Rezeption des römischen Rechts auf dem Wege der Rechtsprechung durch die Gerichte, durch deren Entscheidungen „von Rechts wegen", keineswegs auf dem Wege des Schiedsverfahrens durch die Entscheidungen „von Amts wegen", wie Stölzel übertreibend beide Verfahrensarten einander gegenüberstellte. Rosenthal konnte zeigen, daß auch im Gerichtsverfahren stets zuerst die Güte versucht wurde, wie das ja auch nur natürlich war und stets so gewesen ist und noch heute nicht anders ist. Stölzel aber ließ sich von Rosenthals Darlegungen nicht überzeugen. Er versuchte ihnen gegenüber die eigenen Lehren in dem 1910 erschienenen zweiten Bande seines Alterswerkes über die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung aufrecht zu erhalten; ja er unternahm es in ihm, Rosenthal auf dessen eigenstem Forschungsgebiet, dem bayerischen, zu schlagen. Der Versuch mißlang. Rosenthal unterzog an der Hand des ihm vertrauten, noch einmal auf das genaueste durchgeprüften Materials Stölzels Beweisführung und Ergebnisse in einer kritischen Besprechung von beinah vierzig enggedruckten Seiten der

gründlichsten Prüfung.[1]) Auch hier hob er in vornehmer Weise alle Vorzüge des angezeigten Werkes dankbar hervor. Aber er erhob auch den entschiedensten Widerspruch gegen dessen unzulängliche Methode und unhaltbare Schlußfolgerungen. Er zeigte, daß es lediglich vorgefaßte Meinungen Stölzels waren, wenn er quellenwidrig zwischen Gedinge und Appellation, zwischen Gerichts- und Schiedsverfahren scharfe Gegensätze aufstellte, daß er das Amt des bayerischen Pflegers völlig verkannte u. a. m. Er wies nach, daß Stölzel vergeblich versucht hatte, das bayerische Material durch gewaltsame, oft sprachlich unhaltbare und phantastische Interpretationen in das Prokrustesbett seiner Theorien zu zwängen, ja daß er gelegentlich Rosenthals frühere Darlegungen in kaum erklärlicher Weise mißverstand und mißdeutete. Er konnte nur bedauernd feststellen, daß man gegen eine solche Methode wissenschaftlicher Argumentation hilflos sei. Es ist menschlich begreiflich, daß der hochmögende Mann, der nach dem Urteil aller Einsichtigen in diesem Duell durch die glänzend geführte Waffe seines Gegners zu Boden gestreckt worden war, nicht schweigen mochte. Er versuchte, „den diesseits eingenommenen Standpunkt", wie er sich ausdrückte, von neuem durch Wiederholung zu stützen. Allein die Broschüre, die er zu diesem Zweck schrieb und deren überheblicher Ton im Mißverhältnis zu dem Inhalt stand, blieb ohne Wirkung; auch von Rosenthal wurde sie keines weiteren Wortes gewürdigt.

Hiernach hat Rosenthal, von kleineren Anzeigen, Nekrologen u. dgl. abgesehen, nur noch einmal zur Deutschen Rechtsgeschichte ausführlich das Wort ergriffen, nämlich in der eingehenden Besprechung, die er über G. v. Belows Staat des Mittelalters verfaßte.[2]) Man liest zwischen ihren Zeilen, wie sehr ihm doch immer noch das Arbeitsgebiet seiner Jugend und besten Mannesjahre am Herzen lag. Er rühmte in sachkundigen Bemerkungen das Werk als eine sehr wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse

[1]) In dieser Zeitschrift 31 (44), 1910, 522—561.

[2]) Historische Zeitschrift 115 (3. Folge 19), 1916, 372—394.

von der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Aber er verhehlte doch auch nicht, daß es ihm verfehlt erschien, den Maßstab des reinen Staatsgedankens, wie ihn erst das 19. Jahrhundert zur vollen Ausbildung gebracht hat, vorbehaltlos an Einrichtungen des Mittelalters anzulegen; er hielt es für nicht überzeugend, wenn der Verfasser die Auffassung bekämpfte, daß dem Mittelalter die Scheidung des Rechts in ein öffentliches und ein privates unbekannt gewesen sei.

Doch, wie schon bemerkt, in der Hauptsache widmete sich Rosenthal schon lange dem Recht der Gegenwart. Dabei aber verleugnete er den geschichtlich gerichteten Juristen nie. Bei ihm trug die seitdem fast ausgestorbene lehrauftragsmäßige Verbindung von Rechtsgeschichte und öffentlichem Recht noch einmal reiche Früchte. In seinen staatsrechtlichen Veröffentlichungen bildete geradezu die historische Auffassung, die verfassungsgeschichtliche Behandlungsweise die bezeichnende Eigentümlichkeit. In der bedeutenden Abhandlung über die Reichsregierung, die er 1911 in der Festschrift für seinen Fakultätsgenossen Thon veröffentlichte und dann in erweitertem Abdruck gesondert erscheinen ließ[1]), erläuterte er das Wesen der der Verfassung unbekannten Einrichtung der Reichsregierung aus ihrer geschichtlichen Entwicklung; das bot ihm den Anlaß, ausführlich auf die Entstehung der Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches einzugehen. Die 1913 gehaltene Rektoratsrede über den Wandel der Staatsaufgaben in der letzten Geschichtsperiode war geradezu eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Darlegung von meisterhafter Kürze und Klarheit.[2]) Diese beiden Gelegenheitsschriften zeigen aber andererseits auch deutlich, in wie hohem Maße er aus und neben dem Germanisten und Verfassungshistoriker zum Staatsrechtler geworden war. Und nun hatte er das hohe Glück, ungesucht

---

[1]) Die Reichsregierung. Eine staatsrechtliche und politische Studie. Erweiterter Abdruck aus der Festschrift für A. Thon. Jena 1911, III u. 9[illegible] S.

[2]) Der Wandel der Staatsaufgaben in der letzten Geschichtsperiode. Rede gehalten zur Feier der akademischen Preisverteilung am 21. Juni 1913. Jena 1913, 32 S.

auch zu praktisch-politischer Betätigung an maßgebender und einflußreicher Stelle zu gelangen und damit zum Staatsmann zu werden, dem *θεωρητικὸς τῶν ὄντων καὶ πρακτικὸς τῶν δεόντων*, der er nach dem alten griechischen Ausspruch ist. Zunächst, seit 1909, als Vertreter der Universität im weimarischen Landtag, dann nach dem Umsturz als Abgeordneter im Landtag des Freistaates Sachsen-Weimar-Eisenach und im Thüringer Landtag fand er nach seinen eigenen Worten „die für einen Staatsrechtler und Verfassungshistoriker unschätzbare Gelegenheit, beim Aufbau eines neuen Staates ratend und handelnd mitzuwirken". Aber das ist wiederum zu bescheiden ausgedrückt. Er wirkte nicht bloß mit, sondern er war der führende Kopf, so daß, wenn überhaupt ein einzelner, er als der Schöpfer des Landes Thüringen und seiner Verfassung bezeichnet werden kann. In aller Not des Vaterlandes, dem auch er ein schmerzliches Opfer, seinen einzigen Sohn, hatte darbringen müssen, gewährte ihm diese Tätigkeit eine hohe Befriedigung und Genugtuung. Als er 1925 mehr als siebzigjährig sein Mandat niederlegte, geschah es nicht der Arbeitslast wegen, sondern weil der Ton der Landtagsverhandlungen auf ein so tiefes Niveau herabgesunken war, daß er sich dieser Atmosphäre nicht länger aussetzen wollte. Im Jahrbuch des öffentlichen Rechts erstattete er über die Entwicklung des neuen thüringischen Verfassungsrechts die sachkundigsten Berichte.[1])

Neben der parlamentarischen Tätigkeit und schon vor ihr stellte er in nie versagender Bereitwilligkeit und Güte seine Kräfte unzähligen gemeinnützigen Aufgaben zur Verfügung. Davon mag hier nur ein Beispiel angeführt werden. Dadurch, daß er 1896 bei der Errichtung der Jenaer öffentlichen Lesehalle mitwirkte, jener segensreichen und mustergültigen Einrichtung, als deren freiwilliger Leiter er fast täglich einige Stunden im Vorstandszimmer tätig war, trat er in nahe Beziehungen zu Ernst Abbe, dem genialen Schöpfer des Zeißwerkes, dem einzigartigen Manne und

---

[1]) Die Entwicklung des Verfassungsrechts in den Thüringischen Staaten 9. 1920, 226ff.; die Verfassung des Landes Thüringen 10. 1921, 366ff.; der staatliche Aufbau des Landes Thüringen 12. 1924, 75ff.

Gelehrten, der ähnlich wie Rosenthal selbst in echter und stolzer Bescheidenheit die eigene Person stets hinter der Sache zurückstellte. Er unterstützte mit juristischem Rat Abbe bei der lange Jahre beanspruchenden Ausarbeitung des Statuts seiner Stiftung und schilderte dann nach Abbes zu frühem Tode die vorbildliche, zumal sozialpolitische Bedeutung dieser Schöpfung in der akademischen Gedächtnisrede über die Staats- und Rechtsauffassung seines großen Freundes.[1])

Rosenthal hätte diese erstaunlich reiche und vielseitige Wirksamkeit, die seine Tage bis zuletzt erfüllte, nicht bewältigen können, wenn er nicht neben körperlicher Rüstigkeit und Nervenstärke bei allem Ernst der Lebensauffassung die innere Heiterkeit der Seele und die Freundlichkeit des Herzens besessen hätte, die den Zauber seiner Persönlichkeit bildete und die Wogen des Tageskampfes vor ihm glättete. Von ihm, diesem „wahrhaft ethischen Manne" ohne Falsch, konnte mit Fug das so oft irrig angebrachte Wort gesprochen werden, daß er wohl Gegner, aber keine Feinde gehabt hat. Unschätzbar war und unvergessen bleibt in den Kreisen seiner Kollegen, was er der Universität und seiner Fakultät durch die langen Jahre seiner akademischen Wirksamkeit gewesen ist. Von jugendlicher Frische bis in die allerletzten Wochen — noch auf der Leipziger Staatsrechtlertagung im Frühjahr 1925 bildeten seine sprühenden, aus dem Stegreif gesprochenen Worte den Höhepunkt der Debatten —, wurde er nach kurzer schwerer Erkrankung am 26. Juni 1926 schnell dem Leben entrückt. Die großartige Leichenfeier, die ihm die Universität in der Aula bereitete, zeigte in rührender Weise, welchen Schmerz sein Scheiden in allen Bevölkerungsschichten erweckte, welche Liebe und Dankbarkeit er sich über den Tod hinaus erworben hatte.

Rudolf Hübner.

---

[1]) Ernst Abbe und seine Auffassung von Staat und Recht. Rede bei der von der Universität Jena veranstalteten Gedächtnisfeier am 6. Februar 1910. Jena 1910, 6, 32 S.



I.

Die Einleitung des Rechtsgangs nach angelsächsischem Recht.

Von

Herrn Dr. jur. **Rudolf Bechert***)
in München.

Das Angelsächsische Recht[1]) weist trotz der erheblichen Schwierigkeiten, welche es seiner Behandlung entgegensetzt, dieselben Eigentümlichkeiten wie andere germanische, im besonderen südgermanische Rechte auf. Seine wesentlichen Züge lassen sich meist nicht auf den ersten Blick erkennen, sie müssen durch sorgfältige Untersuchung erst erschlossen werden. Dabei sind stets die Zeitereignisse vor allem zu beachten. Durch sie werden mehrfach, teils offensichtlich, teils innerlich, die Kräfte der Rechtsentwicklung beeinflußt. Auch ist die nicht unbedeutende zeitliche Verschiedenheit der Quellen von Gewicht.

Als Ergebnis der nachstehenden Untersuchung läßt sich für die älteste zugängliche Stufe des Ags. Rechts sagen: Der Rechtsgang folgt streng den vertraglichen Schritten der

*) Für Anregung und Förderung der Arbeit bin ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. Karl v. Amira zu größtem Danke verpflichtet, für die Beschaffung der Bücher z. T. aus auswärtigen Bibliotheken Herrn Geh. Rat Dr. Schnorr v. Carolsfeld in München.

[1]) Die Gesetzestexte sind in der Weise der modernen Ausgabe Felix Liebermanns zitiert. Alle anderen Abbreviaturen sind aus sich selbst verständlich. Als Quellentext der Gesetze diente die älteste Handschrift. Syntaktische und grammatikalische Abweichungen von bisher unternommenen Deutungen sind vermerkt. Urkunden, deren Echtheit bezweifelt ist, wurden nur dann ausgeschieden, wenn die zeitliche Diskrepanz von Inhalt und Abfassung die Korrektheit historischer Anschauung in Frage stellte; ihre eigene Natur war gleichgiltig. Paläographisch ist zu bemerken, daß die Texte einen unregelmäßigen Wechsel der dentalen Spiranten đ und þ aufweisen.

Parteien. Diese werden durch keine Amtshandlungen einer judizierenden Obrigkeit vorgeschrieben. Die Einleitung geschieht durch übereinstimmenden Willensakt. Ein Kontumazialverfahren gibt es nicht. Gegen den Ungehorsamen findet nach Umlauf der rechtlichen Kautelen die Folge der Rechtsweigerung statt.

Das ordentliche Verfahren.

1. Kapitel: Die Parteien.

Die wichtigste Wirkung des germanischen Volksverbands ist die Rechtspflicht der Genossen. Der Volksgenosse hat an den Gerichtsversammlungen teilzunehmen ⁊ wyrce ælc man oðrum riht (Hu 1) ac manna gehwilc oðrum beode þæt riht (sy), þæt he wille, þæt man him beode . . . ⁊ þæt is swyþe riht lagu (VI Atr App. 49). Auf diese Pflicht ist eine Strafsanktion gesetzt: ⁊ sece man hundredes gemot be wite, eallswa hit is to secenne (II Cn 17, 1). Diese allgemeine Rechtspflicht wird zu einer Rechtshilfepflicht, wenn dem Landgutsherrn aufgegeben wird, Spurleute für die Verfolgung verlorenen Viehs aufzustellen (II Ew 4), oder Aethelstan (für London) jedermann gebietet ge æt spore ge æt midrade, jedem andern zu Hilfe zu sein (VI As 4; VI As 8,4). Schließlich erscheint in den Gesetzen noch die Gerüftfolge als allgemeine Genossenpflicht, welche die Herkunft aus dem Schutzverband der Sippe verrät (II Cn 29, 1; Leis Wl 49).[1]) Diese Rechtshilfe, die man von dem Volksgenossen erwartet, und die ihre tatsächliche Übung auf die psychische Kraft des Satzes gründet: „jeder gewähre dem andern so Recht, wie er wünscht, daß man es ihm selber zuteil werden läßt, denn dies sei starkes richtiges Recht", ist die Voraussetzung eines ordentlichen Rechtsganges, in dem das Recht der Streitenden verwirklicht werden soll.

1. Der Kläger.

Terminologie: onspeca m. I Ew 1, 3. (on — specan, Variante zu sprecan, spræcan v. tr.) Über cwiddjan und crafjan unten S. 93.[2])

---

[1]) K. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts [3], Straßburg 1913, S. 255.

[2]) Vgl. K. v. Amira, Altnorwegisches Vollstreckungsverfahren,

Umschreibend: þe aͤfterspraͤcđ II Atr 9, 4. se þa tihtlan age Hl 10. 'gif seo spaͤc to (Leofric) eode' Kemble IV p. 235 Nr. 898. Bedeutung unten S. 35.

Kollektivisch: andsaca. Sehr selten belegt. Die von Lieberm. II 14 angeführte Stelle trifft nicht zu.

Die Klage ist eine Befugnis, welche das Verfahren einleitet. Sie steht im Belieben des Rechtsuchenden. Das folgt unmittelbar aus der Disposition des Klägers über seinen Klaganspruch im Schiedsverfahren, im besonderen aber daraus, daß seine Abfindung durch den Angegriffenen grundsätzlich die Klage aufzehrt. Dennoch hat der Staat in Einzelfällen zum Schutze seiner eigenen Ordnung einen wichtigen Anlaß, diese Klagebefugnis ausgeübt zu wissen. Es wird hiedurch nicht das allgemein anerkannte Anklagemonopol des Verletzten zurückgesetzt, sondern vielmehr mit einem staatlichen Zwangsgebot versehen. Hiebei handelt es sich um Fälle, in denen die Gefährdung der Sicherheit den Eingriff rechtfertigt. Es wird sich zeigen, daß dies erst eine Entwicklung angelsächsischen Rechts unter fremdem Einfluß ist. (Belege findet man im besonderen Teil.) Den Begriff der Popularklage dagegen kennt das angelsäschsische Recht nicht, und die Fälle der Verfolgung durch Gerüfte sind damit nicht zu verwechseln. Das trifft vornehmlich auf die todeswürdigen Verbrechen zu, welche lediglich in der Exekution des Verbrechers die Allgemeinheit angehen.

2. Der Angegriffene.[1])

Terminologie: Terminus für den Angegriffenen ist die Iterativ- und Partizipform betihtlod (-lad, -led), die aber niemals als Präteritopräsens substantiviert vorkommt. Der

München 1874, S. 234ff.; Johannes C. H. R. Steenstrup, Normannerne IV, Kopenhagen 1882 S. 184.

[1]) Diesen Terminus gebraucht J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Braunschweig 1879, S. 171; v. Amira, Grr. [2] S. 161: Der Angeforderte; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, Leipzig 1892, S. 332: Der Gegner; Rich. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte [6], Leipzig 1919, S. 91: Der Beklagte; Laurence Laughlin, The Anglo-Saxon legal procedure in Essays in Anglo-Saxon law, Boston 1876, p. 185: the defendant. Item Fr. W. Maitland, The history of English law, Cambridge 1895, p. 569, auch: tenant.

Anklagezustand wird per se nicht bezeichnet, vielmehr ist die Beziehung zur Klage in jedem Fall konkretisiert.

betihtlod: III Atr 4; II Cn 31, 1. 30, 2; I Atr 1. 1,3. 11; II As 7.

Umschreibend: þe man tihđ III Atr 8, 2. Dagegen dürfte die Phrase: habban him wiđ . . . gema^e ne nirgends prozessual gebraucht sein. Bei Birch, Cartularium Saxonicum London 1883ff. vol. III 482 wie I Cn 26, 4 ist es im gleichen Sinn verwendet.[1]) Ferner: crafode hine Becw 3, 1. Selbständig nur die Negative: uncwydd ⁊ unbecrafod II Cn 72. Variante III Atr 14.

Ohne Beziehung zu einem Rechtsstreit: ti(y)htbysig Liebermann II sub verb.[2])

Die Klage hat ihren Grund in einer Störung des gewesenen Rechtszustands. Die Unterscheidung von zivil- und strafrechtlichen Klagansprüchen hat für das alte Recht keinen Sinn, zumal, wie sich zeigen wird, ein Wechsel des Klagbegehrens (Klageänderung) im Verfahren wiederholt möglich war, so daß zivilrechtliche und strafrechtliche Klagansprüche im technischen Sinn verbunden auftreten konnten. Als zivilrechtlich könnte dabei — salva venia — die Anefangsklage gelten.[3]) Doch ist bei dieser Beurteilung von Erscheinungen des alten Rechts zu bedenken, daß unsere Distinktionen nur genetische Zusammenhänge aufdecken wollen. Ob jede Klage auch den Vorwurf der Friedensstörung enthielt und an die Ehre ging[4]), glaube ich vornehmlich gegen Liebermann II S. 545, der dies auch aus Becw 3, 1 schließt, verneinen zu müssen. Denn die Versicherung in der Formel, daß niemand von einer Vorladung

[1]) Wortsinn: Grein-Köhler, Sprachschatz der angelsächsischen Dichter, Heidelberg 1912, S. 444. Etymologie: Fr. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache[9], Berlin, Leipzig 1921, S. 165; Alois Walde, Etymol. Wörterb. d. latein. Sprache, Heidelberg 1906 communis.

[2]) Vgl. Reinh. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, Leipzig 1858, S. 662; H. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, Berlin 1872, S. 404.

[3]) P. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters, Königsberg 1869, S. 90. 91. 94; Planck a. a. O. S. 824.

[4]) Fel. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen, Halle 1903 bis 1916 II, S. 545; H. Brunner, Rechtsgesch. II S. 328.

des Verstorbenen gehört hat, und der Ausruf: unsac he wæs on life, bêo on legere, swâ swâ he mote gibt als notwendige Rechtsverteidigung keinen Anlaß zu dieser Deutung. In diesem Sinne wird verstärkend hinzugefügt: ne mynte icþe nân þing, nicht denke ich dir irgendwas zu. swâ swâ he mote (mit Ellipse des Infinitivs) kann auch Konjunktiv praes. sein (a. Schmid S. 409) und läßt etwa uncrafod beon ergänzen.[1])

Im folgenden wird, wie herkömmlich in der germanistischen Literatur, zwischen einem ordentlichen und einem außerordentlichen Verfahren geschieden. Dabei geben nicht sachliche Verschiedenheit in der Rechtsverfolgung, sondern äußere Umstände den Ton an.[2])

2. Kapitel: Ort und Zeit der Klage.

Allgemeine Terminologie: riht bedeutet in der Mehrzahl der Anwendungsfälle das Gericht als Stelle der rechtlichen Entscheidung und in diesem weiten Sinn zugleich das Verfahren. Af 34 conferantur Ine 8; II As 3; III Eg 2; I Ew 2, 1.

Klagesache, Rechtsstreit, Prozeß:

sacu f. V Atr 19; VI Atr 25 I Cn 17, 2; Hl 8. 9. 10. onsagu II Atr. 9, 3. Grundbedeutung: certare, pugnare; verb. sacan (v. intr.).

sac ⁊ socn (ἓν διὰ δυοῖν) Becw 3, 2. (Hn 20, 2) in Urkk. seit c. 1020.

spræc f. (transit.) Swer 2; AGu 3; III Atr 4, 2; VIII Atr 19. 20; I Cn 5 pr. 1; VI As 8, 3. 4; III Atr 12; II Cn 21. 22, 2. 28.

(Abstrakt, objekt.) I Ew pr. II Ew 8; I Eg 7; Duns 8; II As 1, 5; III Eg 5.

idem n. VI As 3.

Composita: æfterspræc Swer 7. onsp(r)æc Geþyncðo 3.

tihtle (-an) f. betont den Anklagecharakter, Wi 22 ss.; II As 23 pr. 2; VIII Atr 21. 22; I Cn 5; II Cn 53. 56; Duns 2; Swer 5; Af 3; Ordal 2.

---

1) Grein-Köhler, Sprachschatz S. 481.

2) Fr. Pollock-Fr. W. Maitland, The history of English law I p. 15, II p. 570; Schmid a. a. O. S. 579; Konrad Maurer in Kritische Überschau, München 1853 ff., V S. 211.

Varianten: Ordal 2; I Atr 1, 14 (cfr. Hn 9, 6. 45, 4. 57, 6).

Composita: staeltihtle Ine 46; II Ew 6; Duns 4. widertihtle I Ew 1, 5; II Cn 27 (cfr. Hn 34, 5). frumtihtle II Cn 35; wertihtle Ine 71.[1])

Seinen Anfang nimmt der Rechtsstreit nicht erst mit dem Klagevorbringen an der Gerichtsstätte, sondern schon in dem gelegentlichen Klageansprechen des Beklagten durch den Kläger, welchem in der Regel noch weitere außergerichtliche Handlungen folgen. Worin die prozessuale Giltigkeit dieser Vorgänge zu suchen ist, ist im Verlaufe darzustellen.

1. Außer der Einteilung der Verfahrensarten fragt es sich, ob nicht auch eine Unterscheidung der Klagesachen dienlich ist. Eine solche Unterscheidung hat auf der Grundlage des sächsischen Prozesses v. Bethmann-Hollweg[2]) versucht. Brunner hat sie als unhistorisch abgelehnt RG II S. 328. Wenn anfänglich jede Klage eine Deliktsklage gewesen ist — eine Hypothese, für deren Wahrscheinlichkeit sehr viel spricht — ,dann ist die Trennung von Buß- und Achtsachen diesem Rechtszustand am meisten adäquat. Sie aber unterschiedslos als Schema auf alle germanischen Rechtskreise zu passen, ist nicht statthaft. Es gibt vielmehr nicht bloß in dem hier untersuchten angelsächsischen Rechtsgebiet Rechtssachen, in denen die Parteien lediglich eines Urteils bedürfen, während sie im übrigen die Sache so sehr in eigener Hand behalten, daß das Urteil sich des Ausspruchs über die Vollstreckungsfolge enthalten kann (reines Beweisurteil). Ich wähle für diese Sachen den terminus: Schuldsachen, indem ich Schuld in dem weiten Sinn gebrauche, wie er der Darstellung v. Amiras im System des nordgermanischen Obligationenrechts zugrunde liegt.[3]) Die Bedeutung dieser Unterscheidung wird sich im zweiten Teil, über Beweisverfahren und Urteil, zeigen. Für die Einleitung des Rechtsgangs wird sie außer Beachtung bleiben.

---

[1]) Schmid a. a. O. S. 599; Maurer in Krit. Übersch. II S. 37 ff.

[2]) M. A. v. Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des Gemeinen Rechts, Bonn 1868 (Der germ. roman. Prozeß), IV 1, S. 37.

[3]) K. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, Leipzig 1882 (2 voll.).

Von den im ersten Kapitel angedeuteten Fällen des Rügeverfahrens abgesehen, worüber im besonderen Teil gehandelt wird, steht das Klagerecht dem Rechtsgenossen zu. Ja selbst die Friedensbrüche, welche noch in der Zeit der Gesetze nur mit dem Tod gesühnt werden konnten, wurden nicht ex officio verfolgt. Es wird sich zeigen, daß das angelsächsische Recht Fälle hat, in denen die Friedlosigkeit eo ipso wirksam wurde. Außer diesen aber bedurfte es zur Ächtung eines gerichtlichen Ausspruches. Da nun hiezu die Erhebung einer Klage erforderlich war, kam es zu keiner Vollstreckung, wenn der Verletzte sich mit dem Schadenstifter abfand. Solche außergerichtliche Einigung mußte nicht selten gewesen sein, da die Gesetze Gelegenheit nehmen, sie ausdrücklich zu untersagen. Ine 52. 36 se đe diernum geđingum betygen sie, geswicne hine be CXX hida þara geđingea ođđe CXX scill. geselle. (se đe — se þe as., auch geswicne ist as. und dem Ags. fremd; archaisierend): wer heimlicher (dierne für dyrne) Gedinge bezichtigt ist, schwöre sich mit 120 Hiden dieser Gedinge frei oder zahle 120 Schillinge. Ibid. 36 bestraft Verheimlichen des Diebes, ohne daß hiebei an persönliche Begünstigung gegenüber dem Verletzten, als einem Dritten, gedacht wäre. II As 21: gif hwa þingie for ordal, đingie on đam ceapgilde þa[e]t he ma[e]ge ⁊ noht on đam wite, buton hit se gifan wille þe hit togebyrige: wenn wer ein Gedinge abschließt statt Ordals, so dinge er am Ersatzgeld; das kann er; und nichts an der Strafe, außer wenn der es hingeben will, dem es gebührt. Diese Einigung ist eine Fortwirkung der Sühneleistung, durch die, vor der staatlichen Gerichtsverfassung, ein sühnewürdiges Verbrechen (Bußsachen) teils an den Verletzten, teils an die gesamten Rechtsgenossen um Frieden entgolten wird. Der Charakter dieses Friedensgeldes ward in diesem seinem zweiten Teile zum Strafgeld. Den Entgang desselben durch Abfindung zwischen Verletzer und Verletztem wollen die Rechtssätze nachdrücklich verhindern, während über den eigentlichen Teil der Buße den Parteien freie Disposition bleibt. Wenngleich diese Rechtssätze in ihrer fiskalischen Tendenz einen straffer organisierten Volksverband voraussetzen, so beweisen sie auf der andern Seite, wie sehr die Verfügung über Recht und

Rechtsausübung in der Hand des einzelnen Volksgenossen lag. Mit ihrem Rechtsgebot ist also keineswegs ein Verfolgungsmonopol des Staats aufgestellt, hierin blieb es bei dem alten Grundsatz. Im Laufe der angelsächsischen Rechtsentwicklung wurde jener Zweck über das Institut der Zehnerschaft erreicht, welches in der Vereinigung der hundertschaftspolizeilichen Funktionen mit denen der Freibürgschaft jene Sicherheitsorganisation bildet, wie sie in verschiedenen Varianten des englischen Stadt- und Landrechts dem polizeilichen Sicherheitszweck dient. Doch gehört diese Frage der Untersuchung der englischen Gerichtsverfassung an. Das Verbot außergerichtlicher, gütlicher Einigung hat also nur beschränkte Wirkung und kann nicht über eine kleine, freilich später vielfach erweiterte Anzahl deliktischer Handlungen ausgedehnt werden. Vornehmlich waren, außer den gemeinen Friedensbrüchen, auch solche Rechtsachen nicht betroffen, die nicht zu Bußsachen geworden waren.

Die Möglichkeit, den Rechtsstreit auf andere als gerichtliche Weise beizulegen, ist hier insoweit von Bedeutung, als entweder die gütliche Beilegung einer Urteilsfrage bedarf oder die Erledigung ganz vor dem seman (Schiedsgericht) geschieht. Die Urkunde 328 cod. dipl. Kemble II p. 133[1]) mit ihrem wechselvollen Inhalt diene als Beispiel: đa na^{e}s A^{e}đelm na fullice geđafa a^{e}r we eodan into cinge and ra^{e}dan eal hu we hit reahtan and be hwy a^{e}c hit reahtan . . . and cing . . ascade . . Aeđelm, hwy hit him ryht ne đuhte . . . ic . ba^{e}đ đonne cing đa^{e}t he hit andagade and he đa swa dyde . . . nun aber gab sich Aethelm nicht voll zufrieden, ehe wir zum König gingen und alles vorbrachten, wie wir es „richteten" (schlichteten) und warum wir es so für Recht fanden, und der König fragte Aethelm, warum es ihm nicht Recht deuchte. Ich bat den König, daß er dafür einen Termin anberaume, und er tat dann so. (In dem Termine ist ein auferlegter Parteieid zu leisten.)

---

[1]) Joh. M. Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici, London 1839 (6 voll.); Walter de Gray Birch, Cartularium Saxonicum, London 1883 (3 voll.). Nr. 591, II p. 236.



2. Der Ort der Klagerhebung war nicht notwendig das Gericht. Das ergibt sich schon aus der Möglichkeit eines außergerichtlichen Rechtsgedinges, sei es zur Besetzung eines Schiedsgerichts oder als Urteils- bzw. Rechtserfüllungsvertrag. Die Gesetze freilich gestatten diesen Schluß nicht unmittelbar. Doch ergeben Stellen wie: gif man oþerne sace tihte . . wenn einer einen andern einer Sache zeiht . . and he þane mannan mote an medle odđe anþinge (Hl 8) oder: gif man oþerne tihte, siþþan . . . „so sollen sie nach der Bürgenstellung“ . . (ich lese die Satzperiode als Anakoluth) die Notwendigkeit einer vorausgegangenen Klagerhebung.[1]) In skandinavischen Texten ist der Ort derselben der Wohnplatz des Beklagten. Dort mag denn auch der Angegriffene, wenn er sich nicht zur Klage bekannte, Pfand und Sicherheit für Erscheinen vor Gericht stellen. Die Stelle Hn 57, 7: quod si de manifestis et confessis agatur, ubi quis peccavit, ibi rectum faciat, vel de suo ad valens forisfacti pro inborgo retineatur, auf Prozessualpfandgabe für Erscheinen vor Gericht zu deuten, ist bei ihrer Charakterlosigkeit möglich (Liebermann unter Prozessualpfand 4 A), näher liegt aber, der wörtlichen Interpretation prozessualen Sinn abzugewinnen. Dem manifestus oder confessus wird aufgegeben, rectum facere, Urteil zu erfüllen, von seinem Hab und Gut soll aber bis zum Wert der Schadensstiftung als Pfand zurückgehalten werden. Die nächste Deutung geht auf die Zurückhaltung des Pfandes zwecks Urteilserfüllung, aber im Sinne eines Zwangspfandes, nicht eines Prozessualpfandes (vgl. Hn 82, 2 a). Es könnte aber ebensogut das Strafgeld gesichert werden wollen. Zumal nach den Hn bekannten Grundsätzen die Höhe der Strafe nach der Schwere der Straftat sich bemißt (II Cn 43. 45, 2. 46 ss.). Auch ist nicht ganz eindeutig, ob der manifestus der handhafte Täter ist, da es in solchem Fall doch keiner Sicherung der Urteilserfüllung bedurft hätte. Hn 82, 2 ist aber eine Reminiszenz aus der zur allgemeinen Rechtspflicht gewordenen Bürgenstellung seit

[1]) Ebenso Ernst Mayer, in Göttingische Gelehrte Anzeigen, Göttingen 1891, S. 374.

Eadgar. III Eg 6. Vordem ist nur Hl 8 ss. ein Beleg für Sicherheitsleistung wegen Erscheinens vor Gericht: symble se man þam oþrum byrigean geselle ך þam riht awyrce . . . symble gibt Liebermann in dem einschränkenden Sinn: immerhin. Doch selbst die allegierte Stelle von Beowulf 2881 (zu ergänzen noch: 2451. 2498) rechtfertigt ihn nicht. symble (symle, ahd. simpal) heißt offenbar auch an dieser Stelle einfach: immer.[1]) Das heißt: obwohl der Beklagte an der Gerichtsstätte getroffen wird, auf jeden Fall soll er Bürgen stellen für Einlassung und Urteilserfüllung. Ebenso Hl 10. Vgl. Hn 29, 2 a. 62, 3 a. 82, 2 a. Aus diesen Stellen ergibt sich deutlich die dem Eintritt in das Gerichtsverfahren vorausgehende Klageansprache, denn eben zur Durchfechtung des dem Beklagten vorgetragenen Anspruches soll dieser Sicherheit für seine Einlassung stellen. (Laur. Laughlin in Essays p. 191.)

Die Urkunden über Schiedsgerichte und Schiedsverfahren dürfen wir an dieser Stelle für unsere Beweisführung nicht verwenden. Denn das Schiedsgericht fungiert anstatt des ordentlichen Gerichts. Freilich hat es, wie eingangs bemerkt worden ist, seine prävalierende Position zugunsten des Staatsgerichts aufgegeben, aber seine innere Bedeutung hat darunter nicht gelitten. In eigenartiger Weise tut das die Stelle Abt 65, 1 kund, die innerhalb der Bußenordnung steht: . . . þa^e^r motan freond seman, da sollen (motan = Befugnis haben) Gesippen schlichten, und die um die Wende des 6. Jahrhunderts nicht etwa bloß einen lebensunfähigen Atavismus vorstellt. Die Kardinalstelle aber ist Hl 10, die unmittelbar der bereits zitierten Stelle Hl 8 folgt und die Gleichwertigkeit der beiden Institute erweist; wörtlich: . . . đonne ymb III niht geseca^e^n hiom sa^e^mend; siþþan sio sace gesemed sio, an seofan nihtum se man þam oþrum riht gedo. Es wird vorgeschritten wie im ordentlichen Gericht. Verfahren und Spruch sind gleichwertig.[2]) Nicht gleichbedeutend mit Schiedsgericht, das nach ebendenselben

---

[1]) Moritz Heyne, Beowulf [9], Paderborn 1910, s. v.

[2]) K. v. Amira, Grr. [3] S. 264; vgl. Jolly in G. Bühler, Grundriß der indoarischen Philologie und Altertumskunde, Straßburg 1917, S. 135.

Normen verfährt wie das ordentliche Gericht, ist die lufe, die in III Atr 13, 3 lage gegenübergestellt ist. Die lufe ist ein Güteverfahren, das man freier auch Schiedsgericht genannt hat, in dem aber die Verfahrensmaximen im Gegensatz zum ursprünglichen aus der aequitas und bonitas genommen sind. Bemerkenswert ist jedoch der Imperativ: stande þaet swa faest swa sé dom. Für lufe steht in normannischer Zeit: amor. Hn 54, 2. 49, 5 a. Dieses Güteverfahren meinen auch fast immer die Urkunden, zumal nach 900. Am deutlichsten wird das in dieser Zeit durch die Urkunde 693 cod. dipl. Kemble III p. 292 dargetan, in der der König ein scirgemote als semaend beauftragt: þa sende se cyning . . . his insegel to þam gemote aet cwicelmeshlaewe (Cuckamslow hill, Berks. Kemble, index p. 277) ⁊ grette ealle þa witan þe þaer gesomnode waeron . . . ⁊ baed ⁊ het þaet hi scioldon . . . swa rihtlice geseman swa him aefre rihtlicost þuhte, da sandte der König sein Siegel zur Gerichtsversammlung zu Kuckamslow und grüßte alle die Witan, die da versammelt waren und bat und hieß, sie sollten so rechtlich schlichten wie es ihnen eben am rechtlichsten deuchte. Das Verfahren der Urkunde Birch, Cartul. Saxon. 591, vol. II p. 236 wird lediglich durch eine Urteilsbitte an den König unterbrochen. Hierin ist keine Delegation an ihn und Ausübung durch die beauftragten freond zu verstehen.[1]) Die versprochene Eidesleistung findet vor den Schiedsleuten statt: ⁊ we ridan đa to đon an dagan ic ⁊ Wihtbord rad mid me ⁊ Byrhthelm rad đider mid Aeđelme ⁊ we gehyrdan ealle đaet he đone ađ be fulan ageaf. đa we cwaeđon ealle đaet hit waere ge endodu spaec . . . und wir ritten da zum Termin ich und Wichtbord (es werden die Eidhelfer genannt) . . ., und wir hörten alle, daß er den Eid voll abgab. Da sagten wir alle, daß die Streitsache beendet sei (daß es geendigte Sache sei).

Diese Entwicklung des Schiedsgerichts wird uns namentlich im zweiten Teil der gesamten Darstellung wertvolle Beweise für die Vertragsnatur aller Parteihandlungen liefern, um so mehr, als durch die Sonderung der Geistlich

[1]) a. A. Liebermann II S. 637.

keit und das straffere Kirchenregiment vor der Ausbildung eines eigentlich kanonischen Verfahrens das Schiedsverfahren in ausgedehnter Weise Platz findet. Für die freie Wahl des Klageorts, ob Wohnstätte des Beklagten oder Gerichtsstätte, sagen diese Urkunden ihrem Wesen gemäß nichts aus.

Da das Schiedsverfahren i. w. S. nicht zur eigentlichen Gerichtsverfassung gehört, muß hier im Vorübergehen von seiner sachlichen Zuständigkeit gesprochen werden, die man auf bestimmte, besonders die Sippe betreffende Rechtsbrüche beschränkt glauben könnte. Diesen Schluß unterstützt vorzüglich II Em 7: Witan scylan faehde sectan: aerest aefter folcrihte slaga sceal his forspecan on hand syllan, ⁊ se forspeca magum, þaet se slaga wylle betan wiđ maegđe. Die Witan sollen Fehde schlichten (settan statt sectan zu lesen)[1]): erstens nach Volksrecht soll der Totschläger seinem Vorsprecher in die Hand geloben und der Vorsprecher den Magen, daß der Totschläger gegenüber der Magenschaft büßen wolle. Die men to werborge müssen aus der Vatersippe (8) und aus der Muttersippe (4) genommen werden. Wer 3. Der Totschläger muß an die Verwandten ausgeliefert werden, Ine 74, wenn es ein Unfreier ist. Indes dürften diese Rechtssätze materieller Natur sein. Der forspeca ist keine Hilfsperson der Partei im Prozeß, sondern wohl der Vermittler zwischen Täter und Sippe des Erschlagenen. Und wenn die Witan Fehde beilegen sollen, so verbirgt sich auch dahinter keine prozessuale Bestimmung, die für Funktion eines Sippe(Schieds)gerichts spräche. Auch dieser Satz hat materiellen Sinn: er erkennt die Berechtigung der Sippenfehde an, zu deren Begleichung die Behörde helfen soll. Denn es ist ja nicht allein der Sippefriede, sondern der Königsfriede oder Volksfriede gebrochen. Wer 4: wenn die Wergeldzahlung gelobt ist, đonne raere man cyninges munde, đaet is đaet hy ealle gemaenum handum of aegđere (i. e. des Täters u. des Erschlagenen) maegđe on anum waepne đam semende syllan, đaet cyninges mund stande. Um dies einzuleiten und über die Wehrgeldzahlung sich zu

[1]) Liebermann I S. 188.

einigen, bedient man sich des forspeca. II Em 7, 1: đonne syddan gebyred, þa^e^t man sylle đa^e^s slagan forspecan on hand, đa^e^t se slaga mote mid griđe nyr ⁊ sylf wa^e^res weddian, darauf gebührt sich dann, daß man dem Vorsprecher des Totschlägerr in die Hand gelobe, daß der Totschläger mit Frieden näher kommen und selbst Wergeld geloben und verbürgen könne.

3. Die Klage kann nun auch erst an der Gerichtsstätte vorgebracht werden, sei es, daß sie dem Angegriffenen schon in der oben geschilderten Weise bekannt war, so daß sie eingangs des Prozesses nur wiederholt, oder aber zum ersten Male gegen den anwesenden Gegner vorgebracht wird. Auch ist dies zur rechten Zeit geschehen nicht bloß, wenn der Angegriffene in gehöriger Weise geladen ist und das Erscheinen vor Gericht rechtsförmlich gelobt hat, sondern auch, wenn er zufällig an der Thingstätte angetroffen wird. Hl 8: gif man oþerne sace tihte ⁊ he þane mannan mote an medle oþþe an þinge, symble se man þam oprum . . . riht awyrce þe to hiom Cantwara deman gescrifen, . . . und er trifft den Mann an der Mal- oder Thingstätte, immer leiste der Mann dem andern Recht, das ihm Kenter Urteiler zuschreiben. Ähnlich die Urkk. Birch, Cart. Sax. 309 I p. 430: ibi etiam inter alia plura facta est contentio inter . . . cod. dipl. Kemble 323 II p. 127: accidit autem tunc inter alias locutiones, quod . . . u. Essays in Ags L App. Nr. 35: assidentibus itaque cunctis surrexit . . . et fecit calumniam super . . . Man vergleiche die Ausdrucksweise mit den Urkk. 31. 32 ibid. cod. dipl. Kemble 929 IV p. 266. 499; II p. 387 ibid., wo die breit dargelegte Prozeßgeschichte die Unterrichtung des Gegners erkennen läßt, es sich also im Gegensatz zu jenen nicht um extemporierte Klagerhebung handelt. Über Feiertage vgl. Liebermann II S. 399.

3. Kapitel: Die Förmlichkeiten der Klage.[1])

Die Klage war eine Ansprache des Beklagten. Daher die Klage selbst spra^e^c, a^e^fterspra^e^c, onspra^e^c und klagen

---

[1]) Vgl. H. Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Prozeß, Wien 1868, S. 704.

onsprecan heißt (Terminol. oben), der Kläger onspeca. Der Rechtsstreit, der wörtlich ein Kampf ist, beginnt also damit, daß der Kläger in einer deutlichen, förmlichen Anrede den Beklagten anspricht; förmlich, nicht im Sinne einer legis actio mit förmlicher Litiskontestation, zum wenigsten gehören uns erhaltene Klagformeln später Zeit an, wohl aber so, daß ihr Zweck unverkennbar war. Sie mußte das Klagbegehren in deutlichen Worten enthalten, da der Beklagte seine Verteidigung streng in die Widerlegung dieser Worte einschloß. Der Kläger spricht etwa, in christlicher Zeit mit Anrufung des christlichen Gottes: on aͤlmihtiges Godes naman, đu me behete hal ⁊ claͤne þaͤt, þaͤt đu me sealdest, ⁊ fulle waͤre wiđ aͤfterspraͤce, on đa gewitennesse, đe uno đa mid waͤs: N. . . Du verhießest mir das heil und rein, was du mir verkauftest, und volle Gewähr gegen Klage, unter der Zeugenschaft, die mit uns damals war, nämlich N. (Swer 7). Und der Angesprochene antwortet darauf: on aͤlmihtiges Godes naman, nyste ic on đam đingum, þe þu ymbe specst, ful ne facn, ne wac ne wom, to đaͤre daͤityde, đe ic hit þe sealde; ac hit aͤgđer waͤs ge hal ge claͤne buton aͤlcon facne, . . . ich wußte an den Dingen, um die du klagst, nicht Fehl noch Falsch, nicht Trug noch Tadel (zwei Alliterationen) zu der Zeit, als ich es dir verkaufte, sondern es war sowohl heil als rein ohne jede Falschheit . . . (Swer 9). Oder der Kläger spricht: on lifiendes Godes naman, swa ic feos bidde, swa ic gywanan haͤbbe đaes, þe me N. behet, đa ic him min sealde, im Namen des lebendigen Gottes, so fordere ich Geld, wie ich dessen entbehrt habe (gywanan von gewanian), was mir N. verhieß, als ich ihm meines hingab. Darauf der Beklagte: on lifiendes Godes naman, ne đearf ic N. sceatt ne scylling, ne penig ne peniges weorđ, ac eal ic him gelaͤste đaͤt đaͤt ic him scolde, swa forđ swa uncre wordgecwydu fyrmest waͤron, . . . ich schulde N. weder Skat noch Schilling, nicht Pfennig noch Pfennigswert, sondern alles zahlte ich ihm, was ich ihm schuldete, soweit wie unsere Vereinbarungen frühestens waren. Nicht dem Richter oder den Urteilern wird die Klage vorgestellt, sondern der Partei. Die Anrede des Richters und die Bezeichnung des Gegners in der dritten

Person ist eine späte, dem gemeingermanischen Prozeß heterogene Erscheinung. Vgl. Hn 34, 7 und ECf 23. Im 12. Jahrhundert erst wird die Klage im technischen Sinn vor Gericht gebracht· accusare erga justiciam, clamorem facere ad justiciam de . . .

Der Voreid insbesondere.[1])

Terminologie: forâđ m. eigentlich fore-âđ V As 2; II Cn 22, 1; Duns 6; Geþyncdo 3; Af 33; III Cn 12; II As 23, 2.

l. antejuramentum, praejuramentum Hn 64, 1; 9. 66, 8. 94, 5.

Der ältere angelsächsische Prozeß verbindet mit der Klage häufig einen Eid: Klageeid, Voreid. Ob dieser Eid die Regel war, ist nicht mit völliger Bestimmtheit zu sagen. Die erste unzweifelhafte Stelle eines solchen Eides ist Af 33: gif hwa ođerne godborges oncunne ⁊ tion wille, þa[e]t he hwelcne ne gela[e]ste đara đe he him gesealde, agife þone foreađ on feower ciricum . . . wenn wer einen andern wegen eines godborg anklagt und zeihen will, daß er irgendwelches von denen, die er ihm gelobte, nicht erfüllte, leiste er den Voreid in vier Kirchen . . . Im Falle eines godborg, dei plegium, eines unter Anrufung Gottes gegebenen Versprechens — der Tatbestand ist singulär — soll der Kläger dem Beklagten agifan þone foreađ on feower ciricum. Das einfache Demonstrativum se scheint den Eid als etwas Bekanntes hinzustellen; er würde als Novum sonst zum mindesten an dieser Stelle charakterisiert werden. Aber nicht allein die Auslegung dieser Stelle, sondern die Art seiner weiteren Erwähnung deutet auf seine Üblichkeit. Erwähnt wird er nämlich nur bei Gelegenheiten, wo er eine besondere Gestalt annimmt. Aus dem Gegenteil dürfte daher auf seine einfache, gebräuchliche Verwendung geschlossen werden. In II As 9 hat der Kläger aus fünf ihm vom Beklagten genannten Leuten mit einem zu schwören; se đe yrfe befó, nemne him mon V men his neahgebura ⁊ begite

---

[1]) Laughlin in Ess. i. Ags. L. pp. 193. 207. 287; Poll.-Maitland I p. 16; Konr. Maurer, Krit. Übersch. V S. 349; Brunner, Schwurgerichte S. 429 (Abschn. XXII); Schmid s. v.; v. Amira, Grr.² S. 166.

đara V: I, đa^et him midswerige, þa^et he hit on folcriht him toteo . . . daß er es nach Volksrecht an sich ziehe. In II As 23, 2 heißt es allgemein: ⁊ ofga a^elc mon his tihtlan mid foreađe, swa we a^er cwa^eđon. Dieser Satz bezieht sich offensichtlich auf das in diesem Zusammenhang gemeinte Verfahren, welches mit einem Ordal endigen soll: . . . gif se getihtloda mon đonne maran werude beo þonne twelfa sum, þonne beo þa^et ordal forod . . Wohin die Norm aber nach der Wendung: swa we a^er cwa^edon früher zu beziehen ist, ist undeutlich. Schon Schmid zitiert nur die singulären Stellen II As 9 u. 11. In der Tat wird man wohl mit Liebermann annehmen müssen, daß hier ein Gesetz allgemeinen Inhalts gemeint sei, welches verlorengegangen ist.[1]) II As 11 enthält keinen Voreid in dem von Schmid gemeinten Sinn, vielmehr bedeutet die Motivierung der Forderung durch Eid, þa^et hy on heora ma^ege nane þyfđe nysten, zunächst nur die Reinigung. Hierauf erst kann die Klage wegen Wergeldes folgen. Mit diesem Verfahren vergleiche man v. Amira, Altnorweg. Vollstreckungsverf. S. 161: „Die Beweispflicht lastete . . auf dem Erben des Getöteten. Konnte oder wollte des Toten Erbe den Unschuldsbeweis für ihn nicht erbringen, so wurde . . . festgestellt, daß der Friedensbrecher als Friedloser gefallen sei.[2]) Die Klage um Wergeld kann erst an dem andaga statthaben, wo der Überführungseid der Totschlägersippe zu leisten ist. Es stellt sich darin „die zweischneidige Natur des Verfahrens als eines judicium duplex“ dar. Die Rechtsübung des Klageeides scheint besonders durch II Cn 22, 1 ss. belegt zu werden: and ofga man anfealde lade mid anfealdan forađe . . und man erlange einfache Reinigung mit einfachem Voreid. Offenbar ist nicht, wie man meinen könnte, der Klageeid durch 22, 3 ibid.: and ne beo a^efre a^enig forađ forgyfen, erst obligatorisch gemacht, denn schon die Stelle 22, 2, wo für den þegen ein getrywne man den Eid leisten darf, beweist, daß er, wenn diese Ausnahme vorgesehen wird, allgemein

---

[1]) Auch Schmid XLIV. Hinsichtlich des Folgenden ist Laughlin p. 287 and. Ans.

[2]) Herm. Scherer, Die Klage gegen den toten Mann, Heidelberg, in Beyerles Deutschrechtlichen Beiträgen IV [2], 1909, S. 105.

üblich gewesen sein muß. Weitere Stellen, die noch gewürdigt werden, sind Duns 1, 2. 6, 2. 8, 1 ss. Eidformeln: Swer 2. 4. 7. Allgemein ist die Vertretung im Voreid für den Thegn in Geþyncðo 3 vorgesehen. Die Übung des Klageeides ist selbst in Normannenzeit noch aufrechterhalten: Leis Wl 14, 3.

Der Voreid gehört, wenn wir der Regel II Cn 22, 3 folgen: nicht sei jemals ein Voreid vergeben (erlassen), zu den Förmlichkeiten der Klage. Es fragt sich, ob dieser Eid auch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens vorkommt. Hiebei ist an das bereits behandelte Schiedsverfahren zu denken, dessen Gewicht hinter dem des ordentlichen Gerichts zurückstand, dessen Spruch kraftlos war, sofern die Parteien doch das ordentliche Gericht aufsuchten. Zu unterscheiden ist dasselbe einerseits von dem Sippenschiedsgericht, wie hervorgehoben wurde, andrerseits aber auch von dem Verfahren, das temporär ausdrücklich dem ordentlichen gleichgeachtet wurde. Gebrauchen wir als Beispiel die Urkunde 693, die uns schon oben diente, und die das Schiedsverfahren der späten angelsächsichen Zeit, das wir hier meinen, schildert. Da heißt es: þa cwaͤdon þa witan þe þaͤr waͤron ꝥ betere waͤre ꝥ man þene aþ aweg lete þoñ hine man sealde. forþan þaͤr syþþan nan freondscype naͤre. Da sagten die Witan, die da waren, daß es besser sei, daß man den Eid fortlasse, als daß man ihn auferlege; denn dann gäbe es kein Güteverfahren mehr. Es handelt sich um einen Beweiseid. Hieraus ist nun nicht zu schließen, daß auch der Voreid außer Gericht, z. B. im freondscipe-Verfahren, nicht vorkommen könnte. Der Beweiseid, meint die Urkunde, schafft so zweifellose Rechtslage, daß eine gütliche Einigung im Wege des Vergleiches hernach undenkbar wäre. Aber worin sollte der Klägereid dem Güteverfahren widersprechen? Die Beantwortung liegt in der Erläuterung der prozessualen Bedeutung, welche dem Voreid zukommt.

Die Bedeutung des Voreides ist eine zwiefache. Erstens nämlich schützt er den Beklagten vor willkürlichen Klagen, indem der Kläger seine Klage feierlich beteuern muß und sich damit den irrationalen Wirkungen der darin verborgenen Selbstverwünschung aussetzt. Dabei kann, wie noch

dargelegt wird, der Eid nach der Bedeutung des Klageobjekts sich ändern, z. B. nach dem Wert des Gestohlenen, Eingeklagten. Der Kläger versichert ausdrücklich, nach folcriht seine Klage zu stellen, II As 9, und butan bra^{e}de ⁊ butan swice ⁊ butan a^{e}ghwylcum facne, Swer 2, ne for hete ne for hole ne for unrihtre feohgyrnesse zu klagen, Swer 4, also „ohne Arglist und ohne irgendwelchen Trug" (bra^{e}de — swice Hendiadyoin) und „nicht aus Haß und nicht aus Verleumdung und nicht aus unrechtmäßiger Geldgier". Ähnlich I Ew 1, 5: gecyþe đonne mid ađe, đa^{e}t he hit for nanum facne ne dyde, ac mid fulryhte (wahrscheinlich folcryhte zu lesen) butan brede ⁊ bigswice oder Leis Wl 14, 3 in normannischer Zeit: „li apelur jurra . ., que pur haur nel fait ne pur auter chose se pur sun dreit nun purchacer „le demandeur (appellator) jurera, qu'il ne le fait ni pour haine ni pour autre chose que pour pourchasser son droit". Der Kläger wehrt also den Vorwurf schikanöser Rechtsverfolgung von sich ab. In dieser Richtung erfüllt der Voreid eine wichtige Funktion geordneter Rechtspflege. Zweitens zwingt er den Beklagten, der sich auf den Rechtsstreit eingelassen hat, zu einer förmlichen, an die Klageworte gebundenen Antwort.[1]) Das zeigen die am Eingang dieses Kapitels vorgeführten Klage- und Antwortformeln, worin dem genau bestimmten Klagegrund: đu me behete hal ⁊ cla^{e}ne þa^{e}t, þa^{e}t đu me sealdest . . . Die wörtliche Widerlegung des Beklagten folgt: nyste ic on đam đingum . . ful ne facn . . to đa^{e}re da^{e}ityde, đe ic hit þe sealde. Deutlich sagt dies auch II Cn 22, 1 a: and ofga man anfealde lade mid anfealdan forađe. Mit andern Worten II As 23, 2: ⁊ ofga a^{e}lc mon his tihtlan mid forađe . . und es erreiche (ofga = eigentl. weggelangen, wegkommen; dann bewirken, erreichen) jedermann seine Anklage mit Voreid. Der Sinn ist: den Erfolg einer Bezichtigung gewährt erst der Voreid, hierauf nämlich hat der Beklagte erst zu antworten. In anderm Sinne deutet Schmid: und es beginne jedermann seine Klage mit Voreid. Es ist aber kein Grund vorhanden, diese Stelle verschieden von II Cn 22, 1 a auszulegen.

---

[1]) Vgl. Laughlin a. a. O. S. 287.

Die gestellte Frage beantwortet sich damit dahin: Der Charakter des Voreides steht einer außergerichtlichen Verwendung nicht entgegen. Dennoch aber wird man sagen dürfen, daß der Eid in den Formen, die wir gleich besprechen werden, nicht leicht außer Gericht vorkam, er vielmehr hier die einfache, ursprüngliche Gestalt besonders feierlicher Versicherung annahm. Dagegen mag es im Belieben des Beklagten gestanden haben, ob er überhaupt geleistet wird; denn nicht dem Gericht, sondern ihm war er zu erbringen, wie uns deutlich die persönliche Apostrophe des Gegners bewiesen hat. Eben hiegegen scheint sich die Stelle II Cn 22, 3 zu verwahren: künftig soll kurzweg kein Eid mehr erlassen werden. Hn 64, 9c: et nullum umquam antejuramentum condonetur.

Formen des Voreides. Die angelsächsischen Quellen in ihrer aphoristischen Kürze ermöglichen nicht so leicht wie der episodische Charakter skandinavischer Rechtsaufzeichnungen eine Einsicht in das äußere Leben des Rechts, die Form seiner Anwendung. So gestatten uns die Texte über das Anbringen der Klage im ordentlichen Verfahren, über Gebundenheit in Form und Wort meist nur mittelbare Schlüsse. Ähnlich bei den besonderen Verfahrensarten. Der Grund dieser Erscheinung ist in der Technik der Gesetze zu suchen. Zwar zeichnen die angelsächsischen Gesetze ebensowohl giltiges Gewohnheitsrecht auf wie andere, nordische Rechtsbücher. Diese aber sind der Niederschlag des ausführlichen Rechtsvortrags, in dem die Rechtsgewohnheiten dem Volk immer wieder in Erinnerung gebracht wurden. Die angelsächsischen Gesetze dagegen sind schon von der Zeit Ines zum wenigsten an cyninges ásetnysse. Aus der Diktion derselben erkennt man, daß es der Gesetzgeber nicht für nötig hielt, die geläufigen Rechtsgewohnheiten, namentlich was den Rechtsgang betrifft, breit darzustellen, daß vielmehr apodiktische Bestimmungen, welche entweder Rechtssätze als ausschließlich geltend oder neue Gewohnheiten mit Gesetzeskraft sanktioniert darstellen, überwiegen, Neuerungen fast in jedem Gesetz auftreten. Diese Beobachtungen bestätigen sich, wenn man nach den Formen forscht, in denen ein solcher Voreid erschienen sein mag.

Die leges Henrici sagen uns allgemein: omnis tih(t)la tractetur antejuramento plano vel observato (64 ss. ibid.), jede Klage werde mit einfachem oder gestabtem Voreid eingeleitet.[1]) non in observantiis verborum steht außerdem in der Quadripartitusstelle für unforedan ađe, Wl Lad 3, 2. unforede ađ ist also der Gegensatz zum juramentum observatum. unforod(-ed) = ungebrochen, unverletzt; Jos. Bosworth-Northcote-Toller, Ags. Dict., Oxford 1882, II sub v°. Hier ist vergleichsweise zitiert: we sceolon healdan đone broderlican bend unforedere. Die von ihm gegebene Bedeutung entspricht diesem Satz. Hn 18 de lada setzt triplex lada plane — simplex frangens gegenüber. Es wird wohl keinen zu großen Bedenken begegnen, wenn man das juramentum observatum mit diesem frangens juramentum (libet: fractum) gleichsetzt, zumal ja die Hauptstelle Hn 64 darüber völlige Ungewißheit läßt.[2]) Vgl. Hn 9, 6; Du Cange IV p. 685 schweigt über die Divergenz dieser Wortbedeutungen. Unforod scheint der älteren angelsächsischen Sprache nicht bekannt zu sein. Wahrscheinlich handelt es sich bei Wilhelm um eine Neubildung, die durch die juristische Neuerung provoziert wurde. Wenn wir diese von Schmid aufgestellte Vermutung, die durch Brunner, Schwurgerichte S. 398 gestützt wurde, annehmen, dann können wir von dieser Digression ohne Schaden zurückkehren, da sie für die gegenwärtige Untersuchung nichts fördern wird. Eine schon begegnete Form des Voreids ist der foreâđ on feower ciricum. Diese Form ist nur für die Einklagung eines godborg in Af 33 vorgesehen und kommt sonst nicht vor. Vgl. Swer 2. Doch erlaubt uns die Stelle den Schluß, daß das Klagebegehren den Voreid wandeln konnte. Er konnte nach der Bedeutung der Sache wachsen. Damit gewinnen wir Einsicht in ein Problem, dessen vollständiger Aufhellung aber die Quellen große Schwierigkeiten entgegenstellen, nämlich: der mehrfache Klageeid. II Cn 22, 1 a: and ofgá man anfealde lade mid anfealdan forađe ⁊ þryfealde lade mid þryfealdan forađe . . man erreiche

---

[1]) Liebermann zum Texte Hn 64, 1 nota n p. 583.

[2]) a. A. Schmid S. 618; Brunner, Wort und Form S. 720 Anm. 4.

einfache Reinigung mit einfachem Voreid und dreifache Reinigung mit dreifachem Voreid. Ein Beispiel dieses þryfealde forađ bietet 30, 3 a ibid.: „und man erreiche das dreifache Ordal so: nime fife ⁊ beo he sylf syxta, nehme fünf und er sei selbst der sechste. Ein selbsechst geschworener Eid ist hiernach dem dreifachen Klageeid gleich. Zweifelt man an der Berechtigung dieser Identifizierung mit Rücksicht auf Duns 8, 1: se đe hit him to teo, sylla sixa sum đone ađ, þa^e^t he hit him swa to teo . . . der, welcher es an sich zieht, gebe (syllan = sellan) aus sechsen einer den Eid, daß er es so an sich ziehe . . .; wo von einem dreifachen Eid keine Rede ist, dann bliebe recht dunkel, was der mehrfache Eid eigentlich ist. Denn die Stelle Hn 64, 1: omnis tihtla tractetur antejuramento plano vel observato, sepius aut semel . . . ist nicht so auszulegen, als wäre mit sepius die Möglichkeit eines mehrfachen Eides gemeint. Dieser Eid mußte logisch als besondere Variation der angeführten neben planum vel observatum konjunktiv erwähnt sein. Die grammatikalische Form disjunktiver Satzstellung, in der Fortführung aut statt vel — und die Alternative ‚öfter oder einmal' ist dem Sinn nach zu den beiden Eidformen zu beziehen. Sie konnten sepius aut semel geschworen werden, sicut loci consuetudo erit. Hiernach erscheint mir die Hervorhebung von Af 33 bei Schmid, Glossar 579 als besondere Verstärkung des Eides kein Beispiel des Zitats von Heinrichs Gesetzen zu sein, denn der Eidschwur on feôwer ciricum ist nicht eine Variante nach der consuetudo loci, sondern für den Fall eines godborg angeordnet. Der Kommentar Liebermanns (nota o zum Text) trifft nur für normannische Zeit zu. Einen Beleg für Eideswiederholung zwecks Korrektur eines Formfehlers finde ich für ältere Zeit nicht; sie dürfte auch dem Formprinzip entgegen sein. Für die Berechtigung der besprochenen Deutung kann angeführt werden: II Cn 22, 1 a Instituta Cnuti, wo der Satz: and ofgá . . . þryfealde lade mid þryfealdan forađe so kommentiert ist: hoc est . . . accipiat quinque et sit ipse sextus et sic jurando adquirat triplex judicium aut triplex juramentum. judicium ist Ordal. Es ist nicht anzunehmen, daß die Stelle bei Übersetzung ins

Lateinische um 1100 ohne Kenntnis dieser Rechtsübung interpretiert worden ist.[1]) Immerhin leidet freilich ihre Glaubwürdigkeit einmal an der Tatsache, daß ihr Verfasser, zwar ein Geistlicher mit offenbar juristischer Bildung, kein Engländer, sondern wahrscheinlich Franzose war, also der heimischen Rechtspflege fremd gegenüberstand.[2]) Dann aber liegt zwischen der Abfassung von Cn II und seiner Übersetzung eine ereignisvolle Zeit: vornehmlich Wilhelms Beweisrecht, aber selbst Wilhelms Gesetze dürften kaum nach Instituta verfaßt sein. Die Rechtsübung hat dadurch in den Grundzügen Änderungen zwar nicht erfahren, weil sich auch die Sammlung Wilhelms tüchtig aus älteren Quellen bereichert, doch beginnt selbstverständlich mit dem normannischen Charakter der Herrschaft auch die Auslegung älteren Rechts sich den modernen Anschauungen anzuschließen. Willelmi articuli scheiden nach ihrem Inhalt, als Kompilation hauptsächlich aus In Cn, natürlich hier aus. Besondere Vorsicht fordert weiter die Tatsache, daß eben die auf den Voreid bezügliche Stelle in Consiliatio Cnuti, wenn man die Auslegung durch Instituta als richtig unterstellt, dieser, widersprechend, unrichtig wäre. Denn hier heißt es ausdrücklich: praejuramentum est unius hominis jurantis, antequam ille juret, qui Dei judicium inire debet . . . triplex vero ad Dei judicium vel purgatio attingi debet tribus praejurantibus. (ad vor Dei judicium ist sinnstörend und beruht auf einem assoziativem Irrtum.) Da sich consiliatio sehr enge an instituta anschließt, gäbe die Glosse besonders zu denken, wenn wir nicht einen Interpolator späterer Zeit annehmen wollen. Die Textkritik Liebermann III 335 läßt dies offen. Die juristische Deutung des mehrfachen Voreides bleibt somit sehr zweifelhaft, da außer den widerspruchsvollen Kommentaren keine Vergleichsstelle vorhanden ist.

Besonderheiten: Hauptaufgabe des Voreids ist, die Einlassung des Beklagten zu erleichtern. Hieraus läßt sich begreifen, daß er in Fällen, in welchen sein Zweck aus anderen Gründen erfüllt war, nicht zur Anwendung kam. Eine

---

[1]) Liebermann III S. 194. 197. [2]) Liebermann III S. 330ff.

schikanöse Klage konnte nicht vorliegen, wenn der Kläger unzweifelhafte Beweismittel an der Hand hatte dafür, daß er aus Ursache klage. Hier entbehrte der Eid seines eigentlichen Berufes: Gefährdeeid. So sagt V As 2 ausdrücklich: stande þaet spor for þone forađ. Die (vom Kläger gewiesene) Spur stehe für den Voreid. Umgekehrt VI As 8, 8: gyf he nyte spor to taecenne, gecyđe mid ađe mid his III necheburan, þaet hit binnan III nihtum . . . wenn er die Spur nicht zu zeigen weiß, kunde er unter Eid mit seinen 3 Nachbarn (his partitiv?), daß es binnen 3 Nächten . . . Freilich hat der Schwörende hier keinen Prozeßgegner; sein Schwur beteuert nur die Rechtsmäßigkeit seiner Ersatzforderung an die Londoner Friedensgilde. Keinen Ausnahmefall stellt II As 9 vor. Bei yrfes aetfenge hat der Kläger gleichwohl den Eid zu leisten. Die Behauptung, das angeschlagene Vieh habe er zu bekommen, da er den rechtmäßigen Besitz daran auszuüben habe, schließt keineswegs die Sicherheit ein, daß es sich um begründete Klagerhebung handelt, anders als im Falle der Spurfolge, welche der Kläger von seinem Heim aus verfolgt. Mit Grund ist daher an keiner Stelle der Anefang von der Eidessicherung expressis verbis befreit. Vielmehr haben wir in der Formel Swer 2 ein Beispiel dieser Art: on đone Drihten, þe đes haligdom is fore halig, swa ic spaece drife mid fullan folcrihte butan braede ⁊ butan swice ⁊ butan aeghwylcum facne, swa me forstolen waes đaet orf N. đaet ic onspece ⁊ þaet ic mid N. befangen haebbe. Bei dem Herrn, vor dem dieses Heiligtum heilig ist, so treibe ich Klage mit vollem Volksrecht . . (Kalumnienformel), wie mir dieses Vieh N., das ich anspreche (einklage) und das ich bei N. angeschlagen habe, gestohlen worden ist. Einen besonderen Fall bietet allein Duns 1, 2, wo der Spurleiter den Klägereid zu leisten hat. gif man secge, þaet man þaet trod awoh drife, đonne mot se đe þaet yrfe ah trod ođ to staeđe laedan ⁊ đaer syxa sum ungecorenra . . đone ađ syllan . . wenn einer sagt, daß einer die Spur unrechtmäßig (awoh aus on woh, auf krumme Weise) verfolgt, dann soll der, qui per vestigium sequitur (der Urtext ist unklar, ahtrod(o)ađ oder ist ah 3. p. sing. zu agan?) sie zum Ufer leiten und da selbsechst, ungewählt (Eidhelfer nämlich) den Eid leisten

. . . Die Quelle hatte aber nur lokale Geltung und regelt Nachbarbeziehungen zwischen Engländern und Wallisern.[1]) Unter den Angehörigen zweier verschiedener Volksstämme war bei Rechtshändeln zur Beseitigung natürlichen Mißtrauens solche prozessuale Versicherung notwendig. Es handelt sich dabei also um eine örtliche Ausnahmeerscheinung.

Der Überführungseid. Die Quellen kennen noch Voreide mit weiterreichender Tendenz. So z. B. Ine 48, falls wir mit Liebermann I S. 111 Klageeid ergänzen, wofür mit Hinweis auf die Ausdrucksweise in 54, 2 sehr viel spricht. Der Kläger bedrife hine (sc. witeþeof) to swingum, er treibe ihn zur Geißelung, nämlich den Strafknecht. Wite đeowne monnan Wyliscne mon sceal bedrifan be XII hidum swa đeowne to swingum . . . einen Wälschen Strafknecht soll man durch Eid von 12 Hiden (Landmaß) wie einen Knecht zur Geißelung treiben. Einen ähnlichen Charakter weist ja auch das schon besprochene Zitat VI As 8, 8 auf. Die Verallgemeinerung Hn 5, 14 ist dem alten Recht ungemäß: jeder, der wegen eines Verbrechens anschuldigt, soll sich zum Eidesbeweise bereit erklären. Diese Spuren weisen auf einen Eid, der die Funktion eines klägerischen Beweises hatte: Überführungseid. Er ist in den angelsächsischen Quellen nicht ausgebildet. Die „Überführung" des Knechtes ist vor allem aus der sozialen Lage zu begreifen, wonach ja „der Unfreie unbedingt als Sache galt", es also schon eine Milderung des Rechtsprinzips war, wenn der Herr sein Sachenrecht nicht unbedingt ausübte. Hierüber hat in eingehender Darstellung Maurer, Krit. Übsch. I 410 ss. gehandelt. In normannischer Zeit scheint das Vorkommen eines Überführungseides unzweifelhaft zu sein. Seine Aufgabe ist, sofort im Sinne des Anspruchs zu entscheiden. Eine Beweishandlung des Angegriffenen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Er ist überwunden, überführt. Maurer, Krit. Übsch. V 349, hat in einer scharfsinnigen Notiz in dem mehrfachen Voreid eine vorläufige Klagsbescheinigung vermutet, also die Genesis des Überführungseides in anglo-

---

[1]) Liebermann III S. 216 Nr. 9.

dänische Zeit zurückverfolgt. Unsere Mittel werden aber nicht ausreichen, hierfür einen Beweis zu führen. Da wir nirgends ganz sichere Belege haben, läßt sich auch über die prozessuale Form, in der dieser Eid auftrat, nichts sagen. Vornehmlich scheint mir die Bemerkung Herbert Meyers, Sav.Zschr. Germ. Abt. 37, 413, in Leis Wl 21, 1, es biete der Kläger einen Beweiseid an, nicht zuzutreffen. Allerdings läßt der Autor auch die Deutung eines Gefährdeeides offen, der aber natürlich eine ganz andere prozessuale Bedeutung hat. Die fragliche Stelle lautet: e li enterceur le mettrad en guage sei siste main. Die lateinische Übersetzung der Harley-Handschr. glossiert die Stelle nicht. Sie ist einzigartig. H. Meyer zieht für seine Deutung Liebermann II S. 280 sub Anefang 6 an, worauf Liebermann in seinen Textnoten III S. 289 hinweist. Das Allegat ist aber mißverstanden. Liebermann sagt ja ausdrücklich: „er verpfändet es (und setzt hinzu: sein Prozeßdurchführen) selbsechst". Daß dies seine Meinung ist, ergibt sich insbesondere noch aus II S. 621, wo unter den Parteien, von denen Prozessualpfand gefordert wird, ausdrücklich der Anefänger von Leis Wl 21, 1 erwähnt ist, desgleichen II S. 334, wo er ein Beispiel dafür ist, daß zur Durchführung des Prozesses neben Prozessualpfand auch Bürgschaft verlangt werden kann. An einen Eid denkt Liebermann nicht. Sprachlich ist dies auch nicht leicht möglich: metre en guage quelque chose ist eine Parallele zu sellan on wed. Mag die Ausdrucksweise noch so frei sein, mir erscheint nur die Auslegung, die an eine Prozeßbürgschaft denkt, entsprechend. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Wendung ungewöhnlich ist. sei siste main; sei reflexiv auf metre bezogen, ergibt diesen Sinn. Die Wendung absolut und adverbial zu konstruieren, ist nicht notwendig. Dann liegt eben die Bürgschaft vor, welche im älteren Recht der Beklagte gewöhnlich zu leisten hat, teils um die Einlassung, teils die Urteilserfüllung zu sichern. So Ine 8; II Ew 5 u. a. Diese Bürgschaft wird meist von der Sippe gestellt, so daß sich auch die Anzahl erklären läßt. Vgl. III As 7, 2; II Ew 3; II As 1, 3 u. a. Es bedarf einer gewissen Einsicht in die psychologischen Agentien des Rechts, um die Richtigkeit der Vermutung, die v. Amira, Grr.[1] S. 195 zum erstenmal auf-

stellte, der Voreid stelle im angelsächsischen Recht eine Kombination von Gefährdeeid und Überführungseid dar, zu erkennen. Von letzterem mangelt ihm aber die Beweisfunktion. Er zeigt jedoch seine äußere Form. Freilich im Sinn der hier untersuchten Quellen ist es bei dem sehr zweifelhaften Vorkommen des Überführungseides eine Prolepsis, die aber aus dem Gesichtspunkt retrospektiver Kritik sich rechtfertigt. Einzelne Fälle dieses Eides: Duns 1, 2 þæt he mid folcrihte on þæt land sprece, swa his orf ðær up eode, daß er nach Volksrecht gegen dieses Land spreche (klage), wie sein Vieh dort hinaufging. Die Motivierung des Klageeides durch Tatsachen ist ein deutliches Element des Überführungseides. 8,1: þæt he hit him swa to teo, swa hit him ðeofstolen wære, daß er es so an sich ziehe, wie es ihm dieblich gestohlen worden sei. Swer 2: . . swa me forstolen wæs ðæt orf, ðæt ic onspece ⁊ þæt ic mid N. befangen hæbbe. Swer 4: . . ne ic nau soðre nat, bute swa min secga me sæde ⁊ ic sylf to soðe talige ðæt he mines orfes þeof wære, ich weiß nichts Wahreres als wie mein Anzeiger mir sagte und ich selbst für wahr halte, daß er meines Viehs Dieb sei. Außerdem Swer 7, was oben vollständig zitiert ist. Ein genetischer Versuch, diese modifizierte Gestalt des Voreids zu erklären, wäre die Auffassung, die Aufgabe des Voreids sei besonders dadurch betont, daß die Klage bereits im Eid substanziiert erscheinen mußte, schon aus diesem Grunde eine schikanöse Klage hintangehalten war. Man könnte somit darin eine entwickeltere Form des Klageeids sehen. Über den bei Schmid, Glossar S. 579 angeführten „Voreid des Beklagten" wird in der zweiten Abteilung unter Beweisverfahren gehandelt werden.

Die Eidesleistung[1]): Die Leistung des Voreides mag, solange sie nicht allgemein Brauch war, durch Vereinbarung der Parteien jedesmal ausbedungen worden sein. In der Zeit seiner gewöhnlichen Übung seine Erlassung. Hiefür spricht das erwähnte Verbot, welches diese Parteiverfügung einschränkt. II Cn 22, 2. Aus den Urkunden ist zwar für den Eidesvertrag im allgemeinen manches zu schließen

[1]) Vgl. Planck, Gerichtsverf. II S. 34ff.; Konr. Maurer, Krit. Übersch. V S. 239ff. 197ff.; Brunner, Wort und Form S. 719.

(cod. dipl. 693 Kemble III 292. 499; II 387. 898; IV 234), ein Vertrag über Leistung oder Erlassung des Voreids findet sich dagegen, soweit ich sehe, nicht.

Der Eid konnte allein oder mit Helfern geschworen werden. Der Helfereid ist zu unterscheiden von dem mehrfachen Eid. Der Eidhelfer ist bloß ein accessorium der Eidesleistung. II As 9: se đe yrfe befó, nemne him mon V men his neahgebura ⁊ begite đara V: I, đaet him midswerige, þaet he hit on folcriht him toteo (se đe correlativ). Wer Vieh anschlägt, ihm ernenne man 5 von seinen Nachbarn und er erlange von diesen 5 einen, daß er mit ihm schwöre, daß er es nach Volksrecht an sich ziehe. Leis Wl 14, 3: e li apelur jurra sur lui par VII humes numez sei siste main . . et le demandeur jurera contre lui avec sept hommes nommés, lui-même le sixième.

Der bei der Schwurhandlung zu befolgende Ritus war nach der Form des Eides verschieden. Offenbar leitete jeden Eid eine Beteuerungsformel ein: on đone Drihten Swer 1—6 on aelmihtiges Godes naman Swer 7. 8. on lifiendes Godes naman Swer 11. per patrem et filium et spiritum sanctum et per vestram christianitatem Iud Dei I 2, 1; Iud Dei V 2. þurh ures Drihtnes gefla'scnysse haelendes Cristes Iud Dei VIII 2. Ursprünglich stand an Stelle des christlichen Gottes der heidnische: dessen Anrufung verbietet Af El 48; ne swergen ge naefre under haedne godas, ne on nauum đingum ne cleopien ge to him, niemals schwört bei heidnischen Göttern, bei keinen Dingen ruft zu ihnen! Die Zeremonie der Eidesleistung müssen wir wohl aus den Formen rekonstruieren, die für Leistung des eigentlichen Beweis- und Parteieneides überliefert sind. Die Eide unterscheiden sich nun durch verschiedene gestus. Wie man sich allerdings die Leistung des vorhin an erster Stelle genannten Stabeides vorstellen soll, darüber gibt es nur Vermutungen, aber keine Gewißheit. In generalisierendem Sinn gebraucht das Wort „Eid staben" Brunner, RGesch. II S. 427, indem er für jede Eidesabnahme die Verwendung eines Stabes annimmt. Diese Anschauung geht auf J. Grimm[1]), Rechtsaltert. S. 902 zu-

[1]) Jak. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer [4], Leipzig 1899.

rück, der die Stabung des Eides durch den Richter mit einem Stab vornehmen ließ. Einen literarischen Beleg gibt Grimm hiefür nicht an. Mit Rücksicht auf den „gänzlichen Mangel an Anhaltspunkten" läßt es v. Amira, Der Stab in der germ. Rechtssymbolik (Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. XXV, 1, 1909, S. 92) dahingestellt, „ob das Zeitwort staben in transitivem Gebrauch mit Eid als Objekt sich jemals auf Hinhalten eines Stabes unter die Hand des Schwörenden bezog oder wenigstens auf Vorhalten des Stabes oder auf einen gestus mit ihm oder auf ein Berühren des Schwörenden mit ihm". Ob die abstrakte Verwendung des Ausdrucks Eidstaben schon für die frühe Zeit zutrifft, muß sonach, falls das juramentum fractum mit gestabtem Eid wiederzugeben ist, entschieden bezweifelt werden. Bei der zweiten Art des Voreides, die uns überliefert ist, des Eides in vier Kirchen, mag die Eideshandlung vor dem Altar vorgenommen worden sein. Dazu konnte der Altar selbst berührt worden sein, eine Eidesform, die in Wi 19 bezeugt ist, oder es wurde on þam hâligdôme Atr III 2, 3, wie im skandinavischen Norden, auf das Evangelienbuch (besonders altertümlich der baugeiðr (Ringeid) Landnamabok cap. 7) oder, nach dem Sachsenspiegel Lehn R 64, 2. 66, 2 (Richtst. 32, 10. 35, 6. Landr.), auf den Reliquienkasten (up de hilgen) geschworen. Sicherlich kamen auch beim Voreid der Waffeneid und die eigentlichen Selbstverwünschungseide vor, die durch Berührung edler Körperteile versinnlicht wurden. Doch sind dafür keine Beispiele vorhanden. Ihre Ergänzung wird diese Betrachtung unter der Behandlung des Parteieides finden.

Der Eidhelfer schwor: on ðone Drihten, se að is claͤne ⁊ unmaͤne, ðe N. swor, bei dem Herrn, der Eid ist rein und unmein, den N. schwor. Swer 6. Für den Eidhelfer finden sich die Ausdrücke: aͤwda Hl. 2. 4; Wi 23. rim-aͤwdaman Hl 5 (über dessen etymologische Ableitung von âͤ [aͤw, ahd. ewa] entsprechend der Verwandtschaft von aiþs mit ewa, wie Grimm, Rechtsaltert. S. 893 vermutet, bei Schmid, Glossar S. 528)[1]) gefêra (Af El 35. 49, 3) Swer 6 Überschr.[2])

[1]) Vgl. ahd. gieido, slfr. hamedja (Eid von ire).

[2]) v. Amira, Grr. [3] S. 269.

Der Eidhelfereid war nicht in die mitgeteilte Formel eingeschnürt. Seine Ausdrucksweise ist veränderlich. Der Eidhelfer hatte z. B. zu beteuern, þaet he (sc. der Hauptschwörer) hit on folcriht him toteo, daß er es nach Volksrecht an sich ziehe (II As 9). Seine Bedeutung bestand in dem größeren Gewicht, welches er der Glaubwürdigkeit des Haupteides zufügte. Er war nach einem von K. Maurer akzeptierten Ausdruck Sachßes ein „Vertrauenseid".[1]) Auf die seit Rogge, Gemeiner, Maurer bis Cosack hierüber verwertete Literatur kann ich hier Verzicht leisten, da das Problem im Ergebnis wohl unbestritten ist.[2]) Die Auswahl der Eidhelfer konnte durch den Schwörenden selbst erfolgen, wofür wir beim Voreid kein Beispiel haben, oder durch den Gegner. Dieses bestreitet Schmid, Glossar 566, und nach ihm Laughlin, Essays p. 299 mit Beziehung auf III Atr 13, wo allerdings der geréfa die Eidhelfer ernennt. Ebenso erwählt Hn 66, 9 das Gericht (justitia) die Eidhelfer. Aber schon der Umstand, daß III Atr. 13 diese Ernennung ausdrücklich beifügt, während alle älteren Quellen darüber gar nichts sagen, müßte eigentlich zur umgekehrten Auslegung bringen. Denn warum sollte das Gesetz etwas sagen, was sich bei Anwendung des Instituts bisher von selbst verstand? Vgl. I Ew 1, 4; II As 9; II Cn 65. 30, 7. 44; I Atr 1, 2. Ferner handelt es sich um eine anglodänische Quelle, deren straffere staatliche Tendenzen aus dem besonderen Teil deutlich heraustreten werden, so daß diese verwaltungstechnische Anweisung, welche freilich zugleich eine nicht unbeträchtliche Änderung der Prozedur bedeutet, als Neuerung sehr erklärlich erscheint. Abgesehen von dem konkreten Fall, des tobrecan ures hlafordes griđ, also des Bruches des königlichen Sonderfriedens, der besonders für ein magistratisches Interesse spricht, gibt das Hauptargument für die Wahl der Eidhelfer durch die Partei die dargelegte Vertragsnatur der Eidesleistung. Der Partei, nicht dem Gericht wird geschworen, so wird es auch ihrer Meinung bedürfen, wie geschworen werden soll. Diese Auslegung be-

---

[1]) C. R. Sachße, Das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters, Erlangen 1855, S. 46.

[2]) Vgl. für ags. R. den Rückblick bei Laughlin, Ess. p. 298 ss.

stätigt der Quellentext: II As 9. se đe yrfe befó, nemne him mon V men his neahgebura ⁊ begite đara V: I, đaet him midswerige . . Die Eidhelfer sollen bei der Anefangshandlung ernannt werden, nicht vor Gericht. Man heißt diesen Eid, bei dem der Schwörende aus der Zahl der ernannten consacramentales sich die Eidgenossen auswählt, cyre-ađ. Der Gegensatz ist der ungecoren ađ, bei dem eine solche Wahl nicht statthat. Anders erklärt die termini Schmid, Glossar S. 566: cyreađ sei ein Eid mit vom Richter ernannten Eidhelfern, der ungecoren ađ aber ein Eid, zu dem der Schwörende selbst die Eidhelfer herbeizieht. Schmid (und mit ihm Liebermann) argumentiert mit dem Gegensatz von I Ew 1, 3 und 1, 4 ibid.; daß es sich dabei um zwei verschiedene Eide handelt, ist unzweifelhaft. be þaere agnunge (đaet ylce) þaet he . . . done ađ funde . . ungecorenne, đe se onspeca on gehealden waere . ., bei dieser Eignung (đaet ylce = Verweisung auf Vorhergehendes), daß er den ungekorenen Eid finde, an den der Kläger gehalten sei. 1, 4 fährt fort: gif he đonne ne mehte, đonne namede him man VI men on đam ylcan geburhscipe, þe he on hamfaest waere, ⁊ begete þara syxa aenne aet anum hryđere . . . wenn er aber nicht kann, dann ernenne man ihm 6 Leute in der gleichen Ortschaft (so Liebermann), in welcher er heimfest (Wohnsitz haben) sei, und erlange von den sechsen einen, bei einem Rind (Streitwert) . . . Wenn ich an die Beweisführung oben erinnere, so bedarf es hier nur einer Ergänzung. Der ungekorene Eid, an den der Gegner (hier der Kläger) gebunden sein soll, ist von ihm ernannt (von dem Eidgegner), der Schwörende aber soll die Eidgefährten nicht wählen dürfen. Da es nun möglich ist, daß unter ihnen nicht alle, sondern nur einzelne mit dem Hauptschwörer schwören können, weil sie die Person desselben und ihre Glaubwürdigkeit nicht genug kennen oder weil der Gegner Leute gewählt hat, die den Eid vereiteln, soll sein Beweisrecht salviert werden, indem ihm aus 6 Nachbarleuten die Wahl von Eidhelfern, deren Zahl nach dem Streitwert schwankt, zugestanden wird (cyreađ). Damit stimmt auch Duns 1 und 6 überein, wobei insbesondere Schmid zuzugeben ist, daß in 1 ibid. die Eidhelfer nicht vom Richter ernannt sind. Daß

sich dies daraus ergeben soll, „daß der Beweisführer aus ihrer Mitte nicht erst die Schwörenden auswählt, sondern mit ihnen selbsechse schwört" dürfte kaum ein beifälliges Argument sein. Denn was soll das dafür aussagen, ob der Schwörende sie sich zugesellt hat oder nicht? Am wenigsten aber stützt Schmids Auslegung V As 1, 5, wo ungelygne men to gewitnesse aufgestellt werden sollen, deren Eide als solche ungelygenra manna (wahrhaftiger Männer) freilich butan cyre, ohne Wahl durch den Schwörenden, gelten sollen. Das beweist augenscheinlich gar nichts dafür, daß ein cyreað ein durch den Richter erwählter Eid sein muß. Die Glieder dieses Syllogismus sind überhaupt nicht homogen. Ob der cyrað in IV Atr 7, 3 einem Bedeutungswandel unterlegen ist, lasse ich dahingestellt. Das Gesetz ist nur in der Quadripartitusversion erhalten, über deren Auktorität berechtigte Bedenken bestehen.[1]) Jedoch genügt auch die hier aufgestellte der Regel gemäße Auslegung dem Sinn der Stelle. Einer Hypothese bedarf es m. E. auch dann nicht, wenn man den fiskalischen Standpunkt des Textes hervorkehrt.[2])

4. Kapitel: Die Einlassung.

Gegenüber dem Anspruch kann sich der Beklagte in zwiefacher Weise verhalten: er kann entweder den Anspruch zugeben und die Rechtserfüllung geloben, oder er kann ihn bestreiten und die Erfüllung verweigern.

1. Das Versprechen der Rechtserfüllung: Dieses Versprechen, vom Beklagten dem Kläger bei der Klagansprache gegeben, wird vor dem Prozeßeingang gegeben. Seine Erfüllung verhindert ein gerichtliches Verfahren: Der Kläger hat, was er bekommen soll. Zu unterscheiden ist dies einmal von dem Urteilserfüllungsvertrag, welcher erst nach dem Beweisurteil abgeschlossen wird, ferner vom Rechtshilfeversprechen, welches bei der Ladung gelobt wird. Vom außergerichtlichen Rechtserfüllungsvertrag schweigen die

---

1) Schmid, Einleitung S. LII.

2) Vgl. über die Eideslehre K. Maurer, Krit. Übersch. V S. 199/200; Brunner, RGesch. II S. 427; v. Amira, Zur salfränkischen Eideshilfe (Germania), Wien 1875; Jak. Grimm, RAltert. S. 908.

Gesetze in der Regel. Denn da es keines Streits bedurfte, wenn der Angegriffene seine Verpflichtung anerkannte, waren für diesen Fall auch besondere Normen unnötig. Gleichwohl ist selbst für das angelsächsische Recht diese Streiterledigung nachweisbar. Das schließe ich aus der kontroversen Stelle Hl 8 ss.: gif man oþerne sace tihte ⁊ he þane mannan mote an medle oþþe an þinge, symble se man þam oðrum byrigean geselle ⁊ þam riht awyrce þe to hiom Cuntwara deman gescrifen. Wie wir oben gesehen haben (S. 9/10), ging Liebermann bei der Interpretation dieser Stelle von der einschränkenden Bedeutung der Konjunktion symble aus. Wenn man mit Liebermann die Bürgenstellung nur als plegium de judicio sisti versteht, so ist die Einschränkung selbstverständlich und notwendig. A. A. ist Ernst Mayer, Götting. gel. Anz. 1891 S. 374, dessen Deutung aber schon Liebermann III S. 21 bezweifelte. Allein die Einschränkung ist auch nach dem Sinne entbehrlich, wenn man das Ganze zu erklären versucht. Viel näher scheint mir nämlich zu liegen, byrigean geselle auch auf þam riht awyrce zu beziehen und darunter eine Sicherheit für judicatum solvi zu verstehen. Nicht zunächst aus der Vorstellung, daß dem vadium recti, das Laughlin (p. 290) hier vermutet, stets ‚both the meaning of a pledge de judicio sisti and judicatum solvi' innewohne, sondern mit Rücksicht auf den Zusammenhang. Cap. 9 setzt bei Verwehrung des verlangten Bürgen eine Strafe von XII scillingas aus und fährt fort: ⁊ sio se sacu swa open swa hio aͤr wes, und sei der Rechtsstreit so offen wie er vorher war. Wäre nur Bürgenstellung für Erscheinen vor Gericht verlangt, dann hätte dieser Satz keinen Sinn. Der Beklagte ist ja da. Die Klage kann vorgebracht werden, und eine prozessuale Besonderheit liegt nicht darin, daß er bloß zufällig mit dem Kläger zusammentrifft. Eine Strafe ist doch offenbar nur dann motiviert, wenn der Rechtshandel, obgleich er verhandelt werden kann, nicht zum Ende gebracht werden kann, weil die Rechtserfüllung offen ist; weshalb also se sacu swa open ist, swa hio aͤr wes. Bestätigt wird diese Auslegung durch 10 ibid.: gif man oþerne tihte, siþþan he him byrigan gesealdne haͤbbe ⁊ ðonne ymb III niht geseceaͤn hiom saͤmend

. . . siþþan sio sace gesemed sio, an seofan nihtum se man þam oþrum riht gedo. Die Phrase siþþan — hæbbe verstehe ich als Anakoluth. Nur in diesem Falle gibt der Satz Sinn; man müßte sonst mit Liebermann das ⁊ streichen, wodurch die Deutung nicht klarer wird. Die Länge der Satzkonstruktion deucht mich nicht so auffallend, daß dies eine Textänderung rechtfertigte. Man stelle daneben Ine 42. 62 (von Liebermann selbst vergleichsweise zitiert). 50; V As 3; I As 12 u. a. Der Sinn ist: Kläger und Beklagter suchen das sæmend auf, nachdem dieser Bürgen gestellt hat. Aus der Fortführung: nachdem die Streitsache geschlichtet ist, tue der Mann in 7 Nächten dem andern Recht . . und der einer Weigerung folgenden Buße ist die enge Beziehung der Bürgenstellung zu diesem Fall ganz deutlich. Der Bürge steht auch für die Urteilserfüllung ein. Unklar wird die Auslegung erst, wenn man mit Liebermann das 'and' streicht. Es gibt sodann zwei Satzhälften: Die angedrohte Strafe kann sich nur auf die verweigerte Urteilserfüllung beziehen. Die Verpflichtung zu dieser ergäbe sich aber aus keinem ersichtlichen prozessualen Grund. Denn nach dem ersten Satz hat Beklagter ja nur für Erscheinen Bürgschaft gestellt; eine weitere Verpflichtung, der eine Buße folgen könnte, ist nicht vorhanden. Anders ist es, wenn man Schmids Übersetzung folgt, die semend mit dema gleichsetzt. In diesem Fall könnte ein stillschweigender Urteilserfüllungsvertrag vorausgesetzt werden. Es ist aber nicht anzunehmen, daß sich der Beklagte ohne eigenen Willen vor einem semend zur Antwort stellt; denn schon zu dessen Besetzung muß er ja mitwirken. Schließlich ermahnen die Quellen selbst wiederholt, das Gelobte zu erfüllen. Es bedarf sonach keiner Korrektur, um eine sinngemäße Deutung zu finden. Die mitverbürgte Urteilserfüllung ist, wie nun für diesen Ort geschlossen werden muß, eine bloße Rechtserfüllung, wenn ein Rechtsstreit nicht statthat. Dieses Resultat haben wir für die außergerichtliche Rechtserfüllung aus der Stelle Hl 8 in Verbindung mit 10 ebenda gezogen. Den weiteren Nachweis dieses Prozeßbeendigungsvertrags müssen wir in den Urkunden suchen. Mit einem solchen Vertrag endet der Grenzstreit der Urkunde 898 cod. dipl.

Kemble IV p. 234: Bischof Äthelstan hatte ein urkundlich festbestimmtes Grundstück von Leofrik von Blackwell erworben. ða æfter ðisan manegum gearum soc Wulfstan and his sunu Wulfric on sum ðæt land. ða ferde se bisceop to Sciregemote to Wigeranceastre and draf ðær his spræce. ða sealde Leofwine ealdorman ⁊ Hacc ⁊ Leofric ⁊ eal seo Scir his land clæne ða he hit unforbodan ⁊ unbesacen behæt ⁊ settan dæg to ðæt man to ðam lande scolde faran: ⁊ ða ilcan ðe him ær landgemære læddon hit Eðelstan ⁊ cwædan, gif ða landgemære ealswa wæron swa man heo on fruman lædde, ðæt se bisceop ðæt lande ful rihte ahte. ða com se bisceop ðærto ⁊ se ðe him land sealde, ⁊ ða he him to witnesse wæron, ⁊ com Wulfstan ⁊ his sunu ⁊ þa þe hyra Geferan wæron. ⁊ heo ealle þa þa Landgemære geridan eal swa heo man on fruman þam Bisceope lædde. ⁊ heo ealle cwædan þe ðær wæron þæt se Bisceop ful rihte þæt Lande ahte. ða se þær geanwyrde wæs þe him Lande sealde. Spæcon ða Leofrices freond and Wulfstanes freond, þæt hit betere wære ꝥ heora seht togæddre wurde þonne hy ænige Sace hym betweonan heoldan, sohtan þa hyra seht; þæt wæs, þæt Leofric sealde Wulfstane ⁊ his suna an Pund ⁊ twegra þegna að ⁊ wære hymsylf þridde, þæt he ðam ilcan wolde beon gehealden, gif seo spæc to Leofric eode swa swa heo þa wæs to Wulfstane gegan. ðis wæs ure ealra Seht Wulfstan ⁊ his suna sealdon þa þæt Land clæne Leofric, ⁊ Leofric ⁊ Wulfstan ⁊ Wulfric þam Bisceope clæne Lande ⁊ unbesacan ær dæge ⁊ æfter to gyfạnne þær him leofost wære . . . Da beanspruchte Wulfstan und sein Sohn Wulfrik nach einigen Jahren ein Stück des Landes. Da wandte sich der Bischof an das Scirgemot zu Wigeranceastre und betrieb da seine Sache. Da gaben der Aldermann Leofwine und Hack und Leofrik und alle die Scir sein Land rein, wie er es unverboten und unbeklagt verhieß (Gewährschaft!), und setzten einen Tag dazu, daß man zu dem Land fahren sollte, und dieselben, die ihm vorher die Marken geleitet (abgesteckt) hatten, (absteckten) sie wieder Äthelstan und sagten, wenn die Landmarken (gemære als singulare tantum gebraucht) ebenso seien, wie man sie zuerst gezogen hatte, daß der Bischof das

Land mit vollem Recht zu eigen hätte. Da kam der Bischof dazu und die, die ihm das Land übertrugen, und die ihm zum Zeugnis waren. Und es kam Wulfstan und sein Sohn und die ihre Gefährten waren. Und sie alle ritten da die Grenze, wie man sie zuerst dem Bischof gezogen hatte. Und sie alle sagten, die dabei waren, daß der Bischof mit vollem Recht das Land zu eigen hätte. Da war der als Antworter da, der ihm das Land übertrug. Da sagten Leofriks Freunde und Wulfstans Freunde (Verwandte), daß es besser sei, daß ihre Vergleichung zustande käme (heora seht toga^e^ddre wurde) als, sie hätten irgendeinen Streit untereinander. Da suchten sie ihren Vergleich, und zwar: daß Leofrik gebe Wulfstan und seinem Sohn ein Pfund und den Eid zweier Thegn und sei er selbst Dritter, daß er zu dem gleichen wollte gehalten sein, wenn die Klage Leofrik erhöbe (seo spa^e^c to L. eode . . „zu L. ginge“, s. Terminologie S. 3) wie sie nun Wulfstan erhoben hatte. Das war unser aller Vergleich. Wulfstan und sein Sohn übergaben da das Land rein an Leofrik, und Leofrik und Wulfstan und Wulfrik das Land dem Bischof rein und unbestritten, vor seinen Tagen und danach, zu geben wo ihm am liebsten sei. — Bischof Äthelstan machte nicht etwa eine Klage in Gegenwart Wulfstans seines Gegners wegen Besitzstörung oder Eigenmacht anhängig.[1]) Er wandte sich allein deshalb an das Shirgemot, weil die Beamten seinerzeit beim Erwerb des Grundstücks Urkundszeugen waren. Der Ausspruch der Shir ist daher kein gerichtlicher oder auch nur schiedsrichterlicher, denn Wulfstans Unterwerfung ist nicht erwähnt, sondern eine Gewährschaftsbereitschaft. Schließlich stellt sich beim Grenzritt der Auktor selbst ein. Unter diesen Umständen fand es die Klägerpartei geraten, nicht zu prozessieren. Sie schlossen einen außergerichtlichen Vergleich, wobei Leofrik Geld und einen Gleichheitseid selbdritt anbot. Der Gleichheitseid stellt den Frieden her. Dieser Eid, vielleicht in England durch Nordländer eingeführt, ist in skandinavischen Rechten ein Mittel, bußwürdige Sachen zu vergleichen.[2]) Einen

[1]) a. M. ist Liebermann II S. 475.

[2]) Steenstrup, Norm. IV p. 315.

andern Eid zur Beilegung eines Streites meint die Urkunde Nr. 186 cart. Sax. Birch I p. 265: reconciliavimus eos in pace partim data pecunia partim juramento adhibito in tantum, ut deinceps successores Wintrun abbatis . . . et familia eius . . cum licentia alterius familiae . . . habeant possideantque perpetualiter terram, de quam diu altercatio erat . . . Die Urkunde stammt aus der Mitte des 8. Jahrhunderts und ist älter als die vorher zitierte. Offenbar handelt es sich um einen, den isländischen trygđir nicht unähnlichen Friedenseid. Die Urkunde 693 cod. dipl. Kemble III p. 292 haben wir schon früher (S. 10) charakterisiert. Der darin erwähnte Eid, bei dessen Leistung nan freondscype na^e^re, ist ein Beweiseid (vgl. oben S. 17).

Aus einem solchen Rechtserfüllungsversprechen konnte vollstreckt werden. Wenn wir dafür im angelsächsischen Recht auch kein unmittelbares Zeugnis haben, so werden wir doch bei einer späteren Gelegenheit sehen, daß darauf Rückschlüsse eröffnet sind.[1])

2. Weigerung der Anspruchserfüllung, als außergerichtlicher Akt: Jedem Rechtsstreit kann diese vorangegangen sein, wenn der Angegriffene die ihm vom Kläger zugemutete Erfüllung bei der Klagansprache abwies. Es ist hier noch nicht von der Weigerung derselben im Rechtsgang vor Gericht selbst die Rede. Sie kann in ausdrücklicher ebenso wie in konkludenter Handlung bestehen. Besteht aber die konkludente Handlung über die prozessuale Einleitung des Streites, die Ladung, hinaus fort, so qualifiziert sie sich als Rechtsweigerung in einem Sinn, der noch zu erörtern ist. An dieser Stelle wird nur von der außergerichtlichen Verweigerung der Anspruchserfüllung gesprochen. Als literarisches Beispiel für diesen naturgemäß in den Quellen selten hervortretenden Fall soll die Urkunde 184 cod. dipl. Kemble I p. 223 herangezogen werden. Zwischen Deneberćht, Bischof der Kirche zu Worster, und Wulfhard, Bischof von Herford, war ein Streit über ein von Deneberćht gefordertes Verpflegungsrecht, das ihm als Bischof gegenüber der Kirche zu Herford zustehen sollte, entstanden. Der Gegner repliziert

---

[1]) Vgl. Brunner, RGesch. I² S. 267.

mit seinem auf Verjährung gegründeten Gegenanspruch durch eine negatio per positionem. Es liegt hier m. E. eine romanistische praescriptio temporis vor. Die Erledigung findet vor einem sinodale conciliabulum statt. Doch dürfen wir in der Urkunde kein Prozeßverfahren vermuten, vielmehr wird zutreffen, was Laughlin in den Versuchen über angelsächsisches Recht vermutet, der die Urkunde Appendix 7 p. 320 abdruckt: this seems to be a case of arbitration between churches by a church council rather than a suit at common law. Unter Annahme dieser Einschränkung darf sie hier als Beispiel dienen.

3. Es wäre noch die Möglichkeit, welche sich in nordischer Literatur findet, daß der Angegriffene zwar die Erfüllung weigert, aber den Unschuldseid bietet. Einen Beleg für diesen außergerichtlichen Unschuldseid finde ich im angelsächsischen Recht nicht. Jedoch sagt die Tatsache, daß solche Belege für die meisten Schritte des außergerichtlichen Rechtsgangs fehlen, nichts über ihre wirkliche Übung aus. Ihre Annahme rechtfertigt sich nicht bloß aus der ethnologischen und rechtshistorischen Verwandtschaft des Volks und seiner Gesellschaftsordnung mit dem nordgermanischen, sondern vornehmlich aus dem zu untersuchenden Charakter der gerichtlichen Prozeßvorgänge in den jenen entsprechenden Teilen.

5. Kapitel: Die Ladung.

Hat der Angegriffene die Erfüllung des Klagebegehrens verweigert, da er sich nicht für schuldig bekennt, oder des Klägers Legitimation bezweifelt, sei es daß dieser seine Klage nicht genügend substanziiert, oder daß der Gegner die Sache aus anderm Grunde für urteilsbedürftig hält, so wird ein gerichtlicher Schritt notwendig. Die Parteien begehren den Ausspruch des Gerichts über irgendeinen Punkt ihrer Streitsache. Zu diesem Zwecke muß der Kläger den Gegner vor Gericht laden. Hat derselbe seine Anerkennung des Anspruches selbst vom Ausspruch des Gerichts abhängen lassen, so werden die Parteien sich vertraglich zum Aufsuchen des Gerichts einigen. Andernfalls aber bedarf es einer einseitigen Ladung des Angegriffenen.

Damit beschreitet die Untersuchung vielleicht das bestrittenste Gebiet des angelsächsischen Prozesses. Zunächst wird überhaupt bestritten, ob das angelsächsische Recht die Parteiladung kenne. Soweit dies von anderer Seite zugegeben wird, stellt man in Frage, ob die Parteiladung nicht schon in frühester Zeit durch gerichtliche Zitation ersetzt worden sei. Schließlich gibt es auch hierin noch widerstreitende Ansichten, die eine Ladungsformalität durch eine allgemeine „obligatorische" Thingpflicht ersetzt wissen wollen oder die Ladung durch Beamte stattfinden lassen.

Unter diesen Umständen wird es schwer sein, eine gemeingiltige Terminologie aufzustellen, zumal sich, wenn die Aufstellung einzelner termini versucht wird, ihre Berechtigung ja erst aus der Beweisführung folgern lassen könnte. Dennoch werde ich, ohne damit das Ergebnis vorwegzunehmen, die Ausdrücke voranstellen, welche bisher als termini der Ladung in der Literatur gedient haben. Hieher gehört die für das Altfränkische rekonstruierte, im Angelsächsischen aber belegte Form manian.[1]) Es entspricht dem deutschen mahnen und kommt im angelsächsischen Recht nur in obligationsrechtlicher Bedeutung vor. Prozessuell wird das Wort nicht gebraucht. Ine 22. Ebenso hat myngian einen freieren, allgemeineren Sinn (Schmid, Glossar S. 635). monere, summonere bedeutet laden, wird aber nur im anglonormannischen Recht gebraucht und ist hier gewöhnlich mit richterlich laden gleichbedeutend. ge-andagian Termin setzen, Tag setzen als ge-andagode (praeterit. optat.) ἁπαξαιρημένον I Ew 2. andaga Termin: I Ew pro I As 1; II As 2, 1. 11; II Ew 8; Hn 7, 1; II Cn 19, 1; II Eg 4, 1; VIII Atr 42. Ob andagian (geandagian) Termin setzen, im Sinne von laden, oder eine richterliche Tätigkeit bedeutet, ist auf Grund der einzigen Fundstelle von I Ew 2, wo es diese Auslegung duldet, nicht zu entscheiden. Der optat. andagie Hn 7 bedeutet offenbar gerichtliche Verfügung. Das dem ahd. ladôn (gemeingerm. Wurzel laþ-) entsprechende angelsächsische laðian ist in den Gesetzen nicht bezeugt.[2])

[1]) v. Amira, Grr. [3] S. 265.

[2]) Fr. Kluge, Etymol. Wb. [9] S. 271; Siegm. Feist, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache mit Einschluß des sogen. Krim-

Die Schwierigkeit, welche sich einer eindeutigen Erklärung bisher entgegengesetzt hat, ist in der Kargheit der Quellen und ihrer knappen Ausdrucksweise gelegen. Und damit erklärt sich, warum die gelehrten Versuche über dieses germanische Rechtsgebiet, welches so spröde scheint, spärlich sind, denn die Meinungen, die vorhin zusammengetragen wurden, finden sich, mit Ausnahme eines Werkes, nur in Darstellungen, denen das angelsächsische Recht beispielshalber dient, meist nur parenthetisch behandelt. Außer dem Versuch Laughlins, wo der gegenwärtigen Frage im Zusammenhang gedacht wird, denke ich hier an Opets Geschichte der Prozeßeinleitungsformen im ordentlichen deutschen Rechtsgang 1891, der aus rechtsvergleichender Perspektive eine Skizze der angelsächsischen Prozeßeinleitung entworfen hat. Seine Darstellung beschränkt sich ausdrücklich auf das ordentliche Verfahren (S. 11 ebenda). Eine Nachprüfung oder Widerlegung haben — von kleineren Notizen abgesehen — seine auffallenden Ergebnisse bisher nicht erfahren. Es empfiehlt sich nicht, den vorliegenden Abschnitt schrittweise, sei es polemisierend oder zustimmend, den Folgerungen Opets anzuschließen, da einmal in der Verwendung von Quellenzeugnissen Freiheit bewahrt werden muß, die Opetsche Untersuchung aber auch von einer andern Grundlage aus aufgebaut ist als diese; sie schließt nämlich von der Gerichtsverfassung auf die Maximen der Prozedur. Wenn die Einsichten auch zugegeben werden, welche diese Methode verschafft, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Gerichtsverfassungen rascherem und augenblicklichem Wechsel unterliegen, dem der Rechtsgang nicht notwendig folgt. Der verschiedene Anschauungspunkt wird jedoch den Vorteil bieten, unabhängiger zu arbeiten und damit das Objekt deutlicher zu fassen.

Die Ergebnisse der Opetschen Untersuchung sind folgende: Aus dem unmittelbaren Mangel von Quellenbeweisen geht zunächst hervor, daß es eine Parteiladung im

---

gotischen, Halle 1909, s. v. laþōn — m. lat. rectare —; Oskar Schade, Altdeutsches Wörterbuch, Halle 1882, s. v. ladon. Nicht ags. ist stefnian. O. Opet, Geschichte der Prozeßeinleitungsformen im ordentlichen deutschen Rechtsgang, Breslau 1891, S. 14; Steenstrup, Norman. IV p. 182.

angelsächsischen Recht nicht gibt. Dagegen muß aus dem Wortlaut der Quellen geschlossen werden, daß die Ansprache des Beklagten durch den Kläger stets am Thing erfolgte und eine allgemeine, sanktionierte Thingpflicht bestand. Diese Thingpflicht darf aber nicht, wie dies bisher geschah, auf die notwendige Teilnahme der Thinggenossen an der Rechtsprechung zurückgeführt werden. Denn die Gesetze sprechen nur von einer rechtsprechenden Tätigkeit des Richters, wobei immer an einen beamteten Richter zu denken ist. Die Thingpflicht ist vielmehr einzig und allein zu dem Zweck angeordnet, um dem Rechtsuchenden sofort im Thing die Ansprache des Gegners zu ermöglichen. Aus diesem Stadium hat sich die Ladung ex officio entwickelt, was nicht allein auf die Erweiterung der magistratischen Rechtspflege, sondern vornehmlich auf den Verlust der Thingpflicht für alle Freien zurückgeht. Der Thingbesuch ist ein Vorrecht „wirtschaftlich und politisch höchststehender Personen" geworden.

Im übrigen ist aus der Literatur die kurze Behandlung dieses Gegenstandes bei Maitland p. 590 zu bemerken, der die Parteiladung nur für die allerälteste Zeit annimmt, im übrigen sich aber auf die Argumente Brunners, RGesch. II S. 333 beruft.[1])

Die außergerichtliche Weigerung der Anspruchserfüllung zwingt den Ansprecher zur Ladung seines Gegners, will er seinem Rechte Geltung verschaffen. Selbsthilfe ist nur unter besonderen prozessualen Voraussetzungen, theoretisch bei teilweiser Friedlosigkeit des ihr Unterworfenen, zulässig. gif hwa wrace dó, aerđon he him ryhtes bidde, þaet he him onnime agife ⁊ forgielde ⁊ gebete mid XXX scill, wenn wer Selbsthilfe übt, ehe er sich Recht bittet, was

[1]) Ältere Darstellungen als die Spezialabhandlung Laughlins in den Essays, so Fr. Palgrave, The rise and progress of the Engl. Commonwealth, London 1832; G. Phillips, Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts, Göttingen 1825; Ders., Reichs- und Rechtsgesch. seit der Ankunft d. Normannen, Göttingen 1826; allgemeinhistor. Darstellungen wie Sharon Turner, History of Anglo-S., London 1805; Kemble, Sax. i. Engl. 1849 u. a. werden nur vergleichsweise berücksichtigt werden.

er sich wegnahm, gebe er heraus und entgelte es und büße mit 30 Schillingen. Ine 9.[1]) ryhtes biddan muß der Rechtsverwirklichung vorausgehen. Man vgl. damit II Cn 19; Leis Wl 44; Hn 51, 3, welche denselben Grundsatz aussprechen. Um Recht bitten ist, wie der Sinn von selbst ergibt, Aufsuchen des Gerichts zur Erlangung eines Ausspruches über das Streitverhältnis mit der Bedeutung, ob der Kläger die Widerspenstigkeit des Gegners durch seine Vollstreckungshandlung brechen darf. Af 42: þaͤt he ne feohte, aͤr đam he him ryhtes bidde, daß er nicht fechte, ehe er sich Recht bitte. Um einen solchen Ausspruch zu erlangen, muß auch der andere Teil gehört werden. Dies ist der Grundsatz jeder Rechtspflege. Darin besteht der Unterschied zur asozialen Selbstjustiz, welche, wo sie die Gesellschaftsordnung durchbricht, durch ausdrückliche Verbote bedroht ist. Keine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die berechtigte Selbsthilfe gegen den Rechtsverweigerer, die im nächsten Kapitel dargelegt werden wird.

Hält der Angegriffene sich selbst nicht für schuldig, dem Rechtsanspruche zu genügen, so mag ihm selbst an dem Aufsuchen einer überparteilichen Entscheidung gelegen sein und er mit dem Kläger eine Vereinbarung hierüber eingehen. Es mag aber auch sein, daß ihm an der Verdunkelung der Rechtsverhältnisse liegt, und daß er mutwillig den Anspruch verneint, sich auch nicht zu einer Vereinbarung dieses Inhalts bereit findet. In solchem Fall muß der Kläger ihm jedoch Gelegenheit zur Bereitschaft seiner Verteidigung geben: er muß ihn mahnen, laden, wie andere germanische Rechte in ausdrücklichen terminis sagen. Er muß sich Recht erbitten, wie das angelsächsische Recht sagt, wobei hierin die Bereitschaft des Klägers ausgedrückt ist. Ob aber das genannte Rechtsgebiet der Ladungsformalität ganz entbehrte, ist, wie die vorgeführten Ansichten zeigen, umstritten.

1. Wenn man chronologisch, mit der Entwicklung des Rechts, fortschreitet, so begegnet als erste Bestimmung solcher Bedeutung Hl 8: wenn man einen andern einer

[1]) Anders Palgrave a. a. O. I S. 180. Vgl. Garabet Artin Davoud-Oghlou, Histoire de la législation des anciens Germains, Berlin 1845, 1. Kap.

Streitsache zeiht und er den Mann trifft an der Malstätte oder am Thing, immer gebe dieser Mann dem andern einen Bürgen und wirke ihm Recht, das ihm kentische Richter zuschrieben.[1]) Über die Erklärung von mote = trifft Schmid S. 12.[2]) Opet S. 14 legt diesen Satz folgendermaßen aus: eine Ladung kann nicht vorhergegangen sein, da die Parteien ja am Gericht erst sich Bürgen stellen und hier erst die Klage vorgebracht werde. Diese Auslegung einer unmittelbar gerichtlichen Klagerhebung unterstützt er mit ausführlichen staatsrechtlichen Betrachtungen der germanischen Reiche, welche vornehmlich die Ursprünglichkeit des beamteten Richters, ohne Mitwirkung der Volksgenossen bei der Urteilsbildung, erweisen und schließlich die Zwangspflicht zur Beteiligung an der Gerichtsversammlung lediglich aus polizeilichem Grunde dartun sollen. Ich halte das für falsch. Selbst wenn man den Satz gif man oþerne sace tihte als generelle Einleitung der Bestimmung auffaßt, das fortführende 'and' also konklusiv und nicht kopulativ nimmt — was Opet nicht tut —, so setzt die Stelle doch bloß den Fall, daß die Parteien zufällig am Gericht zusammentreffen. Ich sage 'zufällig' — wie oben S. 13 —, denn die Gesetze würden nicht davon sprechen, wenn der Fall nicht eine Besonderheit wäre, wie sich deutlich aus dem symble — das hier adversativ steht (oben S. 32) — schließen läßt. Immer soll ein Bürge gestellt werden, obgleich es vielleicht am Gericht selbst entbehrt werden möchte. Das Gesetz sagt also auch hinsichtlich der Beteiligung an der Gerichtsversammlung das Gegenteil dieser Auslegung. Denn wenn auch am Gericht Bürgen gestellt werden sollen, ist ohne Zweifel die Möglichkeit zu unterstellen, daß der Gegner nicht anwesend ist, das heißt, daß vielleicht eine Thingpflicht schon damals nicht mehr allgemein bestand, zum wenigsten aber, daß eine Pflicht, am 'beamteten' Gericht anwesend zu sein, nicht zwangsweise durchgeführt wurde. Das ergeben auch die Bestimmungen, welche eine Vollstreckung erst nach dreimaliger, später viermaliger Verhand-

---

1) Über die abweichenden Auslegungen: Liebermann III S. 20; Schmid S. 12; Opet S. 14; E. Mayer, Gött. Gelehrte Anz. 1891.

2) Liebermann II, s. v. metan.

lungsbereitschaft des Klägers erlauben, was gleichfalls noch darzustellen sein wird. Die Anwesenheit beider Parteien ist kein Regelfall, denn der Beklagte wird auch aus menschlichen Gründen kaum, wenn er eine Klage zu gewärtigen hatte, sich immer bereitwilligst am Gerichtsort eingefunden haben. Übrigens ist auch die Anschauung von der polizeilichen Thingpflicht (wie ich sie kurz nenne) aus dem kentischen Recht nicht haltbar. Der Ausdruck 'Cantwara dêman' ist ohne Beweiskraft. Denn dema ist farblos und kommt sogar in der allgemeinen Bedeutung von dominus vor. Daß aber dema niemals den Sinn von arbiter habe, dafür fehlt der Beweis. Cap. 10 Hl spricht ausdrücklich gegen Opet; denn hier wird offen gelassen, einen Richter aufzusuchen, den, wenn wir saͤmend richtig übersetzen, die Parteien sich selbst wählen. gif man oðerne tihte, siððan he him byrigan gesealdne haͤbbe, and þonne ymb III niht gesecaͤn hiom saͤmend, buton þam ufor leofre sio, þe þa tihtlan age . . wenn man einen andern zeiht, so sollen sie, nachdem er ihm einen Bürgen gestellt hat, über 3 Nächte sich ein Schiedsgericht aufsuchen, außer es sei dem später lieber, der die Klage hat . . . Die Klage wird also gar nicht am Gericht vorgebracht, hiezu sollen die Parteien erst ein Gericht nach 3 Tagen aufsuchen, wobei es ganz in der Hand der Parteien liegt, wann und wo sie das tun wollen. Das widerspricht geradeaus der richteramtlichen Theorie Opets. Was aber das Wort saͤmend, vom Stamm sem-an, angeht, so wird es schwer sein, im angelsächsischen Recht einen Beleg für die von Opet unterstellte Bedeutung zu finden. seman steht vielmehr überall als schiedsrichterliches 'Schlichten', andere Wendungen dafür sind gestattet, sofern man den Sinn der Sache nicht vergißt. Schmid z. B. setzt dafür oft: richten.[1]) Die von Opet allegierte Stelle aus Vǫluspa der Edda (jüngere Edda): semr hann doma stelle ich v. 36 Hattatal aus der Snorra Edda (Möbius I p. 6) gegenüber: Hristi hvatt, þar reistisk, herfǫng, mjǫk lǫng vestǫng, samði folk, en frǫmðusk . . . Hier wie dort ist die Bedeutung von semja = efficere, perficere. Daß seman im

[1]) Über die Verwandtschaft mit anord. semja Joh. Fritzner, Ordbog over gamle norske Sprog, Kristiania 1886, s. v.

Angelsächsischen nicht die „abgeleitete, seltenere" Bedeutung von judicare im Sinne Opets, sondern die angegebene führt, lehrt schon die Stelle von Abt 65, 1: þa^{e}r motan freond seman. Diese wird auch Opet kaum auf 'richten' in seinem Sinn deuten. Übrigens widerspricht auch Ine sehr deutlich der Anschauung Opets, da auch hier (Ine 8) die Wahl zwischen ryhtes biddan beforan hwelcum scirmen odđe oþrum deman gestattet wird, also den Parteien nicht sowohl volle Freiheit bleibt als auch eine Thingpflicht in dem unterstellten Sinn für sie gar nicht besteht; denn anders wäre ihnen ja die Wahl des Gerichts nicht möglich. Ines Satzung wird Opet schwerlich als ungeschicktes Argument zurückweisen, da sie mit Hlotha^{e}re ziemlich gleichzeitig ist. Die Darstellung der Gerichtsverfassung wird die übrigen Beweisstücke Opets zu untersuchen haben.[1]) Ich halte daran fest, daß das kentische und westsächsische Recht auf dem Grundsatz der Parteiladung stehen. Von den besprochenen Formen der Parteiladung: der Mahnung und des Streitgedinges, betrachtet nun das angelsächsische Recht nur das Streitgedinge als ordentliche Ladungsform. Daher kennen die Quellen keinen terminus für laden. Sie gebieten dem Angesprochenen, die Einlassung vor Gericht zu verbürgen, indem sie nur hierin eine genügende Sicherheit für die Rechtmäßigkeit der Rechtsverfolgung erblicken. Die Verweigerung der Bürgenstellung bedrohen sie deshalb mit Strafe und drohen dem harnäckigen Rechtsweigerer mit den schweren Folgen der Friedlosigkeit, wie sich aus den Belegen des nächsten Kapitels ersehen lassen wird. Hl 8 gibt dem Angegriffenen die Bürgenstellung auf, welche sich nicht nur auf judicatum solvi, sondern auch auf das Erscheinen vor Gericht erstrecken soll, wie man aus Hl 10 sieht, woselbst die Parteien siþþan he him byrigan gesealdne ha^{e}bbe nach 3 Tagen erst einen Richter aufsuchen sollen, folglich ihre Bürgenstellung zunächst den Sinn de judicio sisti hat. Hl 9 bedroht die Verweigerung: gif he đonne byrigan

[1]) Darstellungen bei Joh. M. Kemble, The Saxons in England, London 1849, I p. 228, besonders p. 254; Rudolf Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882, S. 6. 18. 35. 38; Adams in Essays i. Anglo-Sax. L. p. 1 ss.



forwærne, XII scill. agilde þam cyninge, wenn er dann Bürgen verwehrt, zahle er 12 Schill. dem König. Ebenso ist Ine 8 zu verstehen: gif hwa him ryhtes bidde beforan hwelcum scirmen oððe oþrum deman ⁊ ábiddan ne mæge ⁊ him wedd sellan nelle, gebete XXX scill. ⁊ binnan VII nihton gedó hine ryhtes wierðne, wenn wer sich Recht bittet vor irgendeinem Scirmann (men wie teð pl. tant.) oder einem andern Richter und es nicht erbitten kann, er ihm ein Pfand nicht geben will, büße er 30 Schill. und mache ihn binnen 7 Nächten des Rechts würdig. Die Rechtssprache lehrt, daß wedd und borg synonym gebraucht werden, d. w. s. daß sie zugunsten eines abstrakten Begriffes von ihrer konkreten Bedeutung abgelassen haben. Über den Gebrauch der Ausdrücke aþas ⁊ þa wedd ⁊ þa borgas V As pro 3; III Eg 6 u. a. Über die Gesamtbürgschaft insbesondere: K. Maurer, Krit. Übsch. I S. 87—96. Auch wedd sellan ist ein actus contrahendi, so daß es für die Darstellung der Einleitungsformalien dieselbe Bedeutung hat wie byrigan sellan. Der Sinn von rihtes biddan wurde schon gewürdigt. Ine 9 i. Zsh. damit oben S. 41; I Ew 2, das den Ausdruck geandagian aufweist, wird wohl so auszulegen sein: ⁊ dæt he him geandagode of þam folclande, hwonne he him riht worhte beforan ðam gerefan, und daß er ihm einen Termin setze wegen Volklandes, wann er ihm Recht wirke vor dem Gerefen. In beiden Satzteilen ist das Subjekt identisch und zwar der Angeforderte. Dieser soll sich nämlich mit dem Kläger, jedenfalls unter Sicherheitsleistung dafür, dahin verstehen, daß er an einem bestimmten Tag zur Einlassung und Rechtserfüllung bereit sei. Er soll ihm also geandagian. Die andere Auslegung, welche der Stelle durch Liebermann I S. 141 und Brunner, RGesch. II S. 333 Anm. 4 zuteil wird, unterstellt, daß die Subjekte in den Sätzen wechseln: nämlich der Kläger dem Angeforderten den Termin setze, wann dieser ihm Recht erfülle. Sprachlich wäre auch diese Auslegung möglich, aber ich zweifle nicht, daß sie, wenn der Wechsel gemeint war, auch ursprünglich schon mißverständlich gewirkt hätte. Außerdem wäre aber, vom Standpunkt systematischer Kritik aus, überaus auffallend, daß ausgerechnet hier

Parteiladung genügte, während sie sonst verschwiegen wäre. Leider ist Opet diese Stelle entgangen. Die Bestimmung II As 20 sanktioniert nicht allein die Thingpflicht (wie Opet 40), da sonst die oferhyrnesse schon beim ersten Versitzen eintreten mußte, meint vielmehr, wie 20, 1 zeigt, die Versäumung der Prozeßtermine durch den Angeforderten. 20, 1: gif he þonne ryht wyrcan nylle . . . Eine Andeutung über die Ladung gibt die Bestimmung nicht. Ähnlich ist III Eg 7 zu verstehen, wo der tihtbysig ⁊ folce ungetriwe ebenfalls Beklagter ist, was man aus 7, 1 daselbst sieht. In Leis Wl 47 nehme ich mit Liebermann III S. 292 gerichtliche Vorlader an, lasse aber die Frage offen. Über den Charakter der Rechtsentwicklung Pollock p. 117ss. Eine Ine 9 entsprechende Vorschrift ist II Cn 19, während II Cn 25 ein Analogon zu III Eg 7 ist. Hn 59 steht unter normannisch-fränkischem Einfluß. Wir lesen hier die erste Schilderung der im salischen Recht üblichen Parteiladung, die aber, wie auch in der Literatur unbestritten, wohl unmittelbar aus fränkischen Rechtsquellen übernommen ist.[1])

2. Ob eine amtliche Handlung, den Angeforderten vor Gericht zu bringen, schon dem angelsächsischen Recht zugehört, scheint verneint werden zu müssen. Sicher ist, daß eine richterliche Ladung im anglonormannischen Recht gang und gäbe war. Hn 41, 3ss. 42. 43, 4. 50. 51. 52. 53; Edw Conf. 24; über Leis Wl 47 vgl. oben. Die folgenden Quellen stehen aus methodischen Gründen nicht in zeitlicher Folge. Nach der Mahnung an die Gerefen folcriht to geregceanne gebietet I Ew pro: đaͤt gehwilc spraͤce haͤbbe andagan, hwaͤnne heo gelaͤst sy. Bedeutet dieses Gebot amtlich Ladung? Der Satz, 'daß jede Klagansprache einen Gerichtstag erhalte', sagt darüber nichts aus, wohl aber der Temporalsatz. Das Pronomen heo kann sich nur auf das Femininum spraͤce beziehen, da andernfalls he mit Rücksicht auf das Maskulinum andaga stehen müßte. Die Klage soll erfüllt werden. Die Bedeutung des andaga ist somit Erfüllungstermin des Klagspruches. Derselbe kann aber

---

[1]) Liebermann III S. 310; Opet S. 51; Laughlin p. 192; Krit. Übersch. VI S. 270.

erst erfüllt werden, wenn darüber ein Beweisurteil und ein Urteilserfüllungsvertrag vorausgingen. Eine Identität mit dem Klagerhebungstermin ist unwahrscheinlich. Das wird besonders durch II Ew 8 bekräftigt · đaͤt aͤlc spraͤc haͤbbe ende ⁊ andagan, hwaͤnne hit forđcume. Es ist deutlich, daß hier nur die Schlußverhandlung gemeint sein kann. Ähnlich ist es mit dem andaga in II As 11; wenn auch die Stelle, auf die mit swa hit aͤn gecweden waͤs bezogen wird, aufschlußreich sein könnte, so ist doch auch aus dem Zusammenhang klar, daß die Kläger wohl kaum zu ihrem eigenen Termin geladen werden sollten. Die angezogene Stelle ist wahrscheinlich — mit Liebermann III S. 104 — ein verlorenes Gesetz; eine entsprechende Stelle habe ich nicht finden können. Desgleichen ist I Eg 7: . . þaͤt mon folcriht getaͤce aͤt aͤlcere spaͤce, ⁊ andagie, hwaͤnne man þaͤt gelaͤste, daß man Volksrecht weise bei jeder Klage und Termin setze, wann man es erfülle; ein Erfüllungstermin. Über I Ew 2 oben S. 45. II Cn 19 schweigt über die Frage bei Setzung eines vierten Termins. Die wichtigsten Stellen für das Problem sind: II As 20, entsprechend III Eg 7 u. II Cn 25 (zu vgl. Leis Wl 47; Hn 51, 1. 53). Die Parallelstelle zu II As 20 ist Hn 51, 1 u. 53. Hn 51, 1: qui ad hundretum secundum legem submonitus non venerit, prima et secunda vice triginta den. culpa sit erga ipsum hundretum, nisi sonius legalis eum detineat. tercia vice plena wita sit. Während sonst die Gesetze eine Strafe (Ungehorsamsbuße) nur nach vollendeter Rechtsweigerung verhängen, die sich in Untätigkeit gegenüber den vorgeschriebenen Terminen darstellt, ist nach Hn 51, 1 bei jedesmaliger Säumnis die culpa verwirkt. Aus dieser finanziellen Teilnahme dürfte auf gerichtliche Ladung in allen Fällen geschlossen werden. Beim Grafengericht (Hn 53) verfällt die overseunessa regis. Keineswegs so einfach ist die Auslegung von II As 20; III Eg 7 und II Cn 25. Wenn man die fraglichen Stellen mit Ine 8 und I Ew 2, 1 zusammenbringt, so muß dabei freilich das Offizialverfahren gegen den Hartnäckigen auffallen; ältere Quellen wissen davon nichts. Das scheint notwendig den Schluß zu ergeben, daß es sich hiebei um eine Neuerung handele. Die Verschiedenheit der

Vorschriften könnte darin ihren Grund haben, daß eben auch an den Ladungen das Gericht von Amts wegen teilnahm, sei es auf Antrag oder ohne Antrag. So erklärt auch Liebermann. Er motiviert dies sogar damit, daß den Exequenden öffentliche Strafen treffen sollten[1]; eine offenbare petitio principii. Die Tatsache dieser öffentlichen Rechtsfolge kann doch nicht das öffentliche Verfahren zu diesem Zwecke begründen wollen. Wenn man Ine 8 so versteht, daß der Rechtsgang lediglich durch die Haltung des Angegriffenen, der him wedd sellan nelle, verhindert wird, so wäre nach der Verweigerung dieses Einlassungsvertrags die Buße verwirkt und ihm zur Abwendung jener unausgesprochenen Rechtsfolge, der Friedlosigkeit, die garantierend hinter dem Gesetz steht, eine Frist von sieben Nächten gesetzt. Sonach bedeutet I Ew 2, 1, wo der Kläger drei Versuche machen muß, den Verklagten zum Versprechen zu bringen, eine Milderung. Dem Rechtsgedanken gemäß muß auch II As 20 ausgelegt werden. Der gegnerischen Erklärung liegt anscheinend — das geht aus dem Hinweis auf die Strafen hervor — die Idee eines Offizialverfahrens zugrunde. Der Angegriffene und Säumige wird aber nicht einem Strafverfahren unterworfen, welches gegen ihn nach alten Regeln nicht durchgeführt werden könnte; vielmehr büßt er allein seine Versäumung, die eben zu vollendeter Rechtsweigerung geworden ist. Nach den dreimal vergeblichen Bemühungen des Klägers ridan þa yldestan men to, ealle þe to þa^e^re byrig hiron, ⁊ nimon eall đa^e^t he age ⁊ setton hine on borh. Alle ausgezeichneten Gerichtseingesessenen (20,2: mid his geferan) müssen ausreiten, um ihm Hab und Gut zu konfiszieren. Das ist eine Art der Exekution der Friedlosigkeit, nicht in alter Strenge, aber doch mit subsidiärer Schutzlosigkeit des Lebens, ibid. 20, 6. In gleicher Weise ist die entsprechende Bestimmung III Eg 7ss. zu verstehen.

3. Der Kläger muß dem Angeforderten, wie die aufgezeigten Stellen erweisen, dreimal, ursprünglich nur einmal (Ine 8. 9), Gelegenheit geben, wedd oder borh zu geben. Es

---

[1]) Liebermann II S. 725.

mag dabei eine Verschiedenheit nach Ortsrecht bestanden haben, wie II As 3 ergibt: . . aer he him ryhtes bidde swa oft swa him togebyrie; jedenfalls sind in England die gemeingermanischen Anschauungen in besonderer Weise abgewandelt. Sie dulden keine Verallgemeinerung, wie Maitland II p. 590 sie aufstellt, zumal er sich mehr auf Brunners Hinweise als auf Quellenanschauungen beruft. Jüngere Quellen erweitern die Termine und setzen meist ausdrücklich noch einen vierten: III Eg 7 z. B. eröffnet nach den Gerichtsversäumungen noch eine Bürgschaftserholung. Unzweifelhaft sodann II Cn 19, 1 u. 25.

4. Ergebnis[1]): Die Ladung im angelsächsischen Recht erfolgte durch den Kläger, der mit dem Angegriffenen einen Vertrag zum Erscheinen vor Gericht abschloß (Streitgedinge) unter Setzung von Pfandschaft oder Bürgschaft.

Ob die Quellen überhaupt eine Einsicht in die Umgestaltungen der Rechtsübung seit der Einführung der Thanschaft als obrigkeitlicher Organismus, also mindestens seit der Zeit Edgars, zulassen, ist schwer sicher zu sagen. Ihr Lakonismus läßt Deutungen zu, deren Richtigkeit vielleicht eher durch kulturhistorische Tatsachen als aus ihrem eigenen Zusammenhang geprüft werden kann. Gegen die Beweisversuche Opets für richterliche Ladung im angelsächsischen Recht hat sich E. Mayer, Gött. gel. Anz. 1891 S. 348 mit Recht ausgesprochen. Freilich ein Hinweis auf die „Lückenhaftigkeit der Quellen“ ist kein Beweismittel. Aber schon die tiefsichtige Darstellung von Gneists Englischer Verfassungsgeschichte hat die Zwiespältigkeit dieser historischen Erscheinung mit zwei Gegensätzen geschildert: „Der ausgebildete angelsächsische Staat ist eine Transaktion zwischen dem großen Grundbesitz und einem königlichen Präfektenwesen“ und: „Doch ermäßigt die Gerichtsverfassung diesen Charakter“ (ebenda S. 56).

6. Kapitel: Die Rechtsweigerung.

Terminologie: for — wiernan c. gen. oder acc. verweigern. Hl 9: byrigan; II As 3: ryhtes; I Ew 2: rihtes; II Ew 1, 2.

[1]) Vgl. für das jüngere Recht Liebermann II S. 527.



normannisch: justitiam difforciare, denegare.

Hat der Kläger vergeblich den Angeforderten zum Versprechen der Einlassung vor Gericht durch Abschließen eines Streitgedinges zu bewegen versucht, dann verfällt der Säumige in Buße. Voraussetzung ist jedoch, daß der Kläger sich drei oder sogar vier Gerichtstage, wie im vorigen Kapitel besprochen worden ist, bereithält.

Die Rechtsweigerung ist natürlich von der Justizweigerung zu unterscheiden, die z. B. in II As 3 gemeint ist: se hlaford se ryhtes wyrne ond for his yfelan mon licge, der Herr (mit Eigengerichtsbarkeit), der Recht weigert und für seinen übeltuenden Mann eintritt . . .[1])

Auch könnte man unterscheiden zwischen dem Rechtsweigerer, der sich weigert, ein Streitgedinge abzuschließen, und dem Vertragsbrüchigen, der zwar zu erscheinen gelobt hatte, tatsächlich aber ausbleibt. Leider weisen die Urkunden dafür keinen Beleg auf, so daß die schwierige Interpretation der wenigen Gesetzesstellen aushelfen muß. Af 1 stellt den Leitsatz auf: . . . þæt æghwelc mon . . his wed wærlice healde, daß jedermann sein Gewette wahrhaft halte. Wenn die Folge des Vertragsbruches entsprechend Af 1, 8 Buße (allerdings kirchliche) war, so ist verständlich, warum der Vertragsbruch nicht vor den andern Fällen der Rechtsweigerung hervortritt. So könnte in I Ew 2, 1 der Beklagte vertragsbrüchig gewesen sein, þe rihtes wyrnde; denn unter riht verstehen die Quellen sogar regelmäßig den Rechtsgang bis zur Urteilserfüllung, oft selbst diese allein. Eine prozessuale Besonderheit dieser Art Rechtsweigerung könnte nur darin bestehen, daß gegen den Vertragsbrüchigen auf Grund seines Einlassungsvertrags in contumaciam verhandelt und geurteilt wurde. Aber außer der nicht ganz unbedenklichen Stelle Hn 49, 3: si quis vero per legem de pluribus causis inplacitatus non respondit de omnibus, omnium quas praetermiserit reus esse iudicetur, si de omnibus antea submonitus fuit aut de omnibus ipsa die respondere et rectum facere promisit, ist hiefür nichts zu finden. Aus der Alternative des Kondizionalsatzes interessiert nur: de omnibus

¹) K. Maurer, Krit. Übersch. II S. 31. 32.

ipsa die respondere (et rectum facere) promisit. Weigert er sich unter dieser Voraussetzung zu antworten — also vor Gericht zu erscheinen, um zu verhandeln —, so omnium quas praetermiserit reus esse iudicetur. Es findet ein Versäumnisverfahren statt, wobei dem Klagantrag entsprochen wird. Das ältere Recht kennt dieses Verfahren nicht. Dieser Schluß e silentio ist aus folgenden Gründen zulässig: Ine 9 verbietet ausdrücklich wrace don aᵉrđon he him ryhtes bidde. Dagegen ist nirgends die Selbstbefriedigung nach vergeblicher Verhandlungsbereitschaft verboten. Vielmehr ist, wie aus II As 20, 1 u. III Eg 7 zu ersehen ist, der Rechtsverfolger allein auf diesen Weg verwiesen.[1]) Eigenmächtige Rechtsverwirklichung ist nur einem friedheiligen Mann gegenüber bußfällig, einem Friedlosen gegenüber dagegen erlaubt. Vor der Friedloslegung bietet III Eg 7 durch Beibringen einer Bürgschaft nochmals Gelegenheit, diese Rechtsfolge abzuwehren. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich klar, daß ein Urteil gegen Säumige nicht erging. Es könnte sonst nicht vor der Verwirklichung der Friedlosigkeit eine restitutio in integrum durch Bürgschaft gewährt werden. Der Kläger würde eben sofort vollstrecken. Ganz ebenso II Cn 19: and ne nime nan man nane naᵉme ne innan scire ne ut of scire, aᵉr mann haᵉbbe þriwa on hundrede his rihtes gebeden, und keiner nehme ein Zwangspfand weder innerhalb der Shire noch außerhalb von ihr, ehe man dreimal am Hundertgemot um sein Recht gebeten hat. Dem Säumigen wird hier noch ein vierter Termin gewährt: ⁊ seo scir sette þone feorđan andagan. Gyf se þonne berste, wenn er dann birst (nicht zustande kommt), daran hat der Kläger leafe, . . . þaᵉt he mote hentan aᵉfter his agenan, Erlaubnis, daß er nach seinem Eigen zugreifen dürfe (motan wie oben S. 10). Dieser Zugriff des Klägers ist nicht urteilsmäßig festgestellt; das sagt ganz unzweifelhaft die Einschiebung: aᵉgþer ge heonon ge þanan, sowohl hier als da, sc. ohne Beschränkung oder Vorschrift. Der Gegner ist zum wenigsten für Hab und Gut schutzlos. Es mag sein, daß der kirchliche Geist von Cnuts Gesetzen, die ja auch

[1]) Laughlin p. 193. 263. 264; Maitland p. 572—576.

sonst die alte Friedlosigkeit nicht kennen, hier eine partielle Friedlosigkeit dachte. Jedenfalls schließen diese Quellen in ihren strengen Versäumnisfolgen auch für den Fall vertraglichen Einlassungsgelöbnisses ein Verfahren ohne Anwesenheit aus. Allerdings wäre dieser Schluß auch aus einem andern Teil dieser Untersuchung gefolgt, wo die Voraussetzung der Einlassung als ein Vertrag erschien. Beide Überlegungen führen in diesem Punkte zum selben Ergebnis: ein Verfahren ohne Anwesenheit beider Parteien kannte das alte Recht nicht. Der Grund dieses Satzes wird besonders in der Darstellung des Beweis- und Urteilsverfahrens einsichtig werden, er resultiert aber, wenn die Ausführungen in ihrer Wesentlichkeit zusammengefaßt werden, aus der Vertragsnatur aller Prozeßvorgänge. Der Rechtsgang ist ganz und gar in dem Willen der Partei normiert. Das Gericht ist ein Akzessorium, welches die Parteien nur angehen, wenn sie seiner bedürfen. Das ist ja auch ein aus dem Nordgermanischen allgemein bekannter Satz. Es konnte also nicht zu einem ordentlichen Rechtsgang kommen, wenn eine Partei sich weigerte, die Prozeßschritte mitzumachen. Das galt schlechterdings. Wenn auch die alten RR, wie noch gezeigt werden wird, sehr deutlich zwischen gemeinen Friedensbrüchen und Forderungssachen, wie ich sie in dem eingangsweise angedeuteten Sinn bezeichne, unterscheiden, so muß doch festgehalten werden, daß dieser Unterschied erst in der Exekution, nicht bei der Feststellung der Rechtssache zum Vorschein kommt. Grundsatz ist wie im nordischen Recht: at engi maðr verðr utlagr, nema honum stemniþing (Frostuþ. III 24). In einer scharfsinnigen Pointe zusammenfassend sagt v. Amira: solange ein Recht nicht außer Streit gesetzt war, konnte überhaupt kein Unrecht gegeben sein (Altnorweg. Vollstr.-Verf. S. 231).

Die eben gezogene Folgerung der Unterscheidung unter den Rechtssachen ergibt, auf die Rechtsverweigerung angewandt: der tihtbysig and folce ungetriwe man, d. h. derjenige, dem ein gemeiner Friedensbruch zur Last gelegt wird, wird bei Rechtsweigerung friedlos, sobald die Voraussetzungen, welche wir erörtert haben, vorliegen. III Eg 7, 1: gewylde man hine swaðor man mæge, swa cwicne swa

deadne ⁊ nime man eal þaet he age, man bewältige ihn wie man kann, sei es lebend oder tot und nehme alles, was er hat. Widersetzt er sich, so kann er sofort getötet werden. II As 20, 6: gif he nylle hit geþafian, leton hine licgan, buton he oþwinde, wenn er es nicht dulden will, lassen sie ihn tot liegen (getötet werden, Liebermann), außer er entfliehe. III Eg 7, 1 entspricht II Cn 25a. Macht die Anschuldigung ihn nicht zum Friedensbrecher, so mag der Kläger in das bewegliche Vermögen durch erlaubte Eigenmacht vollstrecken. Der Rechtsweigerer aber zahlt in diesem Fall Buße. Ine 8: ⁊ him wedd sellan nelle, gebete XXX scill. I Ew 2, 1: 30 Schill.; II Ew 1, 3: 30 Schill. Diese Strafenskala variiert in der Höhe 30 Schill. bis 120 Schill. (I Ew 2, 1). Bei Viehverfolgung emendet regi 120 sol. qui quaesitionem huiusmodi prohibebit oder si quis refragaverit vel resistat et rectum facere nolit: III Em 6. Die Vollstreckungshandlung des Klägers ist erlaubte Selbsthilfe gegen den Rechtsweigerer. Wir haben die Bestimmungen hierüber schon in früherem Zusammenhang vorgestellt: Ine 9 e contrario; II Cn 19, 2.

Die prozessuale Bedeutung dieses Vorganges ist nicht etwa Absorption des Klaganspruches durch den Strafanspruch. Jener besteht vielmehr weiter, was schon aus Hl 9 — in der früher ausgeführten Weise — folgt: ⁊ sio se sacy swa open swa his aer wes. Der Rechtsstreit also sei so offen wie er vorher war: Der nicht konsumierte Klaganspruch harrt noch seiner Rechtsverwirklichung.

restitutio in integrum. Im jüngeren Recht wird dem gemeinen Friedensbrecher, bevor ihn die schweren Folgen seiner Rechtsweigerung treffen, noch eine Rechtserholung gewährt. Gebraucht er sie nicht, so tritt die Folge seines Verhaltens ein. Einer ausdrücklichen Friedloserklärung bedarf es nicht. Er hat sich selbst aus dem Frieden gesetzt. Es gilt der Grundsatz des nordischen Rechts (Frostuþ. I 6): en sá er eigi vill oedrum unna hann scal eigi laga nióta. Wenn man II As 20 u. III Eg 7 vergleicht, wird man nicht schwerer die Milderung des fortschreitenden Rechtsgeistes erkennen. Die Folgen sind für Freie und Unfreie dieselben. Für jene spricht II As 20ss die Exekution aus, während der

Unfreie sogleich bei der ersten Säumnis, die sein Herr verschuldet, ihm verlorengeht und friedlos wird, II As 2, 1. Das ältere Recht droht schon bei Weigerung der allgemeinen Rechtshilfepflicht, z. B. der Geleitshilfe bei der Spurfolge, mit der Friedlosigkeit II Ew 5, 1. II As 20 entspricht Hn 53: si evaserit et aufugerit, pro utlaga reputetur (entspricht habeatur, iudicetur). Für normannische Zeit Poll Maitl I p. 461. II p. 590. Während II Cn 25 den Grundsatz aus Eg III 7 übernimmt, erweitert II Cn 19, 1 die Verhandlungsbereitschaft des Zivilklägers, indem auch hier der Selbsthilfehandlung des Klägers noch eine Restitution für den Angeforderten vorgeschoben wird.

Entschuldungsgründe[1]): Jak. Grimm nennt diese Gründe êhaften (legitima impedimenta) RAltert. II S. 479. In England finden sich nur die bei Heinrich überlieferten Formen: soinus, essonius, essoinus, essonium, latinisierte Bildungen, Hn 29, 3. 41, 2. 50. 51, 1. 61, 8a.[2])

Wenn wir nun die Geschichte dieser einzelnen Entschuldungsgründe betrachten, tun wir einen überaus bemerkenswerten Einblick in die Ökonomie der gesamten Rechtsquellen. Es wäre sehr überraschend, wenn die Entschuldungsgründe erst in normannischer Zeit zur Anerkennung gekommen wären. Wir haben jedoch ein Zeugnis, welches 150 Jahre älter ist, nämlich Hn 7, 1: ⁊ se đe đone andagan brece — buton hit sy đurh hlafordes geban — gebete . . . und der, welcher den Termin bricht — außer es sei durch Herren Bann (Aufgebot) — büße . . . hlafordes geban ist nicht eine beispielsweise Erwähnung. Aber 'buton' will auch nicht eine Ausschließlichkeit aufführen. Es wäre auch wohl unverständlich, daß nur Herrenbann, nicht die gewichtigeren Gründe der Gesundheit, der Feuersnot, welche im nordischen Recht ausdrücklich aufgezählt sind, entschuldigen sollten. Vielmehr können wir die Quelle nur so verstehen, daß Herrenbann von da an auch als essonium gelten soll, während die übrigen Ent-

---

[1]) Laughlin p. 196; Brunner, Wort und Form S. 681.

[2]) sunnis aus sunja; got. sunjons, ahd. sunne. Vgl. A. B. Schmidt, Echte Not, Leipzig 1888, S. 5—12; Feist, Wb. s. v. sunja.

schuldigungen sich von selbst verstanden, dem Volk ja sowieso bekannt waren. Hieraus ergibt sich der lehrreiche Schluß, daß die Quellen in der Hauptsache wohl Neuerungen, wie wir schon oben einmal dargetan haben, anführen, das eigentliche Recht in seiner gesamten Übung aber bloß ahnen lassen, selten wirklich darstellen. Die Aufzählung in normannischer Zeit ist somit keine Rechtsneuerung. Man sieht das auch an der Fassung des Textes, der diese Gründe nicht erschöpfend, sondern exemplifizierend angibt. Hn 41, 2: nisi vel occupatio servitii regis vel ipsius egritudo vel tempestas vel aliquid competens amplius respectet . . . Hn 50: nisi competens aliquid respectaverit. 50, 3: nisi competens sonius intercedat. 51, 1: allgemein sonius legalis. Hn 53, 1a. 59, 4: nisi exercitus vel regia necessitas impediat vel infirmitatis vel idonee veritatis aliquid occurrat. 60, 3 u. 61ss. Liebermann II sub verb: sunne. Diese Bestimmungen geben also keinesfalls die erste Erwähnung solcher Gründe, erweitern ihre Zulassung eher in einer Weise, welche deren Bekanntschaft mindestens in gewisser Anzahl voraussetzt.

Die besonderen Verfahrensarten.

7. Kapitel: Das Verfahren auf handhafter Tat.[1])

Terminologie: a^{e}t ha^{e}bbendre handa Wi 26; II As 1; V As pro 2.

Von den ordentlichen Einleitungsmaximen verschieden ist die Art, wie gegen offene Friedensbrecher verfahren wird. Der Grund davon liegt in der Unwiderleglichkeit des Augenscheins. Wird der Friedensbrecher nicht durch seine offene Tat überführt, so muß dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben sein, sich von der Inzicht zu befreien; es wird also gegen ihn in der Weise des ordentlichen Rechtsgangs verfahren, sei es, daß er sich — in den gewöhnlichen Fällen — durch seinen Eid befreit (dulsmal, Reinigungssachen; schwedischer Rechtsausdruck), sei es, daß ihm der Kläger den Eid durch seine Zeugen verlegt (vitnismal, Zeugen-

[1]) Maitland p. 576; Maurer, Krit. Übersch. V S. 338; Brunner, RGesch. II S. 481.

sachen) und er, falls es ihm an genügendem Gegenbeweis fehlt, hiemit überführt wird. Die Verschiedenheit des Verfahrens ist also prozessual in der Beschaffenheit der Beweismittel begründet. Dagegen ist sie natürlich ohne Verbindung mit dem Unterschied von botwyrðe- und botleas-Fällen, dessen Bedeutung ja im Gebiet der Vollstreckung liegt. Der offene Friedensbrecher kann nicht den Schutz des Friedens erbitten, den er selber mißachtet. Deshalb wird ihm auch das Mittel des ordentlichen Rechtsganges zu seiner Verteidigung versagt. Er hat Vieh und Friede verwirkt, wie das westnordische Recht (Frostuþ. I. V 44. 45) in alliterierendem Ausdruck sagt.

Nicht alle Rechtsbrüche sind nun nach ihrer Natur fähig, handhafte Friedensbrüche zu sein. Man kann sagen, daß sich so nur ein niðingsverk darbieten konnte. Es gibt denn auch keinen Katalog handhafter Taten, sondern alle Friedensbrüche, die von der Friedlosigkeit begleitet sind, haben ihre Vollstreckung sogleich zur Folge, wenn sie handhaft sind. Das Verfahren auf handhafter Tat ist somit nur ein abgekürztes, rasches Verfahren gegen Friedlose, die durch ihre Tat schon verurteilt sind. Es ist eine deutliche Konsequenz des alten Rechtsgedankens: Der Verbrecher setze sich durch seine Mißachtung des Friedens außer den Frieden der Gesellschaft; seine Tat ächte ihn. Die Erinnerung bleibt noch in einer Zeit, wo diese Idee durch gerichtliches Einwirken eingeschränkt war, in kräftiger Lebendigkeit.

Den ältesten Gesetzen fehlt ein generalisierender Terminus. Die Sache selbst ist noch in dem zufälligen Einzelfall verborgen. Jedoch wird die Besonderheit des Verfahrens auf frischer Tat bei den hiezu geeigneten Friedensbrüchen hervorgehoben. Absolut wird der Ausdruck zum erstenmal V As pro 2 gebraucht: ⁊ gif heo man æfre eft on earde gemete, ðæt hy sýn swa scyldige, swa se ðe æt hæbbendre handa gefongen sy, und wenn man sie je danach im Lande trifft, daß sie so schuldig gelten (Liebermann I S. 167) wie der, der handhaft gefangen ist. Vor dieser Zeit — 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts — ist handhaft im eigentlichen Sinn nur der Diebstahl: Wi 26; Ine 12. 16. 28. 35. 36. 72. 73; II As 1. Sprachlich ist æt hæbbendre handa (honda) nicht

gleichbedeutend mit „bei Ausführung entdeckter Tat“. In angelsächsischen Quellen bedeutet er lediglich den Zustand des In-den-Händen-Haltens. Handhaft — technisch — ist eben nur der Diebstahl. Die ältesten Quellen verwenden den Ausdruck nur dafür. Er entspricht in seinem sprachlichen Gehalt nur diesem Verbrechen, wo der Täter „bei habender Hand“, mit der Sache in der Hand ergriffen wird. Z. B. fehlt in Af 42, 7 jede Andeutung, ob der beim Eheweib unter einer Decke betroffene Ehebrecher in technischem Sinn handhaft sei, obgleich ohne Zweifel die Vollstreckungsbefugnis des Beleidigten dies ergibt. Die Erweiterung des Begriffes[1]): Diebstahl, des Vermögensdeliktes κατ’ ἐξοχήν, erweitert auch die Anwendung des Terminus: handhaft. Man vgl. die metaphorischen Ausdrücke in den Parömien: forþamþe fýr bið þeof, denn Feuer wird zum Dieb. forþon sio æsc bið melda, nalles ðeof, denn die Axt wird zum Melder, niemals zum Dieb. Ine 43. 43, 1.

Der Terminus wird in dieser Darstellung in dem Sinn generalisiert, wie ihn die modernen Historiker auf die darunter begriffenen Fälle besonderen Verfahrens anwenden.[2])

Theoretisch ist die prozessuale Eigenschaft dieses Verfahrens also die Möglichkeit alsbaldiger Exekution, die vom Geschädigten oder von jedem beliebigen aus dem Volk vorgenommen werden konnte. Doch hat diese Anschauung Wandlungen erlebt. Die ältesten Rechtssätze halten noch an jenem Grundsatz fest. Wi 25: gif man leud ofslea an þeofðe, licge buton wyrgelde, wenn man einen bei Diebstahl erschlägt, dann liege er ohne Wergeld. Sie lassen nicht erkennen, ob die Tötung, worin die Vollstreckung ursprünglich regelmäßig bestand, öffentlich, im Beisein anderer statthaben mußte oder nicht. Jedoch brauchte die Vollstreckung nicht sofort zu erfolgen; Wi 26: gif man frigne man æt hæbbendre handa gefo, wenn man einen freien Mann handhaft gefangen nimmt, dann mag man auch in anderer Weise über sein Leben verfügen: þanne wealde se cyning ðreora

---

[1]) Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte 1911 S. 588.

[2]) Planck I S. 767. Vgl. den Begriff in der organisatorischen Urk. Nr. 897; cod. dipl. Kemble IV p. 233.

anes; dann wähle der König von dreien eines, odđe hine man cwelle, entweder man töte ihn, oþþe ofer sae selle, oder verkaufe ihn über See; die Quelle gestattet zum dritten sogar Auslösung durch Erlag des Mannsgeldes· oþþe hine his wergelde alese, oder löse ihn mit seinem Mannsgeld. Ine 12: gif đeof sie gefongen, swelte he deađe odđe his lif be his were man aliese, wenn ein Dieb gefangen wird, erleide er den Tod oder man löse sein Leben durch sein Wergeld. VI As 1, 4: ⁊ slea man hine on þa þeofwráce, und man erschlage ihn nach der Diebesstrafe. Ebenso ist der Fremde, der buton wege geht und nawđer ne hryme ne he horn ne blawe und daher als Dieb gilt, oþþe to sleanne oþþe to alysenne. Wi 28. Entsprechend Ine 20; II As 1 mahnt, þaet mon ne sparige naenne þeof, daß man keinen Dieb schone. Dem aebaera þeof nutzt auch kein Asyl. III Eg 7, 3. Entsprechend II Cn 26. Vgl. Hn 87, 6a. 64, 5. 74, 1.

Ich habe den Diebstahl vorangestellt. Wenn es nun auch andere Delikte gibt, für welche dieses summarische Verfahren angewandt wird, so rechtfertigt sich die oben gezeigte Beobachtung aus sprachlichen Gründen auch in der von O. Schrader, Indogermanen S. 89[1]) angegebenen Richtung: „. . was der Mann an der schuldigen Frau und ihrem Buhlen, den er straflos erschlagen darf, straft, ist nicht die Verletzung der Keuschheit, sondern die Verletzung seines Eigentumsrechts. Es ist kein Zufall, daß nach dem volkstümlichen Kriminalrecht der russischen Bauern die Diebin ganz ähnlich wie die Ehebrecherin bestraft wird.“ Deshalb sagt Af 42, 7· ⁊ mon mot feohtan órwige, gif he gemeteđ oþerne aet his aewum wife, betynedum durum odđe under anre réon odđe aet his dehter (für sie gilt dasselbe, Schrader ebenda) aewum borenre . . .[2]), und man mag fechten ohne Fehde, wenn er einen andern bei seinem ehelichen Weib trifft, bei geschlossenen Türen oder unter einer Decke oder bei seiner ehelich geborenen Tochter. Sonst sind Fälle handhafter Tat selten genannt. Unbedenklich

---

[1]) O. Schrader, Die Indogermanen, Leipzig 1916.

[2]) Vgl. K. Maurer, Die Stellung der unehelichen Kinder nach altnordischem Recht (Sitzungsberichte der Akademie der Wissensch., München 1883).

ist Af 7: gif hwa in cyninges healle gefeohte . . ⁊ hine mon gefó . . wenn wer in des Königs Halle ficht und man ihn gefangen nimmt . . . Dagegen sind die von Liebermann im Glossar s. v. Mord angegebenen ungeeignet. Der Begriff des Mordes schließt ja gerade die Entdeckung der Tat aus, freilich nicht die des Täters. Das Verfahren gegen den betrügerischen mynetere ist regalen Ursprungs und schaltet hier aus (II As 14, 1 item: IV Atr 5, 3; II Cn 8, 1)

Was das Verfahren angeht, so ist der generelle Satz bei Liebermann II S. 465: ohne Gerüfte sei kein Verfahren auf handhafter Tat möglich, in so weit unrichtig, als die Verlautbarung der Tötung (nord. viglysing) dem Verfahren mit Gerüfte gleichgestellt ist. Ja, in vielen Fällen wäre überhaupt das Recht, den Dieb beim Ertappen zu richten, suspendiert, würde regelmäßig die Herbeirufung der Nachbarn erforderlich sein. Deshalb sagt Ine 16: se đe đeof ofslihđ, se mot gecyđan mid ađe, þa^{e}t he hine synnigne ofsloge, derjenige, welcher den Dieb erschlägt, der mag mit Eid kundtun, daß er ihn schuldig erschlug. 21: gif mon đonne þa^{e}s ofsla^{e}genan weres bidde, he mot gecyþan, þa^{e}t he hine for đeof ofsloge . . . wenn man dann des Erschlagenen Wergeld fordert, mag er kundtun (durch Eid sc.), daß er ihn wegen Diebstahls erschlug. 35: se đe đeof slihđ, he mot ađe gecyþan, þa^{e}t he hine fleondne for đeof sloge . . Derjenige, der den Dieb erschlägt, der mag durch Eid erweisen, daß er ihn fliehend als Dieb erschlug. Vgl. Schmid, Gess. S. 557 [4]. Die Meinung Laughlins, die Tötungsbefugnis habe von dem Widerstand des Täters abgehangen, läßt sich gegen den Wortlaut der Quellen nicht verteidigen. Die Alternativen von Ine 12 (oben S. 58) sind nicht nachgeordnet, sondern gleichgeordnet. Dasselbe gilt von Wi 28. Besonders schlimm hat Laughlin Ine 28, 1 mißverstanden: gif he đonne ođierne ⁊ orige weorđe, þonne biđ he wites scyldig, wenn er dann entkommt (Liebermann II S. 169) und aus den Augen kommt, dann wird er der Strafe schuldig. Laughlin p. 275 meint, der đe đeof gefehđ (28) könne zur Verantwortung gezogen werden, wenn er dem Dieb keine Gelegenheit gab, sein Leben loszukaufen, und wenn er ihn erschlägt, bevor der Dieb flieht. Die Stelle sagt aber nur,

daß der Einfänger, der den Dieb losläßt, bestraft wird. Auch widerlegen die übrigen Bestimmungen jene Ansicht, die dem Totschläger im weitesten Maße den Reinigungseid gestatten. Laughlin p. 277 schließt nun aus den Prinzipien des Beweisrechts, wonach die Darlegung der Unschuld des Erschlagenen nur durch die Prüfung der Tatumstände erfolgen könnte, eine Beweisführung, welche dem alten Recht unbekannt sei, daß sich gegen den Totschläger eine praesumptio juris et de jure richte. Wie soll sich eine Fiktion der Schuld erklären, welche der Betroffene durch seinen Eid oder Zeugen ausräumen kann? Vielmehr wirkt die Öffentlichkeit des Vollzugs gegen eine solche Rechtsvermutung, welche sich überhaupt nicht bilden kann, wenn der Totschläger die Tat 'sich zu Handen kündet', wie nordd. Quellen sagen.[1]) Ihre Verlautbarung steht jeder Vermutung des Strafbaren entgegen. Die Beschränkung der Tötungsbefugnis auf berechtigte Notwehr, auf welche das MA. den Strafvollzug reduzierte, ist im angelsächsischen Recht nicht nachweisbar. Das Gegenteil darf man nicht aus Sätzen schließen, nach denen in Fällen rechtswidrigen Widerstandes die Tötung de plano erlaubt ist, wie dies nach Af 1, 5; EGu 6, 7; II As 20, 6; V Atr 31; II Cn 48, 3 u. a. rechtens ist, es müßte sich denn aus Gesetzen ergeben, welche den sofortigen Vollzug zugunsten eines späteren Verfahrens ausschließen oder irgend ausdrücklich beschränken. Das geschieht aber selbst in Heinrichs I. Gesetzen nicht, obgleich schon damals die Feodalisierung des Staats eine kräftige Anspannung der Gerichtshoheit verursachte[2]), welche wenig Raum für außergerichtliche Strafgewalt übrigließ. Dennoch hat Hn 74 de purgatione occisorum das alte Gesetz Äthelstans aufgenommen, nach welchem dem Totschläger seine Schuldlosigkeit durch Eid zu erweisen zugestanden wird, indem er den Toten schuldig schwört. Die Rechtfertigung der Tat geschieht in einer Klage gegen den Toten. Ine 16: se đe đeof ofslihđ, se mot gecyđan mid ađe, þa[e]t he hine synnigne ofsloge,

[1]) v. Amira, Altnorw. Vollstr.-Verf. S. 12. 13. 14; K. Maurer, Krit. Übersch. V S. 338; W. Eduard Wilda, Das Strafrecht der Germanen (Geschichte des deutschen Strafrechts, Bd. 1), Halle 1842.

[2]) Gneist, Engl. Verf.-Gesch. S. 139.

nalles đa gegildan, wer einen Dieb erschlägt, kann mit Eid kundtun, daß er ihn schuldig erschlug, keineswegs die Gildengenossen. Ine 21: gif mon đonne þa^e^s ofsla^e^genan weres bidde, he mot gecyþan, þa^e^t he hine for đeof ofsloge, nalles þa^e^s ofslegenan gegildan ne his hlaford, wenn man dann des Erschlagenen Wer fordert, kann er erweisen (durch Eid wie oben), daß er ihn als Dieb erschlug, keinesfalls des Erschlagenen Gildegenossen noch sein Herr. Ine 35: se đe đeof slihđ, he mot ađe gecyđan, þa^e^t he hine fleondne for đeof sloge ⁊ þa^e^s deaden ma^e^gas him swerian unceases áđ . . wer einen Dieb erschlägt, der kann mit Eid beweisen, daß er ihn fliehend als Dieb erschlug, und des Toten Magen sollen ihm schwören Urfehdeeid. (Quadripartitus mißversteht unceases ađ als sacramentum sine electione. unceases ist gen. zu *unceas f. Kampfruhe, ohne Beziehung zu ceosan.) Entgegen der Ansicht Liebermanns II S. 510 ist Verfahrensgegner der Tote. Die Rechtmäßigkeit und Öffentlichkeit der Tötung verschafft dem Totschläger den Beweisvorzug. Ein Reinigungsbeweis der Magschaft des Erschlagenen wird durch den Eid des Totschlägers ausgeschlossen. Die Magschaft kommt um das Wergeld und muß Urfehde schwören. Daß der Tote als Prozeßgegner gilt, ist auch aus II As 11 zu ersehen · Die Magen des Totschlägers, welche das Wergeld schuldig wären, gescyldigan deadne. Wenn er es aber diernan will, und es wird über lang offenbar, þonne rymeđ he đam deaden to đam ađe, þa^e^t hine moton his ma^e^gas unsyngian, dann räumt er dem Toten den Weg zum Eide, daß ihn seine Magen schuldlos machen können (Ine 21, 1). Dann hat der Totschläger Wergeld zu entrichten · þonne forgielde he hine Ine 35.[1])

Konnte der Verbrecher nicht auf betroffener Tat getötet werden, so wurde er mit Gerüfte verfolgt: Das eigentliche prozessuale Verfahren auf handhafter Tat.[2])

Terminologie: hreâm, m. II Cn 29; Leis Wl 49. 50, mit Metathesis hearm EGu 6, 6; II Cn 48, 2.

---

[1]) Für nord. R. Scherer, Klage gegen den toten Mann.

[2]) Vgl. O. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, Berlin, Leipzig 1917, S. 193. 194.

Auf den hreâm eilten die Genossen herbei, die den Ruf hörten. Das gebot die Rechtshilfepflicht, zu der alle Volksgenossen gehalten waren. II Cn 29, 1: and gyf hwa hream gehyre ˥ hine forsihe, gylde . . . und wenn wer Gerüfte hört und es versitzt, entgelte er . . . EGu 6, 6: . . ˥ his hente mid hearme a^e^lc þara þe riht wille und man verfolge ihn (für his wahrscheinlich him zu lesen. So die Handschrift *ἀρχαιονομία* Gul. Lambardo/London 1568) mit Gerüfte, jeder derer, die Recht wünschen. Entsprechend II Cn 48, 2. Selbst die Erhebung des Gerüftes war Genossenpflicht, deren Unterlassung mit dem Wergeld des Diebes gesühnt werden mußte: II Cn 29. and gyf hwa þeof gemete ˥ hine his þances aweg la^e^te buton hreame, gebete be þa^e^s đeofes were odđe hine mid fullan ađe geladige, þa^e^t he him nan facn mid nyste, und wenn wer einen Dieb trifft und ihn absichtlich wegläßt ohne Gerüfte, büße er des Diebes Wergeld oder reinige sich mit vollem Eide, daß er nichts Schlimmes an ihm wußte. Auf das Ergreifen des Diebes setzen schon alte Gesetze eine Prämie. Ine 28· se(đe)đeof gefehđ, ah X scill. . . wer den Dieb fängt, bekomme 10 Schillinge. Der Ergriffene wird gefesselt und die gestohlene Sache wird ihm auf den Rücken gebunden. Daher die Phrase AGu 5: þa^e^t man wite, đa^e^t man cla^e^ne ba^e^c ha^e^bbe, daß man wisse, daß man reinen Rücken habe.[1]) In der ältesten Zeit werden die herbeigerufenen Genossen sich selbst als Notding konstituiert haben, um den Verbrecher alsbald zu richten. Ein sicheres Zeugnis fehlt. Doch ist dieser Schluß aus der Bedeutung gegeben, welche im 7. Jahrhundert noch die Gerichtstätigkeit der ad hoc berufenen Genossen hatte (oben S. 10) und weiter aus der Einsicht, daß die Texte in ihrer Kargheit extensiver Auslegung bedürfen. Wenn Abt 9 den Diebstahl dreifach büßen läßt, so ist damit nicht gemeint, daß Diebstahl in allen und jeden Fällen ein bloß bußwürdiges Verbrechen geworden ist oder gar nicht mehr mit der Todesstrafe gesühnt werden solle. Vielmehr zeigt die Stelle die wirkliche Rechtsübung in der Konfiskation des Vermögens: ˥ cyning age . . . ealle þa a^e^htan. Wie aus Wi 26 erhellt,

---

[1]) Vgl. Jak. Grimm, RA. II [4] S. 197ff.; Wilda S. 891.

ist die Strafe: Tod oder schwere Acht. Diese Prärogative des Königs erklärt sich aus den Verhältnissen der Stammstaaten der Heptarchie.[1]) Sie sind mit gewisser Verfassung ausgestattet und zeigen alle die Züge, die uns die klassischen Geschichtsschreiber als germanisch schildern. Mögen die Quellen auch über die Sache schweigen, die Möglichkeit einer außergerichtlichen Exekution am handhaften Verbrecher durch quivis ex populo wird an sich schon in beschränktem Maße die Vermutung rechtfertigen, daß sie auch durch ein Notding erfolgen konnte, zumal wenn man sich die Technik der Gesetze vorhält. Ein solcher Schluß mag aus Ine 12 gegenüber VI As 1, 1 zugegeben werden. Im allgemeinen werden wir annehmen müssen, daß der Verbrecher vor das Gericht geschleppt wurde, um ihn hier der Strafe zuzuführen. Da nun das ordentliche Gericht nur alle vier Wochen abgehalten wurde (II Ew 8; Hu 1; III Eg 5), so spricht auch hieraus eine Vermutung für Abhaltung eines außerordentlichen Gerichtes gegen den Verbrecher, besonders wenn man sich die Situierung des Beweises auf den Augenschein vergegenwärtigt und bedenkt, daß es ein gerichtliches Mittel zur Sistierung des Angeschuldigten in alter Zeit nicht gab. Grundsätzlich traf den Dieb die Todesstrafe. Allerdings ließ schon Wi 26 einen Abkauf durch das Wergeld zu, was aber im Belieben der öffentlichen Gewalt stand. Ine 12· gif đeof sie gefongen, swelte he deađe ođđe his lif be his were man aliese, wenn ein Dieb gefangen wird, erleide er den Tod, oder man löse sein Leben durch sein Wergeld aus. Merkwürdig und unerklärlich ist das Phänomen, daß Ine 18 u. 37 eine Verstümmelungsstrafe auf dasselbe Delikt neben der Todesstrafe, wie Ine 12, gleichzeitig vorkommt. Sollte diese Milderung, durch kirchlichen Einfluß, nicht allenthalben gewirkt haben? Jedenfalls kennt noch II As 20, 3 die Todesstrafe für den Dieb samt Vermögenseinziehung durch die öffentliche Gewalt. Unterschieden wird sowohl zwischen kleinem und großem Dieb-

---

[1]) Ed. Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Aelfreds, Berlin 1883 (in Oncken, Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen II 3), S. 113; Kemble, The Saxons I S. 148; Gneist, Engl. Verf.-Gesch. S. 20.

stahl, wobei das Merkmal eahta peningas bildet, als zwischen Dieben ofer XII winter und solchen ær þam XII winter. Auf großem Diebstahl steht bei Mündigkeit (dieses Alter entspricht gemeingermanischer Anschauung, wonach man mit 12 Jhr. zu den Jahren gekommen ist) Todesstrafe II As 1; VI As 1, 1. In VI As 12, 1 wird dieses Alter auf 15 Jahre hinaufgesetzt: Strafmündigkeitsalter. þæt man nænne gingran mann ne sloge þonne XV wintre man . . VI As hat auch vorübergehend versucht, die Tötungsbefugnis auf frischer Tat auf Notwehr zu beschränken, aber nur gegenüber Strafunmündigen. Auf kleinen Diebstahl ist Kerkerstrafe angedroht, ebenfalls eine Neuerung, welche auf staatliche Gerichtstätigkeit zurückzuführen ist. II As 1, 3; VI As 1, 4. 5. 12, 1. 2. An weiblichen Missetätern wird die Todesstrafe durch Herabstürzen von einem Felsen oder durch Ersäufen vollzogen (vgl. v. Amira, Germ. Todesstrafen 1922, Abh. d. Ak. d. Wiss., phil. hist. Kl. XXXI 3, S. 175ff.).

Es möge hier noch die etwas rationalistisch anmutende, aber in der Sache zutreffende Skizze Laughlins Platz finden: all German codes regarded theft as a heinous crime, and it has been the subject of many laws which provided that the thief caught in the act could be immediately seized and imprisoned; or, if he resisted, killed . . . the common requisite in the use of vengeance was publicity and this, therefore, gave rise to the necessity of the hue and cry in pursuit of a thief (p. 285).

In den Urkunden haben wir ein sehr interessantes Beispiel dieses Verfahrens. Dieses Beispiel ist zugleich eine Darstellung, in der sich der Dieb durch Spurfolge entlarvt hat. Die Bedeutung, welche dieses Institut in solchem Zusammenhang gewinnt, wird im nächsten Kapitel erörtert werden. Ich gebe die Urkunde — cod. dipl. 328 Kemble II 133 — im nötigen Teil wieder; voraus gehen folgende Ereignisse: Äthelm Higa klagte gegen Helmstan wegen eines Grundstückes zu Fonthill. Der Schreiber der Urkunde wurde von diesem um Vermittlung angegangen. Es wurde ein seman aufgesucht. Helmstan wurde die Beweislast auferlegt. Der Kläger war jedoch mit dem Spruch des Schieds-

gerichts nicht zufrieden und ging den König an. Der König aber hielt den Spruch für richtig und setzte auf Antrag den Eidestermin fest. Nach der Eidesleistung war der Prozeß beendigt. Helmstan, der ein tihtbysig man war, hatte, um des Verfassers Vermittlung zu erreichen, ihm das fragliche Grundstück übergeben, an dem ihm der Verfasser der Urkunde eine Leibzucht bestellte. Nun fährt die Urkunde fort: đa on ufan đaͤt ymban ođer healf gear nat ic hweđer đe ymb tna đa forstaͤl he đa unlaͤdan oxan aͤt funtial, đe he mid ealle fore forweard, ⁊ draf to cytlid. ⁊ hine mon đaͤraͤt aparade, ⁊ his speremon ahredde đa spor wreclas. đa he fleah, đa torypte hine an breber ofer đaͤt nebb. đa he aͤtsacan wolde, đa saͤde him mon đaͤt to tacne. đa swaf eanulf penearding, on waes gerefa. đa genom eal đaͤt yrfe him on, đaͤt he ahte to tyssebyrig. đa ascade ic hine, hwy he swa dyde. đa cwaͤđ he, đaͤt he waͤre đeof ⁊ mon gerehte đaͤt yrfe cinge, forđon he waͤs cinges mon. ⁊ ordlaf feng to his londe, forđon hit waͤs his laen, đaͤt he on saͤt. he ne meahte na his forwyrcan. ⁊ tu hine hete đa flyman . . . (p. 134. Ich habe den Text interpungiert.) Darauf (đa on ufan đaͤt) um ein und ein halbes Jahr (ymban zu lesen ymbe an, „um ein anderes halbes Jahr") — nicht weiß ich, ob über 2 (Jahre) — da stahl er die unbewachten Ochsen zu Funtial, die er mit allem vorher verloren hatte, und trieb (sie) nach Kytlid. Und man ertappte ihn dabei, und sein Spurmann rettete (?) die Spur der Flucht (= wraͤclast ?). Wie er floh, da schlug ihm eine Brombeere über die Nase. Als er nun leugnen wollte, da sagte man ihm das zum Beweise. Da kam Eanulf Penearding, als er Gerefe war (swaf — on, nicht Tmesis für onswifan, on tempor. Konjunkt.). Da nahm er alles Gut ihm weg, das er zu Tyßburg hatte. Da fragte ich ihn, warum er so täte. Da sagte er, daß er (Helmst. sc.) ein Dieb sei, und man wies das Gut dem König zu, denn er war des Königs Mann. Und Ordlaf nahm sein Land in Besitz, denn es war sein Lehensgut, das er in Besitz nahm (?). Er konnte niemals seines verwirken. Und du hießest ihn dann Flüchtling (Friedlosen). Ein anderes Beispiel des Verfahrens gegen einen Dieb, vielleicht einen handhaften, liefert Urkunde Nr. 692 cod. dipl.

Kemble III p. 291: đus wa^{e}s đa^{e}t land forworht a^{e}t Dumaltun đa^{e} A^{e}đelsige forworhte A^{e}đelrede cyninge to handa. đa^{e}t wa^{e}s đa^{e}nne đa^{e}t he forsta^{e}l A^{e}đelwines swin A^{e}đelma^{e}res suna ealdermannes; đa ridon his men to and tugon ut đa^{e}t spic of A^{e}đelsiges huse; and he ođba^{e}rst to wuda, and man hine aflymde đa, and man gerehte A^{e}đelrede cyninge đa^{e}t land and a^{e}hta. Das war das verwirkte Land zu Dumaltun, das Äthelsige an König Äthelred verwirkte. Das war damals, daß er Äthelwins Schweine stahl, Äthelmers Sohn, des Ealdermanns; da ritten seine Leute hin und zogen den Speck aus Äthelsigs Haus; und er brach aus zum Wald (floh in den Wald), und man jagte ihn da als Friedlosen, und man wies Äthelred das Land und sein Eigen zu.

Ferner galt den Urkunden die Zuständigkeit für infangeneđe(o)f in späterer Zeit als Quelle von Gerichtseinnahmen. Sie findet sich sehr häufig. Die urkundlichen Belege, die ich dafür zusammenstelle, sind außer der organisatorischen Urkunde cod. dipl. 897 Kemble IV p. 233 lauter Schenkungsurkunden. In der Urkunde cod. dipl. 874 Kemble IV p. 222 kommt die Variante a^{e}ba^{e}reþeof vor. Außer den allgemeinen Delegationsklauseln: swa full and swa forđ swa hit me sylvan on handa stod enthalten die Urkunden auch Immunitätsklauseln: darto fulne fridom on allen þingen đa đar upaspringeđ be lande and be strande. Urkk. cod. dipl. Kemble vol. IV: Nr. 813 p. 156; Nrr. 826. 827 p. 190; Nr. 828 p. 191; Nr. 829 p. 192; Nrr. 830. 831 p. 193; Nr. 843 p. 201; Nr. 846 p. 205; Nrr. 848. 849 p. 206; Nr. 850 p. 207; Nr. 853 p. 208; Nr. 855 p. 211; Nr. 857 p. 213; Nrr. 859. 861 p. 214; Nr. 862 p. 215; Nrr. 864. 865 p. 217; Nr. 869 p. 219; Nr. 870 p. 220; Nr. 874 p. 222; Nr. 886 p. 227; Nr. 889 p. 228. Ein ἀπαξαιρημένον ist die Kumulation · infangene đeof and utfangene đeof and flemeneferđe (cod. dipl. Kemble 567 III p. 67). Vielleicht sind die beidenletzten ein ἓν διὰ δυοῖν: indem ich -ferđe von ferđ = vita ableite. Entsprechend exodus 119 im Angelsächsischen vgl. Grein-Köhler sub verb. S. 193. Anderer Ansicht ist Kemble, Codex diplomaticus I p.XLV: Flemenaferthe or as it is better written Flemenafermthe and frimthe, A. S. Flymena feormđ, is the right to seize the chattels etc. of

fugitives and outlaws, belonging to the jurisdiction. — 'Infangthef' in latein. Urk. Nr. 420 cod. dipl. Kemble II p. 283. In lateinischer Version findet sich für das Privileg: furis apprehensio (comprehensio). Urk. Nr. 672 (unecht) Kemble III p. 249. donum istud ab omni saeculari servitio exinanitum, excepta . . . et captio furum. Urk. Nr. 728 Kemble IV p. 2. Vgl. Maurer, Krit. Übsch. II S. 52.

Es mußte nicht selten der Fall sein, daß ein Dieb durch seine mächtige Sippe geschützt wurde. Dagegen droht IV As 3 u. VI As 8, 2 mit Landesverweisung oder Vernichtung der Friedensbrecher. Et si quis adeo dives sit vel tante cognationis, ut a furto vel defensione latronum vel firmatione revocari non possit, educatur de patria ista cum uxore et pueris et omnibus rebus suis ad eam partem regni huius, quam rex velit, sit quicumque sit sic comitum sic villanorum, eo tenore quorumquam in patriam redeat. et si umquam in patria ista obviet alicui, sit tamquam inter manus habens fur inventus. VI As 8, 2 u. 3: ⁊ gif þonne paͤt gebyrige, þaͤt aͤnig maͤgđ to þan strang sy and to þam mycel, innon landes odđe uton landes, XII hynde odđe twyhynde, þaͤt us ures rihtes wyrnen ⁊ þone þeof foren forstande, þaͤt we ridan be eallum mannum to mid þam gerefan þe hit on his monunge sy. ⁊ eac sendan on twa healfa to þam gerefum ⁊ wilnian to heom fultum be swa manegum mannum, swa us þonne cinelic þince aͤt swa micelre spraͤce, þaͤt þam forworhtum mannum beo þe mara ege for ure gesomnunge; ⁊ we ridan ealle to ⁊ urne teonan wrecan ⁊ þone þeof lecgean ⁊ þa þe him midfeohtan ⁊ standan, buton hig him framgán willan, und wenn sich dann das ereignet, daß eine Sippe von solcher Stärke und Größe ist, innerhalb des Landes oder außerhalb, Zwölfhunderte oder Zweihunderte, daß sie uns unser Recht verweigern und dann für den Dieb einstehen, daß wir insgesamt hinreiten mit dem Gerefen, der es in seinem Bezirk ist, und auch nach zwei Hälften (beiden Seiten) zu den Gerefen senden und bei ihnen Hilfe begehren durch so viel Leute, wie uns da passend dünkt zu so großer Klagesache, daß den Übeltätern größere Furcht vor unserer Ansammlung entstehe; und wir reiten alle hinzu und rächen (uns) das Verbrechen und schlagen den

Dieb nieder und die, welche mit ihm fechten und ihm beistehen, außer sie wollen von ihm weggehn.

8. Kapitel: Spurfolge und Anefang.

I. Spurfolge. Terminologie: spor drifan VI As 8, 4 (adrifan). spor gespirigan VI As 8, 4. trod drifan Duns 1, 2. (trodu f. die Spur, für spor n.) I Eg 5. spor ta^{e}can VI As 8, 7. 8. aspyrian V As 2. bespyrian yrfe V As 2. gespirian VI As 8, 4. ofspyrian Ine 17. trod to sta^{e}đe la^{e}dan Duns 1, 2. trod bedrifan Hu 5. yrfe bedrifan Duns 1. a^{e}sce VI As 6, 4. 8, 8. a^{e}scan VI As 5. 7. Duns 1, 1. agen secan II Ew 4. vestigatio VI As 5. vestigatio pecoris III Em 6. investigatio III Em 6. investigare Ine 17; III Em 6; Hn 5. Quadripartitus. pervestigare ad villam III Em 6.[1])

War die Sache abhanden gekommen, ohne daß man den Täter bei der Tat faßte, so mochte der Besitzer, der den Verlust rechtzeitig bemerkte, der Sache nachspüren. Das Aufspüren der Sache geschah durch Verfolgen der Spur. Man könnte meinen, durch Verfolgen der Spur des Diebes: allein die Quellenzeugnisse zeigen, daß nicht dem Dieb, sondern dem Diebstahl, d. i. der gestohlenen Sache nachgespürt wurde. Die im vorhergehenden Kapitel vorgetragene Urkunde ist eine der seltenen Ausnahmen, in denen die Spur des Diebes, ausdrücklich, verfolgt wurde. Das Verständnis des Regelfalles ist aus der tatsächlichen Erwägung zu finden, daß die Verfolgung einer menschlichen Spur selten zu einem nicht mißdeutigen Ergebnis brachte. Daraus folgt weiter, daß das Objekt der Spurfolge somit Tiere sein mußten. Meistens sagen alte Gesetze das nicht wörtlich; man muß es ihren Andeutungen subintelligieren. Zweck der Spurfolge war nicht bloß Auffinden des Diebes, sondern der Sache. Wurde der Dieb dabei entdeckt, so wurde gegen ihn verfahren je nach Sachlage. Wurde er nicht entdeckt, die Sache aber in fremder Hand gefunden, so folgte ein Prozeßverfahren, welches im nächsten Abschnitt dieses Kapitels dargestellt wird. Aus diesen Überlegungen, welche die ver-

[1]) Literatur: Joh. Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Straßburg 1911, s. v. Anefang.

folgte Sache nicht immer in der Hand des Diebes vermuten lassen mußten, begreift sich, daß das Spurfolgeverfahren ein Sachverfolgungsverfahren ist.

Das Spurfolgeverfahren ist, wie sich aus seinem Zweck ersehen läßt, kein Prozeßeinleitungsverfahren, denn mit ihm wird nur die Sache aufgesucht; ob bei dieser Gelegenheit ein Dieb aufgedeckt wird oder ein Prozeßgegner erscheint, der sich im Besitz der Sache rechtmäßig glaubt, ist völlig ungewiß. Es ist nur ein Vorbereitungsverfahren, welches entweder mit einem Handhaftverfahren oder Anefangsverfahren endet. Seine systematische Verbindung mit diesem rechtfertigt sich aus der prozessualen Eigenart des Anefangsverfahrens.

Die Prozedur teilt sich in zwei Abschnitte; einmal die Verfolgung der Spur und dann die Aufsuchung der Sache am Ende derselben: die Haussuchung. Für diese hat Frhr. v. Schwerin in einer überaus anziehenden kleinen Schrift die indogermanische Verbreitung zusammenfassend dargestellt: Die Formen der Haussuchung in indogermanischen Rechten, Rechtsgeschichtl. Studien, Tübingen, Heft 1, 1924. Gegenüber der rationalistischen Erklärung in Schraders Reallex. ² SS. 193. 194, der ältere Meinungen akzeptiert, hat der Autor die sakralen und magischen Elemente des Ritus hervorgehoben und damit das Problem mit Ausnahme der etymologischen Hypothese in eine gewisse Sicherheit gerückt, welche von Romanisten für das Objekt des lance et licio bisher vergeblich angestrebt wurde.[1]) Diesen zweiten Teil des Verfahrens übergehen die angelsächsischen Rechtstexte mit Schweigen, wenn man solche Breviloquentien übersieht, wie die der Urkunde 692 — oben S. 65f. —, deren Angaben bestenfalls Vermutungen wecken. Erwähnung findet nur die eigentliche Spurfolge, aber ohne die Anschaulichkeit der Schilderung in nordischen Rechten (Frhr. v. Schwerin, a. a. O. S. 34). Für das hohe Altertum des Instituts spricht nicht nur sein Zweck, der dem Schutz des ältesten, wichtigsten Vermögensstücks, des Viehs, dient, sondern auch seine Verbreitung. Zu den bei Frhr. v. Schwerin S. 46

[1]) Letzte Veröffentlichung: E. Weiß, SavZschr. Rom. Abt. 43 S. 455.

aufgeführten Rechtszeugnissen möge bemerkt werden, daß schon Ṛgveda 6, 45, 1 eine Andeutung von Viehdiebstahl enthält, jüngere Quellen wie Yājñavalkya, welche etwa dem 3. Jahrhundert n. Chr. angehört (Bühler, Grr. d. Indoarischen Philologie u. Altertumsk. II 8 S. 124, cfr. index ibid.), und Naradasmṛti, ungefähr aus dem 5. Jahrhundert n. Chr., ausführlich darüber handeln, wie bei Raub von Vieh die Spur zu verfolgen ist. „Als sicherer Schuldbeweis gilt der Besitz der gestohlenen Sache (loptra) oder auch eine Fußspur.“ (Bühler, Grr.; Jolly S. 125); Grimm, RAltert. II S. 199 und die reichen Zeugnisse bei Frhr. v. Schwerin.

Die Gesetze befleißigen sich einer aphoristischen Kürze, und nur der Lakonismus von Ine 17 rettet uns fürs erste wenigstens (700 n. Chr.) vor einem argumentum e silentio gegen die tatsächliche Übung der Spurfolge. se ðe forstolen flæsc findeð ⁊ gedyrneð, gif he dear, he mot mid aðe gecyðan, þæt he hit age; se ðe hit ofspyreð, he ah ðæt meldfeoh, wer gestohlenes Fleisch findet und verborgenes (man wird mit Schmid gedyrneð in gedyrned emendieren müssen, also das praes. 3 p. in part. praeter.), wenn er darf, kann er mit Eid kundtun, daß es ihm gehört; wer es aufspürt, der hat den Melderlohn zu bekommen. Jedoch bietet die Quelle nicht mehr als eine — anzweifelbare — Wahrscheinlichkeit. Über den Melderlohn und die Funktion des Melders wird an anderm Ort gesprochen. Es ist nun ein unvermeidliches Mittel der Auslegung, die Zeugnisse, wie sie uns die Heuristik darbietet, zu erweitern, wenn dies ohne hyperhermeneutische Willkür geschehen kann und für die Erklärung zweckmäßig erscheint. In dieser Begrenzung wird man den Sätzen Ine 47: gif mon forstolenne ceap befehð und 57: gif ceorl ceap forstilð ⁊ bireð into his ærne, ⁊ befehð þærinne mon eine Spurfolge vorausgehen lassen dürfen. Die eigentlichen Zeugnisse beginnen mit II Ew 4. Diese Bestimmung ist die Folge sozialer Veränderungen gewesen. Sie gibt den Grundbesitzern auf, besondere Leute für die Spurfolge bereit zu halten. Diese Anordnung wäre für die Zeit, in der noch das Rechtshilfeprinzip alle Genossen gleichmäßig anhielt, unverständlich; sie beugte dem Miß-

stand vor, daß die Spurfolge an dem Eigensinn oder passiven Widerstand von Grundherren zunichte werden konnte, die nicht willens waren, die Leute in ihre Ländereien eindringen zu lassen.[1]) eac ic wylle, þa^e^t a^e^lc man ha^e^bbe symle þa men gearowe on his lande, đe la^e^den đa men đe heora agen secan willen, ⁊ hy for nanum medsceattum ne werian, ne fúl náwar friđian ne feormian willes ne gewealdes, auch will ich, daß jeder stets Leute genug habe auf seinem Lande, die solche Leute geleiten, welche ihr Eigen suchen wollen, und sie um keinen Lohn abwehren, nirgendwo Schuld beschützen oder unternehmen mit Willen noch Gewalt. Die Immunität, welche die obrigkeitliche Macht abhielt, ermöglichte solche Mißbräuche der patrimonialen Polizeigewalt. Von den Volksgenossen aber wird die Rechtshilfe ohne Beschränkung erwartet. VI As 4: þa^e^t a^e^lc man wa^e^re ođrum gelastfull ge a^e^t spore ge a^e^t midráde . . . swa lánge swa þe man spor wiste, daß jeder dem andern behilflich sei (so Liebermann gelastfull; nicht zu last = Spur? Metathesis der Silbe aus gefulla^e^stan = helfen?) sowohl zu Spurfolge als zum Mitreiten so lange, wie der Mann die Spur weiß. Im besonderen dient die Einrichtung der tithing[2]) solchen Zwecken. Sie ist eine Vereinigung, welche in ihren Schutz- und Verwaltungszwecken ungemein viel inhaltliche Verwandtschaft mit der Gildegemeinschaft hat, die ja „eine freiwillige Vereinigung von einzelnen zu gegenseitiger Unterstützung" war.[3]) Möglich ist, daß auch die 'tyn manna ta^e^l' in VI As 3 dazugehört: þa^e^t we tellan á X menn toga^e^dere ⁊ se ýldesta bewiste þa nigene to a^e^lcum þara gelaste þara þe we ealle gecwa^e^don, daß wir zählen zehn Mann zusammen und der Älteste die neun anweise zu jedem der Schritte, die wir alle vorschrieben. Durch die politische Aufgabe und ihre territoriale Begrenzung hebt sich diese Einrichtung jedoch wesentlich von eigentlichen Gegilden

[1]) Über die ständischen Verhältnisse: Gneist, Engl. Verf.-Gesch. S. 75 ff.

[2]) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1880 ff., I S. 459. (teodung, Zehnerschaft, Zehnung.)

[3]) M. Pappenheim, Die Entstehung der altdänischen Schutzgilden, Breslau 1884. S. 60.

ab, deren Herkunft und Zusammenschluß niemals auf zufällige Nachbarschaft gegründet war. Während Kemble, The Saxons in England I p. 243 so argumentiert: now as this valuable record mentions also territorial tithings, containing different amounts of population (er verweist auf VI As 8, wonach die Zehntschaftsvorsteher gleich den hyndenmenn um ænne monað sich versammeln sollen) it seems to me to furnish important confirmation of the conclusion that the gegyldan of Ini and Ælfred, the members of the London tithings or friðgylds of ten . . . are in truth identical, schließe ich hieraus eben das Umgekehrte. Denn ganz offenbar sind die gegyldan Ines und Älfreds weder zufällige örtliche Nachbarn, noch bilden sie sonst irgendeinen politischen Verband, bei dem nur die Beweglichkeit der Zahl ihrer Angehörigen gleichgiltig wäre. Die gegyldan bei Ine-Af sind vielmehr höchstwahrscheinlich Blutsverwandte. K. Maurer hat m. E. nur die Ansicht Kembles über die Hundertschaft angenommen, Krit. Übsch. I S. 78. Die friðgegilda (VI As pro), die ihre Mitglieder VI As 8, 7 anweist, to witan, hwænne he his yrfe hæbbe oððe hwænne he næbbe, ist von Grund aus eine Polizeieinrichtung, welche freilich, wie man aus 8, 6 daselbst sehen kann, auch intimere Sorgen bewegt. Doch geschieht dies nur accidentaliter. Hauptsächlich dient sie dem Schutz des Viehbestands und der Verfolgung von Diebstählen. VI As 4 erweitert die Hilfe auch darauf, daß syððan spor burste, daß nachher die Spur birst (nicht mehr sichtbar ist): þæt man funde ænne man — je nach der Stärke der Bevölkerung aus einer oder zwei Zehntschaften — to ráde oððe to gánge, buton má þurfe, þider þonne mæst þearf sy, ⁊ hig ealle gecwædon, zum Ritt oder zum Gehen, außer es bedarf mehr, dorthin wo am meisten Bedarf ist, und sie alle sagten (scil. wo es nötig ist). Und zwar ist die Spurfolge jedenfalls so lange fortzusetzen, ær ælc man hæbbe áne ráde geriden, þe hors habbe, wer aber kein Pferd hat, möge zu Fuß mitgehen. VI As 5. Die Spurfolge macht nicht an den engen Grenzen des Bezirks halt, sondern gif man spór gespirige of scyre on oðre, fón þa menu tó, þe þar nycst syndon ⁊ drifan þæt spór, wenn man die Spur verfolgt von einer Shir in die andere,

sollen die Leute sie ergreifen, welche da zunächst sind, und die Spur weitertreiben. á of scire on oðre þæt ælc gerefa fylste oðrum to ure ealra friðe, immer von einer Shir zur andern, daß jeder Gerefe helfe dem andern zu unser aller Frieden. VI As 8, 4. eac we cwædon, gyf him hundred bedrife tród on oðer hundred, þæt mon cyðe ðam hundredesmen, ⁊ he ðonne ðær midfare, auch bestimmten wir, wenn ihm die Hundertschaft die Spur in eine andere Hundertschaft treibt, daß man dem Centenar künde und er dann da mitziehe. Hu 5 (I Eg 5). Ja sogar über die Landesgrenze geht die Verfolgung: Duns 1, 1—2. Der Fall dieser Statutenkollision ist durch einen internationalen Vertrag gelöst: ðis is seo gerædnes, ðe Angelcynnes witan ⁊ Wealhðeode rædboran betweox Dunsetan gesetton, dies ist der Beschluß, den die Witan Englands (genus Anglorum) und die Räte des Walliservolks zwischen den Dunseten setzten (rædboran = Diplomaten). gif man trode bedrifð forstolenes yrfes of stæðe on oðer, ðonne befæste man þæt spor landesmannum, wenn man die Spur gestohlenen Viehes treibt von einem Gestade zum andern, dann übergebe man die Spur den (dortigen) Landsleuten. fo se syððan to ðe þæt land age ⁊ hæbbe him ða æscan, der greife danach zu, der das Land besitzt und habe für sich die Nachforschung. Die Spur wird bis zum Ende verfolgt, also in den Hof oder das Haus desjenigen, zu dem sie führt. Sie sichert durch ihre Offenkundigkeit nicht allein die Rechtmäßigkeit der Rechtsverfolgung, indem sie an Stelle des Voreids steht: V As 2; III Em 6, 2 (et stet ipsum pro superjuramento) — vgl. oben S. 23 —, sie hat auch seit alters eine gewisse Beweisfunktion, indem sie, rechtzeitig verfolgt, dem Verdächtigen gegenüber handhafte Tat dartut. Wir werden wohl viele Bestimmungen des 7. und 8. Jahrhunderts über handhafte Taten auch darauf ausdehnen können: z. B. Ine 57. Sehr wahrscheinlich ist dieser Sachverhalt auch in II Cn 76 zu vermuten, und zwar geht das aus dem Sinn der Spezialisierung im 2. Satz hervor. Der Abschnitt lautet: and gyf hwylc man forstolen þinge ham to his cotan bringe ⁊ he arasod wurðe, riht is, þæt he hæbbe þæt he æftereode. ⁊ butan hit under þæs wifes cæglocan gebroht wære, si heo clæne. Und wenn jemand

eine gestohlene Sache heim in seine Hütte bringt und er entdeckt wurde, ist es Recht, daß er (der Nachspürende) das erhalte, dem er nachging, außer es ist unter des Weibes Verschluß gebracht gewesen, sei sie rein. Würde es sich um Verfolgung im Wege schlichter Klage handeln, so wäre diese Besonderheit ohne Interesse. Offenbar aber fragt es sich, ob auch das Eheweib als handhaft gelten soll. Deshalb gestattet ihr Ine 57 mit unmißverständlicher Deutlichkeit aus dem Haushalt, der mit seinem Herrn friedlos wird (gefront oder zerstört wird), hire đriddan sceat zu nehmen. Die Gutgläubigkeit des Besitzers wird durch die Verborgenheit der Sache hinter Schlössern und in Kasten widerlegt. Um dieses Merkmal der Heimlichkeit auszuräumen und überhaupt die Gefahr des Verdachts abzuwehren, empfiehlt II Cn 76, 1a: ac þaͤre caͤgean heo sceal weardian þaͤt is hyre hordern ⁊ hyre cyste ⁊ hyre tege: gif hit under þyssa aͤnigum gebroht byđ, þonne byđ heo scyldig, doch diese Schlüssel soll sie hüten, das ist ihre Vorratskammer (hordern) und ihren Kasten (Kiste) und ihren Schrein (Quadripartitus: scrinium); wenn es unter dieser eines gebracht wird, dann wird sie schuldig. Diese Bedeutung des Spurnachweises ist noch später in der Anordnung VI As 8, 4 erkennbar: fó hé (scil. gerefa) syđđan tó (scil. þaͤt spór) mid his monunge ⁊ adrife þaͤt spór út of his scíre, gif he mage; gif he þonne ne maͤge, forgylde þaͤt yrfe angylde, es nehme dann der Gerefe die Spur auf mit seinem Bezirk und treibe die Spur aus seiner Shir heraus, wenn er kam; wenn er dann nicht kann, entgelte er das Vieh einfach.[1] Ihre Aufgabe kann aber die Spurfolge nicht jederzeit erfüllen: nicht nach unbegrenzten Zeiträumen seit dem Verlust kann sie noch angetreten werden. Vielmehr wird die Zeitspanne schon früh beschränkt gewesen sein. Ob drei Nächte, wie im salischen Recht lex Ribuaria 47, ursprünglich gemeingermanische Regel in der Befristung waren, wird sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen; doch gibt auch VI As 8, 7 die Weisung: (þaͤt) us spór taͤce . . binnon þrim nihton, daß (er) uns die Spur zeige binnen drei Nächten. Und ebenso

---

[1] Über angylde s. K. Maurer, Krit. Übersch. II S. 32.

verlangt 8, 8 ibid. den Eid, þaet hit (yrfe) binnan III nihtum waere forstolen, daß es innerhalb dreier Nächte gestohlen sei. Über den Ausnahmefall Duns 1, 2, in dem neben der Spur noch ein Klägereid gefordert wird, ist oben S. 23 gesprochen worden.

II. Anefang.[1]) Terminologie: aetfon, befon, aetbefon, aetfangan, gefon, anefahen, widerfahen. vv[a] Hl 7. 16; I Ew 1, 5; Ine 25. 47. 53. 57. 75; II As 9; II Atr 8 pr. 2; II Cn 23; II Atr 8; cf. Laughlin p. 206.

intertiare (lat.) v. Ine 25, 1. 47. 53. 75; II As 9; II Atr 9 pr. 1; II Cn 24, 1; Duns 8 (versio Quadrip). Dazu unten S. 77; Liebermann II S. 279.

In diesem Abschnitt werde ich, soweit es mir förderlich erscheint, die zahlreiche Literatur mit berücksichtigen, die sich monographisch mit der prozessualen Bedeutung von Spurfolge und Anefang nach salischem Recht befaßt.

Die Spurfolge ist keine Einleitungsform eines Prozesses, sondern ein Prozeßverfahren: der Anefang aber ist Einleitung des Rechtsgangs. Hat die Spurfolge zum Ergebnis geführt, dann konnte der Fall handhafter Tat vorliegen, oder aber der gegenwärtige Besitzer hatte die Möglichkeit, seinen Besitz zu verteidigen; während jener Fall im letzten Kapitel behandelt ist, wird dieser Gegenstand des hier folgenden sein. Die Spurfolge kann sonach sachlich sowohl zum Handhaftverfahren wie zum Anefang leiten: in den dogmatischen Streit, ob das Spurfolgeverfahren „eine Modifikation des Anefangsprozesses“[2]) oder „aus dem Spurfolgeverfahren das Anefangsverfahren“ erwächst[3]); sich einzumischen, ist unfruchtbar. Die Bemerkung Rauchs a. a. O. S. 119 ist zutreffend: „nach den erhaltenen Quellenzeugnissen erscheinen . . . beide Verfahrensarten durchaus als einander beigeordnet“. Hierin stimmen auch andere Schriftsteller zu: Schultze (SavZschr. Germ. Abt. 31, S. 645),

---

[1]) Vgl. Brunner, RGesch. II S. 498. 499 A. 25; Schröder, RGesch. [6] S. 406. 407 A. 96.

[2]) K. Rauch, Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen, Weimar 1908, S. 2.

[3]) H. Meyer, SavZschr. Germ. Abt. 37 S. 395; derselbe in Hoops, Reallex. II S. 3.

Planitz (SavZschr. Germ. Abt. 34, S. 424ff.). Die Anschauung Plancks, Ger.-Verf. I S. 824, „die Klage auf handhafter Tat" sei „sogar geschichtlich als der Ursprung des Instituts" des Anefangs „zu betrachten", ist das Molekül, aus dem sich die Mehrzahl der modernen spekulativen Theorien aufbaute. Vor der Zeit, in welcher ein verdeutlichtes Empfinden die Formen des Anefangs als reipersekutorischen Verfahrens vom Verfahren gegen Rechtsbrecher abhob, mochte wohl einem früheren Zustand die kriminelle Behandlung adäquat sein. Aber entgegen den Versuchen H. Meyers, SavZschr. 37, S. 387ff., läßt sich eine Genesis aus den Quellen nicht überzeugend aufzeigen. Historische Entwicklung ist eben immer eine sprunghafte Ausgleichung zufälliger Gegensätze. Parallelismen von rechtshistorischen Phänomenen sind noch keine kausal zu verstehenden Ereignisse oder Vorgänge. Auch überzeugen die von H. Meyer ebenda S. 439 aufgeführten Beweisstücke in seiner Auslegung nicht, worin die Gleichzeitigkeit des überführten Anefangsbeklagten und des Handhafttäters dargetan wird: denn Leis Wl 27 spricht gar nicht vom Anefang, sondern nur vom unwiderleglichen Dieb. Vom Anefang handelt 21 ebenda. Umgekehrt scheint das Institut sehr deutlich den Unterschied von zivilistischer und krimineller Rechtsverfolgung herausgehoben zu haben und ist vielleicht überhaupt die erste bewußte zivilistische Art derselben.

Die ausgedehnte Literatur über den gegenwärtigen Gegenstand ist durch die Schwierigkeit der salischen Quellen wachgerufen. In mehrfacher Beziehung berücksichtigt dieselbe auch angelsächsische Quellen, so daß ihre Beachtung bei den einzelnen Schritten des Verfahrens notwendig ist. In der Hauptsache wird der angelsächsische Rechtszustand zusammenhängend dargestellt.

Der Anefang ist materiell ein Vollstreckungsakt — and in its nature was a speedy means of satisfaction (L. Laughlin p. 206), eine Ansicht, die allgemein verbreitet ist. Der Kläger, der seine Sache erkennt, deutet durch das förmliche Handauflegen, wofür die angelsächsische Rechtssprache verschiedene Ausdrücke hat, an, daß er ein Recht daran habe, nämlich: sie wieder zu besitzen. Keineswegs ist dies mit

Eigentum, Pfandrecht, Leihrecht oder Verwahrungsrecht gleichbedeutend. Irgendeinen dieser Rechtsgründe bringt der Kläger in diesem Verfahren sowenig vor, als er für die schlichte Klage um Gut von Bedeutung wäre. Der Kläger behauptet nur, daß er die Sache zu besitzen, daß sie bei ihm und nicht beim Beklagten zu sein habe; einen anderen Rechtsgrund entdeckt er nicht. Es lag darin eine gewisse Rechtsschutzgefahr, welcher die Gesetze durch die Eidespflicht des Klägers zu begegnen suchen. I Ew 1, 5: eac we cwædon: gif enig yfelra manna wære đe wolde odres yrfe to borge settan for widertihtlan, đæt he gecyþe đonne mid ađe, đæt he hit for nanum facne ne dyde, ac mid fulryhte butan brede ⁊ bigswice . . auch bestimmten wir: wenn irgendein übelgesinnter Mann wäre, der eines andern Vieh zur Bürgschaft setzt wegen (widerrechtlicher ?, so Liebermann, Wb. S. 247) Klage, daß er dann mit Eid kundtue, daß er es nicht aus irgendeiner Falschheit täte, sondern mit vollem Recht (in Hschr. B folcrihte) ohne Trug und List (Kalumnienklausel. Quadrip.: sine figmento et seductione).[1]) Wenn der Kläger auch in der Eidesformel behauptet: swa ic spæce drife mid fullan folcrihte butan bræde ⁊ butan swice ⁊ butan æghwylcum facne, swa me forstolen wæs đæt orf N. đæt ic conspece ⁊ þæt ic mid N. befangen hæbbe, so treibe ich Klage mit vollem Volkrecht ohne . . . (Kalumnienformel) wie mir das Vieh N. gestohlen worden ist, das ich einklage, und das ich bei N. mit Beschlag belegt habe — so ist doch kein Grund zu der Annahme gegeben, als könnte kein anderer Verlustgrund dem Verfahren untergelegen haben, wenngleich dieblicher Verlust die Regel sein wird. Duns 8; II As 9; I Ew 1, 5.

Das Grundwort der gebrauchten Termini ist fon, ahd. fâhan, fangen, ergreifen, fassen. Die gebräuchlichsten Komposita sind: befon = comprehendere und forfon, das in dem Verbalsubstantiv forfeng (ætfeng) vorkommt, mit gleicher Bedeutung.

Die Eigenart des ganzen Verfahrens besteht nun darin, daß der Angegriffene, dessen Sache der Kläger angefaßt hat,

[1]) Über die Bürgschaft s. unten S. 85; Liebermann II S. 280; Schmid S. 661.

eine mehrfache Verteidigungsstellung einnehmen kann. Der vorgehaltene Diebstahlsvorwurf sowie der Mangel jeder sonst bestimmten Klagansprache bringt es mit sich, daß der Beklagte keine eindeutige Verteidigungsstellung hat: er kann einerseits die Sache selbst behalten wollen oder er mag es dahinstellen, wer die Sache zu bekommen habe und durch Aufweisen seines Auktors sich der Klage entziehen, zugleich aber damit sich den Gewährleistungsanspruch wegen rem habere licere gegen seinen Verkäufer öffnen. Dieser Anspruch ist in dem Voreid Swer 7 enthalten: . . Eidformel, đu me behete . . . fulle ware wiđ a^e^fterspra^e^ce, du verhießest mir volle Gewähr gegen Einklagung. Der deutsche Gewährenprozeß unterscheidet sich aber wesentlich von dem römischen Eviktionsprozeß dadurch, daß diesen der angegriffene Käufer führt, während er aus jenem zu Lasten des Auktors austritt.

Außerhalb dieser Verteidigungsarten ist möglich, daß gegen den Besitzer, der den Mißerfolg solcher Verteidigung voraussieht, die Ungewißheit zur Diebstahlsvermutung wird. Dies um so leichter, als die angelsächsischen Partikularrechte sehr großen Wert auf die Öffentlichkeit der Rechtsgeschäfte legen. Hl 16: gif Cantwara a^e^nig in Lundenwic feoh gebycge, ha^e^bbe him þonne twegen ođđe đreo unfacne ceorlas to gewitnesse oþþe cyninges wicgerefan, wenn irgendeiner von den Kentern in London Vieh (allgemein. Begriff) kauft, dann habe er zwei oder drei redliche Freie oder des Königs Stadtgerefen bei sich zum Zeugnis zu haben. Ine 25: gif ciepemon uppe on folce ceapie, do þa^e^t beforan gewitnessum, wenn ein Kaufmann aufwärts im Volke handelt (so Liebermann; „aufwärts“ im Gegens. zu dem Hafenort), tue er das vor Zeugen. I Ew 1: . . đa^e^t gehwilc man . . ha^e^bbe þa^e^s portgerefan gewitnesse ođđe oþera ungeligenra manna, đe man gelyfan ma^e^ge, daß jeder habe des Stadtgerefen (-vogt) Zeugnis oder anderer wahrhafter Männer, denen man glauben kann. Hn 4: and we cwa^e^don be uncuđum yrfe, þa^e^t nan man na^e^fde, buton he ha^e^bbe đa^e^s hundredesmanna gewitnyssa ođđe đa^e^s teođingmannes, ⁊ se sy wel getrywe, und wir bestimmten über unkundiges (unbekannter Herkunft, Liebermann) Vieh, daß keiner

solches habe, außer er habe Zeugenschaft des Hundertmanns oder des Zehntschaftsmannes und der sei recht getreu. Die Zulässigkeit des Gewährzugs wird sogar später von solcher Öffentlichkeit abhängig gemacht: II Cn 23. ⁊ ne beo ænig man æniges teames wyrđe, butan he getrywe witnesse hæbbe, hwanan him come . . und keiner sei irgendeines Zuges wert, außer er habe getreues Zeugnis, woher es ihm kam. Daher ist, wie wir sehen werden, die Gewährschaftsübernahme auch eine unentrinnbare Pflicht. II As 24. Wer bei diesen Voraussetzungen des Rechtsverkehrs sich seines rechten Besitzes nicht wehren kann, besitzt eben unrechtmäßig. Der Kläger mag ihn mit seinen Zeugen oder einem Überführungseid des Diebstahls schuldigen und ihm den Weg zum Reinigungseid verlegen. Ist dies nicht der Fall oder vermag der Beschuldigte dem Eid des Klägers durch einen stärkeren Eid zu begegnen, so schwört er: on þone Drihten, næs ic æt rǣde ne æt dǣde, ne gewita ne gewyrhta, þær man mid unrihte N. orf ætferede. ac swa ic orf hæbbe, swa ic hit mid rihte begeât, . . nicht war ich bei Rat noch bei Tat (Gehilfe), nicht Mitwisser noch Mitwirker, wo man unrechtmäßig N. Vieh entführte; sondern so habe ich das Vieh, wie ich es rechtmäßig erwarb, (zu begietan). Die gegen den Besitzenden sich erhebende Vermutung läßt sich aber nicht zu einer stets zu subintelligierenden Diebstahlsvermutung generalisieren, denn die regelmäßige Verteidigung ist nicht etwa der Reinigungseid, sondern se . ., đe hit man ætfenge, dyde þonne swa . . .: swa he hit agnode swa he hit tymde; d. h. der Agnungsbeweis und der Gewährschaftszug sind die Regel. I Ew 1, 5. Kann der Beklagte beide Beweismittel nicht gebrauchen, so kann er der Diebstahlsklage, nach partikulärem Recht, noch durch eine Verlautbarung seines Kaufs durch seine Geschäftszeugen vorbeugen; wenn der Beklagte seinen Gewährsmann nicht kennt, gekyþe đanne in wiofode mid his gewitena anum oþþe mid cyninges wicgerefan, þæt he þæt feoh undeornunga his cuþan ceape in wic gebohte, künde er dann am Altar mit einem seiner Geschäftszeugen oder mit des Königs Dorfgerefan, daß er das Vieh unverhohlen durch seinen kundigen Kauf in dem Dorf kaufte. In solchem Falle bekommt er

sogar den Wert des Gutes (his weorđ), das er dem Kläger herausgegeben hat, zurück. Diese Bestimmung fehlt in Leis Wl 21, 1a. Daß der Beklagte nicht ohne weiteres zum Reinigungseid kommen kann, liegt eben an der nichtdeliktischen Natur des Klaganspruches.

Die eigentlichen Verteidigungsarten des Anefangsprozesses sind agnung oder team. Der Behauptung des Klägers, die Sache habe bei ihm zu sein, kann der Beklagte keine einfache Negation entgegensetzen; denn eine solche ist an sich unverständlich. Den Besitz aber vermag der Beklagte schlechterdings nicht zu leugnen, da er durch den Augenschein erwiesen ist. Negieren kann der Angegriffene nur eine Ansprache, er habe etwas getan oder zu tun, nicht aber einen Anspruch, der gar nicht unmittelbar an ihn geht, sondern an die Sache. Zum Unterschied vom Diebstahlsprozeß trifft den Angegriffenen hier nicht ein Vorwurf, der in seiner Person begründet ist: N. hat die Sache gestohlen; die Ansprache lautet nur: die Sache, welche N. besitzt, hat bei mir zu sein; sie enthält an sich überhaupt keinen durch einfaches Leugnen widerlegbaren Vorwurf. Will der Beklagte die Sache in seinem Besitz behalten, so möge er die Behauptung des Klägers, die Sache habe bei ihm zu sein, durch den Nachweis widerlegen, daß der Kläger sie nicht ohne seinen Willen verlor. Denn the unwilling loss of possession . . was the essential and only basis of the action (Laughlin p. 212). Der allgemeinen Prozeßmaxime: a biđ andsaͤc swiđere đonne onsagu, immer ist Leugnung stärker als Klage, steht die Maxime gegenüber: âgnung biđ nêr þan þe haͤfđ þonne þâm þe aͤftersprecđ, Agnung ist näher dem, der hat, als dem, der klagt.

1. âgnung.[1]) Diese 'Aneignung' (agnian, sibi vindicare) widerlegt den Besitzverlust in zwiefacher Weise: entweder hat der Beklagte das Vieh selbst aufgezogen oder er hat es geerbt. In beiden Fällen eignet es sich der Beklagte zu, denn da es dem Kläger nicht abhanden kam, hat er es auch nicht zu bekommen. Gelingt die Beweisführung, so siegt der Beklagte.

---

[1]) Vgl. dazu Laband, Vermögensrechtl. Klagen S. 111.

Der Beweis der Aufzucht wird in folgender Weise geführt: ⁊ se þe hit him geagnian wille, nemne him mon X men ⁊ begite þara twegen ⁊ sylle þone að, þæt hit on his æhte geboren wære, buton þam rimaðe, und der, welcher es sich aneignen will, dem ernenne man zehn Männer und erhalte davon zwei und leiste den Eid, daß es in seinem Eigen geboren sei, außer dem Rimeid. Der zu leistende Eid lautet: on þone Drihten, swa ic orf hæbbe, swa hit of minum agnum ðingum com ⁊·swa hit on folcriht min agen æht is ⁊ min infoster, (Formel) so habe ich das Vieh, wie es von meinen eigenen Dingen kam, und wie es nach Volksrecht mein eigen Gut ist und meine Aufzucht. Diese Beweisführung scheint dem Beklagten nicht vor I Ew 1, 3 eröffnet zu sein. Hl 7 und 16 schweigen davon noch ganz. Auch die vorsichtige Fassung von I Ew 1, 3 dürfte sie als Neuerung erkennen lassen: oððe þone að funde . . . ðe se onspeca on gehealden wære, oder solchen Eid finde, an den der Kläger gehalten sei. Eine schwierige Frage ist, ob diese Beweisführung dem alten Prozeß homogen ist. Wenn man mit E. Hermann, Grundelemente d. altgerm. Mobiliarvindikation[1]) S. 55 u. 56 der Anschauung ist, daß der Vindikant in jedem Fall einen Eigentumsbeweis liefert, dann muß dem Beklagten dieser âgnungsbeweis überhaupt abgeschnitten sein, und diese Folgerung zieht Hermann. Es wäre schlechterdings unerklärlich, wie gegenüber dem Beweis des Klägers noch ein Beweis des Beklagten über dieselbe Tatsache möglich sein sollte. Wenn dem Gegner bewiesen ist, so ist eben der Streit aus. Nun leidet aber diese Anschauung auch an dem Mangel, daß er den Beweisvorzug des Klägers nicht verständlich macht. Hermann begründet ihn aus zwei Mißverständnissen. Erstens unterstellt er, daß der Voreid des Klägers ein Beweismittel sei — also etwa die Funktion des behandelten Überführungseides ausübe, und zweitens folgert er aus der Glosse: feltortus, filtortus der l. Sal. 47 allgemein, der Kläger führe den Eigentumsnachweis durch die Marke. Über den Klägereid wird noch zu

[1]) E. Hermann, Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindikation (in O. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XX) 1886.

sprechen sein. Die Glosse aber steht Hermann nicht an, in einer phantasievollen Etymologie als Feldort zu deuten. Er hat damit keinen Beifall gefunden. Ich halte ein solches Kompositum sprachlich für unwahrscheinlich. Es mag zugegeben werden, daß das ahd. feld bei dem Wechsel der Auslautdentale im Westgermanischen[1]) auch felt lautet, besonders widerstrebt mir aber bei der latinisierten Form dieses seltsamen Wortes seine von Hermann vermutete abstrakte Bedeutung. Auch ist aus dem Zusammenhang unverständlich, warum der Intertiator, dessen Eigentumsbehauptung sogar der leibliche Schein unterstützt, nicht gleich zu diesem Beweise kommen soll. Es ist unbegreiflich, wieso der Beklagte erst zwei Einredetatsachen zu beweisen versuchen kann, obgleich doch der Augenschein, welcher dem Kläger hilft, dadurch in nichts geschwächt wird. Weiter darf diese parenthetische Bemerkung nicht ausgedehnt werden.[2]) Die aus den Quellen bestätigte Meinung, daß der Nachweis originären Erwerbs eine Neuerung darstellt, hat auch Brunner, RGesch. II S. 508 vermutet. Offenbar wurde diese Verteidigung, deren sich ursprünglich nur der Gewährsmann bedienen durfte, auch dem Beklagten gestattet, wenn gewisse Kautelen, welche die Quellen ausführlich angeben, vorhanden waren. Hiezu gehört anscheinend auch der rim-að. Später, im anglodänischen Recht, hat der Grundsatz: ågnung bið ner ðam ðe haͤfð ðonne ðam ðe aͤfterspreсð II Atr 9, 4; semper erit possidens proprior quam repetens Hn 64, 6, allgemeine Geltung bekommen, und diese Verteidigung erscheint alternativ neben dem Zug. Auch H. Meyer 37, S. 406 (SavZschr. Germ. Abt.) hält den Agnungsbeweis mit Rücksicht auf seine Publizitätstheorie, in welcher ihm hierin Hermann a. a. O. S. 67/68 vorausging, dem alten

[1]) Wilh. Braune, Althochdeutsche Grammatik [4], Halle 1921, S. 146.

[2]) Über die Glosse vgl. Grimm bei Merkel, l. Sal. VIII; Brunner, RGesch. II S. 508 Anm. 84; Ad. Zycha, SavZschr. Germ. Abt. 22, S. 155 ff.; H. Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, Jena 1902, S. 26; van Helten in Sievers' Beiträgen z. Gesch. d. deutsch. Sprache und Literat., Halle, 25, S. 459 (Jahrg. 1900); ohne eigene Deutung: M. Krammer, SavZschr. germ. 36, S. 430; sammelnd: E. Goldmann, SavZschr. Germ. Abt. 39, S. 199.

Recht für widersprechend: ihm bedeutet ja der Anefang einen Augenscheinsbeweis, indem das Zitat aus Planck I 834 nur nach der Richtung ausgelegt wird, es werde durch den Anefang die Verfolgung des Diebes vorbereitet. Dieser Entwicklungshypothese steht aber die unverkennbare Deutlichkeit der Quellen gegenüber, welche den Anefang selbständig als Rechtsgang ausgebildet haben. Immerhin ist seiner Schlußfolgerung für unsern Gegenstand zuzustimmen. Die unergiebige Dissertation v. Fumettis[1]) behandelt diese Frage nur mit Beziehung auf das durch Spurfolge eingeleitete Verfahren.

2. téam, eig. Nachwuchs. tyman, teman, Nachkommenschaft zeugen, hervorbringen. Das Wort hat keine Verwandtschaft mit teon = trahere, ducere. Keine Verwandtschaft besteht zwischen téam und temian = zähmen.

Terminologie: téam, m. Hl 16, 1; I Ew 1, 1; I Eg 1, 4; II Atr 9, 3; III Atr 6; II Cn 24, 1.

tyman, getéaman, tieman, vv[a] I Ew 1, 2. 5; II Atr. 9; Ine 75; II Atr 8, 1. 4. 9, 2; Ine 53, 1; Hl 16, 1; Ine 47; II As 24; Swer 3, 2; II Cn 24, 2; Duns 8, 2; Ine 35 für: getieman; Hl 7.

getéama, getyma, m. AGu 4; I Ew 1; II Atr 8.

Umschreibend: se, đe he to tymđ; II Atr 8.

Der Gewährzug ist eine echte Verteidigung des Beklagten, nicht etwa bloß eine prozeßhindernde Einrede; sie erklärt sich prozessual in folgender Weise: dem Kläger könne die Sache nicht abhanden gekommen sein, denn er, Besitzer, habe sie von N. rechtmäßig erworben; dieser möge sich verantworten. Der Angegriffene schiebt die Prozeßlast also ab. Sobald der Gewähre in den Rechtsstreit eingetreten ist, scheidet der Angegriffene aus. Die Lage ist nicht die einer laudatio auctoris. Der Gewähre ist nicht mittelbarer Besitzer; der Angegriffene selbst befindet sich in unabhängiger Rechtsstellung zur Sache. Auch ist er bei Untätigkeit des Gewähren nicht durch bloße Übergabe der Sache befreit. Seine Befreiung wird nur durch Übernahme seitens des Gewähren bewirkt, ipso jure.

---

[1]) A. v. Fumetti, Das Spurfolgeverfahren, Leipzig 1913 (Dissertation).

Eingeleitet wird der Gewährzug, nachdem der Kläger seinen Kalumnieneid geleistet hat, durch einen Eid des Beklagten. Der Kalumnieneid des Klägers, von dem oben S. 77 gehandelt worden ist, hat keine Beweiskraft. Er hat etwa die Form: on þone Drihten, þe þes haligdom is fore halig, swa ic spæce drife mid fullan folcrihte butan bræde and butan biswice and butan æghwylcum facne, swa me þeofstolen wæs þæt orf N. þæt ic onspece and þæt ic mid N befangen hæbbe (Swer 2); worauf der Beklagte antwortet: on þone Drihten, næs ic æt ræde ne æt dæde, ne gewita ne gewyrhta, þær man mid unrihte N orf ætferede. ⁊ swa ic hit tyme, swa hit me se sealde, þe ic hit nu on hand sette, zwei Formeln, deren allgemeiner Teil schon in anderm Zusammenhang. von Bedeutung war.

S. 79 oben wurde bemerkt, daß in polizeilichem Interesse im Rechtsverkehr möglichst die Öffentlichkeit bezeugt werden solle, ja, daß eine wirksame Verteidigung im Prozeß von Urkundspersonen abhängig war. Schon Hl 16 verlangte Geschäftszeugen, ein Gebot, das Ine 25 wiederholt. I Ew 1 beschränkt den Rechtsverkehr auf den Stadtbezirk, während II As die Freizügigkeit im Geschäftsverkehr noch für große Käufe hemmt, gibt VI As dies unter genügender Publizität und Garantien preis. AGu 4 gebietet: ⁊ þæt ælc man wite his getyman be mannum ⁊ be horsum ⁊ be oxum, und daß jeder wisse seinen Gewährsmann bei Sklaven und bei Pferden und bei Ochsen. Entsprechend I Ew 1: ⁊ ic wille, ðæt gehwilc man hæbbe his geteaman, und ich will, daß jeder seinen Gewähren habe. An Feiertagen waren Käufe nicht gestattet, nicht bloß aus religiösem Interesse, sondern auch mit Rücksicht auf die Verlautbarung des Geschäfts. II As 24, 1. Mit Rücksicht auf diese Rechtsordnung konnte II As 24 eine Pflicht zur Gewährschaftsübernahme statuieren: ond se þe yrfe bycge on gewitnesse ⁊ hit eft tymon scyle, þonne onfó se his þe hit ǽr ætbohte, beo he swa freoh swa ðeow, swa hweðer he sy, und der welcher Vieh kauft unter Zeugenschaft und es danach zur Gewähr schieben muß, dann greife der es an, von dem er es vorher kaufte, sei er frei oder unfrei, wie er immer sei.

Seit Hn 4, 1 (I Eg) hängt der Gewährzug von brauch-

baren Geschäftszeugen ab: and we cwǽedon be uncuđum yrfe, þaet nan man naefde, buton he haebbe đaes hundredesmanna gewitnyssa ođđe đaes teođingmannes ⁊ se sy wel getrywe. ⁊ buton þara ođer haebbe, nele him mon naenne team geþafian, und wir bestimmten bei unkundigem Vieh, daß keiner solches habe, außer er habe des Hundertvorstehers oder des Zehntmannes Zeugenschaft und der sei recht getreu. Und außer er habe einen von diesen, wolle man ihm keinen Zug gestatten. Ähnlich II Cn 23: ⁊ ne beo aenig man aeniges teames wyrđe, butan he getrywe witnesse haebbe, hwanan him come þaet him man aet befehþ (oben S. 79 übers.). Vgl. Leis Wl 21s.; II Cn 24: ⁊ gyf hit man þonne befo ⁊ he þyllice gewitnesse naebbe, ne beo þaer nan team . . und wenn man es dann anfässt und er ähnliche Zeugenschaft nicht hat, sei da kein Gewährzug. Vgl. I Ew 1, 2.

Dem Eid des Klägers entsprach vornehmlich seit dem Ausgang der angelsächsischen Periode (um 1000) eine Bürgschafts- oder Sicherheitsleistung für Antreten des Gewährzugs. Z. B. II Atr 8: sylle on hand ⁊ sette borh, þaet he bringe his geteaman in, đaer hit besprecen biđ, gelobe in die Hand und setze Bürgschaft[1]), daß er seinen Gewähren dahin bringe, wo es eingeklagt werden wird. Besonders ist dies bei einem Gewährzug über Land oder gar über die Grenze erforderlich Duns 8. Anders wird I Ew 1, 5 zu verstehen sein; eine Bestimmung, die schon früher interessierte, wegen der Kalumnienklausel, durch die man vor widerrechtlicher Klage zu schützen suchte. Der Satz: đe wolde odres yrfe to borge settan for wiđertihtlan, welcher das Vieh eines andern zum Pfande setzen wollte für unrechtmäßige Klage, bedeutet nur die Wirkung des Anefangs, welche die Sache einstweilen der Verfügung entzog. Eine Pfandsetzung durch den Beklagten wird daraus nicht zu entnehmen sein. Dagegen empfiehlt II Atr 9, 1 dem Kläger: he to aelcan teame haebbe getrywe borh, er habe zu jedem Gewährzug getreue Bürgschaft.

---

[1]) Über die Formalien: v. Amira, Die Wadiation (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, München 1911, 2. Abh.).

Der Gewähre muß nach altem Recht ein Freier sein. Ine 47. Jedoch hat das spätere Recht, wie aus der Bestimmung II As 24 ersichtlich ist, diese Strenge verlassen und damit ein Zeugnis für die Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit des Sklaven gegeben; denn der Gewähre ist nicht etwa bloß Zeuge, sondern Prozeßpartei. Freilich eröffnet dies zugleich einen Blick in große soziale Umwälzungen, welche in verschiedenen Beziehungen zur Erscheinung kommen.

Wie findet der Zug statt? Nach Hl 7: geteme to cynges sele, gif he mæge, and þane, ætgebrenge, þe him sealde, ziehe er die Gewähr zum Königssaal, wenn er kann und bringe den herbei, der es ihm verkaufte. Der Beklagte hat also den Gewährsmann herbeizubringen. Der Königssaal ist wahrscheinlich das Amtshaus des königlichen Verwaltungsbeamten, wie aus I Ew 1 pr. zu schließen, des Stadtvogts. Auch nach Hl 16 muß der Gewähre an die Gerichtsstätte gebracht werden. Es fragt sich, ob in II Atr 9 auf diesen Brauch hingedeutet werden soll. (Schmid S. 661; Liebermann II S. 281): hwilon stod, þæt man sceolde đrywa tyman, đær hit ærest befangen wære ⁊ syđđan fylgean teame, swa hwær swa man to cende, eine Zeitlang galt, daß man dreimal zur Gewähr ziehen mußte, wo es zuerst angefaßt worden war und dann dem Gewährzuge folgen, wo immer der Mann erklärte. Denn I Ew 1, 1 sagt noch das Gegenteil: gange se team . . forđ, ođ þæt man wite, hwær he ođstande, der Zug gehe fort, bis man weiß, wo er stehenbleibt. Man mag berücksichtigen, daß die kentische Satzung partikuläres Recht enthält. Aus dem Rechtssatz selbst läßt sich die Anordnung jedoch auch verstehen: gif Cantwara ænig in Lunden-wic feoh gebycge, hæbbe him þonne twegen ođđe þreo unfacne ceorlas to gewitnesse ođđe cyninges wic-gerefan (übers. S. 78 oben). Es wird also dem Käufer die Stellung von Geschäftszeugen aufgetragen; wie sollte es dann wundernehmen, wenn der Gewährsmann eben da zu stellen ist, wo sich auch diese Zeugen befinden? Diese müssen zugezogen werden, wie schon in der allgemeinen Darstellung ausgeführt worden ist; sie bilden das eigentliche Beweismittel, wie der Nachsatz ersehen läßt: gif he

þa^{e}t ne ma^{e}ge, gekyþe þanne in wiofode mid his gewytena anum ođđe mid cyninges wicgerefan, þa^{e}t he þa^{e}t feoh undeornunga his cuđan ceape in wic gebohte (übers. S. 79 oben). Dieser eine Zeuge ist nicht ein Eidhelfer, zumal als solcher für ihn schwerlich der wicgerefe auftreten würde. Unzweideutig ergibt sich dies aus dem Eidesinhalt, der nur die Geschäftstatsache enthält. Vielleicht deutet I Ew 1, 1 den ursprünglichen Rechtszustand an, wie ihn auch II Atr 9 voraussetzt: and syđđan fylgean teame swa hwa^{e}r swa man to-cende. II Atr 9 will nun, þa^{e}t man a^{e}vre tymde, đa^{e}r hit a^{e}rest befangen wa^{e}re, daß man immer dorthin ziehe, wo es zuerst angefaßt worden ist. Die Stelle teilt auch ihre rechtspolitischen Motive mit: þy la^{e}s þe mon unmihtigne man to feor and to lange for his agenan swencte. Swunce mare se þe unriht gestreon on his handa stode and la^{e}sse se þe þa^{e}r ariht onspra^{e}ce, damit man weniger einen unvermögenden Mann zu weit und zu lange wegen seines Eigens belästige. Es plage sich mehr der, dem das unrechte Gut in seiner Hand liegt, und weniger der, der es rechtmäßig anspricht. Eine solche materielle Vermutung kennt das alte Recht nicht. I Ew 1, 1.

Ist der Gewähre weit über Land, so gebührt sich eine angemessene Frist zur Herbeiholung desselben; II Atr 8, 1: .. ⁊ sy on ođere scire se, đe he to tymđ, ha^{e}bbe swa langne fyrst, swa đa^{e}rto gebyrige, und ist der in einer andern Shire, zu dem er die Gewähr zieht, habe er so lange Frist, wie dazu gebührt.

Sobald der Gewähre den Zug annimmt, scheidet der Beklagte aus dem Verfahren aus. II Atr 8, 2: gif he toféoht, đonne cla^{e}nsnođ he đene, đe hit a^{e}r a^{e}t befangen wa^{e}s, wenn er zufaßt (zu to-fon ?), dann reinigt er den, bei dem es vorher angefaßt worden war. Das Verfahren gegen den Gewähren spielt sich in entsprechender Weise ab. Auch der Gewähre hat die Verteidigungen des Erst-Beklagten. Er kann folglich sich die Sache agnian oder aber seinerseits zur Gewähr ziehen. II Atr. 9, 4: gif hwa tofehđ ⁊ na furđor team ne cenđ, ac agnian wile, ne ma^{e}gmon đa^{e}s wyrnan, gif getrywe gewitnes him to agenunge rymđ, wenn wer zugreift und keinen weiteren Gewähren nennt, sondern sich (die

Sache) aneignen will, kann man dessen nicht wehren, wenn ihm getreues Zeugnis zur Agnung (den Weg) räumt. Über die Ersatzleistung an den Käufer s. oben S. 78.

Vermöge der polizeilichen Anordnung der Öffentlichkeit im Handelsverkehr war es gestattet, bei Mangel oder Unbekanntschaft des Gewährsmanns den Beweis rechtmäßigen Erwerbs durch die Solemnitätszeugen zu führen. Hl 16. In diesem Falle gab der Angegriffene die Sache preis, erhielt aber den Wert zurück. Normannisches Recht dagegen gibt keinen Anspruch auf Wertersatz.

Man hat darüber gestritten, ob der Gewährenzug ursprünglich beschränkt (auf 3 Züge) oder unbeschränkt war (H. Meyer, SavZschr. Germ. Abt. 37, S. 408; Rauch, Spurfolge und Anefang S. 9, entgegen v. Amira, Grr.[2] S. 130; London, Anefangsklage S. 255). Ich glaube nicht, daß aus den, ja auch hier vorgeführten Quellen eine eindeutige Antwort entnommen werden kann. Vielleicht läßt sich diese Frage nur im Weg der Vergleichung aller germanischen Rechte lösen. (Im livländischen Landrecht [Kap. 146][1]) beispielsweise begegnet man auch dem unbeschränkten Gewährzug.) Bemerkenswert ist, daß II Cn 24 den Gewährzug auf vier Züge beschränkt: . . þonne tyme hit man þriwa, aͤt þam feorđan cyrre agnige hit ođđe agyfe þam þe hit age, dann ziehe man es dreimal zur Gewähr, beim vierten Male eigne er es sich zu (Agnungsbeweis) oder gebe es dem, der es hat (rechtmäßig hat), eig. zu haben hat. Ebenso im normannischen Recht. Wahrscheinlich ist nordischer Einfluß gegeben: v. Amira, Grr.[2] S. 130; Brunner S. 503; Schmid S. 661. Vgl. Hn 64, 6.

Möglich war der Fall, daß der Gewähre, auf den der Beklagte zog, verstorben war. Dies hemmte den Zug nicht. Grundsätzlich wird auf den Toten gezogen. Ine 53: gif mon forstolenne man befo aͤt oþrum ⁊ sie sio hand ođcwolen, sio hine sealde þam men þe hine mon aͤtbefeng, tieme þonne þone mon to þaͤs deaden byrgelse, swa ođer fioh swa hit sie, ⁊ cyđe on þam ađe be LX hida, þaͤt sio deade hond hine him sealde, þonne haͤfđ he þaͤt wite afylled mid þy ađe, agife þam agend frio þone monnan, wenn man einen

[1]) Ausgabe von W. Hupel, Nordische Miscellaneen 5 und 6, Riga 1794.

gestohlenen Sklaven bei einem andern anfaßt und die Hand gestorben ist, die ihn dem Manne übertrug, bei dem man ihn anfaßte, dann ziehe man den Mann zu des Toten Grabstätte, sei es anderes Gut, was es auch sei, und künde auf den Eid von 60 Hiden (darüber Liebermann II S. 360a), daß diese tote Hand ihn ihm übertrug, dann hat er die Strafe gefällt mit dem Eid, gebe den Mann dem freien Eigentümer heraus. Ist jedoch der Erbe bekannt, so hat dieser den Gewährzug anzunehmen. 'Man bitte die Hand, die das Erbe inne hat, daß sie den Kauf unbestritten mache oder verkünde, daß der Tote nie das Erbe hatte.' In letzterem Fall kann der Erblasser nicht Gewähre sein. Der Zug bricht ab. „Da aber der Erbe nur solche Rechte über die Sache erwarb, welche der Erblasser vor ihm hatte" (Laughlin, Ess. p. 222), konnte und brauchte auch er nicht in den Prozeß eintreten. Ähnlich II Atr. 9, 2: gyf hwa to deaden tyme — buton he yruenoman hæbbe, đe hit clænsie — geswutelie mid gewitnesse, gif he mæge, þæt he riht cenne, se đe hit tyme: ⁊ clænsnige hine sylfne mid đam. đonne biđ se deada besmiten, buton he frind hæbbe, đe hine mid rihte clænsnian, swa he sylff scolde, gif he mehte ođđ liues wære, wenn wer auf einen Toten zur Gewähr zieht — außer er habe einen Erbnehmer, der es reinigen will — beweise er mit Zeugnis, wenn er kann, daß er es richtig erkläre, wer es zur Gewähr schiebt, und reinige sich selbst damit. Dann wird der Tote beschmutzt (verdächtigt), außer er hat Freunde, die ihn mit Recht reinigen, wie er selbst sollte, wenn er könnte oder lebens wäre. Auffallend ist die hier angeführte Rechtsregel des allgemeinen Verfahrens: forþam a biđ andsæc swiđere đonne onsagu. Sie ist nur aus der singulären Art dieses Zuges erklärlich, der mit einer Vermutung enden muß. Denn regelmäßig kennen die Gesetze keine einfache Negation des Beklagten im Anefangsverfahren. Die unmotivierte andsæc widerspricht schon deshalb dem Verfahren und ist dem älteren angelsächsischen Recht heterogen, da es ja vor jedem Zug Zeugen fordert dafür, daß und wo das Gut erworben war. Ine 25, 1; I Ew 1; II As 24; II Cn 23; I Eg 4 (vgl. oben S. 84 u. 87).

Leugnete der Gewährsmann seine Auktorität, so ge-

stattet das ältere Recht die eidliche Versicherung, daß an den richtigen Gewähren gezogen sei. Da mit der Ausübung einer der Verteidigungen, der agnung oder des Zugs, die andere konsumiert war, hatte der Angegriffene in dem Fall, daß ihn sein Gewähre im Stiche ließ, kein anderes Mittel als den richtigen Zug zu beschwören. Konnte er den Eid nicht leisten, so unterlag er. Ine 75: . . þonne mot se gecyđan, se đe hit tiemþ to þaͤre honda, þaͤt he him nan ođer ne sealde buton þaͤt ilce, dann kann der kundtun, der es zur Gewähr an diese Hand schob, daß er ihm nichts anderes übertrug als das nämliche. Ebenso die Stelle Ine 53 beim Zug an den Toten (oben). Hierher kann auch die zweite Alternative von I Ew 1, 2 gezogen werden: þaͤt he þone ađ funde, þe se gelyfan mihte, þe onsprece, daß er solchen Eid finde, dem der Kläger glauben könnte. Der Eid ist kein Beweiseid im strengen Sinn. Die positive Behauptung, die er enthält, steht an Stelle des Gewährszugs: er ist also eine motivierte Widerlegung des Anspruchs.

Genügte die konkludente Haltung des Gewähren, oder mußte er die Verweigerung der Annahme ausdrücken? Bedarf es dazu einer prozessualen Form? Hierauf antworten die Gesetze mit den Bestimmungen Ine 35. 53; II Atr 9, 2. 3; gif mon to þam men feoh geteme, þe his aͤr ođswaren haͤfde ⁊ eft ođswerian wille . . wenn man zu dem Mann Vieh zur Gewähr zieht, der sich vorher losgeschworen hatte und sich wiederum losschwören will (Ine 35, 1). Ebenso geht aus dem Zug an den toten Gewähren hervor, daß es einer ausdrücklichen, eidlichen Erklärung des weigernden bedurfte, um den Zug abzulehnen: in solchem Fall leisteten die Verwandten den Eid.

Trifft der Eid des Ziehenden auf den Eid des Gewähren, so ist analog allgemeinen Beweisregeln der Besitzer näher zum Erweise der Identität der Sache mit der vom Gewähren angeblich verkauften oder überlassenen. Ine 75: þonne mot se gecyđan . ., þaͤt he him nan ođer ne sealde buton þaͤt ilce (oben übers.)[1]. In Ine 53 (oben zitiert) stehen sich die

[1]) Walther Merk, Die Entwicklung der Fahrnisverfolgung im französischen Recht. Mannheim, Berlin, Leipzig, Freiburg i. Br. 1914 (Dissertation).



Eide des ziehenden und des ablehnenden Erben nicht gegenüber. Dieser kommt vielmehr allein zum Eid.

Um aber den Rechtsfolgen des Gewährbruches zu entgehen, konnte der ziehende dem Eide des Gewähren durch einen größeren begegnen und ihn so zur wiederholten Eidesleistung zwingen, welche er unter erschwerten Bedingungen vornehmen mußte. Ine 35, 1. Kann er den Eid nicht leisten, gebete þone ma°nan að twybote, büße er den Meineid zwiefach.

Das Fortschreiten des Zuges läßt sich mit den Worten der lex Ribuaria 72, 1 charakterisieren: de manu in manum ambulare debet, usque dum ad eam manum veniat quae eum (sc. servum) inlicito ordine vendidit vel furavit. Vgl. II Atr 8, 2. „Der Gegenstand ging von Hand zu Hand, indem er in umgekehrter Weise den Weg verfolgte, auf dem er zu dem gegenwärtigen Besitzer kam" (Laughlin, Ess. p. 221).

Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 102, faßt seine Anschauung über das Verfahren folgendermaßen zusammen: „Bemerkenswert ist . ., daß die Unredlichkeit nicht dem gegenwärtigen Besitzer, also dem ursprünglich Verklagten, persönlich vorgeworfen wird, sondern alternativ ihm oder einem seiner Vorgänger im Besitz. Der Deliktstatbestand der Anefangsklage hat einen Charakter, der der actio in rem scripta gewissermaßen als Gegenstück dient. Die Beschuldigung der Unredlichkeit wird zwar demjenigen gegenüber erhoben, bei dem die Sache ergriffen wird, aber durch das Ziehen auf einen Gewähren wälzt sich die Anschuldigung fort von einem Vorbesitzer auf den andern; bis sie auf denjenigen kommt, der sich nicht mehr von ihr losmachen kann. Ist die litigiöse Sache dem Kläger auf widerrechtliche Weise fortgekommen, so hat er Aussicht, den Deliktsanspruch endlich durchzuführen, auch wenn er die Sache in den Händen eines gutgläubigen Besitzers findet." Diese Anschauung leidet wie die Darstellung Londons an einem versteckten Widerspruch, welcher den Unterschied zur Deliktsklage nicht empfindet. Es fehlt an der Hilfe der Rechtssprache, welche etwa das griechische Recht mit dem Begriff der δίκη gegenüber der γραφή gibt.[1]) δίκη ist das Privat-

[1]) J. H. Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren . . . (M. E. Meier u. G. F. Schömann) 1905—15 (4 voll.) S. 240ff.

unrecht, unter welches das dem Anefang analoge Verfahren bei der *δίκη ἐξούλης*, vgl. Rabel, SavZschr. Rom. Abt. 36, S. 346ff., zu bringen ist. Der essentielle Unterschied zur Deliktsklage besteht eben in der Verteidigung des Beklagten. Auch im griechischen Recht kann „das Widerreden . . niemals in einer Verteidigung des Angesprochenen mit unsubstantiierter Negation bestehen“ (E. Rabel, ebenda S. 384).

9. Kapitel: Der Grundstücksprozeß.

Die Darstellung des Folgenden bietet sich in zwei Teilen dar: der Rechtsgang um folcland und derjenige um bocland in seinen Einleitungsformen. Mit dieser Scheidung muß die Trennung von ordentlichem und außerordentlichem Verfahren verbunden werden, und zwar ist diese der andern überzuordnen, so daß ich das ordentliche Verfahren für folcland und bocland und sodann das außerordentliche für dieselben darstelle.

I. Das ordentliche Verfahren.

1. Die Ausbeute unserer Darstellung wird im Verhältnis zu dem erforderlichen Apparate recht ungleich erscheinen. Wir haben nämlich in den Gesetzen eine einzige Stelle, welche ausdrücklich von folcland spricht: I Ew 2. 2, 1. Das geschieht einmal, um die Zuständigkeit festzustellen, und zweitens, die Strafe schuldhafter Gerichtsversäumnis auszusprechen. I Ew 2: ⁊ đa[c]t he him geandágode of þam folclande, hwonne he him riht worhte beforan đam gerefan, und daß er ihm Termin setze wegen des Volklandes, wann er ihm Recht wirke vor dem Gerefen. Für Rechtshändel über Volkland ist also der Graf in dem monung (Gerichtsbezirk) der belegenen Sache zuständig. Für die Prozeßeinleitung gibt die Stelle kein ganz klares Bild. Diese Stelle war im allgemeinen Teil schon von Bedeutung und wurde S. 45 oben dahin ausgelegt, daß die Parteien ein Streitgedinge abschließen, welches zunächst auf das Erscheinen bei Gericht gelautet hat. Die Gründe dieser Auslegung waren teils syntaktischer, teils systematischer Art. I Ew 2, 1, woselbst drei Rechtsweigerungsbußen von 30, 30 und 120 Schillingen ausgesetzt werden, ehe jene oben S. 52ff. erörterten Rechtsfolgen über den Säumigen hereindrohen, lehrt, daß der

Kläger dreimal, wie im ordentlichen Verfahren sonst auch, zur Verhandlung sich bereithalten mußte. Die lex 'hit becwa^{e}đ' (nach ihrem Eingang) enthält, wie aus dem Relativsatz: đe hit ahte mid fullan folcrihte zu schließen ist, Rechtsnormen über den folcland-Prozeß. Auch sie müssen wir daher in Betracht ziehen. Hier interessiert die Wendung: nis a^{e}ni man on life (emendiert von Liebermann I S. 400), đe a^{e}fre gehyrde, đa^{e}t man cwydde ođđon crafode hine on hundrede ođđon ahwar on gemote, on ceapstowe oþþe on cyricware, nicht ist irgend jemand am Leben, der je hörte, daß man ihn ansprach oder anforderte im Hundertschaftsgericht oder irgendwo im Gericht, an der Markstätte oder in der Kirchengemeinde. cwyddian — crafian beweist auch in der Bedeutung die nordische Verwandtschaft zu kveđja — krefja. v. Amira, Grr.³ S. 265; Ders., Altnorw. Vollstr.-Verf. SS. 246. 271. Die Wendung findet sich auch bei Knut: II Cn 69, 2 gif hwa . . . wite crafige, ferner ganz entsprechend 72: þa^{e}r se bonda sa^{e}t uncwydd ⁊ unbecrafod, ebenso III Atr 14. Ihr Auftreten erst in anglodänischer Zeit legt die Vermutung nahe, sie möge aus Norden eingeführt worden sein. crafian gehört denn auch überhaupt nicht dem Wortschatz der alten angelsächsischen Sprache an, und cwyddian wurde gleichfalls vor dem 11. Jahrhundert nicht in prozeßtechnischer Bedeutung gebraucht (vgl. Grein-Köhler sub: hearm cwyddian). Es ist denkbar, daß die Bedeutung der Wendung 'vor Gericht laden' ist. Die generelle Anwendung von cravare bei Hn 41, 12. 56, 6 (vgl. Liebermann, Wb. s. v.) braucht hieran noch nicht irrezumachen; cravare ist eben eine Latinisierung, mit der schon Quadripartitus die Stelle II Cn 69, 2 wiedergab. Wie er zu dem Sinn dieser Quelle stand, ist nicht klar. Offenbar bildete der Übersetzer cravare als Fremdwort, indem er das anglodänische darin ummodelte. Der Sinn war sicherlich sehr allgemein, weil auch die Stelle III Atr 14 (wie II Cn 72) ohne Glosse ebenso mit cravatio wiedergegeben ist, obgleich zwischen beiden ein wesentlicher Bedeutungsunterschied liegt, den freilich das nordische Wort überspannt. Da wir sonach verzichten müssen, der Phrase einen technischen Sinn beizulegen, nützt dieses Beweisstück weiter nicht. Wir können

seiner um so leichter entbehren, als eine hypothetisch angenommene technische Bedeutung sehr erhebliche Erklärungsschwierigkeiten in unserem System verursachen würde, welchen sich auszusetzen die Beweglichkeit des Wortsinnes an den gegebenen Stellen besonders geringen Grund bietet. Was die Texte über die Einleitungsform aussagen oder ergänzen lassen, harmoniert also mit der Vorstellung, die für das allgemeine Verfahren gewonnen worden ist.

2. Die meisten Rechtssätze und Urkunden beziehen sich auf bocland. Das erklärt sich zunächst aus der Natur des Rechtsverkehrs, welcher sich am schnellsten der ihm am bequemsten dienenden Form bemächtigt, und aus der Kraft wirtschaftlicher Verhältnisse. Besonders muß man sich vorhalten, daß die polizeilichen Anordnungen, alle Leute des Landes gerichtsansässig zu machen (II As 2), denen die Gerichtsherrlichkeit der Immunitäten gleichzeitig ist (II As 8; III Eg 7), soziale Formen voraussetzt, welche gegenüber denen der angelsächsischen Frühzeit mannigfach abgewandelt sind. Der durch landcop oder hlafordes gifu (III Atr. 3) zum Grundsässigen gewordene landagende man war in den seltensten Fällen mehr der ceorl des ursprünglichen Volksverbands. Der cyrlisc man anglodänischer Zeit hat in der Regel einen Hofherrn (Northu 49). Sobald der Boden durch die ungesunden Ausmaße, welche die Landschenkungen an die Kirche angenommen hatten, der gedeihlichen Entwicklung des Volkslebens entzogen war, konnte der gemeinfreie Mann, dessen Stärke die Tüchtigkeit der Nation bedeutete, den Wertsteigerungen nicht mehr standhalten und sank zur Masse des proletarischen 'Kerl' herab, aus der ihn nicht mehr die freie Geburt und sein ehemals berechtigter Landanspruch, sondern der Erwerb einer gewissen Anzahl Landmaße heraushob (Geþyncðo 2). Über ihn aber stieg ein Heer von Dienstadel, welcher Immunitäten erwarb und durch die den Verhältnissen nachgebende Rechtssetzung selbst königliche Regale ausbeutete. Wenn man sich diese historische Entwicklung ins Gedächtnis zurückruft, versteht man, welche und wessen Interessen der Grundstücksprozeß verfolgte.

Wir haben gesehen, daß I Ew 2 die Zuständigkeit für folcland bestimmt, während dieselbe für bocland verschwiegen wird. Der Grund dafür ist einmal der Gegenstand des bocland selbst, welches ja überhaupt kein Erzeugnis des Landrechts ist, und ferner die Sondergerichtsbarkeit, die schon mit der Einführung des Instituts des bocland entstand. Denn um über bocland zu richten, bedurfte es Leute, die des Schreibens und Lesens von Urkundentexten kundig waren. Ursprünglich wurden solche Texte nur durch die königliche Kanzlei ausgestellt, später auch durch die Kirchen. Abgefaßt wurden sie in der Regel von Klerikern. Es verstand sich von selbst, daß bei Streit über solche cartae und ihre Vergabungen das petitum dem König und seinen Räten vorgetragen wurde. Dies sieht man schon aus Af 41. Der gerefa, der kein Geistlicher war, und sein Gericht urteilten nach dem, was sie hörten, nicht nach Geschriebenem. Auch war es in der Sache begründet, daß die in der subscriptio genannten Urkundspersonen als Geschäftszeugen dienen mußten. Über diese Selbstverständlichkeit konnte also das Landrecht schweigen. Äthelred hatte eine besondere Zuständigkeit über alle, þe bocland habban, eingeführt (I Atr 1, 14) und auch II Cn 13, 1 ließ alles bocland von Friedlosen dem König forworht sein. Ob aber dieses Sondergericht im boclandprozeß nach außerlandrechtlichen Maximen vorschritt, können wir gerade für die Einleitung nur sehr mittelbar und schwer feststellen. Maitland, Laughlin u. a. bieten der Anlage ihrer Arbeiten gemäß dafür nichts. Das Urkundenmaterial ist recht karg in der Beantwortung dieser Frage, wie auch Rudolf Hübner für seine fränkischen Urkunden feststellen mußte.[1]) Er hat dafür die durchaus sachgemäße Erklärung, daß die Urkunden 'auf die außergerichtlich stattfindenden Akte und also auch auf die der Eröffnung des Verfahrens vorangehende Ladung durch die Partei keine Rücksicht' nehmen. Nun möchte man aber doch gern wissen, ob auch in diesem Verfahren noch alles der Parteidisposition überlassen war, zumal ja dadurch die

---

[1]) R. Hübner, Der Immobiliarprozeß der fränkischen Zeit (in Gierkes Untersuchungen z. deutsch. Staats- und Rechtsgeschichte XLII) 1893 S. 13.

überaus interessante Frage des Ursprungs des beamteten und rechtsprechenden Richters an Stelle des urteilsprechenden neue Farben bekäme. Die Vermutung, daß wir hier richterliche Initiative beobachten könnten, hat starke Stützen in der Einwirkung kanonisch-römischer Rechtsanschauung, welche ja wesentlich die Verbreitung des Urkundenrechtsverkehrs gefördert hat. In der Tat bleibt die Durchsicht des gesamten Urkundenmaterials nicht ohne Ergebnis.

Nach einer sehr knappen Arenga, welche lediglich in einer invocatio besteht, teilt uns die Urkunde Birch, Cart. Sax. 313 vol. I p. 438 mit, daß ihr Verfasser cum conscientia synodali invitatus ad synodum sei, um in judicio stare. Deutlicher noch sagt cod. dipl. 220 Kemble I p. 281: ille (archiepiscopus) . . (abbatissam) heredem . . . invitabat. Laughlin, der diese Urkunde app. p. 326 abdruckt, übersetzt füglich: summoned. Die vorgebrachte Klage ist zwar gemischter Natur, da aber die molestiae alle in Verbindung mit der privatio per inimicitiam et violentiam avaritiamque stehen, ist der eigentliche Klagegegenstand die Wiederherstellung des Landbesitzes. Urkunde cod. dipl. 256 Kemble II p. 19 sagt unmißverständlich: sed utrique partes ad synodale concilium advocari et invitari iubebantur (beide Parteien ließ man laden). Ebenso die Urkunde, welche in den essays i. Anglos. L. Append. Nr. 34 abgedruckt ist: summonetur Wl . . . Andere dagegen erschweren einen Schluß durch ihre Fassung. In Birch, Cart. Sax. 574 vol. II p. 216 beruft Äthelred alle Ealdormänner und Witan zusammen und damit offenbar auch die Parteien. Selbstverständlich lassen sich die Beispiele vermehren. Es möge noch Cart. Sax. 575 Birch II p. 218 ('recitare') und 582 Birch II p. 225 ('samnode he Mercua weotan to Salt' genannt werden. Nicht alle dieser Urkunden nun referieren über ein wirkliches Prozeßverfahren. Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß unter den geistlichen und hohen weltlichen Ständen, aus denen die Prozeßparteien waren, ein freies, dem sa^e^man-Verfahren gemäßes sehr häufig Platz hatte. Besonders in den geistlichen Gerichten, um die es sich in den großen Urkundensammlungen fast immer handelt, ist

dies von größter Bedeutung; obgleich freilich dadurch unser Schluß auf die gerichtliche Initiative, besonders auf die richterliche Ladung, nicht unzulässig wird. Ja, wir dürfen die begründete Vermutung aussprechen, daß aus dieser Handhabung der Rechtsprechung, bei dem gewaltigen Einfluß der Kirche in frühchristlicher Zeit, ein sehr starker Eindruck auf die landrechtliche Justiz geübt worden ist. Das läßt sich auch im 10. Jahrhundert nachweisen. Soweit die Urkunden echte Prozeßurkunden sind, hat die richterliche Ladung hier natürlich ihren Grund in den subkutanen kanonischen Rechtsnormen. Im ganzen trifft mit der gewonnenen Anschauung das Urteil Brunners, RG. II S. 514 zusammen: 'kam es zur gerichtlichen Klage, so gestaltete sich die Klagformel unabhängig von der Art der Einleitung des Rechtsstreits, über welche denn auch die Gerichtsurkunden, weil sie sich auf die Darstellung der gerichtlichen Vorgänge beschränken, meistens mit Stillschweigen hinweggehen'.

II. Das außerordentliche Verfahren.

1. Die Zeugnisse, welche wir zum Nachweise eines Immobilienanefangs auffinden können, sind, wie auch in andern Rechtskreisen, nicht häufig. Daß solche überhaupt vorhanden sind, ist natürlich nach der Meinung Brunners, welche er gelegentlich der Ausgabe der Ceuren, Costumen en Vonnissen in der SavZschr. Germ. Abt. 4, S. 236 ausgesprochen hat, einer Begründung um so mehr bedürftig, als er den Ursprung dieses Verfahrens im fränkischen Recht vermutete. Ohne jede zeitliche Beschränkung hat Heinrich Brunner diese Aufstellung in RG. II S. 513/514 übernommen. Rudolf Hübner hat nun diese Behauptung in seiner systematischen Darstellung des fränkischen Immobiliarprozesses S. 22/23 durch Quellenzeugnisse gerechtfertigt und verwertet. Die Vermutung Hermanns in den Grundelementen der altgermanischen Mobiliarvindikation S. 96, es möchte sich um ein Institut 'pangermanischen Ursprungs' handeln, entbehrt noch jeder überzeugenden Quelleneinsicht; obgleich auch die universalhistorische Perspektive v. Amiras, Grr.[2] S. 130 den Rechtsbrauch 'in verschiedenen Rechten seit den frühesten Zeiten' aufzeigt, ist eine solche Generalisierung zum

mindesten unvorsichtig, wie sie **Hermann** unternimmt. Den Nachweis des Verfahrens im angelsächsischen Recht führe ich aus hit becwa^{e}đ.[1]) Ich habe gezeigt, daß dieser Abschnitt von folcland spricht. Der Eingang weist die Behauptung der Erbeneigenschaft auf: hit becwa^{e}đ ⁊ becwa^{e}l se đe hit ahte mid fullan folcrihte, swa swa hit his yldran mid feo ⁊ mid feore rihte begeatan ⁊ letan ⁊ la^{e}fdan đam to gewealde, đe hy wel uđan. Dies vermachte und starb mir der an, der es hatte mit vollem Landrecht, so wie es seine Eltern mit Geld und Zins[2]) richtig erwarben und ließen und hinterließen dem zu Gewalt, dem sie es wohl gönnten.[3]) Es ließe sich an einen Prätendentenstreit denken, wie ihn J. Fr. **Behrend** in Anevang und Erbengewere, Berlin 1885, S. 22 schildert; die Stelle ist nicht vollständig: sie gibt nur die Verteidigung des Gewereinhabers wieder, während der andere Teil nicht hörbar wird. Dagegen sprechen aber die andern Formeln des Abschnitts. Schon die unzweifelhafte Berufung auf den Gewähren in Becwa^{e}đ 2 drängt zu andrer Beurteilung. Einer einfachen Klagansprache, welche dem Beklagten unrechtmäßigen Besitz vorwirft, setzt er seine Negation entgegen. Dem Anefang aber gegenüber kann sich der Besitzer bekanntlich nicht auf diese Weise wirksam verteidigen, will anders er die Sache nicht verlieren. Er muß positive Einwendungen bringen. Eine unter den wichtigsten dieser Art ist die Gewährschaftsberufung. Dieser Umkehrschluß wird auch durch die Verteidigungsart von Becwa^{e}đ 3 unterstützt: d. w. s. Der Kläger leitet seinen Angriff durch Anefang ein. Wenn man die Verteidigungen des Angegriffenen verfolgt, ergibt sich diese Disposition· 1. Erbschaftserwerb, 2. derivativer Erwerb mit Gewährenzug, 3. Erbschaftserwerb ohne Nachweis des rechtmäßigen

[1]) **Liebermann** II S. 236.

[2]) Kontrovers: **Liebermann** emendiert feo ⁊ feorme. feorm kann Hab und Gut, aber auch bloß die Nutzung daraus bedeuten. Letzteres ist mit Rücksicht auf die Leiheverhältnisse sehr wahrscheinlich. Es handelt sich dann nicht um ein Volleigentum, was aus der Zeit durchaus verständlich ist. Andernfalls müßte man mid c. dat. als kollektivisch: mit Hab und Gut, i. S. v. 'alles', was möglich ist, verstehen.

[3]) Vgl. **Schmid**, Glossar, sub feorm; **Grein-Köhler** S. 191. 468.

Ahnenerwerbs, 4. Schlußformel. Stellen wir die Berufung auf den Gewähren voran, um die andern Verteidigungen, welche sinngemäß zusammengehören, zusammenzubringen.

a) Derivativer Erwerb. swa ic hit ha^e^bbe, swa hit se sealde, đe to syllane ahte, unbryde ⁊ unforboden, so habe ich es, wie es der übertrug, der es zu übertragen hatte, unbehelligt und unverboten. Diese Verteidigung entspricht der von Swer 3, 1 und 3, 3 um Fahrnis, wo auch die rechtmäßige Handlungsweise des Verkäufers betont wird (s. oben S. 83ff.). An Stelle der Schubhandlung des Beklagten beim Mobiliaranefang: swa ic hit tyme, swa hit me se sealde, đe ic hit nu on hand sette, tritt die Pflicht, den Gewähren ins Gericht zu stellen, wie wir aus dem boclandprozeß sehen werden. Dieser übernimmt und führt den Rechtsstreit in derselben Weise wie im Mobiliaranefang.

b) Erbschaftserwerb. Wegen der aus dem älteren Stadium der Sachherrschaft hervorgebrachten Wart- und Beispruchsrechte ist zum wenigsten der testamentarische Erbschaftserwerb eine juristische Neuerung. Nicht aber die Vererbung überhaupt: vielmehr sind es ja gerade die Erbprätendenten, zugunsten derer die Verfügungsbeschränkungen bestehen. Es scheint jedoch, als sei um die Wende des ersten Jahrtausends bereits eine letztwillige Verfügung über folcland möglich gewesen.[1]) Diese Ansicht stützt sich auf mehrere Argumente, welche wir alsbald darlegen werden. Zunächst ist es zur systematischen Durchsicht erforderlich aufzuzeigen, daß wir in hit becwa^e^đ zwei Verteidigungen mit Erbschaftserwerb haben, wovon die eine (1) den rechtmäßigen Erblassererwerb, die andere (3. 3, 1) dagegen nur den Erbschaftserwerb dartut. Die Begründung für die Auslegung der ersten Stelle ergibt sich aus der, einleitend, gewählten Übersetzung von hit becwa^e^đ 1: mid feo ⁊ mid feor(m)e rihte begietan. Gerade die Wahl dieser Auslegung weist nämlich erst den sachlichen Unterschied von Becw 1 und 3 auf. Würde man die andere Übersetzung, welche ebenfalls grammatikalisch möglich ist, vorziehen, da sie hinsichtlich des 'feorm' verständlicher anspricht, so wieder-

[1]) Vgl. Liebermann II, s. v. Testament.

holte sich die Quelle in einer Tautologie ihrer Rechtssätze, die man der Bequemlichkeit halber nicht hinnehmen darf. Diesem sachlichen Unterschied des Inhalts entspricht auch ein Unterschied der juristischen Eigenschaft. In Becw 1, dessen Text S. 98 wiedergegeben ist, hieß es: letan ⁊ laͤfdan đam to gewealde, đe hy wel uđan. relinquebant ei ad usum, cui cupiebant. Unmittelbarer noch, weil es sich auf den Erblasser selbst bezieht, sagt der Anfang: hit becwaͤđ ⁊ becwaͤl se, haec firmabat moriturus. Damit ist die Einsetzung eines Erben, ein Testaterbe, gemeint. In Becw 3 dagegen verteidigt sich der Intestaterbe in folgender Weise: ic agnian wylle to agenre aͤhte đaͤt đaͤt ic haͤbbe ⁊ naͤfre đe myntan ne plot ne ploh, ne turf ne toft, ne furh ne fotmaͤl, ne land ne laͤse, ne fersc ne mersc, ne ruh ne rum, wudes ne feldes, landes ne strandes, wealtes ne waͤteres; butan đaͤt laͤste đa hwile đe ic libbe; forđam nis aͤni man on life, đe aͤfre gehyrde, đaͤt man cwydde ođđon crafode hine on hundrede ođđon ahwar on gemote, on ceapstowe, oþþe on cyricware, đa hwile þe he lifde: unsac he waͤs on life; beo on legere, swa swa he mote. Ich will zueignen zu eigener Habe das, was ich habe, und niemals dir zudenken (was einzeln in Stabreimpaaren aufgezählt wird: nicht Fleck noch Pflug Landes, nicht Torf noch Hausstelle, nicht Furche noch Fußbreite usw.) sondern das dauere, während ich lebe; denn niemand ist am Leben, der jemals gehört hätte, daß man ihn ansprach und anforderte am Hundertgericht oder irgendwo am Gericht, an der Marktstätte oder im Kirchsprengel, während er lebte: unbeklagt war er im Leben; so sei er im Grabe, so wie er sollte. Der juristische Inhalt der beiden Stellen ist folgender:

Der Intestaterbe (Becw 3. 3, 1) stellt dem klägerischen Anspruch lediglich die Behauptung des Erbschaftserwerbs gegenüber. Diese Einwendung erhärtet er mit einem Eid, den für alle in Becw aufgezählten Verteidigungsarten wahrscheinlich der Eingang vor 1, der verloren ist, enthielt. Auf die Eidesformalität deutet besonders die feierliche, alliterierende Aufzählung in 3 hin. Mit dieser Bekräftigung ist der Prozeß zu seinen Gunsten entschieden. Es kommt also lediglich auf die tatsächliche Gewere des Erblassers

an, nichts aber auf den Erwerb desselben an. Dieser Rechtssatz folgt schon aus einer unter Äthelred geltenden Rechtsanschauung: se þe sitte uncwydd ⁊ uncrafod on his are on life, þæt nan mann on his yrfenuman ne specce æfter his dæge, wer unangesprochen und unangefordert auf seinem Lehen sitzt bei Lebzeiten, daß keiner gegen seinen Erben nach seinen Tagen klage. Ebenso II Cn 72: þær se bonda sæt uncwydd ⁊ unbecrafod, sitte þæt wif ⁊ þa cild on þam ylcan unbesacen, wo der Bauer Sitz hat unangesprochen und unangefordert, sitze das Weib und die Kinder auf demselben unbestritten. Der Erbnehmer hatte, sobald sich seine ideelle Gewere realisiert hatte, unanfechtbare Rechtsstellung und konnte nicht mit Klagen, welche gegen die Art des Besitzes seines Erblassers gerichtet waren, belästigt werden. Durch seinen Erbschaftsantritt setzte er ja nicht die Person des Erblassers im Sinn des römischen Rechts fort, er erneuerte lediglich seine rechtliche Situation. Daher versteht es sich, daß der Erbnehmer die gegen den Erblasser bereits anhängige Klage zu Ende führen mußte. II Cn 72, 1: gif se bonda, ær he dead wære, beclypod, þonne and wyrdan þa yrfenuman, swa he sylf sceolde, þeah he lif hæfde, wenn der Bauer, bevor er tot war, beklagt ist, dann sollen die Erbnehmer antworten, wie er selbst sollte, wenn er Leben hätte. Andererseits genügte aber die Behauptung, geerbt zu haben.

Der Testaterbe dagegen hatte den rechtmäßigen Erwerb seines Erblassers zu erweisen (Becw 1). Der Grund dieser Verschiedenheit ist in der Art des Rechtserwerbs zu suchen, welcher nicht landrechtlich-üblich war. Der Testaterbe war nach gemeinrechtlicher Anschauung ein Erwerber wie ein Käufer, er hatte also abgeleiteten Rechtstitel inne. Der gemeinrechtliche Erbe aber erwarb im Wege eines quasi-originären Rechtserwerbs. Nur hieraus ist ja überhaupt die Verteidigung mit Erbeneigenschaft als rechtserheblich und von der durch derivativen Rechtserwerb unterschieden erklärbar. Der deutsche Erbe stand, wie Laughlin p. 222 sich anschaulich ausdrückt, nicht wie der römische in the place of the deceased, sondern a step after the devisor, d. h. in seiner Person lebten die Rechte neu auf,

er hatte eine selbständige Rechtsstellung. Nur so begreift sich, daß der Erbschaftserwerb eine materielle Verteidigung vorstellen konnte, welche jede weitere Beweispflicht erstickte. Auf den rechtsgeschäftlichen Erben aber traf dies nicht zu. Den Rechtsgrund der Testaterbschaft stellt das Landrecht in seinen Konsequenzen dem der übrigen derivativen Rechtsgründe gleich: so daß der Erbe in solcher Eigenschaft den rechtmäßigen Erwerb seines Vorgängers beweisen muß, weil dieser selbst aus der Kette der Gewährsmänner ausscheidet. Deshalb finden auf ihn nicht die Regeln von II Cn 72 Anwendung, welche den Erbschaftsbesitzer ab intestato von dem gefährlichen Gewährzug befreien. Auf diese Weise möchten auch die fränkischen Rechtsregeln erklärbar werden, wobei offen bleibt, ob sie nicht seit dem 10. Jahrhundert auf englisches Recht einwirkten.[1]) Der sich auf diese Weise verteidigende Erbe übt also nicht eigentlich eine Erbengewere mit den von Andreas Heusler, Gewere, Weimar 1872, S. 181 ff. untersuchten Wirkungen aus als vielmehr eine nützliche Gewere, welche bei ihm eben mit der Ergreifung entstand; d. h. während der geborene Erbe in die Gewere hineinwuchs, erlangte sie der gekorene offensichtlich erst mit seiner Antrittshandlung. Aus diesem Rechtszustand erst entwickelte sich die rechtliche Assimilation des Testat- an den Intestaterbgang in seinen beweisrechtlichen Wirkungen.[2])

Eine Art der Verteidigung, welche bei Mobiliarklagen von ziemlicher Bedeutung ist, vermißt man unter diesem Katalog, nämlich die des originären Rechtserwerbs, also hier: des Beifangs. Der Eingang von Becw 3 ließe in diesem Abschnitt eine solche Verteidigung vermuten. Ich glaube indes nicht, daß er von Becw 3, 1 getrennt werden darf, und halte es für ein Stück. Dazu bestimmt mich nicht bloß die sprachliche Form, sondern auch die sich ohne weiteres aufdrängende Wahrscheinlichkeit, daß ein Beifang zu dieser

[1]) R. Hübner, Immobiliarprozeß S. 184; Derselbe, Grundzüge des deutschen Privatrechts [2], Leipzig 1913, S. 363; Rauch, Spurfolge und Anefang S. 38; Hermann, Grundelemente der altgerm. Mobiliarvindik. S. 96.

[2]) Für späteres Recht: Behrend, Anevang und Erbengewere S. 36.

Zeit ausgebildeter Lehens- und Leihverhältnisse nicht mehr allgemein statthaben konnte.

c) Den Schluß bildet eine allgemeine Formel: do, swa ic la^e^re, beo đe þinum ⁊ la^e^t me be minum; ne gyrne ic dines, ne la^e^đes ne landes, ne sace ne socne; ne đu mines ne đa^e^rft, ne mynte ic đe nan đing, tue, wie ich lehre, sei dir bei deinem und lasse mich bei meinem; nicht begehre ich deines, weder Wiese noch Land, nicht Gerichtsbarkeit; nicht bedarfst du des meinen, noch denke ich dir irgendein Ding zu.

2. In den außerordentlichen Rechtsgang um bocland gewähren in der Hauptsache nur die Urkunden Einblick. Die Bemerkungen der Gesetze bezogen sich auf die Gerichtsverfassung. Auch im Streit über bocland konnte der Kläger den Angriff durch die einstweilige Beschlagnahme des Grundstücks einleiten, die wir Anefang nennen. Das lehrt die Urkunde cod. dipl. 898 Kemble IV p. 234, die wir schon zur Darstellung des Rechtserfüllungsvertrags S. 33 benutzt und in dem wichtigsten Teil wiedergegeben haben. Ich erinnere an das Wesentliche: Bischof Äthelstan hatte Grund von Leofrik gekauft. Erzbischof Ålfeg und Wulfstan waren mit allen Witan Geschäftszeugen. Der König ließ über den Kauf durch den Erzbischof für Wulfstan eine Urkunde ausstellen. Als nun nach einigen Jahren Wulfstan und sein Sohn Anspruch auf einen Teil des Landes erhoben, kam es zum Rechtsstreit. Wörtlich heißt es: đa . . . soc Wulfstan ⁊ his sunu Wulfric on sum đa^e^t land. Nun bedeutet secean suchen, investigare. Oben gaben wir es mit 'beanspruchen' wieder, was übertragener Wortsinn ist. Dieser Anspruch ist aber nicht vor Gericht dem Gegner vorgetragen, wie die Darstellung der Urkunde selbst ja erkennen läßt; denn Äthelstan sucht das Gemot auf, um seine Geschäftszeugen herbeizubringen. Die 'ansprechende' Handlung Wulfstans ist also eine außergerichtliche. Nehmen wir secean im wörtlichen Sinn, was hier, wie mir scheint, am nützlichsten ist, so heißt das: Wulfstan und sein Sohn suchten das Land auf, sie ergriffen davon durch Handlung Besitz, indem sie etwa seine Grenze umritten. So klärt sich ohne weiteres das Beweisaufgebot Äthelstans auf, welcher der Anefangshand-

lung des Klägers mit der Behauptung rechtmäßigen Erwerbs begegnete. Wie nach älterem angelsächsischen Recht hatte der Erwerber seine Geschäftszeugen, und unter ihrer Anwesenheit tritt der Gewähre selbst auf, um den Prozeß zu übernehmen. Der Prozeß endet allerdings mit einem seht, wobei man aber die Gewährschaftsübernahme deutlich dargestellt sieht. Man könnte die außergerichtliche Handlung des soc im Sinn von 'Heimsuchung', was es ja auch bedeutet, verstehen wollen, also eine Besitzstörung oder -entsetzung vermuten. Hiergegen läßt sich aber einmal die Art des Prozeßabschlusses anführen, ferner die Gewährberufung und Beweisführung des Angegriffenen, welcher als Besitzentsetzter eben die Landraubklage hätte, welche ihm in dieser Lage rasch zum Siege helfen würde. Gegen unsere Auslegung spricht auch keinesfalls, daß der auctor selbst mit im Gericht sitzt. Das Gericht wird nicht inhabil, da es ja selbst die Sache nicht entscheidet, das vielmehr von der Beweisführung der Parteien abhängt, die nicht das Gericht angeht, sondern den Gegner zufriedenstellt. Ein Fall, in dem es dem Angegriffenen an der Gewährschaft gebrach, ist in cart. Sax. 291 Birch I p. 405 dargestellt. Den Beweis führt der Kläger durch Vorlage von Urkunden (at . . libellos praefati coenobii . . in concilium detulimus), wodurch er dem Gegner überhaupt den Beweis abschneidet darüber, daß unrechtmäßige Besitzentsetzung vorliege, was Kläger behauptete. Die Ländereien, quas Offa rex (der Erblasser) sibi viventi conscribere fecit suisque haeredibus post eum, mußten herausgegeben werden, da die beklagte Partei die Rechtmäßigkeit des Erwerbs durch den Erblasser nicht darzutun vermochte. Die Urkunde stellt eine Verbindung zweier Verteidigungsfälle dar: des Gewährschaftszugs und der Erbenverteidigung durch Aufzeigen rechtmäßigen Erwerbs des Erblassers seitens des Testamentserben. Wie beweglich ein Grundstück sein konnte, sieht man aus der App. 35 der Anglos. essays abgedruckten Urkunde: terra enim illa fuit modo in quarta manu.

Die zweite Art der Verteidigung ist, in der Mehrzahl aller Fälle, die des Erbschaftserwerbes. Hierüber hat bereits L. Laughlin, Essays p. 257 in einer sehr einsichtigen

Weise vorgearbeitet. Wegen der Vollständigkeit der Darstellung kann hier eine selbständige Behandlung nicht umgangen werden. Eine Verweisung genügt auch wegen der Verschiedenheit des Themas, unter dem das Material vorgeführt wird, nicht. In andrer Weise als im Folclandprozeß wird hier der Beweis in hervorragendem Maße durch Urkunden geführt. Dafür war ja die Urkunde eigentlich geschaffen. Schon in der im vorhergehenden Absatz vorgezeigten Urkunde wurde der Beweis durch eine solche unterstützt. Bei unserer gegenwärtigen Darstellung wird das wiederholt erwähnt werden. Laughlin unterscheidet zwischen Klagen, welche sich auf einen bei Lebzeiten des Erblassers entstandenen obligatorischen Rechtsgrund stützen, und Erbschaftsklagen. Zu den ersten könnten aber doch nur solche gehören, welche die Vollziehung der Tradition oder Auflassung aus einem Rechtsgeschäft, zwei- oder einseitiger Art, schulden lassen. Die beispielsweise angeführte Urkunde cod. dipl. 256 (Kemble II p. 19) hat, wie mir scheint, einen Prätendentenstreit zum Gegenstand. Beide Parteien behaupten, Erben zu sein. Nach der Schilderung der Urkunde liegen die Verhältnisse so: Oswulf, dux atque princeps provinciae Orientalis Cantiae (Ost-Kent), verfügte testamentarisch über sein gesamtes Eigentum. Dieses sollte nach dem Tod seiner nächsten Erben, seines Weibes und seiner Kinder, deo et sanctis eius . . in sempiternam hereditatem geschenkt werden. Schon gleich nach Oswulfs Tode versuchten 'quidam', unter denen wir uns Anwartschaftsberechtigte denken müssen, die Verfügung anzufechten, um die gänzliche Entblößung von Familienbesitz zu hindern, jedoch ohne Erfolg. Hartnäckiger aber war König Äthelwulf und sein Sohn Äthelstan, die nach 34 Jahren behaupteten, erbberechtigt zu sein, da ihr Ahne (Vater Äthelwulfs) haereditatem Osuulfi ducis cum auro et argento erworben habe. Dieses 'giftgeschwollene Schlangenbiest Äthelwulf', von dem der eifernde Kleriker vermutet, daß er den Teufel im Leibe habe, weshalb ille venenatissimus anguis nur erscheine ad turbandam et inquietandam aecclesiam dei, war nicht geneigt, sich dem judicio synodi et probabilium patrum sanctionibus zu beugen, und gab erst nach, als das

weltliche Gericht durch Urteil der ganzen Klerikerschaft die Beweislast auferlegte. Sie entledigte sich deren durch einen Eid, der von XII presbyteri und 30 Kanonikern geschworen werden mußte. Dabei ist es merkwürdig, daß sie sich keiner Urkunde zum Beweise bedienten. Zum Beweise waren sie als die Besitzenden näher, deshalb war ihnen der Eid aufzuerlegen. Beweisrechtlich läßt sich die Urkunde nur so deuten, daß die Klage selbst auf malo ordine tenere gerichtet war; dann läßt sich das Beweisrecht der Klerikerschaft begreifen, welche iusto iuramenta haereditatem illam sibi ipsis contra haereditatem Æthеheahes castigare sollte. Die Urkunde ist daher für unsern Zweck nur von sekundärer Bedeutung, indem sie gewissermaßen die Rückseite des Gegenstands zeigt. Laughlin hebt mit Recht hervor, daß die eigentlichen Erbschaftsklagen in ganz besonderer Weise von den sonstigen sachenrechtlichen Ansprüchen abstanden. Das ist aus hit becwæđ deutlich hervorgegangen. The foundation of the suit was not a real right, but a right of inheritance (p. 258). Einen Streit, in dem der Erbschaftserwerb als Verteidigung erscheint, gibt die Urkunde cod. dipl. 1288 Kemble VI p. 126. Ålfech hatte der Witwe seines Neffen ihre Morgengabe aus der Erbschaft, die er selbst nach dessen Tod als der nächste männliche Mage des Mannsstammes antrat, herausgegeben. Als er krank wurde und es zum Sterben kam, da machte er unter Assistenz des Erzbischofs Dunstan ein Testament, worin er die Hauptsache seines Vermögens der Kirche, einen Rest seiner Witwe vermachte. Die Witwe seines Neffen heiratete und ihr Gemahl bemächtigte sich des schon an die Kirche vergabten Landes: rad đa innon đa land mid đam wife butan witena dome. đa man đæt đam biscope ciđde, đa gelædde se biscop ahnunga ealles Ælfehes cwides to Earhiđe on gewitnesse Ælfstanes biscopes . . . (Zeugenaufzählung) and hit wæs gecnæwe . . đæt se arcebiscop mid hisselfes ađe geahnode Gode and Sancte Andrea mid đam bocan on Christes hrode đa land đe Leofsunu him toteah; er ritt da in die Ländereien mit seinem Weib ohne Urteil der Witan. Als man das dem Bischof sagte, da führte der Bischof den Beweis seines Besitzrechtes (ahnung gelædan) von allem

aus Ålfechs Bestimmung zu Erith mit dem Zeugnis des Bischofs Ålfstan usw., und es war bekannt geworden, daß der Erzbischof mit seinem eigenen Eid den Beweis rechtmäßigen Besitzes für Gott und die Kongregation des heiligen Andreas mit der Urkunde auf Christi Kreuz bezüglich der Länder führte, die Leofsunu für sich beanspruchte. Auch hier beginnt der Rechtsstreit mit einer außergerichtlichen Anefangshandlung, welche sich in dem Ritt darstellt, womit Leofsunu đa land him toteah. Hierauf beweist der Kirchenvertreter sein Recht, zu besitzen, welches aus der Urkunde erhellt. Der assertorische Eid erklärt sich daraus, daß dem Gegner zu beweisen war, der des Lesens unkundig sich nicht mit dem Vorweise der carta begnügen brauchte. Die Urkunde, besonders die bei Gericht aufgenommene, hat jedoch nicht geringen Anteil an der Verwandlung des urteilaussprechenden zum urteilfindenden Richter. Alsdann hatten die Urkunden begreiflicherweise eminente Beweiswirkung. Die Zeit unserer Urkunde ist jedoch davon noch wenigstens 100 Jahre entfernt. Das weitere Material Laughlins ist für diese Darstellung unverwendbar. Leider ist es auch für seine eigene Beweisführung viel zu steril und ungeschickt.

10. Kapitel: Gibt es ein angelsächsisches Rügeverfahren?[1])

Das Rügeverfahren ist unter allen bisher vorgeführten Verfahrensarten die jüngste. Es schließt sich nicht an irgendeine von diesen an: denn es hat seinen Ursprung nicht in der inneren Geschichte des Rechts, sondern ist eine aus der Rechtsherrlichkeit des Staats herausgegangene Institution. Seine Darstellung ist gefolgt von einem rechtshistorischen Vorwurf, der die Forschung im vorigen Jahrhundert überaus beschäftigte: die Geschichte des Schwurgerichts.

---

[1]) Fr. Pollock p. 117. 119. 130; W. Maitland p. 614. 622. 629. 639; Brunner, Schwurgerichte S. 465ff. 108. 110. 114. 117. 36; v. Amira, Grr.[3] S. 248. 279; ferner Brunner, RGesch. II S. 490ff.; derselbe, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte [5], München, Leipzig 1912, S. 82; Krit. Übersch. V S. 389; Brunner, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 11, S. 317.



Sie ist rücksichtlich der Genesis des englischen und damit des modernen Schwurgerichts abschließend von H. Brunner dargeboten worden. Die wissenschaftliche Tendenz dieses Werks schloß die historische Abbildung der Institute anderer germanischer Rechte aus, welche entweder selbst Schwurgerichte waren, oder deren Entstehung im Keime enthielten, sofern sie nicht die Deszendenz des modernen Schwurgerichts aufzeigten. Aus diesem Grunde entbehrt das Werk einer rechtsvergleichenden Darstellung, in der die entsprechenden Institutionen des ostnordischen und dänischen Rechts erschienen wären. Denn an eine Filiation derselben mit angelsächsischen Rechtseinrichtungen ist nicht zu denken. v. Amira, Grr.[3] S. 279 nimmt sogar eine dreifache Parallelentwicklung an.

Das Geschworeneninstitut, welches ein Beweismittel ist, bleibt außer Interesse. Zwar kann die Frage nach Geschichte und Inhalt dieser Einrichtung nicht ohne Erwähnung des Rügeprozesses behandelt werden. Dieser selbst aber inhäriert jenem Komplex nicht so, daß die Umkehrung der Beobachtungsweise nicht gestattet werden könnte. Ich bringe also umgekehrt möglichst nur die Rüge zur Darstellung. Unter Rügeverfahren versteht man gemeinhin ein Verfahren, das, von staatlicher Obrigkeit geschaffen, öffentliche Anklage gemeinschädlicher Leute bezweckt, gegen welche sodann unter Wahrung aller volksrechtlichen Beweismittel vorgeschritten wird. In Verbindung mit der Untersuchung über den Ursprung des Schwurgerichts wurde dieses Verfahren, vor der Brunnerschen Darlegung, in seinen Anfängen für England vindiziert. Belege bei Brunner, Schwurger. SS. 14ff. 396ff. Brunner hat seine Herkunft im fränkischen Recht dargetan, das mit den Normannen nach England wanderte und dort eine entsprechende Rechtsbildung erweckte. Brunner a. a. O. S. 465. Der Brunnerschen Argumentierung, der sich die angesehensten Gelehrten, vornehmlich auch trotz früher gegenteiliger Ansicht K. Maurer, anschlossen, entgegenzutreten, konnte wohl nur bei neuen Quellennachweisen Aussicht auf Beifall haben. Gleichwohl ist dies in neuester Zeit auf Grund bekannten Materials durch E. Mayer, Geschworenengericht

und Inquisitionsprozeß, München 1916, versucht worden. Das Unternehmen, welches umfassend mit neuer Quellenkritik durch v. Amira besprochen wurde (SavZschr. Germ. Abt. 37, S. 527), sucht die Institute entsprechend einem älteren Gedanken bei den germanischen Völkern auf. Die apriorische Einstellung des Werks veranlaßt zu Synthesen, die v. Amira einläßlich kritisiert hat. Unter den Zeugnissen, welche Mayer beibringt, fällt Af 22 auf. Es könnte als neues Beweismittel gelten, sofern das Argument nur überhaupt dazu geschickt wäre. Schon die ältere Literatur (K. Maurer, Krit. Übsch. V S. 231 Anm. 3) hat indes gezeigt, daß in Af 22 nur der Geschädigte selbst als Kläger auftritt, von einer öffentlichen Klagepflicht aber nichts gesagt ist. Die Rubrikenliste von Af-Ine weist in der Handschrift Cambridge corpus Christi College 173 (Liebermann E) die Lesart auf: be eofetes andetlan. Eigentlich gäbe nur Liebermanns Übersetzung einen Anlaß zu der von E. Mayer angenommenen Deutung. Indessen ist die Lesart, wie schon Schmid, Gloss. S. 530 bemerkte, zweifelhaft. Das ergibt sich auch aus der Synopsis bei Liebermann. Sollte andetlan verwandt mit andettan sein, so wäre die Wiedergabe selbst auf dem Weg von Liebermann III S. 41 sehr frei, zumal dieser Synonymie mit geyppan im Text annimmt. Schwieriger noch ist es mit der Ausdeutung von eofot (Schmid, Gloss. S. 567). Dabei darf nicht entgehen, daß die Handschr. Cambridge Corpus Christi College 383 þeofđe hat. Freilich ist die Handschr. etwa 200 Jahre jünger. Sollte das Wort mißverstanden worden sein (Liebermann III S. 41)? Oder bedeutet die Variante nur eine Konkretisierung seines Inhalts? Das letztere wäre, da der Bedeutungswandel regelmäßig vom Konkreten zum Abstrakten schreitet, schwer verständlich. Oder liegt etwa in eofe(o)t diese Bedeutung selbst — Stamm: fettan? Die Liebermannsche Erklärung allein kann allerdings nicht zufriedenstellen. Die Stelle Af 22 rechtfertigt aber auch nach ihrem Sinn keine Auslegung dahin, in ihr ein Offizialverfahren zu vermuten. Welchen Anlaß hätte ein Rügegeschworener, die a^e^fterspraec eft geswican zu wollen? Sollte er dolos angeschuldigt haben, so wäre doch die dem fränkischen Recht entsprechende Meineidsstrafe

einzig am Ort. Was hätte dann das sta͡elan on ryhtran hand für einen Sinn? Vollends aber, falls ein richtigerer Beschuldigter nicht zu finden ist, wäre es doch unsinnig, ihn des Ersatzgeldes darben zu lassen: đolie his angyldes. þolian c. gen. = carere. Möge man angyld mit Maurer, Krit. Übsch. II S. 32 als ceapgyld mit bot neben dem wite oder mit Schmid als einfachen Schadensersatz verstehen, keinesfalls ist es eine staatliche Strafe. Vielmehr soll der Kläger, der seine Klage zurückzieht, eben seines aus der gerechten Klage entspringenden Ersatzgeldes verlustig sein, was auch E. Mayer S. 281 nicht bezweifelt. Wenn hiezu dann später ein wite kam (vgl. die Genealogie der Handschr. H. Liebermann I S. XXVII), so ist dies aus dem fiskalischen Interesse (Ine 3. 6. 7) zu verstehen, das wiederholt in den älteren Quellen hervortritt: Ine 25, 1; Af 9, 1; I Ew 2; II Ew 1, 1 u. a. Auch mit solchen Argumenten wäre also eine andere Deutung als die Schmids, Maurers (und jetzt von Liebermann III S. 56 festgehaltene) unverständlich. Übrigens wäre zur Zeit einer Handhabung der Rüge außer der Preisaussetzung für Einfangen eines Diebes (Ine 28) das Erfordernis der unfa͡ehđe schwer erklärbar. Ein weiteres Beweisstück ist III Em 1 . . . iuramentum hoc dabitur, ut nemo concelet hoc in fratre vel proximo suo plus quam in extraneo. Dieser Eid, dessen Inhalt völlig unbestimmt ist ('hoc'), soll die Rügepflicht begründen. Zwar wird man zugeben, daß es nur Missetaten sein können, die niemand an seinem Bruder oder nächsten Verwandten mehr begünstigen soll als an einem Fremden, aber daß hieraus schon eine Rügepflicht folgt, leuchtet mir nicht ein. Besonders deshalb nicht, weil auch die übrigen Stücke dieses Gesetzes bekannte Rechtssätze wiederholen, die sich auf die allgemeine Rechtshilfepflicht (6) oder die Bürgschaftspflicht (7) beziehen. Der Eid ist ein Untertaneneid und kein Eid von Rügegeschworenen. Eine Reihe anderer Argumente sind gleichfalls untauglich, soweit sie nämlich dazu dienen sollen, ein Offizialverfahren zu begründen (E. Mayer S. 289): II As 20ss.; VI As 8, 2; III Eg 7. Diese Sätze sind nämlich aus dem ordentlichen Rechtsgang zu erklären und im allgemeinen Teil dieser Abhandlung besprochen worden. Ganz anders aber

als diese Belege wiegt das Beweisstück III Atr 3, 1, welches schon seit Biener diesem Zwecke diente . . . gán ut þa yldestan XII þegnas ⁊ se gerefa mid ⁊ swerian on þam haligdome, þe heom man on hand sylle, þaͤt hig nellan naͤnne sacleasan man forsecgean ne naͤnne sacne forhelan, es sollen die ältesten 12 Thegn herausgehen und der Graf mit und schwören auf das Heiligtum, das man ihnen in die Hand gibt, daß sie keinen schuldlosen Mann verurteilen und keine Sache verbergen. Die Stelle ist sehr bestritten. Übersetzt man, wie eben geschehen, so muß man in folgender Weise argumentieren: zunächst ist kein Anlaß, für secgean secan (inquirere) zu lesen; sonach hat man das verb. 'sagen', von dem das substant. secga (Anzeiger. Swer 4) gebildet ist. Ohne Zweifel kann dann, da das angelsächsische for = 'ver' gebraucht wird, forsecgean mit der bestärkenden Negation forhelan eine urteilende Funktion, sei es urteilsprechende oder beisprechende Funktion, bedeuten. Dies würde sowohl durch den Hinweis Brunners S. 403/404 auf den tihtbysigman, als auch aus der pleonastischen Wendung: ne naͤnne sacne forhelan erklärt. Die Rüge hat eben über die accusatio nichts zu befinden; die Rügegeschworenen sind es ja selbst, die anklagen. Auch würde man in der zweiten Satzhälfte nicht ein Abstraktum (sacn), sondern die Wiederholung des konkreten accusat. erwarten. Nun ist dies in so fern nicht durchschlagend, als es nämlich fraglich ist, ob ein Wort sacn überhaupt existiert. Liebermann deutet es als adject. und bezieht es auf das Substant. im ersten Prädikat. Nach der eben gemeinten Auslegung handelt die Stelle vom Gericht. Dabei könnte an die Beweisaufgabe von Zeugen gedacht werden, wie sie IV Eg 3, 1 ff. als obligatorische Geschäftszeugen einführte (besonders IV Eg 6). Diese Geschäftszeugen fungieren im Gericht, zu ihrem Amt gekoren, als ständige Beisitzer. Ihre Aussage ahret þaͤne unscyldigean und fordeđ rihtlice þaͤne scyldigean, IV Eg 14. Diese eben verteidigte Auslegung würde sich besonders mit Rücksicht auf III Atr 13, 2 rechtfertigen. Hier ist nämlich ohne Umschweif von einem 'dom' die Rede, þar þegenas sammaͤle beon, wobei die Thegn einstimmig sind. Freilich läßt sich auch die Stelle anders verstehen, indem man mit Liebermann

übersetzt: 'keinen schuldlosen Mann verklagen noch einen schuldigen verhehlen'. Wenn man aber die vorgeführten Zeugnisse sich vorhält, so wird man nicht umhin können, darin nicht leicht auszuräumende Bedenken zu erkennen. Mindestens dürfte es sich, wenn man an einfache Rügegeschworene denkt, um eine recht sonderbare Mischung von Rügejury und der späteren Urteilsjury handeln. Diese Bedenken hat E. Mayer nicht gewürdigt, ebensowenig wie er sich der Deutung der Stelle durch v. Amira, Grr. [2] S. 160, als skiladomr, erinnerte. Ich vermag im Ergebnis also auch nicht Liebermann III S. 158 (s. Literatur daselbst) zuzustimmen. Am richtigsten erscheint mir die alte, sorgfältige und gründliche Auslegung Brunners, der mit Bezug auf III Atr 4 sagt: Der Beklagte müsse sich gegen die vorauszusetzende, rechtsförmliche Privatklage auf Ausspruch der zwölf Thane dann durch dreifaches Ordal reinigen, wenn deren Leumundszeugnis (III Atr 3) ihn als tihtbysig man erweist, während dem Herrn des Beklagten hiegegen ein Reinigungsbeweis zusteht. Sollte die Anschauung, daß es sich um eine Rügeeinrichtung handelt, durch überzeugendere Beweise als sie bisher bekannt sind, gestützt werden können, so müßte E. Mayer immer noch entgegengehalten werden, daß man es dabei mit einer anglodänischen Rechtsquelle zu tun hat. Das hat schon Maurer, Krit. Übsch. V S. 389[2] ausgesprochen. Auch Pollock I p. 122 meint, trotz der Imponderabilien, die er für die englische Rechtsentwicklung damit preisgibt: that the Norman duke brought it with him as one of his prerogatives can hardly be disputed. Der Bemerkung v. Amiras über die Auslegung von motla^{e}đu, was E. Mayer aus der Organisationsurkunde cod. dipl. 897 Kemble IV p. 233 entnimmt: 'þreo motla^{e}đu ungeboden innerhalb eines Jahres', ist nichts hinzuzufügen; denn die Urkunde meint nur eine Art allgemeines Gericht, wollte sie daneben auch eine Rügeversammlung nennen, so würde sie für sie eine Bezeichnung gefunden haben. So spricht sie bloß von der Gerichtsfahrt zum ungebotenen Thing, also dem ordentlichen Gericht.

Man möchte sohin aus der gegenwärtigen Untersuchung über das Rügeverfahren keine positiven Resultate erwarten.

Darin würde auch der Mangel eines Terminus befestigen. Zwar ist das dem ahd. rogan entsprechende wregan in der Sprache vorhanden, aber es ist kein Rechtsausdruck.[1]) In der Tat ist das Rügeverfahren dem angelsächsischen Recht in der Form unbekannt, anders aber liegt die Frage, ob nicht sein Erfolg auf anderem Wege erreicht wurde. Und diese Frage ist zu bejahen.

Wennschon die These von der anglodänischen Rüge haltbar wäre, so würden allenfalls Sätze wie II As 14, 1 mit offensichtlich fiskalischem Interesse noch am meisten Beweis bieten. An der Verfolgung von Falschmünzern mußte der Staat beteiligt sein. Allerdings ist gerade bei dem Einschiebsel (13—19 II As Liebermann III S. 100), welches dänischen Ursprungs sein dürfte, die Ausdrucksweise auf das Geringste zusammengedrängt, der Raum für Hypothesen demgemäß sehr groß. Aber versuchen wir uns zu veranschaulichen, inwiefern der angelsächsische Staat einer Rügeeinrichtung entbehren konnte. Hiebei ergibt sich nun für den ältesten Rechtszustand als polizeiliches Schutzmittel die allgemeine Rechtshilfepflicht der Genossen, die einen Fremden, der außerhalb der öffentlichen Straße geht, ohne zu rufen oder ins Horn zu blasen, sofort zu richten (nämlich zu erschlagen) gebietet. Wi 28. Die Wachsamkeit wird besonders durch Prämien auf das Aufspüren von Dieb oder Diebstahl (Ine 17. 28) gespornt: meldfeoh. Im 10. Jahrhundert wird sogar auf die Exekution des Diebes eine Prämie gesetzt (VI As 7). Eine Anzeigepflicht, welche aus der engeren Gildeorganisation erwachsen ist (VI As), wird unter Edgar stark erweitert und bezweckt die Offenkundigkeit aller Rechtshandlungen, ja auch aller Tatsachen, welche von Rechtserheblichkeit werden können. IV Eg 7. 8. Eine der wichtigsten Gesetzeseinrichtungen, um die Publizität des Rechtsverkehrs zu garantieren, waren die obligatorischen Solemnitätszeugen. Ihre Bedeutung haben wir oben bei der Behandlung des Gewährzugs (S. 84 ff.) erkannt. Ihre Zuziehung war in weitestem Maße Pflicht, bis unter Edgar daraus schließlich eine amtliche Einrichtung wurde, die sich

[1]) wrecan steht nur in der Bedeutung von Selbsthilfeakten.

über das ganze Land ausdehnte. IV Eg 3, 1 ff. Ein anderes Institut, welches besonders unter der gefestigten Dänenherrschaft zu vollkommener Ausbildung kam, war die polizeiliche Verbürgung, wie sie Gneist, Engl. Verf.-Gesch. S. 23 richtig bezeichnet. Es war zunächst aus dem uns bekannten Erfordernis der Thingfestigkeit hervorgegangen, besonders durch die Feodalisierung gefördert worden und unter Knut zu einer allgemeinen Forderung geworden. Aus diesen Gründen konnte das angelsächsische Recht einer Rügeeinrichtung entraten und hat sie denn auch nach seinem eigenen Verfall erst als normannische Einführung aufzuweisen.

Terminologie.

II.

Über die angebliche Billigkeitsjustiz des fränkischen Königs.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. phil. **Paul Kirn**
in Leipzig.

I.

„Das Gericht des Königs war ein Billigkeitsgericht, das im Gegensatze zu den ordentlichen Gerichten weder formell noch materiell an die Strenge des Gesetzes gebunden war." So sagt Richard Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, wo es von der fränkischen Zeit handelt, in seiner ersten Auflage von 1889.[1]) Dem fügt die dritte Auflage nach den ersten Worten ‚Das Gericht des Königs war' noch hinzu: „wie auch bei den Angelsachsen, Normannen und Nordgermanen". Nachdem Paul Rühl im Jahre 1899 seinen Aufsatz „Das aequitatis iudicium im fränkischen Königsgericht" hatte erscheinen lassen, schränkte Schröder seinen Satz dadurch ein, daß er die Worte einschob: „mindestens seit der Karolingerzeit".[2]) So blieb dann der Wortlaut bis zur neuesten, sechsten Auflage.[3]) Die darin ausgesprochene Lehre ist jetzt wohl allgemein angenommen, ihre Richtigkeit wird in zusammenfassenden Werken[4]) wie in Einzeluntersuchungen[5]) vorausgesetzt.

Vom Vorrechte des Königs, in seinem Hofgerichte nach ius aequum anstatt nach ius strictum erkennen zu lassen,

---

[1]) S. 114. [2]) 4. Aufl., Leipzig 1902 S. 112.

[3]) 6. Aufl., fortgeführt von Eberhard Frh. v. Künßberg, 1922 S. 121.

[4]) Z. B. von R. Hübner, Art. Königsgericht im Reallexikon der germanischen Altertumskunde Bd. 3, Straßburg 1915/16 S. 78; Hans Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1921 S. 59f.

[5]) Z. B. von Hans Eugen Meyer, Die Pfalzgrafen der Merowinger und Karolinger in dieser Zeitschrift Bd. 42, Germ. Abt. (1921).

hat zuerst Heinrich Brunner im Jahre 1865 gesprochen in seiner Abhandlung „Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit".[1]) Veranlaßt war er zur Aufstellung seiner Theorie durch die sog. Reklamationsformeln der fränkischen Muntbriefe. Sohm, der Brunners Arbeit sonst sehr anerkennend besprach, sagte gerade von dieser Lehre vom Billigkeitsgericht des fränkischen Königs: „Diese Meinung des Verfassers scheint uns bis jetzt nicht genügend begründet. Im Gegenteil sehen wir das Verfahren im Königsgericht in genau denselben Formen und Fristen sich bewegen wie das Verfahren im Volksgericht."[2]) Brunner erwiderte in einer Fußnote seiner Arbeit „Wort und Form im altfranzösischen Prozeß", Sohm habe seine Ansicht zu sehr verallgemeinert; daß jede Sache im Königsgericht ex aequitate entschieden worden sei, habe er nicht gesagt und nicht sagen wollen.[3]) In diesem Zusammenhange wies er zuerst auf diejenige Quelle hin, die dann das klassische Zeugnis für die seitdem nie mehr im ganzen angefochtene Lehre werden sollte: auf das 21. Kapitel der Schrift De ordine palatii des Hinkmar von Reims. Damit besiegte er, wie es scheint, Sohms anfängliche Bedenken. Denn in dessen Buche „Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung", das 1871 erschien, wurde Sohm selbst der Herold dieser Theorie. Hier lesen wir: „Der König kann, sobald er will, das Recht ignorieren und ohne Recht nach billigem Ermessen verfahren. Der König kann, sobald er will, ius aequum an die Stelle des ius strictum setzen" . . . und weiterhin: „Das Reklamationsprivileg ist ein Privileg gerade für den Fall, daß das Recht selber, sei es das Prozeßrecht oder das materielle Recht, den Schützling verletzt hat.

[1]) SB. der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie Bd. 51 (1865), neu abgedruckt in den Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Stuttgart 1894. Hier finden sich wichtige, durch eckige Klammern kenntlich gemachte Zusätze. Ich zitiere die Seitenzahlen nach diesem Neudruck. Dasselbe gilt für die unten S. 116 Anm. 3 und S. 129 Anm. 1 erwähnten Arbeiten Brunners.

[2]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 7 (1868) S. 146.

[3]) SB. der phil.-hist. Kl. der Wiener Akademie Bd. 57 (1868), in den „Forschungen" S. 260ff. Die hier zitierte Fußnote steht dort S. 281 Anm. 3.

Das Reklamationsprivileg ist für das fränkische Recht genau dasselbe, was die in integrum restitutio für das römische. Die Reklamation ruft die Amtsgewalt gegen das Recht zu Hilfe: im Königsgericht hat das ius honorarium (ius aequum) seine frei strömende unerschöpfliche Quelle gegenwärtig".[1]) Zwischen den angeführten Sätzen zitiert Sohm die Hauptstelle des Hinkmar.

Schon aus diesem Überblick gewinnt man den Eindruck: nicht den Reklamationsklauseln, sondern der Stelle bei Hinkmar wohnt die eigentliche Überzeugungskraft inne. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Beobachtung, daß Paul Rühl, als er die herrschende Lehre vom fränkischen Billigkeitsgericht 1899 nachprüfte, zu dem Ergebnis kam, aus den merowingischen und den ältesten karolingischen Zeugnissen lasse sich nichts für die Billigkeitsjustiz beweisen; erst die späteren karolingischen Urkunden und vor allem Hinkmar seien sichere Belege. Er schrieb u. a.: „Die wichtigste unter denjenigen Stellen, welche das Wort aequitas enthalten, ist Hinkmar, De ordine palatii c. 21."[2]) Wie mir scheinen will, ist Rühl nicht kritisch genug gewesen. Auch die von ihm nicht beanstandeten Urkundenformeln sind m. E. viel zu schwache Stützen, um eine so gewichtige Lehre zu tragen. Somit ergibt sich, wenn man dem Problem der königlichen Billigkeitsjustiz im Frankenreiche eine neue Untersuchung widmen will, als das dringendste Erfordernis eine genaue Interpretation des 21. Kapitels von Hinkmars Schrift De ordine palatii.[3])

---

[1]) Rudolph Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871 S. 166f.

[2]) ZRG. Bd. 20 Germ. Abt. 1899 S. 208.

[3]) Ausgaben von Maurice Prou, Paris 1885 (in Bibliothèque de l'École des hautes études fasc. 58 — mit Kommentar und französischer Übersetzung) und von Victor Krause, MG. Capit. II S. 517ff., von demselben auch separat in der sog. Schulausg., den Fontes iuris germanici antiqui, Hannover und Leipzig 1894. — Bekanntlich hat Sirmond den Titel De ordine palatii für Hinkmars Schrift in Umlauf gebracht. Er richtete sich dabei nach einem von H. selbst (c. 37) verwandten Ausdruck. Vielleicht dürfte es sich noch mehr empfehlen, mit der genannten Stelle zu sagen: De ordine palatii et dispositione regni. — Auf die Frage, ob in c. 21 mehr Hinkmar oder mehr sein Gewährsmann Adalhard von Corbie

II.

Das in Rede stehende Kapitel lautet so:

Comitis autem palatii inter caetera paene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae alibi ortae propter aequitatis iudicium palatium aggrediebantur, iuste ac rationabiliter determinaret seu perverse iudicata ad aequitatis tramitem reduceret, ut et coram Deo propter iustitiam et coram hominibus propter legum observationem cunctis placeret. Si quid vero tale esset, quod leges mundanae hoc in suis diffinitionibus statutum non haberent aut secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset, quam christianitatis rectitudo vel sancta auctoritas merito non consentiret, hoc ad regis moderationem perduceretur, ut ipse cum his, qui utramque legem nossent et Dei magis quam humanarum legum statuta metuerent, ita decerneret, ita statueret, ut, ubi utrumque servari posset, utrumque servaretur, sin autem, lex saeculi merito comprimeretur, iustitia Dei conservaretur.

Alle mir bekannt gewordenen Interpretationsversuche setzen voraus, daß aequitas hier in bewußtem Gegensatze zu ius strictum gebraucht sein müsse. Eine solche Annahme ist aber für das unbefangene Verständnis gefährlich. Richtiger scheint es, zunächst festzustellen, was aus unserem Texte selbst für unser Problem hervorgeht, und sodann unter Heranziehung anderer Quellen aus der fränkischen Zeit die damalige Bedeutung von aequitas zu ermitteln.

Der Hinkmar-Text selbst liefert folgende Erkenntnisse:

1. Jedes am Hofe abgehaltene Gericht nennt Hinkmar ein aequitatis iudicium, gleichgültig ob der Pfalzgraf oder der König darin den Vorsitz führt.

2. Zweierlei Rechtssachen kommen vor den Pfalzgrafen: solche, in denen noch nicht geurteilt ist (darunter

zum Leser redet, kann man ohne sehr eingehende stilistische Untersuchungen (etwa nach dem Vorbilde Bernhard Schmeidlers in seinem Aufsatze: Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris in „Papsttum und Kaisertum“, Festschrift für Paul Kehr, München 1926) keine abschließende Antwort geben. Sie kann hier auf sich beruhen bleiben.

die Reklamationsfälle), und solche, in denen ein Fehlurteil ergangen ist. Bei den letzteren ist es die Aufgabe des Pfalzgrafen, perverse iudicata ad aequitatis tramitem reducere. Dies ist von grundlegender Wichtigkeit. Es heißt den Wortlaut der Stelle vergewaltigen und ist schlechterdings unzulässig, hierunter Fälle zu verstehen, in denen das Urteil des Volksgerichts gerecht war, in denen, mit Sohm zu reden, „das Recht selber den Schützling verletzt hat“ und „die Amtsgewalt gegen das Recht zu Hilfe gerufen werden muß.“ Wir dürfen hier Hinkmars Worten nicht den Sinn unterschieben, die früher ergangenen Urteile seien durchaus legal, jedoch nicht billig gewesen. Ihnen mangelte nicht etwa nur die Billigkeit, sondern auch die Gerechtigkeit. Die Urteile sollen nicht dadurch annehmbar gemacht werden, daß zu der iustitia nun auch noch die aequitas hinzukommt; vielmehr ist ihr Fehler, daß sie von Anfang an die aequitas verletzten. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß alle Urteile der aequitas zu folgen haben.

3. Wenn der Pfalzgraf hierin seine Pflicht tut, ist er vor Gott wohlgefällig propter iustitiam und vor den Menschen propter legum observationem. Seine Berücksichtigung der aequitas ist also nichts, was nach Hinkmars Meinung dem Wortlaut des Gesetzes widerspricht, ihn mildert oder ergänzt, sondern sie besteht in der Beobachtung der Gesetze.

4. Dies wird noch besonders gesichert durch die bei Hinkmar folgenden Sätze. Wenn nämlich die strenge Anwendung der Gesetze nicht tunlich erscheint, endet die Zuständigkeit des Pfalzgrafen. Solche Fälle, in denen das Gesetz eine Lücke aufweist, oder die heidnischen Gesetze eine den christlichen Lehren zuwiderlaufende Härte enthalten, muß der Pfalzgraf vor den König verweisen.

5. Auch dann ist keine Rede davon, daß der König, wie Sohm meinte, „das Recht ignorieren und ohne Recht nach billigem Ermessen verfahren“ könnte. Er muß vielmehr mit den gesetzeskundigen Männern beraten. Deren Bemühen soll dahin gehen, womöglich die göttlichen und die menschlichen Gesetze gleichzeitig anzuwenden. Findet sich kein Mittel hierzu, dann sind die göttlichen Gesetze unter Hintansetzung der weltlichen maßgebend. In dem ganzen von

Hinkmar geschilderten Verfahren ist demnach nur an einer Stelle Raum gelassen für das, was wir heute billiges Ermessen nennen: nämlich bei der Feststellung, ob etwas secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset. Daß hingegen das billige Ermessen irgendwo an Stelle einer gesetzlich festgelegten Norm treten dürfe, ist nirgends gesagt und widerspricht der ganzen Darlegung Hinkmars.

III.

Somit möchte ich schon aus dem Wortlaut und Zusammenhang des erörterten Kapitels schließen, daß das Wort aequitas bei Hinkmar nicht einen Gegensatz zum strengen Recht bedeutet. Um unser Billigkeitsempfinden auszudrücken, hat Hinkmar vielmehr ein anderes Wort: das Wort rectitudo. In diesem Sinne als das „ethische Recht im Gegensatz zum formalen bürgerlichen Recht" ist es schon im Syrischen Rechtsbuch gebraucht.[1]) Um die Bedeutung von aequitas festzustellen, wird es angemessen sein, zunächst Formulare, Kapitularien und Konzilsbeschlüsse der Merowinger- und Karolingerzeit zu befragen. Drei auch inhaltlich eng verwandte Formulare Markulfs bieten das Wort in der Wendung cum aequitatis ordine possidere.[2]) Das kann nur heißen: im Einklang mit der Rechtsordnung = rechtmäßig besitzen. In gleicher Bedeutung begegnet uns aequitas in fränkischen Konzilsbeschlüssen. Die Synode von Aachen (816) sagt von einem Mißbrauch: ut falce iustitiae resecetur et aequitatis censura . . . prorsus abdicetur und gebraucht die Wendungen aequitatis censura corrigere bzw.

---

[1]) Siehe F. Pringsheim im 42. Bande dieser Zeitschrift Rom. Abt. 1921 S. 650 in seiner Abhandlung Ius aequum und ius strictum. — Sonst scheint rectitudo im frühen Mittelalter überwiegend gebraucht zu sein in den Bedeutungen: objektives Recht; subjektives Recht; Abgabe, wie man sich aus Ducange-Henschel V p. 634 überzeugen kann. Rühl hat in recht willkürlicher Weise angenommen, lex, ius und rectitudo seien gleichbedeutend (Recht); ebenso aequitas, ratio und iustitia (Billigkeit). Am unverständlichsten ist mir, wie man aequitas mit iustitia gleichsetzen und doch die Bedeutung Billigkeit festhalten kann. ZRG. 20, Germ. Abt. S. 210.

[2]) Marculf I 33, 35, 36 = MG. Form. p. 64—66. Ebenso Form. Turon. 27, die ja überhaupt fast genau mit Marculf I 33 übereinstimmt.

inhibere.[1]) Auch hier wird niemand in aequitas einen Gegensatz zu iustitia sehen wollen. Wenn das Konzil von Paris (829) u. a. ausspricht, der König müsse darauf sehen, ne in iudicio aliquis a veritate et aequitate declinet, so kann es ganz bestimmt nicht an billiges Ermessen gedacht haben, denn ein solches ist nicht Sache der Prozeßparteien oder der Richter im normalen Gericht. Dies wird bekräftigt durch die Überschrift des vierten Kapitels der genannten Konzilsbeschlüsse, wo aequitas als Gegensatz zu iniustitia erscheint: Quod aequitas iudicii stabilimentum regni et iniustitia sit eius eversio.[2])

Hierzu stimmt auch der Sprachgebrauch der Kapitularien. Guntchram fordert in seinem Edikt vom 10. November 585 die Bischöfe auf, so zu predigen, daß alle Leute laudabiliter studeant vivere vel aequitatem et iustitiam conservare. Hier verbietet sich die Übersetzung Billigkeit ebenso wie in dem an gleicher Stelle weiterhin folgenden Befehl an alle Richter, gerecht zu richten, dem die Begründung folgt: nam non dubium est, quod acrius illos condemnabit sententia nostri iudicii, a quibus non tenetur aequitas iudicandi.[3]) Es sind also alle Richter zur Beobachtung der aequitas verpflichtet, ganz wie wir es aus De ordine palatii 21 erschlossen haben.

Die historischen Umstände, unter denen König Boso 879 zur Herrschaft über Burgund gelangte, zwangen ihn, beim Regierungsantritt weitgehende Versprechen abzulegen. Er wurde von den Bischöfen u. a. gefragt, ob er bereit sei, allen legem, iustitiam et rectum concedere et servare. Boso antwortete: Omnibus, ut monuistis, legem, iustitiam et rectum momburgium auxiliante Deo conservabo et impendere curabo; quo sequens praecedentium bonorum principum vestigia tam sacris ordinibus quam vobis nostris fidelibus consulere certem aequitatem servando.[4]) Auch dies deutet auf den Sinn: Recht, Gerechtigkeit, allenfalls auch: gleiches Recht. Dieses Zeugnis steht zeitlich in nächster Nähe von Hinkmars öfter genannter Schrift, die 882 entstand.

---

[1]) MG. Conc. II p. 400, 412, 442, 446. [2]) Ebenda 652, 654.
[3]) MG. Capit. I p. 11 s. [4]) MG. Capit. II p. 366 s.

Wenn die herrschende Lehre annimmt, das Gericht des königlichen missus sei ein Billigkeitsgericht gewesen, so scheinen dies gewisse für die missi bestimmte Kapitularien zu stützen, wie etwa die knappen, von Ansegis überlieferten Anweisungen, in denen es heißt, den Streit des Helisachar und des Heiminus gegen Maginarius sollten die missi secundum iustitiam et aequitatem entscheiden.[1]) Aber diese Deutung erscheint doch wieder unhaltbar, wenn wir in einem Kapitulare Lothars lesen, die Königsboten sollten die Klagen der Armen und Unterdrückten prüfen und secundum legis aequitatem definire.[2])

Es sei ausdrücklich gesagt, daß in den gleichen Quellen aequitas auch so verwendet wird, daß die Übersetzung „Billigkeit" nicht geradezu ausgeschlossen ist. So etwa in dem Satze des Pariser Konzils, der sich auch in dem bekannten Fürstenspiegel des Jonas von Orléans findet: Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare et regere cum equitate et iustitia.[3]) Demungeachtet dürfen wir zum mindesten sagen: Aequitas begegnet in vorkarolingischen und karolingischen Quellen im Sinne von Gerechtigkeit. Wir sind demnach vollauf berechtigt, auch in De ordine palatii c. 21 diesen Sprachgebrauch anzunehmen.

Dies dürfen wir um so mehr, als auch die wichtigste Quelle des frühmittelalterlichen Lateins, die lateinische Bibel, mit aequitas den Begriff Gerechtigkeit wiederzugeben pflegt.[4]) Zu welcher Zeit und an welchem Orte aequitas die uns geläufige Sonderbedeutung angenommen hat, muß hier eine offene Frage bleiben. Dafür, daß es nicht allzu früh geschah, scheint der Umstand zu sprechen, daß das Wort billich — so ist die ältere, grammatisch richtigere Schreib-

---

[1]) [ca. 826] MG. Capit. I p. 315. [2]) MG. Capit. II p. 69.

[3]) MG. Conc. II p. 651. Andere Stellen mit aequitas, die dieselbe Deutung erlauben, führe ich nicht an, da sie sehr leicht durch die Indices der Monumentabände zu finden sind. Ich wäre nur dann verpflichtet, sie anzuführen, wenn sie diese Deutung forderten. Dies tun sie m. E. nicht.

[4]) Die Vulgata enthält 36 mal das Wort aequitas, die Lutherbibel kein einziges Mal „Billigkeit". Man beachte auch Pringsheims Satz: Bei den Byzantinern ist schließlich δικαιοσύνη die Übersetzung von aequitas, δίκαιον von aequum. A. a. O. S. 647.

art — in der angegebenen Bedeutung im Deutschen nicht vor dem 11. Jahrhundert bezeugt ist.[1])

Auch der Gebrauch von aequitas in den königlichen Muntbriefen verliert damit die ihm zugeschriebene spezifische Bedeutung. Ihm diese abzusprechen, rechtfertigt sich weiterhin noch dadurch, daß wir in solchen Urkunden an Stelle von secundum aequitatis ordinem auch geradezu secundum legem antreffen.[2])

IV.

Wird hierdurch die von uns gewonnene Auffassung des aequitatis iudicium gestützt, so droht ein anderer Gesichtspunkt ihr um so gefährlicher zu werden: die rechtsvergleichende Betrachtung. Wir erinnern uns, daß Schröder zusammenfassend sagt: „Das Gericht des Königs war (wie auch bei den Angelsachsen, Normannen und Nordgermanen) ein Billigkeitsgericht.“ Haben wir bei Angelsachsen, Normannen und Nordgermanen wirklich unzweideutige Quellenaussagen für ein Billigkeitsgericht in frühmittelalterlicher Zeit, dann erleiden unsere bisherigen Darlegungen doch noch einen empfindlichen Stoß, denn das würde immerhin den Schluß nahelegen, daß wir es mit einem gemeingermanischen Verfassungselement zu tun hätten.

Aus praktischen Gründen seien zuerst die Verhältnisse

---

[1]) Grimm, Deutsches Wörterbuch II Sp. 27. — Das nicht belegte, sondern erschlossene ahd. Wort *bilida wird man im Hinblick auf engl. bill und deutsch Weichbild nicht einfach mit Billigkeit wiedergeben dürfen; es bedeutet Recht schlechthin; der Begriff des Rechtmäßigen = Billigen entsteht erst durch Hinzutritt des Suffixes lich. — Dieffenbach verzeichnet als Übersetzung von aequitas nur rechticheit, rechicheit, gerechtigkeit u. ä. Glossarium Latino-Germanicum Frankf. a. M. 1857 S. 207.

[2]) 838 September 3: in praesentiam nostram vel comitis palatii nostri sint suspensae vel reservatae, quatenus inibi cuncta ad nos pertinentia secundum aequitatis ordinem diffiniantur. Bouquet VI p. 679 n. 21. Dagegen 772 Juli 5: usque ante nos sint suspensas vel reservatas, quatenus ibi secundum legem finitivam accipiant sentenciam. UB. der Abtei St. Gallen bearb. von Hermann Wartmann, Zürich 1863 Bd. 1 S. 64, auch von Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 2. Aufl. S. 483 Anm. 2 angeführt. Ähnliche Stellen bei Rühl a. a. O. 209, der aber daraus m. E. nicht die richtige Konsequenz zieht.

bei den Nordgermanen besprochen. Sie scheinen sehr einfach zu liegen. In Altnorwegen kann erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts von einer „wirklichen königlichen Richtergewalt im modernen Sinne des Wortes“ geredet werden.[1]) Für Dänemark und Schweden stellt Karl Lehmann fest: „In Dänemark scheint der König ursprünglich an der Rechtsprechung nicht direkt beteiligt zu sein. Aber im 13. Jahrhundert bildet sich ein Königsgericht . . .“ „Am schwierigsten ist die Sachlage in Schweden. Manches spricht hier dafür, daß des Königs Tätigkeit von jeher in stärkerem Maße als in Dänemark und Norwegen die Rechtsprechung betraf; doch läßt sich ein sicheres Resultat kaum gewinnen. Seit dem 13. Jahrhundert bildet sich jedenfalls auch hier ein Königsgericht . . .“[2]) Wenn man hinzunimmt, daß auch Karl v. Amira, der beim fränkischen Königsgericht den Charakter als Billigkeitsgericht stark betont, das Königsgericht in Dänemark und in Schweden „aus ganz selbständigen Wurzeln“ seit dem 13. Jahrhundert erwachsen sein läßt[3]), wird man wohl zugeben müssen, daß die nordischen Verhältnisse ganz ungeeignet sind, um für unser Problem einen Rückschluß auf die fränkischen anzustellen.

Nicht anders steht es mit dem Königsgericht bzw. Herzogsgericht bei den Normannen. Für das ältere normannische Recht lassen uns die Quellen im Stich. Was wir über ein Billigkeitsgericht in Sizilien erfahren, liegt zu spät, um sichere Schlüsse auf fränkische Vorbilder zu gestatten.[4])

---

[1]) Konrad Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte Bd. 1, 1. Hälfte, Leipzig 1907 S. 316.

[2]) Karl Lehmann im Reallexikon der germanischen Altertumskunde Bd. 3, Straßburg 1915/16 S. 79. — Da ich der nordischen Sprachen nicht mächtig bin, muß ich bitten, die bequeme Berufung auf ein solches Nachschlagewerk als Ausnahme zu entschuldigen.

[3]) Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl., Straßburg 1913 S. 261.

[4]) Hans Niese, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im regnum Siciliae, Halle 1910 S. 73 Anm. 1 verweist zum Jahr 1148 auf Pirro, Sicilia sacra Sp. 392. Die auf der hiesigen Bibliothek vorhandene Ausgabe dieses Werkes bietet weder auf Sp. 392 noch an den zwei Stellen, an denen sie diese Seitenzahl am Rande vermerkt, etwas Einschlägiges.

Am klarsten läßt sich unsere Frage für England beantworten. Liebermanns unübertreffliche Quellenausgabe legt uns das Material schon gesichtet und bearbeitet vor.[1]) Wir erfahren da: Der aus dem letzten Drittel des zehnten Jahrhunderts stammende Krönungseid des Königs enthält die Stelle: ut in omnibus iudiciis aequitatem et misericordiam praecipiam. Die Übersetzung gibt aequitatem mit riht, misericordiam mit mildheortnisse wieder.[2]) Das beweist, daß damals aequitas in allen Gerichten angewandt werden sollte und weiter nichts als Recht bedeutet, also ganz genau dasselbe, was wir aus Hinkmar für die Karolingerzeit glaubten folgern zu dürfen. Auch die misericordia erscheint an dieser Stelle nicht als etwas, was das Königsgericht vor andern Gerichten auszeichnete. So bleibt es noch einige Zeit hindurch. Wohl findet sich in den Gesetzen König Eadgars aus der Mitte des zehnten Jahrhunderts eine Bestimmung: Wem das Landrecht zu streng ist, der heische die Erleichterung (lihtinge) vom Könige (III Eg 2); aber fast unmittelbar zuvor, wo offenbar vom normalen öffentlichen Gericht die Rede ist, steht, daß bei Bußenstrafen so viel Verzeihung herrschen soll, als sich vor Gott verantworten und im Staate ertragen läßt.[3]) Somit ist auch hiernach das Recht der Strafmilderung dem Königsgericht nicht allein eigen. In den Gesetzen Heinrichs I. (von 1114/1118), also einer anglo-normannischen Quelle, werden zwar schwerere Strafprozesse iustitiae vel misericordiae principis vorbehalten, aber doch alle Richter ermahnt, absichtslose Missetaten mild zu beurteilen (Hn 11, 16a und 90,11d).[4]) Die Formel iustitia vel misericordia ist ein Erzeugnis der kirchlichen Gedankenwelt, sie ist durch die Autorität Isidors von Sevilla in der mittelalterlichen Literatur weit verbreitet, wie Hans Niese ausgeführt hat.[5]) Da dies unwiderleglich feststeht,

---

[1]) Die Gesetze der Angelsachsen, herausgegeben im Auftrage der Savignystiftung von Felix Liebermann, Bd. 2 S. 313.

[2]) Ebenda I 217. [3]) Ebenda I 201.

[4]) Ebenda I 557. Die zuletzt erwähnte Bestimmung lautet: . . ubi opus accusatur, non voluntas, venialem pocius emendacionem et honorificenciam iudices [!] statuant, sicut acciderit (90, 11d). Liebermann I S. 606; zitiert bei Brunner, Forschungen S. 495.

[5]) S. 46—51 des oben S. 124 Anm. 4 angeführten Werkes.

kann die in nachfränkischer Zeit begegnende Billigkeitsjustiz sehr wohl auf diese christliche Gedankenströmung und den Einfluß der römischen Rechtstheorie zurückgeführt werden. Das heißt aber: Sie muß nicht aus einer (angeblichen) Billigkeitsjustiz des fränkischen Königs abgeleitet sein, ein solcher Rückschluß verliert alles Zwingende. Als erklärende Hypothese wird das fränkische Billigkeitsgericht überflüssig. Man kann auch ohne sie auskommen, wenn es gilt, die späterhin vom königlichen *Council* und von der aus ihm losgelösten *Chancery* geübte Billigkeitsjustiz zu verstehen. Die neueren Forschungen über die englische Billigkeitsjustiz haben sich besonders auf die Frage erstreckt, ob die von den *common law courts* angewandte equity sich in der von der *chancery* angewandten Billigkeitsjustiz fortsetze. Holdsworth hatte dies verneint; G. B. Adams bejaht es, er findet in den Institutionen wie in den theoretischen Lehren Kontinuität. Für uns ist vor allem von Bedeutung, daß weder Holdsworth noch Adams vor dem 13. Jahrhundert Spuren von Billigkeitsjustiz wahrnehmen.[1])

Noch etwas Weiteres ist zu bedenken. Verzichtet man auf die jetzt herrschende Lehre, daß das fränkische Königsgericht grundsätzlich ein Billigkeitsgericht gewesen sei, so gewinnt man, glaube ich, den Vorteil, die spätere Ent-

---

[1]) S. die Einleitung zu Select cases before the Kings Council 1243—1482 ed. by J. S. Leadam and J. F. Baldwin = Selden Society vol. 35 (1918) bes. S. XXXII und XLV, vor allem aber W. S. Holdsworth, The relation of the equity administered by the common law judges to the equity administered by the chancellor und George Burton Adams, The continuity of English equity. Beide Aufsätze in Yale Law Journal vol. 26 (1916/17) p. 1—23 bzw. 550—563. — H. erwähnt einleitend den Einwurf, es sei ein Anachronismus, wenn man dem Mittelalter die Unterscheidung von *law* und *equity* zuschreibe. Such a criticism would be partially, but not wholly true: im Laufe des 13. Jahrhunderts habe sich der Unterschied so weit herausgebildet, daß man diese Begriffe auf die Praxis der damaligen Gerichte anwenden dürfe (p. 1). Adams meint: Im 12. Jahrhundert bestanden *law* und *equity* in unklarer Mischung; dann trennten sie sich dadurch, daß der common law-Prozeß immer mehr in festen Formen erstarrt. Daher kann man sagen: Nicht die equity wurzelt im common law, sondern umgekehrt dieses in der equity (p. 550). Von beiden Standpunkten aus wäre es äußerst befremdlich, der festländischen Lehre des 9. Jahrhunderts theoretische Klarheit über aequitas zuzutrauen.

wicklung des Gerichtswesens besser erklären zu können. Schon Paul Rühl meinte die Billigkeitsjustiz auf eine von der Kirche ausgehende Tendenz zurückführen zu müssen. Auf den gleichen Zusammenhang wies Hans Niese hin, um das iustitia vel misericordia der Quellen zu deuten. Darin stimmt ihm auch Liebermann zu, obwohl er mit Brunner das Billigkeitsgericht des fränkischen Königs für eine ausgemachte Sache hält. Nun, diese kirchliche Tendenz, genährt durch Bibel, Kirchenväter, Isidor u. a., durchwaltet bereits das frühe Mittelalter. Sie reicht völlig aus, um die Mahnungen zur Milde an Herrscher und Richter, denen wir begegnen, zu erklären. Dagegen finden wir in dieser Zeit, vor der allgemeinen Verbreitung der römischen und kanonischen Rechtstheorien, höchst selten, wenn überhaupt, die klare Scheidung von ius strictum und ius aequum.[1]) Jene Stelle aus dem Codex Theodosianus, von der Brunner meinte, sie habe vielleicht den Franken den Gedanken der vom princeps geübten Billigkeitsjustiz vermittelt[2]), steht nicht im Breviarium Alaricianum.[3]) Vorläufig fehlt jeder Nachweis, daß sie Schriftstellern der fränkischen Zeit bekannt gewesen wäre. Grundsätzlich im Gegensatz zum rigor iuris geübte Billigkeitsjustiz ist erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert nachweisbar.

Sie wird um so weniger aus fränkischer Wurzel kommen, als damals gerade das deutsche und französische Königtum die ihnen für die Frühzeit zugeschriebene Billigkeitsjustiz

---

[1]) Vgl. auch Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, HZ. Bd. 120 (1919). Hier S. 6: „Ist es doch die grundlegende Eigentümlichkeit mittelalterlichen Rechtsdenkens . . ., daß es zwischen Recht, Billigkeit, Staatsräson und Sittlichkeit nicht unterscheidet.“ — S. 48: „Besonders die Kirche lockert hier die Verpflichtung der Staatsgewalt auf das Volksrecht.“ — Der Kirche schreibt auch Kern die Betonung der Billigkeit zu (S. 49).

[2]) Cod. Theod. I 2, 3 (Ubi rigorem iuris placare aut lenire specialiter exoramur etc.), zu vergl. mit Cod. Just. I 14, 9 (Leges sacratissimae . . . schließend mit der Wendung: duritiamque legum nostrae humanitati incongruam emendari). Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 136.

[3]) Rühl S. 211 behauptet das Gegenteil. Was er aber als Cod. Theod. I 2, 3 abdruckt, ist in Wahrheit Cod. Theod. I 2, 5 = Brev. Al. I 2, 3. Kein Wunder, daß er sich über die „allerdings recht unklare Stelle des Cod. Theod.“ beklagt!

nachweisbar nicht mehr ausübten. Wie soll man sich ihr Verschwinden erklären? Ernsthaft versucht hat dies, wie mir scheint, bisher niemand. Karl v. Amira widmet dieser Entwicklung wenigstens den einen Satz: „Andrerseits konnte sich in Deutschland bei der zunehmenden Feodalisierung des Staats das Königsgericht nicht auf der im Frühmittelalter erreichten Höhe eines Billigkeitsgerichts halten. Das Finden der Urteile durch ernannte Beisitzer wurde seiner Verfassung wesentlich."[1]) Abgesehen davon, daß ja schon Hinkmar das Finden der Urteile durch ernannte Beisitzer als unbedingtes Erfordernis hinstellt, möchte man fragen: Ist die „zunehmende Feodalisierung des Staats" wirklich Grund genug, um anzunehmen, daß eine Einrichtung, die kirchlichen Gedanken entsprungen sein wird, eben in dem Zeitalter verschwunden sei, in dem jene Gedanken das Staatsleben in zunehmendem Maaße beherrschten? Empfiehlt sich nicht weit mehr die Annahme, daß es ihnen damals gelungen sei, gemeinsam mit den Einflüssen des römischen und kanonischen Rechts die Billigkeitsjustiz, zu der es bis dahin höchstens Ansätze gab, nunmehr (in England) sicher zu begründen? Publizisten wie Johann von Salisbury, Juristen wie Glanvill und Bracton haben, wenn sie von aequitas sprechen, den spätrömischen, dem rigor iuris entgegengesetzten Begriff im Auge.[2]) Das hat nichts

[1]) Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl., Straßburg 1913 S. 261.

[2]) Ioannis Saresberiensis Policraticus ed. C. C. J. Webb, Oxford 1909, I p. 237: Porro aequitas, ut iuris periti asserunt, rerum convenientia est, quae cuncta coaequiparat ratione et imparibus rebus paria iura desiderat (IV 2). Dieselbe, an Cicero anklingende Definition zitiert Azo. Glanvill VII, 1: Aliquando tamen super hoc ultimo casu in curia domini regis de consilio curiae ita ex aequitate consideratum est; mit weiteren Hinweisen zitiert Frederick Pollock and Frederic William Maitland, The history of English law. 2. ed. Cambridge 1923 Bd. I 190 N. 1. Bei Bracton Wendungen wie: in uno casu rigor, in alio misericordia. Zitiert bei Brunner, Forschungen S. 495. Pollock macht darauf aufmerksam, daß auch für die equity-Gerichtsbarkeit der chancery bis zum 16. Jahrhundert der Ausdruck equity nur ganz selten gebraucht wird. Er fährt fort: Perhaps it is not too much to say that the term was only becoming current among English lawyers when St. German discussed it in his Doctor an Student.

Überraschendes. Wissen wir doch seit langem, wieviel diese Schriftsteller aus dem römischen Recht gelernt haben.

V.

Das Ergebnis der angestellten Untersuchung wird man demnach so zusammenfassen und begrenzen dürfen: Hinkmar hat mit aequitas nicht das gemeint, was wir mit Billigkeit ausdrücken; er sagt nicht, daß im Königsgericht nach freiem richterlichem Ermessen Recht gesprochen worden wäre. Auch die rechtsvergleichende Geschichtsbetrachtung kommt gut, ja ich meine besser als bisher aus, wenn sie dem fränkischen Könige ein Billigkeitsgericht im üblichen Sinne nicht mehr zuschreibt. Nicht soll damit gesagt sein, daß nicht ein Milderungs- und Begnadigungsrecht des Königs bestanden hätte. Wird uns dies doch gerade durch Hinkmar selbst bezeugt und durch den Vergleich mit andern Ländern gestützt.[1]) Durchaus richtig bleiben auch die grundsätzlichen Erörterungen über ius strictum und ius aequum, mit denen Brunner einst seine Arbeit „Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit“ einleitete. Sie schließen mit den Worten: „Erst dann, wenn die innere Struktur des Rechtes eine festere geworden, beginnt es die Rinde des Formalismus abzustreifen und vermag das ius strictum das ius aequum gefahrlos in sich aufzunehmen.“[2]) Nur dafür wollen die vorliegenden Ausführungen eintreten, daß man diesen Reifezustand nicht bereits in der fränkischen Zeit verwirklicht glauben möge.

Pollock, The transformation of equity; enthalten in Essays in legal history read before the Congress of Historical Studies held in London in 1913 ed. by Paul Vinogradoff. Oxford 1913 p. 286, vgl. auch 293.

[1]) Hierher gehören die von Brunner, Über absichtslose Missetat im altdeutschen Strafrechte (Berl. SB. 1890, jetzt Forschungen S. 487 ff.) zusammengestellten Bestimmungen.

[2]) Forschungen S. 88.

III.

Die Entstehung der lex Saxonum.

Von

Herrn Dr. phil. **Martin Lintzel**

in Halle a/S.

Der Streit um die Entstehung der lex Saxonum[1]), besonders um die Frage ihrer Einheitlichkeit und ihres Verhältnisses zu den beiden sächsischen Kapitularien Karls des Großen[2]) ist alt und noch nicht beendet. Gaupp nahm 1837 in dem Buch über das „Recht und die Verfassung der alten Sachsen"[3]) die einheitliche Abfassung der lex auf dem Aachener Reichstag von 802 an, wobei er schon gegen ältere Ansichten zu polemisieren hatte. Merkel zerlegte in seiner Ausgabe[4]) 1853 das Gesetz in drei Abschnitte. Cap. 1—23 seien vor der capitulatio de partibus Saxoniae, 24—60 nach der capitulatio, aber vor dem capitulare Saxonicum, cap. 61—66 nach dem capitulare und zwar etwa 798 entstanden. Demgegenüber behauptete Usinger[5]) (1867), cap. 1—60 gehörten zusammen, 61—66 seien ein Zusatz, und beide Teile seien jünger als die sächsischen Kapitularien und nach 803 verfaßt worden. v. Richthofen[6]) (1868) faßte die ganze lex als ein einheitliches Werk auf und verlegte die Zeit ihrer Abfassung nach der capitulatio, aber vor das capitulare. Im Gegensatz dazu wollte Boretius[7]) zwei selbständige

---

1) Letzte Ausgabe, nach der im folgenden zitiert wird: Leges Saxonum und lex Thuringorum, hsg. von Cl. Freiherrn v. Schwerin (1918), S. 9ff.

2) Letzte Ausgabe: ebenda S. 35ff.

3) E. Th. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen (1837).

4) Joh. Merkel, Lex Saxonum, hsg. von — (1853).

5) R. Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum, 1867.

6) K. Freiherr v. Richthofen, Zur Lex Saxonum (1868), und Ders. in der Vorrede zur Ausgabe der lex in MG., Leges V, S. 1ff.

7) A. Boretius, Zur Lex Saxonum, Histor. Zeitschrift XXII (1869), S. 148ff.

Teile erkennen (1869); der erste, cap. 1—20, sollte älter als die capitulatio und womöglich noch vor der fränkischen Eroberung entstanden sein; der zweite, cap. 21—66, sollte bestimmt nach der capitulatio, vielleicht auch nach dem capitulare abgefaßt worden sein. Während Waitz[1]) (1868) und Brunner[2]) (1887) an der Einheitlichkeit des Gesetzes festhielten, es aber für jünger als beide sächsischen Kapitularien erklärten, trat v. Amira[3]) (1875) dem Standpunkt v. Richthofens völlig bei. de Geer[4]) (1874) hingegen glaubte nicht weniger als fünf selbständige Abschnitte und einige Zusätze zu diesen in der lex zu erkennen. W. Schükking[5]) (1899) verteidigte gegen ihn wieder ihre Einheitlichkeit und gegen v. Amira ihre Entstehung nach den sächsischen Kapitularien. Nach ihm hat (1900) Fockema Andreae[6]) das sächsische Gesetz abermals geteilt und behauptet, die Abfassung von cap. 1—23 falle vor die capitulatio, die von cap. 24—66 nach dem capitulare. Endlich hat (1912) v. Schwerin[7]) die lex wieder in drei Teile zerlegt. Cap. 1—20 sei sicher, 21—38 höchstwahrscheinlich vor der capitulatio, 39—66 nach ihr und vor dem capitulare abgefaßt, das Ganze vielleicht 802 zusammengefügt worden;

---

[1]) G. Waitz (Rezension von v. Richthofens Buch), Gött. Gel. Anz. 1869, S. 361ff. = Abhandlungen I, hsg. v. K. Zeumer (1896), S. 565ff. Vgl. auch Verf. Gesch. III, 2. Aufl. (1883) S. 207ff.

[2]) H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 1. Aufl. (1887), S. 345ff. 2. Aufl. (1906), S. 464ff.

[3]) K. v. Amira (Rezension von MG. LL. V, 1), Histor. Zeitschr. XL (1878), S. 305ff.; ders. (Rezension von Brunner, RG. I[1]), Gött. Gel. Anz. 1888, S. 41ff.; vgl. auch: Ders., Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl., 1913, S. 26.

[4]) B. J. L. de Geer, Over het liber legis Saxonum in: Nieuwe bijdragen voor rechtsgeleerdheid en wetgeving XXIV (Amsterdam 1874), S. 410ff. Im wesentlichen dieselbe Ansicht wie de Geer vertritt Chr. Ritter in seinem von der Literatur so gut wie gar nicht beachteten Buch: Karl d. Gr. und die Sachsen, 2. Abt.: Die Gesetze der Sachsen (1895).

[5]) W. Schücking, Über die Entstehungszeit und die Einheitlichkeit der lex Saxonum, Neues Archiv XXIV (1899), S. 631ff.

[6]) S. J. Fockema Andreae, Bijdragen tot de Nederlandsche rechtsgeschiedenis, IV (1900), S. 43ff.

[7]) Cl. Freiherr v. Schwerin, Zu den Leges Saxonum, ZRG. XXXIII (1912), Germ. Abt., S. 390ff.

eventuell aber entstamme auch die ganze lex der Zeit vor der capitulatio. v. Schwerins Ansicht hat sich R. Schröder in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[1]) im wesentlichen angeschlossen.

Im folgenden sollen die teils neuen, teils alten und bereits mehrfach abgewandelten Gründe, die sich in dieser Angelegenheit geltend machen lassen, untersucht werden. Zunächst wird die Frage, in welchem Verhältnis die lex zu den beiden sächsischen Kapitularien steht, dann die Frage nach ihrer Zusammensetzung und schließlich die Frage nach dem Jahre ihrer Entstehung behandelt werden.

Erstes Kapitel.

Das Verhältnis der lex Saxonum zu den sächsischen Kapitularien Karls d. Gr.

I.

Die lex Saxonum und die capitulatio de partibus Saxoniae.

1. Cap. 8 der lex bestimmt: „Quicumque gladio stricto super alterum cucurrerit et retentus ab alio fuerit, XII solidos conponat vel in manu liti sui vel sua arma iuret." Das 32. cap. der capitulatio setzt fest: „Si cuilibet homini sacramentum debet, aframeat illum ad ecclesiam sacramenta ad diem statutum ..." Nach dieser Bestimmung richtet sich das 8. cap. der lex offenbar nicht, und Boretius hat daraus gefolgert, daß dieses cap. älter sei als die capitulatio.[2]) Dagegen hat Schücking hervorgehoben[3]), daß die vorangehenden sieben ersten cap. der lex und einige folgende auch von Eidesleistungen handeln, ihre Form aber nicht beschreiben: somit steht zu ihnen cap. 8 in einem deutlichen Gegensatz. Während hier außerdem von dem Reinigungseid für das geringste in der lex erwähnte Vergehen die Rede ist, den der Beschuldigte allein zu schwören hat, handelt es sich in den andern Kapiteln durchweg um schwerere Delikte,

[1]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., bes. v. E. Freiherrn v. Künßberg (1922), S. 272ff.

[2]) Histor. Zeitschr. XXII, S. 163f.

[3]) Neues Archiv XXIV, S. 653ff.

die einen feierlicheren Eid mit Eideshelfern verlangen. Es ist freilich nicht unbedingt gesagt, daß dieser feierlichere Eid kirchlich sein mußte, er kann auch eine heidnische Form gehabt haben. Aber einmal findet sich auch in anderen Volksrechten der Gegensatz von „heidnischen“ Eiden für weniger bedeutende und von „christlichen“ Eiden für bedeutendere Sachen. Außerdem scheint die auffallende Inkonsequenz, daß die Form des Eineides angegeben wird, die des qualifizierten Reinigungseides aber nicht, zu zeigen, daß man die Form des qualifizierten Eides als bekannt ansah, oder besser, daß sie bereits anderswo schriftlich fixiert war, d. h. cap. 8 der lex würde die Ausnahme der in cap. 32 der capitulatio festgesetzten Regel geben.[1] Gegen diese Argumentation Schückings ließe sich einwenden, daß in der capitulatio offenbar ausnahmslos für alle Eide die kirchliche Form eingeführt wurde und kaum einzusehen ist, warum man das später abänderte. Doch einmal läßt sich in der lex öfter eine Bevorzugung altsächsischer Einrichtungen gegenüber den Kapitularien beobachten[2]; außerdem aber: für den Fall, es stellte sich heraus, daß wenigstens ein Teil der lex jünger ist als die capitulatio, daß also die Zusammenstellung der ganzen lex nach der capitulatio vorgenommen worden sein muß, so wäre doch klar, daß die in cap. 8 aufgezeichnete Form des Eides auch in der Zeit nach der capitulatio Anerkennung gefunden hat. Die Annahme, daß dieses Kapitel bereits vor ihr abgefaßt sein muß, wäre damit völlig überflüssig.

2. Cap. 21 der lex heißt: „Qui in ecclesia hominem occiderit vel aliquid furaverit vel eam effregerit vel sciens periuraverit, capite puniatur.“ Damit zeigt Verwandtschaft cap. 3 der capitulatio: „Si quis ecclesiam per violentiam intraverit et in ea per vim vel furtu aliquid abstulerit vel ipsam ecclesiam igne cremaverit, morte moriatur.“ Daraus, daß hier die lex das Niederbrennen einer Kirche, das in der capitulatio erwähnt wird, nicht anführt, entnimmt

---

[1]) Außerdem hat v. Amira (Hist. Zeitschr. XL, S. 308) gegen Boretius eingewandt, daß es auch einen christlichen Waffeneid gab.

[2]) Vgl. Schücking, Neues Archiv XXIV, S. 642ff.

v. Schwerin einen Einwand gegen die Priorität der capitulatio. „Man muß mit Recht fragen, warum das Verbrennen der Kirche in der lex Saxonum ausgelassen ist, obwohl es in der angeblichen Vorlage steht."[1]) Doch das könnte man, wie bereits v. Richthofen getan hat[2]), damit erklären, daß in cap. 38 der lex[3]) ganz allgemein das Niederbrennen eines Hauses mit dem Tode bedroht wird, die Erwähnung der Strafandrohung in cap. 21 also überflüssig war. Außerdem ließe sich dagegen, daß die lex der capitulatio voranging, mit dem gleichen Recht die Frage aufwerfen, warum denn die capitulatio von dem Totschlag und dem Meineid in der Kirche nichts sagt, die die lex anführt. Mit solchem Mehr oder Weniger in der einen oder der anderen Quelle läßt sich hier überhaupt nichts beweisen, denn die Gründe bleiben dunkel, aus denen ein Punkt hinzugefügt oder fortgelassen wurde. Dagegen scheint die Bestimmung des 21. cap. der lex, daß, wer in der Kirche wissentlich falsch schwört, mit dem Tode bestraft wird, das oben wiedergegebene cap. 32 der capitulatio vorauszusetzen[4]), das die Eidesleistung in der Kirche offenbar einführt, wenn man auch v. Schwerin zugeben muß, daß diese Annahme nicht unbedingt notwendig ist.[5])

3. Man hat im Gegenteil behauptet, die Bestimmungen über den Eid in der capitulatio wiesen bereits auf die lex

---

[1]) ZRG. XXXIII, S. 430.

[2]) Zur lex Saxonum, S. 195f. R. Schröder, Lehrbuch der RG., S. 274, meint auch, die Bestimmung in lex cap. 38 könne nicht vor der capitulatio existiert haben, da sonst die Strafandrohung für das Niederbrennen einer Kirche in capitulatio cap. 3 überflüssig gewesen wäre. Darüber läßt sich freilich, ebenso wie über v. Richthofens Erklärung für das Fehlen des Kirchenbrandes in lex cap. 21, streiten.

[3]) lex Saxonum cap. 38: „Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantu consilio volens incenderit, capite puniatur."

[4]) Vgl. v. Richthofen, Zur lex Saxonum, S. 118; Usinger, Forschungen zur lex Saxonum, S. 11f.; auch v. Amira, Histor. Zeitschr. XL, S. 309. Die Interpretation des cap. 21, die v. Schwerin, ZRG. XXXIII, S. 430, gibt, nach der der Eid nicht in der Kirche geschworen zu werden braucht, hält er selbst für sehr unwahrscheinlich, und man wird sie für unmöglich halten dürfen.

[5]) Vgl. ZRG. XXXIII, S. 430.

hin.[1]) Und zwar soll capitulatio cap. 33: „De periuris secundum legem Saxonorum sit" sich auf das oben zitierte cap. 21 der lex und außerdem auf cap. 22 beziehen: „Qui nesciens periuraverit, manum suam redimat auctor sacramenti." Es ist unbestreitbar und auch fast niemals bestritten worden[2]), daß sprachlich unter der in der capitulatio erwähnten lex ebensogut wie das geschriebene das ungeschriebene Gesetz der Sachsen verstanden werden kann. Doch v. Schwerin hat gezeigt, daß als Strafe für den Meineid das ungeschriebene altsächsische Recht die Todesstrafe höchstwahrscheinlich nicht kannte, daß diese vielmehr eine fränkische Neuerung war.[3]) Da außerdem, wie auch sonst durchweg angenommen wird, v. Schwerin meint, „daß mit einer geringeren als der Todesstrafe sich die capitulatio nicht zufrieden gegeben hätte", so muß sie die Bestimmungen der lex Saxonum voraussetzen.

Die Ansicht, daß die Todesstrafe für Meineid erst durch die lex in Sachsen eingeführt wurde, wird richtig sein. Nur ist nicht richtig, daß bereits die capitulatio diese Todesstrafe fordert.[4]) Die Verbrechen, die nach ihr mit dem Tode bestraft werden, stehen sämtlich zusammen unter den „maiora capitula", cap. 3—13. Von cap. 15 an folgen, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, die minora capitula, und hier sind die Delikte verzeichnet, die mit geringeren Strafen gebüßt werden. Unter ihnen wird der Meineid angeführt[5]); er ist vielleicht, worauf lex cap. 22 hinzudeuten

[1]) Besonders v. Schwerin, ZRG. XXXIII, S. 428ff.; vgl. auch Fockema Andreae, Bijdragen IV, S. 44f., und Merkel, S. 5, Anm. 3.

[2]) Außer von Chr. Ritter, a. a. O., S. 92.

[3]) a. a. O., S. 429f.; ich glaube dasselbe, schon deshalb, weil auch die capitulatio, wie oben im Text gezeigt wird, die Todesstrafe für Meineid nicht kennt.

[4]) Warum sich die capitulatio „nicht mit einer geringeren als der Todesstrafe zufrieden gegeben" haben soll, wie v. Schwerin meint, ist nicht einzusehen. Die vielen Todesstrafen der capitulatio bezwecken durchweg die Befestigung der fränkischen Herrschaft und des Christentums. Damit aber hat der Eid, der im wesentlichen Prozeßmittel war, nicht viel zu tun. Vom Standpunkt des fränkischen Eroberers mußten die „viel geringeren Vergehen", auf die die Todesstrafe gesetzt war, als schwerwiegender erscheinen als ein Meineid.

[5]) Obgleich er noch dazu in der angeblichen Vorlage, in der lex, an

scheint[1]), mit dem Verlust der Hand, auf keinen Fall aber mit dem Tode bestraft worden. Damit ist erwiesen, daß die capitulatio sich auf das 21. cap. der lex nicht beruft, und vor allem, daß dieses Kapitel vor der capitulatio nicht existiert haben kann.

4. Cap. 24 der lex lautet: „Qui in regnum vel in regem Francorum vel filios eius de morte consiliatus fuerit, capite puniatur." Das Gegenstück dazu in der capitulatio, cap. 11, heißt: „Si quis domno regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur." v. Schwerin hebt mit Recht hervor, daß unter die Bestimmung der capitulatio mehr Delikte fallen als unter die der lex[2]), nur seine Folgerung, daß darum die capitulatio nicht älter zu sein braucht, erscheint recht zweifelhaft.[3]) Während das zu strafende Verbrechen in der lex ziemlich präzise angegeben ist, wird seine Feststellung und damit Beurteilung in der capitulatio in das Belieben des Königs gestellt, d. h. die capitulatio proklamiert Standrecht, während die lex ein geordnetes Verfahren voraussetzt. Die Bestimmung der capitulatio paßt gut für die ersten Jahre der fränkischen Eroberung Sachsens, die der lex eher für eine Zeit, in der die Verhältnisse sich einigermaßen beruhigt hatten.

5. Die Anordnungen, die in den cap. 25 und 26 der lex zum Schutze des dominus, seines Sohnes, seiner Gattin, Mutter und Tochter getroffen werden, erweitern offenbar die Bestimmungen, welche die capitulatio in cap. 12 und 13 gibt.[4]) Bei der Politik, die Karl d. Gr. den Sachsen gegenüber

---

der dem cap. 3 der capitulatio korrespondierenden Stelle steht: vgl. dazu weiter unten.

[1]) Vgl. auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, S. 125. Freilich kann lex cap. 22 auch auf die reichsrechtlich übliche Strafe zurückgehen.

[2]) ZRG. XXXIII, S. 440.

[3]) Schon v. Richthofen, S. 112ff., hielt die cap. 24—26 der lex für ausführlicher als cap. 11—13 der capitulatio und darum für jünger.

[4]) Lex cap. 25 lautet: „Qui dominum suum occiderit, capite puniatur." cap. 26: „Qui filium domini sui occiderit vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, iuxta voluntatem domini sui occidetur." In capitulatio cap. 13 steht: „Si quis dominum suum vel dominam suam interficerit, simili modo (sc. capite) punietur." In cap. 12: „Si quis filiam domini sui

trieb, und die es auf ein Herüberziehen des sächsischen Adels auf die fränkische Seite ablegte, wäre es schwer verständlich, wenn er Maßregeln, die er einst zum Nutzen und zum Schutze der nobiles[1]) einführte oder anerkannte, später wieder verkürzt haben sollte, während die Erweite-

rapuerit, morte moriatur.“ v. Schwerin behauptet (ZRG. XXXIII, S. 440), die lex enthalte hier keine Erweiterung der capitulatio. Während in der capitulatio zwar die Tötung des Sohnes fehle, habe sie doch in der Tötung der Ehefrau ein Plus gegenüber der lex. Im übrigen aber hätten die Bestimmungen in lex cap. 26 und capitulatio cap. 12 nichts miteinander zu tun, denn Frauenraub und stuprum seien hier nicht identisch. Man hat schon früher bemerkt (Usinger, S. 33), daß unter der domina schwerlich die uxor domini, sondern eine selbständige, unverheiratete oder verwitwete Herrin von Liten und Knechten zu verstehen sei. Dann hat aber die lex sicher unter der Bezeichnung „dominus“ den dominus und die domina der capitulatio zusammengefaßt. Will man das nicht gelten lassen, so würde doch der Schutz des Sohnes in der lex dem Schutz der Ehefrau in der capitulatio gegenüber ein Mehr bedeuten. Denn den sächsischen domini lag zweifellos mehr an den Söhnen als an den Frauen, und die Söhne waren ja auch größeren Gefahren ausgesetzt als diese. Gegen den zweiten Einwand v. Schwerins ist zu sagen, daß zwar stuprum und Frauenraub nicht identisch zu sein brauchen und in unserem Falle es auch nicht sind; daß aber im allgemeinen stuprum als der weitere, Frauenraub als der engere Begriff anzusehen ist. Der Inhalt von capitulatio cap. 12 wäre demnach in lex cap. 26 enthalten. Wäre aber der Frauenraub in capitulatio cap. 12 nicht unbedingt als stuprum angesehen, sondern dabei auch an Raub ohne Entehrung der Geraubten gedacht worden (was sich weder beweisen noch widerlegen läßt), so würde doch der mit geschlechtlichem Verkehr mit der Geraubten verbundene raptus unter den Begriff des stuprum fallen und die lex mindestens für diesen Fall (und auf ihn allein konnte es ankommen) die Tochter, außerdem aber noch im Gegensatz zur capitulatio für die andern möglichen Fälle von stuprum die Tochter, die Mutter und die Frau schützen. (Bei der Mutter und der Frau des dominus kam Frauenraub nicht in Frage; daß deshalb aber, wie v. Schwerin behauptet, auch bei dem an der Tochter begangenen stuprum nicht an Frauenraub gedacht werden kann, ist in keiner Weise einzusehen.) Außerdem ist eine Erweiterung von capitulatio cap. 12 in lex cap. 26 darin zu sehen, daß nach lex cap. 26 die voluntas domini für die Bestrafung des Verbrechers den Ausschlag gibt. — Im übrigen wird man freilich v. Schwerin so weit recht geben müssen, daß die eben angeführten Argumente, wenn sie allein stünden, für die Priorität der capitulatio keinen durchschlagenden Beweis ergeben würden.

[1]) Freilich waren kaum alle domini nobiles, vermutlich aber alle nobiles domini.

rung dieses Schutzes sehr verständlich ist. Auch in diesem Punkte scheint also die lex das jüngere Recht zu geben.

6. In cap. 28 der lex steht: „Capitis dampnatus nusquam habeat pacem; si in ecclesiam confugerit, reddatur." Dieser Satz setzt das 2. cap. der capitulatio voraus: „Si quis confugium fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere presumat sed pacem habeat usque dum ad placitum presentetur . . ." Die capitulatio führt das Asylrecht der christlichen Kirchen für Verbrecher ein[1]), die lex sagt, daß ein zum Tode Verurteilter auf dies Asyl keinen Anspruch hat. Die capitulatio gibt die Regel, die lex die Ausnahme.[2])

Mit cap. 28 gehen die Kapitel der lex zu Ende, in denen offenbar eine bewußte Anlehnung an die capitulatio herrscht. Die Todesstrafen der lex in cap. 21—28 entsprechen denen der maiora capitula der capitulatio. Vergleicht man diese Kapitel noch einmal im Zusammenhang, so ergeben sich noch einige Momente, welche die Abhängigkeit der lex von der capitulatio oder doch wenigstens die spätere Abfassungszeit der lex erweisen.

7. Es ist schon bemerkt worden, daß die Bestimmungen zum Schutze des Königs in der lex einem späteren Zeitpunkte der fränkischen Eroberung zu entstammen scheinen als die in der capitulatio. Genau das Gleiche gilt für die Bestimmungen zum Schutze der Kirche und des Christentums.[3]) Die capitulatio setzt in acht Kapiteln die Todesstrafe für Vergehen gegen die neue Religion fest[4]), die lex in zweien.[5]) Die capitulatio befaßt sich offensichtlich mit Zwangsmaßnahmen zur

---

[1]) Nach v. Richthofens Ansicht (S. 189f.) hat es in heidnischer Zeit ein Asylrecht an Tempeln nicht gegeben. Doch ist die Richtigkeit dieser Ansicht für die Richtigkeit des oben gegebenen Beweises nicht erforderlich.

[2]) Usinger (S. 31f.) sah in diesen Bestimmungen der capitulatio und der lex unvereinbare Gegensätze. v. Richthofen hat aber mit Recht auf den Unterschied zwischen dem noch nicht verurteilten Verbrecher und dem zum Tode Verurteilten aufmerksam gemacht (S. 192ff.).

[3]) Auch v. Richthofen, S. 322f., meint, daß die Todesstrafen zum Schutz der Kirche in der capitulatio von der lex als antiquiert fortgelassen worden seien.

[4]) capitulatio cap. 3—10. [5]) lex cap. 21 und 23.

Einführung des Christentums: sie sucht das Heidentum zu unterdrücken und die jungen Christengemeinden und ihre Geistlichen gegen die Heiden zu schützen. Davon kann in der lex keine Rede sein. Außer dem angeführten Kapitel über den Schutz des Kirchenfriedens trifft die lex nur noch eine Verordnung für die Sicherheit der Kirchgänger an bestimmten Festtagen.[1]) Es würde, wenn sie wie die capitulatio zur Zeit der beginnenden Eroberung Sachsens abgefaßt wäre, völlig unverständlich sein, wie sie diese Bestimmung geben konnte, die offenbar ein einigermaßen geregeltes kirchliches Leben voraussetzt, und im übrigen über den Schutz des Christentums und über das Heidentum, auf dessen Ausrottung es doch in erster Linie ankommen mußte, kein Wort verliert.[2])

8. In der Anordnung der Todesstrafen, die in der lex und in der capitulatio einander entsprechen, zeigt sich in beiden Gesetzen Übereinstimmung. Lex cap. 21 (mit dem dazu gehörigen cap. 22) steht dem cap. 3 der capitulatio gegenüber. Lex cap. 23 ist gewissermaßen ein Ersatz für cap. 4—10 der capitulatio; lex cap. 24 entspricht capitulatio cap. 11; lex cap. 25 und 26 sind das Gegenstück zu capitulatio cap. 12 und 13. Cap. 27[3]) der lex ist zweifellos deshalb hier eingefügt, weil es, wie cap. 25 und 26, von einem (und zwar dem außer den dort besprochenen einzigen in der lex erwähnten) Totschlag handelt, der mit dem Tode bestraft wurde. Lex cap. 28 entspricht wieder capitulatio cap. 14.[4]) Daß diese Disposition auf die capitulatio und nicht auf die lex zurückgeht, wird durch folgende Beobachtungen erwiesen. Wäre die capitulatio jünger als die lex, so wäre nicht einzusehen, warum sie nicht, ihrer Vorlage folgend, die Bestim-

---

[1]) cap. 23. Von der Einführung oder Durchführung des Christentums handelt die capitulatio in 20 Kapiteln, die lex außer in den beiden zitierten in keinem.

[2]) Umgekehrt wäre nicht recht einzusehen, warum der Gesetzgeber zur Zeit der Eroberung an den in der lex enthaltenen sächsischen Strafen für Diebstahl Interesse gehabt haben sollte!

[3]) Lex cap. 27: „Qui hominem propter faidam in propria domo occiderit, capite puniatur.“

[4]) Vgl. weiter unten und S. 140, Anm. 1 und 3.

mungen über den Meineid in cap. 3 oder im Anschluß daran mitteilte, statt sie nach cap. 33 zu verlegen, während im Falle der Priorität der capitulatio die Umstellung, die dann die lex vorgenommen hat, ohne weiteres verständlich ist. Außerdem aber gilt folgendes: Cap. 28[1]) der lex steht an verkehrter Stelle. Die Anordnungen über die Todesstrafen reichen von cap. 21—38. Ihre Disposition ist gut und systematisch. Erst werden die Verbrechen gegen die Kirche, gegen den König, dann gegen die domini, endlich die Diebstahlsdelikte behandelt. Der Satz, daß der zum Tode Verurteilte nirgends Frieden hat und auch von der Kirche auszuliefern ist, hat inmitten dieser Bestimmungen nichts zu suchen[2]): er gehört entweder an den Anfang oder an das Ende der Kapitelreihe über die Todesstrafen. Daß er trotzdem in cap. 28 steht, läßt sich nur durch das Vorbild der capitulatio erklären. Einmal ist, wie bemerkt, cap. 28 eine Ergänzung zu cap. 2 der capitulatio: daher mußte es in der lex in Zusammenhang mit den an diese sich anlehnenden Kapiteln stehen. Daß es sich aber nicht an der dem 2. cap. korrespondierenden Stelle, d. h. vor cap. 21, findet, sondern erst im Anschluß an die Verbrechen gegen den dominus, erklärt sich daraus, daß die capitulatio im Anschluß an diese Verbrechen die Bestimmung gibt, daß, wer ein geheim begangenes todeswürdiges Delikt dem Priester beichtet, durch seine Fürsprache dem Tode entgehen soll.[3]) Lex cap. 28 ist

[1]) Lex cap. 28: „Capitis dampnatus nusquam habeat pacem; si in ecclesiam confugerit, reddatur."

[2]) de Geer (S. 439) scheint freilich anzunehmen, der Zusammenhang zwischen cap. 37 und 38 bestehe darin, daß in beiden von dem Frieden eines Verbrechers die Rede ist. Während nach cap. 37 ein faidosus im eigenen Hause geschützt sein soll, kann nach cap. 38 der zum Tode Verurteilte „ook in zijn huis en op den kerkweg ... gedood werden, zelfs in de kerk geene veiligheid ... vinden". Das ist aber eine recht gezwungene Konstruktion. In Wirklichkeit besteht dieser Zusammenhang nicht. cap. 37 redet nicht von dem faidosus, sondern von dem Töter eines faidosus, und sein Grundgedanke ist nicht der Schutz irgend eines Verfolgten, sondern die Bestrafung eines Verbrechers.

[3]) capitulatio cap. 14: „Si quis vero pro his mortalibus criminibus latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit et confessione data ageri penitentiam voluerit, testimonio sacerdotis de morte excusetur."

ebenso wie zu cap. 2 zu diesem Kapitel eine Ergänzung. Ihm ist es in der Anordnung gefolgt.

In den übrigen Kapiteln der lex läßt sich eine bewußte Anlehnung an die capitulatio nicht mehr nachweisen. Doch gibt es noch einige Stellen, die den Beweis dafür, daß sie jünger sind als die capitulatio, erbringen lassen.

9. In cap. 34 der lex wird der Wert eines vierjährigen Rindes auf zwei solidi veranschlagt. Nach der capitulatio, cap. 27, kostete ein Rind 10 solidi. Nach dem capitulare Saxonicum von 797, cap. 11, betrug der Preis für ein ein- bis anderthalbjähriges Rind einen solidus, was dem Preis von 2 solidi für ein vierjähriges etwa entspricht. Die Rinderpreise sind in Sachsen in der Zeit nach der capitulatio also gefallen. Infolgedessen muß auch cap. 34 der lex jünger sein als die capitulatio.[1])

10. Die lex teilt in cap. 36 das Friedensgeld mit, das bei einem kleinen Diebstahl zu zahlen ist. Danach hat ein nobilis 12, ein liber 6, ein litus 4 sol. zu entrichten. In capitulatio cap. 31 wird der kleine Bann auf 15 sol. festgesetzt[2]), ohne daß dabei von einer Abstufung der verschiedenen Stände die Rede wäre. Im capitulare von 797 erscheint dieser kleine Bann auf 12 sol. für den nobilis, 6 für den liber, 4 für den litus herabgesetzt.[3]) Zwar ist nicht unbedingt sicher, daß kleiner Bann und Friedensgeld einander gleich sein müssen; aber wenn man es annimmt, so wird auch durch diesen Umstand bewiesen, daß lex cap. 36 einer späteren Zeit angehört als die capitulatio.[4]) Dasselbe

---

[1]) Voraussetzung für die Richtigkeit dieses Argumentes ist, daß die capitulatio älter ist als das capitulare, was allgemein angenommen wird und trotz der gegenteiligen Behauptung Chr. Ritters (a. a. O.) als sicher anzusehen ist.

[2]) v. Schwerin hat hier im Gegensatz zu seinen Vorgängern den Text in „solidos XII" abgeändert. „So, und nicht als XV, glaube ich die sehr undeutlichen Schriftzüge lesen zu müssen." (Ausgabe S. 43.) Gewißheit könnte natürlich nur, wenn überhaupt, durch eine nochmalige Nachprüfung der Hs. gewonnen werden. Einstweilen wird man jedoch an den 15 sol. festhalten müssen, da auch cap. 32 die Buße von 15 sol. kennt (für Eidesverweigerung).

[3]) cap. 3.

[4]) Vgl. Usinger, S. 58f., der aus diesen Verhältnissen die Abfassung



zeigt das Verhältnis der Bannbußen der drei sächsischen Stände in den drei Gesetzen. Capitulatio cap. 31 kennt, wie gesagt, überhaupt keine Abstufung. Nach capitulatio cap. 20 und 21 hatte, wenn ein nobilis die Buße von 60 sol. entrichten mußte, ein Freier 30, ein Lite 15 sol. zu zahlen. Das Verhältnis ist hier also 12:6:3. Im capitulare von 797 beträgt, wie erwähnt, der kleine Bann für den Adligen 12, für den liber 6, für den litus 4 sol.[1]) Hier ist demnach das Verhältnis 12:6:4. Genau das gleiche Verhältnis findet sich lex cap. 36.

11. Nach cap. 66 der lex kostet ein Rind von 16 Monaten einen sol. Für dies Kapitel gilt das Gleiche, wie das, was oben über das Verhältnis von cap. 34 zur capitulatio gesagt worden ist.

II.

Die lex Saxonum und das capitulare Saxonicum.[2])

1. Wie die capitulatio erwähnt auch das capitulare Saxonicum das Gesetz der Sachsen. In cap. 8 und cap. 10 ist die Rede von der ewa Saxonum. Cap. 10 spricht von den Todesstrafen der ewa[3]), womit die Todesstrafen der uns

der lex nach dem capitulare Saxonicum folgert. Ganz sicher beweisen sie aber nur die Abfassung nach der capitulatio. Die Möglichkeit der Reihenfolge: lex — capitulatio — capitulare, für die v. Schwerin (ZRG. XXXIII, S. 425) eintritt, halte ich für ausgeschlossen.

[1]) v. Schwerin, Ausgabe S. 46, Anm. 8, meint zwar (wie schon seine Vorgänger) die Zahl IV in III verbessern zu müssen. Die IV wird jedoch, wie bereits Usinger, S. 36, bemerkt hat, durch die IV in lex cap. 36 völlig gedeckt. Unbegreiflicherweise will man freilich auch diese IV in III abändern.

[2]) Eins der Argumente v. Richthofens für die Priorität der lex vor dem capitulare ist die Tatsache, daß die lex die acht Bannfälle des capitulare nicht erwähnt (S. 347). Dagegen hat schon Waitz eingewandt (Gött. Gel. Anz. 1869, S. 370 = Abhandl. I, S. 572), „daß das (die Erwähnung der Bannfälle) gar nicht zur Aufgabe der lex gehörte, daß jene (die Bannfälle) sozusagen ein allgemeines Reichsrecht bildeten, das wohl durch besondere Gesetze bei den einzelnen Stämmen eingeführt ward, aber ebensowenig wie vieles andere, was die Capitularia enthalten, Aufnahme in die Volksrechte fand.“ Die übrigen Gründe v. Richthofens finden sich oben im Text, da sie das Gegenteil von dem beweisen, was sie beweisen sollten.

[3]) capitulare cap. 10: „De malefactoribus, qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debent . . .“

überlieferten lex gemeint sein könnten. Doch in cap. 8[1]) wird bei dem Hinweis auf die ewa auf einen Rechtsbrauch angespielt, den die lex nicht kennt; man kann sich dabei also auch nicht auf sie bezogen haben. Daher braucht auch cap. 10 nicht als Hinweis auf die lex aufgefaßt zu werden. Ja, es liegt nahe, anzunehmen, daß man hier nicht an das geschriebene Gesetz gedacht hat, denn sonst hätte man dafür wohl einen anderen Ausdruck gewählt als für das ungeschriebene in cap. 8.[2])

2. Wie schon erwähnt, wissen die cap. 21—23 ebensowenig wie die übrige lex etwas von einem besonderen Schutz der Geistlichen. In cap. 5 der capitulatio war der Totschlag eines Klerikers mit dem Tode bedroht.[3]) Nach dem capitulare, cap. 6, soll ein Unrecht, das an Geistlichen begangen wird, doppelt gebüßt werden.[4]) Daß die lex das strenge Ausnahmerecht der capitulatio in vielen Punkten nicht mehr anerkennt, wurde schon oben angedeutet. Das dürfte auch hier der Fall sein.[5]) Es ist aber anzunehmen, daß sie die Bestimmung des capitulare kennt und — was sie öfter zu tun scheint — stillschweigend voraussetzt. Denn die Annahme, daß die Gesetzgebung die Tötung eines Geistlichen erst mit dem Tode bestrafte, dann von jeder außerordentlichen Strafe absah und danach wieder zu dem Doppelten der sonst üblichen Bußen zurückkehrte, ist nicht gerade wahrscheinlich. Vielmehr dürfte sofort an die Stelle der Todesstrafe die doppelte Buße getreten sein.

3. Wie gleichfalls schon gesagt, bestimmt cap. 36 der lex das Friedensgeld, das außer dem neunfachen Ersatz für einen kleinen Diebstahl zu entrichten ist. Danach hat ein nobilis 12, ein liber 6, ein litus 4 sol. zu zahlen. Der kleine

[1]) Nach einem auf dem placitum gefaßten Beschluß soll das Haus eines „rebellis" „secundum eorum ewa" angezündet werden.

[2]) In cap. 3, in dem vom geschriebenen Recht der Franken die Rede ist, verwendet das capitulare dafür den Ausdruck „lex".

[3]) capitulatio cap. 5: „Si quis episcopum aut presbiterum sive diaconum interficerit, similiter capite puniatur."

[4]) capitulare cap. 6: „De presbiteris statuerunt, quod si aliquid eis aut eorum hominibus quis contrarium facere aut tollere presumpserit contra iustitiam, omnia in duplum restituat ei et conponat."

[5]) Vgl. auch v. Richthofen, S. 272.

Bann der capitulatio beträgt bekanntlich 15 sol. ohne Abstufung für die einzelnen Stände. Im capitulare Saxonicum heißt es in cap. 3: „. . placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui VI, liti IV conponant.“ Gewiß braucht dieses Kapitel nicht die Einführung des kleinen Bannes zu 12 sol. zu bedeuten. Es kann auch besagen, daß der kleine Bann, der in Sachsen schon lange 12 sol. betrug, von jetzt ab auf alle Fälle, in denen er bei den Franken fällig wurde, ausgedehnt werden sollte. Auch ist, wie schon erwähnt, nicht sicher, daß Bann und Friedensgeld identisch waren.[1]) Aber das Nächstliegende ist doch die Vermutung, daß der Bann zu 12 sol. und vor allem seine Abstufung nach Ständen zuerst von dem capitulare festgesetzt wurde.[2]) Denn der Wortlaut der lex macht durchaus nicht den Eindruck, als wenn sie eine Neuerung gegenüber der capitulatio brächte, wohl aber der des capitulare.

4. Cap. 37 der lex lautet: „Qui homini in hoste vel de hoste ad palatio pergenti malum aliquod fecerit, in triplo conponat.“ Damit hat das 7. cap. des capitulare Ähnlichkeit: „De missis regis statuerunt, ut si ab eis aliquis interfectus evenerit, in triplum eum conponere debeat qui hoc facere presumpserit; similiter quicquid aut eorum omnibus factum fuerit, omnia tripliciter faciant restaurare et secundum eorum ewa conponere“.[3]) Cap. 37 der lex enthält offenbar eine Erweiterung der Bestimmung des capitulare, welche diese Bestimmung voraussetzt. In beiden Fällen handelt es sich um dieselbe Sache: um den gleichen Schutz für Leute, die in einem besonderen Verhältnis zum König standen. In cap. 37 der lex steht nichts von den missi,

---

[1]) Es wird allerdings wahrscheinlich gemacht von Usinger, S. 58f.

[2]) Vgl. Usinger, S. 59. Dies Argument hat auch Schücking angeführt (Neues Archiv XXIV, S. 647f.). Es ist freilich, wie er selbst andeutet und wie auch v. Schwerin hervorhebt (ZRG. XXXIII, S. 425), nicht durchschlagend.

[3]) Schücking (S. 657) und Usinger (S. 22) haben lex cap. 37 in Beziehung zu capitulatio cap. 26 gesetzt, was schon v. Schwerin (ZRG. XXXIII, S. 435, Anm. 1) zurückgewiesen hat. Die beiden Kapitel haben nichts miteinander zu tun.

und man kann ihm auch nicht entnehmen, daß sie besonders geschützt sein sollten. Es ist aber zu vermuten, daß, wenn überhaupt ein besonderer Schutz für Personen gelten sollte, die zum König irgendwie in Beziehung standen, dieser Schutz in erster Linie den missi zuteil wurde. Demnach müßte die Bestimmung des capitulare älter sein als die der lex.

5. Cap. 38 der lex heißt: „Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantu consilio volens incenderit, capite puniatur." Capitulare cap. 8 verbietet das Anzünden eines Hauses. Nur wenn jemand nicht „iustitiam facere" will, also im Fehdefalle, sollen die „pagenses" auf einem „condicto commune placito" über die Angelegenheit beraten, und dann soll „de ipso placito commune consilio facto" das Haus des „rebellis" verbrannt werden. „Si aliter incendium facere ausus fuerit, sicut superius dictum est, solidos LX conponat." Durch den Nachweis v. Schwerins[1]), daß mit der Strafe des capitulare nur die Brandstiftung im Fehdefalle bedroht war, daß dagegen die gewöhnliche Brandstiftung sicher auch zur Zeit des capitulare mit dem Tode bestraft wurde, verliert die ältere Annahme[2]), daß mit der Todesstrafe der lex eine Verschärfung der Strafe des capitulare eintrat, viel an Sicherheit. Doch ganz hinfällig, wie v. Schwerin meint, wird sie nicht. Denn es besteht die Möglichkeit, daß unter der mit dem Tode bedrohten Brandstiftung der lex auch die Brandstiftung im Fehdefalle gemeint war (wie Brunner[3]) und R. Schröder[4]) vermutet haben). Nach lex cap. 27 war die Tötung eines faidosus in seinem Hause bei Todesstrafe verboten.[5]) Der Hausfrieden des faidosus war also geschützt. Da liegt es doch sehr nahe, anzunehmen, daß auch sein Haus selbst gesichert sein sollte.[6]) Danach wäre in der lex

[1]) a. a. O., S. 411ff.

[2]) S. Waitz, Gött. Gel. Anz. 1869, S. 368f. = Abhandl. I, S. 571; Schücking, NA. XXIV, S. 635ff.; Brunner, RG. I, 2. Aufl., S. 467f.; vgl. auch Gaupp, S. 135.

[3]) Brunner, RG. I, 2. Aufl., S. 468.

[4]) R. Schröder, Lehrbuch der RG., 6. Aufl., S. 274.

[5]) lex cap. 27: „Qui hominem propter faidam in propria domo occiderit, capite puniatur."

[6]) Was Brunner und Schröder a. a. O. offenbar annehmen.

wenigstens eine Verschärfung der Strafe bei Brandstiftung im Fehdefall, die ursprünglich sicher straflos war und im capitulare Saxonicum nur mit 60 sol. gebüßt wurde, eingetreten. Außerdem aber wird man gegen v. Schwerin an der Ansicht festhalten müssen, daß die Wendung „suo tantu consilio" der lex im Gegensatz zu dem „commune consilio facto" des capitulare gedacht ist und also auf dies hinweist.[1]) Der Einwand v. Schwerins, „commune" gehöre zu „placito" und nicht zu „consilio"[2]), dürfte kaum richtig sein[3]); und wenn er richtig wäre, so bliebe doch immer anzunehmen, daß dann das „suo tantu consilio" einen Gegensatz zu der ganzen Wendung „de ipso placito commune consilio facto" ausdrücken soll.[4])

6. Daß tatsächlich die cap. 37 und 38 der lex auf das capitulare zurückgehen, wird durch ihre Anordnung in der lex und deren Verhältnis zum capitulare bewiesen. Lex cap. 30—36 setzen die Strafen für die verschiedenen Arten des Diebstahls fest. Cap. 39[5]) gibt eine Bestimmung, die mit der gleichen Materie, der Entwendung fremden

---

[1]) S. Waitz, Gött. Gel. Anz. 1869, S. 369 = Abhandl. I, S. 571; Schücking, NA. XXIV, S. 638; de Geer, S. 440; vgl. auch v. Richthofen, S. 305ff.

[2]) v. Schwerin, S. 416f.: „‚Commune' kann so gut zu ‚consilio facto' wie zu ‚placito' gezogen werden. Nun geht aber voraus der andere Satz ‚condicto commune placito simul ipsi pagenses veniant'. Dies ist m. E. eine genügende Instanz, das ‚commune' zu ‚placito' zu ziehen. Andrerseits ist die Fassung ‚suo tantu consilio' nicht so außerordentlich, daß sie nicht spontan entstanden sein könnte."

[3]) Denn unter „consilio facto" kann man sich wenig vorstellen, am wenigsten einen Beschluß; wohl aber unter „commune consilio facto".

[4]) Schücking, NA. XXIV, S. 638, schreibt: „Wäre die lex das ältere Gesetz und das incendium suo tantu consilio durch die lex als Delikt mit bestimmten Merkmalen festgelegt worden, und hätte es sich bei der Redaktion des capitulare nur um eine Strafverschärfung gehandelt, warum in aller Welt hätte der Gesetzgeber dabei über das Delikt so viel Worte machen sollen, warum zum Eingang dieses cap. des capitulare so ausführlich von seiner Strafbarkeit reden?" Schücking setzt dabei jedoch voraus, daß es sich in der capitulatio wie in der lex um ganz das gleiche Delikt (nämlich gewöhnliche Brandstiftung) handelt.

[5]) Lex cap. 39: „Qui alteri dolose per sacramentum res proprias tollere vult, duobus aut tribus de eadem provincia idonaeis testibus vincatur, et si plures fuerint, melius est."

Eigentums, zusammenhängt.[1]) Scheinbar völlig unmotiviert schieben sich in diesen Zusammenhang die cap. 37 und 38 ein, und auch sie haben, im Gegensatz zu dem hier sonst guten Aufbau der lex unter sich keine innere Verbindung. Wie die beiden Kapitel hierher geraten sind, zeigt ein Blick auf das capitulare. Dort war in cap. 3 und 4 die Rede von der Bannbuße zu 12 sol., zu der sich in cap. 36 der lex (im Friedensgeld) das Pendant findet. Im capitulare Saxonicum folgten auf cap. 4 zwei Kapitel, deren Bestimmungen in der lex übergangen worden sind. Den cap. 7 und 8 aber entsprechen die cap. 37 und 38 der lex. Gegen diese Konstruktion des Anschlusses von lex cap. 37 an cap. 36 läßt sich freilich einwenden, daß cap. 37 ebensogut deswegen an cap. 36 angefügt worden sein kann, weil in beiden Kapiteln vom mehrfachen Ersatz einer Sache, in cap. 36 vom neunfachen, in 37 vom dreifachen, die Rede ist.[2]) Sehr wahrscheinlich bliebe dann aber trotzdem, daß cap. 37 und 38 ihre Zusammenstellung in der lex allein dem Vorbilde des capitulare verdanken.[3])

7. Cap. 66 der lex gibt folgende Bestimmung über den Geldwert in Sachsen: „Solidus est dupplex: unus habet duo tremisses, quod est bos anniculus XII mensium vel ovis cum agno. Alter solidus III tremisses, id est bos XVI mensium; maiori solido aliae conposiciones, minori homicidia conponuntur." Cap. 34 der lex bewertete, wie erinnerlich, den bos quadrimus mit 2 sol. Das capitulare Saxonicum, cap. 11, setzt fest: „Illud notandum est, quales debent solidi esse

---

[1]) Ich setze dabei voraus, daß mit cap. 39 nicht, wie v. Schwerin behauptet, ein neuer, selbständiger Teil der lex beginnt, wofür ich den Beweis im 2. Kapitel gebe.

[2]) Was Usinger (S. 65) vermutet, der die auffällige Stellung von cap. 38 aber nicht berücksichtigt. Vgl. auch v. Schwerin, S. 435, Anm. 1.

[3]) Daß diese Disposition nicht etwa in der lex ursprünglich ist, wird dadurch bewiesen, daß die Stellung der cap. 7 und 8 im capitulare einwandfrei ist. Cap. 7 gehört mit 6 zusammen: Cap. 6 handelt vom doppelten Ersatz an die Priester, cap. 7 vom dreifachen an die missi – beidemal ist also vom Ausnahmerecht für bestimmte Personen die Rede. Cap. 8 paßt zu cap. 9: beide handeln vom Bann zu 60 sol. Auch das Aufeinanderfolgen von cap. 7 und 8 ist bei der — ziemlich systemlosen — Disposition des capitulare ganz verständlich.

Saxonum: id est bovem annoticum utrisque sexus autumnali tempore sicut in stabulum mittitur pro uno solido; similiter et vernum tempus quando de stabulo exiit et deinceps quantum etatem auxerit tantu in pretio crescat.“ Es folgen darauf Wertbestimmungen für eine ganze Reihe von Naturalien. Danach wird angegeben, daß ein solidus 12 Denare zähle.[1]) Wie schon erwähnt, setzte die capitulatio in cap. 27 10 sol. einem Rind gleich.

v. Schwerin hebt hervor, daß von den vielen Gegenständen, für die das capitulare Saxonicum einen Preis bestimmt, die lex nur einen erwähnt, und kommt zu folgendem Schluß: „Angesichts des capitulare konnte man von einer Aufstellung von Werttaxen in der lex überhaupt Abstand nehmen; man war höchstens veranlaßt, die Verschiedenheit des solidus festzustellen. Ging man aber weiter, so war aber auch kein Grund vorhanden, an Ausführlichkeit hinter dem capitulare zurückzubleiben; daß man nur einen Maßstab für die beiden Arten des solidus geben wollte, ist deshalb nicht anzunehmen, weil in diesem Fall die Aufnahme der ovis cum agno“ (von der das capitulare Saxonicum nichts sagt) „schon ein nicht erklärliches Superfluum war. So komme ich zu dem Schlusse, daß die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die lex dem capitulare vorausgeht.“[2])

Die Tatsache, daß das capitulare zur Bestimmung des Wertes des solidus mehr und die lex weniger Gegenstände anführt, ist jedoch für die Frage der Priorität der einen oder der andern Quelle belanglos. Man könnte das Plus des capitulare als eine Erweiterung der Bestimmungen der lex auffassen, ebensogut aber annehmen, daß das Minus der lex die Angaben des capitulare voraussetzt. Ebensowenig kann die Erwähnung der ovis cum agno in der lex beweisen.

[1]) v. Schwerin hält es (S. 418f. und 424f.) für möglich, daß cap. 11 eine spätere Privatnotiz ist. Aber gerade die Wendung „illud est notandum“, die er für diese Ansicht anführt, scheint mir das Gegenteil zu beweisen. Ein Glossator hätte sich sicher anders ausgedrückt. Er hätte auch, wie v. Schwerin selbst bemerkt, kaum „quales debent esse“ geschrieben und hätte vermutlich auch kein Interesse daran gehabt, die Unterschiede in den Wertsätzen zwischen den einzelnen Teilen des sächsischen Stammes aufzuzeichnen. [2]) S. 427f.

Denn wenn man, wie v. Schwerin will, annimmt, daß das capitulare Saxonicum eine Ergänzung zu den Festsetzungen der lex gibt, so bliebe unerklärlich, warum es gerade die ovis cum agno der lex fortläßt[1]), während es sich bemüht, außer dem bos recht viele Gegenstände anzuführen. Andrerseits ist es gar nicht unverständlich, daß die lex, auch wenn sie nur den Unterschied der beiden solidi bestimmen wollte, den Wert des kleinen solidus etwas genauer und ausführlicher angab, da er noch in keinem Gesetz fixiert war.

Doch davon abgesehen zeigen die Wertangaben der lex deutlich eine Weiterentwicklung über das capitulare hinaus.

Brunner[2]) und Schücking[3]) vertreten die Ansicht, diese Wertangaben seien genauer als die des capitulare, während v. Richthofen[4]), v. Amira[5]) und v. Schwerin[6]) das Gegenteil behaupten.

---

[1]) Man könnte denken: deshalb, weil es den sol. min. nicht erwähnt. Es hätte aber trotzdem die ovis cum agno in Beziehung zum sol. mai. setzen können, genau so, wie das die Corveyer Hs. getan hat (vgl. unten Anm. 6). [2]) RG. I, 1. Aufl., S. 348; 2. Aufl., S. 468.

[3]) NA. XXIV, S. 639ff., besonders S. 646f.

[4]) Zur lex Saxonum, S. 422.

[5]) Histor. Zeitschr. XL, S. 309, und Gött. Gel. Anz. 1888, S. 56f.

[6]) S. 418ff. Besonders wirft v. Schwerin (S. 421) dem cap. 66 der lex vor, daß es nichts davon sagt, daß auch die Bußen in lex cap. 11—13 (Abschlagen von Gliedern) in sol. min. zu zahlen waren (vgl. auch Gaupp, S. 89 und Usinger, S. 25f.). Ob das aber wirklich der Fall war, ist doch mehr als fraglich. Vielmehr sagt lex cap. 16 ausdrücklich, daß — mindestens für den Liten — diese Bußen in sol. mai. zu entrichten waren. Außerdem wird die Ansicht, daß die lex bei ihren Wertangaben im allgemeinen den sol. mai. im Auge hat, durch folgende Beobachtung bestätigt. In cap. 34 ist von den 2 sol., die ein vierjähriges Rind kostet, die Rede. Usinger (S. 26) möchte darin sol. min. sehen. Es sind aber zweifellos sol. mai. gemeint: Der quadrimus bos wird auch in dem Zusatz der Corveyer Hs. zu cap. 66 mit 2 sol. bewertet; daß dieser Zusatz aber mit sol. mai. rechnet, geht daraus hervor, daß nach ihm mit einem sol. eine „ovis cum agno et anniculus agnus ei superadiunctus“ bezahlt wird, während der sol. min. ja nur eine ovis cum agno wert ist.

v. Schwerin findet auch, daß, wenn die Einführung des sol.mai. von 797 in der lex schon wieder abgeändert werden mußte, diese Einführung nur durch Unkenntnis der sächsischen Verhältnisse erklärt werden dürfte, in der sich die Franken 797 auf keinen Fall mehr befinden konnten. Einmal aber handelt es sich 797 kaum um eine Neueinführung, sondern um einen wohl schon seit Beginn der fränkischen Eroberung

Die Genauigkeit einer Wertangabe kann nicht darin bestehen, daß möglichst viel äquivalente Gegenstände aufgeführt werden, sondern darin, daß der Gegenstand, der als Wertmesser gilt, möglichst genau bestimmt wird. Die capitulatio hatte gesagt, ein Rind sollte 10 solidi gelten, wobei die Frage offen blieb, wie alt das Rind war. Näher geht auf diese Frage das capitulare ein. Es setzt fest, daß ein ein- bis anderthalbjähriges Rind einen solidus und ein älteres einen entsprechend höheren Preis kosten solle. Aber daß diese Bestimmung sehr genau und sehr glücklich ist, wird niemand behaupten. Sie läßt unentschieden, in welchem Maße denn der Preis eines Rindes, das älter wurde als anderthalb Jahre, wachsen sollte. Vor allem aber mußte sie zu vielen Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten bei der Zahlung der Bußen Anlaß geben. Wer zu zahlen hatte, wollte natürlich den solidus mit einem einjährigen Rind begleichen, wer zu fordern hatte, verlangte dafür ein anderthalbjähriges. Demgegenüber bedeutet die Festsetzung der lex zweifellos einen Fortschritt. Ein solidus maior (von dem die capitulatio redete) soll ein sechzehnmonatiges Rind wert sein, ein einjähriges Rind dagegen soll einen solidus minor, d. h. $^2/_3$ solidi maiores kosten. Zieht man noch cap. 34 der lex heran, so war auch der Preis eines vierjährigen Rindes genau fixiert.[1]

gemachten Versuch. Weiter kommt es auch sonst oft genug vor, daß ein Gesetzgeber bei recht guter Kenntnis der Verhältnisse Dinge versucht, die sich nachher nicht durchführen lassen. Und endlich läßt sich zeigen, daß man tatsächlich mit cap. 11 des capitulare ein unglückliches Gesetz gab, wie oben näher ausgeführt wird.

[1]) Ein weiterer Grund dafür, daß höchstwahrscheinlich die lex die jüngste Angabe über sächsische Geldverhältnisse enthält, würde sich ergeben, wenn man als sicher ansehen könnte, daß die capitulatio allein den sol. mai. kennt. Da auch das capitulare Saxonicum nur ihn kennt, so würde die Weiterentwicklung offenbar bei der lex liegen. Denn es ist demgegenüber nicht wahrscheinlich, daß die fränkische Gesetzgebung in Sachsen zunächst nur den großen sol. anerkannte, dann auch den kleinen zuließ, um ihn schließlich wieder abzuschaffen. — v. Schwerin, S. 421 f., meint, zwischen capitulare cap. 11 und lex cap. 66 bestehe gar kein Widerspruch, denn das capitulare erwähne nur die Bannbußen, nicht aber die Bußen für homicidia, und brauche daher auf den sol. min. nicht einzugehen. Dieser Ausweg ist aber unmöglich. Denn das capitulare läßt ja

Außerdem aber scheinen die Wertangaben, welche die lex macht, jüngeren Datums zu sein als die des capitulare. Wie schon erwähnt, sind die Preise in Sachsen seit dem Erlaß der capitulatio gefallen. Das Verhältnis der Rinderpreise im capitulare von 797 zu denen der capitulatio beweist das. Aber auch nach 797 sind die Lebensmittel weiter billiger geworden. In den Zusätzen zum 66. cap. der lex Saxonum, die sicher — was niemand bezweifelt — einer späteren Zeit als das capitulare angehören, ist das Getreide zum Teil fast um die Hälfte billiger als im capitulare.[1]) Nun zeigt sich aber, daß auch die lex selbst niedrigere Preise kennt als das capitulare. Während hier ein einjähriges Rind einen sol. maior kostet[2]), wird dort nur $^2/_3$ sol. dafür verlangt. Auch das deutet darauf hin, daß das 66. cap. der lex jünger ist als das capitulare.

Zweites Kapitel.

Die Zusammensetzung der lex Saxonum.

Es hat sich gezeigt, daß einige Kapitel der lex sicher, andere wahrscheinlich später entstanden sind als die beiden sächsischen Kapitularien und daß sich die Verwandtschaft der leges Saxonum untereinander in jedem Falle am besten durch die Priorität der Kapitularien erklären läßt. Die Ansicht von der Notwendigkeit der Annahme, daß irgend ein Teil der lex älter sei als das capitulare Saxonicum, ist falsch. Von diesem Gesichtspunkt aus ist also gegen die Einheitlich-

---

für den großen sol. auch das Rind von zwölf Monaten als Äquivalent gelten, das nach der lex nur einen sol. min. wert war.

[1]) capitulare cap. 11 sagt: „de annona vero Bortrinis pro solido I scapilos XL donant et de sigule XX; Septentrionales aut pro solidum scapilos XXX de avena et sigule XV; mel vero pro solido Bortrensi sigla I et medio donant, Septentrionales aut duos siclos de melle pro I solido donent.“ Die Zusätze zu cap. 66 der lex lauten: „Westfalaiorum et Angrariorum et Ostfalaiorum solidus est secales sceffila XXX. Ordei XL. Avenae XL. Apud utrosque duo sicle mellis sol.“ — Auf die Gründe der Preissenkung in Sachsen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; sie hängt, wie man wohl allgemein glaubt, mit der fortschreitenden Anpassung an die „Geldwirtschaft“ zusammen.

[2]) Freilich ist das anderthalbjährige Rind nicht teurer als in der lex, im Durchschnitt ist jedoch die lex billiger.

keit der lex nichts einzuwenden. Andrerseits aber ist selbstverständlich, daß, wenn sich diese Einheitlichkeit nachweisen läßt, die lex ganz nach dem capitulare Saxonicum verfaßt worden sein muß.

Die einzelnen Abschnitte, in die man die lex zerlegen wollte, sind, wie bereits angegeben wurde[1]), die folgenden: cap. 1—20, 1—23, 21—38, 21—66, 24—60, 24—66, 39—66, 61—66; dazu kommen noch die verschiedenen Splitter, in die de Geer, der zusammenhängende Kapitel auseinanderriß und auseinanderliegende zusammenfügte, die lex zerfetzt hat.

Die Ansicht de Geers kann als völlig widerlegt gelten[2]), ebenso die Merkels[3]), der einen Trennungsstrich zwischen cap. 23 und 24 ziehen wollte. Als mögliche Teilungspunkte bleiben also 20/21, 38/39, 60/61. Für die beiden ersten ist zuletzt und am ausführlichsten und besten v. Schwerin eingetreten.[4]) Mit ihm vor allem setzen wir uns im folgenden zunächst auseinander.

v. Schwerin meint, daß sich cap. 21—38 deutlich von den vorangehenden und nachfolgenden Kapiteln abhöben, und daß schon allein dadurch die lex in drei Teile zerlegt werde.

1. Cap. 21—38 enthalten sämtliche todeswürdigen Delikte der lex und fast ausschließlich diese todeswürdigen Delikte. v. Schwerin sagt, daß dieser Zusammenstellung ein Anordnungsprinzip zu Grunde liege, das keinem der übrigen Volksrechte und auch nicht der lex Saxonum in ihren anderen Teilen eigen ist: diese Kapitel stellen nämlich die Tatbestände mit Rücksicht auf ihre Folgen zusammen.[5]) Dagegen ließe sich einmal einwenden, daß das gar nicht durchgängig der Fall ist: die cap. 22, 28, 31, 36, 37 sind nach anderen Gesichtspunkten eingeordnet.[6]) Doch davon ganz abgesehen, ist das Anordnungsprinzip der fraglichen Kapitel gar nicht so auffallend, wie v. Schwerin findet. Die

[1]) Vgl. die Einleitung.

[2]) Vgl. Schücking, NA. XXIV, S. 663ff., und v. Schwerin, ZRG. XXXIII, S. 442.

[3]) Vgl. Usinger, S. 9ff.; v. Richthofen, S. 100ff.; v. Schwerin, S. 432, Anm. 6; Fockema Andreae hat freilich (1900 in: Bijdragen IV, S. 45) die alte Ansicht Merkels mit der alten Begründung wieder vorgebracht. [4]) ZRG. XXXIII, S. 431ff.

[5]) S. 434ff. [6]) Worauf auch v. Schwerin hinweist.

Folgen, welche die hier aufgezählten Verbrechen nach sich ziehen, sind durchweg die Todesstrafe. Sämtliche Todesstrafen des sächsischen Rechtes nacheinander aufzuzählen, mußte aber bei der großen Bedeutung, die diese Strafen in diesem Recht hatten, sehr nahe liegen — auch für einen Gesetzgeber, der sonst die Tatbestände nicht in Rücksicht auf ihre Folgen zusammenstellt. Daß aber v. Schwerins Argument keinesfalls etwas für die Selbständigkeit der cap. 21—38 beweisen kann, lehrt das Beispiel der capitulatio.[1]) Die cap. 3—13 führen alle in ihr vorkommenden todeswürdigen Verbrechen und zwar nur diese todeswürdigen Verbrechen auf; sie ordnen also auch, im Gegensatz zu den anderen Kapiteln, die Tatbestände mit Rücksicht auf ihre Folgen. Trotzdem wird niemand auf den Gedanken kommen, darum die capitulatio in zwei selbständige Teile zu zerlegen.[2])

2. v. Schwerin[3]) (und vor ihm bereits Boretius[4])) weisen darauf hin, daß die cap. 21—38 ihren Vordersatz durchgängig mit „qui" beginnen, während in den vorangehenden und folgenden Kapiteln meist „si" steht. Es ist richtig, daß von den cap. 21—38 sämtliche bis auf zwei mit „qui" anfangen und nicht eines mit „si". Aber — was schon Schücking eingewandt hat[5]), und worauf auch v. Schwerin selbst hinweist — auch unter den ersten 20 Kapiteln fangen zwei mit „qui", eins mit „quicumque" und nur zehn mit „si" an. Unter den folgenden Kapiteln 39—66 beginnen acht mit „qui", neun mit „si". Sieht man von cap. 21—38 ab, so ist der ganzen lex ein Wechsel zwischen „qui" und „si" eigentümlich. Das Unregelmäßige dabei sind die qui-Sätze. Sie kommen nur in einigen Volksrechten — außer si-Sätzen — vor, dagegen kennen die Kapitularien fast nur die si-Form. Nimmt man aber für die lex einen Verfasser an, der sowohl die qui- wie die si-Form gebraucht, so könnte man, während das Überwiegen der si-Formen in cap. 1—20 durch das Vorbild der lex Ribuaria

[1]) Auf diese Parallele macht v. Schwerin auch aufmerksam, freilich ohne die Konsequenzen daraus zu ziehen.

[2]) Vgl. dazu jedoch de Geer und Chr. Ritter.

[3]) a. a. O., S. 434. [4]) Histor. Zeitschr. XXII, S. 163.

[5]) NA. XXIV, S. 657.

bedingt ist[1]), dafür, daß er in cap. 21—38 seine Sätze durchgängig mit „qui“ begann, folgenden Grund vermuten. In diesen Kapiteln stand die im Hauptsatz auszusprechende Folge, die Strafe, ein für alle Mal fest: es war die Todesstrafe. Dadurch mag dem Schreiber der Sinn für das konditionale Wesen des Satzes, den er schrieb, längst nicht so deutlich geworden sein, als wenn der Hauptsatz jedesmal eine andere Folge enthielt: er war also eher geneigt, Relativ- als Bedingungssätze zu schreiben. Als weiteren Grund für diese Eigentümlichkeit könnte man sich denken, daß fast alle Sätze in den fraglichen Kapiteln mit dem immer wiederkehrenden Refrain „capite puniatur“ endeten. Darin mochte für den Schreiber oder Diktator ein Anreiz liegen, auch die Satzanfänge alle gleich zu gestalten.[2]) — Außerdem könnte, selbst wenn man für die cap. 21—38 einen anderen Diktator annehmen wollte, als für die übrige lex, das natürlich nicht beweisen, daß sie darum zu anderer Zeit und bei anderer Gelegenheit abgefaßt worden sind als diese.

Besonders groß soll die Kluft zwischen dem angeblichen ersten und zweiten Teil der lex sein. Die cap. 1—20 sollen in scharfem Gegensatz zu der ganzen übrigen lex stehen und ihre selbständige Entstehung soll ganz deutlich sein.

3. v. Schwerin hebt hervor[3]), daß in den Strafbestimmungen der cap. 1—20 die alternative Fassung bevorzugt werde, während in den folgenden die exklusive herrsche. Meist wird in cap. 1—20 verlangt, daß entweder die Buße zu zahlen oder ein Reinigungseid mit einer bestimmten Zahl von Eideshelfern, die je nach der Höhe der Buße wechselt, zu schwören sei, während die folgenden Kapitel bedingungslos die Todesstrafe androhen. Aber einmal herrscht im „ersten Teil“ die alternative Fassung gar nicht durchgängig, sondern nur etwa in der Hälfte der

---

[1]) Was Schücking, S. 657f., hervorhebt.

[2]) Schließlich wäre denkbar, daß bei der ersten Niederschrift dieser Kapitel, die ja inhaltlich alle zusammengehören, der Schreiber ein nur einmal ausgeschriebenes Schema aufstellte, das aus dem Eingangswort „qui“ und den Schlußworten „capite puniatur“ bestand, und in das dann die einzelnen Kapitel eingefügt wurden.

[3]) ZRG. XXXIII, S. 434.

Kapitel; außerdem aber lag von cap. 21 an gar kein Grund vor, auf die Möglichkeit des Reinigungseides und die Zahl der Eideshelfer hinzuweisen: sie wird bei allen Delikten, die mit dem Tode bedroht waren, gleich gewesen sein.

4. Der Inhalt der ersten 20 Kapitel der lex Saxonum ist nach dem Vorbild der ersten 16 Kapitel der lex Ribuaria angeordnet.[1]) Mit dem Schluß des 20. Kapitels hört die Benutzung des ribuarischen Gesetzes auf. Diese Erscheinung zwingt aber durchaus nicht zur Annahme einer selbständigen Entstehung der ersten 20 Kapitel. Zunächst ist, wie v. Schwerin selbst bemerkt, die Anlehnung der lex Saxonum an die Ribuaria nicht gerade sehr genau. Außerdem konnte für die Anordnung der in cap. 21 beginnenden Todesstrafen sich der Verfasser der lex Saxonum in der lex Ribuaria keine Belehrung holen; denn die Todesstrafen des sächsischen Rechtes sind dem ribuarischen fremd. Dafür aber, daß gerade mit cap. 21 die Aufzählung der Todesstrafen und damit die Abweichung von der lex Ribuaria begann, d. h. daß man diese nur bis cap. 16 benutzte, liegt ein einfacher Grund vor. Die lex Ribuaria erwähnt in cap. 17 und 18 zwei Delikte, die nach dem ribuarischen Recht nur mit einer hohen Buße, nach dem sächsischen jedoch mit dem Tode bestraft wurden.[2]) Außerdem behandelt in den folgenden Kapiteln die lex Ribuaria für Delikte, die schon in cap. 1—16 erwähnt sind, die Bußen, welche andere Stände als die in den ersten 16 Kapiteln genannten zu zahlen oder zu empfangen haben. Diese Berücksichtigung mehrerer Stände ist aber bekanntlich der lex Saxonum fremd: sie gedenkt im wesentlichen allein der Bußen für Verletzung eines Adligen.[3])

5. Man hat immer wieder betont, daß die ersten 20 Kapitel der lex einen anderen Charakter zeigen als ihre übri-

[1]) v. Richthofen, S. 371ff.; vgl. v. Schwerin, S. 436.

[2]) Lex Ribuaria, ed. R. Sohm (1883). cap. 17 handelt vom Niederbrennen eines Hauses, cap. 18 vom großen Diebstahl.

[3]) Nach Boretius, Histor. Zeitschr. XXII, S. 164, wird lex Saxonum cap. 18 in cap. 50 wiederholt, was auch für die Selbständigkeit von cap. 1—20 sprechen soll. Diese Ansicht ist bereits widerlegt von v. Amira, Histor. Zeitschr. XL, S. 308, und von Schücking, NA. XXIV, S. 662f., trotzdem freilich wiederholt worden von Fockema Andreae, S. 45.

gen Teile, daß, während sie sonst gemeines Recht gebe, diese ersten Kapitel im wesentlichen ein Adelsstatut seien.[1]) Demgegenüber hat Schücking geltend gemacht[2]), daß die fraglichen Kapitel auch Rechtssätze mitteilen, die nicht allein den Adel interessieren, sondern auch die anderen Stände angehen; und weiter (was auch schon Gaupp gemeint hatte[3])), daß die Aufstellung des Bußensystems nicht allein für den Adel gedacht war, sondern daß höchstwahrscheinlich nach den für die nobiles festgestellten Bußsätzen die Sätze für die anderen Stände berechnet werden sollten. Es handelt sich bei diesem sogenannten Adelsstatut also keineswegs um die Kodifikation eines Sonderrechts des sächsischen Adels. Aber es handelt sich doch, wie v. Schwerin hervorhebt[4]), um „einen Komplex von Vorschriften, die unmittelbar im wesentlichen Interessen des Adels betreffen", und bei denen vor allem, während in den anderen Volksrechten als Norm das Recht des Freien gilt, als diese Norm und als Maßstab für das Recht der anderen Stände das Recht des Edlings erscheint. In diesem Sinne ist der Ausdruck „Adelsstatut" zweifellos am Platze. Nur, es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß diese Eigenart der lex Saxonum mit dem 20. Kapitel ihr Ende erreiche. Vielmehr ist in dem für die ersten 20 Kapitel gültigen Sinne die ganze lex ein Adelsstatut.[5])

In der ganzen lex ist die Norm das Recht des Adels, und das Recht der anderen Stände wird nur so weit behandelt, als es auch den Adel angeht.

Die Kapitel 21—38 zeichnen, wie gesagt, die Verbrechen auf, auf denen die Todesstrafe stand. Hier den nobilis besonders zu erwähnen, wäre völlig überflüssig und sinnlos gewesen, denn diese Verbrechen wurden ja im Gegensatz zu

---

[1]) Zuerst J. Merkel, a. a. O., S. 5. [2]) NA. XXIV, S. 658ff.

[3]) a. a. O. S. 54ff. [4]) ZRG. XXXIII, S. 437ff.

[5]) Diesem Standpunkte steht schon R. Schröder, ZRG. XXIV, S. 359, nicht fern: „Das ganze Gepräge der lex Saxonum läßt erkennen, daß Karl zur Zeit ihrer Abfassung den sächsischen Adel als denjenigen Teil des unterworfenen Volkes ansah, mit dem er politisch allein zu rechnen hatte." In der RG., S. 272f., kehrt er freilich völlig zur herrschenden Meinung zurück. Heck verneint offenbar den Sondercharakter der ersten 20 cap. der lex. Vgl. unten S. 158, Anm. 1.

den Bußfällen für alle Stände ganz gleichmäßig bestraft, sie mußte der Adlige ebenso wie der Freie und der Lite mit dem Kopfe bezahlen. Auch die nicht den Tod androhenden cap. 22, 28, 31, 36, 37 gelten für die drei Stände in gleicher Weise. Ebenso cap. 39. Daß in cap. 36 alle drei Stände und nicht nur die nobiles genannt werden[1]), entspricht dem Verfahren in cap. 17.[2]) Die Norm ist dabei die Buße des Adeligen.

Cap. 40—49 enthalten das Ehe- und Familienrecht, das erst am Schluß besprochen werden wird.

Cap. 50—53 handeln von der Haftung des Herren für seinen Sklaven (oder Liten). Daß diese Bestimmungen vor allem für den sächsischen Adel Interesse hatten, ist keine Frage. Jeder nobilis dürfte auch dominus von Sklaven gewesen sein. Freilich war nicht jeder dominus ein nobilis: die cap. 50—53 geben auch Recht für nichtadlige Herren, genau so, wie es cap. 18 gab.

Cap. 54—60 besprechen die Haftungen für Zufall, die natürlich ebenso wie für die anderen Stände auch für den Adel in Betracht kamen.

In cap. 61—63 und 66 werden verschiedene Fragen behandelt, die alle drei Stände angingen.

Cap. 64 enthält zwar Vorschriften, die ein Freier beim Verkauf seines Gutes zu beobachten hatte; aber nur, soweit das für den Adel von Belang war: der liber, um den es sich handelt, steht unter der tutela eines nobilis.[3])

Cap. 65 gibt die einzige Bestimmung der lex, die keine unmittelbare Beziehung zum Adel hat. Sie spricht vom Sonderrecht des litus regis.[4]) Aber auch dieses Sonderrecht mußte in seinem Gegensatz zu dem Recht der übrigen

[1]) lex cap. 36: „... conponat ... pro fredo, si nobilis fuerit, solidos XII, si liber VI, si litus IV ..."

[2]) lex cap. 17: „Servus a nobili occisus XXXVI solidis conponatur vel tribus iurantibus negetur; a libero vel lito pleno sacramento negetur."

[3]) lex cap. 64: „Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit."

[4]) lex cap. 65: „Lito regis liceat uxorem emere, ubicumque voluerit; sed non liceat ullam feminam vendere."

Liten, die in erster Linie Liten der nobiles waren, den Adel interessieren.

Wenn man trotzdem angenommen hat, daß der auf cap. 20 folgende Teil der lex das Recht unter einem andern Gesichtspunkt aufzeichnete als der vorangehende, und wenn man glaubte, daß hier das Recht der Freien als Norm betrachtet wurde, so lag das wohl vor allem an der Auslegung, die das Eherecht der lex, cap. 40—49, meistens gefunden hat.

Cap. 40 sagt: „Uxorem ducturus CCC solidos det parentibus eius; si autem sine voluntate parentum puella tamen consentiente, ducta fuerit, bis CCC solidos parentibus eius conponat. Si vero nec parentes nec puella consenserunt, id est, si vi rapta est, parentibus eius CCC solidos, puelle CCXL conponat, eamque parentibus restituat." Cap. 43 setzt den Kaufpreis für eine Witwe ebenfalls auf 300 solidi fest. Cap. 49 lautet: „Qui feminam ab alio disponsatam rapuerit, CCC solidos patri puellae, CCC sponso conponat et insuper CCC solidis emat eam; et si cum matre euntem in via rapuerit, etiam et matri CCC solidos conponat."

Der Stand der femina wird hier nirgends genannt. Da aber in allen übrigen Kapiteln der lex in erster Linie an die nobiles gedacht wird, so liegt von vornherein die Annahme nahe, daß auch hier eine nobilis gemeint ist.[1])

Diese naheliegende Annahme hat man jedoch meistens verneint. v. Richthofen glaubt[2]), daß in den zitierten cap. von der freien Frau die Rede sei. Ihr Kaufpreis setze sich aus ihrem Wergeld und einer Zulage von 60 sol. zusammen. Bei einer Entführung sollen außer dem Kaufgeld das Wergeld des Entführers und 60 sol. Friedensgeld an die Eltern der Entführten gezahlt worden sein. Bei Entführung einer Braut erhielt auch der Bräutigam, eventuell auch die Mutter, ein Wergeld und ein Friedensgeld. Bei eigentlichem Frauenraub wurde der Geraubten gleichfalls ein Wergeld gezahlt, jedoch kein Friedensgeld. An wessen Wergeld in diesen letzten Fällen zu denken ist, sagt v. Richthofen nicht.

---

[1]) Ebenso: Ph. Heck, Die Gemeinfreien der karol. Volksrechte (1900), S. 267. [2]) Zur lex Saxonum, S. 285ff.

Daß das Eherecht der lex die Verhältnisse der Freien im Auge habe, und daß es sich bei den 240 sol. des cap. 40 um das Wergeld des Täters handle, hatte schon vor v. Richthofen R. Schröder vermutet[1]) und nahm nach ihm auch Brunner an.[2]) Das erste glaubte auch v. Moeller[3]), sah jedoch in den 240 sol. das Wergeld der Geraubten. v. Schwerin neigt offenbar Brunners Ansicht zu.[4])

Demgegenüber haben sich andere, wie Heck[5]), später auch R. Schröder[6]) und E. Mayer[7]), auf den Standpunkt gestellt, daß es sich hier nirgends um Wergelder und nicht um das Recht einer libera, sondern einer nobilis handele.[8])

Nimmt man an, daß die cap. 40—49 vom Recht der Freien reden, so müßte man entweder vermuten, daß die Summen für den Kauf oder den Raub einer Frau anderen Standes nach den Verhältnissen des Wergeld- und Bußensystems vermehrt oder vermindert wurden, d. h., daß eine nobilis sechs mal so viel, eine Litin halb so viel wie eine Freie kostete[9]), oder aber man müßte vermuten, daß die hier genannten Preise resp. Bußen für alle drei Stände Geltung hatten.[10])

---

[1]) R. Schröder, Gesch. d. ehelichen Güterrechts in Deutschland I, (1863), S. 18, Anm. 53 und S. 48, Anm. 7.

[2]) H. Brunner, Nobiles und Gemeinfreie in den Karol. Volksrechten, ZRG. XIX (1898), Germ. Abt., S. 99. Vgl. auch RG. II, S. 670.

[3]) E. v. Moeller, Das Wergeld des Täters und des Verletzten, Bonner Dissert. 1898, S. 17ff.

[4]) Vgl. v. Schwerin, Ausgabe, S. 28, Anm. 3. Auch H. Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten, 1896, S. 93, schließt sich Brunner an.

[5]) Ph. Heck, Die Gemeinfreien der Karol. Volksrechte (1900), S. 264ff. Heck sieht jedoch bekanntlich in der nobilis eine Gemeinfreie.

[6]) R. Schröder, Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie, ZRG. XXIV (1903), Germ. Abt., S. 359; und: Lehrbuch d. RG., 6. Aufl., S. 330, Anm. 158.

[7]) E. Mayer, Zur Auslegung von translatio S. Alexandri cap. 1. Histor. Vierteljahrsschr. XIV (1911), S. 57.

[8]) Auch Gaupp, a. a. O., S. 137f., war schon dieser Ansicht gewesen.

[9]) Das ist die Ansicht v. Moellers, a. a. O.,

[10]) So besonders v. Richthofen und scheinbar auch Brunner, RG. II, S. 670.

Zunächst zeigt sich sofort, daß v. Richthofens Auslegung der 300 sol. der cap. 40, 43 und 49 als eines Wergeldes, vermehrt um eine „Zulage" oder um ein Friedensgeld, recht unglücklich ist. Einmal hat man längst dagegen eingewandt, daß das Wergeld einer freien virgo nicht 240 sondern das doppelte Wergeld eines freien Mannes, d. h. 480 sol. betrage.[1]) Da jedoch die Wergelder in kleinen, die übrigen Kompositionen in großen solidi gezahlt wurden, so war die Höhe des Wergeldes einer Jungfrau in Wirklichkeit 320 sol.[2]) Also auch der Ausweg v. Moellers, man habe bei den 240 sol. an ein nicht verdoppeltes Freien- oder halbes Jungfrauenwergeld zu denken[3]), ist unmöglich. Sodann wird sich unter v. Richthofens Zulage von 60 sol. niemand etwas vorstellen können. Außerdem bleibt rätselhaft, warum beim Raub einer virgo das Friedensgeld wohl an den Vater und die Mutter, eventuell auch an den Bräutigam, nicht aber an die Geraubte selbst zu entrichten war, der gegenüber doch der Friede in erster Linie gebrochen war.

Unterstellt man, daß die Ansätze des Eherechtes für die andern Stände dem Bußensystem entsprechend erhöht oder vermindert werden sollten, so ergibt sich, daß für die Entführung einer nobilis offenbar sechs mal 60 sol. Friedensgeld gezahlt werden mußte. Zwar kommt im sächsischen Recht eine Abstufung des kleinen Friedensgeldes von 12 sol. nach Ständen vor und ebenso eine Abstufung der Buße von 60 sol.[4]) Dabei haben die Normalbuße von 60 resp. 12 sol. aber immer die nobiles, die Freien und Liten Bruchteile davon zu zahlen. Daß der Adel ein Mehrfaches dieser Bußen zu entrichten hatte, ist nie vorgekommen.

---

[1]) Brunner, RG. II, S. 670, Anm. 34.

[2]) Was schon Heck, a. a. O., S. 267, hervorgehoben hat. Freilich ist die Ansicht, daß nur die Wergelder für homicidia in sol. min. und alle anderen Bußen in sol. mai. gezahlt wurden, trotz des Wortlautes von lex cap. 66 oft auf Zweifel gestoßen. Doch die Wahrscheinlichkeit, daß cap. 66 recht hat, wird durch das oben, S. 149, Anm. 6, Gesagte sehr erhöht.

[3]) v. Moeller, a. a. O., S. 39.

[4]) Vgl. capitulatio cap. 20 und 21, capitulare cap. 3, lex cap. 36.

Sieht man von der Annahme v. Richthofens über die Zusammensetzung der 300 sol. ab und läßt mit Brunner nur die 240 sol. des cap. 40 als Wergeld gelten, so käme man damit aus den Schwierigkeiten doch nicht heraus. Es handelt sich nach Brunner um das Wergeld des Täters. Dann würden aber die Ansätze der cap. 40 und 49 bei ihrer Verwendung für die andern Stände ganz verschieden zu behandeln sein[1]): der Gesetzgeber hätte sich nicht unglücklicher und unklarer ausdrücken können. Für den Kauf oder Raub einer Freien durch einen Freien wäre zwar alles klar gewesen. Raubte aber z. B. ein nobilis eine Litin, so hätten die in cap. 40 und 49 enthaltenen Kaufgelder halbiert, das an die Litin zu zahlende Täterwergeld aber mit 6 multipliziert werden müssen! Weiter ist einzuwenden, daß das Freienwergeld 240 sol. min., d. h. 160 sol. mai. betrug. Derselbe Einwand ist, wie schon gesagt, gegen v. Moellers Annahme, daß es sich bei den 240 sol. des cap. 40 um das Wergeld der Geraubten handle, zu machen.

Läßt man alle diese Fragen beiseite, und hält man sich lediglich daran, daß der Kaufpreis einer libera 300 sol. betragen soll, so führt auch das zu unerträglichen Konsequenzen. Eine nobilis soll demnach 1800, eine Litin 150 sol. gekostet haben, d. h. ein Adliger mußte seine Frau mit einer Herde von 900, ein Freier mit 150, ein Lite mit 75 vierjährigen Rindern bezahlen.[2]) Man hat oft genug betont, daß bei der Höhe der Bußsätze in den Volksrechten die alten Deutschen Vermögen und Freiheit verlieren mußten. Wäre die eben entwickelte Ansicht über den Frauenkaufpreis der lex Saxonum richtig, so hätten die alten Sachsen auch an ihren Heiraten bankrott werden müssen.

Demgegenüber kommt man mit der andern Annahme, daß die Bestimmungen der cap. 41, 43, 49 für alle

---

[1]) Brunner geht freilich dieser Schwierigkeit aus dem Wege, indem er das „Wergeld" von 240 sol. für alle drei Stände gelten läßt. Vgl. dazu weiter unten.

[2]) Für die Entführung einer adligen Braut hätte man eventuell 7200 sol. bezahlen müssen, während ihr Wergeld nur 1920 sol. mai. betrug! Auch R. Schröder, ZRG. XXIV, S. 359, findet die Bußen des cap. 40 für die Entführung einer Freien zu hoch.

drei Stände gleichmäßig gelten, keinen Schritt weiter. Daß es dem Geiste des sächsischen Rechts völlig widersprechen würde, eine Litin oder Freie ebenso zu bewerten wie eine nobilis, braucht nicht ausgeführt zu werden. Auch in diesem Falle würde v. Richthofens und Brunners Wergeldtheorie daran scheitern, daß das Freienwergeld nicht 240, sondern 160 sol. mai. betrug. Endlich wäre der Kaufpreis von 300 sol. für eine Adlige wohl einigermaßen angemessen, für eine Freie oder gar Litin aber ganz unmöglich.

Der in der lex Saxonum angegebene Kaufpreis bezieht sich also sicher auf die nobilis, und für die Freie und Litin dürfte er entsprechend den Verhältnissen der Bußgelder zu berechnen sein. Danach betrug der Preis für eine Adlige 300, für eine Freie 50, für eine Litin 25 sol.

Das entspricht völlig dem, was wir aus anderen Volksrechten über die Kaufsummen für Frauen oder über die Zahlungen bei der Heirat, die sich in einem späteren Rechtszustande aus den alten Kaufgeldern entwickelt hatten, wissen.[1]) Bei den Langobarden sollte nach dem Edikte Liutprands von 727 die meta für eine Adlige 300 sol. nicht überschreiten.[2]) Für die Freie betrug die dos bei den Saliern 62 $^1/_2$[3]), bei den Angelsachsen 60[4]), bei den Ribuariern 50[5]), bei den Alemannen 40[6]), bei den Burgundern gar nur 15 sol.[7])

Wenn es sich in der lex Saxonum allein um die Frauenkaufgelder handelte, so wäre wohl kaum eine andere als die eben geäußerte Meinung aufgekommen. Da aber diese Kaufgelder in engem Zusammenhang mit den Bußen für Entführung und Frauenraub stehen, so bildete sich eine andere Ansicht. Denn man glaubte aus zwei Gründen, daß in diesen Bußen irgendwie Wergelder enthalten sein müßten: einmal, weil überliefert ist, daß im alten Sachsen außerehelicher Beischlaf mit dem Tode bestraft wurde[8]), und außerdem, weil in andern Volksrechten der Frauenraub

---

[1]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch d. RG., S. 330, Anm. 158.
[2]) R. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts I, S. 42.
[3]) Ebenda, S. 63f. [4]) ebenda, S. 14f. [5]) Ebenda, S. 63ff.
[6]) Ebenda S. 67. [7]) Ebenda, S. 43.
[8]) Vgl. v. Richthofen, a. a. O., S. 282.

mit einem Wergeld, vermutlich dem des Räubers, gebüßt wurde.[1])

Zu welchen unerträglichen Konsequenzen diese Annahme für die Auslegung der cap. 40 und 49 führen müßte, wurde schon gezeigt. Aber auch die beiden Gründe, derentwegen man sie trotzdem aufrecht erhalten hat, sind hinfällig.

Gegen den ersten Grund ist zu sagen, daß Entführung und Frauenraub nicht dasselbe sind wie außerehelicher Beischlaf, (der außerdem sicher nicht in allen Fällen mit dem Tode bedroht gewesen war). Vielmehr ist ja gerade ihr charakteristisches Merkmal, daß sie im Gegensatz zu diesem, ebenso wie zur Notzucht, die Ehe mit der Entführten oder Geraubten bezwecken.[2]) Zwar werden in vielen Volksrechten Frauenraub und Notzucht gleich gestellt[3]), in anderen aber wird ein Unterschied gemacht, ob der Frauenräuber die Geraubte zur Ehe nimmt oder nicht[4]), und wenn er sie zurückgibt, ob ihre Ehre verletzt ist oder nicht.[5]) Wird die Geraubte zur Ehe genommen oder unversehrt zurückgegeben, so wird der Raub milder bestraft als die Notzucht. Es ist aber sicher, daß die lex Saxonum nur an den Entführer oder Räuber denkt, der die Ehe mit der Entführten beabsichtigt. Und es ist durchaus unsicher, ob in ihr Entführung und Raub in Tateinheit mit dem stuprum gedacht werden. Es ist sehr gut möglich, daß für diesen qualifizierten Frauenraub die lex keine Strafe mitteilt, wie sie ja auch über die Strafen für Notzucht und Ehebruch schweigt.

Noch weniger hält der zweite Grund stand. Zwar strafen einige Volksrechte den Frauenraub mit dem Wergeld

---

[1]) Und zwar bei den Ribuariern, Anglowarnen und Angelsachsen. Vgl. Brunner, RG. II, S. 668. Dagegen, daß es sich hier um Täterwergelder handelt: v. Moeller, a. a. O., S. 34ff.

[2]) Vgl. Brunner, RG. II, S. 667.

[3]) z. B. waren bei den Saliern und Alemannen die Bußen für Notzucht und Frauenraub gleich. Vgl. Brunner, RG. II, S. 666ff.

[4]) z. B. im friesischen Recht. Vgl. Brunner II, S. 669. Ebenso im langobard. Recht. Vgl. E. Wilda, Das Strafrecht der Germanen (1842), S. 814f.

[5]) So bei den Westgoten und Burgundern. Vgl. Brunner, RG. II, S. 669.

des Täters (?).[1]) Aber im Gegensatz zu ihnen würde ja die lex Saxonum den Raub nicht mit einem Einfachen, sondern mit einem Mehrfachen des Wergeldes ahnden. Außerdem aber ist die Wergeldbuße durchaus nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Brunner sagt: „Von den Volksrechten setzen die meisten auf Frauenraub eine Buße, der zum Teil nachweislich der Kaufpreis zu Grunde liegt, um den einst ein freies Mädchen in die Ehe gegeben wurde."[2]) Je näher man noch primitiven Verhältnissen und dem Zustande der Raubehe war, um so weniger konnte der Raub strafbar erscheinen, um so mehr mußte er dem rechtmäßigen Brauch (des Frauenkaufs) gleichgestellt sein. Jene Buße für Frauenraub betrug bei den Saliern 62 1/2, bei den Alemannen 40, im Kentischen Recht 50 sol., stand also den Kaufgeldern gleich, in Burgund ein neunfaches pretium puellae.[3])

Genau das gleiche Prinzip ist für die Festsetzungen der lex Saxonum anzunehmen. Das pretium puellae betrug hier (für die Adlige) 300 sol. Wurde sie entführt oder geraubt, so war es als Buße an die Eltern zu zahlen. Die 240 sol., welche die Geraubte erhielt, wird man als Buße für die ihr zugefügte Freiheitsberaubung oder vielleicht auch für die erlittene Entehrung ansehen müssen.

Auch das Eherecht der lex Saxonum betrachtet also stillschweigend, als wäre es selbstverständlich, das für den Adel gültige Recht als Norm für das ganze Volk. Damit ist erwiesen, daß die ganze lex ein „Adelsstatut" ist.

Die Gründe, die man für eine Dreiteilung der lex angeführt hat, sind somit nicht stichhaltig. Im Gegenteil deutet die Tatsache, daß das ganze Gesetz in krassem Gegensatz zu den übrigen Volksrechten durchweg das Recht des Adels in den Vordergrund stellt, darauf hin, daß in ihm eine — mindestens im wesentlichen — einheitliche Schöpfung zu erblicken ist. Aber auch davon abgesehen gibt es Gründe, die das wenigstens sehr wahrscheinlich machen. Diese Gründe sind sprachlicher oder vielmehr stilistischer Art.

Stil, Satzbau und Ausdrucksweise der lex sind durch-

---

[1]) Vgl. oben S. 163, Anm. 1. [2]) RG. II, S. 668. [3]) Vgl. ebenda.

gängig äußerst einfach und knapp. Sie steht darin, wie die meisten anderen Volksrechte auch, im Gegensatz zu vielen Kapitularien, die einen breiteren, schwülstigeren Stil zeigen. Die Annahme, daß die lex sich aus verschiedenen selbständigen Teilen zusammensetze, kann durch diese Beobachtung zwar nicht entkräftet werden. Aber immerhin ist es merkwürdig, daß stilistisch die angeblichen Teile der lex durch nichts sich von einander abheben und die in sie aufgenommenen Kapitularien sich in keiner Weise verraten.

Bei der großen Einfachheit des Stils der Volksrechte scheint es aussichtslos zu sein, ihm einigermaßen beweiskräftige Argumente für die Zusammensetzung dieser Rechte zu entnehmen. Es ist ein glücklicher Zufall, daß sich in der lex Saxonum dennoch einige solche Argumente finden lassen.

Es wurde schon gesagt, daß die Anfänge der Nebensätze auf „qui" sich über die ganze lex ausdehnen. Den Karolingischen Kapitularien ist dieser qui-Eingang wenig bekannt. Außer mit „qui" beginnt die lex ihre Nebensätze in allen Teilen, außer in cap. 21—39, wofür schon eine Erklärung gegeben wurde, mit „si". Den Anfang „si quis" dagegen, den die Kapitularien bevorzugen, verwendet sie durchgängig nicht.

Weiter gebraucht die lex für einige Begriffe von mehreren synonymen Wendungen, die ihr für den Begriff zur Verfügung stehen würden, durchweg nur eine dieser Wendungen. So schreibt sie stets (mit einer unten zu besprechenden Ausnahme) nobilis[1]), nie aber etwa adalingus oder nobilior (wie das capitulare Saxonicum). Den Freien nennt sie (mit einer gleichfalls zu besprechenden Ausnahme) immer liber[2]), nie ingenuus wie die meisten anderen Quellen, den Liten litus[3]), nicht etwa libertus, den Sklaven (mit einer Ausnahme) servus[4]), nicht mancipium. Für „töten" setzt sie durchweg „occidere"[5]), nie aber das in den Kapitularien und

[1]) cap. 1, 14, 17, 18, 20 (2 mal), 36, 64; nobilis homo: cap. 16.

[2]) cap. 17, 36; liber homo: cap. 64.

[3]) cap. 8, 16, 17, 18 (2 mal), 36, 50, 65.

[4]) cap. 17, 50, 51, 52 (2 mal), 53. mancipium: cap. 62.

[5]) cap. 14, 16 (2 mal), 17, 18 (2 mal), 20, 21, 23 (2 mal), 25, 26 (2 mal), 27, 32.

Volksrechten meist gebräuchliche interficere oder interimere. Für „oder“ verwendet sie in allen Teilen bis auf ein paar vereinzelte Ausnahmen „vel“, und zwar nicht weniger als 53 mal[1]), während „aut“[2]) und „sive“[3]) fast gänzlich fehlen.

Natürlich wäre es völlig sinnlos, wenn man behaupten wollte, daß sämtliche Rechtsquellen, die die Worte „qui“, „si“ und ausschließlich „nobilis“, „liber“, „litus“, „servus“, „occidere“ und „vel“ kennen, zusammengehören und von einem Verfasser stammen. Daß einmal beliebige verschiedene Aufzeichnungen in diesen Ausdrücken übereinstimmen, ist natürlich leicht möglich. Daß aber gerade die angeblichen drei verschiedenen Verfasser der lex Saxonum im Stil und Wortgebrauch sich so gleichen, daß man keinen Unterschied zwischen ihnen, wohl aber diese deutlichen Übereinstimmungen entdeckt, ist doch ein sonderbarer Zufall.[4]) Man wird diese Erscheinung als einen Beweis dafür ansehen müssen, daß die lex im wesentlichen einheitlich ist.

Freilich nur im wesentlichen. Für die letzten sechs Kapitel nämlich ist mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Sonderstellung anzunehmen. Diese Ansicht hat bereits Usinger geltend gemacht[5]), ist damit aber nicht durchgedrungen.

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß die Ausdrücke, deren Verwendung als Beweis für die Einheitlichkeit der lex angeführt wurde, nicht überall gebraucht werden.[6]) Der Teil der lex, der sich dem sonst allgemeinen Sprachgebrauch nicht völlig anschließt, sind die cap. 61—66.

---

[1]) Und zwar in cap. 1—20: 29 mal; in cap. 21—38: 14 mal; in cap. 39—66: 10 mal.

[2]) In cap. 21—38: 2 mal; in cap. 39—66: 3 mal.

[3]) In cap. 6. In cap. 56 enklitisches ve.

[4]) Wie wenig drei verschiedene Gesetze in diesen Ausdrücken übereinzustimmen pflegen, mag ein Vergleich zwischen capitulatio. capitulare und lex zeigen. Der Adlige heißt in der capitulatio: nobilis; capitulare: nobilior; lex: nobilis; der Freie: capitulatio: ingenuus; capitulare: ingenuus; lex: liber; litus und servus, die gebräuchlichsten Ausdrücke für die sie bezeichnenden Begriffe sind allen drei Gesetzen gemeinsam; töten: capitulatio: interficere; capitulare: interficere; lex: occidere; oder: capitulatio: aut und vel im Wechsel; capitulare: aut; lex: vel.

[5]) Forschungen zur lex Saxonum, S. 13ff.

[6]) Vgl. S. 165, Anm. 1, 2 und 4.

Zwar wird auch hier „vel“, einmal auch „litus“ und „nobilis“ geschrieben. (Ein Wort für „töten“ kommt nicht vor.) Aber statt „servus“ steht in cap. 62 „mancipium“ und statt „liber“ in cap. 64 „liber homo“. Auch zeigt der Stil dieser Kapitel nicht mehr ganz die gleiche Einfachheit wie der der übrigen.[1]) Daß in cap. 63 ganz singulär die Worte „contradicere“ und „concredere“ verwandt werden, mag freilich daran liegen, daß in den übrigen Teilen der lex für sie die rechte Anwendungsmöglichkeit fehlt.

Der Inhalt von cap. 62 hätte vermutlich, wenn es gleichzeitig mit cap. 1—60 abgefaßt worden wäre, seinen Platz nicht hier, sondern in der Nähe von cap. 40—49 gefunden, er gehört zum sächsischen Erbrecht. Cap. 63 hätte man im gleichen Fall sicher an cap. 39 angeschlossen, mit dem es die engste Verwandtschaft zeigt. Cap. 61, 63, 64 erwecken im Gegensatz zu den übrigen Kapiteln der lex den Anschein, als wenn sie für einen besonderen Fall, zur Ordnung einer bestimmten Situation aufgezeichnet seien.[2]) Cap. 64 setzt voraus, daß sich Adelige im Exil befinden, und daß der König über ihren Besitz in Sachsen Verwalter gesetzt hat.[3]) Besonders deutlich zeigt cap. 61, daß es zur Zeit einer argen Verwirrung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse in Sachsen aufgezeichnet wurde: der Satz: „traditiones et venditiones omnes legitime stabiles permaneant“ wäre unter normalen Verhältnissen unverständlich und überflüssig.[4])

Darauf, daß die, offensichtlich unter sich zusammenhängenden, cap. 61—66 wahrscheinlich einen nicht gleichzeitigen Zusatz zur lex bilden, führt auch folgende Beobachtung.[5]) In cap. 64 wird, wie gesagt, — ganz im Gegensatz zum Sprachgebrauch der lex — der Standesbezeichnung „liber“ die Vokabel „homo“ hinzugefügt. In einem Satze von cap. 16 findet sich — genau so im Gegensatze zum Sprachgebrauch der lex — die Verbindung „nobilis homo“. Die Verwandtschaft zwischen cap. 61—66 und diesem Satz wird

---

[1]) Vgl. Usinger, a. a. O., S. 13.

[2]) Usinger, S. 14: „mehrere (von diesen Kapiteln) sind augenscheinlich nur transitorischer Art.“

[3]) Usinger, S. 14. [4]) Ders., S. 15.

[5]) Ders., S. 6f. und 16.

noch durch die Tatsache verstärkt, daß an beiden Stellen — und nur hier — die Rede von den beiden in Sachsen gebräuchlichen solidi ist. Jener Satz in cap. 16 ist aber ohne Zweifel eine spätere Ergänzung. Waitz irrt, wenn er meint, nur die Annahme, daß cap. 61—66 eine Sonderstellung in der lex einnehmen und die Verwandtschaft jenes Satzes mit diesen Kapiteln zwingen zu dieser Ansicht.[1]) Er erweist sich vielmehr unzweideutig von selbst als Glosse. Cap. 16 lautet: „Litus occisus CXX solidis conponatur, [multa vero vulnerum eius per omnia duodecima parte minor quam nobilis hominis; solvatur autem solido maiori,] vel si negat sua manu duodecima iuret; . . .“ Es ist klar, daß die eingeklammerten Worte ursprünglich nicht in dem cap. gestanden haben. Denn der Satz: „si negat sua manu duodecima iuret“, bezieht sich natürlich nur auf die Tötung eines Liten. Um seine Verwundung zu leugnen, war selbstverständlich ein geringerer Eid erforderlich. Ist aber der eingeklammerte Satz in cap. 16 eine spätere Zutat, so sind es auch die mit ihm in Zusammenhang stehenden cap. 61—66.[2])

---

[1]) Waitz, Gött. Gel. Anz. 1869, S. 364 = Abhandl. I, S. 567.

[2]) Eine weitere Verstärkung scheint die Ansicht von der Sonderstellung der sechs letzten cap. der lex durch den merkwürdigen Umstand zu erfahren, daß der Index des Codex Spangenbergianus (v. Schwerins Ausgabe S. 15f.) nur den Inhalt der ersten 60 cap. anführt. Aus diesem Umstand hat bereits Merkel, a. a. O., die selbständige Entstehung von cap. 61—66 gefolgert. Man hat (vgl. bes. v. Richthofen, a. a. O., S. 101f.), da das sein einziger Grund für diese Folgerung war, seine Ansicht mit Recht abgelehnt und das Aufhören des Index mit cap. 60 mit der Nachlässigkeit eines Schreibers erklärt. Diese Nachlässigkeit sollte besonders durch das Fehlen von cap. 7 im Index erhärtet werden. Aber cap. 7 steht vielleicht aus einem andern Grunde nicht im Index. Im Gegensatz zum Sprachgebrauch der übrigen lex, die für den Zwölfereid entweder „cum XI iuret“ oder „sua manu duodecima iuret“ schreibt, sagt dieses cap. nämlich: „undecima manu iuret“. Es könnte also ein späterer Zusatz sein. Doch davon abgesehen macht es schon das Zusammentreffen der oben im Text angeführten Momente mit dem auffallenden Aufhören des Index gerade bei cap. 60 wahrscheinlich, daß dem Index letzten Endes eine Hs. zu Grunde liegt, welche nur die erste Fassung der lex enthielt, die aus cap. 1—60 (oder 1—6 und 8—60) bestand.

Als einen späteren Zusatz, der infolge des Versehens eines Abschreibers in die lex gekommen sein soll, sieht man durchweg das cap. 58 an, das den Inhalt von cap. 56 wiederholt (oder umgekehrt). Vgl. zuletzt

Drittes Kapitel.

Die Abfassungszeit der lex Saxonum.

Es hat sich ergeben, daß die lex Saxonum nach den sächsischen Kapitularien verfaßt worden ist, und daß sie — vermutlich mit Ausnahme von cap. 61—66 — ein einheitliches Werk darstellt.

Ein terminus post quem für ihre Abfassungszeit ist demnach 797. Auf einen weiteren terminus hat Usinger aufmerksam gemacht[1]), indem er auf die Abhängigkeit einiger Kapitel der lex von dem capitulare legi Ribuariae additum [2]) hinwies.

Es handelt sich um folgende Parallelen:

Cap. l. Rib. add. cap. 5.	Lex Sax. cap. 51 und 52.
Nemini liceat servum suum propter damnum ab illo cuilibet inlatum dimittere; sed iuxta qualitatem damni dominus pro ipso respondeat vel eum in compositione aut ad poenam petitoris offerat.	Si servus scelus quodlibet nesciente domino commiserit, ut puta homicidium, furtum, dominus eius pro illo iuxta qualitatem facti multam conponat.
Si autem servus perpetrato scelere fugerit, ita ut a domino penitus inveniri non possit, sacramento se dominus	Si servus perpetratu facinore fugerit, ita ut a domino ulterius inveniri non possit, nihil solvat; si domino

v. Schwerin, ZRG. XXXIII, S. 443. v. Schwerin kann sich freilich nicht erklären, wie das Versehen des Abschreibers zustande gekommen sein soll. Es ist auch unerklärlich. Die beiden cap. lauten: (cap. 56) „Qui laqueum fossamve ad feras capiendas fecerit, et haec dampnum cuilibet fecerint, qui eas fecit multam solvat." (cap. 58): „Si fossa vel laqueus ad feras capiendas praeparata dampnum quodlibet fecerint, a quo parata sunt, conponatur." Wie soll ein Abschreiber, der aus Versehen ein cap. zweimal abschreibt, dazu kommen, ihm bei der Wiederholung einen anderen Wortlaut zu geben? Außerdem ist auffällig, daß sämtliche 4 Hs. diesen Fehler des Abschreibers mitmachen. Ich glaube demnach, daß der Fehler nicht erst bei einer Abschrift, sondern schon bei der Zusammenstellung der lex untergelaufen ist, also im Urtext gestanden hat.

[1]) Usinger, a. a. O., S. 59f. [2]) Capitularia I, Nr. 41 (S. 117f.).

eius excusare studeat, quod nec suae voluntatis nec conscientiae fuisset, quod servus eius tale facinus commisit.

factum servi inputetur quasi consentiret, sua duodecima manu iurando se purificet.

Man hat gegen Usingers Ansicht von der Priorität des capitulare eingewandt, daß auch das capitulare aus der lex geschöpft haben könne.[1]) Demgegenüber haben Brunner[2]) und Schücking[3]) betont, daß im allgemeinen das fränkische Recht das gebende, das sächsische das nehmende sei. Aber man wird v. Schwerin[4]) darin recht geben müssen, daß auch einmal das umgekehrte Verhältnis eintreten konnte und außerdem, daß es sich hier gar nicht um Geben und Nehmen von materiellem Recht handelt, sondern, daß die Verwandtschaft zwischen lex und capitulare rein formaler Natur ist.[5]) Nicht richtig aber ist, daß bei dieser formalen Verwandtschaft die lex die Priorität haben könnte; sie hat vielmehr unzweifelhaft das capitulare ausgeschrieben. Das wird, wie schon Usinger angedeutet hatte[6]), durch den Wortlaut der beiden Quellen bewiesen. Die Worte, mit denen in der lex der Eid von dem dominus gefordert wird, sind in ihr ganz ungebräuchlich. Es heißt sonst dafür einfach „iuret“. Die umständlichere Ausdrucksweise des 52. cap. ist offenbar durch das Vorbild des capitulare veranlaßt worden. Die lange Wendung „sacramento se excusare studeat, quod nec suae voluntatis nec conscientiae fuisset, quod servus eius tale facinus commisit“ hat der Verfasser der lex durch „iurando se purificet“ wiedergegeben.

Außerdem hat v. Richthofen[7]) gegen die Priorität des capitulare geltend gemacht, daß lex und capitulare ihren verwandten Wortlaut einer verlorenen gemeinsamen Quelle verdanken können. Dieser Einwand ist natürlich nicht zu widerlegen. Die Möglichkeit besteht zweifellos. Aber

---

1) v. Richthofen, a. a. O., S. 418f.; v. Amira, Histor. Zeitschr. XL, S. 308; auch Gött. Gel. Anz. 1888, S. 56.

2) RG. I, 1. Aufl., S. 348f.; 2. Aufl., S. 469.

3) NA. XXIV, S. 634.

4) ZRG. XXXIII, S. 408ff.

5) S. 410f.

6) S. 59, Anm. 5.

7) a. a. O., S. 419.

irgendwie wahrscheinlich machen kann man sie nicht.[1]) Vielmehr deutet die Tatsache, daß Bestimmungen des capitulare auch in andere Rechte, z. B. das langobardische übergegangen sind[2]), darauf hin, daß es auch in unserem Fall die Quelle war.

Die lex Saxonum zeigt noch zu einem andern capitulare Verwandtschaft, das aus derselben Zeit stammt wie das capitulare legi Ribuariae additum. Es handelt sich um eine Parallele zum capitulare legibus additum,[3]) auf die Waitz aufmerksam gemacht hat.[4])

Cap. leg. add. cap. 6:	Lex Sax. cap. 61:
... et quae actenus in hoste factae sunt traditiones, de quibus nulla est quesitio, stabilis permaneant.	Traditiones et venditiones omnes legitime stabiles permaneant.

Auch hier ist wahrscheinlich, daß das capitulare der gebende Teil war. Abgesehen davon, daß es sich bei dem Inhalt des capitulare um Bestimmungen handelt, deren ausdrücklicher Zweck war, in die Volksrechte überzugehen, scheint die ausführlichere Wendung des capitulare „de quibus nulla est quesitio“ in der kürzer gefaßten lex durch den Ausdruck „legitime“ wiedergegeben zu sein.[5]) Absolute Sicherheit läßt sich hier freilich nicht gewinnen.

Die Tatsache aber, daß zwei Parallelen von Kapitularien zur lex vorhanden sind, von denen für jede allein schon die höchste Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie die Priorität vor der lex hat, erhöht für beide diese Wahrscheinlichkeit und macht sie so gut wie sicher.

Das capitulare legi Ribuariae additum wird auf 803 datiert. Man nimmt jedoch an, daß seine Entstehung auf den

---

[1]) Vgl. Waitz, Gött. Gel. Anz. 1869, S. 372 = Abhandl. I, S. 573.

[2]) Vgl. Usinger, a. a. O., S. 60; Waitz, a. a. O., S. 372 = 573.

[3]) Capitularia I, Nr. 39 (S. 111 ff.).

[4]) Gött. Gel. Anz. 1869, S. 372 Anm. = Abhandl. I, S. 574, Anm. 1.

[5]) Zudem trifft auch hier das zu, was Waitz für das Verhältnis von cap. leg. Rib. add. und lex Saxonum bemerkt: „Die lex versucht aus den speziellen Bestimmungen des capitulare allgemeine Rechtssätze zu gewinnen.“ (S. 371 = 573.)

Aachener Reichstag vom Oktober 802 zurückgeht.[1]) Das capitulare legibus additum ist im Frühjahr 803 abgefaßt worden.[2]) Setzt man die Zweiteilung der lex Saxonum voraus, so erhält man für cap. 1—60 als terminus ante quem non den Oktober 802, für cap. 61—66 Frühjahr 803.

Danach liegt es am nächsten, der oft geäußerten Ansicht, daß die lex ihre Entstehung der gesetzgeberischen Tätigkeit des Reichstages zu Aachen von 802 verdankt, sich im wesentlichen anzuschließen. Im einzelnen läßt sich noch folgendes annehmen.

Auf den Aachener Reichstag geht nur die Abfassung von cap. 1—60 zurück, da cap. 61—66 erst 803 entstanden sein können. Doch auch die ersten 60 Kapitel werden nicht schon im Oktober 802 ihre Vollendung gefunden haben. Damals wurde wohl nur ihre Aufzeichnung im allgemeinen beschlossen. Um sie im einzelnen auszuführen, dürften noch Nachfragen und Verhandlungen mit den Sachsen notwendig gewesen sein. Daß die auf dem Aachener Reichstag angeregte und begonnene legislatorische Arbeit damals nicht gleich vollständig zum Abschluß gekommen ist, lehrt ja auch das capitulare legi Ribuariae additum. Obwohl vermutlich damals beschlossen, wird es doch aufs Jahr 803 datiert. Nach dem Frühjahr 803 wurden zum Hauptteil der lex Saxonum die cap. 61—66 hinzugefügt. Und zwar dürfte diese Ergänzung und damit der endgültige Abschluß der lex auf dem Reichstage von Salz im August 803 erfolgt sein. In einem anderen Zusammenhang habe ich nachgewiesen, daß der vom Poeta Saxo berichtete[3]) Friedensschluß Karls d. Gr. mit den Sachsen auf diesem Reichstag höchstwahrscheinlich historische Tatsache ist.[4]) Eine der Friedensbedingungen war, wie der Poeta sagt, daß den Sachsen gestattet sein sollte, „legibus uti patriis". Darauf, daß bei

---

[1]) Brunner, RG. I, 1. Aufl., S. 349; 2. Aufl., S. 469; R. Schröder, Lehrbuch der RG., 6. Aufl., S. 274.

[2]) Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg., 2. Aufl., Nr. 395.

[3]) Poeta Saxo, Poetae Latini IV, 1, S. 48.

[4]) Der Sachsenfrieden Karls d. Gr. Der Aufsatz erscheint 1927 in: „Sachsen und Anhalt, Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt."

diesem Friedensschluß die „leges patriae“ in Gestalt der lex Saxonum vorgelegen haben, und daß sie damals um die sechs letzten Kapitel vermehrt wurden, deutet auch die schon erwähnte Tatsache hin, daß diese Kapitel Sonderbestimmungen zur Ordnung von offensichtlich verwirrten Eigentumsverhältnissen in Sachsen geben. Beim Friedensschluß mußte die Frage, wie diese Verhältnisse geregelt werden sollten, die durch den langen Krieg und besonders durch die vielen Geiselfortführungen bedingt waren, von der größten Bedeutung sein.

IV.

Beilager und Muntübergang zur Rechtsbücherzeit.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. jur. **Karl August Eckhardt**

in Göttingen.

I.

Die aufschlußreichen Untersuchungen Otto Zallingers über „Die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun"[1]) haben der rechtsgeschichtlichen Forschung einen neuen Impuls zu der Beschäftigung mit dem mittelalterlichen Eheschließungsrecht gegeben. Der hier vorgelegte kleine Beitrag zur Lösung der streitigen Fragen versucht dem Problem eine neue Seite abzugewinnen; er soll einen bisher kaum beachteten Punkt, das zeitliche Verhältnis von Beilager und Muntübergang, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Rechtsbüchernachrichten der Klärung näherbringen.

Über die Reihenfolge von Beilager und Muntübergang herrscht in der Literatur weitgehende Einigkeit.[2]) Die Standesgemeinschaft und regelmäßig auch der Eintritt des ehelichen Güterrechts waren zwar nach den mittelalterlichen Quellen an das Beilager, die copula carnalis, geknüpft, aber „das hinderte nicht, daß die Mundialrechte, die Ehevogtei des Mannes, schon mit der Trauung eintraten".[3])

[1]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, 199. Band (1923), S. 1ff. — Besprochen in dieser Zeitschrift von Heymann, Germanistische Abteilung, Band 44 (1924), S. 470ff. Vergl. ferner Planitz, ebenda, Band 46 (1926), S. 546.

[2]) Mehr oder weniger starke Bedenken gegen die herrschende Meinung äußern Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft, Band 2, 1 (1866), S. 117f. und 123ff. Freisen, Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, 2. Auflage (1893), S. 108ff. — Vergl. auch schon Grupen, De uxore theotisca (1748), S. 39.

[3]) Heusler, Jnstitutionen des deutschen Privatrechts, Band 2 (1886), S. 287.

Diese Ansicht von der primären Natur des Muntübergangs wurde bereits von Kraut nachdrücklich vertreten[1]); sie ist heute communis opinio.[2]) Gleichwohl unterliegt ihre Haltbarkeit nicht unerheblichen Zweifeln.

II.

Das um 1200 entstandene Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, das älteste der deutschen Rechtsbücher, gibt uns als einzige Quelle dieser Art unzweideutige Auskunft über die zeitliche Folge der beiden für die Eheschließung bedeutsamen Akte. Es bestimmt nämlich im 22. Artikel[3]):

„Svo zvei zusamini cumin an rechtir ewi, is dan daz die vroiwi einin vatir heit, die sal zu rechti di vormuntscaph uflazi, svanni su uri huisherri bislaphin heit eini nacht. Inmac su uris vater nicht habi, so sal su uflazi ir nesti vatirmac, die zu siemi iari cumin is."

Nach des Mannes Tode wird die Frau von seinem nächsten Vatermagen bevormundet. Schreitet sie zur zweiten Ehe, so gilt folgendes:

„Wil die vroiwi einin andirin man neimi, daz mac su woli tu zu rechtir ewi. He inmac abir uri vormundi nicht gisie, die vormundi inlazi su dan uf, die sie von urmi man is anicumin. Den sal su is dan bite, daz he su uflazi, undi sal dazu di luiti neimi,

---

1) Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Band 1 (1835), S. 177.

2) Von den älteren Schriften, die sich mit dem Zeitpunkt des Muntübergangs ex professo befaßt haben, seien genannt: v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen (1867), S. 87; Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft (1869), S. 192ff.; R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, Band 1 (1863), S. 10, Band 2, 1 (1868), S. 97, Band 2,2 (1871), S. 1ff.; Band 2, 3 (1874), S. 325f.; Sohm, Das Recht der Eheschließung (1875), S. 94ff.; Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Auflage (1909), S. 478, Anm. 31. — Jn gleichem Sinne sprechen sich alle neueren Lehrbücher und Grundrisse aus, soweit sie die Frage überhaupt berühren. Vergl. neuestens Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts (1925), S. 119f.

3) Zitiert nach der Ausgabe Herbert Meyers (1923), S. 126.



daz su is guzuc mugi habi selbi dirti an unsin burgerin, ab he is uri lokini woldi, daz su is gibeitin hetti. Inwolde he is dan nicht tu durch uri beti, so mac uri eliche man woli dan uri vormundi sie."

Über den Inhalt dieser Vorschriften ist kein Streit möglich. Klipp und klar sprechen sie aus, daß der Muntübergang dem Beilager nachfolgt. Erst am Tage nach der Hochzeitsnacht findet die formelle „Auflassung" der Munt vom bisherigen Muntwalt an den Ehemann statt. Die Ehe ist — einerlei, ob es sich um die Verheiratung einer Jungfrau oder einer Witwe handelt — bereits vorher rechtsgültig zustandegekommen; die Ehegatten leben schon „in rechter Ehe", der Ehemann wird, bevor die Muntauflassung erfolgt ist, als „Hausherr" seiner Frau bezeichnet. Die Munt aber geht weder durch den Konsens der Eheschließenden noch durch das darauf folgende Beilager über, sondern hierfür ist noch ein weiterer Akt erforderlich. Bevor dieser, die Muntübertragung, stattgefunden hat, darf der Ehemann keine vormundschaftlichen Rechte über seine Frau ausüben. Die Muntübertragung, die am Tage nach dem Beilager zu geschehen hat, ist nur noch ein Schatten der in germanischer und fränkischer Zeit üblichen Brauttradition. Immerhin scheint ihre Bedeutung bei der Verheiratung einer Jungfrau noch weittragender gewesen zu sein als bei der einer Witwe. Der Vater oder sonstige Muntwalt einer Jungfrau soll von Rechts wegen die Vormundschaft auflassen. Was geschieht, wenn er sich weigert, wird nicht gesagt; doch werden wir nach Analogie des älteren Rechts annehmen dürfen, daß in diesem Falle die geschlossene Ehe zwar gültig blieb, der Ehemann jedoch die Munt über seine Frau und die damit verbundenen Vermögensrechte nicht erlangte. Für die Gültigkeit der Ehe spricht, daß das Rechtsbuch selbst an anderer Stelle das ohne Konsens des Muntwalts abgegebene Ehegelübde für verbindlich erklärt. In Artikel 42, 2 und 43, 1[1]) heißt es nämlich:

„Nichein vrowi inmac sich nichtis och virlobi an urin vormundin, daz dicheini crapht habi . . ., iz unsi dan

[1]) Herbert Meyers Ausgabe, S. 156.

ab su einin elichin man nemi wil. Des mac su sich wole virlobi an urin vormunden.

Iz inmac och nichein kint, iz si mannisnami edir wibisnami, nimini nicheini ewi globi, iz insi zu sinin iarin cumin."

Herbert Meyers Übersetzung bezieht diese Stellen auf die „Verlobung" im heutigen Sinne. Damit läßt sich der Wortlaut nicht ganz vereinbaren; es ist vielmehr davon die Rede, daß die Frau „einen ehelichen Mann nehmen will", und daß sie die „Ehe gelobt". Wir haben also offenbar die „desponsatio", die Vermählung, wie sie Zallinger auf Grund des Nibelungenliedes und der Gudrun geschildert hat, vor uns.[1]) Hierauf deutet auch, daß dieses Ehegelübde nicht von Minderjährigen geleistet werden kann; nicht die Verlobung, wohl aber die Vermählung Minderjähriger wurde vom mittelalterlichen Recht mißbilligt.

Daß die Ehe ohne Muntauflassung keine Mundialwirkungen äußerte, ergibt sich daraus, daß das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch nur für die Witwenehe einen Ersatz der Muntübertragung ausdrücklich statuierte. Daß die Witwe freier gestellt ist als die Jungfrau, ist ein allgemein verbreiteter Zug des germanisch-deutschen Eheschließungsrechtes. Schon nach der Lex Saxonum durfte sich die Witwe gegen den Willen ihres Vormunds verheiraten.

„Qui viduam ducere velit, offerat tutori praecium emptionis eius, consentientibus ad hoc propinquis eius; si tutor abnuerit, convertat se ad proximos eius et eorum consensu accipiat illam paratam habens pecuniam, ut tutori eius, si forte aliquid dicere velit, dare possit"

heißt es in ihrem 43. Artikel.[2]) Ähnliche Erscheinungen

---

[1]) Daß die Eheschließenden ein Gelöbnis ablegen, steht der Annahme es handele sich um „sponsalia de praesenti" nicht im Wege. Auch andere personenrechtliche Verhältnisse werden in dieser Zeit durch wechselseitige Gelöbnisse (Treuversprechen) begründet, z. B. der Dienstvertrag, insbesondere der lehnrechtliche.

[2]) Zitiert nach der von Freiherr v. Schwerin besorgten Schulausgabe der Monumenta Germaniae (1918), S. 29. — Vergl. auch die „Quellen zur Geschichte der Eheschließung" des gleichen Herausgebers, Heft 1 (1925), Nr. 59, S. 28.

hat **Brunner** in seiner Studie „Zu Lex Salica tit. 44: De reipus"[1]) behandelt. Diesem Rahmen fügt sich die Gestaltung des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches trefflich ein. Auch nach ihm darf der Vormund einer Witwe seinem Mündel keine Hindernisse in den Weg legen. Die Munt geht ohne weiteres auf den Ehemann über, wenn der bisherige Muntwalt der vor Zeugen an ihn gerichteten Aufforderung, sie zu übertragen, keine Folge leistet.

Die hier besprochene Stelle des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches ist schon lange bekannt. Wenn sie gleichwohl keinerlei nachhaltigen Einfluß auf die herrschende Meinung auszuüben vermochte, so hängt das wohl damit zusammen, daß das sogar den Sachsenspiegel an Alter übertreffende Mühlhäuser Rechtsbuch überhaupt bis vor kurzem „eine seiner Bedeutung entsprechende Beachtung nicht gefunden hat".[2]) Erst die Neuausgabe **Herbert Meyers** hat hier Wandel geschaffen und so „der rechtsgeschichtlichen Forschung einen Gegenstand zugänglich gemacht, der bisher von ihr stark vernachlässigt" worden war.[3]) Die seither erschienenen Quellenzusammenstellungen haben denn auch die wichtige Nachricht des Mühlhäuser Rechtsbuches nicht übergangen.[4]) Eine neue Untersuchung über das Problem ist jedoch noch nicht angestellt worden, so daß sich die Mehrberücksichtigung nicht auswirken konnte. Das soll hier nachgeholt werden. Nur eine erneute Durchforschung des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials vermag zu entscheiden, ob es mit **Kraut**[5]) „wohl nur als eine Abweichung von den sonst hierüber geltenden Grundsätzen betrachtet werden kann, wenn nach den Mühlhäuser Statuten

---

[1]) Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften (1894) S. 1292ff.

[2]) **Herbert Meyer**, in dieser Zeitschrift, Germanistische Abteilung, Band 37 (1916), S. 459.

[3]) **Frölich**, ebenda, Band 44 (1924), S. 432.

[4]) Vergl. Freiherr v. **Schwerin**, Quellen zur Geschichte der Eheschließung, Heft 1 (1925), Nr. 153, S. 65; **Planitz**, Grundzüge des deutschen Privatrechts (1925), Quellenbuch Nr. 298, S. 174.

[5]) Die Vormundschaft, Band 1 (1835), S. 177. Vergl. auch **Rive**, Geschichte der deutschen Vormundschaft, Band 2, 1 (1866), S. 117f. und 123ff.

der Vormund der Frau die Vormundschaft über sie erst dann dem Ehemann aufzulassen braucht, wenn dieser eine Nacht bei ihr geschlafen hat", oder ob wir es bei der Darstellung des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches mit dem zu Unrecht verkannten Normalbild des Eheschließungsrechtes zur Rechtsbücherzeit zu tun haben.

III.

Nach wie vor steht der Sachsenspiegel im Mittelpunkt des Interesses. Auf seinen Aussprüchen baut sich noch immer das System des mittelalterlichen Privatrechts in der Hauptsache auf. Er hat auch bei der herrschenden Meinung über das Eheschließungsrecht Pate gestanden. Aber seine Nachrichten über das uns hier interessierende Verhältnis von Beilager und Muntübergang sind keineswegs eindeutig. Die maßgebende und viel zitierte Stelle III 45 § 3 lautet[1]:

> „Die man is ok vormünde sines wives, to hant als sie ime getrüwet wert. Dat wif is ok des mannes genotinne, tohant alse sie in sin bedde trit."

Zunächst können wir konstatieren, daß auch nach dem Sachsenspiegel der Muntübergang nicht an das Beilager, sondern an einen besonderen, zeitlich davon geschiedenen Akt geknüpft war, den wir, der Terminologie des Rechtsbuches folgend, als „Trauung" bezeichnen können. Was wir freilich unter dieser Trauung zu verstehen haben, ist seit alters umstritten. Aber auch über die zur Zeit unstreitige Reihenfolge der beiden Bestandteile der Eheschließung sagt die Stelle, wenn man sie ohne Voreingenommenheit liest, nichts aus. Mit der Trauung, so heißt es, wird der Mann des Weibes Vormund, mit dem Beilager wird sie seine Genossin. Man wird geneigt sein, daraus auf das Vorangehen der Trauung zu schließen. Zwingend ist dieser Schluß jedoch ganz und gar nicht; denn die Form der Fassung schließt die Priorität des an zweiter Stelle genannten Aktes keineswegs aus. Wir können, ohne Anstoß zu nehmen, sagen: „Mit der Vollendung des 21. Jahres be-

[1] Nach Homeyers Ausgabe, 3. Auflage (1861), S. 339.

ginnt die Geschäftsfähigkeit, mit der des 18. die Deliktsfähigkeit" oder „Die Wirksamkeit des Adoptionsvertrages tritt mit der gerichtlichen Bestätigung, die Gebundenheit der Parteien mit dem Vertragsschluß ein".[1]) Häufig wird das Wichtigere ohne Rücksicht auf die zeitliche Folge an die Spitze gestellt. Aus sprachlichen Gesichtspunkten können wir also keine zweifelsfreie Auslegung des Sachsenspiegelartikels gewinnen. Wir müssen uns deshalb nach anderweiten Gründen umsehen.

Sachliche Erwägungen sprechen denn auch entschieden für die Priorität des Beilagers. Die Wirkungen, die der Sachsenspiegel einerseits dem Beilager, anderseits der Trauung beimißt, gehen nicht unabhängig nebeneinander her, sondern gehören eng zusammen. Die Trauungswirkungen setzen voraus, daß das Beilager bereits stattgefunden hat. Denn das Recht zur Führung der Vormundschaft kann nur einem Ebenbürtigen, d. h. einem ständisch gleich oder höher Stehenden übertragen werden, nie aber einem tiefer Gestellten. „Die Vormundschaft verschafft eine strenge Gewalt über Person und Vermögen des Mündels, welche von einem Ungenossen zu dulden, einer Herabwürdigung des Bevormundeten gleichkäme."[2]) „Jeder Vormund muß seinem Mündel ebenbürtig sein."[3]) Für die Munt des Ehemannes über seine Frau galt keine Ausnahme von dieser Regel. Zwar waren Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Stände nicht mehr, wie in älterer Zeit, verboten oder gar mit Todesstrafe bedroht, aber nach wie vor sah man sie als Mißheiraten an. Eine Mißheirat im engeren Sinne, bei der die Standesungleichheit fortdauerte, lag allerdings nur dann vor, wenn ein Mann eine ihm nicht eben-

[1]) Vergl. die ähnliche Fassung des § 1754 BGB., der diesen Rechtssatz ausspricht.

[2]) Heusler, Jnstitutionen des deutschen Privatrechts, Band 1 (1885), S. 157.

[3]) Kraut, Die Vormundschaft, Band 1 (1835), S. 60f. — Vergl. auch Brunner (-Heymann), Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage (1921), S. 193f.; Schröder (-v. Künßberg), Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage (1919/22), S. 501; Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Auflage (1922), S. 93f.

bürtige Frau heiratete. Im umgekehrten Falle „wurde die höherstehende Frau durch die Ehe mit einem Ungenossen für die Dauer der Ehe in dessen Stand herabgezogen“[1]); die Heirat führte zu einer künstlichen Standesangleichung.[2]) Einerlei also, wer von beiden Ehegatten von Haus aus höheren Standes war, für die Dauer der Ehe war der Mann in jedem Falle seiner Frau ebenbürtig und damit fähig, sie zu bevormunden. Der Sachsenspiegel konnte also mit vollem Recht in Artikel I 45 § 1 ausführen[3]):

„Al ne si en man sime wive nicht evenburdich, he is doch ire vormünde, unde se is sin genotinne, unde trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat.“

Es ist nun höchst bemerkenswert, daß diese Standesangleichung der höher geborenen Frau an den ständisch tiefer stehenden Mann nicht schon mit der Konsenserklärung bei der Eheschließung, sondern erst mit dem darauf folgenden Beilager eintrat. Daß dem so war, geht nicht nur aus der vorstehend abgedruckten Fassung des Artikels I 45 § 1, sondern auch aus dem weiter oben zitierten Artikel III 45 § 3, in dem es ja heißt: „Dat wif is ok des mannes genotinne, tohant alse sie in sin bedde trit“, völlig einwandfrei hervor. Erst das Beilager führte also die „Genossame“ der Ehegatten herbei. Diese oder, genauer gesagt, die daraus entspringende Ebenbürtigkeit des Mannes ist aber, wie dargelegt, die notwendige Voraussetzung für die Erlangung der Munt. Heiratete also ein Mann eine Frau höheren Standes, so konnte die Vormundschaft über sie überhaupt nicht vor dem Beilager auf ihn übergehen, da er vorher als Ungenosse zur Muntübernahme nicht qualifiziert war. Nun darf es bei dem

---

[1]) Brunner (-Heymann), a. a. O., S. 194.

[2]) Vergl. dazu auch Schröder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel, in der „Zeitschrift für Rechtsgeschichte“, Band 3 (1864), S. 470f.

[3]) Homeyers Ausgabe, S. 198. — Unerfindlich ist, wie Kraut (Die Vormundschaft, Band 1, S. 61) diese Stelle als „Ausnahme“ von dem allgemeinen Prinzip der Ebenbürtigkeit bezeichnen konnte. Sie zeigt doch durch die Verbindung mit dem Eintritt der „Genossenschaft“ deutlich, daß der Ehemann nicht als Ungenosse, sondern als ständisch wenigstens für die Dauer der Ehe ebenbürtiger Genosse die Munt erhielt.

völligen Schweigen des Sachsenspiegels als ausgeschlossen gelten, daß die Reihenfolge von Beilager und Muntübergang bei der Ungenossenehe eine andere war als bei der Ehe eines ebenbürtigen Mannes. Und ebenso kann eine aufschiebend bedingte Muntübertragung, die erst mit dem Beilager voll wirksam wurde, gegenüber dem klaren Wortlaut der Stelle „Die man is ok vormünde sines wives, to hant als sie ime getrüwet wert" unter keinen Umständen, auch nicht für den Fall der einstweiligen Standesungleichheit angenommen werden. Es bleibt also gar keine andere Möglichkeit als der Schluß, daß der Sachsenspiegel die Vornahme der Trauung erst nach dem Beilager als das Normale ansah. Damit haben wir aber für das Sachsenspiegelrecht den gleichen Rechtszustand wie für das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch erwiesen.

IV.

Die Tochterrechtsbücher des Sachsenspiegels tragen für unsere Frage wenig aus. Der holländische Sachsenspiegel hat sowohl in der unglossierten[1]) wie in der glossierten Gestalt[2]) den Wortlaut seiner Vorlage an beiden Stellen unverändert bewahrt. Auch das Meißener Rechtsbuch, in das der Artikel III 45 § 3 ebenfalls übergegangen ist[3]), weicht nur unerheblich von der Sachsenspiegelfassung ab. Der Artikel I 45 § 1 hat im sächsischen Weichbild seine Spuren hinterlassen. Die Zobelsche Ausgabe dieses Rechtsbuches überliefert nämlich in Artikel 65 folgenden Zusatz[4]):

> „Wenn man dem man das weib vertrawet, und sie in sin beth tritt, so ist sie des mannes genossin und er ist ir vormund, wo sie es bedarff."

Der textliche Zusammenhang mit dem erwähnten Sachsenspiegelartikel ist unverkennbar, wenn auch die im Weichbild auftretende Satzumstellung den Sinn der Stelle ver-

[1]) De Geer van Jutphaas, De Saksenspiegel in Nederland, Band 1 (1888), S. 30 und 100f.

[2]) Ebenda, Band 2 (1888), S. 40 und 171.

[3]) Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen, Band 1: Das Rechtsbuch nach Distinctionen (1836), S. 243; Buch IV, Cap. 32, Dist. 5.

[4]) Hier zitiert nach Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft, S. 196.

dunkelt. Sehr fraglich ist jedoch, ob dieser Zusatz, der sich in keiner bekannten Weichbildhandschrift findet, überhaupt dem Weichbild angehört, oder ob er von dem Herausgeber Zobel, ohne handschriftlich beglaubigt zu sein, hinzugefügt wurde. Wie v. Daniels ausgeführt hat[1]), hat Zobel seinen Text nicht nur modernisiert oder, wie er selbst sagt, „die alten harten wörter mit lieblichen und jetzt gebreuchlichen Sermon, der meinung unbeschadet, ersatzt", sondern auch willkürliche Zusätze gemacht; Zobel selbst rühmt sich auf dem Titel, den Text mit „schönen neuen Additionibus" vermehrt zu haben. Die Möglichkeit, daß er auch den Zusatz zu Artikel 65 in keiner Weichbildhandschrift vorgefunden, sondern dem Sachsenspiegel nachgebildet hat, ist deshalb nicht von der Hand zu weisen. Damit verliert aber die Weichbildstelle jeglichen Quellenwert.

Einen längeren Aufsatz über das Eherecht, auf den unten noch zurückzukommen sein wird, liefert auch das jüngere Eisenacher Rechtsbuch, das man früher dem Johannes Purgoldt, jetzt mit mehr Recht dem bekannten thüringischen Chronisten Johann Rothe († 1434) zuschreibt.[2]) Die Frage des Muntüberganges hat der Verfasser nicht behandelt.

Deutschenspiegel und Schwabenspiegel, die beiden süddeutschen Nachbildungen des Sachsenspiegels, haben nur den Sachsenspiegelartikel I 45 § 1 bewahrt. Er lautet in ihnen übereinstimmend[3]):

„Und ist ein man seinem weibe niht ebenbúrtich, er ist doch ir vormunt und ir vogt, und ist si vrei, si můz doch sein sein genózzine, als si an sein pette gat."

In der Stammvorlage der beiden süddeutschen Spiegel, der oberdeutschen Sachsenspiegelübersetzung, findet

---

[1]) Land- und Lehnrechtsbuch, Textausgabe (1860), S. XI/XII.

[2]) Vergl. Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen, Band 2: Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts (1860), S. 24ff. — Über die Verfasserschaft siehe Schröder (-v. Künßberg), Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, S. 773, Anm. 17.

[3]) Ficker, Der Spiegel deutscher Leute (1859), S. 66; Wackernagel, Das Landrecht des Schwabenspiegels (1840), S. 55, Art. 55 (v. Laßberg, Art. 67; Gengler, Art. 55).

sich auch der andere, wichtigere Sachsenspiegelartikel; und zwar interessanterweise mit einer beachtlichen Erweiterung. In ihr lesen wir nämlich[1]):

„Der man ist auch vormunt seines weibes, zehant als si im gemæhelt und getriwet ist. Daz weib ist auch des mannes genozzinne, zehant als si an sein pette trittet."

Die Einschaltung der beiden Worte beruht offenbar darauf, daß der Übersetzer einen nach seiner Überzeugung unentbehrlichen Teilakt der Eheschließung vermißte, dem er auf diese Weise einen gebührenden Platz einräumen wollte. Neben Trauung und Beilager stellte er die „Vermählung".

V.

Damit sind wir zu dem Punkte gekommen, in dem sich unsere Feststellungen mit Zallingers Ergebnissen berühren und sie auf glücklichste ergänzen. Zallinger hat den begrifflichen Gegensatz von Vermählung und Trauung mit großer Klarheit herausgearbeitet. Wie er zeigt, korrespondieren auch im Eherecht Vertragsakte und Vollzugsakte. „Jeder Vertragsakt erfordert als Korrelat einen Vollzugsakt und umgekehrt jeder Vollzugsakt grundsätzlich als Voraussetzung einen Vertragsakt."[2]) Bei der Eheschließung finden wir nun insgesamt vier verschiedene Akte, von denen je zwei zusammengehören. Und zwar sind dies einerseits Vermählung und Beilager als ehebegründendes, anderseits Verlobung und Trauung als muntübertragendes Geschäft. Bei der Vermählung erklären die Eheschließenden den Willen, sich anzugehören, beim Beilager betätigen sie ihn; die Verlobung ist ein Familienvertrag zwischen dem Muntwalt der Frau und dem Freier über die zukünftige Übertragung der Munt, also „ein Schuldvertrag, gerichtet auf

---

[1]) Ficker, Der Spiegel deutscher Leute, S. 135. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß dieser Zusatz nicht vom Übersetzer, sondern erst vom Deutschenspiegler stammt; denn von letzterem rührt eine weitere Interpolation im gleichen Artikel her (Vergl. Eckhardt, Der Deutschenspiegel, 1924, S. 36 oben).

[2]) Die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun, S. 13f.

zukünftige Leistungen, daher gesichert, ‚gelobt' mit Eid oder Handschlag"[1]), die Trauung ist die Muntauflassung, die Erfüllung des im Verlobungsvertrag gegebenen Versprechens.

Zallinger hat an der Hand seines reichhaltigen Quellenmaterials die Form und Bedeutung von Verlobung, Vermählung und Beilager geschildert und den Nachweis geführt, daß die Vermählung, „der Akt im Ring", mit der Trauung „weder in der alten Form der traditio puellae durch den Muntwalt, noch in der jüngeren der Übergabe oder auch des ‚Zusammensprechens' durch einen Antrauer" irgend etwas zu tun haben kann.[2]) Gegen diesen Punkt seiner Beweisführung hat Heymann Widerspruch erhoben[3]); er glaubt trotz der Gegengründe Zallingers an der bisherigen Meinung festhalten zu müssen, nach der die Vermählung „von Hause aus die Ausführungshandlung des Mundialgeschäfts seitens des Verlobers der Braut war und noch lange blieb". Der Akt im Ring werde doch „durch den Muntwalt oder die Gesamtfamilie der Braut geradezu herbeigeführt". Heymann beruft sich darauf, daß sich immer wieder Formen finden wie „man hiez si zuo einander an dem ringe stân" (Siegfried und Kriemhild) oder „dô hiez man si beide stên an einem rinc nâch gewonheite" (Giselher und Dietlind) oder auch „dô hiez man Ortrûnen zuo dem ringe gân und ouch Hildeburge, die maget wol getân". Wenn wir vorerst von der zuletzt genannten Stelle absehen, finden wir, daß das Geheiß an beide Nupturienten, den Mann sowohl wie die Frau, ergeht; das spricht gegen die Auslegung der Worte als Traditionshandlung durch den Muntwalt oder durch einen von der Frau gewählten Trauungsvormund; beide hätten dem Manne nichts zu befehlen gehabt. Wir werden deshalb hier in Anlehnung an Zallingers Ansicht[4]) eine Betätigung des die Vermählung leitenden Fragers annehmen müssen, der Person also, die beide Teile um das Jawort befragte, sich

[1]) Ebenda, S. 47. [2]) Ebenda, S. 50f.

[3]) Jn dieser Zeitschrift, Germanistische Abteilung, Band 44 (1924), S. 472.

[4]) Die Eheschließung, S. 50f.

im übrigen aber passiv verhielt und insbesondere keinerlei Traditionshandlung vornahm; Friedberg würde sie — vom deutschrechtlichen Standpunkt inkorrekt — als „Fürsprecher", als „formeller Leiter des ganzen Aktes, welcher den Konsens aller bei dem Rechtsgeschäft beteiligten Personen und dessen Abschluß konstatiert", bezeichnet haben.[1]) Bei der Gudrun-Stelle beschränkt sich das Geheiß, zum Ringe zu gehen, wohl nur deshalb auf die beiden Bräute, weil die beiden Partner als schon anwesend zu denken sind. Denn wenn es im Text unmittelbar weitergeht: „Ortwin und Hartmuot, die nâmen si ze wîbe", so kann man darin schwerlich ein Zusammengeben der Paare durch einen Vormund sehen. Zallinger dürfte also im Recht sein, wenn er Vermählung und Trauung (traditio puellae) scharf unterscheidet.

In einem anderen Punkte wird dagegen Zallinger kaum beizupflichten sein. Er meint, die alte traditio, die Trauung, sei „schon verhältnismäßig früh als selbständiger Rechtsakt untergegangen" und was sich davon erhalten habe, erscheine regelmäßig in enger Verbindung mit der Vermählung, insbesondere als Hochzeitsbrauch.[2]) Dagegen sprechen einmal die oben behandelten Nachrichten der Rechtsbücher, die — zeitlich jünger als Nibelungenlied und Gudrun — die Muntauflassung oder Trauung noch als einen sogar dem Beilager nachfolgenden Akt kennen, also auch zeitlich von der Vermählung scheiden, oder Vermählung und Trauung nebeneinander anführen. Ferner aber wird Zallingers Ansicht dadurch widerlegt, daß die Bezeichnung „Trauung" nicht an der Konsenserklärung der Ehegatten, sondern an dem ihr nachfolgenden kirchlichen Akte haften geblieben ist. Diese Tatsache liefert uns zugleich ein wichtiges neues Argument für die Priorität des Beilagers vor der Trauung.

Bereits in der Zeit, als die Trauung noch eine wirkliche traditio puellae, eine Übertragung der Vormundschaft vom

---

[1]) Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Auflage (1909), S. 478.

[2]) Die Eheschließung, S. 68.

Muntwalt der Frau auf den Mann war, wurde sie in engen Zusammenhang mit der kirchlichen Einsegnung gerückt. Schon ein französisches Ritual des 11. Jahrhunderts[1]) forderte, daß die Traditionshandlung des Brautvormunds „ante ostium ecclesiae", vor der Kirchentür also, in Gegenwart des Geistlichen, der sie mit seinem Segen krönt, stattzufinden habe und daß sich die Brautmesse und erneute Einsegnung des Paares in der Kirche unmittelbar anschließen solle. Zahlreiche andere Nachrichten erweisen diesen Brauch als eine in allen Ländern der Christenheit, auch in Deutschland, vorherrschende Übung.[2]) Als dann mit dem Ausgang des 12. und dem Beginn des 13. Jahrhunderts die traditio puellae durch den geborenen Muntwalt außer Gebrauch kam und an ihre Stelle das Zusammensprechen der Ehegatten durch einen von der Frau frei gewählten Trauungsvormund trat[3]), wurde der Zusammenhang zwischen Trauung und Einsegnung noch enger. „Die alte vormundschaftliche Trauung hatte die Kirche, wie sich von selbst verstand, für sich nicht fordern können. Aber die gekorene Trauungsvormundschaft nahm sie sofort in Anspruch, und während sie die alte vormundschaftliche Trauung mit ihrem Segen begleitet hatte, richtete sie gegen die Trauung des gekorenen Laienvormundes die Exkommunikation." „Seit dieser Zeit kennen die Ritualien der Kirche es nicht anders mehr, als daß die Trauungshandlung, das tradere puellam, durch den Geistlichen selber vollzogen wird."[4]) Mochte auch die Trauung durch den Geistlichen noch bis ins 16. Jahrhundert hinein vor der Kirchentür erfolgen[5]), während die Einsegnung erst in der Kirche vorgenommen wurde, mag sich auch die begriffliche Trennung von Trauung und Segnung noch länger erhalten haben, beides ist jedenfalls seit

[1]) Vergl. Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Recht geschichtlich entwickelt (1875), S. 159ff.

[2]) Sohm, a. a. O., S. 161ff. [3]) Ebenda, S. 67ff.

[4]) Ebenda, S. 164. — Anderer Ansicht über den Ursprung der geistlichen Brauttradition sind bekanntlich Friedberg, Brandileone, Hörmann, Opet (vergl. Opet, Brauttradition und Konsensgespräch in mittelalterlichen Trauungsritualen 1910, S. 49ff.)

[5]) Ebenda, S. 168 f.

etwa 1200 unlöslich miteinander verbunden und zeitlich unmittelbar zusammengerückt. Verständlich, daß der Name Trauung schlechthin zur Bezeichnung des kirchlichen Aktes bei der Eheschließung wurde.

Was aber diese Tatsachen zu einem außerordentlich wertvollen Beweisgrund für das Vorangehen des Beilagers vor der Muntübertragung werden läßt, ist folgendes. Der Kirchgang fand „sehr häufig, ja, wie es scheint, in der alten Zeit regelmäßig am Tage nach Vollziehung des Beilagers statt".[1]) Damit rückt aber auch die Trauungshandlung, wenigstens in allen den Fällen, in denen die von der Kirche geforderten Bräuche beachtet wurden, auf den der Hochzeitsnacht folgenden Tag. Vor der Kirchentür, zeitlich unmittelbar vor Beginn der Brautmesse, soll die Tradition durch den Muntwalt, das Zusammengeben durch den gekorenen Vormund weltlichen oder geistlichen Standes seit dem 11., 12. Jahrhundert stattfinden.

Nibelungenlied und Gudrun schildern beide den Gang zum Münster als Ereignisse des auf das Beilager folgenden Tages. Ihre Angaben über die Einzelheiten des Kirchganges sind leider sehr dürftig. Das Nibelungenlied berichtet über die Doppelhochzeit Gunther—Brunhild, Siegfried—Kriemhild nur[2]):

„Nâch siten der si pflâgen und man durch reht begie,
Gunther unde Prünhilt niht langer daz verlie,
si giengen zuo dem münster, dâ man die messe sanc.
dar kom ouch er Sifrit. dô houp sich michel gedranc.

Nâch küniklichen êren was in dar bereit
swaz si haben solden, ir krône und ouch ir kleit.
dô wurden si gewihet. dô daz was getân,
dô sach man under krône elliu ferin schône stân."

---

[1]) Ebenda, S. 159. Sohm bezeichnet an dieser und an anderen Stellen den Tag, an den sich das Beilager schloß, als Trauungstag; nach der von Zallinger und hier angewandten Terminologie müßten wir dafür „Vermählungstag" einsetzen.

[2]) Zitiert nach Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft, Band 2,2 (1875), S. 99.

Von einer Muntübertragung erfahren wir hier genau so wenig, wie bei dem „Geschäft im Ring", der Vermählung. Die den Rechtshistoriker vor allem interessierende Frage spielte für den Dichter offenbar keine Rolle. Dennoch werden wir sie auch für das Nibelungenlied in dem Sinne beantworten dürfen, daß zwischen Trauung und kirchlicher Feier ein enger Zusammenhang bestanden haben muß. Erst bei dem kirchlichen Akt wird „die junge Frau mit dem äußern Zeichen ihrer fraulichen Würde", mit der Krone geschmückt.[1]) Nicht die Vermählung, nicht das Beilager macht sie zur Königin, sondern erst der Gang zum Münster.

In der Gudrun finden wir die gleiche Rechtslage. Gudrun, die durch die Vermählung im Ring ihrem „Manne" Herwig „bevestent ist mit vil staeten eiden z' eim' êlichen wîbe"[2]), ist noch ungekrönt. Ihre Mutter Hilde erreicht den Aufschub der Heimführung mit der Begründung, „siu wolde s' zuo der krône baz bereiten".[3]) Gudrun selbst sagt: „Wann ich stên under krône vor iwern recken guot, sô heize ich küniginne."[4]) Erst nach der glücklichen Befreiung findet dann die Hochzeit statt: „die schoenen Kûdrûnen hiez dô kroenen Herwîc der herre".[5]) Gleichzeitig werden die drei anderen Paare getraut: „vierer künige tohter die wîht' man vor den helden zuo der krône".[6])

Zwei Jahrhunderte später schrieb der Eisenacher Chronist Johann Rothe über die symbolische Bedeutung der Krone[7]):

„Dryerley kleynote sal eyn brudt von rechte habe zcu eyner bekentlichen zcirunge vor eyner anderen, die nicht vortruwet ist. Das erste ist das fingerlin an der handt. . . . Das ander kleynothe ist eyn vorspan vor orem herczen. . . . Das derte kleynote ist das gebende adder die krone uff dem howbte, und bedutet uffenbar

---

[1]) Rive, a. a. O., S. 99.

[2]) Zallinger, Die Eheschließung, S. 35.

[3]) Zallinger, a. a. O., S. 34.

[4]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Auflage (1922), Band 1, S. 334.

[5]) Zallinger, a. a. O., S. 37. [6]) Ebenda, S. 30.

[7]) Ortloff, Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts (1860), S. 25.

stedikeidt des gehorsames noch allin erin und vornumfften, wan in dem howbte sint die synne, also das sie er eelichs leben halde in stetim gehorsame, in truwin, in eyme kuschin elichen leben, bewisen in allen dingen."

Was das „gebende", der weibliche Kopfputz, für jede Ehefrau bedeutet, das ist die Krone für die Königin.[1]) Die Sitte fordert, daß die Jungfrau ihr Haar offen trägt. „Auf das ‚in losen Haaren' oder ‚in Haaren gehen' der Bräute und jungen Frauen bis nach vollzogenem Beilager wurde streng gehalten".[2]) Beim Kirchgang nach der Hochzeitsnacht trägt dann die Jungvermählte zum ersten Male den Schmuck der Frau.[3]) Jetzt erst tritt sie in ihre Rechte als Hausherrin, als Königin ein — durch die Morgengabe, die sie empfangen hat, ist sie als gleichberechtigte Genossin anerkannt —; jetzt erst wird sie der Munt ihres Mannes unterworfen und ihm zu Gehorsam verpflichtet.

Bei den beiden Eheschließungen im Lohengrin folgt ebenfalls auf die Vermählung im Ring das Beilager; der Kirchgang findet erst am nächsten Morgen statt. Bei der

---

[1]) Mit der als Zeichen der Jungfräulichkeit getragenen „Brautkrone", dem heutigen „Brautkranz", darf „das gebende adder die krone" selbstverständlich nicht zusammengeworfen werden. Vergl. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 3. Auflage, Band 1 (1897), S. 340ff. Johann Rothe spricht ausdrücklich von einer „brudt", nach dem damaligen Sprachgebrauch also von einer Ehefrau (vergl. Edward Schröder, Brautlauf und Tanz, in der „Zeitschrift für Deutsches Altertum", Band 61, 1924, S. 18ff., besonders S. 24: „brût", d. i. „uxor"). Er stellt diese „brudt" einer anderen, „die nicht vortruwet ist", gegenüber; „zcu eyner bekentlichen zcirunge" vor solchen anderen trägt sie den Kopfschmuck; der Partner der „brudt" wird als „friedel" bezeichnet. Es kann sich also nur um die Tracht einer Ehefrau handeln.

[2]) Frensdorff, Verlöbnis und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen, in den „Hansischen Geschichtsblättern", Jahrgang 1918 (1919), S. 82.

[3]) „Es gab ein besonderes ‚wîplîchez gebende', das die jungen Frauen nach der Brautnacht anlegten oder das ihnen von der Mutter oder deren Vertreterin umgebunden ward. Mir scheint die Anlegung der Stirnbinde das wesentliche hierbei gewesen zu sein." Weinhold, a. a. O., Band 2 (1897), S. 307f. — Vergl. auch Grupen, De uxore theotisca, S. 158.

zweiten von ihnen, der Verheiratung des Herzogs von Lothringen mit der Tochter des Königs empfängt der Geistliche am Morgen nach der Hochzeitsnacht „die Neuvermählten am Eingange der Kirche und nimmt ihre auf die Eheschließung gerichtete Willenserklärung entgegen“[1]):

„alsô quâmens vür daz toum. der ê nû anderweide
verjâhens vor des münsters tür
dem biscof von Mênze, der sie nû hin vür
brâht in den kôr, mit überrichen kleide.“

Hier haben wir also so deutlich, wie wir es nur wünschen können, die Trauung vor der Kirchentür am Tage nach dem Beilager.

Aber nicht nur in den Kreisen des Hochadels läßt sich der Gebrauch, den Kirchgang bis nach dem Beilager aufzuschieben, nachweisen. Nach dem Gedicht über Metzens Hochzeit wird auch bei dieser Bauernheirat zuerst die Vermählung im Ring vorgenommen[2]):

„also nach ir baider gir
ward in die ee beschaffen
on schüler un on pfaffen.“

Ihr folgt am gleichen Abend eine Schmauserei. Dann werden die jungen Eheleute ins Brautgemach geführt. „Nach dem Beilager am folgenden Morgen kommen die Freunde ins Schlafgemach und bringen dem jungen Paare das Essen vors Bett. Da schenkte der Ehemann Frau Metzen die Morgengabe, und als sie angekleidet waren, gingen sie zur Kirche“[3]):

„dô man gesanc und allz ergie,
man gaps zesamen, als nu ie
da her diu liute hant getân.“

---

[1]) Rive, a. a. O., S. 100. Aus ihm ist auch die abgedruckte Quellenstelle übernommen. — Vergl. auch Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung (1865), S. 82, Anm. 4.

[2]) Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Auflage, S. 480, Anm. 38. Vergl. auch Wittenweilers „Ring“ (ed. Bechstein, 1851), S. 141 ff. Ferner die Form bei v. Laßberg, Liedersaal, Bd. 3 (1846) S. 399 ff.

[3]) Rive, a. a. O., S. 101 f. — Friedberg, Das Recht der Eheschließung, S. 86.

An die Messe schließen sich Hochzeitsgeleite, Brautlauf und Hochzeitsmahl.[1])

Die historischen Belege stehen den literarischen nicht nach. Als Graf Dietrich von Kleve sich am St. Ulrichstage des Jahres 1290 zu Erfurt mit einer Verwandten König Rudolfs von Habsburg vermählte, „leite sie“ der König „des nachtis nedir zůsamene. Des morgens frů furte der bischof von Salzburg die brut selbir zu kirche uf sente Peters berge in das munstir unde hilt ir da selbir die brutmeße“. Darauf folgte das Hochzeitsmahl.[2]) Ja, „so allgemein war diese Sitte in Deutschland verbreitet, daß Bischof Konrad von Salzburg im Jahre 1291 sich für völlig befriedigt erklärte, wenn die Eheschließung nur binnen Monatsfrist vor zwei oder drei Zeugen vermeldet würde“.[3]) Eine ebenfalls noch aus dem 13. Jahrhundert stammende Nürnberger Polizeiordnung bestimmte[4]):

> „Ez sol auch ein ieclich burger oder burgerin, die die hohzeit haben wollen, di praut des morgens, als si des ersten nahtes bei gelegen ist, ze kirchen fůeren.“

Auch im 15. Jahrhundert „erfolgte die kirchliche Feierlichkeit wohl häufig nach vollzogenem Beilager, und nach den Worten des Salzburger Konzils vom Jahre 1420 war das gemeine Sitte in Deutschland“.[5]) Den gleichen Gebrauch kennt das Sendrecht des friesischen Westergos.[6]) Für das niedersächsische Rechtsgebiet hat Frensdorff nachgewiesen, daß die Eheschließung „mitunter schon am Brautabend vollzogen“ wurde, und daß der Kirchgang am Brauttag oft zu sehr früher Tageszeit, z. B. um 5 oder gar um 4 Uhr morgens stattfand. „Der Kirchgang geschah oft zweimal,

---

1) Eine ganze Reihe weiterer Beispiele sind von Friedberg, a. a. O., S. 80ff., zum Abdruck gebracht. Vergl. auch Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Auflage (1922), Band 1, S. 600ff.

2) Frensdorff, a. a. O., S. 5. Die Stelle entstammt nicht, wie Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Auflage, S. 587, angibt, der (lateinischen) Chronik des Petersklosters, sondern der Sächsischen Weltchronik.

3) Friedberg, Das Recht der Eheschließung, S. 84.

4) Friedberg, a. a. O., S. 84, Anm. 1.

5) Ebenda, S. 90.

6) Ebenda, S. 69.

am Tage vor und nach dem Beilager."[1]) Neuestens hat schließlich noch van Apeldoorn den quellenmäßigen Nachweis geführt, daß auch in den Niederlanden die Priorität des Beilagers vor der Trauung bis zur Reformation fast allgemein war, ja partikulär sogar die Reformationszeit überdauert hat.[2]) „En nadat het huwelijk door den bijslaap voltrokken is (matrimonium consummatum), gaat het echtpaar den volgenden morgen ter kerke, waar de inzegening plaats heeft."[3]) Auch hier wird die traditio puellae, die ursprünglich im Hause der Braut stattfand, schon früh infolge kirchlichen Gebotes vor die Kirchentür verlegt und nach und nach mit der Einsegnung in der Kirche zu einem Akte verschmolzen. Damit ist die Übergabe der Frau, die nunmehr meist von dem Priester selbst vorgenommen wird, zu einer reinen Formalität geworden; „auch wenn sie fehlt, ist das durch Willensübereinstimmung und Beischlaf vollzogene Eheband voll bindend".[4])

Auch die Reformatoren haben das Vorangehen des Beilagers vor der kirchlichen Trauung nicht verurteilt. Von Luther ist der Ausspruch überliefert[5]):

> „Ich rathe, wenns Verlöbniss geschehen ist, daß man aufs allererste das Beilager und öffentlichen Kirchgang halte."

Konsistorialbescheide und Gerichtserkenntnisse erklären es für nicht strafbar, wenn jemand sich mit einer Frau „ehelich verlobt, unnd nach solchem Verlöbniss, zuvor und ehe

---

[1]) Frensdorff, a. a. O., S. 4f., 77ff. und 113. Über zweimaligen Kirchgang vergl. auch Friedberg, a. a. O., S. 81.

[2]) Geschiedenis van het nederlandsche huwelijksrecht voor de invoering van de fransche wetgeving (1925), S. 63ff., 89ff. und 122f.

[3]) van Apeldoorn, a. a. O., S. 64.

[4]) Planitz, in seiner Besprechung des Apeldoornschen Buches, diese Zeitschrift, Germanistische Abteilung, Band 46 (1926), S. 544. — van Apeldoorn nimmt freilich an, daß die Verlegung der traditio puellae vor die Kirchentür geschehen sei, um der Heirat „een meer gewijd karakter te geven en de inzegening te doen voorafgaan aan de cohabitatie" (S. 64). Doch dürfte diese Ansicht, für die er keine Belege anführt, kaum zutreffen. Außerhalb der Niederlande hat jedenfalls die Umgestaltung der Trauung nirgends eine derartige Wirkung ausgeübt.

[5]) Friedberg, a. a. O., S. 277.

sie ihme vom Priester offentlich vertrawet worden, sie erkand und geschwängert" hat.[1])

Es kann hiernach nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß der Rechtszustand, den die Rechtsbücher wiederspiegeln, mit den im 13. Jahrhundert und der Folgezeit herrschenden Gebräuchen in vollem Einklang steht. Was uns das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch von der Muntauflassung, der Sachsenspiegel und seine Tochterrechtsbücher von der Trauung[2]) berichten, ist wirklich geltendes Recht gewesen.

VI.

Die Frage, wie weit diese Zustände vor das Jahr 1200 zurückreichen, wie sie sich zu den Nachrichten der Volksrechte verhalten, und wie wir uns den Entwicklungsgang des Eheschließungsrechts im Frühmittelalter zu denken haben, soll und kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht untersucht werden.[3]) Nur auf die jüngste Entwicklung des Eherechts sei ein kurzer Blick geworfen.

Mit steigendem Erfolg ist die Kirche bemüht gewesen, die von Recht und Sitte anerkannte Reihenfolge von Beilager und Trauung umzukehren. Ihr widerstrebte es und mußte es widerstreben, daß der kirchliche Akt bei der Eheschließung stark in den Hintergrund trat und häufig genug überhaupt nicht vorgenommen wurde. Wenn sie sich auch erst in neuester Zeit (1892) hat entschließen können, die ehebegründende Kraft der copula carnalis zu beseitigen,

[1]) Friedberg, a. a. O., S. 280. Zahlreiche weitere, bis ins 18. Jahrhundert reichende Beispiele daselbst, S. 279ff.

[2]) Eine sichere Auskunft auf die Frage, welche Entwicklungsstufe der Trauung dem Sachsenspiegler vorgeschwebt hat, läßt sich kaum geben. Das Rechtsbuch ist gerade in der Übergangszeit entstanden, in der die traditio puellae durch den Muntwalt von der Trauung durch einen gekorenen Vormund und diese wieder von der Priestertrauung verdrängt wurde. Zeitlich kommen also alle drei Entwicklungsstadien in Frage. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels kennen die kirchliche Trauung (v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Band 2, 1, 1925, S. 375; Band 2, 2, 1926, S. 100). Auch die oberdeutsche Sachsenspiegelübersetzung, die zwischen 1265 und 1276 angefertigt wurde, dürfte mit der Priestertrauung als der einzig zulässigen gerechnet haben.

[3]) Darüber Herbert Meyer, Friedelehe und Mutterrecht, in diesem Bande der Zeitschrift, S. 198ff.

so drängte sie doch schon früh darauf hin, daß die kirchliche Handlung noch vor dem Beilager erfolge.[1]) Auch die von den evangelischen Landesfürsten erlassenen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts erklärten zumeist den Beischlaf der Verlobten vor geschehener Trauung für unzulässig und strafbar, freilich ohne damit nachhaltigen Erfolg zu erzielen.[2])

Das anfangs nur seltene, später immer häufigere Vorangehen der kirchlichen Trauung vor dem Beilager erklärt sich als Wirkung dieser Bestrebungen. Möglicherweise ist schon die Zusammenstellung der oberdeutschen Sachsenspiegelübersetzung „zehant als si im gemæhelt und getriwet ist" eine Folge der Ansicht, daß sich die Trauung unmittelbar an die ehebegründende Vermählung anschließen und nicht erst am Tage nach dem Beilager stattfinden solle. Sicherheit darüber ist freilich bei der mangelhaften Arbeitsweise des Übersetzers und seiner Unfähigkeit zu klarer juristischer Formulierung nicht zu gewinnen. Unzweifelhaft müssen wir dagegen die von Frensdorff beobachtete Verdoppelung des Kirchganges auf kirchliche Einflüsse zurückführen. Bezeichnend sind auch die Ausführungen Johann Rothes[3]):

„Hyrbye sullen wyr vornehmen, das man die heylligen ee heyliglichen anheben sal unnd von eyme prister an gotes stadt enphaen, mit bicht unnd midt ruwen umbe die sunde also eyn heylikeidt unndt midt der gebenedigunge in der kirchenn, so man die brudt inleyteth, und nicht in sunden unnd in unkuscher boser begerunge . . . Die fromen cristen sullin or elichs leben anders anheben unnd anders halden dan die heyden adder ander ungleubige luthe; unnd dith ist ouch wol die sache, das man in der ersten nacht die brute, die meyde sint, nicht lange sal lassen bie dem brutegame legen adder midt om alleyne lien, und sie fru zcu der kirchen furen und do gebenedigen."

---

[1]) Vergl. Sohm, Das Recht der Eheschließung, S. 159.

[2]) Vergl. Friedberg, Das Recht der Eheschließung, S. 278ff.

[3]) Ortloff, Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts (1860), S. 24.

Der Verfasser hielt anscheinend den Gebrauch, das Beilager in der Nacht vor der kirchlichen Trauung stattfinden zu lassen, für eine unausrottbare Unsitte. Er suchte den Standpunkt der Kirche dadurch zu wahren, daß er die Umgestaltung des Beilagers zu einer rein symbolischen Handlung ohne tatsächliche geschlechtliche Vereinigung erstrebte. In der Tat finden sich Belege dafür, daß das Beilager gelegentlich, vor allem auch beim hohen Adel, zu einem reinen Formalakt geworden ist; zu allgemeiner Herrschaft gelangte dieser Brauch jedoch nicht.

Wie verhält sich nun die Trauung in den Fällen, in denen sie dem Beilager vorausging, zum Munterwerb? Die Quellen geben auf diese Frage keine einheitliche Antwort. Meist knüpfen sie den Übergang der Munt an das Beilager. Offenbar ist das daraus zu erklären, daß man die vollen Ehewirkungen und mit ihnen die Munt des Mannes über die Frau keinesfalls vor dem Beilager eintreten lassen wollte und deshalb bei Vorangehen der Trauung den Muntübergang bis zur Perfektion der Ehe durch das Beilager aufschieben zu müssen glaubte.[1]) Es findet sich jedoch auch der entgegengesetzte Standpunkt, wie aus einem interessanten, von Schröder besprochenen[2]) Magdeburger Schöffenurteil hervorgeht. „Ein ritter gelobete eime sime gnoszen sine tochter, und liesz im die getruwen mit dem pristere.“ Die Heimführung des erst neunjährigen Mädchens wurde verschoben, bis es sein 14. Jahr vollendet haben würde. Als der Vater darauf starb und sein nächster Verwandter die Vormundschaft über das Kind übernehmen wollte, gab der Bräutigam nicht zu, „das iemand bilcher siner vortruwetin dirnen vormunde were“, und brachte durch die Vollziehung des Beilagers die Ehe rechtswirksam zum Abschluß. Hier ist also bereits mit der priesterlichen Trauung der Munterwerb des Mannes eingetreten, obwohl die Frau ihm noch nicht übergeben ist, die Hochzeits-

---

[1]) Nachweise bei Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft (1869), S. 196f. und bei Friese-Liesegang, Die Magdeburger Schöffensprüche (1901), S. 762.

[2]) Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, Band 2, 3 (1874), S. 326, Anm. 95. Vergl. auch Sohm, Das Recht der Eheschließung. S. 94, Anm. 50.

feierlichkeiten noch nicht stattgefunden haben. Deutlicher als alles andere zeigt dieser abnorme Fall, wie innig die Verbindung von Muntübergang und kirchlicher Trauung geworden war, und klar beweist auch er, daß die den Muntübergang bewirkende Trauung begrifflich unabhängig von der körperlichen Übergabe der Frau an den Mann war und geblieben ist.

„Vormundschaft und Ehe sind im deutschen Recht zwei verschiedene Dinge. Der Ehemann hat oder vielmehr er kann nach altdeutschem Recht der Frau gegenüber eine doppelte Stellung haben: Einmal ist er der Ehemann, sodann ist er, oder soll es gewöhnlich sein, der Vormund der Frau.“[1]) Gelegentliche Ausdruckshäufungen wie „jugalis et mundoaldus“[2]), „mumber ind beddgenousse“[3]) zeigen auch in ihrer formelhaften Zusammenfassung die verschiedenen Quellen der eheherrlichen Rechte. „Die Erwerbung des mundium ist ein eigener Akt“, der mit der eigentlichen Eheschließung zusammenfallen kann, aber seit dem Hochmittelalter nicht mehr zusammenzutreffen braucht.[4]) Die Eheschließung (Vermählung und Beilager) ist nunmehr Sache des Bräutigams und der Braut, das Mundialgeschäft (Verlobung und Trauung) ist für den Beginn der Ehe belanglos; auch wenn es nicht vorgenommen wird, ist die Ehe gültig zustande gekommen. Diese Auffassung, die mit besonderem Nachdruck von Freisen vertreten worden ist[5]), erschließt erst das volle Verständnis für die Bedeutung der Tatsache, daß in der Rechtsbücherzeit der Muntübergang regelmäßig dem Beilager nachfolgte.

---

[1]) Freisen, Geschichte des canonischen Eherechts, 2. Auflage (1893), S. 105. Ähnlich Heusler, Jnstitutionen des deutschen Privatrechts, Band 2 (1886), S. 282ff., 286ff., und Köstler, Muntgewalt und Ehebewilligung, in dieser Zeitschrift, Germanistische Abteilung, Band 29 (1908), S. 78ff.

[2]) Langobardische Urkunde von 961.

[3]) Kölnische Trauformel des 14. Jahrhunderts.

[4]) Freisen, a. a. O., S. 105f. und 110.

[5]) Mit der Ansicht, daß dieser Rechtszustand bis in die Urzeit zurückreiche und die Ehe ein rein tatsächliches Verhältnis außerhalb der Rechtsordnung sei, dürfte er jedoch kaum recht haben.

V.

Friedelehe und Mutterrecht.

Von
Herrn Professor Dr. **Herbert Meyer**
in Göttingen.

I.

Edward Schröder[1]) hat kürzlich erneut auf die Wichtigkeit hingewiesen, die die Werke der Dichtung für die Rechtsgeschichte haben. Seinen Ausgangspunkt nimmt er von seinen Untersuchungen über die Entstehung des Fürstenstandes. Er stellt, wesentlich auf Grund literarischer Quellen, fest, daß ein Reichsfürstenstand erst seit etwa 1100 bestanden haben kann. Vorher sind Begriff und Wort dafür in der deutschen Sprache nicht vorhanden.[2]) Diese Ergebnisse stützen sich jedoch nicht auf unsere großen Heldenepen, Nibelungenlied und Gudrun. Beide sind als verfassungsgeschichtliche Quellen, wie Schröder[3]) dartut, unverwertbar. In ihnen werden gerade die Könige als „Fürsten" bezeichnet; dagegen fehlen völlig die für den mittelalterlichen Staat typischen fürstlichen Vasallen. Es gibt nur „Mannen und Mage". Auch die ritterlichen Dienstmannen fehlen. Die geschilderten Zustände entsprechen aber auch nicht denen einer früheren Periode. Nibelungenlied und Gudrun bleiben vielmehr, wie Schröder meint, „bewußt und fast ängstlich im Unwirklichen stecken. Treu spiegeln sich darin die Zustände keiner Zeit wieder, am wenigsten die der eigenen Zeit des Dichters."

Es war ein eigenartiges Zusammentreffen, daß fast gleichzeitig mit Schröder ein altverdienter Rechtshistoriker, Zallinger, in einer besonderen Abhandlung „Die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun" be-

---

[1]) „Herzog" und „Fürst", in dieser Zeitschrift, Germanistische Abteilung, Band 44 (1924), S. 1 ff.

[2]) S. 12 ff., S. 26 ff. [3]) S. 21 ff.

handelt hat.[1]) Er stützt sich also gerade auf jene Quellen, die Schröder verwirft. Für seine Ergebnisse hat er mehrfach lebhafte Zustimmung geerntet, so z. B. von Ernst Heymann[2]), der keine methodischen Bedenken erhebt. Zallinger meint in vollstem Gegensatz zu Schröder, beide Dichtungen seien als Quellen für die deutsche Rechtsgeschichte „in höchstem Grade zuverlässig", sie seien „offenbar völlig vertraut mit den rechtlichen Verhältnissen ihrer Zeit und dem geltenden Rechtsbrauch" und „sichtlich darauf bedacht, diese Elemente getreulich und konsequent im Bilde der geschilderten Begebenheiten abzuspiegeln". Dies sei nun besonders auch der Fall für den vielfach in den Epen geschilderten Akt der Eheschließung.

Bei der verschiedenen Wertung der Epen aus dem Kreise der Heldensage durch Schröder und Zallinger darf natürlich die Verschiedenheit des Gegenstandes ihrer Untersuchungen nicht außer acht gelassen werden. Bei Schilderung der politischen Verhältnisse mochten die Dichter vielleicht absichtlich eine gewisse Zeitlosigkeit ihrer Darstellung herbeigeführt haben, da sie ja Ereignisse aus grauer Vorzeit behandelten und nicht wagen konnten, die ihnen aus der Gegenwart bekannten Verfassungszustände ohne weiteres um viele Jahrhunderte zurückzudatieren. Dies Bedenken fiel bei Gegenständen allgemein menschlichen Charakters und bei Wiedergabe der häuslichen Sitte und des täglichen Lebens naturgemäß mehr oder weniger weg.[3])

Um die Bedeutung der Zallingerschen Ergebnisse gegenüber dem Stand der bisherigen Lehre und die Art ihres Eingreifens in diesen klar erkennen zu können, dürfte es nützlich sein, sie kurz gegenüberzustellen. Die Braut ist nach der übereinstimmenden Ansicht fast aller Forscher bei den Germanen ursprünglich wesentlich Objekt des

[1]) Wiener Sitzungsberichte, Band 199, 1 (1923), S. 1ff.

[2]) In dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 44 (1924) S. 470ff.

[3]) Allerdings fällt, wie Edward Schröder mir gegenüber feststellte, in der deutschen Dichtung des Mittelalters allgemein auf, wie über die Förmlichkeiten der Verlobung und Eheschließung kurz hinweggegangen wird, so z. B. in Veldekes „Eneit" (ed. Behaghel), 12875ff., 12950, 13100, in Hartmanns „Erec", 2123f., Ottes „Eraclius", 2375ff., und besonders merkwürdig in Gottfrieds „Tristan", 12573ff.

Die Hauptmasse der Angelsachsen, insbesondere die politisch ausschlaggebenden Angeln sind unmittelbar aus den unverfälschten Urzuständen ihrer Heimat heraus nach Britannien gekommen.[1] So zeigen uns ihre Rechtsquellen den ältesten Zustand des germanischen Eherechts. Wir werden berechtigt sein, ähnliche Rechtsgrundsätze auch für den Stamm der Sachsen in Deutschland anzunehmen. Anderseits standen die seefahrenden Nordgermanen wohl, ähnlich wie die Rheinfranken, schon in frühester Zeit auf höherer Entwicklungsstufe.[2] Als der Däne Knut England erobert hatte, da beeilte er sich alsbald, jene barbarische Auffassung, daß die Frau gegen Zahlung des Kaufpreises veräußert werde, ausdrücklich durch Gesetz zu beseitigen und vorzuschreiben, daß man sie nicht gegen ihren Willen zur Ehe zwingen dürfe.[3]

Ist der Frauenkauf ursprünglich Sachveräußerung oder wenigstens dieser nachgebildet — denn eine völlige Gleichheit ist schon in der frühesten historischen Zeit nicht gegeben; die freie Frau bleibt Persönlichkeit auch in der Hand des Mannes, steht nicht als Unfreie in seiner Gewere —, so sind wir genötigt anzunehmen, daß der Frauenkauf ursprünglich wie die Sachveräußerung ein einheitliches Realgeschäft gewesen sei. Umfaßt die sala (Gabe) ursprünglich Kauf und Übereignung einer Sache, so zeigen uns doch schon die ältesten historischen Quellen die Spaltung in den Vorvertrag und das Erfüllungsgeschäft, ent-

---

maniens mit dem Gold- und Silbergeld, sowie über die — durch Schatzfunde bestätigte — Vorliebe für einige altrepublikanische Prägungen zeigt, Zustände, die zeitlich weit vor der Niederschrift des Geschichtswerkes liegen. In diese Frühzeit müssen wir daher auch den von Tacitus selbst hervorgehobenen Kulturunterschied zwischen den rheinischen Germanen und den Stämmen aus dem Innern zurückdatieren.

[1]) Nur die führenden Elemente der Sachsen waren bereits längere Zeit vorher in engerer Berührung mit den niederrheinischen Germanen; Hoops in seinem Reallexikon I, S. 88, 94.

[2]) Vergl. die Schilderung der Muntehe, die sich nach ihm hinsichtlich der Freiheit der Frau kaum von der Friedelehe (von ihm als Konkubinat bezeichnet) unterscheidet, bei F. Boden, Mutterrecht und Ehe im altnordischen Recht (1904), S. 108, 117 ff., auch Vinogradoff, Zeitschrift f. Social- u. Wirtsch.-Geschichte 7 (1900), S. 37.

[3]) Cnut II, 74 (v. Schwerin 126).

sprechend bei dem Frauenkauf in Verlobung und Trauung. Dieser Gegensatz ist aber nicht gleichbedeutend mit der heutigen, aus dem römischen Recht stammenden Unterscheidung zwischen obligatorischem und dinglichem Vertrage (Verpflichtungs- und Leistungsgeschäft). Kauf und Verlobung sind zwar Verpflichtungsgeschäfte; daher auch die Form des Treugelöbnisses, von der die Verlobung den Namen führt. Aber anderseits enthalten beide auch schon eine Verfügung über den Gegenstand, die Sache bzw. die Braut. Der Erwerber erlangt ein Anwartschaftsrecht, das sich später durch Übergabe[1]) zum Vollrecht auswächst und Dritten gegenüber schon vorher wirksam werden kann. So ist denn auch der durch das Verlöbnis entstehende Brautstand bereits ein familienrechtliches Verhältnis[2]), wie im heute geltenden Recht, wo die klagbare Verpflichtung zur Eheschließung ganz zurücktritt. Nach germanischem Recht war z. B. ein Ehebruch der Braut rechtlich möglich. Durch die Verlobung entsteht, so nimmt die herrschende Meinung an, eine rechtliche Treupflicht der Braut gegenüber dem Bräutigam, obwohl nicht sie den Vertrag abschließt, sondern der Muntwalt gelobt, sie dem Bräutigam zur Ehe zu geben.[3]) Das Familienrechtsverhältnis wurde etwa durch Scheintradition der Braut unter sofortiger Rücktradition begründet[4]), in ganz ähnlicher Weise wie gewerelose Rechte an Grundstücken durch gerichtliche Scheinhandlung begründet werden konnten. Ebenso geschah bei der Verlobung eine Scheinleistung des Brautpreises durch den Bräutigam. Das ist das Ringgeld, die Arrha beim Verlöbnis, die durchaus der Arrha beim Kaufvertrag entspricht. Früh sucht man sich auch der Treue der Braut bei dieser selbst zu versichern. Das geschieht etwa durch Zahlung des Ringgeldes an die Braut, später

---

[1]) Nach den nordischen Quellen kann der Bräutigam bei verweigerter Tradition das Vollrecht auch eigenmächtig durch rechtmäßige Wegnahme herstellen; v. Amira I, S. 138ff., II, S. 662.

[2]) U. Stutz, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses (1900), S. 85.

[3]) H. Habicht, Die altdeutsche Verlobung (1879), S. 51ff., 69; v. Amira I, S. 535; Stutz a. a. O.; Heusler, Institutionen d. D. Priv.-R. II, S. 283; O. Gierke, Schuld und Haftung (1910), S. 360.

[4]) Brunner in der Jenaer Literaturzeitung III (1876), S. 499f.

auch dadurch, daß die Frau ihrerseits ein Treugelöbnis ablegt. So dringt beim Verlöbnis der Gedanke ein, daß auch der Wille der Braut mitberücksichtigt wird, während die Eheschließung (Trauung) noch lange ein bloßer Verfügungsakt über die Frau bleibt. Wegen jener eigenartigen Bindung der Braut durch das Verlöbnis war Sohm[1]) in seiner berühmten Kontroverse mit Friedberg dazu gelangt, in der Verlobung den eigentlichen Ehebegründungsakt zu sehen, und in der traditio puellae die bloße Vollziehung der Eheschließung. Diese Lehren hat in etwas veränderter Gestalt Zallinger heute erneuert.

Während man das Gudrunlied bisher für das hohe Lied der bräutlichen Treue gehalten hat, will Zallinger[2]) in dem Verhältnis zwischen Herwig und Gudrun nicht nur einen Brautstand, sondern eine Ehe erblicken. Durch Vertrag zwischen beiden sei eine Ehe bereits geschlossen, ehe Gudrun entführt wird. „Dem bin ich bevestent; ich lobete in z' einem man, er nam mich ze wîbe" sagt sie; „ez'n sî daz er sterbe, ich gelige nimmer bî recken lîbe". Sie wurde ihm „bevestent z'eim elîchen wîbe". Und Herwig klagt um die vermeintlich tote Gudrun: „Diu maget was mîn wîp" und redet die Wiedergefundene an: „sît ir dan min frouwe". Ebenso fragt Gudrun die Boten Herwigs um Nachricht „von ir lieben manne" und sagt nach dem Wiederfinden: „Ich hân geküsset hiute Herwîge mînen man." Dennoch dürfte diese neue Auffassung über das Verhältnis der beiden kaum zutreffen. Das Wort „vestenen" ist, wie auch Zallinger anerkennt, ebenso wie „loben", die Bezeichnung für das Verlöbnis. Nun findet sich freilich, vielleicht infolge kirchlichen Einflusses, seit dem Hochmittelalter der inkorrekte Gebrauch, auch den Vermählungsakt, die „sponsalia de praesenti", als „Verlobung", „desponsatio" zu bezeichnen.[3]) Nehmen wir die von Edward Schröder festgestellte juristische Nebelhaftigkeit der Heldenepen

---

[1]) Das Recht der Eheschließung (1875), S. 78, 89, 100; Trauung und Verlobung (1876), S. 29, 37. Ähnlich Karl Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten (1882), S. 97, 123f.; neuerdings Westrup a.a.O., S. 100ff., vgl. S. 96f.

[2]) S. 56ff.; vergl. S. 30ff. [3]) Vgl. auch unten S. 215.

hinzu, so bleibt allerdings die Möglichkeit offen, daß sich unter der „Verlobung" des Nibelungenliedes und der Gudrun die Vermählung verbirgt. Aber selbst wenn das der Fall sein sollte, wäre der Schluß, daß Herwig und Gudrun im modernrechtlichen Sinne „verheiratet" waren, daß das Gudrunlied die eheliche Treue verherrlicht, nicht gerechtfertigt. Der Unterschied des Brautstandes gegenüber der Ehe besteht im wesentlichen darin, daß die Verlobten noch kein Recht auf Lebensgemeinschaft haben. Obwohl geschlechtlicher Verkehr der Braut mit Dritten Ehebruch ist, gibt das germanische Recht den Verlobten selbst keine Befugnis zum Geschlechtsverkehr untereinander.[1]) Durch Eckhardts Nachweis[2]), daß das Beilager im deutschen Mittelalter[3]) regelmäßig der den Muntübergang bewirkenden Trauung vorausging, wird einer der Hauptgründe Zallingers dafür, daß es sich bei dem Geschäft im Ring bereits um vollendete Eheschließung handele, beiseite geräumt. Nach Zallingers Ansicht[4]) zeigt sich die ehebegründende Kraft des Geschäftes darin, daß auf Grund dessen ohne wei-

---

[1]) W. E. Wilda, Das Strafrecht der Germanen (1842), S. 820; v. Amira II, S. 664ff.; Lehmann, S. 99.

[2]) Beilager und Muntübergang zur Rechtsbücherzeit, im vorliegenden Bande dieser Zeitschrift, oben S. 174ff.

[3]) Anders im früher westgotischen Spanien und Frankreich und in England, wo eine Einsegnung der Brautkammer durch den Priester vor dem Beilager und nach der Brautmesse üblich geworden ist, eine Sitte, die auch nach den nordischen Ländern und Schleswig verpflanzt wurde (Freisen, Görr.-Ges., 33 (1918) S. 54f., 35 (1919), S. 42, 105; Deutschr. Beiträge III, S. 150, 151; W. Maskell, Mon. Rit. Eccl. Anglic. I (1846), S. 63; Chénon, Nouv. revue hist. de droit 36 (1912), S. 653ff.). Die deutsche Sitte dürfte wohl eine Neuerung sein, die aufkam, seit die Trauung sich zum bloßen Formalakt (Auflassung der Munt) entwickelt hatte. Die alte Brauttradition muß natürlich vor dem Beilager stattgefunden haben. In ältester Zeit erfolgte sie offenbar, wie insbesondere die nordischen Quellen zeigen, durch Übergabe der Braut ins Ehebett; K. v. Amira, Nordgerman. Obl.-Recht I (1882), S. 540, II (1895), S. 674f.; K. Lehmann, S. 82, 84ff.; R. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, Band 1, 3. Auflage (1897), S. 383; J. Neubauer, Beiträge zur Geschichte des biblisch-talmudischen Eheschließungsrechts (1920), S. 46f. (zum germanischen Recht); auch O. Schrader, Reallexikon d. indogerm. Altertumskunde I², S. 475f. § 13.

[4]) S. 59f.

teres der Ehevollzug, die Feier des Beilagers, stattfinde. Aber im Falle Herwig-Gudrun wird ja gerade das Beilager auf unbestimmte Zeit aufgeschoben.[1]) Und erst am Morgen nach der Brautnacht wird auch nach den Epen der Kirchgang vorgenommen; bei dieser Gelegenheit erfolgt noch vor dem Beschreiten der Kirche an deren Tür die Trauung, die uns in den Epen zwar nicht geschildert wird, deren Zeitpunkt sich jedoch aus dem Darauffolgen der Krönung ergibt.[2]) Es ist also ein Irrtum, wenn Zallinger meint, daß nur noch die Vollziehung der Ehe durch das Beilager und die Krönung fehle. Es fehlt außerdem an der Trauung, die Herwig erst die eheherrlichen Rechte, insbesondere die Munt über die Frau verschafft. Mit dieser Erkenntnis fällt aber auch das Hauptergebnis der Untersuchung Zallingers, daß nach den beiden Epen nicht die Trauung, die Übergabe durch den Muntwalt, sondern ein anderer Akt, bei dem die Braut selbst als Kontrahentin beteiligt ist, die Konsenserklärung im Ring, d. h. im Kreise der Zeugen und Verwandten, die rechte Ehe begründe. Auch dieser Akt im Ring konnte übrigens, wie Ernst Heymann[3]) mit Recht betont hat, nicht ohne Mitwirkung der Verwandten der Braut vor sich gehen. Immerhin hält doch Heymann für erwiesen, daß der Akt im Ring der eigentliche Vermählungsvertrag gewesen sei.

Die Vermählung würde also nach den Epen zu den Formalakten der Verlobung und Trauung hinzukommen. Das bedeutet eine eigentümliche Häufung von Eheschließungshandlungen. Alle drei Akte sollen wesentlich sein, die Ehe zu begründen. Denn auch die Verlobung durfte nicht fehlen.[4]) Sie mußte, wie wir aus den Quellen wissen, nachträglich vorgenommen werden, wenn sie vor

---

[1]) Das gleiche findet bei Eheschließungen des hohen Adels bis in die Neuzeit häufig statt, und nach der „desponsatio“ (Vermählung) verstreichen oft Monate, bis das Beilager und die damit verbundene Hochzeitsfeier stattfindet. [2]) Eckhardt, oben S. 189f. [3]) a.a.O., S. 472.

[4]) Brunner in der Jenaer Literaturzeitung III (1876), S. 499b; v. Amira II, S. 668; A. Esmein, Le mariage en droit Canon. I (1891), S. 103, 153; Habicht, S. 66; Lehmann, S. 98; Boden, S. 88, 93; der von ihm hervorgehobene Widerspruch erklärt sich aus dem Gegensatz zwischen rechter Ehe und Friedelehe.

der Eheschließung unterblieben war[1]); andernfalls lag keine rechte Ehe vor. Und schließlich muß auch der reale Vollzugsakt des Beilagers noch zu den rechtlichen Formalhandlungen hinzutreten; ja auch er wird später zu einem solchen ausgestaltet.[2]) Damit hätten wir denn nicht weniger als vier Konstitutivakte für die Ehe.

Worin bestand nun der Akt im Ring? Er ist in seinem Kern identisch mit der Formalhandlung, die auch heute die Ehe begründet. Nach §§ 1317, 1318 B.G.B. erfolgt die Eheschließung bekanntlich dadurch, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten einander erklären, miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Der Standesbeamte soll diese beiderseitige Erklärung herbeiführen, indem er an die Verlobten nacheinander die Eheschließungsfragen richtet. Es ist das sogenannte Konsensgespräch, das, wie die herrschende Lehre annimmt, aus dem kanonischen Rechte stammt. Dabei ist der Standesbeamte an die Stelle des Pfarrers getreten. Die Eheschließung durch Konsensgespräch ist lange vor dem Tridentinischen Konzil üblich geworden. Schon in Trauungsritualen des ausgehenden 11. Jahrhunderts wird uns in formelhafter Weise der Hergang überliefert.[3]) Die erste ausführliche Schilderung ist enthalten in dem Manuale Sarisburiense, das der im Jahre 1099 verstorbene Bischof Osmund von Salisbury (Old Sarum) verfaßt hat. Vor der Kirchentür soll der Priester „cunctis audientibus" zunächst dem Bräutigam in seiner Muttersprache die Frage vorlegen[4]):

„M., vis habere hanc mulierem in sponsam et eam diligere, honorare, tenere et custodire, sanam et infirmam, sicut sponsus debet sponsam, et omnes alias propter eam

---

1) Ed. Rothari 214 (v. Schwerin, 106); R. Sohm, Trauung und Verlobung (1876), S. 34f.; Stutz a.a.O. S. 85; Koschaker a.a.O., S. 152.

2) So noch in der Neuzeit im Recht des deutschen hohen Adels; vergl. z. B. Freisen, Deutschr. Beiträge III, S. 150; F. Rodeck, Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung N. F. 26 (1910), S. 42ff.

3) O. Opet, Brauttradition und Konsensgespräch in mittelalterlichen Trauungsritualen (1910), S. 99ff.

4) Opet, a.a.O., S. 100; J. Freisen, Das Eheschließungsrecht in Spanien, Großbritannien usw., Band 2 (1919), (Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 35), S. 198ff.

dimittere et illi soli adhaerere, quamdiu vita utriusque vestrum duraverit?"

Respondeat vir: „Volo."

Item dicat sacerdos ad mulierem hoc modo:

„N., vis habere hunc virum in sponsum et ei obedire et servire et eum diligere, honorare ac custodire sanum et infirmum, sicut sponsa debet sponsum, et omnes alios propter eum dimittere et illi soli adhaerere, quamdiu vita vestrum duraverit?"

Respondeat mulier: „Volo."

Sehen wir von der Mitwirkung des Geistlichen ab, so ist in der Tat der Parallelismus des Hergangs bei dem Akt im Ring der Epen und bei dem Konsensgespräch des kirchlichen Rituals unverkennbar. So, wenn es bei der Eheschließung Siegfrieds und Kriemhildens im Nibelungenliede (B 614ff.) heißt[1]:

„man hiez si zuo einander an dem ringe stân;
man vrâgte si ob si wolde den vil wætlîchen man.
In magtlîchen zühten si scamte sich ein teil;
iedoch sô was gelücke unt Sîfrides heil,
daz si in niht versprechen wolde dâ zehant.
ouch lobte si ze wîbe der edel künic von Niderlant.
Dô er si gelobete unt ouch in die meit,
güetlîch umbevâhen daz was dâ vil bereit
von Sîfrides armen daz minneclîche kint;
vor helden wart geküsset diu scœne küniginne sint."

Und ebenso im Falle der Eheberedung Giselhers und Dietlinds (B 1683ff.)[2]

„Dô hiez man si beide stên an einen rinc
nâch gewonheite; vil manic jungelinc
in vrœlîchem muote ir zegagene stuont.
. . . .
Dô man begonde vrâgen die minneclîchen meit,
ob si den recken wolde, ein teil was ez ir leit,
unt dâhte doch ze nemene den wætlîchen man;
si scamete sich der vrâge, sô manic maget hât getan.

---

[1]) Zallinger, S. 19.

[2]) Zallinger, S. 22; vergl. F. Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft, II 2 (1875), S. 98.

Ir riet ir vater Rüedegêr, daz si spræche jâ
unt daz si in gerne næme. vil schiere dô was dâ
mit sînen wîzen handen, der si umbeslôz,
Gîselher der junge. swie lützel si sîn doch genôz!
Dô sprach der marcgrâve: ‚Ir edelen künege rîch,
als ir nu wider rîtet — daz ist gewonlîch —
heim ze Burgonden, sô gib ich iu mîn kint,
daz ir si mit iu füeret.‘ daz gelobten si sint.“

Auch hier fällt, ebenso wie bei der Vermählung Herwig—Gudrun auf, daß Markgraf Rüdiger erst für die Rückkehr aus Etzels Land verspricht, sein Kind dem Giselher zu geben. Also nicht nur, wie Zallinger meint, das Hochzeitsmahl und das Beilager werden aufgeschoben, sondern auch die Brauttradition. Genau so ist der Akt in der Gudrun zu bewerten.[1])

Die Angaben über den Konsensakt im Ring finden sich nun nicht nur in den Epen aus dem Kreise der Heldensage, sondern auch in anderen, zuverlässigeren Epen. In besonders ausführlicher Weise wird uns das Konsensgespräch und zwar mit dreimaliger Wiederholung von Frage und Antwort in dem Gedicht Meier Helmbrecht von Wernher dem Gartenaere geschildert.[2]) Dabei kannes sich nicht um

[1]) 1648ff.; Zallinger, S. 29.

[2]) 1503ff.; Zeitschrift für Deutsches Altertum, IV, S. 371ff. (vergl. Opet, S. 136f.; Rive II 2, S. 102f.):

„Nu sul wir Gotelinde geben Lemberslinde,
und sulen Lemberslinde geben Gotelinde.“
Ûf stuont ein alter grîse,
der was der worte wîse;
der kunde sô getâniu dinc.
er staltes beide in einen rinc.
er sprach ze Lemberslinde:
„Welt ir Gotelinde
êlîchen nemen, sô sprechet jâ!“
„Gerne,“ sprach der knabe sâ.
Er frâget in aber ander stunt.
„Gerne“ sprach des knaben munt.
Zum dritten male er dô sprach:
„Nemt ir si gerne?“ Der knabe jach:
„Sô mir sêle unde lîp,
ich nime gerne ditze wîp.“

dichterische Phantasie handeln, zumal gerade die dreimalige Wiederholung germanischen Rechtsgebräuchen entspricht[1]) und ebenso auch später beim geistlichen Konsensgespräch uns entgegentritt.[2]) Weniger ausführlich wird das Konsensgespräch wiedergegeben in dem Gedicht Der Ring von Heinrich Wittenweiler[3]), das seinen Titel von unserem Rechtsakt herleitet, und in Metzens und Betzens Hochzeit[4]). Diese stammen allerdings aus wesentlich späterer Zeit. Sämtlichen Schilderungen ist gemeinsam, daß der Fragende ein Laie und kein Priester ist.[5]) Dennoch liegt der Gedanke nahe, daß es sich um eine Entlehnung aus dem kanonischen Recht, eine Nachbildung der kirchlichen Trauungsgebräuche bei der weltlichen Trauung handele. Die neueste Monographie über das germanische Eherecht von Ernst Hoyer, die mit den Ergebnissen Zallingers wenig anzufangen weiß, scheint auf diesem Standpunkt zu stehen.[6]) Anders Zallinger selbst[7]), der ohne weiteres auf altgermanische Rechtsüberlieferung schließt und in Anlehnung

---

Dô sprach er ze Gotelinde:
„Welt ir Lemberslinde
gerne nemen zeinem man?“
„Jâ, herre, ob mir sin got gan.“
„Nemt ir in gerne?“ sprach aber er.
„Gerne, herre, gebt mirn her!“
Zem dritten mâle: „Welt irn?“
„Gerne, herre, nû gebt mirn!“
Dô gap er Gotelinde ze wîbe Lemberslinde
und gap Lemberslinde ze manne Gotelinde.
Si sungen alle an der stat.
Ûf den fuoz er ir trat.

[1]) Grimm, Rechtsaltertümer, Band 1, S. 287f., Band 2, S. 518f. Daß das Gedicht volkstümliche Sitte schildern will, zeigt auch der Schlußvers mit dem Tritt auf den Fuß. [2]) Opet, S. 137, 134f.

[3]) Bibliothek des Lit. Vereins in Stuttgart, Band 21 (1850), S. 140f.

[4]) Angeführt bei E. Friedberg, Das Recht der Eheschließung (1865), S. 85f.; in etwas abweichender Fassung Rive II 2, S. 101f.; ebendort auch die Szene aus dem „Ring“.

[5]) Vergl. auch die von Friedberg, S. 82[4] (Rive, S. 100) angeführte Stelle aus dem Lohengrin: „Damite gingens in den rinc sie beide mit einander; Der ê man beidenthalb veriach. Der keiser dô mit worten sie zusamne sprach, Daz ez wol hôrt der ein und ouch der ander.“

[6]) Die Ehen minderen Rechts in der fränkischen Zeit (1926), S. 84, 85f.

[7]) S. 62ff.

an Ficker[1]) aus dem Gegensatz der Formulierung der Ehefragen in den germanischen und romanischen Ländern die urgermanische Herkunft des hier überlieferten Konsensgespräches entnimmt. Die in den Formeln enthaltene Frage: „Willst du diese Frau zur Gattin nehmen?" und die Antwort: „Ja, ich will" entsprächen nicht den Grundsätzen des kanonischen Rechts. Denn sie drückten dem Wortlaut nach nur den Entschluß, künftig eine Ehe zu begründen, aus, während nach den Vorschriften des kirchlichen Rechtes sponsalia de praesenti vorliegen müßten; es dürfe sich nicht nur um einen consensus de futuro handeln, wenn eine Ehe zustande kommen solle. Daher sei diese ‚Vis-volo'-Formel von den kirchlichen Gerichten als ungenügend verworfen worden. Entgegen dem kanonischen Recht habe man die Formel auf Grund des Volksbrauchs beibehalten, was mit Sicherheit den Schluß zulasse, daß sie aus dem germanischen Recht entstamme. In den Dekretalen dagegen finde sich entsprechend dem romanischen Brauche die Formel ‚accipio te'.

Zallingers Ansicht ist nun, was er übersehen zu haben scheint, schon in der gegenwärtigen Literatur besser quellenmäßig begründet, als er selbst es zu tun vermochte. Vor allem die Forschungen von Brandileone und von Fickers Schüler Opet sind in dieser Hinsicht zu nennen; sie sind in der Tat geeignet, die Fickersche Hypothese bis zu einem gewissen Grade zu stützen.[2]) Den älteren Ritualen, die bis ins 5. und 6. Jahrhundert zurückgehen, ist das Konsensgespräch völlig fremd. Und auch noch lange nach dessen erstem Auftreten in kirchlichen Quellen[3]) finden sich Rituale, die nach alter Sitte dem Priester nur die Einsegnung der in rein weltlicher Form vollzogenen Ehe übertragen. Es kann sich also bei unserm Akt nicht um einen altkirchlichen Brauch handeln. Erst recht ist er nicht auf die altrömische Koemptionsstipulation bei der Manusehe zurückzuführen. Denn diese enthält im Gegensatz zu dem Konsensgespräch,

---

[1]) Untersuchungen zur Rechtsgeschichte, Band 1 (1891), S. 43, 47.

[2]) Opet, a. a. O., S. 104ff.; vergl. auch W. v. Hörmann, Quasiaffinität, II 1 (1906), S. 557[1]ff. Diese ganze Literatur ist Westrup, S. 88 ff., entgangen.

[3]) Ums Jahr 1000 im Ritual von Rennes (v. Schwerin 36).

dem Gespräch zu dritt, nur ein Zwiegespräch zwischen den zukünftigen Ehegatten. Am frühesten begegnet uns in weltlichen Quellen das Konsensgespräch charakteristischerweise im langobardischen Recht[1]) bei der Wiederverheiratung einer Witwe im 11. Jahrhundert.[2]) Gerade in diesem Recht wird uns später auch die Notwendigkeit des Konsenses der jungfräulichen Braut belegt.[3]) Von besonderer Wichtigkeit für uns ist, daß der ganze Akt vor dem Grafen stattfindet; der Graf ist es auch, der die Fragen an die Brautleute richtet. Wie in den Epen ist also der Fragesteller kein Priester, sondern ein Laie.[4]) Aus dem gleichen 11. Jahrhundert, also aus sehr früher Zeit, besitzen wir nun aber einen Bericht über die Existenz des Konsensaktes im Ring innerhalb Deutschlands. Es handelt sich wiederum um ein Werk der Poesie, nämlich das um 1023 von einem Tegernseer Mönch verfaßte lateinische Gedicht Ruotlieb[5]). Danach findet die Eheschließung so statt, daß in einer Versammlung der beiderseitigen Verwandten die Brautleute von einem Dritten über ihren Ehewillen befragt werden. Der Vater der Braut oder ihr Muntwalt wird nicht erwähnt. Allerdings ist der Text des Gedichtes lückenhaft überliefert. Nach der Bejahung der Eheschließungsfragen zückt der Mann sein Schwert über die Frau. Das ist zweifellos Ausübung einer uralten Sitte, die die

---

[1]) Lib. Papiensis, Formel zu Rothari 182 (Mon. Germ. Ll. IV [1868] S. 333). Da der Muntwalt der Witwe ihrem Wunsch, eine neue Ehe zu schließen, passiven Widerstand entgegensetzt, so legt der von ihr angerufene Graf vor Gericht dem Brautpaar die Eheschließungsfragen vor. Er befragt, zunächst „eum qui vult ipsam feminam: ‚vis accipere ad coniugium legitimum eam?‘ ‚Volo, Deo volente.‘ — ‚Et tu, mulier, vis eum accipere ad legitimum coniugium.‘ ‚Volo Deo volente.‘“ Dazu Brandileone, Saggi sulla storia della celebrazione del matrimonio in Italia (1906), S. 56ff., vergl. S. 65ff., 358ff.; Opet, S. 111f.

[2]) Über die Witwenehe im Recht der Franken und der Sachsen vergl. unten S. 218.

[3]) Opet, S. 143ff.

[4]) Einen späten Fall des Eheabschlusses durch Konsensgespräch vor einem Laien, nämlich dem Notar, und vor Zeugen bringt E. Huber, System u. Geschichte des Schweiz. PrivRs. IV (1893), S. 318[10], aus dem Wallis (1332) bei; er hält ihn freilich irrig für eine Verlobung.

[5]) Eingehend behandelt und angeführt von Opet, S. 123ff.

Gewalt des Mannes über die Frau versinnlichen soll. Das Recht des Mannes über Leben und Tod der Frau, das dem Urrecht eigen ist, wird dadurch zum Ausdruck gebracht.[1]) In unserem Gedicht nun lehnt die Braut es ab, dem Mann dieses Recht einzuräumen, falls er ihr nicht das gleiche zugestehe. Der junge Ehemann fügt sich diesem Begehren. Der ganze Vorgang ist natürlich scherzhaft aufzufassen; aber darum entbehrt er doch wohl nicht des Zeugniswertes.[2])

Tatsächlich haben denn auch Forscher wie Karl von

---

[1]) v. Amira, Grundriß, S. 178. Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, I, S. 231, 595 f.; M. J. Noordewier, Nederduitsche Regtsoudheden (1853), S. 44.

[2]) Zwei weitere literarische Belege für den weltlichen Eheschließungsakt im Ring verdanke ich Edward Schröder. Bei Enenkel Weltchronik, 20693 ff. (ed. Strauch) ist die Rede von Brautschau und Brautwahl des Kaisers Focas, dem der Jüngling (Knabe) Eraclius behilflich ist. Der Kaiser hat seine Wahl getroffen und seinem ganzen Volke (Fürsten und Frauen, Dienstmannen, Rittern, Knappen, Bürgern) den Entschluß kundgetan. Allesamt haben sie zugestimmt; dann heißt es von der Erwählten:

man wîset sie an einen rinc.
nu hœrt des küniges teidinc,
wie er gegen den herren ret.
er sprach: „gebt mir si hie zestet.
wan ich wil si gern nemen,
ze êren kan si mir gezemen."
dô gap man si im wunniclich.
si wârn beidiu freudenrich.

Kaiserchronik 11393 ff. (ed. E. Schröder) (Crescentia, von einem etwas älteren Dichter). Die beiden Brüder Dieterich werben um die afrikanische Königstochter Crescentia; der König mag nicht entscheiden:

11393 ff. Dô riet der senatus:
„Nu sceiden wir den strît sus,
daz man ain rinch stelle:
swederen diu frowe welle,
der habe daz rîche dar zuo."
alle lobeten si daz dô.

11408 ff. Dô giengen (Hs. 1: gienc) si an den rinch stân:
der dâ wirs was getân,
den nam diu frowe guote,
der geviel ir baz in dem muote.

Vgl. auch Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, S. 599 f., 601.

Amira[1]) und Brandileone[2]) den germanischen Ursprung des Konsensgespräches anerkannt. Auch sie führen also die heute maßgebende Form der Eheschließung auf einheimische Rechtsentwicklung zurück. Nur lehnen sie allerdings Fickers Theorie des gemein-germanischen Ursprungs ab. Nach ihnen soll diese Eheschließungsform in einzelnen germanischen Volksrechten aufgekommen sein. Aber dem widerspricht doch der Umstand, daß ihre Spuren sich bei sehr verschiedenen Stämmen finden. Das langobardische Volksrecht kennt sie, ebenso das bairische Gedicht ‚Ruotlieb'; ferner spielt sie eine Rolle in dem Leben der heiligen Oda, einer Zeitgenossin Lothars von Sachsen[3]); fränkische, nordische und angelsächsische Rituale[4]) enthalten die aus ihr hervorgegangene ‚Vis-volo'-Formel.[5]) Bezeichnenderweise sind das zumeist Stämme, bei denen sich die Geschlechtsvormundschaft früh verloren hat.[6]) Unrichtig freilich ist Opets Ansicht, daß sie diesen Rechten überhaupt unbekannt geblieben sei.[7]) Vielmehr ist bei diesen Stämmen eine Hebung der Stellung der Frau in historischer Zeit erfolgt, die es auch erklärlich machen würde, daß jene Eheschließungsform bei ihnen Eingang fand, die eine Berücksichtigung des Willens der Frau in sich schließt. Anderseits ist kaum anzunehmen, daß, wenn jeder dieser Stämme von sich aus eine neue Form der Eheschließung geschaffen hätte, die der höheren Stellung der Frau angepaßt war, dann diese Form bei ihnen allen so völlig gleichmäßig sich hätte entwickeln können. Vielmehr muß doch wohl eine gemeingermanische Grundlage vorhanden gewesen sein, an die die Entwicklung anknüpfen konnte.[8])

---

[1]) Gött. gel. Anzeigen, 1892 I, S. 272.

[2]) Saggi S. 55ff., 80ff.; Ablehnung der urgermanischen Herkunft des Konsensgespräches S. 551ff.

[3]) Opet, S. 102f., 134f.

[4]) Siehe darüber auch Freisen, Beyerles Deutschrechtl. Beiträge 3, 2 (1909), S. 141ff.

[5]) Opet, S. 99ff. [6]) Ebenda, S. 140.

[7]) Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Erg.-Band 3, 1 (1890), S. 1ff., Erg.-Band 5, 2 (1899), S. 193ff.

[8]) Dabei darf auch mit in Betracht gezogen werden, daß, wie Ernst Mayer dargetan hat, auch das altspanische Recht einen Konsensakt

Man wird dafür auch auf den alten Ausdruck „vermählen“ (von ahd. ‚mahal‘, vergl. ‚gamahalo‘, ‚gamahala‘)[1]) hinweisen dürfen, der von Anfang an die Eheschließung und nicht nur, wie v. Amira[2]) will, die Verlobung bezeichnet. ‚Gamahalo‘ ist der mit einer andern Person durch das ‚mahal‘ Verbundene, ‚der Zusammengesprochene‘[3]), der durch Konsensgespräch im Ring mit der Gattin Zusammengegebene. Wenn das Wort Vermählung in lateinischen Urkunden durch ‚desponsatio‘[4]), ‚gamahala‘ durch ‚sponsa‘ usw. wiedergegeben wird, so handelt es sich um die gleiche juristische Unklarheit, die in den sogenannten Volksepen zu der Verwischung des Gegensatzes zwischen beiden Rechtsinstituten geführt hat und die sich in den Urkunden einfach aus dem Fehlen einer entsprechenden Bezeichnung in der lateinischen Sprache erklärt. Ficker[5])

---

der Eheschließenden und eine Mitwirkung der Verwandten beider Teile bei der Eheschließung kennt, die nicht überall auf römischen Einfluß zurückgehen kann; Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band 38 (1920), S. 211ff., 217f. Für westgotischen Ursprung spricht der wohl sicher bestehende Zusammenhang mit der nicht auf römisches Recht zurückzuführenden barragania. Darüber unten S. 233f.

[1]) Graff, Ahd. Sprachschatz II, S. 652. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I, Sp. 1579. Frensdorff, Verlöbnis und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen, Hansische Geschichtsblätter 1917, S. 303.

[2]) Grundriß des germanischen Rechts [3] (1913), S. 180.

[3]) O. Schade, Altd. Wb. [2], S. 256. Natürlich kann aus dieser Bedeutung auch leicht die des Verlobten, „Versprochenen“ erwachsen. Hildebrand im Deutschen Wörterbuch IV, I, 2, Sp. 3150 unter „Gemahl“ hebt besonders hervor, daß im älteren Gebrauch das Wort nicht nur die Gatten, sondern auch die Verlobten bezeichnet (1 b); doch ergibt sich aus seinen Ausführungen unter 3a, Sp. 3154, daß er unter der Verlobung in Wahrheit die ‚Vermählung‘, ‚das Zusammensprechen zweier Verlobter‘ in förmlicher Verhandlung zweier Sippen auf der Mahlstätte versteht, die nur „nicht die volle Vermählung im heutigen Sinne“ war.

[4]) Darüber Ficker, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, III (1882), S. 361, IV (1883), S. 6ff.; auch Zallinger, S. 39f.

[5]) Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung IV (1883), S. 9ff. Er scheidet drei Akte: ‚Verlobung‘ (Eheversprechen), ‚Vermählung‘ (sponsalia de praesenti) und ‚Verheiratung‘ bezw. ‚Hochzeit‘ (Vollziehung, nuptiae, Beilager).

hatte seinerzeit vorgeschlagen, den Ausdruck ‚Vermählung' als terminologische Bezeichnung lediglich für den ehebegründenden Konsensakt[1]) zu verwenden, und Zallinger[2]) hat ihm hierin zugestimmt und seinen ‚Akt im Ring' mit Recht ‚Vermählung' genannt. Denn Ring und mahal (mallus) sind identisch.[3]) In einem Kreise sitzend

[1]) Dieser scheint im Altfranzösischen als ‚affier' bezeichnet worden zu sein, was auf ‚affidare' = verloben zurückgeht (Chénon a. a. O., S. 600), anderseits unserm ‚trauen' = anvertrauen entspricht. In dem altfranzösischen Gedicht Gaufrey 7170ff. wird ein Konsensgespräch geschildert, das der Erzbischof Turpin leitet:

Turpins li archevesque à la chiere membrée
A demandé Berart se la Dame li grée.
„Oïl", cheu dist Berart, „de cuer et de pensée."
„Et vous?" dist l'archevesque, douche dame senée,
Vous grée bien Berart, à la chiere membrée?"
„Oïl" dist Flordespine, „bien me plest et agrée."
Adonques la li a l' archevesque affiée.

E. Spirgatis, Programm des Leibniz-Gymnasiums Berlin 1894, S. 13, der die Stelle mitteilt, sieht sie mit L. Gautier, La chevalerie (1885), S. 355f. [1] irrig als von der Verlobung handelnd an. Dort, S. 354f., und bei Merk, Zeitschrift f. roman. Philologie, Beiheft 41 (1914) S. 133, weitere Stellen aus den Chansons de geste.

[2]) S. 60ff.

[3]) Damit will ich nicht, wie W. v. Hörmann in seiner Czernowitzer Rektoratsrede (1904) S. 37, sagen, daß die Eheschließung stets auf dem öffentlichen Gericht hätte erfolgen müssen, wie die der Witwe nach Lex Salica 44 (v. Schwerin 43). Das will auch Grimm, Rechtsaltertümer I, S. 599, nicht behaupten — er bezeichnet den Akt im Ring irrig als Verlobung —, und ebensowenig Brandileone, S. 530f., vergl. übrigens S. 6ff., 545, der ‚mahal' in dem Ausdruck ‚fabula' der langobardischen Quellen wiederfindet. Damit erledigt sich die Bemerkung von Opet, S. 156. Im übrigen bezieht sich der Ausdruck ‚fabula firmata' auf die Verlöbnisabrede, vergl. Rothari 178, 191 (v. Schwerin 93, 101), Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden (1863), S. 85, auch Brandileone, Zeitschr. f. KR., 3. F. 10, S. 326f., 339, während Lex Salica 44 zu Unrecht auf die Verlobung gedeutet wurde; das ‚accipere' weist auf Eheschließung; Sohm, Recht der Eheschließung, S. 64[17]; Waitz, D. Verf.-G. I[3] (1880) S. 61[2]. Vergl. dazu unten S. 238, Anm. 1. Da die Form der Gerichtsverhandlung nur für die Vermählung, nicht für die Trauung gilt, bei der sie auch sonst in keiner Weise nachzuweisen ist, so fallen die Bedenken, die Sohm, Recht der Eheschließung, S. 62f., und v. Wyß, Zeitschrift für schweiz. Recht, Band 20 (1878) S. 93,

werden uns in einem Bilde der Marcussäule die Germanen auf der Landsgemeinde vorgeführt. Zu jeder gerichtlichen oder sonst öffentlichen Verhandlung gehörte der Ring.[1]) Er ist der ,Umstand', dessen ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung den vorgenommenen Rechtsakten öffentliche Wirksamkeit verleiht. So wird denn auch in angelsächsischen Quellen die Heirat einmal ,bryd-þing', ein andermal ,hǣmed-þing' genannt.[2]) Wie mir Edward Schröder freundlichst mitteilt, ist er fest überzeugt, daß ,Ring' und ,Ding' (hring und thing) von Haus aus zusammengehören und eine uralte Reimformel gebildet haben, wenn auch unmittelbare Belege dafür fehlen.[3])

Wenn wirklich, wie Brunner[4]) hervorhebt, die „Vertragsehe der germanischen Urzeit eine Angelegenheit der beiderseitigen Sippen" war, dann konnte damals auch der Formalakt der ,Vermählung', ein ,Akt im Ring', nicht fehlen, wo die Verwandten durch ihre Zustimmung die Ehe als solche rechtlich begründen halfen. Freilich stimmt dazu schlecht die herrschende Vorstellung, daß ehebegründender Akt stets die Muntübertragung, also die Veräußerung des Herrenrechts eines Einzelnen über die

---

geäußert haben, weg; auch braucht man die gerichtliche Form der Eheschließung der Witwe in Lex Salica 44 nicht mit Brunner, Berliner Sitz.-Berichte (1894) S. 1294, auf römischen Rechtseinfluß zurückzuführen.

[1]) Edward Schröder verdanke ich den Hinweis auf eine Stelle der Kaiserchronik (in seiner Ausgabe v. 9877ff.); „den geziuc (die Zeugenschaft) hiez si an den rinch gân. Der geziuc wart genennet, ze rehte vur gestellet." Auch in Konrads von Würzburg Silvester (ed. W. Grimm) findet die große theologische Disputation zwischen Silvester und den jüdischen Gelehrten in einem ,ring' statt, 3919f., 4222 (beidemale ,treten in den rinc'), 4984 (,stên an dem ringe'). Vergl. auch fries. und nd. warf, werf = Ring, Gericht.

[2]) Edward Schröder, Z. f. Deutsch. Altertum 61 (1924), S. 19.

[3]) Immerhin kann er hinweisen auf Otfrid III 17, 9: „Brahtun sia tho in thaz thing thara in mitten then ring." Dabei ist bemerkenswert, daß die biblische Vorlage die Worte „in thaz thing" nicht erfordert (Joh. 8, 3: Adducunt autem ... mulierem in adulterio deprehensam et statuerunt eam in medio — *στήσαντες αὐτὴν ἐν μέσῳ*). Vergl. auch die Reime tegedinc: rinc bei Konrad von Würzburg, Silvester, 3119f., und Enenkel, Weltchronik (ed. Strauch), 20693f.

[4]) Savigny-Zeitschrift 16 (1895), Germ. Abt., S. 103.

Braut gewesen sei. Das hat dazu geführt, daß man überall da, wo man tatsächlich auf den Konsens der Gesippen stieß, mit einer Muntgewalt des ganzen Geschlechts rechnete, aus der das Zustimmungsrecht fließe. Doch abgesehen davon, daß eine solche Obervormundschaft der Sippe gegenüber der Muntgewalt des Vaters überhaupt nicht bezeugt ist, stimmt damit nicht zusammen, daß der Konsens der Sippegenossen auch bei der Verheiratung einer Witwe nicht nur im langobardischen, sondern auch im salfränkischen (Lex Salica 44) und sächsischen Volksrecht (Lex Saxonum 43) hervortritt.[1]) Mindestens bezüglich der zweiten Stelle kann kein Zweifel sein, daß die Ehe zustandekommen kann, ohne daß der Mann die Munt erwirbt. Er soll den Muntpreis bereit halten, um ihn gegebenenfalls dem Vormund auszahlen zu können. Schweigt dieser oder verhält er sich ablehnend, so kommt die Ehe auch ohne Munttradition zustande, also doch wohl durch Konsenserklärung der Gatten unter Zustimmung der Gesippen. Das ist um so bemerkenswerter, als die Lex Saxonum noch auf dem Standpunkt der Kaufehe steht.[2]) Ferner hat Köstler[3]) nachgewiesen, daß auch nach dem völligen Verschwinden der alten Geschlechtsmunt neben dem Zustimmungsrecht des Vaters oder Vormunds an dem „alten Brauche" festgehalten wurde, daß „Verwandte beider Ehewerber bei der Verlobung zugegen waren und ihr Einverständnis äußerten". Die Beispiele, die er aus Urkunden bringt, handeln jedoch nicht von der Verlobung, sondern von der Vermählung, ‚desponsatio' in der Urkundensprache, von ‚sociare ad legitimum coniugium'. Und die Hereinziehung der ‚voluntas Dei', von der nach seiner Meinung die Gültigkeit der Ehe nicht abhängig gemacht werden könne, weist geradezu auf die Formel des Konsensgespräches hin: ‚Volo, Deo volente.'[4])

---

[1]) v. Schwerin 43, 59; vergl. Eckhardt, oben S. 177f.

[2]) c. 40 (v. Schwerin 58).

[3]) Muntgewalt und Ehebewilligung, Savigny-Zeitschrift 29 (1908), Germanistische Abteilung, S. 130ff.; auch Opet, Festschrift f. O. Gierke (1911), S. 251.

[4]) Vergl. oben S. 212, Anm. 1.

Endlich hat Frensdorff[1]) gezeigt, daß der Konsens der Sippegenossen, der ‚rat der vrunde'[2]), noch im späten Mittelalter in den hansischen Stadtrechten bei jeder Verehelichung eine Rolle spielte. Freilich zeigt sich auch hier jene Unklarheit, die uns aus den Schilderungen der Epen und aus den Urkunden entgegentrat. Es ist nicht immer deutlich zu erkennen, ob der Konsens für die Eheschließung oder für die Verlobung nötig ist. Frensdorff nimmt wohl mit Recht an, daß hier die öffentliche Bedeutung der Eheschließung auf die Form des Verlöbnisses rückgewirkt habe.[3]) Bezeichnenderweise denkt er aber gerade an der Stelle, wo er von der Trauung, dem „volkstümlichen Akt, in Gegenwart von Verwandten beider Seiten vorgenommen", spricht[4]), nicht an die Trauung durch den Muntwalt, sondern an die Vermählung im Sinne Fickers, das Konsensgespräch im Ring.[5]) Das tritt darin hervor, daß er ausführt, nicht der geborene Vormund sei es, „sondern ein Dritter, der auf seine Fragen das Jawort der beiden Teile entgegennimmt und sie dann zusammengibt". Dabei schwebten dem greisen Gelehrten die gleichen literarischen Quellen vor, die nachher Zallinger für seine Theorie verwertet hat. Das zeigt seine ohne Quellenzitat beigefügte Bemerkung, man habe mit dem Zusammengeben oder Zusammensprechen gern jemand betraut, der der altherkömmlichen Formeln kundig, „der

---

[1]) a. a. O., S. 315ff.

[2]) Es dürfte kein Zufall sein, daß sich die alte Gerichtsbarkeit des Familienrates außer in seiner Mitwirkung bei der Eheschließung auch, wie Richard Koebner, Archiv für Kulturgeschichte 9, 2 (1911), S. 186ff., dargetan hat, bei der Verstoßung der ehebrecherischen Frau während des Mittelalters erhalten hat. Gerade für diesen Fall berichtet uns ja Tacitus (c. 19: „coram propinquis"), daß der Akt, wie bei der Eheschließung, in Gegenwart der Gesippen vorgenommen werden müsse. Und oben (S. 217, Anm. 3) haben wir gesehen, daß auch Otfried die Ehebrecherin „in das Ding bringen" und „mitten in den Ring" stellen läßt.

[3]) S. 332f. [4]) Ebenda, Jahrgang 1918, S. 2f.

[5]) Anderseits läßt Hoyer S. 84, obwohl er die Zallingersche Untersuchung kennt, den Vermählungsakt in Anlehnung an Sohm völlig in der Muntübertragung aufgehen und diese zur Bedeutungslosigkeit herabsinken, was den Tatsachen durchaus widerspricht. Ich werde mich mit den Ergebnissen Hoyers in einer Besprechung auseinandersetzen, die demnächst in der „Deutschen Literaturzeitung" erscheint.

worte wise war". Denn damit stützt sich der Verfasser stillschweigend auf die oben angeführte Stelle von dem der alten Gebräuche kundigen Greis, der in dem Gedicht vom Meier Helmbrecht das Konsensgespräch leitet. Er ist also geneigt, ihr gemeindeutsche Bedeutung beizumessen.

Übrigens läßt sich auch der von Frensdorff für den Akt gewählte Ausdruck ‚Trauung' für diese spätere Zeit, von der er spricht, durchaus rechtfertigen. Denn offenbar ist der ‚Vermählungsakt im Ring', dessen letzte Spuren im niederdeutschen Stadtrecht er uns schildert, wie mit der Verlobung, so auch häufig mit der Trauung zu einem einheitlichen Akt verschmolzen worden.[1]) Das kann uns um so weniger wundernehmen, wenn wir bedenken, daß sowohl an die Stelle des Laien, der das Konsensgespräch führt, wie an Stelle des Vormunds, der die Brauttradition vornimmt, später der Priester getreten ist.[2]) So kann

---

[1]) Hier sind freilich oft, trotz gleichen Namens, zwei Akte, von denen der zweite als Wiederholung des ersten erscheint, zeitlich auseinanderzuhalten. So, wenn Kaiser Friedrich II. im Jahre 1235 bei der Verlobung verspricht, die ‚desponsatio' in facie ecclesiae zu wiederholen (Ficker, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung IV, S. 8f.; Zallinger, S. 40); ferner Lohengrin 6836 (angeführt von Sohm, S. 101[61]): „alsô quâmens vür das tuom; der ê nu anderweide verjâhens vor des munsters tür dem biscof von Menze"; vergl. auch Eckhardt, oben S. 190f., und Rive, II 2 S. 100. Liegt im ersten Fall scheinbar doppelte Verlobung vor, so hier doppelte Eheschließung mit zweimaligem Konsensgespräch (vergl. die vorhergehende, oben S. 210 Anm. 5 angeführte Stelle über den Akt im Ring vor dem Kaiser). Es handelt sich also um Vermählung und kirchliche Trauung.

[2]) Das war dadurch möglich, daß beide Akte, wie es auch bei zahlreichen anderen Geschäften von allgemeinem Interesse üblich war, vor der Kirchtür bei Gelegenheit des öffentlichen Kirchganges vorgenommen wurden; Chénon a.a.O., S. 601 f. Der Priester trat alsdann in die Kirchtür, um die Benediktion der vollzogenen Ehe vorzunehmen; Freisen, Deutschrechtl. Beiträge III, S. 149 (unrichtig H. Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit I [1914] S. 213). Später übernahm er an Stelle des Laien die Leitung des Vermählungsaktes (so im Ritual von Rennes von ca. 1000, v. Schwerin 36) und dann auch als gekorner Vormund (Sohm S. 167ff.) die Brauttradition, die mit diesem vielfach in eins verschmolzen wurde. Dieser Trauungsakt wurde als weltliche Handlung noch lange vor der Kirchentür vorgenommen, während die Einsegnung in den Chor der Kirche verlegt wurde. Schon 1227 konnte das Verbot der Laientrau-

uns nicht überraschen, daß der ‚Ring' auch bei der kirchlichen Trauung eine Rolle spielen kann.[1]) Edward Schröder macht mich aufmerksam auf eine Stelle des um 1260 entstandenen Gedichts ‚Grave Mai und Beaflor' (ed. Pfeiffer). Braut und Bräutigam kommen getrennt zur Kirche:

86, 37: „Do si ze kirchen quâmen
und die vesper vernâmen,
dô wart ein rinc gemachet wît.
den vürsten dûhte des nu zît,
daz im daz wol gezæme,
daz er die vrouwen næme.
Der bischof si zesamen gap."

---

ung in Deutschland von der kirchlichen Autorität erlassen werden (Concilium Trevirense c. 5, vergl. Concilium Magdeburgense von 1370 c. 22, v. Schwerin 34 und 33). Vergl. auch Huber IV S. 319; van Apeldoorn, S. 64f., führt irrig schon die Sitte der Trauung vor der Kirchtür auf den Einfluß der Kirche zurück, die so erreicht habe, daß die Einsegnung vor dem Beilager erfolgte. Das wird dadurch widerlegt, daß die Sitte sich in ganz Deutschland findet, wo der Kirchgang regelmäßig auf das Beilager folgte. Vergl. oben S. 205, die dort angeführte Abhandlung von Eckhardt (oben S. 187, 188ff., 193 [4]) und Friedberg, S. 82ff., 90; Sohm, S. 159. Auf keinen Fall darf man also aus Trauung oder Dosbestellung vor der Kirchtür kirchliche Eheschließung folgern, wie es Friedberg, S. 37, tut. Vgl. auch Esmein I, S. 179, 185f.

[1]) So in der von Friedberg, S. 80, angeführten Stelle in Heinrich von Freibergs Tristan (641ff.):

die nâmen die maget Isôten ...
und fuortens in den rinc.
der hochgemuote jungelinc
von Parmenîe Tristân,
der muoste gein der magede stân.
Waz sol ich hievon sprechen mê?
der bischof im ze rehter ê
gap Isôten die maget,
und gap in ir, als diz buch saget.

Ferner in dem gleichfalls von Friedberg, S. 87, zitierten Fastnachtsspiel aus dem 15. Jahrhundert (Bibl. d. Litt. Vereins 29, 1853, S. 1006), wo der Brautvater den geistlichen Offizial auffordert: „thret in dem ringen und thuet se zusamen geben, das se füren ein êlach leben", worauf das Konsensgespräch erfolgt.

Uns bleibt als Ergebnis, daß der Verwandtenkonsens bei der Eheschließung sich von der ältesten Zeit an bis in die Neuzeit erhalten hat, daß es sich dabei lediglich um die zur formalen Gültigkeit des Geschäfts nötige ‚volbort' des Umstandes[1]), der im ‚Ring' versammelten Dinggemeinde, vor der die Erklärung der Gatten verlautbart wird, und nicht um die Genehmigung durch die Einzelnen auf Grund besonderer privatrechtlicher. Befugnis handelt, daß dabei insbesondere von einem Ausfluß der Muntgewalt gar keine Rede sein kann. Das ergibt sich zum Teil gerade aus den von Brunner[2]) als Belege für die Obervormundschaft der Sippe angeführten Stellen. Er sagt: „Gemeinsam handelnd treten die Sippen bei der Verheiratung eines Mitgliedes auf. Die Eheschließung fand ... in Gegenwart und mit Zustimmung der beiderseitigen Verwandten statt", und führt dazu eine ganze Reihe von Belegen aus Volksrechten und Formeln an, wonach die Vermählung erfolgt ‚praesentibus suis et puellae parentibus' (Lex Sal. extrav. A. 1, Hessels 420) oder ‚cum consensu utraque ex parte parentum' (Coll. Sangall. 18). Das müßte zu der Annahme führen, daß auch der Mann, ebenso wie die Braut, der obervormundschaftlichen Genehmigung seiner Sippe bedurft hätte, und zwar ohne Rücksicht auf sein Lebensalter, was offenbar unrichtig wäre. So haben denn Ficker[3]) und Opet[4]) bereits unter Hinweis auf die Tatsache, daß der Sohn dieser

[1]) Wenn im langobardischen Recht die Konsensfragen durch einen ‚orator' an die Gatten gestellt werden, so handelt es sich um die gleiche Einrichtung, die wir aus der bairisch-österreichischen Gerichtsverfassung kennen, nach der ein Vertreter der Gerichtsgemeinde als ‚vorsprech' oder ‚redner' die Fragen und Aufforderungen an Richter, Parteien und Dingleute richtet, durch die das Verfahren in Lauf gesetzt und erhalten wird; K. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte (1893), S. 283ff.; vergl. Opet, Brauttradition, S. 53; v. Hörmann, Rekt.-Rede, S. 37, Quasiaffinität II, 1, S. 535. Mit Munt und Brauttradition hat dieser ‚Redner' natürlich nichts zu tun, wie man zuerst annahm, seit Friedberg die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt hatte (S. 25, 93f.); vergl. Sohm, Recht der Eheschließung, S. 67, 71.

[2]) Deutsche Rechtsgeschichte I², S. 126. [3]) Unters. III, S. 402.

[4]) Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 5, 2, S. 205ff.

Genehmigung ebenso bedurfte, wie die Tochter, den, freilich wiederum irrigen, Schluß gezogen, daß die betreffenden Rechte gar keine Geschlechtsvormundschaft über Frauen gekannt hätten. Köstler[1]) hat mit Recht gegenüber Opet betont, daß Knaben und Mädchen keineswegs in völlig gleicher Weise von der Genehmigung ihrer Angehörigen abhängig seien; aber er hat zu Unrecht das in den Urkunden hervorgehobene Einverständnis der Angehörigen[2]) des Bräutigams für völlig bedeutungslos erklärt. Es ist nicht Ehebewilligung, aber ‚volbort'.

Sind wir nach alledem wohl berechtigt, den ‚Akt im Ring' als ein in die Urzeit zurückreichendes und auch unter völlig veränderten Verhältnissen zäh festgehaltenes Stück germanischen Heiratsbrauches zu betrachten, so werden wir uns doch trotz des Taciteischen „intersunt parentes et propinqui" (c. 18 Germania) nicht entschließen können, sein inneres Kernstück, die öffentliche, feierliche Befragung der Brautleute um ihren Eheschließungswillen, in den Rahmen der von Tacitus geschilderten Eheschließung zu stellen, wo der Mann die Herrschaft über die Frau von deren Muntwalt als Gegengabe empfängt für die zu ihrer Dotierung gegebenen ‚munera', deren Wert richtig zu schätzen eben die Aufgabe der ‚parentes et propinqui' ist.[3]) Ganz unmöglich kann das Konsensgespräch, wie Ficker, Opet und Zallinger meinen, die gemeingermanische Form beim Abschluß der rechten Ehe gewesen sein. Für diese ist ja charakteristisch die Munt des Mannes, und das schließt die Stellung der Frau als gleich-

[1]) Savigny-Zeitschrift 29, Germanistische Abteilung, S. 95f.

[2]) Irrig ist anderseits seine Gleichsetzung der ‚parentes' (Gesippen) der Braut mit den ‚Muntwälten' (S. 88, 108ff.), obwohl er nicht verkennt, daß z. B. Rothari 190 (v. Schwerin 100) in Gegensatz zueinander setzt „parentes mulieris vel ad quem mundius de ea pertenuerit". So gelangt er dazu (S. 101), überall da, wo von der Zustimmung der Brautverwandten die Giltigkeit der Ehe abhängig gemacht wird, immer ein mehr, nämlich die Braut- oder Muntübergabe zu verlangen. Die völlig gesetzmäßige Ehe sei die Muntehe, jede andere Minderehe. Damit wird der Bedeutung der Friedelehe nicht Genüge getan.

[3]) Darüber, daß es sich bei Tacitus um diese Eheform handelt und die Dos nicht die Morgengabe sein kann, vergl. unten S. 237f. und 279[3].

berechtigter Kontrahentin von vornherein aus.[1]) Nun sind Ficker[2]) und v. Amira[3]) freilich Anhänger der Mutterrechtstheorie. Sie meinen, die rechte Ehe mit Mannesmunt sei erst eine spätere Bildung. Vorher habe es eine freie Ehe mit Gleichberechtigung der Frau bei den Germanen der Urzeit gegeben.

II.

Wir brauchen nicht auf vorgeschichtliche Hypothesen, die mehr oder weniger unbeweisbar sind, einzugehen. Diese urgermanische Ehe mit Gleichberechtigung der Frau kennen wir aus historischen Quellen. Es ist die Friedelehe, ein Institut, das verhältnismäßig wenig beachtet worden ist. In den Hand- und Lehrbüchern des deutschen Rechts ist ihre Existenz höchstens kurz erwähnt. Die neueste Monographie über die germanischen Ehen minderen Rechts läßt sie fast gänzlich beiseite.[4]) Vor allem aber hat man völlig übersehen, daß es sich bei ihr um ein gemeingermanisches Institut handelt. Julius Ficker, der sie am eingehendsten untersucht hat, lehnt den Namen Friedelehe ab; er hält sie für ein bloßes rechtlich zugelassenes Konkubinat und meint, daß die Einrichtung auf die Ostgermanen beschränkt gewesen sei. Sie tritt nun freilich in den langobardischen, den deutschen und den angelsächsischen Quellen stärker zurück als in

---

[1]) Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß das Gespräch, wie Opet, S. 153f., meint, zusammen mit einem sinnlichen Muntbegründungsakt als Form der germanischen Eheschließung gedient habe.

[2]) a. a. O. I, S. XXIII, 76, 135ff., 237ff., III, S. 419ff.; Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband II 2 (1888), S. 471ff., 537ff., und bei J. Jung, Julius Ficker (1907), S. 537ff. (Bericht von Voltelini).

[3]) Gött. gel. Anz. 1892 I, S. 264, Grundriß S. 170, 185. Er nimmt, wie erwähnt, zwar nicht als erwiesen an, daß das Konsensgespräch gemeingermanisch, wohl aber, daß es bei einzelnen Stämmen schon in früher Zeit ausgebildet worden sei.

[4]) Hoyer, a.a.O.; S. 19[37], scheint er die Friedel mit der Kebse zu identifizieren, die er richtig als unfreie Magd kennzeichnet. Für die germanische Zeit leugnet er das Bestehen irgendwelcher andern rechtlich anerkannten Geschlechtsverbindung als der Kaufehe (S. 32f., 41).

den nordgermanischen, wo die ,frilla' häufig vorkommt[1]), und in den auf gotisches Recht zurückgehenden spanischen. Aber dennoch ist sie auch in jenen vorhanden. Die Heirat heißt ,nubere', das Verhältnis wird als ,conjugium', der Mann als ,maritus' und die Frau als ,uxor'[2]) bezeichnet[3]). Das Wort ,friedel' gehört sprachlich zu ,Freund' und ,freien'[4]). ,Frijôn' ist ursprünglich ,amare'. Noch mittelhochdeutsch bezeichnet ,friedel' die Gatten, und zwar nicht nur die Frau, sondern auch den Mann.[5]) Sowohl

---

[1]) Boden, a. a. O., erwähnt eine ganze Anzahl von Friedelehen, hält sie aber teils für rechte Ehen, teils für Konkubinate. So der ,lausa brullaup' (lose Hochzeit) S. 40f., der durch die spätere Bezeichnung der Söhne als ,frillu synir' gekennzeichnet wird (vergl. Maurer, Münchner Sitzungs-Berichte 1895, S. 66ff.); sie vermögen offenbar nicht zu beweisen, daß die Mutter ,mundi keypt' war. Ferner S. 88f., 90ff. (Maurer, ebenda, S. 92ff.), wo gleichfalls von Hochzeit die Rede ist, aber nicht vom mundr, und die Frau ,frilla' genannt wird. Die „zwei verschiedenen Anschauungsweisen", wonach eine Verlobung für die Ehe teils erforderlich ist, teils nicht, entsprechen zwei verschiedenen Formen der Ehe. Vergl. auch S. 100, wo sich die Angleichung von Friedel und Kebse bemerkbar macht, und S. 116, 117, 125ff.; ferner Lehmann, S. 108f., 131ff.; Pollock & Maitland, Hist. of Engl. Law II[2] (1898), S. 366f.; Brunner, diese Zeitschr. 17 (1896), S. 19f.; M. W. Williams, Social Scandinavia (1920), S. 88, 94, 100; E. A. Freeman, Hist. of the Norman Conquest I[3] (1877), S. 624ff.

[2]) Die Kebse heißt ,quasi uxor'; Edictus Liutprand 106; vergl. W. v. Hörmann, Quasiaffinität II 1 (1906), S. 468, Anm.; Hoyer S. 201.

[3]) Lex Alamann. 53, Form. Marculfi 2. 16 (v. Schwerin 55, 64), Form. Sen. app. 1a (Mon. Germ. Ll. Sect. 5, S. 85, 208), Rothari 188 (v. Schwerin 99), Liutprand 114, 126 (v. Schwerin 110), 139. Lex Thur. 45, Lex Fris. 9. 11 (v. Schwerin 62f.). Josef Freisen, Geschichte des Canonischen Eherechts, 2. Auflage (1893), S. 55, Anm. 16, Görr.-Ges. 35 (1919), S. 49. Heusler, Inst. II, S. 282.

[4]) Graff III S. 788. Nach Edward Schröder läßt das Nebeneinander von ,friudila", ,friedila' und altnord. ,fridla' zwar verschiedene Deutungen zu; aber die Zugehörigkeit zum gotischen ,frijônds', ahd. ,friunt' stehe wohl außer Zweifel.

[5]) Lexer, Mhd. Hdwb. III (1878), S. 513f.; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, S. 606; Nib. B 1103: „dâ man begruop ir vriedel" (Siegfried); auch 847, wo Kriemhild selbst sagt: „ich erziugez mit dem golde, deich an der hende hân; daz brâhte mir mîn vriedel"; ferner Purgoldts Rechtsbuch I 8 (Ortloff, Sammlung Deutscher Rechtsquellen II, S. 25), wo gesagt wird, daß der Trauring an der Hand der jungen Frau im Gegensatz zu einer andern, „die nicht vortruwet ist",

beim altnordischen ‚friđla', ‚frilla', wie beim althochdeutschen ‚friudila', ‚friedila' ist zwar die Bedeutung des Wortes in der Mehrzahl der Fälle ‚Kebse', ‚concubina'; immerhin weisen aber gerade die ältesten Belege auf die edlere Bedeutung ‚Gattin'. Daß nur diese die ursprüngliche sein kann, ergibt sich einfach daraus, daß das Wort nur das Femininum zu einem weit häufiger belegten, also gleich alten, wahrscheinlich älteren ‚friudilo', amasius, amasio, amator, amicus ist, dessen Grundbedeutung unmöglich der Bedeutung ‚Kebse' (also: Kebsmann) entsprechen kann, das anderseits aber auch im Sinne von maritus gebraucht wird.[1]) Die Verdunkelung des ursprünglichen Wortsinnes ergibt sich wohl vor allem daraus, daß die Friedelehe früh mit der Kebsehe verquickt worden ist, offenbar weil die Nebenfrau, die bei den Germanen neben der rechten Ehefrau etwas durchaus gewöhnliches war[2]), meist eine Unfreie, eine gewaltunterworfene Magd des Mannes war. Dies ist die Bedeutung des Wortes ‚Kebse' im Altnordischen und Angelsächsischen.[3]) Diesem Bedeutungswechsel entspricht es durchaus, daß zum Beispiel bei den Angelsachsen auch die freie Nebenfrau als Kebse bezeichnet wird. Ursprünglich

bezeichnen soll, „das sie nichts beginnen ader thun wolle ane willen eris fridels; dit obertradt unser mutter Eva, do sie mit der hand den apphel wider den gehorsam gotes brach und ane wissen Adames eris fridels."

[1]) So Edward Schröder. Er fügt hinzu: Für die andauernde edlere Bedeutung von ‚friudila' spricht die sehr beachtenswerte Florentiner Glosse (11.—12. Jahrhundert), Zeitschr. f. d. Alt. 15, S. 349, 971 = Ahd. Glossen III S. 310, 720 (vergl. 291, 31): „virago i. (d. h. id est) mulier que virile implet officium: friedila." Hier geht also eine lateinische Glosse voraus, welche den Edelwert von ‚virago' umschreibt und damit den gleichen für ‚friedila' sichert. Dafür, daß auch im altnordischen gerade durch die ältesten Quellen die Bedeutung ‚eheliche Gattin' gesichert werde, verweist er vor allem auf Hýmiskvida 31, 1 (die Gemahlin Hýmis), wo Genzmer, übereinstimmend mit Fritzner, Ordbog I², S. 488, die Übersetzung ‚Hausfrau' wagt.

[2]) Wilda, Zeitschrift f. deutsches Recht 15 (1855), S. 239f.; Brunner, Savigny-Zeitschrift 17 (1896), Germ. Abt. S. 1 ff.; K. Maurer, Vorlesungen über Altnord. Rechtsgeschichte II (1908), S. 476ff.; Rietschel, bei Hoops, Reallexikon I, S. 214.

[3]) Wilda, a. a. O., S. 238; F. Roeder, Die Familie bei den Angelsachsen (1899), S. 72; H. D. Hazeltine, Festgabe für Hübler (1905), S. 282; Rietschel, a. a. O.; Weinhold, Die deutschen Frauen II³ (1897), S. 15; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, S. 606.

aber war die Monogamie bei den Vornehmen und Königen weder für die rechte noch für die Friedelehe charakteristisch. Brunner[1]) hat dargetan, daß die Merowinger regelmäßig mehrere Frauen hatten. Er betont in seiner Polemik[2]) gegen Bebel, daß die monogamische Vollehe nicht, wie dieser annahm, nur aus der Eigentumsordnung fließe, nur deshalb geschaffen worden sei, um sich einen Erben für das Privateigentum zeugen zu können. Denn auch der Sohn der Nebenfrau, der ‚hornung', ist gleichberechtigt im Erbrecht, wenn er nur als Sohn seines Vaters in dessen Hause aufwächst, ja sogar der vom Vater anerkannte Uneheliche. So hat denn das germanische Recht auch eine Reihe von Anerkennungsformen entwickelt, wie die sogenannte Wasserweihe[3]), kraft deren auch der Uneheliche vollen Kindesrechtes teilhaft wurde. Und so wird denn später der anerkannte Bastard im Adel vielfach zur Vatersippe gerechnet. Solcher Anerkennung bedarf es aber auch für den Sprossen echter Ehe. Auch bei ihm ist die erste Kindespflege, die Wasserweihe, von Bedeutung. Der Vater kann die Anerkennung nach Belieben verweigern, er kann auch den ehelich geborenen Sohn ursprünglich aussetzen.[4])

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Stellung der Kinder nicht ausschlaggebend sein kann bei der Entscheidung der Frage, um was für eine Ehe es sich handelt.[5]) Wohl aber müssen die Unterschiede in der Stellung der Frau hervortreten.[6]) Für die Frage, ob das Friedelverhältnis eine Ehe oder ein Konkubinat ist, wird daher die Stellung der Frau von maßgebender Bedeutung sein müssen. Nun ist die Friedel freien Standes, wie ihr Gatte, und bleibt

[1]) a. a. O.; vergl. auch Boden, S. 123f., und Vinogradoff, a. a. O. S. 14f., 16. [2]) a. a. O. S. 11.

[3]) K. Maurer, Abh. d. Phil. Cl. d. Bayer. Akad. 15 (1881), S. 175ff.

[4]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, S. 627ff.; O. Schrader, Reallexikon I², S. 66. Vgl. Max Weber, Ges. Aufs. z. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. (1924), S. 194.

[5]) Unrichtig in so fern die von Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Auflage (1922), S. 652, für die Kinder der Friedelehe gezogene Folgerung, obwohl er diese selbst richtig charakterisiert. Richtig aber Hoyer, S. 225, 227ff. [6]) Brunner, a. a. O., S. 11.

es auch in der Ehe.[1]) Sie muß nach sämtlichen Quellen unverheiratet sein. Eine verheiratete Frau kann die Stellung einer Friedel nicht einnehmen, obwohl sie natürlich Konkubine zu sein vermag.[2]) Schon daraus ergibt sich, daß die Friedelschaft nicht, wie Freisen[3]) will, ein bloßes natürliches Verhältnis ist, sondern ein Rechtsverhältnis. Da das Wort Friedel, wie gesehen, auch die Geliebte bezeichnen kann, so kommt freilich neben der rechten auch eine unechte Friedelschaft vor.[4]) Nur jene interessiert uns hier. Sie ist, wie auch Freisen zugeben muß, „eine wirkliche Ehe", die gewisse Rechtsfolgen hat. Nur meint er, daß diese, wie beim Besitz des römischen Rechts, kein zugrunde liegendes Rechtsverhältnis voraussetzen. Zu dieser Auffassung gelangt er offenbar dadurch, daß er annimmt, die echte Friedelschaft bedürfe zu ihrer Begründung keinerlei Rechtsaktes, sondern nur des Realaktes des Beilagers. Das ist jedoch ein Irrtum, der auf seiner völligen Scheidung zwischen Ehe und Muntverhältnis im germanischen Recht beruht. Wie er glaubt, sind die Akte, die man gemeinhin als ehebegründend ansieht, Verlobung und Trauung, in Wahrheit nur muntbegründend; die Ehe, d. h. die Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Frau, entstehe erst und nur auf Grund des Beilagers. Nun wird aber, wie gesehen, die Treupflicht der Braut schon durch das Verlöbnis begründet, und eine gegenseitige Bindung, ein über die Wirkungen des Brautstandes hinausgehendes familienrechtliches Verhältnis, das bereits Ehe ist, wenn auch noch nicht eine vollzogene Ehe und regelmäßig eine Ehe ohne Mannesmunt, entsteht durch den Akt im Ring, die Vermählung.[5]) Wenn nun, wie wir annehmen, dieser Konsens-

[1]) Vergl. Köstler, a. a. O., S. 101 [1]. Die sich häufig findende Gleichsetzung der Friedelehe mit der Kebsehe ist völlig abwegig.

[2]) Ficker, Untersuchungen III, S. 408ff.

[3]) Geschichte des Canonischen Eherechts, S. 54.

[4]) Ficker, S. 410; Roeder, S. 75; Freisen, Görres-Gesellschaft 35 (1919). S. 18, 46ff.

[5]) Felix Dahn, Bausteine VI (1884), S. 164ff., bezeichnet die Friedelschaft als einfache Ehe im Gegensatz zur Ehe mit Mannesmunt. Als Begründungakt nimmt er das Verlöbnis und als Vollziehungsakt das Beilager an; doch denkt er bei der Verlobung, die nach ihm „öffentlich vor geladenen Zeugen, auch wohl in der Volksversammlung geschah", wohl an

akt, der in den Rahmen der Mundialehe so schlecht paßt, von der Friedelschaft herübergenommen worden ist, dann haben wir auch für diese einen konstitutiven Formalakt. Und in der Tat ist im altgermanischen Recht ein Dritten gegenüber wirksames Rechtsverhältnis ohne einen solchen auch geradezu undenkbar. Wie sollte man denn echte und unechte Friedelschaft unterscheiden? Das bloße Einverständnis sämtlicher Beteiligten konnte nicht genügen, um die rein tatsächliche Geschlechtsgemeinschaft mit Rechtswirkungen auszustatten. Vielmehr mußte es förmlich und öffentlich erklärt werden. Damit stand für jedermann sowohl der Eheschließungswille von Mann und Frau wie die Zustimmung der im Ring versammelten Gesippen fest. Und demgemäß müssen auch Dritte das Recht des Mannes anerkennen. Geschlechtsverkehr mit der Frau galt dem Manne gegenüber als Ehebruch.[1]) So nach dem älteren norwegischen Stadtrecht, BjarkR III Y 129 und dem älteren Christenrecht König Sverrirs 69[2]), die wahrscheinlich in diesem Punkte beide auf eine verlorene ältere Fassung der Frostuþingslög zurückgehen[3]), falls der Abschluß vor Zeugen erfolgt ist und der Mann öffentlich Speise und Trank, Sitz und Bett mit ihr geteilt hat und sie in seinem Hause versorgt hat wie eine rechte Ehefrau. In diesem Falle ist das Verhältnis auch in christlicher Zeit erlaubt und dem Könige gegenüber bußfrei, ebenso auch den Verwandten gegenüber, falls sie zugestimmt haben.[4])

---

die ‚Vermählung‘. Ficker III, S. 409 meint, daß die sich stark an das bezügliche römische Verhältnis annähernde rechte Friedelschaft auch als ‚freie Ehe‘ bezeichnet werden könnte, glaubt aber den Ausdruck Ehe auf germanischem Rechtsgebiet vermeiden zu sollen, „wo die so wesentliche eheherrliche Gewalt des Mannes fehlt“. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[6] S. 335 sagt „Friedelehe“, bringt diese aber irrig mit der Kebsehe zusammen.

[1]) Ed. Liutprand 139 a. E.; vgl. Heusler II, S. 282.

[2]) Norges gamle Love IV, S. 84, I, S. 327, 428; v. Amira II, S. 855.

[3]) K. Maurer, Studien über das Christenrecht K. Sverrirs (1877), S. 50ff. Münchener Sitzungsberichte 1895. Phil.-hist. Cl., S. 80.

[4]) Ebenda, S. 79f., Sverrir, S. 53, Vorlesungen II, S. 480; v. Amira II, S. 857. Vergl. auch das französische Sprichwort: „Boire, manger, coucher ensemble est mariage, ce me semble“; E. Glasson, Du consentement des époux au mariage (1866), S. 83.

Im Hause des Mannes hat die Friedel die Stellung der Hausfrau und führt die Schlüssel[1]), ist also nicht nur Bettgenossin. Daher wird sie, wie die rechte Ehefrau, am Morgen nach der Brautnacht vom Manne durch die Morgengabe ausgezeichnet.[2]) Denn diese gilt zwar als verdient durch das Beilager[3]), ist aber, wenigstens ursprünglich, nicht pretium virginitatis, sondern dient zur Kennzeichnung der Beschenkten als Herrin des Hauses[4]) gegenüber der Magd und Kebse. Wird doch noch nach dem Sachsenspiegel das Haus selbst[5]) der Frau als Morgengabe dargebracht, dazu ein Knecht und eine Magd zu ihrer Bedienung und feldgehendes Vieh. Auch das Roß, das regelmäßig als ein Gegenstand der Morgengabe auftritt, ist geeignet, die Beschenkte als Herrin auszuzeichnen. Und vor allem ist dies der Fall bei dem Stirnreif, dem Schapel, das zwar nicht der Text des Sachsenspiegels, wohl aber der Illustrator der Bilderhandschriften als wichtigstes Stück der Morgengabe kennt und daher als deren Sinnbild regelmäßig verwendet.[6]) In der Tat pflegte denn auch in Deutschland Gold- und Silberschmuck als Morgengabe gegeben zu werden, und auch im skandinavischen Norden ist der Kopfschmuck zu diesem Zwecke beliebt. Es handelt sich, wie v. Amira[7]) annimmt, um eine Ausgestaltung des ‚linfé‘, der Haube, mit der die Jungfrau ursprünglich zum ersten Male am Morgen nach der Brautnacht das Haar verhüllte. So wird denn die Morgengabe

---

[1]) Vergl. die unten S. 232 angeführte Stelle des jütischen Landrechts.

[2]) Ficker III, S. 396, 411; Rietschel, S. 215; Pollock & Maitland II², S. 367.

[3]) Westgötalagh II Giptar bok 2 (Schlyter Corp. iur. Sueo-Got. I (1827), S. 144f.), Übersetzung bei K. v. Amira I, S. 518.

[4]) v. Amira, a. a. O.; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II (1886), S. 297; E. Huber, System und Geschichte des Schweizer. Privatrechts IV (1893), S. 379; S. J. Fockema Andreae, Het oud-nederlandsch burgerlijk Recht II (1906), S. 167.

[5]) ‚tünede unde timber‘, d. h. Haus und Hof, Ssp. I 20 § 1. Ebenso Westgötalagh III, 100, Excerpta Lydekini (um 1300), Haus und Hof mit dem Fahrnisinhalt; v. Amira I, S. 520.

[6]) v. Amira, Die Dresdner Bilderhandschrift II 1 (1925), S. 204f.

[7]) Nordgerman. Obl.-R. II, S. 649f.; vergl. auch Grimm, DRA. I, S. 611f.

selbst als ‚linfé' (Haubengut) bezeichnet, so z. B. der Goldreif, den Sigurd der Brynhild am Morgen beim Ankleiden gab. In Deutschland gab es ein besonderes ‚wîplîches gebende', das die jungen Frauen nach der Brautnacht anlegten, dessen wesentlicher Bestandteil die Stirnbinde war; auf dem Gebende wurde das Schapel getragen.[1]) Für uns ist es von besonderem Interesse, daß, wie K. v. Amira[2]) richtig erkannt hat, der Illustrator der Dresdener Bilderhandschrift die ‚amie' in Ssp. Ldr. III 46 § 1 mit dem Goldreif als dem Repräsentanten der Morgengabe, den sie als Abzeichen in der Hand trägt, ausgestattet hat.[3]) Amie ist natürlich nichts als die fremde Modebezeichnung für Friedel.[4]) Mag nun auch zur Zeit des Künstlers die Friedelehe als Rechtsinstitut längst der Vergangenheit angehört haben[5]), die Friedelschaft als dauerndes Konkubinat — im Gegensatz zu dem Geschlechtsverkehr mit ‚varenden wiven' — war ihm bekannt und ebenso die Sitte, der Friedel eine Morgengabe zu geben; hat sich doch z. B. in der Schweiz bis in viel spätere Zeit sogar der Rechtssatz erhalten, daß jedes deflorierte unbescholtene Mädchen Anspruch auf eine Morgengabe habe.[6])

Endlich aber zeigt sich das Wesen der Friedelschaft als

---

[1]) K. Weinhold, II³ S. 307, 296f.

[2]) Dresdener Bilderhandschrift II 2 (1926), S. 37f.; vergl. II 1, S. 41f.

[3]) Ebenda, I (1902), Tafel 87; vergl. C. U. Grupen, Teutsche Alterthümer (1746), S. 111.

[4]) Daher auch für die Gattin gebraucht; so gerade bei der Morgengabe in den Versen aus 'Wilhelm von Orlenz' bei Grimm I, S. 610; dort, S. 581 Anm., auch die männliche Form 'amîs'.

[5]) Natürlich lebt sie aber auch in der auf Konsens beruhenden rechten Ehe fort; vgl. z. B. Grimm, Weisthümer I, S. 102, wo unterschieden wird, ob Eheleute „syen zesamen geben oder sy haben ainander selb genomen".

[6]) Ed. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte (1881), S. 79f., auch schon: Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz II (1859), S. 85f.; E. Huber, a. a. O., S. 539, Anm. 28. Osenbrüggen und v. Amira, Bilderhandschrift II 2, S. 37, geben den Rechtssatz in sofern nicht ganz zutreffend wieder, als nicht Schwängerung sondern Schwächung (Defloration) nach den Quellen Voraussetzung des Morgengabeanspruches ist. Richtig dagegen Ficker, Untersuchungen III, S. 396.

Ehe auch darin, daß sie zur rechten Ehe werden kann. Das ist einmal, wie wir noch sehen werden, dadurch möglich, daß der Mann nachträglich den Muntpreis zahlt oder der Friedel ein Wittum (dos) bestellt[1]), ferner aber durch Zeitablauf. Diese Möglichkeit ist in nordischen Quellen noch klar überliefert[2]), aber auch in mittelalterlichen Quellen, die von außerehelichem Verkehr zu handeln scheinen, tritt die ehemalige Höherbewertung des Verhältnisses hervor. So in der bekannten Stelle I 27 des Jütischen Landrechts[3]): „Wer eine Beischläferin[4]) bei sich auf dem Hof hat, mit ihr offenbarlich zu Bett geht, und sie hat Schloß und Schlüssel und er ißt und trinkt mit ihr offenbarlich drei Winter, dem wird sie zum Eheweib und zur rechten Hausfrau."[5]) Mit allem Vorbehalt möchte ich ferner die Frage aufwerfen, ob der „in räumlich und zeitlich weit auseinander liegenden Rechtsquellen" Deutschlands und Frankreichs auftretende Grundsatz[6]), daß eine engere güterrechtliche Verbindung der Vermögensmassen beider Ehegatten, insbesondere die Gütergemeinschaft, dann eintritt, wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hat, nicht vielleicht von der Friedelehe

---

[1]) Köstler, S. 101[1].

[2]) Ältere Gulaþingsboc 125 (Norges gamle Love I, S. 54): 20 Jahre; ältere Borgarþingsboc II 10 (ebenda S. 356): 30 Jahre. Dazu K. Maurer, Münchener Sitzungsberichte 1895, S. 82f., Vorlesungen II, S. 479f.; Köstler, Kirchenrechtliche Abhandlungen 51, S. 61; Rietschel bei Hoops I, S. 514f., § 25. K. Lehmann, S. 60, macht darauf aufmerksam, daß der Anspruch der Frau auf einen mundr von 3 Mark nach Borg. II 10 lebhaft an schwedische Bestimmungen (Westgötalagh Gipt. B. 4 § 1, 9 § 2) über die Morgengabe erinnern.

[3]) ed. N. M. Petersen (1850), S. 15.

[4]) sløkæfrith, altschw. slökifrilla, zusammengesetzt aus slöki: ancilla pigra und frilla; Wilda, Z. f. D.R. 15, S. 238[3]; Weinhold I[3], S. 15[1]; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, S. 606.

[5]) Vergl. auch die für den Gebrauch in Schleswig bestimmte Fassung der niederdeutschen Flensburger Handschrift (ed. P. G. Thorsen, 1853, S. 45): De eine byschleperinne mit sick in sinem have effte in sinem huse hefft, und he geit apenbarlik mit er tho bedde, unde se hefft schlöte unde schlötel in erer vorwaringe, stahn unde gahn apenbarlick tho samende tho dem dische unde van dem dische, eten unde drincken mit einander dre winter (dat is) dre jar, se schal sine echte unde rechte frouwe syn.

[6]) Brunner, Savigny-Zeitschrift 16 (1895), Germanistische Abteilung, S. 92ff.

herübergenommen ist. Denn wurde diese durch Zeitablauf rechte Ehe, so wurde sie eben damit schwerer lösbar.[1])

In Spanien hat sich die Friedelehe sogar gewohnheitsrechtlich zur monogamischen Ehe fortentwickelt und daher unter Duldung der Kirche bis ins 15. Jahrhundert als sogenannte Barraganía erhalten.[2]) Diese ist nicht bloßes Konkubinat. Geschlossen wird sie durch Vertrag zwischen Mann und Frau unter Zuziehung der beiderseitigen Verwandten. Nur einem Ledigen mit einer Ledigen ist sie gestattet. Die Frau wird nicht dotiert; sie kann vom Mann jederzeit entlassen werden, steht dafür aber auch nicht unter seiner Gewalt. Sie muß freien Standes sein. Bloße Bettgenossenschaft genügt nicht; sie muß Tischgenossin des Mannes sein. Sie soll als uxor gehalten werden und hat die Stellung der Hausfrau; sie ist ‚prima in sua casa'. Wer im Geschlechtsverkehr mit ihr betroffen wird, kann vom Hausherrn bußlos erschlagen werden. Auch Gemeinschaft der Wohnung genügt nicht, um die Stellung der Barragana zu begründen. Die Kinder aus dem Verhältnis erben, wenn fünf Zeugen bekunden, daß der Vater mit der Mutter zusammenwohnte und mit ihr auch aus derselben Schüssel und an demselben Tische speiste. Sie haben dann gesetzliches

[1]) Brunner, a. a. O., bringt den Rechtssatz in Beziehung zu der Geburt eines lebenden Kindes, die vielfach gleiche oder ähnliche Wirkungen hat und insbesondere auch die Scheidung erschwert, da dem Manne nach germanischem Recht bei Unfruchtbarkeit der Frau vermutlich einseitige Scheidung gestattet war. Das erste Jahr sei wohl, wie bei den Ägyptern, Probejahr gewesen (S. 106ff.). Aber dort konnte der Mann sich scheiden lassen, wenn die Frau während des „annus cohabitationis" nicht schwanger geworden war. Die Ehe ist also gerade frühestens nach einem Jahre lösbar. (Vergl. auch P. Vinogradoff, Outlines of historical jurisprudence I, 1920, S. 247f.; Max Weber, S. 83.) Es hat keinen Sinn, dem Manne die Scheidungsmöglichkeit zu nehmen, wenn er nicht sofort von seinem Recht Gebrauch macht, sondern noch länger Geduld hat. Gegen Brunner spricht auch der von ihm selbst (S. 104) aus Lex Burgund. 14. 3, 4 (MG. Ll. sect. I 2. 1, S. 53) erbrachte Nachweis, daß nach diesem Volksrecht der Mann bei kinderlosem Tode der Frau das pretium uxoris, den Wittemo, zurückfordern konnte, offenbar deshalb, weil er bei Unfruchtbarkeit stets berechtigt war, den Frauenkauf rückgängig zu machen.

[2]) Ficker, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband II 2 (1888), S. 481ff.

Erbrecht auch neben ehelichen Söhnen aus rechter Ehe. Mit Brunner[1]) muß das als einwandfreier Beweis dafür angesehen werden, daß es sich nicht um den Konkubinat des römischen Rechts handeln kann. Der Barragana fällt nach dem Tode des Mannes die Hälfte der Errungenschaft und die elterliche Gewalt über die Kinder zu. Wesentliche Unterschiede gegenüber der rechten Ehe sind also nur die leichtere Lösbarkeit der Barraganía, der Mangel der Dos und der eheherrlichen Munt.

Gerade darin liegt nun aber auch der Unterschied der Friedelehe[2]) von jener Eheform, die wir mit der herkömmlichen Ansicht als die rechte Ehe bezeichnet haben.[3]) Diese allein entspricht den christlichkirchlichen, aus dem mosaischen Recht übernommenen Anschauungen über das Verhältnis zwischen Mann und Frau: Er soll dein Herr sein. Sie ist es daher gewesen, die von der Kirche zur Grundlage der monogamischen Ehe gemacht worden ist.[4]) Im Frankenreiche bekämpfte die Kirche im Interesse der Durchführung der Monogamie und der Unlösbarkeit des Bandes, die gleichfalls allein dem christlich-kirchlichen Standpunkt entsprach,

---

[1]) Diese Zeitschrift 17 (1896), S. 30f. Für westgotischen Ursprung der barraganía auch E. de Hinojosa, ebenda 31 (1910), S. 283[1]. Die Bedenken, die v. Amira, Gött. gel. Anz. 1892 I, S. 275, noch bezüglich der Erhaltung westgotischen Rechts in Spanien außerhalb der Lex Visigotorum hatte, dürften durch die inzwischen erfolgten vielfachen Nachweise der Fortgeltung gotischen Gewohnheitsrechts beseitigt sein.

[2]) Vgl. etwa Edictus Liutprand 114.

[3]) Schröder, Lehrbuch [6] S. 344, 329, Anm. 155. Auch Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, S. 294, Rietschel bei Hoops I, S. 505, Chénon a. a. O., S. 624ff., 627ff. und Mayer-Homberg, Die fränkischen Volksrechte I (1912), S. 302ff., 331, 335, Hoyer, S. 91, 97, 100ff., betonen die Notwendigkeit der ‚dos' als Voraussetzung der rechten Ehe. Ebenso für den ‚munder' des altschw. und den ‚mundr' des westnordischen Rechts v. Amira, NGOR. I S. 522, II S. 646f., Boden, S. 54f., 99. Vergl. auch zum Westgotenrecht Freisen, Görres-Gesellschaft 33 (1918), S. 35.

[4]) Benedictus Levita 3. 463 (M. G. H. Ll. II 2, S. 132): Aliter ... legitimum ... non fit coniugium, nisi ab his qui super ipsam feminam dominationem habere videntur et a quibus custoditur, uxor petatur et a parentibus propinquioribus sponsetur et legibus dotetur (v. Schwerin 72). Vergl. R. v. Scherer, Über das Eherecht bei Benedict Levita (1879), S. 9f., 14, auch 43f.

die undotierte Ehe, die zum Konkubinat gestempelt wurde [1]), d. h. eben die Friedelehe. [2]) So finden wir bei Benedictus Levita 2, 133 den Grundsatz [3]): Nullum sine dote fiat coniugium. Vielfach werden Männer von der Kirche veranlaßt, ihre Konkubine, d. h. ihre Friedel, zu dotieren und so zur rechten Ehefrau zu machen; so auch Karl der Kahle. [4]) In den

---

[1]) Ficker, Untersuchungen III, S. 349f.; v. Scherer, S. 7f., 44; Freisen, Geschichte des Canonischen Eherechts, S. 53f.; Köstler, diese Zeitschrift 29, S. 112; Esmein I, S. 98f., 186f.; auch schon Wilda, Strafrecht der Germanen S. 807f., und besonders Mayer-Homberg I, S. 336ff., 387ff.; vergl. dazu Hoyer, S. 104ff.

[2]) Diese Entwicklung wird von Hoyer, S. 79ff., bei seiner Darstellung der „Entwicklung der dotierten Muntehe zu der durch Konsens begründeten Morgengabsehe" geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Er meint, das Eindringen des kanonischen Rechts habe es mit sich gebracht, daß man Geschlechtsverbindungen, die keine Ehen waren — und dazu rechnet er die Friedelschaft (S. 87f., Anm. 39) —, wegen des formlosen Konsenses und der copula als Ehen, wenn auch als solche minderen Rechts, anerkannt habe. Danach soll also gerade die Kirche die Minderehe, neben der rechten, erst geschaffen haben. Der Ehedualismus als „Errungenschaft" der Kirche — eine unmögliche Vorstellung. Und wie stimmt damit zusammen, daß Hoyer Fickers „rechte Friedelschaft" (S. 88, Anm.) doch für die Urzeit anerkennt und meint, sie habe „die germanische Zeit nur in jenen Rechten überdauern" können, „in denen der Brautkauf nicht voll zur Geltung kam", also insbesondere im nordischen! Durch Zurücktreten der Munt und Verschmelzung der dos mit der Morgengabe, die besonders bei der undotierten Minderehe „hervortrat", sei dann die rechte Ehe allmählich mit dieser verschmolzen worden (S. 93, 224). Das ist schon deshalb unmöglich, weil ‚dos' und ‚Morgengabe' noch während des ganzen Mittelalters in zahlreichen Rechten nebeneinander vorkommen. Was in dem Gedankengang von Hoyer richtig ist, ist schon in den kurzen Bemerkungen von Rietschel bei Hoops I S. 509 § 4 a. E. (vergl. S. 505 § 10) besser gesagt.

[3]) (M. G. H. Ll. II 2, S. 80) v. Scherer, S. 11f.; vergl. S. 43.

[4]) Angeführt bei Sohm, Trauung und Verlobung (1876), S. 34, bei Freisen, a. a. O., und bei Ficker, S. 350; vergl. auch dessen weitere Belege, die insbesondere zeigen, daß gerade auf die Formalität der Dosbestellung Wert gelegt wurde, nicht auf die dadurch geschaffene vermögensrechtliche Sicherstellung. Man wünschte „irgendwelche Dotierung", und wenn es auch nur ein Denar oder der Wert eines Denars oder selbst ein Obolus wäre: tantum ut dotata fieret"; Corrector Burchardi c. 43 (Wasserschleben, Bußordnungen 1851, S. 640; v. Schwerin 29); vergl. auch Freisen, Görres-Gesellschaft 35 (1919), S. 49; Opet, Gierke-Festschr., S. 246f. Mag es sich dabei auch, wie Brunner, Berliner

Formulae Senonenses des 8. Jahrhunderts sagt ein Mann[1]): „Ich habe mir eine Frau aus gutem freiem Stande zur Ehegenossin genommen; aber gewisse Zeitverhältnisse haben mich bedrückt und verhindert, ihr eine Dotalurkunde auszustellen, wie es das Gesetz vorschreibt, so daß ihre Söhne nach dem Gesetz nur als meine natürlichen Kinder bezeichnet werden." Daher setzt er diese zu Erben ein.[2])

Sitzungsberichte 29 (1894), S. 552ff., annimmt, um ein Zurückgreifen auf römisch-kirchliche Bestimmungen handeln, so liegt doch bei der praktischen Anwendung im Frankenreiche, wie Ficker gegen Brunner mit Recht betont, ein ganz anderer Tatbestand vor, so daß materiell sicher keine Rezeption orientalischen Rechts in Frage kommt. Da die Form der Eheschließung nicht Sache der Kirche war, so hielt man sich an ein hervortretendes Unterscheidungsmerkmal der Mundialehe und stützte sich bei dessen Einschärfung auf ältere kirchliche Satzungen, die mit dieser Eheform im Grunde garnichts zu schaffen hatten. Später, als es dann gelungen war, der Kirche auch einen Anteil an dem Formalakt der Eheschließung zu verschaffen, wird die Dosbestellung an der Kirchtür mit in die kirchlichen Rituale übernommen (Chénon, S. 629); Missale Sarum (1150): Statuantur vir et mulier ad hostium ecclesiae coram presbytero et dicatur a viro dos mulieris et ponatur super scutum vel super aliud sive aurum sive argentum seu cetera (Freisen, a. a. O., S. 202). Ms. B.: Veniente viro cum muliere ad ecclesiam cum propinquis et amicis et ad hostium ecclesiae stantibus inquirat sacerdos primo tam a viro quam a muliere et eciam a circumstantibus . . ., ob Ehehindernisse vorliegen. Dann folgt das Konsensgespräch, dann die traditio puellae durch den Muntwalt. Postea sponsus det sponsae per cutellum dotem. Deinde ponatur anulus cum denariis desponsalibus super scutum vel super librum et benedicatur (Freisen, ebenda, S. 203). Schild, Ring und Geld erinnern an Tit. 44 Lex Salica, De reipus. Der Ring dient jedoch als Trauring (ebenda, S. 204). Vergl. ferner S. 73f., 80f., 83, 86f., Maskell I, S. 42, 44, auch schon Friedberg S. 36. Ferner Bracton, De leg. Angliae II 39, 4 (v. Schwerin 131): „Oportet igitur, quod constitutio dotis sit facta publice et cum solemnitate ad ostium ecclesiae." Das gleiche gilt für Frankreich und Deutschland, Corrector Burchardi c. 43; vergl. Sohm, S. 155, Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte II (1848), S. 257, Ritual von Rennes (v. Schwerin 36); Friedberg, S. 60f.; Sohm, Recht der Eheschließung, S. 161ff., 168; Chénon, S. 629ff.

[1]) Form. Senon. 1 a app., Mon. Germ. Ll. Sect. 5, S. 208.

[2]) Die Möglichkeit, daß in so fern, sowie hinsichtlich der libelli dotis römisches Vulgarrecht in Frage kommt (Brunner, Berliner Sitzungsberichte 29 (1894), S. 553ff., Savigny-Zeitschrift 17 (1896) Germanistische Abteilung, S. 23ff.), braucht meines Erachtens die Heranziehung der

In dieser Formel ist zwar die Dos schon zur gesetzlichen Witwenversorgung, zum Wittum geworden. Und auch dieses braucht nicht mehr in natura gegeben zu werden, sondern es genügt urkundliche Bestellung. Ursprünglich hat jedoch die germanische Dos, ‚widum', ‚wittemo', nichts mit dem Worte Witwe und der Witwenversorgung zu tun; es handelt sich um eine Gabe des Mannes an die Frau oder deren Muntwalt, und nichts anderes bezeichnet der Wortsinn. Ich möchte auch mit der herrschenden Meinung daran festhalten, daß die Dos ursprünglich aus dem Kaufpreis für die Frau bezw. für die Munt über diese entstanden ist (friesisch ‚mundsket', Muntschatz). Die Kaufehe ist freilich schon in den ältesten Quellen bei den Franken zur Dotalehe (Wittumsehe) abgewandelt.[1]) Als solche bezeichne ich mit anderen jene Form der Ehe, bei der die Gabe nicht mehr dem Muntwalt gezahlt wird, sondern wo sie unmittelbar seitens des Mannes an die Frau gereicht wird. Nur in dieser Bedeutung einer Gabe des Mannes an die Frau erscheint die Dos in den Capitularien zur Lex Salica.[2]) Dafür, daß sie die Dos empfängt, tritt sie selbst während der Ehe in des Mannes Munt. Aber auch schon bei Tacitus, Germania Kap. 18 heißt es: „Dotem non uxor marito sed uxori maritus offert." Bei den rheinischen Germanen muß also schon in jener Frühzeit, die uns die Gewährsleute des Tacitus schildern, die Umwandlung der Kaufehe in die Dotalehe[3]) erfolgt sein. Freilich ist nach Tacitus die ‚dos'

Formel in diesem Zusammenhang nicht zu hindern. Es handelt sich auch hier nur um die Form, in die man deutsche Rechtsgedanken gegossen hat. Und für die eherechtlichen Fragen war sicher germanisches Recht in vollem Umfange maßgebend. Vergl. auch Form. Marculfi 2, 16 (v. Schwerin 64); ferner Hoyer, S. 236; fehlgehend Scherer, S. 7f.

[1]) Rechtsvergleichende Betrachtungen zu dieser Entwicklung der Kaufehe bei Koschaker, a. a. O., S. 162, Anm. 41, S. 170.

[2]) Cap. II 3 (v. Schwerin 44), 4; VIII 4; O. v. Gierke, Schuld und Haftung, S. 363. Auch in der Lex selbst ist die Kaufehe nicht mehr nachzuweisen. Auf deren früheres Bestehen deutet jedoch die Zahlung des Ringgeldes (reipus) an die Verwandten bei Verheiratung der Witwe gemäß Lex Salica 44 (v. Schwerin 43), während in Cap. II 3 reipus = dos ist; vergl. Habicht, S. 19f.

[3]) Auch Ficker, Untersuchungen III, S. 417, sieht in der von Tacitus geschilderten Ehe die „westfränkische Widumsehe", die er

immer noch Gegenleistung für den Empfang der Munt über die Frau: „in haec munera uxor accipitur." Der Muntwalt übergibt die Frau dem Manne gegen Dotierung durch diesen.

Nun herrscht bekanntlich unter den Auslegern keine Einigkeit darüber, ob die Dos hier nicht etwa die Morgengabe[1]) sei, und auch in den Quellen aus der Zeit der Volksrechte ist es vielfach schwer, die Dos von der Morgengabe zu unterscheiden.[2]) Die Gegenstände des Wittums sind ursprünglich

---

freilich nicht aus der Kaufehe ableitet. Für Kaufehe neuestens wieder Westrup a.a.O., S. 69ff.; dann muß man bei Tacitus eine Fülle von Mißverständnissen annehmen.

[1]) Statt aller: Ed. Schwyzer bei Schweizer-Sidler, Germania[8] (1923), S. 46. Ich werde in meiner gegenteiligen Auffassung bestärkt durch meinen Kollegen Max Pohlenz, der mir schreibt: 'In haec munera uxor accipitur, atque in vicem ipsa armorum aliquid viro adfert' sind zwei Glieder, die sich ergänzen und entsprechen. Also ist auch im ersten an die Leistung des Mannes gedacht, durch die dieser die Frau erwirbt. 'Auf diese Geschenke hin wird sie als Gattin erworben.' Und das entspricht dem Sprachgebrauch, für den ‚uxorem (coniugem) accipere' ganz geläufig ist (Thes. ling. lat. I 316). 'Uxor' ist vielleicht mit Betonung hinzugefügt, weil uns Tacitus eben das iustum matrimonium schildert. Aber das Interessanteste ist ihm, daß die Frau die 'socia', die Lebensgefährtin ist, im Gegensatz zu den griechisch-römischen Verhältnissen. Auch die Verschiedenheit von der Kaufehe, etwa der homerischen Zeit, kommt scharf heraus, wenn die 'dos' nicht dem Schwiegervater, sondern der Gattin gegeben wird." Als ausschlaggebend erscheint mir, daß die Worte ‚uxor accipitur' nicht bedeuten können: auf Grund dieser Gaben wird ihr die Stellung als Gattin (Hausfrau) gewährt.

[2]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[6] (1922), S. 76 Anm. 64, und Geschichte des ehelichen Güterrechts I (1863), S. 108; Freisen, Görres-Gesellschaft 33 (1908), S. 34[1]; Rietschel bei Hoops I, S. 505, § 10. Neuerdings ist denn auch der Versuch gemacht worden, beide völlig zu identifizieren; die von K. Beyerle angeregte, aber leider nur im Auszug gedruckte Göttinger Dissertation von Johanne Bahr, geb. Wille, Morgengabe und Erbrecht der Ehefrau in den germanischen Volksrechten (1916), nimmt an, daß Morgengabe, Wittum und Leibzucht nur verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Sache seien, von denen die erste etwas über den Zeitpunkt, die zweite über den Zweck und die dritte über die Dauer des durch die Gabe begründeten Rechtes aussage. Das stimmt schon in so fern nicht, als ‚Wittum' nur ‚Gabe' bedeutet. Auch sonst sind die Ausführungen meines Erachtens nicht überzeugend, bis auf den Nachweis, daß die Morgengabe den Zweck habe, der Frau, die durch die Eheschließung noch nicht in die Sippe des Mannes eintrete, ein Recht — die Verfasserin

identisch mit denen der Morgengabe. Ferner gilt ebenso wie die Morgengabe auch das Wittum ursprünglich als verdient durch das Beilager.[1]) Erst wenn dies stattgefunden hat, kann die Frau das Wittum nach des Mannes Tod behalten. Nur darin liegt der Unterschied, daß es schon bei der Trauung gegeben wird und schon bei der Verlobung versprochen, regelmäßig unter Zahlung eines Angeldes, einer arrha. Bei der Friedelehe nun gibt es keine Verlobung durch den Muntwalt, es erfolgt keine Trauung durch diesen und so auch keine Sicherstellung der Frau durch eine Dos. Hier wird die Dos ersetzt durch die Morgengabe, die bei der Friedelehe offenbar unentbehrlich ist. In der rechten Ehe dagegen erscheint die Morgengabe als etwas zum Überfluß gegebenes, als ein Doppel der Dos. Tatsächlich sind, wie schon erwähnt, in den alten Quellen beide Gaben auch gar nicht auseinander zu halten.[2]) Klar scheiden können wir erst im Mittelalter, als die Dos regelmäßig zur Grundstücksgabe wurde, gegenüber der, wenigstens in Deutschland, dauernd in Fahrnis bestehenden Morgengabe. So glaube ich mit Ficker[3]), daß die zweite Gabe aus der Friedelehe in die rechte Ehe herübergenommen wurde.[4]) Als Vorbild

---

sagt Erbrecht — an gewissen Gegenständen des Mannesvermögens zu verschaffen, während für sie kraft Gesetzes ein Erbrecht erst nach der Geburt eines ehelichen Kindes erwachse.

[1]) Ficker, Untersuchungen III, S. 245, 360, 398f.; Boden, S. 120; Chénon, S. 657f., 659; Heusler II, S. 284; Beauchet, Nouv. rev. 9, S. 79.

[2]) Ebensowenig in England und im Norden; F. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II 2 (1912), S. 588; v. Amira, Nordgerm. OR. I S. 265, 351, II, S. 648, 649f.

[3]) Untersuchungen III, S. 396.

[4]) Darüber unten IV, S. 279ff. Wir werden sehen, daß mit einem frühen Einsetzen der Beeinflussung der einen Eheform durch die andere zu rechnen sein wird. Immerhin glaube ich nicht, daß die Herübernahme schon zur Zeit der reinen Kaufehe erfolgen konnte. So finden wir bei den Angelsachsen die Morgengabe bei der rechten Ehe erst in den späteren Quellen, wenn wir von Æþelberht 81 absehen, wo die Worte „ȝ morgengyfe“ nachträglich vom Schreiber zwischen die Zeilen geschoben sind, also dem 12. Jahrhundert angehören können. Anderseits erkenne ich an, daß die „dos“ in Lex Saxonum 40 Morgengabe ist und sein muß, gerade weil sie neben dem an die parentes zu zahlenden Brautpreis steht, also nicht aus diesem entstanden sein kann. Es handelt sich hier aber um ein,

könnte etwa die durch nachträgliche Dotierung zur Muntehe gewordene Friedelehe gedient haben. Darauf, die Friedel zu dotieren, drängt ja, wie wir gesehen haben, die Kirche. So mußte die Verschmelzung beider Eheformen in eine gefördert werden. Die rechte Ehefrau empfängt jetzt die Dos bei der Trauung und die Morgengabe nach der Brautnacht.

Sollte diese Verschmelzung nun nicht auch geeignet sein, jene eigenartige Häufung der Eheschließungsformen bei der rechten Ehe, von der wir ausgingen, zu erklären? Dieser notwendig eigen können ursprünglich nur die Verlobung und die Trauung durch den Muntwalt gewesen sein. Das Konsensgespräch dagegen paßt dem Wesen nach nur für die Friedelehe. Wird doch bei der Kaufehe die Frau ursprünglich lediglich gleich einer Sache übergeben, ohne um ihren Willen gefragt zu werden. Die Friedelehe dagegen beruht auf freier Neigung; es handelt sich um einen Vertrag zwischen Mann und Frau. Und dieser Vertrag wird, wie uns die freilich wenig zahlreichen Quellen sagen, im Kreise der beiderseitigen Verwandten geschlossen. Das Geschäft im Ring konnte zu der Verlobung und der Trauung hinzutreten, als man auch bei der rechten Eheschließung begann, auf den freien Willen der Frau Gewicht zu legen. So ist es denn kein Zufall, daß bei den Langobarden das Konsensgespräch zuerst bei der Witwenehe begegnet. Denken wir ferner an das Gedicht Ruotlieb, wo die durch Konsensgespräch geehelichte Frau die eheherrliche Gewalt nicht anerkennen will, also die Stellung der Friedel beansprucht. An die Friedel erinnert auch der Wortlaut des Konsensgespräches in den Ritualen; die Ehegatten versprechen, einander zu lieben, zu ehren und zu behüten in gesunden und kranken Tagen. Und im Nibelungenlied gelobt Giselher seiner Braut, „ze minnen den ir vil minneclîchen lîp" (1680). Ähnlich bei dem Konsensgespräch zwischen Herwig und Gudrun, deren Erklärungen

---

wenn auch in vielen Punkten primitives, doch später aufgezeichnetes Volksrecht, bei dem mit Beeinflussung durch das herrschende fränkische Recht gerechnet werden muß. A. M. Fockema Andreae, a. a. O., S. 167 f.

jetzt von uns verwertet werden können, nachdem wir erkannt haben, daß es sich bei dem Akt im Ring ursprünglich weder um Verlobung noch um Trauung handelt. Nur im Sinne einer gegenseitigen freiwilligen ehelichen Vereinigung können ferner gewertet werden die symbolischen Handlungen, die mit dem Konsensgespräch in den Epen stets einhergehen, die Umarmung und der Kuß.[1])

Haben wir somit in dem Konsensgespräch die Eheschließungsform der altgermanischen Friedelehe zu erblicken, so können wir vielleicht auf Grund des „Gesetzes der korrespondierenden Formen“[2]) auch jenen Formalakt, durch den die Friedelehe wieder gelöst wurde, rekonstruieren auf Grund des Berichtes einer altertümlichen mittelalterlichen Quelle. Diese Art der Ehe ist ja, wie wir gesehen haben, frei lösbar. Wie sie durch formelle Konsenserklärung der Ehegatten vor Zeugen begründet wurde, so wird sie durch feierliche Erklärung eines der Gatten vor Zeugen auch wieder aufgehoben worden sein. Nun wird uns im Mühlhäuser Reichsrechtsbuch 4.12 von einem eigentümlichen Formalakt berichtet[3]), der, wie mir scheint, in den Zusammenhang, in den er gestellt ist, in den des unehelichen Geschlechtsverkehrs, gar nicht paßt. Es heißt da: „Steht aber ein Mann mit einem Weibe im Geschlechtsverkehr, wie das ja oft geschehen ist und noch geschehen kann, mit ihrem Willen und das doch nicht ehelich ist, und will sie das dann aufgeben wegen der Sünde oder wegen der Schande oder weshalb das immer sei, so soll sie als Zeugen dazu nehmen gute Leute, daß sie selbdritt sei, und soll ihn dann bitten, daß er so beschaffene Dinge fortan aufgebe, weil Sünde und Schande dabei sei und Leid. Wollte er es dann nicht aufgeben, vielmehr es trotzdem tun, so hätte er eine rechte Notzucht an ihr begangen, vorausgesetzt, daß sie es

---

[1]) Über den Kuß in französischen Trauungsritualen Chénon, Nouv. revue 36, S. 596; er führt die Sitte wohl allzu einseitig auf den römischen Rechtsbrauch zurück (S. 587 ff.). Sehr interessant ist die Umdeutung des ‚osculum‘ in den Akt der Dosbestellung im fränkischen Recht (S. 590 ff.)

[2]) A. Wenger, Allgemeine Rechtsgeschichte I (1914), S. 200.

[3]) Meine Ausgabe (1923), S. 102 f.

mit Geschrei klagt und so, wie es hievor geschrieben steht, wie es recht ist." Ich kann mir nicht denken, daß je ein Mädchen, das einen Liebhaber hat, sich zu einer solchen feierlichen Erklärung vor Zeugen sollte bereit gefunden haben; wollen wir also dem Verfasser des Rechtsbuches nicht entgegen seiner ganzen Art zutrauen, daß er rein akademisch einen Fall konstruiert habe, so wird wohl nichts übrig bleiben, als anzunehmen, daß es sich hier um ein Überbleibsel eines versunkenen älteren Rechtsinstitutes handele, das naturgemäß nur die Friedelehe sein kann, die später im Mittelalter als uneheliche Verbindung aufgefaßt wurde.[1])

Das Ergebnis ist: Wir haben nicht mit Zallinger anzunehmen, daß wir es bei dem Akt im Ring in den Epen mit dem Rest einer urgermanischen Konsenserklärung bei der herrschenden Form der rechten Ehe, der Muntehe, zu tun haben. Vielmehr ist das Konsensgespräch bei dieser eine spätere Bildung, aus einer verschwundenen Eheform in sie eingefügt. Wir werden demnach auch nicht berechtigt sein, mit Ficker grundsätzlich und allgemein auf eine freiere Stellung der Frau im germanischen Recht zu schließen. Vielmehr handelt es sich um eine spätere Hebung der Stellung der rechten Ehefrau in der Mundialehe, die mit der Beseitigung der alten Geschlechtsmunt zusammenhängt.[2]) Aber dennoch ist es meines Erachtens richtig, daß hier, wie Ficker annimmt, mutterrechtliche Elemente im germanischen Eherecht vorliegen. Die Friedelehe ist die Ehe des Mutterrechts, die Muntehe die des Vaterrechts. In der Tat ist darüber gar kein Zweifel möglich, daß bei der Friedelehe ursprünglich weder die Frau noch die Kinder zur Sippe des Mannes und Vaters gehörten.[3]) Diese Zugehörigkeit ist erst voll ent-

---

[1]) Wurde sie doch schon in den Quellen der fränkischen Zeit als Konkubinat bezeichnet.

[2]) Vergl. aber auch unten IV, S. 279 f., 282.

[3]) So auch Hoyer, S. 230. In so fern trifft die oben angeführte Bahrsche Dissertation durchaus das rechte, als sie den wirtsch ftlichen Grund der Morgengabe in der mangelnden Mitberechtigung der Frau am Hausgut des Mannes erblickt. Wir werden vielleicht sogar mit Bahr

wickelt bei der monogamisch gewordenen Barraganía. Ferner ist, wie bei den unehelichen Kindern, natürlich Anerkennung durch den Vater, in dessen Hause das Kind aufwächst, möglich. Wir werden jedoch kaum berechtigt sein, das für die Urzeit als Regel anzunehmen. Denn ursprünglich dürfte gerade vornehme Abkunft der Frau oft ein Grund zum Abschluß einer Friedelehe gewesen sein.[1]) Sie will nicht in die Sippe und zum Stand des Mannes herabsteigen, dessen Munt unterworfen sein. Daher wird in den Quellen denn auch besonders ihre Vollfreiheit betont; sie ist ‚bene ingenua'. Später hat sich das geändert. Die Form der undotierten Ehe wurde gerade im Adelsstande verwendet, um den Eintritt einer Frau niederen Standes und ihrer Kinder in Stand und Familie des vornehmen Mannes zu verhindern. Sie ist als sogenannte morganatische Ehe[2]) kraft des Rechtes des hohen Adels bis in die neueste Zeit erhalten geblieben. Diese Eheform führt ihren Namen von der Morgengabe, die ihr an Stelle des fehlenden Wittums wesentlich ist.[3]) Es ist kein Zweifel, daß es sich hier um den

---

annehmen dürfen, daß auch die rechte Ehefrau nicht durch die Ehe, sondern erst durch die Geburt eines Kindes in die Mannessippe als berechtigtes Glied — gewaltunterworfenes ist sie natürlich seit der Trauung — eintritt; denn erst jetzt ist ja bei ihr Blutsverwandtschaft mit einem Angehörigen der agnatischen Familie gegeben; oder, mit anderen Worten, ein neuer engerer Erbenkreis entstanden, dem sie zugehört. Diese Betrachtungsweise ist wohl geeignet, die besonderen Rechtswirkungen zu erklären, die das Kinderzeugen für das eheliche Güter- und Erbrecht hat. Vergl. dazu besonders Brunner, Savigny-Zeitschrift 16 (1895), Germanistische Abteilung, S. 76ff., 99ff.

[1]) Ficker III, S. 411f.; auch Rietschel bei Hoops I, S. 215.

[2]) Freisen, Geschichte des Canonischen Eherechts[2], S. 56f. Der Name ‚matrimonium ad legem Salicam' dürfte daher stammen, daß es sich bei dieser Eheform ebenso wie früher bei der Friedelehe um ein in den höheren Ständen übliches Institut handelt. In einer fränkischen Formel (Merkel 28; M.G.H., Ll. sect. 5, S. 252) heißt es: ‚bene ingenuus sive Salicus'; wie früher die Frau, so ist später der Mann ‚bene ingenuus'. Vergl. auch S. Stein, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 41. 3 (1926), S. 294 ff., Mayer-Homberg I, S. 19ff., 424f., und Stobbe-Lehmann, Handbuch d. d.Priv.-R. IV[3] (1900), S. 56[3].

[3]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, S. 606f.; Noordewier, S. 182; Schmeller I Sp. 1648; Du Cange unter den Varianten zu

letzten Rest[1]) der Friedelehe handelt.[2]) Auch sie ist Ehe und hat alle Ehewirkungen mit Ausnahme der standesrechtlichen. Auch hier tritt uns das Bedürfnis nach einer kennzeichnenden besonderen Form der Eheschließung entgegen. So erfolgt der Abschluß der morganatischen Ehe durch die sogenannte Trauung zur linken Hand. Die morganatische Ehefrau und ihre Kinder treten nicht in das Haus des hochadeligen Gatten ein. Um nicht den Anschein eines außerehelichen Verhältnisses zu erzeugen, pflegte ihnen daher ein besonderer Familienname verliehen zu werden.

III.

Es fragt sich weiter: Sind wir nun mit Anerkennung der Friedelehe als mutterrechtlicher Eheform gezwungen, eine mutterrechtliche Entwicklungsstufe bei den Indogermanen in vorhistorischer Zeit anzunehmen? Alle mutterrechtlichen Erscheinungen im Recht der Kulturvölker werden bekanntlich regelmäßig als „Überlebsel" prä-

---

morganegiba; Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts I, S. 112; Hübner, S. 100; Hoyer, S. 93; und schon Jo. G. Heineccius, Antiquitates Germanicae II (1773), S. 157f.

[1]) Den jüngsten Fall einer außerkirchlich durch Konsensgespräch abgeschlossenen Vertragsehe zwischen zwei ständisch gleichstehenden Personen, also einer Friedelehe im alten Sinne, kann man vielleicht in dem Oberweseler Fall von 1448 finden, den Loersch, Zeitschrift für Kirchenrecht 15, 4, S. 407ff., aus den Ingelheimer Oberhofsprotokollbüchern mitgeteilt hat. Der Mann hatte vor dem geistlichen Gericht auf „solemnificatio matrimonii in facie ecclesiae" geklagt. Noch länger erhielten sich in Schottland und England die „handfast marriages"; Vinogradoff, Outlines I, S. 244ff. Diese gehen aber vielleicht auf keltisches Recht zurück; vergl. unten S. 249[5].

[2]) Schröder, Lehrbuch[6], S. 335; Ficker, Untersuchungen III, S. 396. H. Freiherr v. Minnigerode, Ebenburt und Echtheit (1912), Deutschrechtliche Beiträge 8, 1, der die unebenbürtige Ehe allgemein als Kebsehe betrachtet, geht — von seinem Standpunkt aus berechtigterweise — einseitig von der Ehe mit Herrenrecht des Mannes bei Unebenbürtigkeit der Frau aus. Vergl. S. 13[3]. Dagegen findet sich die hier vertretene Auffassung in der Grundlage schon bei Freisen, Geschichte des Canonischen Eherechts[2], S. 112f., nur daß er die germanische Ehe ohne Munt und daher auch die Morgengabe für außerhalb der Rechtssphäre liegend erachtet. Ähnlich auch schon Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts I, S. 110ff., und Weinhold, a. a. O., II, S. 16.

historischer Urzustände gedeutet.[1]) So denn auch die Friedelschaft von Ficker.[2]) Ferner ist die Mutterrechtstheorie in dieser Form auch von namhaften Germanisten verteidigt worden, so insbesondere von Heusler[3]) und noch heute von Karl v. Amira[4]), der z. B. in dem Rechte der Mutter auf Erziehung des Kindes ein solches Überlebsel erblicken will, das auf die ehemals herrschende Stellung des Weibes in der Ehe schließen lasse. Nun nehme ich in der Tat keinen Anstand, die Friedelehe und damit das Mutterrecht bis in die indogermanische Urzeit zurückzudatieren. Dazu zwingt uns die Erkenntnis, daß die gleichen Rechtserscheinungen uns auch bei anderen indogermanischen Völkern entgegentreten, ohne daß wir gegenseitige Beeinflussung annehmen könnten. So finden wir bei den Römern die gleiche Duplizität der Eheform. Die Manusehe (Ehe mit Munt) steht neben der Ehe ohne manus und ohne Eintritt der Frau in die agnatische Familie. Der Umstand, daß wir bei den Römern gerade hier den sonst antiquierten Ausdruck manus finden, der sprachlich dem germanischen Munt gleich Hand entspricht, belegt am deutlichsten die urzeitliche Herkunft.[5]) Und ebenso wie bei den Germanen[6]) ist

---

[1]) Statt aller: Josef Kohler, Allgemeine Rechtsgeschichte I (1914), S. 19ff. Völlig unkritisch und wissenschaftlich wertlos ist übrigens das soeben erschienene Buch von Paul Krische, Das Rätsel der Mutterrechtsgesellschaft (1927), recht problematisch auch das gelehrte Werk von W. Schmidt, Die Sprachfamilien und Sprachenkreise der Erde (1926), das die Sprachen z. T. nach angeblich mutterrechtlichen Merkmalen einteilt (S. 212, 280, 456ff. und Karte XIV); vgl. auch F. Graebner, Das Weltbild der Primitiven (1924), S. 74ff., 85ff., Methode der Ethnologie (1911), S. 125 [1].

[2]) Untersuchungen I, S. 135, II, S. 421f. Voltelinis Bericht bei Jung, S. 538f.

[3]) Institutionen des deutschen Privatrechts II (1886), S. 272ff., 281 [11], 282, 523f.

[4]) Grundriß, S. 170, 185; Gött. gel. Anz. 1892 I, S. 264: hier bezweifelte er freilich noch die von Ficker versuchte Herleitung der mütterlichen Vormundschaft von einem vorgeschichtlichen Urrecht, während er sie heute für das „älteste Recht" anerkennt und als „Rest des praehistorischen Matriarchats" kennzeichnet.

[5]) Dazu jetzt Wenger, Studi e Testi 38 (1924), S. 24f.

[6]) Auf die Analogie weisen hin Grimm, DRA. I, S. 607; Stobbe-Lehmann IV, S. 13 [16]; Laband, Zeitschr. f. Völkerpsychologie 3 (1865),

auch ein Übergang aus der einen Eheform in die andere durch Zeitablauf möglich. Befindet sich die der manus nicht unterworfene Ehefrau tatsächlich im Hause des Gatten, so kann die Ehe durch Ablauf der Ersitzungsfrist zur Manusehe werden wie die Friedelehe zur rechten (Usus-ehe).[1] Soll dieses Ergebnis vermieden werden, so pflegt die Frau vor Ablauf der Ersitzungszeit für drei Nächte in das Haus des Vaters zurückzukehren. Dadurch wird die väterliche Gewalt über sie genau in der gleichen Weise verlautbart wie bei den Germanen die Gewere durch 'sessio triduana'.[2] Man wird daher berechtigt sein, bei den Germanen den gleichen Brauch des ‚trinoctium' voraus-zusetzen, wie er bei den Römern zur Verhütung der Ususehe bestand. Zwar die alten Quellen schweigen. Aber aus Oberndorf am Neckar wird berichtet, es sei dort Sitte gewesen, daß „vierzehn Tage vor Neujahr alle Ehemänner mit ihren Frauen ins Wirtshaus gingen. Dort fragte die Frau ihren Mann, ob er seine Alte wieder auf ein Jahr dingen wolle, worauf der Mann erklärte, er wolle es wieder probieren."[3] Nehmen wir an, daß das Wirtshaus an Stelle des Vaterhauses der Frau getreten sei, so könnte die Einkehr sehr wohl den Zweck gehabt haben, den Ablauf der Verschweigungsfrist von Jahr und Tag zu unterbrechen. Dann bestand die Friedelehe für ein weiteres Jahr fort.

Der unverkennbare Dualismus im römischen Eherecht

S. 173ff.; Vinogradoff I, S. 244; Brunner, Savigny-Zeitschrift 17, Germanistische Abteilung, S. 20, und Rietschel bei Hoops I, S. 515.

[1]) Glasson a. a. O., S. 12ff.; O. Karlowa, Die Formen der römischen Ehe und Manus (1868), S. 65ff.; F. Bernhöft, Staat und Recht der römischen Königszeit (1882), S. 175ff.; L. Beauchet, Nouv. revue hist. 6 (1882), S. 355ff.; R. Bartsch, Die Rechtsstellung der Frau (1903), S. 24ff.; Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen [17] (1923), S. 504ff.; Julius Binder, Die Plebs (1909), S. 412ff. Neuerdings Vinogradoff I, S. 242ff., Westrup, Z. f. vgl. Rw. 42 (1926), S. 54ff., und L. Wenger, Allgemeine Rechtsgeschichte (1914), S. 197ff. Dieser meint, der Römer sei „prosaisch genug", auch beim Erwerb der manus über die Frau die Ersitzung zuzulassen. Wir haben gesehen, daß es auch bei den Germanen geschah, wo die „Poesie im Recht" zuhause ist.

[2]) Lex Salica 46.

[3]) Brunner, Savigny-Zeitschrift 16 (1895) Germanistische Abteilung, S. 108.

hatte schon vor Jahren Bernhöft[1]) dazu geführt, anzunehmen, daß es sich um die voneinander verschiedene Eheorganisation der beiden Stände der Patrizier und Plebejer gehandelt habe, von denen die ersten eine vaterrechtliche, die andern eine mutterrechtliche Familie besessen hätten; die Ususehe sei das Mittel gewesen, um gemischte Ehen zwischen beiden mit Erbrecht der Kinder gegenüber dem Vater zu ermöglichen, da die sakrale Eheschließung durch confarreatio den Plebejern dauernd verschlossen blieb. Daneben habe man die Koemptionsehe eingeführt[2]), um ihnen den Übergang ins Vaterrecht zu ermöglichen. Dem widerstreitet, daß man den ganzen Vorgang nach dem Bericht des Gaius in die Zeit vor den XII Tafeln verlegen muß, während den Plebejern das conubium erst durch die spätere Lex Canuleia eingeräumt wurde. Binder, der den Gedanken aufgegriffen hat, sucht sich daher so zu helfen[3]), daß er den usus durch die XII Tafeln einführen läßt, dagegen das trinoctium auf die interpretatio zurückführt und die coemptio als die späteste Bildung betrachtet, durch die Mischehen nach Vaterrecht unter Vermeidung des einjährigen Zwischenzustandes ermöglicht wurden. Binder hat jedoch, wie er mir mitteilt, neuerdings die Auffassung, daß eine Überbrückung des Gegensatzes zwischen zwei Volksschichten mit verschiedenem Familienrecht bezweckt worden sei, fallen lassen; er nimmt jetzt an, daß es sich um den Gegensatz zwischen agnatischer und kognatischer Verwandtschaft handele. In der Tat ist nicht einzusehen, warum nicht bei den Römern ebenso wie bei den Germanen vaterrechtliche und mutterrechtliche Ehe und Sippe von Anfang an nebeneinander bestanden haben sollten.

Aus der Möglichkeit der Ususehe hat nun neuerdings

---

[1]) a. a. O., S. 185 ff. und Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. 8 (1889), S. 10, 19f.

[2]) In Wahrheit dürfte diese oder vielmehr die ihr vorausgehende Kaufehe, die älteste Form sein; vgl. Westrup, S. 53, 57, 62f. Die confarreatio ist schon wegen ihres sakralen Charakters nicht ursprünglich; vergl. Schrader, Reallexikon I², S. 482. A.M. freilich Westrup, S. 55, 87 ff. [3]) S. 415.

Ernst Levy[1]) den Schluß hergeleitet, daß der Standpunkt ‚consensus facit nuptias‘ nicht der des altrömischen Rechts sei. Die römische freie Ehe als verwirklichte Lebensgemeinschaft sei in ihrer Struktur aufs engste verwandt mit der verwirklichten Sachherrschaft, dem Besitz: keine Eheschließung ohne räumliche Verbindung. Nicht in der Geschlechtsgemeinschaft, sondern im Eintritt in das Haus des Mannes liege das possessorische Moment. „An der Schwelle der Geschichte erscheint neben den Eheschließungsformen, und vielleicht älter als sie, die Ehebegründung durch den usus, der mehr dem Namen als der Sache nach von der usucapio abweicht und ganz folgerecht (Gai. I 111) anno continuo die Frau ebenso sicher in die manus des Mannes bringt wie die Unfreie oder die res mobilis in sein dominium. Manus durch usus ist Ehe durch die bloße Tatsache der Hausgemeinschaft.“ Ich glaube, daß hier der gleiche Trugschluß zugrunde liegt, wie bei Freisens Auffassung der germanischen Friedelehe als rein tatsächliches Verhältnis; nur daß dieser wenigstens nicht den Fehler begeht, das Muntverhältnis als Ehe anzusprechen, sondern den Germanen eine Ehe im Rechtssinne ganz abspricht. Demgegenüber hat Ficker[2]) mit Recht ausgeführt, daß die Ehe keineswegs, wie die naive kirchliche Auffassung nach dem mosaischen Schöpfungsberichte annimmt, etwas unmittelbar von Gott im Paradiese eingesetztes oder, wie auch der moderne Mensch anzunehmen geneigt ist, etwas mit dem Vorhandensein eines Menschenpaares verschiedenen Geschlechts unmittelbar gegebenes sei, sondern, wie alles menschliche, etwas Gewordenes. So ist denn auch jene Geschlechtsgemeinschaft, die durch usus zur Manusehe wurde, ganz gewiß schon ebenso Ehe, d. h. Rechtsgemeinschaft, gewesen wie die germanische Friedelschaft. Sonst hätte die durch Usucapion entstehende Gewalt des Mannes niemals den Charakter einer ehemännlichen Gewalt annehmen können.[3]) So wird es denn auch bei der altrömischen freien

[1]) Der Hergang der römischen Ehescheidung (1925), S. 67f.

[2]) Bei Voltelini-Jung, S. 513.

[3]) Vergl. Gaii Inst. I 111: Usu in manum conveniebat, quae anno continuo nupta perseverabat. Die Frau war also vorher nicht Konkubine,

Ehe genau wie bei der Friedelehe einen rechtsgeschäftlichen Begründungsakt gegeben haben. Und worin soll dieser bestanden haben, als in der Konsenserklärung vor Zeugen? Durch dessen Fehlen wird sich der Konkubinat[1]) von der freien Ehe unterschieden haben. Übrigens ist die Auffassung Levys schon im Jahre 1853 von A. Roßbach in seinen „Untersuchungen über die römische Ehe"[2]) mit ähnlichen Gründen wie oben widerlegt worden. Zutreffend sagt Roßbach, die Ususehe sei ebensowenig die älteste Form der Ehe wie die Usucapion die älteste Art, Eigentum zu erwerben. Nur kann ich die Auffassung, der usus sei nur deshalb in Nachahmung des Sachenrechts eingeführt worden, um durch das trinoctium unterbrochen zu werden und so die freie Ehe zu schaffen[3]), keineswegs teilen. Das Sachenrechtliche ist gerade das Alte in der vaterrechtlichen Ehe.[4])

Eine entsprechende freie Eheform begegnet weiter bei den Kelten[5]), wohl auch bei den Griechen[6]). Ferner tritt

---

wie Bernhöft, Zeitschr. f. vergl. Rw. 8, S. 197, und Vinogradoff I, S. 244, meinen; dagegen mit Recht Jörs in Birkmeyers Encyklopädie (1901), S. 154, Bartsch, S. 24 und P. F. Girard, Manuel élémentaire[7] (1924), S. 160f.

[1]) Als Rechtsinstitut ist dieser, wie allgemein angenommen wird, erst wesentlich später entstanden; Sohm-Mitteis-Wenger S. 509; Wenger, Allgemeine Rechtsgeschichte I, S. 201; Hoyer, S. 48ff.

[2]) S. 156, Anm. 485; ähnlich Karlowa, S. 65f.

[3]) Roßbach, S. 156ff., 243ff., Karlowa, S. 68f.

[4]) Richtig betont Bernhöft, S. 187, daß beim usus die Frau durchaus als Sache behandelt wurde; so auch Sohm-Mitteis-Wenger, S. 505.

[5]) F. Walter, Das alte Wales (1859), S. 419. Die förmliche Ehe wird durch Übergabe der Braut unter Zustimmung des Geschlechts, die freie Ehe ohne solche geschlossen. Auch ist diese Ehe nur von minderen rechtlichen Wirkungen. Die Frau hat Anspruch auf eine Morgengabe, die ihr, wohl bei der Eheschließung, vom Manne angelobt wird, und deren Höhe sie auf ihren Eid nehmen kann, ferner auf eine Aussteuer, die ihr nicht, wie bei der förmlichen Ehe, der Vater, sondern der Mann zu leisten hat. Wird die Ehe erst nach Ablauf von sieben Jahren aufgelöst, so erhält die Frau, wie bei der feierlichen Ehe, die Hälfte des ehelichen Gesamtgutes. Ususehe, nach Jahr und Tag findet sick im irischen Recht; H. d'Arbois de Jubainville, Cours de Littérature Celtique 7 (1895,) S. XIX f. Vergl. Rietschel bei Hoops I, S. 515.

[6]) L. Beauchet, Histoire du droit privé de la républ. Athénienne I (1897), S. 219ff., 398ff.; B. W. Leist, Altarisches Ius Gentium (1889),

uns schon in den ältesten indischen Quellen die Ehe zu Lust und Liebe, die Gandharva-Ehe[1]), entgegen, die von der Frau frei nach dem Zuge ihres Herzens geschlossen wird. Man kann also in der freien Ehe nicht etwa eine gegenüber der Mundialehe spätere Bildung erblicken. Für die römische Ehe ohne manus hat man das, wie ich glaube zu Unrecht, angenommen.[2]) Wie oben ausgeführt, muß aber schon für das Recht der XII Tafeln aus der Existenz der Ususehe auf die der Ehe ohne manus geschlossen werden, die sich in diesem Falle

S. 145f., Altar. Ius civile II (1896), S. 155 (Erbtochterrecht); vergl. O. Schrader, Reallexikon I², S. 258. Die Darstellung der Erbtochterehe im attischen Recht, die E. Hruza, Beiträge zur Geschichte des Familienrechts I (1892), S. 90ff., gibt, zeigt zwar wie auch die von Zitelmann, Rhein. Museum N.F. 40 (1885), Beiheft S. 149ff., über Gortyn, daß die Erhaltung des Vermögens bei der agnatischen Familie durchaus im Vordergrunde stand. Ich möchte jedoch glauben, daß das Recht des nächsten Agnaten auf die Erbtochter etwas sekundäres ist. Vergl. dazu J. Neubauer, Beiträge zur Geschichte des biblisch-talmudischen Eheschließungsrechts (1920), S. 34². Das griechische Pellikat ist durchaus Kebsverhältnis, weist aber immerhin Züge auf, die auf frühere Höherstellung und Freiheit der παλλακή schließen lassen; vergl. Hruza II (1894), S. 6, 68f., 90f. Eine freie Ehe bestand in Athen in vor- und nachperikleischer Zeit für die Verbindung von Bürgern mit fremden Frauen, ebenda S. 107ff., 113, 130f. Für die Einheimischen war in alter Zeit durch Gesetz die Raubehe und die Konsensehe ausgeschlossen (S. 99), also vorher doch wohl anerkannt. Endlich ist hinzuweisen auf die ursprüngliche Zulässigkeit der Geschwisterehe (ebenda S. 170f.; E. Weiß, Savigny-Zeitschrift 29, 1908, Romanistische Abteilung, S. 341ff.), die Kornemann, Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 24 (1923), S. 17ff., Klio 19 (1925), S. 355ff., neuerdings auf Mutterrecht, allerdings angeblich nicht indogermanischer Herkunft. zurückführt. Mit der Möglichkeit dieser Erklärung rechnet auch O. Schrader, Reallexikon II, S. 601, § 6 a. E. Schließlich sei auf den völligen Ehedualismus der ungeschriebenen und der eingeschriebenen Ehe im Recht der ägyptischen Papyri hingewiesen, von denen die letztere durch Mitgiftbestellung gekennzeichnet ist; Wenger, Allgemeine Rechtsgeschichte I, S. 195; Max Weber, Ges. Aufs. z. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. (1924), S. 83, 183; Marianne Weber, Ehefrau und Mutter (1907), S. 104f.

1) Leist, Ius Gentium S. 165³; Bernhöft, S. 184, Zeitschr. 8, S. 195f.; Vinogradoff I, S. 241.

2) So noch ganz neuerdings Wenger, Studi, S. 19³, 37. Siehe jedoch Glasson a. a. O., S. 20¹, und Girard-Mayr, Gesch. u. System d. röm. Rs. (1908), S. 164³.

in eine Ehe mit manus umwandelt. Ganz gewiß ist die Usucapion kein Entstehungsgrund für die Ehe. In so fern wird man Mitteis[1]) unbedingt zustimmen müssen. Aber sie ist Entstehungsgrund für die manus und damit die Ursache für die Umwandlung in die andere Eheform. Der Ausweg von Mitteis, daß der usus nur zur Heilung von Formmängeln des von vornherein als Manusehe beabsichtigten Verhältnisses gedient habe[2]), scheint mir für diese Frühzeit ganz ungangbar. Gerade über Formmängel kommt das alte Recht nie hinweg. Wohl aber dient in ihm ebensowohl die kundbare Formalhandlung wie der kundbare und dauerhafte äußere Tatbestand als konstitutive Publizitätsform des Rechts. Treffend betont Wenger[3]), daß die juristische Basis der manus lediglich die Hauszugehörigkeit der Mutter des Kindes, nicht deren Ehe mit dem pater familias sei, kann der Ehemann doch ein gewaltunterworfener Haussohn sein. In diesem Falle hat der Schwiegervater der Frau die manus, und diese steht ihm gegenüber neptis loco[4]); denn wäre dem nicht so, dann könnte der Mann auch beim Tode seines Vaters die manus über seine Frau nie erlangen. Wir brauchen nun nur den umgekehrten Fall zu konstruieren, daß das junge Paar im Hause des Brautvaters lebt, also den aus dem griechischen Recht bekannten Fall der Erbtochterehe bei Lebzeiten des Erblassers, so haben wir eine Ehe ohne manus des Mannes, bei der dieser auch nie die manus erlangen kann. Und die römischen Quellen berichten uns ja, wie Levy anerkennt[5]), davon, daß solches vorkam (Pomponius in Ulp., D. 7,8,4.1 und eod. 8.1; auch Plaut. Mil. 1167, 1277). Trotzdem meint er, die ausdrückliche Hervorhebung bei Pomponius, D. 23, 2, 5, daß die Heimführung erfolgen müsse „in mariti non in uxoris domum", sei „absurd". Mir scheint, daß hier nur die Romanisten ihre Augen vor Tatsachen verschließen, die nach der herkömmlichen Auffassung mit den römischen Sitten unvereinbar zu sein scheinen. Zu seinem Satz[6]): „Das trinoctium der XII Tafeln

---

[1]) Römisches Privatrecht I (1908), S. 252.

[2]) So schon Karlowa, S. 69f., und neuerlich Wenger, Allgemeine Rechtsgeschichte I, S. 197; für die Germanen Maurer, Sverrir, S. 51.

[3]) Studi, S. 21f. [4]) Wenger, ebd. S. 25f.

[5]) a. a. O., S. 69³. [6]) S. 68.

macht, wie bekannt, lediglich die vorher unausweichlich eintretende manus zu einer vermeidbaren Rechtsfolge des usus und bahnt so der freien Ehe und der Koordinierung der Geschlechter den Weg", möchte ich ein Fragezeichen machen. Ich glaube, daß hier, wie so oft, das, was früher Lebensform war, der Aufenthalt im Hause des Brautvaters, zur bloßen Rechtsform geworden ist, durch die man unter veränderten Lebensverhältnissen doch den alten Rechtsinhalt zu wahren suchte.

Aber wie steht es nun umgekehrt? Ist die freie Ehe etwa die Urform oder die Vorstufe der Muntehe, der vaterrechtlichen Ehe? Ich meine: nein. Wie wir gesehen haben, ist bei den Germanen die mutterrechtliche Friedelehe erst spät mit der vaterrechtlichen Mundialehe verschmolzen worden. Wir werden also vielmehr annehmen müssen, daß von je beide Eheformen nebeneinander bestanden haben. Dafür spricht auch, daß der gleiche Ehedualismus sich in andern, nicht indogermanischen Rechten alter Kulturvölker findet. So hat Koschaker festgestellt, daß nach dem altbabylonischen Recht die Ehe regelmäßig Kaufehe ist; die Frau wird dem Manne gegen Zahlung des Brautpreises von dem Vormund übergeben. Dadurch wird der Ehemann bêl aššatim, was ursprünglich den Eigentümer der Frau bedeutet haben mag, nach den Quellen jedenfalls den Inhaber der eheherrlichen Gewalt bezeichnet.[1]) Neben dieser durch Verlobung und Trauung zustande kommenden Ehe kennt nun das Gesetzbuch Ḫammurapis eine zweite Eheform[2]), bei der eine Übergabe in die Munt nicht nachzuweisen ist. Vielmehr ergreift auf Grund vorausgegangener Verlobung der Bräutigam Besitz von der Braut gegen Leistung einer Gabe (nudunnû) an die Frau, die nicht abgewandelter Kaufpreis (tirḫâtu), sondern freie Schenkung ist und von Koschaker auf eine Linie mit der germanischen Morgengabe gestellt wird.[3]) Er hält für möglich und für die spätere Zeit sogar wahrscheinlich, daß bei der Eheschließung die Braut „zwar unter Konsens des Muntwalts, im übrigen aber selbständig auftrat".[4]) Ein Handeln der Braut als Kontrahentin kommt im

---

[1]) Rechtsvergleichende Studien S. 197f.
[2]) S. 150ff. [3]) S. 168ff. [4]) S. 159.

übrigen im babylonischen Recht nur bei der gewaltfreien Frau vor.[1]) Koschaker glaubt die auffallende Erscheinung einer zweiten Eheform dadurch erklären zu müssen, daß er annimmt[2]), Ḫammurapi habe sie im Interesse seiner sumerischen Untertanen dem sumerischen Recht entlehnt und beide Eheformen wahlweise nebeneinander gestellt. Ich hege Zweifel, ob diese, im übrigen scharfsinnig begründete Hypothese wirklich erforderlich ist. Denn neuerdings hat Julius Lewy[3]) nicht nur Koschakers Ergebnisse bestätigt, sondern dargetan, daß der Ehedualismus dem zwischen Muntehe und muntloser Ehe entspricht.

Und der gleiche Dualismus tritt auch, wie Koschaker[4]) selbst festgestellt und Lewy des näheren begründet hat, im altassyrischen Recht auf. Danach entstand dort die Muntehe durch Verlobung (Arrhalvertrag) und Übergabe; erst durch diese scheidet die Frau aus dem Hause ihres Vaters aus und kommt auf Grund einer Brautpreiszahlung des Mannes in dessen Gewalt. Der Mann kann jedoch auf Begründung eines eigenen Hausstandes verzichten und sich mit Besuchen im Hause des Vaters begnügen. Man scheidet danach zwischen der Ehefrau, die ‚tadnat' (übergeben), und der, die nur ‚aḫzat' ist. Bei der Witwe, die sui juris ist, kann die Übergabe unterbleiben; wenn sie sich selbst in das Haus ihres Mannes begibt, so erlangt dieser die Gewalt über sie nach zweijähriger Ususehe. Wahrscheinlich war aber die Begründung der Muntehe durch usus nicht auf die Witwenehe beschränkt.[5]) Koschaker[6]) weist selbst auf die Parallele der römischen Ehe mit und ohne manus hin. Er läßt es dahingestellt, ob beide Eheformen aus demselben oder aus verschiedenen Rechten stammen, möchte jedoch in der freien Ehe, die in manchen Punkten an die patriarchale Ehe angenähert sei, deren Vorläuferin und Vorstufe erblicken.

---

1) S. 118f.

2) S. 178ff., auch bei Ebert, Reallexikon der Vorgeschichte III (1925), S. 25ff., 28, 36f.

3) Zeitschrift für Assyriologie NF. II 2 (1925), S. 145f., 159.

4) Ehelolf und Koschaker, Ein altassyrisches Rechtsbuch (1922), S. 17ff.; Koschaker, Quellenkritische Untersuchungen zu den altassyrischen Gesetzen (1921), S. 31³, 35¹, 36², 52ff., 56, 60ff.

5) Koschaker, S. 36². 6) S. 56, vergl. S. 61f.

Besonders lehrreich sind die meisterhaften Untersuchungen von J. Wellhausen über die Ehe bei den Arabern.[1]) Regelmäßig wird die Ehe durch Gewaltübertragung an den Freier gegen Zahlung des Brautgeldes geschlossen (Baalsehe). Die Frau, die in das Haus und in den Stamm des Mannes übersiedelt, erhält nach der Hochzeit das Çadaq (Morgengabe), das im Koran mit dem Brautgeld (Mahr) konfundiert wird, ursprünglich aber ein freies Geschenk des Mannes ist, das nicht nur in der Ehe, sondern auch als Geschenk an die Buhle (Çadîqa) vorkommt. Die Verschmelzung wurde dadurch begünstigt, daß auch das „Mahr" nicht mehr an den Verlober, sondern an die Frau gegeben wurde. Diese Umstände, die bereits stark an die germanischen Verhältnisse erinnern, weisen, wie Wellhausen ausführt, auf ursprünglich verschiedene Typen der Ehe hin, die durch die Entwicklung in einen zusammen gefallen sind. In diesem Zusammenhang ist weiter von Interesse, was er vom Gegensatz der Stände berichtet. Für geringe Leute sei es oft schwer, die Tochter loszuwerden. „Bei den Vornehmen dagegen kommt es vor, daß sie keine Freier heranlassen. Sie sehen in der Verheiratung ihrer Töchter eine Selbsterniedrigung; sie ziehen es wohl gar vor, sie zu töten. . . . Das Gefühl sitzt tief, daß es eigentlich eine Schmach sei, sein eigen Fleisch und Blut in der Gewalt eines fremden Mannes zu sehen" (S. 433, vergl. S. 458). So kommt es denn, im Gegensatz zum Wesen der Baalsehe, auch vor, „daß der Mann in die Familie und in den Stamm seiner Frau einheiratet" (S. 468f.). An manchen Orten, so in Mekka, folgen die Frauen dem Manne nicht. „Von hier ist es nicht weit zu dem freien Liebesverhältnis. Auch dabei bleibt die Geliebte in ihrem Stamm und empfängt dort den Besuch des Liebhabers, der einem fremden Stamme angehört. . . . Der Liebhaber heißt Chalîl, der Freund; der eigentliche Ausdruck aber, der im geraden Gegensatz zu Baal, Besitzer, gebraucht wird, ist Chadîn oder Chidn, der Buhle. Die Geliebte heißt Chalîla und Chulla und mit einem spezifischeren Worte Çadîqa, die Freundin. Das

[1]) Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1893, S. 431ff.

Verhältnis ist nicht unedel; eine Çadîqa ist durchaus keine Hure. Es beruht auf Liebe und Treue, auf der gegenseitigen Zuneigung, aber auch lediglich darauf; es dauert nur so lange, als die Liebe dauert." „Es gibt Beispiele von stolzen Weibern aus edelstem Blut, die es für unter ihrer Würde halten, sich unter das Joch eines Baal zu begeben" (S. 470). Wellhausen führt Beispiele von Königstöchtern an, die ihren stammfremden Geliebten nur zum Chidn, nicht zum Baal haben wollten. Hat man schon danach kaum einen Zweifel, daß es sich hier, wie bei der späteren Friedelschaft, um eine zum Konkubinat herabgedrückte Ehe ohne Munt handeln muß, so wird das bestätigt, wenn Wellhausen (S. 465f.) berichtet: „Es gab im Heidentum eine Ehe ohne Valî (Verlober) und Mahr, die zwar durchaus eine ehrbare und edle Privatehe war, aber das Gegenteil der gewöhnlichen, der patrarchischen. Die Frau stand dabei nicht unter der Gewalt des Mannes, und zwar deshalb, weil sie auch nicht unter der Munt ihrer Verwandten stand, sondern freie Verfügung über sich selbst hatte. Sie verlobte sich selbst, unter Bedingungen, die sie zu stellen hatte, z. B. daß der Mann außer ihr keine andere Frau haben dürfe; sie hatte auch das Recht, sich selber zu scheiden." Auch diese freie Ehe schlossen „in erster Linie vornehme Damen, die dem Landesbrauch zu folgen nicht nötig haben". Wenn sie sich selber schieden, so drehten sie das Zelt herum, so daß der Eingang an die entgegengesetzte Seite zu liegen kam; wenn das der Mann sah, so wußte er Bescheid und kam nicht mehr zu der Frau ins Zelt. Auch im Islam soll bei reichen Weibern noch heute ähnliches vorkommen (S. 468). Diese Umstände machen begreiflich, daß, während im allgemeinen Endogamie herrscht, gerade bei den Vornehmen und Reichen die Exogamie in der Form beliebt ist, daß die Frau durch die Heirat nicht in das Geschlecht ihres Mannes übertritt, sondern in ihrem eigenen Geschlecht verbleibt.[1])

---

[1]) Wellhausen, S. 437, 444f., 449f. Auch bei den Juden kam die Çadîka-Ehe vor, wie A. Bertholet, Kulturgeschichte Israels (1920), S. 84, ausführt. So bleibt Simsons Frau im Hause und Geschlecht ihres Vaters, Buch der Richter 14, 1ff., 15,1. Vergl. dazu auch S. Rauh,

In sämtlichen genannten Rechten lassen sich meines Erachtens bei unvoreingenommener Betrachtung Spuren weder dafür aufweisen, daß die eine Eheform von auswärts übernommen worden sei, noch daß sich die eine aus der andern entwickelt habe. Koschaker ist daher von dem zwiespältigen Bilde des assyrischen Eherechts, das er selbst entworfen hat, wenig befriedigt und bezeichnet den Versuch zu dessen Vereinheitlichung als wenig aussichtsreich.[1]) In Wahrheit ist er auch durchaus überflüssig.

Es ist eine durch nichts bewiesene vorgefaßte Meinung der Mutterrechtstheoretiker, die ihre Lehre mit viel Fanatismus zu verfechten pflegen, daß das Mutterrecht immer eine Vorstufe der vaterrechtlichen Familie bilden müsse. Für heutige Naturvölker ist vielmehr im Gegenteil die spätere Entstehung des Mutterrechts mindestens wahrscheinlich gemacht worden[2]). Für die Germanen hat Dargun in seiner ersten Schrift über „Mutterrecht und Raubehe"[3]) alles auf die Entstehung der monogamischen Ehe abgestellt. Mit Bachofen[4]), dem Begründer der Theorie, ging er davon aus, daß die Familie auf der Blutsverwandtschaft beruhe und daß die zur Mutter sicherer und leichter feststellbar sei als zum Vater: pater semper incertus. Besonders, wenn man sich die Urzeit als einen rechtlich ungeregelten Zustand freien Geschlechtsverkehrs vorstellte, erschien diese Folgerung für

Hebräisches Familienrecht, Berl. Diss. 1907, S. 28ff., der auf den Parallelismus der römischen freien Ehe hinweist. Neubauer erwähnt in seinen Beiträgen zur Geschichte des biblisch-talmudischen Eheschließungsrechts (1920) diese Eheform nicht. Wenn er (S. 70) sagt, daß das jüdische Recht keine Konsensehe kenne, so will er jedoch, ebenso wie Koschaker a. a. O. S. 140 für Babylonien, nur das Vorkommen formloser Eheberedungen bestreiten; das gewaltfreie Weib war von je Selbstkontrahentin (S. 34). Neubauer weist nach, daß die jüdische Ehe mit Mannesmunt nicht oder nicht mehr Kaufehe war. Demnach sieht er auch in dem ‚mohar', der dem arabischen ‚mahr' entspricht, die Morgengabe (S. 206ff.). Vielleicht wäre besser auch hier eine Verschmelzung beider Institute anzunehmen, wie im Koran. Vgl. auch Max Weber, S. 90f.

[1]) Quellenkritische Untersuchungen, S. 64.

[2]) Thurnwald bei Ebert IV[1] (1926), S. 85; vergl. F. Graebner Methode S. 83, 90, 154. [3]) In Gierkes Untersuchungen 16 (1883).

[4]) Das Mutterrecht, eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur, 2. Auflage, 1897.

die ältesten Rechtszustände unausweichlich. Erst wenn ein Mann eine Frau für sich allein erwirbt, kann die Vaterrechtsfamilie entstehen. Solcher Erwerb kann, so folgert Dargun, entweder unrechtmäßig durch Raub oder rechtmäßig dadurch zustande kommen, daß der Mann sich von dem Gewalthaber der Frau die Herrschaft über diese übertragen läßt. So erhalten wir den Gegensatz zwischen der Ehe mit Munt und der Ehe ohne Munt. Letztere hängt wesentlich zusammen mit der Raubehe. Die Friedelehe ist dabei übersehen worden. Die Raubehe nun soll zugleich die Vorstufe für die Kaufehe sein. Um die Fehde mit den Sippegenossen seiner Frau zu beendigen oder zu vermeiden, einigt sich der Mann nachträglich mit den Verwandten der Frau. Er erhält die Befugnis, gegen Zahlung des Sühnegeldes die Frau zu behalten. Das Sühnegeld, durch das die Fehde beendigt wird, ist also zugleich Kaufpreis für die Frau. Dem Mann wird nachträglich gegen Zahlung dieses Brautpreises die Munt übertragen. So wird, wie man annimmt, das ursprünglich bestehende Mutterrecht beseitigt. Nun spielt bekanntlich der Frauenraub historisch tatsächlich im germanischen Recht eine erhebliche Rolle. Aber sicher hat er an sich nicht ehebegründend gewirkt.[1]) „Die Raubehe kann wohl Ehe werden, sie ist es aber noch nicht."[2]) Handelt es sich um wirklichen Raub, d. h. wird eine Frau gegen ihren Willen aus dem Hause ihres Vaters durch Gewalt in das Haus des Mannes gebracht, so wirkt die Gewalttat noch nicht ehebegründend[3]); erst durch nachträglichen Erwerb der Munt[4]) entsteht die rechte Ehe.[5])

---

[1]) Weinhold I[3], S. 270, 278; vergl. aber für die Kebsehe in der Urzeit unten IV, S. 285f.

[2]) Eb. Gothein, Beiträge zur Geschichte der Familie (Bonner Festschrift 1897), S. 10.

[3]) Freisen, Görres-Gesellschaft 35 (1919), S. 9, 32f.

[4]) Vergl. ein um 1000 ins Angelsächsische übersetztes fränkisches Bußbuch: Si homo quis alterum filia sua spoliaverit, emendet erga amicos ... et ducat eam postea in uxorem legitimam, si amici voluerint (Liebermann II 2, S. 369, Eheschließung 2n); Aethelbert 82 (v. Schwerin 48).

[5]) So richtig Gothein, S. 8; Hazeltine, a. a. O., S. 259ff.; Köstler, Kirchenrechtliche Abhandlungen 51 (1908), S. 38, 47, 53;

Bei Einverständnis der Frau, also einer Entführung in unserem Sinne, kann dagegen eine Friedelehe entstehen.[1])

Mayer-Homberg I, S. 309f., 325, 331f.; Hoyer, S. 111f., 123, 129f. 151. Auch schon Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 803f. und Ed. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden (1863), S. 96f., 87f., 112f. Die von Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², S. 95, angeführten Stellen beweisen nichts für „die ehebegründende Kraft des Frauenraubes", soweit die rechte Ehe in Frage kommt. Es gibt auch keine alte Quellenstelle, aus der sich das Recht des Frauenräubers erweisen ließe, die Geraubte gegen ihren Willen und ohne Zahlung des Muntgeldes an ihre Verwandten als rechte Ehefrau zu behalten. Und zur Aussöhnung mit dem Verbrecher sind die fehdeberechtigten Verwandten ursprünglich natürlich nicht verpflichtet. Vergl. Rothari 214 (v. Schwerin 106). Anders anscheinend Köstler, Savigny-Zeitschrift 29, S. 85; vergl. Kirchenrechtliche Abhandlungen 51, S. 47f.

[1]) Vergl. z. B. Liutprand 114, Rothari 188 (v. Schwerin 99); auch Osenbrüggen, a. a. O., S. 84. Soll das Verhältnis, wie in diesem Falle, ‚Ehe' sein, so wird man demnach voraussetzen müssen, daß das Paar in der Heimat des Entführers vor Zeugen die Konsensehe geschlossen hat. Die Zustimmung der Verwandten der Frau ist nicht für die Gültigkeit der Ehe, sondern nur zur Abwendung der Bußfolgen des raptus wesentlich; Köstler, Savigny-Zeitschrift 29, S. 99f. Vergl. Lex Fris. 9. 11 (v. Schwerin 63) und besonders Lex Saxon. 40 (ebenda 58), wonach der Entführer, „si sine voluntate parentum, puella tamen consentiente ducta fuerit", nur den doppelten Brautpreis zu zahlen hat; „si vero nec parentes nec puella consenserunt, id est, si vi rapta est", so ist an die Verwandten der einfache Brautpreis als Sühnegeld, außerdem eine Buße an das Mädchen zu zahlen, „eamque parentibus restituat". Im ersten Falle kann er das Mädchen also gegen den Willen der parentes behalten. Das gleiche wird auch dann gelten, wenn das Mädchen zwar gegen ihren Willen geraubt wurde, nachher aber ihre Einwilligung zur Ehe gegeben hat. Dieser Fall könnte in Lex Salica 13. 10 vorliegen, wo es heißt: „si quis sponsam alienam tulerit et eam sibi in coniugio copulaverit" (v. Schwerin 40); freilich kann ‚tollere', wie F. Beyerle, diese Zeitschrift 44 (1924), S. 257, gezeigt hat, auch einfach ‚zur Frau nehmen' bedeuten, doch würde dann ein Pleonasmus vorliegen. Ferner (a. M. Hoyer, S. 124f.) Decr. Childeb. 4 (Cap. I, S. 16): si ipsa mulier raptori consenserit, ambo pariter in exilio transmittantur (v. Schwerin 65). Der Konsens der Geraubten ist also zwar für die Frage, ob das Delikt des „raptus" vorliegt, nicht aber „für das älteste Eherecht" unerheblich, wie Brunner, a. a. O., Anm. 15, meint. Seine Bemerkung im Text, daß der raptor die Geraubte nach einzelnen deutschen Volksrechten „wenigstens dann behält, wenn sie in die Entführung gewilligt hat oder bei ihm bleiben zu wollen erklärt", widerlegt ihn selbst. (Vgl. auch Westrup, S. 132.) Auch für Pactus Alamannorum 5. 17 ergibt, nach der einleuchtenden Besserung von Opet (darüber oben Anm. 1

Der Raub ist in beiden Fällen unwesentlich.[1]) Der sicherlich uralte Formalakt, der uns im ripuarischen Volksrecht Kap. 58. 18 überliefert ist[2]), gestattet uns da einen tieferen Einblick. Er ist von Haus aus keineswegs auf den besonderen Fall, daß eine freie Frau von einem Knecht entführt worden ist, zu beschränken. Vielmehr liegt der allgemeinere Gedanke zugrunde, daß die Entführung einer Frau, je nachdem die Entführte den Täter zum Manne erwählt oder nicht[3]), sich darstellen kann entweder als einen Akt, der die

S. 200), gerade der Gegensatz zu 3. 23, daß selbst der Entführer einer fremden Braut diese gegen den Willen des Bräutigams und der Eltern behalten darf, wenn nur die Entführung mit Eheschließungswillen geschah. Hatte der Entführer nur Unzuchtsabsichten (impiaverit), so muß er das Mädchen dem Muntwalt herausgeben (3. 23: ipsa reddat). In 5. 17 fehlt diese Vorschrift; nur das Wergeld ist als Buße zu zahlen. Den Schlußsatz „Si non fuerit rapta, 12 solidos solvat" möchte ich nicht mit Opet (S. 206) auf den bloßen Versuch der Entführung beziehen, sondern auf den Fall, daß er die Braut dem Andern mit Zustimmung des Muntwalts weggenommen hat. Denn dann liegt kein 'raptus' vor. Die zwölf Schillinge erhält also der Bräutigam. Die von Köstler, Kirchenrechtliche Abhandlungen 51 (1908), S. 51f., vorgeschlagenen Textbesserungen sind demnach entbehrlich.

[1]) Köstler, a. a. O., S. 35f., Savigny-Zeitschrift 29 (1908), Germanistische Abteilung, S. 81ff., der mit dem Raub eine muntlose Ehe entstehen läßt, übersieht das Erfordernis des Konsensaktes für diese oder hält den Konsens zu Unrecht für bedeutungslos; vergl. aber seine treffenden Ausführungen über die uxores ambulatoriae (S. 86). Auch van Apeldoorn S. 25 läßt bei formlosem Einverständnis eine Ehe entstehen, gemäß Lex Burg. 100 (v. Schwerin 80) sogar eine Muntehe; die Stelle behandelt jedoch, wie schon die Worte 'Burgundia vel Romana' zeigen, die römische Konsensehe; vergl. Hoyer, S. 134. Eine solche will Hoyer, der die Raubehe als Ehe verwirft, bei der Entführungsehe in allen Fällen annehmen, wo die Volksrechte eine Ehe entstehen lassen. Das hängt mit seinem Grundfehler zusammen, die Friedelehe beiseite zu schieben und überall, wo eine Ehe ohne Verlobung und Trauung vorkommt, an römisch-kirchlichen Einfluß zu glauben (S. 113ff.).

[2]) Mon. Germ. Ll. 5, S. 246.

[3]) Jacob Grimm, Zeitschrift für deutsches Recht 5 (1841), S. 12, 25 (auch Kleinere Schriften VII, 1884, S. 39, 47) hat die ansprechende Vermutung aufgestellt, daß auch die ungewöhnliche Befugnis, sich als Muntwalt zur Vertretung ihrer Rechte nach Belieben den Vater, ihren Bruder oder Oheim oder gar die königliche Gewalt zu wählen und sich mit ihrem ganzen Vermögen in den Schutz des Gewählten zu begeben, die Rothari

Voraussetzung für eine rechtliche Lebensgemeinschaft schafft, oder aber als eine Missetat an ihr, die Sühne erheischt. Deshalb überreicht der Richter der Entführten Schwert und Kunkel. Wählt sie das Schwert, so stirbt der Verbrecher[1]); wählt sie die Kunkel, so folgt sie dem Gatten.

Daß dem wirklich so ist, zeigen einige, zum Teil schon von Grimm angezogene, spätere Quellenstellen aus weit auseinander liegenden Rechtsgebieten, die von der Vergewaltigung oder Entführung eines freien Mädchens durch einen freien Mann handeln.[2]) Sie beweisen zugleich, daß unsere Annahme richtig ist, daß es mit der formlosen Zu-

---

186 (v. Schwerin 97) der Vergewaltigten gewährt, darauf abziele, ihr tunlichste Freiheit der Entschließung in dem Widerstreit zwischen Angehörigen und Vergewaltiger zu verschaffen. Hoyer, S. 180, der jede Verwertung der Stelle der Lex Rib. für das Recht der freien Ehe vermissen läßt, glaubt, man habe nur ermitteln wollen, ob Raub vorliege oder Entführung mit Willen der Frau. Diese Rückverlegung des Inhalts der Erklärung in die Vergangenheit tut der Stelle Gewalt an und stimmt nicht zu dem in den Quellen zu Tage tretenden Streben, der Frau Entschlußfreiheit zu sichern. Hoyer widerspricht sich übrigens selbst, wenn er sagt, daß die Frau durch das Nehmen der Spindel erklärt, „daß sie sich als Frau des Sklaven fühle".

[1]) Servum interficiat! Vergl. die von Grimm, a. a. O., S. 26 (47f.), angeführte böhmische Gerichtsordnung des 14. Jahrhunderts: tunc ipsamet caput amputabit suo marito.

[2]) Möglicherweise gehören hierher auch die Stellen der Weistümer, die den Grundsatz aufstellen, die Genotzüchtigte solle, wenn der Täter gepfählt werden solle, die drei ersten Schläge tun; z. B. Weistum von Cröve, Grimm, Weisthümer II, S. 381: „so sol man einen pal darzu machen, und sulle den man uff den rucke legen und ime den pal uff den bauch setzen, und sulle das weib die also von ime geclaget hat, den pal mit einem schlegel drei stund darauf schlagen, und sollen dann die rechten boden vorbaß durchschlagen bis in die erde." In einer St. Galler Quelle bei Osenbrüggen, Studien, S. 296, heißt es, daß die Verletzte die drei ersten Streiche tun kann, „wann sie will" (vergl. auch sein Alamann. Strafrecht, 1860, S. 286). Grimm, Zeitschrift 5, S. 24f. (47), nimmt an, daß, wenn die Frau sich versagte, der Gerichtsknecht auch die folgenden unterlassen mußte, so daß es in der Hand der Frau lag, dem Verbrecher das Leben zu schenken. Es kann sich aber auch nur darum handeln, der Frau Gelegenheit zur Rache zu geben (vergl. Vinogradoff, Zeitschr. f. Soc.- u. Wirtsch.-Gesch. 7, S. 17). Die Strafe ist sonst vom Ehebruch bekannt und wird von K. v. Amira, Todesstrafen, S. 21f., als Privatstrafe gedeutet.

stimmung der Entführten nicht getan sei, daß es vielmehr in jedem Falle eines formellen Konsensaktes bedürfe. Und dieser Akt — das bestätigt zugleich alle unsere Ausführungen über die Herkunft des Vermählungsaktes aus dem Recht der Friedelehe — ist kein anderer als der „Akt im Ring", nur daß dieser sich hier, angesichts der zwiefachen Möglichkeit des Ausganges der Sache, in besonderer, der Sachlage angepaßter Form vollzieht. Eine friesische Quelle, die wahrscheinlich noch dem 11. Jahrhundert angehört[1]), das Westerlauwerssche Schulzenrecht, sagt in § 21[2]):

„Thit is riucht so hwerso ma en wif an nede nimth and ma hit tha frana klagath, so is hit riucht thet ma hire folgia skel ti tha fordele ther hiu inne is, mith tha asega. Ande thi frana skel hire fregia hu hiu alder kome, hoder willem so unwillem. So hwoder so hiu spreckt, so skel hiu thach an thes frana were thria nachta sitta thur tha ned ther ma ther klagade. Thes thredda deis so ach hia thi frana an thene warf ti brengane and twene stewan to settane, hire willa ti bariane. Etta othera stewe stande hire megan, etta othera hire man. Geith hiu ti tha manne hiu brukes wel (S. 75 Dr.: so brukese dis mannes mit willa) ther om thet hiu nautes wald ni ach ni were hira lithena, thera ach hiu tha wald. Geith hiu ti tha megum, so skel thi man hia twiielde ielda and hi skel breke and brand thelda and achtich punda iewa herem and liudem."

Wir sehen, daß der Ort, wo die Erklärung der Vergewaltigten abgegeben wird, von Bedeutung ist. Nach

[1]) Th. Siebs, Geschichte der friesischen Literatur (1902), S. 23 (Sonderabdruck aus Pauls Grundriß der germanischen Philologie[2], S. 543) auch Westfriesische Studien, S. 47 (aus dem Anhang zu den Abhandlungen der Berliner Akademie 1895); W. Steller, Das altwestfriesische Schulzenrecht (1926), S. 2ff.

[2]) Steller, S. 18; vergl. S. 73ff.; auszugsweise wiedergegeben von Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, S. 609, auch bei K. Freiherrn v. Richthofen, Untersuchungen über Fries. Rechtsgeschichte II 1 (1882), S. 469, Nr. 18; Noordewier a. a. O. S. 183, Fockema Andreae, Bijdragen I (1888), S. 76, und van Apeldoorn, S. 24[2].

Lex Rib. ist es das Königsgericht oder das Grafending; und nach der friesischen Quelle genügt nicht die schlichte Antwort, die das Mädchen dem Schulzen in dem Hause, in das sie der Entführer gebracht hat, auf seine Frage, ob sie mit oder ohne ihren Willen dorthin gekommen sei, gegeben hat. Drei Nächte lang nimmt er sie in amtlichen Gewahrsam, damit sie Zeit und Gelegenheit hat, unbeeinflußt durch den Entführer den zu fassenden Entschluß zu überdenken. Dann bringt er sie in den Ring vor das öffentliche Gericht. Zwei Stäbe pflanzt er inmitten auf. An dem einen versammeln sich die Gesippen des Mädchens; an dem andern steht der Entführer. Vor aller Augen muß sie ihren Willen kundtun, indem sie ihre Schritte zu dem einen oder zu dem andern Stab lenkt (Stabgang). Wendet sie sich zu dem Entführer, so „genieße sie des Mannes freiwillig, darum daß eine Frau über nichts Gewalt hat außer über ihre Glieder, und deren hat sie da Gewalt“[1]); d. h. sie behalte ihn kraft eigener freier Willensentschließung als Mann. Wählt sie die Verwandten, so muß der Entführer Buße und doppeltes Wergeld[2]) zahlen; seine Tat gilt als Notzucht, und das Haus, wo der Geschlechtsverkehr stattfand, verfällt der Wüstung. Fast genau den gleichen Vorgang schildern uns ferner drei Quellen aus Flandern und Artois, die Genter Köre von 1192 a. 6 und die des Landes von Furnes (Vurne) von 1240 a. 58[3]), das Stadtrecht von Arras von 1211 a. 4[4]), sowie ein spanisches Rechtsbuch, der alte Fuero von Kastilien.[5])

---

[1]) Vergl. dazu Ficker I, S. 43; Schröder, Lehrb. [6], S. 74, und van Apeldoorn, S. 24; dieser will freilich die ehebegründende Kundgebung der Frau offenbar im Beilager selbst sehen. (Ähnlich für die Raubehe schon Heusler II, S. 282). Das hängt mit seiner Gesamtauffassung zusammen, daß schon zur Zeit der Volksrechte Mann und Frau den ehebegründenden Vertrag miteinander schlossen, indem sie das Beilager vollzogen (S. 21f.), die Trauung sei nur Muntübertragung.

[2]) Nicht zwei Drittel, wie R. His, Das Strafrecht der Friesen (1901), S. 91, meint. His behandelt nur die Strafbestimmungen.

[3]) L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II 1 (1836), Anhang S. 15, II 2 (1837), Anhang S. 79.

[4]) Ebenda III 1 (1842), Anhang S. 25.

[5]) II, 2; angeführt von Grimm, S. 27 (49).

Damit ist der Rechtsbrauch auch für das Westgotenrecht, aus dem dieser geschöpft haben muß[1]), und folglich als urgermanisch nachgewiesen. Diese Auffassung wird dadurch bestätigt, daß auch eine altschwedische Quelle, Gotlandslagh I 21 § 2, für den Fall, daß jemand ein Weib ohne Zustimmung des Vaters oder des Muntwalts genommen hat, die Entscheidung über sein Leben in die Hand der Frau legt: „Dann rate sie über seinen Hals."[2])

Im Osten Deutschlands begegnet die gleiche Rechtserscheinung im Kreise des Stadtrechts von Iglau und der davon abhängigen Stadtrechte von Prag und Brünn.[3]) Im Iglauer Recht von 1243 lautet a. 62 (Tomaschek, S. 254):

> „Si quis alicui filiam suam deduxerit et cum ipsa detentus fuerit, tali modo iudicabitur: judex vocatis juratis, civibus et amicis filia in medio statuetur libera nullis sibi minis impositis viro tamen praesente, ut cum voluntate sua vadat, ad quem voluerit. Si ad virum ibit, nullum erit judicium; si autem ad amicos ierit, vir decollabitur." (Ebenso der deutsche Text.)

Stark abgeblaßt im sogenannten Altprager Stadtrecht von angeblich 1269 a. 55 (34).[4]) Im Brünner Stadtrecht a. 101 (65) heißt es[5]):

> „. . . so schol man ein rinck machen oder stellen und schol die mait darin nemen; get si zu dem manne, so behalt er sei und sein leben . . ."

Drei weitere Stellen gehören dem Brünner Schöffen-

[1]) So Hinojosa, diese Zeitschrift 31, S. 283[1]; Grimm zweifelte noch. Für das Langobardenrecht oben S. 259 Anm. 3.

[2]) Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum 7 (1852), S. 55.

[3]) Dazu J. A. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert (1859), S. 254f.

[4]) E. F. Rössler, Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich (1847), Anhang S. XVII (vergl. H. Jireček, Codex juris Bohemici II 4, 1898, S. 11, a. 32). Es heißt dort zur Begründung: „wan is ist in dem sitten, daz di man suln di iuncfrauwen piten dovon di frauwin musin vorsagin odir gewern."

[5]) E. F. Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II (1852), S. 365.

buch[1]) an. Sie sind von Zallinger[2]) verwertet worden. (Nr. 492):

„Si quis alicui filiam suam eduxerit et cum ea captus fuerit, judicio tali judicabitur in praesentia judicis et juratorum et aliorum proborum virorum ac parentum; filia praedicta nec minis perterrita, nec promissis demollita in medio circuli ponetur, et si ad eductorem iverit, ipsam ducet in uxorem, sed si parentes accesserit, decollabitur."

In Nr. 619 handelt es sich um die Entscheidung eines Einzelfalles aus Gaya, in dem der Vater den Räuber seiner Tochter nach erhobenem Gerüft auf der Stelle durch den Richter festnehmen ließ, ehe es zu geschlechtlichem Verkehr gekommen war. Die Brünner Schöffen entscheiden:

„Si virgo in circulo, sicut moris est, voluntarie raptorem accesserit, sibi dabitur in uxorem. Si autem ad parentes declinaverit, et raptor et socii sui capitali sententiae subjacebunt."

Daß hier ein schon durch sein Alter geheiligter Rechtsbrauch vorliegt, ergibt sich aus dem Verhalten der Schöffen in dem offenbar wesentlich jüngeren dritten Falle Nr. 521, wo sie trotz grundsätzlicher Mißbilligung der Sitte nicht wagen, den zugrunde liegenden altdeutschen Rechtssatz abzulehnen[3]), sondern sich damit begnügen, für die Persönlichkeit des Entführers Voraussetzungen aufzustellen, die die praktische Verwendbarkeit des Satzes ausschließen.[4]) Für dessen Volkstümlichkeit spricht schon der Umstand, daß das im Mittelalter verbreitete Begnadigungsrecht der

[1]) Ebenda, S. 229, Nr. 492; S. 285, Nr. 619; S. 239, Nr. 521.

[2]) a. a. O., S. 11, 66f. Anm. 1.

[3]) Dagegen wurde er in Iglau abgeschafft durch das Ratsstatut De raptu mulierum von 1365 (J. A. Tomaschek, der Oberhof Iglau, 1868, S. 117, N. 247), das sich nach den Eingangsworten als Neuerung darstellt; nach den Schlußworten müssen ‚connubia' ohne Elternkonsens zwischen raptores und Entführten bis dahin möglich gewesen sein. Auch das neue Statut rechnet damit, daß der Verbrecher entflieht und das Mädchen erklärt, sie sei im Einverständnis mit ihm. Dann soll sie ‚una cum raptore' aus der Stadt auf immer verbannt sein.

[4]) Zallinger, S. 67.

Jungfrau, die dem todeswürdigen Verbrecher ihre Hand zum Ehebunde bietet[1]), in Sage und Dichtung bis heute eine große Rolle spielt.[2]) Wir dürfen darin eine weitere wichtige Stütze für unsere Ansicht von der Altertümlichkeit und allgemeinen Verbreitung der Friedelehe erblicken.[3]) Denn keinesfalls verträgt sich die Befugnis der Entführten zu freier Wahl zwischen dem Gatten und den Verwandten mit

---

[1]) R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I (1920), S. 398; Ed. Osenbrüggen, Alamann. Strafrecht (1860), S. 191f.; Frauenstädt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 17 (1897), S. 898ff., und Bächtold, Gebräuche I, S. 67ff. Ich möchte annehmen, daß es sich dabei um eine Verallgemeinerung unseres Rechtssatzes handelt. Die bisherigen Deutungen sind sämtlich unbefriedigend. Weder von der Entsühnung durch die reine Jungfrau, noch von favor matrimonii, noch von einer Gnadenbitte und deren Bestärkung durch das Heiratsanerbieten ist in unseren alten Quellenstellen die Rede.

[2]) Statt aller andern Belege nenne ich als den neuesten mir bekannten das eindrucksvolle Gedicht „Deutsches Recht" von E. v. Handel-Mazzetti. Auch hier handelt es sich um gewaltsame Entführung, allerdings eine solche aus dem Grabe. „Du! Du hast mir die Braut geraubt," sagt der Tod zu dem jungen Räuber, dem Erwecker der schönen Steyrer Patriziertochter. Und diese ruft, als sie dessen Todesurteil vernimmt, Wolf Händel an, den „Richter von Steyr":

„Herr Händel, helft Ihr ihm! Um Jesu Marie!"
Herr Händel sprach: „Gott sei ihm gnädig!
Ich kann ihm nit helfen, noch Jesu Marie,
Doch vielleicht hülf ein Weibsbild ledig."
„Wer ist sie, was hätt' sie zu tun, o sprecht!"
„Nimmt sie zur Eh' ihn, nach altdeutschem Recht
Geht er der Strafe ledig."

„Das Recht ist schlecht, das Recht ist schlecht,"
Rief Kosmas, „auch wills schon veralten.
Bringt sie mir her, die Hur', die den möcht!"
Doch das Kind sprach, die Händlein gefalten:
„Bitt schön, die Herren! So wie ich hier steh,
Will nehmen den armen Rauber zur Eh
Und ihn also beim Leben erhalten."

[3]) Ja selbst für deren Zurückdatierung bis in die indogermanische Urzeit; denn das Wahlrecht der geraubten Braut wird von Grimm, a. a. O., S. 25f. (47f.) auch für das altserbische und altböhmische Recht nachgewiesen; vergl. auch G. Milovanovitsch, Das altserbische Familienrecht, Breslauer Dissertation (1910) S. 50.

der rechten Ehe. Nur selten dürfte der Vater, dem die Tochter aus Neigung zu dem Entführten den Rücken kehrt, bereit gewesen sein, sie noch nachträglich dem Schänder seiner Ehre zu verloben und anzutrauen.[1])

So ist der Versuch, die Kaufehe und damit die rechte Ehe, die Muntehe, aus der Raubehe abzuleiten, von Grund aus abzulehnen. Diese ganze Theorie ist ja wesentlich aus der Auffassung des Brautlaufes als eines nur noch zum Schein vorgenommenen und formal ausgestalteten Frauenraubes entstanden.[2]) Seit Edward Schröder uns belehrt hat, daß der Brautlauf nichts anderes ist als Brauttanz[3]), brauchen wir an dieser Deutung nicht mehr festzuhalten.[4]) Können doch beide Formen der Ehe sehr wohl selbständig entstanden sein. Daß man sich mit der Erwählten selbst einigt, liegt der Urzeit gewiß ebenso nahe wie uns. Und warum sollte man, um die Braut zu erhalten, dem Muntwalt nur dann Geschenke bringen, wenn man ihn vorher durch eine Gewalttat gereizt hat? Der Gedanke, die Braut zu

[1]) Immerhin rechnen die Brünner Schöffen, wie aus den Futurformen ‚ducet‘ und ‚dabitur‘ ersichtlich ist, bereits mit nachträglicher kirchlicher Trauung, während das deutsche Stadtrecht mit der Formel ‚so behalt er sei und sein leben‘ noch die alte konstitutive Kraft der Erklärung erkennen läßt.

[2]) Vergl. Dargun, Mutterrecht und Raubehe, S. 87ff.

[3]) Zeitschrift für deutsches Altertum 61 (1924) S. 17ff.

[4]) Ähnliches gilt für andere Hochzeitssitten; Ed. Hermann. Indogermanische Forschungen 17 (1905), S. 381: „Überhaupt hat man viel zu oft die Raubehe verantwortlich machen wollen, wo nur ein konventioneller Scherz vorliegt. Merkwürdigerweise ist meines Wissens noch niemand, statt überall die Raubehe zu wittern, auf die Idee gekommen, die Hochzeitscherze: Verrammeln der Haustüre, Scheingefechte, Aufhalten, nur als das zusammenzustellen, was sie sind: als Scherze.“ Vergl. dazu auch Bächtold I S. 193ff.; Rietschel bei Hoops III, S. 462, § 4; Westrup, S. 141ff., und Huber IV, S. 315, Anm. 1 (die dort herangezogene Bezeichnung ‚roub‘ für die ohne Konsens des Herrn geschlossene Ehe mit fremden Hörigen hat mit der alten Raubehe sicher nichts zu tun). Das Trinken beim Brautlauf zeigt, daß es sich eben nicht um Raub handelt; vgl. v. Amira, NOR. II, S. 362f. Keineswegs liegt ein Friedensschluß vor, wie er annimmt. Ebensowenig ist die im nordischen Recht unter Umständen gestattete eigenmächtige Wegnahme der Braut (vgl. oben S. 203 Anm. 1) ein Raub; Schrader, Reallex. I, S. 480 § 28; Westrup, S. 131. Gegen den „Mythos von der Raubehe“ Thurnwald bei Ebert 5 (1926), S. 257f.; auch 3, S. 12.

kaufen, ist nur für uns Heutige so befremdlich, daß wir einen Umweg konstruieren müssen, um zu ihm zu gelangen.[1]) Der Urzeit war er ganz gewiß einfach und selbstverständlich. Dem Frauenraub wird also auch seine angebliche Bedeutung als eines Aktes, durch den, unter Durchbrechung des Mutterrechtes, eine Ehe mit Gewalt des Mannes begründet worden sei[2]), abgesprochen werden müssen. Wohl aber kann natürlich die tatsächliche Herrschaft über die Kinder, die im Hause des Erzeugers aufwachsen, ein Verhältnis rechter Kindschaft dem Vater gegenüber entstehen lassen. Das ist ja sogar bei unehelichen Kindern so. Die Raubehe kann also gewiß in so fern bestehendes Mutterrecht brechen; daß aber solches bei den Indogermanen ursprünglich als herrschendes System bestanden hätte, das ist meines Erachtens durch die sprachgeschichtlichen Arbeiten Berthold Delbrücks[3]) und Otto Schraders[4]) mit voller Sicherheit widerlegt worden. Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen weisen auf die vaterrechtliche Familie und nur auf diese. Dagegen hat man freilich wieder eingewandt, dann sei das Mutterrecht eben vorindogermanisch.[5]) Es liegt mir nun durchaus fern, die Möglichkeit zu bestreiten, daß

---

[1]) „Mit demselben Rechte könnte man annehmen, daß auch der Sachkauf aus dem Sachraub und der Kaufpreis des gewöhnlichen Verkehrs aus der Buße für Sachraub entstanden sei", sagt Rietschel bei Hoops III, S. 461, § 2. Zustimmend Westrup, Z. f. vergl. Rechtswiss. 42 (1926), S. 125.

[2]) So Gothein, a. a. O., S. 7.

[3]) Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, Abhandl. d. phil.-hist. Cl. d. Sächsischen Ges. d. Wissensch. 11 (1890), S. 379ff.; Das Mutterrecht bei den Indogermanen, Preußische Jahrbücher 79 (1895), S. 14ff. Vergl. auch E. Hermann, Berthold Delbrück (1923), S. 82ff., und Rietschel bei Hoops III, S. 289f.

[4]) Sprachvergleichung und Urgeschichte³ (1907), S. 305ff.; Indogermanische Forschungen 17 (1904), S. 11ff.; Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde I² (1917—23), S. 284ff., 215ff., II², S. 86ff.; vgl. auch v. Bradke, Gött. gel. Anzeigen 1890, II, S. 908ff., und unten S. 275 Anm. 2.

[5]) So insbesondere J. Binder, Plebs, S. 411, der so das angeblich bei den römischen Plebejern herrschende Mutterrecht zu erklären sucht; vergl. S. 356f., 406ff. Ebenso schon Bernhöft, a. a. O., S. 184ff. Auch Schrader, Sprachvergl., S. 367ff., Die Indogermanen² (1916), S. 72f., 101f., 107, und Vinogradoff I, S. 223f.

irgendwelche Völker, die in jenen Mischvölkern aufgegangen sind, die wir als Indogermanen zu bezeichnen pflegen, mutterrechtliche Einrichtungen gehabt haben.[1]) Aber erwiesen ist das doch gerade für die Germanen in keiner Weise; und solange die Möglichkeit besteht, die verschiedenen Erscheinungen im altgermanischen Recht ohne solche Hypothesen zu deuten, halte ich es nicht für erforderlich, so schwankenden Boden zu betreten. Pflegt man doch auch das Mutterrecht gerade nicht der nordischen Edelrasse, deren Eingreifen die europäische Kulturgemeinschaft und Sprachenverwandtschaft geschaffen haben soll, zuzuschreiben, sondern unterworfenen Stämmen des Südens und Ostens.[2]) Dazu aber stimmt schlecht, daß, wie uns unsere Untersuchung gezeigt hat, die mutterrechtliche Friedelehe gerade unter den Herrschenden und Vornehmen üblich war.

Ein anderer Einwand, den Dargun in seiner zweiten Schrift „Mutterrecht und Vaterrecht" erhebt[3]), ist wesentlich gewichtiger. Er betont, daß alle Bezeichnungen für die Beziehungen zum Vater sowie zur Vatersippe nur auf den Herrschaftsverband des Vaterhauses Bezug hätten, die für die Beziehungen zur Muttersippe dagegen auf die Bedeutung der Blutsverwandtschaft hinwiesen (gebären, säugen, avōs = Freund). In der Tat bedeutete es einen wesentlichen Fortschritt unserer Erkenntnis, als wir zwischen Vaterrecht und Patriarchat unterscheiden lernten. Dieses ist nichts anderes als das Besitz- und Herrschaftsverhältnis über die

---

[1]) Schrader II, S. 86ff. Über die heutige Vorstellung von der „Indogermanisierung Europas", die die frühere von einem indogermanischen Urvolk stark zurückgedrängt hat, siehe Carl Schuchhardt, Alteuropa [2] (1926), S. 276ff.

[2]) Hans F. K. Günther, Rassenkunde Europas[2] (1926), S. 106f., 132, 148, Rassenkunde des deutschen Volkes [10] (1926), S. 283ff., 305f., 278. In phantasievoller Weise popularisiert von Otfried Eberz in seinem Aufsatz „Europäisches Selbstbewußtsein", Hochland 22, 2 (1925), S. 172ff. Die Lehre von dem nordischen Herrenvolk als dem Kulturbringer wird um so problematischer, wenn man bedenkt, daß einige jener Südvölker mit Mutterrecht Kulturvölker von hoher Bedeutung waren, wie die Etrusker und die Lykier, denen Bachofen ein so schönes Denkmal gesetzt hat (Das lykische Volk, 1862, neu herausgegeben von M. Schröter, 1924).

[3]) Studien zum ältesten Familienrecht I 1, 1 (1892).

Frau und deren Kinder und hat ganz und gar nichts zu tun mit der Frage, ob diese Kinder vom Hausherrn erzeugt sind. So gewiß es unrichtig ist, daß das älteste Recht eine Verwandtschaft zum Vater überhaupt nicht gekannt habe, so gewiß vielmehr auch damals schon die im Hause des Hausherrn aufwachsenden Kinder regelmäßig als von diesem erzeugt angesehen wurden[1]) — darauf weisen insbesondere auch die Formalitäten für die Kindesanerkennung, die offenbar in Nachahmung der weiblichen Kindespflege ausgestaltet worden sind[2]) —, so gewiß ist doch, daß man im einzelnen Falle, in dem man die Herrschaft über ein Kind als Hausvater für sich in Anspruch nahm, etwa um seinen Arbeits- oder Kampfwert für sich auszunutzen oder in ihm einen Erben zu haben, der die Totenopfer bringen könne, diese Anerkennung oft in bewußter Kenntnis der Tatsache aussprach, daß von wirklicher Verwandtschaft keine Rede sein könne.[3]) Darauf weisen Einrichtungen wie die Gastprostitution[4]), das Institut der Zeugungshelfer[5]), die Leviratsehe[6]) usw., die sämtlich der ältesten Stufe der indogermanischen Rechte angehören. Spuren von ihnen sind auch im germanischen Recht noch deutlich zu erkennen. Und ganz dasselbe, was für das Verhältnis zwischen Hausherrn und Kind gilt, gilt auch für die Zugehörigkeit zur agnatischen Sippe. Die Geschlechtsleite, die Einleitung in die Sippe,

---

[1]) Vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², S. 110, Anm. 90.

[2]) Daraus mit Ernst Mayer, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 38 (1920), S. 195, Anm. 68, in Anlehnung an Bachofen, S. 17, 255f., auf Mutterrecht zu schließen, scheint mir nicht geboten. Denn wollte man der Verwandtschaft durch sinnbildliche Handlungen rechtlichen Ausdruck verschaffen, so mußte man sich schon an die sinnlichen Vorgänge halten, die im Leben des Neugeborenen tatsächlich gegeben sind. Und die kommen sämtlich auf Beziehungen zur Mutter hinaus.

[3]) O. Schrader, Sprachvergl. u. Urgesch., S. 343; Vinogradoff I, S. 197ff.

[4]) Weinhold II³, S. 189ff.; Schrader, Reallexikon I², S. 347, § 3, S. 580.

[5]) Schrader II², S. 691; Rietschel bei Hoops IV, S. 589; P. Wilutzky, Vorgeschichte des Rechts II (1903), S. 40ff.

[6]) P. Koschaker, Quellenkritische Untersuchungen (1921), S. 46ff.; Schrader II, S. 691; Wilutzky, S. 46ff.

war zweifellos in urgermanischer Zeit ein verbreitetes Rechtsinstitut. Das zeigen die nordischen Quellen deutlich. Aber auch die Behandlung des Austrittes aus der Sippe in der Lex Salica z. B. setzt voraus, daß die Möglichkeit, in eine andere Sippe einzutreten, durchaus gegeben war. Ich glaube auch, daß die Bedeutung, die der agnatische Sippenverband im Staatsleben der Germanen der Urzeit gehabt hat, mit Notwendigkeit voraussetzt, daß von der Aufnahme eines Fremden in die Sippe in weitestem Umfange Gebrauch gemacht wurde. Denn die natürlichen Sippenverbände sind doch gewiß auch in alter Zeit allzu verschieden in Bezug auf die Zahl ihrer Angehörigen gewesen, als daß man darauf die staatliche Einteilung des Volkes hätte gründen können. Die reiche Ausbildung des Rechtes der künstlichen Verwandtschaft zeigt deutlich, daß von diesen Einrichtungen auch in alter Zeit schon ein weitgehender Gebrauch gemacht worden ist.[1]) So dürften denn auch die altgermanischen Sippen zum guten Teile aus nichtverwandten Personen bestanden haben.[2])

Anderseits darf man natürlich auch nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, wie es die Mutterrechtstheoretiker tun, die Bedeutung der Blutsverwandtschaft bei der Vatersippe ganz zu bestreiten. Nach ihnen soll die

---

[1]) Pappenheim, Savigny-Zeitschrift, 29 (1908), Germanistische Abteilung, S. 304ff.

[2]) Man hat vielfach bezweifelt, daß die Geschlechter-(Schlachten-)organisation in Dithmarschen auf die Sippenverbände in altgermanischer Zeit zurückgehe. Wie ich mit Pappenheim, a. a. O., S. 314, annehmen möchte, zu Unrecht. Weil man erkannte, daß die Zugehörigkeit zu diesen Geschlechtsverbänden häufig nicht auf Blutsverwandtschaft, sondern auf Aufnahme in den Verband beruhte, glaubte man, daß es sich hier um Neubildungen handeln müsse. Vergl. z. B. Waitz I[3], S. 89ff. Die Leugnung des rechtshistorischen Zusammenhangs geht also nur auf die vorgefaßte Meinung zurück, daß selbstverständlich in der Urzeit die Zugehörigkeit zum Geschlechtsverband stets nur auf Blutsverwandtschaft habe beruhen können. Läßt man diese zweifellos irrige Ansicht beiseite, so wird man gerade die dithmarsischen Geschlechtsverbände heranziehen müssen, um ein rechtes Verständnis und eine anschauliche Vorstellung von den agnatischen Sippenverbänden der Germanen zu gewinnen. Siehe jetzt Joh. Köhler, Die Struktur der Dithmarschen Geschlechter, Kieler Diss. 1915; B. S. Phillpotts, Kindred and Clan (1913), S. 125ff., 245, 267, 270f., 275.

patriarchalische Sippe nur Herrschaftsverband, die Mutterrechtsfamilie dagegen der alte natürliche, vom Patriarchat erst später durchbrochene Sippenverband sein. In Wahrheit dürfte jedoch auch hier die gleiche Unterscheidung zu machen sein, die der zwischen Vaterrecht und Patriarchat entspricht. Auch das Mutterrecht ist nicht gleich dem Matriarchat[1]), obwohl heute noch beide vielfach nicht klar geschieden werden. Für Bachofen[2]) war das Mutterrecht, d. h. die Bestimmung der Familienbeziehungen durch die Verwandtschaft zur Mutter, nicht nur identisch mit Matriarchat, d. h. Herrschaft der Mutter im Hause, sondern auch mit Gynaikokratie, Herrschaft der Frauen über die Männer im Staatsleben. Eine solche hat es wohl nie und nirgends gegeben. Was uns die Alten von den Amazonen erzählen, ist selbstverständlich sagenhaft.[3]) Auch was man sonst[4]) dafür anführt, beweist nichts anderes als die gehobene Stellung der Hausfrau, die sich auch in Sippe und Staat auswirkt. Auch wo der Mann in Haus und Staat herrscht, wie bei den Germanen der Urzeit, hat die Frau eine Nebengewalt, die als Schlüsselgewalt, als Befehlsgewalt gegenüber Dienern und Kindern, hervortritt und bei Abwesenheit des Mannes sich zu einer vollen Vertretungsgewalt[5]), bei dem abwesenden König auch zur vertretenden Regierungsgewalt auswachsen kann. Wo Polygamie herrscht und die mehreren Frauen in getrennten Haushaltungen wohnen, wird naturgemäß diese Schlüsselgewalt regelmäßig als volle Herrschaft über das Haus erscheinen. So ist das Zelt des Beduinen Eigentum der Frau, die es bewohnt.[6]) Daraus sind aber keinerlei Schlüsse auf ein wirkliches Matriarchat zu ziehen, gehört doch auch nach germani-

[1]) So richtig Ernst Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft (1896), S. 11f.; jetzt Vinogradoff I, S. 194; Thurnwald bei Ebert III (1925), S. 15, IV 1 (1926), S. 93.

[2]) Vergl. schon den Titel seines Werkes.

[3]) Natürlich können Nachrichten über mutterrechtlich lebende Völker bei der Bildung der Sage mitgewirkt haben; Schrader, Reallexikon I, S. 45f.; Thurnwald bei Ebert III, S. 15, IV 1, S. 93, 101f., 104.

[4]) Vergl. Dargun, Mutterrecht und Vaterrecht, S. 69ff.

[5]) v. Amira, Grundriß S. 178.

[6]) Wellhausen, a. a. O., S. 444f., Bertholet, Kulturgeschichte Israels (1920), S. 84, Rauh, a. a. O., S. 10.

schem Recht das Haus, wie wir gesehen haben, der Frau, da der Mann es ihr als Morgengabe[1]) dargebracht hat.[2]) In Wahrheit steht regelmäßig auch da, wo Mutterrecht herrscht, die Frau unter der Herrschaft des Mannes; nur wird dieser Mann meist nicht ihr Ehemann, sondern ihr Vater oder ihr Bruder sein. Eine solche Unterwerfung schließt natürlich eine geachtete Stellung des Weibes im Leben und in der Sitte nicht aus. Solche kommt ja auch beim Patriarchat vor, so gerade bei den Germanen. Das, worauf es ankommt, ist vielmehr, wie schon Tylor[3]) gezeigt hat, ursprünglich einfach der Umstand, ob der Ehemann im Hause des Schwiegervaters oder mit der Frau im eignen Hause wohnt. Im ersten Fall herrscht Mutterrecht, im zweiten Vaterrecht. Demnach ist natürlich auch ein Nebeneinander beider Formen des Familienrechts im gleichen Volke möglich, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für das Aufkommen beider Arten ehelicher Wohnweise nebeneinander gegeben sind.[4])

---

[1]) Oben S. 230; auch J. Lippert, Die Geschichte der Familie (1884), S. 63f., 178f. Vergl. dazu meine Ausführungen in Festgabe für F. Dahn III (1905), S. 285f. Nur darf der Ausdruck ‚tünede unde timber‘ nicht, wie dort, in dem Sinne verstanden werden, daß das Haus erst nach der Eheschließung errichtet werde. Zwar versteht der Illustrator des Sachsenspiegels ‚timber‘ als Zimmerholz, das er neben dem Zaun liegend darstellt. Die ursprüngliche Bedeutung ist jedoch (hölzernes) Haus und, davon abgeleitet, der Wohnraum im Hause, da das germanische Haus ursprünglich nur einzimmrig war. Vergl. v. Amira, Dresdener Bilderhandschrift II 1, S. 204.

[2]) Umgekehrt gab bei den Beduinen, wo der Mann sich dem Stamme der Frau anschloß und jede Frau ein Zelt für sich besaß, die Frau dem Manne das Besitzrecht daran für die Dauer der Ehe. So berichtet Ammianus Marcellinus XIV 4, 4 über die Sarazenen: „dotis nomine futura coniunx hastam et tabernaculum offert marito“ (Wellhausen, S. 445).

[3]) The Journal of the Anthropological Institute of Great Britain (1889), S. 247ff. Vgl. aber auch Graebner, Methode d. Ethnol., S. 87f.

[4]) So Grosse a. a. O., S. 166ff. Das wird regelmäßig verkannt. So sagt Kohler, a. a. O., S. 21, von den Malaien, „daß bei ihnen alle Stufen des Ehelebens vom Mutter- zum Vaterrecht in reichster Form vertreten“ seien, und findet darin zugleich den „deutlichen Beweis, wie die Eheformen entstanden sind, denn (!) es läßt sich nicht anders annehmen, als daß der Urstamm eine Art der Ehe kennt, aus der dann alle andern hervorgingen“.

Das ist z. B. bei den deutschen Bauern tatsächlich noch heute der Fall. Hat der Bauer Haus und Hof, so holt er sich seine Hausfrau aus dem Hause des Schwiegervaters; ist das nicht der Fall, so heiratet er auf einen fremden Hof ein, d. h. er freit die Erbtochter oder eine Haustochter und zieht zu seinem Schwiegervater.[1]) Versetzen wir, wogegen keinerlei Bedenken bestehen, beide Fälle zurück in die germanische Urzeit, so wird im ersten Falle der Ehemann von seinem Schwiegervater die Munt über die Frau erwerben und als Hausherr über sie gebieten. Im zweiten Falle dagegen verbleibt die Munt beim Vater, und dem Mann steht keine Hausgewalt zu. Diese beiden wirtschaftlichen Möglichkeiten erheischen also ohne weiteres auch zwei verschiedene Eheformen. Im ersten Falle haben wir die Ehe des Vaterrechts, die Muntehe, im zweiten Falle liegt eine Friedelehe vor. Auch die Friedelehe wird danach regelmäßig nicht ohne Zustimmung und Mitwirkung des Vaters der Frau zustande kommen, in dessen Botmäßigkeit sich der Mann vielfach begibt. Das ist so häufig, daß sich z. B. in den Rechtsquellen der welschen Schweiz ein besonderer technischer Ausdruck dafür entwickelt hat; man nennt das ‚aller gendre'.[2]) Der Umstand, daß regelmäßig der vermögenslose Schwiegersohn eine Friedelehe eingehen wird, stimmt übrigens gut zusammen mit der Tatsache, daß diese Eheform vorzugsweise bei Frauen vornehmer Abkunft üblich ist. Heiratet eine solche einen unter ihr stehenden Mann, so muß er sich in Haus und Geschlecht seiner Frau einfügen, nicht diese in das seine.

Nun ist es ja keine neue Erkenntnis, daß die Familienrechtsordnung in engem Zusammenhang mit der Wirtschaftsordnung steht. Schon seit langem weiß man, daß die Viehwirtschaft vaterrechtliche, die primitive Landwirtschaft dagegen mutterrechtliche Organisation begün-

---

[1]) So nach Valdemars sællandske lov I 1 § 6, I 2 (ed. P. G. Thorsen 1852, S. 4 u. 11) und nach Eriks sællandske lov I 11 (ed. P. G. Thorsen 1852, S. 7f.); E. Mayer, Die Einkleidung (1913) S. 104.

[2]) G.-A. Matile, Déclarations ou points de coutume (Neuchatel 1836), S. 309. Vergl. E. Huber, Schweiz. Privatrecht IV, S. 244, Anm. 17.

stigt.[1]) Man hat jedoch die ursächlichen Zusammenhänge, die da vorliegen, verkannt. So, wenn man[2]) an die an sich gewiß richtige Tatsache anknüpfte, daß der Ackerbau zunächst eine Erfindung der Frau ist und daß allein die Frauenarbeit ursprünglich in ihm eine Rolle zu spielen pflegt. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß der zumeist doch recht spärliche Ertrag dieser Arbeit irgendwie dazu führen müßte, die Rechtsstellung der Frau zu heben und die ganze Familienorganisation zu sprengen. Die, wie mir scheint richtigere, Lösung des Problems hat vielmehr ein neuerer schwedischer Schriftsteller gefunden. Sven Lönborg[3]) zeigt anschaulich, wie die verschiedenen Eheformen und damit ein Nebeneinander der Familienrechtssysteme auf wirtschaftliche Ursachen zurückführen können.[4]) Jede Sippe oder Gruppe betrachtet ihre Frauen ursprünglich stets als Wertgegenstände; sie sind Arbeiterinnen, Gebärerinnen. Daraus folgt, daß man die Frau nicht aus der Hand gibt, ohne einen Gegenwert zu empfangen. Eine fremde Sippe oder Gruppe wird sie daher immer nur im Wege des Brauttausches oder durch Kauf erlangen können.[5]) Das gilt

[1]) So schon Bachofen, S. 8, 10, 26, 106, 118, 197, 258, 417.

[2]) So Grosse, S. 159.

[3]) Der Klan (1921), S. 26ff.; vergl. aber auch schon Grosse, S. 1, 81, 131; Max Weber, Ges. Aufs. z. Soz.- u. WG., S. 91; Marianne Weber, Ehefrau und Mutter (1907), S. 21ff., 28, 33, 46f.; Vinogradoff I, S. 195ff.

[4]) Daneben kommen natürlich bei Naturvölkern noch andere Momente in Betracht, wie die Vereinigung der jungen Männer in Männerhäusern, der Totemismus usw. (vergl. aber B. Ankermann im Lehrbuch d. Religionsgeschichte I [4], 1925, S. 166). Es läßt sich in keiner Weise ermitteln, ob derartige Einrichtungen in der Frühzeit auch bei den alten Kulturvölkern bestanden haben. Und zweifellos ist es ebenso unrichtig, wenn z. B. Max Weber, Wirtschaftsgeschichte [2] (1924), S. 52f., alle mutterrechtlichen Erscheinungen auf sie zurückführt, wie wenn die alte Mutterrechtstheorie alles durch die Annahme völliger Promiscuität erklärte. Und von einem Kampf zwischen dem vordringenden Vaterrecht und dem alten Mutterrecht in dem Sinne, wie er ihn S. 53f. so schön schildert, kann bei den Indogermanen schon gar keine Rede sein. Vgl. Graebner, Weltbild, S. 11f., 129, 133, Methode, S. 90. Diese Theorien schweben völlig in der Luft. Der Glaube an eine ursprüngliche Homogenität der Menschheit ist ja auch durch die neuere Anthropologie seit Klaatsch so gründlich zerstört worden, daß solche Verallgemeinerungen sich von selbst verbieten; Vinogradoff I, S. 166, 211.

[5]) Ich möchte hinzufügen, daß das, was für das Verhältnis zweier

sowohl dann, wenn ein Einzelner die Frau für sich gewinnen will, wie wenn eine Gesamtheit sie zu erlangen wünscht. Die Kaufehe hat also auch nichts mit der Frage der Einehe zu tun, wie man regelmäßig annimmt. Denn es ist klar, daß auch da, wo Polygamie herrscht, ein Mann sich mehrere Frauen, und wo Polyandrie üblich ist, eine Gruppe von Männern sich eine Frau kaufen kann. Die Kaufehe wird vielmehr überall da aufkommen, wo Tauschwerte vorhanden sind, mit denen man einen so wertvollen Gegenstand wie eine Frau kaufen kann.[1]) Als Kaufpreis für die Frau kommt nun in erster Linie Großvieh in Betracht. Die Kaufehe setzt also Viehwirtschaft voraus. Wo dagegen nur Jagd, Fischfang oder primitiver Ackerbau getrieben wird, da fehlt es an Gegenwerten. Demnach muß sich der Mann bequemen, entweder in die Familie des Schwiegervaters einzutreten (Einheirat), wo er dann regelmäßig eine dienende Stellung einnimmt; oder er wird nur besuchsweise in dessen Haus zugelassen.[2]) In beiden Fällen bleiben

---

Sippen zueinander gilt, in derselben Weise auch für zwei getrennte Hauswirtschaften gilt. Die Kaufehe kann sowohl bei Exogamie wie bei Endogamie vorkommen, sofern nur innerhalb des Klans oder der Sippe getrennte Hauswirtschaften bestehen. Dann wird der Hausvater, der seine Tochter oder Schwester als Ehefrau in ein fremdes Haus ziehen läßt, einen angemessenen Kaufpreis verlangen.

[1]) Vergl. dazu auch Koschaker, Quellenkritische Untersuchungen S. 61f.[3]. Der anscheinende Widerspruch, daß bei den Singhalesen eine patriarchale Diga- (im Gegensatz zur Bina-) ehe dann entsteht, wenn die Frau zum Manne zieht, bei den Malaien aber, wenn er den Brautpreis bezahlt, ist in Wahrheit keiner; Vinogradoff I, S. 195. Siehe auch schon Dargun, Mutterrecht und Vaterrecht, S. 123f., wo es deutlich wird, wie wirtschaftliche Verhältnisse, die überall und zu allen Zeiten vorkommen können, zu rechtlichen Entwicklungsstufen gestempelt werden. Auch R. Hildebrand, Recht und Sitte (1896), S. 20f.

[2]) Da somit Beziehungen zwischen dem Mann und den Brüdern der Frau entstehen, so ist es durchaus begreiflich, daß die indogermanischen Sprachen, wie O. Hoffmann, Festschrift zur Jahrhundertfeier der Universität zu Breslau (Schlesische Gesellschaft für Volkskunde, 1911), S. 177ff., 187, nachgewiesen hat, auch Bezeichnungen für den Bruder der Frau und den Mann der Schwester gebildet haben. Sie weisen auf die Verbindung zweier Sippen hin, die auch Tacitus, Germania 20, als Grund für die Schätzung der Schwestersöhne anführt: 'domum latius

18*

Frau und Kinder Angehörige der Muttersippe. Denkbar ist übrigens auch, daß ein und dieselbe Ehe mutterrechtlich beginnt und vaterrechtlich endet, z. B. wenn der Mann die Frau durch Arbeit beim Schwiegervater abverdient, um sie dann mit in seine Heimat zu nehmen.[1]) Ebenso wird die Sache bei der germanischen Friedelehe immer dann liegen, wenn der Mann entweder tatsächlich die Kinder in seinem Hause als eigen aufzieht oder nachträglich die Munt über die Frau erwirbt und sie dotiert. Der ganze Streit um die Priorität von Vaterrecht und Mutterrecht ist also gegenstandslos.[2]) Anderseits brauchen wir uns aber auch vom Standpunkt der herrschenden Meinung aus nicht zu sträuben, einzelne Erscheinungen, die uns im germanischen Recht entgegentreten, als Äußerungen des Mutterrechts anzuerkennen.[3])

---

teneant'. Vergl. v. Amira, Grundriß S. 181; Schrader, Reallex. I², S. 477 § 21; Vinogradoff, Zeitschr. f. Soc.- u. WG. 7 (1900), S. 33; Westrup, S. 87.

[1]) Dienstehe; Vinogradoff, Outlines I, S. 195; Rauh, S. 24; Alt bei Ebert III, S. 24, und Thurnwald, ebd. V, S. 250ff.; ich lasse dabei dahingestellt, ob Jakobs Ehe, an die man gewöhnlich zu denken pflegt, eine solche war; dagegen mit guten Gründen Neubauer, S. 71f., 203f., auch J. Lewy, Zeitschrift f. Assyriol., N. F. 2 (1925), S. 160 Anm. Vergl. auch den von Rive II 2, S. 113, Anm. 160, angeführten Ingelheimer Fall von 1383.

[2]) Vergl. schon Stutz in dieser Zeitschrift 15 (1894), S. 177f.: jetzt auch H. Friedenthal, Menschheitskunde (1927), S. 70.

[3]) Das wird jedoch vielleicht bei dem vielumstrittenen Titel 59 der Lex Salica De alodis nicht nötig sein. Die schon früher mehrfach angeführte Dissertation von Bahr sucht nachzuweisen, daß in der Sprache der Volksrechte uxor regelmäßig die kinderlose, mater die fruchtbare Frau bezeichnet. Danach brauchte man in 59, 1 ein Erbrecht der Mutter nicht anzunehmen. Vielmehr wäre ein Erbrecht der Frau gegeben für den Fall, daß Kinder erzeugt wurden, beim Tode des Mannes Söhne jedoch nicht vorhanden sind. Die Verfasserin bringt das in Zusammenhang mit dem Gedanken, daß die Morgengabe stirbt, sobald die Ehe sich als fruchtbar erweist (Brunner, Savigny-Zeitschrift 16, 1895, Germanistische Abteilung, S. 76ff.), dafür aber der Frau ein Erbrecht oder besser die Stellung einer Gemeinderin in der Gesamthand des Hauses erwächst. Diese Deutung, zu der man sich auf Grund des Wortlautes des Cod. 1 bei Hessels „si mater sua superfuerit" nicht so leicht entschließen wird, wird begünstigt durch den Text des Cod. 6: Si quis homo mortuus fuerit et filios non dimiserit, si pater, si mater superfuerit, ipse hereditate succedat."

IV.

Unbeweisbare Hypothesen über die vorgeschichtlichen Rechtszustände durch Rückschlüsse zu ersetzen, die sich uns aus anschaulicher und zusammenfassender Betrachtung der Ergebnisse darboten, die die Forschung unmittelbar aus den Quellen heraus gewonnen hat und gewinnen kann, das war, wie schon oben hervorgehoben, das Ziel dieser Untersuchung. Diese Aufgabe ist mit der Erkenntnis allein, daß in der germanischen Vorzeit Vaterrecht und Mutterrecht, Muntehe und Friedelehe nebeneinander ihren Platz finden, noch nicht beendet. Wir werden wenigstens den Versuch machen müssen, diese Erscheinungen auch in die Gesamtvorstellung einzuordnen, die wir uns vom Werden des Rechts in jener Frühzeit auf Grund des heutigen Standes unserer Kenntnis zu machen in der Lage sind. Wir werden auch versuchen müssen, wenigstens in kurzen Zügen anzudeuten, wie diese Erscheinungen aufeinander einwirken mußten und vermutlich eingewirkt haben. Auch hier ist es mit der rein antiquarischen Betrachtungsweise nicht getan. Der Historiker muß versuchen, auch in jene graue Vergangenheit Entwicklungslinien einzuzeichnen und sich vorzustellen, wie die Dinge, die er sieht, die Zustände, die unsere Forschung erschlossen hat, geworden sein könnten. Ist eine solche anschauliche Vorstellung der inneren Zusammenhänge, ein Gesamtbild des rechtlichen Werdens, nicht möglich, so beweist das, daß auch die Einzelheiten, aus denen es

Danach würde also immer dann, wenn ein Mensch ohne Söhne stirbt, eheliche Kinder aber vorhanden waren, der überlebende Elternteil in das eheliche Gesamtgut nachfolgen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß das auch zusammenstimmen würde mit der Erklärung, die Gothein, a. a. O., S. 23, dafür gegeben hat, daß in Titel 44 Lex Salica ‚de reipus', der Sohn der Witwe nicht als Empfangsberechtigter genannt ist, daß nämlich nur der kinderlosen (besser: unfruchtbaren) Witwe die Wiederverheiratung gestattet sei. Daß das Verbot der Witwenehe bei einigen germanischen Stämmen bestanden hat, wissen wir aus Tacitus Germ. c. 19. Vergl. Schröder [6], S. 77, O. Schrader II, S. 661, § 3, Habicht, S. 16; Brunner, Berliner Sitzungsberichte (1894), S. 1292; Weinhold II [3], S. 35f. Die Auffassung von K. v. Amira, Über Zweck u. Mittel der german. Rechtsgeschichte (1876), S. 39, die Äußerung von Tacitus sei nur „rhetorisch", vermag ich nicht zu teilen.

zusammengesetzt ist, nicht richtig gesehen sind. Es handelt sich also um Aufstellung einer für die wissenschaftliche Untersuchungsmethode unentbehrlichen Hilfshypothese, die keinen Eigenwert als Forschungsergebnis beansprucht und beanspruchen darf, die aber dadurch, daß sie ein anschauliches Kontrollbild gewährt, unsere Sicherheit bezüglich der Richtigkeit der gewonnenen Ergebnisse wesentlich zu erhöhen geeignet ist.

Die Mutterrechtstheoretiker irrten, wie wir gesehen haben, wenn sie an den Anfang der urzeitlichen Entwicklung das Idealbild der freien, selbmündigen Frau stellten, die der Mannesherrschaft nicht unterworfen ist. Wir sahen: Wohl ist die Ehe des Mutterrechts, die Friedelehe, eine freie Ehe, insofern die Frau den Gatten wählt und nicht unter seiner Gewalt steht. Aber darum ist die Frau als Individuum nicht frei. „Sie hat über nichts Gewalt, außer über ihre Glieder.“[1]) Sie ist ein dienendes Glied ihres väterlichen Hauses und bleibt auch während der Ehe diesem und ihrer Sippe zugehörig, mag sie auch, falls sie Erbtochter ist, eine etwas freiere Stellung einnehmen als ihre übrigen Geschlechtsgenossinnen.[2]) Sie tritt nicht in Haus und Sippe des Mannes ein. Demgemäß ist zum Abschluß der Ehe ursprünglich wohl die Zustimmung ihres Gewalthabers und ihrer Sippe unerläßlich gewesen, ist doch der älteste Zustand offenbar der bei der Einheirat gegebene. Auch der Mann bedurfte dazu wohl sicher der Zustimmung seiner Sippegenossen, da diese fortan seiner Hilfe entraten mußten. Eine Fortentwicklung des Instituts, die sich aus der Abneigung des Mannes gegen die bei der Heirat mit der Haustochter notwendig eintretende Abhängigkeit vom Schwiegervater ergeben mußte, liegt in der Form der Friedelehe, bei der Mann und Frau eine Hausgemeinschaft für sich bilden. Sie dürfte es sein, die in den Kreisen der Vornehmen und Reichen beson-

---

[1]) Vgl. oben S. 262.

[2]) Vinogradoff, Zeitschr. f. Soc.- u. WG. 7, S. 20f., Outlines I, S. 288, 302; M. W. Williams, Social Scandinavia in the Viking age (1920), S. 117; Thurnwald bei Ebert IV 1, S. 100 § 12.

ders dann beliebt war, wenn beide Teile diesen Kreisen angehörten. Die vornehme Frau will sich nicht unter die Hausgewalt des Gatten beugen; aber auch der vornehme Mann kann oder will seine Selbständigkeit nicht aufgeben. Deshalb wird — mit Zustimmung der beiderseitigen Verwandten — eine Friedelehe vereinbart, und der Mann gibt der Frau nach deren Vollziehung das Haus, in dem die Gatten wohnen, zu eigen und krönt sie durch das Gebende als dessen Herrin. Nur bei der Friedelehe ist ein solcher Vorgang möglich. Die Morgengabe muß, wie gesehen, ursprünglich auf die Friedelehe beschränkt gewesen sein.[1]) Und nur bei der Friedelehe kann der Rechtszustand, den die Gabe versinnbildlicht, ursprünglich möglich gewesen sein, die Anerkennung der Frau als Herrin des Hauses und gleichberechtigter Genossin des Mannes. Die Schlüsselgewalt[2]) stammt von der Friedelehe.

Freilich findet sich ja nun die Morgengabe zweifellos sehr früh auch schon bei der rechten Ehe. Und auch die Stellung der muntunterworfenen Ehefrau als Genossin und Hausfrau des Mannes geht bis in die urgermanische Zeit[3]) zurück. Das konnte auch gar nicht anders sein.

---

[1]) Vgl. oben S. 230f., 239f.

[2]) Vgl. dazu Rietschel bei Hoops I, S. 501, § 6; er findet die Schlüsselgewalt schon in der isländischen Dichtung, insbesondere in der jüngeren Edda, und hält sie wie die Genossinstellung der Frau für unabhängig davon, ob diese die Stammes- und Standesrechte des Mannes teilt.

[3]) Das folgt insbesondere aus der Schilderung des Tacitus, Germania 18 (v. Schwerin 38), wo doch wohl, wie oben S. 223, 237f. ausgeführt, die rechte Ehe in Gestalt der Wittumsehe geschildert ist. Darauf weist besonders auch die Waffengabe an den Mann; vgl. E. Mayer, Einkleidung, S. 40f., 50. Daraus, daß Tacitus die Gatten ‚uxor' und ‚maritus' nennt, ist darauf natürlich nicht bereits zu schließen, da ja auch die Friedel Ehefrau war. Denn in Annal. I 57 (v. Schwerin 39) wird auch Thusnelda als ‚uxor' des Arminius bezeichnet, obwohl sie sicher Friedel war. Durchaus unzulässig ist der von Brunner I, S. 95, und Zallinger, S. 9, gezogene Schluß, daß aus der Annalenstelle die Gültigkeit der Raubehe als rechter Ehe folge; was Hoyer, S. 35f., Anm. 108, darüber ausführt, daß inzwischen ein Sühnevertrag, der zugleich Muntkauf war, abgeschlossen worden sei, ist reine Hypothese, die Feindschaft dauerte ja auch noch fort. Tacitus könnte

Die Friedelehe mußte notwendig eine Hebung der Stellung der rechten Ehefrau herbeiführen. Gab es doch ein Bindeglied zwischen beiden Eheformen, die Usus ehe. Die Friedelehe mit selbständiger Hausgemeinschaft der Gatten verwirklicht für den Außenstehenden den Tatbestand der Muntehe. Der Mann ist Herr des Hauses nach außen. Die Frau erscheint nach außen hin als seine Muntuntergebene[1]), auch wenn sie es auf Grund der Eheabrede nicht ist. Und auch für die Kinder besteht der äußere Schein, daß sie ihm und damit seiner Sippe zugehören, wachsen sie doch als von ihm erzeugt und anerkannt in seinem Hause auf. Um diesen Rechtsschein zu brechen, muß die Frau von Zeit zu Zeit — und zwar wohl mit den Kindern, wenn sie diese ihrem väterlichen Hause erhalten will — in die Schutzherrschaft ihres Vaters für mindestens drei Nächte zurückkehren. Sonst wird die Friedelehe durch Zeitablauf zur rechten Ehe, da ja hier deren äußerer Tatbestand und damit deren Rechtsschein gegeben ist. Es leuchtet nun ein, daß sich in einem solchen Falle, wo die Friedel nach außen hin rechte Ehefrau wurde, sei es durch Zeitablauf oder durch nachträgliche Dotierung, wie sie im Frankenreiche üblich wurde[2]), nach innen hin ihre Stellung nicht veränderte. Sie blieb auch unter Mannesmunt Herrin des Hauses und Genossin des Gatten. Und das mußte naturgemäß auf die Rechtsstellung anderer muntuntergebener Frauen zurückwirken.

Ähnliches dürfte hinsichtlich der Entwicklung zur

---

in der „Germania“ auch Erscheinungen beider Eheformen vermengt haben; für wahrscheinlich möchte ich aber doch halten, daß er die durch die Friedelehe abgewandelte und gehobene Mundialehe geschildert hat. Die im Schlußsatz hervorgehobene Vererblichkeit der Gabe an die Frau kann ebenso auf die ‚dos‘ (so Ficker III, S. 418) wie auf die ‚Morgengabe‘ bezogen werden, wenn man in dem Satze des Ostfalenrechts ‚filiisque dimittat‘ (Lex Saxonum 47) den altgermanischen Grundsatz, in der Regel des Westfalenrechts die jüngere fränkische Bildung erblicken will, wie Eckhardt mir gegenüber vorgeschlagen hat. Vergl. auch oben S. 239f., Anm. 4.

[1]) Wie bei der rechten Ehe kam es auch bei der germanischen Friedelehe vor, daß die Frau dem Mann ihr ganzes Vermögen in Besitz und Verwaltung überließ; Boden, S. 117.

[2]) Oben S. 235 f.

monogamischen Ehe hin gelten, die nach dem Bericht des Tacitus bei den Gemeinfreien mindestens in der Sitte vollzogen war. Rechtlich war ja, wie gesehen, damals und ebenso ursprünglich, weder die Muntehe noch die Friedelehe eine monogamische Ehe.[1]) Es ist ein offenbarer Trugschluß, wenn man gemeint hat, daß dadurch, daß der Mann für sich allein eine Frau kaufe oder raube, eine Einehe entstehe. Nein, daraus entspringt höchstens ein ausschließliches Herrenrecht des Mannes. Er ist in der Lage, ihr den Verkehr mit anderen Männern zu untersagen; er kann auch diesen selbst den Zutritt zu ihr verbieten, er kann ihn aber auch gestatten, wenn er will. Und er selbst ist völlig frei, zu der ersten auch noch eine zweite oder dritte Frau zu erwerben. Aus dem Wesen der Muntehe selbst ist da keine Wandlung möglich. Wie käme der Mann dazu, altruistisch auf sein Herrenrecht zu verzichten! Anders bei der Friedelehe. Sie wird von gleichberechtigten Kontrahenten zu Lust und Liebe geschlossen. Hier wird schon früh auf beiden Seiten der natürliche Wunsch des Liebenden, den Gegenstand seiner Leidenschaft für sich allein zu haben, auch zu rechtlicher Auswirkung führen. Die Friedel kann Bedingungen stellen; und sie hat es in der Hand, bei deren Bruch die Ehe zu lösen. Auch von der freien Ehe im altarabischen Heidentum wird uns berichtet, daß die Frau, die frei über sich verfügte, zur Bedingung machte, daß der Mann außer ihr keine andere Frau haben dürfe.[2]) Sollte es bei den Germanen anders gewesen sein? Man ist versucht, an den Wortlaut der späteren Konsensfragen zu denken: „Vis habere hanc mulierem in sponsam et eam diligere,

[1]) Oben S. 226f.; Vinogradoff, Outlines I, S. 238f.

[2]) Wellhausen, a. a. O., S. 465f. Ähnlich war es im augusteischen Rom, wo die Frau, die den Geliebten für sich allein besitzen wollte, ein ‚foedus' mit ihm schloß, das unter den Schutz der Gottheit, nicht unter den des weltlichen Rechts, gestellt wurde. Sie verpflichtet sich zur Treue, wenn der Mann das gleiche gelobt. Dadurch ist das Verhältnis vom Hetärenvertrage ebenso geschieden wie von der römischen Ehe. Die Bindung ruht einzig in der Selbstverfluchung durch den Eid. So R. Reitzenstein, Zur Sprache der latein. Erotik, Sitzungsberichte d. Heidelb. Akad., Phil.-hist. Kl. 1912, Nr. 12, S. 11ff.



honorare, tenere et custodire, sanam et infirmam et omnes alias dimittere?"

Diese günstige Stellung der Friedel wird freilich erheblich beeinträchtigt, wenn sie die Ehe gegen den Willen ihrer Angehörigen geschlossen hat. Jener Formalakt auf dem Ding, bei dem die Entführte dadurch, daß sie ihre Schritte zu dem Erwählten ihres Herzens lenkt, ihren Ehewillen bekundet, bringt doch zugleich zum Ausdruck, daß sie sich von ihren Gesippen abwendet. Die Quellen lassen keinen Zweifel darüber, daß sie sich damit aller Vermögensansprüche gegenüber den Ihrigen begibt.[1]) Die Friedelehe hört auf, eine mutterrechtliche Ehe zu sein. Damit hat die Friedel den Rückhalt an ihren Gesippen, der für ihre Rechtsstellung so wesentlich ist, verloren. Sie ist auf den Besitz der Morgengabe und den guten Willen ihres Mannes angewiesen und wird, wenn sie eine Fremde ist und ihr Friedel sich als unzuverlässig erweist, nahezu rechtlos sein. Anderseits aber kann die Rechtsstellung einer muntunterworfenen Ehefrau, besonders seit der Umgestaltung der Kaufehe zur Dotalehe, bei deren Abschluß der Muntwalt seinerseits Bedingungen im Interesse seiner Mündel stellt, durch den Rückhalt, den sie auch während der Ehe an ihren Gesippen hat, erheblich verbessert werden.[2]) Diese Bedingungen werden nach dem Muster der reinen mutterrechtlichen Friedelehe gestaltet werden. So wird insbesondere auch die Monogamie in die rechte Ehe Eingang finden (vgl. auch die Bedingung im ‚Ruotlieb' oben S. 213).

Wir sehen also, daß mannigfache Übergangsstufen

[1]) Vergl. Lex Burg. 12, 4, Lex Thur. 45, Lex Vis. III 2, 8, II Cnut 73, 2 (v. Schwerin 62, 87, 125); Dithmarscher Landr. v. 1539 a. 131 (Michelsen, Samml. altdithm. Rechtsqu., 1842, S. 133); Brüsseler Keure von 1292 (Collection de Chroniques belges II, 1836, Cod. dipl. Nr. 183, S. 544); Kraut, Die Vormundschaft I (1835), S. 320ff.; Hazeltine, S. 277; F. Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft II 1 (1886), S. 126, 128, II 2 (1875), S. 110ff.; Wilda, Strafrecht S. 848; Köstler, Kirchenrechtliche Abhandlungen 51 (1908), S. 46, 61; H. Fehr, Rechtsstellung der Frau u. Kinder (1912), S. 109f.; K. v. Amira, Die germanischen Todesstrafen, S. 10f.; van Apeldoorn, S. 148 [1].

[2]) So auch Marianne Weber, S. 54; Vinogradoff, Zeitschr. f. Soc.- u. WG. 7, S. 35ff., 42; vgl. E. Mayer, Einkleidung, S. 39, 42.

zwischen beiden Eheformen möglich sind. Schon in vorhistorischer Zeit ist die Vermengung soweit vorgeschritten, daß eine scharfe Scheidung nicht mehr möglich ist, und daß oft Zweifel bestehen können, ob im Einzelfalle die eine oder die andere Art der Ehe vorliegt. So konnte es kommen, daß sich auch der Forschung das Nebeneinander verhüllte.[1]) Dennoch aber ist uns die Scheidung möglich gewesen, weil sich neben den Mischformen auch beide Grundtypen rein erhalten haben. Sie stehen sich auch in den historischen Quellen noch scharf gesondert gegenüber. Für die vorgeschichtliche Urzeit können wir uns den Gegensatz zwischen beiden nicht schroff genug vorstellen. Denn alles das, was uns die altgermanische Ehe in der historischen Überlieferung menschlich schön und gesittet erscheinen läßt, das stammt, wie gesehen, von der Friedelehe her. Die sogenannte rechte Ehe muß in der Urzeit das nackte und bare Herrenrecht des Mannes verkörpert haben. Erst diese Erkenntnis räumt alle die Bedenken hinweg, die gegen die Auffassung als Kaufehe geäußert worden sind. Denn diese Bedenken fließen nur aus der Betrachtung der entwickelteren Eheform, wie sie uns in frühhistorischer Zeit bei den Rheinfranken und bei den Nordgermanen entgegentritt. Wie die alte Eheschließung Veräußerung der Frau war, so muß das Recht, das für den Mann aus der Übergabe der Frau hervorging, Eigentum an der Frau gewesen sein.[2]) Munt und Gewere sind ursprünglich eins. Tritt doch dieses schrankenlose Herrschaftsrecht der Urzeit noch in einzelnen Quellenstellen späterer Zeit hervor, wenn auch oft nur noch scherzhaft gemeint und verstanden. Aber hinter dem Humor des Mittelalters steht der grausige Ernst der Vorzeit. So in der bekannten Stelle der Costume von Aardenburg[3]) aus dem 14. Jahrhundert:

---

[1]) Doch weist Vinogradoff a. a. O., S. 38, 43, auf den Widerstreit der beiden Richtungen im nordgermanischen Eherecht hin.

[2]) Rietschel bei Hoops I, S. 500, § 4, 5, III, S. 461, § 3, 4; van Apeldoorn, S. 15f., 19; Hoyer, S. 11, 14ff. Vergl. Sohm, Trauung und Verlobung, S. 13; Habicht, S. 10f., 33ff.; Schrader, Sprachvergl. und Urgeschichte[3], S. 343, 345; Thurnwald bei Ebert III, S. 17f., 28ff.; Vinogradoff I, S. 237; Westrup, S. 77ff., 107ff., 114.

[3]) § 9 Wettelijcheden, Oude vaderlandsche rechtsbronnen I 15

„Een man mach zijn wijf slaen ende steken, upsniden, splitten van beneden tote boven ende waermen zijn voeten in haer bloet ende naey se weder toe, zonder verbuerte jeghen den heer, updat zoe levende blijft."

Noch in dieser späten Fassung enthält die Scherzform den ernsthaften Rechtssatz, daß die öffentliche Gewalt sich, wenn der Mann die Frau mißhandelt, nicht einzumischen hat. Nur totschlagen darf er sie nicht.[1]) In der Urzeit aber hatte der Hausherr zweifellos ein Recht über Leib und Leben seiner Frau und Kinder.[2]) Er konnte sie töten und in Knechtschaft verkaufen. Dieselbe niederländische Rechtsquelle, aus der der oben angeführte furchtbare Satz stammt, bezeichnet gleich andern die Frau als des Mannes „Cateyle"; diese zählt also mit den andern Viehhäuptern (capitale, chattels) zu seiner beweglichen Habe.[3]) Und im altnordischen Recht wird die rechtliche Stellung, die der Mann gegenüber der Frau durch die Heirat erwirbt, geradezu als ‚eigin orđ' (Eigentum) bezeichnet.[4]) So hat Brunner[5]) denn auch schon vor langen Jahren ausdrücklich anerkannt, daß „in ältester Zeit der Frauenkauf die Übergabe der Frau in das Eigentum des Mannes zum Gegenstand hatte". Die Befugnis des Vaters zur Verheiratung der Tochter ist nichts weiter als das

(1892) S. 201; vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I², S. 101, Anm. 47.

[1]) Brunner I², S. 100f. Die Beschränkungen, die er anführt, gelten jedoch wohl nur für die älteste historische Zeit.

[2]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, S. 634ff.; Schrader, Sprachvergl. und Urgeschichte, S. 347f.; Laband a. a. O., S. 145f., 167. 169ff.; Eugen Huber, Schweiz. Privatrecht IV, S. 245; Brunner I, S. 99, 102; K. v. Amira, Grundriß, S. 178, Todesstrafen, S. 17ff.; Weinhold II, S. 25; L. Wenger, Allgemeine Rechtsgeschichte I, S. 197, 203; P. Wilutzky II, S. 11ff.; Vinogradoff I, S. 232ff.; Hoyer, S. 17; vergl. Koebner, Archiv für Kulturgeschichte 9. 2 (1911), S. 165, 176ff., 188f., 191ff.; Rietschel, a. a. O.

[3]) Costume v. Aardenburg, Tale ende wedertale, § 12 und 45 (Rechtsbr. I 15, S. 239, 257); Brunner I, S. 101.

[4]) Grágás 81, Þingskapa-þáttr, ed. Finsen I (1852), S. 139; vergl. K. Maurer, Vorlesungen II, S. 541; Weinhold II, S. 9ff.; K. Lehmann, S. 11; Rietschel bei Hoops I, S. 508, § 1; Wilutzky I (1903), S. 216, 223, 227f.; v. Amira, NOR. II, S. 670f.

[5]) Jenaer Lit.-Zeitung III (1876), S. 498¹.

aus dem Eigentum an den Kindern entspringende Verfügungsrecht. Noch in sehr viel späterer Zeit erkennen die Quellen ihm daher in gleicher Weise die Macht zu, auch die Söhne zu verheiraten, wie es ihm beliebt.[1]) Das zeigt deutlich, daß es sich dabei nicht um den Ausfluß einer besonderen Geschlechtsvormundschaft über die weiblichen Glieder des Hauses handelte. Der Vater ist der Herr, und das Herrenrecht, das bei Verheiratung der Tochter dann von ihm auf den Gatten überging, kannte ursprünglich keine Grenze.

Und neben dem Frauenkauf haben wir noch eine zweite Wurzel für dieses schrankenlose Eigentum des Mannes anzuerkennen. Einer der wichtigsten Eigentumserwerbsgründe ist für das Recht der Urzeit, wie noch ganz neuerdings Eb. Bruck[2]) aus den altgriechischen Quellen dargetan hat, der Raub.[3]) Ist doch das Wort ‚rauba'[4]) geradezu zur Bezeichnung für die Fahrnis geworden, die in vollem, schrankenlosem Individualeigentum steht und dem Besitzer auch ins Grab und ins Jenseits folgt. Der Viehstand, ‚arbi'[5]), steht im Eigentum des Geschlechts, der ‚Genossen' (ge-nôz = Viehgemeinder)[6]) und geht daher auf die Erben über; das ‚eigen', die ‚rauba', folgt dem Eigner im Tode.[7]) Wir wissen, daß das in indogermanischer Zeit auch das Schicksal des Weibes war.[8]) Sie gehörte zur

---

[1]) F. Lenz, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 3. F. 20 (1911), S. 275ff.; vgl. v. Amira, Grundriß, S. 184.

[2]) Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht (1926), S. 45ff., 68ff., 82, 101ff., 332ff.

[3]) Er ist vom Kriegsbeuterecht ursprünglich nicht zu scheiden; Bruck, S. 41ff., 45ff.; Rietschel III, S. 461, § 2. Nur in diesem Sinne erkennt Rietschel die Raubehe an. [4]) Bruck, S. 332ff.

[5]) Mein Artikel „Eigentum", § 7 bei Hoops, Reallexikon I, S. 533, vergl. „Sachen", IV, S. 59, und Rietschel, „Erbrecht", ebenda, S. 621; Bruck, S. 73ff., 99ff.

[6]) Edward Schröder in Zeitschrift für deutsches Altertum 60 (1922), S. 70; Ernst Mayer, Savigny-Zeitschrift 44 (1924), S. 106.

[7]) Bruck, S. 86ff.; Rietschel bei Hoops IV, S. 358; Schreuer, ebenda, S. 341, § 7, und „Eigentum", I, S. 533.

[8]) Bruck, S. 104; Schrader, Reallexikon II, S. 662, Rietschel bei Hoops IV, S. 556; Grimm I, S. 622f.; H. Schreuer, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 34 (1916), S. 21ff.; Williams, S. 103f., 419f. A. M. Westrup, S. 76[2]; doch kann der Begriff ‚Witwe' von der

rauba[1]), sie ist eigen.[2]) Die Muntehe fällt in der Urzeit mit der Kebsehe zusammen.[3]) Am Beginn der vielgestaltigen Geschichte der germanischen Ehe stehen also die beiden Formen, die später die äußersten Gegensätze bilden, die Herrschaft über die unfreie Magd und die rechtlich anerkannte Liebschaft unter Freien, die Kebsehe und die Friedelehe.

Friedelehe stammen, übrigens auch gerade auf Grund der Witwentötung sich gebildet haben.

[1]) Bruck, S. 44, 49, 101, 104f.; Westrup, S. 127ff., 137f., 139. Nur in so fern, für die Kebsehe, die eigentlich noch nicht Ehe ist, wirkt also der Raub konstitutiv. Natürlich wird diese primitive Raubehe stets irgendwie exogam sein, da man Frauen, die schon im Eigentum von Männern des eigenen Rechtskreises standen, nicht durch Raub erwerben konnte. Die Vorstellung, daß die Einehe dadurch entstanden sei, daß ein Mann aus einer Gruppe die Allen gemeinsame Frau den andern Männern für sich allein geraubt habe, scheint mir wenig einleuchtend. Eine Friedelehe konnte natürlich auch in der Urzeit nicht durch den Raub entstehen, sondern nur dadurch, daß der Räuber im Einverständnis mit der Geraubten diese öffentlich für seine Genossin erklärte. Widerspruchsvoll und nicht überzeugend Westrup, S. 76f., 281f.

[2]) Wenn πατήρ ursprünglich der Eigentümer ist (E. Weiß, Griechisches Privatrecht I, 1923, S. 546), so wird sich sein Eigentum ursprünglich nicht auf das Hausvermögen beschränkt, sondern auch die Hausuntergebenen umfaßt haben. Vgl. auch R. Leonhard, ‚familia‘ in Pauly-Wissowa ‚Real-Encyklopädie VI 2, S. 1980ff.; Bartsch, S. 19f., 63f., 90f., auch schon Roßbach a. a. O., S. 14, und Laband a. a. O. S. 151f. Besonders aber Max Weber, Ges. Aufsätze, S. 201f. für Rom und S. 90f. für Israel mit dem erstaunlich inhaltsreichen Satze: „In der Zeit des Gesetzes gehörte die mit dem Brautpreis (mohar) erworbene Frau — im Gegensatz zu der nicht bezahlten, daher (wie in allen alten Rechten) bei ihrer Sippe verbliebenen — einfach zum erkauften Mobiliarbesitztum des Mannes, die Tochter zu den Handelsobjekten des Vaters“.

[3]) Nur für diese älteste Vorzeit trifft also zu, was van Apeldoorn, S. 18, 22, 126f., ausführt, daß die Ehe ursprünglich durch einseitigen Willensakt des Mannes zustande kam. Sie liegt sicher sehr weit zurück. Denn wie fortgeschritten erscheint doch schon das Recht, das uns Tacitus schildert! Auch bei den Kulturvölkern der alten Welt, so bei den Semiten des alten Babylonien, war bereits eine Differenzierung zwischen der Gewalt über Sachen und Sklaven und der eheherrlichen Gewalt eingetreten; Koschaker, Rechtsvergleichende Studien, S. 197. Nur das Wort Baal, bêl, die Bezeichnung für den Ehemann, läßt noch die alte Bedeutung ‚Eigentümer‘ erkennen. Vergl. auch Koschaker, Quellenkritische Untersuchungen, S. 53f., 55, 57².

VI.

Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter.

Von

Herrn Prof. Dr. jur. **Karl Frölich**
in Gießen.

I. Einleitung: Aufgabe und Methodik der Untersuchung.

Unter den deutschen Städten des Mittelalters, deren Verfassungsleben die Forschung in den letzten Jahrzehnten mit am lebhaftesten beschäftigt hat, nimmt Goslar wegen der Eigenart der hier bestehenden Verhältnisse einen besonderen Platz ein. Die engen Beziehungen, welche lange Zeit hindurch die Herrscher aus dem sächsischen und dem fränkischen Hause mit dem Orte verbanden, die Rolle, welche er im Zusammenhang damit in der königlichen Güterpolitik gespielt und welche im 11. Jahrhundert den Anlaß zur Schaffung eines organisatorischen Mittelpunktes in der Reichsvogtei Goslar geboten hat, die Einwirkungen, welche der Betrieb des Bergbaues am Rammelsberge auf das Wirtschaftsleben ausübte, und welche auch in der Struktur des späteren städtischen Gemeinwesens zum Ausdruck gelangen, diese Momente in ihrem Ineinandergreifen haben die Entwicklung tiefgehend beeinflußt und ihr in mehr als einer Hinsicht ein ungewöhnliches Gepräge verliehen. So erklärt sich ohne weiteres das rege Interesse, auf das die in Goslar begegnenden Einrichtungen seit langem bei der Wissenschaft gestoßen sind, und das in einem sehr umfassenden Schrifttum seinen Niederschlag gefunden hat.[1]

---

[1] Aus neuerer Zeit kommen vor allem in Betracht das Buch von Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes (Berlin 1885), die Aufsätze von Weiland „Goslar als Kaiserpfalz" und „Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter" (Hansische Geschichtsblätter 1884, S. 1—36

Die verwickelten Probleme, welche die Verfassungsgeschichte Goslars im Mittelalter aufweist, sind zuletzt zusammenfassend dargestellt in der gediegenen Arbeit, die H. E. Feine dem Goslarischen Rat bis zum Jahre 1400[1]) gewidmet hat. Durch sie ist gegenüber den bisherigen, dem gleichen Gegenstand geltenden Untersuchungen eine völlig neue Grundlage geschaffen, wobei allerdings die Dürftigkeit der urkundlichen Überlieferung Feine gehindert hat, eine endgültige Antwort auf die Gesamtheit der auftauchenden Fragen zu geben.[2]) Auch nach der Schilderung Feines und meinen eigenen sie ergänzenden Ausführungen[3]) sind daher die Verfassungszustände Goslars im Mittelalter mehrfach behandelt worden, ohne daß jedoch dem vorher entworfenen Bilde wesentliche neue Züge hinzugefügt wären. Das gilt zunächst von dem Aufsatz, in dem sich Borchers unter dem Titel „Villa und Civitas Goslar. Beiträge zur Topographie und zur Geschichte des Wandels in der Bevölkerung der Stadt Goslar bis zum Ende des 14. Jahrhunderts"[4]) mit der Frühzeit des Ortes beschäftigt hat, und dessen Darlegungen von mir in einer kritischen Anzeige[5]) zum Teil berichtigt sind. Ebenso reicht aber auch

---

und 1885, S. 11—60), das Werk von Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 (Hannover 1892) sowie die Einleitungen Bodes zu den von ihm herausgegebenen vier ersten Bänden des Goslarer Urkundenbuches (Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Band XXIX—XXXII, Halle, 1893—1905, im folgenden als UB. ohne weiteren Zusatz angeführt).

[1]) v. Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 120 (Breslau 1913). Hier S. 154f. auch weitere Literaturangaben.

[2]) Ich nehme Bezug auf die Besprechungen von F. Beyerle, Z.[2] f. RG. 35 (1914), S. 578—581; Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1914, S. 339—358; K. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915, S. 215—244.

[3]) Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter, Hansische Geschichtsblätter 1915, S. 1—98 (nachstehend zitiert als Frölich, RV.).

[4]) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (ZHVN.) 1919, S. 1—102.

[5]) Frölich, Zur Topographie und Bevölkerungsgliederung der Stadt Goslar im Mittelalter, Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 127—173.

das, was später an Bausteinen in meinem Buche über die „Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter“[1]) und in der Skizze von Wiederhold über „Goslar als Königsstadt und Bergstadt“[2]) zusammengetragen ist, nicht aus, die noch immer klaffenden Lücken völlig zu schließen, ganz zu schweigen von einigen letzthin erschienenen Veröffentlichungen, die entweder überhaupt nicht als wissenschaftliche Leistungen anzusprechen sind[3]) oder doch nach ihrer Anlage und Beweisführung die erheblichsten Bedenken erwecken.[4]) Bis heute ist es nicht gelungen, alle Zweifel zu lösen, welche in Bezug auf die Verfassung namentlich der ältesten Zeit, auf die Entstehung des Rates, seine Zusammensetzung und Ergänzung auf den ersten Stufen der Entwicklung noch obwalten, und welche die Änderungen betreffen, die in diesen Richtungen in der Folgezeit zu beobachten sind.

Wenn ich es nochmals unternehme, die einschlägigen Probleme zu erörtern, so bestimmt mich dazu einmal die Tatsache, daß inzwischen die Bestände des Goslarer Archivs weiter erschlossen sind, daß namentlich durch die Ausgabe des V. Bandes des Urkundenbuches der Stadt[5]) bisher nicht oder nur schwer erreichbarer Stoff der Benutzung zugänglich gemacht ist[6]), und daß ferner durch eine Reihe von Untersuchungen, die sich mit dem Goslarer Urkundentum befassen, früher nicht beachtete Gesichtspunkte für eine

---

[1]) Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 1 (Goslar 1921).

[2]) Pfingstbl. des Hansischen Geschichtsvereins XIII (Lübeck 1922).

[3]) Vgl. etwa K. Woltereck, Aus dem Leben einer tausendjährigen Stadt (Hannover 1924), sowie die Ausführungen derselben Verfasserin „Gründungsfragen im tausendjährigen Goslar“, Preußische Jahrbücher, Band 189, S. 98—103.

[4]) Ich denke hierbei an die Darstellung von P. J. Meier, Die Stadt Goslar, Historische Stadtbilder, Band 7 (Stuttgart und Berlin 1926). Siehe dazu meine Anzeige in diesem Jahrgang der Z.[2] f. Rechtsgesch.

[5]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Band XXXXV (Berlin 1922).

[6]) Der erst lange nach dem Tode der Bearbeiter (G. Bode, verst. 1910, und U. Hölscher, verst. 1914) veröffentlichte Band entbehrt leider sowohl einer Einleitung wie des Registers.

sachgemäße Auswertung dieses Materials gewonnen sind.[1]) Dazu kommt, daß auf die erhaltenen schriftlichen Aufzeichnungen, die von der Frühgeschichte des Ortes handeln, helleres Licht fällt durch die Ergebnisse der Ausgrabungen, die neuerdings in der Umgebung der Stadt erfolgt sind. Jm Laufe des Jahres 1925 hat ein Besitzwechsel die Aufmerksamkeit wieder auf eine Niederlassung im Süden der Stadt, das am Fuße des Rammelsberges belegene sogen. Bergdorf, das noch auf einer alten Harzkarte aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts verzeichnet ist[2]), gelenkt und zu Nachforschungen an dieser Stelle den Anstoß gewährt. Dabei sind die Grundmauern der im Jahre 1527 von den Bürgern Goslars während der Streitigkeiten mit Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig zerstörten Johanniskirche im Bergdorf freigelegt, die, wie wir aus anderen Quellen wissen, auf dem Stammsitz des Geschlechts von dem Dike, dem Dikhof im Bergdorf, errichtet war. Und zwar hat sich herausgestellt, daß nicht nur die jüngere, größere Kirchenanlage hier einen kleineren, erheblich älteren Bau umschließt, sondern daß nach dem sonstigen Befunde der Grabungen auch mit dem Dasein einer ausgedehnten Wohnsiedelung an dieser Stelle zu rechnen ist, deren Ursprung vor das Aufkommen des späteren Marktes fällt.[3]) Ebenso haben Grabungen im Nordwesten der Stadt zur Aufdeckung von Mauerresten geführt, in denen Borchers eine von Heinrich IV. am Steinberg errichtete Burg

---

[1]) Vgl. Frölich, „Zur Kritik der Nachrichten über den älteren Bergbau am Rammelsberge bei Goslar", Archiv für Urkundenforschung VII, 1921, S. 161—192; „Die Privilegienpolitik des Goslarer Rates in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts", ZHVN. 1921, S. 87—120; „Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter", Archiv für Urkundenforschung VIII, 1923, S. 215—280. Siehe ferner Steinberg, Das Urkundenwesen des Goslarer Rates bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Leipziger philosophische Dissertation (ungedruckt), 1922.

[2]) Beilage zur Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde (Harz-Z.) 3 (1870).

[3]) Vgl. P. J. Meier, Siedlungsgeschichtliche Ausgrabung in Goslar, Braunschweig. Magazin 1926, Sp. 1—4; Wiederhold, Die älteste Siedelung der Stadt Goslar, Das Harzer Heimatland, Geschichtsbeilage der Goslarschen Zeitung vom 12. Mai 1926, Nr. 110; derselbe, Die Sankt-Johanniskirche im Bergdorf vor Goslar, Harz-Z. 59, 1926, S. 167—174.

zu erkennen glaubt[1]), über deren Bedeutung sich aber zur Zeit wohl ein abschließendes Urteil nicht fällen läßt.

Neben den so erzielten Einsichten im lokalen Bereich sind es ferner solche im Rahmen der Allgemeinforschung, die zu einer wiederholten Aufrollung der Probleme nötigen, die mit dem Verfassungsaufbau Goslars im Mittelalter zusammenhängen. Weniger Nachdruck möchte ich dabei legen auf die Betrachtungen sprachlicher Art, die sich mit dem Namen Goslar selbst[2]) und mit anderen Ortsbezeichnungen in der Nachbarschaft[3]) befassen und sie mit fränki-

---

[1]) Borchers, „Die Steinbergburg Heinrichs des Vierten" und „Nochmals die Steinbergburg", Harzer Heimatland vom 24. Februar 1926, Nr. 46, und vom 31. März 1926, Nr. 76.

[2]) Schnetz, Das Lar-Problem mit besonderer Berücksichtigung der fränkischen Lohrorte am Main, Gymn.-Programm Lohr a. M. 1912/13 (Würzburg, J. M. Richter, 1913), insbes. S. 64, 65; Schoof, Niedersachsen 24 S. 218.

[3]) Es handelt sich dabei einmal um die Orts- und Personenbezeichnungen aus der Nähe Goslars, die unmittelbar auf fränkische Siedlung deuten, wie Frankenberg (UB. I 152, 1108), Frankenscherven (UB. III 8, 1301 ?), die Angabe in dem Hüttenverzeichnis von 1311 (UB. III 265: „De hutte Kansten under der Hindeneborch is sculdich II marcas von der Franken wegene, de dar warchten erze"), die Benennung eines der Zeugen der Bergordnung vom 25. April 1271 (UB. II 169, s. ferner UB. II 393, 1290) als „her Hugh de Vrancke" (vgl. Bode, UB. I, Einleitung S. 4). Auf der anderen Seite kommen in Betracht die neueren Untersuchungen, welche aus den Ortsnamen mit gewissen Grundwörtern, namentlich denen auf -heim, Schlüsse auf typisch fränkische Gründungen zu ziehen unternehmen (s. dazu letzthin namentlich Bohnenberger, Die heim- und weiler-Namen Alemanniens, Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte NF. XXXI, 1922—1924, S. 1—28, insbes. S. 2—10; derselbe, Zu den Ortsnamen, Germanica, Sievers-Festschrift 1925, S. 129—202, insbes. S. 145f.), vor allem dann, wenn sie in Verbindung mit charakteristisch fränkischen Bestimmungswörtern (vgl. dazu Bethge, Fränkische Siedlungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt, Wörter und Sachen VI, 1914, S. 58—89) vorkommen. Über die Verbreitung der -heim Orte in Sachsen s. Bach, Deutsche Siedlungsnamen in genetisch-wortgeographischer Betrachtung, Beiträge zur germanischen Sprachwissenschaft, Festschrift für Otto Behaghel, Heidelberg 1924, S. 233f., insbes. S. 256; Bohnenberger, Germanica, S. 149, 150. Vgl. jedoch etwa zu den Darlegungen von Bohnenberger Veeck, Sind die -heim Orte in Württemberg typisch fränkische Gründungen ? Berichte des Historischen Vereins Heilbronn, 15. Heft, 1925, S. 5f., zu Bethge Bohnenberger, Germanica, S. 148, Anm. 2.

schen Einflüssen in dieser Gegend in Verbindung bringen, da der Ortsnamenforschung ungeachtet unverkennbarer Fortschritte auch heute noch ein starkes Moment der Unsicherheit anhaftet. Schwerer fällt ins Gewicht, daß mehrere Arbeiten der abgelaufenen Jahre sich genauer mit den Schicksalen des Königsgutes in Deutschland beschäftigen, und daß die dabei gewonnenen Aufschlüsse gerade für die Beurteilung der Zustände in der Frühzeit Goslars und für die Einrichtungen der Reichsvogtei hier von Belang sind.[1]) Weiter ist zu berücksichtigen, daß gewisse Ergebnisse, die inzwischen für andere deutsche Städte herausgestellt sind, die Frage nahe legen, ob sie auf breiterer Grundlage ausgewertet und so ebenfalls zur Lichtung des Dunkels, das über den Anfängen Goslars liegt, mit benutzt werden können.[2]) Endlich verdient Hervorhebung die Tatsache, daß neuerdings auch von der städtegeographischen

---

[1]) Zu nennen sind die Abhandlung von Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Königtums 900—1250, Archiv für Urkundenforschung VIII, 1922, S. 26—159, die sich wesentlich auf das auch UB. I 96 im Auszug abgedruckte und von Heusinger mit der herrschenden Meinung um das Jahr 1065 angesetzte Verzeichnis der königlichen Pfalzen gründet, sowie das Buch von Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert, I. Teil, Eberings Historische Studien, Heft 149, Berlin 1922. Zu der Arbeit Heusingers ist zu vergleichen die Besprechung von U. Stutz, Deutsche Literatur-Zeitung 1924, Sp. 231—235. Sie verweist auf den Aufsatz von Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, Neues Archiv 45 (1923), S. 48—81, der das Verzeichnis erst um das Jahr 1181 datiert. Zu der Untersuchung von Stimming s. die Anzeige von E. Heymann, Zeitschrift[2] für Rechtsgeschichte 44 (1924), S. 468f.

[2]) Wegen der Bedeutung der hier vor allem in Betracht zu ziehenden Literatur über Köln und Lübeck, namentlich des in mancher Richtung bahnbrechenden Werkes von F. Rörig, Der Markt von Lübeck (Leipzig 1922), habe ich mich zusammenfassend geäußert in der Miszelle „Zur Verfassungstopographie von Köln und Lübeck im Mittelalter", Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde XXII (1925), S. 381—430, insbes. S. 398f. Über die städtischen Grundbesitzverhältnisse vgl. meine Bemerkungen zu der Schrift von Hallermann, Die Erbleihe an Grundstücken in den westfälischen Städten bis 1500, v. Gierkes Untersuchungen, Heft 135, Breslau 1926, in der Zeitschrift[2] für Rechtsgeschichte 46 (1926), S. 505—518.

und siedlungsgeschichtlichen Disziplin für die Stadtgeschichte bedeutsame Anregungen ausgehen, die bei der Betrachtung der historischen Quellen eine willkommene Unterstützung versprechen.[1])

Bei der Ausschöpfung des so sich frisch darbietenden reichhaltigen, teils geschichtlichen, teils siedlungsgeographischen Stoffes erscheint es jedoch erforderlich, von vornherein nachdrücklich einen Umstand zu betonen, der bei den vorliegenden Untersuchungen zur Vergangenheit Goslars nicht völlig zu seinem Rechte gekommen und dessen Nichtbeachtung oder wenigstens nicht ausreichende Beachtung für das zu beobachtende Versagen der Forschung sehr stark mit verantwortlich zu machen ist.

Es ist wichtig, daß die ersten ausführlichen Nachrichten, die über das ältere Verfassungsleben der Stadt Kunde geben, und die in der Hauptsache die Grundlage der bisherigen Erörterungen bilden, erst dem Ende des 12. und dem beginnenden 13. Jahrhundert angehören, während über die vorhergehende Zeit nur dürftige Aufzeichnungen berichten. Dieser Mangel hat in etwas den Blick dafür getrübt, daß Goslar damals bereits auf ein jahrhundertelanges Bestehen zurückblickte und zwar auf ein solches, das sich nicht in dem Dunkel eines unbeachteten Gemeinwesens bescheidenen Charakters verliert. Vielmehr dreht es sich dabei um die Glanzzeit des Ortes, in der die Vorliebe der Herrscher für ihre Pfalz, die Begründung der Reichsvogtei und der Reichtum, der sich infolge des Bergbaues am Rammelsberge über die Umgegend ergoß, Verhältnisse schufen, die uns ohne weiteres zu der Folgerung berechtigen, daß die erhaltenen schriftlichen Quellen nur eine sehr unvollkommene Vorstellung von den tatsächlich gegebenen Zuständen gewähren. Hervorzuheben ist namentlich, daß in Goslar der Ausbau des städtischen Pfarrsystems noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts vollendet war, und daß die räumliche Ausdehnung der Stadt schon damals den bis zum Ausgang des Mittelalters zu verfolgenden Stand erreicht

[1]) Siehe hierzu meine Andeutungen Zeitschrift[2] für Rechtsgeschichte 46 (1926), S. 492f.

hat. Indem die wissenschaftliche Arbeit sich zu ausschließlich auf die dürftigen Reste des vorhandenen Urkundentums beschränkte, ist sie nicht selten der Gefahr erlegen, die Anfänge der Entwicklung, denen die Keime und Ansätze der späteren Bildungen entstammen, zu stiefmütterlich zu behandeln, und aus den reichlicher fließenden jüngeren Aufzeichnungen, die unverkennbar bereits einer Periode des Niederganges angehören, Schlüsse abzuleiten, die der Sachlage nicht voll gerecht zu werden vermögen.

Damit aber taucht sofort ein methodisches Problem auf, dessen Lösung über die Schicksale der Untersuchung entscheiden muß. Es kommt alles darauf an, Mittel und Wege zu finden, um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich aus den Mängeln der schriftlichen Überlieferung für die Frühzeit Goslars ergeben, und einen klareren Einblick in deren Eigenart zu gewinnen.

Eine Handhabe dazu bietet einmal ein Gesichtspunkt, auf den ich schon mehrfach hingewiesen habe.[1]) Es fällt auf, daß Goslar während des ganzen Mittelalters trotz aller Umwälzungen im einzelnen außerordentlich zähe die überkommenen Verfassungsformen bewahrt hat, und daß die Organisation, die beim Aufhören des politischen Eigenlebens der Stadt galt, noch Züge trägt, die über mehr als ein halbes Jahrtausend in der Geschichte der Stadt hervortreten, die sogar, wie gerade nachstehend darzutun sein wird, in ihren Wurzeln so weit zurückreichen, daß sie die Erinnerung an die ersten Äußerungen der städtischen Selbständigkeit wach erhalten. Diese Beobachtung legt die Annahme nahe, daß eine fortlaufende Linie der Entwicklung von den Verhältnissen der Frühzeit zu denen des späteren Mittelalters führt, und daß die Einrichtungen des letzteren organisch aus denen der Vorperiode erwachsen sind. Trifft das aber zu, so muß es auch angängig sein, aus den späteren Quellen Rückschlüsse auf die vorhergehende Zeit zu ziehen und auf diesem Wege das Fehlen unmittel-

---

[1]) Vgl. Frölich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter, S. 2, Anm. 4, und die dortige Literatur.

barer Nachrichten wenigstens bis zu einem gewissen Grade auszugleichen.

Ein zweites Hilfsmittel ist zu entnehmen aus dem, was ich oben über die Verwertung siedlungsgeschichtlicher und städtegeographischer Erwägungen und Erkenntnisse für die städtische Verfassungsgeschichte des Mittelalters bemerkt habe, und was für Goslar eine besondere Bedeutung erlangt in Verbindung mit den Ergebnissen der Ausgrabungen, die hier während der letzten Jahre bewirkt sind. Gerade mit Rücksicht auf sie erscheint es vor einem Herantreten an die Behandlung des eigentlichen Themas zweckmäßig, zunächst die topographischen Grundlagen der Entwicklung zu beschreiben und so den Hintergrund zu zeichnen, auf dem sich der Verfassungsaufbau Goslars im Mittelalter — wie sich zeigen wird, in enger Anlehnung an die räumlichen Gegebenheiten — vollzogen hat.

II. Siedlungsgeschichtliche und topographische Grundlagen der Entwicklung.

a) Überblick.

Daß Goslar bereits zu Eingang des 11. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung besaß, daß der Ursprung des Ortes somit noch etwas weiter zurückzuverlegen ist, erscheint nach den vorhandenen Quellen kaum zweifelhaft. Auf das Bestehen einer Niederlassung größeren Maßstabes und eines umfangreicheren Marktverkehrs um diese Zeit lassen die Urkunden schließen, welche von den häufigeren Aufenthalten der Kaiser, von dem Inslebentreten der großen kirchlichen Stiftungen, von der Vergabung königlicher Gefälle an sie, von den Handelsbeziehungen Goslars und von Zollbefreiungen daselbst Kunde geben, und welche auch die frühe Errichtung einer Münzstätte hier glaubhaft machen.[1] Wir dürfen schon danach unterstellen, daß Goslar vom Beginn des 11., wenn nicht sogar vom Ende des 10. Jahrhunderts an als eine Marktsiedelung im Sinne Rietschels anzusprechen ist, obgleich einige Privilegien

[1] Vgl. Bode, UB. I, Einleitung S. 5f., 30f., 97f.

Konrads II. und Heinrichs III. aus den Jahren 1038 und 1042, aus denen die bisherige Forschung besondere Rechte der „mercatores de Goslaria“ und damit eine Organisation derselben in der Marktniederlassung des 11. Jahrhunderts abgeleitet hat, nach neueren Untersuchungen auszuscheiden sind.[1])

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts aber muß sich Goslar weiter zu einem Gemeinwesen städtischen Charakters entfaltet haben, wie aus einer Urkunde des Bischofs Udo von Hildesheim vom 13. Mai 1108[2]) erhellt. Das Schriftstück, das uns noch mehrfach beschäftigen wird, betrifft die Abgrenzung eines eigenen Pfarrbezirkes für die Kirche St. Petri auf dem Frankenberge im Westen der Stadt, dem von dem Bischof zugewiesen werden „omnes fines ville Goslariensis occidentales a plateis, quę dicuntur Berningi, Werenheri, Gezmanni usque ad regis capellam et sancte Marie et ad terminum predictę beati Petri ęcclesię“. Es kann nur so gedeutet werden, daß bereits damals die räumliche Entwicklung Goslars im wesentlichen zum Abschluß gelangt ist.[3]) Wir müssen nach dem Inhalt der Urkunde und nach Aufzeichnungen, welche wenige Jahrzehnte später das Dasein der sonst in Goslar bezeugten Pfarrkirchen — außer der Marktkirche im Mittelpunkt der Siedlung noch der Stephanikirche im Osten und der Jakobikirche im Norden der Stadt — dartun[4]), annehmen, daß jetzt nicht nur der kirchliche Ausbau des Ortes beendet war, sondern daß aus jener Periode auch der Mauerring rührt, welcher die Gesamtheit der städtischen Pfarrsprengel sowie den Pfalzbezirk im Süden der Stadt umspannte und in der gleichen Form während des ganzen Mittelalters erhalten blieb.

Tritt uns Goslar somit zu der Zeit, aus der ein etwas reicheres Urkundentum überliefert ist, schon als ein komplizierter Verfassungskörper entgegen, der eine Anzahl topographischer Sonderbildungen umschließt, so begründet

---

[1]) UB. I, 26, 34. Vgl. dazu unten zu IIIb 1 (S. 366f.).

[2]) UB. I, 152.

[3]) Frölich, RV., S. 8f.; P. J. Meier, Die Stadt Goslar, S. 26f.

[4]) Bode, UB. I, Einleitung S. 98f.; Frölich, RV., S. 8, 9.

bereits dieser Sachverhalt die Vermutung, daß die Zustände, wie sie danach gegeben sind, längst nicht mehr das ursprüngliche Bild widerspiegeln, wie es bei dem Aufkommen der Siedelung vorauszusetzen ist. Die Vermutung steigert sich zur Gewißheit, wenn wir den Blick darauf richten, daß es in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts hier ebenfalls zu einer einschneidenden Neuorganisation des Reichsgutes gekommen ist, die den Anlaß zur Bildung einer Reichsvogtei geboten hat.[1]) Ihr Wesen läßt sich dahin umschreiben, daß der königliche Besitz in und bei Goslar aus seiner bisherigen verfassungsrechtlichen Verknüpfung gelöst und unter Einbeziehung des ebenfalls vorhandenen freien Eigens in privater Hand zu einem einheitlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirk unter einem besonderen Beamten, dem königlichen Vogt, verschmolzen wurde.

Die Reichsvogtei Goslar umfaßte dabei ein Gebiet, dessen Grenze im Norden nach der Ebene zu in nicht allzu großer Entfernung von der Stadt verlief, wie aus der Überlassung des Ortes Immenrode etwa eine Wegstunde nördlich von Goslar an das Bistum Hildesheim im Jahre 1086[2]) sowie daraus zu folgern ist, daß sich auch nach der Begründung der Reichsvogtei ununterbrochen die Zuständigkeit von Grafengerichten in dieser Gegend feststellen läßt.[3]) Im Süden dehnte sich der Machtkreis des königlichen Vogtes aus bis zur Höhe des Gebirges, während er im Osten über die Oker bis etwa zur Ecker, im Westen bis zur Innerste griff, ohne daß jedoch die Flußläufe genau die Grenze bildeten. Weiter aber wird sich der Amtsbereich des Reichsvogtes wenigstens in so fern noch über den beschriebenen Bezirk hinaus erstreckt haben, als im Interesse des Goslarer

---

[1]) Vgl. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (Innsbruck 1905), S. 182f., und dazu die Ergänzungen bei Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert, Zeumers Quellen und Studien III 2 (Weimar 1909). S. 122f., und Stimming, S. 32f., insbes. S. 37, 38.

[2]) UB. I, 142. Vgl. ferner die Urkunde vom 25. III. 1303 (UB. III, 41) wegen der Übertragung des Eigentums von 20 Hufen zu Immenrode im Grafendinge.

[3]) S. u. S. 298, Anm. 2 und 3.

Bergbaus die Anlage von Hütten auch außerhalb der eigentlichen Reichsvogtei in den Nachbargebieten vorgesehen war, für die Schlagschatz und Kupferzoll an die Herrscher zu entrichten und von dem Reichsvogt beizutreiben waren.[1])

Über das Königsgut in und bei Goslar und die sonst hier zur Zeit der Reichsvogtei anzunehmenden Verhältnisse wird demnächst noch mehr zu sagen sein. Hier interessiert zunächst nur die Frage, wie die Sachlage beschaffen war, die bei dem Aufkommen der Reichsvogtei Goslar obwaltete, und an die deren Einrichtungen sich anlehnten. Die Antwort liegt nahe, daß vor der Gründung der Reichsvogtei Goslar in die Grafschaftsorganisation der Nachbarschaft einbezogen war und nunmehr aus diesem Zusammenhang herausgehoben wurde. Unmittelbare Nachrichten hierüber fehlen zwar. Wenn wir aber sehen, wie um die Mitte des 11. Jahrhunderts, also kurz vor der Entstehung der Reichsvogtei Goslar, die Grafschaft des Grafen Adelhard die nächste Umgebung des Ortes umfaßt[2]), und wie ferner im 12. Jahrhundert nach Osten, Norden und Westen hin sich Grafschaften mit ihren Dingstätten bis unmittelbar an die Grenzen der Reichsvogtei heranschieben[3]), so drängt sich

[1]) Vgl. hierzu Bode, UB. I, Einleitung S. 30f., 54f., sowie Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, v. Gierkes Untersuchungen, Heft 103 (Breslau 1910, zitiert als Frölich, GV.), S. 12, 13. — Wegen der Lage der nach dem UB. III, 265 abgedruckten Verzeichnis aus dem Jahre 1311 noch damals nach Goslar abgabepflichtigen Hütten s. etwa Günther, Harz-Z. 17 (1884), S. 31 f. (Anm. 11, 16, 18, 48); Denker, Harz-Z. 46 (1913) S. 282f. sowie Jacobs, Wüstungskunde des Kreises Grafschaft Wernigerode, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 46 (Berlin 1921), S. 13.

[2]) Nach den Urkunden vom 3. VI. 1053 (UB. I, 55) und vom 3. XI. 1053 (UB. Hochstift Hildesheim 1, 90) gehörten zur Grafschaft des Grafen Adelhard Güter zu Harlingerode und (im Leragau) zu Döhren, Wehre, Weddingen und Dörnten, sämtlich Orte unweit Goslars. S. auch Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang an das Landesfürstentum, Forschungen zur Geschichte Niedersachsens III 1 (Hannover 1910), S. 48.

[3]) Über die außerordentlich verwickelten Grafschaftsverhältnisse in der Umgebung von Goslar um diese Zeit unterrichten einige neuere Untersuchungen, wobei indessen namentlich für die Frühzeit das Versagen der Urkunden sowie der Umstand Schwierigkeiten bereiten,

der Schluß auf, daß Goslar selbst ursprünglich ebenfalls irgendwie von der Grafschaftsverfassung ergriffen wurde. Eine urkundliche Stütze für diese Anschauung gewährt vielleicht die Tatsache, daß ein Fischteich in der Nähe von Goslar, der zu dem Erbgut der in der Verfassungsentwicklung des Ortes eine wichtige Rolle spielenden Familie von dem Dike (de Piscina) gehörte, und nach dem sich die Familie nannte[1]), noch im 13. und 14. Jahrhundert als der

---

daß die ältesten Aufzeichnungen das Verhältnis der damals bestehenden Grafschaften zu den vorhandenen Gauen nicht deutlich widerspiegeln. Abgesehen von den in der vorigen Anmerkung mitgeteilten Urkunden kommt folgendes in Betracht: Im Jahre 1069 begabt Heinrich IV, nachdem schon andere Schenkungen von Grafschaftsrechten vorhergegangen waren, das Bistum Hildesheim mit der Grafschaft des Grafen Iso in den Gauen Valon (Ostfalen) und im Hardegau (Harzgau), die vor Iso die Grafen Christian und Bernhard gehabt hatten (UB. Hochstift Hildesheim I, 114). Von den letzteren wird Christian 1047 (s. UB. I, 40) als Graf im Densigau bezeichnet, seine Grafschaft umfaßt hier den Ort Jerstedt nordwestlich von Goslar (Heine, Grundzüge der Verfassungsgeschichte des Harzgaues im XII. und XIII. Jahrhundert, Göttinger philos. Dissertation 1903, S. 7, 8). Im Besitz der Grafenrechte im Norden und Nordwesten von Goslar erscheinen dann seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bis über das erste Drittel des 13. Jahrhunderts hinaus die Edelherren von Wöltingerode (Woldenberg), deren Rechtsstellung wahrscheinlich auf einer Übertragung der den Bischöfen von Hildesheim zugewachsenen Grafenrechte beruhte (Peters, ZHVN. 1905, S. 218, 219; Engelke, Hannoversche Geschichtsblätter 27, 1924, S. 14, Anm. 3; Lüders, Harz-Z. 59, 1926, S. 146f.). Über den Umfang und die Gerichtsstätten der Grafschaft der Woldenberger, deren Schwergewicht westlich der Oker im Leragau, einem Untergau des Ostfalengaues, zu suchen ist, vgl. im allgemeinen Engelke, Hannoversche Geschichtsblätter 26, S. 16, Anm. 41; 27, S. 13f., insbes. S. 15, Anm. 1; Lüders, S. 147f. Die erhaltenen Urkunden zeigen, daß die Grenze dieser Grafschaft dicht an Goslar heranreicht. Der größte Teil der Grafschaftsrechte der Woldenberger ist dann wieder an das Bistum Hildesheim gelangt und hier zum Ausbau der Ämterverfassung benutzt (Peters, S. 244, Anm. 100; Lüders, S. 153, 154). Die weiteren Schicksale des im Norden an die Reichsvogtei Goslar stoßenden Teiles des hier in Frage kommenden Gebiets, das das sogenannte Gericht zum Bocla umfaßt und sich um die später in welfischen Besitz übergegangene Reichsburg auf dem Harliberge bei Vienenburg gruppiert, sind eingehend behandelt bei Lüders, a. a. O., S. 154f.

[1]) Bode, Der Uradel in Ostfalen, Forschungen zur Geschichte Niedersachsens III 2/3 (Hannover 1911), S. 143/4.

„Grevendik" bezeugt ist[1]), ein Umstand, der möglicherweise im Sinne der früheren Ausübung gräflicher Befugnisse durch diese Familie gedeutet werden kann, und der auch für die eigentümliche Rechtsstellung des Stammsitzes der Familie, des Dikhofes im Bergdorfe, kennzeichnend sein würde.[2]) Die Einzelheiten bleiben natürlich im Dunkeln. Wir müssen es deshalb auf sich beruhen lassen, ob Goslar mit einer der anstoßenden Grafschaften verbunden war oder einen eigenen Grafschaftssprengel bildete. Ebenso läßt sich nicht sicher erkennen, ob hier in so fern Besonderheiten galten, als an Goslar das Waldgebiet des einen königlichen Bannforst bildenden Harzes angrenzte, und dieses schon damals, wie in der Folgezeit, eine gerichtliche und verwaltungsmäßige Ausnahmestellung unter königlichen Förstern beanspruchte, oder als der Bergbau Einrichtungen technischer Art voraussetzte, die es erklären würden, daß sich gerade hier zuerst die sich in der Gründung einer Reichsvogtei ankündigenden neuen Tendenzen der königlichen Güterpolitik zu entfalten vermochten.

Aber bei diesem Ausblick dürfen wir nicht stehen bleiben. Das, was vorhin angedeutet wurde über die Rechtslage des Geschlechtes von dem Dike und seines Stammsitzes im Bergdorf, leitet noch einen Schritt weiter und nötigt dazu, die Frage aufzuwerfen, ob nicht die Anfänge des Ortes zurückzuverlegen sind in die Zeit schon vor der Einführung der Grafschaftsverfassung in Sachsen, und ob nicht eine Siedelung hier angenommen werden muß, die überhaupt fränkischem Einfluß ihr Werden verdankt.

Die Ansicht, daß Goslar als eine ursprünglich fränkische Niederlassung gegründet sei, ist seit langem in dem auf Goslar bezüglichen Schrifttum vertreten, namentlich im Hinblick auf das Vorkommen einer Reihe von Orts- und Personennamen in Goslar selbst und seiner Nachbarschaft, die auf fränkische Abstammung der Siedler hindeuten.

---

[1]) Vgl. die Urkunden vom 25. XII. 1299 (UB. II, 580) und vom 4. VII. 1324 (UB. III, 687).

[2]) S. dazu unten zu II b 1 (S. 311 f.).

Während aber zunächst der bei Goslar zu beobachtende fränkische Einschlag in der Regel auf eine Zuwanderung fränkischer Bergleute, die im Zusammenhang mit der Entwicklung des Bergbaues am Rammelsberge erfolgte, zurückgeführt wurde,[1]) neigen neuere Arbeiten dazu, die Einwirkungen fränkischer Herkunft in Verbindung zu bringen mit dem kolonisatorischen Vorgehen, welches von den Franken nach der Eroberung Sachsens überhaupt in größerem Maßstabe geübt ist. Namentlich ist es Höfer gewesen, der, in den Bahnen Rübels wandelnd, eine fränkische Siedlungstätigkeit, wie für die harzischen Gebiete überhaupt, so insbesondere auch für Goslar darzutun sich bemüht hat.[2]) Nun würde es gewiß nicht unbedenklich sein, in der Hauptsache auf die Darlegungen Rübels gestützt, so weitgehende Schlüsse zu ziehen. Aber es muß doch hervorgehoben werden, daß letzthin eine Anzahl von Gesichtspunkten betont ist, die geeignet erscheinen, der von Höfer verfochtenen Anschauung über Goslar als Bekräftigung zu dienen. Ich sehe dabei ab von den Untersuchungen auf sprachlichem Gebiete, die in dem Namen Goslar und einer Reihe von sonstigen Ortsbezeichnungen in der Umgebung Spuren fränkischer Herkunft zu erblicken glauben, da die Tragfähigkeit derartiger Erörterungen einstweilen noch nicht völlig gesichert ist.[3]) Beachtung beanspruchen jedoch m. E. die Hinweise von Jacobs auf die von Corvey um die Mitte des 9. Jahrhunderts ausgehende St. Vitusmission, die auf das Vordringen fränkischen Einflusses in die nordharzischen Vorlande in spätkarolingischer Zeit Folgerungen gestatten.[4]) Bedeutsam ist ferner, was Herbert Meyer

---

[1]) Vgl. Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1919, S. 149f.

[2]) Höfer, Die Frankenherrschaft in den Harzlanden, Harz-Z. 40 (1907), S. 115—179, insbes. S. 149f. S. dazu Bethge, Wörter und Sachen VI (1914), S. 67, Anm. 2.

[3]) Oben S. 291 zu Anm. 2 und 3.

[4]) Jacobs, Wüstungskunde des Kreises Grafsch. Wernigerode, S. 15f. Zu den Ausführungen von Jacobs ist jedoch auch heranzuziehen der Aufsatz von Reinöhl, Die gefälschten Königsurkunden des Klosters Drübeck, Archiv für Urkundenforschung IX (1924), S. 123—140. — Die in Goslar vorhandene und von Corvey abhängige Vituskirche, die zuerst UB. I, 150 erwähnt wird, dürfte dagegen erst später erbaut sein.

bemerkt über die Beziehungen, welche Goslar mit den dem fränkischen Rechtsgebiet angehörenden Städten im Süden des Harzes, namentlich Mühlhausen und Nordhausen, verknüpfen, und welche mancherlei Übereinstimmungen im Rechts- und Verfassungsleben zwischen ihnen gezeitigt haben.[1]) Endlich kommen in Betracht die Diözesanverhältnisse bei Goslar: der Mainzer Sprengel greift in auffälliger Weise hier über den Harz und umfaßt ursprünglich auch die südlich der Gose gelegenen Teile des Ortes[2]), ja, noch lange, nachdem der Grenzstreit zwischen Mainz und Hildesheim in Ansehung des Goslarer Domstiftes zugunsten von Hildesheim entschieden war[3]), hat sich hier die Erinnerung an die frühere Stellung von Mainz behauptet.[4])

Zu den vorstehend gedachten Erwägungen tritt nunmehr noch eine Reihe weiterer Erkenntnisse hinzu, die sich auf die Zustände im Bergdorf bei Goslar, den Grundbesitz der Familie von dem Dike hier und die Rechtslage der auf dem Dikhof selbst errichteten und durch die jetzigen Ausgrabungen in ihren Grundmauern wieder freigelegten Johanniskirche beziehen.[5]) Durch sie wird m. E. die Annahme, daß Goslar eine ursprünglich fränkische Siedlung ist, für die bisher nur in unvollkommener Form der Beweis geführt werden konnte, durchaus in den Bereich historisch greifbarer Wirklichkeit gerückt.

Ist dies aber richtig, so ist mit einem Schlage der Schlüssel gefunden für alle die Eigentümlichkeiten, die in dem Gerichtswesen und in dem materiellen Rechte Goslars zu beobachten sind, und die von fränkischen Rechtsvorstel-

---

Vgl. hierzu Frölich, Beiträge zum älteren Brüderschaftswesen in Deutschland, Harz-Z. 55 (1922), S. 19—44, insbes. S. 19—24.

[1]) H. Meyer, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts (Weimar 1923), S. 77f. Über Goslar und Altenburg (H. Meyer, S. 78) s. auch Planitz, Zeitschrift[2] für Rechtsgeschichte 38 (1917), S. 325, Anm. 4. Vgl. ferner Frölich, Zeitschrift[3] für Rechtsgeschichte 41 (1920), S. 121f.

[2]) Krusch, ZHVN. 1897, S. 244f.

[3]) S. hierzu Bode, UB. I, Einleitung S. 73f.; Frölich, Zeitschrift[3] für Rechtsgeschichte 41 (1920), S. 95f.

[4]) Vgl. Wiederhold, Harz-Z. 59 (1926), S. 170, Anm. 16 und 17.

[5]) Näheres s. unten zu IIb 1 (S. 308f.).

lungen beherrscht erscheinen[1]), ohne daß man bisher in der Lage gewesen wäre, eine ausreichende Deutung für das Vorhandensein und die Stärke dieses Einflusses zu bieten. Gerade wenn davon auszugehen ist, daß nicht nur eine spätere fränkische Zuwanderung stattgefunden hat, die sich auf eine bestimmte Schicht der Bevölkerung beschränkte, sondern wenn Goslar in vollem Umfang als fränkische Gründung gelten muß, die bis in die Karolingerzeit zurückreicht, wird es verständlich, daß hier die Verhältnisse stark mit dem sächsischen Boden an sich fremden Elementen durchsetzt sind.[2])

In dem Gesagten sowie in dem, was weiter unten noch über die Grundbesitzverhältnisse in Goslar und seiner Umgebung beizubringen sein wird, liegt zugleich die Erklärung für die Herkunft des Königsgutes in der Nachbarschaft des Ortes, das auch, nachdem der größte Teil davon zur Ausstattung der königlichen Stiftungen zu St. Simonis et Judae und zum Petersberge verwandt war, noch in der Folgezeit eine nicht unbeträchtliche Rolle gespielt hat.[3]) Mag ein Teil davon auch erst als jüngerer Erwerb sich darstellen, der etwa infolge Ächtung der früheren Eigentümer oder als erblose Hinterlassenschaft dem König zugefallen ist[4]), so wird doch bei der Hauptmasse mit ursprünglichem Besitz der Herrscher zu rechnen sein. Eine Erinnerung hieran hat sich vielleicht erhalten in der gelegentlichen Bezeichnung des Sumpfgeländes zwischen Markt- und Pfalzbezirk in Goslar als „wiwarium regis“ und einer Brücke im Zuge der das Sumpfgebiet durchquerenden Straße, des

[1]) Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1919, S. 151, Anm. 1 und 2; H. Meyer, S. 79, Anm. 1.

[2]) Vgl. H. Meyer, S. 78.

[3]) Über reichslehnbare Güter in der Umgebung Goslars im 14. Jahrhundert s. die Urkunde vom 12. III. 1332 (UB. III, 910) über die Forstorte Kopperbrok und Kopperberg, sowie die Niederschriften, die sich auf den Steinberg beziehen (UB. V, 1001. 1003, 1012, 1013; Chmel, Reg.Rup. Nr. 2845 und dazu Frölich, Priv.-Pol., S. 105f.). Auch die Aufzeichnungen, die von dem Sudmerberg bei Goslar als einem Lehen des Königs von Böhmen handeln, werden hierher gehören (vgl. das Register zu UB. III, S. 791).

[4]) S. etwa UB. Hochstift Hildesheim I, 90, 91 (oben S. 298, Anm. 2).

Hohen Weges, als „pons regis" sowie einer Wiese in der Nähe Goslars am Herzberge als „Konigswisch".[1])

In welcher Weise die Verwaltung des Königsguts in Goslar im Rahmen der Grafschaftsorganisation geregelt war, ist allerdings nicht mit Sicherheit zu ersehen. Wir wissen nur, daß Goslar, als es zur Errichtung der Reichsvogtei kam, von der im Okerthal belegenen Pfalz Werla wirtschaftlich abhängig war, und daß im Zusammenhang mit der vorgenommenen Neuordnung die Verbindung zwischen beiden Orten gelöst wurde. Wie diese Verbindung aber zustande gekommen ist, vermögen wir nicht zu erkennen. Gehen wir davon aus, daß Goslar eine ursprünglich fränkische Siedelung war, und sehen wir auf der andern Seite auf die Rolle, welche Werla als sächsischer Stammesvorort spielt[2]), so ist nicht unzweifelhaft, ob es sich hierbei um einen von vornherein gegebenen Zusammenhang gehandelt hat. Man möchte eher daran denken, daß beide Orte ursprünglich in völliger Sonderung nebeneinander standen und erst später in eine, noch dazu nicht einmal besonders innige Verknüpfung miteinander gebracht sind, die bei der Begründung der Reichsvogtei Goslar wieder aufgehoben wurde. Es würde hier zu weit führen, diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß sich auf diesem Wege vielleicht eine Erklärung findet für den Umstand, daß Goslar vom Sachsenspiegel nicht zu den sächsischen Pfalzen gerechnet[3]), und für die nicht ganz durchsichtige Art, wie auch in den sonstigen Quellen das Verhältnis der beiden Pfalzen zueinander

---

[1]) Vgl. UB. I, 236, 301, S. 323, Z. 3/4, III, 597. Von diesem Standpunkt aus entfällt natürlich die Möglichkeit, Goslar, wie es meist geschieht (vgl. Niese, S. 3; Heusinger, S. 105), als ludolfingisches Hausgut in Anspruch zu nehmen. Eggers, auf den sich Niese bezieht, spricht sich (S. 60, 61, 104, Anm. 2, ähnlich S. 65 für Werla) doch recht zweifelnd aus. S. auch schon Borchers, S. 56, Anm. 205.

[2]) Vgl. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, Leipzig 1914, S. 337f.

[3]) Ssp. III, 62, § 1, zählt zu den fünf sächsischen Pfalzen außer Grona, Wahlhausen, Allstedt und Merseburg „Werle, die is to Goslere geleget". S. hierzu H. Meyer, S. 78, Anm. 7.

im Sinne einer Ablösung des Vorranges von Werla durch Goslar erörtert wird.[1])

Für unsere Zwecke ergibt sich aus dem bisher Ausgeführten zunächst so viel, daß sich, zeitlich zusammenfallend mit dem Aufkommen der Marktsiedelung Goslar und ihrem Anwachsen zur Stadt, eine Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse der Gegend vollzieht, auf deren Hintergrunde der Ausbau des städtischen Gemeinwesens vor sich geht. Die Annahme liegt nahe, daß zwischen beiden Reihen von Ereignissen zugleich bestimmte sachliche Beziehungen bestehen. Das ist auch, wie sich trotz des Versagens der Urkunden dartun läßt, tatsächlich der Fall gewesen. Es wird sich aber ferner zeigen, daß ähnliche Überlegungen ebenfalls für die Folgezeit anzustellen sind, und daß es ohne eine Berücksichtigung des Parallelismus in der Entwicklung von Reichsvogtei und Stadt Goslar gar nicht möglich ist, zum vollen Verständnis der späteren Verfassungseinrichtungen vorzudringen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, schon hier die Änderungen, die später in der Reichsvogtei Goslar zu beobachten sind, kurz zu skizzieren.

Während bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Politik der Herrscher darauf gerichtet war, den königlichen Besitz in Goslar fest in der Hand zu behalten, ist von da an ein Umschwung wahrzunehmen. Nachdem die Reichsvogtei Goslar im ganzen bereits mehrfach zeitweilig vergabt war[2]), bricht sie im 13. Jahrhundert auseinander, indem anläßlich der Begründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1235 und der gleichzeitig erfolgten Überlassung des Goslarer Bergzehntens an Otto das Kind die Waldmark

---

[1]) Vgl. Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels (Innsbruck 1859), S. 82; Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande II 2 (Graz und Leipzig 1921), S. 97f., insbes. S. 100.

[2]) Über Heinrich den Löwen und sein Verhältnis zur Reichsvogtei Goslar s. einerseits Feine, S. 49 zu Anm. 3, andrerseits Niese, Hist. Z. 112, S. 551f. Vgl. ferner Hölscher, Pfalzgraf Heinrich in der Vogtei Goslar, Festschrift für Paul Zimmermann, Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte VI (Wolfenbüttel 1914), S. 136—141; Lüders, Harz-Z. 59 (1926), S. 61f.

bei Goslar einschließlich des wohl schon damals eine Sonderstellung einnehmenden Bergbaubezirkes am Rammelsberge an die Braunschweiger Herzöge fällt, während andere Teile, im Osten die Harzburger Forsten, im Westen ein nicht näher zu bezeichnender Bezirk an der Innerste, jene an die Grafen von Wernigerode, dieser an die Bischöfe von Hildesheim gelangt sind.[1])

Als ein Ausdruck der geänderten Zustände in der Waldmark erscheint es, daß im Jahre 1271 Herzog Albrecht von Braunschweig im Verein mit seinem Bruder Johann von Lüneburg und im Einverständnis mit Bischof Otto von Hildesheim und Graf Konrad von Wernigerode eine Bergordnung für den Harz erläßt, die die wichtigste Quelle für die Rechtsverhältnisse dieses Gebietes gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts bildet.[2]) Trotz der Absplitterung der Waldmark von der Reichsvogtei erhält sich jedoch in einer Reihe von Einzelheiten, insbesondere in der Organisation des hier an die Stelle des Gerichts des Reichsvogtes getretenen und von den braunschweigischen Förstern unter Zuziehung der Förster der sonst an der Waldmark beteiligten Herren gehaltenen Forstdings wie in der Zuständigkeit des Reichsvogtes zur Erhebung der dem Reiche verbliebenen Einnahmen aus Schlagschatz und Kupferzoll, der Gedanke an die frühere Einheitlichkeit des Reichsvogteibezirks.[3])

---

[1]) Bode, UB. I, Einleitung S. 54f., II. Einleitung S. 7f.; Frölich, GV., S. 27f.

[2]) UB. II, 169.

[3]) Vgl. hierzu Bode, Das Forstding in der Waldmark von Goslar, Harz-Z. 27 (1894), S. 91—121, sowie an den in der vorletzten Anmerkung angegebenen Stellen. Nach den seither von der Forschung gewonnenen Ergebnissen besteht allerdings die Notwendigkeit einer Überprüfung der Ansichten, die in Bezug auf die Besitzverhältnisse an den Harzforsten, vor allem auf die Anteile der einzelnen Linien des Braunschweigischen Hauses an ihnen, geäußert sind. Über die Rechtslage der Waldmark in der Umgebung von Goslar handelt Günther, Der Forstbesitz der Herzöge von Grubenhagen auf dem Oberharze, Harz-Z. 48 (1915), S. 161—193, und, teilweise abweichend, Denker, das., S. 194—214. S. ferner Günther-Denker, Die Festlegung der Grenzen zwischen den Herzogtümern Braunschweig-Wolfenbüttel und Grubenhagen auf dem Oberharze im 16. Jahrhundert, Harz-Z. 50 (1917), S. 81—113, sowie Völker, Die

Im Jahre 1290 gelingt es dann der Stadt Goslar, die inzwischen vom Reich an die Herzöge von Sachsen verlehnte und von diesen wiederum an die Grafen von Woldenberg ausgetane Reichsvogtei Goslar von den letzteren zu erwerben, womit die Besetzung des Vogtamtes auf Goslar selbst übergeht und tatsächlich die Einwirkung der Herrscher im wesentlichen ausgeschaltet wird. Trotzdem nach der Urkunde vom 6. Mai 1290[1]) Graf Heinrich von Woldenberg an Rat und Bürgerschaft von Goslar „advocatiam nostram, quam habuimus in civitate jam dicta et extra adjacentem civitati" überlassen hat, ist damals die Stadt aber doch nicht in den Besitz des gesamten Restbestandes der Reichsvogtei gelangt, weil in dem Schrifttum der Folgezeit noch von kleinen Vogteien und Gerichten in und bei Goslar die Rede ist, die von dem Reiche zu Lehen gehen, und die erst im Laufe des 14. Jahrhunderts von der Stadt aufgesogen sind.[2]) Es handelt sich dabei in der Hauptsache einmal um die sogen. kleine Vogtei jenseits des Wassers, die advocatia ultra aquam, deren Grenze gegenüber der großen 1290 erkauften Vogtei noch im 14. Jahrhundert die Abzucht bildet, und die auch das Bergdorf am Rammelsberge mit umfaßt, sodann um eine kleine Vogtei vor der nördlichen Stadtmauer, die mit dem Gericht auf der Reperstraße zusammenfällt.

Noch vor dem Ablauf des 13. Jahrhunderts ist weiter eine Umgestaltung in den Besitzverhältnissen der Waldmark eingetreten, indem die Herzöge von Braunschweig den Rammelsberg und seine unmittelbare Umgebung, den Bezirk des sogenannten Berggerichts, aus der bisherigen Verbindung mit der Waldmark gelöst und Zehnten und Gericht des Berges lehnsweise an die Herren von der Gowische vergabt haben. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist dann das Berggericht von den Herren von der Gowische mit Zustimmung der Herzöge wiederkäuflich veräußert an den Vorstand der Goslarer Bergkorporation

Forsten der Stadt Goslar bis 1552, Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 2 (Goslar 1922), S. 17f.

[1]) UB. II, 384. [2]) Frölich, GV., S. 29f., 47f.

der Montanen und Silvanen, deren Schicksale uns noch beschäftigen werden. Aus deren Hand ist gegen Ende des 14. Jahrhunderts das Berggericht in der gleichen Form in den Besitz des Rates gelangt, während das letzte Ziel der städtischen Politik, auch die Hoheit in dem Restteil der braunschweigischen Waldmark für Goslar zu gewinnen, erst im Verlauf des nächsten Jahrhunderts erreicht ist.[1])

b) Die einzelnen topographischen Sonderbildungen.

Bei einer Betrachtung der verfassungsrechtlich wichtigen topographischen Sonderbildungen in Goslar empfiehlt es sich, zu beginnen mit dem Bergdorf außerhalb des städtischen Mauerringes, in dem bereits Rietschel[2]) das alte Dorf Goslar vermutet, und von dem, wie wir jetzt klar zu erkennen vermögen, die Entwicklung ihren Ausgang genommen hat. Unsere weiteren Erörterungen werden sich sodann mit den Zuständen befassen, die in dem Pfalzbezirk, in der eigentlichen Marktsiedelung Goslar und am Frankenberge, dem Pfarrsprengel der hier befindlichen Kirche St. Petri, vorauszusetzen sind. Die außerdem noch vorhandenen Stadtteile, innerhalb der Mauern im wesentlichen die Parochien zu St. Jakobi und St. Stephani, haben der Entwicklung eine verfassungsrechtlich bedeutsame Note nicht aufgedrückt, wenigstens nicht eine solche, die sich nach der Stadtwerdung Goslars erkennbar abhöbe, sie werden daher hier beiseite gelassen. Das gleiche gilt von dem Außenbezirk der Reperstraße im Norden der Stadt, der zwar im Gerichtswesen Goslars als eins der in den Statuten aus dem 14. Jahrhundert bezeugten kleinen Gerichte eine Rolle spielt[3]), für das Verständnis der eigentlichen Verfassungsentwicklung aber ausscheidet.

1. Das Bergdorf am Rammelsberge.

Lage und Benennung der Niederlassung am Rammelsberge weisen schon darauf hin, daß es sich bei ihr um eine

[1]) Vgl. Frölich, GV. S. 51f., 61f., 137f.; Völker S. 17f.

[2]) Historische Zeitschrift 108, S. 357.

[3]) Frölich, GV. S. 27f.; Borchers S. 26f.

in erster Linie bergmännische Siedelung dreht. Das hervorragendste Bauwerk im Bergdorf ist die bereits erwähnte Kirche St. Johannis des Täufers, über deren Lage und Größe die jetzt erfolgten Ausgrabungen unterrichten, und über deren Rechtsverhältnisse eine beträchtlichere Anzahl von Urkunden Aufschluß gibt.[1]) Von Belang erscheint dabei namentlich eine Aufzeichnung vom 28. XII. 1260[2]), in der Bischof Johann von Hildesheim die bei der Kirche bestehende Bruderschaft zugunsten der armen und schwachen Bergleute bestätigt und den Förderern der Kirche einen vierzigtägigen Ablaß gewährt, da sie auf nähere Beziehungen der Kirche zum Bergbau schließen läßt.

Die Freilegungsarbeiten haben dargetan, daß der spätere größere Kirchenbau die Grundmauern eines älteren gottesdienstlichen Gebäudes von romanischen Formen umgibt, das durch eine hufeisenförmige Apsis gekennzeichnet ist. P. J. Meier hat daraus sowie aus einigen anderen Zügen gefolgert, daß es sich um eine Anlage handele, deren Errichtung in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts zu verlegen sei[3]), wobei allerdings sehr stark bestimmend Folgerungen sind, die Meier aus Nachrichten über die Entstehung des Bergbaus am Rammelsberge und das erste Vorkommen von Goslarer Münzen zieht.[4]) Den jüngeren, anscheinend nicht zur Vollendung gelangten Bau setzt Meier etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts an.

Bleibt bei diesen Erörterungen manches unsicher, gehen insbesondere gegenwärtig noch die Ansichten der Bausachverständigen über die zeitliche Einreihung der

---

[1]) Die Urkunden sind zusammengestellt bei Wiederhold, Harz.-Z. 59 (1926), S. 167f.

[2]) UB. II, 70. Über das Dasein der Bruderschaft noch in den Jahren 1446 und 1476 s. Wiederhold, S. 170, Anm. 18. Wegen der daselbst erwähnten Niederschrift UB. I, 166, vgl. jedoch Frölich, Harz-Z. 55 (1922) S. 24f.

[3]) Braunschw. Mag. 1926, Sp. 1f. Zustimmend Wiederhold, S. 171.

[4]) Nach den Ausführungen Meiers (Sp. 2/3) über die baulichen Formen der älteren Kirche müßte man sogar eine karolingische Anlage hier vermuten, die M. indessen nach allem, was über die Frühgeschichte Goslars bekannt sei, ablehnt. S. dazu weiter im Text.

älteren Baureste auseinander, so bietet sich ein wertvoller Anhalt für die Beurteilung der Sachlage in einer der auf die Johanniskirche bezüglichen Niederschriften des Goslarer Stadtarchivs dar, die bisher unbeachtet geblieben ist, jetzt aber in Verbindung mit den Ausgrabungen am Rammelsberge ganz besondere Bedeutung gewinnt. In einer Urkunde vom 4. VII. 1446[1]) gewährt „Johannes episcopus eccl. Misenensis, Magni Hildensimensis et Alberti Mindensis episcoporum generalis in pontificalibus vicarius“ zugunsten der „ecclesie sancti Martini episcopi in pede montis Rammonis prope Goslariam situate, sancti Johannis vulgariter nuncupate“ allen, die die Kirche am Tage ihrer auf Nativitatis S. Johannis Baptistae zu feiernden Dedicatio andächtig besuchen und ihr hilfreiche Unterstützung gewähren oder sich in die bei ihr begründete Bruderschaft S. Johannis aufnehmen lassen, außer den der Kirche schon bewilligten Indulgenzen einen 40tägigen Ablaß. Wir sehen also, daß die Johanniskirche eine frühere Martinskirche ist, die ihr Patrozinium gewechselt hat, wobei die Tatsache, daß erst nach Jahrhunderten und mehr zufällig das ehemalige Patrozinium wieder in die Erscheinung tritt, im Hinblick auf bekannte Vorgänge ähnlicher Art zu Mißtrauen keinen Anlaß gibt.[2]) Wie wir wissen, bilden aber die Martinskirchen nicht nur eine Eigentümlichkeit der fränkischen Zeit an sich, sondern sie erscheinen vielfach gerade als königliche Eigenkirchen[3]), was sich ebenfalls zwanglos in den Rahmen der für Goslar gezeichneten Verhältnisse einfügt. Es liegt daher, von dieser Seite aus betrachtet, kein Hindernis vor, die älteste Kirchenanlage am Rammelsberge schon in die karolingische Zeit zurück zu datieren.[4])

[1]) Or. Goslar Stadtarchiv, S. Joh. Nr. 7. Auf die Urkunde weist auch Wiederhold, S. 170, Anm. 18, hin.

[2]) Vgl. Dorn, Beiträge zur Patrozinienforschung, Archiv für Kulturgeschichte 13 (1917), S. 9—49, 220—253, namentlich S. 36f., 43, Anm. 2. Ein ähnlicher Patrozinienwechsel von einer karolingischen Martins- zu einer späteren Johanniskirche ist anscheinend erfolgt in dem friesischen Dorestad (s. P.J. Meier, Die Ausgrabung einer karolingischen Marktansiedlung, Braunschw. Mag. 1926, Sp. 28—30, vor allem 30).

[3]) Dorn, S. 33f., insbes. S. 35, 241/42.

[4]) Vgl. auch Bethge, Wörter und Sachen VI (1914), S. 73, 74.

Zu diesen Feststellungen tritt aber noch eine Reihe weiterer Spuren, die von der bisherigen Forschung zur Verfassungsgeschichte von Goslar im Mittelalter kaum schon genügend berücksichtigt sind. Die Kirche S. Johannis im Bergdorfe lag, wie zwei Urkunden vom 16. III. 1294 und vom 10. XI. 1355[1]) zeigen, auf dem Stammgut des Geschlechts von dem Dike, dem Dikhofe im Bergdorf, dessen Eigentümer zugleich die Patrone der Kirche waren.[2]) Wir schließen daraus, daß bei der Johanniskirche im Bergdorf nunmehr an eine Eigenkirche des Geschlechtes von dem Dike zu denken ist. Da eine Änderung des Patroziniums nie ohne äußeren Grund erfolgte, als ein Anlaß dazu aber auch ein Wechsel des Eigenkirchenherrn bzw. des Patrons in Frage kommen kann[3]), so dürfen wir annehmen, daß die Herren von dem Dike hier die Erben im Besitz des fränkischen Fiskalgutes geworden sind, wobei wir es auf sich beruhen lassen müssen, auf welche Ursachen diese Verschiebung in den Eigentumsverhältnissen am Dikhofe zurückgeht. Immerhin läßt sich eine Anzahl von Beobachtungen anführen, die Beachtung verdienen. Der Dikhof erscheint in dem Gerichtswesen der späteren Zeit als Stätte eines besonderen, einem eigenen kleinen Vogt unterstellten Gerichts, des „judicium trans aquam", d. h. jenseits der Abzucht, das auch als „minor advocatia in parvo judicio" und unter ähnlichen Benennungen bezeugt ist.[4]) Obgleich die kleine Vogtei in der Gestalt, wie sie später begegnet, wohl erst ein Produkt der Verfassungskämpfe um 1290 und des Zerfalles der vorher einheitlichen Reichsvogtei sein dürfte[5]), so ist es doch durchaus möglich, daß sich bei ihr noch Erinnerungen an eine ältere, vor der Gründung

---

[1]) UB. II, 466, IV, 531.

[2]) Vermutlich handelte es sich bei dem Dikhofe um eine weiträumige, mit einer Mauer umgebene Anlage. In einer Aufzeichnung vom 4. VII. 1324 (UB. III, 687) über die Verpachtung des Dikhofs durch den Rat an Konrad und Heinrich Poltener ist davon die Rede, daß die Pächter den Hof nach Ablauf der Pachtzeit „cum sepe per circuitum bene munitam" zurückgeben sollen. Damit deckt sich auch der Ausgrabungsbefund (s. Wiederhold, Harz-Z. 59, 1926, S. 172).

[3]) Vgl. Dorn, S. 36, 37, 43. [4]) S. oben S. 307.

[5]) Frölich, GV., S. 48, 49. Vgl. jedoch auch daselbst S. 30, 39f

der Reichsvogtei bestehende Gerichtsorganisation der Gegend und gewisse hoheitliche Befugnisse erhalten haben, die ursprünglich in den Händen der Herren von dem Dike lagen.[1]) Und von hier aus rückt auch die schon erwähnte Tatsache, daß noch im 13. und 14. Jahrhundert der einen wichtigen Bestandteil des Erbgutes der Familie bildende und unmittelbar an den Dikhof stoßende Fischteich als „Grevendik" bezeichnet wird[2]), in hellere Beleuchtung. Dem fügen sich weitere Wahrnehmungen an, die die Besitzungen des Geschlechtes in und bei Goslar betreffen. Bedeutsam ist namentlich, daß die Herren von dem Dike auch im Pfalzbezirk begütert sind in einer Form, die auf eine eigentümliche Verflechtung mit den bergbaulichen Zuständen hinweist, und die es gestattet, die Sonderstellung ihres Besitzes durch das ganze Mittelalter bis zu dem Aufhören der Selbständigkeit der Stadt zu verfolgen.[3]) Beachten wir — um von weniger Belangreichem abzusehen[4]) —

---

[1]) Bei einer Heranziehung dieses Gesichtspunktes und dessen, was oben ferner über die Stellung der Herren von dem Dike dargelegt ist, läßt sich die Unsicherheit beheben, die bisher noch über der Entstehungszeit der kleinen Vogtei jenseits des Wassers lag (vgl. dazu Planitz, Zur sächsischen Vollstreckungsgeschichte, S.-A. aus der Festschrift für Rudolph Sohm, München und Leipzig 1915, S. 347f., insbes. S. 377, Anm. 2 und 8). Danach knüpfen die jüngeren Einrichtungen im Gerichtswesen Goslars anscheinend doch an Zustände an, die schon in die Anfangsstadien des Ortes zurückführen und die auch in der Folgezeit irgendwie nachgewirkt haben, wenngleich das in der urkundlichen Überlieferung der Zwischenzeit nicht hervortritt.

[2]) S. oben S. 299/300. [3]) Vgl. unten zu IIb 2 (S. 315/6).

[4]) Die älteste, 1290 von dem Ritter Albrecht von der Gowische an Cord Meise übereignete und demnächst aus der Hand Hans Meises in den Besitz der Stadt übergegangene Schiefersteingrube bei Goslar führt die Bezeichnung „Dikgrube" (s. UB. II, 393, und die Anm. dazu). Vielleicht leitet sich ihr Name nicht von einem bei ihr befindlichen Teich ab (so Bode, Uradel, S. 143), sondern davon, daß die Grube ursprünglich dem Geschlecht von dem Dike gehörte. Damit würde gut zusammenstimmen die Stellung, die später die Stadt Goslar bei dem Betrieb der Schiefersteingruben in ihrer Nähe einnahm (vgl. Holzmanns Hercyn. Archiv, Halle 1805, S. 277f.; Crusius, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze, Osterode 1843, S. 164/65). Möglicherweise kommt auch ein Mühlenbesitz der Dikes in Betracht (Frölich, Hans. Geschichtsblätter 1920/21, S. 152/53).

sodann, daß zur Zeit der Reichsvogtei Mitglieder der Familie mehrfach das Amt des Reichsvogtes bekleiden[1]), und fassen wir endlich ins Auge, was Bode über die Standesverhältnisse des Geschlechtes und über seine verwandtschaftlichen Beziehungen ermittelt hat[2]), so ist die Folgerung unabweisbar, daß die Herren von dem Dike schon in der Frühzeit Goslars und vor der Gründung der Reichsvogtei eine ganz besondere Rolle gespielt haben müssen, die irgendwie mit der bestehenden Gerichts- und Verwaltungsorganisation und der ursprünglich obwaltenden Grundbesitzverteilung zusammenhängt, die sich aber auch nach dem Aufkommen der Reichsvogtei und der Stadtwerdung Goslars zunächst erhalten hat. Diese Stellung im einzelnen zu verfolgen, würde eine zu weite Abschweifung bedingen. Nur das mag bemerkt werden, daß sich hier vielleicht in geschichtlich greifbarer Gestalt ein Beispiel bietet für die Art, in der sich Vorgänge, die bis in die Anfänge der Siedlung zurückreichen, auch in der Folge verfassungsrechtlich auswirken und die spätere Entwicklung tiefgreifend beeinflussen.

Das, was bei der Aufdeckung der Reste der alten Johanniskirche bei Goslar zutage getreten ist, vermittelt aber noch weitere Aufschlüsse von erheblichstem Belang. Um die alte einfache Kirche aus fränkischer Zeit war ein Neubau geplant, der nach seinen Ausmaßen über die Bedürfnisse einer kleinen dörflichen Niederlassung weit hinausging. „Man würde sie sogar als städtische Pfarrkirche ansprechen, wenn von einer solchen hier überhaupt die Rede sein könnte“, sagt Meier.[3]) Das erstere ist richtig, das letztere trifft dagegen wieder nicht den Kern der Sache, sondern ist nur geeignet, Verwirrung zu stiften. Gerade weil eine solche Erweiterung der Kirche, die nach M. ungefähr in die Mitte des 12. Jahrhunderts fällt, sich als notwendig herausstellte, müssen wir annehmen, daß die Verhältnisse der bergmännischen Niederlassung am Rammels-

[1]) Bode, UB. I, Einleitung S. 47; Niese, S. 136, Anm. 1.

[2]) Uradel, S. 128f. S. dazu auch Moll, Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande. Ein Beitrag zur Standesgeschichte des späteren Mittelalters. ZHVN. 1915, S. 207—315, insbes. S. 232, 269.

[3]) Braunschw. Mag. 1926, Sp. 3.

berge zur Ausbildung eines größeren Gemeinwesens den Anlaß gaben. Daß dieses Gemeinwesen städtische Züge trug, zeigt aber nicht nur der Neubau der Kirche, sondern wird noch durch eine Anzahl anderer Beobachtungen bestätigt. Namentlich verdient Beachtung das im 13. Jahrhundert auftauchende Siegel der in der Hauptsache im Bergdorf ansässigen Genossenschaft der Montanen[1]), auf das zuerst von Borchers[2]) hingewiesen ist, und auf das sich gerade auch Meier mehrfach[3]) beruft. Nicht nur seine Größe und Ausgestaltung, welche der des nicht viel eher bezeugten ersten städtischen Siegels[4]) entspricht, sind hier zu erwähnen, sondern ebensosehr der Umstand, daß seine Vorderseite unter dem Bilde des hl. Johannes eine bezinnte Stadtmauer mit geöffnetem Tor enthält, welch letztere der Zeichnung der Mauer auf dem Stadtsiegel angeglichen ist. Weiter ist noch in der Bergordnung Herzog Albrechts vom 25. IV. 1271[5]) und in dem Bergrecht um das Jahr 1359[6]) die Rede von dem alten Graben, der oberhalb des Bergdorfes hinführt und die Grenze des Berggerichts am Rammelsberge, zugleich aber die Scheidelinie zwischen diesem und der von der Stadt nach Süden hin sich mit dem Bergdorf deckenden kleinen Vogtei jenseits des Wassers bildet, einem Graben, für den kaum eine andere Erklärung denkbar ist, als daß er mit einer früheren Umwallung des Bergdorfes an dieser Stelle in Verbindung steht. Dazu kommen noch einige Wahrnehmungen verfassungsrechtlicher Art, die sich aber erst dem Verständnis erschließen im Zusammenhang mit den später zu erörternden Streitigkeiten zwischen Berg- und Stadtbevölkerung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und deren Besprechung wir deshalb einstweilen aufsparen müssen.[7])

---

[1]) UB. II, Tafel VII, Nr. 32. [2]) Borchers, S. 68, 69.

[3]) Vgl. P. J. Meier, Die kapitalistische Gewerkschaft des Goslarer Rammelsberges im Mittelalter, Braunschweiger G. N. C. Monatsschrift 1924, S. 187f., insbes. 194f.; Stadt Goslar S. 44, 45.

[4]) UB. II, Tafel VII, Nr. 31. [5]) UB. II, 169, § XXVIII.

[6]) S. Neuburg S. 84f. Abdruck bei Schaumann, Die goslarschen Berggesetze des 14. Jahrhunderts, Vaterl. Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1841, S. 255f. Vgl. das. Art. 130.

[7]) S. unten zu Va 1 (S. 424f.). — Meier (Braunschw. Mag. 1926,

2. Der Pfalzbezirk.

Wie im Bergdorf, so erhalten auch im Pfalzbezirk die Dinge eine besondere Färbung durch die eigentümlichen Verhältnisse, welche hier in Ansehung des Grundbesitzes der Familie von dem Dike bestehen. Denn abgesehen von dem Dikhofe im Bergdorf taucht in Urkunden aus dem 14. Jahrhundert noch ein anderer der Familie überlassener Hof im Pfalzbezirk, also innerhalb der städtischen Umwallung, auf, der mit einer gewissen Betonung als das „Allod“ oder auch das „Vorwerk“ bezeichnet wird.[1]) Und weiter kommt in Betracht, daß die Familie noch ein Haus ebenfalls im Bereich der Pfalz besitzt, das von Konrad von

Sp. 3) will den Erweiterungsbau der Johanniskirche daraus erklären, daß um 1157 nördlich der Kirche eine eigene Bergunternehmeransiedlung des Domstifts gegründet sei, die selbständig neben dem Bergarbeiterdorfe gestanden habe. Die alte Johanniskirche sei ursprünglich die Kirche der Bergarbeitersiedlung, die erweiterte Kirche die des Unternehmerdorfes gewesen. Auch dabei handelt es sich um eine verfehlte Hypothese, da bei einer Vergrößerung der Kirche, wie sie hier beabsichtigt war, doch zunächst die Annahme näher liegt, daß das Wachstum der vorhandenen Siedlung, für die die Kirche von vornherein bestimmt war, die Vergrößerung veranlaßt hat.

[1]) Ritter Konrad von dem Dike und sein gleichnamiger Sohn verkaufen am 21. XII. 1330 ihren von dem Domstift zu Lehen gehenden Hof („curiam nostram in Sacco positam, que Alodium dicitur“) an den Domvikar Hermann von Breitenstein zu dessen Vikarie (UB. III, 858, s. auch UB. III, 879: „den hof in deme Sacke to Goslere, de dat Vorwerk het“). An sich bedeutet „Allod“ in Ostfalen, gleichbedeutend mit „Vorwerk“, zunächst nur das von dem Herrenhofe aus bewirtschaftete Salland im Gegensatz zu den mit Laten besetzten Hufen (Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle 1905, S. 553f.; H. F. Schmid, Zeitschrift[3] für Rechtsgeschichte 46, 1926, S. 19f.). Aber die Frage, ob nicht dem Inhaber des Salgutes ein besonders geartetes Recht daran zusteht, das vielleicht in gerichtlichen Befugnissen wurzelt, ist noch nicht ausgetragen (vgl. V. Ernst, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, Stuttgart 1926, S. 97f., namentlich S. 108f., und dazu K. A. Eckhardt, Zeitschrift[3] für Rechtsgeschichte 46, 1926, S. 424f.). Daß das Allod Konrads von dem Dike hier als von dem Domstift abhängig erscheint, könnte mit einer Änderung seiner Rechtslage zusammenhängen, die zurückgeht auf die Auseinandersetzungen wegen der Ritter- und Domherrenkurien im Pfalzbezirk gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts (siehe Frölich, Zeitschrift[3] für Rechtsgeschichte 41, 1920, S. 115f.).

dem Dike im Jahre 1331 an die Sechsmannen des Berges, den Vorstand der Berggenossenschaft der Montanen und Silvanen in Goslar[1]), dann später[2]) von diesen wieder an die Münzergilde veräußert ist, und das als das sogenannte Sechsmannshaus in einer deutlich erkennbaren eigentümlichen Rechtslage als kaiserliches Lehen bis zum Ende der Reichsfreiheit der Stadt sich behauptet hat.[3])

Schon das, was soeben bemerkt ist über den Grundbesitz der Familie von dem Dike nicht nur im Bergdorf, sondern auch innerhalb des städtischen Bereichs, führt nun zu einem Gesichtspunkt, der bisher m. W. überhaupt noch nicht beachtet ist, der aber für die Aufhellung der Verfassungseinrichtungen Goslars im früheren Mittelalter eine sehr erhebliche Bedeutung gewinnt. Auf Grund der erhaltenen Urkunden aus späterer Zeit haben wir uns an eine Betrachtungsweise gewöhnt, welche darauf hinausläuft, das Bergdorf am Rammelsberge als ein ursprünglich selbständiges Gemeinwesen der eigentlichen Stadt, zu der auch die Pfalz gehört, gegenüberzustellen. Aber das, was wir jetzt wissen, zwingt zu der Annahme, daß zunächst eine engere Beziehung zwischen dem Bergdorf und der Umgebung der Pfalz obgewaltet hat, die erst gelöst wurde, als die Entwicklung des Ortes dazu nötigte, die Pfalz in die Ummauerung einzubeziehen und die bisher Bergdorf und Pfalz verknüpfenden Fäden zu zerschneiden.

Wie die Verbindung zwischen Pfalz und Bergdorf anfänglich gestaltet war, läßt sich wegen des Fehlens näherer Nachrichten nicht mit völliger Sicherheit sagen. Ich halte es aber nach dem oben Dargelegten für so gut wie sicher, daß zunächst das Bergdorf am Rammelsberge mit dem festen

[1]) UB. III, 885, 887. Obwohl zu diesem schon 1291 (UB. II, 422) genannten Hause auch ein Hof gehört (UB. III, 887), ist er nicht identisch mit dem „Allod" des Geschlechtes an dieser Stelle. Das Obedienzverzeichnis des Domstiftes von 1309 (UB. III, 213) spricht S. 143 neben dem Hause Konrads von dem Dike „de allodio suo in Sacco".

[2]) Vor 1380 (s. UB. V, 403).

[3]) Vgl. einstweilen Frölich, RV. S. 62, Anm. 1, S. 82, Anm. 3; Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 152, Anm. 1. Auf diese Verhältnisse wird demnächst nochmals zurückzukommen sein (vgl. u. S. 461 f.).

Haus des Geschlechts von dem Dike und der Johannis-(Martins)kirche als weltlichem und kirchlichem Mittelpunkt das Kernstück der älteren Niederlassung ausmachte. In der Epoche jedoch, in die uns die vorhandenen Aufzeichnungen einen tieferen Einblick verschaffen, hat sich die Sachlage dahin verschoben, daß das Schwergewicht der Siedelung an die Stelle der Pfalz verlegt ist, die nach der Errichtung der Stadtmauer besser geeignet erschien, das militärische[1]) und verwaltungsmäßige Zentrum ihrer Umgebung zu werden, und die deshalb 1219 auch als die Gerichtsstätte des Reichsvogtes begegnet.[2]) Von hier aus aber gewinnen wir alsbald eine zweite Einsicht, die für die Ausdeutung des Verfassungsablaufs Goslars in der Folgezeit ebenfalls von der erheblichsten Tragweite ist, ohne daß dies bisher klar erkannt wäre.

Die für das Verständnis der späteren Entwicklung wichtige topographische Scheidelinie ist nicht die Umwallung der Stadt, sondern sie führt zwischen Pfalz und Marktsiedelung hindurch. Südlich von dieser Linie lagen, ursprünglich mit einander verbunden, Bergdorf und Pfalz, während von Norden her die Marktsiedlung und dann die Stadt, zu der sie sich ausweitete, an sie heranrückte. Durch die Ziehung des Mauerringes an der bis zur Gegenwart überkommenen Stelle wurde die Pfalz von der Umwallung umfaßt, und es wurde der räumliche Zusammenhang mit dem Bergdorf aufgehoben, während die verfassungsrechtliche Verknüpfung noch länger nachwirkte. Jetzt erst tritt die Bedeutung der kleinen Vogtei oder des kleinen Gerichts jenseits des Wassers in Goslar, bei der bisher wegen der Dürftigkeit der Überlieferung manches unklar bleiben mußte[3]), schärfer heraus. Es verliert so die eigentümlich

[1]) Ich verweise hier auf das, was ich Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 138, über den Verlauf der „Burgstraße" in Goslar ausgeführt habe.

[2]) Frölich, GV., S. 15.

[3]) Frölich, GV., S. 31f., 39f. S. jedoch auch schon den Hinweis bei Frölich, Zeitschrift[3] für Rechtsgeschichte 41 (1920), S. 123, Anm. 2. — Die kleine Vogtei auf der Reperstraße (Frölich, GV., S. 36f.) scheidet hier aus.

schillernde Ausdrucksweise der vorhandenen Quellen das Befremdliche, die bald von einer Vielheit von kleinen Gerichten oder Vogteien in Goslar sprechen, ohne Merkmale für ihre Abgrenzung gegeneinander zu bieten, bald auch nur eines einzigen Gerichtes jenseits des Wassers gedenken. Man muß davon ausgehen, daß es sich bei dem „judicium trans aquam" in Goslar um einen anfänglich einheitlichen Gerichtsbezirk handelt, der in seiner Gesamtheit einen Gegensatz zu den eigentlich städtischen, auf dem Boden der Marktsiedelung erwachsenen Gerichten bildet, dann aber durch die Führung der Stadtmauer um die Baulichkeiten der Pfalz herum seinerseits wieder in mehrere Unterbezirke zerschnitten ist, deren Rechtslage sich infolgedessen verschieden gestaltete. Eine urkundliche Bestätigung erhält diese Ansicht in einer Aufzeichnung vom 30. IV. 1395.[1]) In ihr wird ein Haus in der Simelingestraße „im kleinen Gericht" erwähnt, die Simelingstraße aber gehört dem Gebiet der Pfalz südlich der Abzucht, jedoch innerhalb der Stadtmauern an.[2])

Auch der Beweis, daß zunächst ein ausgeprägter Abschluß der Pfalz von der Marktsiedelung bestand, der erst allmählich beseitigt wurde, läßt sich aus topographischen Erwägungen erbringen. Marktniederlassung und Pfalz müssen früher räumlich getrennt gewesen sein durch ein unwegsames Sumpfgelände, auf dessen Lage die Nachrichten über einen Weiher (wiwarium) an dieser Stelle schließen lassen, und das von dem von der Marktkirche zur Pfalz strebenden Hohen Wege, also einer künstlichen Aufschüttung, durchquert wurde.[3]) Daß ursprünglich hier eine Scheidung zwischen beiden Siedelungen oder Siedlungsgruppen vorlag, läßt sich ferner daraus ersehen, daß im Pfalzbezirk, und zwar nach der Seite der Stadt hin, der Straßennamen „im Sack" (in Sacco) begegnet[4]), der auf eine hier verlaufende Sackgasse hinweist, während die Bezeich-

---

[1]) UB. V, 979.

[2]) Borchers, S. 39 zu Nr. 63—65, und dazu Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 137/38. Näheres s. unten zu VIa (S. 454 f.).

[3]) Oben S. 304 zu Anm. 1. [4]) Oben S. 315, Anm. 1.

nung „Klapperhagen" für eine Straße auf der Grenze zwischen Pfalzbezirk und eigentlicher Stadt in der Gegend des Weihers ebenfalls das Vorhandensein unbebauten Geländes an dieser Stelle andeutet.[1])

Ihre volle Erklärung finden die gegebenen Verhältnisse allerdings erst dann, wenn noch einige weitere Momente hinzugenommen werden. Als die Grenze zwischen großer und kleiner Vogtei, die nach dem vorher Ausgeführten zusammenfällt mit der Scheidelinie zwischen Marktsiedelung und Pfalz, erscheint in den Quellen aus dem Ende des 13. und während des 14. Jahrhunderts die Abzucht, wie schon ihr Name besagt, ein künstlicher Wasserlauf, dem kaum ein höheres Alter zuzuschreiben ist. In der Tat können wir beobachten, wie noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bei den Zwistigkeiten, die damals wegen der Diözesangrenzen bei Goslar zwischen Mainz und Hildesheim entbrannt waren, und die damit endeten, daß das im Süden der Stadt gelegene Domstift dem Bistum Hildesheim zugesprochen wurde[2]), die zwischen Stadt und Pfalz verlaufende Gose von Mainz als Grenze bezeichnet wurde. Wirft man die Frage auf, wodurch eine solche Unsicherheit entstehen konnte, wie sie den Anlaß zum Ausbruch des Diözesanstreites gab, so bietet sich eine Antwort dar, wenn wir von dem ursprünglichen Zusammenhang des noch im späteren Mittelalter von Mainz in gewissem Sinne kirchlich abhängigen Bergdorfes[3]) und des Pfalzbezirkes, zu dem das Domstift gehörte, ausgehen und weiter berücksichtigen, daß das Trennungsgebiet zwischen Pfalz und Stadt von der Gose oder wenigstens einem Arm derselben durchströmt und durch das Sumpfland des Weihers gebildet wurde. Mit der Einbeziehung der Pfalz in den städtischen Mauerring wurde die danach eindeutige Sachlage verdunkelt und ein Anreiz für den Bischof von Hildesheim gegeben, auf diese Veränderung der Dinge Ansprüche zu gründen, die bezweckten, das ganze nunmehr

---

[1]) P. J. Meier, Jahrbuch des Braunschweig. Geschichtsvereins XI (1912), S. 32f.; Borchers, S. 40, Nr. 77.

[2]) Oben S. 302. [3]) Oben S. 302, Anm. 4.

einheitlich von der Stadtmauer umschlossene städtische Gebiet seiner Diözesangewalt zu unterwerfen.[1])

Bildet nun später statt der Gose die Abzucht die Grenze des Sprengels der von dem Domstift abhängigen, aber ebenso wie dieses sich deutlich von den städtischen Pfarrkirchen abhebenden Thomaskirche[2]), und erscheint jetzt die Abzucht auch in starker Betonung. als die für das Gerichtswesen maßgebende Trennungslinie, so müssen wir annehmen, daß hier eine Änderung in den hydrographischen Verhältnissen eingetreten ist, die bezweckte, nach der Ziehung der Stadtmauer in ihrem späteren Umkreise und nach der Herstellung einer näheren Verbindung zwischen Pfalz und Marktniederlassung das Gebiet zwischen beiden künstlich zu entwässern und der Bebauung zugänglich zu machen. Diese Erklärung ist um so überzeugender, als anscheinend ebenfalls eine Verlegung des Laufes der Gose erfolgt ist, die, wie noch heute, in einem zweifellos nicht natürlichen Bette der Stadt in ihrem westlichsten Teil in unmittelbarer Nähe der Frankenberger Kirche zugeführt und nach der Einverleibung der Kirche in den Mauerring der Speisung der Wallgräben nutzbar gemacht wurde. So wird es ohne weiteres verständlich, daß nach der Umleitung der Gose und nach der Austrocknung des Sumpfgeländes, das sich anfangs zwischen Pfalz und Marktsiedelung schob, das Bett der als künstlicher Abflußgraben angelegten Abzucht die nicht nur kirchlich, sondern auch verfassungsrechtlich wichtige Grenze innerhalb der Stadt wurde.

---

[1]) Auch nach der Entscheidung des Diözesanstreits zu Gunsten von Hildesheim wirken die früheren Zustände in so fern nach, als das Domstift noch in der Folgezeit zunächst weiter in einem ausgeprägten Gegensatz zu den städtischen Pfarrkirchen und der Stadt selbst verharrt, einem Gegensatz, der eine unverkennbare Parallele bildet zu der Spannung zwischen Pfalz und bürgerlichem Gemeinwesen, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu beobachten ist. Vgl. hierzu Frölich, Zeitschrift[3] für Rechtsgeschichte 41 (1920), S. 101f., 113f., 125f., 131f.

[2]) Über den Pfarrbezirk der Thomaskirche s. Frölich, Zeitschrift[3] für Rechtsgeschichte 41 (1920), S. 116, Anm. 2.

3. Die Marktsiedlung Goslar.

Die Marktsiedlung Goslar, die die Vorläuferin und den Kern der späteren Stadt bildet, stellt sich als eine planmäßig zu Handelszwecken ins Leben gerufene Anlage dar, die ihre Entstehung der Initiative des Königs verdankt, der hier als Markt- und Stadtherr erscheint.[1]) Sie lebt ursprünglich, wie wir bereits erkannten, ein räumliches Sonderdasein neben Bergdorf und Pfalz und ist erst allmählich mit der letzteren verschmolzen. Während mit der Tatsache, daß Goslar auf einen bewußten königlichen Gründungsakt zurückgeht, an sich unbedenklich gerechnet werden kann[2]), bedarf eine Anzahl von topographischen Einzelfragen, die sich auf den Marktbezirk beziehen, und die bisher nicht in jeder Hinsicht zutreffend beantwortet sind, der genaueren Erörterung. Mit ihnen haben wir uns zunächst zu beschäftigen, da sie den Schlüssel für das Verständnis mancher Züge der in der Folge begegnenden Einrichtungen verfassungsrechtlichen Gehalts abgeben. Dabei empfiehlt es sich, so zu verfahren, daß wir beginnen mit einem Ausblick auf die Grundbesitzverteilung, wie sie bereits vor dem Aufkommen der Marktniederlassung bestand, um alsdann die älteste Marktanlage selbst und endlich den übrigen Bereich der Siedlung ins Auge zu fassen.

a) Die Grundbesitzverteilung vor der Entstehung der Marktsiedlung.

Mit dem, was oben über den Besitz der Herren von dem Dike im Bergdorf und im Pfalzbezirk dargelegt ist, berührt sich eine Anzahl weiterer Nachrichten, welche die Grundbesitzverteilung im Rahmen der eigentlichen Marktsiedelung Goslar betreffen.

---

[1]) Vgl. Feine S. 6, 13; Borchers S. 6, 7.

[2]) Abweichend neuerdings nur Ohlendorf, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung, Forschungen zur Geschichte Niedersachsens II 5 (Hannover und Leipzig 1910), S. 47, der Goslar ohne ausreichende Begründung den Charakter einer planmäßig angelegten Kaufmannsstadt abspricht. S. hierzu auch den Eingang des Privilegs Friedrichs II. vom 13. VII. 1219 (UB. I, 401): „civitas Goslariensis . . . ab antecessoribus nostris divę memorie regibus et imperatoribus funditus constructa".

Durch die Untersuchungen Bodes[1]) ist in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, daß nahe verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Herren von dem Dike (de Piscina) und der ebenfalls früh eine bedeutende Rolle in Goslar spielenden Familie de Capella und deren Nachkommen, den Herren von Ebelingerode, bestanden, Beziehungen, die sich namentlich darin ausdrückten, daß der Fischteich, nach dem die Herren von dem Dike ihren Namen trugen, ursprünglich gemeinsames Familiengut der Familien de Capella-Ebelingerode und von dem Dike war, und daß nach dem Aussterben der Herren von Ebelingerode die Herren von dem Dike in dem Goslar benachbarten Ebelingerode die Erben ihrer Stammesvettern dort wurden.[2]) Dabei spricht manches für die Annahme, daß der Anfang beider Geschlechter auf die freie und rittermäßig lebende Familie de Capella zurückgeht, und daß diese sich später in zwei Zweige spaltete, einen älteren, der sich zunächst de Goslaria, dann aber dauernd de Piscina nannte, und einen jüngeren, der zuerst den Namen de Capella weiter führte und später die Bezeichnung de Ebelingerode annahm.

Nun ist ferner von Wert, daß sich genauere Nachrichten über einen wichtigen Bestandteil des Stammgutes der Familie de Capella erhalten haben, nämlich, abgesehen von dem schon erwähnten Fischteich außerhalb Goslars am Fuße des Rammelsberges, über einen Herrenhof und die dabei gelegene Kapelle der heiligen Cäcilie innerhalb der Stadt selbst an der oberen Kornstraße in der Nähe des heutigen Marktes.[3]) Hier sehen wir ein ähnliches Bild wie bei dem Dikhofe im Bergdorf. Die Cäcilienkapelle, über deren Stiftung ein umfangreiches urkundliches Material vorliegt, wird danach als eine eigenkirchliche Gründung zu betrachten sein, die von der Familie des ersten Stifters Sidag an ein ihr verwandtes Geschlecht abgetreten ist, das danach später den Namen de Capella trug. Diese Vorgänge aber in Verbindung mit der Tatsache, daß das Stammgut der mit den Herren de Capella zusammenhängenden

[1]) Oben S. 313, Anm. 2. [2]) Bode, a. a. O., S. 140f.
[3]) Bode, S. 130f.

Familie de Ebelingerode an dem letztgenannten Orte zum größten Teil freies Erbgut war, werden sich im Sinne der Auffassung verwerten lassen, daß ein Teil des Geländes, das zur Marktsiedelung Goslar gezogen wurde, sich vorher als unbelastetes Eigen in der Hand einer ritterlich lebenden freien Familie befand.

Die gleiche Erscheinung, die auf eine besondere Rechtslage dieses Besitzes innerhalb der Marktniederlassung deutet, läßt sich jedoch weiter in überaus kennzeichnender Gestalt auch in einer Anzahl anderer Fälle beobachten, die sich zwar nicht sämtlich auf das Gebiet der eigentlichen Marktsiedelung erstrecken, sondern ebenfalls die übrigen Pfarrsprengel der Stadt betreffen, die aber trotzdem in ihrer Gesamtheit unbedenklich herangezogen werden können, um ein Bild von der Grundbesitzverteilung in dem Gebiet zu entwerfen, auf dem sich demnächst die Marktniederlassung Goslar erhob.

In Betracht kommen hier einmal die Nachrichten über die Stiftung des Klosters Neuwerk zu Goslar durch den Vogt Volkmar von Wildenstein und seine Gattin Helene. Die Bestätigungsurkunde des Bischofs Adelog von Hildesheim vom 16. X. 1186[1]) bemerkt, daß Volkmar „extra portam que dicitur Růzendore in proprietate sua . . . . . uxoris suę dominę Helenę aliorumque heredum suorum consensu“ ein Oratorium errichtet und daß er dem Kloster unter anderem „domum quoque et totam curiam suam juxta Růzendore“ übertragen habe. Wir werden daraus schließen dürfen, daß für die Gründung Eigengut der Familie des Stifters in Anspruch genommen ist.[2]) Noch bezeichnender ist eine undatierte, in die Zeit um 1258 fallende Niederschrift über den Verkauf eines Hauses und Gehöftes in der Stadt Goslar an das Kloster Frankenberg durch Ritter Heinrich und Eberhard, Brüder von Kniestedt.[3]) Der Verkauf betrifft „quandam domum et curiam adjacentem infra muros ibidem, sitam immediate apud antiquam coquinam ejusdem ecclesie, que antiqua coquina quondam dicebatur, et fuerat

[1]) UB. I, 306. [2]) Vgl. hierzu auch Ohlendorf, S. 74/75.
[3]) UB. II, 57.

domus et curia Arnoldi militis et filiorum ejus de Gowische, eodem jure libertatis, quo nos a parentibus ejus possidebamus in perpetuo, sine aliqua retractione nostrorum heredum vel civium ipsius civitatis libere possidendam. Ne autem aliquis heredum vel propinquorum nostrorum successorum eandem ecclesiam et conventum pro hujusmodi emtione vexent, seu cives Goslarienses in possessione impediant, predicte domus et curie dicte quondam Lippoldi et Ermegardis de Goslaria justi volumus esse locis in omnibus varandatores." Vielleicht am aufschlußreichsten aber ist eine Nachricht, die sich auf Baulichkeiten im Mittelpunkte der Marktniederlassung, am Schuhhofe, bezieht, in dem wir nach unseren weiteren Darlegungen die älteste Marktanlage von Goslar zu erblicken haben. Sie betrifft ebenfalls die Ausstattung des neu gegründeten Klosters Neuwerk durch Volkmar von Wildenstein. Aus ihr erhellt, daß der Stifter des Klosters zu der Gabe, zu der die bereits erwähnten Besitzungen aus dem Erbgut der Familie gehörten[1]), später noch einen Komplex von Schenkungen hinzugefügt hat, unter denen sich auch eine Anzahl von Verkaufsständen der Bäcker und Schuhmacher am Schuhhofe befanden. Mit Bezug auf die zuletzt erwähnten Zuwendungen nun bemerkt schon die Urkunde vom 16. X. 1186 ausdrücklich: „Hec omnia, cum advocatus sua diligentia et pecunia conquisierit, liberumque ei fuerit, sine conpromissione heredum suorum, cui vellet, conferre, ad sufficientem tamen cautelam cum coniventia heredum suorum hec deo optulit."

Fassen wir diese Aufzeichnungen zusammen, so können wir zunächst folgern, daß auch nach der Stadtwerdung Goslars im Bereiche des Mauerringes, nicht nur im Pfalzbezirk, sondern ebenfalls in den übrigen Stadtteilen, der Grund und Boden zum Teil in der Hand freier und rittermäßig lebender Familien verblieben war, als deren Erbgut er sich darstellt. Es geschehen Besitzübertragungen, welche sich innerhalb des Kreises der der gleichen sozialen Schicht angehörenden Geschlechter unter Zustimmung der

---

[1]) S. oben S. 323 zu Anm. 2.

nächsten Erben und unter Sicherung gegen ein Beispruchsrecht derselben vollziehen. Es tritt, wie namentlich die Urkunde vom 16. X. 1186 zeigt, deutlich hervor, daß ein Unterschied in der Verfügungsbefugnis des Inhabers gemacht wird, je nachdem es sich um Erbgut der Familie oder um später gewonnenen Besitz dreht, für dessen Veräußerung es einer Mitwirkung der nächsten Erben an sich nicht bedarf. So begegnet uns schon hier in sehr bezeichnender Form der Unterschied zwischen Erbe und Eigen, der noch in den Goslarer Statuten aus dem 14. Jahrhundert mit großem Nachdruck betont wird[1]), und auf dessen verfassungsrechtliche Bedeutung namentlich v. Voltelini in seiner Arbeit über „die Anfänge der Stadt Wien"[2]) aufmerksam gemacht hat. Wir können aber ferner aus der Urkunde wegen Überlassung des Hauses und Hofes Arnolds von der Gowische an das Kloster Frankenberg um 1258 ableiten, daß es sich dabei zugleich um Grundbesitz handelt, dessen Freiheit in einem Gegensatz zu den städtischen Interessen steht, da besondere Sicherungen gegen etwaige Eingriffe der Goslarer Bürger in diese Freiheit vorgesehen werden.

Die gleichen Verhältnisse, wie sie in den besprochenen Fällen gegeben sind, werden wir unbedenklich auch bei dem ferner in Goslar bezeugten Grundbesitz der übrigen dort als ritterbürtig erscheinenden freien Geschlechter voraussetzen können, den Borchers[3]) für die einzelnen Stadtteile, wenn auch nicht ganz erschöpfend, zusammengestellt hat. Aus diesem Verzeichnis ergibt sich zugleich, daß erhebliche Abweichungen in den geschilderten Verhältnissen für die verschiedenen Stadtbezirke und ebenso für das Bergdorf nicht bestehen, wenngleich natürlich eine dichtere Siedelung der Ritterfamilien in der Nachbarschaft der Pfalz zu vermuten ist.

Abgesehen von dem Besitz freier Familien ist ferner mit solchem zu rechnen, der sich in der Hand reichsministe-

---

[1]) Vgl. hierzu Frölich, Zeitschrift[2] für Rechtsgeschichte 46 (1926), S. 511, Anm. 4 a. E.

[2]) Wien und Leipzig 1913. S. daselbst S. 76. [3]) S. 64, 65.

rialischer Geschlechter, wie sie neben den freien Familien in Goslar vertreten sind, befand.[1])

Die Urkunden, aus denen wir diese Folgerungen gezogen haben, gehören allerdings frühestens dem 12. Jahrhundert, zum großen Teil einer noch späteren Periode an. Trotzdem werden wir annehmen dürfen, daß wenigstens bei einer Reihe von ihnen die geschilderten Zustände ein höheres Alter aufweisen und bis in die Zeit zurückreichen, die noch vor der Entstehung der Marktsiedelung liegt. Namentlich deutet das, was über die Güter sowie die sonstige Rechtslage der Herren von dem Dike und der mit ihnen verwandten Familien de Capella und von Ebelingerode mitgeteilt ist, darauf hin, daß bei der Gründung des Marktes Goslar das für die Siedelung in Betracht kommende Gelände nicht mehr völlig frei der Verfügungsgewalt des Königs unterlag, sondern daß auf die Rechte dieser Familien Rücksicht zu nehmen war. Dabei halte ich es zwar für durchaus denkbar, daß der Besitz der Ritterfamilien in Goslar, ebenso wie wir dies bereits bei den Herren von dem Dike unterstellten, ursprüngliches Königsgut bildete, das von den Herrschern entweder zu freiem Eigen vergabt oder an die Dienstleute des Reichs zu Ministerialenrecht ausgetan war. In dem einen wie in dem andern Falle aber war die Notwendigkeit gegeben, sich bei der Ausscheidung des Marktgebietes mit den Rechten der bezeichneten Personenkreise auseinanderzusetzen.

β) Die älteste Marktanlage Goslars.

In bezug auf die Örtlichkeit, die als die erste Marktanlage Goslars zu gelten hat, weichen die Meinungen der Schriftsteller sehr stark voneinander ab.[2]) Während hierfür von Borchers der heutige Marktplatz, an dessen Westseite sich das Rathaus erhebt, und an den sich in der gleichen

---

[1]) UB. I, 142 (vgl. dazu unten zu IIIa 2*a*, S. 350) sowie Niese, S. 136, Anm. 1. Über die Stellung der Reichsministerialen s. jetzt auch Stimming, S. 57f., 87, 88.

[2]) Vgl. die Übersicht bei Borchers, S. 34f., die gut die bestehende Unklarheit erkennen läßt.

Richtung die zuerst 1151[1]) als ecclesia forensis bezeugte, aber tatsächlich ältere[2]) Marktkirche anlehnt, gehalten wird[3]), nimmt Hölscher die Stätte des ältesten Marktverkehrs auf dem jetzigen Schuhhofe an.[4]) Im Gegensatz dazu verweist Meier[5]) aus topographischen Erwägungen den ursprünglichen Marktplatz dorthin, wo die Marktstraße von Nordwesten her auf die Türme der Marktkirche stößt, um sich von hier aus der Pfalz zuzuwenden.

Meines Erachtens trifft die Ansicht Hölschers, wenn sie etwas schärfer gefaßt wird, das Richtige. Dafür, daß in dem Schuhhofe die ursprüngliche Marktanlage zu erblicken ist, sprechen überzeugend zwei Gruppen von Nachrichten.

Auf der einen Seite kommt in Betracht, daß sich um den Schuhhof die Verkaufsstände der wichtigsten Gewerbe der Frühzeit, namentlich der Lebensmittelgewerbe, lagern in einer Geschlossenheit der Anordnung, die auf den ersten Blick auffällt. Hier befinden sich die Hallen der Schuhmacher und Gerber sowie der Fleischer, in unmittelbarer Nähe davon sind die platea institorum mit den Buden der Krämer und die Brotbänke der Bäcker zu vermuten.[6]) Dabei ist verfassungsrechtlich bedeutsam, daß am Schuhhof und in seiner Umgebung gerade die Verkaufsstände derjenigen Handwerker- und Händlervereinigungen konzentriert sind, die später als die „großen" Gilden einen bevorzugten Platz in der Ratsorganisation einnehmen[7]), und daß, nach Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhundert zu schließen, die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Verband irgendwie verknüpft gewesen sein muß mit dem Besitz eines der hier gelegenen Scharren.[8]) Damit berührt es sich,

[1]) UB. I, 212. [2]) K. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915, S. 227.

[3]) Borchers, S. 37.

[4]) Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, II 1 und 2: Stadt Goslar (Hannover 1901), S. 305.

[5]) Stadt Goslar, S. 17.

[6]) Im einzelnen s. Borchers, S. 34f. Auch die Hallen der Münzer und die Verkaufsstände der Hoken, nach denen die anstoßende Hokenstraße genannt ist, werden hier zu suchen sein (vgl. UB. II 456/7).

[7]) Frölich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar, S. 10, 11.

[8]) Frölich, Zeitschrift[3] für Rechtsgeschichte 41 (1920), S. 142f.

daß um die an dieser Stelle vorhandenen Baulichkeiten sich die erbitterten Hallenkämpfe nach 1290 drehten[1]), und daß auf dem Schuhhof noch im 15. Jahrhundert der Quast als Zeichen des Marktbeginns aufgesteckt wurde.[2])

Auf der anderen Seite läßt sich zugunsten der vorstehend vertretenen Auffassung die Tatsache verwerten, daß am Schuhhof und in seiner unmittelbaren Nachbarschaft auch eine Anzahl von Gebäuden nachweisbar ist, deren Zweckbestimmung auf die Regelung des Marktverkehrs und die Erhebung der aus ihm fließenden Abgaben hindeutet, die aber auch für sonstige Verwaltungs- und andere öffentliche Zwecke von Belang sind, und die zum Teil schon mit den Einrichtungen in der Reichsvogtei in Verbindung stehen müssen. In die Gegend des Schuhhofes ist das „scepelhus", der Sitz des königlichen Zöllners[3]), zu verlegen.[4]) In seinem Keller befindet sich der Gefangenenstock, in seiner Nähe, in der Hokenstraße, das Haus des Henkers.[5]) Auf der entgegengesetzten Seite des Schuhhofes zog, wenn auch nicht ganz genau ihrer Lage nach bestimmbar, die Vogtstraße hin, die ihren Namen vielleicht von dem hier anzunehmenden und im späteren

---

[1]) Vgl. über sie Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365), Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Heft 77 (Stuttgart 1912), S. 66f.; Frölich, Zeitschrift[3] für Rechtsgeschichte 41 (1920), S. 131f.

[2]) Hölscher, Harz-Z. 42 (1919), S. 76.

[3]) UB. II, 303 (1273—1291): „qui in domo modiorum, que scepelhus dicitur, sedere solet ad imperii theloneum tollendum."

[4]) Es ist dies zu entnehmen aus der Reihenfolge, in der in dem Güterverzeichnis des Klosters Neuwerk vom 6. V. 1353 (UB. IV, 525, S. 392 u.) „dat Sceppelhus cum cellario captivorum et bodis ad eam pertinentibus" sowie einige andere Gebäude, darunter eine Bude und ein Haus „apud domum suspensoris", aufgeführt werden zwischen Baulichkeiten am Schuhhofe und Lederhofe sowie solchen in der an den Schuhhof grenzenden Hokenstraße. Die „hengherie" in der Hokenstraße ist noch in einer Urkunde vom 3. X. 1496 (Or. Goslar Stadtarchiv, Thomaskirche Nr. 2) erwähnt. Über die Hokenstraße als Wohnsitz der Juden s. Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 146, Anm. 3; Lüb. Zeitschr. XXII (1925), S. 424, Anm. 100.

[5]) S. die vorhergehende Anm.

Gerichtswesen der Stadt eine Rolle spielenden Hause des Vogtes trägt.[1])

Mit dem Gesagten deckt sich eine ganze Reihe topographischer Gesichtspunkte, die den urkundlichen Befund in sehr bezeichnender Weise ergänzen. Nicht nur liegt der Schuhhof an sich im Mittelpunkt der Marktsiedelung, sondern er spielt auch, wenn wir von den späteren Stadterweiterungen absehen, eine beherrschende Rolle in ihrem Wegenetz. Er erscheint gewissermaßen als Verlängerung und ursprünglich straßenmarktartige Verbreiterung eines aus der heutigen Bahnhofs- und der Hokenstraße bestehenden, in der Richtung auf den Pfalzbezirk zu verlaufenden Straßenzuges, der, nach seiner Linienführung zu urteilen, sich als ein alter, natürlicher Verkehrsweg darstellt, und der zu einer Zeit, in der die Marktkirche ein kleinerer Bau war, leicht Anschluß an den zur Pfalz strebenden, die an dieser Stelle vorhandene Niederung überquerenden Hohen Weg zu gewinnen vermochte. Auch das älteste Rathaus, das lobium fori, und die Marktkirche, die in unmittelbarer Nähe liegen, passen sich seinem Schema durchaus an. So begegnet also nichts, was sich nicht der entwickelten Ansicht auf das beste einfügte.

Nimmt man diese Umstände in ihrer Gesamtheit, so scheint mir kaum eine andere Deutung zulässig zu sein, als daß der Schuhhof der älteste Marktplatz war, der im Anfang das „Herz der ganzen Gründung" bildete.[2]) Ist dies aber richtig, so muß natürlich der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts und zwar kennzeichnender Weise als „forum commune[3])" bezeugte heutige Marktplatz eine neuere Anlage sein, die geschaffen ist in Verbindung mit der Um-

---

[1]) Vgl. UB. II, 412: „si quis contumax ab advocato vel ab actore deprehenditur et ad domum advocati ducitur . . ." Jedoch ist es auch möglich, daß die Straße nach einem bestimmten Vogt genannt ist, da in der gleichen Gegend noch eine Vogt-Konrad-Straße vorkommt, die möglicherweise mit jener zusammenfällt (s. Borchers, S. 39, Nr. 71, 72).

[2]) Daß schon in älteren Urkunden das Wort „forum" gebraucht wird, spricht nicht dagegen, da dabei nicht ohne weiteres an den späteren Marktplatz, sondern lediglich an die damalige Anlage für den Marktverkehr zu denken ist.

[3]) UB. II, 412.

wandlung der Marktniederlassung zur Stadt, während der sogenannte „Neumarkt", der zuerst in Urkunden aus dem 14. Jahrhundert erwähnt wird, eine jüngere Ausweitung am nördlichen Rande des forum commune von bestimmter, auch gerade verfassungsrechtlich belangreicher Prägung ist.[1])

Aus den vorstehend zusammengestellten Beobachtungen, die das älteste Marktgelände betreffen, ist ebenfalls bereits eine Anzahl für die Verfassungsentwicklung Goslars wichtiger Schlußfolgerungen zu ziehen. Zunächst muß man aus ihnen ableiten, daß es eine Periode in dem Dasein des Goslarer Marktes gegeben hat, in der die königliche Verwaltung und ihre Organe nicht nur eine nahe räumliche Verknüpfung mit dem Marktverkehr aufwiesen, sondern in der eben deswegen auch mit einer sehr starken sachlichen Einwirkung des Stadtherrn auf die Marktverhältnisse zu rechnen ist. Aber trotzdem findet — wenigstens in der Zeit, in der uns genauere Einblicke möglich sind — dieser Einfluß keinen Niederschlag in der Grundbesitzverteilung am Markte: es fehlt jede Nachricht über Verkaufsstände in königlicher Hand. Jedoch auch die um das Jahr 1290 aus den Urkunden ersichtliche „Monopolisierung" der vorhandenen Kaufhallen und Buden zugunsten der kirchlichen Anstalten[2]) bedeutet nicht etwas Altüberkommenes, es zeigt sich vielmehr, daß ein sehr erheblicher Teil des kirchlichen Hallenbesitzes nicht viel mehr als ein Jahrhundert vorher den Besitzer gewechselt hat. Vogt Volkmar von Wildenstein, der das Neuwerkkloster bei seiner Gründung damit bedachte, ist auch seinerseits nicht von Anfang an Eigentümer gewesen, sondern er hat die dem Kloster übertragenen Verkaufsstände erst selbst erworben und zwar, wie dem Wortlaut der Urkunde vom 16. X. 1186 zu entnehmen ist, im Wege des privaten Rechtsverkehrs, also ohne Beziehung zu seiner amtlichen Stellung. Wer der Verkäufer war, wird nicht gesagt. Es ist möglich, daß er in dem Kreise der ritterbürtigen Familien gesucht werden muß, denkbar aber gleichfalls,

---

[1]) Siehe dazu Frölich, Zeitschrift[3] für Rechtsgeschichte 41 (1920), S. 142f.

[2]) Schiller, S. 59f.

daß die Hallen und Buden sich vorher in bürgerlicher Hand, etwa in der einer der angesehenen Kaufmannsfamilien, auf deren Rechtsstellung wir noch zu sprechen kommen, befanden.[1]) Jedenfalls ist von einer ausschließlichen Verfügungsbefugnis des Königs an diesen Baulichkeiten keine Rede, und es ist nach dem, was wir über die Besitzverteilung vor dem Aufkommen der Marktansiedlung ausgeführt haben, auch nicht anzunehmen, daß eine solche jemals bestanden hat. Ebensowenig handelt es sich aber um rein bürgerliches Eigen, so daß uns ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber den von Rörig[2]) für die Frühzeit Lübecks geschilderten Verhältnissen an den dortigen Marktgrundstücken entgegentritt. Deshalb kann die Meinung Schillers[3]), der die von den Stiftern und Klöstern in den Kämpfen von 1292 und 93 erhobenen Ansprüche als „Überrest eines alten Bannrechtes des Königs als des Grundherrn" auffaßt, nicht zutreffen, und es ist die Ansicht Feines[4]) vorzuziehen, der den Ursprung der Rechte der Geistlichkeit in dem Marktregal des Königs erblickt, das sich auch unabhängig von eigenem Besitz des Königs an den Marktbaulichkeiten zu behaupten vermochte. In ihm beruht m. E. ebenfalls der aus grundherrlichen Befugnissen allein kaum zu erklärende starke Einfluß des Königs auf die Marktverwaltung als solche und auf die Ordnung der Rechtsstellung der an dem Marktverkehr in erster Linie beteiligten Schichten der städtischen Bevölkerung.

γ) Die Marktsiedlung außerhalb der ältesten Marktanlage.

Um den Schuhhof und die südlich an ihn stoßende, zunächst wohl erheblich kleinere Marktkirche gruppiert sich dann die anfängliche Marktniederlassung. F. Beyerle[5]) nimmt an, daß die Umrißlinie der ersten Siedlung östlich etwa bis zur heutigen Juden- und Sommerwohlenstraße,

[1]) Ausgeschlossen erscheint dagegen Eigentum der Krämer oder Handwerker an den Marktständen. Für sie ist nur pachtweise Überlassung bezeugt (Borchers, S. 58f.).

[2]) Markt von Lübeck, S. 7f. [3]) S. 59, 60.

[4]) S. 135, Anm. 1.

[5]) Zeitschrift[2] für Rechtsgeschichte 35 (1914), S. 579, Anm. 1.

im Norden bis zur Bäckerstraße, im Süden bis zur Abzucht und im Westen in der Verlängerung der Bäringerstraße nach dem Kaiserhaus zu verlief. Wenn auch im einzelnen Zweifel möglich sind[1]), so reichen doch die Anhaltspunkte, die aus den Namen und der Führung der hier genannten Straßen, aus der Lage einzelner Baulichkeiten sowie aus der Abgrenzung der Marktparochie gegenüber den benachbarten Pfarrsprengeln in späterer Zeit zu gewinnen sind, hin, um zu erkennen, daß die von F. Beyerle gezeichnete Außengrenze für die der Stadt vorhergehende Marktsiedlung im ganzen durchaus das Richtige treffen wird.

Was die Rechtslage des Grundbesitzes in der Marktniederlassung Goslar außerhalb des Marktes selbst anbelangt, so hat man aus der Tatsache, daß in Goslar ein Wortzins „de areis tocius civitatis" entrichtet wurde[2]), gefolgert, daß die Gesamtheit der Grundstücke innerhalb der Marktsiedlung dem König wortzinspflichtig gewesen sei, der seinerseits den Wortzins an das Domstift überlassen habe.[3]) Dem ist nur mit einer Einschränkung beizutreten, die sich aus unseren bisherigen Darlegungen ergibt. Denn wenn das zutrifft, was oben ausgeführt ist über das Grundeigen der ritterlichen Familien, so werden wir die Worte „de areis tocius civitatis" nicht in dem Sinne deuten dürfen, daß das Gelände der Marktsiedlung ausnahmslos zu Wortzinsrecht vergabt war. Wir müssen vielmehr unterstellen, daß die zur Bebauung bestimmten areae, von denen der Wortzins gezahlt werden mußte, im Wege der Parzellierung ausgeschieden sind[4]), daß neben ihnen jedoch auch nicht zu Arealzins ausgetaner freier und ministerialischer Besitz in der Hand ritterlich lebender Familien verblieb.

Hier taucht nun alsbald eine Frage auf, die bisher überhaupt kaum schon gestreift ist, obwohl sie eine erhebliche Bedeutung für die Erkenntnis der verfassungsrecht-

---

[1]) Wegen der Abzucht ist z. B. auf das oben S. 319f. Bemerkte zu verweisen.

[2]) UB. I, 301, S. 330.

[3]) Bode, UB. I, Einleitung S. 66f.; Schiller, S. 206f.; Borchers, S. 44f., 56f.

[4]) Vgl. dazu Ohlendorf, S. 75; Borchers, S. 56.

lichen Zustände Goslars zu beanspruchen hat, nämlich die Frage, ob mit dem Gesagten die Gesamtverteilung des Grund und Bodens der Marktniederlassung erschöpfend beschrieben ist, oder ob neben dem Grundbesitz der ritterlichen Familien und den wortzinspflichtigen, in der Hauptsache von den Handwerkern genutzten Grundstücken[1]) ein weiterer Geländekomplex vorhanden war, der sich in der Hand einer bis jetzt noch nicht erwähnten Bevölkerungsklasse, nämlich der Goslarer mercatores, befand, die eine Schicht des Patriziats bildeten und als solche ebenfalls am städtischen Grundbesitz beteiligt gewesen sein müssen.

Die Frage ist im Sinne der letztgedachten Alternative zu beantworten, allerdings nicht auf Grund unmittelbarer Quellenzeugnisse der älteren Zeit, sondern in der Hauptsache rückschließend aus Nachrichten, die einer späteren Epoche der Entwicklung, nämlich der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, angehören. Wenn wir hier[2]) wiederholten Versuchen der Goslarer begegnen, sich der Verpflichtung zur Zahlung des Wortzinses zu entziehen, Versuchen, die in einem auffallenden Gegensatze stehen zu der Geringfügigkeit der zu entrichtenden Abgaben, so läßt sich für diese bisher der Erklärung spottende Tatsache eine einleuchtende Deutung gewinnen, wenn wir davon ausgehen, daß die Belastung der vorhandenen Grundstücke mit Wortzinsen in Goslar, wie anderwärts, die Erlangung der Vollbürgereigenschaft ausschloß.[3]) Auf diese Weise wird es verständlich, daß das Bestreben der Handwerker, die im Gegensatz zu den Geschlechtern nur zum Erwerb nach Wortzinsrecht fähig waren, dahin ging, sich gerade der Verpflichtung zur Zahlung der Wortzinsen zu entziehen und ihren Besitz von dieser ihrer Höhe nach kaum als drückend empfundenen Leistung zu befreien. Aus dem aber, was demnächst noch näher auszuführen ist über die Rechtslage der kaufmännischen Oberschicht in Goslar[4]), erhellt, daß für die letztere eine solche verfassungsrechtliche

---

[1]) Borchers, S. 61, 80. [2]) S. unten zu IVb 1 (S. 408f.).

[3]) Vgl. dazu im allgemeinen Frölich, Zeitschrift[2] für Rechtsgeschichte 46, (1926), S. 508f., insbes. S. 514.

[4]) S. unten bei IIIb 2*a* (S. 369f.).

Bindung in Ansehung des Grundbesitzes nicht gegeben war, da ihre Mitglieder ja die Vollbürgereigenschaft besaßen. Wir müssen daraus folgern, daß für sie die Schranken, die von den Handwerkern als hemmend empfunden wurden, entfielen, m. a. W., daß freies Eigen vorhanden war, das sich in ihren Händen befand und ihre bevorzugte Rechtsstellung bedingte.

Weitere Schwierigkeiten bereitet für Goslar ein Umstand, auf den schon mehrfach hingewiesen ist.[1]) In dem ältesten, zwischen 1174 und 1195 angefertigten Güterverzeichnis des Goslarer Domstiftes[2]) wird einmal ein „census de curtibus“ in Höhe von über 33 Talenten, der identisch sein wird mit den in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs IV. vom 17. IX. 1057 erwähnten „curtilia cum censu“[3]), daneben aber ein Arealzins genannt, den eine Reihe geistlicher Anstalten sowie ein „Udelricus Dives“ zu entrichten hat. Und zwar wird bei den geistlichen Anstalten nur die Zahl der belasteten Grundstücke, dagegen nicht die Höhe des von ihnen zu zahlenden Zinses angegeben, während bei Udelricus Dives bemerkt ist „tenetur solvere XI solidos et IIII denarios de areis suis“. In den Aufzeichnungen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, von denen vorhin gesprochen wurde, ist dagegen nur von einem „census arearum“ die Rede, in dessen Abführung an das Domstift die Pflichtigen säumig waren, und dessen Beitreibung dem Vogte zur Aufgabe gemacht wird. Greifen wir zurück auf das, was früher von uns über die Verteilung des Grundbesitzes in der Marktsiedlung Goslar dargelegt ist, so läßt sich vielleicht — wie ich wenigstens vermutungsweise äußern möchte — eine Erklärung geben, die sich mit dem vorstehend Ausgeführten berührt. Da nicht der gesamte zur Besiedlung ausgetane Boden mehr der Verfügung des Königs unterlag, war ein Grundzins verschiedener Art, wenn auch nicht notwendig für die einzelne area in verschiedener Höhe, zu zahlen, je nachdem es sich um Parzellen handelte, die von

---

[1]) Vgl. Schiller, S. 207f.; Borchers, S. 57f.; Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 148, Anm. 2.

[2]) UB. I, 301, S. 330 o.

[3]) UB. I, 68. Ebenso Schiller, S. 208.

dem König selbst verliehen waren, oder um solche, die im Eigentum anderer Personen standen. Bei dem census de curtibus kann man, wie ich schon früher gelegentlich angedeutet habe[1]), an Reste des alten königlichen Besitzes, bei dem census de areis aber an Siedlungsgelände denken, das von den vorhandenen ritterlichen Familien beigesteuert wurde, und für das der Wortzins nach den bei der Anlage der Marktsiedlung oder auch später bei einer Ausdehnung des Ortes getroffenen Anordnungen ebenfalls zugunsten des Domstiftes zu vereinnahmen war. Sehr nahe würde diese Auffassung jedenfalls dann liegen, wenn unter dem Großgrundbesitzer Udelricus Dives, wie es nach dem Vornamen nicht ausgeschlossen ist, ein Angehöriger der Familie von dem Dike zu verstehen sein sollte.[2]) Während die ritterlichen Familien ihren Grundbesitz selbst parzellierten, kämen als Inhaber derartiger curtes oder curtilia, soweit nicht die Aufteilung durch die königlichen Beamten erfolgte, nach den anderwärts zu beobachtenden Vorgängen die mit ihnen bedachten, später im Rat begegnenden kaufmännischen Geschlechter in Betracht, die ihrerseits bei der Vergabung dieses Geländes an die Siedler minderen Rechtes irgendwie mitwirkten.[3]) Mag dem aber sein, wie ihm wolle[4]): die Urkunden des 13. Jahrhunderts und der Folgezeit spiegeln einen Rechtszustand wider, bei dem sich der ursprünglich in dieser Richtung wahrzunehmende Unterschied verwischt hat und nur noch von einem einheitlichen census arearum die Rede ist.[5])

---

[1]) Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 148, Anm. 2.

[2]) Vgl. Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 152/3.

[3]) Zu denken ist hierbei an Verhältnisse, die denen ähneln, wie sie v. Voltelini für die Wiener Erbbürger offengelegt hat (s. dazu Frölich, Zeitschrift[2] für Rechtsgeschichte 46, 1926, S. 509f.).

[4]) Ich betone nochmals ausdrücklich, daß an dieser Stelle nicht mehr bezweckt wird als der Versuch, einem Problem beizukommen, das auch für andere Städte Bedeutung hat (vgl. die Hinweise Zeitschrift[2] für Rechtsgeschichte 44, 1924, S. 425, Anm. 5, S. 427, Anm. 3), und das einmal auf breiterer Grundlage erörtert werden müßte.

[5]) Vgl. Schiller, S. 208, 209.

4. Der Frankenberg.

Ebenso wie bei Bergdorf, Pfalz und Marktsiedlung haben wir bei der letzten noch zu besprechenden topographischen Sonderbildung, bei der Niederlassung um den Frankenberg, Anlaß, die bisher aufgestellten Ansichten nachzuprüfen.

Aus den Bestimmungen, die im Jahre 1108 wegen der Verleihung der pfarrlichen Rechte an die Kirche des hl. Petrus und der Abgrenzung ihres Sprengels von dem Bischof Udo von Hildesheim getroffen wurden[1]), ist zu schließen, daß es sich um eine Eingliederung der Kirche in die städtische Pfarrorganisation handelte, und zwar um eine Eingliederung, die zugleich mit einer Änderung siedlungsgeschichtlichen Charakters verbunden war. Denn die Lage der Kirche im äußersten Westen der Stadt hart an der Stadtmauer weist darauf hin, daß hier ursprünglich in deutlicher Sonderung von dem Marktbezirk eine eigene Siedlung bestanden haben muß, deren kirchlichen, aber auch räumlichen Mittelpunkt das Gotteshaus auf dem Frankenberge abgab. Offenbar nur, um die Kirche beizubehalten, wurde die Stadtmauer lang ausgezogen nach Westen geführt, die Bevölkerung aber, die danach noch außerhalb des Mauerrings verblieben wäre, in die Stadt selbst östlich der Kirche verpflanzt und so die Verbindung mit der Marktanlage hergestellt.[2]) Auf diese Weise wurde die am Frankenberge ansässige Bevölkerung unmittelbar mit der städtischen Interessensphäre verschmolzen.

Aber dieser Vorgang ist auch in anderer Richtung verfassungsrechtlich von Belang, wenn wir auf eine Anzahl von späteren Aufzeichnungen sehen, die bisher fast ganz vernachlässigt sind. Es ist eine Reihe von Urkunden vorhanden, die sich auf die kirchlichen Verhältnisse des Frankenberger Sprengels beziehen.[3]) Aus ihnen geht hervor, daß im Jahre 1236 der Propst Ambrosius in Osterode die Kirche auf dem Frankenberge den Parochianen daselbst resigniert, welche sie dem Orden der hl. Maria Magdalena

---

[1]) UB. I. 152. S. oben S. 296.

[2]) S. schon Frölich, RV. S. 9, 10. [3]) Vgl. Schiller, S. 30f.

geschenkt haben.[1]) Zu denken ist dabei an das Kloster der büßenden Schwestern in Goslar, das in der Zeit um 1229 und 1230 unter tätiger Mitwirkung des Propstes Ambrosius und der Kirchgenossen zum Frankenberge gegründet und ausgestattet ist. In einem etwas jüngeren undatierten Schriftstück[2]) bittet nach dem Tode des Pfarrers Ambrosius eine Anzahl von Goslarer Rittern und Burgensen, die sich als Parochianen der Kirche St. Petri zum Frankenberge bezeichnen, den Bischof Konrad von Hildesheim, die von ihnen vorgenommene Schenkung ihrer Kirche an die büßenden Schwestern der hl. Maria Magdalena sowie die Wahl des Ordensgeistlichen Petrus zum Pfarrer der Kirche zu bestätigen. Durch eine weitere Urkunde vom 18. VIII. 1242[3]) verleiht der genannte Bischof dem Propste Petrus der büßenden Schwestern in der Kirche auf dem Frankenberge zu Goslar das Lehen des Altars dieser Kirche und untersagt jede Belästigung in diesem Lehen seitens des Archidiakons zu Goslar, dem die gleiche Verpflichtung nochmals in einem besonderen Schreiben eingeschärft wird.[4]) Endlich gewährleistet Bischof Konrad von Hildesheim unter dem 1. V. 1246[5]) den büßenden Schwestern der hl. Maria Magdalena zum Frankenberge in Goslar die durch die Kirchgenossen daselbst bewirkte Schenkung der Kirche Petri et Pauli, sowie die Bestimmung, daß ihr Propst für diese Kirche von den Kirchgenossen, „ad quos ab antiquo ipsa donatio pertinebat“, zum „pastor legitimus“ gewählt werde.

Aus diesen Aufzeichnungen erhellt zunächst, daß die Parochianen der Peter und Pauls-Kirche auf dem Frankenberge in kirchlicher Hinsicht eine Sonderstellung einnehmen. Sie besitzen nicht nur von alters her das Recht der Pfarrwahl[6]), sondern sind auch in der Lage, die Kirche schenkweise dem neu gegründeten Nonnenkloster der büßenden Schwestern zu übertragen. Dabei ist ebenfalls kennzeichnend, daß ihrer Kirche gegenüber die Rechte des

---

[1]) UB. I, 549. [2]) UB. I, 587. [3]) UB. I, 588.
[4]) UB. I, 589. [5]) UB. I, 616.
[6]) S. für die spätere Zeit noch UB. III, 74, 219.

Goslarer Archidiakons beschnitten werden.[1]) Aus diesem Sachverhalt aber wird man schließen dürfen, daß unter den Parochianen wie ein kirchlicher, so auch zugleich ein engerer politischer Zusammenhang bestand, daß also die Bewohner dieses Bezirkes bei der Einbeziehung des Frankenberges in die Stadt gewissermaßen eine Art Sondergemeinde bildeten.[2])

Die hier obwaltenden Zustände erscheinen indessen in noch interessanterer Beleuchtung, wenn man eine Anzahl von Beobachtungen hinzunimmt, die aus den Angaben der erwähnten Niederschriften über die bei den Verhandlungen beteiligten, insbesondere die als Zeugen hinzugezogenen Personen abzuleiten sind.

Aus den auf die Rechtsverhältnisse von Kirche und Kloster zum Frankenberge bezüglichen Aufzeichnungen kann man als Parochianen der Frankenberger Kirche, abgesehen von den Rittern Berthold und Arnold von der Gowische, Volkmar, dem Bruder Giselberts, und Siegfried Leonhardi, vor allem Mitglieder der bürgerlichen Familien von Bilstein, Quest, Ovis (Schap), de Nemore feststellen.[3]) Bei den in der Urkunde des Jahres 1236[4]) genannten Zeugen wird man ferner berechtigt sein, an Mitglieder des Rates zu denken[5]), die hier gewissermaßen als Vertreter des Frankenberger Bezirkes bzw. des hinter demselben stehenden Verbandes im Rate bei den wegen der Kirche und des Klosters geführten Verhandlungen mitgewirkt haben.

Wir müssen jedoch noch weiter gehen. Bei mehreren der in Frage kommenden Personen deutet ohne weiteres der

---

[1]) UB. I, 588, 589. Vgl. auch Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter, Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgeg. von Meister und Spannagel, Ergänzungsheft zum 8. Bande (Hildesheim und Leipzig 1920). S. 235, Anm. 5, 252.

[2]) S. hierzu D. Philippi, Die Erbexen, Studie zur sächsischen Rechtsgeschichte, v. Gierkes Untersuchungen, Heft 130 (Breslau 1920). S. 146f.

[3]) UB. I, 540, 549, 582, 587. [4]) UB. I, 549.

[5]) Bode, Uradel, S. 138 zu Anm. 2. Kennzeichnend ist auch die Teilnahme des Vogtes Giselbert, der UB. I, 549 als „advocatus et miles", I, 582 als „ejusdem civitatis advocatus" aufgeführt wird.

Name, bei anderen wieder die Art der Geschäfte, in die sie verwickelt erscheinen, auf nahe Beziehungen zum Waldgebiet bei Goslar hin. Es sind dies, wie ich schon früher im Hinblick auf die Zeugenreihen der Urkunden bemerkt habe[1]), die Familien von Bilstein, Collechten, Quest, de Nemore und Dux, von denen die Mehrzahl nicht viel später auch im Rate vertreten ist, und zu denen vielleicht noch einige weitere Namen hinzutreten.[1]) Für Johann Collechten, Giselbert und Rudolf Quest begegnet ferner in einer Urkunde vom 1. X. 1249[2]) die Bezeichnung als „cives de nemore".[3])

Was liegt hier vor? Wegen ihrer nach der Waldmark weisenden Interessen hat schon vor Jahrzehnten Weiland[4]) die als Zeugen in einer Urkunde aus der Zeit von 1227—1233[5]) angeführten Mitglieder der Familien Bilstein, Collechten, de Nemore und Dux als Silvanen, d. h. als Angehörige der zuerst in dem großen Freiheitsbrief Friedrichs II. für Goslar vom 13. VII. 1219 erwähnten Genossenschaft der Waldleute[6]) angesprochen, und ich habe das nämliche im Hinblick auf die Urkunde vom 1. X. 1249 auch für die Gebrüder Quest getan. Aber ich habe, in der Hauptsache unter dem Eindruck der irrigen Vorstellung von einer ursprünglichen Einheitlichkeit des Verbandes der Wald- und Bergleute in Goslar, es unterlassen, diejenigen Folgerungen zu ziehen, die erst das volle Verständnis der hier gegebenen Sachlage erschließen. Blicken wir genauer zu, so bietet sich eine Lösung dar, die blitzartig in Zusammenhänge hineinleuchtet, welche bisher unbeachtet geblieben sind. Wie wir gesehen haben, setzen sich die Kirchgenossen des Frankenberges zu einem großen Teil aus Angehörigen der Genossenschaft der Silvanen zusammen, eines Verbandes, der den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Betätigung in der Waldmark bei Goslar hatte, dessen Mitglieder aber doch ähnlich, wenn auch vielleicht nicht in gleicher Geschlossenheit wie die Mon-

---

[1]) Frölich, RV. S. 21, Anm. 3.

[2]) S. z. B. ferner UB. I, 549: Vualtmanus. [3]) UB. I, 636.

[4]) Gött. gel. Anz. 1894, S. 386. Vgl. auch Bode, UB. I, Einleitung S. 54.

[5]) UB. I, 507. [6]) UB. I, 401, XLIV, XLIX.

tanen im Bergdorfe, in einer eigenen, zunächst außerhalb der Stadt befindlichen Niederlassung um den Frankenberg siedelten und die im Zusammenhang mit der Einverleibung ihrer Pfarrkirche in die Stadt zu Beginn des 12. Jahrhunderts in deren Verfassungsorganisation aufgenommen wurden. Sie bildeten hier fortan eine städtische Sondergemeinde, ohne daß jedoch dadurch die Beziehungen des Verbandes zur Waldmark gelöst wurden. Damit aber hätten wir einen Gesichtspunkt gewonnen, der in den Erörterungen über die Verfassungszustände Goslars überhaupt noch keine Rolle gespielt hat[1]), und der eine Handhabe gewährt, neue und wichtige Aufschlüsse nicht nur über die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens als solchen, sondern zugleich auch über die außerordentlich verwickelte und kaum schon zutreffend gewürdigte Struktur der Goslarer Berggenossenschaft der Montanen und Silvanen zu gewinnen.[2])

c) Zusammenfassung der topographischen Ergebnisse.

Fassen wir die Ergebnisse unserer topographischen Erörterungen kurz zusammen.

Ihren Ausgang hat die Entwicklung, soweit sie historisch greifbar ist, genommen von dem Gebiet am Fuße des Rammelsberges, das sich sowohl auf das sich als eine bergmännische Niederlassung darstellende Bergdorf amRammelsberge, als auch auf die Umgebung der späteren Pfalz Goslar erstreckte, und das als altes fränkisches Königsgut zu betrachten ist. Später hat sich eine Änderung hier vollzogen: große Teile des Königsgutes, darunter vor allem der Dikhof am Rammelsberge und Grundstücke innerhalb des Pfalzbezirks, erscheinen im Besitz des freien Geschlechts von dem Dike, neben dem andere ritterlich lebende Familien sowohl freien wie ministerialischen Standes mit Grund-

[1]) Eine erste Andeutung in dieser Richtung finde ich bei Wiederhold, Harz-Z. 59 (1926), S. 173/174.

[2]) Wie unbefriedigend der Stand der Forschung in dieser Hinsicht ist, tut vielleicht nichts besser dar als die wenig klare Art, wie P. J. Meier an den oben (S. 314 Anm. 3) angegebenen Orten den auftauchenden Problemen beizukommen versucht.

eigentum in der Nachbarschaft begabt sind. Von welcher Zentralstelle aus und in welcher Form die Verwaltung Goslars anfänglich geführt wurde, und wie sie mit der Grafschaftsorganisation der Umgegend verflochten war, ist nicht deutlich zu erkennen, wenn auch manche Züge auf eine besondere Stellung der Herren von dem Dike hinweisen. Offensichtlich hat aber im Laufe der Zeit eine Verlagerung des Schwerpunktes stattgefunden, indem — vielleicht in Verbindung mit der Entstehung der Reichsvogtei Goslar in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts — der Sitz der königlichen Macht in die nördlich des Bergdorfs errichtete Pfalz verlegt ist.

Getrennt von der Pfalz durch ein unwegsames Sumpfgebiet ist nördlich der Gose bzw. der Abzucht an der Übergangsstelle die Marktniederlassung Goslar mit dem heutigen Schuhhof als ältestem Marktplatz planmäßig seitens des Königs gegründet auf einem Gelände, das sich nicht mehr ausschließlich in königlichem Besitz befand, sondern zum großen Teil der Verfügungsgewalt ritterlicher Familien unterstand. Sie ist, anscheinend noch nicht gleichzeitig mit dem Aufkommen der Reichsvogtei[1]), erweitert zu einem städtischen Gemeinwesen durch die Aufnahme einer Anzahl anderer Siedelungen, die sich kirchlich um die neben der Marktkirche bezeugten übrigen Stadtpfarrkirchen zu St. Jakob, zu St. Stephan und zu St. Peter und Paul auf dem Frankenberge gruppierten, und bei denen in Bezug auf die Grundbesitzverteilung ähnliche Verhältnisse vorauszusetzen sind wie bei der eigentlichen Marktanlage. Bedeutsam für die Verfassungsentwicklung ist von ihnen namentlich die Niederlassung auf dem Frankenberge, die aus einer ursprünglich außerhalb des Mauerringes befindlichen, erst nachträglich mit der Stadt verschmolzenen Siedelung hervorgegangen ist. Bei ihr wurde der Kern der Bewohnerschaft gebildet durch eine Anzahl von Familien, die uns als Mitglieder eines besonderen genossenschaftlichen Verbandes der Waldinteressenten, der sogenannten Silvanen, begegnen, der sein wirtschaftliches Betätigungsfeld der

---

[1]) Näheres unten S. 368/9.

Hauptsache nach in dem zur Reichsvogtei gehörigen Waldgebiet hatte.

Mit dem Anwachsen des Ortes und seiner Erhebung zur Stadt ist eine Umgestaltung in der Richtung erfolgt, daß der ursprünglich einheitliche Bezirk südlich der Abzucht durchschnitten ist von der Stadtmauer. Durch sie wird das am Fuße des Rammelsberges gelegene Bergdorf mit seiner überwiegend bergmännischen Bevölkerung getrennt von der jetzt von der Stadtmauer umfaßten Umgebung der Pfalz. Dabei bleibt aber der verfassungsrechtliche Zusammenhang zwischen den beiden Absplissen vorläufig gewahrt, so daß innerhalb der Umwallung der Pfalzbezirk bis zur Abzucht im Gegensatz zur Marktniederlassung und den sich an diese anlehnenden Erweiterungen einschließlich des Frankenberges zunächst noch ein Sonderdasein führt.

III. Die Verfassungsverhältnisse der Frühzeit.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist der örtliche Rahmen umschrieben, in dem uns die Einrichtungen entgegentreten, von denen das Verfassungsleben in der Frühzeit Goslars bestimmt wird. Es handelt sich dabei auf der einen Seite um die Reichsvogtei, auf der andern um die Marktsiedelung und demnächstige Stadt Goslar. Mit beiden haben wir uns zu beschäftigen, mit der Reichsvogtei allerdings nur so weit, als dies für das Verständnis der eigentlich städtischen Entwicklung notwendig ist.

a) Die Reichsvogtei Goslar.

1. Entstehung und Organisation.

Der Ursprung der Reichsvogtei Goslar ist noch nicht in jeder Hinsicht aufgehellt. Immerhin lassen sich nach den Forschungen von Stimming über das deutsche Königsgut, in Verbindung mit dem, was uns die Untersuchungen von Niese, Eggers und Heusinger erschließen, die allgemeinen Zusammenhänge besser erkennen, in die die Tatsache ihrer Bildung einzureihen ist. Sie stellt sich dar[1]) als ein Ausfluß der von Heinrich IV. um das Jahr 1070 in Sachsen be-

---

[1]) Stimming, S. 87f.

triebenen Güterpolitik, zu der wohl schon durch gewisse Maßnahmen seines Vaters Heinrichs III., vor allem die Gründung und Ausstattung des Goslarer Domstiftes, einer Lieblingsschöpfung dieses Kaisers, der Grund gelegt war. Es dreht sich dabei um die Zusammenfassung des gesamten königlichen Gutes in und bei Goslar zu einem einheitlichen, sich auch auf die dazwischen liegenden Besitzungen in anderer Hand erstreckenden Verwaltungsbezirk, der aus seinen früheren verfassungsrechtlichen Beziehungen herausgelöst und unmittelbar unter dem König einem eigenen Beamten, eben dem königlichen Vogt, anvertraut wurde. Unverkennbar ist diese Maßnahme vorbereitet durch die Bestellung Bennos, des damaligen Dompropstes in Goslar und demnächstigen Bischofs von Osnabrück, zum obersten Verwalter mit gewissen gerichtlichen Befugnissen zwar nicht für das Königsgut überhaupt, wohl aber für die Besitzungen, deren Mittelpunkt Goslar war.[1]) Und es liegt auch nahe, was bei Stimming nicht genügend betont ist, gerade in dem Bergbau bei Goslar und den ungewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, die er zur Folge hatte, mit einen Grund dafür zu erblicken, daß hier zuerst die königliche Güterpolitik in besonderer Richtung einsetzte. Möglicherweise ist infolge der die spätere Regierungszeit Heinrichs IV. erfüllenden Kämpfe mit Rückschlägen dieser Politik und vorübergehenden Änderungen zu rechnen, da von der Goslarer Vogtei auf etwa ein halbes Jahrhundert in den Urkunden nichts mehr verlautet.[2]) Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts tritt sie dann immer deutlicher in das Licht der Geschichte.

Über die Bestandteile, aus denen sie sich zusammensetzte, gewährt Aufklärung eine Urkunde vom 1. I. 1086, in der Kaiser Heinrich IV. dem Bistum Hildesheim seine Pfalz Werla und die damit verbundenen Dörfer Immenrode und Gitter mit allem Zubehör schenkt, von dieser Schenkung aber ausnimmt „clientes nostros cum bonis eorum et silvam quę dicitur Harz cum forestali jure, et Goslariam cum bonis fratrum Goslariensis ecclesie."[3]) Da wir sehen,

[1]) Stimming, S. 28, 29, 101, 104f.
[2]) Stimming, S. 38, 106, 110f. [3]) UB. I 142.

daß Goslar vor dem Aufkommen der Reichsvogtei organisatorisch mit Werla verbunden war, liegt die Annahme nahe, daß die Begründung der Reichsvogtei zur Auflösung des bestehenden Zusammenhanges führte, und daß die bei der Übereignung von Werla an Hildesheim abgetrennten Stücke diejenigen Bestandteile des Königsgutes ausmachen, die zu der neu gegründeten Reichsvogtei Goslar geschlagen sind und bei ihrem Aufbau Verwendung fanden. Mit dem aus königlicher Hand stammenden Besitz verband sich in der Reichsvogtei, was an nicht oder nicht mehr der Verfügungsgewalt der Herrscher unterliegendem Gut der freien Familien in und bei Goslar, insbesondere auch in der dortigen Waldmark, vorhanden war.

An der Spitze der Reichsvogtei stand der königliche Vogt mit einem Aufgabenkreise teils militärischer, teils gerichtlicher, teils verwaltungsmäßiger Art. Im Gerichtswesen führte er als Hochrichter den Vorsitz in den drei echten Dingen der Reichsvogtei. Unmittelbare Aufzeichnungen über diese fehlen zwar, da zu der Zeit, in der wir klareren Einblick in die obwaltenden Verhältnisse erlangen, von dem Reichsvogteibezirk bereits die Waldmark mit dem Rammelsberge losgelöst war. Wenn aber in der Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig für den Harz vom 25. IV. 1271[1]) bestimmt wird, daß drei echte Dinge jährlich gehegt werden sollen, das eine vor des Reiches Pfalz zu Goslar, das andere vor der Viehtrift, d. h. dem sogenannten Hainholz oberhalb der Stadt vor dem Klausthore, und das dritte zu St. Mathias zu der Zelle, dem heutigen Zellerfeld, und wenn Art. 180 des Goslarer Bergrechts aus der Mitte des 14. Jahrhunderts von drei echten „Forstdingen" an diesen Stellen spricht, so werden wir folgern dürfen, daß hier an die ehemaligen Echtdinge der Reichsvogtei zu denken ist, die auch nach der Absplitterung des Waldbezirks die Erinnerung an die frühere Einheitlichkeit der Reichsvogtei bewahren. Denn nur so bietet sich eine Erklärung für die Tatsache, daß das eine der Forstdinge weiter seinen Sitz vor der Pfalz in Goslar selbst behalten

[1]) UB. II 169 § I.

hat, sowie dafür, daß auch später noch an dem Forstgericht die Gesamtheit der Herren beteiligt ist, in deren Besitz die einzelnen, ursprünglich zur Reichsvogtei gehörigen Teile der Waldmark gelangt waren.[1]) Änderungen sind nur in so fern eingetreten, als dem Gericht jetzt statt des auf die Stadt selbst und ihre Nachbarschaft beschränkten Reichsvogtes der Förster vorsitzt, und als ein Wechsel in der Dinggemeinde zu vermuten ist, da die städtische Bevölkerung für das Forstding wenigstens der Regel nach oder in ihrer Gesamtheit nicht mehr in Betracht kommt. Dabei könnte der Übergang der Leitung in den echten Dingen der Waldmark auf den Förster möglicherweise herrühren von einer schon vor den Zeiten der Reichsvogtei im Waldgebiet geübten gerichtlichen oder Verwaltungstätigkeit der Förster, wofür wenigstens einen Anhaltspunkt die Art gibt, wie die Ausübung der gerichtlichen Befugnisse des Försters (oder der etwa vorhandenen Mehrheit von solchen) noch in späterer Zeit gebunden ist an das Forsthufenland, das nach den Darlegungen von Lüders auf der Flur von Sudburg bei Goslar gesucht werden muß.[2]) Denn sowohl in der Bergordnung Herzog Albrechts von 1271, wie in dem Bergrecht des 14. Jahrhunderts findet sich die Vorschrift, daß der Förster, der das Gericht abhält, nachts zuvor auf der Forsthufe geweilt haben soll.[3]) Eine Anknüpfung an die Zeiten der Reichsvogtei stellen wohl auch die Vorschriften dar, die sich auf die Voraussetzungen beziehen, denen der Förster und die Urteilfinder im Forstgericht nach der ständischen Seite hin zu genügen haben.[4]) Wann aus der Waldmark weiter für den Umkreis des Rammelsberges das dortige Berggericht als ein eigener

---

[1]) S. oben S. 305/6. Vgl. auch Frölich, GV., S. 15, 28, Anm. 3.

[2]) Lüders, Die Sudburg und ihr Verhältnis zu Werla, Goslar und dem Gebiet von Harzburg, Braunschw. Mag. 1923, Sp. 1—9, namentlich Sp. 5f. S. auch oben S. 300.

[3]) UB. II 169 § II; Bergrecht Art. 180.

[4]) Nach der Bergordnung (UB. II 169 § III) soll vor dem Gericht „nein papensone noch ein ander unecht sone ordel noch recht vinden". Zufolge Art. 181 des Bergrechts soll der Förster „echt gheboren sin unn vullenkomen an sinem rechte". Das gleiche gilt nach Art. 180 für die Dingleute, nach Art. 1 für den Bergrichter.

Gerichtsbezirk herausgeschnitten ist, müssen wir auf sich beruhen lassen.[1])

Was den nach Ausscheidung der Waldmark verbleibenden Teil der Reichsvogtei anbetrifft, so ist, wenn wir von dem städtischen Bereich selbst zunächst absehen, zu fragen, ob hier besondere Niederrichter dem Vogte zur Seite standen. Wie ich schon oben[2]) angedeutet habe, ist es, wenn die kleinen Vogteien in der Form, wie sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts bezeugt sind, auch erst als Zerfallserscheinungen aus dieser Zeit zu betrachten sein möchten, keineswegs ausgeschlossen, daß sich, ähnlich wie bei den Forstdingen, wenigstens bei dem kleinen Gericht jenseits des Wassers nach dem Rammelsberge hin Reminiszenzen an eine frühere Stellung des Dikhofes im Gerichtswesen aus der Zeit noch vor der Reichsvogtei erhalten haben. Die in der Stadt selbst auftretenden Unterrichter des Vogtes, die das Privileg Friedrichs II. von 1219 in der Vierzahl erwähnt, und die mit den in der Folge in der Zweizahl vorkommenden Schultheißen identisch sind[3]), berühren sich in ihrer Stellung mit der der städtischen Niederrichter an andern Orten, wobei allerdings aus den Vorschriften des kaiserlichen Gunstbriefes von 1219 und seiner Bestätigung durch König Heinrich aus dem Jahre 1223 zu ersehen ist, wie sich erst allmählich das Recht der Bürger auf die Wahl der Schultheißen durchsetzt und der Einfluß des Vogtes zurückgedrängt wird. Ebenso wie hier tritt uns auch in bezug auf die von den Bürgern selbst geübte Marktgerichtsbarkeit in Parallele zu Zügen, auf die wir bei den topographischen Erörterungen gestoßen sind[4]), das Übergewicht in der Stellung des Vogtes gegenüber dem bürgerlichen Gemeinwesen in den Anfängen der Entwicklung entgegen.[5])

---

[1]) Vgl. Frölich, GV., S. 28f.

[2]) S. oben S. 311 und Anm. 5 daselbst, 312 Anm. 1.

[3]) Frölich, GV., S. 14f., 21f. [4]) Vgl. oben S. 330/1.

[5]) Frölich, GV. S. 19, 20.

2. Die ständische Gliederung der Bevölkerung in der Reichsvogtei.

a) Die ritterlich lebenden Familien.

Was die ständische Gliederung der Bevölkerung in der Reichsvogtei Goslar anbelangt, so steht fest, daß neben den im Hinblick auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Pfalz und des Bergbaues vorauszusetzenden hörigen Elementen, die ihren Wohnsitz in der Fronhofsansiedlung unterhalb der Pfalz und im Bergdorf gehabt haben werden, in und bei Goslar eine Anzahl rittermäßig lebender Geschlechter ansässig war.[1]) Ihre Mitglieder wirkten einmal mit bei der Verwaltung des Reichsgutes, indem aus ihrem Kreise der Reichsvogt entnommen wurde, der nach Niese im Einklang mit der sonstigen Entwicklung auch in Goslar als ein jederzeit absetzbarer königlicher Beamter erscheint[2]), ebensowohl aber auch der zuerst in einer Urkunde vom 14. III. 1151[3]) erwähnte Münzmeister und der königliche Zöllner, dessen wir schon gelegentlich gedacht haben.[4]) Es ist weiter zu vermuten, daß diese Familien ebenfalls dem Bergwesen nicht fern standen und bei der ursprünglich gewiß im Eigenbau der königlichen Kammer betriebenen Gewinnung der Erze und ihrer Verhüttung sich leitend betätigten. Zugleich hatten sie die Aufgabe, den Bergbau in der Reichsvogtei zu schützen, wobei für sie früher als anderwärts in Goslar ein Entgelt in der Form aufgekommen ist, daß sie mit Geldrenten aus den Erträgnissen des Rammelsberges, den sogenannten Vogteigeldlehen, deren Entrichtung dem Vogte oblag, bedacht wurden.[5]) Auf die Beziehungen der Rittergeschlechter zu der Organisation des Bergwesens weist auch die Tatsache hin, daß bei dem Erlaß der Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig vom

---

[1]) Bode, UB. I Einl. S. 91f.

[2]) Niese, S. 184. Ob dieser Zustand von Anfang an bestanden hat, erscheint mir allerdings nach dem, was wir jetzt über die Rechtslage der Familie von dem Dike wissen, zweifelhaft. S. auch Bode, UB. I Einl. S. 47.

[3]) UB. I 212. [4]) Vgl. oben S. 328 zu Anm. 3.

[5]) Bode, Harz-Z. 5 (1872), S. 458f.; Frölich, Priv.-Pol., S. 88f.

25. IV. 1271[1]) neben den „erfexen in dem Harte" und den Bürgern von Goslar, die hier kennzeichnenderweise als „des rikes borgere" auftreten, vier unter den Zeugen namentlich genannte Ritter „her Borcherd von der Wyda unde her Hugh de Vrancke unde her Wolther von Borchtorp unde her Bernard von Borchtorp" beteiligt sind. Fällt die Bergordnung auch schon in die Zeit der braunschweigischen Herrschaft über den größeren Teil der Harzforsten, so dürfen wir doch nach dem, was sonst über die Stellung der Rittergeschlechter zu Bergbau und Waldbesitz bekannt ist[2]), in der ständischen Sonderung der als Zeugen der Bergordnung mitwirkenden Personen einen Ausdruck der Einrichtungen erblicken, die bereits während der Reichsvogtei bestanden hatten und sich noch nachher in der Waldmark behaupteten.

Unter Zuhilfenahme dessen, was im vorigen Abschnitt ausgeführt wurde, läßt sich nun für eine Anzahl der in Betracht kommenden Familien eine genauere Übersicht über ihre Besitzlage und ihre Rechtsstellung gewinnen, die auf vielfach übereinstimmende Züge verweist. Von den Herren von dem Dike wissen wir bereits, daß sie als Stammsitz den Dikhof im Bergdorfe inne hatten, daß sie über Haus und Hof sowie ein „Allod" im Pfalzbezirk verfügten, und daß daneben als dem Anschein nach zunächst gemeinschaftlicher Familienbesitz freies Eigen der verwandten Geschlechter de Capella und de Ebelingerode in Goslar selbst und seiner Nachbarschaft vorhanden ist. Ganz entsprechend steht es mit den freien Herren von Wildenstein, deren einen, den Vogt Volkmar von Wildenstein, wir als Gründer des Neuwerkklosters kennen gelernt haben, wobei schon ein gewisser Einblick in die Größe und rechtliche Qualität des städtischen Besitzes der Familie zu erzielen war. Ein Haus der Familie in der Nähe des Kaiserhauses wird weiter im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen Rittern und Bürgerschaft um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert[3]) von Burchard von Wildenstein an den Rat ver-

---

[1]) UB. II 169. [2]) S. Bode, UB. I Einl. S. 55/56, 91.
[3]) Vgl. dazu Bode, UB. II Einl. S. 44f. sowie unten S. 415/6.

kauft.[1]) Als Stammburg des Geschlechts kommt der im Okertale belegene und aus dem gleichen Anlaß abgebrochene Wildenstein in Betracht.[2]) Der Sitz der Familie von der Gowische sodann ist in den Waldungen an der Innerste bei dem Orte Wolfshagen zu suchen, in der Nähe befindet sich die Stätte der oberen und niederen Gowischehütte.[3]) Von einem Haus und Hof Arnolds von der Gowische in besonderer Rechtslage bei der Frankenberger Kirche in Goslar war bereits die Rede[4]), einer „curia illorum de Gowisghe" im Pfalzbezirk geschieht in einer Urkunde vom 22. I. 1355[5]) Erwähnung. Bei allen diesen Geschlechtern ist ferner Eigentum an Gruben, Hütten und Waldungen vorauszusetzen.[6]) Besonders gut sind wir unterrichtet über die Herren von Burgdorf, deren Verwandtschafts- und Besitzverhältnisse Bode[7]) zum Gegenstand einer eindringenden Untersuchung gemacht hat. Sie sind Inhaber einer reichslehnbaren Burg im Eckertale, des Alerdessteines, die zur Sicherung des Goslarer Bergbaubezirkes, namentlich zum Schutz der in jener Gegend zahlreich bezeugten Hüttenanlagen, errichtet war, einer Anzahl von Holzflecken in deren Nachbarschaft und dreier Häuser in Goslar, zu denen noch eine Reihe anderer aus der Urkunde Kaiser Karls IV. vom 9. XI. 1357[8]) ersichtlicher, vom Reiche zu Lehen gehender Vermögensstücke hinzutritt.

Gewiß sind die Nachrichten über den Besitz der genannten Familien zum Teil erst jünger. Trotzdem kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie im ganzen ein auch für die ältere Zeit durchaus zutreffendes Bild der Sachlage geben, die bei den einzelnen Geschlechtern eine starke Ähnlichkeit aufweist. Und bei mehreren der übrigen in den Goslarer

[1]) UB. III 218, 220.

[2]) Bode, UB. II Einl. S. 46; Harz-Z. 36 (1903), S. 104.

[3]) Bode, Harz-Z. 36 (1903), S. 104/5; Denker, Harz-Z. 51 (1918), S. 73/74.

[4]) S. oben S. 323/4. [5]) UB. IV 519.

[6]) Vgl. die Register zum UB.

[7]) Bode, Die Alsburg (Ahlsburg) im Eckerthale und ihre Besitzer, die Herren von Burgdorf, Harz-Z. 36 (1903), S. 96—106. S. auch Bode, Uradel, S. 96.

[8]) UB. IV 610.

Urkunden vorkommenden Ritterfamilien werden die Dinge kaum einen wesentlich anderen Anblick geboten haben.

Bei den Angehörigen der im Reichsdienst verwandten und mit Reichsgut begabten Geschlechter wird man geneigt sein, in erster Linie an Ministerialen des Reichs zu denken, wie ja die Schenkungsurkunde Heinrichs IV. vom 1. I. 1086 von der Übertragung Werlas an Hildesheim u. a. ausscheidet „clientes nostros cum bonis eorum". Aber neben dem Vorkommen reichsministerialischer Familien ist in der Reichsvogtei Goslar in sehr beträchtlichem Umfange mit einem solchen freier Herren, und zwar nicht nur in der Nachbarschaft des Ortes, sondern auch in Goslar selbst zu rechnen.

Im einzelnen sind wegen der Standesverhältnisse der hierher zu zählenden Familien allerdings Zweifel möglich.[1]) In den Übersichten, die Bode in der Einleitung zum 1. und 2. Bande des Goslarer Urkundenbuches gibt[2]), betrachtet er z. B. von den später auch in der städtischen Verwaltung mitwirkenden ritterlichen Geschlechtern die Herren von dem Dike, von Mahner, von Wehre, von Dahlum, von Goslar (von Wildenstein), von der Gowische, von Lengede und de Lapide[3]) als altfreien Ursprungs, während er den Geburtsstand einer Anzahl weiterer Geschlechter als unsicher bezeichnet. Die an dieser Stelle gemachten Ausführungen werden dann in sehr wünschenswerter Weise ergänzt durch die Untersuchungen, die Bode in seinem nachgelassenen Werke „Der Uradel in Ostfalen"[4]) angestellt hat. Sie beschäftigen sich, wie schon erwähnt, besonders eingehend mit den Herren von dem Dike und gehen den genealogischen Zusammenhängen und den verwandtschaftlichen Verflechtungen dieses Geschlechtes mit einer Anzahl anderer Familien näher nach. Dabei gelangt Bode zu dem Ergebnis, daß es sich bei den Herren von dem Dike

---

[1]) Vgl. im allgemeinen Bode, UB. I Einl. S. 47/48 und — teilweise einschränkend — Niese, S. 136, Anm. 1.

[2]) UB. I Einl. S. 91f.; II Einl. S. 62f.

[3]) Auf die Rechtsstellung der UB. II Einl. S. 64 gleichfalls erwähnten Herren von Dörrefeld ist später zurückzukommen (s. unten zu IIIa 2 β, S. 363f.).

[4]) Vgl. oben S. 299, Anm. 1, 313 Anm. 2.

um ein altfreies Geschlecht handelt, von dem nur ein Zweig in die Ministerialität des Reiches übergetreten ist. Ebenso macht er die altfreie Herkunft bestimmter Zweige der Familien von Dahlum, von Lengede, von Mahner und von Wehre in eingehenden Erörterungen glaubhaft.[1]) Für die Familie von Burgdorf vertritt er, unter Hinweis auf seine frühere Veröffentlichung über die Alsburg im Eckerthale[2]), die Meinung, daß sie ursprünglich frei, dann reichsministerialisch, schließlich welfisch-dienstmännisch gewesen sei. Mögen bei der Armut der Überlieferung und der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse infolge des mehrfachen Vorkommens von freien, ministerialischen und auch bürgerlichen Familien des gleichen Namens in bezug auf die Standeszugehörigkeit dieser Familien oder einzelner ihrer Mitglieder Dunkelheiten verbleiben, mag das Verständnis weiter erschwert werden durch das Herabsinken einzelner Linien eines Geschlechtes in die Ministerialität und durch den Wechsel zwischen den Ministerialitäten verschiedener Herren sowie durch die gegen Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr ganz klare Abgrenzung der Ritterfamilien gegenüber den „Erfexen im Harze"[3]), die Tatsache, daß in der Reichsvogtei Goslar sehr stark mit dem Vorhandensein altfreier Familien zu rechnen ist, dürfte dennoch gesichert sein. Bei der Ähnlichkeit ihrer Stellung mit derjenigen, die für die Herren von dem Dike bezeugt ist, und die sich genauer erschließen ließ, und bei der nachdrücklichen Betonung der Freiheit ihres Besitzes, die gelegentlich begegnet[4]), scheint mir sogar die Folgerung nicht zu gewagt, daß auch bei einem Teil von ihnen die Wurzeln ihrer Rechtslage noch in eine Zeit zurückreichen, die bereits vor die Entstehung der Reichsvogtei Goslar fällt.

---

[1]) Uradel, S. 96f., 174f., 183f., 219f. [2]) S. oben S. 349, Anm. 7.

[3]) Näheres unten bei IIIa 2 β (S. 363/4).

[4]) Kennzeichnend, wenn auch wegen des Alters der Quelle nicht voll beweiskräftig, ist die Beschreibung von Besitzstücken der Familie von der Gowische in einer Verkaufsurkunde vom 26. I. 1396 (UB. V 967): „dat von nemende to lene engheyt, noch von dem rike, noch von nemende, sunder dat miner eldern, der von der Gowissche, unde min na vry eghen gewest is went an dessen jeghenwordigen tid". Ebenso UB. V 982. Vgl. dazu Denker, Harz-Z. 51 (1918), S. 73.

β) Die Berg- und Waldinteressenten.

Schon unsere bisherigen Darlegungen haben uns mehrfach die Erkenntnis vermittelt, daß sich in der Reichsvogtei Goslar neben den Ritterfamilien, über die das Erforderliche vorstehend gesagt ist, sowie neben der städtischen Einwohnerschaft, auf die weiter unten im Zusammenhang eingegangen werden soll[1]), auch eine ständische Schichtung bemerkbar macht, die durch die besonderen Verhältnisse des Bergbaues und Hüttenwesens verursacht ist. Wir hatten gesehen, daß schon in der Zeit vor der Gründung des Marktes eine bergmännische Bevölkerung in dem Bergdorf am Rammelsberge ansässig war, dessen Entstehung mit dem hier betriebenen Bergbau in Verbindung gebracht werden muß. Wir hatten ferner wahrgenommen, daß es in Goslar einen Kreis von Personen gab, deren Interessen nach der Waldmark gravitierten, und die ihren räumlichen Mittelpunkt in der Gegend am Frankenberg fanden, der, zunächst ebenso wie das Bergdorf ein Sonderdasein neben der Marktsiedelung führend, dann in ihrem Bereich aufgegangen ist.[2]) Ich hatte dabei betont, daß für diese Gruppe schon mehrfach eine Verbindung mit der zuerst in dem Gunstbrief Friedrichs II. von 1219 auftauchenden Genossenschaft der Goslarer Silvanen vermutet ist, bei der die Bestimmungen des Privilegs deutlich eine Beziehung zum Hüttenwesen erkennen lassen. Endlich waren uns unter den Zeugen der Bergordnung Herzog Albrechts für den Harz aus dem Jahre 1271[3]) „erfexen in dem Harte" entgegengetreten, bei denen ihre Mitwirkung beim Erlaß der Bergordnung, daneben aber auch der Inhalt der letzteren selbst, ebenfalls auf eine Beteiligung an Bergbau und Hüttenbetrieb hinweisen.

Natürlich sind diese Erscheinungen von der bisherigen Forschung nicht unbeachtet geblieben. Aber es sind für sie doch sehr verschiedenartige Erklärungen geboten worden, die unter sich in der erheblichsten Weise abweichen. Während gelegentlich die Ansicht geäußert ist, daß bei den Silvanen an einen für sich stehenden und von den Montanen

[1]) S. unten IIIb 2 (S. 369f.). [2]) Oben S. 336f. [3]) Oben S. 347/8.

getrennten Verband zu denken sei[1]), geht die überwiegende, bisher auch von mir geteilte Meinung dahin, daß die Gesamtheit der Goslarer Bevölkerung, die wirtschaftlich mit dem Berg- und Hüttenwesen verwachsen war, einen einheitlichen genossenschaftlichen Verband gebildet habe, der mit den in den Urkunden aus dem Ende des 13. Jahrhunderts erwähnten „montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Ramesberg" gleichgestellt werden müsse.[2]) Bei den „erfexen in deme Harte" wird zwar allgemein ein Zusammenhang mit den Silvanen vermutet, doch laufen über die Art des Zusammenhanges die Auffassungen auseinander.[3]) Und um die Sachlage vollends zu verwirren, wird neuerdings mit besonderem Nachdruck von P. J. Meier die Ansicht verfochten, daß bereits im 12. Jahrhundert für den Bergbau am Rammelsberge eine kapitalistische „Großgewerkschaft" ins Leben gerufen sei, der das Goslarer Domstift, das Kloster Walkenried, eine Gruppe von ritterschaftlichen Einzelunternehmern und ein vierter, mit Sicherheit nicht zu ermittelnder Teilhaber (vielleicht das Petersbergstift in Goslar) angehört hätten, und die Meier mit den Montanen und Silvanen der Stadt Goslar und des Rammelsberges zusammenwirft.[4])

Wenn in dieser Hinsicht so große Gegensätze zutage treten, fällt hierfür nicht allein die Dürftigkeit der Überlieferung ins Gewicht, so sehr diese auch das Verständnis der überaus verwickelten Verhältnisse erschwert. Vielmehr trägt zu einem beträchtlichen Teil ein anderer Umstand mit die Schuld. Man hat meist übersehen, daß in Goslar eine Entwicklung vorliegt, die sich schon, als sie in die

---

[1]) Bernhard, Die Entstehung und Entwicklung der Gedingeordnungen im deutschen Bergrecht, Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forsch. XX 7 (Leipzig 1902), S. 44, 45. Vgl. auch Neuburg S. 299 Anm. 1.

[2]) Neuburg, S. 289f.; Bode, UB. II Einl. S. 47f.

[3]) E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert (Leipzig 1899), S. 93, Anm. 39, identifiziert die Erfexen mit den Silvanen. Zycha (VSWG. VI, 1908, S. 266/7) sieht in den Erfexen nicht die Gesamtheit der Silvanen, wohl aber die hervorragendsten unter ihnen.

[4]) P. J. Meier, Stadt Goslar, S. 38f.

Beleuchtung der Quellen tritt, über Jahrhunderte erstreckt, und die auch in der Zukunft noch einschneidenden Änderungen unterworfen ist. Deshalb erscheint es verfehlt, in der Weise zu verfahren, daß die erhaltenen, an sich nicht übermäßig zahlreichen Nachrichten, die sich auf die Schichtung der Goslarer Bergbevölkerung beziehen, ohne sorgsame Beachtung ihres zeitlichen Abstandes und ihres räumlichen Geltungsbereiches verwertet und daß die zwischen ihnen klaffenden Lücken mit Hilfe mehr oder weniger gewagter Hypothesen ausgefüllt werden.

Stützen wir uns allein auf die vorhandenen Quellen und versuchen wir, sie auszuschöpfen unter Berücksichtigung ihrer Entstehungszeit und unter Zuhilfenahme der Ergebnisse, die uns eine Reihe neuerer Untersuchungen der Allgemeinforschung an die Hand gibt. Alsdann zeigt sich folgendes Bild:

Die ersten Aufzeichnungen, die den Rammelsberger Bergbau betreffen, tun dar, daß im 12. Jahrhundert Gruben oder Teile von ihnen sich in privatem Eigentum befinden. Als Eigentümer sind Stifter und Klöster innerhalb wie außerhalb der Stadt, daneben aber auch einzelne Ritterfamilien bezeugt, deren Rechte letzten Endes auf königliche Verleihung zurückzuführen sein dürften.[1]) Für das an sich in dieser Zeit unwahrscheinliche Bestehen einer „Großgewerkschaft" im Sinne Meiers, die zwischen den Eigentümern der einzelnen Gruben oder sonstigen Interessenten eine Verknüpfung nach Art der in Goslar zu beobachtenden Gewerkschaften des späteren Mittelalters vermittelt hätte, fehlt es an jedem einwandfreien urkundlichen Nachweis.[2]) Auch allgemeine Erwägungen nötigen nicht zu einer derartigen Annahme, da sich ohne sie das Dasein einer genossenschaftlichen Organisation der bei der Erzgewinnung und Verhüttung beteiligten Kreise an der Hand der verfügbaren Urkunden befriedigend erklären läßt.

Auszugehen ist hierbei von der Feststellung, daß die ältesten Nachrichten, die von einem Zusammenschluß der

---

[1]) Neuburg, S. 23f.

[2]) Ich berufe mich hier auf meinen Aufsatz Arch. f. Urk.-F. VII, 1921, S. 161f. (s. oben S. 290, Anm. 1), dessen Ausführungen Meier nur unvollkommen gerecht wird.

berg- und hüttenmännischen Bevölkerung in der Reichsvogtei berichten, sich nicht auf eine einzige, beide Schichten umfassende Vereinigung beziehen, sondern daß die Verbände der Silvanen und Montanen ursprünglich, wenn auch wirtschaftlich und technisch durch mancherlei Fäden verflochten, doch in unverkennbarer rechtlicher Sonderung nebeneinander stehen.

Topographische Überlegungen hatten uns bereits Anhaltspunkte dafür gewährt, daß die Bewohner des Bergdorfes, der am Fuße des Rammelsberges befindlichen bergmännischen Siedelung, eine sich von der Stadt abhebende Berggemeinde bildeten, als deren Siegel wir das bereits erwähnte[1]) Siegel anzusehen haben, das die Umschrift: „Sigillum universitatis montanorum in Goslaria" trägt.[2]) Außer den bereits hervorgehobenen Umständen, namentlich der Ähnlichkeit des Siegels mit dem Stadtsiegel, die auf ein Gemeinwesen sogar städtischen Charakters hinweisen, fällt weiter ins Gewicht, daß wir aus der Nachbarschaft Goslars eine Anzahl von Urkunden besitzen, in denen die Bezeichnung „montani" ebenfalls für einen gemeindeartig organisierten Verband der Bergbevölkerung gebraucht wird. Diese Urkunden betreffen Streitigkeiten über das Recht der Wahl des Abtes des Klosters Zellerfeld, das von den dortigen Montanen in Anspruch genommen wird.[3]) Hier läßt der Gegenstand des Zerwürfnisses deutlich erkennen, daß die Zellerfelder Montanen in Form einer Berggemeinde zusammengeschlossen sind.[4]) Bei dieser Sachlage werden

---

[1]) Oben S. 314.

[2]) Der Umstand, daß das Siegel sich zuerst an Schriftstücken findet, bei denen als Aussteller die „montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Ramesberch" beteiligt sind (UB. II 403, 412), steht dieser Auffassung nicht entgegen. Hierbei handelt es sich um die ersten, von der Korporation nach der durch die Vereinigung mit den Silvanen bedingten Umgestaltung ausgehenden Urkunden. Es liegt nahe, daß man sich hierbei des schon vorhandenen Siegels derjenigen Gruppe bediente, die in dem neu begründeten Verbande den Ausschlag gab. Übrigens kommt später gelegentlich für das Siegel auch die Bezeichnung „der woltwerchten ingheseghele" vor (UB. IV 261). Über den Begriff „universitas" vgl. noch D. Philippi, S. 112.

[3]) UB. I 614; II 366. [4]) S. auch oben S. 336 f.

wir berechtigt sein, als die „montani" in Goslar zunächst die im Bergdorf siedelnde, Bergbau treibende Bevölkerung zu betrachten. Andererseits hatten wir bemerkt, daß als „silvani" eine Gruppe von Personen erscheint, bei denen der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Waldmark lag, und bei denen vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, der Hüttenbetrieb eine Rolle spielte. Die Silvanen sitzen jedoch am Frankenberge und zwar ebenfalls in Form einer Sondergemeinde, die zunächst außerhalb der Stadt bestand, dann aber in die Ummauerung aufgenommen und in den städtischen Interessenkreis eingepaßt ist, ohne daß damit doch die bisherige Berührung mit der Waldmark aufgehoben wäre. An sie, nicht auch an die Montanen, ist zu denken, wenn in dem Privileg Friedrichs II. vom 13. VII. 1219 von eigenen „jura silvanorum" die Rede ist[1]) oder wenn in der Besiegelung der Rechte der Münzer in Goslar durch König Heinrich aus der Zeit zwischen 1231 und 1235[2]) dem Münzer in gewissen Beziehungen der „manifestus silvanus" gleichgeordnet wird. Zu der örtlichen Scheidung und der verschiedenartigen wirtschaftlichen Einstellung aber trat, wie wir ebenfalls bereits beobachten konnten, ein Gegensatz, der sich auf kirchlichem und verfassungsrechtlichem Gebiete auswirkte. Denn die Pfarrkirche des Bergdorfes ist die Johanniskirche daselbst mit der an ihr begründeten Bruderschaft zugunsten armer und kranker Bergleute, während besonders nahe Beziehungen die Waldinteressenten des Frankenberges mit der dortigen Peterskirche verbanden. Und die Abweichung nach der verfassungsrechtlichen Seite prägte sich darin aus, daß die Bewohner des Frankenberges nicht nur äußerlich in die städtische Siedelung einbezogen, sondern daß sie auch im Rate vertreten sind, während das Bergdorf außerhalb der Umwallung verblieben war und erst um 1290 in die städtische Verfassungsorganisation eingegliedert wurde.[3])

Die Ansicht, daß die Goslarer Silvanen und Montanen anfänglich als zwei verschiedene Verbände zu betrachten

---

[1]) Vgl. oben S. 339, Anm. 5 [2]) UB. I 533.

[3]) Näheres unten zu Va 1 (S. 427f.).

sind, wird aber noch durch andere Momente gestützt. Denn wir nehmen wahr, daß nicht allein eine Sonderung in räumlicher und wirtschaftlicher, in kirchlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht gegeben ist, sondern daß auch die soziale Struktur beider Vereinigungen Unterschiede aufweist, die eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit als ausgeschlossen erscheinen lassen. Auf diesen Gesichtspunkt leiten uns zum Teil Nachrichten, die von den „montani", zum Teil solche, die von den „erfexen in deme Harte" handeln.

Aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts stammt eine merkwürdige, mit dem Montanensiegel versehene Urkunde vom 20. XII. 1306[1]), welche die Erledigung eines Zerwürfnisses zwischen dem Goslarer Domstift und den Meistern und der Gesamtheit der Bergleute des Rammelsberges betrifft. In ihr beurkunden die „magistri et universitas montanorum montis Ramesberch apud Goslariam" die von ihnen „ob singularem devotionem et amicitiam, quam honorabiles viri et domini, decanus et capitulum ecclesie sanctorum apostolorum Symonis et Jude in Goslaria ad nos et universitatem nostram hucusque per multa tempora habere dinoscuntur", mit diesen getroffene Vereinbarung über die Abhaltung ihrer Versammlungen in dem ihnen überwiesenen Teile der Stiftskirche[2]) und zwar „ad repellendum strepitum et enormem tumultum de nostro collegio et conventu cottidiano emergentem, per quem tamquam per seminarium dyabolicum divinorum suorum et oracionum suarum officia tam dudum a retroactis temporibus usque in presens multotiens confundebantur". Die Mißstände, die

---

[1]) UB. III 149.

[2]) Das Stattfinden der täglichen Versammlungen der Bergleute im Münster, von dem hier die Rede ist, erklärt sich ohne weiteres aus dem früheren engen Zusammenhang zwischen Bergdorf und Pfalzbezirk, ohne daß man auf eine Stellung des Domstiftes als „Mitgewerke" zurückzugreifen braucht, wie dies P. J. Meier, Stadt Goslar, S. 39, 40, tut. Die starke Betonung der freundschaftlichen Beziehungen der Montanen zum Domstift ist verständlich, wenn wir darauf sehen, daß der Spannung zwischen Bergdorf und Stadt auch eine solche zwischen Domstift und Bürgerschaft entsprach. Vgl. dazu Frölich, Ztschr.[3] f. Rechtsg. 41 (1920), S. 113f.

hier gerügt werden, deuten darauf hin, daß wir es bei den Montanen mit einer Organisation zu tun haben, in der bei den täglichen Zusammenkünften jeder zu Wort kommen konnte, die also mit einem starken demokratischen Einschlag behaftet ist. Das würde sich durchaus decken mit den Beobachtungen, die wir auch bei andern Berggemeinden machen können[1]), und wird für Goslar noch bestätigt durch eine Vorschrift des etwa ein halbes Jahrhundert jüngeren Bergrechts, die auf Bestrebungen hinweist, eine Änderung in diesem Zustand eintreten zu lassen.[2]) Eben deshalb ist auch nicht zu vermuten, daß das, was für 1306 bezeugt ist, eine neue Phase der Entwicklung darstellt. Im Gegenteil würde aus Art. 147 des Bergrechts folgen, daß erst jetzt entgegengesetzte Tendenzen aufkommen und auf eine Änderung des überlieferten Rechtszustandes hinarbeiten. Es wird sich Gelegenheit bieten, auf diesen Punkt später nochmals einzugehen.[3])

Nun darf allerdings nicht übersehen werden, daß sich bei dieser Auffassung eine Schwierigkeit ergibt, die sich auf den Betrieb des Bergbaus bezieht. Wenn die Genossenschaft der Bergleute in der hier vorausgesetzten Form organisiert war, so erwachsen Zweifel, ob ein derartig ausgestalteter Verband zur Leitung des Bergbaues selbst und zur autoritativen Regelung der damit zusammenhängenden Fragen geeignet war. Aber dabei ist zurückzugreifen auf das, was schon oben von uns über das Verhältnis der Ritterfamilien

[1]) Schmoller, Jahrb. f. Gesetzgebung. Verwaltung und Volkswirtschaft XV, S. 681/2.

[2]) Art. 147 des Bergrechts ordnet an: „Wanne men scal bedrepliker stucke unn bederver stucke over en komen dem berghe to gude, is me des nicht enes, so scal me an sen, de des berges not meyst helpen draghen unn meyst an deme eghene sin, unn de wisest sin unde don na ðrem rade. Wolden wedderstrevighe lude to sek then de knapen van dem berchwerke van hodern eder van howeren eder andere arbeydes lůde unde spreken, se hedden den mereren del der woltlůde eder der berchlude, men scolde on behulpen sin unn volghen, des en scal doch nicht sin.“ Das oben Gesagte schließt nicht aus, daß trotzdem unter den Montanen gewisse Scheidungen wirtschaftlicher und sozialer Art bestanden, über die wir allerdings nicht näher unterrichtet sind.

[3]) S. unten zu VI a (S. 458f.).

zum Bergbau ausgeführt ist.[1]) Wenn, wie wir annehmen, in der Hand der Ritter Befugnisse auf dem Gebiete des Bergbaus und der Bergverwaltung lagen, wenn vor allem die Herren von dem Dike in einer ganz ungewöhnlichen, sich vielleicht auch auf die Leitung des bergmännischen Gemeinwesens hier erstreckenden Stellung im Bergdorfe begegnen, und wenn wir in den späteren Schicksalen des Sechsmannenhauses im Pfalzbezirk noch ein Abklingen dieser Stellung verfolgen können[2]), so würde die Möglichkeit gegeben sein, die Sachlage in einer Weise verständlich zu machen, die die hervorgehobene Schwierigkeit vermeidet und sich doch durchaus mit dem Stande der urkundlichen Überlieferung verträgt.

In Abweichung von dem, was für die Montanen bemerkt ist, tritt uns bei den Silvanen eine ausgeprägte Gliederung entgegen, die auf der Scheidung zwischen der bevorzugten Klasse der Erfexen[3]) und den minder berechtigten Schichten innerhalb der Genossenschaft, den einfachen Waldleuten[4]) und den noch unter diesen stehenden Arbeitern und Dienern[5]), beruht. Dabei weist der Ausdruck „Erfexen" auf eine Einrichtung des Verbandes, die in ähnlicher Form auf markgenossenschaftlichem Boden bezeugt ist. Dies gelangt besonders deutlich darin zum Ausdruck, daß andere Goslarer Urkunden, die es mit dem Bezirk außerhalb der Waldmark zu tun haben, von den „erfecsen des veldes unde der holtmarke des . . . dorpes to Langnisce" sprechen[6]), die dadurch also in einen Gegensatz zu den

[1]) Vgl. oben S. 347f.

[2]) S. oben S. 315/6, sowie Neuburg, S. 47, 344.

[3]) Vgl. oben S. 352. Wichtig für die Erkenntnis der Rechtslage der Erfexen ist vor allem Art. XX der Bergordnung vom 25. IV. 1271 (UB. II 169): „De erfexen in deme Harte sin, de scullet des jares twyges jaghen unde twyges vischen to orer werscap unde to orer kumpenie."

[4]) Art. XXII der Bergordnung: „De woltlude, de dar sint unde geven sleyscat unde koppertolen deme rike, de hebbet dar wedder recht up orer hutten; we se dar uppe brict, de ne heft nenne heghe weder in kercken noch uppe kerchoven."

[5]) S. hierzu Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert (Berlin 1899), S. 104f.; VSWG. VI (1908), S. 268f.

[6]) UB. III 259 (1311), ferner III 261, 551. Vgl. Lüders, Harz-Z. 59 (1926), S. 65, Anm. 32.

„erfexen in deme Harte" gestellt werden. Auch der Umstand kommt in Betracht, daß in einer bereits früher erwähnten Urkunde vom 1. X. 1249[1]) von „cives de nemore" die Rede ist, unter dem Ausdruck „cives" in den Urkunden aus der Umgebung von Goslar aber vielfach gerade die Angehörigen dörflicher Gemeinden und markgenossenschaftlicher Verbände verstanden werden.[2])

Über die Erfexen, die vor allem in der westfälischen Markgenossenschaft eine Rolle spielen, ist vor einiger Zeit von D. Philippi[3]) die Theorie aufgestellt, daß in ihnen die ursprünglich allein vollberechtigten Genossen der Mark zu erblicken seien, deren Rechtsstellung sich auf das Eigentum an bestimmten Höfen gründete. Indem die Erfexen allmählich die Selbstbewirtschaftung ihrer Höfe aufgegeben und diese anderen zur Bebauung überlassen hätten, sei der zunächst einheitliche Markverband zerfallen in die Erfexen und die Klasse der eigentlichen Markgenossen, von denen die letzteren als jetzige Inhaber der berechtigten Höfe die tatsächliche Nutzung der Mark ausübten, die ersteren aber allein in der Lage waren, eine Anzahl von Rechten geltend zu machen, die sich aus dem Eigentum oder aus der Herrschaft über die Mark ergaben, die insbesondere die Verfügung über die Marksubstanz betrafen. Dadurch, daß sich nach und nach die Stellung der im Besitze der Nutzung befindlichen Markgenossen hob, hätten diese angefangen, in der Markgenossenschaft die Befugnisse an sich zu ziehen, die früher den allein als eigentliche Markberechtigte erscheinenden Erfexen vorbehalten waren. Im Verfolg der Entwicklung sei es dann dahin gekommen, daß man sich gewöhnt habe, in den den Erfexen verbliebenen Befugnissen eine Anzahl zusammenhangloser Privilegien zu sehen, während es sich bei ihnen in Wahrheit um die Überbleibsel einer früher umfassenderen einheitlichen Machtstellung auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet handele.[4])

---

[1]) UB. I 636 (oben S. 339).

[2]) Borchers, S. 75, und dazu Frölich, Hansische Geschichtsbl. 1920/21, S. 157, sowie Anm. 2 und 3 daselbst.

[3]) S. oben S. 338, Anm. 2.

[4]) D. Philippi, S. 95, 96, 155f.

Wie sich nun bei näherer Betrachtung zeigt, paßt die von D. Philippi gegebene Erklärung auch auf die Erfexen im Harze, jedenfalls läßt sich mit ihrer Hilfe eine so gut wie restlose Deutung der vorhandenen Nachrichten ermöglichen. Dabei hat man sich allerdings zwei Momente ständig vor Augen zu halten. Einmal ist wichtig, daß das, was die bevorzugte Stellung der Erfexen im Harze ausmacht, zu suchen ist in den besonderen, nicht agrarischen, sondern auf Bergbau und Hüttenbetrieb zugeschnittenen Einrichtungen der Waldmark. Wir werden also davon auszugehen haben, daß ihre ursprüngliche Rechtslage gekennzeichnet war durch die Einräumung von Vergünstigungen und Vorrechten, die auf das Berg- und Hüttenwesen Bezug hatten, die etwa in der Überweisung von größeren Waldkomplexen zu Eigentum, möglicherweise zunächst auch nur zur Abholzung, bestanden, um damit die Gewinnung und Bearbeitung der Erze zu fördern. Zum andern verdient Beachtung, daß schon die ersten Urkunden, welche die Erfexen überhaupt betreffen, längst nicht mehr die Verhältnisse der Frühzeit widerspiegeln, sondern eine Umgestaltung erkennen lassen, die sich ebenfalls in völliger Übereinstimmung mit der von D. Philippi für die bäuerliche Markgenossenschaft ermittelten Form vollzieht. Im 13. Jahrhundert, und zwar anscheinend bereits zur Zeit des Privilegs Friedrichs II. von 1219, hat sich ein Umschwung in der Stellung der Erfexen angebahnt, der noch vor dem Ablauf des Jahrhunderts zu völlig veränderten Zuständen führt. Da diese Verschiebung sich bei der Dürftigkeit der Quellen nur im Zusammenhang verständlich machen läßt, ist es, zumal aus den Aufzeichnungen jener Zeit auch die frühere Rechtsstellung der Erfexen erschlossen werden muß, zweckmäßig, hier vorzugreifen und den Versuch zu machen, ein einheitliches Bild der Entwicklung zu entwerfen.

Sowohl aus den Bestimmungen des Privilegs von 1219 als auch aus den Vorschriften der Bergordnung von 1271 erhellt, daß das Schwergewicht des Verbandes jetzt im wesentlichen bei der Klasse der „woltlude“ liegt, in deren Hand sich die Hütten und wahrscheinlich auch die Berg-

werke in der Waldmark befinden. Die Waldleute haben, ebenso, wie nach D. **Philippi** innerhalb der Mark und in deren Nutzung die einfachen Markgenossen an den Platz der Erfexen gerückt sind, ihrerseits die Erfexen des Harzes abgelöst, die nunmehr entsprechend den Erfexen der Mark mit einzelnen Vorrechten ausgestattet erscheinen, wie sie uns in den Normen der Bergordnung über Jagd und Fischerei in den Harzforsten aufstoßen. Wie sich dieser Prozeß allerdings im einzelnen vollzogen hat, wie es zum Emporsteigen der einen Schicht, zu einem Herabsinken der andern gekommen ist, wie hier ein Wechsel in den Betriebsformen, Änderungen in der Zusammensetzung des Verbandes infolge der Verschmelzung freier und unfreier Elemente und gewisse Einrichtungen in der Reichsvogtei, vor allem die Stellung der freien und ministerialischen Familien im Bergwesen, eingewirkt haben, vermögen wir bei dem Fehlen ausreichender Nachrichten nicht mit Sicherheit zu erkennen.

Gleichzeitig hat sich, wenn ich recht sehe, der Gegensatz zwischen Erfexen und gewöhnlichen Waldleuten auch noch in einer andern Richtung ausgeprägt, die von den Vorgängen bei der ländlichen Markgenossenschaft abweicht, und die für die weitere Entwicklung in der Waldmark maßgebende Bedeutung gewonnen hat. Aus der Vorschrift der Bergordnung, daß die Erfexen im Jahre zweimal jagen und fischen sollen „to orer **werscap** unde to orer **kumpenie**", ist ersichtlich, daß bei den Erfexen das Gefühl für den genossenschaftlichen Charakter des Verbandes noch nachklingt. Jagd und Fischerei werden als Akte betrachtet, die, nachdem die Ausbeutung der Forsten im wesentlichen in die Hand der Waldleute gelangt war, über die Zugehörigkeit zu dem Kreise der Erfexen und über die Teilnahme an seiner Rechtsstellung entscheiden. Dabei tun gerade die Ausdrücke „werscap" und „kumpenie" dar, daß hier noch Vorstellungen mitschwingen, wie sie auch in der Markgenossenschaft bei der Rechtslage der dortigen Erfexen eine Rolle spielen.[1]) Bei den Waldleuten muß sich dagegen

---

[1]) Zu dem Begriff der „werscap" vgl. etwa v. **Maurer**, Gesch. der Markenverf. in Deutschland (Erlangen 1856), S. 50f.; E. **Mayer**, Deutsche

bereits die Erinnerung an die hier obwaltenden Zusammenhänge verflüchtigt haben, da nach Art. XXII der Bergordnung die Entrichtung der Abgaben an das Reich in Gestalt von Schlagschatz und Kupferzoll den den Genuß ihrer Rechte verbürgenden Tatbestand bildet. Und die gleiche Betonung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, die sich auch auf die gewöhnlichen Waldarbeiter erstreckt, tritt uns in den Eingangsworten der Bergordnung entgegen, die erlassen ist „den to hulpe, de sek in dem wolde generen."

Einen konkreten Einblick in die Rechtsstellung der Erfexen gewährt ein Aufsatz von Günther über „Das Dörrefeld"[1]), der gerade im Hinblick auf die namentliche Anführung von 4 Erfexen des Harzes als Zeugen in der Bergordnung Herzog Albrechts den Schicksalen der hier an erster Stelle erwähnten Familie von Dörrefeld nachgeht. Dabei zeigt sich, daß die Dörrefelds über eine burgartige Wohnstätte auf der Hochebene von Clausthal sowie über reichen Berg- und Waldbesitz in dieser Gegend verfügten. Sie sind also — und das Gleiche wird nach den Mitteilungen Günthers[2]) ebenfalls für die übrigen in der Bergordnung genannten Erfexen gelten — in ganz ähnlicher Weise ausgestattet, wie wir es bei den in der Waldmark vertretenen Rittergeschlechtern beobachten konnten.

Das leitet zu einem weiteren Gesichtspunkt, der auch nach dieser Seite hin eine Parallele zu den Ergebnissen D. Philippis hervortreten läßt. In derselben Weise, wie die Erfexen der sächsisch-westfälischen Markgenossenschaft im Laufe der Zeit vielfach im niederen Adel aufgegangen sind[3]), ist auch bei den Erfexen des Harzes eine ständische Verschiebung wahrzunehmen. Konnten wir bereits zur Zeit der Bergordnung eine Annäherung zwischen Rittern und Erfexen in Ansehung ihrer Besitzverhältnisse feststellen,

---

u. französ. Verf.-Gesch. I, S. 410f.; v. Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft, v. Gierkes Untersuchungen, Heft 90 (Breslau 1907), S. 47f.; D. Philippi, S. 64f.; E. Mayer, Ztschr.[2] f. Rechtsg. 44 (1924), S. 95f. Über „kumpenie" s. Zycha, VSWG. VI, S. 266/7.

[1]) Harz-Z. 42 (1909), S. 25—39. [2]) S. 33, 34.

[3]) D. Philippi, S. 111, Anm. 1, 158; E. Mayer, Ztschr.[2] f. Rechtsg. 44 (1924), S. 104/5.

so zeigt eine Urkunde vom 15. VI. 1290 über eine Verhandlung im Forstding zu der Zelle[1]), daß nunmehr die von der Bergordnung noch aufrechterhaltene Scheidung zwischen Rittern und Erfexen vollkommen verschwimmt. Als Zeugen der Urkunde werden angegeben „her Diryk unde her Wolther von Borchtorpe, riddere, her Huch de Vranke, riddere, her Huch unde her Reyncke von dem Dörvelde, riddere; Jan Silverbuk, Henrik von der Grane, knechte, unde andere use man, de erveexen sin in dem Harte". Es werden also nicht nur zwei Angehörige der Familie von dem Dörrefeld als Ritter bezeichnet und unter den übrigen Rittern, die zum Teil bereits als solche aus der Bergordnung Herzog Albrechts bekannt und die als welfische Ministerialen anzusprechen sind, aufgeführt, sondern es werden am Schluß ganz allgemein die Erfexen in dem Harze als Mannen des Herzogs bezeichnet in einer Form, die auf eine nunmehr erfolgte Verschmelzung zwischen Rittern und Erfexen hindeutet.[2])

Blicken wir zurück, so ergibt sich für die am Berg- und Hüttenwesen in der Reichsvogtei Goslar beteiligten Bevölkerungskreise ein Bild, das wesentlich abweicht von den bisher überwiegend vertretenen Anschauungen.

Wir finden, daß nach Überwindung der ersten Stufe, auf der die Erzgewinnung wahrscheinlich mit den einfachen Mitteln des Tagebaus unter Zuhilfenahme unfreier Höriger und unter der Leitung königlicher Beamten betrieben ist, Verbände auftauchen, deren Organisation nur unter königlicher Billigung erfolgt sein kann, und deren Anfänge vielleicht bis in die Zeit des Aufkommens der Reichsvogtei, wenn nicht noch früher, zurückreichen. Während der Bergbesitz jetzt vornehmlich in der Hand der großen kirch-

---

[1]) UB. II 393. Die Aufzeichnung dürfte inhaltlich nicht zu beanstanden sein (s. Bode, das. S. 394/95).

[2]) Daß die Erfexen gerade von der welfischen Ministerialität aufgesogen werden, hängt mit der Stellung der braunschweigischen Herzöge in der Waldmark zusammen. Sie hat den Einfluß des Reichsvogtes gebrochen, der um die gleiche Zeit auch in Goslar selbst ausgeschaltet wird, so daß es zu einer Verdrängung der Ritterfamilien kommt (vgl. unten zu IVb 2, S. 415/6).

lichen Stiftungen und der Adelsgeschlechter liegt, sind diese von dem König privilegierten Vereinigungen geschaffen in erster Linie als genossenschaftliche Bildungen für den Betrieb des Bergbaues und der Hütten, wobei hinsichtlich der Leitung wohl zunächst noch mit einer irgendwie gearteten Mitwirkung der königlichen Verwaltung zu rechnen ist. Ihre Entstehung wird zurückgehen auf die Heranziehung freier Elemente, die das Anwachsen der technischen Schwierigkeiten des Bergbaues erforderlich machte.

Wichtig ist die Erkenntnis, daß für die Zwecke des Bergbaues am Rammelsberge und des Hütten- und Bergwerksbetriebes innerhalb der Waldmark ursprünglich zwei verschiedene Verbände der Montanen und Silvanen begegnen, die nach der verfassungsrechtlichen, kirchlichen und wirtschaftlichen Seite auseinanderfallen, und die auch in räumlicher Trennung voneinander angesiedelt sind, die Montanen des Bergdorfes außerhalb der Stadt am Fuße des Rammelsberges, die Silvanen an dem seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts zur Stadt gezogenen Frankenberge. Ebenso ist ihre soziale Struktur zunächst ganz verschieden, bei den Montanen im wesentlichen eine homogene, bei den Silvanen gekennzeichnet durch eine Schichtung in mehrere Klassen, die erst durch die Ausscheidung der Erfexen und ihr Aufgehen in dem niederen Adel beseitigt und den Verhältnissen bei den Montanen stärker angeglichen wird, so daß sich damit die Möglichkeit einer Verschmelzung beider Verbände anbahnt.[1])

[1]) Es handelt sich für uns in der Hauptsache nur um eine Erörterung der Fragen, die für die verfassungsrechtliche Stellung der Montanen und Silvanen in Goslar von Belang sind. Was die Einzelheiten ihrer Organisation im übrigen anbetrifft, so bedürfen die bisher aufgestellten Ansichten einer Überprüfung an der Hand der Ergebnisse, zu denen die verfassungsrechtliche Betrachtung geführt hat. Dabei wird es namentlich darauf ankommen, auch die Aufschlüsse zu verwerten, die wir den neueren Arbeiten schwedischer Forscher, insbesondere Sommarins und Tunbergs, über den ältesten schwedischen Bergbau und seinen Zusammenhang mit dem Bergbau am Rammelsberge verdanken. Ich verweise vor allem auf Tunberg, Stora Kopparbergets Historia I (Upsala 1922, s. dazu Häpke, Hans. Geschichtsbl. 1925, S. 304), S. 50f., woselbst die früheren Untersuchungen Sommarins und Tunbergs verzeichnet

b) Die Marktsiedelung und spätere Stadt Goslar.

1. Die Marktsiedelung Goslar und ihre Entwicklung zu einem städtischen Gemeinwesen.

Wenn wir auch nach allem, was überliefert ist, mit einem gewerblichen Leben in Goslar schon während des 11. Jahrhunderts rechnen müssen, sind wir doch nicht in der Lage, einen genaueren Einblick in die Verfassungszustände der Marktniederlassung zu gewinnen. Auf ein besonderes Recht der Kaufleute von Goslar weisen zwar hin zwei in die Zeit der Marktsiedelung fallende, angeblich von Konrad II. und Heinrich III. herrührende Urkunden für die Kaufleute von Quedlinburg vom 27. IX. 1038 und vom 25. VII. 1042.[1]) In ihnen wird den „negotiatores de Quidelineburg" gestattet, ungehindert im ganzen Reiche Handel zu treiben und nach demselben Rechte (tali . . . lege ac justicia) zu leben, wie die Kaufleute zu Goslar und Magdeburg. Gleichzeitig wird ihnen zugestanden, „ut de omnibus que ad cibaria pertinent, inter se judicent", wobei von den zu entrichtenden Bußen ein Viertel an den Richter der Stadt, drei Viertel nach der ersten Urkunde an die „mercatores", nach der zweiten an die „cives" fallen sollen. Beide Aufzeichnungen sind aber zu beanstanden.

Während in der ersten Nachricht schon bisher eine Fälschung erblickt wurde, die indessen, wie ein Vergleich mit dem Diplom vom 25. VII. 1042 ersichtlich mache, bestimmt gewesen sei, ein echtes, vielleicht verlorengegangenes Original zu ersetzen, sind vor kurzem ebenfalls Bedenken gegen die zweite Urkunde, die nur in einer Abschrift überliefert ist, erhoben. Nach den Untersuchungen Wibels[2])

---

sind. Zu der bis 1916 erschienenen schwedischen Literatur äußert sich kritisch, wenn auch in der Auswertung der deutschen Quellen nicht völlig ausreichend, Maedge, Über den Ursprung der ersten Metalle, der See- und Sumpferzverhüttung, der Bergwerksindustrie und ihrer ältesten Organisation in Schweden (Jena 1916), S. 108f., 116f., 134, Anm. 2, 140f. (vgl. dazu die Anzeige von Kretzschmar, Hans. Geschichtsbl. 1920/21, S. 229f.).

[1]) UB. I 26, 34.

[2]) Wibel, Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, insbesondere das

wird sich die Ansicht von der Echtheit der Niederschrift vom 25. VII. 1042 kaum aufrechterhalten lassen. Wir können daher ein zuverlässiges Zeugnis für die besondere „lex ac justicia" der Goslarer Kaufleute erst erblicken in dem Diplom Lothars von Sachsen vom 25. IV. 1134[1]), das die Gerichtsbarkeit „de omnibus, que ad cibaria pertinent", den Bürgern (cives) zuweist, und das bereits in die Zeit fällt, in der sich Goslar schon zur Stadt entwickelt hatte. Allerdings nimmt die Aufzeichnung Bezug auf frühere Privilegien der Vorgänger des Herrschers, und es ist weiter nicht unwahrscheinlich, daß, wie Wibel andeutet, die hier getroffene Bestimmung über die Gerichtsbarkeit de cibariis sich anlehnt an eine ähnliche Vorschrift des Bischofs Friedrich von Halberstadt aus dem Jahre 1105, durch die den dortigen „cives forenses" „omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo" und das Recht der Handhabung des „burmal" bestätigt wird, daß also „diese Verfügung vielleicht erst aus einer Urkunde der Äbtissin von Quedlinburg, entsprechend jener des Bischofs Friedrich von Halberstadt, in das Diplom Lothars vom Jahre 1134 hineingekommen ist und erst aus diesem zurück in das Diplom Heinrichs III. Eingang gefunden hat".[2]) Jedoch auch in diesem Falle kämen wir noch nicht zu einer zweifelsfreien Angabe, die wir unmittelbar für die Zustände der Marktsiedelung Goslar im 11. Jahrhundert verwerten können.

Trotzdem möchte ich glauben, daß nach zwei Seiten hin wohl Vermutungen geäußert werden dürfen, die sich nicht allzu weit von der Wirklichkeit entfernen. Einmal ist kaum anzunehmen, daß die Rechtslage, mit der für die Goslarer „mercatores" bald nach der Erhebung des Ortes zur Stadt zu rechnen ist, sehr wesentlich abweicht von der, die wir für die kaufmännische Bevölkerung der Marktanlage etwa ein Jahrhundert früher vorauszusetzen haben,

---

Diplom Heinrichs V. für Speyer, Arch. f. Urk.-F. VI, 1918, S. 234—262, namentl. S. 236f.

[1]) UB. I 186, vollständig gedruckt UB. Quedlinburg I 10.

[2]) Wibel, S. 239.

sodaß in so weit ein Rückschluß von jener auf diese als zulässig erscheint.[1]) Und zum andern spricht das, was wir bereits früher über die Stellung des Herrschers zum Marktverkehr in Goslar ermittelt haben[2]), und was durch die demnächst zu besprechenden Verhältnisse der Folgezeit erhärtet wird, dafür, daß in der Marktsiedelung, vielleicht noch mehr wie später in der Stadt, zum mindesten aber im gleichen Umfange, sich die Entwicklung unter starker Betonung des königlichen Einflusses vollzogen haben muß, der nach der Begründung der Reichsvogtei auch in der Teilnahme des Vogtes an der Behandlung der kommunalen Angelegenheiten zum Ausdruck gelangt sein wird. Ebenso ist eine Mitwirkung des Vogtes zu vermuten bei der Erhebung des Ortes zur Stadt und bei den räumlichen Verschiebungen, welche die Einverleibung des Pfalzbezirkes und des Frankenberges in den städtischen Mauerring mit sich brachte. Bei dem Übergewicht der Macht des Vogtes gegenüber dem sich bildenden städtischen Gemeinwesen ist es nicht anders denkbar, als daß diese Maßnahmen mit Einwilligung der Herrscher erfolgt sind, zumal die Rechtssphäre des Königs und seines obersten Beamten, des Vogtes, sehr stark durch sie berührt wurde.

Der Unterschied zwischen Marktsiedelung und Stadt Goslar ist darin zu erblicken, daß die ursprünglich auf den Markt und seine Umgebung beschränkte, durch die Bedürfnisse des Handels ins Leben gerufene und in ihren Einrichtungen bedingte kaufmännische Niederlassung eine räumliche und ständische Ausweitung erfahren hat. In welcher Form die Umwandlung des Marktes zur Stadt vor sich gegangen ist, vermögen wir allerdings beim Schweigen der Quellen nicht zu ermitteln.[3]) Ebensowenig wissen wir bestimmt, wann diese Änderung Platz gegriffen hat, denn das von Rietschel verwertete Kennzeichen, das Auftreten

---

[1]) Ähnlich wird übrigens auch die Sachlage wegen der Ritterfamilien liegen.

[2]) S. oben S. 330, 346.

[3]) Bei den Ausführungen von P. J. Meier, Stadt Goslar, S. 24f., über die Erhebung Goslars zur Stadt handelt es sich um bloße Hypothesen.

der Mauerbefestigung, gewährt keinen genügend sicheren Anhalt. Immerhin läßt sich so viel ersehen, daß nach der bereits mehrfach erwähnten Urkunde vom 13. V. 1108 über die Abgrenzung des Parochialbezirks der Frankenberger Kirche jetzt spätestens die Stadtwerdung zum Abschluß gekommen sein muß, da wir von jenem Zeitpunkt an fraglos die später bezeugte kirchliche Einteilung des Ortes und das Vorhandensein einer Stadtmauer in der noch heute gegebenen Linienführung zu unterstellen haben. Ungewißheit kann nur darüber bestehen, ob Goslar als Stadt im Rechtssinne nicht etwa schon früher und gegebenenfalls, in welchem Zeitpunkt, betrachtet werden darf. Die häufige Anwesenheit der Kaiser in Goslar, die auf die Wichtigkeit des Ortes schließen läßt, die Errichtung des Domstiftes und anderer kirchlicher Gründungen im 11. Jahrhundert, die Nachrichten, welche auf den Volksreichtum Goslars und auf das Vorhandensein einer Umwallung hier um die gleiche Zeit hinweisen, würden an sich geeignet sein, die Annahme zu rechtfertigen, daß der Ausbau der Marktsiedelung Goslar zur Stadt schon damals durchgeführt ist. Aber gegen diese Ansicht würde sprechen, daß gerade in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts die Einrichtung der Reichsvogtei Goslar fällt, und daß die Tendenzen, die der Güterpolitik Heinrichs IV. zugrunde liegen, für die Fortentwicklung der kommunalen Selbständigkeit der Marktniederlassung Goslar und die Ausbildung städtischer Freiheit hier zunächst keine sehr günstigen Vorbedingungen schufen. Ich möchte daher den Anfang eigentlich städtischen Lebens erst in die Zeit nach der Entstehung der Reichsvogtei Goslar verlegen, also in den Ausgang der Regierungszeit Heinrichs IV. oder die ersten Jahre der Herrschaft Heinrichs V.

2. Die Gliederung der gewerblichen städtischen Bevölkerung.

a) Die Kaufleute.

Weist das Hervorgehen Goslars aus einer Marktsiedelung ohnehin auf die Wichtigkeit des kaufmännischen Elements in der städtischen Einwohnerschaft hin, so wird diese Auffassung weiter bekräftigt durch die Nachrichten, die über die Ausdehnung des Goslarer Handels schon in

der Frühzeit des Ortes vorliegen, und die vor allem dartun, wie bei ihr der Fernvertrieb der Bergbauerzeugnisse eine Rolle spielte.[1]) Gleichwohl ist das Bild, das die bisherige Forschung von der Stellung der Goslarer Kaufleute entworfen hat, im wesentlichen verzeichnet. Obwohl ihre Bedeutung auch für die Verfassungsentwicklung, namentlich den Aufbau des Rates, immer wieder betont wird[2]), kann das, was hierüber gesagt ist, nicht befriedigen. Die Schuld daran trägt in erster Linie die Dürftigkeit der Überlieferung. Wir besitzen eine Nachricht über die besondere „lex ac justicia" der Goslarer mercatores in der bereits angeführten Bestimmung des Diploms Kaiser Lothars vom 25. IV. 1134.[3]) Aber das ist auch die einzige Mitteilung, die sich im 12. Jahrhundert mit ihrer Rechtslage befaßt.[4]) Dabei hat man sich ihr Verständnis m. E. in etwas dadurch erschwert, daß man hier, wie anderwärts, wo in königlichen Privilegien von den mercatores oder negotiatores die Rede ist, stets mit der Gesamtheit der handeltreibenden Bevölkerung rechnen zu müssen glaubte. Gewiß ist es richtig, daß, wo die Bezeichnung mercatores oder eine ähnliche in derartigen Urkunden vorkommt, sie vielfach in diesem weiteren Sinne gebraucht sein wird. Aber es fehlt nach meinem Dafürhalten an einem Anlaß, sie ausnahmslos so zu verstehen, namentlich dann nicht, wenn lediglich Vergünstigungen gewährt werden, die den Fernhandel betreffen, und an denen deshalb allein die eigentlichen Kaufleute interessiert erscheinen.[5]) Indessen auch wenn wir von dieser Ansicht ausgehen und sie der Urkunde Lothars vom 25. IV. 1134 zugrunde legen, so ist damit für unsere Zwecke nicht allzuviel gewonnen, weil der Zusammenhang der Aufzeichnung

---

[1]) Vgl. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert, Abh. zur Mittleren u. Neueren Gesch. Heft 21 (Berlin und Leipzig 1910), S. 96f., 144f., 164f.

[2]) Feine, S. 62f.; Frölich, RV., S. 21f.; Borchers, S. 69f.

[3]) UB. I 186 (oben S. 367, Anm. 1).

[4]) In der Urkunde Friedrichs I. vom 20. XI. 1188 (UB. I 323) wird eine Zollbefreiung der „cives Goslarienses" in Artlenburg erwähnt.

[5]) S. hierzu Wibel, S. 237, der aber doch schließlich wieder auf die herrschende Meinung abstellt.

kaum einen ausreichenden Ertrag für die Erkenntnis der Aufgaben der Goslarer Kaufleute gerade innerhalb ihres heimischen Gemeinwesens abwirft.

In dieser Beziehung spielen lediglich Andeutungen eine Rolle, die aus den Quellen des 13. Jahrhunderts zu entnehmen sind. Hier handelt, wenn wir von der gefälschten Urkunde König Philipps vom 27. I. 1200[1]) absehen, ausführlicher von der Rechtslage der Goslarer Kaufleute erst das Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1219.[2]) Indem man aber die Vorschriften des Privilegs ohne weiteres auf die Kaufleute in dem Sinne bezog, wie sie später in der städtischen Verfassungsgeschichte uns entgegentreten, indem man sie betrachtete als eine Gilde, die in ihrer Struktur der der übrigen städtischen Gilden angepaßt war, und indem man infolgedessen das in der Urkunde von dem Kaiser ausgesprochene Verbot der sämtlichen Gilden und Innungen in Goslar mit Ausnahme der Münzer auch auf die vorausgesetzte Kaufleutegilde erstreckte, verwickelte man sich in Widersprüche mit der sonstigen Überlieferung, die erneut zu gewaltsamen Lösungsversuchen nötigen mußten.[3])

Versuchen wir, auf einem anderen Wege zum Ziele zu gelangen, indem wir ebenfalls wieder zunächst nur die Urkunden sprechen lassen.

Schon früher ist die eigentümliche Erscheinung aufgefallen, daß, während die Quellen aus dem 12. Jahrhundert über die Kaufleute schweigen, sehr bezeichnende Angaben vorliegen, die auf einen ziemlich weit fortgeschrittenen Ausbau in der Organisation der Krämergilde sowie derjenigen Handwerkerverbände schließen lassen, die später bei der Besetzung des Rates in bevorzugter Weise mitwirken.[4]) Sodann hat man bemerkt, daß aus dem Jahre 1281 ein umfangreiches Recht der Krämer stammt[5]),

---

[1]) UB. I 354. [2]) UB. I 401.

[3]) Vgl. etwa die Bemerkungen von Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 18—20. S. ferner Frölich, RV., S. 24, Anm. 4; Hans. Geschichtsbl. 1920/21, S. 150, Anm. 1, 155, Anm. 1, 163, Anm. 1.

[4]) S. oben S. 327/8.

[5]) UB. II 292. Vgl. hierzu auch Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1920/21, S. 163, Anm. 1 sowie UB. II 49.

während sich über die Befugnisse der Kaufleute noch aus dem 13. Jahrhundert immerhin nur vereinzelte Aufzeichnungen erhalten haben, die über ihre Stellung insgemein kein sicheres Urteil gestatten. Dabei ist weiter merkwürdig, daß auch lediglich diese Nachrichten — es dreht sich in der Hauptsache um die gefälschte Urkunde König Philipps vom 27. I. 1200, um die auf die Zollfreiheit der Goslarer Kaufleute in Köln, Tiel und Bardowiek bezüglichen Bestimmungen in dem Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1219 und um die Anordnungen über den Widerruf des durch Kaiser Friedrich 1219 verkündeten Verbots der Gilden in Goslar sowie das den dortigen Kaufleuten eingeräumte Recht des Gewandschnittes in der Bestätigung des Privilegs von 1219 durch den Sohn des Kaisers, König Heinrich, aus dem Jahre 1223[1]), sonst erst um den Gunstbrief Wilhelms von Holland vom 6. IV. 1252[2]) und eine Anzahl von Urkunden aus der Zeit Rudolfs von Habsburg — in das Rechtebuch der Kaufleute aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts[3]) aufgenommen sind, obwohl das Privileg Wilhelms von Holland vom 6. IV. 1252 seinem Wortlaut im Eingange nach auf eine umfassendere Privilegierung durch frühere Kaiser hindeutet. So ist das Ergebnis, daß als Vorurkunden vor dem Privileg vom 6. IV. 1252 nur eine Fälschung auf das Jahr 1200 und die Gildebestimmungen von 1219 und 1223 in Betracht kommen, doch befremdlich dürftig[4]), und es ruft um so mehr Mißtrauen hervor, als wir auch bei andern Anlässen in dem Goslarer Urkundenwesen die Praxis verfolgen können, das Fehlen älterer beweisender

---

[1]) UB. I 430. [2]) UB. II 13.

[3]) UB. I Vorw. S. XV unter 5. Abdruck bei Schaumann, Beitrag zur Geschichte des Gildenwesens, Vaterl.Arch. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1841, S. 11f., insbes. S. 26f., 34f. Das UB. IV Vorw. S. XI zu 5 erwähnte, anscheinend etwas ältere Gildebuch der Kaufleute enthält nichts Sachdienliches.

[4]) Auch der Gesichtspunkt kann kaum durchschlagen, daß im Zusammenhang mit der Eroberung Goslars im Jahre 1206 durch Gunzelin von Wolfenbüttel in den Kämpfen zwischen den Gegenkönigen Otto und Philipp (UB. I 367) eine — allerdings in den zeitgenössischen Quellen wohl übertrieben geschilderte — Plünderung der Stadt erfolgt und hierbei ihr Bestand an Archivalien stark geschädigt ist. S. dazu UB. I 369.

Aufzeichnungen bei der Erwirkung königlicher Privilegien durch Fälschungen auszugleichen.[1])

Wie läßt sich eine Lösung finden? Es bietet sich eine solche dar, die alle Unklarheiten beseitigt und mit dem Gesamtinhalt der vorhandenen Aufzeichnungen in völligem Einklang steht. Der Beweis für sie kann jedoch nicht aus unmittelbaren Quellenzeugnissen erbracht werden, sondern ergibt sich eben aus dem Zusammenstimmen mit der sonstigen Überlieferung, nicht nur der, die bereits von uns besprochen ist, sondern namentlich auch der des späteren 13. Jahrhunderts, die erst durch sie eine einheitliche und befriedigende Erklärung erhält. Wir müssen uns deshalb an diesem Orte damit begnügen, die Lösung vorläufig mitzuteilen, während der abschließende Beweis der Betrachtung der Ereignisse der Folgezeit zu entnehmen ist. Sie beruht in folgendem:

Die Kaufleute waren bereits in den Anfängen der städtischen Entwicklung und ebenso früh, wenn nicht noch früher, als die zuerst bezeugten Gilden der Krämer und Handwerker vorhanden und organisiert. Aber die Art ihres Zusammenschlusses ist durch Besonderheiten ausgezeichnet, die von der der übrigen gewerblichen Verbände abweichen und die sich deshalb auch nicht decken mit der Form, in der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Kaufleute als Gilde (Kaufleute- oder Gewandschneidergilde) erscheinen. Daraus erklärt es sich, daß sie von dem 1219 verhängten Gildeverbot und von der Wiederaufrichtung der Gilden im Jahre 1223 nicht erfaßt sind. Da eine solche Stellung nach dem, was wir schon oben dargelegt haben[2]), nur im Einvernehmen mit den Herrschern gewonnen werden konnte, wird es verständlich, daß sich die Kaufleute immer wieder auf alte Gunsterweisungen der Kaiser berufen, daß sie als einziger gewerblicher Verband in Goslar außer den Münzern eine kaiserliche Bestätigung ihrer Privilegien aufweisen können, und daß sie ebenfalls in ihrem

---

[1]) Frölich, Harz-Z. 55 (1922), S. 28f. Vgl. insbes. das. S. 30, Anm. 68.

[2]) S. oben S. 368 zu Anm. 2.

Siegel, das zuerst 1274 begegnet[1]), mit der Krone als Siegelbild den Beziehungen zum Reiche kennzeichnenden Ausdruck geben.[2]) Ebenso begreift es sich, daß auch nach der Umbildung des Verbandes zu einer eigentlichen Kaufleute- oder Gewandschneidergilde gegen das Jahr 1290 und nach ihrer Eingliederung in die Ratsverfassung in einer den übrigen Gilden angepaßten Gestalt doch weiterhin in ihrem bevorzugten Platze im Rate sowie in sonstigen Zügen die Erinnerung an die ursprünglichen Zustände nachklingt. Und wenn nur wenige Urkunden über die frühere Rechtslage der Kaufleute erhalten und abschriftlich in das große Rechtebuch ihrer Gilde aufgenommen sind, so verliert jetzt diese Tatsache alles Befremdliche. Es sind das eben diejenigen Urkunden, die für die Gilde in ihrer geänderten Organisation noch von Belang waren und nur die letztere betrafen, während in Ansehung der Urkunden, die über die älteren Verhältnisse unterrichten, vielleicht gerade ein Anstoß zu ihrer Beseitigung bestand, weil die ehedem von den Kaufleuten geltend gemachten Vorrechte nicht mehr mit der Umgestaltung ihres Verbandes vereinbar waren, die sich uns als eine Folge der Verfassungskämpfe in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts darstellen wird. Möglich ist natürlich auch, daß, solange sich der königliche Einfluß in Goslar behauptete und vor allem in den Machtbefugnissen des Reichsvogtes seinen Ausdruck fand, ein besonderes Bedürfnis zur schriftlichen Fixierung aller Einzelheiten dieser Rechte entfiel.

Auf die ferner zugunsten der hier entwickelten Ansicht sprechenden Momente, den Zusammenhang, den sie mit der Grundbesitzverteilung in Goslar aufweist, und der bereits gestreift wurde[3]), sowie auf die Bedeutung, die sie für die Entstehung des Rates und für die Auffassung von dem Wesen des Goslarer Patriziats gewinnt, wird demnächst[4]) näher einzugehen sein.[5])

---

[1]) UB. II, 199. Vgl. die Abbildung UB. II Tafel VIII Nr. 33 sowie S. 688 das.

[2]) Näheres unten bei IVb 2 (S. 416 f.). [3]) Vgl. oben S. 332 f.

[4]) S. unten S. 377 f., 386 f.

[5]) Das Gleiche gilt für die besondere Rechtsstellung der Münzer,

β) Die verfassungsrechtlich bevorzugten Gilden.

Richten wir das Auge auf die Ratsverfassung des 14. Jahrhunderts, so treten uns an bevorzugtem Platze im Vergleich zu der Mehrzahl der übrigen gewerblichen Verbände die Krämergilde und eine Anzahl von Gilden der wichtigsten Handwerke — der Bäcker, Schuhmacher und Fleischer — entgegen. Sie haben nach der grundstürzenden Änderung der Verhältnisse, welche die Zeit um 1290 gebracht hat, hinter den Berg- und Waldleuten sowie den Kaufleuten, etwas später auch den Münzern, allein von allen Handwerkerverbänden Zutritt zum Rate erlangt; neben ihnen üben zunächst nur noch die Gilden der Schmiede und Kürschner das Recht einer beschränkten Teilnahme an der Ordnung der städtischen Angelegenheiten aus, das sich in der Zuziehung bei dem Erlaß städtischer Statuten erschöpft.[1]) Die Wurzeln der privilegierten Stellung der zuerst genannten Gilden müssen ebenfalls weit zurückreichen. Denn gerade diese Gewerbezweige sind, wie wir aus den Betrachtungen über die älteste Marktanlage entnehmen konnten, an den vorhandenen Kaufhallen und Buden hervorragend, wenn nicht ausschließlich, interessiert, und jüngere Nachrichten lassen der Vermutung Raum, daß der Besitz an einer solchen Baulichkeit sogar die Bedingung für die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Verband bildete.[2]) Bei einigen von ihnen ist auch das Zusammenwohnen in bestimmten Gewerbestraßen — Krämerstraße, Bäckerstraße, Knochenhauerstraße — wahrscheinlich. Das ist nicht anders denkbar als so, daß bei der Entstehung dieser Vereinigungen eine Mitwirkung des Stadtherrn, dessen bestimmenden Einfluß auf die Marktverhältnisse wir kennen gelernt haben, in Frage kommt. Im gleichen Sinne läßt sich der Umstand verwerten, daß in dem Krämer-

---

die sich zum Teil mit der der Kaufleute, zum Teil der der Silvanen berührt, und die ebenfalls verschiedene Entwicklungsstufen erkennen läßt (unten S. 409 f., 424.)

[1]) Frölich, RV., S. 29f.

[2]) Oben S. 327/8. Vgl. auch Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter (Leipzig 1891), II, S. 397/98, 495; Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens, Marburger phil. Diss. 1901, S. 70, 71.

recht von 1281, das sich offensichtlich an ältere Einrichtungen anlehnt, der königliche Vogt mit seiner gerichtlichen Zuständigkeit noch stark in das innere Leben der Genossenschaft eingreift.[1]) So haben wir nicht nur in dem Alter der genannten Gilden, sondern auch in ihrer auf königliche Verleihung sich gründenden besonderen Rechtslage die Erklärung dafür, daß gerade sie neben Kaufleuten, Bergleuten und Münzern in den Rat eingedrungen sind und sich hier während des ganzen Mittelalters mit einer gewissen Ausschließlichkeit behauptet haben.

γ) Die übrigen gewerblichen Verbände.

Daß es, auch abgesehen von den soeben behandelten Gilden, in Goslar bereits während des 12. Jahrhunderts innungsmäßige Vereinigungen gegeben hat, verraten einzelne Nachrichten. Weniger fällt ins Gewicht eine Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen vom 3. VI. 1154[2]) über die Verlautbarung einer Schenkung an das Kloster Riechenberg, unter deren Zeugen eine Reihe von Bürgern nur mit ihren Vornamen aufgezählt ist, bei denen anscheinend von dem Urkundenschreiber nachträglich gemachte Zusätze auf das von ihnen betriebene Handwerk hinweisen. Denn wenn hier unter den Zeugen der Urkunde Goldschmiede, Glockengießer, Schildmacher, Tischler, Blasebalgmacher, Leineweber, Färber und Steinhauer begegnen, so läßt die Aufzeichnung, die ohnehin wegen der Art der Anführung dieser Gewerbe nicht als völlig zuverlässiges Zeugnis gelten kann, nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die Zusammenfassung der in ihr vorkommenden Berufe zu Innungen oder ähnlichen Genossenschaften zu. Dagegen tut das älteste Güterverzeichnis des Domstifts, das zwischen 1174 und 1195 angefertigt ist[3]), zweifelsfrei dar, daß tatsächlich mit sonstigen gewerblichen Verbänden von einer gewissen Geschlossenheit schon um diese Zeit zu rechnen ist. Hier werden u. a. Abgaben erwähnt, welche, außer von den Bäckern, von

---

[1]) UB. II 292, S. 306 Z. 20f., 307 Z. 27f., 308 Z. 13f., 309 Z. 17f.

[2]) UB. I 229. [3]) UB. I 301.

den Zimmerleuten und den Hoken an das Domstift zu entrichten sind[1]), also eine engere Organisation der genannten Berufsklassen ohne weiteres voraussetzen.

3. Die Entstehung des Rates.

Urkunden, die als solche Aufschluß über die Entstehung des Rates in Goslar zu gewähren vermöchten, fehlen. Der Rat wird, wenn wir die immerhin nicht zweifelsfreie Erwähnung in dem Privileg Friedrichs II. von 1219 beiseite lassen[2]), ausdrücklich selbst oder so, daß die consules einzeln oder in ihrer Gesamtheit aufgezählt werden, erst angeführt in Niederschriften, die der Zeit nach dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts angehören.[3]) Es ist jedoch eine Anzahl von Nachrichten überliefert, die auf die Tätigkeit eines leitenden Kommunalorgans schon früher hindeuten.[4])

Mit dem Aufkommen des Rates in Goslar hat sich zuletzt Feine[5]) eingehend beschäftigt. Er hat unter Ablehnung der von Wolfstieg, Weiland und Bode vertretenen Nitzsch'schen Theorie von dem Hervorgehen des Rates aus einer alle am Markte beteiligten Kreise, sowohl Kaufleute wie Handwerker, umfassenden „großen Gilde"[6]) und der in dem Goslarer Urkundentum ebenfalls keine Stütze findenden Ansicht von der Umwandlung eines vorhandenen Schöffenkollegs zum Rate die Herkunft des Rates in Anlehnung an die von Rietschel vertretene Meinung zu erklären versucht. Er leitet also den Rat ab von Ausschüssen, welche die im Burding versammelte Gemeinde zunächst im Rahmen der ihr zustehenden Markt- und Gewerbeverwaltung eingesetzt habe, und von denen dann auch die Vertretung der Stadt nach außen übernommen sei. Feine hat dabei selbst bemerkt, daß mit dem Hinweis auf derartige

[1]) UB. I S. 330 Z. 10f.

[2]) Vgl. Frölich, RV. S. 12 Anm. 3, 14—16.

[3]) Die RV. S. 13 Anm. 1 angeführte Urkunde UB. I 518 ist nach den Darlegungen Steinbergs (S. 34) erst 1246/7 anzusetzen. S. unten S. 412/3.

[4]) Feine, S. 46f. [5]) S. 41f.

[6]) Ähnlich jetzt wieder Borchers, S. 70, 71.

Ausschüsse noch nichts für das Dasein eines wirklichen Rates dargetan sei, von dem man erst sprechen könne in dem Augenblick, wo alle Befugnisse einschlägiger Art sich in einem einzigen, für bestimmte Zeit tätig werdenden Organ zu selbständiger Verwaltung verkörperten. Diese Stufe der Entwicklung hält Feine bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts für erreicht, als Heinrich der Löwe vorübergehend von 1152 bis etwa 1168 den Reichsvogteibezirk Goslar von Friedrich I. zu Lehen trug. Ich bin früher grundsätzlich der Anschauung Feines beigetreten, obgleich ich schon damals eine Anzahl von Einschränkungen gemacht und insbesondere betont habe, daß an einen eigentlichen Rat erst um das Jahr 1200 gedacht werden könne.[1]) Heute kann ich diesen Standpunkt nicht mehr in der bisherigen Form aufrechterhalten.

Neuere Untersuchungen, namentlich das Buch F. Rörigs über den Markt von Lübeck, zwingen dazu, die über die Entstehung des Rates in Goslar geäußerten Ansichten nochmals nachzuprüfen. Rörig hat für Lübeck in topographisch-statistischer Zergliederung der Einträge des dortigen Oberstadtbuches über die Besitzverhältnisse an den Grundstücken des Lübecker Marktes, aber auch unter Berufung auf die von der bisherigen Forschung für Freiburg i. Br. und seine Tochterstädte verfochtene, wenn auch nicht unbestritten gebliebene Auffassung[2]) den Nachweis erbracht, daß bei der Gründung des Marktes in Lübeck ein Unternehmerkonsortium beteiligt war, dem als Entgelt für die hierbei entfaltete Tätigkeit und das übernommene Risiko das Marktgelände und die auf ihm errichteten Baulichkeiten zufielen. Aus ihm habe sich später der Rat entwickelt, der so in den Besitz seiner Befugnisse kraft eigenen, ihm vom Stadtherrn eingeräumten Rechtes, nicht aber als zu Anfang nur widerruflich beauftragter Funktionär der

---

[1]) Frölich, RV. S. 11f.

[2]) Vgl. hierzu neuerdings wieder F. Beyerle, Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden, Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Basel für Paul Speiser (Basel 1926), S. 39—82, namentlich S. 78f.

zusammenströmenden, zunächst selbst jedes Organs entbehrenden Siedlergemeinde gelangt sei.

Wie ich bereits in anderem Zusammenhange[1]) ausgeführt habe, sind von den Einsichten, die Rörig für Lübeck erzielt hat, noch wichtige Aufschlüsse für die Allgemeinforschung zu erhoffen. In entsprechend gelagerten Fällen bietet sich die Möglichkeit dar, die Verfassungszustände der städtischen Frühzeit unter Gesichtspunkten zu betrachten, die von der durch Rietschel entworfenen Schilderung nicht unerheblich abweichen. Denn dort, wo eine Unternehmergründung in Betracht kommt, würde, wenn wir von besonderen Komplikationen einstweilen absehen, damit zu rechnen sein, daß die Regelung, zu der man schritt, sich erklärt gerade aus den Zugeständnissen, welche den bei der Gründung mitwirkenden Unternehmern in den mit dem Markt- oder Stadtherrn vor der Anlage des Ortes getroffenen Vereinbarungen gemacht sind. Man würde sich also die Sache so vorstellen können, daß den Unternehmern und ihrem Anhang für ihre Mühewaltung Vorrechte eingeräumt wurden, die sich teils auf das öffentlichrechtliche, teils auf das privatrechtliche Gebiet erstreckten. Als solche der erstgedachten Art würden z. B. eine Anteilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens selbst und eine Zuziehung bei der Handhabung der Gerichtsbarkeit erscheinen, als solche im privatrechtlichen Rahmen etwa die Übertragung besonders ertragreicher Befugnisse, darunter namentlich des Rechts zur Ausübung des Gewandschnittes, als Vorbehaltsrecht an die Unternehmer und die Zusicherung der ausschließlichen nutzbringenden Ausübung durch sie, während in allen diesen Beziehungen die von den Unternehmern herbeigerufenen, die Mehrheit der Bevölkerung in dem neuen Gemeinwesen bildenden Siedler jenen als eine minderberechtigte Schicht der Bewohner, gewissermaßen als Bürger zweiter Ordnung, gegenüberständen. Mit etwas Ähnlichem wäre ebenfalls zu rechnen im Bereich des Grundstückswesens, insofern hier den Unternehmern Liegenschaften zu freiem und unbelastetem Eigen überlassen

[1]) Lüb. Zeitschr. XXII, S. 398f.

wurden, wogegen die zugezogenen Siedler nur in der Lage waren, von dem Stadtherrn oder den Unternehmern Grundbesitz von geringerer rechtlicher Qualität, nämlich solchen zu städtischem Leiherecht, gegen Entrichtung eines als Anerkennungsgebühr gedachten Wortzinses zu erwerben, so daß sie auf diese Weise von dem Genuß der vollen Bürgereigenschaft und der mit dieser verbundenen Rechtsstellung ausgeschlossen blieben.[1])

Versuchen wir, diese Erkenntnisse auf Goslar, das nach dem früher Ausgeführten als Gründungsstadt zu gelten hat, anzuwenden, so ist zu sagen, daß die Rolle, in der die „mercatores" hier auftreten, doch sehr stark übereinstimmt mit dem Bilde, das sich bei der Annahme eines Unternehmerkonsortiums ergeben würde, und daß die Folgerung kaum allzu gewagt wäre, in einer Gruppe von Gründungsunternehmern den Kern des älteren Verbandes der Goslarer mercatores zu erblicken. Wenn wir berücksichtigen, daß in Goslar, ehe es zur Ausbildung einer eigentlichen Kaufleutegilde kommt, eine kaufmännische Schicht von Familien vorhanden ist, die sich deutlich abhebt von den Handwerkern und im Gegensatz zu ihnen in verfassungsrechtlich hervorragender Stellung erscheint, die auch mit Vorrechten auf wirtschaftlichem Gebiet, namentlich dem des Gewandschnittes, bedacht ist[2]), wenn sich zeigen läßt, daß diese verfassungsrechtliche Bevorzugung der Kaufleute noch in den Einrichtungen des 13. Jahrhunderts nachklingt, und daß nur aus ihr der Charakter der Streitigkeiten, die in jener Zeit ausgetragen werden, befriedigend erklärt werden kann, wenn zu beobachten ist, daß sich auch in Erscheinungen weit jüngeren Gepräges die Erinnerung an die ursprüngliche Rechtslage der alten mercatores erhalten hat, so liegt der Schluß sehr nahe, daß bei den mercatores der Frühzeit ein Personenkreis in Frage steht, der seine Begünstigung nach der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen Seite hin aus den Anfängen der Entwicklung herleitet. Dabei würde, wenn man heranzieht, was aus den Erörte-

[1]) S. Frölich, Ztschr.² f. Rechtsg. 46 (1926), S. 510f.

[2]) Vielleicht ist hier auch des Brauwesens zu gedenken (Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 145, Anm. 1).

rungen Rörigs für Lübeck und aus denen für eine Anzahl anderer Gründungsstädte zu entnehmen ist, sich die Zurückführung der Vorrechte der mercatores und ihre Beteiligung am Rat auf eine ehemalige Unternehmerorganisation als die nächstliegende und einleuchtendste Erklärung für den vorliegenden Sachverhalt aufdrängen. Ich erachte es als sicher, daß sich die Mehrzahl der für Goslar überlieferten Nachrichten, die sich auf die Verrichtungen des Rates in seinem Ursprungsstadium beziehen, mit der Unternehmerhypothese ebenso gut, wenn nicht besser, vereinigen läßt als mit der Ansicht Rietschels. Denn dann würde man in den „optimi cives Goslarienses", die für das Jahr 1108 bezeugt sind[1]), in den „nominatissimi cives Goslarienses", die in den Jahren um 1160, 1166 und 1171 erwähnt werden[2]), sowie in anderen Fällen[3]) nicht von der Bürgerschaft eingesetzte Ausschüsse, sondern eine Klasse von Personen zu erblicken haben, die als Nachfahren der Gründungsunternehmer zur Vertretung des bürgerlichen Gemeinwesens bei diesen Gelegenheiten berufen waren. Hierbei würde ferner auf die späteren Vorgänge, die zu dem Aufkommen eines eigentlichen Rates geführt haben, helleres Licht fallen, da solche Vertretungskörper zu eigenem Recht in ihrem Aufbau, in ihrem umfassenden Wirkungsbereich und in ihrer größeren Unabhängigkeit nach oben und unten schon stark der späteren Ratsorganisation angeähnelt erscheinen. Und endlich würde es verständlich werden, daß bereits längst vor dem Gebrauch der Ausdrücke „consilium" oder „consules" eine Behörde mit sachlich im wesentlichen gleichen oder jedenfalls nicht viel geringeren Kompetenzen, als sie der spätere Rat besitzt, bezeugt ist, ohne doch dessen Namen zu tragen. Denn es wäre durchaus denkbar, daß der Gebrauch der Bezeichnung „Rat" selbst lediglich als eine von Zufallsmomenten bestimmte Phase in dem Kampf zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft, der, wie anderenorts, so auch in Goslar die Anfänge des Gemeinwesens beherrscht, zu bewerten ist: es kann sich aus politischen Gründen für die

---

[1]) UB. I 152. [2]) UB. I 245, 258, 271.

[3]) Vgl. Feine, S. 45/6.

Bürgerschaft empfohlen oder für den Stadtherrn als erwünscht herausgestellt haben, die Verwendung des Wortes „Rat" noch zu vermeiden, während sachlich die Entwicklung schon bis zu einer Stufe der städtischen Selbständigkeit gediehen war, die es an sich gerechtfertigt hätte, sich nach außen hin dieser Benennung zu bedienen.[1])

Aber so verlockend auch eine weitere Ausspinnung der hier angedeuteten Gedankengänge sein würde, so trage ich doch Bedenken, diesen Weg zu beschreiten. Denn wir können für die Frühzeit Goslars zwar die großen Linien der Entwicklung herausarbeiten, sind aber nicht in der Lage, Einzelnachweise in der überzeugenden Form, wie es Rörig für Lübeck getan hat, zu erbringen. Außerdem weichen die Verhältnisse in Goslar, wie wir bereits gesehen haben, von denen in Lübeck in so fern ab, als in Goslar ein nachhaltiger Einfluß des Stadtherrn zu beobachten ist und im Zusammenhang damit auch durch das Vorhandensein der Ritterschaft und der Bergbevölkerung Besonderheiten hervorgerufen werden. Es würde deshalb nicht schlechthin ausgeschlossen sein, daß sich die Gründung des Marktes in Goslar in anderer Weise vollzogen hat, daß sie etwa von dem König selbst unter Zuhilfenahme seiner Beamten und in Anlehnung an schon bestehende Einrichtungen der königlichen Verwaltung in die Wege geleitet ist. Jedoch selbst in diesem Falle würde das, was wir bereits feststellen konnten, und was durch die Verfolgung der Schicksale der späteren Ratsorganisation eine weitere Bestätigung erfahren wird, genügen, um den Goslarer Kaufleuten schon für eine sehr weit zurückreichende Epoche der städtischen Geschichte eine auf königlicher Begnadung beruhende privilegierte Rechtsstellung zuzuweisen. Man müßte dann vermuten, daß auch ohne eine Unternehmertätigkeit der ersten mercatores von dem König als Stadtherrn eine Gruppe von Personen, die namentlich im Groß- und Fernhandel tätig waren, und deren besondere Bedeutung für Goslar aus den

---

[1]) Dieser Umstand wird uns später noch beschäftigen (s. unten S. 406, 412 f.). Vgl. einstweilen Frölich, Lüb. Zeitschr. XXII, S. 404, Anm. 49.

Verhältnissen des Bergbaues und den Aufgaben, die ihnen bei dem Vertrieb der gewonnenen Metalle oblagen, erhellt, in der Frühzeit des Ortes mit Vorrechten begabt ist, wie sie dort, wo von der Tätigkeit eines Unternehmerkonsortiums gesprochen werden kann, als Entgelt für die bei dem Ausbau der Niederlassung geleistete Unterstützung aufzufassen sein würden.

Wir kämen damit zu dem Ergebnis, die Beteiligung, welche für die mercatores in Goslar von jeher bei der Leitung des städtischen Gemeinwesens und bei der Besetzung des Rates zu beobachten ist, zurückzuverlegen bis in die Anfänge der Entwicklung und anzunehmen, daß, wenn die mercatores vielleicht auch nicht als Rechtsnachfolger der etwa in Betracht kommenden Gründungsunternehmer Anteil an der Verwaltung der neuen Siedelung und demnächst dem Rate gewonnen haben sollten, ihnen doch in der oben berührten Weise eine Rolle zugewachsen ist, die sich nicht wesentlich von der der Unternehmer in den eigentlichen Unternehmergründungen unterscheidet. Auch bei dieser Sachlage würde ihre Vertretung im Rat sich als etwas Ursprüngliches darstellen und als Ausfluß eines eigenen Rechtes, nicht einer Delegation durch die Gemeinde, einzuschätzen sein.[1])

So gelangen wir zu einer Ansicht von der Entstehung des Rates in Goslar, die grundsätzlich abweicht von der bisherigen, sich an Rietschel anlehnenden Auffassung. Aber ebenso verbietet sich eine vorbehaltlose Übertragung der Ergebnisse, die wir Rörig verdanken. Denn selbst wenn wir die Unternehmerhypothese oder die Frage einer Privilegierung der „mercatores" ganz ausschalten, rücken

---

[1]) Interessant ist in diesem Zusammenhange eine von den Grafen von Wernigerode am 17. IV. 1229 (UB. I 497) ausgestellte Urkunde für die dortigen mercatores (Gewandschneider). Die Kaufleute haben die Grafen gebeten, ihnen zu gestatten „gaudere privilegio, quali Goslariensis est civitas a primis temporibus insignata". In der Urkunde wird die Höhe der Zahlung für den Erwerb des „consorcium" festgesetzt und im übrigen den Kaufleuten „omne jus Goszlarie civitatis" bewilligt (s. Meister, Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart, Hallische phil. Diss. 1890, S. 6, 7; Croon, S. 72).

doch die Zustände hier schon zur Zeit der Marktniederlassung in andere Beleuchtung infolge des ausgeprägten Übergewichtes in der Stellung des Stadtherrn und der gebotenen Rücksichtnahme auf eine ritterliche Schicht, die nach den ersten erhaltenen Quellen an den Marktbaulichkeiten und dem Siedlungsgelände einschneidend berechtigt ist. In der Tat können wir von vornherein erkennen, daß Angehörige der Ritterfamilien mitwirken, wenn es sich um die Wahrung der Aufgaben des bürgerlichen Gemeinwesens handelt, so daß wir zu der Annahme genötigt sind, daß ihnen eine Vertretung schon in der ältesten kommunalen Organisation Goslars eingeräumt ist. Und damit deckt es sich durchaus, daß von dem Augenblick an, wo hier das Bestehen eines Rates deutlich wird, in ihm ebenfalls Ritter neben Mitgliedern der Familien der kaufmännischen Oberschicht sitzen.[1])

Auf welche Umstände diese Verknüpfung der Ritter mit der Ordnung der städtischen Angelegenheiten letzten Endes zurückgeht, läßt sich allerdings nicht völlig eindeutig entscheiden. Wir müssen auf der einen Seite beachten, daß uns in der Regelung der Grundbesitzverhältnisse am Markt und an dem sonst zur Niederlassung gezogenen Gebiet ein Faktor entgegentritt, der in besonderem Maße geeignet erschien, die Gestaltung der ersten Verfassungsansätze mit zu bestimmen. Da ein ausschließliches Eigentum des Stadtherrn am Grund und Boden der neuen Siedelung nicht oder nicht mehr bestand, konnte die Notwendigkeit gegeben sein, denjenigen Berechtigten, die kraft Eigentums oder Leiherechts die Verfügungsgewalt über den Boden besaßen, zur Abfindung für diese Rechte einen Einfluß auf die Leitung der Marktgemeinde zuzubilligen. Auf der andern Seite könnten auch politische Momente mitgespielt haben, nämlich das Interesse des Stadtherrn daran, zur Erhaltung seines Übergewichts den von ihm abhängigen oder ihm zugetanen Geschlechtern eine Anteilnahme an der Verwaltung des bürgerlichen Gemeinwesens zu sichern, zumal, nachdem die Erweiterung des Ortes, ins-

---

[1]) Bode, UB. II Einl. S. 45—47; Feine, S. 60, 61.

besondere die Einverleibung der Pfalz, in deren Umgebung vor allem die Sitze der Ritterfamilien sich befanden, in den städtischen Bereich zu einer erheblichen Stärkung des ritterlichen Elements in der Stadt geführt hatte.[1])

Zu den Rittern als dem, abgesehen von den mercatores, zunächst allein eine maßgebliche Rolle spielenden Personenkreise sind nach der Aufnahme des Frankenberges in den Mauerring dann ferner die Silvanen hinzugekommen, die bei dem ersten Auftreten des Rates in diesem als eine dritte für das ältere Verfassungsleben Goslars bedeutsame Klasse nachweisbar sind, und die ebenfalls der Entwickelung hier eine besondere Note verleihen.

Das bisherige Ergebnis unserer Betrachtungen ist, daß der Rat in Goslar hervorgegangen ist aus den Angehörigen einer kaufmännischen Oberschicht, die zu eigenem Recht, sei es auf Grund einer Unternehmertätigkeit, sei es auf Grund einer unabhängig von dieser erfolgten kaiserlichen Privilegierung, schon früh auf die Verwaltung des Gemeinwesens Einfluß erlangt hatten. Neben ihnen stehen Mitglieder der Rittergeschlechter und des Silvanenverbandes, bei denen wir wenigstens in allgemeinen Umrissen den Grund ihrer Aufnahme in den Rat zu erkennen vermochten. Außer diesen drei Gruppen und vielleicht noch den Münzern[2]) sind andere Kreise zunächst nicht im Rate vertreten.[3]) Darüber hinaus ist allerdings für die Organisation des Rates in seinen Anfängen nicht viel zu erkennen. Es fehlt an Anhaltspunkten für die ursprüngliche Gesamtzahl der Ratsherren, die kaum von vornherein fest bestimmt gewesen sein wird, für das Maß der Beteiligung der erwähnten Klassen am Rate, für die Art, in der bei dem Wegfall einzelner Mitglieder eine Auffüllung des Kollegiums oder in der ein Wechsel des Gesamtrates erfolgte. Immerhin ergeben sich trotz des Schweigens der Quellen aus den bis jetzt gefundenen Erkenntnissen wichtige Handhaben, um weitere Einblicke von verfassungsrechtlicher Tragweite zu erzielen, um vor

---

[1]) Vgl. hierzu auch H. Aubin, VSWG. 15 S. 569, 570, Anm. 2.

[2]) Oben S. 374, Anm. 5.

[3]) Über das Vorkommen von Handwerkern im Rat s. unten S. 394.

allem Klarheit zu gewinnen über die anfängliche Gesamtschichtung der städtischen Bevölkerung und das Wesen des Goslarer Patriziats.

4. Die Gesamtschichtung der städtischen Bevölkerung. Das Wesen des Patriziats.

Versuchen wir, uns auf Grund der vorstehenden Darlegungen für die Anfänge der Entwicklung ein Bild zu machen von der Gliederung der Einwohnerschaft Goslars überhaupt, also nicht nur unter Beschränkung auf die am gewerblichen Leben der Marktsiedelung beteiligten Kreise, von denen oben [1]) die Rede war, sondern unter Einbeziehung der auch sonst innerhalb des späteren Stadtgebietes ansässigen Bevölkerungsgruppen, wie der Ritter, der Berg- und Waldinteressenten und der Münzer, deren größtenteils schon im Zusammenhang mit den Erörterungen über die Zustände in der Reichsvogtei und das Aufkommen des Rates gedacht wurde.

Hier hat vor allem Borchers das Verdienst, betont zu haben, daß sich zwischen ihnen und den städtisch-gewerblichen Schichten Fäden verfassungsrechtlicher Art knüpften, die sich in der Terminologie der Quellen in sofern widerspiegeln, als in ihr das zunächst überwiegend gebrauchte Wort „cives" gegen Ende des 12. Jahrhunderts mit unverkennbarer Absicht abgelöst wird durch die Bezeichnung „burgenses", um eine besonders bevorzugte Oberklasse aus der übrigen Stadtbevölkerung herauszuheben. Während Feine [2]) als vollberechtigte Gemeindeangehörige (Bürger, burgenses, cives, urbani), ohne einen Unterschied zwischen „cives" und „burgenses" zu machen, alle die betrachtet, denen von dem Stadtherrn eine area überlassen wurde, und die darauf ein eigenes Haus erbauten, führt Borchers [3]) aus, daß in den Urkunden seit dem Ausgang des 12. bis in das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts für eine Reihe von Familien der Name „burgenses" in rechtlich-sozialer Bedeutung verwendet wird. Zu den Burgensen gehören nach Borchers die ritterbürtigen Geschlechter und die Ratsfamilien, den Gegensatz zu ihnen bilden die

[1]) S. 369 f. [2]) S. 11. [3]) S. 76 f.

in Gilden zusammengeschlossenen und, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht im Rate vertretenen Handwerker. Die gleiche Scheidung begegnet nach Borchers[1]) aber im wesentlichen auch in den Grundbesitzverhältnissen. Als Grundeigentümer treten die ritterbürtigen Familien auf, neben denen altfreie Grundherren bürgerlichen Standes, einerseits solche, die sich in der Stadt mit Grund und Boden ansässig gemacht hätten, andererseits solche, deren Herkunft urkundlich nicht zu bestimmen sei, in der Hauptsache aber wohl Angehörige der ratsfähigen Familien, dagegen zunächst keine Handwerker, eine Rolle spielten. In der Umgrenzung des Kreises der zu ihnen zu zählenden Personen nähert sich Borchers allerdings in so fern wieder stark der Auffassung Feines, als er bemerkt, daß die Burgensen in Goslar die vermögende Einwohnerschaft darstellten, die sich durch den Besitz von Grund und Boden, durch Hausbesitz oder (allerdings erst in späterer Zeit) den Besitz einer Rente auszeichnete. Hinsichtlich der „mercatores" in Goslar steht Feine wie Borchers auf dem Standpunkt, daß sie die gesamte gewerbetreibende Bevölkerung der Stadt umfaßten.[2])

Die Schilderung, die Borchers entwirft, bringt zwar nicht in jeder Hinsicht Klarheit.[3]) Gleichwohl weist sie in die Richtung, in der die Lösung für die Probleme liegt, die die ständische Schichtung innerhalb der Gesamtheit der städtischen Einwohnerschaft in ihren Beziehungen zu der Verfassungsentwicklung des Ortes betreffen. Gehen wir von dem aus, was wir bisher gefunden haben, zum Teil auf Grund topographischer Erwägungen, zum Teil an der Hand der Nachrichten über die Grundbesitzverhältnisse und die Bevölkerungsgliederung des 12. und 13. Jahrhunderts, so läßt sich trotz der Dürftigkeit der Überlieferung erkennen, nach welchen Gesichtspunkten die Trennungslinie zwischen einer vorhandenen Oberschicht der Burgensen und den unter ihr stehenden Kreisen in der Frühzeit Goslars zu ziehen ist.

Nachdruck ist dabei vor allem zu legen auf die Grundbesitzverteilung. Beschränken wir uns vorerst auf die

[1]) S. 61.
[2]) Feine, S. 8f.; Borchers, S. 6, Anm. 37, 7, 59.
[3]) Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 148f., 156f.

ursprüngliche Marktniederlassung, so sehen wir hier eine Verfügungsgewalt der Ritterfamilien über das zur Siedlung bestimmte Gelände, die bereits aus der Zeit vor der Errichtung des Marktes stammt, und die es begreiflich macht, daß zunächst sie unter die Burgensen einzubeziehen sind. Das Fehlen von Handwerkern unter den Burgensen erklärt sich demgegenüber daraus, daß sie nur zum Erwerb einer wortzinspflichtigen area befähigt waren, auf der sie ein Haus zu errichten vermochten, die damit aber nicht ihr unbelastetes Eigen wurde.[1]) Da zweifellos unter den Burgensen auch bürgerliche Familien erscheinen, vor allem solche, die zu den Kaufleuten zu rechnen und die später im Rate vertreten sind[2]), bleiben für diesen Kreis der Burgensen, wenn wir die Münzer vorläufig beiseite lassen[3]), nur die „mercatores" übrig, hier nicht im Sinne einer die ganze an Handel und Gewerbe beteiligte Bevölkerung der Stadt umfassenden Gruppe, sondern im Sinne des Verbandes eigentlicher Kaufleute, den wir früher[4]) gekennzeichnet haben, und der sich auf einer späteren Stufe der Entwicklung gegen Ende des 13. Jahrhunderts dann zu einer wirklichen Kaufleutegilde umgewandelt hat. Wir kommen also zu einer Umschreibung des Begriffs der Burgensen, wonach darunter zu verstehen sind die im Besitz von freiem und unbelastetem Grundeigen in der Stadt ansässigen und mit Rücksicht hierauf verfassungsrechtlich bevorzugten Familien, auf der einen Seite die Rittergeschlechter, auf der anderen Seite eine kaufmännische Elite, die nicht Häuser nur zu Wortzinsrecht besaß, sondern ihre Häuser auf freiem Boden zu errichten, vielleicht selbst von ihrem Grundbesitz areae zu Erbleihe gegen Wortzins an die zuziehenden Siedler minderen Rechtes auszutun in der Lage war. Diese beiden Klassen der Burgensen sind es anscheinend auch, die sich in das Eigentum an den Marktbaulichkeiten teilten. Ihnen gegenüber stehen die Handwerker und sonstige Kreise, die Markthallen und Buden nur pachtweise, ihre Hausgrundstücke aber nur zu Wortzinsrecht zu erwerben vermochten. Wir

---

[1]) Borchers, S. 61, 77, 80. [2]) Borchers, S. 61, 65f.
[3]) Oben S. 374, Anm. 5. [4]) S. 369f.

haben damit eine Lösung gefunden, die in vollem Umfang sich den überlieferten Quellen anpaßt, aber alle die Unsicherheiten vermeidet, die den bisherigen Erklärungsversuchen anhaften.[1])

Jedoch ist zu beachten, daß sich in der Zeit, der die erhaltenen Aufzeichnungen ihrer Mehrzahl nach zuzurechnen sind, bereits eine Änderung in den ursprünglichen Zuständen vollzogen hat. Die Marktniederlassung hat sich zur städtischen Siedelung ausgedehnt, der neben einigen verfassungsrechtlich nicht besonders hervortretenden Bezirken das Pfalzgebiet und die Gegend um den Frankenberg einverleibt sind. Soweit es sich um die Ritterfamilien handelt, war hierdurch keine sachliche Änderung bedingt, da sie auch in diesen Stadtgegenden, wie wir sahen, Grundbesitz in entsprechender Rechtslage aufwiesen. Für sie bedeutete daher die Eingliederung der genannten Stadtteile nur quantitativ einen Zuwachs, bei dem vor allem der Pfalzbereich ins Gewicht fällt. Dagegen ist die Verbindung des Frankenberges mit der Stadt nach dem, was wir oben hierüber ermittelt haben, als eine Änderung qualitativer Art zu bewerten, indem nunmehr in die städtische Interessensphäre als eine neue, bisher nicht in ihr vorhandene Schicht die Silvanen eintreten und damit den Kreis der Burgensen erweitern. Silvanenfamilien sind es daher, die jetzt ebenfalls unter den übrigen Burgensen begegnen und ebenso wie diese Zutritt zum Rat erlangen.[2]) Man könnte an sich an etwas Ähnliches eben-

[1]) Das Gesagte führt auch zum Verständnis einer Tatsache, die bis jetzt nicht befriedigend gedeutet ist. Es handelt sich darum, daß in Goslar die Krämer durchweg in einer Reihe mit den Handwerkergilden stehen. Diese Erscheinung bleibt unverständlich, wenn man davon ausgeht, daß ursprünglich Kaufleute und Krämer einen Verband bildeten, der erst später in die beiden genannten Schichten zerfiel (vgl. v. Below, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik 58, 1892, S. 62f.). Die Sachlage wird aber ohne weiteres klar, wenn man von der Annahme eines früher vorhandenen Zusammenhanges absieht und sich vorstellt, daß die Krämer, ebenso wie die Handwerker, zu den „habitatores" gehörten, denen auf Grund der im Texte dargelegten Verhältnisse nur der Erwerb von städtischem Grundbesitz zu Erbleihe und die Erlangung eines Minderbürgerrechtes möglich war, während die eigentlichen mercatores von vornherein unter den Burgensen begegnen.

[2]) Unentschieden muß ich es lassen, ob sich schon infolge der Auf-

falls denken für die Montanenfamilien im Hinblick darauf, daß Pfalz und Bergdorf ehedem räumlich zusammenhingen, und daß nach der Einbeziehung der Pfalz in die Umwallung die alte Verbindung noch nachwirkte. Aber die Geschlossenheit der Montanenniederlassung im Bergdorf und ihr stark betontes verfassungsrechtliches, kirchliches und wirtschaftliches Eigenleben neben der Stadt sprechen doch sehr stark gegen eine solche Annahme, sie wird auch widerlegt durch das, was später über die Ereignisse des 13. Jahrhunderts beizubringen ist.[1]) Es mag sein, daß vereinzelt bergmännische Familien in die Stadt übersiedelten[2]) oder Bürger sich dem Bergdorf zuwandten. Dabei kann es sich aber, soweit ich zu sehen vermag, kaum um eine Erscheinung drehen, die in nennenswertem Umfang vorkam, und es wird dabei in der Regel eine Lösung der bisher bestehenden Zusammenhänge stattgefunden haben. Die Anteilnahme der bürgerlichen Oberschicht am Bergbau beschränkte sich auf den Erwerb von Bergteilen, der ihr wenigstens später nicht verschlossen war, sowie auf den Handel mit den Bergbauerzeugnissen. Und weiter ist im Auge zu behalten, daß die Ritter wie die Silvanen mit ihren Interessen nicht nur in der Stadt, sondern gleichzeitig in der Waldmark verankert waren, daß die Ritterfamilien zum Teil auch im Bergdorf saßen und zu ihm Beziehungen unterhielten, und daß endlich zwischen Montanen und Silvanen aus technischen Gründen verbindende Fäden liefen, so daß die aus der Grund-

---

nahme der Silvanen unter die Burgensen die von Feine (S. 59, 60) herausgestellte Änderung anbahnt, daß in Goslar verhältnismäßig früh für die Erlangung der Vollbürgereigenschaft auf Grundbesitz verzichtet und der Erwerb einer Rente von bestimmter Höhe als ausreichend erachtet wurde. Der Vorgang der Einbeziehung des Frankenberges in die städtische Verfassung, wie er sich uns darbietet, läßt auch die Annahme als möglich erscheinen, daß zunächst nur für die Silvanenfamilien eine Ausnahme gemacht wurde, und daß bei ihnen die Zugehörigkeit zu dem Verbande der Waldinteressenten oder sogar nur zu der Klasse der Erfexen die Burgensenqualität verschaffte. Dann aber würde im Grunde für die Silvanen ebenfalls eine ähnliche Unterlage für die Zugehörigkeit zu den Burgensen gegeben sein, wie sie innerhalb der sonstigen Bürgerschaft galt.

[1]) S. unten S. 424 f.

[2]) K. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915, S. 241.

besitzverteilung und der sozialen Gliederung in der Stadt entspringenden Verhältnisse überdeckt wurden von einem System wirtschaftlicher Verflechtungen, das geeignet war, gewisse Rückwirkungen auf verfassungsrechtlichem Gebiete zu äußern.

Die Kreise, die zu den Burgensen zählen, und bei denen die Wurzeln ihrer Rechtsstellung der Hauptsache nach in der Art ihrer Anteilnahme am städtischen Boden zu suchen sind, decken sich aber, wenn wir auf das über die Entstehung des Rates Ausgeführte zurückgreifen, mit den Schichten, aus denen ursprünglich allein der Rat gebildet wurde. Dabei drängt sich eine Ähnlichkeit auf zwischen dem, was Borchers gefunden hat, und dem, was unsere Darlegungen über die anfängliche Zusammensetzung des Goslarer Rates ergeben haben. Wie die Burgenseneigenschaft vermittelt wird durch die besondere Form der Beteiligung am städtischen Grundbesitz, so ist auch die Ratsfähigkeit der in Betracht kommenden Familien geknüpft an bestimmte rechtliche Voraussetzungen und Schranken. Waren im Rate zunächst lediglich die Gruppen der Ritter, der Kaufleute und der Silvanen vertreten, hatten also nur ihre Mitglieder Zugang zum Rat, so kann auch die Aufnahme in den Rat nicht anders geschehen sein als durch Vermittelung der Zugehörigkeit zu einer von ihnen. Es war demgemäß der Eintritt in eine der Ratskörperschaften die Vorbedingung für den Erwerb der Ratsmitgliedschaft. Soweit aber die Goslarer Quellen ein Urteil zulassen, liegt hier die Sache so, daß bei den Bevölkerungskreisen, aus denen sich der Rat bei seinem Aufkommen zusammensetzt, an drei Klassen zu denken ist, die ständisch, beruflich und sozial abgeschlossen sind, wenn sich auch gewisse Übergänge erkennen lassen.

Für die Ritterfamilien ist dies ohne weiteres zu entnehmen aus dem, was wir oben[1]) über die ständische Gliederung in der Reichsvogtei bemerkt haben. Zwar erblicken wir in Goslar in der Zeit, in der die Quellen reichlicher fließen, schon den Prozeß in vollem Gange, der in der Folge zur Ausbildung des niederen Adels geführt hat, und der sich

[1]) S. 347f.

in dem einschlägigen Urkundentum in der Verwischung der Grenzen zwischen den altfreien und den ministerialischen Familien des Reichsvogteibezirks ausdrückt. Trotzdem reicht das vorliegende Material völlig aus, um die Sonderung der ritterlichen Familien von den übrigen Schichten der städtischen Einwohnerschaft deutlich hervortreten zu lassen. Sie findet ihren Niederschlag vornehmlich in den Verwandtschaftsbeziehungen dieser Familien, in der Stellung ihrer Mitglieder in den Zeugenreihen der Urkunden und in der Beifügung von Prädikaten, die auf ritterliche Lebensführung hinweisen. Daß daneben ebenfalls die Grundbesitzverhältnisse eine Rolle spielen, ist bereits mehrfach berührt.[1])

Bei den Waldinteressenten, den Silvanen, ergibt sich die Einheitlichkeit des Verbandes aus seinem genossenschaftlichen Aufbau, der jedenfalls für die obere Klasse per Erfexen noch in der Bergordnung Herzog Albrechts von 1271 festgehalten ist, und aus der Betonung der Vollfreiheit der Erfexen. Eine ähnliche Geschlossenheit der Organisation, wie bei den Silvanen, wird aber auch bei der kaufmännischen Schicht, die im Rate vertreten war, vor ihrer Umwandlung zu einer eigentlichen Gilde vorauszusetzen sein. Sehen wir darauf, daß in den erhaltenen Ratslisten aus dem 13. Jahrhundert kein Unterschied zwischen Silvanen und Kaufleuten gemacht wird, so drängt sich die Meinung auf, daß die Eingliederung der Silvanen in die städtische Verfassung doch wohl nur auf der Grundlage erfolgt sein kann, daß im wesentlichen eine ständische Übereinstimmung zwischen ihnen und den bereits in der Marktniederlassung den maßgebenden Einfluß ausübenden Kaufmannskreisen bestand, m. a. W., daß auch in der kaufmännischen Gruppe, die den Rat mit besetzte, die Vollfreiheit ihrer Mitglieder eine Rolle gespielt hat. Als ein zweites Kennzeichen dieser Schicht erscheint die Anteilnahme an der privilegierten Rechtsstellung, die bei den Goslarer mercatores auf Grund kaiserlicher Verleihung schon für die Anfänge städtischen Lebens anzunehmen ist.

[1]) Ich verweise hier auf die oben erwähnte Literatur, vor allem auf die Ausführungen Bodes in den Einleitungen zum Goslarer UB. und in dem Werke über den Uradel in Ostfalen.

Und endlich wirkt sich in der gleichen Richtung aus die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse, die uns in Goslar entgegentritt, und die bewirkt, daß außer den Rittern und Silvanen nur eine bürgerliche Oberschicht, die sich in der Hauptsache mit den mercatores gedeckt haben muß, unbelasteten Grundbesitz inne zu haben und damit die Vollbürgereigenschaft zu erlangen vermag, während die Handwerker hiervon ausgeschlossen sind. Bei dieser Sachlage ist es kaum zuviel behauptet, daß in der Frühzeit Goslars auch bei den Kaufleuten mit einer ständischen Abgrenzung rechtlichen Charakters zu rechnen ist, für die man im Anschluß an die Forschungen v. Voltelinis über die Anfänge der Stadt Wien[1]) vielleicht am besten den Begriff der „Ebenbürtigkeit" verwendet.

Allerdings ist, wenn hier von einer rechtlichen Sonderung der Gruppen gesprochen wird, aus denen sich der Rat zusammensetzte, darunter nicht zu verstehen ein völlig hermetischer Abschluß, der bald zu einem Erstarren und Absterben geführt hätte. Innerhalb der in Frage kommenden Schichten verschwinden fortwährend Familien, und es tauchen neue auf, die die abgegangenen ersetzen. Wie sich dieser Ergänzungsprozeß im einzelnen vollzogen hat, erfordert noch eindringendere Feststellungen. Immerhin ist durch die Untersuchung Ohlendorfs klargelegt, daß bei Goslar ein starker Zustrom vom Lande her stattfand, der zum Teil gewiß den ritterlichen Geschlechtern, zum großen Teil aber ebenfalls den bürgerlichen Ratsfamilien zugute gekommen ist.[2]) Daß daneben in erheblicherem Umfang auch ein Austausch mit anderen Städten Platz griff, der sich, wie z. B. für Dortmund zu beobachten[3]), vor allem auf die mercatores im Rate erstreckt haben würde, ist nicht sehr wahrscheinlich, bedarf jedoch näherer Nachprüfung. Abgesehen hiervon aber zeigt sich, daß bei den am Rate beteiligten Kreisen unter sich zwar im allgemeinen die Grenzen gewahrt bleiben, daß aber doch

---

[1]) S. 63f. [2]) Ohlendorf, S. 52, 64f., 110, Anm. 136.

[3]) v. Winterfeld, Reichsleute, Erbsassen und Grundeigentum in Dortmund (Dortmund 1917), S. 30, 31.

gewisse Berührungen und Übergänge durch Verschwägerung, durch den Beginn einer ritterlichen Lebensführung oder durch Rücktritt in einen bürgerlichen Erwerbszweig zu beobachten sind[1]), während zwischen Ratsgeschlechtern und Handwerkern bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts unverkennbar eine scharfe Grenzlinie gezogen ist.

Mit dem Gesagten scheint es in Widerspruch zu stehen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts, wenngleich nur vereinzelt, Handwerker im Rate begegnen. Da es sich hierbei gerade um Mitglieder derjenigen Gilden dreht, die später mit in die Ratsorganisation eingereiht sind, so habe ich früher vermutet, daß auch sie schon bei ihrem ersten Auftauchen in den Ratslisten als Vertreter ihrer Gilden im Rate zu betrachten seien.[2]) Diese Ansicht muß ich nach dem vorstehend Bemerkten preisgeben. Wie die Ratsgeschlechter aus den Rittern, den Kaufleuten und den Silvanen gegeneinander nicht völlig abgeschlossen waren, so mag es gelegentlich auch vorgekommen sein, daß die Mitglieder sehr angesehener und begüterter Handwerkerfamilien unter besonderen Umständen, namentlich durch eine patrizische Eheschließung und durch die Erlangung der Ebenburt auf diesem Wege, in die Oberschicht aufzusteigen vermochten, vor allem in einer Zeit, in der schon die kommenden Ereignisse, die zu einer Verdrängung der Ritter aus Rat und Stadt, der Umbildung des Verbandes der Kaufleute zu einer städtischen Gilde und der Aufnahme der „großen" Gilden in den Rat führen sollten, ihre Schatten vorauswarfen.[3]) Aber dadurch wird die grundsätzliche Auffassung von dem Wesen der einzelnen bei der Ratsbesetzung mitwirkenden Verbände und von ihrem Gegensatz zu den Handwerkern nicht berührt.

Mit diesen Feststellungen sind wir einem Problem nahegekommen, das über die Verhältnisse in Goslar hinaus

---

[1]) S. hierzu Ohlendorf, S. 53, 54, 112, Anm. 141, 113f. (Anm. 143—146, 162).

[2]) RV. S. 21, 22.

[3]) Vgl. über ähnliche Vorgänge in Wien seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts L. Groß, Zur Frage der Wiener Erbbürger, Mitteil. d. Ver. f. Gesch. der Stadt Wien I (1919), S. 32f.

von Wichtigkeit ist. Die Kreise, die zu den Burgensen gehören, und die ebenfalls den Rat besetzen, werden gemeinhin unter dem Namen des städtischen Patriziats zusammengefaßt. Ist der Begriff des städtischen Patriziats, den die Allgemeinforschung herausgearbeitet hat, auch für Goslar brauchbar, lassen sich mit seiner Hilfe die gewonnenen Einsichten vertiefen und bereichern? Die Frage ist zu verneinen.

Halten wir Umschau in der Literatur über das städtische Patriziat, so begegnet überwiegend die Anschauung, daß es sich bei ihm um ein im wesentlichen „tatsächliches Verhältnis" handele, das die begüterten und angesehenen Kreise der Bürgerschaft ergriff, und bei dem sich erst nach und nach „ein bewußter Abschluß, die Begrenzung auf eine bestimmte Gruppe von Familien" herausgebildet habe, in deren Hand vornehmlich das Recht zur Besetzung der Ratsstellen und zur Bekleidung der wichtigsten Ämter in der städtischen Verwaltung ruhte.[1])

Aber wie ich schon an anderer Stelle angedeutet habe, wird mit dieser Begriffsbestimmung das Problem nur verschoben, nicht gelöst, denn es „steht hinter diesem Versuch, das Wesen des Patriziats zu umschreiben, das weitere Problem, welche inneren Gründe den wenn auch nicht scharfen Abschluß des Patriziats nach der verfassungsrechtlichen Seite hin herbeigeführt haben".[2]) Stellen wir die Frage so, gehen wir also nicht aus von einer vorgefaßten Meinung über das Wesen des Patriziats, so kommen wir für Goslar auf dem oben beschriebenen Wege zu dem Ergebnis, daß bei den Familien, die zu den Burgensen gehören, und die am Rate beteiligt sind, von einem rein tatsächlichen Verhältnis keine Rede sein kann, sondern daß rechtliche Erwägungen für die Zugehörigkeit zu ihrem Kreise entscheidend sind. Die Entstehung des Goslarer Patriziats

---

[1]) v. Below, Vom Mittelalter zur Neuzeit (Leipzig 1924), S. 60. Vgl. ferner die Übersicht bei Foltz, Beiträge zur Gesch. des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe (Marburg 1899), S. 9–11; Hegel, Städte und Gilden II, S. 493/94 sowie für Goslar Feine, S. 62, 63.

[2]) Frölich, Lüb. Zeitschr. XXII, S. 407, Anm. 52a.

läßt sich zwanglos zerlegen in eine Anzahl konkreter Erfassung zugänglicher Vorkommnisse. Und dadurch, daß im Laufe der Zeit immer wieder eine Erweiterung der allein maßgebenden Schichten durch Zuzug von außen her oder Austausch mit den übrigen bevorrechtigten Gruppen, gelegentlich auch durch Aufnahme einzelner Handwerker, erfolgt, wird an der Gesamtbeurteilung der obwaltenden Zustände nichts geändert, da die in dieser Gestalt zulässigerweise unter die Vollbürger aufgenommenen Personen ebenfalls in den Genuß der Privilegien ihrer Gruppe treten und damit in rechtlich herausgehobener Form in die städtische Verfassungsorganisation eingereiht werden.

Nicht ausgeschlossen wird durch das Gesagte, daß in dem so gezogenen Rahmen des Patriziats eine noch engere Gruppe von Familien hervorragte, deren Mitglieder vorzugsweise den Rat besetzten. Nach dieser Seite hin reichen aber die Goslarer Quellen nicht aus, eine völlig gesicherte Entscheidung zu treffen.

IV. Die Fortbildung der städtischen Verfassung im 13. Jahrhundert.

a) Das Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1219.

Treten wir von der so gewonnenen Grundlage aus an die Betrachtung der ersten Niederschrift heran, die sich ausführlicher mit der mittelalterlichen Verfassung Goslars beschäftigt, des Privilegs Kaiser Friedrichs II. vom 13. VII. 1219[1]), so eröffnet sich die Aussicht, nahezu ausnahmslos alle die Unstimmigkeiten aus dem Wege zu räumen, zu denen die Aufzeichnung infolge ihres nicht erschöpfenden Charakters sowie gewisser Unklarheiten der Fassung bis zur Gegenwart Anlaß geboten hat.[2])

Die einleitenden Worte der Urkunde weisen auf Streitigkeiten hin, die vor dem Erlaß des kaiserlichen Gunstbriefes liegen. Aus ihnen geht hervor, daß „ejusdem civitatis burgenses ob honoris nostri promotionem et inviolatę fidei

---

[1]) UB. I 401. Deutsche Fassung im Rechtebuch der Kaufleute UB. I 401a.

[2]) S. oben S. 371, Anm. 3.

suę conservationem multa corporum pericula diversasque rerum jacturas" von den Feinden des Reiches erduldet haben, und daß zum Lohn für ihre Treue „jura predictę civitatis, quę ab antiquis imperatorum et regum donationibus eis indulta, sed a quibusdam ipsius civitatis habitatoribus immutata et in abusionem fuerunt deducta", erneuert und bestätigt werden sollen. Daraus ist zu entnehmen, daß in den vorher ausgetragenen Kämpfen zwischen Welfen und Staufern[1]) die Goslarer Burgensen für die letzteren Partei ergriffen hatten, und daß zum Dank dafür nunmehr die frühere Rechtslage, die offenbar vorübergehend auf Betreiben von „quibusdam ipsius civitatis habitatoribus" erschüttert war, wieder hergestellt wurde.

Wer sind nun die Parteien, die sich in Goslar feindlich gegenüberstanden, und die in dem Privileg als „burgenses" und „habitatores" bezeichnet werden?

Über den Begriff der Burgensen habe ich mich bereits geäußert.[2]) Ist die Zugehörigkeit zu ihrem Kreise bedingt durch den Besitz freien Vollegens, so wird es verständlich, daß das Privileg ihre Gegner als „habitatores" bezeichnet: es sind die Schichten, die nur Grundbesitz zu Wortzinsrecht zu erwerben vermochten, m. a. W. die Handwerker.[3]) Zu der gleichen Auslegung führt das in der Urkunde weiter[4]) enthaltene Verbot sämtlicher Gilden und Innungen der Stadt mit Ausschluß der Münzer: es ist dabei an die Handwerkerverbände zu denken.[5]) Allerdings ergab sich für diese Auffassung eine bei dem bisherigen Stande der Forschung kaum überbrückbare Schwierigkeit daraus, daß nach dem Privileg von dem Verbot ebenfalls die Goslarer Kaufleute betroffen erscheinen, für die man in der Regel gleichfalls eine gildenartige Organisation, wie bei den Handwerkern, annahm, daß aber die Kaufleute gerade einen wesentlichen Bestandteil der Burgensengemeinde

---

1) Vgl. hierzu Lüders, Harz-Z. 59 (1926), S. 51f.

2) Oben S. 386f.

3) Über den Gebrauch des Ausdrucks „habitator" in diesem Sinne s. Frölich, Ztschr. [2] f. Rechtsg. 46 (1926), S. 514, Anm. 3.

4) UB. I 401, § XXXVIII.

5) Ohlendorf, S. 77; Borchers, S. 79.

bilden und überdies in der Urkunde noch ausdrücklich begünstigt werden.[1]) Indessen läßt sich dieses Bedenken beheben, wenn wir von einem Verlauf der Entwicklung, wie er oben[2]) von mir angedeutet ist, ausgehen. Daran, daß die mercatores zu den Burgensen gehören, kann nach dem Wortlaut des Privilegs sowie nach dem Inhalt des sonst vorhandenen Urkundentums nicht gezweifelt werden.[3]) Irreführend ist es dagegen, wenn man in der Klasse der mercatores eine gildemäßige Vereinigung entsprechend den Handwerkergenossenschaften erblicken will. Sie muß vielmehr betrachtet werden als ein Zusammenschluß in eigenartiger, aus den ihnen gewährten königlichen Privilegien fließender und noch in der Folgezeit deutlich nachwirkender rechtlicher Sonderstellung, die über den gewerblichen Bereich hinausgreift und mit dem städtischen Verfassungswesen enge verknüpft ist, ein Verband, dessen Ursprung bereits in die Anfänge der Marktsiedlung und möglicherweise schon auf die bei deren Anlegung getroffenen Abmachungen zurückweist. Können danach um 1219 die Kaufleute nicht schlechtweg mit den sonstigen gewerblichen Genossenschaften verglichen werden, so trifft auf sie auch nicht ohne weiteres das in dem Privileg ausgesprochene Verbot der Gilden und Innungen zu.[4]) Ebensowenig aber wurden sie berührt von der Wiederherstellung der Gilden, von der in der Urkunde König Heinrichs vom 14. IX. 1223[5]) gehandelt wird mit den Worten: „Ok wille we unde ghebedet nach dem ghebode des allerirluchtigesten romeschen keysers Frederkes, unses vaders, dat de broderschoppe, de gelden gheheten sint in der stad to Gosler, in den ersten stat wedder ghebracht

---

[1]) UB. I 401, § XXIII, XXXII. Vgl. hierzu Weiland, Hansische Geschichtsblätter 1885, S. 18, 19.

[2]) S. 380f.

[3]) S. die vorletzte Anmerkung sowie UB. II 76 („Johannes mercator et burgensis Goslarie").

[4]) Die Ausnahme von dem Gildeverbot, die UB. I 401, § XXXVIII, zu Gunsten der Münzer vorsieht, erklärt sich aus den Interessen des Geldverkehrs. Deshalb kann die Münzergilde in der Form, wie sie vor 1219 bestand, ebenfalls nicht schlechthin den Handwerkergilden gleichgestellt werden.

[5]) UB. I 430, § LII.

werden, utbescheiden der tymmerlude unde der wevere kumpenye, also dat nemend ane vůlbord der coplude sek vormeten schal want to snydende".

Nun scheint zwar der Schlußsatz dieser Aufzeichnung der hier vertretenen Meinung den Boden zu entziehen. Er läßt erkennen, daß die Aufhebung der Gilden irgendwie mit dem Rechte des Gewandschnittes in Verbindung gestanden haben muß, und daß es sich hierbei um eine den Kaufleuten ausschließlich gewährte Befugnis dreht, in die seitens der Gilden Eingriffe erfolgt waren. Mit Rücksicht darauf, daß später die Kaufleutegilde tatsächlich als Gewandschneidergilde erscheint, könnte man geneigt sein, zu folgern, daß sie auch schon um 1219 als solche organisiert gewesen sei und das Recht des Gewandschnittes ausgeübt habe. Aber ein solcher Schluß würde nicht zwingend sein. Nach dem, was wir heute über das Recht des Gewandschnittes in den deutschen Städten des Mittelalters wissen, braucht die Befugnis dazu sich nicht notwendig als das Attribut einer eigentlichen Kaufleutegilde darzustellen, sondern sie kann auch bewertet werden als ein Vorbehaltsrecht der Kaufleute, das ihnen wegen seiner wirtschaftlichen Tragweite zugleich mit ihren sonstigen Vorrechten öffentlicher oder privater Art von dem Stadtherrn bei der Gründung des Ortes oder auch später verliehen ist.[1]) Bei dieser Auffassung aber würde die Vorschrift nicht gegen unsere Ansicht ins Gewicht fallen, sondern sich im Gegenteil besonders gut mit ihr vertragen. Auch der Wortlaut der Stelle gewährt ihr eine gewisse Stütze.[2])

Aus den Bestimmungen des Privilegs ergibt sich ferner, daß nicht nur die mercatores zu den Burgensen gehören, sondern auch die Münzer und die Silvanen. Für die Münzer ist es ausdrücklich gesagt[3]), für die Silvanen wird man es, wenn man unsere früheren Ausführungen zu Hilfe nimmt,

---

[1]) Frölich, Lüb. Zeitschr. XXII, S. 404f. Vgl. auch oben S. 380f.

[2]) Der Schlußsatz „also dat . . ." würde dann eine Einschränkung bedeuten, unter der der König die vorher verbotenen Gilden wieder genehmigt, und so ohne weiteres verständlich sein, während sonst eine sprachlich wenig geschickte Wendung vorläge.

[3]) UB. I 401, § XXIII. Vgl. dazu ferner unten S. 409f.

daraus folgern dürfen, daß an einer Stelle Bürger und Silvanen gleichgeordnet nebeneinander erwähnt werden[1].) Allerdings gedenkt der Schluß der Urkunde noch besonderer „jura silvanorum".[2]) Aber gerade der an sich merkwürdig anmutende und bisher der Erklärung spottende Umstand, daß diese Rechte der Silvanen in einen scheinbar keinen Zusammenhang mit den sonstigen Vorschriften des Privilegs aufzeigenden Nachtrag verwiesen sind, bietet eine vortreffliche Bestätigung für den oben von uns entwickelten Standpunkt über die Bedeutung des Verbandes der Silvanen und sein Verhältnis zur Stadt. Soweit die Silvanen zu der vollberechtigten Bürgerschaft gehören, sind auch sie gemeint, wo von den „burgenses" die Rede ist, beziehen sich die zugunsten der Burgensen gegebenen Bestimmungen des Privilegs ebenfalls auf sie. Da aber daneben ihr genossenschaftlicher Verband sich zugleich auf die Waldmark, also ein Gebiet außerhalb des städtischen Bereichs, erstreckt, wird es verständlich, daß der hierfür geltenden Vergünstigungen noch ausdrücklich gedacht wird, zwar in dem Privileg für die Stadt, mit der die Silvanen bereits damals eine verfassungsrechtliche Einheit bildeten, aber doch getrennt von den Bestimmungen, die für die Gesamtheit der Burgensen berechnet sind.

Dagegen hat das Privileg, wo es die Rechte der Burgensen berührt, anscheinend nicht die Ritterfamilien im Auge, die sonst um jene Zeit den Burgensen zugezählt werden[3]), vielmehr zeigt sich, daß es den Begriff der Burgensen im wesentlichen auf die kaufmännische Oberschicht begrenzt, zu der noch die Münzer und die Silvanen hinzutreten. Wenn ich recht sehe, kündigt sich bereits hier eine bestimmte Tendenz der Entwicklung an, die dahin geht, die Burgensengemeinde auf das bürgerliche Patriziat zu beschränken und die Fäden, die dieses mit der Ritterschaft verbanden, zu zerschneiden. Wir kommen hierauf alsbald zurück.[4])

Haben wir damit den Kreis der Burgensen umschrieben,

---

[1]) UB. I 401, § XLIV. [2]) UB. I 401, § XLIX, S. oben S. 356.
[3]) Borchers, S. 76, 77. [4]) Unten S. 403f.

wie er sich nach dem Privileg darstellt, so sind jetzt noch einige Bemerkungen zu machen, welche die Gegenspieler der Burgensen, d. h. die durch die Gilden repräsentierte Bevölkerung der Stadt, betreffen. Der Eingang des kaiserlichen Gunstbriefes läßt einen politischen, der Schluß der Bestätigungsurkunde König Heinrichs vom 14. IX. 1223 einen wirtschaftlichen Zwiespalt vermuten. Gleichzeitig ist jedoch aus dem Privileg zu entnehmen, daß die Scheidung zwischen den Burgensen und ihren Widersachern auch eine solche gewesen sein muß, die sich im Bereich der Grundbesitzverhältnisse auswirkte. Dies prägt sich, wie schon gestreift wurde, zunächst darin aus, daß die Urkunde die Gegner der Burgensen als „habitatores" bezeichnet, ein Ausdruck, unter dem Personen verstanden werden, die städtischen Grundbesitz lediglich zu Erbleihe besitzen und wegen ihres Ausschlusses von dem Erwerb völlig unbelasteten Eigens des Vollbürgerrechtes entbehren.[1]) Aber das Privileg verfügt auch sonst über Bestimmungen, die in die hier gemeinte Richtung weisen. So hat es den Satz: „Quicumque alicujus domum conduxerit sive gratis ei concessa fuerit inhabitanda, nullam in eadem domo proprietatem, mentiendo suam esse, sibi vendicare poterit, nisi forte c o r a m b u r g e n s i b u s s u i s eam juste acquisierit".[2]) Er zeigt einmal, daß der Erwerb des Eigentums an einem Hause rechtsgültig nur „coram burgensibus suis" erfolgen konnte.[3]) Da die Vorschrift eine Begünstigung der Burgensen bezweckt, so verbietet es sich, sie mit dem Erwerb eines Hauses zu bloßem Wortzinsrecht in Verbindung zu bringen, der die Interessen der Burgensen und ihre Vorrechte im Grundbesitzwesen nicht beeinträchtigte. Sie muß vielmehr so ausgelegt werden, daß der Erwerb des Volleigentums an einem Hause an die Mitwirkung der Burgensen geknüpft war eben zu dem Zwecke, den Erwerb freien Eigens durch andere Personen als Burgensen zu verhindern.

---

[1]) Oben S. 397. [2]) UB. I 401, § IX.

[3]) Weil die Auflassungen in Goslar nicht vor dem Rate vorgenommen wurden (Feine, S. 87f., 143f.), ist hierbei wohl nur an eine Tätigkeit der Burgensen im Gericht des Vogtes zu denken. Die Frage bedarf indessen nochmaliger Überprüfung (vgl. K. Beyerle, Gött. Gel. Anz. 1915, S. 231f.).

Und damit steht auch der sonstige Inhalt der Bestimmung im Einklang. Sie will verhüten, daß das Ziel der Erlangung freien Eigens durch einen Nichtburgensen auf einem Umwege erreicht wurde, indem man ein nur gemietetes oder verliehenes Haus als Eigentum in Anspruch nahm, ein Verfahren, das erleichtert wurde durch den Rechtscharakter der mittelalterlichen Miete, die sich als eine, wenn auch nur mit schwächeren Wirkungen ausgestattete Veräußerung darstellte.[1])

Ferner kommt in Betracht eine Stelle des Privilegs, die die Beweisführung im Falle einer Verwundung regelt. Hier kann sich der als Täter Beschuldigte reinigen „cum septem burgensibus, qui proprias habent domos".[2]) Auch bei diesem Satze wird man im Zusammenhang mit der vorher besprochenen Vorschrift unter dem eigenen Hause der Eidhelfer ein solches zu begreifen haben, das sich im Vollbesitz des betreffenden Eidhelfers befindet und nicht bloß zu Wortzinsrecht von ihm besessen ist. Allerdings läßt sie, wie besonders Feine[3]) hervorgehoben hat, zugleich erkennen, daß sich für Goslar bereits damals die Verhältnisse nicht mehr in ihrer ursprünglichen Reinheit erhalten haben. Denn sie zeigt, daß die Möglichkeit vorlag, das Vollbürgerrecht auch unabhängig von dem freien Besitz eines Hauses zu erlangen, da man aus ihr folgern muß, daß es zugleich Burgensen gegeben hat, die eines eigenen Hauses entbehrten, bei denen also wohl eine Rente entsprechenden Betrages an dessen Stelle trat. Aber bei ihnen wird wenigstens für jene Zeit kaum oder doch jedenfalls in der Regel nicht mit den Mitgliedern der Handwerkergilden zu rechnen sein. Denn es scheint, daß zunächst lediglich der Besitz einer Rente von nicht unbeträchtlicher Höhe die Voraussetzung für den Erwerb der Burgenseneigenschaft abgab[4]),

---

[1]) Schulin, Zur Geschichte der mittelalterlichen Miete, Ztschr.[2] f. Rechtsg. 41 (1920), S. 127f., insbes. S. 199f., 209. Siehe als Gegenstück den Satz in der Urkunde des Vogtes Lippold vom 11. V. 1232 für seine städtische Gründung bei Hildesheim (UB. Stadt Hildesheim I 122): „Item quicunque domum conducit, idem jus habeat, quale habet, qui proprium possidet", und dazu Ohlendorf, S. 73.

[2]) UB. I 401, § XXXIX. [3]) S. 59f. (s. auch o. S. 389 Anm. 2).

[4]) Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 158f.

so daß sich auf diesem Wege in der Hauptsache nur Silvanen und Münzer, also Angehörige von zwei Schichten, die stark kapitalistisch eingestellt waren, die Aufnahme in den Kreis der Burgensen eröffnen konnten.[1]) Und da, wie gerade die angeführte Stelle des Privilegs[2]) dartut, die mit einem eigenen Haus angesessenen Bürger in bestimmten Richtungen begünstigt blieben, so wird nach wie vor das an den Besitz eines eigenen und unbelasteten Hauses geknüpfte Bürgerrecht als das eigentliche und umfassende Vollbürgerrecht betrachtet und der Erwerb eines solchen Hauses deshalb als das erstrebenswerte Ziel angesehen worden sein.

Mit der Befestigung des alten Vorranges der Burgensen, insbesondere der „mercatores" in dem von uns umschriebenen Sinne, ist aber erst eine der Tendenzen des Privilegs von 1219 gekennzeichnet. Ebenso offensichtlich tritt ein zweiter Gesichtspunkt hervor. Das Privileg bezweckt nicht nur, die Rechte der Burgensen gegenüber den Handwerkerverbänden wieder zur Geltung zu bringen, sondern auch die Schranken zu beseitigen, welche die Zustände in der Reichsvogtei einer freieren Ausgestaltung der bürgerlichen Selbständigkeit boten. Was uns hier aufstößt, ist ein Ausdruck des Gegensatzes, der, wie v. Below[3]) mit Recht betont, der Frühzeit des städtischen Daseins überhaupt das Gepräge aufdrückt, des Gegensatzes zwischen dem Stadtherrn, der seinen Einfluß zu behaupten sucht, und der aufstrebenden Bürgerschaft, d. h., wie ich sagen möchte, nicht der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit, sondern derjenigen Kreise, die als die das Gemeinwesen beherrschenden Faktoren und als Träger der Entwicklung zu betrachten sind.

Für Goslar liegt nun im Jahre 1219 die Sache so, daß an sich das Interesse des Königs an Stadt und Reichsvogtei

---

[1]) Bei ihnen bildete außerdem der Umstand eine Schranke, daß ebenfalls die Voraussetzungen erfüllt sein mußten, die die Vorbedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in diesen Verbänden ausmachten.

[2]) Zu ihrer Auslegung vgl. noch A. Schultze, Hist. Zeitschr. 101 (1908), S. 490, 494f., und Oppermann, Hansische Geschichtsblätter 1911, S. 114f.

[3]) Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik 105 (1915), S. 658u.

stark erlahmt ist. Die Glanzzeit des Ortes, da der König hier häufig Hof hielt, und in der er auf eine Mehrung und Wahrung seines Besitzstandes eifrig bedacht war, ist vorüber. Deshalb ergab sich für die städtische Oberschicht die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Bekämpfung der Ansprüche der Handwerkergilden eine Erweiterung ihrer Rechte auf Kosten der königlichen Macht ins Auge zu fassen. Und so tritt uns auch dieses Streben in einer Anzahl von Vorschriften des Privilegs entgegen, die wiederum ersehen lassen, wie stark ursprünglich die königliche Gewalt in den Einrichtungen der Reichsvogtei verankert war, und wie die Stellung des Reichsvogtes einem kraftvollen Aufblühen städtischer Selbständigkeit bis dahin enge Grenzen gezogen hatte.

Die nach dieser Seite hin wichtigen Bestimmungen des Privilegs gehören vor allem dem Bereich des Gerichtswesens, daneben weiter dem der Marktverwaltung an. Ist der Vogt auch noch der oberste Richter für den ganzen Bezirk der Reichsvogtei, dessen Gerichtsstätte der Platz vor der kaiserlichen Pfalz bildet, so versuchen die Burgensen doch, maßgebenden Einfluß auf seine Rechtssprechung im Hochgericht zu gewinnen durch Vorschriften wie die, daß der Vogt niemand „de sua familia“ um irgend ein Urteil fragen dürfe, sondern nur einen von den Burgensen, daß der Vogt ein gefundenes Urteil nicht zurückweisen könne, und daß im Fall der Urteilschelte die Meinung der Mehrzahl der Burgensen den Ausschlag geben solle[1]), Vorschriften, die sich kurz auf die Formel bringen lassen, daß ihnen das Ziel vorschwebt, die Verbindung zu lösen, die in gerichtlicher Beziehung zwischen den Burgensen und der „familia“ des Vogtes früher bestanden haben muß, und die Angehörigen der „familia“ von der Behandlung der städtischen Angelegenheiten im Gerichte des Vogtes auszuschalten. Zwar ist bei der „familia“ zunächst an die reichsministerialischen Geschlechter zu denken, doch kehrt die Bestimmung ihre Spitze fraglos auch gegen die freien Ritterfamilien: gerade sie werden in erster Linie als Urteilfinder im Gerichte des

[1]) UB. I 401, §§ XXXVI, XXXVII.

Vogtes mitgewirkt haben. Das spricht dafür, daß der Ausdruck „burgenses" in dem Privileg nicht ohne weiteres stets mit auf die Ritter bezogen werden kann.[1]) In ähnlicher Richtung bewegt sich die Vorschrift des Privilegs, daß der Vogt gegen niemand Anklage erheben dürfe „nisi actore presente et consilio burgensium".[2])

Was die niedere Gerichtsbarkeit anbelangt, so sind hierfür innerhalb des Stadtbezirks vier Unterrichter (judices) vorhanden, die von den Bürgern gewählt, aber von dem Vogte eingesetzt werden.[3]) Die Einsetzung der städtischen Unterrichter durch den Vogt sowie die ferner vorgesehene Entrichtung einer Abgabe von sechs Mark für das den Bürgern zugestandene Recht der Wahl dieser Richter[4]) weist auf eine ursprünglich weitergehende Zuständigkeit des Vogtes hin, die später zugunsten der Ausbildung einer eigenen städtischen Untergerichtsbarkeit eingeengt, und bei der durch sonstige Beschränkungen gegen die Gefahr eines Mißbrauches der dem Vogt verbliebenen Befugnisse Vorsorge getroffen ist.[5])

Schließlich handelt von dem Marktwesen, in der Hauptsache ebenfalls von der Marktgerichtsbarkeit, ein Satz des Privilegs, welcher der Tätigkeit des Vogtes im Bereich des „venale forum" gedenkt und sie nur dann für zulässig erklärt, wenn der Vogt durch die Bürger selbst hinzugezogen wird.[6]) Auch sie wird im Sinne einer ehedem umfassenderen Zuständigkeit des Vogtes zu deuten sein, die auf die Bürger übergegangen ist, und bei der die letzteren nur noch ausnahmsweise den Vogt zu ihrer Unterstützung herbeirufen.

Ist in diesen Bestimmungen des Privilegs unverkennbar ein Vordringen der Burgensen gegenüber dem Vogt zu verfolgen, so ist doch andererseits nicht zu übersehen, daß den Bestrebungen der Burgensen keineswegs schon ein voller Sieg beschieden gewesen ist. Dagegen sprechen nicht nur die aushilfsweise festgehaltenen Zuständigkeiten des

---

1) S. oben S. 400.
2) UB. I 401, § XLVIII. Vgl. unten S. 406.
3) UB. I 401, § XXXV. 4) UB. I 401, § XLV.
5) S. im einzelnen UB. I 401, §§ XXXV, XLV.
6) UB. I 401, § XLIV.

Vogtes und die an ihn zu entrichtenden Abgaben, sondern auch eine Reihe von Vorschriften, die die Rechte des durch den Vogt vertretenen Königs in einzelnen Beziehungen noch stark unterstreichen.[1])

Mit diesem Umstande hängt es vielleicht zusammen, daß in dem Privileg selbst des Rates nur an einer einzigen Stelle gedacht wird, die sich ganz am Schlusse der Urkunde vor den an sich aus dem Zusammenhang des Schriftstücks fallenden „jura silvanorum" findet, und die bei ihrer Fassung gewissen Bedenken Raum gewährt.[2]) Darauf, daß ein kommunaler Vertretungskörper um 1219 vorhanden gewesen sein muß, dem die Wahrung der Rechte der Burgensen oblag, lassen zahlreiche Vorschriften des Privilegs schließen.[3]) Um so auffälliger ist die starke Zurückhaltung, die sich nicht nur das Privileg von 1219, sondern ebenso das Urkundentum der Folgezeit in der Erwähnung des Rates auferlegt. Wir werden Anlaß haben, dieser Erscheinung nochmals zu gedenken.[4])

b) Die Ratsverfassung bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

1. Die Ratsverfassung bis um das Jahr 1250.

Die Bestimmungen, welche das Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1219 enthält, sind übergegangen in die nur in deutscher Fassung überlieferte Bestätigung des Gunstbriefes, welche König Heinrich (VII.) am 14. IX. 1223 den Goslarer Bürgern erteilte.[5]) Die Bestätigung deckt sich inhaltlich im allgemeinen mit der deutschen Übersetzung des Privilegs von 1219[6]), jedoch sind auch einige gerade für die von uns behandelten Probleme wichtige Änderungen[7]) zu vermerken. Weggelassen sind in der Aufzeichnung von 1223 aus der Urkunde Friedrichs II. von 1219 die Vorschrift, welche das Verbot aller Gilden und Innungen in Goslar mit Ausnahme der Münzer ausspricht,

---

[1]) UB. I 401, §§ XXXIII, XLI, XLVI.
[2]) UB. I 401, § XLVIII. Vgl. oben S. 377, 405.
[3]) Bode, UB. I Einleitung S. 94, 95. [4]) S. unten S. 412 f.
[5]) UB. I 430. [6]) UB. I 401 a.
[7]) Vgl. Bode, UB. I S. 439.

sowie die Anordnung, wonach der wegen einer Verwundung angeklagte und seine Unschuld behauptende Täter mit sieben Bürgern, die eigene Häuser haben, sich zu reinigen vermag.[1]) Ferner fehlt in der Bestätigung der Satz des älteren Privilegs, daß für die Wahl der bürgerlichen Unterrichter an den Vogt sechs Mark zu entrichten seien. Andrerseits ist am Schluß der Niederschrift König Heinrichs der schon besprochene Schlußabschnitt hinzugefügt, der sich auf die Wiederherstellung der Gilden in Goslar mit Ausnahme der Vereinigungen der Zimmerleute und Weber sowie auf das Gewandschnittmonopol der Kaufleute bezieht.[2])

Wir können hier deutlich wahrnehmen, in welchen Richtungen sich die Entwicklung in der Zeit unmittelbar nach dem Privileg Friedrichs II. weiter bewegt hat. Soweit sie die Stellung des Vogtes betrifft, hat sie die bisherige Linie beibehalten. Die Gebühr von sechs Mark, die noch 1219 dem Vogt als Gegenleistung für die Wahl der städtischen Unterrichter zustand, ist fortgefallen. Dagegen zeigt sich ein eigenartiges Bild in Ansehung des Verhältnisses der mercatores gegenüber Krämern und Handwerkergilden. Es ist den Gilden und Innungen, außer den Zimmerleuten und den Webern, gelungen, die gegen sie beschlossene Aufhebung rückgängig zu machen, wobei aber den Ansprüchen der Kaufleute in so fern Rechnung getragen ist, als den letzteren das Recht des Gewandschnittes gewahrt bleibt. In der Erneuerung der Gilden und Innungen hat man einen Erfolg der Handwerkerverbände über die Burgensen zu sehen, allerdings nur einen Teilerfolg, da lediglich der früher schon bestehende Zustand wieder hergestellt wurde, und da die Bestätigung des ausschließlichen Rechtes des Gewandschnittes für die Kaufleute in einem sehr wesentlichen Punkte deren bisherigen Vorrang im Marktverkehr behauptete.[3]) Auch aus dem Wegfall der Vorschrift über die Begünstigung der mit einem eigenen Hause angesessenen

---

[1]) S. oben S. 402. [2]) Oben S. 398f.

[3]) Das Bestehenbleiben des Verbots der Verbände der Zimmerleute und der Weber wird ebenfalls der Rücksichtnahme auf die Interessen der Burgensen — bei den Zimmerleuten wohl der Silvanen, bei den Webern der Kaufleute — entspringen.

Bürger im Beweisverfahren bei Verwundungen wird man auf eine Tendenz der Entwicklung schließen dürfen, die vornehmlich im Interesse der Handwerker lag. Denn man kann aus ihr ableiten, daß eine beweisrechtliche Besonderheit, die für den hier in Betracht kommenden Fall zuungunsten der Handwerker Wirkungen äußerte, beseitigt werden sollte, wodurch der Gegensatz zwischen Burgensen und Handwerkern, der auf der verschiedenartigen Rechtslage ihres Grundbesitzes beruhte, eine weitere Abschwächung erfuhr.[1])

Man wird um so eher berechtigt sein, diese Folgerung zu ziehen, als annähernd um dieselbe Zeit andere Erscheinungen in Goslar begegnen, die in dem gleichen Sinne zu bewerten sind. Es handelt sich dabei einmal um die hier gerade in den Jahren bald nach 1223[2]) zu beobachtenden Versuche, die Verpflichtung zur Zahlung der Wortzinsen abzuschütteln, die wir in Verbindung gebracht haben mit dem Bestreben der Handwerker, sich auf diesem Wege von den Fesseln zu befreien, die sich aus der Belastung ihres Grundbesitzes mit den Wortzinsen für ihren sozialen Aufstieg und für die Erlangung der Vollbürgereigenschaft ergaben.[3]) Und sodann ist zu berücksichtigen, daß die ungefähr in die gleiche Epoche fallende Rechtsauskunft des Goslarer Vogtes G. für die Bürger von Quedlinburg[4]), mag sie auch in der Hauptsache den Prozeß des Vordringens der Burgensen gegenüber dem Vogte widerspiegeln, doch in einem die Entrichtung des Wortzinses betreffenden und Bedrückungen der „pauperes" dabei abschneidenden Satze eine Anspielung enthält, bei der die politischen Momente mitzuschwingen scheinen, die hinter der Scheidung zwischen freiem und wortzinspflichtigem Grundbesitz in Goslar stehen. Denn unter den „pauperes" sind in den städtischen

---

[1]) Wie sich die Änderung auszuwirken vermochte, zeigt ein Vergleich mit dem Hildesheimer Stadtrecht von etwa 1300 (UB. Stadt Hildesheim I 548). Hier wird (§ 159) bestimmt, daß der Bürger, der Schwert oder Messer zieht, sich reinigen könne mit Eidhelfern, „also gut man also he self is". (Ohlendorf, S. 59, zu Anm. 167).

[2]) UB. I 429, 535. [3]) S. oben S. 383.

[4]) UB. Quedlinburg I, 65 (unten S. 414 Anm. 2).

Aufzeichnungen vielfach gerade die Handwerker und sonstigen Minderbürger zu begreifen [1]) im Gegensatz zu den „divites", den in erster Linie durch Grundbesitz zu vollem Eigen reichen Klassen der städtischen Bevölkerung.

Während so die Jahre nach dem Privileg von 1219 gekennzeichnet sind durch ein Emporstreben der Handwerkergilden, das den 1219 von den Burgensen erstrittenen Sieg wieder auszugleichen sucht, spinnt sich in anderer Richtung eine Entwicklung an, die auf eine Stärkung des Einflusses der Burgensen hinausläuft. In dieser Hinsicht verdient Erwähnung eine in die Zeit von 1231—1235 fallende Urkunde [2]), in der König Heinrich (VII.) die bisher für die Münzer zu Goslar geltenden Vorschriften besiegelt, und die zum ersten Male, wenn wir von der Ausnahme gegenüber der Aufhebung der Gilden in dem Privileg von 1219 absehen [3]), einen genaueren Einblick in die Rechtslage der Münzer gewährt. Aus ihr ist hervorzuheben, daß es in Goslar niemand gestattet sein soll, „monetare denarios aut cambire, nisi quibus ipsi quod vulgariter dicitur opus aut cambium concesserint". Und ebensowenig ist jemand zum Silberschmelzen berechtigt, „nisi fuerit monetarius vel manifestus silvanus". Es wird weiter betont, daß gleiches Recht gelten soll „in negotio eorum, nec magister monete nec aliquis majorum aliud jus habebit quam minimus eorum". Daran schließt sich die Anordnung, daß niemand in Goslar „ad cambium in eadem civitate se applicare presumat, nisi de ipsorum permissione sive licentia speciali" und das Verbot, „ut nemo nobilium vel aliqua inferior persona precum cogentium instancia vel alia qualibet violentia ipsis invitis operis sui collegam adjungere presumat".

Blicken wir genauer zu, so prägt sich in diesen Bestimmungen eine Änderung aus, die sich in der Organisation des Münzwesens in Goslar anbahnt. Der bis dahin herrschaftliche Charakter der Münzorganisation, der vor allem in der Stellung des Münzmeisters, daneben aber wohl auch

---

[1]) Frölich, Ztschr.[2] f. Rechtsg. 46 (1926), S. 514, Anm. 3.

[2]) UB. I 533. [3]) Vgl. oben S. 397, 398 Anm. 4.

in der Herkunft ihrer Mitglieder aus dem Kreise der Reichsministerialen[1]), zum Ausdruck gelangte, wird verwischt zugunsten einer in erster Linie genossenschaftlich gearteten Ausgestaltung des Zusammenschlusses der Angehörigen des Berufes. Noch in dem Privileg Friedrichs II. war die Sonderstellung der Münzergilde mit ihren Aufgaben zur Verhütung der Falschmünzerei begründet und somit die öffentlichrechtliche Seite ihres Wirkungsbereichs betont.[2]) Jetzt treten demgegenüber als die die Fortbildung bestimmenden Faktoren hervor das Eigeninteresse der Münzer, die Verstärkung des gildenmäßigen Abschlusses, der durch die Bindung der Aufnahme in ihren Kreis an die ausdrückliche Erlaubnis und Gestattung der Münzer erzielt wurde, und die Gleichberechtigung der Genossen unter Ausschaltung des Einflusses, der von dem Münzmeister oder von anderen Personen, namentlich solchen höherer Stellung (majorum. nobilium), geübt werden konnte. Nehmen wir noch die Schlußsätze der Urkunde hinzu, in denen der König untersagt, „ne predicti monetarii aliquem illorum falsariorum, qui denarios monetaverit, ubi moneta ex antiquo non fuerit, in ipsorum recipiant unitatem", auch sich eine besondere Abgabe von den Münzern in Goslar für den Fall eines Reichstages dort vorbehält, so müssen wir vermuten, daß sich hier Ansätze zeigen, die Münzergilde auszugestalten zu einer bürgerlichen Genossenschaft mit starkem privatrechtlichen Einschlage und auf dem Umwege über sie das königliche Münzrecht an die Stadt zu ziehen, wobei dem König nur die am Ende der Urkunde aufgezählten geringfügigen Befugnisse verbleiben. Gleichzeitig macht sich eine Tendenz geltend, die sich zu richten scheint gegen die ritterlichen Geschlechter, von denen ein Teil jedenfalls früher dem Münzwesen nicht ferngestanden hat.[3]) Und so ist es nicht weiter befremdlich, daß bald nach der Mitte des Jahrhunderts als Ratsmitglied ein Sifridus Monetarius (Syverd Munter) bezeugt ist[4]), was auf eine jetzt

---

[1]) Vgl. K. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915, S. 240, 241.

[2]) Oben S. 398, Anm. 4. [3]) S. die vorletzte Anm.

[4]) UB. II 62, 169. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang

vorhandene Vertretung der Gilde im Rate selbst schließen läßt.[1])

Lenken wir das Auge zurück, so läßt sich sagen, daß die Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gekennzeichnet wird durch das weitere Zurücktreten des nunmehr auf den Stadtbezirk und dessen nächste Umgebung beschränkten, also ohnehin in seinem Machtbereich wesentlich eingeengten Vogtes[2]) zugunsten der Burgensen, aber zugleich ein Vordringen der Handwerkerschichten, die auf verschiedenen Wegen ihre Stellung zu heben und sich einen Anteil an dem Vollbürgerrecht zu sichern bemüht sind. Eine grundlegende Änderung in den 1219 bezeugten Zuständen ist aber, soweit es sich um die Verfassungsorganisation der Stadt dreht, abgesehen von der Wiederherstellung der bereits früher vorhandenen Handwerkergilden, nicht zu beobachten. Wir werden also, da keinerlei Nachricht auf das Gegenteil hindeutet, und da die später zahlreicher werdenden Urkunden aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ebenfalls noch den gleichen Anblick bieten, davon ausgehen dürfen, daß auch jetzt die Burgensen die maßgebende Gruppe der städtischen Bevölkerung bilden. Neben den mercatores, die 1223 das Monopol des Gewandschnittes trotz der Aufhebung des Gildeverbots behaupten, und neben den Silvanen, deren Vorrechte ebenfalls durch das Privileg von 1219 bestätigt werden, sind die Ritterfamilien an der Leitung des Gemeinwesens beteiligt[3]), wenngleich sich bereits eine ihnen abgeneigte Strömung bemerkbar zu machen und auf ihre schärfere Sonderung

ebenfalls die Tatsache, daß in bezug auf das Schmelzen des Silbers der Münzer und der „manifestus silvanus" übereinstimmend behandelt werden. Sie zeigt eine Annäherung auch zwischen diesen beiden Gruppen an.

[1]) Frölich, RV. S. 21, 22. Vgl. jedoch auch o. S. 394.

[2]) Für ihn begegnet in dem Privileg von 1219 der Ausdruck „advocatus civitatis" (UB. I 401, §§ XXXIV, XLIV), wenn seiner Tätigkeit als oberster Stadtrichter gedacht wird. Ebenso UB. I 582 (1241): „Gyselbertus ejusdem civitatis advocatus."

[3]) S. hierzu Bode, UB. II Einleitung S. 63f.; Feine, S. 61, Anm. 1.

von den führenden bürgerlichen Kreisen, vor allem im Gerichtswesen, hinzuwirken beginnt.

Umgekehrt nähern sich den letzteren die Münzer, die sich aus den Verhältnissen der Reichsvogtei herauslösen und unter Umwandlung zu einem genossenschaftlichen Verbande nach Art der gewerblichen Gilden den städtischen Interessen anpassen. Die hier geschilderten Zustände finden ihren Ausdruck in der Gliederung des Rates, der sich in der Hauptsache aus Angehörigen der erwähnten Klassen der Burgensen zusammensetzt, die das Patriziat der Stadt verkörpern. Vereinzelt tauchen gegen die Mitte des Jahrhunderts Handwerker im Rat auf[1]), eine Erscheinung, die nach dem, was darüber oben[2]) von mir ausgeführt ist, nicht als Gegenbeweis gegen die Ansicht von der um diese Zeit noch grundsätzlich aufrecht erhaltenen scharfen ständischen Grenzziehung zwischen Patriziat und Minderbürgern betrachtet werden kann.

Wie schon bemerkt[3]), begegnet auch in der Überlieferung der uns hier beschäftigenden Zeit eine eigentümliche Behutsamkeit und Vorsicht in der Erwähnung des Rates, auf dessen tatsächliches Dasein zahlreiche Spuren weisen. Sie ist sogar noch größer, als früher zu vermuten war, wenn wir die Ergebnisse der Arbeit Steinbergs über das Goslarer Urkundenwesen heranziehen. Denn als die nächste Urkunde, in der der Rat nach dem Privileg von 1219 auftritt, und die, von ihm mit besiegelt, auf seine Mitwirkung kraft eigenen Rechtes schließen läßt, hat man bisher die Vidimierung einer von Papst Gregor IX. für die büßenden Schwestern der hl. Maria Magdalena in Deutschland ausgestellten Bulle durch eine Anzahl von Geistlichen und den Rat von Goslar (universi civitatis consules) betrachtet, die von dem Herausgeber des Goslarer Urkundenbuches in das Jahr 1232 verlegt wird.[4]) Nach den Unter-

[1]) Das erste Beispiel gewährt Ludolfus corearius, den wir bereits 1246 im Rate suchen dürfen (vgl. Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 160). Bei seiner Nennung im Jahre 1251 (UB. II 7 sowie Frölich, RV. S. 22, Anm. 1) wird er den „honesti viri" zugerechnet.

[2]) S. 394 f. [3]) S. 406.

[4]) UB. I 518. S. dazu Frölich, RV. S. 16, Anm. 5.

suchungen Steinbergs[1]) gehört die Aufzeichnung jedoch der Zeit um 1246/7, also ungefähr der Mitte des Jahrhunderts, an. Bei der folgenden Urkunde, die des Rates gedenkt, einem Schreiben König Heinrichs (VII.) vom 11. V. 1234[2]), ist es wieder der König, der „burgensibus et universis consulibus et civibus de Goslaria" seinen Gruß entbietet, weshalb das Schriftstück vielleicht doch nicht so beweiskräftig ist, wie ich seinerzeit[3]) angenommen habe. So bleibt für die erste, ganz sichere Nennung des Rates das Jahr 1252, in dem König Wilhelm durch eine Urkunde vom 3. IV. 1252[4]) „consilio et universis civibus Goslariensibus" eine Anzahl von Gnadenerweisen erteilt, und in dem der König wenig später in einem Schreiben vom 7. V. 1252[5]) von den „consulibus civitatis Goslariensis" spricht. Der Rat selbst urkundet seinerseits unter der Bezeichnung „consules cum universitate burgensium in Goslaria" und „consules et universi in Goslaria burgenses" dann in zwei mit dem Stadtsiegel versehenen Urkunden aus den Jahren 1254 und 1259[6]), wobei in beiden Fällen einer Zuziehung des Vogtes gedacht wird.[7])

Daß der Rat in der Zeit seit dem Privileg von 1219 eine umfassende Wirksamkeit entfaltete, ergibt eine ganze Reihe von Aufzeichnungen, unter deren Zeugen wir unbedenklich Angehörige des Rates zu suchen haben.[8]) Es folgt dies weiter daraus, daß zwischen 1232 und 1240 der Gebrauch des ältesten Stadtsiegels mit der Umschrift „sigillum burgensium in Goslaria" aufkommt[9]), und daß

[1]) S. 8f., 93f. [2]) UB. I 534. [3]) Frölich, RV. S. 16.
[4]) UB. II 12. [5]) UB. II 17.
[6]) UB. II 26, 62. In der Zwischenzeit wird in einer Urkunde der Grafen Hermann, Heinrich und Hoier von Woldenberg aus dem Jahre 1258 (UB. II 53) die Wendung „consules et burgenses in Goslaria" gebraucht. — Über die Urkundenvidimierung UB. I 518 vgl. oben im Text.
[7]) Schon vorher findet sich gelegentlich eine Niederschrift, die auf ein Zusammenwirken des Vogtes mit zwei Burgensen hindeutet (UB. I 464).
[8]) Beispiele UB. I 486, 532, 549, 552, 582; II 3, 7. Siehe ferner die Hansische Geschichtsblätter 1920/21, S. 159, mitgeteilte Urkunde von 1246.
[9]) UB. I 552 (1232—1240). Die bisher als der erste Beleg für die

bei der Anfertigung der Vogteigeldrolle von 1244f.[1]) Heinrich von Freiberg sich als „scriptor burgensium in Goslaria“ betätigt. Wenn gleichwohl in fast ängstlicher Weise die Ausdrücke „consilium“ und „consules“ vermieden werden, bis in den Urkunden von 1252 gewissermaßen eine königliche Anerkennung des Rates erfolgt ist, so können wir das nur so erklären, daß bei diesem Verfahren Rücksichten auf den königlichen Stadtherrn mitsprachen, die es geraten erscheinen ließen, die Stellung des bürgerlichen Vertretungsorgans nach außen hin nicht zu stark zu unterstreichen.[2])

Wie der Rat im einzelnen gegliedert, ob die Zahl der jährlich amtierenden Ratmannen eine fest umgrenzte war oder ob sie Schwankungen unterlag, ob eine Mehrheit von Räten bestand, die in regelmäßigem Wechsel einander ablösten, auf diese und andere Fragen geben uns die nicht sehr zahlreichen Urkunden auch jetzt noch keinen Aufschluß. Es muß unterstellt werden, daß sich die Verhältnisse noch in fortwährendem Fluß befanden, daß aber mit einer irgendwie bedeutsamen Verschiebung in der Struktur des Rates gegenüber seiner Rechtslage nach dem Privileg von 1219 bis um die Mitte des Jahrhunderts nicht zu rechnen ist.

2. Die Änderungen nach der Mitte des 13. Jahrhunderts.

Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts setzt sich in der Terminologie der Urkunden immer bestimmter die Bezeichnung der leitenden Behörde des städtischen Gemeinwesens als „consilium“ oder „consules“ durch, wobei anfänglich vielfach noch der Vogt an der Spitze der Ratsmitglieder genannt wird.[3]) Die Zahl der Ratsherrn ist nicht

---

Verwendung des Stadtsiegels gewertete Niederschrift UB. I 518, scheidet nach dem oben S. 412/3 Bemerkten hier ebenfalls aus.

[1]) UB. I 606.

[2]) Außerordentlich lehrreich ist noch die Rechtsauskunft für Quedlinburg (UB. Quedlinburg I 65), die von „G. advocatus in Goslaria cum universis burgensibus ejusdem civitatis“ herrührt, und die in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt (Weiland, Gött. gel. Anz. 1894, S. 378). Obgleich hier zweifellos der Rat gemeint ist, führen sich die Aussteller der Urkunde in sehr geschraubter Weise als „nos sub gracia regis astricti et jurati“ ein.

[3]) UB. II 26, 156, 173, 175.

zweifelsfrei festzulegen, doch scheint sie sich in dieser Zeit, da bereits in der Urkunde vom 1. XII. 1254[1]) 17 wohl als Ratleute zu betrachtende Personen unter den Zeugen auftreten, nicht weit von der später zu beobachtenden Höhe — etwa zwanzig — entfernt zu haben. Es macht indessen den Eindruck, daß das Kollegium auch weiter noch nicht völlig geschlossen war, und daß es keine ein für allemal begrenzte Zahl von Ratssitzen gab.

In der Zusammensetzung des Rates im großen und ganzen hat sich nach 1250 gegenüber früher zunächst nichts geändert, wenn wir absehen von der Aufnahme der Münzer und dem gelegentlichen Auftauchen von Handwerkern im Rat, wovon bereits die Rede war. Es bilden also Ritter, Kaufleute, Silvanen und Münzer als Burgensen den Rat, wobei auch die Ritter als Vertreter des Gemeinwesens deutlich erkennbar sind.[2]) Immerhin bahnt sich in den Zeugenreihen der Urkunden jetzt in so fern ein Umschwung an, als eine gewisse Sonderung der Ritter und Burgensen durchschimmert[3]), die im Hinblick auf die Ereignisse der Folgezeit als Zeichen des Beginnes einer stärkeren Entfremdung zwischen ihnen aufgefaßt werden darf.

In den Zuständen, wie sie hiernach obwalteten, haben sich aber alsdann bis zum Jahre 1269 Umwälzungen vollzogen, die das Aussehen der städtischen Verfassung wesentlich beeinflußt haben.

Eine dieser Umgestaltungen, die wahrscheinlich nicht lange vor 1269 fällt, ist von Bode des näheren geschildert worden.[4]) Sie betrifft die Spaltung, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zwischen den Adelsgeschlechtern und den bürgerlichen Schichten des städtischen Patriziats Platz greift. In ihrem Verfolg scheiden die Mitglieder des

---

1) UB. II 26. 2) Vgl. UB. II 81. S. ferner UB. II 197.

3) Borchers, S. 77, 95f.

4) Bode, UB. II Einleitung S. 44f. Hier lediglich wirtschaftliche Gesichtspunkte entscheiden zu lassen, wie dies anscheinend Wiederhold, Harz-Z. 59 (1926), S. 169, Anm. 10, tun will, halte ich nicht für angängig. Auch die politischen Rückwirkungen, namentlich das Verschwinden der Ritter aus dem Rate, sind zu beachten. Vgl. weiter Frölich, Ztschr. [3] f. Rechtsg. 41 (1920), S. 120f.

Ritterstandes aus dem Rate aus, seit dem Jahre 1269 enthalten die Ratslisten nur noch bürgerliche Namen. In Verbindung damit veräußern die ritterlichen Familien vielfach ihren Grundbesitz in Goslar und seiner Nachbarschaft, der zum größten Teil in die Hand der Stadt oder einzelner Bürger gerät. Hierbei handelt es sich um eine Auseinandersetzung, die keineswegs immer friedliche Wege einschlug, sondern die mit erheblichen inneren Erschütterungen und äußeren Verwicklungen verbunden gewesen sein muß. Der Anstoß zu diesem Vorgehen, bei dem die Initiative offensichtlich auf Seiten der Stadt gelegen hat, ist zu suchen in dem weiteren Rückgang der Stellung des Reichsvogtes, durch den die Ritterschaft des stärksten Rückhaltes, den sie bis dahin gehabt hatte, beraubt wurde. War die Reichsvogtei seit dem Übergang der Waldmark bei Goslar an die Herzöge von Braunschweig in ihrem Umfang beschränkt auf die Stadt und deren unmittelbares Vorland, so ist, wohl im Zusammenhang mit den Verhältnissen im Reiche, jetzt auch noch der Wechsel eingetreten, daß die bis dahin unmittelbar von den Herrschern besetzte Reichsvogtei weiter verlehnt ist an die Herzöge von Sachsen und von diesen wieder an die Grafen von Woldenberg, und daß seitdem als Träger des Amtes auch Angehörige bürgerlicher Familien bezeugt sind.[1])

Nicht bemerkt ist dagegen von der bisherigen Forschung, daß auch innerhalb der am Rate beteiligten bürgerlichen Kreise tiefgreifende Umschichtungen vor sich gegangen sind, die sich auf verfassungsrechtlichem Gebiete auswirken, und die in einer inneren Verbindung mit der Verdrängung der Ritter aus dem Rate stehen dürften. Sie sind von Belang zunächst für die kaufmännische Oberschicht, die Goslarer mercatores.

Bald nach dem Jahre 1250 kündigt sich bei ihnen ein Umschwung an. Am 3. IV. 1252 erteilt König Wilhelm von Braunschweig aus „consilio et universis civibus Goslariensibus" ein Privileg, das ihre alten, ihnen von den früheren Kaisern erteilten Freiheiten und Rechte bestätigt,

[1]) Bode, UB. II Einleitung S. 43/4.

ihnen eine Anzahl wichtiger neuer Vergünstigungen, insbesondere auf finanziellem Gebiet, verleiht, und gewisse, zu Schwierigkeiten für die Stadt Anlaß gebende Beziehungen zur Reichsvogtei neu ordnet.[1]) Fast gleichzeitig aber, unter dem 6. IV. 1252, werden von König Wilhelm auch den Kaufleuten zu Goslar alle Freiheiten und Rechte zugesichert, die sie „juste ab antiquis imperatoribus hactenus habuerunt", und es wird ferner vorgeschrieben, „quod fraternitas ipsorum, que theutonice gelde vocatur, in ipsa civitate Goslariensi in statu tali permaneat, videlicet quod nullus sine consensu ipsorum pannos incidere presumat".[2]) Hierbei ist auffällig, daß in diesem Diplom zum ersten Male für die Kaufleute die Bezeichnung als fraternitas oder Gilde vorkommt, und daß des ihnen gebührenden Rechtes des Gewandschnittes in einer Form gedacht wird, die in ihrer Fassung stark anklingt an den Schlußsatz der Bestätigung König Heinrichs vom 14. IX. 1223.[3]) Daß aber zwischen den Urkunden vom 3. und 6. IV. 1252 außer dem zeitlichen auch ein bestimmter innerer und sachlicher Zusammenhang bestehen muß, erhellt aus der von Steinberg[4]) nachgewiesenen Tatsache, daß der Goslarer Stadtschreiber es gewesen ist, von dem der Entwurf der kaiserlichen Urkunde vom 6. IV. 1252 herrührt.

Was ist hier geschehen? Die Antwort liegt nahe, wenn wir auf unsere früheren Erörterungen zurückgreifen. Es hat sich eine Wandlung in der Struktur des Zusammenschlusses der mercatores vollzogen, die ihren Verband in seinem Aufbau den städtischen Gilden angenähert hat, ihn als Kaufleute- oder Gewandschneidergilde im späteren Sinne neben jene treten läßt. Dabei muß es sich um eine Änderung drehen, die zunächst die Sonderstellung der Kaufleute in der städtischen Verfassung, deren fortschreitende Entwicklung in dem Privileg König Wilhelms vom

---

[1]) UB. II 12. Über den politischen Hintergrund s. Frensdorff, Beitr. zur Gesch. u. Erklärung der deutschen Rechtsbücher VI: Die Rechtsbücher und die Königswahl. Nachr. d. Gött. Ges. d. Wissensch., Philol.-Histor. Kl., 1926, S. 6, 19.

[2]) UB. II 13. Deutsche Fassung Vaterl. Arch. 1841 S. 41f.

[3]) Oben S. 398/9. [4]) S. 14, Anm. 4.

3. IV. 1252 zum Ausdruck kommt, nicht berührt hat. Da die Urkunde König Wilhelms vom 3. IV. 1252 an den vorhandenen Rechtszustand anknüpft und nichts von einer Umgestaltung der Rechtslage der Kaufleute erwähnt, auch sonstige Nachrichten hierüber fehlen, müssen wir folgern, daß trotz der Angleichung der Organisation der Kaufleute an diejenige Form der Gilden, die für die Krämer und die bevorzugten Handwerkervereinigungen belegt ist, die Kaufleute diesen gegenüber zunächst in ihrer bisherigen überragenden Stellung in der städtischen Verfassung verblieben sind, eine Ansicht, zu deren Gunsten auch darauf hingedeutet werden kann, daß der Gunstbrief des Königs für die Kaufleute vom 6. IV. 1252 den letzteren bestätigt „omnem libertatem et jura, que juste ab antiquis imperatoribus hactenus habuerunt", und daß die Strafen für Verstöße gegen das den Kaufleuten vorbehaltene Recht des Gewandschnittes nicht zugunsten der Kaufleute erhoben werden, sondern zur Hälfte an den Vogt als den stadtherrlichen Beamten abzuliefern, zur anderen Hälfte für den öffentlichrechtlichen Zweck des Mauerbaues zu verwenden sind.[1]) Dafür, daß diese Meinung das Richtige trifft, lassen sich aber, neben den bereits berührten Gesichtspunkten, gerade aus dem uns hier beschäftigenden Zeitraume noch einige bisher übersehene Nachrichten anführen, die sich in den behaupteten Zusammenhang vortrefflich einfügen, ja, eigentlich erst aus ihm voll verständlich werden.

Aus einer der Urkunden des Jahres 1269, aus denen auf eine Umbildung des Rates im Sinne einer Verdrängung der Ritter, also einer Verbürgerlichung der städtischen Verfassung, zu schliessen war, ergibt sich, daß die dort erwähnte Verhandlung im Rathause, „in domo communitatis", stattgefunden hat.[2]) Nur wenig später, in einer Urkunde vom 5. V. 1274[3]), begegnet eine „nova domus mercatorum", also ein neues Haus der Kaufleute, das an die Stelle eines bis dahin den Bedürfnissen der Gilde dienenden anderen Hauses getreten sein muß. Halten wir dagegen, daß auch sonst Fälle bezeugt sind, in denen sich eine Änderung der ursprünglichen Verfassungsorganisation in

[1]) S. schon UB. I 430 a. E. [2]) UB. II 155. [3]) UB. II 199.

baulichen Maßnahmen ähnlicher Art niederschlägt[1]), so wird man hier geneigt sein, sich die Sachlage so zu erklären, daß die Kaufleutegilde im Zusammenhang mit der bei ihr erfolgten Umgestaltung ihr bisher wohl zugleich den Zwecken der städtischen Verwaltung dienendes Amtsgebäude der Stadt überlassen und selbst ein auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittenes, von dem jetzigen Rathause getrenntes Gildehaus bezogen hat, das wir in der sogenannten Wort an dem heutigen Marktplatz in Goslar, aber in unmittelbarer Nachbarschaft des Rathauses, zu erblicken haben.[2]) Diese Annahme drängt sich um so mehr auf, als ihr auch der Inhalt der Urkunde vom 5. V. 1274 — sie bezieht sich auf die Vergabung eines Hauses und Hofes, die den Kaufleuten gehörten, und des Raumes bis zum neuen Hause der Kaufleute durch die letzteren — eine gewisse Stütze gewährt.

Aber darin allein erschöpft sich die Bedeutung der Urkunde vom 5. V. 1274 nicht. Es verdient zum andern Beachtung die Tatsache, daß an die Urkunde vom 5. V. 1274 ein eigenes Siegel der Kaufleute angehängt ist mit der Umschrift „sigillum mercatorum de Goslaria".[3]) Charakteristisch für dieses Siegel ist einmal, daß es in seinem Bilde die königliche Krone aufweist und damit auf eine auf königliche Verleihung zurückgehende Privilegierung der Kaufleute anspielt. Sodann aber beansprucht bei der Urkunde Aufmerksamkeit, daß sie zugleich versehen ist mit „sigillo nostrorum burgensium in Goslaria", so daß, wie Steinberg[4]) hervorhebt, bei diesem Anlaß die Kaufleute zugleich über das städtische Siegel verfügen. Wenn bei der Urkunde auch nicht völlig durchsichtig ist, welche Vorgänge im einzelnen ihrer Ausstellung zugrunde liegen, so erscheint es doch in hohem Grade merkwürdig, daß bei den Abmachungen, die mit dem oben gestreiften baulichen Vorgehen zusammenhängen müssen, die Kaufleutegilde

---

[1]) Frölich, Lüb. Zeitschr. XXII, S. 412f.

[2]) Vgl. Lambert, Die Word zu Goslar, Harz-Z. 4 (1871), S. 100—114, und dazu Lüb. Zeitschr. XXII, S. 414, Anm. 72.

[3]) UB. II Tafel VIII, Nr. 32. Beschreibung des Siegels das. S. 688.

[4]) S. 70, Anm. 1.

neben ihrem eigenen ebenfalls das städtische Siegel verwendet. Man wird daraus folgern dürfen, daß nicht nur ein gemeinsames Interesse der Kaufleute und des Rates den Anstoß zur Errichtung der Urkunde gegeben hat, sondern daß, was ja auch die Bezeichnung des Stadtsiegels als „sigillum nostrorum burgensium in Goslaria" andeutet, darin zugleich eine nähere verfassungsrechtliche Verflechtung zwischen ihnen zum Ausdruck gelangt. Da die Kaufleute jetzt ein neues Haus bezogen haben und sich eines eigenen, wenn auch auf die früheren Zustände zurückweisenden Siegels bedienen, so läßt die Urkunde weiter erkennen, daß die Kaufleute mit der Umgestaltung ihres Verbandes sich aus der bisherigen Organisation des Rates, wie sie sich uns früher darstellte, herauszulösen beginnen, so daß das Schriftstück sich vortrefflich in den oben gezeichneten Entwicklungsgang einpaßt und als Beweis für die Tatsächlichkeit seines Ablaufs gelten kann.

Allerdings ist die Änderung in dem Aufbau der Kaufleutegenossenschaft, die sie zu einer städtischen Gilde, wie die übrigen, machte, und die Umbildung des Rates, zu der sie mit Notwendigkeit führen mußte, anscheinend nicht ohne Widerstreben von anderer Seite und auch nicht mit einem Schlage erfolgt. Aus dem Anfang der Regierungszeit König Rudolfs stammen mehrere Aufzeichnungen, die auf diese Verhältnisse ein sehr bezeichnendes Licht werfen.

In einer Urkunde vom 27. XI. 1274[1]) erneuert König Rudolf den Bürgern von Goslar alle von seinem Vorgänger, Kaiser Friedrich II., vor dessen Bannung durch den Papst sowie die sonstigen ihnen von früheren Kaisern und Königen erteilten Gnadenverleihungen. Am Schlusse aber gedenkt der König eigentümlicherweise auch des Falles, „si hujusmodi gracie nostre concessio aliquibus de universitate displiceat", und fordert derartige Personen auf, „quatinus decimo kalendas februarii apud Herbipolim in presentia nostra conpareant, causam hujusmodi displicantie precensuri". Es ist ferner ein leider nicht vollzogener, aber wohl ungefähr gleichzeitig anzusetzender Entwurf für eine

[1]) UB. II 206.

Erneuerung der Privilegien der Stadt Goslar und die Rechte der Gilde der Kaufleute daselbst vorhanden[1]), der in seinem Eingang wenig geschickt die Anfangsworte des Privilegs Friedrichs II. von 1219 wiederholt. In ihm ist die Rede davon, daß die Kaufleute von Goslar auf Grund königlicher Gunsterweise früher eine Bruderschaft hatten, die als Innung oder Gilde bezeichnet wird und die eine Zeit lang aufgehoben gewesen sei, so daß zur Zeit der Regierung des Königs die Stadt schweren Schaden erlitten habe. Es reiht sich ebenfalls wieder ziemlich unvermittelt an die Bestimmung, daß niemand die Kaufleute in ihren Rechten beeinträchtigen und im Gewandschnitt behindern soll, außer mit ihrem vollen Einverständnis und freien Willen.[2]) Endlich liegt vor eine Urkunde vom 23. III. 1275[3]), durch welche König Rudolf den Bürgern von Goslar die ihnen von König Friedrich II. verliehenen Privilegien, namentlich den großen Freiheitsbrief vom 13. VII. 1219, bestätigt.

Halten wir diese Nachrichten zusammen, so springt zunächst in die Augen die Ähnlichkeit des Vorganges mit dem Verfahren, das im Jahre 1252 beobachtet wurde, wo mit einer Erneuerung der städtischen Freiheiten zugleich eine solche der Kaufleuteprivilegien Hand in Hand ging. Vergleichen wir aber die UB. II 207 abgedruckte Niederschrift mit den Zusicherungen König Wilhelms vom 6. IV. 1252, so ist in diesen nur von einer Durchbrechung des Gewandschnittmonopols der Kaufleute mit deren Einverständnis die Rede, während in dem unvollzogenen Dokument um 1274 auch der Fall vorgesehen wird, daß mit Zustimmung der Kaufleute außer der Befugnis zum Gewandschnitt deren sonstige, auf königlicher Verleihung beruhende Rechte geändert werden dürfen. Nehmen wir hinzu, daß nach dem Inhalt der Aufzeichnung die Gilde der Kaufleute vorübergehend unterdrückt war, und daß dann doch wieder eine

[1]) UB. II 207.

[2]) „Statuimus igitur auctoritate regali et volumus firmiter observari, ut nullus prefatos mercatores hactenus aliqua temeritate in juribus ipsorum et in incisione pannorum impedire presumat nisi de eorum pleno consensu et libera voluntate.“

[3]) UB. II 212.

vollinhaltliche Bestätigung des Gunstbriefes Friedrichs II. von 1219 unter dem 23. III. 1275 vorgenommen ist, so werden wir schließen müssen, daß hier Kämpfe geführt worden sind, die wir zwar nicht in allen Einzelzügen aufzuhellen vermögen, die aber doch in Verbindung stehen mit dem Rechte der Kaufleute zum Gewandschnitt und mit ihrer Stellung auf verfassungsrechtlichem Gebiet, wie sie dem Privileg von 1219 vorschwebte. Dabei bezweckte der Entwurf UB. II 207, sofern ich recht sehe, den Weg frei zu machen für eine Weiterbildung, jedoch unter bestimmender Mitwirkung der Kaufleute selbst und unter Behauptung des Gewandschnittes, weil die Änderung der obwaltenden Verhältnisse an das Einverständnis der Kaufleute geknüpft ist. Indessen ist der Gegensatz, um den es sich dabei dreht, damals anscheinend noch nicht endgültig ausgetragen, da am 23. III. 1275 das Privileg Friedrichs II. von 1219 in unveränderter Form bekräftigt wird.

Daß bei den Kämpfen um 1274 auf der einen Seite die Kaufleute beteiligt sind, dürfte nach dem Inhalt der besprochenen Urkunden sicher sein. Wenn ich mich nicht täusche, sind sie es sogar gewesen, von denen der Anstoß zu einer Umgestaltung ausgegangen ist. Es muß sich gerade für sie mit dem weiteren Ausbau der städtischen Verfassung und vielleicht im Hinblick auf die sich ankündigende Auseinandersetzung mit den Rittern von der Mitte des Jahrhunderts an das Bedürfnis herausgestellt haben, sich eine anderweite Organisation zu geben, wobei ein Vorbild die Form der Gilde bot, die sich für die später in bevorzugter Stellung im Rate erscheinenden Gilden der Krämer und einzelner Handwerke schon im 12. Jahrhundert und früher herausgebildet und bewährt hatte. Wer aber ihr Gegenspieler war, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Reibungen wegen des Gewandschnittes konnten sich, wie um 1219, den städtischen Gilden der Krämer und Handwerker, ebensowohl aber auch der bergmännischen Bevölkerung gegenüber ergeben, worauf die demnächst zu besprechende Einigung vom 14. IX. 1290[1]) hinweist. Ebenso

[1]) UB. II 412.

ist es denkbar, daß bei der vorübergehenden Unterdrückung der Kaufleutegilde etwa die Ritter ihre Hand im Spiele hatten. Deshalb muß ich es unentschieden lassen, ob bei der im Ergebnis feststehenden Umwandlung der Kaufleute-Genossenschaft zu einer städtischen Gilde zuerst der Gedanke überwogen hat, die Schlagkraft des Verbandes für das bevorstehende Ringen mit den Rittern zu stärken und zu diesem Zwecke in der Form ihres Verbandes, aber doch zugleich unter Aufrechterhaltung ihres Rechtes zum Gewandschnitt, Anlehnung an die Handwerkergilden zu suchen, ob in einem Gegensatz zu den Handwerkervereinigungen das bestimmende Moment liegt, oder ob schon die späteren Mißhelligkeiten mit der Bergbevölkerung ihre Schatten vorauswarfen.[1]) Nicht ausgeschlossen ist ja auch, daß verschiedene dieser Gesichtspunkte vereint oder einander zeitlich ablösend die Entwicklung beeinflußten. Trotz der danach verbleibenden Unklarheiten ist m. E. nach dem, was vorstehend ausgeführt ist, an der Tatsache der Umbildung der Kaufleutegilde als solcher kein Zweifel möglich.

In die uns hier beschäftigende Zeit fallen noch zwei Schriftstücke, welche auf die Organisation der neben den Rittern und den mercatores zu der Goslarer Burgensengemeinde gehörenden Bevölkerungsklassen Licht werfen.

Für die Silvanen ist von Belang die Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig vom 25. IV. 1271, die bereits mehrfach den Gegenstand unserer Erörterungen ausmachte. Hier genügt es, daran zu erinnern, daß am Schluß der Urkunde als diejenigen Kreise, die an ihrem Inhalt vornehmlich interessiert waren, und die daher bei ihren Erlaß zugezogen wurden, die Ritter, die Erfexen im Harze und die Bürger von Goslar erscheinen, von welch letzteren neben je vier Rittern und Erfexen sechs namentlich genannt werden, in denen die Vertreter der Stadt Goslar zu erblicken sein dürften. Wir haben schon früher verfolgt, in welchem Verhältnis die in der Bergordnung ebenfalls erwähnten „woltlude" zu den Erfexen standen und wie einige Jahr-

[1]) Ohlendorf (S. 51) vermutet bei der Niederschrift UB. II 207 einen Gegensatz zwischen den Kaufleuten und den Patriziern. Aber die Kaufleute waren doch selbst ein Glied des städtischen Patriziats.

zehnte später die Entwicklung dahin geführt hat, daß die Erfexen sich von dem bisherigen Verbande abtrennen und in der Ritterschaft aufgehen.[1])

Sodann ist in dem Goslarer Stadtarchiv eine unvollzogene und leider nicht genau der Entstehungszeit nach festzulegende, aber wohl materiell nicht zu beanstandende Niederschrift aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorhanden, die sich als der Entwurf eines Privilegs darstellt, durch das ein römischer König die Rechte der Münzer in Goslar bestätigen sollte.[2]) Das Dokument beschränkt das Recht des Geldwechsels auf die „monetarii civitatis antedicte" und trifft eine Reihe sonstiger, auf das Münzwesen und den Geldwechsel bezüglicher Bestimmungen. Es drängt den Münzmeister, der hier als „magister monete Goslarie civitatis" bezeichnet wird, weiter zurück, engt die dem Reich noch verbliebenen Zuständigkeiten in bezug auf das Münzwesen ein, ordnet die Beziehungen zu den ebenfalls in bestimmtem Umfange zum Silberschmelzen berechtigten Silvanen genauer und regelt überhaupt die Rechtsverhältnisse des „collegium" oder „consortium" der Münzer, zum Teil in enger Anlehnung an die Urkunde König Heinrichs von 1231—35[3]), zum Teil aber auch in einer Weise, die nur im Sinne einer Weiterverfolgung der Tendenzen gedeutet werden kann, die sich schon in jener früheren Aufzeichnung ausprägten, und die eine fortschreitende Verbürgerlichung des Verbandes bezweckten.

V. Die Verfassungsstreitigkeiten um das Jahr 1290 und der weitere Ausbau der Ratsorganisation bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.

a) Die Verfassungsstreitigkeiten um das Jahr 1290.

1. Der äußere Verlauf der Kämpfe und ihre Bedeutung im allgemeinen.

Die Lösung der Krisis, die sich in den erhaltenen Nachrichten immer deutlicher ankündigt, bringt das Jahr 1290. Es stellt den entscheidenden Wendepunkt in dem Ver-

---

[1]) Oben S. 347f., 359f. [2]) UB. II 303.
[3]) UB. I 533. S. oben S. 409f.

fassungsleben Goslars dar, der der weiteren Gestaltung der Dinge bis zum Aufhören der Selbständigkeit der Stadt, also fast bis zur Schwelle der Gegenwart, seinen Stempel aufgedrückt hat.

Das Ereignis, welches das Anbrechen einer neuen Zeit in der Geschichte Goslars sinnfällig in die Erscheinung treten läßt, ist der Erwerb der Reichsvogtei durch die Stadt. Nach einer Urkunde vom 6. V. 1290[1]) verkauft Graf Heinrich von Woldenberg, der Sohn des Grafen Burchard, dem Rate und den gesamten Bürgern („consulibus et universis civibus in Goslaria") die Vogtei in der Stadt Goslar und deren Umgebung („advocatiam nostram, quam habuimus in civitate jam dicta et extra adjacentem civitati") und reicht sie zu Händen des Rates sechs benannten Bürgern zu Lehen, nach deren Tode die Vogtei anderen sechs Bürgern von dem Grafen oder dessen Erben überwiesen werden soll. Weiter verspricht der Aussteller der Urkunde, die Vogtei auf Verlangen des Rates den Herzögen von Sachsen, seinen Lehnsherrn, aufzusenden.

Die Stadt erlangt also jetzt den Lehensbesitz der Reichsvogtei in dem ihr nach dem Übergang der Herrschaft in der Waldmark bei Goslar auf die Herzöge von Braunschweig noch verbliebenen Umfang. Zwar war damit die Verknüpfung des Vogtamtes mit dem Reiche noch nicht in jeder Hinsicht aufgehoben. Aber der Rat war nunmehr in die Lage versetzt, die Fesseln abzustreifen, die sich für eine in erster Linie den städtischen Bedürfnissen Rechnung tragende Politik ergaben, solange die unmittelbaren Beziehungen des Reiches zu Goslar bestanden und in der Bestellung des Vogtes durch den Herrscher selbst ihren Ausdruck fanden.[2])

Waren damit die von dieser Seite her drohenden Hindernisse beiseite geräumt, so eröffnete sich, zumal nach der Verdrängung der Ritter, der Weg, zu einer grundlegenden, lediglich die Lebensnotwendigkeiten der Stadt betonenden Neuordnung des Verhältnisses der verschiedenen Klassen

---

[1]) UB. II 384.

[2]) Vgl. noch in dem Privileg König Wilhelms vom 3. IV. 1252 (UB. II 12): „advocatus, quem prefecerimus ipsi loco."



und Schichten der Bevölkerung zu gelangen, deren widerstreitende Interessen sich in den Jahrzehnten vorher in heftigen Kämpfen Luft gemacht hatten. Wie jene Auseinandersetzungen wiederholt ein Einschreiten des königlichen Stadtherrn erfordert hatten, so ist es auch jetzt wieder das Vorgehen des Herrschers, hier Rudolfs von Habsburg, gewesen, das den Ausgleich herbeigeführt hat.

In welchen Richtungen der König eingriff, tut eine Anzahl von Urkunden dar, die, in Gruppen vereinigt, die verschiedenen Gegensätze beleuchten, die es zu überbrücken galt.

Einmal kommt in Betracht, daß der König durch ein Diplom vom 22. IV. 1290 die von ihm aufgehobenen Gilden oder Innungen wiederherstellt.[1]) Bei der Urkunde ist zu beachten, daß nicht alle Gilden, sondern nur einzelne von ihnen (quasdam fraternitates in oppido nostro Goslariensi) von dem König unterdrückt waren, daß diese Maßregel auf das Betreiben einer bestimmten, numerisch hinter den verbotenen Gilden zurückbleibenden Bevölkerungsklasse erfolgt ist, und daß gegenüber der Wiederaufrichtung dieser Gilden durch den König keinerlei Berufung auf entgegenstehende Gnadenerweise und Privilegien gestattet sein soll. In dem Rahmen der von uns umrissenen Gesamtentwicklung könnte man auf die Deutung kommen, daß es die Kaufleute gewesen sind, die ihrerseits den Anstoß zu dem erneuten, gegen die hier gemeinten Gilden gerichteten Verbot gegeben haben, das nunmehr von dem König — offenbar schon im Zusammenhang mit der geplanten

---

[1]) UB. II 382: „Cum itaque ad fervidam aliquorum instanciam, credentes proficere, quod nunc cernimus officere, quasdam fraternitates in oppido nostro Goslariensi extinxerimus et annullaverimus, que inninge vel gelden vulgariter appellantur, modo saniori potiti consilio considerantes, quod dicte fraternitates oppido nostro Goslariensi necnon civibus ejusdem ad earum usus proficiunt et fructificant et earum destructio in dicti nostri oppidi vergit non modicum prejudicium et gravamen, et nolentes paucorum commodis utilitatem publicam anteferre, dictas fraternitates et earum usus ad statum pristinum et eandem consuetudinem auctoritate regia, ut, sicut consueverunt ante nostram revocacionem, stent, durent et permaneant, resuscitamus ac ad firmitatem rei perpetue restauramus, contra hanc nostram restitutionem dictarum fraternitatum nulla indulgencia seu privilegiis quibuscunque concessis ullatenus valituris.“ S. auch UB. II 392, 396.

umfassenden Neuordnung der Verfassungsverhältnisse der Stadt[1]) — zurückgenommen wird. Denkbar wäre natürlich auch, daß das in Frage stehende Gildeverbot des Königs ausgesprochen ist aus Anlaß der Kämpfe zwischen Berg- und Stadtbevölkerung, bei denen auf städtischer Seite die Kaufleute mit den Handwerkerverbänden gemeinsame Sache machen. und die jetzt ebenfalls durch den König einem Ausgleich zugeführt werden.[2])

Sodann ist bedeutsam eine Einigung, die unter Vermittlung Ottos, Grafen von Ascharien und Fürsten zu Anhalt, als des von König Rudolf bestellten Richters im Sachsenlande zwischen den Berg- und Waldleuten der Stadt Goslar und des Rammelsberges auf der einen und den Kaufleuten sowie den übrigen Gilden daselbst auf der anderen Seite getroffen ist. Durch sie werden die zwischen den genannten Gruppen ausgebrochenen Streitigkeiten über den Erwerb der Gildezugehörigkeit in Goslar beigelegt, indem bestimmt wird, daß für den Erwerb der Kaufleutegilde eine Zahlung von acht Mark reinen Silbers, eine davon an den Rat, die übrigen an die Genossenschaft der Kaufleute, zu entrichten sei, für den Erwerb der Gilde der Krämer, der Bäcker, der Fleischer und der Schuhmacher ein Eintrittsgeld von drei Mark, von denen eine halbe Mark an den Rat, zwei und eine halbe Mark an die betreffende Gilde fallen sollen, und endlich für den Eintritt in die Gilde der Schmiede und der Kürschner ein solches von ein und einer halben Mark, von denen eine halbe Mark dem Rat und eine den Schmieden oder Kürschnern gebührt, wobei aber ferner in jedem Falle die Zustimmung der Gilde,

---

[1]) Auf sie beziehen sich ferner UB. II 256 sowie UB. II 379, 391, 401, 416 (Frölich, Priv.-Pol. S. 88 f.).

[2]) Möglicherweise würde alsdann eine Verbindung gegeben sein mit der vorübergehenden Aufhebung der Kaufmannsgilde (s. oben S. 421). Volle Klarheit in allen Einzelheiten (vgl. dazu die bei Frölich, RV. S. 26, Anm. 4, angeführte Literatur) ist schon wegen der Schwierigkeit, die vorhandenen Aufzeichnungen ausnahmslos zeitlich sicher einzureihen, nicht zu erzielen. Aber der Gesamtverlauf der Ereignisse läßt sich doch so weit übersehen, daß daraus Folgerungen für die uns hier allein fesselnde Frage der Verfassungsentwicklung gezogen werden können. Siehe im allgemeinen schon Frölich, RV. S. 26f.

deren Erwerb erstrebt wurde, vorbehalten bleibt. Die hier verlautbarten Abmachungen, über die vier von den beiden Parteien, von dem Grafen Otto von Ascharien und von dem Goslarer Rat herrührende Ausfertigungen vom 15. VIII. 1290 vorliegen[1]), sind in doppelter Hinsicht wichtig. Sie lassen einmal erkennen, daß sich die Kaufleute mit den Krämern und den genannten Handwerkergilden zusammengefunden haben und mit ihnen vereint den Berginteressenten entgegengetreten sind, sodann aber, daß auch die Berg- und die Waldleute jetzt eine einheitliche Korporation bilden, die sich als die „montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Ramesberch"[2]) bezeichnet, sich aber zur Bestärkung ihrer Urkunde noch des Siegels der „universitas montanorum in Goslaria" bedient.

Über die Art der Aussöhnung zwischen den beiden Parteien, soweit es sich nicht um die Festsetzung der Bedingungen für den Eintritt in die städtischen Gilden dreht, berichtet schließlich die Urkunde vom 14. IX. 1290, in der der Rat, die Berg- und Waldleute, die Kaufleute und die Gilden in Goslar gemeinschaftlich eine Regelung vereinbaren, welche sich auf die zwischen ihnen obwaltenden Streitpunkte bezieht und die Rechte der Bürger und der Berg- und Waldleute, vor allem im Gerichtswesen wie auf wirtschaftlichem Gebiete, gegeneinander abgrenzt.[3]) Anzuführen ist aus ihrem Inhalt, daß die Selbständigkeit des Gerichts über dem Wasser, in das die Bürger eingegriffen haben, wieder hergestellt[4]) und daß den Silvanen und Montanen das Recht der autonomen Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten zugestanden wird[5]), daß ferner der Berg-

[1]) UB. II 403—406.

[2]) UB. II 403. Nach dem, was früher von mir über die verfassungsrechtliche Stellung der Silvanen in Goslar vor 1290 bemerkt ist, trifft die Erklärung, die Bode, UB. II Einleitung S. 51, 52, für diese Benennung bietet, nicht ganz zu.

[3]) UB. II 412. Übersetzung Vaterl. Arch. 1841, S. 44 f.

[4]) „Dicimus enim et volumus, quod judicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit, priusquam burgenses prefate civitatis hoc judicium sibi assumerent et usurparent."

[5]) „Item tale jus, sicut silvani jam sepedicti et montani habent, debent inter se discutere secundum placitum ipsorum et ordinare."

bevölkerung gewisse Vergünstigungen in bezug auf den Gewandschnitt für den eigenen Bedarf, das Feilbieten von Fleisch und Brot und den sonstigen Marktverkehr sowie im Vollstreckungswesen eingeräumt werden.[1]) Die übrigen Vorschriften der Urkunde sind den verschiedenartigsten Gebieten des materiellen und des Prozeßrechtes entnommen.[2])

Wenn die Ansichten über die Tragweite der Auseinandersetzungen um 1290 bisher so erheblich auseinandergehen, so trägt die Schuld hieran m. E. in der Hauptsache der Umstand, daß man versucht hat, sie auf eine zu einfache Formel zu bringen und bei ihnen im wesentlichen nur eine Triebkraft der Entwicklung anzunehmen. Man hat nicht genügend beachtet, daß in Wahrheit eine außerordentliche Vielheit von Spannungen gewerblicher und politischer Art damals nach einem Ausgleich drängte, der Lösungen und Bindungen der verschiedensten Art bedingte. Er hat in den Abmachungen des Jahres 1290 zu einer Ordnung der Dinge geführt, die die Verfassungsverhältnisse Goslars zwar grundstürzend umgestaltete, zugleich aber doch in der Gruppierung der beteiligten Verbände und in sonstigen Einzelheiten in einer ungemein bezeichnenden Form den Zusammenhang mit der Vergangenheit wahrte.

Bemerkenswert ist zunächst, daß sich eine Annäherung unter den städtischen Gilden vollzogen hat, die gegenüber der früheren Sachlage etwas durchaus Neues bedeutet. Die Kaufleute stehen jetzt, als Gilde wie die übrigen städti-

---

[1]) UB. II S. 418, Z. 3f., 20f., 25f., 6f.

[2]) Wegen der Einzelheiten vgl. Neuburg, S. 291f.; Planitz, S. 376f. Ein Teil der Bestimmungen war wohl darauf berechnet, den Rechtszustand im Bergdorf mit dem in der Stadt in Einklang zu bringen. Hervorzuheben sind die Sätze, wonach, „si quis homo residens, habens domum propriam, pro debitis, quantis (!) sint, coram judicio incusatus fuerit, ipse super tres dies suos de fassis debitis ire potest", und wonach „tam pauperi (!) quam divites in ipsorum domibus firmam et consimilem habebunt pacem." Beide Vorschriften, von denen die erste die Vorteile des Grundbesitzes im Prozeß auf jeden grundansässigen Mitwohner erstreckt (Planitz, S. 378), die letztere aber Burgensen und Handwerker im Schutze des Hausfriedens gleichstellt, weisen darauf hin, daß die Verwischung der Unterschiede, die sich auf den Besitz eines eigenen Hauses gründeten (s. oben S. 407f.), weitere Fortschritte gemacht hat.

schen Gilden organisiert, neben diesen, die Urkunden vom 15. VIII. 1290 bezeichnen die „mercatores et alias fraternitates, que vulgariter gelden vocantur", als Vertragspartei. Wie hier in der namentlichen Hervorhebung und der Voranstellung der Kaufleutegilde, so klingt gelegentlich auch in dem Wortlaut der Vereinbarung vom 14. IX. 1290, die von den „mercatores ac fraternitates, que gelden vocantur, Goslarie civitatis" spricht, der Vorrang der Kaufleute an, der ebenso in der Höhe ihres Eintrittsgeldes zum Ausdruck gelangt. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß die Kaufleute im Gegensatz zu früher nunmehr vollkommen in den Rahmen des städtischen Gildewesens eingespannt sind.

Wie wir bereits hervorhoben, erscheint bei den Verhandlungen des Jahres 1290 als Gegnerin der städtischen Verbände jedoch auch eine einheitliche Korporation der Montanen und Silvanen. Wie kommt es, daß bei ihr ebenfalls eine Verbindung, allerdings eine solche ganz anderer Art, Platz gegriffen hat? Bei dem Fehlen näherer Nachrichten ist zwar eine völlig sichere Antwort nicht zu erteilen. Es lassen sich aber doch einige Momente finden, die zu einem annehmbaren Ergebnis hinleiten.

Einmal fällt ins Gewicht, daß innerhalb der Silvanen noch um das Jahr 1271 eine Spaltung zwischen Erfexen und einfachen Waldleuten wahrzunehmen ist, die sich dem Ablauf des Jahrhunderts zu immer mehr vertieft und mit einem Aufgehen der Erfexen im Ritterstande endigt.[1]) Mit dieser Zersetzung des Verbandes und der Ausscheidung der Oberschicht, bei der vielleicht auch die Verdrängung der Ritter aus dem Rate und aus der Stadt eine Rolle gespielt hat, war aber notwendig eine Umgestaltung in der Struktur der Genossenschaft verbunden, die sie in ihrer Gliederung an die in ihrem Aufbau anscheinend nicht ebenso differenzierte Montanengemeinde anglich. Begünstigt wurde die Annäherung beider Kreise ferner dadurch, daß gleichzeitig mit dem bei den Silvanen zu beobachtenden Prozeß die Verhältnisse im Bergdorf in so fern eine Änderung erfuhren,

---

[1]) Oben S. 363/4.

als von den Streitigkeiten mit den Rittergeschlechtern, vor 1290 ebenfalls die im Bergdorf angesessenen Familien, namentlich die Herren von dem Dike, nicht unberührt blieben. Damit waren auch die Widerstände ausgeschaltet, die etwa von ihrer Seite her und im Hinblick auf ihre Verflechtung mit dem Bergbau erwachsen konnten.[1])

Auf diesem Wege war die Möglichkeit eröffnet, die beiden Verbände, die durch gemeinsame Interessen des Berg- und Hüttenbetriebes verknüpft waren, einander zugleich verfassungsrechtlich näher zu bringen und ihre Verschmelzung zu einer einheitlichen Korporation vorzubereiten. Welche Momente dann im einzelnen die Anpassung bewirkt und schließlich die Vereinigung herbeigeführt haben, von welcher der beteiligten Parteien dabei der Antrieb zum Zusammenschluß ausgegangen und in welcher Form und wann er vollzogen ist, das sind Fragen, auf die uns das Schweigen der Quellen eine Antwort verbietet.[2]) Aber das liegt auf der Hand, daß die durch die Verknüpfung von Silvanen und Montanen bedingte Stärkung der Bergbevölkerung unter Auflockerung der bis dahin in der Stadt herrschenden Zustände den Gegensatz zwischen der Bergbevölkerung und den bürgerlichen Schichten der Einwohnerschaft, also in erster Linie den Händler- und Handwerkerverbänden, verschärfen und das Bedürfnis nach einer grundsätzlichen Neuregelung der bestehenden Verhältnisse wachrufen mußte.

Prüfen wir nun, in welcher Weise der Ausgleich zwischen Stadt- und Bergbevölkerung im Jahre 1290 erzielt wurde, so ist die Bedeutung der Urkunden, die den Erwerb der Gildezugehörigkeit betreffen, ohne weiteres klar, wenn wir die Gesamttendenz der vorgesehenen Regelung ins Auge fassen.

---

[1]) Oben S. 347/8, 358/9.

[2]) Man könnte vielleicht daran denken, daß die Initiative zum Zusammenschluß von Montanen und Silvanen bei dem Rate zu suchen wäre, der es unternommen hätte, mit Hilfe der bereits von der Stadt aufgesogenen Silvanen auch bei den Montanen eine engere Fühlung mit Goslar herzustellen und sie so dem städtischen Einfluß zu unterwerfen. Aber gegen diesen Verlauf der Dinge spricht wohl, daß im Jahre 1290 eine zu tiefe Kluft überbrückt werden mußte, die sich zwischen der jetzt einheitlich organisierten bergmännischen Bevölkerung und den ebenfalls in einer Gesamtheit aufgegangenen bürgerlichen Gilden aufgetan hatte.

War es ihr Zweck, eine nähere Verbindung zwischen der städtischen und der Bergbevölkerung herbeizuführen, so war es in erster Linie erforderlich, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Angehörige der Montanen und Silvanen die Mitgliedschaft der städtischen Gilden zu gewinnen vermochten.

Für den umgekehrten Fall, daß ein Mitglied einer städtischen Gilde sich dem Berg- oder Hüttenbetrieb zu widmen beabsichtigte, waren dagegen, zumal nach dem Fortfall eines großen Teils der bisherigen Schranken zwischen Bergdorf und Stadt. besondere Vorbedingungen verfassungsrechtlicher Art kaum zu erfüllen, wenigstens nicht, soweit die einfachen Bergleute, Köhler usw. in Betracht kamen. Bei den Silvanen war uns schon in der Bergordnung Herzog Albrechts von 1271 die Erscheinung aufgefallen, daß, von der Oberschicht der Erfexen abgesehen, wirtschaftliche Kriterien sich durchsetzen für die Abgrenzung des Personenkreises, auf den sich die von dem Herzog getroffene Ordnung erstreckte. In demselben Sinne läßt es sich verwerten, wenn in der Besiegelung der Rechte der Münzer durch König Heinrich von 1231—35 als zum Silberschmelzen berechtigt dem Münzer der „manifestus silvanus" gegenübergestellt wird. Und daß auch für die Bergleute die Entwicklung in eine ähnliche Richtung wies, tut eine Vorschrift des Bergrechts aus dem 14. Jahrhundert dar, die von der Rechtslage des Bergmanns handelt, „er sek de man to berghe kere mid siner neringe", und der, wo er „dar sine neringhe an sochte".[1])

Würdigen wir von diesem Standpunkt aus die geschlossenen Abmachungen, so muß gesagt werden, daß, soweit es sich um die Erlangung der Mitgliedschaft an den bestehenden Verbänden dreht, die städtischen Gilden eine günstigere Stellung hatten als die Montanen und Silvanen. Denn da den Bergleuten zwar theoretisch die Möglichkeit des Eintritts in sie eröffnet, der Erwerb der Gildezugehörigkeit aber nicht nur an die Entrichtung eines nicht unbeträchtlichen Eintrittsgeldes, sondern auch an die Zustimmung

[1]) Bergrecht, Art. 206.

der Gilde geknüpft war[1]), war die Gefahr nicht groß, daß in den städtischen Gilden die bergmännischen Elemente das Übergewicht erlangten und es in einer die bürgerlichen Interessen beeinträchtigenden Weise geltend machen konnten. Umgekehrt waren für eine zielbewußte Politik des Rates bei der geänderten Sachlage Ansätze genug vorhanden, dem städtischen Einfluß im Bergbau die Anerkennung zu verschaffen.[2])

Was sodann die verfassungsrechtliche Einschätzung der in der Urkunde vom 14. IX. 1290 enthaltenen Festsetzungen anbelangt, so läßt sich das, was in der bisherigen Forschung darüber gesagt ist, wesentlich vertiefen, wenn wir zurückgreifen auf das, was wir einleitend über die topographischen Zustände in Goslar und seiner Umgebung bemerkt und was wir dann weiter über die ursprüngliche Sonderung der beiden Klassen der Berg- und Waldleute ausgeführt haben.

Wir hatten gesehen, daß die Silvanen und Montanen zunächst als getrennte genossenschaftliche Bildungen nebeneinander standen und ihre Beziehungen zu dem städtischen Gemeinwesen in abweichender Form geregelt hatten. Der Verband der „montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Ramesberch" nach 1290 erscheint demgegenüber als eine verfassungsrechtliche Neuschöpfung, die den voraufgegangenen Kämpfen ihre Entstehung verdankt und die bisherigen Sondergebilde der Montanen des Bergdorfs und der Silvanen des Frankenberges — wenn auch nicht völlig in der bisherigen Zusammensetzung, da ja die Erfexen ausgeschieden sind — in sich aufgenommen hat. Die Urkunde vom 14. IX. 1290 bezweckt, die Rechtslage der in ihrem Wesen umgestalteten Korporation gegenüber der Stadt abzugrenzen, die naturgemäß vornehmlich durch die Bedürfnisse der im

---

[1]) Vgl. die starke Betonung des Zustimmungsrechtes in dem UB. III 408 abgedruckten Rechtsgutachten.

[2]) Selbstverständlich hatten die Vereinbarungen über den Erwerb der Gildemitgliedschaft auch Bedeutung für das Verhältnis der städtischen Gilden zueinander (oben S. 429/30). Dabei ist beachtenswert die außerordentliche Höhe der Gebühr für die Aufnahme in die Kaufleutegilde. Wegen der Münzer s. UB. IV 458.

Bergdorf außerhalb der Stadt ansässigen Kreise der Montanen bestimmt wird, und auf deren bisheriges Eigenleben Rücksicht zu nehmen hat. Die Montanen des Bergdorfes verzichteten — so muß man die Vorschriften der Aufzeichnung vom 14. IX. 1290 auslegen — auf die bisher von ihnen behauptete kommunale Selbständigkeit des Bergdorfes, was nach dem, was früher von mir über den städtischen Charakter der Siedelung am Fuße des Rammelsberges ausgeführt ist, gewiß mit der Preisgabe mancher der hier gegebenen Einrichtungen verbunden war. Aber den Montanen gelang es doch, nicht nur in sehr wichtigen Einzelheiten ihre politische und wirtschaftliche Sonderstellung zu wahren, sondern sich, wie noch zu zeigen ist, innerhalb der 1290 umgestalteten Ratsverfassung den ersten Platz zu sichern. So wird gesagt werden müssen, daß von den Parteien ein Verfahren beobachtet ist, das im Wege wechselseitigen Nachgebens die Einigung auf einer mittleren Linie erstrebte.

Aber wenn danach auch von einem vollen Siege der städtischen Körperschaften keine Rede sein kann, so war doch, materiell betrachtet, ihre Lage hier ebenso, wie wir es bei den Urkunden über den Erwerb der Gildemitgliedschaft feststellen konnten, die günstigere gegenüber den Berginteressenten. Denn die getroffene Regelung bot über die unmittelbar erzielten Vorteile hinaus eine Anzahl von Handhaben, deren sich die Politik des Rates bei erneutem Vordringen gegen den Berg zu bedienen vermochte, und die bei geschickter Verwertung Aussicht auf Erfolg versprachen.

Wie der Rat bei seinen weiteren Maßnahmen diese Möglichkeiten ausgenutzt hat, wird uns später beschäftigen. Nur das mag schon jetzt angedeutet werden, daß anscheinend bald nach 1290 ein Assimilationsprozeß in der Weise einsetzt, daß die Bewohner des Bergdorfes immer mehr in die Stadt übersiedeln, und daß nunmehr der Frankenberg auch für die Montanen der Mittelpunkt der bergmännischen Bevölkerung wird. Denn nur so erklärt es sich, daß schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Frankenberger Kirche in die kennzeichnende Rolle im Bergwesen eingerückt ist,

die uns in den Bestimmungen des Bergrechts aus dieser Zeit aufstößt.[1])

2. Die Zusammensetzung des Rates nach 1290.

Ihren ausgeprägtesten verfassungsrechtlichen Ausdruck finden die Ereignisse des Jahres 1290 in der Umbildung des Rates, die uns bereits in der von dem Rate herrührenden Urkunde vom 15. VIII. 1290[2]) entgegentritt. Als Aussteller erscheint ein Rat, der aus 19 Personen besteht, aber keine Ritter darunter aufweist. Die gleiche Zahl der Ratmannen ist bis zum Jahre 1298 noch mehrfach bezeugt, um von da an auf 21 zu steigen.[3]) Wenn die Bedeutung der Streitigkeiten um 1290 von uns zutreffend gewürdigt ist, so muß, auch abgesehen von dem Verschwinden der Ritter[4]), das Bild des Rates nach dem Abschluß der Kämpfe irgendwie die vorausgegangene Entwicklung widerspiegeln. Das aber ist tatsächlich der Fall, und so dürfen wir in dem, was über die Ratsverfassung der Folgezeit zu ermitteln ist, eine Probe auf die Richtigkeit der von uns gewonnenen Ergebnisse erblicken.

Obgleich das zahlenmäßige Verhältnis der jetzt zum Rate zugelassenen Bevölkerungsgruppen zunächst nicht mit völliger Klarheit ersichtlich ist, so lassen die Urkunden doch erkennen, daß der Rat sich, wenn wir zunächst die Jahre von 1290—1298 ins Auge fassen, zusammensetzt aus Angehörigen der Kaufleutegilde, aber auch aus solchen der Krämer sowie der Bäcker, der Schuhmacher und Fleischer, der später sogenannten „großen“ Gilden, während die bei der Einigung vom 15. VIII. 1290 ebenfalls erwähnten Gilden der Schmiede und Kürschner keinen Anteil am Rate selbst haben, obgleich sie in anderer Richtung eine bevorzugte Stellung in der städtischen Verfassung einnehmen.[5]) Erst

---

[1]) Bergrecht, Art. 2, 3, 109, 112. Vgl. ferner Frölich, RV. S. 10 Anm. 1.

[2]) UB. II 405. [3]) Frölich, RV. S. 29, 33, 35.

[4]) Die gelegentliche Erwähnung der „milites“ in den Urkunden vom 9. IV. 1297 und vom 1. IV. 1298 (UB. II 518, 532) erklärt sich aus der Eigenart des behandelten Gegenstandes. Vgl. dazu Frölich, Ztschr.[3] f. Rechtsg. 41, 1920, S. 120f., 125f., 140f.

[5]) Frölich, RV. S. 29, Anm. 3.

recht ist kein Zutritt zum Rate vorgesehen für andere Vereinigungen gewerblicher Art und für die nicht in Innungen oder ähnlichen Verbänden zusammengeschlossenen Bürger, die Meinheit. Neben Mitgliedern der genannten Gilden sind im Rate Personen nachzuweisen, die wir zu den Bergfamilien rechnen müssen, und in denen wir die Vertreter der Berginteressenten zu erblicken haben, obschon diese Annahme in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erst durch die Urkunden einer etwas späteren Zeit bestätigt wird. Allerdings besteht hier ein Unterschied gegenüber der Zeit vor 1290, insofern nach unsern früheren Ausführungen damals nur die Silvanen den Rat mit besetzten. Dagegen sind die Angehörigen der Bergfamilien, die wir jetzt im Rate antreffen, zu betrachten als Repräsentanten der seit 1290 einheitlichen Genossenschaft der Berg- und Waldleute, wobei infolge der Einbeziehung des Bergdorfes in die städtische Einflußsphäre wohl die Bergleute das ausschlaggebende Element geworden sind, dem gegenüber die Silvanen in den Hintergrund treten. In welcher Weise die vorhandenen Ratssitze auf die ratsberechtigten Körperschaften verteilt sind, ist nicht mit Sicherheit aufzuhellen. Es ist aber im Hinblick auf die seit 1290 zu beobachtende Konstanz in der Ratsbesetzung zu vermuten, daß schon damals wenigstens für den Regelfall 6 Ratsstellen den Berg- und Waldleuten und ebensoviele den Kaufleuten zugewiesen sind, während die verbleibenden sieben Sitze nach einem nicht näher bekannten Maßstabe auf die Gilden der Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer entfielen.[1])

Seit dem Jahre 1298 begegnen 21 Ratsherren. Wie ich schon bei anderer Gelegenheit geschildert habe[2]), spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich dabei um eine Vermehrung der Ratssitze handelt, die durch die Aufnahme der Münzergilde in den Rat veranlaßt ist. Dabei fällt auf, daß die Münzer, die schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Rate erscheinen, bei den Streitigkeiten des Jahres 1290 überhaupt nicht erwähnt werden, während sie im 14. Jahrhundert wieder im Rate vertreten sind. Es ist dies um so

---

[1]) Frölich, RV. S. 38f. [2]) Ebenda, S. 33f.

befremdender, als eine gildeartige Organisation der Münzer in dieser Zeit sich deutlich ergibt aus einer Urkunde vom 3. II. 1291, die von „nos universi monetarii in Goslaria constituti" ausgestellt ist.[1] Ich habe seinerzeit diese Tatsache so gedeutet, daß die Münzer sich in ihren Interessen zum Teil den Silvanen, zum Teil den Kaufleuten annäherten, und so, gewissermaßen zwischen den Parteien stehend, den Auseinandersetzungen zwischen den städtischen Gilden und den Berg- und Waldleuten ferngeblieben seien, wobei zugleich die Rolle, die sie im Münzwesen spielten, und der öffentlichrechtliche Zug, der ihrer Tätigkeit infolgedessen anhaftete, mit zur Erklärung dienen könnten.[2] Die dort dargelegte Auffassung wird durch das, was wir jetzt über den Charakter der Streitigkeiten aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, aber auch über die Entwickelung der Münzergilde selbst wissen, bestätigt. Es macht den Eindruck, daß bei dem Ausbruch des Entscheidungskampfes zwischen Stadt- und Bergbevölkerung die Umgestaltung der Münzergilde zu einer bürgerlichen Genossenschaft, auf die bereits Spuren aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts hinwiesen, infolge der Bindung der Münzer an die Einrichtungen der Reichsvogtei und infolge ihrer Abhängigkeit von dem Vogt noch nicht so weit gediehen war, um es ihnen zu ermöglichen, bei den Kämpfen des Jahres 1290 selbständig einzugreifen. Später ist ihre Organisation dann völlig geändert, sie bietet mit ihrem aus 6 Personen gebildeten Vorstand und mit dem Institut der „wiseren" den gleichen Anblick dar, wie ihn die Verbände der Kaufleute und der Berg- und Waldleute gewähren.[3]

---

[1]) UB. II 421. Das an der Urkunde angehängt gewesene Siegel ist leider abgenommen. Es läßt sich daher nicht feststellen, ob sich das Siegel deckt mit dem später bezeugten Siegel der Gilde, das mit der Krone im Siegelbilde, ebenso wie das Siegel der Kaufleute, auf königliche Privilegierung der Münzer hindeutet (s. die Siegelabbildung UB. IV Tafel VIII, Nr. 68, und die Beschreibung das. S. 831).

[2]) Eine Stelle der Urkunde vom 14. IX. 1290 (UB. II 412) scheint dafür zu sprechen, daß die Vereinbarung auch auf das Münzwesen Bezug hatte. Es wird hier bestimmt: „Item nullus debet aliquid argentum in pejus facere sive conburere preter quod antea sit conbustum."

[3]) Vgl. unten S. 440/1.

Versuchen wir, das Kennzeichnende der Verschiebungen, die uns in der städtischen Verfassung nach 1290 aufstoßen, herauszuschälen, so muß gesagt werden, daß die Ereignisse des Jahres 1290 ein Aufgeben der Grundlage darstellen, auf der bis dahin die Organisation des Rates sich aufgebaut hatte. Das Patriziat, das vorher den entscheidenden Einfluß auf die Besetzung des Rates ausübte, war ein Personenkreis, der sich zusammensetzte aus Mitgliedern der Ritterfamilien, der Kaufleute, der Silvanen, später auch der Münzer, und in den erst nach der Mitte des Jahrhunderts gelegentlich Handwerker, hier aber als Einzelpersonen, nicht als Vertreter der Verbände, in denen sie standen, aufgenommen wurden. Jetzt macht es einer abweichenden Schichtung der städtischen Einwohnerschaft Platz, die Anteil an der Leitung des Gemeinwesens beanspruchte. Die Vereinbarungen von 1290 eröffneten den Krämern und den bevorzugten Handwerkergilden als solchen den Zutritt zum Rat. Und ebenso wurde nach einer anderen Seite hin durch die Einbeziehung der Bevölkerung des Bergdorfes und die Verschmelzung der Montanen mit den Silvanen die Basis verbreitert, auf der die Beteiligung der Berg- und Waldbevölkerung am Rate beruhte. Damit wurde, wie ohne weiteres klar ist, im Endergebnis zugleich das preisgegeben, was sich noch von der alten Verknüpfung zwischen Grundbesitz und Vollbürgerrecht in Goslar erhalten hatte.[1]) Es kommt zur Auflösung des Burgensenstandes[2]), und als ein Ausdruck der sich vollziehenden Änderung kann es betrachtet werden, daß aus dem Jahre 1308 ein Ratsbeschluß überliefert ist, der eingehende Vorschriften über den Erwerb des Bürgerrechtes und die dafür zu leistenden Zahlungen trifft.[3])

Hierbei ist besonders bemerkenswert, wie es gelingt, eine Formel zu finden, die nicht nur die Gegensätze überbrückte, welche zwischen den in den Einrichtungen der Reichsvogtei wurzelnden, aber sämtlich jetzt umgestalteten Verbänden der Kaufleute, der Berginteressenten und der

---

[1]) S. oben S. 429, Anm. 2. [2]) Borchers, S. 82f.
[3]) UB. III 192; Feine, S. 107/8.

Münzer bestanden, sondern sich auch als ein allseits als befriedigend empfundenes Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der emporstrebenden, sich ebenfalls auf die Verhältnisse der Frühzeit stützenden Schichten aus der Bürgerschaft darstellte. Die Krämer und Handwerker erhielten, auf die Zahl der Ratsmitglieder nach 1298 gesehen, ein Drittel der gesamten Ratssitze, während Bergleute, Kaufleute und Münzer über zwei Drittel derselben verfügten.[1]) Abgesehen von dem numerischen Übergewicht sind die zuletzt genannten Verbände bevorzugt dadurch, daß sie in der Rangordnung den Krämern und den Handwerkergilden vorangehen, und daß in Einzelheiten des späteren Verfassungslebens, insbesondere bei der Ratswahl, sich Reminiszenzen an ihre ehemalige Vormacht erhalten haben. Andererseits ist diese Ordnung der Dinge, soweit die Berginteressenten, die Kaufleute und die Münzer in Betracht kommen, gekennzeichnet durch eine überaus sorgfältige Abwägung der Ansprüche der einzelnen Gruppen gegeneinander, die zum Ausdruck gelangt bei den Montanen und Silvanen in ihrer Zahl und ihrer Stellung an der Spitze des Rates[2]), bei den Kaufleuten in ihrer mit den Bergleuten sich deckenden Zahl und dem Platz in der Rangordnung unmittelbar hinter jenen, aber auch in der Anerkennung ihres durch die Abmachungen vom 14. IX. 1290 nicht sehr erheblich abgemilderten Gewandschnittmonopols[3]),

---

[1]) Mit Rücksicht auf das genau abgepaßte zahlenmäßige Verhältnis der Ratssitze läßt sich vielleicht vermuten, daß die Aufnahme der Münzer in den Rat schon 1290 ins Auge gefaßt ist. Vgl. jedoch auch Frölich, RV. S. 40, Anm. 4.

[2]) S. etwa die UB. IV 762a, V 267 gewählte Reihenfolge.

[3]) Vgl. hierzu die UB. II 420 bezeugte Rechtsauskunft „consulum et rectorum civitatis ejusdem“ (d. h. Goslars) aus dem Jahre 1291 über diesen Gegenstand. Sie besagt, „quod nullus textor potest vel debet in aliqua civitate nullo etiam tempore, ubi non habet consortium mercatorum, quod vulgariter ignige (!) appellatur, pannos incidere, nisi docere possit, quod id ex antiqua consuetudine et sine contradictione fecerit“. Man könnte mit Rücksicht auf das Datum der Urkunde (20. I. 1291) in dem Schlußsatz „nisi docere possit . . .“ eine Erinnerung an die Zeit, in der eine eigentliche Kaufleutegilde noch nicht vorhanden war, oder an von den Montanen beanspruchte Befugnisse erblicken. Die Aufzeichnung bietet

bei den Münzern endlich, die beiden Teilen nahestanden, darin, daß sie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen jenen den Ausschlag herbeizuführen vermochten.

Obwohl das alte Patriziat beseitigt ist, ist es doch maßgebenden Schichten desselben gelungen, sich nicht nur im Rate zu behaupten, sondern auch weitgehend ihre Vorzugsstellung aufrechtzuerhalten. Weist dies auf eine ausgeprägt konservative Einstellung, auf das Streben nach Wahrung eines Zusammenhanges mit der früheren Ratsverfassung, die im Sinne einer starken inneren Kontinuität der Entwicklung trotz allen Wechsels der äußeren Formen gewertet werden müssen, so könnte man versucht sein, den gleichen Gedanken auch darin verwirklicht zu sehen, daß die Organisation der drei begünstigten Verbände, der Bergleute, der Kaufleute und der Münzer, um 1300 nicht nur unter sich völlig gleichartig gestaltet ist, sondern ebenfalls Züge trägt, welche in der Gliederung des Rates wiederkehren. Alle drei verfügen über eine aus sechs Personen, den sog. Sechsmannen, bestehende Leitung und daneben über „wisere", die bei Entscheidungen von größerer Tragweite zuzuziehen sind.[1]) Etwas Ähnliches begegnet beim Rat, der auch „wisere" kennt[2]), und bei dem, obgleich erst in etwas späterer Zeit, ein aus sechs Personen zusammengesetztes Kollegium bei der Ratswahl beteiligt ist.[3])

Indessen ist es doch wenig wahrscheinlich, daß diese auffallende Übereinstimmung in den Einrichtungen der genannten Ratskörperschaften altüberkommene Zustände widerspiegelt, da keine von ihnen in dem früher vorauszusetzenden Aufbau in den neuen Rahmen der Ratsverfassung eingespannt ist. Wir haben gesehen, wie sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Struktur der Kaufleutegenossenschaft grundlegend geändert hat, wie die Korporation der Berg- und Waldleute durch die Vereinigung von Montanen und Silvanen entstanden und

---

ferner einen Beweis für die in Goslar an sich zulässige Doppelzünftigkeit, die sich sogar auf Gewandschneider und Weber erstreckte.

[1]) Frölich, RV. S. 25, Anm. 3 und 4, 34, 48.

[2]) Frölich, RV. S. 51.

[3]) RV. S. 45f., sowie unten S. 441f.

wie ebenfalls bei den Münzern eine allmählige Umbildung zu verfolgen ist, die nicht vor dem Jahre 1290 zum Abschluß kommt.[1]) Es ist daher anzunehmen, daß die Erscheinungen, die uns hier später begegnen, erst das Ergebnis einer Umgestaltung sind, die sich im Zusammenhang mit der Neuordnung des Rates vollzogen hat, und von dieser in ihrer Richtung bestimmt ist. Und vielleicht läßt sich von diesem Ausgangspunkt aus eine Vermutung über die besondere Organisation der drei Gilden und ihre Anpassung an die Einteilung des Rates äußern, die, wenn sie zutreffen sollte, ebenfalls helleres Licht auf eine Einzelheit der Ratsverfassung um 1300 werfen würde, welche bisher der Deutung Hindernisse bereitet hat. Ich denke dabei an das Verfahren, das bei der Ergänzung des Rates geübt wurde, und über das uns nicht viel mehr bekannt ist als ein Hinweis, der in dem großen Goslarer Stadtrecht, den Statuten aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, enthalten ist. Hier steht zu Beginn des 5. Buches[2]) der Satz:

„Wanne men den rat küset, de minnere del volghe dem mereren. Eschet aver der minnere del dat men kese bi eden, dat schal men don. Keset aver dre enne unde de anderen dre den anderen, so scolen se ere wisesten to sich nemen: wat de merere del spreke bi waren worden, des scolde men volghen.“

Finden wir bei den drei an erster Stelle stehenden Ratskörperschaften einen aus sechs Personen gebildeten Vorstand und weiter das Institut der „wiseren“, so drängt sich, wie ich schon früher bemerkt habe[3]), die Frage auf, ob diese Vorschrift nicht etwa den Fall der Ratswahl und die Art der Beteiligung der uns hier beschäftigenden Verbände dabei im Auge hat. Und möglicherweise wird man, da der Stelle anscheinend nur ein Wahlkollegium vorschwebt, sogar noch weiter gehen können.

---

[1]) Es ergibt sich dies aus der Urkunde vom 3. II. 1291 (UB. II 421, s. oben S. 437, Anm. 1), die von den „universi monetarii in Goslaria constituti“ herrührt. Gleichwohl werden als ihre Vertreter nur vier Personen genannt, so daß die später auftretenden Sechsmannen der Münzer nur als eine jüngere Bildung betrachtet werden können.

[2]) Göschen, Die Goslar. Statuten, S. 101, Z. 1—5. [3]) RV. S. 45f.

Greifen wir nochmals zurück auf das, was schon mehrfach von uns dargelegt ist über das Nachwirken des früheren Übergewichts der Stellung der mercatores in der städtischen Verfassung, so rückt die hier getroffene Regelung in neue Beleuchtung, vor allem, wenn man sie vergleicht mit einer im Goslarer Stadtarchiv erhaltenen Aufzeichnung vom 6. XII. 1342[1]), die, schon ihrer Datierung nach auf Beziehungen zur Ratswahl hinweisend, die Ratsherren des verflossenen Jahres, von denen einer als verstorben bezeichnet wird, und die Sechsmannen der Kaufleute nach einander aufzählt. Danach erscheint die Vermutung nicht unbegründet, daß sich die Niederschrift auf einen Wahlakt bezieht, bei dem die Sechsmannen der Kaufleute irgendwie zur Ergänzung des Rates tätig werden in einem Verfahren, wie es den Vorschriften der Statuten entspricht. Man würde also daran denken können, daß die Sechsmannen der Kaufleute den Wahlkörper bilden, von dem in der Statutenstelle die Rede ist.

Allerdings wären damit noch nicht alle Schwierigkeiten behoben, welche die Stelle aufgibt. Denn es ist damit noch nicht entschieden, ob die Sechsmannen der Kaufleute lediglich für die letzteren oder auch für die Bergleute und die Münzer oder sogar überhaupt für den ganzen Rat als Ratswahlbehörde in Frage kamen, wobei etwa zu rechnen wäre mit einem Vorrecht der Kaufleute, das ihnen eingeräumt ist mit Rücksicht auf die Stellung, die sie in der Vorperiode in der städtischen Verfassung einnahmen.[2]) Was die Krämer und die Ratsgilden aus den Handwerkern anbelangt, so möchte ich Feine[3]) darin beipflichten, daß für sie von 1290 an die unmittelbare Wahl durch die Gilden,

---

[1]) UB. IV 195.

[2]) Ich möchte hier darauf hinweisen, daß zu Betrachtungen ähnlicher Art die Nachrichten anregen, die über die Rechtsverhältnisse der Kaufleutegilde in Göttingen überliefert sind. Auch dort ist eine außerordentlich nahe Verbindung zwischen Kaufleutegilde und Ratsorganisation zu beobachten. Vgl. v. d. Ropp, Die Göttinger Kaufleutegilde, Jahrbuch des Geschichtsvereins für Göttingen und Umgebung, Bd. 4/5 (1918), S. 1f., insbes. S. 4, 5; Pfeiffer, Göttinger Gewerbewesen im 14. und 15. Jahrhundert, das., S. 35f., namentl. S. 95f., 98.

[3]) S. 111f.

obwohl anscheinend mit Bestätigung der Gewählten durch den Rat, galt. Und wenn aus dem Jahre 1410 Urkunden überliefert sind, die, wie für die Kaufleute, so auch für die Münzer das von alters her bestehende Recht zur Besetzung der Ratsstühle der Gilde anerkennen[1]), so liegt die Folgerung nahe, daß ebenfalls bei den Münzern und entsprechend bei den Montanen von einem Organ des Verbandes selbst, nicht von einem ihm fremden Wahlkörper, der Rat beim Wegfall eines Mitgliedes ergänzt wurde. Immerhin ist bei dem Versagen der Urkunden ein völlig gesichertes Urteil nicht zu fällen. Aber daß ein Prinzip, wie es in der angeführten Stelle der Goslarer Statuten angedeutet ist, für die Auffüllung des Rates gerade im Hinblick auf die Organisation der bevorrechtigten Ratsgilden durchaus möglich und sachgemäß war, wird nach den vorstehenden Ausführungen kaum bestritten werden können.

Wenn die Verfassung dieser Vereinigungen in der Gestalt, wie sie nach 1290 erscheint, auch etwas Neugeschaffenes darstellt, so würde das Gesagte doch nicht ausschließen, daß bei der einen oder der andern von ihnen — in Betracht kämen vor allem die Kaufleute in ihrer ursprünglichen Gliederung oder die Silvanen oder die Montanen vor ihrer Aufnahme in die Stadt und vor ihrem Zusammenschluß — bereits früher eine Vertretung durch sechs Mitglieder üblich gewesen, und daß hierdurch schon die Ratsverfassung vor 1290 beeinflußt wäre, da in dieser Zeit mehrfach eine Vertretung der Stadt durch sechs Personen bezeugt ist.[2]) Aber das vorhandene urkundliche Material ist doch zu dürftig, um nach dieser Seite hin zu weitgehende Folgerungen zu gestatten.

Zum Schluß ist noch einer Erscheinung zu gedenken, welche die Krämergilde und die an den Vereinbarungen von 1290 beteiligten Handwerkergilden betrifft, und deren Keime vielleicht noch bis in die Zeit vor dem Aufkommen der Reichsvogtei zurückreichen. Der für sie gebrauchte Ausdruck „Gilde“ bleibt in Goslar stets beschränkt auf

[1]) Frölich, RV. S. 73f.
[2]) Frölich, RV. S. 25, Anm. 3 und 4, 43, Anm. 1.

solche Verbände, die in einer — engeren oder loseren — Verbindung mit dem Aufbau des Rates stehen.[1]) Wenn diese Bezeichnung einen strengen Abschluß in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedeutet, wenn wir später mehrfach beobachten können, wie bei andern gewerblichen Vereinigungen das Verlangen, an dem Rat Anteil zu gewinnen, sich ausdrückt in dem Streben, als Gilde anerkannt zu werden[2]), so liegt die Annahme nicht fern, daß hier die Erinnerung an eine von Anfang an gegebene, besonders bevorzugte Stellung der bei den Verhandlungen von 1290 und später allein als Gilden auftretenden Körperschaften sich erhalten hat. Und beachten wir ferner, daß gerade die Gilden der Krämer, Bäcker, Fleischer und Schuhmacher uns bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts in enger Verknüpfung mit den Buden und Hallen des ältesten Marktplatzes und in einer Rechtslage begegnen, die nicht ohne Mitwirkung des Stadtherrn denkbar ist, so bleibt nur die Folgerung übrig, daß in der durch den König in der Frühzeit Goslars getroffenen Ordnung der Marktverhältnisse der Grund für ihren späteren Vorrang bei der Ratszugehörigkeit und für die Behauptung dieser Stellung während des ganzen Mittelalters zu erblicken ist.

Faßt man alle diese Momente zusammen und nimmt man außerdem hinzu, daß die gesamte Ratsorganisation in Goslar gekennzeichnet ist durch das Absehen von einem zu starren Schematismus und durch eine gewisse Beweglichkeit[3]), sowie daß auch das in Goslar anerkannte Prinzip der Doppelzünftigkeit ausgleichend zu wirken vermochte, so muß gesagt werden, daß es hier gelungen ist, in überaus geschickter Weise altüberlieferte Vorrechte und Einrichtungen in Einklang zu bringen mit neu empordrängenden Tendenzen, und eine Organisation zu schaffen, die auf der einen Seite in durchaus konservativer Weise den historischen Gegebenheiten Rechnung trug, auf der andern Seite aber doch zugleich in freier Weise die Bahn für eine gesunde Weiterentwicklung eröffnete.

---

[1]) Frölich, RV. S. 52, 75f.
[2]) Frölich, Verf. u. Verw. d. Stadt Goslar, S. 10, Anm. 6.
[3]) Frölich, RV., S. 41f.

b) Der sonstige Ausbau der städtischen Verfassung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.

Lassen wir die Stellung des Vogtes, die sich nach dem Jahre 1290 wenigstens nach außen hin zunächst nicht erheblich geändert hat, vorerst beiseite[1]), so erhält die Periode, die mit der Umgestaltung des Rates auf Grund der Abmachungen von 1290 beginnt, ihr Gepräge durch die außerordentliche Schlagkraft, die die Stadt jetzt zu entfalten vermag, nachdem die bisher den Ausbau der städtischen Selbständigkeit hindernden, in den Zuständen der Reichsvogtei beruhenden Schranken gefallen waren.

Drei Seiten sind es vornehmlich, nach denen hin sich das Streben der Bürgerschaft nunmehr mit verfassungsrechtlichen Zielen auswirkt.

Einmal ist es das Wirtschaftsleben, in dessen Bereich die Stadt die Bindungen zu beseitigen versucht, die ihr aus der Zeit der Reichsvogtei anhafteten. Hier kommt es zu dem Ausbruch des großen Hallen- und Mühlenstreites im Jahre 1293. In ihm erkämpft der Rat sich die Verfügungsgewalt über die Mehrzahl der Kaufhallen und Mühlen, die sich bis dahin in der Hand der großen geistlichen Stiftungen der Stadt befunden, und über deren frühere Schicksale wir bereits gehandelt hatten. Die einzelnen Phasen des Kampfes, die Schiller[2]) genauer beschrieben hat, berühren uns an diesem Orte nicht. Es reicht aus, zu wiederholen, daß die Rechtsbeziehungen an den Kaufhallen und Mühlen in Goslar wohl auf regaler Grundlage geregelt waren, und daß sich hieraus die Stärke des königlichen Einflusses auf die Marktverwaltung und ähnlich auf die Mühlen ergab. Verfassungsrechtlich wichtig sind die Streitigkeiten

---

[1]) Sie soll uns bei der Betrachtung der Entwickelung im 14. Jahrhundert eingehender beschäftigen, da erst dann die in Bezug auf sie verfolgte Politik des Rates klarer heraustritt. S. unten S. 449f., 464f. Hier mag nur berichtigend zu RV. S. 35 bemerkt werden, daß bei einem Zusammenwirken von Vogt und Rat wenigstens zunächst noch der Vogt in der Regel den Ratmannen vorangestellt wird (UB. II 516, III 103, 145, 218, 237).

[2]) S. 59f., 66f. Vgl. auch Frölich, Ztschr.[3] f. Rechtsg. 41 (1920), S. 131f., sowie schon oben S. 327f., 375f.

um deswillen, weil sie in einer inneren Verbindung stehen mit dem Übergang der Reichvogtei auf die Stadt, da erst damit der Rat befähigt wurde, die im regalen Boden wurzelnden Ansprüche der geistlichen Anstalten in bezug auf Mühlen und Marktstände wirksam zu bekämpfen.[1]) Mit diesen Tendenzen gehen andere Hand in Hand, auch sonstige Hemmungen für den Marktverkehr zu beseitigen, vor allem Belastungen finanzieller Art, die den städtischen Interessen nachteilig erschienen.[2])

Die Betrachtung der Hallen- und Mühlenkämpfe führt uns alsbald auf einen zweiten Punkt. Es dreht sich bei ihnen nicht nur um eine wirtschaftliche Machtprobe, sondern zugleich um eine umfassende Auseinandersetzung, die sich vollzieht auf dem Hintergrunde des Gegensatzes von Stadtgemeinde und Kirche überhaupt, um eine Auseinandersetzung, die schon Jahrzehnte früher sich angebahnt hat, und die auf das engste verknüpft ist mit den Verfassungskonflikten, die in jenen Jahrzehnten ausgetragen werden. Ich kann es mir versagen, bei diesen Zerwürfnissen des längeren zu verweilen, da ich sie bereits im Ausblick auf die Geschichte des Goslarer Domstiftes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[3]) untersucht und dabei namentlich den verfassungsrechtlichen Einschlag gezeichnet habe, durch den ihr Charakter sehr wesentlich mit bestimmt wird. Es genügt, aus jenen früheren Darlegungen hervorzuheben, daß auch hier die Vorgänge des Jahres 1290 auf die Entwicklung maßgebend eingewirkt und schließlich nach Beendigung des Hallen- und Mühlenkampfes zu einer von dem Geiste der Versöhnlichkeit erfüllten Neuorientierung des Verhältnisses der beiden Parteien zueinander geführt haben, zu der sich die ersten Ansätze noch vor dem Ablauf des 13. Jahrhunderts zeigen, und bei der es dann in der Folge bis zum Ende des Mittelalters verblieben ist.

---

[1]) In den geschilderten Zusammenhang gehört die von Schiller S. 70, Anm. 3, erwähnte Urkunde vom 28. XI. 1294 (UB. II 474), durch die König Adolf der Bürgerschaft zu Goslar den Erwerb der gekauften Mühlen bestätigt.

[2]) UB. II 446 und Schiller, S. 74, 75.

[3]) Ztschr.[3] f. Rechtsg. 41 (1920), S. 84f.

Eine dritte Möglichkeit zur Betätigung seiner Initiative haben die Ereignisse von 1290 dem Rat noch in so fern geboten, als nunmehr die Bahn freigemacht war für eine eigene städtische Territorialpolitik. Solange der königliche Vogt die Gewalt über die Reichsvogtei in ihrem alten Umfange oder später wenigstens noch über die Stadt und ihre nähere Umgebung ausübte, war der Rat nicht in der Lage, sich über den Stadtbezirk selbst hinauszuwagen und einen Machtbereich für sich auch außerhalb der Mauern zu begründen. Der Erwerb der Reichsvogtei im Jahre 1290 „in civitate et extra adjacentem civitati" gewährte dem Rate die Handhabe, in diesem jetzt sachlich seiner Hoheit unterfallenden Gebiet eine Politik räumlicher Ausdehnung zu betreiben, ohne einen Einspruch des Vogtes besorgen zu müssen. Wie weitsichtig man dabei verfuhr, zeigt die Tatsache, daß schon in Verbindung mit der Einigung vom 15. VIII. 1290 zwischen den städtischen Gilden und der Bergbevölkerung der Rat einen Gunstbrief erwirkt, wonach König Rudolf den Bürgern von Goslar bewilligt, daß die Ackerbauer, welchen sie ihre Güter überlassen, niemandem, weder Fürsten, Grafen, Baronen, Vögten oder anderen Personen, zu dienen oder zu gehorchen brauchen, und wonach die Nichtbeachtung dieser Gnadenbewilligung mit dem Königsbann und einer hohen Geldstrafe bedroht wird.[1]) Was hier vorliegt, ist in Wahrheit nichts anderes als die, wenn auch nur verschleiert, erteilte Erlaubnis, unbehindert durch die benachbarten Fürsten und Großen und ohne Rücksicht auf die Stellung des Vogtes ein eigenes städtisches Territorium zu begründen. Den gleichen Gedanken nimmt dann in ebenfalls noch verblümter, wenngleich schon etwas deutlicherer Form ein Privileg König Adolfs vom 29. XI. 1294[2]) auf, in dem angeordnet wird, „quod omnes possessiones seu predia urbana vel rustica universa, que intra septa civitatis vel limites territorii Gosslariensis existentia" von alters her mit Steuern und Abgaben beschwert gewesen seien, durch die Veräußerung an Geistliche, aber auch an Laien, nicht von diesen Belastungen befreit werden sollen.

---

[1]) UB. II 402. S. hierzu UB. II 379 sowie Völker, S. 8f.
[2]) UB. II 475.

In den Urkunden aus etwas späterer Zeit taucht dann der Ausdruck „districtus“ für das städtische Gebiet auf.[1]) Mit den Plänen des Rates auf Schaffung eines eigenen Territoriums hängt es ebenfalls zusammen, wenn in den Jahren bald nach 1290 der Erwerb gewisser Rodezehnten in der Umgebung Goslars, die als Grundlage territorialer Ansprüche zu dienen vermochten, mit besonderem Nachdruck betrieben wird, oder wenn das Bestreben hervortritt, die Weiden und Äcker der Stadt weiter vorzuschieben und zu sichern[2]) oder den Waldbesitz in ihrer unmittelbaren Nähe zu vergrößern.[3]) Gerade in den zuletzt gedachten Fällen zeigt sich deutlich, daß es sich um eine Fortsetzung der früheren, gegen die Ritter gerichteten Politik der Stadt handelt, indem vor allem diese Familien genötigt werden, bisher als Eigengut oder Lehnsbesitz in ihren Händen befindliche Waldungen der Stadt zu überlassen.[4])

Eine enge Berührung zwischen der Territorialpolitik des Rates und dem Verfassungsausbau Goslars spiegelt sich namentlich wider in dem Verfahren, das gegenüber dem deutschen Ritterorden beobachtet wurde. Dieser Orden, der seit 1227 im Pfalzbezirk ein Hospital, das sog. alte Hospital, in unmittelbarer Nähe des später gegründeten und städtischem Einfluß unterworfenen Hospitals Johannes des Täufers unterhielt, beginnt, offenbar unter dem Drucke der seit der Mitte des Jahrhunderts erkennbaren Absichten des Rates, im Pfalzbezirk festen Fuß zu fassen[5]), und, einem auf ihn ausgeübten Zwange weichend, in dem Jahrzehnt vor 1290 den Schwerpunkt seiner Wirksamkeit von Goslar fort nach dem Dorfe Weddingen zu verlegen, das er planmäßig zum Mittelpunkt seines Güterbesitzes ausgestaltet.[6]) Dem Rat, der bereits 1293 den Orden genötigt hatte, zwei Mühlen abzutreten[7]), gelingt dann noch vor dem Ablauf des Jahrhunderts ein Erwerb von besonderer verfassungs-

---

[1]) UB. III 888/9; Völker, S. 8, Anm. 7. [2]) Völker, S. 8, 9.

[3]) Völker, S. 11f. [4]) Völker, S. 12.

[5]) UB. II 26; Schiller, S. 34; Frölich, Ztschr.[3] für Rechtsg. 41 (1920), S. 119, 120.

[6]) Bode, UB. II Einleitung S. 99, 100.

[7]) UB. II 456, 466; Schiller, S. 68.

rechtlicher Bedeutung: in der schon erwähnten Urkunde vom 25. XII. 1299[1]) verkauft der Orden dem Rate und den Bürgern zu Goslar den Raum zwischen dem Grevendik, dem Dikhof und dem Stadtgraben. War der Stadt im Jahre 1290 der Zugriff auf das judicium trans aquam nicht geglückt, hatte sie in dieser Hinsicht vielmehr vor dem Widerstand der Montanen zurückweichen müssen, so war doch jetzt wenigstens so viel erreicht, daß die Stellung des Rates im Pfalzbezirk erheblich gestärkt, und daß die durch den Besitz des Ordens gebildete räumliche Schranke zwischen Stadt und Bergdorf beseitigt wurde, so daß sich der städtische Machtbereich nunmehr nach Süden hin auch über den Mauerring hinaus bis unmittelbar an die Grenzen des Bergdorfs und des Dikhofes ausdehnte. So schuf sich der Rat eine Ausfallsstellung, die sich für seine auf den Erwerb der Gerichtsbarkeit in der kleinen Vogtei gerichteten Pläne als außerordentlich vorteilhaft erweisen mußte.

VI. Die Verfassungsentwicklung bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts.

a) Die Verfassungsverhältnisse bis nach der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Die Nachrichten, welche sich auf die Ratsverfassung Goslars in der Zeit vom Beginn bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts beziehen, habe ich in meiner früheren Untersuchung ausführlich besprochen.[2]) Am gleichen Orte habe ich auch der Stellung des Vogtes nach dem Erwerb der Reichsvogtei durch die Stadt gedacht.[3]) Es kommt jetzt darauf an, das dort Gesagte in den Zusammenhang der Entwicklung, wie sie sich uns nach den bisherigen Erörterungen darstellt, einzureihen und damit nach verschiedenen Seiten hin zu vertiefen.

Was zunächst die Stellung des Vogtes anbetrifft, so ist der Vogt, der von dem Rate eingesetzt wird, nunmehr der Sache nach städtischer Beamter. Das gelangt nicht nur darin zum Ausdruck, daß von ihm in der Urkunde König Adolfs

---

[1]) UB. II 580. Vgl. oben S. 300, Anm. 2, 312. [2]) RV. S. 35 f.
[3]) S. 34, 35.

vom 9. I. 1295[1]) als „advocato civium nostrorum in Goslaria“ die Rede ist, sondern auch darin, daß ihn der Rat selbst als „unse voghet“ bezeichnet[2]), und daß dort, wo Rat und Vogt gemeinsam tätig werden, der Vogt in den Urkunden hinter die Mitglieder des Rates zurückzutreten beginnt. Indessen stehen derartigen Aufzeichnungen auch andere gegenüber, in denen der Vogt den Ratmannen vorangeht, und in denen somit die früheren Verhältnisse nachwirken.[3]) Dabei fällt wohl der Umstand ins Gewicht, daß der Rat die Vogtei 1290 lediglich als Afterlehnsträger der Herzöge von Sachsen erworben hatte, und daß infolgedessen nicht sofort die Verknüpfung des Vogtamtes mit dem Reiche völlig gelöst ist. Unverkennbar haben die Herrscher selbst auf die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen Wert gelegt, da sie sich trotz der gesonderten Lehengabe der Waldmark an die Herzöge von Braunschweig in dieser gewisse Abgaben an Schlagschatz und Kupferzoll vorbehalten hatten[4]) und der Vogt zu deren Erhebung nach wie vor berufen blieb.[5]) Ferner spielt die Tatsache eine Rolle, daß es dem Reichsvogt als solchem oblag, für die Zahlung der auf die Einkünfte des Goslarer Reichsgutes angewiesenen sogenannten Vogteigeldrenten an die Lehnsträger aufzukommen, und daß die Stadt zu besorgen hatte, bei einer Versäumnis in der Entrichtung dieser Lehen, wie sie sich bei dem seit der Jahrhundertwende immer stärker einsetzenden Niedergang des Bergbaues als möglich ergab, selbst als nunmehrige Inhaberin der Reichsvogtei in Anspruch genommen und vor auswärtige Gerichte gezogen zu werden.[6]) So erklärt es sich meines Erachtens, daß sich nach außen hin und formell die Stellung des Vogtes zunächst nicht wesentlich geändert hat, und daß wir nicht allein in den Jahrzehnten bald nach

---

[1]) UB. II 480.

[2]) UB. III 37 (1302); Frölich, RV. S. 37, Anm. 2.

[3]) S. oben S. 445, Anm. 1.

[4]) Neuburg, S. 31, 87, 311; Frölich, GV. S. 77, Anm. 1.

[5]) UB. II 401, 480; III 265.

[6]) Vgl. dazu schon die hierauf bezüglichen Wendungen des Privilegs vom 13. VII. 1219 (UB. I 401, § XLIV) sowie die Urkunde König Wilhelms vom 3. IV. 1252 (UB. II 12) a. E. S. ferner UB. II 379, 401, 500.

1290, sondern noch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts den Vogt unter Benennungen und in einer Zuständigkeit antreffen, die an seinen früheren Tätigkeitsbereich erinnern.[1]) Offensichtlich ist dieser Zustand auch der Stadt keineswegs unlieb gewesen, da wir wiederholt Versuchen des Rates begegnen, sich der Verantwortung für Handlungen des Vogtes dadurch zu entschlagen, daß der Vogt mit geflissentlicher Betonung als „des rikes voget" bezeichnet wird.[2]) Erst zu Beginn der zweiten Hälfte des Jahrhunderts tritt eine Umgestaltung ein, die in der wechselnden Politik des Rates gegenüber dem Vogtamte und in dem Aufkommen von Bürgermeistern ihren Ausdruck findet. Bis zum Jahre 1367 sind Bürgermeister in Goslar nicht bezeugt, für die Vertretung der Stadt nach außen greift, wenn nicht der Vogt in dieser Hinsicht gelegentlich mit herangezogen wird[3]), die wiederholt mit Nachdruck betonte Befugnis der Stadt ein, daß sie sich durch zwei Personen aus dem Rate vertreten lassen dürfe.[4])

Auch soweit das Verhältnis der Ratsgilden zueinander in Betracht kommt, hat sich in den ersten Jahrzehnten nach 1300, gegenüber der Zeit nach 1290, nicht allzuviel verschoben. Wir haben also auf der einen Seite die drei aus dem ehemaligen Patriziat hervorgewachsenen Ratskörperschaften, die ihre Vorrechte auf die von ihnen seinerzeit in der Reichsvogtei bekleidete, wenngleich jetzt entsprechend den Ereignissen von 1290 umgewandelte Stellung stützen. Mit ihnen zusammen bilden den Rat die vier Gilden der Krämer, der Bäcker, Schuhmacher und Fleischer. Soweit die Ratsverfassung in dieser Periode Umwandlungen erfährt, handelt es sich nicht um Eingriffe grundstürzender Art, sondern mehr um Dinge der äußeren Organisation, die bei den entscheidenden Vereinbarungen von 1290 noch nicht sofort in allen Einzelheiten sachentsprechend ausgebaut war. Was über diese Erscheinungen zu bemerken ist, ist bereits früher[5]) von mir ausgeführt, dem dort Gesagten ist wenig hinzuzufügen. Es ist dabei zu

[1]) Vgl. UB. III 889. [2]) UB. III 187, 917.
[3]) UB. III 146, 394. [4]) Frölich, RV. S. 42–45.
[5]) RV. S. 35f.

denken an das Vorhandensein einer Mehrheit von jährlich wechselnden Räten nebeneinander, die sich in einem Turnus von 5, dann von 3 Jahren ablösen, an die Dauer der Ratswahlperiode, an das Verfahren bei der Ergänzung des Rates[1]), an die Verteilung der Ratssitze auf die verschiedenen Ratskörperschaften. Was den letztgedachten Punkt anbelangt, so ist, wie ebenfalls schon berührt wurde, anzunehmen, daß die später bezeugte Beteiligung der Bergleute und der Kaufleute mit je sechs und der Münzer mit zwei Personen, bei den ersteren seit 1290, bei den letzteren seit ihrer Eingliederung in die Ratsverfassung etwa um 1298, ständig gewahrt ist, so daß der Aufbau des Rates ungeachtet gewisser Schwankungen in so weit den Charakter der Stetigkeit zeigt, während über die zahlenmäßige Vertretung der neuen Ratsgilden ein sicheres Urteil unterbleiben muß. Außerhalb des Rates stehen die sog. „wiseren", wahrscheinlich ein Ausschuß ehemaliger Ratsherren, deren Zustimmung bei wichtigeren Entscheidungen einzuholen ist. Daneben spielen die sonstigen gewerblichen Verbände der Stadt in der Ratsverfassung auch weiterhin keine Rolle, sie sind, ebenso wie die nicht korporativ zusammengeschlossene Bürgerschaft, der Meinheit zuzurechnen.

Bleibt danach in bezug auf die vorstehend erwähnten Einzelheiten für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts im Hinblick auf die Mangelhaftigkeit der Überlieferung manches dunkel, so ist dies doch für unsere Aufgabe von geringerem Belang, da es sich bei ihnen insgesamt um Fragen in der Hauptsache mehr technischen Einschlages dreht. Wir können um so eher darüber hinwegsehen, als die Ratsverfassung in dieser Zeit trotz des unverrückbaren Festhaltens an den 1290 geschaffenen Grundlagen doch in so fern einen fließenden Charakter aufweist, als die regelmäßig beobachteten Normen im Einzelfall aus besonderen Rücksichten immer wieder durchbrochen worden zu sein scheinen und als sich so eine gewisse Unregelmäßigkeit in der Linienführung ergibt. Es macht den Eindruck, daß namentlich das altüberkommene Recht der Stadt, sich durch zwei

[1]) S. auch oben S. 441f.

Personen vertreten zu lassen, hier hereinspielt und die Erkenntnis der regelmäßigen Ratszusammensetzung und der Verteilung der Sitze auf die vorhandenen Ratskörperschaften erschwert. In der gleichen Richtung wirkt sich natürlich die schwankende Zahl der überhaupt vorhandenen Räte und vielleicht auch die Eigenart des beobachteten Wahlverfahrens aus.

Wenn so auf etwa ein halbes Jahrhundert die Verfassungsentwicklung Goslars im ganzen in verhältnismäßig ruhigen Bahnen verläuft, vor allem, wenn wir sie mit der bewegten Zeit um 1290 vergleichen, so haben dabei besondere Momente die Hand mit im Spiel gehabt. Die Ziele, welche den städtischen Bevölkerungskreisen, namentlich den Kaufleuten, bei ihrem Vorgehen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorgeschwebt hatten, waren nicht in vollem Umfange erreicht; der Widerstand der Montanen hatte sich als zu stark herausgestellt und dem Vordringen des Rates einstweilen Halt geboten. Die Ruhepause, die jetzt folgte, ist von den leitenden Männern des Gemeinwesens nicht unbenutzt geblieben. Indem sie sich zunächst der Konsolidierung der Verhältnisse im Innern der Stadt widmeten, haben sie es sich gleichzeitig angelegen sein lassen, planmäßig und zähe in Fortführung der bisherigen Politik die Vorbedingungen für einen erneuten Versuch zu schaffen, den Machtbereich der Stadt nach dem Berge zu vorzuschieben. Derartige Tendenzen treten sowohl auf wirtschaftlichem Gebiet wie in dem Ringen um territoriale Ausdehnung hervor. In wirtschaftlicher Hinsicht setzen sich die Bestrebungen des Rates fort, Kaufhallen und Mühlen in seine Gewalt zu bringen[1]) und aus der Verdrängung der Ritterfamilien, namentlich im Zusammenhang mit dem bei ihnen zu beobachtenden wirtschaftlichen Niedergang[2]), Nutzen zu ziehen. Die territoriale Einstellung der Ratspolitik kommt zum Ausdruck in der Sicherung des Geländes in der unmittelbaren Umgebung der Stadt[3]), in dem Erwerb

---

[1]) Schiller, S. 69f., 72, 73; Frölich, Ztschr.[3] f. Rechtsg. 41 (1920), S. 142, Anm. 3—5.

[2]) Wiederhold, Harz-Z. 59 (1926), S. 169, Anm. 10.

[3]) UB. III 24 (1302.)

weiterer Rodezehnten[1]) sowie in dem Ankauf von Waldungen.[2])

Besonders charakteristisch aber ist, wie der Rat unentwegt den 1290 nicht zur Verwirklichung gelangten Plan im Auge behält, das Bergdorf vor allem gerichtlich in eine engere Verbindung mit der Stadt zu bringen und damit seiner völligen Aufsaugung vorzuarbeiten. Der Rat ist nicht nur bemüht, den Erwerb des Dikhofs im Bergdorfe gegen Anfechtungen zu schützen[3]), sondern auch eine Rechtsgrundlage für die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit in diesem Bezirk zu gewinnen. Nun besitzen wir eine Anzahl von Nachrichten über den Ankauf einer kleinen Vogtei durch den Rat, die zuerst Bode auf die kleine Vogtei des Bergdorfes gedeutet hat.[4]) Nach einer in dem ältesten Kopialbuch des Rates überlieferten Aufzeichnung sind am 28. IV. 1315[5]) von dem Grafen Ulrich dem Jüngeren zu Regenstein acht Bürger, die ihrer Mehrzahl nach gleichzeitig oder in den Jahren bald vorher oder nachher dem Rate angehören, mit „minori advocatia in parvo judicio" belehnt und haben sie zu Händen des Rates übernommen. Im Jahre 1348 oder bald danach muß diese kleine Vogtei endgültig in den Besitz des Rates übergegangen sein, da am 30. III. 1348 Graf Heinrich von Regenstein dem heiligen Römischen Reiche „advocaciam minorem in Goslaria, que appellatur advocacia ultra aquam, et quam a sacro Romano imperio hactenus titulo pheodali tenuimus", zu Händen des Rates und der Bürger von Goslar aufsendet.[6])

Indessen ist damit noch nicht die Gesamtheit der Zweifel behoben, zu denen das Dasein der kleinen Vogtei in Goslar Anlaß gibt.[7]) Denn aus Art. 134 des Berg-

---

[1]) Völker, S. 8, 9. [2]) Völker, S. 10f. [3]) UB. III 49.

[4]) UB. I Einleitung S. 50f.

[5]) UB. III 366. Vgl. dazu die auf den Ankauf der kleinen Vogtei bezügliche Notiz in der Urkunde des Grafen Heinrich zu Regenstein vom 25. XI. 1338 (UB. IV 77).

[6]) UB. IV 326, 327.

[7]) Abgesehen von meinen eigenen Ausführungen über den Gegenstand (GV. S. 29f., 36f., 48f., 57f.) kommen noch in Betracht der Exkurs bei Ohlendorf, S. 54f. über die Goslarer Gerichtsverfassung sowie der Aufsatz von Zülzer über „die Gerichtsverfassung nach den Goslarischen

rechts[1]) erhellt, daß der Rat sich nicht mit dem Erwerb der „minor advocatia in parvo judicio" begnügt, sondern eine Mehrheit von kleinen Gerichten erkauft hat. Es ist aus dieser Bestimmung aber gleichzeitig zu folgern, daß auch bei den sonst erworbenen kleinen Gerichten ein Zusammenhang mit der Bergpolitik des Rates besteht, da die Vorschrift sich in ihrer Fassung nahe berührt mit derjenigen, die im Jahre 1290 für das judicium trans aquam getroffen ist.[2])

Wie ist hier weiter zu kommen? Die Möglichkeit dazu ist gegeben, wenn wir noch zu Hilfe nehmen, was bereits oben[3]) über die Zustände im Bergdorf und im Pfalzbezirk von uns ermittelt ist.

Da die 1315 erwähnte Vogtei als „minor advocatia in parvo judicio" bezeichnet wird und demnach nur einen Teil des kleinen Gerichtes ausmacht, wird unter ihr die kleine Vogtei des Bergdorfes zu verstehen sein. Dagegen ist an das kleine Gericht innerhalb der Stadt, also in dem Gebiet zwischen Abzucht und Stadtmauer, zu denken, wenn in einer Urkunde vom 18. X. 1328[4]) Sigfrid von Prage, „voghet unde richtere des groten gerichtes", mit Hermann von Levede, „richtere des lutteken gerichtes to Goslere" zusammenwirkt bei einer Verhandlung über das dem Domstift gehörige Vorwerk Burchard Erhaftigs, oder wenn der gleiche Hermann von Levede unter dem 29. I. 1329[5]) eine Pfandverschreibung für das Domstift als „advocatus minoris judicii in Goslaria" ausstellt. Umgekehrt beziehen sich die von Ernst von Dörnten, „voghet in dem lutteken richte", herrührenden Urkunden vom 8. und 11. X. 1367[6]) über den Erwerb eines Hauses im Bergdorf und eines solchen in der Bergstraße durch die Johanneskirche am Rammelsberge wohl auf die kleine Vogtei des Bergdorfs, während

Statuten", Harz-Z. 43 (1910), S. 141—188, insbes. S. 150f., die unabhängig von meiner Arbeit entstanden, aber gleichfalls nicht zu voll befriedigenden Ergebnissen gelangt sind.

[1]) „De lutteken richte scal me bliven laten bi sodanem rechte, alse de weren, er se de rad kofte."

[2]) S. oben S. 428, Anm. 4. [3]) S. 308f. [4]) UB. III 814.

[5]) UB. III 822. [6]) UB. V 95, 97.

die Aufzeichnung vom 25. IV. 1395[1]) über die Belastung eines Hauses in der Symelingestraße „in dem lutteken richte over der Aghetucht“ mit einer Rente zweifellos das kleine Gericht in der Stadt selbst betrifft, aber dem Anschein nach nur eine gelegentliche Erinnerung an früher geltende, für diese Zeit nicht mehr passende Zustände bedeutet.[2])

Damit dürfte dargetan sein, daß während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus in Goslar ein Gegensatz zwischen dem Gericht jenseits des Wassers innerhalb der Stadt und der kleinen Vogtei des Bergdorfes bestand, der trotz der ursprünglich offenbar gegebenen Zusammengehörigkeit beider dazu berechtigt, hier von mehreren kleinen Gerichten zu sprechen, bei denen aber sowohl für den Stadtbezirk wie das Bergdorf ein Interesse der Montanen daran unterstellt werden kann, eine Verschmelzung mit dem großen Gericht des Reichsvogtes zu hindern. Alsdann würde Art. 134 des Bergrechts so zu deuten sein, daß beide Gerichte durch Kauf an die Stadt gelangt und zunächst in ihrer gerichtsverfassungsmäßigen Selbständigkeit aufrechterhalten sind.[3]) Immerhin ist durch den Erwerb der Gerichte seitens der Stadt bereits ihr Aufgehen in der städtischen Gerichtsorganisation vorbereitet[4]), das sich dann im Laufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vollzieht.[5])

Ist es der Stadt auf diesem Wege gelungen, ihre Einflußsphäre bis unmittelbar an die Grenzen des Berggerichtes

---

1) UB. V 979. 2) S. unten S. 466, Anm. 2.

3) Ob daneben noch andere kleine Gerichte innerhalb der Stadt vorhanden waren, muß auf sich beruhen bleiben, da nähere Nachrichten fehlen. Ausgeschlossen erscheint es nicht. — Das nur einmal gelegentlich in den Statuten genannte kleine Gericht auf der Reperstraße (oben S. 308 Anm. 3) gehört dem Gebiet außerhalb der städtischen Umwallung an.

4) Bei der im Texte vorausgesetzten Sachlage wäre es besonders verständlich, daß, wie ich aus der von Henning von Jertze, „voghet in den lutteken richten“, ausgestellten Urkunde vom 15. VI. 1355 (UB. IV 528) gefolgert habe, vorübergehend ein einziger kleiner Vogt die gerichtlichen Geschäfte wenigstens in den jenseits der Abzucht gelegenen kleinen Gerichten wahrgenommen hat, und daß es vielleicht später zu einer Vereinheitlichung der kleinen Gerichte gekommen ist. (Frölich, GV. S. 42, 43).

5) Vgl. unten S. 466f.

auszudehnen, so bleibt der Bezirk des letzteren selbst und die übrige Waldmark bei Goslar, von der das Berggericht einen Teil ausmacht, zunächst noch dem Zugriff der Stadt verschlossen. Die Leitung der Forstgerichte liegt also nach wie vor den herzoglichen Förstern ob unter Mitwirkung der Förster der übrigen an dem ehemals zur Reichsvogtei gehörenden Waldgebiet berechtigten Herren, während dem Berggericht ein Mitglied der Familie von der Gowische oder ein von dieser belehnter oder beauftragter Richter vorsitzt. Nur in so fern ist hier eine Änderung zu vermuten, als jetzt die ursprünglich gesonderten Befugnisse der Silvanen und Montanen, die sich auch auf die Gerichte des Berges und der Waldmark erstrecken, zusammenfließen in der Hand der einheitlichen Bergkorporation, wie sie aus den Ereignissen des Jahres 1290 mit königlichem Einverständnis hervorgegangen ist, und ihres Vorstandes, der Sechsmannen des Berges. Das aber ist der Sachverhalt, der uns in dem Goslarer Bergrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts entgegentritt[1]), dessen Bestimmungen daher keineswegs in jeder Hinsicht altüberkommenes Recht darstellen.

Dürfen wir nach dem vorstehend Ausgeführten im allgemeinen damit rechnen, daß trotz gewisser Unregelmäßigkeiten bei der Ratszusammensetzung der Aufbau des Rates durch die Vereinbarungen von 1290 grundsätzlich festgelegt und daß die dort getroffene Regelung bis nach der Mitte des 14. Jahrhunderts maßgebend geblieben ist, so bedarf es doch in einer Hinsicht einer Einschränkung, die sich gerade auf die Korporation der Montanen und Silvanen bezieht. Hier spinnt sich noch vor dem Ablauf des uns beschäftigenden Zeitraumes eine Änderung an, deren Tragweite allerdings nicht ohne weiteres in die Augen springt.

Wie oben[2]) bemerkt, hatte erst der Zerfall der Silvanengemeinschaft und die Ausschaltung der bevorrechtigten Klasse der Erfexen die Möglichkeit eröffnet, die bis dahin getrennten Gruppen der Berg- und Waldleute in ihrer Struktur einander so weit anzunähern, daß sie sich zu der

[1]) Frölich, GV. S. 117f., 137f. [2]) S. 363f.

einheitlichen Genossenschaft der „montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Ramesberch" auf im wesentlichen demokratischer Grundlage umzuwandeln vermochten. Daß sich auch später noch zuweilen Anklänge an die alte Scheidung zeigen, tut die lediglich die Rechtsverhältnisse der Montanen berührende Urkunde vom 20. XII. 1306[1]) dar, bei der sich der besondere Gegenstand der Vereinbarung geltend macht. Im ganzen schwebt aber dem einige Jahrzehnte jüngeren Goslarer Bergrecht ein geschlossener Verband vor, dessen Einheitlichkeit sich gut in dem gelegentlich auch für die bergmännische Schicht gebrauchten Ausdruck „de woltlude des berghes"[2]) widerspiegelt.

Fragen wir nun, wie sich den 1290 geschaffenen Zuständen gegenüber die neue Organisation der Berg- und Waldleute nach der verfassungsrechtlichen Seite hin auswirkt, so ist zu sagen, daß sich für den Eintritt von Angehörigen der bürgerlichen Schichten in die Bergkorporation Hindernisse kaum ergaben.[3]) Eine besondere Gefährdung für die Interessen der Montanen war darin nicht zu erblicken, solange das Prinzip der Gleichberechtigung aller Mitglieder in der uns schon bekannten Form gewahrt wurde. Die Bergleute waren demgemäß weiter in der Lage, die von ihnen 1290 geforderte gerichtliche Unabhängigkeit des Bezirks jenseits des Wassers und die ihnen ebenfalls vorbehaltene Autonomie gegenüber dem Vordringen der Stadt nach dem Berge zu verteidigen.

Aber es hat nicht allzu lange gedauert, bis in dieser Sachlage eine Verschiebung eintrat, die wir in anderem Zusammenhange bereits kurz gestreift haben[4]), und die sich für die Weiterentwicklung im Bereiche des Verfassungslebens als außerordentlich wichtig erweist. Es handelt sich um eine Änderung in der Gliederung der Genossenschaft, die verursacht ist durch den zu Anfang des 14. Jahrhunderts beginnenden Rückgang des Bergbaues, und an die sich die Ausbildung eines neuen Gegensatzes innerhalb des Ver-

[1]) III 149 (oben S. 357f.).
[2]) Bergrecht, Art. 151. S. auch z. B. UB. IV 533, 593.
[3]) Oben S. 432. [4]) Oben S. 358.

bandes, desjenigen zwischen besitzenden und nicht besitzenden Genossen, knüpft. Die Notlage des Bergbaues, die jetzt bemerkbar wird, und die immer erheblichere Aufwendungen zur Bekämpfung der Wassersgefahr erfordert, um den Betrieb der Gruben überhaupt fortführen zu können, trägt einen Zug in die Entwicklung, der das Wesen der Korporation in kapitalistischem Sinne umgestaltet. Und dieser Zug wird sofort von dem Rate, oder, besser gesagt, von den treibenden Kräften in ihm, ausgenutzt und in den Dienst der politischen Ziele der Stadt eingespannt.

Solange die Berggenossenschaft in der bisherigen Weise organisiert war, bestand für die Stadt kaum die Möglichkeit, ihre Sonderrechte zu brechen und in die Stellung einzurücken, über welche die Montanen und Silvanen am Rammelsberge und in der Waldmark verfügten. Dagegen ließ sich dieses Ziel erreichen, wenn es den bürgerlichen Kreisen glückte, sich innerhalb der offenbar durch den Verfall des Bergbaus in schwere Bedrängnis geratenen Korporation das Übergewicht zu verschaffen.

Mit der hier gemeinten Umgestaltung des Verbandes eröffnete sich nun für den Rat die Aussicht, in der Genossenschaft auf dem Umwege über eine Vermehrung des Bergbesitzes in bürgerlicher Hand seinen Einfluß zu verstärken und endlich den Verband der Montanen und Silvanen völlig in den städtischen Interessenkreis einzubeziehen. Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts begegnen uns in immer größerer Zahl Fälle, wo ein Erwerb von Bergteilen und Gruben am Rammelsberge durch Goslarer Bürger erfolgt.[1]) Hatte hierbei zuerst wohl nur das Bestreben obgewaltet, den Besitz der ihrer bisherigen Stellung entkleideten Ritterfamilien an Bergteilen, Hütten und Waldungen für die Stadt und ihre Bewohner zu sichern, so mischt sich in diese Erwägungen gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts unverkennbar eine andere Vorstellung, die das Verhältnis des Rates zur Berggenossenschaft selbst betrifft, und die durch Art. 147 des Bergrechtes beleuchtet wird.

[1]) Vgl. hierzu Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1919, S. 113 f.

In dem Maße, in dem die kapitalkräftigen Schichten der Bürgerschaft in den Bergbau eindrangen und sich in ihm festsetzten, mußte diese Bestimmung den Anstoß zu einem Wechsel in den Machtverhältnissen innerhalb der Bergkorporation bieten, die letztere den bürgerlichen Teilhabern ausliefern und schließlich diesen die Entscheidung in allen wichtigen Fragen zuweisen. Mit der Verlagerung des Schwerpunktes, die sie bedingte, war aber auch eine Handhabe für den Rat gewährt, die Genossenschaft sich gefügig zu machen und eine Politik zu betreiben, die auf eine Aufsaugung der Berggemeinde durch die Stadt hinauslief.[1])

In der Tat hat die Entwickelung diesen Verlauf genommen. Erscheinen die Verhältnisse bei der nicht sehr erheblichen Zahl überlieferter Ratslisten und Aufzählungen der Sechsmannen des Berges auch nicht völlig durchsichtig, so zeigt es sich doch, daß immer mehr Berggut in den Besitz bürgerlicher Familien gerät[2]), daß die Mitglieder der letzteren Teilhaber der Berggenossenschaft werden und in ihr die maßgebende Rolle gewinnen. Gelingt es so, die Korporation politisch von der Stadt abhängig zu machen, so ist auf der anderen Seite zu verfolgen, wie sie auch wirtschaftlich in völlige Unterordnung unter den Rat gerät. Es ist zu beobachten, daß der Rat oder auch der eine oder andere begüterte Bürger, hinter dem aber wieder der Rat steht, mit dem weiteren Rückgang des Bergbaus in beständig steigendem Um-

---

[1]) Es fällt auf, daß in den Urkunden, die sich mit der Veräußerung von Berggut befassen, etwa seit dem Jahre 1320 als Käufer immer wieder ein bestimmter Bürger und Ratsherr, Tile Unruhe, bezeugt ist, was schon Bode (UB. III Einleitung S. XXVIII, XXIX) zu der Bemerkung veranlaßt hat, daß Unruhe vielleicht nur als Beauftragter oder Strohmann des Rates zu betrachten sei. Ich habe mich Hansische Geschichtsblätter 1919, S. 125f. gegen diese Annahme gewandt, die durch das, was wir sonst über die Bergpolitik des Goslarer Rates um diese Zeit wissen (a. a. O., S. 124f.), nicht gestützt wird. An meinem Standpunkt halte ich gegenüber den Ausführungen von Steinberg, S. 148, um so mehr fest, als nach dem im Text Dargelegten der Bergbesitz Unruhes, der ebenfalls als Mitglied der Berggenossenschaft anzusehen sein wird, ohne weiteres im städtischen Interesse innerhalb der Bergkorporation eingesetzt werden konnte.

[2]) UB. III Register S. 750f.; IV Register S. 726f. S. ferner Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1919, S. 124f.

fang den Sechsmannen Darlehen gewährt, für sie Zahlungen leistet, in ihre Schuldverbindlichkeiten eintritt oder für sie Bürgschaften übernimmt und sich dafür von ihnen Pfänder bestellen läßt.[1]) Als Folge davon ergibt sich eine stets wachsende finanzielle Unterwerfung der Bergkorporation und ihres Vorstandes, der Sechsmannen, unter den Rat, so daß die Sechsmannen zuletzt, wie namentlich bei dem Erwerb des Berggerichts von den Herren von der Gowische 1356—1359 erkennbar wird, lediglich als vorgeschobenes Organ des Rates erscheinen, das in seinem Auftrage und nach seinen Weisungen tätig wird.

Ehe wir uns einer weiteren Betrachtung dieser Zusammenhänge, die bereits auf die Zustände in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts führt, zuwenden, erscheint es erforderlich, noch einer Tatsache zu gedenken, die ebenfalls in den hier besprochenen Zeitraum fällt und für die von uns erörterten Probleme wichtig ist, ohne daß sie in ihrer Bedeutsamkeit dafür bisher schon erkannt wäre. Sie betrifft das Haus der Herren von dem Dike, von dem bereits oben[2]) die Rede war. Konrad von dem Dike und sein Sohn, Knappe Konrad, verkaufen am 5. VI. 1331[3]) ihr Haus „to deme Dyke to Goslere" und den Hof und die Scheune dazu an die Sechsmannen des Rammelsberges, wie sie das Haus von dem Domstift gehabt haben, zu rechtem Eigen in Gegenwart zweier ritterlicher Zeugen, der beiden städtischen Schultheißen, von fünf Ratmannen und zehn Bürgern, von denen eine Anzahl als Montanen anzusprechen und einige auch als Sechsmannen des Berges vorher und später nachweisbar sind.[4]) Das Haus wird von den Sechsmannen, zum Teil allein, zum Teil in Verbindung mit anderen Vermögensstücken, verpfändet, so an die Münzer[5]), ferner an Hans von Bilstein[6]) und, damit wohl zusammenhängend, an den Ritter Burchard von Steinberg, dessen Frau Kunne, die frühere Gattin Hans von Bilsteins, und deren

---

[1]) Frölich, RV. S. 57f., Urk.-Pol. S. 232f. [2]) S. 315/6.
[3]) UB. III 887, 885.
[4]) Siverd Schap, Conrad Schap, Hannes von Brokelde, Coneke Pepergropen, Henze Quest. Vgl. UB. III 563, 642; IV 261, 345.
[5]) UB. IV 395, 670. [6]) UB. IV 471.

Söhne.[1]) Es erscheint dann 1380[2]) im Besitz der Münzer, die es jetzt vermieten, ohne daß über die Art des Eigentumsüberganges an sie etwas aus den Urkunden ersichtlich wäre. Die Münzer besitzen das Haus bis 1481, in welchem Jahre es ausweislich einer Urkunde vom 30. IV. 1481 durch Hans von Dörnten und Geverd Sluter, Vormunden der Münzergilde zu Goslar, an Seffeke, die Witwe Ernst Gyrseberchs, veräußert wird.[3]) Dieses sog. Sechsmannshaus ist schließlich vom Beginn des 16. Jahrhunderts ab als kaiserliches Lehen bezeugt, mit dem bis zum Ende der Selbständigkeit der Stadt auf den jeweiligen Anfall ein Goslarer Ratsherr belehnt wurde. Über die einschlägigen Verhältnisse liegt ein umfangreiches Aktenmaterial im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien[4]) sowie im Stadtarchiv zu Goslar[5]) vor, von denen das erstere die Jahre 1521—1794 umfaßt und die Entwürfe der Lehensbriefe, die Eingaben der Stadt und die Verhandlungen über die einzelnen Belehnungen sowie über verschiedene Rechtsstreitigkeiten enthält, während die Goslarer Aufzeichnungen aus den Jahren 1514f. hierzu als Gegenstücke dienen. Wenn die Akten sich auch nicht unmittelbar an die Veräußerung des Hauses durch die Münzer im Jahre 1481 anschließen[6]), und wenn bei ihnen auch schon mit einer Verdunklung der Sachlage zu rechnen ist, so ergibt ihr Inhalt doch so viel, daß das hier gemeinte Haus mit dem von den Herren von dem Dike im Jahre 1331 an die Sechsmannen des Berges veräußerten Anwesen

[1]) UB. IV 690. [2]) UB. V 403.

[3]) Frölich, RV. S. 82, Anm. 3.

[4]) Reichslehen G. N. VIII (Goslar Stadt, puncto investiturae über das Sechsmannische Haus in Goslar de 1521—1794).

[5]) Rat, Sechsmannenhaus 1514—1794; Rat, Sechsmannen 1679—1802. — Beiden Archivverwaltungen sei auch an dieser Stelle für die bereitwillige Überlassung der Akten zur Einsicht verbindlichst gedankt.

[6]) Als erster Lehensträger wird mit Namen in den Goslarer Akten unter Kaiser Maximilian Heinrich Gerder in einer Prozeßschrift aus dem Jahre 1537 erwähnt. Ein Hinrik Gherder ist in den Jahren 1494 und 1495 als Ratsherr und „rydemester" bezeugt (Frölich, Verf. u. Verw. d. Stadt Goslar, S. 23, Anm. 13 a. E.). Der älteste abschriftlich erhaltene Lehnbrief stammt vom 7. VIII. 1514 und lautet auf Barthold van der Heyde, wohl den Nachfolger Heinrich Gerders.

identisch sein muß, da auf das entsprechende Urkundentum mehrfach zurückgegriffen wird.

Nach dem, was wir jetzt über das Alter der Familie von dem Dike, ihre verfassungsrechtliche Stellung und ihren Grundbesitz in Goslar wissen, ergibt sich die Möglichkeit, hier ebenfalls zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Es muß sich handeln um ein Haus, das, ähnlich, wie der Dikhof im Bergdorfe in der Gerichtsverfassung Goslars eine Rolle spielt[1]), irgendwie im Zusammenhang steht mit einer von den Herren von dem Dike früher geübten und auf das Bergwesen bezüglichen Tätigkeit, und es scheint so, als ob in den Verhältnissen jener Zeit der Grund für die spätere Eigenschaft des Hauses als eines kaiserlichen Lehens zu erblicken ist. So würde es sich zwanglos erklären, daß im Jahre 1331 eine Veräußerung des Hauses gerade an die Sechsmannen des Berges erfolgte, die nach dem Erwerb der Reichsvogtei durch Goslar und nach dem Umschwung, den die Ereignisse um 1290 gebracht hatten, anscheinend in die Rechtslage der Ritterfamilien eingerückt sind und jedenfalls in ihrer Organisation und ihren Vorrechten noch die Erinnerung an die früheren Zustände bewahrten.

Weiter wird klar, warum das Haus später von den Sechsmannen gerade auf die Münzer übertragen ist, da, wie wir gesehen haben, auch bei den Münzern der Anlaß zu ihrer Begünstigung in der während der Reichsvogtei bestehenden Regelung beruhte, und da zwischen ihnen und den Silvanen bereits frühzeitig nähere Beziehungen obwalteten.[2]) Deshalb ist es verständlich, daß bei der wohl durch die Auflösung der Bergkorporation verursachten Preisgabe des Sechsmannenhauses in erster Linie die Münzer berücksichtigt werden, wobei auffällt, daß einerseits keine Urkunde über die Änderung in den Eigentumsverhältnissen vorliegt[3]), andererseits aber eine noch im Goslarer Stadtarchiv be-

[1]) Ähnlich schon Neuburg, S. 47, 344.

[2]) Oben S. 356, 410 Anm. 4.

[3]) Das gleiche Bild zeigt sich bei dem Übergang von Zehnten und Gericht des Berges von den Sechsmannen auf den Rat. S. darüber unten S. 465f. — Auf eine finanzielle Abhängigkeit auch der Münzer vom Rat läßt die Urkunde vom 21. X. 1357 (UB. IV 605) schließen.

findliche Nachricht darauf hinweist, daß hierbei nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist.[1]) Und so bietet sich ferner eine Erklärung für eine Tatsache, auf die ich schon früher aufmerksam gemacht habe, daß nämlich in Goslar die Münzergilde sich bis in das spätere Mittelalter herübergerettet[2]), obwohl lange vorher die Ausgestaltung des nunmehr städtischen Münzwesens grundlegend geändert sein muß.[3]) Wir hätten dann hier ein weiteres Beispiel für die auch sonst aus dem Goslarer Urkundentum zu erhärtende Erscheinung, daß man die an sich gegenstandslos gewordenen Einrichtungen aus der Zeit der Reichsvogtei aufrechterhalten hat, um sie benutzen zu können, darauf kraft königlicher Verleihung Ansprüche der Stadt im Bergwesen zu stützen, für die die Titel, auf Grund deren der Rat Hoheitsrechte am Rammelsberge und in der Waldmark von den Herzögen von Braunschweig erworben hatte, als Unterlage nicht ausreichten.[4])

b) Die Umgestaltungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Die Fäden, welche die Politik des Rates in der für die Verfassungsentwicklung Goslars nach außen so ruhigen Zeit während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gesponnen hatte, werden erkennbar in den Ereignissen der folgenden Periode, die sich in der Geschichte der Stadt an Bedeutung fast mit der um 1290 messen kann. Sie empfängt ihr Gepräge durch das während des letzten Drittels des 14. Jahrhunderts immer deutlicher hervortretende, einheitlich und umfassend geleitete Bestreben des Rates, den Besitz des Rammelsberges, der eigentlichen

---

[1]) UB. V 379. Vgl. dazu Frölich, RV. S. 61f.

[2]) Frölich, RV. S. 82, Anm. 3. S. ferner Frölich, Verf. u. Verw. d. Stadt Goslar, S. 9, Anm. 1.

[3]) Vgl. außer Frölich, RV. S. 82, Anm. 3, die Urkunde des Rates vom 13. III. 1331 (UB. III 877: redditus nostre monete) sowie die Aufzeichnung UB. V 496 aus dem Jahre 1382 (s. dazu Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1919, S. 119). Über die Zustände um die Mitte des Jahrhunderts unterrichtet auch der Münzereid UB. IV 458.

[4]) Frölich, RV. S. 59f. Vgl. ferner unten S. 471f.

Kraftquelle Goslars, der Stadt zu sichern, dem Rate den maßgebenden Einfluß auf alle mit dem Bergwesen zusammenhängenden Verhältnisse zu verschaffen und auf dieser Grundlage den völlig zum Stillstand gekommenen Bergbau wieder zu beleben.[1])

Die Mittel, deren sich der Rat dabei bediente, erstrecken sich auf sehr verschiedene Gebiete.

Gewissermaßen als Auftakt ist zu betrachten ein Vorgang, der in die Zeit gleich nach der Mitte des Jahrhunderts fällt. Im Jahre 1356 werden Zehnten und Gericht des Berges von den Herren von der Gowische an die Sechsmannen der Berggenossenschaft veräußert, ein Handel, dem im Jahre 1359 auch die Lehnsherren, die Herzöge von Braunschweig, zustimmten. Als eigentliche Käufer aber erscheinen auf Grund von Abmachungen, die schon vor dem Ankauf getroffen sind, und denen offensichtlich auch der Rat nicht ferngestanden hat, eine Anzahl von Bürgern, die den Ratsfamilien angehören, die zum Teil selbst als Ratsherrn, zugleich aber auch als Sechsmannen des Berges, nachweisbar sind.[2]) Es ist daher zu vermuten, daß sie nicht für sich, sondern in erster Linie im städtischen Interesse tätig geworden sind. Eine Bestätigung für diese Annahme liegt in dem Umstande, daß sich nicht lange nachher das Berggericht im Besitze des Rates befindet, ohne daß allerdings eine gleichzeitige Urkunde über den Wechsel in den Gerichts- und Hoheitsbefugnissen am Berge überliefert und ohne daß über die Einzelheiten des Ereignisses volle Klarheit zu gewinnen wäre.[3])

---

[1]) Frölich, Priv.-Pol. S. 88f.; Urk.-Pol. S. 221f.

[2]) Bode, UB. IV Einl. S. XXIf.

[3]) Vgl. Frölich, GV. S. 54—56; Urk.-Pol. S. 224f. Die Hauptrolle hierbei spielt eine Urkunde vom 22. VIII. 1396 (UB. V 1022) und eine dieser beigefügte Aufzeichnung, die die Gründe für die Errichtung der Urkunde entwickelt (UB. V S. 512f.). In der Urkunde vom 22. VIII. 1396 verlautbart der Vogt Hans Ernstes eine vor ihm erfolgte Gerichtsverhandlung, in welcher Floreke und Arnd Kulingeholt eidlich aussagen, daß sie Dingleute gewesen seien, als vor mehr als 30 Jahren vor Hans Overbeck als Richter der Rat sich den Rammelsberg, die Warpe, Treibhütten und Frischhütten gegen Zahlung von 2800 löt. Mark habe eignen lassen. Auf die Bedenken, die gegen die Richtigkeit der hier gegebenen

Abgesehen von dem Erwerb des Berggerichtes fallen als Maßnahmen der Ratspolitik einmal ins Gewicht der Aufkauf von Bergteilen unter Verdrängung der früheren Besitzer, die Abschneidung der Ansprüche der Vogteigeldberechtigten, die Verdunkelung der bestehenden Verbindung des Berges mit seinen eigentlichen Herren, den Herzögen von Braunschweig[1]), die in diese Zeit zu setzende Aufsaugung der kleinen Vogtei des Bergdorfes mit ihren Rückwirkungen auf die innerstädtische Gerichtsorganisation[2]), die Abrundung des städtischen Territoriums[3]) und das weitere Vordringen in die Waldmark[4]), wobei der Rat alle Handhaben einer planvoll und großzügig arbeitenden Urkunden- und Privilegienpolitik spielen läßt. Daneben aber stehen die Mittel, zu denen der Rat griff, auch im engsten Zusammenhang mit dem Ausbau der städtischen Verfassung, der in dieser Zeit vor sich geht und der für uns im Rahmen unserer Aufgabe ein besonderes Interesse bean-

---

Darstellung von dem Erwerb des Berges durch die Stadt zu erheben sind, habe ich GV. S. 55f., und Urk.-Pol. S. 229f., hingewiesen. Die erste sichere Nachricht von dem Übergang des Berggerichts auf den Rat rührt aus dem Jahre 1379 (UB. V 357). — Der Vogt Hans Ernstes ist ausweislich seines der Urkunde angehängten Siegels identisch mit dem auch sonst in jener Zeit mit wichtigen Aufgaben betrauten Johannes von Ildehausen (vgl. Frölich, Priv.-Pol. S. 92, Anm. 20, sowie unten S. 478 Anm. 1).

[1]) Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1919 S. 131f.; Priv.-Pol. S. 88f.; Urk.-Pol, S. 222f.

[2]) Oben S. 456, Anm. 4. Ich vermute, daß auch das Verschwinden der kleinen Vogtei eine Folge des Unterganges der Bergkorporation ist und zeitlich etwa mit dem auf denselben Ereignissen beruhenden Erwerb des Berggerichts durch die Stadt (s. oben S. 465, Anm. 3, unten S. 470, Anm. 2) zusammenfällt. Daß das kleine Gericht später noch einmal in einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1395 (UB. V 979, oben S. 456) auftaucht, spricht nicht entscheidend gegen diese Ansicht. — Etwas langsamer scheint sich die Entwicklung vollzogen zu haben bei der kleinen Vogtei auf der Reperstraße. Im Jahre 1357, in dem der Komtur des Johanniterordens zu Goslar zu Gunsten der Stadt die Schenke auf der Repstraße aufhebt, ist der Orden noch der bestimmende Faktor in diesem Bezirk. Vielleicht sind hier die Verhältnisse dann planmäßig verwischt und verdunkelt und geht darauf das merkwürdige Verfahren zurück, das später bei dem Erwerb des Steinberges durch den Rat beobachtet wird (vgl. dazu Frölich, Priv.-Pol. S. 105f.; Völker, S. 13, Anm. 4).

[3]) Völker, S. 13, 14. [4]) Völker, S. 14f.

spricht. Er führt in gerader Linie die Entwicklung fort, zu der die Abmachungen des Jahres 1290 den Grund gelegt hatten.

Den entscheidenden Wendepunkt bildet das Jahr 1367. Aus ihm stammt zunächst eine Niederschrift vom 17. IV. 1367, in der sich der Rat mit Bernd von Dörnten als Stadtvogt über die ihm eingetane Vogtei verträgt.[1]) Seit dem Beginn desselben Jahres sind in Goslar ferner zwei Räte statt der bisherigen drei bezeugt, und es begegnet an der Spitze eines jeden Rates ein Bürgermeister.[2]) Endlich weist diese Periode eine Umbildung auf, die sich innerhalb des Rates in der Stellung der seit 1290 den Berg- und Waldleuten vorbehaltenen Ratsabteilung von sechs Personen verfolgen läßt, und die zusammenhängen muß mit der sich jetzt vollendenden Auflösung der Korporation und ihren Begleiterscheinungen.[3])

Nimmt man diese Tatsachen in ihrer Gesamtheit, so ist kein Zweifel möglich, daß sie nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich in einer inneren Verbindung stehen, und daß sie um 1367 die seit Jahrzehnten von dem Rate eingeleitete Politik zum Reifen gebracht haben.

Was zunächst den Tätigkeitsbereich des Vogtes anbelangt, so tun bereits die Nachrichten aus etwas älterer Zeit dar, daß die Beziehungen des Vogtamtes zum Reiche im Wege eines planmäßigen Vorgehens des Rates gelockert werden. Wir stoßen sowohl in den Goslarer Statuten wie im Bergrecht auf Vorschriften, die bereits Weiland[4]) aufgefallen sind. Sie schärfen immer wieder die Verpflichtung für den Goslarer Vogt ein, dem Reiche zu huldigen, können aber eben doch nicht anders verstanden werden, als so, daß für den Regelfall die Einholung des Königsbannes

---

[1]) UB. V 83.

[2]) Frölich, RV. S. 43f., 66f., 67, Anm. 2. — An diesem Orte verdient noch die Tatsache Erwähnung, daß nach Steinberg (S. 57) der unter dem 18. VIII. 1363 (UB. IV 790) beurkundete Dienstvertrag des Rates mit seinem Schreiber Wedigo Bödiker den ersten Vertrag dieser Art in Goslar darstellt. Möglicherweise ist hierbei ebenfalls an eine Vorwirkung der einschneidenden Umgestaltung des städtischen Verfassungsaufbaues um 1367 zu denken.

[3]) S. oben S. 466 Anm. 2.

[4]) Hansische Geschichtsblätter 1885, S. 56f.

und die Huldigung durch den Vogt gerade unterblieb.[1]) Und das gleiche Problem, um das es sich hierbei dreht, wirkt in der Folgezeit nach. Für die nach Selbständigkeit strebende Stadt war es das Gewiesene, den Zusammenhang des Vogtamtes mit dem Reiche zu lösen und den Vogt in vollständige Abhängigkeit vom Rate zu bringen. Auf diesen Ton sind auch die Vereinbarungen vom 17. IV. 1367 durchaus abgestimmt.[2]) Damit berührt es sich, daß der Vogt im Gerichtswesen planmäßig von der Stadt zurückgedrängt und z. B. im Vorsitz in den echten Dingen und im Gericht über Erbe und Eigen durch den städtischen Niederrichter, den Schultheißen, ersetzt wird.[3]) Andererseits war aber die Notwendigkeit gegeben, die Verknüpfung des Vogtamtes mit dem Reiche aufrechtzuerhalten aus Rücksichten, die mit dem Bergwesen eng verflochten sind. Es ist dabei vor allem zu denken an die finanziellen Leistungen des Reiches in Gestalt der Vogteigelder, die an sich von dem Reichsvogt zu bewirken waren, die aber nach dem Erwerb der Vogtei durch die Stadt und namentlich nach der Einordnung des Vogtes in die städtische Verfassungsorganisation, von der soeben die Rede war, gegen diese ihre Spitze wenden konnten. Aus derartigen Erwägungen erklärt sich das Bestreben des Rates, der schon früher sich bemüht hatte, einer Inanspruchnahme der Stadt für die Vogteirenten entgegenzutreten[4]), die Verpflichtung zur Entrichtung der Renten als eine Last des Reiches trotz des Überganges der Reichsvogtei auf Goslar darzustellen und unter diesem Gesichtspunkt den Vogt weiter als Reichsbeamten erscheinen zu lassen.[5]) Und ferner kam es darauf an, in Anlehnung an eine Vorschrift, die bereits das Privileg

[1]) Frölich, GV. S. 76f. [2]) Vgl. unten S. 469, Anm. 4.

[3]) Frölich, GV. S. 75—78. Zugleich ist die Verlegung der gewöhnlichen Gerichtsstätte des Vogtes auf den Markt („vor de Wort"), die aus UB. V 542 erhellt, beachtlich. Ob in die Zeit nach der Mitte des Jahrhunderts Verhandlungen wegen der Reichsvogtei fallen, durch die die Stadt dem Vogt gegenüber freier gestellt wurde, als vorher, muß ich bei dem Schweigen der Quellen auf sich beruhen lassen. Das Aufkommen der bis dahin der Goslarer Verfassung unbekannten Bürgermeister kann in diesem Sinne gedeutet werden.

[4]) S. oben S. 450, Anm. 6. [5]) Frölich, Priv.-Pol. S. 88f.

Friedrichs II. von 1219 enthält[1]), die ausschließliche Zuständigkeit des Reichsvogtes über die Bürger und Mitwohner von Goslar hervorzuheben, um eine Ladung der letzteren vor auswärtige Gerichte, wozu insbesondere die Vogteigeldstreitigkeiten den Anlaß bieten konnten, abzuschneiden.[2]) So bleibt es bei einer eigentümlichen Duplizität in dem Verhalten der Stadt gegenüber dem Vogtamt, indem die Goslarer je nach ihrer Interessenlage bald die Beziehungen des Vogtes zum Reiche[3]), bald seine Abhängigkeit von der Stadt unterstreichen.

Allerdings handelt es sich hierbei um ein Doppelspiel, das nur darauf berechnet war, nach außen zu wirken. Im Innern der Stadt ist die Stellung des Vogtes eindeutig bestimmt, er ist aus der Leitung der kommunalen Angelegenheiten ausgeschaltet und in völlige Abhängigkeit vom Rate herabgedrückt.[4]) Und damit deckt es sich durchaus, daß fast genau in demselben Augenblick die vordem nicht vorhandenen Bürgermeister an der Spitze der beiden jetzt noch bestehenden Räte auftauchen.

Wie für den Geschäftskreis des Vogtes, so bedeutet auch für die eigentliche Ratsverfassung die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, genauer genommen, die Zeit von etwa 1367 an, einen tiefen Einschnitt. Die hier eingetretenen Änderungen, die sich ausdrücken einerseits in der Verringerung der bisherigen drei Räte auf zwei, andererseits in einer Umgestaltung der früher von der Bergkorporation besetzten Ratsabteilung, stehen ebenfalls in naher Verbindung mit dem Bergbau am Rammelsberge und seinem Verfall. Der letztere verursachte einen Rück-

---

[1]) UB. I 401, § XXIX.

[2]) Vgl. auch Frölich, Priv.-Pol. S. 92f.

[3]) Soweit diese in Betracht kommen, spielt als Gerichtsstätte des Vogtes nach wie vor die kaiserliche Pfalz eine Rolle (s. UB. IV 433 und den Zusatz dazu).

[4]) Vgl. UB. V 83: „Ok hebbe ek ghewillekoret, wat dem rade recht duncket wesen, dat scal min wille sin." Kennzeichnend ist hier zugleich, wie dem Vogte zur Pflicht gemacht wird, zu „entweren de stad van den lenen, de men pleghet ut der voghedye to ghevende, unde van dem ghelde, dat mek de stad ghift, scal ek tovoren de leen gheven, de de borghere van Goslere in der voghedye hebbet."

gang der Bevölkerung, der das Verbleiben bei dem Dreirätesystem erschwerte, er bedrohte aber namentlich die Genossenschaft der Montanen und Silvanen, die zur Erfüllung der mit dem Bergbau zusammenhängenden Verpflichtungen nicht mehr imstande war, mit dem Untergang. An sich konnte dieses Ergebnis der Politik des Rates nur willkommen sein, da damit der Hauptwiderstand entfiel, der sich bisher den Bestrebungen entgegengestellt hatte, das Bergwesen völlig dem städtischen Einfluß zu unterwerfen. Gleichwohl ist nichts von einer Absicht der Stadt zu bemerken, die Ratsabteilung der Berg- und Hüttenleute zu beseitigen. Im Gegenteil sind, bevor die Genossenschaft im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts völlig zum Erliegen kommt, Nachrichten über einen Zwischenzustand überliefert, während dessen anstatt der dem Tode geweihten Korporation der Rat die den Bergleuten zugewiesenen Ratsstellen besetzte und zwar so, daß hierbei die Sechsmannen selbst es sind, die als Teil des Rates erscheinen.[1]) Nicht lange darauf ist dann die Berggenossenschaft sang- und klanglos, wie aus dem Rate, so aus der Geschichte der Stadt verschwunden[2]), während die von ihr seit 1290 besetzte Ratsabteilung sich als „de sesmann, de von des berghes wegen to dem rade horen“ weiter behauptet.[3])

---

[1]) Frölich, RV. S. 61f.

[2]) Der genaue Zeitpunkt der Auflösung der Berggenossenschaft ist nicht bekannt, es ist dabei wohl mit einem Vorgang zu rechnen, der sich einer scharfen Erfassung entzieht. Im Jahre 1372 hat die Korporation noch bestanden (s. UB. V 267). Bezeichnend ist aber das Schweigen der Urkunden in der Folgezeit. Ihm gegenüber sind die späteren gelegentlichen Erwähnungen der Sechsmannen in Niederschriften kurz vor 1400 (Frölich, GV. S. 132, 133) nicht beweiskräftig, zumal es sich dabei anscheinend um eine Angelegenheit mit politischem Anstrich dreht (vgl. UB. V 940, 947, 1089, 1090, 1151, und Frölich, Urk.-Pol. S. 236f.). Wenn man davon ausgehen darf, daß der Wegfall der kleinen Vogtei und die Überlassung des Berggerichtes an die Stadt als eine Folge des Verschwindens der Bergkorporation zu bewerten ist, käme man auf Grund der in der Urkunde vom 22. VIII. 1396 (UB. V 1022, s. oben S. 465, Anm. 3) gemachten Zeitangaben etwa auf das Jahrzehnt von 1370—1380. Damit würde sich berühren, was oben S. 462 über die Aufzeichnung vom 13. VII. 1380 (UB. V 403) dargelegt ist.

[3]) Unten S. 474f.

Ich habe schon bei anderer Gelegenheit[1]) die Gründe für diese an sich ungewöhnlich anmutende Erscheinung aufgezeigt, die sich erklärt aus dem Wunsche des Rates, sich so die Vorrechte zu wahren, die den Sechsmannen als Vorstand der Bergkorporation am Rammelsberge und in der Waldmark bei Goslar noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts zustanden, und die namentlich in den Vorschriften des Goslarer Bergrechts aus dieser Zeit anklingen in der Form bestimmter Verwaltungsbefugnisse im Bergbau und in einer gerichtlichen Tätigkeit, die von den Sechsmannen als Vertretern der Berg- und Waldleute sowohl in den Gerichten des Berges und der Waldmark wie auch auf Grund der der Genossenschaft gewährten Autonomie geübt wurde. Denn so sicherte sich die Stadt für den Fall der Wiederbelebung des Bergbaus durch die Aufrechterhaltung eines Residuums des alten Verbandes ein Mittel, um bei einer etwaigen Wiedereinlösung des lediglich pfandweise in die Hand der Stadt gelangten Berggerichtes und ebenso der später auf dem gleichen Wege erworbenen braunschweigischen Forsten an diejenigen Rechte anknüpfen zu können, die ehedem den Sechsmannen des Berges als solchen auf Grund kaiserlicher Verleihung im Verwaltungs- und Gerichtswesen der Reichsvogtei gewährt und die infolgedessen von der nur widerruflichen Überlassung der Gerichtsbarkeit am Berge und der Verpfändung der Forsten durch die Herzöge unabhängig waren.

Dabei drängt sich natürlich die Frage auf, was im übrigen aus den Angehörigen der Berggenossenschaft geworden ist. Auch hier vermögen wir die Entwicklung hinreichend zu verfolgen, die sich genau in der bisher gekennzeichneten Richtung weiterbewegt. Die Trennung zwischen besitzenden und besitzlosen Genossen, die der Art. 147 des Bergrechts anbahnt, hat zu einem Herabsinken der letztgedachten Schicht geführt, die ebenfalls in einer verfassungsrechtlichen Minderbewertung zum Ausdruck gelangt. Den Sechsmannen treten in den Urkunden immer häufiger die „gemeinen Bergleute“[2]) gegenüber, wie ich vermuten möchte,

---

[1]) Frölich, RV. S. 59f. [2]) Z. B. UB. IV 471, 480, 593, 656.

hier schon nicht mehr im Sinne der Gesamtheit der Bergleute überhaupt, sondern mit einem Unterton, der an die Rolle der unbegildeten Bürgerschaft, der Meinheit, im städtischen Verfassungsleben erinnert. Dem entspricht es ja durchaus, daß, wie wir beobachtet haben, bei den gewöhnlichen Berg- und Waldleuten für die Zugehörigkeit zu ihrem Kreise in der Hauptsache wirtschaftliche Momente entscheidend geworden sind, während der genossenschaftliche Charakter des Verbandes immer mehr verblaßt.[1] Und in kennzeichnender Weise spiegelt den gleichen Gedanken nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Satz wider, der sich auf die in der Waldmark ihrem Erwerbe nachgehenden Personen bezieht und in dem wohl erst nachträglich eingeschobenen Art. 210 Abs. 4 des Bergrechtes enthalten ist. Er besagt:

> „Tighen dat, dat de woltlude behorich sint den vorstern to jacht, to vûre unn to strodern in dem harte, moghet se visschen unn iaghen wild to orer kumpenye des jares dryges unn moghet sek wulflevinge ane winden, wur se dat vindet, ane broke".

Wir haben hier eine Bestimmung vor uns, die offensichtlich die Vorschrift ersetzen soll, welche in die Bergordnung von 1271 aufgenommen und bei welcher die hervorragende Stellung der Erfexen in Verbindung gebracht ist mit dem ihnen eingeräumten Recht der Jagd und Fischerei im Harz.[2]) Jetzt ist dieses Recht ausgedehnt auf die Waldleute überhaupt, aber abgeschwächt zu einer Befugnis, die ein Äquivalent bildet für die Leistung gewisser Forstfronden, zu denen die Waldleute den Förstern gegenüber verpflichtet sind[3]), die also als ein Ausdruck des sozialen Abstieges der Waldleute zu betrachten ist. Und nochmals begegnet uns in den Goslarer Quellen ein ähnlicher Vorgang. Die Prozessionsordnung aus dem Jahre 1395[4]) zählt nach einer Reihe weniger angesehener weltlicher und kirchlicher Vereinigungen hintereinander auf „de meynheyt, de Berchlude". Vergleichen wir damit eine aus dem Jahre 1508 überlieferte

---

1) S. oben S. 362f., 432f. 2) Oben S. 359 Anm. 3, 362f.
3) Vgl. Zycha, VSWG. VI S. 267. 4) UB. V 980.

Aufzeichnung, die sich mit den an den städtischen Prozessionen beteiligten Gruppen befaßt, und die sich in ihrer Reihenfolge durchaus an die 1395 getroffene Regelung anlehnt, so erscheint an der Stelle, an der 1395 die Meinheit und die Bergleute erwähnt werden, lediglich die Meinheit schlechthin, die Bergleute sind jetzt also völlig in ihr aufgegangen.[1])

c) Der Ausklang der Entwicklung.

Das, was wir im Vorstehenden über den Werdegang der Goslarer Verfassung erörtert haben, wird bestätigt durch eine Anzahl von Nachrichten aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, die, bisher einer restlosen Deutung widerstrebend, bei einer Eingliederung in den Fluß des Geschehens, der von uns geschildert ist, zeigen, wie die Entwicklung zum Abschluß gelangt, und die dabei noch einmal ihre innere Geschlossenheit und Konsequenz vor Augen führen. Was das spätere Mittelalter bringt, ruht, soweit die Ratsverfassung in ihrem Kerne in Betracht kommt, durchaus auf dem Unterbau, der bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts geschaffen ist, und der sich, von Schwankungen mehr äußerlicher Art abgesehen, bis zum Ende der Reichsfreiheit der Stadt erhalten hat.

Einen Ausdruck findet der sich danach ergebende Zustand der Ratsverfassung zunächst in einer Urkunde des Jahres 1407, welche eine geänderte Sachlage erkennen läßt, aber an sich noch keinen klaren Einblick in die mit der Änderung verfolgten Ziele gewährt. Es handelt sich um den Rezeß aus der Osterwoche des Jahres 1407, der zwischen dem Rat, dem Techniker Gabriel von Magdeburg und mehreren Goslarer Bürgern abgeschlossen wird, um den Bergbau am Rammelsberge wieder in Gang zu bringen und die daraus erwachsenden Rechtsbeziehungen zu regeln, nachdem die vorher von der Stadt allein unternommenen Versuche zur Beseitigung der Wassersgefahr einen greifbaren Erfolg nicht gezeitigt hatten.[2]) In dieser Urkunde,

---

[1]) Frölich, Verf. und Verw. der Stadt Goslar, S. 39, Anm. 6.

[2]) Neuburg, S. 76f. Abdruck des Rezesses bei F. J. F. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter (Eisenach 1817), S. 181f.

welche die Errichtung einer Großgewerkschaft auf neuer Grundlage bezweckt, sind Bestimmungen vorgesehen, die die Erledigung etwaiger Streitigkeiten unter den Vertragsparteien im Auge haben. Die Entscheidung soll in derartigen Fällen getroffen werden durch „de sesmann, de von des berghes wegen to dem rade horen und nene ghewerken en sin, und der scolden dree wesen ut deme sittenden rade und dree ut deme olden rade.“ Bei deren Spruche hat es zu verbleiben, bei Stimmengleichheit soll ein von den Beteiligten gekorener Obmann den Ausschlag geben. Wie ich bereits früher des näheren dargelegt habe, tritt uns in den Sechsmannen, die von des Berges wegen zum Rate gehören, der Form, aber nicht der Sache nach, die alte Ratsabteilung von sechs Personen, die von den Montanen und Silvanen besetzt wurde, entgegen[1]). Aus dem Zusammenwirken von je drei Mitgliedern aus den Sechsmannen des alten und des neuen Rates hat sich dann allmählich der sog. Engere Rat, ein geschäftsführender Ausschuß, in dem der Schwerpunkt der laufenden Ratsverwaltung ruhte, entwickelt.[2])

Jeder Zweifel über den ursprünglichen Charakter der hier bezeugten Ratsabteilung und über die Ziele der mit ihrer Beibehaltung von dem Rate verfolgten Politik aber wird behoben, wenn eine zweite, von mir ebenfalls schon in der gleichen Richtung ausgewertete Urkunde hinzugenommen wird, nämlich das Privileg, das von König Ruprecht unter dem 8. I. 1410 Goslar mit mehreren anderen Gunstbriefen zusammen erteilt ist, wohl in Beilegung der Mißhelligkeiten, die wegen der Unterlassung der Huldigung dem König gegenüber ausgebrochen waren.[3]) Nach ihm[4]) wird von dem Könige in der Stadt Goslar ein ordentlicher Rat bestellt „von zwölff Scheffen, erbern Burgern uss dem

[1]) Frölich, RV. S. 63f.

[2]) Frölich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar, S. 12f.

[3]) Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte IX 2 (Leipzig 1902), S. 147, Anm. 3. S. auch Frölich, Urk.-Pol. S. 273 Anm. 1.

[4]) Vgl. Chmel, Reg. Rup. Nr. 2846; Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 2. Auflage (Nürnberg 1866), S. 165.

gemeinen Rade daselbs, die do liplichen kein hantwerg tryben noch uben sollen", und deren Namen die Urkunde nennt. Als ihre Aufgabe bezeichnet das Schriftstück, die Stadt zu regieren, ihre Privilegien und Gerechtsame zu verteidigen und zu wahren, „der Stat heimlich dinge helen, und by iren eiden usswendig den Scheffen nymand offenbaren". Bei einem Auseinandergehen der Stimmen soll die Mehrheit den Ausschlag geben, die durch Tod ausscheidenden Mitglieder sollen von den übrigen durch Wahl ersetzt werden, diese Vorschriften sollen bis auf Widerruf gelten.

Bei der Niederschrift bietet zunächst zum Nachdenken Anlaß die Tatsache, daß hier nur von 12 Ratsherren die Rede ist, obwohl wir aus andern Quellen wissen, daß die Zahl der Ratssitze vorher und nachher sich auf rund 20[1]) belief. Feine[2]) bezieht die Urkunde mit Recht lediglich auf die Sechsmannen in beiden Räten, und bei einem Ausblick auf die Bergpolitik des Goslarer Rates wird es auch verständlich, daß man eine königliche Bestätigung nur für die diese betreffende Umgestaltung der Ratsverfassung eingeholt hat, um so die Sechsmannen als Rechtsnachfolger des Vorstandes der aufgelösten Bergkorporation und als Träger von deren Prärogativen erscheinen zu lassen.[3])

Trotzdem haftet der Aufzeichnung in der vorliegenden Gestalt etwas Befremdliches an und zwar um so mehr, als der Rat als „Schöffenrat" bezeichnet wird, obgleich die Einrichtung der Schöffen in Goslar sonst nicht bekannt ist.[4]) Aber wir vermögen auch hierfür eine Erklärung zu finden, wenn wir zu diesem Behufe die allgemeine Reichsgeschichte heranziehen. Der damaligen Zeit war der Begriff eines eigentlichen Reichsarchivs fremd, die vorhandenen amtlichen Schriftstücke wurden als königlicher Hausbesitz behandelt. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts hat Ruprecht von der Pfalz als erster die Anschauung zur Geltung zu bringen versucht, daß die Urkunden und Akten in der Hand eines Königs als Eigentum des Reiches zu betrachten

---

1) Feine, S. 111f. 2) S. 116, 121.
3) Frölich, RV. S. 69f. 4) Frölich, GV. S. 94, Anm. 2.

seien. Als König Wenzel im Jahre 1400 von den Kurfürsten seines Amtes entsetzt wurde, verlangte Ruprecht von ihm die Auslieferung aller auf das Reich bezüglichen Briefe und Register. Die Forderung wurde jedoch nicht erfüllt, da Wenzel die Rechtmäßigkeit der Wahl Ruprechts bestritt. Erst unter Ruprechts Nachfolger Sigismund sind die Ansprüche des neuen Königs auf Herausgabe der Register seines Vorgängers anerkannt worden, das Jahr 1422, in dem die Verhandlungen zum Abschluß kamen, kann daher als das Geburtsjahr eines „ständigen Reichsarchivs im modernen Sinne" bezeichnet werden.[1])

Was war nun die Folge der Weigerung Wenzels, an Ruprecht die erwachsenen Archivalien auszuhändigen? Die Urkunden aus der Kanzlei Ruprechts zeigen einen formell und inhaltlich ganz außerordentlich stark von den sonstigen Vorbildern aus der kaiserlichen Kanzlei abweichenden Typ der Schriftstücke. Da die alten Vorlagen fehlten, drangen die der pfälzischen Landeskanzlei Ruprechts allein geläufigen Rechtsanschauungen der schwäbisch-fränkischen Lande in die Kaiserurkunden jener Zeit ein, und in ihrem Sinne galt gerade „das Recht, einen Zwölferrat aus der Bürgerschaft wählen zu dürfen, der die niederen Verrichtungen auf dem Gebiet der Verwaltung und der Rechtspflege als Eigenorgan des Ortes selbst erledigen darf . . ." als „der Kernpunkt des Stadt- und Fleckenrechts".[2]) Nach diesem Schema ist man nun offenbar auch bei der Bestätigung der Änderung der Ratsverfassung in Goslar durch Ruprecht verfahren. Die Urkunde vom 8. I. 1410 bildet einen schlagenden Beweis dafür, wie man es verstanden hat, den den Vorstellungen in dem Gebiet der Stammlande Ruprechts entsprechenden Formalien einen sachlichen Inhalt zu geben, der von ihrer eigentlichen Bedeutung nicht allzuviel mehr übrig ließ, sich aber geschickt

---

[1]) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 2. Auflage (Leipzig 1912), S. 138f., 175f.; Spieß, Das Marktprivileg, Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, XI 3 (Heidelberg 1916), S. 94f. S. jedoch jetzt auch Kaiser, Die Archive des alten Reichs bis 1806, Archival. Zeitschr. III F. 2 Bd. (1925) S. 204–220, insbes. 206/7.

[2]) Spieß, S. 95, 96.

an die gegebenen Einrichtungen anlehnte und in trefflicher Weise den Absichten der Ratspolitik in Goslar anpaßte.

Aber über diese Feststellung hinaus gewährt das Privileg König Ruprechts vom 8. I. 1410 noch eine Anzahl von Aufschlüssen, die für die Richtung der Entwicklung im Verfassungsleben Goslars kennzeichnend sind.

Zunächst ist hervorzuheben, daß der in ihm erwähnte Schöffenrat gebildet wird aus zwölf „ehrbaren" Bürgern, die für ihre Lebenszeit kein Handwerk treiben noch üben sollen. Da den danach wohl auf Lebenszeit bestellten Sechsmannen keine Handwerker angehören dürfen, und da sie sich selbst ergänzen, ist der Eintritt von Handwerkern in das Kollegium und ihr Einfluß auf seine Besetzung zwar vielleicht nicht schlechthin ausgeschlossen, es wird aber doch nachdrücklich einer Vermischung der Handwerkerzünfte mit den bevorzugten Ratsgeschlechtern vorgebeugt. Das Privileg bedeutet somit verfassungsrechtlich eine Begünstigung der nicht zu den Handwerkern zu rechnenden Klassen, nunmehr in der Hauptsache der Kaufleute und der Münzer, und eine starke Betonung des aristokratischen Elementes im Rate, dem nach dem Wegfall der Bergkorporation auch die früher dieser zustehenden Ratssitze zufielen. Die Erwirkung des Privilegs liegt also durchaus in der Linie der bisherigen, vornehmlich von den in der Kaufleutegilde zusammengeschlossenen Kreisen getragenen Politik der Stadt. Ob dem Erlaß der Urkunde Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und Münzern einerseits, den Handwerkern andererseits vorausgegangen sind, die sich um die Besetzung der infolge des Eingehens der Bergkorporation verwaisten, aber jetzt im Hinblick auf den Rezeß von 1407 besonders wichtigen Ratsstühle drehten, ob die Erörterungen hierüber etwa in Verbindung standen mit den Ereignissen, die das Verhalten der Stadt gegenüber dem Verlangen des Königs auf Huldigung bestimmten, vermögen wir nicht mit Sicherheit zu erkennen. Daß aber etwas derartiges denkbar ist, daß sich hier also eine Spannung zwischen den im Rate verbliebenen Resten des alten Patriziats und den Handwerkergilden bemerkbar macht, die mit der Ratsbesetzung zusammenhängt, und in

die der Spruch des Königs eingreift, scheint sich mir aus zwei Beobachtungen zu ergeben. Einmal ist zu beachten, daß das Privileg nur auf Widerruf erteilt ist, also nichts Abschließendes darstellt, sondern selbst mit einer etwaigen anderweiten Ordnung der in dem Privileg geregelten Verhältnisse rechnet. Ich möchte deshalb vermuten, daß es sich um Vergünstigungen handelt, welche die im Rate der Stadt derzeit das Übergewicht besitzenden Schichten von dem König — möglicherweise als Gegenleistung für die bis dahin versagte Huldigung der Stadt[1]) — erwirkt hatten, ohne daß damit die durch sie benachteiligten Handwerkerverbände und die durch die gewöhnlichen Bergleute verstärkte Meinheit einverstanden waren. Sodann aber kommt in Betracht, daß dem Privileg sehr bald Abmachungen nachfolgen, die in zwei merkwürdigen Urkunden vom 29. XI. 1410 enthalten sind, und die gerade die Kaufleute und Münzer betreffen.

In der Aufzeichnung vom 29. XI. 1410 für die Kaufleute wird von dem Rate den Kaufleuten bescheinigt, daß ihre Gilde von altersher berechtigt gewesen sei, sechs ihrer Gildebrüder in den Rat zu wählen. Mit Rücksicht darauf aber, daß „van ghebrekes weghen der personen one de kore entsteyd", so daß sie nicht über die erforderliche Anzahl von Personen verfügen, soll der Rat einstweilen „andere unbeworene vrome lude uth den ghelden eder uth der meynheyt in den rad kesen, de stedde unde de tale in dem rade also to ervüllende", und zwar solange, „went one God de gnade gheve, dat se mit oren ghildebroderen den kore brukelken ervullen unde under one sulven radlude kesen moghen unde hir mede enschal der koplude kore, den se von alders her ghehad hebben, neynerley wys ghehyndert edder vormynnert werden." Die zweite wörtlich übereinstimmende Urkunde von demselben Tage umschreibt in entsprechender Weise die Ratswahlbefugnisse

[1]) Auffallend ist, daß der König in einer gleichzeitigen Urkunde (Chmel, Reg. Rup. Nr. 2843) den Hanns von Ildehausen, Ernsts Sohn (s. oben S. 465 Anm. 3), auf seine Lebenszeit „scheffenbar fry" macht und ihm und seinen ehelichen Erben den „herschilt" und das in der Urkunde beschriebene Wappen verleiht.

der Münzer, nur daß hier, statt von sechs, von zwei Gildebrüdern der Münzer die Rede ist.[1])

Das Datum der Aufzeichnungen weist darauf hin, daß die getroffenen Vorschriften in Verbindung stehen müssen mit der in jene Tage fallenden Ratswahl.[2]) Wie ich ebenfalls bereits früher ausgeführt habe[3]), ist der für die hier vorgesehene Regelung angegebene Grund, das Fehlen geeigneter Personen innerhalb der beiden Gilden der Kaufleute und Münzer, trotz des vielleicht anzuerkennenden Rückganges in ihren Verhältnissen, kaum als stichhaltig zu betrachten. Man wird den Urkunden vielmehr andere und zwar politische Absichten unterzuschieben haben, welche sich auf die Beteiligung der einzelnen Klassen der Einwohnerschaft am Ratsregiment beziehen. Die Regelung, welche in dem Privileg König Ruprechts vom 8. I. 1410 ins Auge gefaßt war, muß in Goslar auf Widerstand gestoßen sein, sie hat sich, zumal nach dem am 18. V. 1410 erfolgten Tode des Königs, anscheinend nicht verwirklichen lassen. Die bei der Ratswahl im Spätherbst des Jahres 1410 ausgestellten Urkunden aber bedeuten dann nichts anderes als einen Sieg der inzwischen zu stärkerem Einfluß gelangten Handwerker und der Meinheit gegenüber den Kaufleuten und Münzern und gegenüber den Ansprüchen, deren Sicherung das Privileg vom 8. I. 1410 bezweckte. Grundsätzlich blieb bei der Ratswahl von 1410 zwar die Regelung, die in der Urkunde vom 8. I. 1410 getroffen war, in Kraft. Es wurde damit der Ausschluß der Handwerker als solcher von der Besetzung der Ratsabteilung der Sechsmannen, die sich nach dem Privileg König Ruprechts vom 8. I. 1410 als die eigentlich leitende Stadtbehörde darstellte[4]), nicht beseitigt. Aber dadurch, daß in der durch die Urkunden vom 29. XI. 1410 umschriebenen Weise den Handwerkern und der Meinheit der Zutritt zu den an sich den Kaufleuten und Münzern gebührenden Ratssitzen eröffnet wurde, ergab sich für Handwerker und Meinheit die Aussicht, in die Ratsstellen der

---

[1]) Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 350; RV. S. 38, 39, 65, 73f.

[2]) Frölich, RV. S. 39 Anm. 2, 49. [3]) RV. S. 74, 75.

[4]) Frölich, RV., S. 72.

Kaufleute und Münzer einzudringen und so auf einem Umwege auf die Besetzung des Sechsmannenkollegiums, das bis dahin im wesentlichen auf Kaufleute und Münzer beschränkt war, Einfluß zu gewinnen.

Indessen handelt es sich bei den Vereinbarungen vom 29. XI. 1410 nicht um eine Umgestaltung der Ratsorganisation, die sich auch in der Folge zu behaupten vermocht hat, und der darum ein dauernder Charakter zuzusprechen ist. Es ist anzunehmen, daß das Pendel der Entwicklung, das hier sehr weit nach der Seite von Gilden und Meinheit ausgeschlagen ist, nach nicht allzu langer Zeit den Weg in die frühere Gleichgewichtslage zurückgefunden hat. Denn soweit die in nicht sehr großer Zahl überlieferten Urkunden der Folgezeit ein Urteil gestatten, ist in den Jahren kurz nach 1410 die Zahl der Ratsherrn und die Zusammensetzung des Rates im ganzen annähernd die gleiche geblieben, wie vorher.[1]) Und aus einer Aufzeichnung vom 4. IV. 1435[2]) ist zu ersehen, daß sich jetzt die Stellung der bevorzugten Ratsgilden gegenüber den Handwerkern wieder gehoben hat, da die Niederschrift zeigt, daß zu dieser Zeit die aus den Gilden gewählten Ratsherrn einer Zulassung durch den Rat bedürfen, in dem nach seiner Zusammensetzung und Gliederung die nicht zu den Handwerkern gehörigen Schichten die Übermacht besitzen. Andererseits ist für die Ergänzung der Sechsmannen, wie die jüngeren Quellen bestätigen, das 1410 erwähnte Kooptationsprinzip ständig in Geltung geblieben. Wie es dagegen mit den von den Kaufleuten und Münzern gewählten Ratsherren gehalten ist, ob auch bei ihnen eine besondere Zulassung durch den Rat erfolgte, oder ob entsprechend dem, was aus den Urkunden vom 29. XI. 1410 erhellt, ohne weiteres die Wahl durch die betreffende Gilde den Ausschlag gab, vermögen wir nicht zu entscheiden. Selbst wenn das erstere der Fall gewesen sein sollte, würde sich im Hinblick auf das Übergewicht, über das Kaufleute und Münzer vermöge

[1]) Frölich, RV. S. 75f. Vgl. indessen ebenfalls das daselbst S. 76 über die Schneider und Stahlschmiede Mitgeteilte.

[2]) Goslar St. A. Nr. 746. S. dazu Feine, S. 114/15; Frölich, RV. S. 76, 77; Harz-Z. 54 (1921), S. 33f.

der Zahl ihrer Mitglieder im Rate und wegen ihrer Einwirkung auf die Besetzung des Sechsmannenkollegiums verfügten, an dem Gesamturteil nichts ändern, daß um 1430 der Einfluß der Handwerkergilden und der Meinheit wieder abgeschwächt erscheint. Wir dürfen danach annehmen, daß von den Kaufleuten und Münzern ihre auf Grund der Urkunden vom 29. XI. 1410 zeitweilig erschütterte Stellung innerhalb der Ratsverfassung alsbald zurückgewonnen ist, so daß die Ratsverfassung Goslars während des 15. Jahrhunderts, von gelegentlichen Schwankungen abgesehen[1]), ihren bisherigen Charakter, der einen Vorrang dieser Gilden zeigt, bewahrt hat.

Blicken wir auf die Zustände des späteren Mittelalters, so begegnen wir — soweit es sich nicht um die Stellung der Gildemeister und der Vertreter der Meinheit, sondern um die Organisation des alten und des neuen Rates selbst handelt — zwar ebenfalls geringfügigen Verschiebungen, im ganzen sind jedoch deutlich erkennbar durchaus die früheren Grundgedanken der Entwicklung, wie sie 1290 in die Ratsverfassung Eingang gefunden und um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert eine Umbildung erfahren haben, festgehalten.[2]) Zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist die Zahl der Kaufleute im Rat von sechs auf vier verringert, während sich im übrigen an der Gliederung des Rates nichts geändert hat. Sowohl der alte, wie der neue Rat umfaßte jetzt 19 Personen, die Ratsabteilung der Sechsmannen, die aus der ursprünglichen Vertretung der Bergkorporation hervorgegangen ist und auch den „Engeren Rat" bildete[3]), 4 Kaufleute, je 2 Angehörige der Münzer-, Bäcker-,

[1]) Es schwebt mir dabei vornehmlich die Zeit der sogenannten Alvelde'schen Händel um die Mitte des 15. Jahrhunderts vor, während deren, worauf verschiedene Anzeichen deuten (Frölich, RV. S. 84, 85), vorübergehend mit einer stärkeren Beteiligung von Gilden und Meinheit am eigentlichen Rate zu rechnen ist. Daneben spielen noch die Versuche von Gilden und Meinheit eine Rolle, ausschließlich von ihnen besetzte Vertretungskörper zu schaffen und das Ratswahlverfahren in einem ihnen günstigen Sinne auszubauen (Frölich, RV. S. 77f., 86f., 88f.).

[2]) Näheres bei Frölich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar, S. 8f.

[3]) a. a. O., S. 12f.

Schuhmacher- und Knocherhauergilde und einen Vertreter der Krämer. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist die Zahl der Mitglieder der beiden Räte wieder auf je 20 gestiegen. neben den Sechsmannen sind die Kaufleute mit 6, die Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer mit je 2 Personen am Rat beteiligt. Es ist hier zu denken an eine Umgestaltung, die bedingt ist durch das Verschwinden der Münzergilde[1]), deren Sitze anscheinend den Kaufleuten zugefallen sind, und an eine Verteilung der Ratssitze auf die Handwerkergilden, welche einmal bezweckte, die Berechtigung der Gilden der Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer gleichmäßig zu ordnen, auf der andern Seite aber auch ein sachentsprechendes Verhältnis zu den inzwischen aufgekommenen sonstigen Vertretungskörpern neben dem eigentlichen Rate, dem sog. weiteren oder gemeinen Rate[2]), herzustellen. Auf diese Vertretungskörper von Gilden und Meinheit beziehen sich in der Hauptsache die Änderungen erheblicherer Art, die in Goslar gegen Ausgang des Mittelalters zu beobachten sind. Wie sie sich im einzelnen vollzogen haben, habe ich in meinen früheren Arbeiten zur Verfassungsgeschichte Goslars geschildert.[3]) Da es sich dabei um Erscheinungen dreht, die in der gleichen oder einer ähnlichen Form auch bei einer großen Anzahl anderer Städte bezeugt sind, und da sie aus dem Rahmen der Entwicklung herausfallen, die wir bisher in ihrer besonderen. auf die Einrichtungen der Gründungszeit zurückgehenden Eigenart verfolgt haben, so mag es genügen, hier auf jene Darlegungen Bezug zu nehmen.

VII. Ergebnisse und Ausblick.

Wir sind am Ende unserer Erörterungen angelangt. Stellen wir die Ergebnisse heraus, so zeigt sich zunächst, daß eine ganze Anzahl von Momenten aufgetaucht ist, welche der bisherigen Forschung entglitten waren. Wichtig

[1]) Oben S. 464, Anm. 2.

[2]) Frölich, RV., S. 86f., 90f., 92f.; Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar, S. 16f.

[3]) Vgl. die vorige Anm.

ist vor allem, was wir beigebracht haben über die bis in die fränkische Zeit zurückreichenden topographischen Grundlagen, auf denen sich, ausgehend von der Bergsiedelung am Rammelsberge, der Ausbau Goslars zur Stadt vollzogen hat, über die Zustände in der Reichsvogtei, von denen die Entwicklung nach der ständischen und verfassungsrechtlichen Seite tiefgreifend beeinflußt ist, über die Rolle der mercatores, deren Vorrechte der Gründungsperiode des Ortes entstammen, und die sich erst später zu einer eigentlichen Kaufmannsgilde umgewandelt haben, über die mit dem Berg- und Hüttenwesen verknüpften, ursprünglich getrennten und sozial ganz verschieden gegliederten Vereinigungen der Montanen und Silvanen, die sich gegen das Jahr 1290 zusammenschließen, über die anfänglich außerhalb des bürgerlichen Gemeinwesens verbliebene Genossenschaft der Münzer, über das Aufkommen der gleichfalls schon der Frühzeit Goslars bekannten Gilden der Krämer und einer Reihe bevorzugter Handwerke sowie über das Wesen des städtischen Patriziats. Sodann ist hervorzuheben die Vielheit der Berührungen und Gegensätze, welche aus diesem Sachverhalt erwächst, und welche gegen Ende des 13. Jahrhunderts in einem komplizierten Zersetzungs- und Verschmelzungsprozeß zu einer sich nach den verschiedensten Richtungen auswirkenden Neuordnung der Dinge hinleitet, die gekennzeichnet ist durch die Verdrängung der Ritterfamilien, durch einen Ausgleich unter den gewerblichen Verbänden in der Stadt und durch die Schaffung einer näheren Verbindung zwischen der städtischen und der jetzt einheitlich organisierten Bergbevölkerung. Und endlich ist zu gedenken der interessanten Züge, welche dem Verfassungsleben des 14. Jahrhunderts eigen sind, bei dem wir ebenfalls ein durch die Bergpolitik des Rates bedingtes, namentlich gegen den Ausgang des Jahrhunderts sich entfaltendes, buntbewegtes Spiel der Kräfte wahrnehmen können, das Umschichtungen und Verschiebungen mannichfacher Gestalt nicht nur im Bereiche der Rats-, sondern ebenso auch der Gerichtsverfassung zur Folge hat, bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein gewisser Abschluß erzielt wird.

Im ganzen dürften damit die grundlegenden Probleme, welche die Verfassungsgeschichte Goslars aufweist, und welche jahrzehntelang die Wissenschaft lebhaft beschäftigt haben, endgültig als erledigt zu betrachten sein. Nur wenige Punkte sind es, die bei der Dürftigkeit der Überlieferung und bei der Fülle einander ablösender und durchkreuzender Tendenzen und Bestrebungen nicht völlig aufgehellt werden können. Es mag sein, daß in dieser oder jener Einzelheit das Gesagte eine Berichtigung erfährt oder in noch schärfere Beleuchtung gerückt werden kann. Aber das Gesamtbild, das hier gezeichnet ist, wird kaum eine Beeinträchtigung erleiden. Wenn auch zuweilen für das, was von uns ausgeführt ist, unmittelbare Nachrichten fehlen, so bietet doch die Art, wie die gemachten Beobachtungen ineinandergreifen, wie sie sich wechselseitig ergänzen und stützen, eine sehr erhebliche Gewähr dafür, daß in der Grundauffassung das Richtige getroffen ist.

Damit stoßen wir bereits auf einen zweiten Gesichtspunkt, der Beachtung verdient. Wir stehen abermals vor der schon eingangs erwähnten, jetzt indessen in anderem Lichte erscheinenden Tatsache, daß bei Goslar eine ungewöhnliche Stetigkeit der Entwicklung vorliegt, wie sie nur selten in der gleichen Klarheit abzulesen sein wird. Schauen wir zurück, so tritt uns vielleicht noch deutlicher als im Laufe der Untersuchung selbst vor Augen, wie die später begegnenden Erscheinungen beruhen auf den Einrichtungen der Vorzeit, und wie sie die Erinnerung an jene mit außerordentlicher Zähigkeit durch die Jahrhunderte tragen. Zwar stirbt Veraltetes und Überlebtes ab, und es ergeben sich neue Fragen, die Beantwortung heischen. Aber das hindert nicht, daß in bewußtem Vorgehen immer wieder Anlehnung an die früheren Verhältnisse gesucht wird, daß man die alten Formen beibehält und sie mit frischem Inhalt erfüllt. So kommt es, daß insbesondere die das ganze weitere Verfassungsleben der Stadt bestimmenden Abmachungen des Jahres 1290 vielfach ausgeprägt die Zustände in der Reichsvogtei widerspiegeln, und daß die damals vereinbarte Regelung ihrerseits bis zum Ende des Mittelalters, ja bis zum Verlust der Selbständigkeit der

Stadt, nachgewirkt hat. Es ist deshalb nicht unangebracht, von einer Verfassungs**entwicklung** Goslars im Mittelalter zu reden und damit dem Gedanken des inneren Zusammenhanges, der die ganze Geschichte der Stadt beherrscht, einen sprachlichen Ausdruck zu verleihen. Verständlich wird dieser Vorgang jedenfalls zu einem Teil nur, wenn wir gleichzeitig auf die große Linie der städtischen Politik sehen, deren Leitmotiv der Erwerb des Rammelsberges und die Erlangung der Herrschaft über den dort betriebenen Bergbau bildet.

Neben diesen im lokalen Boden wurzelnden Einsichten aber haben die gewonnenen Ergebnisse auch eine Bedeutung, die über den örtlichen Rahmen, in den wir unsere Arbeit gespannt haben, hinausgreift. Bei dem Fehlen hinlänglicher schriftlicher Aufzeichnungen war die Untersuchung vielfach gezwungen, bisher unbetretene Wege zu beschreiten und die Mängel des Quellenstoffes auszugleichen durch eine Verbesserung des angewandten Verfahrens. Das eine Mittel, das sich hierbei als außerordentlich brauchbar herausstellte, war die genauere Auswertung topographischer Erwägungen für die Aufdeckung verfassungsrechtlicher Zusammenhänge. Ferner bot der Umstand, daß wir uns bemühten, die Ereignisse, die sich in Goslar abspielen, in ihrer Kontinuität zu erfassen, und sie dem Entwicklungsgedanken einzuordnen, eine Handhabe, die Lücken der urkundlichen Überlieferung zu schließen, Risse, die sie ließ, zu überbrücken und in einheitlichem Fluß die Verfassungsgeschichte des Ortes in den ersten Jahrhunderten nach seiner Entstehung abrollen zu lassen. Irre ich nicht, so werden sich die Überlegungen, deren wir uns dabei bedienten, auch in andern Fällen als wertvoll und fördernd erweisen.

Und endlich noch ein Drittes. Ich habe wiederholt Bezug genommen auf die Ansatzpunkte und Möglichkeiten, deren ich gedacht habe in meiner Miszelle über die Verfassungstopographie von Köln und Lübeck im Mittelalter[1]), in der ich zu zeigen versuchte, wie eine Offenlegung

[1]) S. oben S. 292 Anm. 2.

und Konkretisierung der Verhältnisse des Gründungszeitalters das Verständnis für die Erscheinungen des späteren Verfassungslebens zu vermitteln vermag. Indem die dort zunächst in hypothetischer Form verfochtenen Anschauungen zur Aufdeckung der Verfassungszustände in der Frühzeit Goslars herangezogen wurden, gelang es uns gerade, in einem nicht unerheblichen Ausmaße das Dunkel zu lichten, das bisher über ihnen schwebte. Dadurch erhalten nun jene Bemerkungen, die ihrer Natur nach, trotz der ihnen beigefügten Belege, manchen unsicheren Faktor in Rechnung stellen mußten, eine sehr wesentliche Bekräftigung. Wenn es auf diese Weise gelungen ist, einen so umfassenden Komplex schwieriger Probleme zu entwirren, und bei einem unvollständigen und nicht selten widerspruchsvollen Material ein Bild von der Geschlossenheit zu entwerfen, wie es hier der Fall ist, dann rücken jene Darlegungen aus dem Bereich der Hypothese in den greifbarer Wirklichkeit und nötigen dazu, die Möglichkeit ihrer Verwertung auf breiterer Grundlage zu prüfen. Damit aber eröffnet sich für die deutsche Städteforschung eine methodische Aufgabe von großer Tragweite und die Aussicht, selbst dort zu neuen und wichtigen Erkenntnissen vorzudringen, wo bisher das Versagen der urkundlichen Quellen der Wissenschaft Halt zu gebieten schien.

VII.

Das rechtliche Wesen der großen Ravensburger Handelsgesellschaft.

Zugleich ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen Methodik.

Von

Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. **Paul Rehme**
in Leipzig.

I.

Die heute unbedeutende Stadt Ravensburg in Oberschwaben ist in der Handelsgeschichte zu Berühmtheit gelangt durch eine Handelsgesellschaft, die dort ihren Sitz hatte, gemeinhin die große Ravensburger Gesellschaft genannt. Diese war wohl nie in Vergessenheit geraten, hatte aber erst im Jahre 1890 eingehendere wissenschaftliche Behandlung gefunden in einer kleinen Schrift Wilhelm Heyds.[1]) Seitdem war sie in wirtschafts- und in rechtsgeschichtlichen Arbeiten des öfteren berührt worden[2]), immer unter Verweisung auf jene Schrift. Wenn man auch die Bedeutung, welche die Gesellschaft im deutschen Handel hatte, allgemein anerkannte und in manchen Einzelheiten Sicheres über sie wußte, insbesondere, daß sie im Spätmittelalter durch Zusammenschluß dreier Familien entstanden war[3]), so war man doch in Ermangelung genügender Quellen weit davon entfernt, sie in irgend einer Hinsicht voll würdigen zu können. Nachdem aber im Jahre 1911 Obser im Zisterzienserkloster Salem ob dem Bodensee eine Menge auf die Gesellschaft bezüglicher Papiere aus der Zeit ihrer Blüte gefunden hatte, haben wir jüngst von

---

[1]) Wilhelm Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft, 1890, (46 Seiten Darstellung, 40 Seiten Urkundenanhang). Ich führe diese Schrift im folgenden an: „Heyd".

[2]) Nachweise im Verlaufe der Untersuchung.

[3]) Namentlich Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, 1900, Bd. 1 S. 625.

Aloys Schultes Hand ein prächtiges großes Werk erhalten, das jene sowie weitere von ihm in verschiedenen Archiven ermittelte Quellen und zugleich eine auf deren Durchforschung beruhende, bis ins Tiefste eindringende Darstellung der Geschichte der Gesellschaft bringt.[1]) Beide Forscher stimmen darin überein, daß die Gesellschaft vermutlich ums Jahr 1530 aufgelöst worden sei.[2])

Wie reich die aus den Quellen gewonnene Ausbeute auch nach den verschiedensten Richtungen hin ist, so ist doch der unmittelbare Ertrag der Quellen und ihrer Bearbeitung durch Schulte für die Rechtsgeschichte nicht gerade sehr bedeutend.[3]) Bei den Quellen handelt es sich zwar um mannigfache Arten kaufmännischer Aufzeichnungen: Handelsbücher, Rechnungen, Briefe, Meßzettel, Schiffspapiere, Ladeberichte, Straßenbücher. Allein es finden sich eigentliche Rechtsaufzeichnungen gar nicht und Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie über Prozesse nur vereinzelt.[4]) Namentlich das rechtliche Wesen der Gesellschaft wird nicht ohne weiteres ersichtlich. Vielleicht wäre es anders, wenn ein Buch überliefert wäre, das nach einer Urkunde aus dem Jahre 1485[5]) „der Gesellschaft Ordnung" enthielt.[6]) Sicherlich steht die Erkenntnis des Wesens der Gesellschaft für den Rechtshistoriker im Vordergrunde des Interesses, ist aber auch für den Wirtschaftshistoriker von beträchtlicher

---

[1]) Aloys Schulte, Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530, 3 Bände (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit, herausg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, 2, 3), 1923. — Über den Fund Obsers ebenda Bd. 1 S. 2f. — Ich verweise auf meine Besprechung des Schulteschen Werkes in dieser Zeitschrift Bd. 44, 1924, Germ. Abt. S. 456ff. Von anderen Berichten über das Schultesche Werk sei genannt das ausführliche Referat Silberschmidts in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 3. Folge Bd. 21 S. 6ff. — Ich führe das Werk Schultes im folgenden an: „Schulte".

[2]) Heyd S. 46; Schulte Bd. 2 S. 224.

[3]) Meine Besprechung a. O. S. 458.

[4]) a. O. S. 457f. Näheres über die Quellen im Verlaufe der Untersuchung.

[5]) Bei Schulte Bd. 3 S. 462f.

[6]) Den Verlust dieses Buches beklagt auch Schulte Bd. 1 S. 42.

Bedeutung. Ich will es unternehmen, dieser Frage näher zu treten.[1])

Auch Schulte[2]) hat die Frage lebhaft bewegt. Eine bestimmte Antwort zu finden, ist ihm indessen nicht gelungen. Er gesteht in weiser Selbstbeschränkung[3]): „Es gibt kaum ein schwierigeres Feld als die Geschichte des Rechtes der mittelalterlichen Handelsgesellschaften, und nur die eindringlichste Arbeit von Handelsrechtlern kann zum Ziele führen, und die kann ich nicht leisten.“ Immerhin glaubt er, sagen zu dürfen: die Gesellschaft gehöre nicht zu den Sozietäten des alten klassischen römischen Rechtes[4]), eine der beiden Arten der Kommenda (im weiteren Sinne)[5]) liege nicht vor[6]), gegen die Annahme einer offenen Handelsgesellschaft sprächen schwerwiegende Bedenken[7]), ebenso gegen die Annahme einer Aktiengesellschaft[8]), nicht ausgeschlossen sei dagegen, daß es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, freilich mit wesentlichen Unterschieden von der heutigen, handele[9]), so spotte die Gesellschaft einer glatten Einreihung in die üblichen Fächer der Geschichte des Handelsrechtes.[10]) Bereits vor dem Erscheinen des Schulteschen Werkes, also ohne Kenntnis der neugefundenen Quellen, hatte man wiederholt zu der Frage Stellung genommen. Heyd[11]) meint, an das die Oberleitung behauptende Patrizierhaus haben sich nicht wenige Mitglieder angeschlossen, sei es, daß sie ihre kaufmännischen Talente, Erfahrungen und Errungenschaften in den Dienst der Gesellschaft stellten, sei es, daß sie bloß als stille Teilhaber das Kapital der Gesellschaft vermehrten, und an anderer Stelle[12]): zu den Hauptbeteiligten seien

[1]) Damit löse ich das in meiner Besprechung a. O. S. 461 Anm. 1 gegebene Versprechen ein.

[2]) Schulte Bd. 1 S. 86ff. Schulte hatte schon in seinem älteren oben S. 487 Anm. 3 angeführten Werke Bd. 1 S. 623ff. einiges über die Ravensburger Gesellschaft ausgeführt, ohne jedoch die Frage zu berühren.

[3]) Schulte Bd. 1 S. 91. [4]) a. O. S. 87.

[5]) Dazu meine Geschichte des Handelsrechtes in dem Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausg. von Victor Ehrenberg, Bd. 1, 1913, als selbständiges Buch erschienen 1914, S. 101ff., 162ff., unten S. 513ff.

[6]) Schulte Bd. 1 S. 88f. [7]) a. O. S. 89ff. [8]) a. O. S. 92f.

[9]) a. O. S. 91. [10]) a. O. S. 93. [11]) Heyd S. 12. [12]) a. O. S. 44.

zahlreiche stille Gesellschafter hinzugetreten. Schmoller[1]) rechnet die Gesellschaft zu den Familiengesellschaften „mit Kommanditeinlagen Dritter". Karl Lehmann[2]) behauptet, es sei bekannt, daß sie auf den Fundamenten der offenen Handelsgesellschaft und der stillen Partnerschaft beruhe. Jakob Strieder[3]) zählt sie zu den Familiengesellschaften mit dem Charakter einer offenen Handelsgesellschaft. Silberschmidt[4]) bemerkt, bei den Familiengesellschaften, von denen er die Ravensburger besonders hervorhebt, fänden wir eine Verbindung des Kommendagedankens mit der Gütergemeinschaft. Auf Grund der Veröffentlichung Schultes meint nunmehr Silberschmidt[5]), die Gesellschaft komme der Kommanditgesellschaft auf Aktien sehr nahe, man könne aber die eigentliche Art der Gesellschaft nicht sicher bestimmen, sei vielmehr auf Vermutungen angewiesen. Eine Begründung ihrer Auffassung haben von allen diesen Schriftstellern nur Schulte und Silberschmidt zu geben versucht. Beide bezeichnen übrigens ja ihre Auffassung nur als möglicherweise, vermutlich zutreffend, nehmen also nicht bestimmt Stellung. Zunächst gilt es jedoch, sich über die Methode klar zu werden, nach welcher bei der Prüfung der aufgeworfenen Frage vorzugehen ist.[6])

---

[1]) Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Jahrg. 17, 1893, S. 387f.

[2]) Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce, 1895, S. 13 Anm. 2.

[3]) Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, 1914, S. 95f. (Die „zweite, vermehrte Auflage" dieses Werkes, 1925, ist nichts weiter als ein unveränderter photo-chemischer Neudruck mit einigen Nachträgen am Ende S. 487—523, die mit unserem Gegenstande nichts zu tun haben.)

[4]) Beteiligung und Teilhaberschaft, ein Beitrag zum Rechte der Gesellschaft, 1915, S. 104.

[5]) In dem oben S. 488 Anm. 1 angeführten Bericht S. 9, 14, 16.

[6]) Der Aufsatz von Trimborn in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 42 S. 1ff.: „Grundsätzliches zur Methode der historischen Rechtsforschung", kommt hier nicht in Betracht; er empfiehlt lediglich der vergleichenden Rechtswissenschaft den Anschluß an die kulturhistorische Schule der Völkerkunde, die Anwendung der kulturhistorischen Methode.

II.

Gerade über die Handelsgesellschaften der Vorzeit ist in den letzten Jahrzehnten viel geschrieben worden, und gerade hier tritt im Schrifttum Unklarheit hinsichtlich der Methode, wie man ihr Wesen zu bestimmen hat, zutage. Wohl haben sich die Schriftsteller Gedanken über die Methode der Behandlung des Problems gemacht. Übereinstimmung ist jedoch nicht wahrzunehmen. Ja, es kommt vor, daß derselbe Schriftsteller einen wechselnden Standpunkt einnimmt. Es sind aber auch Äußerungen allgemeinen Charakters zu verzeichnen, die nicht einen bestimmten Gegenstand, vielmehr die Rechtsgeschichte überhaupt im Auge haben.

Schulte will für die Ravensburger Gesellschaft die heutigen Begriffe der Handelsgesellschaften zugrundelegen: es sei zu untersuchen, ob die Ravensburger Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches[1]), ein Gebilde wie die spätere deutsche Aktiengesellschaft[2]) war.[3]) Silberschmidt hat sich in seinen Arbeiten über die Geschichte der Handelsgesellschaften wiederholt über die Methode ausgesprochen; er lehnt es nicht bestimmt ab, in geschichtliche Verhältnisse Begriffe aus Gesetzen der jetzigen Zeit hineinzutragen, fordert dann aber, streng darauf zu halten, daß sämtliche Merkmale dieser modernen Rechtsfiguren wirklich vorhanden sind[4]), betont auch an anderer Stelle[5]) die Notwendigkeit der begrifflichen Untersuchung neben der geschichtlichen Betrachtung, erklärt aber fernerhin, das Hineintragen der modernen Begriffe in mittelalterliche Verhältnisse habe die bisherigen Untersuchungen nur beeinträchtigt[6]), es habe keinen

---

[1]) Schulte Bd. 1 S. 89, 92. [2]) a. O. S. 93.

[3]) Auch Schmoller a. O. S. 961 geht bei der Untersuchung, ob gewisse ältere Verbindungen als Aktiengesellschaften anzusehen seien, von den „charakteristischen Merkmalen" der modernen Aktiengesellschaft aus.

[4]) Im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 23, 1904, S. 42.

[5]) Beteiligung und Teilhaberschaft (oben S. 490 Anm. 4) S. 14.

[6]) In dem oben Anm. 4 angeführten Aufsatz S. 17 und in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 68, 1910, S. 411.

Zweck, modernrechtliche Kategorien zur Bestimmung mittelalterlicher Verhältnisse heranzuziehen[1]), die Angabe der heutigen Formen könne an und für sich nur die Richtung kennzeichnen, in der die Gesellschaftsform sich in dem betreffenden Fall entwickelt habe.[2]) Der Historiker Keutgen tadelt, daß die juristischen Bearbeiter, mehr als gut war, die ihnen geläufigen, d. h. modernrechtlichen Kategorien zur Bestimmung der älteren Handelsgesellschaften herangezogen haben; freilich sei das an sich nicht zu verwerfen: im Gegenteil, ein Vergleich mit dem heutigen Recht und „seinen begrifflich scharf durchdachten Definitionen" (sic!) sei wohlgeeignet, zur Klärung beizutragen, und könne deshalb geradezu als methodisch notwendig bezeichnet werden.[3]) Der Nationalökonom Arup bemerkt, den Charakter älterer Gesellschaften durch Vergleichung mit modernen, voll ausgeprägten Gesellschaftsformen zu bestimmen, sei nicht sehr fruchtbar.[4]) Der Wirtschaftshistoriker Jakob Strieder meint, es wäre durchaus verkehrt, die Kennzeichen, die Merkmale unserer Aktiengesellschaften des 19. und 20. Jahrhunderts in ihrer Gesamtheit von den Aktiengesellschaften des 16. Jahrhunderts fordern zu wollen.[5]) Dem stimmt Karl Lehmann ausdrücklich zu — aber an

---

[1]) In der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 68, 1910, S. 407f., auch Beteiligung und Teilhaberschaft S. 7.

[2]) In dem oben S. 488 Anm. 1 angeführten Bericht S. 14.

[3]) In der Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 4, 1906, S. 470. Übrigens hat Keutgen selbst „die Juristen an Versuchen scharfsinniger Konstruktionen unter Verwertung moderner Begriffe fast überboten", wie ihm Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland Bd. 1, 1915, S. 4 Anm. 6 mit Recht vorhält und auch Silberschmidt in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 68 S. 408 bemerkt. — Denselben Standpunkt wie Keutgen nimmt ein Apelbaum, Basler Handelsgesellschaften im 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung ihrer Formen (Beiträge zur Schweizerischen Wirtschaftskunde, herausg. von Bachmann u. a., Heft 5), 1915, S. 75f.

[4]) Studier i engelsk og tysk handelshistorie, en undersøgelse af kommissionshandelens praksis og theori i engelsk og tysk handelsliv 1350—1850, Kopenhagen 1907, S. 48 Anm. 1. Auch Arup ist aber selbst nicht darnach verfahren; Silberschmidt a. O.

[5]) In seinem oben S. 490 Anm. 3 angeführten Werke S. 122.

gewissen Merkmalen werde man doch festhalten müssen, sonst gerate man ins Uferlose[1]), sagt jedoch an anderer Stelle: „Jeder, der den Versuch macht, das Recht des Mittelalters der Gegenwart vor Augen zu halten, weiß, daß er ohne Heranziehung der Begriffe der Gegenwart bei dem Leser nur unklare und dunkle Vorstellungen erweckt. Gewiß kann man mittelalterliche Institute auch rein aus dem Geiste und der Denkweise ihrer Zeit darstellen, soll aber das Ziel erreicht werden, dem Leser klar zu machen, ob und inwieweit eine Rechtserscheinung der Gegenwart bereits der Vergangenheit angehörte, so kommt man ohne den Gegenwartsbegriff nicht aus."[2]) Ebensowenig wie bei Silberschmidt ist also bei Karl Lehmann ein fester, bestimmter Standpunkt zu erkennen. Stutz betont, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Gegenstand, man dürfe an die Anfänge nicht den Maßstab des Fertigen anlegen, der Dogmatiker dürfe über den Historiker nicht die Oberhand gewinnen.[3]) Gleichfalls allgemein äußert sich Stammler: „Es setzt alle genetische Betrachtung voraus, daß neben ihr eine systematische Feststellung besteht, die die logische Bedingung für sie, die genetische Erörterung, abgibt. Jede genetische Vorstellungsreihe muß sich an einen festen Kern anlehnen, der das Wesen dieses Gegenstandes ausmacht. Dieses bestimmende Sein, das die Einheit bleibender Bedingungen der fraglichen Betrachtung bedeutet, kann durch die Verfolgung der geschichtlichen Änderungen von hinzutretenden Besonderheiten in seiner grundlegenden Beschaffenheit nicht erkannt werden. Seine Einsicht vermögen wir nur durch die kritische Besinnung auf die notwendig bedingenden Gedankengänge zu gewinnen, ohne deren Einhalten wir den Begriff des in Rede stehenden Gegenstandes verlieren würden."[4]) Diese Auffassung macht sich Schmidt-Rimpler in seinem Werke über die Geschichte des Kommissionsgeschäfts

---

[1]) In der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 79, 1916, S. 312.

[2]) a. O. Bd. 81, 1918, S. 478.

[3]) In dieser Zeitschrift Bd. 36 Germ. Abt. S. 570, Bd. 39 Kan. Abt. 8 S. 240f.

[4]) Theorie der Rechtswissenschaft, 1911, S. 766f.

zu eigen: der historischen Untersuchung müsse logischerweise eine systematische Betrachtung vorangestellt werden; „was ist das Bedingende, das die verschiedenen historischen Formen als Kommissionsgeschäfte zusammenhält?"; das lasse sich nur an der Hand bestimmten geschichtlich gegebenen Rechtes beantworten[1]); jedoch weiter, nach Feststellung des Begriffes des Kommissionsgeschäftes im heutigen Rechte: man habe sich häufig gegen die Verwertung moderner rechtlicher Begriffe für vergangene Zeiten gewendet, aber es sei nicht einzusehen, warum man nicht den Begriff des Kommissionsgeschäftes an historisches Material in dem Sinne herantragen solle, ob sich darin ein ihm unterfallendes Rechtsgeschäft finde — es verstehe sich von selbst, daß man ihn nicht vermittelst einer Prokrustesmethode „hineinkonstruieren" darf, und daß aus der heutigen Regelung des Kommissionsgeschäftes keine Schlüsse auf die frühere Zeit gezogen werden können.[2]) In diesen Äußerungen der verschiedenen Schriftsteller findet man Falsches und Richtiges. Jedoch wird in keiner von ihnen klar und bestimmt der Weg gewiesen, der allein zum Ziele führt.

Das Recht bildet sich unausgesetzt weiter — es gibt in der Rechtsgeschichte keinen Augenblick vollkommenen Stillstandes. Das Recht wächst mit dem Volke fort. Darum vermag man jeden Rechtszustand nur aus der Zeit, der er angehört, zu verstehen. So finden längst verlassene Rechtssätze und Rechtseinrichtungen, die uns, vom heutigen Standpunkte aus betrachtet, unverständlich, ja, töricht erscheinen, ihre Erklärung in den Volksanschauungen der Zeit, der sie entstammen. Jener Satz gilt aber auch für Erscheinungen älteren Rechtes, die nicht abgestorben, vielmehr bis zur Gegenwart weiter ausgebaut worden sind, unter mehr oder minder bedeutender Abweichung von der Urform, unter fortschreitend schärferer Ausprägung des ursprünglich verschwommenen, nebelhaften Gebildes. Man darf also, will man solch jugendliches Recht richtig würdigen, nicht von dem heutigen Rechte ausgehen, das sich ja erst

[1]) a. O. S. 2. [2]) a. O. S. 4f.

allmählich herausgebildet hat und nicht dauernden Bestand haben wird. Handelt es sich darum, das Wesen einer älteren Rechtserscheinung zu erkennen, diese als Ganzes zu verstehen, so darf man mithin nicht einfach die heutigen Rechtsbegriffe zugrundelegen.

Insoweit ist einer Reihe der soeben mitgeteilten Äußerungen des Schrifttums zuzustimmen, und ich selbst bin, so lange ich mich mit älteren Gesellschaften beschäftigt habe, nie anders verfahren. Allerdings habe ich solche bisweilen offene Handelsgesellschaft[1]), Aktiengesellschaft[2]) Reederei[3]) genannt. Das ist jedoch nur der Kürze halber geschehen, und ich habe damit nicht die moderne offene Handelsgesellschaft, die moderne Aktiengesellschaft, die moderne Reederei gemeint, was deutlich daraus ersichtlich ist, daß ich mich neben jener Ausdrucksweise der genaueren bedient habe: ich habe ältere Gesellschaften als die älteste Gestaltung der offenen Handelsgesellschaft[4]), als Gesellschaft, die der modernen offenen Handelsgesellschaft entspricht[5]), seerechtliche Vereinigungen „in Ermangelung eines eigenen Namens" als Reederei bezeichnet[6]), von der commenda (im eigentlichen Sinne) und der collegantia des italienischen, der sendeve-Gesellschaft und der wedderleginge des deutschen Rechtes des Mittelalters gesagt, daß sie die Vorstufen der Kommandit- und der stillen Gesellschaft sind[7]), daß in ihnen die Keime der heutigen Kommandit- und der heutigen stillen Gesellschaft liegen.[8]) Der Vorwurf, den mir Keutgen gemacht hat, bei mir trete als Kardinalfehler der Glaube entgegen, als müsse jedem Ausdruck der Quellen ein eigener, in moderner Weise streng methodisch

---

[1]) In meiner Arbeit über die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 42, 1894, S. 367 ff. passim, auch in meiner Geschichte des Handelsrechtes (oben S. 489 Anm. 5) S. 168.

[2]) Geschichte des Handelsrechtes S. 104, 219.

[3]) a. O. S. 169. [4]) a. O. S. 168. [5]) a. O. S. 103, 167.

[6]) a. O. S. 100 f.

[7]) In der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 42 S. 378.

[8]) Geschichte des Handelsrechtes S. 103, 162.

abgegrenzter Begriff entsprechen[1]), ist also hinfällig. Ich habe es auch geradezu wörtlich ausgesprochen, daß man von der heute maßgebenden Begriffsbestimmung nicht ausgehen darf.[2]) In welchem Grade ich die historische Betrachtung gewahrt wissen will, geht auch aus meiner Forderung hervor, daß bei der Beantwortung der Frage, ob ein Rechtsverhältnis der früheren Zeit als Gesellschaft anzusehen sei, der Standpunkt jenes Rechtes geprüft und als ausschlaggebend angesehen werden müsse[3]), und ich halte diese Forderung aufrecht, trotz dem Widerspruch, den sie bei Schmidt-Rimpler[4]) gefunden hat. Ich wollte damit sagen: da der Begriff der Gesellschaft nicht für alle Zeiten festzustehen braucht, vielmehr dem Wechsel unterworfen sein kann, ist es möglich, daß ein Gebilde nach dem Recht seiner Zeit eine Gesellschaft war, während es nach dem heutigen Rechte keine Gesellschaft ist, etwa in der Weise, daß das ältere einfachere Recht einen weiteren Gesellschaftsbegriff kannte als das heutige differenziertere, das gewisse Bildungen seinem Gesellschaftsbegriffe nicht mehr unterstellt, ihnen vielmehr den Platz neben diesen zuweist.

Nach diesen Ausführungen ist zu sagen: methodisch falsch ist die Frage gestellt, ob die Ravensburger Gesellschaft — an deren Gesellschaftscharakter an sich nicht zu zweifeln ist[5]) — das rechtliche Wesen einer der heutigen deutschen Handelsgesellschaften hat.[6]) Richtig gestellt lautet die

---

[1]) Keutgen a. O. S. 568f.

[2]) In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 106, 1916, S. 170.

[3]) Geschichte des Handelsrechtes S. 103 und ebenda Anm. 53, 164f. und ebenda Anm. 143.

[4]) a. O. S. 11f. Gewiß hat Schmidt-Rimpler ebenda Anm. 10 recht, wenn er meint, ich sage mit Aufstellung jener Forderung implicite, daß man Einrichtungen des älteren Rechtes nicht unter modernrechtliche Begriffe bringen dürfe, daß dafür nur die damaligen Begriffe entscheidend seien. — Stutz in dieser Zeitschrift Bd. 36 Germ. Abt. S. 572 erwähnt meine Forderung, ohne zu ihr Stellung zu nehmen; man beachte aber Stutzens oben S. 493 angeführte Äußerung, man dürfe an die Anfänge nicht den Maßstab des Fertigen legen.

[5]) Dazu unten S. 538ff.

[6]) So stellt die Frage Schulte; oben S. 491.

Frage: unter den Begriff welcher der damals — um die Wende des Mittelalters — bestehenden Arten von Handelsgesellschaften fällt sie? Und, wenn diese Untersuchung zu einem negativen Ergebnis führen, die Ravensburger Gesellschaft sich also als eine Gesellschaft eigener Art erweisen sollte, wäre zu fragen: wie beschaffen ist ihr eigenartiges Wesen? Nun wissen wir, daß es bereits damals Vorstufen der heutigen offenen Handelsgesellschaft[1]), der heutigen Kommandit- und stillen Gesellschaft[2]), sowie der heutigen Aktiengesellschaft[3]) gab. Es ist demnach zuvörderst zu prüfen, ob sich die Ravensburger Gesellschaft als eine dieser Vorstufen darstellt. Zu solchem Zwecke sind die Merkmale der Vorstufen zu ergründen und ist alsdann zu ermitteln, ob sie sich bei der Ravensburger Gesellschaft erkennen lassen.

Die Vorstufe eines Rechtsgebildes ist nicht dasselbe wie das vollentwickelte Gebilde. Abgesehen von der verschiedenen rechtlichen Regelung beider im einzelnen wird im Hinblick auf die fortdauernde Änderung alles Rechtes[4]) von vorneherein mit der Möglichkeit, ja, mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen sein, daß jener das eine oder das andere

[1]) z. B. meine Geschichte des Handelsrechtes S. 101 ff., 162 ff.

[2]) z. B. a. O. S. 103 f., 166 ff.

[3]) z. B. a. O. S. 104. — Der Versuch Jakob Strieders a. O. (oben S. 490 Anm. 3) S. 98 ff., für das 15. und 16. Jahrhundert solche in Deutschland nachzuweisen, ist nicht gelungen; meine Besprechung des Werkes in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 106 S. 165 ff., ferner die Besprechungen von Karl Lehmann in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 79 S. 311 ff. und von Rörig in der Historischen Vierteljahrschrift Jahrg. 19 S. 116 f. — Wenn ich hier von einer Vorstufe der heutigen Aktiengesellschaft spreche, so geschieht es nicht in dem Sinne, daß diese moderne Gesellschaft in unmittelbarem geschichtlichen Zusammenhange mit jener steht. Ihre Wurzel liegt bekanntlich in den seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts gegründeten Überseehandels-Kompagnien; z. B. meine Geschichte des Handelsrechtes S. 219. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß das italienische Vorbild in Deutschland, zumal Süddeutschland, nachgeahmt worden ist und in irgend einer Weise mittelbar auf die Entstehung der modernen Aktiengesellschaft eingewirkt hat; dazu schon meine Bemerkung in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 46, 1897, S. 340. Auch unten S. 519 f.

[4]) oben S. 494.

wesentliche Merkmal fehlte, das diesem eigen ist, daß sich das noch in der Frühzeit der Entwickelung stehende Gebilde nicht in allen Grundzügen des Wesens mit dem vollentfalteten deckt. So ist ja auch das Volk in dem Deutschland vergangener Jahrhunderte in seiner Art nicht schlechthin das gleiche wie das Volk in dem heutigen Deutschland, weist ein Mensch in seiner Jugend nicht schlechthin die gleichen Charakterzüge auf wie in den Jahren seiner vollen Reife. Indessen hat das Volk als deutsches Volk zu gelten, gleichviel ob das mittelalterliche oder das neuzeitliche oder das gegenwärtige in Frage steht, weil sich bei ihm gewisse Züge zu allen Zeiten finden, ein Mensch eben als dieser Mensch, gleichviel ob als Knabe oder als Mann, weil sich bei ihm gewisse Eigenschaften in beiden Lebensaltern zeigen. Nicht anders bilden Rechtseinrichtungen verschiedener Zeiten geschichtlich eine Einheit, mögen sie auch jeweils verschiedenartig ausgebaut worden sein, sofern sie nur dauernd bestimmte gemeinsame wesentliche Merkmale erkennen lassen. Sind solche Kennzeichen nicht vorhanden, so liegen einander fremde Gebilde vor, die nicht als Glieder eines geschichtlichen Ganzen gelten können. Mehr oder minder weitgehende Ähnlichkeit, die ja auch bei der Feststellung der rechtlichen Natur heutiger Rechtsgebilde nicht ausschlaggebend sein darf, genügt nicht. Erforderlich ist eine gewisse Wesensgleichheit[1]), man könnte sagen: Bluts-

---

[1]) Beides scheidet Karl Lehmann nicht scharf. Karl Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de commerce, 1895, S. 6: „An der Thatsache, daß die (genuesische) Georgsbank seit dem Jahr 1419 eine Aktienbank darstellte, . . . ist nicht zu rütteln“: Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. von Heinrich Hoeniger, 1. Halbbd., 1921, S. 307: die Georgsbank zu Genua und die ihr nachgebildete Ambrosiusbank zu Mailand besitzen „eine unleugbare Ähnlichkeit mit der modernen Aktiengesellschaft“; in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 79 S. 314: es sei nicht zu verkennen, „daß je näher wir dem 16. Jahrhundert kommen, um so mehr die Verwandtschaft (gewisser deutscher Vereinigungen) mit Aktiengesellschaften sich geltend macht“. — Zu unbestimmt ist die Wendung bei Silberschmidt in dem oben S. 488 Anm. 1 angeführten Bericht S. 14: „An und für sich kann . . . die Angabe der heutigen Formen nur die Richtung kennzeichnen, in der die Gesellschaftsform sich in dem betreffenden Fall entwickelt hat.“

verwandtschaft. Da in dem, was man Vorstufe nennen darf, etwas vom Wesen des vollentfalteten Gebildes liegen muß, in diesem etwas von dem Wesen jener, sind beide in Verbindung zueinander zu bringen, wenn das Wesen, sei es des heutigen Gebildes, sei es der Vorstufe, bestimmt werden soll. Denn nur aus der Vergangenheit vermag man die Gegenwart zu verstehen; aber man vermag umgekehrt auch die Vergangenheit nur voll zu würdigen, wenn man die Gegenwart kennt. Junge Rechtsgebilde pflegen noch nicht scharf ausgeprägt zu sein, Dunkles, Nebelhaftes an sich zu haben. Ihr Kern enthüllt sich gewöhnlich erst im Laufe der fortschreitenden Entwickelung. Was in dem modernen Rechte, gestaltet unter der Führung einer hochentwickelten Jurisprudenz, als wichtig, vielleicht als ausschlaggebend erscheint, das war häufig früher den Menschen in ihrem schlichten Sinn nicht zum Bewußtsein gekommen oder spielte doch für sie keine Rolle von Bedeutung.[1])

Will man das Wesen der Vorstufe einer modernen Rechtseinrichtung ergründen, so darf man zwar, wie ich nachdrücklichst betont habe[2]), nicht von dem modernen Rechtsbegriff ausgehen, hat man diesen aber doch nach dem soeben Gesagten nicht gänzlich unbeachtet zu lassen. Man hat ihn heranzuziehen insoweit, als es nötig ist, um das Wesen der Vorstufe richtig verstehen zu können. Es gilt, das gemeinsame, verbindende Merkmal zu finden, das Merkmal, das die Vorstufe wie die abgeschlossene Einrichtung, das Gebilde von seinen ersten Anfängen an bis zum heutigen Tage aufweist, trotz noch so weitgehenden Wandelungen im Laufe der Entwickelung: den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht. Man hat einen Begriff zu bilden, der die Vorstufe, die Mittelstufe, die heutige Form umfaßt. Ich weiß mich völlig frei von der mit Recht öfter getadelten[3]) Überschätzung der formalen Begriffe bei rechtsgeschichtlicher Untersuchung. Wiederholt habe ich

---

[1]) Darum ist zur rechtsgeschichtlichen Forschung die Kenntnis des heutigen Rechtes und juristische Schulung erforderlich.

[2]) Oben S. 494 f.

[3]) z. B. Hübner in dieser Zeitschrift Bd. 35 Germ. Abt. S. 491; Rörig in der Historischen Vierteljahrschrift Jahrg. 22 S. 519 Anm. 3.

betont, daß größter Wert zu legen ist auf die Feststellung des Rechtslebens, wie es wirklich gestaltet war, auf die Rechtstatsachenforschung.[1]) Allein, wenn es sich darum handelt, das rechtliche Wesen eines Rechtsgebildes früherer Zeiten zu ergründen, kann auf einen festen Rechtsbegriff nicht verzichtet werden. Nur, wenn man einen solchen bildet, vermag man den Kern des Gebildes zu erkennen und damit dieses richtig zu würdigen.

Bereits vor einem Menschenalter habe ich diesen Gedanken mit Bezug auf die Geschichte der offenen Handelsgesellschaft sowie der Kommandit- und der stillen Gesellschaft angedeutet[2]), ihn nicht näher erörtert, weil ich die Methode, der ich hier das Wort rede, in jugendlicher Naivität für selbstverständlich und allgemein anerkannt hielt — ich bin eines anderen belehrt worden.[3]) Etwas ausführlicher habe ich mich darüber vor einem Jahrzehnt mit Bezug auf die Geschichte der Aktiengesellschaft geäußert[4]): unternehme man es zu untersuchen, ob ein gewisser älterer Verein als Aktiengesellschaft (ich würde heute besser sagen: als Vorstufe der Aktiengesellschaft) zu gelten hat, so habe man zuvörderst das von dem Wandel der Zeiten unabhängige Charakteristische der Aktiengesellschaft festzustellen, man dürfe nicht von der heute maßgebenden Begriffsbestimmung ausgehen, können sich doch allmählich Begriffsmerkmale entwickelt haben, die in der Jugend des Instituts noch nicht vorhanden waren — man habe sozusagen einen geschichtlichen Begriff der Aktiengesellschaft zu bilden, der sich mit dem dogmatischen nicht zu decken brauche. Die Bezeichnung dieses Begriffes als geschichtlicher Begriff will ich nicht aufrechterhalten. Denn wenn er sich

---

[1]) Über Stadtbücher als Geschichtsquelle, 1913, S. 19; in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 106 S. 164; in dieser Zeitschrift Bd. 45 Germ. Abt. S. 491. Dazu auch Jakob Strieder a. O. S. 51 f.; Rörig in der Historischen Vierteljahrschrift Jahrg. 19 S. 112 Anm. 2.

[2]) In der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 42 S. 370, 372 f., 378. Dazu unten S. 517 f., 513 ff.

[3]) Dazu oben S. 491 ff.

[4]) In meiner Besprechung des Striederschen Buches (oben S. 490 Anm. 3) in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 106 S. 170.

auch nicht mit dem dogmatischen zu decken braucht, so muß er doch zugleich diesen decken — die Gegenwart gehört aber nicht der Geschichte an. Auch der Ausdruck wissenschaftlicher Begriff wäre verfehlt. Denn auch der dogmatische Begriff ist durch die Wissenschaft gewonnen. Zudem könnte in jenem Ausdruck ein Gegensatz zu dem positivrechtlichen Begriffe gefunden werden, wie Lastig[1]) in der Lehre von den modernen Handelsgesellschaften den „positivrechtlichen" Begriff durch einen „wissenschaftlichen" ersetzen will, während der Begriff, den ich im Sinne habe, aus dem positiven Rechte herzuleiten ist. Darum würde auch die Bezeichnung als wirtschaftlicher Begriff nicht angebracht sein. Es wäre ja auch schlechterdings unmöglich, mit Hilfe eines wirtschaftlichen Begriffes bei der Untersuchung des rechtlichen Wesens eines Rechtsgebildes zum Ziele zu gelangen; das gilt für die Rechtsgeschichte nicht weniger als für die Rechtsdogmatik — der Gedanke Lastigs[2]), der in dieser den Begriff der Gesellschaft nicht als Rechtsbegriff, sondern als einen in erster Linie wirtschaftlichen Begriff behandeln will, ist alsbald von Otto Gierke[3]) zurückgewiesen worden. Passend scheint mir die Bezeichnung des zu suchenden Begriffes als überzeitlicher Begriff zu sein. Handelt es sich, wie gerade bei den mehreren Arten der Handelsgesellschaften um Gebilde, die — im Wege der Rezeption oder ohne solche — in das Recht der verschiedensten Völker gelangt sind[4]), ist also rechtsvergleichende (universalrechtsgeschichtliche) Betrachtung angebracht[5]), so kann man wohl auch von einem überräumlichen Begriffe sprechen.

III.

Wenn ich nunmehr dazu schreite, von höherer Warte aus die überzeitlichen und überräumlichen Begriffe derHandels-

[1]) In dem Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausg. von W. Endemann, Bd. 1, 1881, S. 310ff.

[2]) a. O. S. 316ff.

[3]) In der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 27, 1882, S. 608f.

[4]) Hierzu im allgemeinen meine Geschichte des Handelsrechtes S. 177f.

[5]) Hierzu im allgemeinen a. O. S. 29f.

gesellschaften festzustellen, wird es der Kürze halber statthaft sein, diese Gesellschaften ohne Rücksicht auf Zeit und Raum mit den heutigen deutschen Namen zu belegen. Die im folgenden gebrauchten Ausdrücke offene Handelsgesellschaft, Kommandit- und stille Gesellschaft, Aktiengesellschaft beziehen sich also nicht nur auf die heutigen deutschen Gebilde, sondern auch auf die entsprechenden außerdeutschen Gebilde sowie auf die Vorstufen jener und dieser. Ich bezeichne sie sämtlich im folgenden als Handelsgesellschaften, was ich hier auch bereits bisher getan habe, ohne Rücksicht darauf, daß das Handelsgesetzbuch die stille Gesellschaft seinen „Handelsgesellschaften" gegenüberstellt.[1]) Da dieser Aufsatz nicht nur für Juristen bestimmt ist, glaube ich, dann und wann etwas sagen zu sollen, was dem Juristen geläufig ist.

Die typischen Grundformen des modernen Handelsgesellschaftsrechtes sind die offene Handelsgesellschaft, die Kommandit- und die stille Gesellschaft, diese beiden dogmatisch wie historisch aufs engste miteinander verwandt, und die Aktiengesellschaft. Dazu kommen als Mischformen, in denen Elemente mehrerer der Grundformen vereinigt sind, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die sogenannte[2]) Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die letzgenannte hat bei der geschichtlichen Untersuchung außer Betracht zu bleiben, da sie ein Erzeugnis der neuesten Gesetzgebung (Reichsgesetz vom 20. April 1892) ist. Daß die Aktiengesellschaft auch zu anderen als Handelszwecken errichtet werden kann[3]), ist hier ohne Belang.

Nach der herrschenden Meinung ist das die verschiedenen Handelsgesellschaftsarten unterscheidende Merkmal, der „Klassifikationsfaktor", der „Einteilungsgrund" die Art und der Umfang der Haftung der Mitglieder für die Gesellschaftsschulden. So beispielsweise Thöl[4]), Gold-

---

[1]) Handelsgesetzbuch Überschrift des 2. Buches. Der Sinn dieser Gegenüberstellung ergibt sich aus § 6 Abs. 1.

[2]) Dazu unten S. 503 Anm. 12.

[3]) HGB. § 210 Abs. 2.

[4]) Das Handelsrecht Bd. 1, 6. Aufl., 1879, S. 208.

schmidt[1]), Laband[2]), Behrend[3]), W. Endemann[4]), O. v. Gierke[5]), Müller-Erzbach[6]), Eltzbacher[7]), Heinsheimer[8]). In der Tat ist jene Haftung verschieden geregelt. Die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft haften sämtlich unbeschränkt, persönlich (d. h. mit ihrem ganzen Vermögen).[9]) Die Mitglieder der Kommandit- und der stillen Gesellschaft werden nicht gleich behandelt: die einen, die Komplementare (bei der — nach außen nicht in die Erscheinung tretenden — stillen Gesellschaft vom Gesetze[10]) als „Inhaber des Handelsgeschäfts" bezeichnet), haften unbeschränkt, während die Haftung der Kommanditisten auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist und eine Haftung der stillen Gesellschafter überhaupt nicht besteht.[11]) Auch die Aktionäre können von den Gesellschaftsgläubigern nicht in Anspruch genommen werden; die Aktiengesellschaft haftet als juristische Person allein.[12]) Daß die Haftung in dieser Weise geregelt ist,

---

[1]) In der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 27 S. 35ff. und System des Handelsrechts, 4. Aufl., 1892, S. 180.

[2]) In der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 30 S. 508.

[3]) Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. 1 Abth. 1, 1886, S. 438.

[4]) Das deutsche Handelsrecht, 4. Aufl., 1887, S. 114f.

[5]) In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begr. von F. v. Holtzendorff, herausg. von Kohler, 7. Aufl., Bd. 3, 1913, S. 41.

[6]) Deutsches Handelsrecht, Teil 1, 1921, S. 185ff., 302ff., wo die Gesellschaften eingeteilt werden in solche, die auf den Personalkredit, und solche, die auf den Realkredit gestellt sind.

[7]) Deutsches Handelsrecht, 2. Aufl., 1925, S. 119.

[8]) Handels- und Wechselrecht (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, herausg. von Kohlrausch, Kaskel, Spiethoff, Abteilung Rechtswissenschaft, XII), 1924, S. 24.

[9]) HGB. § 105 Abs. 1. [10]) HGB. § 335 Abs. 1.

[11]) HGB. §§ 161 Abs. 1, 335 Abs. 2.

[12]) HGB. § 178. — Im Schrifttum heißt es fast allgemein, daß die Aktionäre (nur) beschränkt haften. Diese wohl auf die Fassung von ADHGB. Art. 207 Abs. 1, HGB. § 178 zurückzuführende Ausdrucksweise empfiehlt sich nicht. Denn Haftung ist etwas anderes als Beteiligung. Wenn HGB. §§ 105 Abs. 1, 161 Abs. 1, 178 von „haften" der Gesellschafter sprechen, haben sie deren Stellung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern im Auge. Die Gläubiger der Aktiengesellschaft können sich aber, wie allgemein anerkannt wird, überhaupt nicht an den Aktionär halten. Karl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. von Heinrich Hoeniger,

wird von niemandem bestritten und kann gar nicht bestritten werden. Es kann also auch niemand leugnen, daß sich die Gesellschaftsarten durch die Regelung der Haftung voneinander unterscheiden. Wenn auch die hohe Bedeutung dieses Unterschiedes allgemein anerkannt wird, so wollen doch manche die Sonderung der Gesellschaften auf andere Erscheinungen zurückführen.

Kaum Anklang gefunden hat die Lehre Lastigs[1], welcher die wirtschaftlichen Begriffe von Arbeit und Kapital zugrunde legt, die Aktiengesellschaft in ihrer Eigenschaft als juristische Person dabei freilich beiseite läßt. Die Kommandit- und die stille Gesellschaft seien „einseitige Handelsgesellschaften", jene „einseitige Arbeitsgesellschaft", diese „einseitige Kapitalgesellschaft"; bei beiden sei nur der eine Gesellschafter Unternehmer, bei jener de jure formali der Komplementar, de jure materiali jedoch der Kommanditist, dem die Befugnis gegeben sei, von dem Komplementar die Leistung von Arbeit für sein Unternehmen zu fordern, bei dieser der Komplementar, dem für seine Geschäfte der stille Gesellschafter die wirtschaftliche Nutzung seines Kapitals gewähre. Die offene Handelsgesellschaft sei eine „gegenseitige Handelsgesellschaft", alle Gesellschafter seien Unternehmer (Mitunternehmer), nur sie stelle sich als ein „Gemeinschaftsverhältnis" dar. Man hat dieser Lehre mit Recht vorgeworfen, daß sie unjuristisch sei.[2])

---

1. Halbbd., 1921, S. 306, 312 sagt mit Bezug auf die „sog. beschränkte Haftung des Aktionärs", der Aktionär sei „lediglich nach innen, nicht nach außen (den Gläubigern der Aktiengesellschaft) verhaftet". Dieser Versuch, die von mir beanstandete Ausdrucksweise zu retten (wie auch der ältere Versuch Labands a. O. Anm. 41), ist mißglückt, da hier das Wort haften in einem anderen als dem gewöhnlichen Sinne, insbesondere dem Sinne des HGB., gebraucht wird.

[1]) In dem Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausg. von W. Endemann, Bd. 1, 1881, S. 324ff., auch schon früher in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 24 S. 407ff.

[2]) So O. Gierke in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 27 S. 609; Goldschmidt, System S. 130. — Übrigens betont Lastig gelegentlich, in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 24 S. 391 selbst: „Eine Klassificirung der Gesellschaften lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten hat nicht nur keinen juristischen Wert, sondern leitet sogar irre."

Andere — so Karl Lehmann[1]) und J. v. Gierke[2]) — wollen die Handelsgesellschaften in Personal- und Kapitalgesellschaften einteilen[3])[4]), je nachdem das persönliche Element (persönliche Kraft, Arbeit und Tüchtigkeit) oder das kapitalistische Element überwiegt; dorthin gehören die offene Handelsgesellschaft sowie die Kommandit- und die stille Gesellschaft, hierhin die Aktiengesellschaft. Dem ist entgegenzuhalten, daß bei der Kommandit- und der stillen Gesellschaft die Persönlichkeit eines Teiles der Gesellschafter, nämlich der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter, keine Rolle spielt, daß hier eine Mischung des persönlichen und des kapitalistischen Elementes vorhanden ist, wie denn auch Karl Lehmann sagt, daß die individuelle Betriebsweise „in zweiter Linie" die Kommandit- und die stille Gesellschaft repräsentieren, und J. v. Gierke zugibt, daß bei den Kommanditisten und stillen Gesellschaftern nur die Kapitalbeteiligung ausschlaggebend sei. Die Unterscheidung der Handelsgesellschaften in Personal- und Kapitalgesellschaften ist also nicht durchgreifend[5]) und deshalb abzulehnen.

Verdienen die beiden soeben betrachteten Lehren auch keine Billigung, so darf man sich doch der Erkenntnis nicht

---

[1]) Karl Lehmann a. O. S. 227.

[2]) J. v. Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 2. Aufl., 1926, S. 129f.

[3]) Heinsheimer a. O. sagt zwar, das Gesetz unterscheide die Gesellschaften „charakteristischerweise in erster Linie nach der jeweils verschiedenen Art der Schuldenhaftung" (dazu oben S. 502ff.), bemerkt dann aber, daß sich „danach und nach den sich daraus weiter entwickelnden tiefgreifenden Verschiedenheiten" die beiden Gruppen der Personal- und der Kapitalgesellschaften ergeben. Jedoch kommen bei der Unterscheidung von Personal- und Kapitalgesellschaften Momente in Betracht, die sich keineswegs aus der Gestaltung der Haftung ergeben, wie sogleich ersichtlich werden wird.

[4]) J. v. Gierke a. O. S. 129 bezeichnet seine Unterscheidung von Personal- und Kapitalgesellschaften als „wirtschaftliche Einteilung", erörtert dabei aber auch die Rechtsgestaltung. Seine sogenannte „handelsrechtliche Einteilung" a. O. S. 130f. berührt wohl die rechtliche Natur der Gesellschaften, nicht aber das Merkmal, das für deren Sonderung maßgebend ist.

[5]) So schon Goldschmidt a. O.

verschließen, daß sie richtige Gedanken in sich bergen: den Gegensatz von Arbeits- und Kapitalleistung, von persönlichem und kapitalistischem Element wird man nicht unbeachtet lassen dürfen. Nur sind die Gedanken nicht richtig durchgeführt worden. Und von der Haftungsgestaltung kann man unmöglich absehen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß diese mit der herrschenden Lehre schlechthin als „der“ Klassifikationsfaktor zu werten ist. Darf es nicht fast als eine Bankerotterklärung der herrschenden Lehre angesehen werden, wenn einer ihrer Vertreter, Laband[1]), sagt, die vom Handelsgesetzbuch unterschiedenen Arten von Handelsgesellschaften seien keine Gesellschaftsarten, sondern Haftungsarten? Daß man meist die Haftungsgestaltung als das ausschlaggebende Moment betrachtet, ist wohl durch eine Äußerlichkeit des Handelsgesetzbuches veranlaßt worden: dieses stellt bei der Regelung der Gesellschaften Bestimmungen über die Haftung an die Spitze.[2]) Hieraus braucht indessen keineswegs gefolgert zu werden, daß damit das für die Unterscheidung der Gesellschaften Wesentliche erschöpft sein sollte. Das führt uns zu einer weiteren Lehre.

Rudolf Fischer[3]) meint, die Gesellschaften unterscheiden sich wesentlich untereinander nicht nur nach Art und Umfang der Beteiligung und Haftung ihrer Mitglieder, sondern auch nach der Art, wie der einzelne Teilnehmer als solcher für die Vereinigung selbst in Betracht komme und an sie gebunden sei; wenn er sich nämlich mit seiner Arbeit oder mit seinem Kredit oder mit beiden für sie nützlich machen solle, so trete augenscheinlich das persönliche Moment in der Vereinigung stark hervor, komme es gerade auf diese Individuen an („persönlich-individualistische Leistung“), dagegen trete bei einer bloßen Beteiligung mit Geldleistungen dieses persönliche Moment zurück — wer das Geld leiste, sei gleichgültig, wenn er es nur leiste

[1]) a. O.

[2]) ADHGB. Art. 85 Abs. 1, 150 Abs. 1, 207 Abs. 1; HGB. §§ 105 Abs. 1, 161 Abs. 1, 178.

[3]) In dem Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausg. von V. Ehrenberg, Bd. 3 Abt. 1, 1916, S. 4ff.

(„unpersönlich-kapitalistische Leistung"). Dieser Gegensatz der persönlichen und der Kapitalleistung finde sich in der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft rein ausgeprägt; die Kommandit- und die stille Gesellschaft seien Mischformen, da sich bei ihnen neben den persönlich in Betracht kommenden Mitgliedern auch solche finden, die ausschließlich oder fast ausschließlich als Kapitalgeber in Betracht kommen. Der Gegensatz der persönlichen und der kapitalistischen Leistung sei ein wirtschaftlicher Gegensatz. Rudolf Fischer[1]) mißt aber auch der verschiedenen Haftungsgestaltung, die zweifellos auf dem Gebiete des Rechtes liegt, Bedeutung bei, so daß er nebeneinander ein juristisches und ein wirtschaftliches Moment als „entscheidende und unterscheidende"[2]) Merkmale anerkennt. So weicht Rudolf Fischer von der herrschenden Lehre ab, indem er nicht nur jenes juristische Moment geltend läßt, und, indem er es gelten läßt, auch von der zweiten Gruppe der vorgetragenen Lehren. Dadurch werden Fehler vermieden, die ich in jener und in dieser Gruppe von Lehren glaube finden zu können.[3]) Und indem Rudolf Fischer unter dem Gesichtspunkte seines wirtschaftlichen Momentes offene Handelsgesellschaft, Kommandit- und stille Gesellschaft, Aktiengesellschaft scharf auseinander hält, entgeht er dem Vorwurfe, den ich einer der Lehren der zweiten Gruppe gemacht habe, als ich die Scheidung der Handelsgesellschaften in Personal- und Kapitalgesellschaften als nicht durchgreifend erklärte.[4]) Hat nun aber Rudolf Fischer ohne Einschränkung das Richtige getroffen? Mir scheint, diese Frage ist zu verneinen. Denn wirtschaftliche Momente können bei der Untersuchung, worauf die Sonderung der Handelsgesellschaften als Rechtsgebilde beruht, nicht ausschlaggebend sein, wie bereits bei der Erörterung der Lehre Lastigs betont worden ist.[5])[6])

Kredit, Arbeit, Kapital — diese wirtschaftlichen

---

[1]) a. O. S. 10f. [2]) a. O. S. 10. [3]) Oben S. 503 ff.

[4]) Oben S. 505. [5]) Oben S. 504, auch S. 501.

[6]) Mit der Lehre Rudolf Fischers berührt sich die Auffassung Heinsheimers oben S. 505 Anm. 3. Sollte jener von diesem mißverstanden worden sein?

Begriffe kommen sicherlich bei der Sonderung der Handelsgesellschaften in Betracht, und unmöglich kann man über sie hinweggehen. Bei der juristischen Klassifikation der Handelsgesellschaften sind jene Begriffe zwar an sich nicht verwendbar. Aber man wird sich im Hinblick auf ihre hohe wirtschaftliche Bedeutung fragen müssen, ob nicht die Rolle, die sie bei den einzelnen Gesellschaftsarten spielen, auf die grundsätzliche rechtliche Gestaltung dieser einwirkt. Das wäre nur dann der Fall, wenn sich aus der Verschiedenheit der Rolle, die sie spielen, eine Verschiedenheit der rechtlichen Stellung der Mitglieder ergäbe, wenn also darnach die Mitglieder verschiedene Pflichten und Rechte einander und Dritten gegenüber hätten. Nur hierum handelt es sich im Rechte.

Was das Kreditmoment anlangt, so ist es als solches im Schrifttum bei der juristischen Klassifikation der Gesellschaften wohl nie aufgetreten — man hat es wohl durchweg ins Juristische übertragen, indem man von Art und Umfang der Haftung für Gesellschaftsschulden spricht[1]), und selbst, wo von der Verschiedenheit der „Kreditbasis" ,des „Kreditfundamentes" der Gesellschaften die Rede ist[2]), wird in unmittelbarem Zusammenhange damit die Gestaltung der Haftung als das unterscheidende Merkmal erklärt.

Anders verhält es sich hinsichtlich des Arbeits- und des Kapitalsmomentes, des persönlichen und des kapitalistischen Elementes; hier fehlt im Schrifttum die Hervorkehrung des juristisch Maßgeblichen. Das Arbeitsmoment, ins Juristische übertragen, bedeutet: die Gesellschafter sind zur Arbeitsleistung für die Gemeinschaft verpflichtet. Das Kapitalsmoment, ins Juristische übertragen, bedeutet: die Gesellschafter sind nur zur Kapitalleistung verpflichtet. Es gilt also, zu untersuchen, ob sich die Handelsgesellschaften, aus den so bestimmten Gesichtspunkten betrachtet, voneinander gleichfalls unterscheiden, wie aus dem Gesichtspunkte der Haftung gesehen.

Das Handelsgesetzbuch[3]) bestimmt für die offene

[1]) Oben S. 502ff.

[2]) So bei Goldschmidt a. O. und W. Endemann a. O.

[3]) §§ 114, 125 Abs. 1.

Handelsgesellschaft, daß jeder Gesellschafter dem anderen Gesellschafter oder den anderen Gesellschaftern gegenüber zur „Geschäftsführung" verpflichtet und berechtigt sowie Dritten gegenüber zur „Vertretung" der Gesellschaft ermächtigt ist, daß jedoch durch Vertrag der Gesellschafter die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden kann (wodurch die übrigen Gesellschafter „von der Geschäftsführung ausgeschlossen" werden) und ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen werden können. „Geschäftsführung" ist die Tätigkeit zum Betriebe des Handelsgewerbes der Gesellschaft, sowohl juristische Tätigkeit (d. i. der Abschluß von Rechtsgeschäften), als auch bloß faktische Tätigkeit (z. B. die Buchführung oder doch deren Beaufsichtigung). Bei der „Vertretung" handelt es sich um den Abschluß von Rechtsgeschäften mit Dritten. Es ist zu beachten, daß nicht eine Vereinbarung der Gesellschafter den einzelnen zum Geschäftsführer und Vertreter macht, daß diesem vielmehr das Gesetz die beiden Rechtsstellungen zuweist.[1]) Es heißt in dem Gesetze nicht: wenn die Gesellschafter nicht ein anderes vereinbaren, ist jeder Gesellschafter Geschäftsführer und Vertreter, sondern es heißt: jeder Gesellschafter ist Geschäftsführer und Vertreter, wenn die Gesellschafter nicht ein anderes abmachen. Das wird im Schrifttum nicht verkannt. So sagt Cosack[2]): „grundsätzlich" ist jeder Gesellschafter Geschäftsführer und Vertreter; Karl Lehmann[3]): das Gesetz „geht davon aus", daß an der Geschäftsführung und der Vertretung sämtliche Gesellschafter beteiligt sind; O. v. Gierke[4]): jeder Gesellschafter ist „an sich" Geschäftsführer und „an sich (ohne besondere Ermächtigung)" Vertreter; J. v. Gierke[5]): alle Gesellschafter sind „grundsätzlich" Geschäftsführer und Vertreter, ein anderer

[1]) Besonders bezeichnend ist die Fassung von HGB. § 125 Abs. 1: „Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist."

[2]) Lehrbuch des Handelsrechts, 10. u. 11. Aufl., 1923, S. 467.

[3]) a. O. S. 244 („grundsätzlich"), 253.

[4]) a. O. S. 47, 44. [5]) a. O. S. 140, 136.

Zustand erscheint als „Ausnahme"; Heinsheimer[1]): alle Gesellschafter sind „in der Regel" Geschäftsführer, alle „grundsätzlich" Vertreter. Jeder Gesellschafter ist also nach dem Gesetze verpflichtet und berechtigt, im Interesse der Gemeinschaft tätig zu sein, zu arbeiten. Wenn auch ein anderes vereinbart werden kann, so erscheint dieses doch als anomal, wie denn auch vorgeschrieben ist[2]), daß der Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist. Übrigens ist auch der „von der Geschäftsführung ausgeschlossene" Gesellschafter im Betriebe des Handelsgewerbes der Gesellschaft keineswegs vollkommen ausgeschaltet; denn zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, ist seine Einwilligung erforderlich.[3]) Sonach kann man die offene Handelsgesellschaft mit Müller-Erzbach[4]) als „Arbeitsgemeinschaft" — wohlverstanden: Arbeitsgemeinschaft im Rechtssinne[5]) — bezeichnen, freilich mit der Maßgabe, daß sie diesen Charakter nicht zu haben braucht, aber doch normaler Weise hat. Und da ihre sämtlichen Mitglieder für die Gesellschaftsschulden unbeschränkt haften[6]), kann man mit Müller-Erzbach[7]) sagen: sie ist „eine Haftungs- und zugleich durchgehends eine Verwaltungs- und Arbeitsgemeinschaft", letzteres mit der soeben gemachten Einschränkung.[8])

Bei der Kommanditgesellschaft stehen die Geschäftsführung und die Vertretung den Komplementaren (persönlich haftenden Gesellschaftern) allein zu. Die Kommanditisten sind sämtlich zur Leistung einer bestimmten Vermögenseinlage verpflichtet[9]), aber nach ausdrücklichen Gesetzes-

[1]) a. O. S. 27f. [2]) HGB. § 125 Abs. 4.

[3]) HGB. § 116 Abs. 1, 2. [4]) a. O. S. 195.

[5]) Im Rechtssinne versteht hier wohl auch Müller-Erzbach a. O. den Ausdruck Arbeitsgemeinschaft.

[6]) Oben S. 503. [7]) a. O. S. 191.

[8]) Müller-Erzbach sondert die Handelsgesellschaften aber lediglich nach der Gestaltung der Haftung der Mitglieder für Gesellschaftsschulden; oben S. 503 Anm. 6.

[9]) HGB. § 161 Abs. 1. — Es genügt hier diese kurze Ausdrucksweise;

vorschriften[1]) von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen und zur Vertretung nicht ermächtigt. Allerdings können Kommanditisten, wie allgemein anerkannt wird, durch Vertrag der Gesellschafter mit der Geschäftsführung betraut werden[2]); ein solcher Vertrag würde aber einen anomalen Zustand schaffen: der Kommanditist „an sich", wie Karl Lehmann[3]) sagt, ist nicht Geschäftsführer, das Gesetz „setzt", wie Müller-Erzbach[4]) sich ausdrückt, „als das Normale voraus, daß der Kommanditist nicht im Geschäft mitarbeitet". Die Vertretung kann nach allgemeiner Lehre einem Kommanditisten auch durch Vertrag der Gesellschafter nicht übertragen werden.[5])[6]) Komplementare können durch Vertrag der Gesellschafter von der Geschäftsführung und der Vertretung ausgeschlossen werden.[7]) Eine solche Ausschließung würde aus demselben Grunde wie die Ausschließung eines Mitgliedes der offenen Handelsgesellschaft als anomal erscheinen.

Bei der stillen Gesellschaft liegt die Geschäftsführung allein in den Händen des Komplementars (Inhabers des Handelsgeschäftes).[8]) Dem stillen Gesellschafter, der stets zu einer Vermögenseinlage verpflichtet ist, kann die Geschäftsführung nicht übertragen werden.[9]) Allerdings kann ihm

---

genaueres z. B. bei Karl Lehmann a. O. S. 283f.; Müller-Erzbach a. O. S. 237.

[1]) HGB. §§ 164, 170.

[2]) z. B. Karl Lehmann a. O. S. 284 Anm. 6; Müller-Erzbach a. O. S. 236; Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. und 13. Aufl., bearb. von Koenige, Pinner, Bondi, 1926, Anm. 1 zu § 164.

[3]) a. O. S. 284. [4]) a. O. S. 233.

[5]) z. B. Cosack a. O. S. 491; Karl Lehmann a. O. S. 286; Müller-Erzbach a. O. S. 239; J. v. Gierke a. O. S. 150; Staub's Kommentar Anm. 4 zu § 170.

[6]) Der Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht an die Kommanditisten steht nichts im Wege, wie auch die oben Anm. 5 Angeführten bemerken.

[7]) HGB. § 161 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 114 Abs. 2, 125 Abs. 1; Staub's Kommentar Anm. 1 zu § 164, Anm. 1 zu § 170.

[8]) z. B. Karl Lehmann a. O. S. 292; Müller-Erzbach a. O. S. 244.

[9]) Unrichtig Müller-Erzbach a. O. S. 243.

durch Vertrag mit dem Komplementar die Pflicht, für das Geschäft zu arbeiten, auferlegt werden, indem er als Handlungsgehilfe angestellt wird; wenn er dadurch auch einen gewissen Einfluß auf die Geschäftsführung gewinnt, so handelt es sich doch hier nicht um die Übertragung „der“ Geschäftsführung, und seine Pflichten und Rechte aus einem solchen Vertrage haben mit seiner Eigenschaft als Gesellschafter nichts zu tun.[1]) Von einer Vertretung der stillen Gesellschaft durch einen Gesellschafter kann überhaupt nicht gesprochen werden, da die Gesellschaft eine Innengesellschaft ist, nach außen nicht hervortritt, der Komplementar also nach außen im eigenen Namen Rechtsgeschäfte abschließt.[2])

Abseits steht die Aktiengesellschaft als juristische Person. Die Geschäftsfürhung und die Vertretung stehen dem Vorstande zu. Die Aktionäre sind zu Vermögenseinlagen verpflichtet; zur Arbeitsleistung sind sie weder an sich verpflichtet, noch können sie dazu verpflichtet werden.[3])

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß die Fragen, ob die Mitglieder der Handelsgesellschaften zur Geschäftsführung, also zur Arbeitsleistung, oder nur zur Kapitalleistung verpflichtet und zur Vertretung ermächtigt sind, für die einzelnen Arten der Handelsgesellschaften verschieden zu beantworten sind. Da es sich hier um Momente von größter Bedeutung handelt, haben wir darin einen wesentlichen Unterschied zwischen den Arten der Handelsgesellschaften zu erblicken, so daß die Gestaltung der Haftung der Mitglieder für die Gesellschaftsschulden nicht als allein für ihre Sonderung ausschlaggebend angesehen werden kann. Freilich ist eine gewisse Wechselbeziehung zwischen der Regelung der Arbeitsfrage und der Regelung der Haftungsfrage nicht zu verkennen. Diejenigen Gesellschafter, welche normaler Weise Geschäftsführer und Vertreter sind

[1]) Saenger, Die stille Gesellschaft, 1924, S. 103, 107; auch Karl Lehmann a. O. S. 292 Anm. 5.

[2]) Cosack a. O. S. 565. — Wie dem Kommanditisten, so kann auch dem stillen Gesellschafter seitens des Komplementars Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt werden; Müller-Erzbach a. O.; Saenger a. O. S. 103.

[3]) z. B. Müller-Erzbach a. O. S. 325f.

(jedes Mitglied der offenen Handelsgesellschaft, der Komplementar der Kommanditgesellschaft) oder es unter allen Umständen sind (der Komplementar der stillen Gesellschaft), haften nämlich unbeschränkt, während diejenigen Gesellschafter, welche normaler Weise oder unter allen Umständen lediglich zur Kapitalleistung verbunden sind (der Kommanditist, der stille Gesellschafter, der Aktionär), beschränkt oder gar nicht haften.[1]) So das heutige Recht. Wie stand es in allen diesen Punkten in den früheren Zeiten? Da die verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften nicht nur in Deutschland, sondern auch in den romanischen Ländern vorkommen[2]), soll sich die Untersuchung nicht auf jenes beschränken, vielmehr ein Bild des allgemeinen Rechtszustandes gezeichnet werden.

Die älteste Verbindung zu Handelszwecken ist das auf der ganzen Erde verbreitete im Schrifttum gewöhnlich mit dem romanischen Namen Kommenda belegte Gebilde.[3]) Sie spielte im Mittelalter sowohl bei den Romanen und den Arabern als auch bei den Deutschen und den Nordgermanen eine bedeutende Rolle. Ihr Tatbestand ist bekanntlich folgender: ein Kapitalist gibt einem Unternehmer Waren oder Geld hin, damit dieser das Kapital behufs eines zu teilenden Gewinnes arbeiten lasse. Die Kommenda tritt in zwei Arten auf. Bei der einen Art (commenda im eigentlichen Sinne oder accommendatio der Romanen, kirad der Araber, sendeve-Gesellschaft der Deutschen, hjáfèlag der Nord-

---

[1]) Über die Haftung oben S. 503.

[2]) Allgemein für das Handelsrecht meine Geschichte des Handelsrechtes S. 177f., 205ff.

[3]) Meine Geschichte des Handelsrechtes S. 39f., 48, 50, 51, 52, 62ff., 67, 70, 78, 80, 94, 101ff., 162ff. mit Angaben des Schrifttums. Aus dem jüngeren Schrifttum: das oben S. 492 Anm. 3 angeführte Werk von Schmidt-Rimpler, das auch für das Gesellschaftsrecht von Bedeutung ist; Silberschmidt, Beteiligung (oben S. 490 Anm. 4), auch mit geschichtlichen Ausführungen (dazu Julius v. Gierke in dieser Zeitschrift Bd. 37 Germ. Abt. S. 625ff.); Apelbaum, Basler Handelsgesellschaften (oben S. 492 Anm. 3); Chiaudano, Contratti commerciali Genovesi del secolo XII, contributo alla storia dell' accomandatio e della societas (Nuova collezione di opere giuridiche, N. 230), Torino 1925 (dazu meine Besprechung in dieser Zeitschrift Bd. 46 Germ. Abt. S. 536).

germanen) ist der Unternehmer nicht mit Kapital beteiligt, bei der anderen Art (collegantia der Romanen, schirkat inan der Araber, wedderleginge der Deutschen, fèlag der Nordgermanen) ist er es.[1]) Bei beiden Arten leistet nur der eine der Gesellschafter die Arbeit; er ist der Geschäftsführer. Sehr bezeichnend wird er in den Quellen tractator, portitor genannt, der Kapitalist socius stans, und typisch heißt es von jenem: portat laboratum.[2]) Er handelt in eigenem Namen.[3]) Das Kapital bleibt bei der Kommenda im eigentlichen Sinne im Eigentum des Kapitalisten, während bei der collegantia ein Gesellschaftsvermögen vorhanden ist.[4]) Aber nach außen tritt die Kommenda in keiner ihrer

---

[1]) Meine Geschichte des Handelsrechtes S. 94, 101 ff., 162 ff.

[2]) a. O. S. 101.

[3]) In dieser Beziehung besteht im Schrifttum volle Übereinstimmung: Lastig in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 24 S. 414 f.: derselbe in dem Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausg. von W. Endemann, Bd. 1 (1881) S. 326, 400; derselbe, Die Accomendatio, die Grundform der heutigen Kommanditgesellschaften in ihrer Gestaltung vom XIII. bis XIX. Jahrhundert und benachbarte Rechtsinstitute (1907) S. 80, 85 ff., 147; Kohler, Die Commenda im islamitischen Rechte (1885) S. 8, 15; Pappenheim in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 36 S. 94; mein Aufsatz in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 42 S. 369 ff., 388 f.; Silberschmidt im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 23 S. 65; derselbe in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 68 S. 431, Bd. 69 S. 14; Lübbert in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht Bd. 58 S. 473; Karl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. von Heinrich Hoeniger. Halbbd. 1 (1921) S. 278; Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht (1921) S. 231. Einige dieser Schriftsteller drücken sich, etwas einschränkend, aus: der tractator handele „mindestens regelmäßig", „so gut wie immer" im eigenen Namen. Silberschmidt, Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum XIII. Jahrhundert (1884) S. 87, 92, 108 und Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts 1. Lieferung (1891) S. 265 und ebenda Anm. 104 wollten das Handeln des tractator im eigenen Namen mit Sicherheit nur „für die spätere Zeit" gelten lassen.

[4]) Lastig in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 24 S. 400; F. G. A. Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto Gierke, XV), 1883, S. 91; Silberschmidt, Die Commenda (oben Anm. 3) S. 85 ff., 101, 106; derselbe im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 23 S. 2, 49 ff. und in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 68 S. 426 ff., Bd. 69 S. 1;

Arten in die Erscheinung.[1]) Der tractator ist zur Arbeitsleistung verpflichtet[2]), das ist das für den Begriff der Kommenda in beiden Arten Wesentliche.[3]) In den vielen erhaltenen Urkunden über die Begründung des Verhältnisses zwischen dem tractator und dem socius stans tritt dieser Punkt neben Angaben über die Höhe der hingegebenen Kapitalien deutlich zutage, wobei nicht selten über die Art der von dem tractator zu entfaltenden Tätigkeit Genaueres bestimmt wird, ihm wohl auch gewisse Schranken gezogen werden.[4]) Die Frage, wie die Haftung für die Erfüllung der von dem tractator abgeschlossenen Geschäfte den Dritten gegenüber gestaltet ist, wird in den Quellen nicht berührt, und sie trat überhaupt in den Hintergrund.[5]) Das ist leicht verständlich, war doch die Wirtschaft damals im wesentlichen Barwirtschaft, wenn auch nicht mehr Naturalwirtschaft, so daß die Geschäfte meist bar zwischen dem tractator und dem Dritten abgewickelt wurden[6]),

---

Kohler a. O. S. 9, 14; Pappenheim a. O. S. 95, 108f.; mein Aufsatz a. O. S. 384ff., 387; Karl Lehmann a. O. S. 277f. Zweifelnd Goldschmidt a. O. S. 264f. Unrichtig Lübbert a. O. S. 474, 487.

[1]) Mein Aufsatz a. O. S. 388; Silberschmidt im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 23 S. 65; Karl Lehmann a. O. S. 278; Apelbaum a. O. S. 82; Müller-Erzbach a. O. S. 231.

[2]) Lastig a. O. S. 414f. und in dem Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausg. von W. Endemann, Bd. 1 S. 326; Lübbert a. O. S. 465, 467, 472, 502.

[3]) So schon Lübbert a. O. S. 472: „Das einzige Begriffsmerkmal der Kommenda schlechthin ist die Verpflichtung des Traktators"; auch a. O. S. 502. Lastig, Die Accommendatio (oben S. 511 Anm. 3) S. 129 und Silberschmidt in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 68 S. 417 bezeichnen die Kommenda als „ein Arbeitsverhältnis".

[4]) Silberschmidt, Die Commenda S. 96 (wo es Zeile 7 v. o. statt „Commendatar" heißen muß: Commendator), 97; Goldschmidt a. O. S. 265; Kohler a. O. S. 10; mein Aufsatz a. O. S. 382, 389; Lübbert a. O. S. 472f.; Lastig a. O. S. 129ff., 154.

[5]) Max Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, 1889, S. 106 Anm. 18: es handele sich hier um Rechtssätze, deren Bestehen den Zeitgenossen nicht zweifelhaft und also der Fixierung nicht bedürftig erschienen sei. Auch Karl Lehmann a. O. S. 236; meine Geschichte des Handelsrechtes S. 167 Anm. 163.

[6]) Goldschmidt in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 27 S. 36; derselbe, Universalgeschichte des Handelsrechts S. 265; Lastig, Die Accommendatio S. 85.

und, wenn dies ausnahmsweise nicht geschah, wird es der Dritte für selbstverständlich gehalten haben, den tractator, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hatte, in Anspruch zu nehmen, und zwar kann dieser nicht anders als unbeschränkt gehaftet haben.[1]) Der socius stans haftete dem Dritten, der ihn ja meist gar nicht kannte, nicht, weder unbeschränkt, noch beschränkt.[2]) Nach diesen Ausführungen entspricht die Kommenda der heutigen stillen Gesellschaft.[3]) In der Neuzeit verschwand von ihren beiden Arten diejenige mit einseitiger Kapitalbeteiligung.[4]) Diejenige mit beiderseitiger Kapitalbeteiligung, die wie jene zunächst nur als Gelegenheitsgesellschaft aufgetreten war[5]), ward nunmehr auch als Gewerbsgesellschaft errichtet und erhielt jetzt die Namen participatio, compagnia secreta, heimliche Gesellschaft.[6]) Allein bereits im Spätmittelalter hatte sich von der alten collegantia eine neue Gesellschaftsform abgespaltet, bei der die sämtlichen Gesellschafter nach außen hervortraten, als Geschäftsherren, Unternehmer erschienen: die compagnia palese, accomandita, die demgemäß unter einer Gesellschaftsfirma begegnet.[7]) Sie findet sich später auch in Frankreich und Deutschland. Sie entspricht der modernen Kommanditgesellschaft und möge im Verlaufe dieser Untersuchung so genannt werden. Wie bei der alten collegantia war hier nur der eine Gesellschafter Geschäftsführer, tractator, Gerant. Da aber auch der andere Mitunternehmer war und Kreditgeschäfte üblich wurden, kam auch seine Haftung gegenüber den Gesellschafts-

[1]) Lastig in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 24 S. 400; Max Weber a. O. S. 34f., 42, 106; Silberschmidt im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 23 S. 66.

[2]) Max Weber a. O. S. 104; mein Aufsatz a. O. S. 389; Silberschmidt a. O. S. 45; Karl Lehmann a. O. S. 278; Apelbaum a. O.

[3]) Karl Lehmann a. O. S. 275; Müller-Erzbach a. O. S. 231.

[4]) Meine Geschichte des Handelsrechtes S. 217.

[5]) Meine Geschichte des Handelsrechtes S. 102, 165; Karl Lehmann a. O. S. 226; Müller-Erzbach a. O. S. 231.

[6]) Meine Geschichte des Handelsrechtes S. 217f.; Karl Lehmann a. O. S. 226f.

[7]) Meine Geschichte des Handelsrechtes a. O.; Müller-Erzbach a. O.

gläubigern in Frage: er haftete beschränkt (nur mit seiner Einlage), während der Gerant unbeschränkt haftete.[1]) Auf beiden Seiten konnten mehrere Gesellschafter stehen.

Später als die Kommenda, aber doch noch im Mittelalter, begegnet eine andere Handelsgesellschaftsart, an praktischer Bedeutung freilich jener nicht gleichkommend.[2]) Sie ist von Anfang an Gewerbsgesellschaft.[3]) Bei ihr leisten alle Gesellschafter die Arbeit; ein jeder ist Geschäftsführer — er ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.[4]) Die Mitglieder sind also koordiniert; die Gesellschaft ist gleichzeitig Kapitals- und Arbeitsgemeinschaft.[5]) Das ist jedenfalls der Grundgedanke, das Normale; jedoch kann durch Vereinbarung der Gesellschafter dem einen eine andere Stellung als dem anderen zugewiesen, insbesondere der eine allein mit der Geschäftsführung betraut werden.[6]) Damit ist aber die Frage nach der Haftung der Gesellschafter für die in Gesellschaftsangelegenheiten eingegangenen Verbindlichkeiten noch nicht beantwortet. Mit jener Gestaltung des (inneren) Verhältnisses zwischen den Gesellschaftern ist nicht notwendig deren solidare und unbeschränkte Haftung den Dritten gegenüber verbunden.[7]) In den Quellen steht die Haftungsfrage auch bei dieser Gesellschaftsart im Hintergrund.[8]) Wenn der einzelne Gesellschafter in seinem alleinigen Namen handelt, was

---

[1]) a. O. a. O.

[2]) Meine Geschichte des Handelsrechtes S. 103f., 166ff. mit Angaben des Schrifttums. Aus dem jüngeren Schrifttum die oben S. 492 Anm. 3 angeführte Arbeit von Apelbaum.

[3]) Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts S. 254, 271; meine Geschichte des Handelsrechtes S. 103, 167.

[4]) F. G.A. Schmidt a. O. S. 61; mein Aufsatz in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 42 S. 370, 373 und meine Geschichte des Handelsrechtes S. 167; Apelbaum a. O. S. 4, 78, 87.

[5]) Lastig in dem Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausg. von W. Endemann, Bd. 1 S. 329; Goldschmidt a. O. S. 272; Karl Lehmann a. O. S. 235.

[6]) F. G. A. Schmidt a. O. S. 61ff.; Goldschmidt a. O.; meine Geschichte des Handelsrechtes S. 167.

[7]) Unrichtig Keutgen a. O. (oben S. 492 Anm. 3) S. 580.

[8]) Meine Geschichte des Handelsrechtes S. 167 Anm. 143; Karl Lehmann a. O. S. 236f. Dazu oben S. 515.

anfangs vielleicht regelmäßig der Fall war, werden die übrigen Gesellschafter weder berechtigt noch verpflichtet.[1]) Aber auch, wenn er im Namen der Gesellschaft, unter deren Firma, handelt, versteht sich in der älteren Zeit die Haftung der übrigen nicht von selbst. Sie tritt vielmehr nur ein, wenn diese jenem zu dem Geschäfte Vollmacht erteilt oder dem Geschäfte nachträglich zugestimmt oder die Schuld als Gesellschaftsschuld anerkannt hatten. Da aber die Vollmachtserteilung von Anfang an üblich war, wird sie später vermutet. Und endlich wird dann die solidare und unbeschränkte Haftung der sämtlichen Gesellschafter als ipso jure bestehend von der Rechtsordnung anerkannt.[2]) Diese Haftung hat sich mithin als gesetzlicher Grundsatz erst allmählich herausgebildet. Die Gesellschaft, von der hier die Rede ist, entspricht der modernen offenen Handelsgesellschaft.[3]) Für die Urform der offenen Handelsgesellschaft ist nach dem Gesagten die unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden unwesentlich. Ihr Wesen besteht ausschließlich darin, daß — normaler Weise — die sämtlichen Mitglieder zur Arbeit verpflichtet und berechtigt sind, der Geschäftsbetrieb ein gemeinschaftlicher ist.[4])

---

[1]) Goldschmidt a. O. S. 279; Karl Lehmann a. O.

[2]) Zu dem Vorstehenden über die Haftung Goldschmidt a. O. S. 279ff.; F. G. A. Schmidt a. O. S. 66ff.; Max Weber a. O. S. 89ff.; Karl Adler, Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts, 1895, S. 44ff., 63ff.; Silberschmidt im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 23 S. 45, 66; Hacmann in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 68 S. 442ff., 470, Bd. 69 S. 55ff., 71ff., 77ff., 89ff.; Elisabeth von Roon-Bassermann, Sienesische Handelsgesellschaften des XIII. Jahrhunderts, 1912, S. 8ff.; Peterka in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 73 S. 399f., 408f., 420f. (dazu unten S. 523); Apelbaum a. O. S. 81ff., 88; Karl Lehmann a. O. S. 237, 253 Anm. 3.

[3]) Als solche wird die Gesellschaft allgemein im Schrifttum bezeichnet.

[4]) Gemeinhin wird in den rechtsgeschichtlichen Untersuchungen ein anderer Standpunkt eingenommen. Karl Adler a. O. S. 63 meint, daß die offene Gesellschaft durch die strenge Solidarhaftung für Gesellschaftsschulden charakterisiert sei; Silberschmidt a. O. S. 45, das Wesen der offenen Gesellschaft beruhe in der unbeschränkten Haftung der Mitglieder, ebenso Keutgen a. O. S. 568f. Hacmann a. O. Bd. 68 S. 472 lehrt

Noch jünger als die offene Handelsgesellschaft ist die Aktiengesellschaft. Sie hat nicht ihre Wurzel in den italienischen montes und Aktienbanken, entsteht vielmehr nach der heute herrschenden Meinung im überseeischen Handel: die seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts gegründeten großen Kolonialhandelskompagnien nehmen allmählich den Charakter von Aktiengesellschaften an.[1]) Jakob Strieder[2]) glaubt, in Deutschland bereits für das 15. und 16. Jahrhundert einzelne „Aktiengesellschaften" im Eisenerz-, Tuch-, Zinnblechhandel nachweisen zu können. Mag auch bei diesen Unternehmungen der den Aktiengesellschaften zugrunde liegende wirtschaftliche Gedanke nach fester Gestaltung ringen[3]), so kann man sie doch nicht als Aktiengesellschaften gelten lassen. Gewiß haben einzelne für die moderne Aktiengesellschaft bedeutsame Momente erst allmählich schärfere Ausprägung erfahren, wie der Charakter als Körperschaft, die Organisation, der (mindestens grundsätzliche) Ausschluß der Haftung der Mitglieder für Schulden der Gesellschaft. Eines ist aber für die Aktiengesellschaft

---

die unbeschränkte Haftung aller Mitglieder sei eins der wichtigsten Kriterien der offenen Gesellschaft, ebenso Peterka a. O. S. 393. Alles das ist für die Frühzeit der offenen Gesellschaft unrichtig. Die im Texte vertretene Auffassung habe ich bereits in meinem Aufsatz in der Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht Bd. 42 S. 370, 373 angedeutet. Apelbaum a. O. S. 78 sagt ganz zutreffend, nicht die gemeinsame Haftung sei „das Charakteristische" für eine offene Handelsgesellschaft des 15. Jahrhunderts, das Wichtigste sei die Tatsache des gemeinsamen Betriebes des Gewerbes, bezeichnet aber S. 81f. die Haftung aller Gesellschafter als „das wesentliche Charakteristikum" der offenen Gesellschaft und meint endlich S. 87: „Die offene Handelsgesellschaft charakterisiert sich vor allem dadurch, daß sie nicht nur Kapital für einen bestimmten Zweck vereinigt, sondern vor allem, daß eine gemeinsame Tätigkeit der Gesellschafter vorhanden ist." Apelbaum widerspricht sich also.

[1]) Meine Geschichte des Handelsrechtes S. 219 mit Angaben des Schrifttums; oben S. 497 Anm. 3.

[2]) In dem oben S. 490 Anm. 3 angeführten Werke S. 95ff.; über dieses wird eingehend berichtet von mir in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 106 S. 162ff., Karl Lehmann in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 79 S. 309ff., v. Below im Weltwirtschaftlichen Archiv Bd. 5 S. 454ff., Rörig in der Historischen Vierteljahrschrift Jahrg. 19 S. 110ff.

[3]) Dazu auch Karl Lehmann a. O. S. 312.

immer wesentlich, für die Urform wie für die entwickelte Form: ein in Aktien zerlegtes Grundkapital, und dieses ist für jene Verbände nicht nachzuweisen.[1])

Aus diesen Betrachtungen ergeben sich als überzeitliche und überräumliche Begriffe[2]) der Handelsgesellschaften die folgenden. Die stille Gesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der nur der eine Gesellschafter zur Arbeit berechtigt und verpflichtet ist, sie tritt nach außen nicht hervor. Die Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der nur der eine Gesellschafter zur Arbeit berechtigt und verpflichtet ist, sie tritt nach außen hervor. Die offene Gesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der jeder Gesellschafter zur Arbeit berechtigt und verpflichtet ist. Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit einem in Aktien zerlegten Grundkapital.

IV.

Die Ravensburger Gesellschaft ist ein Glied in der langen Kette der oberdeutschen Handelsgesellschaften des 15. und 16. Jahrhunderts. Wenn sich für jene auch Eigentümlichkeiten nachweisen lassen sollten, so kann sie doch nur im Zusammenhange mit den anderen Gesellschaften voll gewürdigt werden. Das gilt insbesondere von ihren rechtlichen Verhältnissen. Was sich für die rechtlichen Verhältnisse anderer Gesellschaften ermitteln läßt, kann demnach sehr wohl zur Aufhellung des rechtlichen Wesens der Ravensburger Gesellschaft herangezogen werden.[3]) Es sind für einige Gesellschaften aus der hier in Betracht kommenden Zeit[4]) Gesellschaftsverträge überliefert[5]), aus denen man

---

[1]) Meine oben S. 519 Anm. 2 angeführte Anzeige S. 170f.; zustimmend Karl Lehmann a. O. Dazu auch Karl Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce, 1895, namentlich S. 24ff.; derselbe, Das Recht der Aktiengesellschaften Bd. 1, 1898, S. 32ff., 51ff.; derselbe, Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. von Heinrich Hoeniger, 1. Halbbd. S. 305, 307ff.

[2]) Oben S. 501.

[3]) Auch Schulte Bd. 1 S. 49f., 60f., 63f., 71 nimmt gelegentlich auf andere Gesellschaften Bezug.

[4]) Oben S. 487f.

[5]) Auf überlieferte und im Schrifttum mitgeteilte Gesellschaftsverträge weist hin Schulte Bd. 1 S. 42 Anm. 3. Manche dieser Verträge sind nicht vollständig veröffentlicht und werden deshalb hier nicht berücksichtigt.

Sicheres für das Wesen der Verbände zu entnehmen vermag. Diese Verträge sind bald Errichtungsverträge, bald Erneuerungsverträge: die Gesellschaften wurden gewöhnlich nur für einige Jahre eingegangen[1]), häufig dann aber kraft ausdrücklicher Vereinbarung, und dies auch wiederholt, für eine weitere kurze Zeit fortgesetzt, sei es nach Maßgabe der alten Abmachungen, sei es unter Festsetzung neuer Bestimmungen.[2])

Voran steht die Unternehmung der Augsburger Fugger, nicht nur in Ansehung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, sondern auch wegen des Reichtums der Überlieferung und der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser.[3]) Der älteste

---

[1]) z. B. Falke, Die Geschichte des deutschen Handels Theil 2, 1860, S. 330; Schmoller a. O. S. 387; R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, 3. Aufl., 1922, Bd. 1 S. 381; Schulte Bd. 1 S. 49.

[2]) Dazu unten S. 522 ff.

[3]) Namentlich R. Ehrenberg a. O. S. 85 ff.; Max Jansen, Jakob Fugger der Reiche (Studien zur Fugger-Geschichte Heft 3), 1910, wo S. 263 ff. Urkunden abgedruckt sind; Peterka a. O. S. 387 ff., der den rechtlichen Inhalt der Gesellschaftsverträge Jakob Fuggers des Reichen ausführlich darstellt. Über das neue Werk: Reinhardt, Jakob Fugger der Reiche aus Augsburg, zugleich ein Beitrag zur Klärung und Förderung unseres Verbandswesens, 1926, sei folgendes gesagt. Es ist nicht leicht lesbar, schon weil es seine 186 Seiten ohne jede Gliederung in Abschnitte und häufig 10 und mehr Seiten ohne einen einzigen Absatz bringt. Der Verfasser (Landgerichtsrat) betrachtet zunächst das Wesen der Verbände im allgemeinen, wobei er eine neue Einteilung und eine neue Terminologie schaffen zu können vermeint, unter Verweisung auf ausführliche Behandlung in seinen anderen, noch ungedruckten Schriften, und schildert dabei auch die Rechtsentwicklung eingehender, als ihm für seine Fugger-Schrift dienlich erscheine, was er „mit Rücksicht auf den bestehenden Tiefstand der Verbandrechtswissenschaft" (!) zu entschuldigen bittet (S. 34). Diese allgemeinen Erörterungen (S. 33—78) lassen sowohl Quellenforschung als auch genügendes Eingehen auf das umfassende Schrifttum vermissen, das nicht einmal in seinen bedeutendsten Erscheinungen angeführt wird. Sie bringen uns nicht weiter und sind in meinen vorstehenden Ausführungen unbeachtet geblieben. Was über die Fugger-Unternehmung gesagt wird, enthält manche gute Beobachtung, fördert aber unsere Erkenntnis in den hier in Betracht kommenden Fragen nicht. — Nachdem ich das Vorstehende geschrieben hatte, ist ein weiteres neues Werk erschienen: Jakob Strieder, Jacob Fugger der Reiche [o. J.], das erheblich über dem Reinhardtschen steht, allerdings für die Rechtsgeschichte nichts Neues bringt. S. 168 befindet sich eine Äußerung Strieders über das Reinhardtsche Buch. Hier wird

erhaltene Gesellschaftsvertrag stammt aus dem Jahre 1494.[1]) Er ist geschlossen von den Brüdern Ulrich, Georg und Jakob Fugger, und zwar auf sechs Jahre[2]), nachdem sie, wie es im Eingange heißt,[2]), bereits in den vorhergehenden Jahren „als bruder und gesellschafter[3]) einen gemainen brüderlichen handel und gesellschaft, gewerbe und hantierung miteinander freuntlich und brüderlich gehabt und getriben“ hatten. Die Firma soll lauten: „Ulrich Fugker und gebrudere von Augspurg“.[4]) Die für uns wichtigste Bestimmung ist folgende[5]): „Item unser yeder soll gantzen vollen gewalt und macht haben in allen und yeden dingen, den handel anrurend oder das dem handel und uns zu gut geschicht, es sey mit kaufen, verkaufen, schuld einzunemen und zu bezalen oder sunst den handel berurend, in aller mas, als ob unser yeder der obristhaupthandler selbst were, auch in abwesen der anderen und sol uns alle sovil beruren und sein, als ob wir alle solchs gehandelt hetten. Und ob unser einer einich schrift oder verschreybung in handel gebe oder neme und auf sein person allein stünde, sol es nicht dessminder sovil sein, als ob es von oder auf uns alle verlautet und gestellt were, als wir dann vormals untzhere das auch also gehalten und gepraucht haben.“ Das soll auch für Verträge mit der Gesellschaft Dienern und Faktoren gelten.[6]) Hiernach hat jeder Gesellschafter unbeschränkte Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht[7]), um die

---

Reinhardt häufige wörtliche Anlehnung an die Fuggerliteratur ohne Quellenangabe zum Vorwurfe gemacht, auch, daß er dem ihm zur Kenntnis gebrachten Manuskript des neuen Striederschen Buches ganze Sätze und Gedanken ohne Quellenangabe entnommen habe. Der Meinung Strieders, daß das Buch Reinhardts handelsrechtsgeschichtlich nicht ohne Nutzen sein dürfte, vermag ich mich nicht anzuschließen.

[1]) Bei Jansen a. O. S. 263ff. [2]) a. O. S. 263.

[3]) „gesellschaften“ a. O. ist offenbar ein Schreib- oder Druckfehler. Auch Peterka a. O. S. 395 liest: gesellschafter.

[4]) Bei Jansen a. O. [5]) a. O. S. 263f.

[6]) a. O. S. 264.

[7]) So auch Peterka a. O. S. 403f., 399f., 420f. Dafür, daß ein „Obristhaupthandler“ vorhanden war, wie Silberschmidt, Beteiligung und Teilhaberschaft (oben S. 490 Anm. 4) S. 73 annimmt, ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrage nichts.

heutigen Ausdrücke[1]) zu gebrauchen. Aus der Bevollmächtigung ergibt sich die unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter auch für die durch einen von ihnen in Sachen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten.[2]) Ohne Zweifel liegt eine offene Handelsgesellschaft vor.[3]) Aus dem Jahre 1502 stammt ein neuer Vertrag der genannten drei Brüder[4]), durch den die Fortsetzung der Gesellschaft für weitere sechs Jahre im wesentlichen nach den 1494 getroffenen Bestimmungen vereinbart wird, und aus demselben Jahre 1502 ein weiterer Vertrag der drei Brüder[5]), der Sonderbestimmungen für den ungarischen Handel der Gesellschaft enthält.

Bezeichnend ist, daß in den Verträgen — modern gesprochen — die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis streng an die Personen der drei Brüder geknüpft sind. Wenn einer von ihnen stirbt, sollen die beiden Überlebenden „vollen gewalt und machte haben im handel zu handelen", als ob alle drei noch am Leben wären, und des Verstorbenen Erben sollen, obwohl sie die Stellung von Gesellschaftern erhalten, „wider der andern zwayer willen mit dem handel nichts thun oder zethuen machte haben noch die andern verhindern in diesem handel" (1494)[6]), die beiden Überlebenden sollen den Handel „ganz und gar verwalten, verwesen und regieren on meniglicher widerrede", „was dieselben zwen verwalter, verweser und regierer, die je zu zeiten sein werden, diss handels halb fürnemen, ordnen, schaffen, thun und lassen, daß inen von den andern nichts darein geredt werd, sie sollen auch nit schuldig sein, den andern ainiche rechnung zuthun oder inen ichtes deß handels eröffnen, sonder die anderen sollen iren schlechten wortten allain darumb glauben und getrauen" (1502).[7]) Die Erben sind demnach von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen und haben nicht einmal das

[1]) Oben S. 509.

[2]) So auch Peterka a. O. a. O. Dazu oben S. 518.

[3]) So auch Peterka a. O. S. 392; Reinhardt a. O. S. 80; Jakob Strieder a. O. S. 67, 71.

[4]) Bei Jansen a. O. S. 268ff. [5]) a. O. S. 270ff.

[6]) a. O. S. 265. [7]) a. O. S. 277f.

Recht auf Rechnungslegung durch die „Regierer".[1]) Nur in einigen besonderen, namhaft gemachten Fällen sollen sie das Recht der Mitentschließung haben.[2]) Nach dem Tode zweier der Brüder soll der dritte „ganz vollen gewalt und macht haben, allain den handel zueverwesen, zueverwalten und zueregieren, zuetuhn und zuelassen" (1502).[3])

Georg starb 1506[4]), Ulrich 1510[4]), und so war nun Jakob, gemeinhin der Reiche genannt, der alleinige „Regierer". Damit war rechtlich an dem Bestande des Unternehmens nichts geändert, wie sich auch aus späteren Urkunden ergibt. Schon in einer notariellen Urkunde von 1510[5]) heißt es: „ . . . quomodo . . . Anthonius (Fugker filius quondam domini Georii Fugker) et frater suus Raymundus ut asseruit ac etiam Ulricus filius quondam . . . Ulrici senioris suo et fratris sui Jeronimi nomine concluserint, quantum in eis sit, . . . consocietatem sive conpagniam ulterius continuari et exerceri per . . . Jacobum Fugker patruum eorum, qui in eadem societate et conpagnia principalis gubernator dominus caput director rector et presidens sit"[6]), und daß dieser unbeschränkte Macht haben solle[7]), und 1512[8]) erklärt Jakob, daß ihn seine vier Vettern „für ain haupthern" mit unbeschränkter Macht „erkennen und halten" sollen, daß jene „sollen auch samenlich und sonderlich . . . nit anderst dann mein gewalt- und bevelchhaber geacht werden und also nichts handlen noch thun, dann was ich inen bevilch und des macht oder gewalt gib", und daß „die geselschaft" nun genannt werden solle (nicht mehr wie früher[9]) Ulricus Fugker et fratres) „Jakob Fugger und seiner gebrueder süne".[10]) Wenn sonach seit 1510 Jakob alleiniger „Regierer", „principalis gubernator dominus caput director rector et presidens", „haupthern", also

---

[1]) So auch Peterka a. O. S. 404f.

[2]) Näheres Peterka a. O. S. 406f.; auch Silberschmidt a. O. S. 73f.

[3]) Bei Jansen a. O. S. 280. [4]) Urkunde a. O. S. 286.

[5]) a. O. S. 286ff. [6]) a. O. S. 286f. [7]) a. O. S. 287f.

[8]) Urkunde a. O. S. 289ff.

[9]) Oben S. 522; auch Urkunde von 1510 bei Jansen a. O. S. 287.

[10]) Bei Jansen a. O. S. 291. Auch Peterka a. O. S. 408.

alleiniger Geschäftsführer und Vertreter, war, waren die sämtlichen übrigen Gesellschafter durch Vertrag von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen, ohne im übrigen ihre Stellung als Gesellschafter[1]) zu verlieren. Die Gesellschaft war nach wie vor eine offene Handelsgesellschaft.[2]) So blieb es auch in der Folgezeit. Die letzten Vertragserneuerungen aus der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert ruhen auf den Vereinbarungen der Zeit Jakobs des Reichen: auch jetzt steht die Geschäftsführung nur einem Gesellschafter, nun Administrator genannt, zu, dem nur als Berater zwei Adjunkten beigegeben sind.[3]) Allezeit war die Gesellschaft streng auf Mitglieder der Familie Fugger, und zwar wenige nächste Verwandte, beschränkt.[4])

Im Jahre 1491 schlossen die beiden Biberacher Wilhalm Weißhaubt und Hanns Schreiber und der Ulmer Valentin Dittmar einen Vertrag[5]), durch den sie „ain gemain und fruntliche gesellschafft“ für vier Jahre gründeten.[6]) Es wird vereinbart, daß mit den Gesamteinlagen der Gesellschafter (je 1000 Gulden rheinischer Währung) solle „durch unns all drey, di zwen oder den ainen, oder wöllichem oder wöllicher das under uns bevollen wirdt, getrewlich, uffrecht und redlich ... gehandiert, geworben und gehandelt werden mit werben, kauffen, verkauffen und gemainlichen in all ander

---

[1]) Richtig Reinhardt a. O. S. 89.

[2]) Unbestimmt Peterka a. O. Daß an dem Wesen der Unternehmung durch die Neuerung nichts geändert war, nimmt wohl auch Silberschmidt a. O. S. 74 an. Reinhardt a. O. S. 89f. will den Verband nun eine „offene Handelskompagnie“ nennen; ein im Innenverhältnis derartig gestalteter Verband könne nach unseren jetzigen Gesetzen nicht als eine offene Handelsgesellschaft angesehen werden. Dem ist entgegenzuhalten, daß es hier auf unsere jetzigen Gesetze gar nicht ankommt (oben S. 491 ff.), daß aber jene Gestaltung auch bei der heutigen offenen Handelsgesellschaft möglich ist.

[3]) Peterka a. O. S. 410.

[4]) R. Ehrenberg a. O. S. 196, 383; Peterka a. O. S. 393f., 426, 428; Reinhardt a. O. S. 97.

[5]) Bei Josef Strieder, Zwei Handelsgesellschaftsverträge aus dem 15. und 16. Jahrhundert, ihre Geschichte und ihr Recht, Leipziger jur. Diss., 1908, S. 27ff.

[6]) a. O. S. 27.

weg" [1]) [2]), daß Weißhaubt und Schreiber „baid sampt und unser jeder insonder, ob er den annderen komenlich nit haben möcht", innerhalb und außerhalb der Stadt Biberach „trewlich, offrechtlich und redlich regieren, handeln und hanndtieren sollen und mögen mit werben, kauffen, verkauffen und in all ander weg" [3]), daß Dittmar außerhalb der Stadt Biberach soll „handeln, werben und handtiern mit kaufen, verkaufen und in all ander weg" [4]), daß jeder den anderen auf Verlangen „Rechnung geben" soll hinsichtlich dessen, was er „one den andern handelt". [4]) Hiernach liegt ohne Zweifel eine offene Handelsgesellschaft vor, und zwar ist jeder Gesellschafter Geschäftsführer und Vertreter, wenn auch die Rollen in gewisser Weise verteilt sind. [5])

Aus dem Jahre 1506 liegt ein Vertrag der Nürnberger Jörg Koller und Jörg Kress und des Mailänders Ambrosius de Saronno vor. [6]) Sie gehen „ein gesellschaft" auf vier Jahre ein [7]) und vereinbaren: „ . . . soll Jorg Koller diser gesellschaft ein regirer und darfür von uns den andern gehalten sein, auch den namen will und gewalt haben in allen dingen disen unsern handel betreffend, so man handelt mit kaufen und verkaufen, einnemen und ausgeben nach seinem gutbedunken zu handeln das beste uns allen zu nutz, des wir die andern im sollen gefellig und dortzu beholfen sein und sollen alle gueter unter seim zaychen gefürt werden, so man die hin weg schickt und er soll auch die rechnung halten und geben uns obgemelten seinen mitgesellschaftern zu dem mynsten ein mall im jar un alls geferdt;" Ambrosius soll „von unser aller wegen das geleger zu Maylant . . . inne haben und halten mit koffen und verkofen, einnemen und ausgeben, rechnung do von halten und geben auch solich dem Koller

---

[1]) a. O. S. 28f.

[2]) So ist offenbar zu lesen statt: „in alland und weg" a. O. S. 29, 54.

[3]) a. O. S. 30f. [4]) a. O. S. 31.

[5]) Dazu auch Josef Strieder a. O. S. 54. Übrigens betrachtet auch dieser Schriftsteller a. O. S. 55f. die unbeschränkte Haftung der Mitglieder als das Kennzeichen der offenen Handelsgesellschaft; dazu oben S. 518.

[6]) Bei Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, 1900, Bd. 2 S. 269ff.

[7]) a. O. S. 269.

gen Nurmberg uber antwurten im jar ein mäl, als man rechnung haben will"; „. . . soll unser keiner für niemant bürge werden noch nyment gelt aus unser gesellschaft leyhen on willen und wissen derer andern seiner mitverwanten gesellen, so es der gehaben mag; so es aber dar uber under uns einer tette, wie ob statt, das soll dem selbigen allein zu geschriben werden und gemeine gesellschaft des gancz kein schaden haben"[1]); Knechte und Diener sollen mit Wissen und Willen aller Gesellschafter angenommen werden.[2]) Wiederum eine offene Handelsgesellschaft. „Regierer" ist nur einer der Gesellschafter; die anderen sollen ihm aber behilflich sein und haben das Recht auf jährliche Rechnungslegung. Einer der beiden anderen hat das Gelieger in Mailand zu verwalten und dem Regierer Rechnung zu legen. Gewisse Geschäfte bedürfen des Zusammenwirkens aller Gesellschafter.

Im Jahre 1541 ward von den Nürnbergern Georg und Christof Scheurl, Michel Behaim und Bernhard Geisler eine Gesellschaft auf sechs Jahre errichtet.[3]) In dem Vertrage[4]) wird bestimmt: Michel Behaim und im Falle seines Ablebens Bernhard Geisler soll der Gesellschaft Haupt, Rechner, oberster Buchhalter und Kassierer sein; alle wichtigen Sachen sollen gemeinsam beredet, beratschlagt und beschlossen werden, mangels Übereinstimmung aller mit Stimmenmehrheit. Gleichfalls eine offene Handelsgesellschaft. Die Geschäftsführung und Vertretung ist einem der Gesellschafter übertragen, der aber in wichtigen Sachen nicht allein handeln darf.

Durch Vertrag vom Jahre 1547[5]) erneuerten die Augsburger Anthonius Haug und Ulrich Linckh die Gesellschaft, die bereits „eine Zeit lang" zwischen ihnen bestanden hatte[6]), auf vier Jahre.[7]) Es wird vereinbart: „Wasz wir dan beidt . . . oder unser ainer allein in dissem unserem handl fürnem oder in fur guet ansehen zu handlen, das sol unser

[1]) a. O. S. 270. [2]) a. O. S. 271. [3]) Falke a. O. S. 334.
[4]) Regest a. O. S. 335f.
[5]) Bei Josef Strieder a. O. S. 19ff. [6]) a. O. S. 19.
[7]) a. O. S. 20.

jeder insonderhait one des anderen beysein vor wissen macht haben, auch so krefftig und stattlich geacht werden nicht weniger als ob wirs beidt samentlich mit einand gehandlt hettenn. Doch so soll hierinnen khain wichtige handlung sover das gesein khan und mag onne vorwisen und willen des anderen nicht beschlossen noch zugesagt werden."[1]) Eine offene Handelsgesellschaft. Jeder Gesellschafter hat Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, bedarf in wichtigen Sachen jedoch der Zustimmung des anderen; die Gesellschafter stehen sich also in der Geschäftsführung gleich.[2])

So feste Bausteine wie die hier mitgeteilten Vertragsbestimmungen sind für die rechtliche Würdigung der zahlreichen anderen größeren und großen Gesellschaften des 15. und 16. Jahrhunderts zwar nicht vorhanden.[3]) Was im Schrifttum über diese verlautet, ist jedoch geeignet, zur Abrundung des Bildes herangezogen zu werden. Die meisten bedeutenden Gesellschaften der älteren hier in Betracht kommenden Zeit waren Familiengesellschaften, in dem Sinne, daß Gesellschafter Brüder oder andere nahe Verwandte waren.[4]) Als vereinzelte Erscheinungen können aber Gesellschaften Nichtverwandter, von denen wir vorhin vier kennen gelernt haben[5]), nicht gelten.[6]) Die sämtlichen führenden Gesellschaften — diese wie jene — werden im Schrifttum als offene Handelsgesellschaften bezeichnet[7]) —

---

[1]) a. O. S. 21. [2]) Dazu auch Josef Strieder a. O. S. 53f.

[3]) Dazu oben S. 520 Anm. 5.

[4]) Falke a. O. S. 380; F. G. A. Schmidt a. O. S. 8; Schmoller a. O. S. 387; Aloys Schulte a. O. Bd. 1 S. 669; R. Ehrenberg a. O. S. 380; meine Geschichte des Handelsrechtes S. 168; Jakob Strieder, Organisationsformen (oben S. 490 Anm. 3) S. 95ff. — Über eine Reihe von Gesellschaften ausführlich namentlich R. Ehrenberg a. O. S. 85ff., 186ff. Als Beispiele seien außer den Fuggern (oben S. 525) genannt die Augsburger Herwart und Rem, die Nürnberger Tucher und Imhof; a. O. S. 218ff., 226f., 235ff., 237ff.

[5]) Oben S. 525ff.

[6]) Dazu auch Falke a. O.; Schmoller a. O.; Jakob Strieder a. O. S. 97, 99.

[7]) So R. Ehrenberg a. O. S. 386; Jakob Strieder a. O. S. 95; Karl Lehmann in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 79 S. 310.

ob mit Recht, wird nachher zu prüfen sein. Daß es unter ihnen solche gab, ist aus den soeben mitgeteilten Verträgen[1]) ersichtlich, und die offene Gesellschaft begegnet auch in den Stadtrechtsreformationen.[2]) Man darf wohl als sicher annehmen, daß die für zahlreiche Gesellschaften nachgewiesenen „Regierer"[3]) dieselbe Stellung hatten, wie die in jenen Verträgen auftretenden, daß sie also in allen Fällen scharf von dem tractator der alten Kommenda[4]) zu scheiden sind und niemals den Schluß zulassen, es liege keine offene Gesellschaft vor. An sich hatte jeder Gesellschafter Arbeit zu leisten[5]); der „Regierer" führte seine Stellung auf eine besondere Vereinbarung zurück, und in einer solchen konnte den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt werden[6]), auf Weisung des „Regierers" für die Gesellschaft eine bestimmte Tätigkeit auszuüben.

Es gab jedoch Gesellschaften, bei denen es nicht von vorneherein zweifellos ist, daß sie offene Gesellschaften waren. Klar liegt das Wesen derjenigen Gesellschaften zutage, an welchen nur die wenigen Gründer oder auch deren Erben beteiligt waren. Wie ist aber das Wesen von Verbänden zu bestimmen, bei denen es außer jenen weitere Beteiligte gab? Solche Verbände begegnen keineswegs nur vereinzelt[7]), und die Zahl der Beteiligten war bei manchen beträchtlich. In ihren Kreis fallen auch Gesellschaften,

---

[1]) Oben S. 521 ff.

[2]) Nürnberger Reformation 18, 1—7; Wormser Reformation 3, 1, 15; 5, 1, 5; Frankfurter Reformation 2, 23, 1—11, 13f. Dazu auch Karl Lehmann a. O.

[3]) z. B. Kluckhohn in den Historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, 1886, S. 671; Schmoller a. O. S. 386f.; Aloys Schulte a. O. S. 669; R. Ehrenberg a. O. S. 382ff.; Silberschmidt a. O. S. 73, 100.

[4]) Dazu oben S. 514.

[5]) Dieses betonen auch Aloys Schulte a. O.; R. Ehrenberg a. O. S. 382. Ausdrücklich wird es vorgeschrieben in der Frankfurter Reformation 2, 23, 8.

[6]) Oben S. 524, 526f., 529. Daß die Stellung der Gesellschafter durch Vertrag verschieden gestaltet werden konnte, ist auch aus der Frankfurter Reformatoin 2, 23, 1 ersichtlich.

[7]) Darauf weist auch Jakob Strieder, Jacob Fugger der Reiche (oben S. 521 Anm. 3) S. 85 hin.

für die in dem Errichtungs- oder Erneuerungsvertrage die Beteiligung anderer als der Gründer und deren Erben nicht vorgesehen ist. So waren an dem Unternehmen Haug-Linckh[1]), wie sich aus einem Handlungsbuch ergibt, 18 Personen beteiligt, unter denen sich wohl zum großen Teile, nicht aber ausschließlich Verwandte der Gründer befanden.[2]) Besonders auffallend ist der Gegensatz zwischen den beiden größten deutschen Handelshäusern: den Fuggern und den Welsern.[3]) Während das Fuggersche Haus allezeit auf wenige Teilhaber, ausschließlich nächste Verwandte, beschränkt blieb[4]), wuchs das etwa 1473 von vier Brüdern gleichfalls in Augsburg errichtete Welsersche bald über eine Familiengesellschaft hinaus — ein Gesellschaftsvertrag von 1508 zählt 18 Namen auf.[5]) Soll das rechtliche Wesen solcher Gesellschaften bestimmt werden, so ist die rechtliche Stellung, welche die Beteiligten einnahmen, zu prüfen — sie kann unmöglich die gleiche gewesen sein.

Die Gesellschaften waren vielfach bestrebt, zwecks Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes ihr Kapital zu erhöhen, und Kapitalisten, große wie kleine, darunter häufig auch Angestellte der Gesellschaften selbst, fanden sich gern bereit, ihr Geld bei den blühenden Unternehmungen unterzubringen.[6]) Ihre Beteiligung[7]) konnte auf zwiefache Weise geschehen: gegen feste Zinsen oder, wie man sich ausdrückte, auf Gewinn und Verlust.[8]) Der erste Fall scheidet hier aus,

---

1) Oben S. 527f.

2) Josef Strieder a. O. S. 14ff., 50f.; auch R. Ehrenberg a. O. S. 227ff.

3) Über das Welsersche Haus R. Ehrenberg a. O. S. 193ff.; auch Jacob Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 1904, S. 132ff.

4) Oben S. 525. 5) R. Ehrenberg a. O. S. 194, 196.

6) R. Ehrenberg a. O. S. 391; Jakob Strieder, Organisationsformen S. 100f.

7) Dieser Ausdruck wird hier nicht im Sinne Silberschmidts, Beteiligung und Teilhaberschaft (oben S. 490 Anm. 4), im Gegensatz zu Teilhaberschaft gebraucht (über diese Unterscheidung Silberschmidts J. v. Gierke in dieser Zeitschrift Bd. 37 Germ. Abt. S. 625ff.).

8) Jakob Strieder a. O. S. 101ff.; Silberschmidt a. O. S. 70f.; Karl Lehmann a. O. S. 311. — Zu der Ausdrucksweise „auf Gewinn und Verlust" z. B. die Quelle unten S. 533.

da der Kapitalist dabei der Gesellschaft ohne Zweifel als Dritter gegenüberstand, irgendwelche gesellschaftliche Beziehungen für ihn sich nicht ergaben.[1]) Mit dem zweiten Falle hat man sich häufig im Schrifttum beschäftigt. Die Einlagen hatten bei keiner Gesellschaft eine feste Höhe.[2]) Die Kapitalisten werden bei der Beteiligung dieser Art als Teilhaber[3]), als Mitgesellschafter[4]) bezeichnet, als Einleger den „Hauptgesellschaftern"[5]), den „Prinzipalgesellschaftern"[6]), den „Hauptherren"[7]), den „eigentlichen Teilhabern"[8]), den „persönlich tätigen Gesellschaftern"[9]) gegenübergestellt. Jhre Stellung wird auf die Kommenda zurückgeführt[10]), indem von Familiengesellschaften mit Kommanditeinlagen Dritter[11]), kommanditistischer Beteiligung[12]), Kommandatoren[13]), stillen Gesellschaftern[14]), stiller Partnerschaft[15]) gesprochen wird. Die Einleger werden mithin als Gesellschafter betrachtet. Wenn nun, wie ja angenommen wird[16]), die Gesellschaften schlechthin, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Einlagen auf Gewinn und Verlust, als offene Handelsgesellschaften anzusehen wären, müßten sich nach dem Hinzutritt von Einlegern diese „offenen Gesellschaften" zusammengesetzt haben aus den „Haupt-

---

[1]) Dazu auch Jakob Strieder a. O. S. 101, 104.

[2]) Dies betont auch Schmoller a. O. S. 387. Es ergibt sich aus allen Aufstellungen, die sich in dem Schrifttum für die einzelnen Gesellschaften finden; z. B. R. Ehrenberg a. O. S. 229, 231; Josef Strieder a. O. S. 17; Apelbaum a. O. S. 29.

[3]) Aloys Schulte a. O. S. 669.

[4]) Jakob Strieder a. O. S. 104.

[5]) R. Ehrenberg a. O. S. 381; Silberschmidt a. O. S. 136.

[6]) Karl Lehmann a. O. S. 311.

[7]) Apelbaum a. O. S. 29f., 59, 99.

[8]) Silberschmidt a. O. S. 71.

[9]) Schmoller a. O. S. 387f.

[10]) Silberschmidt a. O. S. 101, 104f.; Karl Lehmann a. O.

[11]) Schmoller a. O. S. 387.

[12]) Jakob Strieder a. O. S. 103.

[13]) Apelbaum a. O. S. 16, 29, 59, 65, 98ff.

[14]) F. G. A. Schmidt a. O. S. 8.

[15]) Karl Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts (oben S. 520 Anm. 1) S. 13 Anm. 2.

[16]) Oben S. 528.

gesellschaftern", „Prinzipalgesellschaftern", „persönlich tätigen Gesellschaftern" und den Einlegern als stillen Gesellschaftern oder Kommanditisten. Manche Schriftsteller meinen freilich wohl, daß die Gesellschaft durch den Hinzutritt von Einlegern ihr Wesen geändert habe, insofern, als nun ein Verband vorliege, der aus einer offenen Gesellschaft (den „Hauptgesellschaftern") und stillen Gesellschaftern oder Kommanditisten bestehe[1]); der Verband beruhe auf den alten Fundamenten der offenen Gesellschaft und der stillen Partnerschaft[2]), als Kern nach außen erscheine allerdings immer die Gesellschaft der Hauptunternehmer, Prinzipalgesellschafter.[3]) Haben wir uns diesen Auffassungen anzuschließen?

Die durchaus herrschende Meinung, daß die Einleger auf Gewinn und Verlust als Gesellschafter anzusehen sind,[4]) ist zutreffend.[5]) Sie waren als Gewinnberechtigte an dem Unternehmen beteiligt. Wenn sie auch tatsächlich „nichts oder wenig zu sagen" hatten[6]) und anfangs wohl nicht organisiert waren[7]), so erhielten sie doch später eine Art Organisation, indem sie zu Versammlungen einberufen wurden, denen Rechenschaft abgelegt ward[8]): die Klage in einer Augsburger Chronik zum Jahre 1519, daß häufig „die Övresten in den Gesellschaften, die die Rechnung

---

[1]) So wohl die oben S. 531 Anm. 11f. Angeführten, besonders scharf Apelbaum a. O. S. 98f.

[2]) So Karl Lehmann a. O.

[3]) So Karl Lehmann in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 79 S. 311.

[4]) Oben S. 531.

[5]) Von partiarischer Beteiligung darf man nicht mit Silberschmidt in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 69 S. 45, und demselben, Beteiligung und Teilhaberschaft passim (dazu J. v. Gierke a. O. S. 630f.) sprechen. Übrigens war die Scheidung zwischen partiarischer Beteiligung und Gesellschaft dem Rechte jener Zeit noch fremd; dazu auch Karl Lehmann, Handelsrecht (oben S. 520 Anm. 1) S. 277f.

[6]) Schmoller a. O. S. 386f. [7]) a. O. S. 387.

[8]) Karl Lehmann in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 79 S. 311.

machen", „die anderen" „bei der Rechnung" nicht zuziehen[1]), zeigt, daß hier eine Pflichtverletzung vorlag. Und aus der Ausdrucksweise „die Övresten in der Gesellschaft" im Gegensatze zu „den andern" tritt deutlich zutage, daß auch die Einleger als Gesellschafter galten. Dieses ergibt sich auch aus einem Privileg Friedrichs III. von 1464 für die Stadt Nürnberg, in dem es heißt[2]):

„Welich person, burger oder burgerin . . . ein nemlich summa gelts mit geding in ein geselschaft legen, das sy solich geding halten und dem nachkomen sullen. Welich obgemelt person aber ir gut und gelt in geselschaft tun und legen an geding, sunder zu gewyn und verlust und doch für sich selbs die hantierung der geselschaft nit pflegen zu handeln, ob und wan dan dieselben geselschaften durch ungefalle oder sust verlust leyden und in schulde vallen wurden und dieselb schulde von dem haubtgut, das sie alle in der geselschaft heten, nit möchte bezalt werden, so solten dieselben person, die, als vorstet, ir gut und gelt unvordingt in geselschaft hetten, nit mer zu bezalen pflichtig noch schuldig sein dan allain sovil, als sich nach anzahl ires zugelegten haubtguts gepüren, und damit der überigen schuld ganz entledigt und auch alle ander ir hab und gut . . . deshalben von allermäniclichen unangelangt, unaufgehalten und unbekümbert sein."

Hier wird der vorhin[3]) betonte Unterschied zwischen der Kapitalbeteiligung gegen feste Zinsen und Einlagen auf Gewinn und Verlust gemacht.[4]) Für die Beteiligten der

---

[1]) Greiff in den Anmerkungen zu dem im Jahresbericht des Historischen Kreis-Vereins für Schwaben und Neuburg, 1860, herausgegebenen Tagebuche des Augsburger Lucas Rem S. 99f.; angeführt auch von Kluckhohn a. O. S. 671 und von Schmoller a. O. S. 389.

[2]) Woelckers Historia diplomatica Norimbergensis, 1738, S. 682; angeführt auch von Keutgen a. O. S. 606 Jakob Strieder a. O. S. 103f. und Schulte Bd. 1 S. 90.

[3]) Oben S. 530.

[4]) Das Privileg wird falsch verstanden von Keutgen a. O. und Silberschmidt in der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 69 S. 45, richtig von Jakob Strieder a. O. S. 104.

zweiten Art die unbeschränkte Haftung für Schulden der Gesellschaft ausdrücklich auszuschließen, hätte keinen Sinn gehabt, wenn sie nicht Gesellschafter gewesen wären, wie sie sich übrigens auch selbst nannten[1]) und von anderen genannt wurden.[2]) Zugleich ergibt sich aus dem Privileg, daß die Hauptgesellschafter unbeschränkt hafteten. Denn, wenn auch sie nur beschränkt gehaftet hätten, brauchte die beschränkte Haftung der Einleger nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden.

Das Privileg ist auch um deswillen beachtenswert, weil die Einleger als nicht für das Unternehmen arbeitend bezeichnet werden. Zur Leistung der Arbeit waren an sich nur die Hauptgesellschafter verpflichtet und berechtigt, wenn es auch geschehen konnte, daß durch besonderen Vertrag diesem oder jenem Einleger die Leistung von Diensten gewisser Art übertragen wurde. Die Hauptgesellschafter waren die Geschäftsführer und Vertreter, wie die Mitglieder der aus wenigen Personen bestehenden Gesellschaften. Aber es konnte — wie bei diesen und vielleicht noch öfter als bei ihnen — auch bei den Verbänden mit Einlagen auf Gewinn und Verlust mit der Geschäftsführung und Vertretung einer der Gesellschafter oder eine Mehrheit von diesen als „Regierer"[3]) betraut werden.[4])

Beiden Quellenstellen werden wir allgemeine Bedeutung beimessen dürfen. Wie der in der Chronik gerügte Übelstand keine Augsburger Eigentümlichkeit gewesen sein wird, so wird es sich bei der Bestimmung des kaiserlichen Privilegs über die Haftung der Einleger nicht um eine Eigenart des Nürnberger Stadtrechtes gehandelt haben — daß sie für Nürnberg ausgesprochen ward, mag in Bestrebungen

---

[1]) So spricht Lucas Rem, der an der Welser-Gesellschaft beteiligt war (R. Ehrenberg a. O. S. 195f.), in seinem Tagebuche von sich und anderen als „von uns Gesellschaftern"; bei Greiff a. O. S. 19.

[2]) So werden einige Teilhaber der Augsburger Meuting-Gesellschaft, die nicht der Familie Meuting angehörten, in einer Chronik „mitgesellen" genannt; Jacob Strieder, Kapitalismus (oben S. 530 Anm. 3) S. 105.

[3]) Oben S. 523ff.

[4]) Das geht mit Sicherheit aus allen im vorstehenden angeführten näheren Berichten über die Verbände hervor.

seine Erklärung finden, die sich gerade dort geltend machten und auf die Anerkennung der unbeschränkten Haftung der Einleger abzielten. Jedenfalls kehrt die Bestimmung später nicht nur in der Nürnberger Reformation[1]), sondern auch in der Frankfurter Reformation[2]) wieder.[3])

Wie ist nun das Wesen der Verbände mit Einlagen auf Gewinn und Verlust richtig zu verstehen? Unmöglich können sie offene Handelsgesellschaften gewesen sein, ganz abgesehen von der verschiedenen Regelung der Haftung der Hauptgesellschafter und der Einleger für Schulden Dritten gegenüber[4]), schon deshalb nicht, weil an sich nicht die sämtlichen Mitglieder Arbeit zu leisten hatten.[5])

Sicherlich traten Einleger einzeln für sich zu verschiedenen Zeiten, nicht rechtlich zusammengeschlossen gleichzeitig mit der Gesellschaft (den nunmehrigen Hauptgesellschaftern) in Verbindung, wenn sich auch dann und wann unter den Einlegern mehrere Verwandte befunden haben mögen, die sich zu diesem Zweck zusammengetan hatten. Den Hauptgesellschaftern stand demnach rechtlich nicht eine Einlegergesamtheit, sondern eine Mehrheit von Einlegern (einzelne Einleger) gegenüber. Mithin kann der ganze Verband auch nicht eine Kommenda (participatio[6]), stille Gesellschaft) gewesen sein. Denn bei der Kommenda, der früheren wie der modernen stillen Gesellschaft, ist eine Mehrheit von Kommendatoren, Einlegern, die nicht als Gemeinschaft beigetreten sind, undenkbar; stehen mehrere getrennt voneinander einem tractator (Komplementar) gegenüber, so bildete und bildet ein jeder von ihnen nebst diesem eine besondere Gesellschaft: soviele Kommenden (stille Gesellschaften) wie Einleger.[7]) War dagegen lediglich

---

1) 18, 4. 2) 2, 23, 12.

3) Beides ist Keutgen und Jakob Strieder (oben S. 533 Anm. 2, 4) entgangen.

4) Dazu oben S. 517f. 5) Dazu oben S. 517f., 520.

6) Dazu oben S. 516.

7) Für die romanische Kommenda betonen dieses Silberschmidt, Die Commenda (oben S. 514 Anm. 3) S. 110ff., 126; Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts S. 266; Lübbert a. O. (oben S. 514 Anm. 3) S. 477ff. Für das germanische Recht ist es, soviel ich sehe,

ein Einleger oder eine rechtlich zusammengeschlossene Einlegergesamtheit beteiligt, was, wann überhaupt, nur höchst vereinzelt vorgekommen sein wird, so könnte an eine Kommenda (participatio, stille Gesellschaft) gedacht werden, deren Komplementar die offene Gesellschaft der bisherigen (Haupt-) Gesellschafter war.[1]) Eine solche würde hier aber nur dann vorliegen, wenn der Einleger oder die Einlegergesamtheit nach außen nicht hervortrat, nicht als Mitunternehmer erschien.[2])

Wie stand es nun in dieser Hinsicht in dem wohl allein bezeugten und vielleicht allein aufgetretenen Fall, mindestens Normalfall einer Mehrheit von Einlegern (ihre Zahl war mitunter beträchtlich)?[3]) Im Schrifttum werden nur die Firmen weniger Unternehmungen im genauen Wortlaut mitgeteilt. So: „Anton Welser, Konrad Vöhlin und Gesellschaft“[4]), später „Christof Welser und Gesellschaft“[5]), „Christoff Herwart und Gesellschaft“[6]), „Hans Baumgartner, Hans Knoll und ir gesellschaft und mitverwandten“.[7]) Da die Einleger Gesellschafter waren[8]), umfaßten solche Firmen auch sie. Bezeichnend ist auch die Firma des von Anton Haug und Ulrich Linckh gegründeten Unternehmens: nach dem Gesellschaftsvertrage[9]) sollte sie lauten: „Anthonio Haug der ollter und Ulrich Linckh“[10]), sie lautete aber in

im Schrifttum nicht ausdrücklich hervorgehoben, jedoch gleichfalls anzunehmen. Über die moderne stille Gesellschaft z. B. Karl Lehmann, Handelsrecht (oben S. 520 Anm. 1) S. 292; Müller-Erzbach, Handelsrecht (oben S. 503 Anm. 6) S. 243; Lübbert a. O. S. 505.

[1]) Auch im modernen Rechte kann Komplementar einer stillen Gesellschaft eine Handelsgesellschaft (jeder Art) sein; z. B. Müller-Erzbach a. O. S. 243; Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. und 13. Aufl., Bd. 2, 1926, Anm. 12 zu § 335. Für das romanische Recht des Mittelalters erwähnt Goldschmidt a. O. den Fall mehrerer tractatores.

[2]) Dazu oben S. 514, 516, 520. [3]) Dazu oben S. 529f.

[4]) R. Ehrenberg a. O. S. 194. [5]) a. O. S. 207.

[6]) R. Ehrenberg a. O. S. 218. Über diese Gesellschaft auch Jacob Strieder, Kapitalismus (oben S. 530 Anm. 3) S. 115ff.

[7]) Jacob Strieder a. O. S. 53. Über diese Gesellschaft auch R. Ehrenberg a. O. S. 192f.

[8]) Oben S. 532ff. [9]) Oben S. 527.

[10]) Bei Josef Strieder a. O. S. 21.

Wirklichkeit: „Ulrich Linckh, Anton Haug und Mitverwandte".[1]) Wie das Welser-Unternehmen[2]), so wies das Haug-Linckhsche eine große Zahl Einleger auf; bei diesem waren es zum erheblichen Teile Verwandte der Gründer[3]): so findet die Firma ihre Erklärung. Es kam aber auch vor, daß in die Firma nur die Namen mehrerer der Gründer aufgenommen wurden und dabei die Hinzufügung von „und Gesellschaft" unterblieb; so lautete die Firma der von Georg und Christof Scheurl, Michel Behaim und Bernhard Geisler gegründeten Gesellschaft[4]): „Michel Behaim, Bernhard Geisler und Jorg Scheurl."[5]) Für die Firma galten damals offenbar keine festen Grundsätze.[6]) Höchst bedeutsam für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ist das vorhin mitgeteilte[7]), in die Nürnberger und die Frankfurter Reformation übergegangene[8]) kaiserliche Privileg für Nürnberg von 1464. In diesem handelt es sich um die Haftung der Einleger gegenüber den Gesellschaftsgläubigern (nicht um die innere Beitragspflicht), und, wenn ausdrücklich die Haftung der Einleger, obwohl nur mit Beschränkung auf den Betrag der Einlage, anerkannt wird, so ist damit gesagt, daß die Einleger als Mitunternehmer gelten.

Sonach hatten die Einleger auf Gewinn und Verlust die Stellung von Kommanditisten. Als solche standen sie den Hauptgesellschaftern gegenüber. Die Gründer der Gesellschaft und deren Erben hatten vor dem Hinzutreten der Einleger eine offene Handelsgesellschaft gebildet.[9]) Nach dem Hinzutreten von Einlegern mußte das Unternehmen eine andere Rechtsform annehmen: es wurde nunmehr eine Kommanditgesellschaft (accomandita)[10]), und die bisherigen alleinigen Gesellschafter erhielten jetzt die Stellung von Geranten[10]), modern gesprochen: Komplementaren. In diesem Sinne mag man sie mit der im Schrifttum üblichen Bezeichnung Hauptgesellschafter (Prinzipalgesellschafter, Hauptherren)[11]) belegen. Es sei hier auf einen ähnlichen

---

1) R. Ehrenberg a. O. S. 232. 2) Oben S. 530.
3) Oben S. 530. 4) Oben S. 527. 5) Falke a. O. S. 335.
6) Dazu meine Geschichte des Handelsrechtes S. 216, 160.
7) Oben S. 533. 8) Oben S. 535. 9) Dazu oben S. 529.
10) Oben S. 516. 11) Oben S. 531.

Vorgang in dem heutigen Rechtsleben hingewiesen. Das Handelsgesetzbuch schreibt bei der Regelung der offenen Handelsgesellschaft in § 139 Abs. 1 vor:

> „Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt werden soll, so kann jeder Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, daß ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn fallende Teil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird."

Entscheidet sich ein Erbe in diesem Sinne, so verwandelt sich damit ohne weiteres die bisherige offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft.[1])

Davon, daß die Verbände Kommanditgesellschaften auf Aktien oder gar Aktiengesellschaften waren, kann keine Rede sein: von Aktien findet sich bei ihnen keine Spur.

V.

Bei der vorstehenden Betrachtung der oberdeutschen Handelsgesellschaften ist die Ravensburger ohne jede Berücksichtigung geblieben. Wenden wir uns nunmehr dieser zu! Die große Masse der in dem Kloster Salem gefundenen, von Aloys Schulte veröffentlichten und verarbeiteten Aufzeichnungen aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft[3]) umfaßt nicht deren ganze Dauer, gehört vielmehr nur der Zeit von 1472 bis 1527 an[4]) — vermutlich um 1530 nahm das Unternehmen sein Ende.[5]) Jedoch sind die Jahre 1481 bis 1496 nicht vertreten.[6]) Wenn nun auch für die Zeit vor 1472 mancherlei für die Gesellschaft bezeugt ist[7]), so läßt sich doch von ihrer ganzen Entwicklung kein klares Bild gewinnen.[8]) Soviel steht fest, daß an ihrer

---

1) z. B. Karl Lehmann a. O. S. 263; Müller-Erzbach a. O. S. 220.
2) Dazu oben S. 520.
3) Oben S. 487f. 4) Schulte (oben S. 488 Anm. 1) Bd. 1 S. 3.
5) Oben S. 488. 6) Schulte a. O.
7) Dies ergeben die Ausführungen Schultes Bd. 1 S. 16ff.
8) Schulte a. O. muß viele Fragen ohne Antwort lassen.

Gründung und Ausweitung vorwiegend drei Familien beteiligt waren: die Ravensburger Humpis[1]), die Konstanzer Muntprat und die aus Buchhorn (heute Friedrichshafen) am Bodensee stammenden Mötteli.[2]) Der Zusammenschluß der Humpis, Muntprat und Mötteli erfolgte spätestens 1434[3]), vielleicht schon 1408.[4]) Nicht das geringste spricht dafür, daß von Anfang an neben den Angehörigen dieser drei Familien weitere Teilhaber vorhanden waren[5]), insbesondere mit Einlagen beteiligte Kapitalisten, und es ist das auch von vorneherein höchst unwahrscheinlich.[6]) Jedenfalls kann aber die Ravensburger Gesellschaft als solche, da Angehörige dreier Familien beteiligt waren, nicht als Familiengesellschaft in dem gewöhnlichen Sinne[7]) gelten.

Auch in Ermangelung genügenden Quellenstoffes wird anzunehmen sein, daß sie in ihrer Frühzeit eine offene Handelsgesellschaft war, nicht anders als die sonstigen großen oberdeutschen Gesellschaften unmittelbar nach ihrer Gründung.[8]) Damit ist aber nicht gesagt, daß sie es dauernd blieb, war doch, wie wir gesehen haben[9]), das Wesen der Gesellschaften wandelbar. Da meine Untersuchung auf Quellen aufgebaut werden soll, und solche erst aus einer späteren Zeit reichlich vorliegen[10]), einer Zeit, als ohne Zweifel die Gesellschaft zur vollen Entfaltung gediehen war, handelt es sich im folgenden nicht eigentlich um die Darstellung einer geschichtlichen Entwickelung, eines Werdens, sondern um die Vorführung eines fertigen Zustandes, wie er sich für das letzte Viertel des 15. und das erste Viertel des 16. Jahrhunderts ergibt. Wie umfangreich der aus diesem Zeitraume vorliegende Quellenstoff auch ist, so findet sich doch in ihm nichts, was für sich ohne weiteres

---

[1]) Die Schreibweise des Namens ist in den Quellen verschieden: Humpis, Hompis, Hundpis, Huntpis, Hundbis, Huntbis, Huntpiz; a. O. S. 17 Anm. 2. Ich schreibe — wie Schulte —, abgesehen von wörtlich angeführten Quellenstellen, durchweg: Humpis.

[2]) a. O. S. 17. [3]) a. O. S. 22. [4]) a. O. S. 23.

[5]) a. O. S. 17 wird dieses von Schulte für möglich gehalten.

[6]) Solche Kapitalisten sind bei den anderen oberdeutschen Gesellschaften immer erst später hinzugetreten; oben S. 529f.

[7]) Oben S. 528. [8]) Dazu oben S. 528f. [9]) Oben S. 537.

[10]) Oben S. 538.

einen Schluß hinsichtlich des rechtlichen Wesens der Ravensburger Gesellschaft zuließe. Immerhin wird es möglich sein, dieses zu bestimmen, indem eine Reihe von Tatsachen, welche die Quellen ergeben, auf der Grundlage der vorhergehenden Abschnitte miteinander verbunden und einige ältere Quellenzeugnisse berücksichtigt werden, die zur Aufhellung des jüngeren Zustandes dienlich sein können.

Wenn man in einem Briefe der Geschäftsleitung[1]) aus dem Jahre 1477 liest, die Gesellschaft sei wiederum für sechs Jahre eingegangen worden[2]), und das bei anderen Gesellschaften geübte Verfahren bedenkt[3]), wird man annehmen müssen, daß die Gesellschaft nicht auf unbestimmte Zeit errichtet worden ist, aber nach Ablauf der festgesetzten Frist immer durch Gesellschaftsvertrag erneuert ward.[4]) Erhalten ist kein Vertrag dieses Inhalts; die in einer Urkunde von 1485 erwähnte „Ordnung der Gesellschaft“[5]) dürfte ein solcher gewesen sein — überlieferte Gesellschaftsverträge anderer Unternehmungen bezeichnen sich so.[6])

Die Mitglieder der Gesellschaft sind aus der Firma, deren sie sich bediente, nicht ersichtlich. Diese enthielt immer nur einen Personennamen — durchweg eines Humpis, meist: Jos Humpis — nebst dem Zusatz: „und sine gesellschaft“.[7]) In den Büchern und Papieren der Gesellschaft begegnen sehr zahlreiche „Gesellen“. In einer Aufzeichnung[8]), die 1497 in der Zentrale in Ravensburg gemacht worden ist,

---

[1]) Von dieser wird später zu sprechen sein: unten S. 547 ff.

[2]) Bei Schulte Bd. 3 S. 54. [3]) Oben S. 521 ff.

[4]) Dazu auch Schulte Bd. 1 S. 48 f., 92. [5]) Oben S. 488.

[6]) So der Fugger-Vertrag von 1502 bei Jansen a. O. S. 280.

[7]) Dazu die Angaben von Schulte Bd. 1 S. 43 f. — Selbstverständlich habe ich den gesamten Quellenstoff, der in dem umfangreichen dritten Bande des Schulteschen Werkes vorliegt, durchgearbeitet und mich nicht auf Verwertung der von Schulte aus den Quellen gebrachten Zitate beschränkt; wiederholt muß ich betonen, daß Schulte den Quellenstoff mit größter Sorgfalt verarbeitet hat (wie schon in meiner Besprechung des Werkes — oben S. 488 Anm. 1 —). Allerdings komme ich in hier interessierenden Punkten zu anderen Ergebnissen als Schulte.

[8]) Bei Schulte Bd. 3 S. 47 ff. Darauf weist auch Schulte Bd. 1 S. 49 hin

werden aufgezählt „die geselen, so man ... eren sol", d. h. diejenigen, welche eine Ehrung[1]) (Gratifikation) erhalten sollten. Es sind nicht weniger als 38. Es sind nur die zu ehrenden „geselen", nicht die sämtlichen Gesellen! Der Ausdruck Geselle tritt auch schon früher auf: 1480[2]), 1478[3]); 1461 liest man „mitgesellen".[4]) Die Gesellschaft hatte außer ihrer Zentrale in Ravensburg 13 „Gelieger" (Agenturen) in verschiedenen Ländern, wenn auch nicht alle gleichzeitig[5]), bedurfte also sicher einer bedeutenden Zahl Hilfskräfte. Als solche hätten gegen Lohn angestellte Personen (Handlungsgehilfen im Sinne der heutigen Sprache) verwendet werden können. Diese wurden bekanntlich gemeinhin im Mittelalter und auch noch in der Neuzeit Diener oder Knechte genannt.[6]) Wurden sie aber nicht vielleicht auch als Gesellen bezeichnet, wie man ja auch die Gewerbsgehilfen der Handwerker nannte und noch heute nennt? Schulte versteht unter den „Gesellen" der Ravensburger Gesellschaft offenbar ohne weiteres die Mitglieder derselben, faßt also den Ausdruck ganz im Sinne von Gesellschafter auf.[7]) Wären in der Tat die vielen „Gesellen" Gesellschafter, so würde die Ravensburger Gesellschaft schon um deswillen ihre Eigenart haben — eine auch nur annähernd so große Zahl von Mitgliedern ist für keine Handelsgesellschaft der damaligen Zeit nachgewiesen.[8]) Wir dürfen also der Untersuchung, welche Bedeutung der Ausdruck Geselle damals überhaupt hatte, nicht aus dem Wege gehen.

Im Schrifttum der Gegenwart wird, auch wo es sich um vergangene Zeiten handelt, der Ausdruck Geselle nur auf den Handwerksgehilfen[9]) oder daneben auf diejenigen angewandt,

---

[1]) Über die Ehrung Schulte Bd. 1 S. 80f.
[2]) Bei Schulte Bd. 3 S. 432. [3]) a. O. S. 78.
[4]) Unten S. 558. [5]) Schulte Bd. 1 S. 97.
[6]) Belege sind überflüssig; sie finden sich in fast erdrückender Fülle.
[7]) Schulte Bd. 1 passim, namentlich S. 16, 21, 43, 49, 61ff., 86, 209ff.
[8]) So auch a. O. S. 93.
[9]) z. B. Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 3, 3. Aufl., neu bearb. von H. O. Lehmann, 1898, S. 461; Schröder,

welche, ohne zu einer Gewerkschaft verbunden zu sein, gemeinschaftlich Bergbau betreiben.[1]) Die Quellen ergeben, daß der Handwerksgehilfe zunächst in ganz Deutschland gemeinhin Knecht oder auch Knappe hieß[2]), daß aber im 16. Jahrhundert statt dessen der Ausdruck Geselle gebräuchlich wurde.[3]) Nur vereinzelt, so in Köln, wurde bereits im 15. Jahrhundert der Handwerksgehilfe als „geselle" bezeichnet.[4]) Der Ausdruck Geselle oder Mitgeselle wurde aber im Mittelalter auch in anderen Bedeutungen gebraucht: Amtsgenosse, insbesondere im Stadtrat[5]).

Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., fortgeführt von Frh. v. Künßberg, Teil 1, 1919, S. 696.

[1]) z. B. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, 5. Aufl., 1845, S. 903, 681; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 4. Aufl., 1885, S. 987, 932; Gengler, Das Deutsche Privatrecht, 4. Aufl., 1892, S. 103, 341; Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellen-Verbände, 1877, S. 3ff.

[2]) Bei Schanz a. O. passim (zahlreiche Quellen aus ganz Deutschland); bei Blümcke, Die Handwerkerzünfte im mittelalterlichen Stettin, in den Baltischen Studien Jahrg. 34 S. 152, 231f.; bei Ermisch, Das Freiberger Stadtrecht, 1889, Reg. s. v. geselle; bei Flemming, Die Dresdner Innungen Teil 1, 1896, S. 42; bei Elkan, Das Frankfurter Gewerberecht von 1617—1631, 1890, S. 18, 20, 22, 25; bei v. Lösch, Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500, 2 Bände (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXII), 1907, Einl. S. 76*f. und passim; bei Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg, 1903, S. 61; Oberrheinische Stadtrechte, herausg. von der Badischen historischen Kommission, Abt. 1: fränkische Rechte, bearb. von Schroeder und Koehne, 1895—1922, Zunftordnungen S. 867f., 871f., 872ff., 934ff.; Oberschwäbische Stadtrechte I: Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny, bearb. von Karl Otto Müller (Württembergische Geschichtsquellen Bd. 18), 1914, S. 260, 262f., II: Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg nebst der Waldseer Stadtrechtshandschrift und den Satzungen des Ravensburger Denkbuchs, bearb. von demselben (ebenda Bd. 21), 1924, S. 267, 274, 301f.; Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, 1876, S. 124 unter Hinweis auf Baseler Quellen.

[3]) Bei Blümcke a. O. S. 140ff.; bei Flemming a. O. S. 59 Anm. 1, 60 Anm. 1, 64f., 176; Oberrheinische Stadtrechte a. O. S. 936 (im Jahre 1481 begegnet übrigens der Ausdruck „gesellschafft" für Zunft, ebenda S. 863).

[4]) Bei v. Lösch a. O. Einl. S. 77* Anm. 1.

[5]) Bei Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, 1882,

Standesgenosse[1]), Reisegefährte[2]), Freund oder Genosse im weitesten Sinne[3]), Mittäter oder Anstifter[4]), endlich für das Mitglied einer „gesellschaft an koufmanschaft“ oder einer „geselleschaft“ schlechthin[5]) — häufiger, und zwar besonders in Norddeutschland, wird anscheinend ein solches als kumpan (in den lateinisch geschriebenen Quellen freilich allgemein als socius) bezeichnet[6]), immerhin auffallend, da bereits dem Althochdeutschen gisello im Sinne von socius bekannt war.[7]) Seit dem Ausgange des Mittelalters wurde jedoch Geselle oder Mitgeselle, zugleich aber auch schon Gesellschafter oder Mitgesellschafter überall die gewöhnliche Bezeichnung des Gesellschaftsmitgliedes, sowohl in Gesellschaftsverträgen[8]) als auch in Stadtrechtssatzungen[9]) und dem Schrifttum.[10]) Da sich wiederholt in ein und derselben Quelle die Ausdrücke Geselle und Gesellschafter mit Bezug auf Personen der gleichen Rechtsstellung finden[11]), kann an der nämlichen Bedeutung beider nicht

---

S. LX, 211; Oberschwäbische Stadtrechte a. O. II (Ravensburg) S. 58 (im Register nicht angeführt).

[1]) Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Bd. 2, 1872, S. 130 Anm. 8a, 51 Anm. 82.

[2]) Bei Boehlau, Die Blume von Magdeburg, 1868, S. 60; bei Schulte Bd. 3 S. 380 (hier vielleicht auch Berufsgenosse).

[3]) Bei Behrend, Die Magdeburger Fragen, 1865, S. 87, 138.

[4]) Bei Leman, Das alte Kulmische Recht, 1838, S. 162.

[5]) Bei Laband, Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts, 1863, S. 189; bei Christian Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, 1872, S. 222f.; bei Winter, Wiener Neustädter Recht des 13. Jahrhunderts, im Archiv für österreichische Geschichte Bd. 60, 1880, S. 258.

[6]) Belege bei F. G. A. Schmidt a. O. passim, namentlich S. 45ff.

[7]) Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 4. Ausg., besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner, 1899, Bd. 2 S. 362.

[8]) Fugger-Vertrag von 1494 oben S. 522, von 1502 (oben S. 523) bei Jansen a. O. S. 278, 280; Koller-Kress-de Saronno-Vertrag oben S. 526.

[9]) Nürnberger Reformation 18, 5; Wormser Reformation 3, 1, 15; 5, 1, 5; Frankfurter Reformation 2, 23, 1; Lübecker Statuten von 1586 3, 9, 5.

[10]) Oben S. 534 Anm. 1f.

[11]) Wormser Reformation, oben Anm. 9; Koller-Kreß-deSaronno-Vertrag, oben Anm. 8.

gezweifelt werden. Aus diesen Betrachtungen ergibt sich: rechtssprachliche Gründe stehen dem nicht entgegen, daß man in den „Gesellen" der Ravensburger Gesellschaft Mitglieder derselben erblickt. Ja, man wird in den „Gesellen" Mitglieder der Gesellschaft erblicken müssen. Denn es ist doch wohl ausgeschlossen, daß gerade die Ravensburger Gesellschaft den Ausdruck in einem anderen als dem allgemeinen Sinne gebraucht hat.

Mitglieder der Gesellschaft waren zunächst Angehörige der drei Gründerfamilien der Humpis, Muntprat und Mötteli[1]) — nicht alle Angehörigen der Familien, wie ja überhaupt die sogenannten Familiengesellschaften des 15. und 16. Jahrhunderts immer nur einzelne Glieder der Familien umfaßten.[2]) Die Mötteli schieden schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus[3]), und auch die Muntprat scheinen sich mehr und mehr zurückgezogen zu haben.[4]) Weitere Personen konnten nur dann als Gesellschafter gelten, wenn sie mit Einlagen auf Gewinn und Verlust beteiligt waren.[5]) Daß die Einlagen als Teile des Gesellschaftsvermögens angesehen wurden, ergibt sich aus der Art ihrer Buchung[6]), und bezeichnend ist auch die Wendung: etwas in der Gesellschaft liegen haben.[7]) Wie die Schriftstücke der Zentrale beweisen, gab es solche Einleger in sehr großer Zahl. Schulte[8]) hat aus der Zeit von 1497 bis 1525 nicht weniger als 126 Konten ermittelt — es können noch mehr

---

[1]) Oben S. 529.

[2]) Dazu oben S. 528, auch meine Geschichte des Handelsrechtes S. 168. Das schließt nicht aus, daß Vorläufer dieser zu Handelszwecken gegründeten „Familiengesellschaften" der Familienverband als solcher (die Miterbengemeinschaft) ist; meine Bemerkung a. O.

[3]) Schulte Bd. 2 S. 1ff. Schulte hat Bd. 1 S. 148ff. mit unendlicher Mühe alle Daten zusammengestellt, die sich, wie er sagt, für „das Personal der Gesellschaft" — er meint deren „Teilhaber" (a. O. S. 148) ermitteln lassen; daselbst Angaben über die Mötteli S. 187.

[4]) Dazu die Angaben über die Muntprat von Schulte Bd. 1 S. 190ff. Übrigens bestanden eheliche Verbindungen zwischen den Muntprat und den Humpis; a. O. und Stammbaum der Humpis ebenda bei S. 172.

[5]) Diese allgemein übliche Wendung (oben S. 530) findet sich beispielsweise in einer Quelle bei Schulte Bd. 3 S. 467.

[6]) Hierzu Schulte Bd. 1 S. 61ff.

[7]) Bei Schulte Bd. 3 S. 467, 485. [8]) Bd. 1 S. 65.

vorhanden gewesen sein.[1]) Nach der Berechnung Schultes[2]) haben überhaupt mindestens 119 Familien mit 267 Männern und 39 Frauen an der Gesellschaft Anteil gehabt. Die Einlagen hatten eine ganz verschiedene Höhe[3]); es waren Angehörige der angesehensten Geschlechter mit sehr hohen, kleine Leute mit niedrigen Beträgen beteiligt.[4]) Die Einleger waren keineswegs sämtlich Ravensburger. Die Gesellschaft verband vielmehr Bürger einer Zehnzahl von Städten — aber mit wenigen Ausnahmen nur Reichsstädten[5]), und dadurch, daß sie weit über ihren Sitz hinausgriff, unterscheidet sie sich von allen anderen bekannten deutschen Handelsgesellschaften der damaligen Zeit.[6]) Mit Recht hieß sie schon zu ihren Zeiten die große Ravensburger Gesellschaft![7])

Auch darin ist eine Eigentümlichkeit der Ravensburger Gesellschaft zu erblicken, daß viele Einleger für das Unternehmen Arbeit leisteten, wie sich ja schon aus der erwähnten 1497 aufgestellten Liste der 38 „geselen, so man eren sol"[8]), ergibt — die Ehrung war eine besondere Belohnung für ersprießliche Dienste. Die Dienste wurden, wie gleichfalls aus jener Aufzeichnung, welche die „Gesellen" in drei Gruppen teilt, zu ersehen ist, „husa"[9]) (d. i. in der Zentrale), in einem der verschiedenen Gelieger oder „uff der straus"[9]) (d. i. auf Reisen) geleistet. Die Zahl solcher tätigen Gesellen war auch in der folgenden Zeit erheblich, wenn sie auch etwas gesunken zu sein scheint.[10]) Es mag vorgekommen sein, daß bisher selbständige Kaufleute der Gesellschaft mit einer Einlage beitraten und ihre geschäftliche Tätigkeit nunmehr dieser widmeten. Aber es werden auch Diener der Gesellschaft später zu Mitgliedern derselben emporgestiegen sein. Ein Beispiel hierfür bietet Alexius Hilleson, der 1485 als Diener angenommen wurde[11]) und 1497 in der Liste der zu

---

[1]) a. O. [2]) Bd. 1 S. 209. [3]) a. O. S. 61, 93.
[4]) Nähere Angaben a. O. S. 62, 67. [5]) a. O. S. 40, 70, 209ff.
[6]) Dies wird auch a. O. S. 40 betont.
[7]) Belege a. O. S. 44 und bei Heyd S. 7f., 69, 72, 79, 82.
[8]) Oben S. 540f. [9]) Dazu auch Schulte Bd. 1 S. 56.
[10]) Zusammenstellung von Schulte Bd. 1 S. 69.
[11]) Seine Verschreibung bei Schulte Bd. 3 S. 462f.

ehrenden Gesellen erscheint.[1]) Andererseits gab es zahlreiche mit Einlagen auf Gewinn und Verlust beteiligte Gesellschafter, die keine Arbeit leisteten. Das waren einmal früher tätig gewesene Einleger, die in höheres Alter gelangt waren, und Erben tätig gewesener Einleger, sodann aber auch Personen, die der Gesellschaft unter lediglich kapitalistischer Beteiligung beigetreten waren (darunter auch städtische Beamte).[2]) Schulte[3]) ist der Ansicht: die Einleger seien an sich zur Arbeitsleistung verpflichtet gewesen; wenn tatsächlich nur ein Teil der Gesellschafter arbeitete, so sei das „Nachsicht, aber nicht ein Prinzip" gewesen. Dem vermag ich nicht beizustimmen. Wäre Schultes Meinung zutreffend, so würde ein Rechtszustand bestanden haben, der nirgends seines gleichen fände, der mit der ganzen Entwickelung des Handelsgesellschaftswesens von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart in Widerspruch stände.[4]) Er müßte bewiesen werden. Beweisen kann aber Schulte seine Auffassung nicht[5]). und sie läßt sich auch nicht beweisen. Schulte[6]) muß selbst zugeben, daß „viele" Einleger keine Arbeit leisteten.[7]) Für das Jahr 1477 glaubt Schulte 50 bis 70 Gesellschafter annehmen zu können.[8]) Sollten sie alle grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet gewesen sein? Das ist gänzlich ausgeschlossen.

Übrigens leisteten auch zahlreiche mit einer Einlage nicht beteiligte Leute Dienste, Lehrlinge („Knaben"[9]),

---

[1]) Oben S. 540f; bei Schulte Bd. 3 S. 48.

[2]) Schulte Bd. 1 S. 65f., 69, 92. Über einzelne bestimmte Personen ebenda S. 149ff.

[3]) Bd. 1 S. 88, 91. [4]) Dazu oben S. 513ff.

[5]) Kein Beweis ist es, wenn Schulte Bd. 1 S. 93 sagt: „Bei der Ravensburger Gesellschaft ist keine Einlage mir bekannt, von der nicht anzunehmen wäre, daß sie nicht einst im Eigentum eines wirklich tätigen Gesellen gestanden hätte."

[6]) Bd. 1 S. 69.

[7]) Richtig hat wohl Heyd S. 12 gesehen: es „schlossen sich nicht wenige Mitglieder an, sei es, daß sie ihre kaufmännischen Talente, Erfahrungen und Errungenschaften in den Dienst der Gesellschaft stellten, sei es, daß sie bloß als stille Teilhaber durch ihre Einlagen das Kapital der Gesellschaft vermehrten." Heyd nimmt also wohl an, daß grundsätzlich die Einleger nicht arbeiteten. Als „stille Gesellschafter" darf man sie freilich nicht bezeichnen; dazu oben S. 535.

[8]) Unten S. 555. [9]) z. B. bei Schulte Bd. 3 S. 191.

„Jungen"[1]), „Lernknechte"[2])) und ältere Männer.[3]) Diese waren keine Mitglieder der Gesellschaft — sie können nicht mit Schulte[4]) zu den „Gesellen" gerechnet werden.

Die sehr zahlreichen Mitglieder der Gesellschaft[5]) können unmöglich die gleiche rechtliche Stellung eingenommen haben.[6]) Denn es kann keine Rede davon sein, daß eine Aktiengesellschaft vorlag — von dem für diese wesentlichen Merkmal, der Zerlegung des Grundkapitals in Aktien[7]), ist keine Spur vorhanden.[8]) Insbesondere kann die Geschäftsführung nicht obgelegen haben allen Gesellschaftern oder auch nur den sämtlichen tätig gewesenen Gesellschaftern[9]), die ja auch für sich in großer Zahl vorhanden waren.

Wie stand es mit der Geschäftsführung? Bei der Untersuchung dieses Punktes ist auszugehen von den Quellen und nicht[10]) von den für andere Gesellschaften festgestellten Verhältnissen. Dienlich sind die Aufzeichnungen, die im Betriebe der Zentrale gemacht worden sind, wie Handelsbücher, Rechnungen, Aufzeichnungen, die im Betriebe der einzelnen Gelieger für diese entstanden sind, Schreiben aus der Zentrale an Personen, die auswärts für die Gesellschaft tätig waren, Schreiben solcher Personen an die Zentrale, dazu einige nur vereinzelt vorliegende Urkunden über Rechtsgeschäfte und Prozesse der Gesellschaft.[11])

Von allergrößter Wichtigkeit ist eine 1497 in der Zentrale gemachte Aufzeichnung[12]):

---

[1]) z. B. a. O. S. 277.

[2]) z. B. a. O. S. 483 (allerdings für Handwerkslehrlinge).

[3]) Schulte Bd. 1 S. 68f., insbesondere S. 69 Anm. 1. Über die Lehrlinge ebenda S. 140ff.

[4]) Bd. 1 S. 68f., auch 140ff. Auf der anderen Seite bezeichnet Schulte Bd. 1 S. 86f. die Ravensburger Gesellschaft als eine „Handelsgesellschaft von Gesellen, die durch ihre Einlage am Handel interessiert waren". Dazu schon die Bemerkung in meiner Anzeige des Schulteschen Werkes (oben S. 488 Anm. 1) S. 460.

[5]) Schulte Bd. 1 S. 92 nennt die Zahl „riesenhaft".

[6]) So auch a. O. S. 49. [7]) Oben S. 519f.

[8]) Auch Schulte Bd. 1 S. 92 will in der Ravensburger Gesellschaft eine Aktiengesellschaft nicht erblicken, wenn auch manches an diese gemahne.

[9]) Oben S. 515. [10]) Wie Schulte Bd. 1 S. 49ff. verfährt.

[11]) Dazu oben S. 488, 538. [12]) Bei Schulte Bd. 3 S. 47.

„Dys hie nach sind, so uff huit noch von den 9 manen, so der geselschaft sachen befolchen sind, big leben sind: Hans Humpis, burgermayster, Jacob Mumprat, Liupfrit von Ulm, Frik Brandenburg, Liupfrit Besserer, Hans Hinderoffen. Item zu ina erwelt die 9 man ze erfiullint: Carluus Brisacher, Curat Humpis, Hans Wigerma."

Ohne weiteres ist klar, daß es sich hier nicht um ein Verzeichnis der sämtlichen Gesellschafter handelt. Die Neunmannen müssen eine ständige Einrichtung gewesen sein; sonst hätte ja, wenn der Tod Lücken in den Kreis riß, nicht eine Ergänzung stattgefunden. Die Frage, durch wen das „Erwählen" erfolgte, soll vorläufig offen bleiben.[1]) Beachtenswert ist die Zusammensetzung des Kollegiums. Die beiden Humpis und Muntprat waren Glieder zweier der Gründerfamilien.[2]) Besserer und Brisacher waren mit einer Humpis verheiratet, ebenso der Vater des Brandenburg[3]); diese drei waren mithin gleichfalls Angehörige der Familie Humpis.[4]) Für Ulm, Hinderofen und Wigerma (Wigermann) ist eine Familienbeziehung zu einer der Gründerfamilien nicht festgestellt; es ist jedoch in Anbetracht der sonstigen über die drei Männer ermittelten genauen Daten[5]) wohl als sicher anzunehmen, daß sie nicht bestand. Die dritte der Gründerfamilien, Mötteli, ist nicht vertreten; das erklärt sich daraus, daß die Mötteli bereits geraume Zeit vorher die Beziehungen zu der Gesellschaft gelöst hatten.[6]) Übrigens war in der jüngeren Zeit die Zahl der an dem Unternehmen beteiligten Muntprat nur klein[7]), und auch zwischen den Muntprat und den Humpis hatten eheliche Verbindungen stattgefunden[8]), so daß vielleicht Jakob Muntprat nur als Angehöriger der Familie Humpis in

[1]) Hierüber unten S. 556 f. [2]) Oben S. 539.

[3]) Dazu die Angaben über diese drei Personen bei Schulte (oben S. 544 Anm. 3) Bd. 1 S. 152, 154, 153 und in dem Stammbaum der Humpis bei S. 172.

[4]) Diese Beobachtung hat Schulte Bd. 1 S. 54 bei Erwähnung der Aufzeichnung von 1497 nicht gemacht; dazu allerdings S. 55.

[5]) Schulte Bd. 1 S. 205, 170 f., 205 f. [6]) Oben S. 544.

[7]) Dazu oben S. 544. [8]) Stammbaum der Humpis, oben Anm. 3.

Betracht kommt. Sonach würden die Neunmannen in zwei Gruppen zerfallen: sechs Angehörige von Gründerfamilien (oder nur der Familie Humpis) und drei weitere, eine Erscheinung, die uns noch beschäftigen wird.[1])

Unmittelbar unter jener Aufzeichnung ist von derselben Hand[2]) vermerkt[3]):

„Item Hans Humpis, burgermayster, ist erwelt und erbeten, das er das hopt wil sin und sin namen liuchen und gewalt geben fiur ala end und in sim namen bruchen."

Einer der Neunmannen sollte „das Haupt" sein! Ein Haupt gab es, wie wir gesehen haben, auch in anderen Gesellschaften: in der Scheurl-Behaim-Geisler-Gesellschaft (1541) sollte Behaim das „Haupt"[4]), in der Koller-Kress-de Saronno-Gesellschaft (1506) Koller der „Regierer" sein[5]), in der Fugger-Gesellschaft ließ sich (1510) der selbstherrliche Jakob nennen: „principalis gubernator dominus caput director rector et presidens"[6]) und bezeichnete sich (1512) selbst als den „Hauptherrn".[6]) In diesen Gesellschaften war der Regierer, wie in den Quellen ausdrücklich gesagt wird, das Haupt der Gesellschaft; die übrigen Gesellschafter waren von der Vertretung und der Geschäftsführung ausgeschlossen oder darin doch dem Regierer untergeordnet.[7])

War nun Hans Humpis gleichfalls das Haupt der Gesellschaft? Der ihn betreffende Vermerk in der Aufzeichnung von 1497 könnte an sich sehr wohl in dem Sinne gedeutet werden, daß er das Haupt der Neunmannen sein solle, steht er doch unmittelbar unter deren Liste, ohne daß von dem Haupte „der Gesellschaft" die Rede ist. Ausschlaggebend sind aber folgende Momente. Zunächst die Wendung, daß den Neunmannen „der Gesellschaft Sachen befohlen" seien[8]); das kann nur bedeuten: sie hatten die

---

[1]) Unten S. 562 ff.

[2]) Die Schreiber der verschiedenen Buchungen und Briefe sind zum großen Teile von Schulte festgestellt worden. Zu dem im Texte Gesagten die Angabe Schultes Bd. 3 S. 47: es ist die Hand des später (unten S. 551) zu würdigenden Hans Hinderofen.

[3]) Bei Schulte a. O. [4]) Oben S. 527. [5]) Oben S. 526.

[6]) Oben S. 524. [7]) Dazu oben S. 521 ff. [8]) Oben S. 548.

Geschäfte der Gesellschaft zu führen — „befehlen" hatte damals den Sinn von anvertrauen, zur Besorgung übergeben.[1])[2]) Weiter der Umstand, daß nach dem Wortlaute der Aufzeichnung Hans Humpis nur die Befugnis zur Erteilung von Vollmachten gegeben war[3]) — ganz anders sind die Verträge anderer Gesellschaften gefaßt, durch die wirkliche Regierer der Gesellschaft bestellt wurden.[4]) Ferner die Anrede: „Lieben Herren", deren sich die auswärts tätigen Personen in ihren Briefen an die Zentrale bedienten, gleichviel um was für Angelegenheiten es sich handelte[5]) — niemals sind die Schreiben an einen einzelnen als das Haupt der Gesellschaft gerichtet, wie es auch in den von der Zentrale ausgegangenen Schreiben „wir" und nicht „ich" heißt[6]); dementsprechend heißt es in jenen Schreiben an die Zentrale: wir haben keine Prokura von „Euch"[7]), wir kaufen nichts ohne „Eueren" Auftrag.[8]) Endlich die Erwägung, daß man nicht gut auf den Gedanken kommen konnte, einem Manne, der das Bürgermeisteramt bekleidete, die Last der Führung der Geschäfte für eine Gesellschaft mit zahlreichen Geliegern aufzubürden.[9])

In den Neunmannen ist demnach das Geschäftsführerkollegium, in Hans Humpis dessen Vorsitzender zu erblicken. Daß diesem die Befugnis zur Erteilung von Vollmachten gegeben wurde, ist leicht zu erklären: er war als Bürger-

---

[1]) z. B. Moriz Heyne, Deutsches Wörterbuch s. v. befehlen.

[2]) Schulte Bd. 1 S. 55 sagt über die Wendung nur: „Da ihnen der Gesellschaft Sachen „befohlen" waren, hatten sie doch auch wohl zu beschließen."

[3]) So fasse ich die Quellenstelle auf. Schulte Bd. 1 S. 52, 55 meint wohl, daß gesagt sein sollte, dem Hans Humpis sei Gewalt gegeben worden; allerdings sei dieser nur dem Namen nach erster Regierer gewesen, in Wirklichkeit nichts als ein Strohmann. Dazu unten Anm. 9.

[4]) Oben S. 521 ff.

[5]) z. B. bei Schulte Bd. 3 S. 97, 156, 215, 257, 262 ff., 271 ff., 280, 288, 298, 308, 314, 330, 332, 368 f., 377, 385, 390, 393, 409 ff., 422, 438, 450.

[6]) Belege unten S. 561 Anm. 9 f. [7]) Bei Schulte Bd. 3 S. 100.

[8]) a. O. S. 396, auch unten S. 561 Anm. 7 f.

[9]) Diese Momente sprechen für die Richtigkeit meiner Deutung der Quellenstelle, in der von der Bestellung des Hans Humpis zum Haupte die Rede ist; dazu oben Anm. 3, unten S. 559 und ebenda Anm. 8.

meister ständig in Ravensburg anwesend, während andere Mitglieder des Kollegiums für Geschäftsreisen zur Verfügung stehen mußten und auch erweislich häufiger solche (namentlich zum Besuche von Messen) unternommen haben[1]), eine schleunige Vollmachterteilung konnte aber leicht notwendig werden. Damit bin ich zu einem anderen Ergebnis als Schulte[2]) gelangt, der Hans Humpis für einen Regierer der Gesellschaft hält und die Neunmannen als Aufsichtsrat zu betrachten geneigt ist, sie freilich auch als Ausschuß oder Direktorium bezeichnet.[3])

Innerhalb des Kollegiums der Neunmannen mögen die Geschäfte durch Vereinbarung verteilt worden sein. Manche der verschiedenen in den Büchern der Zentrale auftretenden Hände[4]) mag die Hand dieses oder jenes der Neunmannen sein. Einer von ihnen muß nach den Aufzeichnungen der Zentrale eine besonders hervorragende Rolle gespielt haben: Hans Hinderofen, in dem Schulte[5]) wohl mit Recht die Seele des Geschäftes erblickt. Schulte[5]) kann aber darin nicht zugestimmt werden, daß Hinderofen ein Regierer der Gesellschaft gewesen sei, ebensowenig darin, daß noch eine weitere Persönlichkeit, die gleichfalls seit 1497 im Vordergrunde stand, ohne zu den Neunmannen zu gehören, der Hauptbuchhalter Alexius Hilleson, die Stellung eines Regierers eingenommen habe. Übrigens war wohl die Buchführung an sich gar keine „Regierer"-Tätigkeit, was daraus zu schließen sein dürfte, daß in der Scheurl-Behaim-

[1]) Dies ergibt sich aus Angaben Schultes (in der Zusammenstellung des „Personals der Gesellschaft" — oben S. 544 Anm. 3) Bd. 1 S. 193, 205, 170, 206 über Muntprat, von Ulm, Hinderofen und Wigermann.

[2]) Bd. 1 S. 50f., 54ff., 93.

[3]) Silberschmidt in der oben S. 488 Anm. 1 angeführten Besprechung des Schulteschen Werkes S. 8, 15 meint, es erscheine ausgeschlossen, von einem Aufsichtsrate zu reden, es handele sich „um die Leitung, um ein Direktorium".

[4]) Schulte Bd. 1 S. 54. So stellt Schulte Bd. 3 S. 1 in einem Buche mindestens 16 Hände fest. Es mögen freilich, wie auch Schulte Bd. 1 S. 54 meint, auswärts für die Gesellschaft tätige Personen bei gelegentlicher Anwesenheit in Ravensburg Eintragungen vorgenommen haben.

[5]) Bd. 1 S. 53.

Geisler-Gesellschaft Behaim der Gesellschaft Haupt (also Regierer), Rechner, oberster Buchhalter und Kassierer sein sollte[1]) — da in den sonstigen Gesellschaftsverträgen dem Regierer diese Aufgaben nicht zugewiesen werden[2]), wird es sich um eine Besonderheit jener Gesellschaft gehandelt haben. Die Ravensburger Gesellschaft hatte also damals nicht, wie Schulte[3]) glaubt, drei Einzelpersonen als Regierer (Hans Humpis, Hans Hinderofen, Alexius Hilleson), sondern eben ein Regiererkollegium von neun Männern.[4])

Früher war es freilich einmal anders gewesen. Für die Jahre 1454 und 1458 sind in den Quellen zwei Männer als die „Oberen"[5]), die „Oberen und Regierer"[6]), die „Obersten und Regierer"[6]) der Gesellschaft bezeugt. Daß später an deren Stelle ein Kollegium von neun Männern trat, mag in dem Wachsen des Geschäftsumfanges seinen Grund gehabt haben. Gerade der Umstand, daß es vordem Einzelregierer gegeben hatte, spricht für die Richtigkeit meiner Auffassung der Neunmannen als Regiererkollegium und des Hans Humpis als dessen Vorsitzenden. Denn, wären auch noch im Jahre 1497 jene Einzelregierer vorhanden gewesen, so würden sie sicherlich in der damals aufgestellten Liste[7]) oder im Anschluß an dieselbe als solche aufgeführt worden sein.

Wann die Einrichtung des Neunmannenkollegiums ins Leben gerufen ward, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Daß es nicht erst 1497 geschah, ergibt die Aufzeichnung aus diesem Jahre, in der ja sechs der aufgezählten Männer als alte Glieder des Kollegiums, nur drei als damals neu erwählte bezeichnet werden. Wie in einem Buche der Zentrale geschrieben steht[8]), unterzeichneten namens der Gesellschaft im Jahre 1475 einen Vertrag über einen Altar in der Ravens-

---

[1]) Oben S. 527. [2]) Oben S. 521 ff. [3]) Bd. 1 S. 49 ff.

[4]) Wenn Schulte Bd. 1 S. 55 meint, daß, wenn in den Briefen von den „Herren" die Rede sei (oben S. 550), darunter neben den Regierern die Neunmannen zu verstehen seien, so ist dieses, vom Standpunkte Schultes aus, eigentlich nicht folgerichtig.

[5]) Quellenangabe von Schulte Bd. 1 54, S. 55 Anm. 1. Die weiteren hier genannten drei Männer betrachte ich, entgegen Schulte a. O., als Zeugen, die bei der Vollmachterteilung zugezogen worden waren.

[6]) Bei Schulte Bd. 3 S. 486. [7]) Oben S. 548.

[8]) Bei Schulte Bd. 3 S. 19.

burger Kapelle der Gesellschaft: „Jos Humpis der alt, Clement Ankarutin, Paul Schindelin, Diepolt Buklin, Hans Lamparter, Jos Mayr, Klaus Stainhusler". Diese sieben Männer entsprechen — das darf man wohl unbedenklich annehmen — den späteren neun[1]), so daß die Einrichtung des Geschäftsführer-Kollegiums bereits 1475 vorhanden gewesen sein muß. Vielleicht bestand es auch schon damals regelmäßig aus neun Mitgliedern — zwei könnten gerade abwesend[2]) oder infolge Todes weggefallen gewesen sein.

Die Liste der Vertragsunterzeichner ist noch aus einem anderen Grunde bedeutsam. Als Regierer ist keiner jener Männer bezeichnet. Gab es damals noch Regierer? Für das Jahr 1478 sind als „oberst und mitregierer" Onoferus Humpis und Paul Schindelin bezeugt.[3]) Von diesen tritt in dem Vertrage von 1475 Paul Schindelin auf, der in der Zeit von 1472 bis 1481 für die Gesellschaft — wohl als Kassenführer — tätig war[4]), während Onoferus Humpis in dem Vertrage nicht genannt wird. Onoferus Humpis war 1477 als „obman der gesellschafft", wie es in einem Schreiben der Zentrale[5]) heißt, an die Stelle des in dem Vertrag genannten Jos Humpis getreten.[6]) „Oberst und mitregierer" waren also 1475 Jos Humpis und Paul Schindelin. Darin, daß der Vertrag nicht von ihnen allein unterzeichnet ist, daß sie vielmehr als Glieder des unterzeichnenden Geschäftsführerkollegiums auftreten, liegt eine Bestätigung meiner Ansicht über die Stellung des „Hauptes" von 1497 Hans Humpis.[7]) In diesem Sinne ist wohl auch zu verstehen, daß 1478 nicht von „Regierern", sondern von „Mitregierern" die Rede ist: die beiden damals Genannten waren eben nicht Regierer in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, sondern nur Glieder des Regiererkollegiums von sieben oder neun Männern.

Meine Annahme, daß ein solches bereits in den siebziger Jahren bestand, wird gestützt durch eine Wendung in einem

---

1) Auch Schulte Bd. 1 S. 54 ist geneigt, dieses anzunehmen.
2) So auch Schulte a. O. 3) Bei Schulte Bd. 3 S. 486.
4) Schulte Bd. 1 S. 54. 5) Bei Schulte Bd. 3 S. 68.
6) Auch Schulte Bd. 1 S. 51. 7) Oben S. 549 ff.

Schreiben der Zentrale aus dem Jahre 1477[1]); hier werden beiläufig diejenigen erwähnt (ohne mit Namen genannt zu werden), denen „wniser sachan im hus [d. i. in der Zentrale] befollchenn sind“. Die gleiche Ausdrucksweise wie in der Aufzeichnung von 1497![2]) Endlich muß wohl auch eine Stelle in einem Schreiben der Zentrale von 1479[3]) auf ein Geschäftsführerkollegium bezogen werden[4]): „Item wissend. lieben frund, das wyer big ain andra sind gesin kurtzlich und hond nun die nuw erfelt mit an andren zwayge an derra stat, so unsz ab sind gangen“, und, wenn man, was naheliegt, in der Wortfolge „nun die“ einen Schreibfehler sieht[5]) und verbessert: „die nun“, wäre schon für das Jahr 1479 die Neunzahl erwiesen.

Da es in den Neunmannen ein Geschäftsführerkollegium gab, können die übrigen Gesellschafter für ihre Person nicht Geschäftsführerstellung besessen haben. Allein sie waren doch in gewisser Weise bei dem Betriebe des Unternehmens beteiligt. Aus ihrem Anspruche auf Gewinnanteil ergab sich für sie das Recht auf Rechnungslegung durch die Geschäftsführer. Bereits vor Einführung des Geschäftsführerkollegiums muß dieses Recht bestanden haben: aus dem Jahre 1462 läßt sich nachweisen „ain quitantz, in der sich die von der gesellschaft ze Ravensburg bekennen, das in Joss Huntpis rechnung gethon und daz si inn seiner hanndlung volkomentlich quit und ledig sagen“[6]) — damals war der Genannte Regierer.[7]) Aus der Zeit nach Einführung des Geschäftsführerkollegiums[8]) sind verschiedene Versammlungen der Gesellschafter, Rechnungstage, „Rechnungen“, wie sie genannt wurden[9]), bezeugt[10]), auf denen die Bilanz festgesetzt ward[11]): 1477, 1494, 1497, 1500, 1503, 1507, 1510,

---

[1]) Bei Schulte Bd. 3 S. 56. Diese Quellenstelle ist Schulte Bd. 1 S. 54 entgangen.

[2]) Oben S. 548. [3]) Bei Schulte Bd. 3 S. 154.

[4]) So auch Schulte Bd. 1 S. 54.

[5]) Schulte a. O. beanstandet die Wortfolge nicht.

[6]) Bei Schulte Bd. 3 S. 485. [7]) Schulte Bd. 1 S. 51.

[8]) Oben S. 552f. [9]) Unten S. 556; auch Schulte Bd. 1 S. 56.

[10]) Solche Versammlungen haben aber doch wohl schon früher stattgefunden; dazu das Zitat bei Heyd S. 44 Anm. 104.

[11]) Dazu oben S. 532.

1514, 1517, 1520, 1525.[1]) Nach den genaueren von Schulte[2]) ermittelten Daten haben die Versammlungen alle drei Jahre stattgefunden, mit der Maßgabe, daß der dreijährige Zeitraum im Durchschnitt um sechs Monate überschritten wurde.[3]) Die Bilanzperioden anderer Gesellschaften, soweit wir von ihnen Kenntnis haben, waren sämtlich kürzer.[4]) Vermutlich beruhte der lange Zeitraum auf Vereinbarung. Nach der Frankfurter Reformation[5]) jedenfalls sollte die „Hauptrechnung“ in Ermangelung einer ausdrücklichen Abrede alljährlich geschehen, was gewohnheitsrechtlich auch in anderen Städten gegolten haben dürfte.

Aus der Ravensburger Zentrale sind mehrere ausführliche Aufzeichnungen über solche Versammlungen erhalten.[6]) Eine von jenen ist das von dem Hofmeister Lamparter aufgestellte Verzeichnis der Ausgaben für Speise und Trank gelegentlich des Rechnungstages des Jahres 1477 vom 22. August bis zum 24. September.[7]) Hier sind so beträchtliche Summen gebucht, daß eine sehr große Zahl von Teilnehmern gegenwärtig gewesen sein muß; Schulte[8]) glaubt, auf 50 bis 70 kommen zu können. Unter den Anwesenden befanden sich wohl alle in der Zentrale tätigen, aus den Geliegern erschienene und endlich auch solche Gesellschafter, die nicht arbeiteten[9]), aber auf Ausübung einer gewissen Kontrolle nicht verzichten wollten.[10]) Wer stimmberechtigt war, wird in den Quellen nicht ausdrücklich gesagt.[11]) Wenn man aber für den Tag von 1510 liest[12]): „Man haut sich geaynt ainheleklich, das man sol hopgůt in der geselschaft behalten . . .“, so wird man annehmen dürfen, daß nicht nur die Neunmannen ihre Stimme abgaben — zu einem Beschlusse dieser bedurfte es ja nicht der großen

---

[1]) Schulte Bd. 1 S. 56. [2]) a. O. S. 56f.
[3]) Schulte Bd. 1 S. 57. [4]) Angaben von Schulte a. O.
[5]) 2, 23, 5. [6]) Bei Schulte Bd. 3 S. 26ff., 44ff.
[7]) a. O. S. 26ff. [8]) Bd. 1 S. 57. [9]) Oben S. 546.
[10]) So auch Schulte Bd. 1 S. 57f.
[11]) Schulte Bd. 1 S. 58 nimmt zwei Möglichkeiten an: entweder seien alle tätigen Gesellschafter oder nur die Neunmannen stimmberechtigt gewesen.
[12]) Bei Schulte Bd. 3 S. 49.

Versammlung, daß vielmehr alle Anwesenden, auch die nicht tätigen Gesellschafter, mitstimmten.

Die Tätigkeit der Rechnungstage beschränkte sich nicht auf die Festsetzung der Bilanz. Es ist ein lediglich für diese Tage bestimmtes Buch, in dem sich die früher[1]) mitgeteilte Liste der Neunmannen von 1497 befindet. Hier heißt es: an Stelle von drei verstorbenen seien drei neue erwählt und einer der alten sei zum Haupte erwählt worden.[2]) Hätte es einen rechten Sinn gehabt, solches in dem Rechnungsbuche zu vermerken, wenn die Wahlen nicht auf dem Rechnungstage erfolgt wären? Jeder Zweifel wird behoben, wenn man in demselben Buche an anderer Stelle jene Namen unter der Überschrift wiederfindet[3]): „Dys sind dye 9 man, so uff wnser rechnung erwôlt sind." Wer hat nun aber die Wahlen vorgenommen? 1479 wird in einem Schreiben aus der Zentrale berichtet, daß „wir" kürzlich beieinander gewesen seien und an Stelle zweier ausgeschiedener Mitglieder des Geschäftsführerkollegiums zwei andere erwählt haben.[4]) An sich könnten die „wir" das alte Kollegium gewesen sein.[5]) Gegen diese Deutung spricht indessen, daß das Beieinandersein besonders hervorgehoben wird. Denn das Beieinandersein der Geschäftsführer war kein besonderer Betonung wertes Ereignis. Das „wir" dürfte sich auf die Gesellschafter beziehen. Man wird also anzunehmen haben, daß die Ergänzungswahl auch in diesem Falle auf einem Rechnungs-

---

1) Oben S. 548. 2) Oben S. 548f.

3) Bei Schulte Bd. 3 S. 45 Nr. 10, auch S. 47 unter II.

4) Angeführt oben S. 554.

5) Silberschmidt a. O. S. 9 meint sogar, dies sei „offenbar". Daraus schließt Silberschmidt, daß auf den Rechnungstagen überhaupt nur die Neunmannen abstimmten. Silberschmidt führt ebenda noch zwei Stellen zur Stützung seiner Ansicht an, die sich in dem Buche mit Aufzeichnungen über die Rechnungstage befinden: „heren hand sich geaynt", „hand sich die heren erkent" (bei Schulte Bd. 3 S. 49f.). In diesen Fällen handelt es sich um unbedeutende Angelegenheiten, die wohl nicht vor die ganze Versammlung gebracht worden waren (über die „Herren" unten S. 560ff.). Im übrigen beachtet Silberschmidt nicht die einige Sätze vor jenen Stellen stehende, oben S. 555 angeführte Bemerkung, daß man sich einhellig geeint habe. Dazu übrigens unten S. 563 Anm. 3.

tage stattgefunden hat, und daß die Wahl durch die versammelten Gesellschafter erfolgt ist. Diese werden auch auf den anderen Rechnungstagen, insbesondere demjenigen von 1497 die Wahl der Neunmannen vorgenommen haben. Wenn Kooptation stattgefunden hätte, würde man im Falle des Todes eines Mitgliedes nicht bis zum nächsten Rechnungstage gewartet haben. Gegen die Annahme der Kooptation spricht übrigens besonders deutlich der Umstand, daß 1479 zwei[1]), 1497 drei Mitglieder[2]) zu ersetzen waren: man mußte eben die sämtlichen notwendig gewordenen Ersatzwahlen bis zu dem nächsten Rechnungstage aufschieben, damit die Gesellschafter in der Lage waren, ihre Stimme abzugeben. Daß auch die Wahl des Hauptes des Kollegiums durch diese erfolgte, ergibt sich aus der Stelle in einem Schreiben der Zentrale[3]): „wye ain gantz gesellschaft Jossen Hompis sin gewalt[4]) genomen haut, ouch er in uff geben und wye der Noffres Hompis geben ist“[5]); zugleich ist hieraus ersichtlich, daß die Gesellschafter es waren, die dem Haupte seine Stellung entzogen. Das Geschäftsführerkollegium führte sonach seine Stellung auf den Willen der ganzen Gesellschaft zurück, nicht auf den Willen der Gründerfamilien, und nach dem Zurücktreten der Mötteli und der Muntprat[6]) auf den Willen der Humpis allein.

Mit diesen Feststellungen ist die Frage nach dem Wesen der Gesellschaft während des letzten halben Jahrhunderts ihres Bestehens[7]) noch nicht beantwortet. Im Gegenteil ist damit das eigentliche Problem erst recht aufgedeckt. Die Ravensburger Neunmannen bilden eine ganz eigenartige Erscheinung im Rahmen der Handelsgesellschaften des 15. und 16. Jahrhunderts.[8]) Wird durch diese Erscheinung das Wesen der Gesellschaft berührt? Gerade sie ist es, die auch den beiden Schriftstellern, die sich eingehender mit der Untersuchung des Wesens der Gesellschaft beschäftigt haben, Schulte und Silber-

[1]) Oben S. 556. [2]) Oben S. 548.
[3]) Bei Schulte Bd. 3 S. 92. [4]) Dazu oben S. 549 f.
[5]) Über diesen Fall oben S. 553. [6]) Oben S. 544.
[7]) Dazu oben S. 538 f.; für die Frühzeit oben S. 539.
[8]) So auch Schulte Bd. 1 S. 55.

schmidt, die größte Schwierigkeit bereitet und beiden eine bestimmte Stellungnahme unmöglich gemacht hat.[1]) Um Klarheit zu gewinnen, werden wir zu prüfen haben, ob und wie die Gesellschaft Dritten gegenüber in die Erscheinung trat.

Urkunden über Rechtsgeschäfte der Gesellschaft sind nur in verschwindend kleiner Zahl überliefert.[2]) Außer dem früher[3]) erwähnten Zeugnis von 1475 liegt kein weiteres dafür vor, daß bei dem Geschäftsschlusse die sämtlichen Mitglieder des Geschäftsführerkollegiums den Dritten gegenüber mitgewirkt haben, und es ist ja auch im Hinblick auf dessen Umfang ausgeschlossen, daß dies regelmäßig geschah. Der Fall von 1475 hat insofern eine Eigentümlichkeit, als es sich um den Vertrag über einen Altar, also nicht um ein Gewerbsgeschäft handelt; wahrscheinlich war darin das Auftreten des ganzen Kollegiums begründet. Eine ähnliche Bewandtnis dürfte es mit einem anderen eigenartigen Fall haben: der Stiftung der Kapelle der Gesellschaft bei den Karmelitern im Jahre 1461; die Stiftung wurde laut Urkunde darüber[4]) vorgenommen weder durch Einzelregierer[5]), noch durch ein Regiererkollegium, vielmehr durch drei besonders angesehene Angehörige der Gründerfamilien: Frick Humpis, Walther Mötteli und Konrad Muntprat „für sich und ihre Gesellschaft, nämlich im Namen der Humpis, Muntprat und Möttelli und ihrer Mitgesellen“. Die in den Rahmen des Gewerbes der Gesellschaft fallenden Geschäfte mögen in der ältesten Zeit durch Angehörige der Gründerfamilien[6]), später durch Einzelregierer[7]) abgeschlossen worden sein. Wie aber seit Einrichtung des Neunmannenkollegiums?[8]) Es ist sehr bemerkenswert, daß in der Aufzeichnung aus dem Jahre 1497[9]) über die

---

[1]) Oben S. 489f. [2]) Oben S. 488, 547. [3]) Oben S. 552f.

[4]) Bei Schulte Bd. 3 S. 480.

[5]) An der Spitze der Gesellschaft stand damals Jos Humpis: Schulte Bd 1 S. 51.

[6]) So der von Karl Otto Müller in Oberschwäbische Stadtrechte II (oben S. 542 Anm. 2) S. 35 erwähnte Schuldschein von 1415.

[7]) Dazu oben S. 552. [8]) Dazu oben S. 552ff.

[9]) Oben S. 549.

Bestellung des Hans Humpis zum Vorsitzenden des Kollegiums[1]) dessen Befugnis zur Vollmachterteilung[2]) ausdrücklich hervorgehoben und von einer anderweitigen Tätigkeit desselben überhaupt nichts gesagt wird. Daraus, daß ihm jene Befugnis durch die Gesellschaft[3]) verliehen wurde, ist zu folgern: sie stand den übrigen Mitgliedern des Kollegiums nicht zu. Sicherlich bezog sich dies in erster Linie auf die Vollmacht, mit der die den Geliegern vorstehenden „Obmänner"[4]) (wohl durchweg Gesellschafter[5])) zu versehen waren. Daß der Vorsitzende selbst für die Gesellschaft Rechtsgeschäfte eingehen konnte, ist zweifellos. Ob auch die anderen Mitglieder des Kollegiums — ohne besondere Bevollmächtigung — dieses Recht besaßen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedoch spricht wohl mehr dafür als dagegen, da sie Mitregierer[6]) waren.[7])

Die den Willen auf seiten der Gesellschaft Erklärenden werden nicht immer namhaft gemacht, indem nur die Firma der Gesellschaft genannt wird[8]), wie diese auch in Gerichtsurteilen[9]) und Briefaufschriften[10]) begegnet. Sind die Namen den Willen erklärender Gesellschafter angegeben, dann wird aber das Geschäft durchweg als Gesellschaftsgeschäft gekennzeichnet: die Personen haben von gemeiner („unserer") Gesellschaft wegen, für sich und die („unsere")

---

1) Oben S. 549f. 2) Oben S. 550. 3) Oben S. 557.

4) Über diese Schulte Bd. 1 S. 71, 97, 99.

5) Dazu oben S. 545. 6) Dazu oben S. 550f.

7) Vielleicht kann als Beleg dienen, daß in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts Noffre Humpis und Paul Schindelin, die beide Mitglieder des Geschäftsführerkollegiums waren (oben S. 553), zu einer Verhandlung einluden; bei Schulte Bd. 3 S. 71.

8) So 1485 bei Schulte Bd. 3 S. 462; 1492 a. O. S. 501; insbesondere Wechsel: 1450 a. O. S. 518. — In der soeben erwähnten Aufzeichnung aus dem Jahre 1497 heißt es, Hans Humpis solle „sin namen liuchen und gewalt geben fiur ala end und in sim namen bruchen". Damit sollte nicht gesagt sein, daß die von ihm Bevollmächtigten in seinem Namen handeln sollten, sondern daß sie es im Namen der Gesellschaft, in deren Firma sein Name stand (oben S. 540), tun sollten. Dazu z. B. die Wendung in einem Schreiben der Zentrale bei Schulte Bd. 3 S. 92: etwas sei geschehen „mit Noffre Hompis und siner gesellschaft namen".

9) So 1452 a. O. S. 478f.

10) So 1479 a. O. S. 226; 1507 a. O. S. 320.

Gesellschaft, von ihrer selbst und gemeiner Gesellschaft wegen den Willen erklärt, wie es in solchen Fällen heißt.[1]) Zweifellos handelten also die für die Gesellschaft auftretenden Gesellschafter nicht nur im eigenen Namen, sondern im Namen der sämtlichen Gesellschafter. Wenn man das Vorhandensein einer Gesellschaftsfirma[2]) und deren Gebrauch im Verkehr sowie die soeben angeführten Wendungen bedenkt, wird man keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, ob die Gesellschaft nach außen bestand.

Sonach muß durch die im Geschäftsbetriebe abgeschlossenen Rechtsgeschäfte die Gesellschaft verpflichtet und berechtigt worden sein. Das kommt auch in den Quellen zum Ausdruck: „die Gesellschaft" schulde etwas[3]), „der Gesellschaft" werde etwas geschuldet[4]), und dem entspricht es, wenn von dem Nutzen, dem Gewinne „der Gesellschaft"[5]), dem Schaden „der Gesellschaft"[6]), einer für „die Gesellschaft" ausgerichteten Sache[7]), der Gewohnheit „der Gesellschaft"[8]) die Rede ist.

Allein die Regel bilden andere Wendungen: „die Herren" seien etwas schuldig[9]), „die Herren" haben etwas zu fordern[10]), „die Herren" haben an einem bestimmten Orte gewisse Güter[11]), es seien Ausgaben „von der Herren zu Ravensburg wegen" gemacht worden.[12]) So lesen wir in den Briefen (Berichten), die auswärts für die Gesellschaft Arbeitende, namentlich Obmänner der Gelieger[13]), an die Zentrale gesandt haben. Daneben sind in den Quellen auch Wendungen wie die folgenden zu lesen: „die Herren" sind willens[14]), sind der Meinung[15]), haben sich geeint[16]), haben

---

[1]) So 1434 bei Heyd S. 85; 1440 bei Schulte Bd. 3 S. 476; 1441 a. O. S. 486; 1461 oben S. 558; siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts bei Schulte Bd. 3 S. 71; 1498 bei Heyd S. 79. Ebenso bei der Vertretung in Prozessen; so 1450—1456 bei Schulte Bd. 3 S. 489f.; 1520 a. O. S. 483.

[2]) Dazu oben S. 540. [3]) Bei Schulte Bd. 3 S. 320.

[4]) a. O. S. 50. [5]) a. O. S. 131. [6]) a. O. S. 55, 94, 153.

[7]) a. O. S. 93. [8]) a. O. S. 141.

[9]) a. O. S. 243, 247f., 320, 442.

[10]) a. O. S. 97, 98, 99, 243, 312. [11]) a. O. S. 246, 434, 438.

[12]) a. O. S. 350, 366. [13]) Oben S. 541, 559.

[14]) Bei Schulte Bd. 3 S. 190. [15]) a. O. S. 194.

[16]) a. O. S. 49.

sich erkannt[1]), „der Herren" Dienst[1]), eine Rechtssache sei zwischen einem Ritter und „den frommen und festen Herren der großen Gesellschaft zu Ravensburg" zum Austrage gebracht worden.[2]) Der Ausdruck „Herren" findet sich in den aus den Geliegern an die Zentrale gerichteten Briefen aber auch durchweg in der Anrede: „Lieben Herren"[3]), und häufig haben die Schreiber am Anfang oder am Ende Devotionsformeln beigefügt[4]), während in den von der Zentrale an jene ergangenen Briefen die Anrede lautet: „Lieben Freunde".[5])

Man könnte zunächst auf den Gedanken kommen, mit den „lieben Herren" seien die Neunmannen[6]) gemeint. Jedoch können unter den „Herren" in jenen Wendungen und den „Herren" in diesen Anreden nicht verschiedene Personen verstanden werden. Denn, nachdem die Schreiber ihre Briefe mit der Anrede: „Lieben Herren" begonnen haben, sagen sie gelegentlich: „Ihr" seid das und das schuldig[7]), „Euch" wird das und das geschuldet[8]), und in den Schreiben der Zentrale ist zu lesen: „wir" sind das und das schuldig[9]), „uns" erwächst Gewinn.[10]) Daß aber die Neunmannen, denen die Geschäfte der Gesellschaft befohlen waren[11]), diejenigen gewesen sein sollten, welchen das Eigentum an dem Gesellschaftsvermögen zustand[12]), und welche aus den Rechtsgeschäften verpflichtet und berechtigt wurden, kann als gänzlich ausgeschlossen gelten. Denn die Neunmannen wurden durch Wahl seitens der auf den Rechnungstagen versammelten Gesellschafter bestimmt, und sie wechselten[13]): unmöglich konnte bald diesen, bald jenen Gesellschaftern das Eigentum am Gesellschaftsvermögen zuerkannt, die Haftung für Gesellschaftsschulden auferlegt werden; namentlich gilt

---

[1]) a. O. S. 50. [2]) Regest bei Heyd S. 86.

[3]) Belege oben S. 550 Anm. 5.

[4]) Bei Schulte Bd. 3 S. 127, 156, 217, 270, 280, 288, 298, 308, 317, 385, 390, 393, 450.

[5]) a. O. S. 52, 71, 127, 166, 373, 382. [6]) Oben S. 548 ff.

[7]) Bei Schulte Bd. 3 S. 308, 311. [8]) a. O. S. 422.

[9]) a. O. S. 360, 361, 365, 372, 382. [10]) a. O. S. 144.

[11]) Oben S. 548. [12]) Dazu oben S. 560 Anm. 11.

[13]) Oben S. 556 f.

dies von den Mitgliedern des Kollegiums, die nicht Angehörige der Gründerfamilien waren, sondern den später hinzugetretenen Einlegern entnommen wurden.[1])

Wer waren nun „die Herren“?[2]) Sicherlich waren es Mitglieder der Gesellschaft. Gesellschafter waren aber auch — mindestens in zahlreichen Fällen — die Schreiber der Briefe[3]), in denen von den „Herren“ die Rede ist. Es muß also zwei Klassen von Gesellschaftern gegeben haben: die „Herren“ (nach dem von mir Gesagten[4]) nicht zusammenfallend mit den Neunmannen) und die übrigen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir in den „Herren“ dieselbe Klasse von Gesellschaftern erblicken, die in einer Quelle aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[5]) die „houptherren der gesellschaft“ genannt werden. Es ist nach meinen Feststellungen nur eine Deutung möglich: wir finden in ihnen die „Obersten in der Gesellschaft“, die „Hauptherren“, die Hauptgesellschafter wieder, die wir bei anderen oberdeutschen Handelsgesellschaften kennen gelernt haben, Gesellschaften, die wie die Ravensburger[6]) durch Hinzutritt von Einlegern zu den Gründern erweitert worden waren.[7]) Die „Herren“ der Ravensburger Gesellschaft waren demnach die ihr angehörenden Mitglieder der Gründerfamilien, nach Ausscheiden der Mötteli und der Muntprat[8]) nur die ihr angehörenden Mitglieder der Familie Humpis. Schon Heyd[9]) hat richtig gesehen, indem er die Humpis, nachdem sie an die Spitze getreten waren, als die Chefs, die leitenden Häupter, das die Oberleitung behauptende Patrizierhaus, die Hauptbeteiligten bezeichnet. Daß die Humpis die Herren der Gesellschaft waren, kam auch deutlich in der Bezeichnung zum Ausdruck,

---

[1]) Oben S. 549.

[2]) Schulte untersucht diesen Punkt nicht und beschränkt sich Bd. 1 S. 55 auf die Bemerkung: wenn in den Briefen von den „Herren“ die Rede sei, seien darunter neben den Regierern die neun Männer zu verstehen (über die Auffassung Schultes hinsichtlich der drei Regierer oben S. 551f). Auch Silberschmidt a. O. S. 9, 17, versteht, ohne nähere Prüfung, unter den „Herren“ die Neunmannen.

[3]) Dazu oben S. 560. [4]) Oben S. 561.

[5]) Bei Schulte Bd. 3 S. 491ff. [6]) Oben S. 544f.

[7]) Oben S. 531ff. [8]) Oben S. 544.

[9]) S. 9, 12, 44. Dazu schon oben S. 489.

die dieser allgemein beigelegt wurde, im privaten Geschäftsverkehr, in behördlichen Schreiben, in Gerichtsurteilen, in der Heimat und in der Fremde: „Humpisgesellschaft“[1]) oder gar „die Humpisse“[2]), eine Bezeichnung, die nur zu verstehen ist, wenn man in den Humpis die Herren des Unternehmens erblickt[3]) — Herren freilich nicht im Sinne von Unternehmer, denn Mitunternehmer waren die übrigen, mit jenen unter der Gesellschaftsfirma zusammengeschlossenen Gesellschafter[4]): „Herren“ soll eben soviel sagen wie Hauptherren. Daß die Firma den Namen eines Humpis enthielt[5]), ist gleichfalls auf jene Bedeutung der Familie zurückzuführen.[6])

Mit der Erkenntnis, daß die Humpis im Gegensatze zu den sonstigen Teilhabern die Hauptherren (Hauptgesellschafter) waren, haben wir die Möglichkeit gewonnen, die aufgewiesenen Erscheinungen restlos zu erklären, Erscheinungen, die bisher zum Teil nicht recht verständlich geworden sind, und so dienen umgekehrt diese Erscheinungen zur Bestätigung der Richtigkeit jener Erkenntnis.

Die Geschäftsführung lag in den Händen bestimmter Personen: wenn wir von der älteren Zeit absehen, in den Händen der Neunmannen.[7]) Diese Personen wechselten.[8]) Sie führten ihre Stellung auf den Willen der Gesellschaft

---

[1]) Belege bei Schulte Bd. 1 S. 44 Anm. 4, 9, Bd. 3 S. 479, 485, 500, 505ff., 510ff., 512, 513ff., 517, 521ff., 531f.

[2]) a. O. Bd. 3 S. 478.

[3]) Silberschmidt a. O. S. 12 wirft die Frage auf: „Sollte der Neunerausschuß die Prinzipalgesellschafter, die offenen Handelsgesellschafter, darstellen? Möglicherweise die Prinzipalschaft nach innen, keinesfalls aber irgendwelche Vertretung nach außen. Und auch nach innen werden wie bei der Gewerkschaft durch die Gewerkenversammlung so hier durch den Rechenschaftstag die wichtigsten Fragen entschieden.“ In den Neunmannen die Prinzipalgesellschafter zu finden, ist nach meinen Feststellungen (oben S. 548ff., 562) nicht möglich. Von offenen Handelsgesellschaftern kann nicht die Rede sein; oben S. 537, 539. Übrigens widerspricht hier Silberschmidt seiner vorher geäußerten Ansicht (oben S. 556 Anm. 5), daß auf dem Tage nur die Neunmanen abstimmten.

[4]) Oben S. 544, 554ff., 560. [5]) Oben S. 540.

[6]) Schulte Bd. 1 S. 44 glaubt, diese Gestaltung der Firma sei der Grund der Bezeichnung der Gesellschaft als Humpisgesellschaft gewesen.

[7]) Oben S. 548ff. [8]) Oben S. 556f.

zurück.[1]) Sehr bezeichnend sind ja die uns bekannt gewordenen Wendungen: den Neunmannen seien der Gesellschaft Sachen „befohlen" (d. i. anvertraut) worden[2]), einer von ihnen sei „erbeten" worden, das Haupt der Neunmannen zu sein.[3]) Der Zustand war also nicht der ipso jure bestehende, normale. Wäre er nicht durch die Gesellschafter — im Wege deren Entschließung auf den Rechnungstagen[4]) — herbeigeführt worden, so wären Geschäftsführer kraft der Rechtsordnung die Hauptherren gewesen. Insoweit lagen die Verhältnisse ebenso wie bei den anderen aus Hauptgesellschaftern und bloßen Einlegern zusammengesetzten oberdeutschen Gesellschaften, bei denen ja häufiger gleichfalls eine Abweichung von dem durch die Rechtsordnung gegebenen Zustande vereinbart wurde.[5])

Eigentümlichkeiten weist allerdings die Ravensburger Gesellschaft auf: die Bestimmung von nicht weniger als neun Männern zu Geschäftsführern und die Bildung des Neunmannenkollegiums aus Hauptherren und (allerdings in der Minderheit befindlichen) bloßen Einlegern.[6]) Beide Eigentümlichkeiten sind indessen unschwer zu erklären: aus der Weite des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft und der außerordentlich großen Zahl von Einlegern. Die Gesellschaft gebot über zehn und mehr Gelieger[7]) und hatte mindestens zeitweise, wohl 50 bis 70 Mitglieder.[8]) In beiden Beziehungen war sie die „große"[9]) Ravensburger Gesellschaft! Das war eine Eigenart derselben, durch die sie sich von den sämtlichen bekannten Handelsgesellschaften der damaligen Zeit unterschied.[10]) Dieser Eigenart mußte Rechnung getragen werden, und darum eben wurde ein großes Geschäftsführerkollegium eingesetzt und wurden in dieses außer Angehörigen der Familie Humpis, die den Kern der Gesellschaft bildete, einige weitere Männer gewählt: teils Delegierte der Einleger, die deren Interessen vertreten sollten, teils besonders bewährte Arbeitskräfte aus

---

1) Oben S. 557. 2) Oben S. 548. 3) Oben S. 549.
4) Oben S. 556f. 5) Oben S. 521ff. 6) Oben S. 548ff.
7) Oben S. 541. 8) Oben S. 546. 9) Oben S. 545.
10) Dies betont auch Schulte Bd. I S. 86f.

dem Kreise der Einleger, deren Eintritt auch den Humpis nur willkommen sein konnte, von diesen ausdrücklich gewünscht worden sein mag — man denke beispielsweise an Hans Hinderofen.[1]) Sonach ist das Neunmannenkollegium eine Ravensburger Eigentümlichkeit mehr tatsächlicher als rechtlicher Art und vermag das rechtliche Wesen der Gesellschaft nicht zu berühren.

Die außer den Hauptherren der Gesellschaft angehörenden Teilhaber — die bloßen Einleger — waren an sich zur Arbeit für die Gemeinschaft nicht verbunden[2]); sie waren an sich nur kapitalistisch beteiligt. Wenn viele von ihnen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung Arbeit leisteten[3]), so beruhte dies auf besonderen mit ihnen abgeschlossenen Verträgen[4]). So stand es auch bei den anderen oberdeutschen Gesellschaften.[5]) Daß die Zahl der arbeitenden Einleger bei der Ravensburger Gesellschaft besonders groß war, ist in der sehr beträchtlichen Zahl ihrer Einleger überhaupt begründet. Auch hier liegt eine Eigentümlichkeit nur tatsächlicher Art vor.

Was die Haftung für Gesellschaftsschulden anlangt, so kann keine Rede davon sein, daß die Einleger unbeschränkt hafteten. Sie waren nur mit ihren Einlagen beteiligt. Daß von ihrer Haftung nie gesprochen wird, läßt sich leicht erklären. Sie wurden Gesellschafter erst mit Leistung der Einlage, und diese ging in das Gesellschaftsvermögen über.[6]) Wenn es in den Quellen heißt, „die Gesellschaft" sei etwas schuldig[7]), so bedeutet dies, daß auch ihre Einlage ergriffen wurde. Mehr als ihre Einlage konnten sie nicht verlieren. Insofern kann man sagen, daß sie nur beschränkt hafteten. Sie hatten also auch in dieser Beziehung die gleiche Rechtsstellung wie die nur kapitalistisch Beteiligten bei anderen oberdeutschen Unternehmen.[8]) Wiederum wie bei diesen[9]) hafteten dagegen die Hauptherren unbeschränkt. Das folgt aus der üblichen Ausdrucksweise

[1]) Oben S. 548, 551. [2]) Oben S. 545f. [3]) Oben S. 545.

[4]) Es ist also nicht richtig, wenn Schulte Bd. 1 S. 85f. von der Gesellschaft sagt, sie sei eine Arbeits-, keine Kapitalgesellschaft gewesen.

[5]) Oben S. 529. [6]) Oben S. 544. [7]) Oben S. 560.

[8]) Oben S. 532ff. [9]) Oben S. 533f.

der Quellen: „die Herren“ seien etwas schuldig[1]), die keinen Sinn gehabt hätte, wenn die Herren lediglich mit ihren Einlagen gehaftet hätten — mit ihren Einlagen hafteten ja auch die Einleger.

Nach alledem hatten die „Herren“ der Ravensburger Gesellschaft und deren nur kapitalistisch beteiligte Mitglieder die gleiche rechtliche Stellung wie die entsprechenden beiden Gruppen von Teilhabern anderer oberdeutscher Gesellschaften des 15. und 16. Jahrhunderts: jene waren Geranten (Komplementare), diese Kommanditisten. Eine für ihr rechtliches Wesen bedeutsame Eigenart weist die große Ravensburger Handelsgesellschaft nicht auf. Sie war — seit ihrer Erweiterung durch Hinzutritt nur kapitalistisch Beteiligter[2]) — eine Kommanditgesellschaft.

[1]) Oben S. 560. [2]) Oben S. 539, 544.

VIII.

Der Ursprung der Bürgschaft.

Ein Deutungsversuch vom germanischen Rechte her.[1]

Von
Herrn Prof. Dr. **Fr. Beyerle**
in Basel.

Die Frage nach dem Ursprung der Bürgschaft hat es mit der besonderen Ungunst der Überlieferung zu tun. Unsere Kenntnis der frühgeschichtlichen Zeit ist lückenhaft. Urkunden und Rechtssätze sind oftmals dunkel und mehrdeutig; sie zwingen zu tastendem Erklärungsversuch. Welche unter mehreren Deutungen aber den Vorzug ver-

---

[1]) Die nachstehend veröffentlichte Auffassung habe ich in meiner Basler Antrittsrede (1919) erstmals vorgetragen. Gestalt gewonnen hat sie aber bereits 1911/12 während meines Göttinger Aufenthalts, gefördert durch regen Gedankenaustausch mit Josef Partsch und Otto Schreiber. Wie sich seitdem an meiner Ansicht nichts Wesentliches geändert hat, so anderseits auch an der herrschenden Lehre. Nur das 1921 erschienene Deutsche Privatrecht Hans Schreuers bringt (S. 236) einige Sätze, die sich z. T. nahe mit meinem Deutungsversuch berühren, allerdings, ohne daß der Verfasser sich mit der herrschenden Geiseltheorie auseinandersetzte, die er durchaus beibehält. Neue Quellen stehen mir nicht zu Gebot; nur die Auslegung geht andere Wege. So fand ich keinen Anlaß, das Format des Vortrags preiszugeben. Seitenfühlung mit Nachbarrechten sollte mich gegen irrige Deutung der germanischen Zeugnisse tunlichst sichern; deshalb sind die Schriften Partschs und Koschakers weitgehend herangezogen. Auch die neuere Abhandlung von Sethe und Partsch über das ägyptische Bürgschaftsrecht der Ptolemäerzeit habe ich nach ihrem Erscheinen (1920) durchgesehen, ohne freilich meine Aufstellungen danach ändern zu müssen. Auch an dieser Stelle danke ich A. Heusler herzlich für die freundliche Bereitschaft, mit der er die etymologische Ausbeute der germanischen Bürgschaftsterminologie (unter II) sachkundig nachgeprüft und durch wertvolle Hinweise ergänzt hat. — Zur Zitierweise: BR. = Bürgschaftsrecht.

dient, das entscheiden — bei gleichem Rang der unmittelbaren Textauslegung — die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Rechtsentwicklung.

Von einem zuverlässigen Gesamtbild dieser Gesetzmäßigkeiten ist nun freilich — zumal, was den ältesten Zeitraum einer jeden Kultur betrifft — einstweilen noch keine Rede. Immerhin: gewisse allgemeinste und augenfälligste Züge lassen sich auch heute schon zureichend bestimmen. Und an ihnen wird daher auch dieser Deutungsversuch seine Richtung nehmen.

Am augenscheinlichsten ist die fortschreitende Abstraktion des Rechts. Auf primitiver Stufe nicht Schöpfung eines Gesetzgebers, sondern Ausdruck einer Gemeinschaftskultur, knüpft das Rechtsleben überall ans Zuständliche und seine triebhafte Gestaltung an. Der Primitive denkt in Machtverhältnissen, nicht in „Ansprüchen"; seine Rechtswelt ist die geheiligte Ordnung der Macht. Der gedachte Zweck befreit das rechtliche Verhältnis nicht von sinnlicher Anschaulichkeit, mag er es auch einer Idee dienstbar machen. Sicherungsgeschäfte wie das Eigentumspfand beleuchten es: das vergeistigte Zugriffsrecht der neueren Satzung, ja schon der beschränkte Herrschaftsbereich des Faustpfandes bezeichnen ein vorgeschrittenes rechtliches Denken. Wenn spätere Zeiten vorhandene Rechtsformen auf neue Verhältnisse übertragen — ein Vorgang, den Rabel[1]) mit dem Stichwort nachgeformter Rechtsgeschäfte treffend bezeichnet hat —, so arbeitet das jugendliche Recht mit Gewaltverhältnissen auch da, wo es ihm nur um Bindungen zu tun ist. Indessen setzt sich eben hier der geistige Fortschritt in Marsch. Wo Gewaltverhältnisse im uneigentlichen Sinne begründet werden, wird je länger desto fühlbarer, daß Zweck und Mittel sich nicht mehr die Wage halten. Man bildet aus Herrschaft Recht, aus Unterworfenheit Pflicht und Haftung.

Und alsbald folgt der Abstraktion die Differenzierung. Wo die Gesellschaft wächst und die Wirtschaft sich

---

[1]) Nachgeformte Rechtsgeschäfte, Z.[2] f. RG., Rom. Abt. XXVII S. 290ff. XXVIII S. 312ff.

steigert, verzweigen sich die rechtlichen Formen und ihre Inhalte. Gemäß dem Entfaltungsgesetz alles Organischen wachsen aus den wenigen Keimblättern ursprünglicher Rechtsbegriffe immer neue Zweige hervor. Ist aber ihre Eigenbestimmung dem Rechtsbewußtsein sichtbar, so sondern sie sich auch in Namen und Gestalt. Den Muntwalt nennt so der elterliche Gewalthaber wie der Vormund, so der Gefolgsherr wie der Vogt seinen Ahnherrn. Mit der Scheidung der Aufgaben hat auch die jeweilige Rechtsform sich verselbständigt.

Mit der Verzweigung stellt sich sodann zwangläufig das Bedürfnis einer zunehmenden Beschränkung von Rechtsmacht und Zwang ein. Je mannigfaltiger Lebenslage und Zweck sich sondern, denen der Sprößling des einst einfältigen Rechtsbegriffes dienen soll, desto fühlbarer entbehrt er des richtigen Maßes. Wenn Vormundschaft, Gefolgschaft und Vogtei sich in die altgermanische Munt kleiden, tragen sie einen zu weiten Rock. Daher gibt die fortschreitende Gesittung dem Muntbegriffe hier einen neuen Schnitt. Und schließlich wirkt solche Zweckachtung auf das Ursprungsgebilde zurück. Auch die väterliche Gewalt muß sich eine Beschränkung ihres Machtbereichs gefallen lassen.

Vergeistigung, Verzweigung und zweckgebotene Beschränkung der Rechtsinhalte: das also sind die auffälligsten Züge am Bild der Rechtsentwicklung, zumal der archaischen. Man mag mit gutem Grunde einwenden, daß sie dem Bild nicht in jedem Betrachte gerecht werden.[1]) Wir müssen uns hier es an der allgemeinen Richtung, dem Grundzuge der

---

[1]) Da es uns um die Sinndeutung der ältesten Bürgschaft zu tun ist, kann die neben der Rechtsverzweigung einherlaufende Vereinfachung insbes. der Formen hier a limine unbeachtet bleiben. Aber auch im Rechtssinne gibt es neben dem Verzweigungsvorgang ein Absterben überlebter Inhalte. Der Unterschied zwischen sponsor und fidepromissor wird im späten Rom gegenstandslos. Im germanischen Norden stirbt die Blutsbrüderschaft ab, die Schwurbrüderschaft bleibt. Ita verborum vetus interit aestas! Für die Ursprungsfrage hat indessen auch diese Erscheinung nur untergeordnete Bedeutung. Die von uns gesuchte Antwort will die Rechtsnatur der ältesten Bürgschaft ermitteln, nicht das einzelne Rechtsgebilde, von dem sie in concreto gerade ausging.

Entwicklung genügen lassen. Denn soviel ist klar: welche Wahrscheinlichkeit immer ein Deutungsversuch seiner eigenen Beweisführung verdanken mag, immer wird ein Zusammengehen mit diesen allgemeinen Entwicklungsgesetzen sie erhöhen, ein Widerstreit damit sie herabsetzen. In der Tat bin ich mir durchaus bewußt, daß es sich da nicht um etwas Neues handelt; nicht selten stößt man auch in unserem Schrifttum auf ihre Spur.[1]) Um so gebotener erschien es mir, sie aus der Tiefe des intuitiven Betrachtens an die Oberfläche des wissenschaftlichen Bewußtseins heraufzuholen, wo sie bisher sich — wenigstens bei uns — kaum haben blicken lassen. Am bedeutsamen Ausschnitt des germanischen Schuldrechts, den unsere Frage nach dem Ursprung der Bürgschaft beschlägt[2]), müßte sich — so scheint mir — der Wert solcher Richtlinien für die rechtsgeschichtliche Sache erproben.

Die neueren Forschungen über Schuld und Haftung haben vor dem Blick der germanischen wie der antiken Rechtsgeschichte früheste geschichtliche Perspektiven aufgetan. Bei der Lückenhaftigkeit des Stoffes naturgemäß nicht ohne lebhafte Unstimmigkeit in grundlegenden Fragen. Wer daher versucht, neuen Gesichtspunkten nachzugehen, der muß zunächst einmal im Vorgelände sich ausrichten und die festen Punkte bezeichnen, von denen er seinen Ausgang nimmt. Der im Untersuchungsfelde Vertraute wird, so hoffe ich, die dabei unvermeidliche Wiederholung ihm altbekannter Dinge der gebotenen Rücksicht auf Bildklarheit zugute halten.

---

[1]) Das Gesetz der Abstraktion liegt der Geiselschaftstheorie zugrunde, mit der v. Amira und v. Gierke (s. unten II) die Bürgschaft zu deuten versucht haben. Das Gesetz der Verzweigung erwähnt Hübner (Grundzüge d. D. Priv R.[4] S. 224), hier vermutlich von E. Hubers Gewere-theorie angeregt, als das Entwicklungsgesetz der dinglichen Rechte. Das Gesetz zunehmender Beschränkung hat die Forschung zur Herkunft der Fronung aus der Königsacht (s. unten I) hingeleitet.

[2]) Es handelt sich hier auch bisher nur um Deutungsversuche. Koschaker irrt, wenn er (Babyl.-assyr. BR. S. 227) die Deutung der Bürgschaft aus ideeller Vergeiselung als „gesichertes Ergebnis" der germanistischen Forschung bezeichnet. Was im folgenden vorgetragen wird, vermißt sich nicht, als gesichertes Ergebnis gelten zu wollen.

I.

Mitten in die Dinge herein führt alsbald der Satz, daß Schuldversprechen an sich im archaischen Rechte nicht erzwingbar sind.[1]) Um Zwang zu üben, bedurfte es einer Machtbefugnis über den Schuldner, die hier kein Gesetz verhängte und kein Vollstreckungsorgan handhabte. Haftung bedeutete Unterwerfung unter die Herrschaft des Gläubigers, und Herrschaft floß noch nicht aus Versprechungen. Vielmehr mußte sie vom Schuldner (oder wer statt seiner die Haftungsfolgen auf sich nahm) dem Gläubiger ausdrücklich eingeräumt werden: Zugriffsmacht erlangte er erst durch ein Haftungsgeschäft. Darin hat neuere Forschung die eine der anschauungsmäßigen Grundlagen des ältesten Schuldrechts erkannt.

Unter den Haftungsgeschäften des altgermanischen Rechts können für unsere Frage diejenigen ausscheiden, die nur auf Einsatz einer Sache gerichtet sind. Zu erörtern bleiben solche, die Person oder Vermögen (oder beide) dem Zugriff des Gläubigers aussetzten: Geiselschaft also, Treugelöbnis und Wettvertrag. Wenn sich das Schema v. Gierkes[2]) bewährte, dann würde die Geiselschaft nur die Person verstrickt haben. Nur das Vermögen dagegen die Schuldnerwette (Wadiation). Beim Treugelöbnis wäre mit der Person auch das Vermögen verstrickt worden. Wobei — wie gleich hier betont sei — sich die Bürgschaft als ein Anwendungsfall des Treugelübdes darstellte. Um dieser rechtsbegrifflich so sauber aufgehenden Rechnung unbefangen gegenüberstehen zu können, möchte ich indessen von einer Antithese der Haftungsfolgen ganz absehen. Daß zumindest die Person im rechtsgeschichtlichen Ablauf durch das Vermögen ersetzbar ist (worüber unten II), gemahnt zur Vorsicht. Versuchen wir statt dessen, jedem der erwähnten Typen seinen ursprünglichen Sinn abzulauschen!

---

[1]) Vgl. v. Gierke, Schuld u. Haftung S. 9f. Weniger bestimmt, weil allgemeiner, v. Amira, Grundriß[1] S. 132; Nordg. OblR. I S. 40, II S. 7ff. — Fürs neubabyl. R. Koschaker aaO. S. 109.

[2]) Sch. u. H. § 10.

Da ist fürs erste die Geiselschaft, unbestrittenermaßen eine Pfandsetzung der Person. Der Geisel trat in den Gewahrsam des Gläubigers (oder seines Platzhalters) über; denn Leibeseinsetzung ohne Gewahrsam kennt das älteste Recht so wenig wie besitzloses Pfand. Unterblieb am Verfallstag die Leistung des Schuldners, so mochte sich der getäuschte Gläubiger an den Geisel halten. Rache kennt der Kriegsbrauch, Verknechtung und Verkauf auch das Recht des friedlichen Verkehrs.

Die Geiselschaft ist zur Zeit der Volksrechte schon eine absterbende Haftungsform. Fast alles, was wir über sie wissen, entstammt dem Kriegsbrauch. Sicherlich kam aber der private Schuldner kaum je in die Lage, gewaltfreie Verwandte oder gar Dritte in Geiselschaft zu geben. Denn ich wüßte nicht, welches Übermaß, sei es von Selbst- oder Sorglosigkeit, jemanden bewogen hätte, seinen Leib (und damit seine Freiheit) einem andern zu Gefallen drohender Knechtschaft aussetzen zu lassen. Was ältere und jüngere Quellen dagegen gleichmäßig erkennen lassen, ist ein Notstandsrecht des Mannes gegen Weib und Kinder. Der hart bedrängte Schuldner durfte sie, sei es zugleich mit sich, sei es ehe er selbst sich preisgab, in Eigenschaft verkaufen — um wieviel mehr unter Vorbehalt rechtzeitiger Auslösung vergeiseln.[1]) Selbstvergeiselung und Einsatz Muntunterworfener sind im Privatrecht wohl die einzigen Geiselschaftsfälle, mit denen man ernsthaft zu rechnen hat.

Wenn der auf freiem Fuß verbleibende Schuldner immer noch hoffen konnte, seine vergeiselten Angehörigen rechtzeitig auszulösen: wie stands um ihn bei Selbstvergeiselung? Fürs älteste Recht ist man hier auf Wahrscheinlichkeitsschlüsse angewiesen. Wahrscheinlich ist aber, daß der Schuldner erst dann sich vergeiselte, wenn er überhaupt kein frei verfügbares Gut, d. h. keine fahrende Habe mehr

---

[1]) Vgl. die Nachweise v. Gierkes, Sch. u. H. S. 51 Anm. 5, bzgl. des Verkaufsrechts. — Wenn L. Baiw. I 10 dem Wergeldschuldner für Tötung eines Bischofs seine Selbstverknechtung und die Mitverknechtung von Weib und Kindern aufgibt, „usque dum se redimere possit“, so bestätigt dies, daß die Auslösung beim Manne und nur bei ihm steht.

besaß (argumento L. Baiw. I 10).[1]) Wahrscheinlich ist ferner, daß der Gläubiger ursprünglich den Schuldnergeisel als Nutzpfand zu Arbeit heranzog, ohne darin einen Abtrag der Schuld zu erblicken.

Aber schon in volksrechtlicher Zeit hat in letzterem Betrachte das Bild sich geändert. Denn die abdienende Schuldknechtschaft insolventer Bußschuldner ist — im Gegensatz zur ewigen Verknechtung um schwere Missetat[2]) — nur als Ausläufer der Geiselschaft erklärbar. Bei dieser Zeitknechtschaft oder Vergeiselung nun behält der Schuldner, wie das bairische Volksrecht es ausspricht, Allod und Freiheit. Ersteres, weil es dem Zugriff überhaupt nicht unterlag; letztere, weil dieses zeitweilige Dienen mit echter Verknechtung nichts gemein hatte.[3]) Es ist vielmehr der Gedanke der Totsatzung, der begreiflicherweise beim Menschenpfand (vifgage) zuerst sich durchsetzen mußte. Der von seinen Verwandten im Stiche gelassene Schuldner, gezwungen, mangels pfandfähiger Fahrnis sich selbst zu vergeiseln, trug also ohne fremde Hilfe und Gewähr,

[1]) Daß dem Geisel des ältesten Rechts sein Vermögen gewahrt worden wäre, ist mehr als zweifelhaft. Nach altkeltischem Rechte ist die Frage bestimmt zu verneinen. Leg. Wall. IV c. 70 § 1: „Et si . . . vir patria exsulaverit vel ob homicidium vel ob iram domini vel quod obses traditus fuerit et ideo proprietatem suam amissurus est“ (Übers. Wotton S. 318f.).

[2]) Vgl. die Fälle ewiger Knechtschaft unter Verlust von Freiheit und Allod in L. Baiw. II 1 und VII 4, Concil. Ascheim. c. 12, Concil. Dingolf. c. 9. Die Satzung (praeceptum) L. Baiw. VII 4, bereits 756 in den Aschheimer Canones erwähnt, wendet sich auch gegen den Herzog und scheint mir auf kirchlichen Ursprung zurückzugehen. Vgl. aber die Parallelbestimmung Liutprand 152.

[3]) Daß sich auch Vergeiselung ohne Abdienen (mortgage) u. U. der Form einer auflösend bedingten Verknechtung bedienen konnte, zeigt die Form. Sal. Bign. 27. Abdienende Geiselschaft aber konnte überhaupt nicht anders als im Gewande zeitweiliger Knechtschaft sich geben. Es gibt keine Gesetzesstelle aus volksrechtlicher Zeit, die sie verbietet; auch die erwähnten bairischen Satzungen tun es nicht. Und jede andere Regelung hätte ja auch eine groteske Begünstigung des vermögenslosen Kleinfrevlers bedeutet. Vgl. noch Capitula, quae in l. Rib. mittenda sunt c. 3. — Darüber, daß auch im Norden der abdienende Schuldknecht seiner Freiheit nicht verlustig ging, vgl. v. Amira, Nordg. OblR. II S. 156f.

aus eigener Kraft und in harter Arbeit, seine Schuld als Geisel, d. h. zeitweiliger Knecht ab.

Sollte es — so drängt sich hier die Frage auf — neben dieser letzten Auskunft nicht doch noch einen weniger schweren Weg gegeben haben? Gewiß gab es seit jeher Fälle, wo ein derzeit zahlungsunfähiger Schuldner begründete Aussicht auf baldigen Erwerb neuen Vermögens oder auf künftige fremde Hilfe und dank dem auf Abtrag der Schuld hatte, wenn man ihm nur Aufschub und die Bewegungsfreiheit vergönnte, die ihm erlaubte, der Ledigung von seiner Schuld nachzugehen. Sollte das alte Recht in solchen Lagen wirklich keinen Ausweg gefunden haben, obzwar ein solcher den Belangen beider Parteien gleichmäßig entsprach? Diese Frage sei einstweilen nur gestellt: sie wird später (in III) ihre Beantwortung finden.

Zweite Grundform rechtsgeschäftlicher Haftung bildet das Treugelöbnis. Sein Hauptfeld ist die Verbürgung für fremde Schuld (unten II). Ob neben jüngerer Selbstbürgschaft (Ed. Chilp. 6) auch ein Treugeloben um eigene Schuld seit alters möglich war (L. Sal. L), kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls gibt ein Treugelöbnis im Frankenrecht des 6. Jahrhunderts auch bei Leihe Kredit, d. h. Aufschub (L. Sal. LII). Die Franken sprechen hier überall von fidem facere, „Treue machen". Erst spätmittelalterliche Zeugnisse bringen gelegentlich, wiewohl nicht häufig, Wendungen, wonach man seine Treue pfandweise versetzt hätte. Allein in der Feudalzeit verpfändete man um Geldschulden ja auch seine Ehre, falls es kein Amt und keine Baronie mehr zu versetzen gab. Solche Grandezza des Sprachgebrauchs nimmt Puntschart[1]) für das Wesen und den Ursprung des Haftungsgeschäfts, und v. Gierke[2]) folgt ihm und baut darauf mit der ganzen Wucht seiner spekulativen Art. Selbst Tacitus muß ihm dafür Zeuge stehen.[3])

---

[1]) Schuldvertrag u. Treugelöbnis S. 298ff. Auch was Leist (Altarisches Ius civile I § 75) rekonstruiert, überzeugt mich in keiner Weise.

[2]) Sch. u. H. S. 132ff.

[3]) Nach römischen Begriffen ist es (Germania 24) eine schlecht angebrachte Standhaftigkeit, wenn die Spieler „novissimo jactu de libertate ac de corpore contendunt", und der Verlierende sich willig binden und

„Da — so konstruiert er — in der Treue nach germanischer Auffassung der sittliche Wert der Persönlichkeit sich offenbart, ist mit der Einsetzung der Treue die ganze Persönlichkeit verstrickt und mit ihrer Nichteinlösung das Recht der Persönlichkeit überhaupt verwirkt.“ Dergestalt ist ihm das Treugelübde „zweifellos aus der Nachbildung der realen Vergeiselung durch eine ideelle Vergeiselung entstanden“. So sieht er sich dann gezwungen, das Treugeloben als reines Haftungsgeschäft vom Treuversprechen des Gefolgsmannes oder Genossen scharf zu sondern. Wird hier unter dem Namen der Treue ein Verhalten zugesagt und eine Pflicht übernommen, so wird dort unter gleicher Firma eine Eigenschaft verpfändet.

Soweit die These v. Gierkes. Daß unsere frühmittelalterlichen Rechtsquellen für ein solches Verpfänden bestimmter Eigenschaften auch nur den leisesten Anhalt bieten, läßt sich schwerlich behaupten; Rückschlüsse vom Spätmittelalter und seiner gelockerten Anschauungswelt auf urgermanische Zustände haben aber etwas Mißliches, wenn ihnen die alte Rechtssprache so wenig entspricht. Treue ist auch dem Germanen ein Verhalten der Person. Dieses Verhalten wird zwar auf der heroischen Stufe auch bei den Germanen (wie anderwärts) zu einem vorherrschenden Bindemittel der Gesellung um einen Führer; vom „Einsatz“ derselben spricht aber erst eine Zeit, für die der Begriff sich seines ursprünglichen Sinnes entleert und in ein Erbstück vornehmer Stände verwandelt hat. Das Frühmittelalter ist auch im Rechte bäuerlich nüchtern; die Rechtsbegriffe werden da noch in ihrer lebendigen Bedeutung gebraucht. Zum Einsatz, d. h. zum Pfand im Rechtssinne eignete sich nur, was die Erfüllung ersetzte oder (als Druckmittel) erzwang. Weder zum einen noch zum andern taugte die Treue auch nur im entferntesten. Mit v. Gierkes

verknechten läßt, wiewohl die Germanen es „Worthalten“ nennen (ipsi fidem vocant). So übersetzt mir zu meiner Genugtuung auch K. Latte die Stelle, die v. Gierke als zu gestrenger Inquisitor in die Daumenschrauben seiner Auslegung preßt. Hätte Tacitus ein Rechtswort (fides facta) gemeint, so hätte er es uns nicht in Gestalt eines schriftstellerischen Raisonnements übermittelt.



These fällt aber auch die grundlos errichtete Schranke zwischen Treuversprechen und Treugeloben. Beide verhalten sich zueinander wie Versprechen und Geloben überhaupt. Das Gelöbnis bekräftigt eine Zusage durch persönliche Bindung von ursprünglich wohl magischer Herkunft. Der Treugelobende stellt eine nahe Beziehung superstitiöser Gewähr zum Empfänger des Gelöbnisses her, m. a. W. er begründet ein sakral unterbautes Vertrauensverhältnis. Der Gelobende haftet folglich in Treuen, nicht pfandweise. Da er auf freiem Fuße bleibt, hat er alle Möglichkeiten, um auf richtige Erfüllung der Schuld (für die er gelobt hat) hinzuwirken; da er Treue gelobt hat, ist er dazu verpflichtet. Er haftet also nicht nur; er ist auch Schuldner.[1]) Kommt er seinem Gelöbnis (oder Eid) nicht nach, ja hilft er gar die Erfüllung vereiteln, so mußte ihn primitivem Zauberglauben zufolge der Fluch seines Wort- oder Eidbruchs treffen. Jüngere Anschauung gestattete dem Gläubiger, gegen ihn vorzugehen, insbesondere sich an seinem Gute schadlos zu halten.

Beim dritten der Haftungsgeschäfte, beim Wettvertrag, finden sich zwei Haftungsverhältnisse eigenartig gestaffelt. Zur Wette des Schuldners (Wadiation) kommt hier — wie schon Brunner[2]) und v. Amira[3]) erkannten — in der Regel die Verbürgung hinzu. Beide Vorgänge wirken zusammen zu einem Ganzen, eben dem Wettvertrag. Wir betrachten sie indessen zweckmäßiger gesondert, um die so gewonnenen Aufschlüsse dann zum Gesamtbilde zu fügen.

---

[1]) Das Gegenteil ist herrschende Ansicht, der sich außerhalb der Germanistik Partsch und Koschaker angeschlossen haben. Als Begründer dieser Lehre hat wohl v. Amira (Grundriß[1] S. 132ff.; Nordg. OblR. I S. 693ff., 704, II S. 71ff., 840ff.) zu gelten. Von ihm ist Puntschart (Schuldr. u. Treugel. S. 174 vgl. mit S. 19) inspiriert. Schließlich hat sie v. Gierke (Sch. u. H. S. 57f.; D. PrivR. III S. 18) zur seinigen gemacht. Abweichend, soviel ich sehe, nur Schreuer (D. PrivR. S. 236). Unmißverständlich sei betont, daß ich zwar den Bürgen alten Rechts allerdings für einen Schuldner und erst auf dritter Stufe (vgl. unten IV) für einen bloßen Garanten halte, daß aber der Inhalt seines Sollens natürlich ein ganz andrer ist als jenes des Schuldners (Schuldigen).

[2]) Forschungen S. 593.

[3]) Der Stab in d. germ. Rechtssymbolik — Abhandl. d. bayr. Akad. Phil.-hist. Kl. XXV 1— S. 151f.

Von der Bürgschaft wird in aller Ausführlichkeit (unter II) die Rede sein. Fürs erste beschäftigt uns hier die Schuldnerwette. Der Schuldner verspricht eine Leistung unter Übergabe oder Zuwurf einer wadia, in der Regel eines Stabes.[1] Wadia bedeutet Pfand. Schon daraus wird wahrscheinlich, daß der wettende Schuldner sich dem Gläubiger gegenüber mit einer Haftung belud.[2] Und wie immer man das Symbol des Stabes deuten mag[3]: im Vollstreckungsakt wird diese Haftung zufolge der Wette sichtbar. Eben dies weist aber zugleich den weiteren Weg auf die Frage, was der Wadiant von Hause aus dem Zugriff des Gläubigers offen legte. Einen Weg freilich, der nur mit Vorsicht begehbar ist. Denn in diesem Punkte muß, der ganzen Entwicklung des Haftungsrechtes entsprechend, mit starken Verschiebungen gerechnet werden.

Das früheste Zeugnis einer Wetterklärung liegt uns m. E. in L. Sal. L 3 vor[4]; der Wadiant setzt sich hier dem

---

[1]) Zwar bestreitet v. Gierke (Sch. u. H. S. 262, 270), daß die langobardische wadia mit der fränkischen festuca schlechthin gleichbedeutend sei und daher stets ein Stab gewesen sein müsse, allein die Ausführungen v. Amiras, Wadiation — Münchner SB. Phil.-hist. Kl. 1911 II S. 15 ff. — scheinen mir den erreichbaren Wahrscheinlichkeitsgrad für Identität beider erbracht zu haben.

[2]) So auch v. Gierke, Sch. u. H. S. 130, 259 ff.

[3]) Vgl. unten Anhang II.

[4]) Der den Grafen um Pfändung des Schuldners angehende Gläubiger wirft ihm seinen Stab zu (Ed. Chilp. 7 „cum fistuco mittat super se“ – das „adprehendat fistucam“ in L 3 entspricht dem „accipiat fistucam“ in XLVI) und erklärt dabei: „Ego super me et furtuna mea pono“. Ohne jeden Anhaltspunkt erblickt darin v. Gierke (Sch. u. H. S. 153, 163) eine mit Treugeloben verbundene Wette; von fidem facere ist ja mit keinem Wort die Rede. Auch Rintelen (Schuldhaft u. Einlager S. 10 ff., 159) mißversteht die Stelle und deutet sie auf Selbstbürgschaft. In Wahrheit liegt schlichte Schuldnerwette vor, wie die soeben zit. Ausdrucksweise in Chilperichs Edikt bezeugt. Der Gläubiger übernimmt für den Fall grundlosen Pfändungsauftrags eine Erstattungsschuld u. zw. zugunsten des grundlos Betriebenen, aber zuhanden des Grafen. Bei dieser Wette nach Amtsrecht fehlt der Bürge einfach deshalb, weil er als privater Vollstrecker überflüssig ist, wo der Vollstreckungsbeamte selbst die Wette entgegennimmt. Entsprechend macht der Mediator des anglonormannischen Rechts (vgl. v. Gierke, Sch. u. H. S. 185 Anm. 54 u. die dort Zitierten) den Bürgen i. e. S. überflüssig. Ein näheres Aufschließen des Titels

Grafen mit Leib und Gut als Gewähre rechtmäßigen Vollstreckungsanspruchs ein. Die Folge dieses Einsatzes tritt bei unrechtmäßiger Betreibung zutage; nach L. Sal. LI 1 hat er mit dem Losungswergeld seinen Leib zu bezahlen. Die Betreibung gegen den Wadianten ging hier wohl bereits in das von ihm eingesetzte Vermögen, erst bei Insolvenz gegen die gleichfalls eingesetzte Person. Daß trotz einheitlichen Einsatzes (uno actu) die Betreibung eine derart gestaffelte war, kann nicht befremden. Was hätte der Miteinsatz des Vermögens dem Wadianten geholfen, wenn man zuerst auf seinen Leib gegriffen hätte? Immerhin: schon hier sei dieser Punkt ad notam genommen.

Im Langobardenrechte des 8. Jahrhunderts behaftet der wettende Schuldner aber nur mehr das Vermögen. Die Gründe dieses Wandels der Dinge werden noch (unter II und IV) zu erörtern sein. Daß er das Verständnis des germanischen Haftungsmechanismus beträchtlich erschwert

---

L. Sal. L muß ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalten. — Daß nur die Erklärung des wettenden Schuldners auswies, was haften sollte, ersieht man aus dem ags. „faestna mid worde ge mid wedde" (V Aethelr. 1). aber auch noch aus den bei v. Gierke (Sch. u. H. S. 279 Anm. 11) angeführten spätlangobardischen Stellen, insoferne einzelne derselben nur die sofort pfändbare Fahrhabe, andere auch die Kompetenz (pignera illegitima) einsetzen. — Auch bei sachenrechtlichen Geschäften stellte der Stab keineswegs immer das Vermögen in seiner Gesamtheit und Ausschließlichkeit dar. Schon bei der fränkischen Affatomie (L. Sal. XLVI), wo der Stabwurf die sofortige Einwältigung versinnbildet (weshalb der Treuhänder „in casa ipsius manere debet"), fordert das Gesetz vom Vergabenden ein „verbum de furtuna sua: quantum voluerit, aut totam furtunam suam, [et] cui voluerit dare". Die bei v. Gierke (Sch. u. H. S. 311 Anm. 66/8) zit. Freisinger Vergabungen setzen einen entsprechenden Vorgang voraus, ebenso die von A. Schultze, Langobardische Treuhand - v. Gierkes Untersuchungen H. 49 — S. 88 ff. angeführten langobardischen Belege. — Wie, ganz entsprechend dem älteren Wetteinsatz von Person und Vermögen, auch bei dinglicher Einwältigung de praesente der Stab Person und Vermögen vertreten konnte, zeigt die von E. Mayer (Einkleidung S. 31 Anm. 72) angeführte Urkunde aus dem Cartular von St. Victor in Marseille (I 524): „Dono wadium . . . in tali ratione, ut memet ipsum et substancia mea . . . dono ad s. Victorem". Wenn aber die dingliche Einwältigung mittels Stabwurfs ursprünglich und noch in dieser Stelle eine solche mit sofortiger Wirkung ist, so muß sie es nach altem Rechte auch in ihrer haftungsrechtlichen Verwendung gewesen sein.

hat, wird niemanden wunder nehmen. Denn an Einsatz des Vermögens generali hypotheca zu denken: das heißt der frühmittelalterlichen Rechtswelt (soweit man sie als germanisch anspricht) doch allerhand zugemutet. Hat doch vom Pfandrechte her erst das ausgehende Mittelalter den besitzlosen Einsatz des Vermögens allmählich herausgearbeitet. Freilich: welcher Erklärungsversuch hätte hier nicht schon seinen Verfechter gefunden! Hatte Franken die wadia als Scheinpfand ausgelegt, so machte Egger[1]) kurzweg aus der Wetthaftung des Schuldners eine Vermögenshypothek. Die Analogie von Scheinpfand (wadia) und Scheinzahlung (arrha) war zu verlockend. Freilich: gerade dieser Rückschluß versagt. Denn von der Vollzahlung führt in Gestalt der Teilzahlung (Anzahlung) eine psychologische Brücke zur Scheinzahlung, von der körperlichen Einwältigung des Vermögens dagegen keine zur wadia. Überdies hält die Gleichart des Sinnbilds — Geldstück für Geldsumme — bei der arrha den Zusammenhang wach; dem Stab fehlt auch diese Eignung.

So rückt denn v. Gierke[2]) deutlich von seinem Schüler ab und betont die im Wettvertrag enthaltene „personenrechtliche Verstrickung" des Schuldners. Und dennoch: auch ihm ist die Wadiation eine „Abzweigung von der Pfandsetzung". Verpfändet aber wurde hier nicht kurzerhand das Vermögen, freilich auch nicht die Person selbst, sondern ihre Hausgewalt und durch sie hindurch das Vermögen. Inwieweit diese mystische Auffassung in der primitiven Anschauungswelt, wie sie Volkskunde und Entwicklungspsychologie enthüllen, überhaupt Boden hätte, sei hier dahingestellt.[3]) Wer die Gedankenführung v. Gierkes kennt, wird zugeben, daß ihm solche Erwägungen ferne lagen. Sie verfangen hier auch nicht. Denn der Irrtum v. Gierkes fängt schon da an, wo er den spätlangobardischen Rechtszustand mit dem altgermanischen gleichsetzt.

---

[1]) Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. Recht — v. Gierkes Untersuchungen H. 69 — S. 48 ff., 389 ff.

[2]) Sch. u. H. S. 74, 77 ff., 269.

[3]) Vgl. aber Anhang II.

Die fränkische Festukation führt uns ja eben zu einer älteren Wettstufe, auf der auch die Person eingesetzt wurde. Und das altsalische Recht wird uns im Chrenecruda-Verfahren (unten II) sogar einen Rechtszustand enthüllen, bei dem sich der Betreibungszwang ausschließlich gegen die Person des Schuldners kehrte: ein Zwang, der allerdings nur als Vorstufe des Wettvertrags hier Erwähnung finden kann. In jedem Falle aber setzt der Zugriff auf das Vermögen für eine primitive Rechtswelt voraus, daß dem Gläubiger zunächst einmal die Person selbst verstrickt sein mußte. Dies zugegeben, bleibt nur ein Ausweg: die langobardische Vermögenshaftung zufolge Wadiation ist der geschichtliche Rückstand einer vordem einheitlichen Behaftung von Person und Vermögen (bei welcher eben, wie noch zu zeigen sein wird, die Person das Prius darstellt).

Die schon bisher — soviel ich sehe — mehrfach, u. a. durch v. Amira[1]) und H. Meyer[2]) vertretene Lehre vom sekundären Range der bloßen Vermögenshaftung wird durch die Entwicklung des fränkischen Fronungsrechts nicht wenig gestützt. Wo nämlich ein privater Anspruch die Ungehorsamsacht auslöste, da engte sich im Laufe der Zeit auch die Fronung (missio in bannum), ursprünglich Leib und Gut verfangend, zur bloßen Beschlagnahme des Vermögens ein.[3]) Dergestalt bewährt sich in beiden Fällen das Gesetz einer zunehmenden Beschränkung des Rechtszwanges.

Mit diesen vorläufigen Ergebnissen unserer Umschau treten wir bereits unmittelbar an die Bürgschaftsfrage heran. Wir wissen einstweilen, daß der Schuldner beim Wettvertrag seine Person dem Gläubiger verstrickte und daß diese persönliche Haftung das (Fahrnis-)Vermögen in ihren Bann zog. Wir fügen hinzu, daß im späteren Lango-

---

[1]) Z.[2] f. RG., Germ. Abt. XXXI S. 488 ff. Vgl. aber unten Anhang II.

[2]) Ursprung der Vermögenshaftung — Festschrift f. O. v. Gierke — S. 973 ff.

[3]) Vgl. Planitz, Vermögensvollstreckung I S. 16, 66 ff. und die dort Angeführten. Eine Auseinandersetzung mit der Grundanschauung dieses Forschers erscheint mir erst möglich, wenn der II. Bd. des zit. Werkes erschienen sein wird.

bardenrecht die Vermögenshaftung auf seiten des Schuldners die einzige Wettfolge bildete. Warum, so fragt man unwillkürlich, genügte solche Schuldnerhaftung dem Rechtsverkehr durchaus nicht? Warum fand man es nötig, sie durch Bürgschaft zu ergänzen, was bedeutete von Hause aus dieser regelmäßige Eintritt des Bürgen, was die Bürgschaft selbst? Unsere Aussicht, diese Frage zu beantworten, hängt aber zu einem Teile mindestens von der richtigen Beheimatung der Bürgschaft ab. Und so sei hier zum Schlusse bemerkt, was im folgenden noch deutlicher wird: daß die Bürgschaft zwar beim Wettvertrag ihre vorwiegendste privatrechtliche Geltung erlangt hat, daß sie aber (wie es Schuldnerwette ohne Bürgschaft geben konnte)[1]) auch außerhalb des Wettvertrages Verwendung fand, ja, daß ihr geschichtlicher Ausgangspunkt überhaupt nicht im Wettvertrag zu suchen ist.

II.

Die Germanisten erklären die Bürgschaft als Einsatz der Person, genauer als ideelle, d. h. nur begrifflich (nicht körperlich) vollzogene Vergeiselung.[2]) Wie der Geisel, so stehe auch der Bürge wadii loco, an Pfandes statt. Während aber die Geiselschaft der Faustpfandschaft entspreche, komme die Bürgschaft der hypothekari-

---

[1]) Vgl. oben S. 577 Anm. 4.

[2]) Eine rechtliche „Gleichstellung des Bürgen mit dem Pfand" behauptet schon Platner (Die Bürgschaft S. 28), ohne sich im übrigen um eine Erklärung des Instituts weiter zu bemühen. Erneut ausgesprochen findet sich der Gedanke bei Heusler, Instit. II S. 250f. Durch Vergleich mit dem Geisel wird die Gegenüberstellung von Faustpfand und neuerer Satzung dazugewonnen. So findet sich die B. als hypothekarische Geiselschaft erstmals bei v. Amira, Grundriß[1] S. 134, demnächst als „ideelle Vergeiselung" bei v. Gierke, Sch. u. H. S. 56f., formuliert. Vgl. noch des letzteren D. PrivR. III S. 17f. Danach Brunner-Heymann, Grundzüge[7] S. 213; Hübner, Grundzüge[4] S. 470; v. Schwerin, D. RG.[1] (in Meisters Grundriß d. GW.) S. 74. Über die Verbindung von Treuhandvorstellungen mit der Geiselschaftstheorie bei Schreuer D. PrivR. S. 236) vgl. das eingangs S. 567 Anm. 1 Gesagte.

schen gleich. Die körperliche Vergeiselung hätte sich somit zu rechtlichem Einstehenmüssen vergeistigt.

Gegen diese herrschend gewordene Anschauung, der sich außerhalb der Germanistik Gelehrte vom Ansehen Partschs[1]) und Koschakers[2]) angeschlossen haben, richten sich meine Ausführungen. Sie sollen die Unmöglichkeit klarstellen, die Bürgschaft ältesten Rechts aus der Geiselschaft — und das heißt hier: aus dem Pfandgedanken — zu erklären. Sie übernehmen mit solcher Kritik zugleich die Aufgabe, eine andere, entwicklungsgeschichtlich überzeugendere Erklärung zu finden.

Es ist in der Tat zu verwundern, daß man den Gedanken eines dem hypothekarischen Pfand entsprechenden Einsatzes der Person so ohne Bedenken hingenommen hat, obwohl doch feststeht, daß das frühere Mittelalter auf dem Boden des germanischen Rechts eine solche hypothekarische Verpfändung noch gar nicht kannte. Wenn der Geisel wadii loco steht, dann ist seine Haftung der eines Pfandes nachgebildet. Wenn also der Bürge hypothecae loco steht: müßte man dafür nicht erwarten, daß es eine solche hypotheca überhaupt gab, oder daß sie doch, wennschon vielleicht vom Geiselproblem ausgehend, doch ungefähr zugleich mit der ideellen Geiselschaft sich durchgesetzt haben würde.

Dieser wahrlich naheliegende Einwand versteift sich noch angesichts der Tatsache, daß ungefähr gleichzeitig mit den ersten Zeugnissen dieser hypotheca germanischen Rechts, der neueren Satzung, auch eine hypothekarische Geiselschaft in Gestalt des Einlagers (obstagium) ihren Einzug hält. Der leibliche Gewahrsam am Geisel wurde bekanntermaßen hier, wo ritterliches Lebensgefühl eine Milderung heischte, durch ein bloßes Haftungsverhältnis ersetzt; der Einlagergeisel blieb zunächst auf freiem Fuße. Erst im Verzugsfalle verfiel er einem Personalarrest, dessen Örtlichkeit vertraglich feststand oder vom Gläubiger zu bestimmen war. Das Einreiten in diesen Arrest nannte man „leisten", und ohne Frage lebt darin der Zusammenhang

---

[1]) Griech. BR. I S. 12ff., 23ff., 33ff. u. ö.

[2]) Babyl.-assyr. BR. S. 17.

des Instituts mit der alten Geiselschaft fort. Denn ursprünglich und noch in gotischem laistjan bezeichnete das Wort so viel wie in [des Gläubigers] Spur treten[1]), d. h. in Haft gehen.

Freilich, im Einlager des Mittelalters steckt mehr als bloße Geiselschaft. Denn wenn der Einlagergeisel gelobte, ungezwungen zum Arrest zu erscheinen, so verbürgte er damit seine eigene Gestellung und ersparte dem Gläubiger die Festnahme. Ein Umstand, der ihm in der Sprache der Urkunden bisweilen den Namen eines fidejussor eingetragen hat; als Selbstbürge trägt er diesen Namen, nicht als hypothekarischer Geisel.

Indessen stellt auch diese Selbstbürgschaft keinen sehr ursprünglichen Rechtszustand dar. Man liest freilich bei v. Gierke[2]) das Gegenteil; Verbürgung für eigene Schuld ist ihm gleich alt wie die Bürgschaft eines Dritten, und nur die Selbstbürgschaft in der Form einer Drittbürgschaft sei eine Neuerung.. Man fragt sich indessen, welchen Sinn diese Selbstbürgschaft unter der Maske eines Drittbürgen wohl hatte, wenn Eigenbürgschaft seit je bekannt war! Allein es bedarf dieses psychologischen Einwandes gar nicht, um mit v. Amira[3]) diese These abzulehnen. Denn die südgermanischen Volksrechte kennen mit einer Ausnahme Selbstbürgschaft überhaupt nicht.

---

[1]) Vgl. v. Amira, Grundriß [2] S. 216.

[2]) Sch. u. H. S. 59f., insbes. 60 Anm. 45.

[3]) Die Wadiation S. 44. Eine bemerkenswerte Bestätigung liefern die Leges Wallicae II c. 4 § 35. Das Rechtsbuch von Wales lehnt hier die Selbstbürgschaft mit folg. Begründung ab: (Übers. Wotton p. 104): „Debitoris enim et fidejussoris stipulationes sunt diversae, nec creditori actio competit nisi ad unam istarum stipulationum exigendam. Si fidejussionem exigere elegerit, nullus est debitor; sin debitum, nullus est fidejussor. Ideoque nemo utramque conditionem sustinere potest.“ — Als jüngere Bildung kennzeichnet die Selbstbürgschaft auch das Institut der Gottesbürgschaft, die natürlich auch v. Gierke (Sch. u. H. S. 183) nicht entgangen ist. Zu Aelfred 33 wäre etwa noch Greg. Tur. H. Fr. V 14 zu vergleichen, ferner die von E. Mayer (Einkleidung S. 46) angeführte Stelle bei R. Glaber. — Altkeltische Gottesbürgschaft: Leg. Wall. II c. 5. — Altgriechische Gottesbürgschaft: Partsch, Griech. BR. I S. 110f.

folgende Entwicklungsstufen darstellen. Natürlich nicht in dem Sinne, als hätte jede spätere ihre Vorgängerin aus dem Rechtsleben ausgeschaltet — lebt doch auch Eigentumspfand und ältere Satzung im ganzen Spätmittelalter neben der neueren Satzung weiter. Wohl aber in dem Sinne, daß jede folgende Stufe sich als eine Abstraktion aus der vorherigen darstellt, sodaß also die Bürgschaft im Laufe ihrer Entwicklung den beträchtlichen Weg von einer der Herrenhaftung entsprechenden Verantwortlichkeit des Bürgen-Gewalthabers bis zu bloßer Einständerschaft (Garantie) durchlaufen hätte.

Wären alle diese Typen gleich ursprünglich, so wäre in der Tat kaum abzusehen, wieso diese so verschiedenartigen Rechtsformen die einheitliche Bezeichnung als Bürgschaft erhalten konnten. Wollte man aber vollends den umgekehrten Weg gehen und die Gestellungsbürgschaft als verbesserte Einständerschaft erklären, so wäre diese Erklärung mit allem, was wir aus Nachbargebieten über die allmähliche Vergeistigung des Haftungsbegriffes wissen, kaum in Einklang zu bringen. Denn wirklich: wenn der Gläubiger von allem Anfang an auf den Bürgen als seinen Garanten greifen konnte, was hätte ihn bestimmen können, diesem Bürgen nachträglich den Ausweg einzuräumen, daß er ihm den insolventen Schuldner gestelle? Es kommt aber ein Weiteres hinzu. Bekanntermaßen zeigt das Vollstreckungs-, ja selbst das Vertragspfandrecht eine zunehmende Verwirtschaftlichung. Sollen wir hier gegenteils an eine Entwirtschaftlichung des Haftungsrechtes glauben? An einen Rückfall von Erfüllungsersatz in Rache?

Umgekehrt aber: wie einleuchtend enthüllt sich die Entwicklung, sobald man von der Gestellungsbürgschaft als Urform ausgeht! Man weiß vom Beispiel der Herrenhaftung, wie Gewalt über Andere Verantwortlichkeit und somit Haftung erzeugt. Und die in der amtlichen fränkischen Gestellungsbürgschaft, im anglonormannischen friborg[1]) neu belebte Wechselbeziehung von Gewalt und Haftung zeigt, wie nahe diese Zusammenhänge gerade dem

[1]) Über die z. T. zwangsweise Gestellungsbürgschaft des fränkischen Kapitularienrechts vgl. Brunner, D. RG. II S. 228 Anm. 11, S. 294 Anm. 38.

Bürgschaftsbegriffe liegen. Damit erschließt sich aber die weitere Entwicklung unserem Verständnis. Denn wo durch Zweckverengung die Haftung zum eigentlichen Ziele wird, konnte die Herrschaft entfallen. Das Gesetz der Beschränkung des Rechtszwanges läßt sie verkümmern, weil es den Beteiligten nicht mehr um Beherrschung, sondern um Gewähr, Einständerschaft zu tun ist. Wenn also Herrschaft wohl sich zu Haftung verengen konnte: wie hätte gegenteils Geiselschaft sich zu Herrschaft über den Geiselsteller aufschwingen gekonnt?

Es ist klar: wenn die Gestellungsbürgschaft sich zur Exekutionsbürgschaft, diese sich zur exekutorischen und schließlich zur reinen Zahlungsbürgschaft vergeistigt hat, wenn also die Gestellungsbürgschaft den Ausgangspunkt des ganzen Bürgschaftsrechtes bezeichnet, dann muß die herrschende Geiseltheorie fallen. Sehen wir uns nunmehr nach dem geschichtlichen Zeugnis der ältesten germanischen Quellen um.

Unsere Nachprüfung beginne, allen an die Fides facta geknüpften Einwänden und Zweifeln zum Trotz, mit dem Nachweis, daß der älteste salfränkische Rechtsgang neben dem Auskäufer (vindex) als Bürgen i. e. S. nur den Gestellungsbürgen gekannt hat. Und zwar ist es der Titel De chrenecruda (L. Sal. LVIII), dem man diese Erkenntnis verdankt — eine sehr wahrscheinlich ins früheste 6. Jahrhundert, wenn nicht noch weiter zurückgehende Satzung, von der eine neustrische Kanzlei bemerkt, daß sie nur zur Heidenzeit gegolten habe, und deren Verwandtenhaftung schon Chilperichs Edikt (c. 7) nicht mehr kennt.

Nach diesem Titel nun stand der Wergeldschuldner (aus Totschlag) zunächst nur unter Gestellungsbürgschaft.

---

ferner Heinze, Zur Gesch. d. Sicherstellung, Z. f. RG. X insbes. S. 454 ff. — Den früher vermuteten Zusammenhang des anglonormannischen friborg mit einer altgermanischen Gemeinbürgschaft der Sippe hat schon Marquardsen, Haft u. Bürgschaft bei d. Angelsachsen, zusammenfassend S. 60 ff., ins Reich der Phantasie verwiesen. Vgl. jetzt Holdsworth, History of Engl. Law. I S. 13 ff., 76 ff.; Liebermann, Ges. d. Ags. II S. 743 ff., s. v. Zehnerschaft. Das dort im gleichen Sinne zit. Werk von Morris war mir nicht zugänglich.

Kann der Schuldner das Wergeld aus eigener Kraft nicht aufbringen, und reicht auch die Habe seiner mithaftenden sechs Nächstverwandten zur Zahlung nicht hin, so soll ihn sein Bürge an vier Gerichtstagen öffentlich [den übrigen Gesippen] ausbieten, ob sie ihn etwa auf ihren Kredit hin nehmen, d. h. auskaufen wollen.[1]) Findet sich keiner dazu bereit, so wird der Schuldner vom Bürgen zur Rache preisgegeben, d. h. der Verwandtschaft des Erschlagenen gestellt. Bleiben wir bei diesen Sätzen noch ein Weniges stehen.

Wer war dieser Bürge, der auszubieten und auch zuletzt nicht zu zahlen, sondern auszuliefern hatte? Doch fraglos der Bürge für Urteilserfüllung (bzw. Schiedsvollzug)! Am Rechtstag für Erfüllung des Urteils (Schieds), da der Beklagte sich reinzuschwören oder zu zahlen hatte, ist er sachfällig geworden. In dem (wie man annehmen darf) unmittelbar anschließenden Befriedigungsverfahren hat sich gezeigt, daß weder seine noch seiner sechs Gesippen und subsidiären Mithafter Habe zur Wergeldzahlung ausreichte. Und dennoch: kein Wort davon, daß der Bürge für ihn zu zahlen hätte! Noch ist dies im ältesten fränkischen Rechtsgang nicht Inhalt seiner Haftung. Vielmehr genügt er seiner Rechtspflicht durch Gestellung zu den vier Ausbietetagen und zuletzt durch Ausantwortung des Schuldners; er ist auch im Augenblick der Urteilserfüllung lediglich Gestellungsbürge.

Erst im Ausbieteverfahren, in welchem Schuld und Insolvenz gleichermaßen erwiesen sind, hätte weitere Gestellungsbürgschaft keinen Sinn mehr. Jetzt erst wird

---

[1]) Dasselbe Verfahren konnte sich mit verkehrtem Ausgangspunkte von der lösbaren Lebensverwirkung her entwickeln (über diese vgl. mein Entwicklungsproblem S. 337 ff. 1). So in II Aethelstan 6 bei Zauber u. ä. Der befristet in Haft gehaltene Täter kann unter Bürgschaft Wohlverhaltens ausgekauft werden, vorausgesetzt, daß (Liebermann I S. 155)

nimen þa magas hine siddan ut 7 gesyllan þam cynge CXX schl' 7 forgilden done wer his magum . .	die Verwandten ihn nachher herausnehmen und dem König 120 Schill. zahlen und das Wergeld an die Verwandten entrichten.

Daß echte Verbürgung auch bei den Angelsachsen in Zahlungsbürgschaft mündet, wird man aus Wer cap. 3 wohl entnehmen dürfen (daselbst 393).

Zahlungsübernahme gefordert. Fast scheint es aber, als befürchte der Gesetzgeber mißverstanden zu werden, wenn er da von erneutem Eintritt spricht. Er betont deshalb: daß die [Gesippen] ihn auf ihr Vertrauen hin nehmen mögen (ad suam fidem tollant), d. h. so, daß sie ihn um so viel auskaufen (redimant), als noch nicht bezahlt ist. Einem offenkundig zahlungsunfähigen Schuldner gegenüber brauchte also der Gläubiger nicht länger Kredit zu gewähren. Der Eintritt bedeutete hier Auskauf, und vom Vertrauen des Auskäufers (ad suam fidem) hing es ausschließlich ab, ob der Schuldner ausgelöst wurde oder nicht. Denn wenn der Gesetzgeber sagt, daß der Auskäufer dem Gläubiger die Restschuld bezahlen müsse, so zeigt er ihn ganz in der Rolle des römischen „vindex, qui manum depellit“. Er zahlte bar und nahm den Schuldner, um ihn entweder sofort freizugeben oder in abdienende Schuldknechtschaft heimzuführen. Daher spricht König Ine von Wessex (c. 62) im gleichen Falle kurzweg vom Hergeben seines Gutes (sellan his ceap), sei es nun auf Schuldknechtschaft des also Erlösten oder à fonds perdu.

Zweck des salischen Chrenecruda-Titels ist es, die Mithaftung der näheren, den auskaufsweisen Eintritt der entfernteren Verwandtschaft zugunsten des Schuldners zu regeln, zugleich aber das endliche Schicksal des noch in Verzug bleibenden Schuldners klar hinzustellen. Der erste Teil des Titels zeigt, wie nach unzureichender Leistung des Schuldners in gestaffelter Folge die sechs Mithafter, jeder folgende nach Insolvenzverklarung seines Vormanns, herangezogen werden. Das ganze Verfahren läuft in Formen freiwilliger Erfüllung. Wer zur Entgegennahme des Gutes beim Totschläger und seinen Nächstgesippten erschien, davon schweigt das Gesetz. Man bedenke aber, daß es sich um Bluthändel drehte und die endliche Befriedung (Urfehde) noch ausstand. So ist es m. E. das weitaus Wahrscheinlichste, daß es der Gestellungsbürge war, der hier seinen ersten Gang antrat und in Begleitung des Schuldigen bei dessen Hof und dem seiner Mithafter erschien, um das Wergeld entgegenzunehmen und, im Insolvenzfalle, den Schuldner zur Gestellung anhand

zu nehmen.[1]) Allein von einer Pfändung durch den Bürgen ist hier offenbar noch nicht die Rede. Die Zahlung erfolgt freiwillig, d. h. ohne Zwangseingriff des Bürgen; hinter der Nichterfüllung erwartet den Schuldner ja sein drohendes Schicksal. Der Bürge ist echter Gestellungsbürge.[2])

Aus der Empfangnahme der Leistung durch den Bürgen würde es sich am zwanglosesten erklären, daß ihm auf der zweiten Stufe, in der Exekutionsbürgschaft, die Aufgabe der Pfändung zugewachsen ist. Dies um so leichter, als ja die Zahlung, wie etwa L. Rib. XXXVI 11 zeigt, ohnehin nicht in Gold und Silber, sondern in Wertstücken der Fahrnis geschah oder doch zu geschehen pflegte. Von der Pfändung unterschied sich dieses Einziehen der Schuld nur dadurch, daß erstenfalls der Bürge sich zureichende Pfänder selbst auswählte, indessen er letzternfalls entgegennahm, was ihm der Schuldner (Hafter) anbot. Was erforderlich war, um diesen Umschwung herbeizuführen, das ist der Miteinsatz des Gutes durch den sich verstrickenden Schuldner. Eine Erweiterung der Haftungsidee also, von der (unter I) schon die Rede war und die uns noch (unter III) beschäftigen wird.

Auf dieser zweiten Stufe hatte der Bürge also zunächst den Besitz, dann erst die Person des Schuldners anzutasten: er war Exekutionsbürge. Das ist das Bild, wie es sich aus dem nicht ganz unverändert gebliebenen Titel XIX der Lex Burgundionum als ältere Gestalt des burgundischen Bürgschaftsrechtes ergibt (s. Anhang I). Römischen Einfluß anzunehmen verbietet eben die Eigenart dieser Regelung selbst, und ein

---

[1]) Die Umgestaltung des fränkischen Betreibungsverfahrens durch Einschaltung des königlichen Beamten und der damit wohl erst ermöglichte Übergang zur Selbstbürgschaft hat die älteren Zustände, wie sie Tit. LVIII voraussetzt, verwischt. Die Neuerung wird in L. Sal. L und Ed. Chilp. 7 bereits vorausgesetzt.

[2]) Daß die Gestellungsbürgschaft bei Lebensverwirkung sich besonders lebenszähe erweist, während sie anderwärts früher einem Bürgeneintritt auch in die Zahlung das Feld räumt, ist wohl verständlich. Vgl. auch Partsch aaO. I S. 15f.

Blick auf L. Rom. Burg. XIV läßt auch nicht den Schatten eines Zweifels. Nach dem älteren Stand des burgundischen Rechtes also wird, wer durch Bürgeneintritt dem verfolgenden Gläubiger entgeht, am Verfallstag (vom Bürgen?) vor Zeugen dreimal gemahnt. Ist dies erfolglos, so schreitet der Bürge unter Verklarung vor Zeugen zur Auspfändung (bis zu einem Drittel über die Schuldhöhe). Die genommenen Pfänder hat er auf seine Gefahr bis ans Haus des Gläubigers zu schaffen. Beim Gläubiger bleiben nun die Pfänder 3 Monate auslösbar; nachher verfallen sie. Hat der Schuldner keine pfändbare Habe, so gestellt ihn der Bürge und wird dadurch enthaftet.

Weniger genau sind wir über die langobardische Bürgschaft unterrichtet. Rothari erwähnt u. a. die Verlöbnis- und die Beweisbürgschaft (190/2; 360/2), spricht auch beiläufig von der Verbürgung eines Schadenersatzes (346), aber Einblick in die Haftung und Rechtsmacht des Bürgen gewinnt man dort nicht. Dagegen läßt Liutprand 40 immerhin so viel ersehen, daß der langobardische Bürge des 8. Jahrhunderts noch immer den Vollstrecker spielt. Er pfändet den säumigen Schuldner und händigt die Pfänder dem Gläubiger aus. Andrerseits ist es nicht zweifelhaft, daß der Bürge bei Insolvenz des Schuldners sich nicht mehr durch Gestellung enthaften konnte. Denn wenn der König (128) davon spricht, daß arglistige Schuldner ihrem Gläubiger besitzlose Bürgen anzuhängen versuchen,

„ut per eos iustitiam suam creditûr ipse invenire menime possit“,

so beweist dies, daß der Bürge zur Gestellung des Schuldners nicht mehr gelangte, vielmehr bei dessen Insolvenz selbst in Anspruch genommen wurde. Und in dieselbe Richtung verweist es, wenn Liutprand (15) beim Wettvertrage Zeugen zuzuziehen befiehlt und demjenigen doppelten Ersatz auferlegt, der aus zeugenlosem, also nichtigem Wettvertrage den Pseudobürgen (quasi fidejussorem) pfändet. Es läßt sich denken, daß bei dieser Gestaltung des Haftungsrechtes es sehr viel schwerer war, Bürgen zu

finden als bei der Exekutionsbürgschaft. Und so rechnet denn auch Liutprand (152) bei völlig besitzlosen Schuldnern gar nicht erst mit Bürgeneintritt; der öffentliche Beamte soll ihn kurzweg dem Gläubiger zur Knechtschaft ausliefern, falls seine Schuld aus einer Übeltat herrührt. Wir können also feststellen, daß das Langobardenrecht des 8. Jahrhunderts bereits bei exekutorischer Zahlungsbürgschaft angelangt war; ein ihn enthaftendes Gestellungsrecht hatte hier der Bürge nicht mehr.

Den Endpunkt der Entwicklung bildet die reine Zahlungsbürgschaft, in jüngeren Quellen so vielfältig bezeugt, daß ich mir nähere Belege darüber sparen kann. Denn wo der letzte Rest der alten Bürgengewalt, das Pfändungsrecht, fiel, blieb nurmehr die Garantiewirkung: der Bürge ist zum bloßen Einständer geworden.

Ehe wir indessen von da unseren Weg weiter verfolgen, bedarf das Pfändungsrecht des Bürgen noch einer kurzen Betrachtung. Gewohnt, an die Bürgschaft alten Rechtes mit der spätrömischen Schematik heranzutreten, hat man begreiflicherweise das private Pfändungsrecht des Bürgen als Rückgriff gedeutet.[1]) Allein es ist in denjenigen Volksrechten, welche das Pfändungsrecht überhaupt noch kennen, keine Rede davon, daß der pfändende Bürge vorweg selbst gezahlt haben müßte. Nur der Auskäufer, der als vindex den Schuldner vor Preisgabe rettet, zahlt in bar auf dessen abdienende Schuldknechtschaft vorweg. Wie sorgfältig bringen aber die betreffenden Quellenstellen (L. Sal. LVIII; Ine 62; II Aethelstan 6) gerade diese Besonderheit zum Ausdruck! Wäre es Regel gewesen: was bestimmte dann die Gesetzgeber, es gerade beim Auskauf so nachdrücklich auszusprechen?

---

[1]) v. Amira, Nordg. OblR. I S. 705 und, mit Begründung aus Auftrag, II S. 844. Vorsichtiger v. Gierke, Sch. u. H. S. 59, D. PrivR. III S. 771 f., der das vorgängige Betreibungsrecht des Bürgen berücksichtigt und es auf die Schuldnerwette (mit Abtretung des Pfändungsrechts seitens des Gläubigers an den Bürgen) zurückführt. Auch Koschaker aaO. S. 68 Anm. 2 scheint zu zweifeln, ob man hier überhaupt von Rückgriff sprechen kann, und schlägt vor, wenn man es gleichwohl tue, von Liberationsregreß zu sprechen.

Blick auf L. Rom. Burg. XIV läßt auch nicht den Schatten eines Zweifels. Nach dem älteren Stand des burgundischen Rechtes also wird, wer durch Bürgeneintritt dem verfolgenden Gläubiger entgeht, am Verfallstag (vom Bürgen?) vor Zeugen dreimal gemahnt. Ist dies erfolglos, so schreitet der Bürge unter Verklarung vor Zeugen zur Auspfändung (bis zu einem Drittel über die Schuldhöhe). Die genommenen Pfänder hat er auf seine Gefahr bis ans Haus des Gläubigers zu schaffen. Beim Gläubiger bleiben nun die Pfänder 3 Monate auslösbar; nachher verfallen sie. Hat der Schuldner keine pfändbare Habe, so gestellt ihn der Bürge und wird dadurch enthaftet.

Weniger genau sind wir über die langobardische Bürgschaft unterrichtet. Rothari erwähnt u. a. die Verlöbnis- und die Beweisbürgschaft (190/2; 360/2), spricht auch beiläufig von der Verbürgung eines Schadenersatzes (346), aber Einblick in die Haftung und Rechtsmacht des Bürgen gewinnt man dort nicht. Dagegen läßt Liutprand 40 immerhin so viel ersehen, daß der langobardische Bürge des 8. Jahrhunderts noch immer den Vollstrecker spielt. Er pfändet den säumigen Schuldner und händigt die Pfänder dem Gläubiger aus. Andrerseits ist es nicht zweifelhaft, daß der Bürge bei Insolvenz des Schuldners sich nicht mehr durch Gestellung enthaften konnte. Denn wenn der König (128) davon spricht, daß arglistige Schuldner ihrem Gläubiger besitzlose Bürgen anzuhängen versuchen,

„ut per eos iustitiam suam creditûr ipse invenire menime possit",

so beweist dies, daß der Bürge zur Gestellung des Schuldners nicht mehr gelangte, vielmehr bei dessen Insolvenz selbst in Anspruch genommen wurde. Und in dieselbe Richtung verweist es, wenn Liutprand (15) beim Wettvertrage Zeugen zuzuziehen befiehlt und demjenigen doppelten Ersatz auferlegt, der aus zeugenlosem, also nichtigem Wettvertrage den Pseudobürgen (quasi fidejussorem) pfändet. Es läßt sich denken, daß bei dieser Gestaltung des Haftungsrechtes es sehr viel schwerer war, Bürgen zu

Gegenteil tritt ein. Der Bürge, angeblich Geisel und somit Pfand, erweist sich als derjenige, in dessen Gewalt[1]) des Schuldners Leib (Gestellungsbürgschaft) bzw. Leib und Vermögen (Exekutionsbürgschaft) oder doch dessen Vermögen am Verfallstage kraft Pfändungsrechts (exekutorische Zahlungsbürgschaft) sich befindet.

Es ist später der Ort, auf die Ursachen zurückzukommen,

---

hart, Agricola und Pistor (das. VII Nr. 119) stutzig machen. Hier wird das vermeintliche Sprichwort mit einem echten Rechtssatz der Goslarer Statuten (Göschen 40) verquickt, der aber das gerade Gegenteil besagt. Indessen hätte v. Gierke den wahren Sachverhalt bei Hillebrand (D. Rechtssprichw. S. 115) ersehen können. Es handelt sich um weiter nichts als die Verballhornung eines Dichterwortes (Freidank 121, 12: „Dar umbe hat man bürge Daz man die arme würge" bzw. Renner 22, 726: „In wuestunge machents bürge, Daz man arme liute würge"), das sich auf Zwingburgen und nicht auf Bürgen bezieht. — Weitere Belege der Vergeiselungsthese v. Gierkes bilden spätmittelalterliche Androhungen, wonach der Bürge eines Hinzurichtenden mit dem Leben büßte, wenn er ihn entkommen ließ (ausführlichere Belege auch hierzu bei Hillebrand aaO. S. 114f.). Die Beschränkung der Lebensverwirkung auf den Bürgen eines Hinzurichtenden zeigt aber gerade, daß die Lebensverwirkung nicht Inhalt der Bürgenhaftung schlechthin war. Wie anderwärts stand auch hier der Bürge jüngeren Rechts für den Erfolg seiner Bürgenzusage ein, er garantierte die Hinrichtung und hatte sie bei Entwischen des Verurteilten in eigener Person zu ermöglichen. Es ist die an der Zahlungsbürgschaft entwickelte Vorstellung der Vertretbarkeit der Schulderfüllung bzw. des Erfolgs durch den Bürgen, die aus solchen Satzungen spricht. Ein Gedanke, der dem Bezirke der Herrenhaftung entstammt und dessen erste Ansätze schon in volksrechtlichen Bestimmungen wie L. Rib. XXXI 2 zu erkennen sind. Vgl. dagegen Ine 36! Wäre, wie v. Gierke will, diese Verwirkung im Wesen der Bürgschaft überhaupt gelegen, so müßte sie ohne Unterschied des Schuldinhalts stets Platz greifen. So etwa, wie Pfänder und Geiseln ohne Rücksicht auf das, wofür sie einstanden, bei Verzug stets dem Gläubiger anheimfielen, weil Pfand- bzw. Geiselverfall zum Wesen des Pfand- bzw. Geiselrechts gehörte.

[1]) Daß der Bürge Gewalt am Schuldner erlangte, wird von vielen anerkannt. Vgl. etwa Brunner, Forschungen S. 592; E. Mayer, Einkleidung S. 31, 36; Schreuer, D. Priv. R. S. 236; aber auch schon Platner, Bürgschaft S. 63. — Ferner Koschaker, Babyl.-assyr. BR. S. 68; Partsch, Ägypt. BR. — Abhandl. d. sächs. Akad., Phil.-hist. Kl. XXXII — S. 540, 592 ff. Unerfindlich ist mir nur, wie mit solcher Auffassung sich die Geiseltheorie soll vereinigen lassen.

die vom Gestellungsrechte zur Geldhaftung des Bürgen hinübergeführt haben mögen. Hier soll fürs erste versucht werden, anhand der Gestellungsbürgschaft (in der wir den Urtypus erkannten) das Wesen der ältesten Bürgschaft nach Möglichkeit aufzudecken.

Gestellungsbürgschaft bezweckt Ersparung und folglich Ersatz leiblicher Festnahme. Ein verbreiteter Grundsatz des germanischen Rechtsganges verlangte, daß man, einer Missetat beschuldigt, entweder seine Gestellung vor Recht verbürgen oder Festnahme gewärtigen müsse.[1]) Die germanischen Volksrechte unterscheiden daher genau zwischen berechtigter und unberechtigter Festnahme.[2]) Augenscheinlich deshalb, weil man um Schuld denjenigen festnehmen durfte, der sich weigerte, darüber vor Recht zu stehen. War Blutrache im Spiele, so schützte — wie das alamannische Volksrecht (Pact. Alam. V 3) ersehen läßt — selbst der Hausfriede den Totschläger nicht vor seinen Verfolgern. Nur dann, wenn ein Dritter (als Bürge) ihnen Recht anbot, d. h. Gestellung des Gesuchten vor Gericht gelobte[3]), mußten sie von der Verfolgung lassen.

Der Bürge befreit mithin den Bedrohten. Er verschafft ihm Zeit zur Einleitung der Sühne und ist daher sein zeitweiliger Schützer. Die Bürgschaft als Sühnevermittlerin steht in unmittelbarster Nachbarschaft des Asylrechts, und die Grenze zwischen beiden zerfließt. Schutzgewalt übte bekanntermaßen nicht nur die Kirche; auch König und

---

[1]) Extravag. B. (Peyron) ad l. Sal. c. 2; Capitul. Caris. c. 1 u. 4; II Eadw. 3; II Cnut 35. Jüngere Belege: Constitutio regni Sicil. II 10 (Friedr. II.); Ssp. Ldr. III 17; Glanvilla XIV 1 § 2; Fori Morlanenses (1220) cap. 12 (Du Cange s. v. forescum, Plaict General de Lausanne c. 145). Vgl. Heinze aaO. S. 450f., insbes. 456f. — Derselbe Grundsatz im griechischen Rechte bei Partsch, Griech. BR. I S. 66f.

[2]) L. Sal. XXXII; L. Burg. XXXII; L. Rib. XLI; L. Baiw. IV 7; L. Franc. Chamav. XVII Aelfred 35.

[3]) „Nisi humicida suus ei in curte aut in casa fuerit et pro ipso nullus offerit drictum: si sequenter ipsum currit, hoc non est ad requirendum“. Vgl. dazu K. Lehmann, L. Alam. p. 72 N. 2. Über die Einlassungspflicht (L. Burg. XVII 4, L. Baiw. XIII 2) vgl. mein Entwicklungsproblem I S. 86.

Fürst gewähren sie. Und wo ein Verfolgter zum Herd eines Gesippen seines Verfolgers flieht, ist es wohl gleichfalls der Asylgedanke, der ihm Aussicht auf Rettung bot. Denn vor der Fürsprache seines eigenen Verwandten und der Heiligkeit seines Hausfriedens mußte der Zorn des Verfolgers am ehesten haltmachen. Es ist gewiß nicht eitel Gerede, wenn Theodorich d. Gr. (in seinem Briefe an Chlodwig) zugunsten der ihm zugewandten Alamannen sich darauf beruft, daß das Recht der Gnade, d. h. das Asylrecht, diejenigen der Verfolgung entrinnen lasse, die den Schutz eigener Verwandter des Verfolgers aufsuchen.[1]) Mißt doch auch Gregor von Tours (H. Fr. IX 10) der Fürbitte Bischof Agerichs von Verdun für einen Geächteten deshalb besondere Bedeutung bei, weil Agerich des Königs Taufpate (und also sein geistlicher Verwandter) gewesen sei.

Freilich bringt es die Eigenart des mittelalterlichen Schrifttums mit sich, daß man fast nur von kirchlichem Asylschutze hört. Wie das Gotteshaus als Schutzstätte, so tritt bei merowingischen Geschichtsschreibern der Bischof als Gestellungsbürge für Verfolgte ein und sichert ihnen dadurch den Sühneweg und das Leben.[2]) Und vielleicht fällt von da aus auch auf die Legende neues Licht, wenn sie Heiligen dieser Zeit die Gabe der Gefangenen-Befreiung zuschreibt.[3]) Steckt darin nicht die fromme Umdichtung eines wundersüchtigen Geschmacks, welchem die Rolle fränkischer Bischöfe und Äbte als Asylbürgen die geschichtliche Grundlage bot? Daß es aber nicht nur Geistliche, sondern auch weltliche Große waren, die man in Not um Gestellungsbürgschaft und Sühnevermittlung anging, das läßt im Frankenreiche das Dekret Childeberts II. von 596[4]), bei

---

[1]) Cassiodori Variae (M. G. Auct. antiqu. XII p. 73): „quia iure gratiae merentur evadere, quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse.“ Man vgl. damit den bei Fredegar IV c. 52 berichteten Fall des Agilolfingers Chrodvald.

[2]) Greg. Tur. H. Fr. VIII 6, IX 8, 10 und 23; auch X 6. Persönliches Asylrecht bei den Angelsachsen: IV Aethelstan 6 und Grið 3—6.

[3]) Damit fände Dahns Beobachtung (Könige d. Germ. V S. 107 Anm. 2) ihre einfachste Erklärung.

[4]) Childeb. II Decretio c. 4 (vom Frauenräuber): „nullus de opti-

den Angelsachsen die Gesetzgebung Aelfreds d. Gr.[1]) erkennen.

Ihre Hauptrolle spielt die Gestellungsbürgschaft in geschichtlicher Zeit beim Rechtsgang um Missetat. Doch findet man sie gelegentlich auch anderwärts, etwa bei Klage um Leibeigenschaft (L. Vis. V 7, 4). Ihre Wirkung ist auch da dieselbe: sie bewahrt vor Festnahme.

Freilich: was Wirkung ist, braucht noch nicht Zweck zu sein, noch weniger den Rechtsgehalt eines Instituts auszumachen. Auch Hingabe eines Pfandes, ja bisweilen selbst Grundbesitz als pfändbare Sicherheit ersparte nach jüngeren Rechten die Festnahme.[2]) Unsere Analyse bedarf hier noch des Schlußgliedes. Ich finde sie in folgender Erwägung: Das Pfand verfiel nach altem Rechte dem Gläubiger zu Eigentum; der Schuldner ging frei aus. Wenn also ein Pfand die Kraft hatte, Festnahme abzuwehren, so deshalb, weil es besser als diese den Erfolg gewährleistete, auf den es ankam. Es ersetzte die geschuldete Leistung unmittelbar, auf welche die Festnahme nur mittelbar hinwirkte.

Der Bürge aber ersetzte die geschuldete Leistung nicht — wenigstens nicht nach altem Rechte. Seine Rolle endete bei Gestellungsbürgschaft mit Ausantwortung des Schuldners, bei Exekutionsbürgschaft mit Pfändung oder Ausantwortung. Erst bei Zahlungsbürgschaft — oder aber da, wo der Bürge sich außerstande sah, zu gestellen — erwuchs dem Gläubiger in der Bürgenhaftung ein Erfüllungsersatz. Der verbürgte Schuldner hatte also nach altem Rechte Auslieferung zu gewärtigen, der Pfänder bietende nicht. Oder, vom Gläubiger aus gesehen: das Pfand stellte diesem den erwarteten Enderfolg sicher, der

---

matibus nostris praesumat pro ipso precare, sed unusquisque admodum inimicum Dei persequatur . . ."

[1]) Aelfred 3 (vgl. Liebermann, Ges. d. Ags. I S. 50 f. und zur Rechtsnatur des Bürgschaftsbruches II S. 335): persönliches Asylrecht des Königs, Erzbischofs, Bischofs und Ealdormanns.

[2]) Auf den Kopf stellt den geschichtlichen Verlauf Platner, Bürgschaft S. 12; gegen die Überschätzung der Rolle des Grundbesitzes schon Heinze aaO. S. 459.

Gestellungsbürge nicht. Die Bürgschaft vertrat lediglich die Haft und endete wieder mit der Hingabe zu Haft: ihr Zweck und Rechtsgehalt erschöpfte sich also ursprünglich in der Tat darin, leiblichen Gewahrsam zu ersetzen. Welches aber ist dann dieser ihr Rechtsgehalt? Auf Zeit und ohne eigenen Vorteil erlangte der Bürge durch das Vertrauen des Gläubigers den Gewahrsam am Schuldner; dem Gläubiger schuldete er am Verfallstage Gestellung, also Rückgabe des Verbürgten. M. a. W. die Bürgschaft ältester Gestalt (und noch die Exekutionsbürgschaft) ist Treuhand des Bürgen am Schuldner.

Daß der Schuldner bisweilen wohl schon seitens des Gestellungs- und Exekutionsbürgen, wie später seitens des Zahlungsbürgen, seine Bewegungsfreiheit zurückerhielt, das ist — wie wir (sub IV) sehen werden — zwar für den Umschlag der Bürgschaft zu reinem Einstehenmüssen entscheidend geworden. Am rechtlichen Ausgangspunkte der Bürgschaft ändert es aber begreiflicherweise nichts. Auf dem Boden der alten Anschauung stellte sich solch ein Freilaß des Schuldners inter partes anfänglich als unverbindliche und widerrufliche Maßregel dar, die erneute Festnahme nicht ausschloß, solange nicht ein Dritter Gewalt am Schuldner erlangte.

Insbesondere aber ist es selbstverständlich, daß diese eigenmächtige Handlung des Bürgen zwar allenfalls die Möglichkeit, seiner Treupflicht nachzukommen, empfindlich berühren mochte, jedenfalls aber an seiner Treuhaftung gegenüber dem Gläubiger nichts änderte. Daß sie geschah, beruhte wohl stets auf der Herstellung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Schuldner und Bürgen. Besitzen wir für ausdrückliche Treuversprechen auch nur Belege im Verhältnis des Bürgen (Asylherrn) zum Schuldner[1], so dürfte doch ein entsprechendes Treuverhältnis des Schuldners zum Bürgen regelmäßig die Voraussetzung seines Freilasses gewesen sein, wie es in der Folge auch einen der psychologischen Hintergründe des Wettvertrags gebildet haben muß.

---

[1]) Vgl. Greg. Tur. H. Fr. V 25, VII 29 und 38.

den Angelsachsen die Gesetzgebung Aelfreds d. Gr.[1]) erkennen.

Ihre Hauptrolle spielt die Gestellungsbürgschaft in geschichtlicher Zeit beim Rechtsgang um Missetat. Doch findet man sie gelegentlich auch anderwärts, etwa bei Klage um Leibeigenschaft (L. Vis. V 7, 4). Ihre Wirkung ist auch da dieselbe: sie bewahrt vor Festnahme.

Freilich: was Wirkung ist, braucht noch nicht Zweck zu sein, noch weniger den Rechtsgehalt eines Instituts auszumachen. Auch Hingabe eines Pfandes, ja bisweilen selbst Grundbesitz als pfändbare Sicherheit ersparte nach jüngeren Rechten die Festnahme.[2]) Unsere Analyse bedarf hier noch des Schlußgliedes. Ich finde sie in folgender Erwägung: Das Pfand verfiel nach altem Rechte dem Gläubiger zu Eigentum; der Schuldner ging frei aus. Wenn also ein Pfand die Kraft hatte, Festnahme abzuwehren, so deshalb, weil es besser als diese den Erfolg gewährleistete, auf den es ankam. Es ersetzte die geschuldete Leistung unmittelbar, auf welche die Festnahme nur mittelbar hinwirkte.

Der Bürge aber ersetzte die geschuldete Leistung nicht — wenigstens nicht nach altem Rechte. Seine Rolle endete bei Gestellungsbürgschaft mit Ausantwortung des Schuldners, bei Exekutionsbürgschaft mit Pfändung oder Ausantwortung. Erst bei Zahlungsbürgschaft — oder aber da, wo der Bürge sich außerstande sah, zu gestellen — erwuchs dem Gläubiger in der Bürgenhaftung ein Erfüllungsersatz. Der verbürgte Schuldner hatte also nach altem Rechte Auslieferung zu gewärtigen, der Pfänder bietende nicht. Oder, vom Gläubiger aus gesehen: das Pfand stellte diesem den erwarteten Enderfolg sicher, der

matibus nostris praesumat pro ipso precare, sed unusquisque admodum inimicum Dei persequatur . . ."

[1]) Aelfred 3 (vgl. Liebermann, Ges. d. Ags. I S. 50f. und zur Rechtsnatur des Bürgschaftsbruches II S. 335): persönliches Asylrecht des Königs, Erzbischofs, Bischofs und Ealdormanns.

[2]) Auf den Kopf stellt den geschichtlichen Verlauf Platner, Bürgschaft S. 12; gegen die Überschätzung der Rolle des Grundbesitzes schon Heinze aaO. S. 459.

Gestellungsbürge nicht. Die Bürgschaft vertrat lediglich die Haft und endete wieder mit der Hingabe zu Haft: ihr Zweck und Rechtsgehalt erschöpfte sich also ursprünglich in der Tat darin, leiblichen Gewahrsam zu ersetzen. Welches aber ist dann dieser ihr Rechtsgehalt? Auf Zeit und ohne eigenen Vorteil erlangte der Bürge durch das Vertrauen des Gläubigers den Gewahrsam am Schuldner; dem Gläubiger schuldete er am Verfallstage Gestellung, also Rückgabe des Verbürgten. M. a. W. die Bürgschaft ältester Gestalt (und noch die Exekutionsbürgschaft) ist Treuhand des Bürgen am Schuldner.

Daß der Schuldner bisweilen wohl schon seitens des Gestellungs- und Exekutionsbürgen, wie später seitens des Zahlungsbürgen, seine Bewegungsfreiheit zurückerhielt, das ist — wie wir (sub IV) sehen werden — zwar für den Umschlag der Bürgschaft zu reinem Einstehenmüssen entscheidend geworden. Am rechtlichen Ausgangspunkte der Bürgschaft ändert es aber begreiflicherweise nichts. Auf dem Boden der alten Anschauung stellte sich solch ein Freilaß des Schuldners inter partes anfänglich als unverbindliche und widerrufliche Maßregel dar, die erneute Festnahme nicht ausschloß, solange nicht ein Dritter Gewalt am Schuldner erlangte.

Insbesondere aber ist es selbstverständlich, daß diese eigenmächtige Handlung des Bürgen zwar allenfalls die Möglichkeit, seiner Treupflicht nachzukommen, empfindlich berühren mochte, jedenfalls aber an seiner Treuhaftung gegenüber dem Gläubiger nichts änderte. Daß sie geschah, beruhte wohl stets auf der Herstellung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Schuldner und Bürgen. Besitzen wir für ausdrückliche Treuversprechen auch nur Belege im Verhältnis des Bürgen (Asylherrn) zum Schuldner[1]), so dürfte doch ein entsprechendes Treuverhältnis des Schuldners zum Bürgen regelmäßig die Voraussetzung seines Freilasses gewesen sein, wie es in der Folge auch einen der psychologischen Hintergründe des Wettvertrags gebildet haben muß.

---

[1]) Vgl. Greg. Tur. H. Fr. V 25, VII 29 und 38.

Damit ist unsere Analyse der Gestellungsbürgschaft — als des Urtypus der Bürgschaft — am Ziele. Wir sagten: Gestellungsbürgschaft (wie selbst noch Exekutionsbürgschaft) setzt Gewalt des Bürgen über den Schuldner voraus, die sich vom Gläubiger herleitet. Als private Rechtsmacht stellt diese Gewalt ein Treuhandverhältnis dar, kraft dessen der Bürge Gestellung schuldete und dafür haftete.

Zu dieser Deutung der ältesten Bürgschaft nun als eines Schutzverhältnisses treuhänderischer Art liefert die Rechtssprache die überraschendsten Fingerzeige, und auf sie sei hier hingewiesen, ehe unsere Gedankenführung ihren Fortgang nimmt.

Daß die Worte „Bürge" und „bürgen" ebenso wie germ. borg = „Burg, Geborgenheit, Hut" wurzeleins sind mit „bergen", ist unbestritten. Man hat also hier von der Grundbedeutung „in Geborgenheit bringen, schützen, sichern" auszugehen. Fraglich ist, wer bei Bürgschaft dieses Schutzes genießt. Je nachdem man nämlich von der Lage des Schuldners oder des Gläubigers ausgeht, fällt die Antwort im einen oder andern Sinne aus. Die Belange des Gläubigers hört v. Amira[1]) in dem Worte ausgedrückt. Diesem bringt der Bürge „ein Geschuldetes" in Sicherheit. In der altnordischen Rechtssprache weite sich der Begriff bei westnordischem ábyrgja, ábyrgjask zu der um-

[1]) Nordg. OblR. I S. 693, II S. 45 ff., zusammenfassend 53. Nachdem auch Puntschart (Schuldv. u. Treugel. 163, S. 165 ff.) Belege für den allgemeineren Wortsinn von bürgen (niemals bezeichnenderweise von Bürge!) aus sächsischen Quellen beigebracht hatte, erklärte v. Gierke (Sch. u. H. S. 60) sich gleichfalls dafür, daß „haften" schlechthin der ursprüngliche Wortsinn von „bürgen" sei. Partsch, auf dessen Ausführungen (Griech. BR. I S. 60 ff.) er sich dabei zu Unrecht beruft, geht zwar gläubig von der Etymologie v. Amiras aus, gelangt an Hand seines griechischen Materials aber offenbar zum entgegengesetzten Ergebnis. Denn die (übrigens entfernt nicht etwa häufigen) Fälle, in denen ἐγγυή, διέγγυμα, ἀναδέχεσθαι im weiteren Sinne von „haften" schlechthin gebraucht werden, bezeichnen ihm eine „Weitung des Bürgschaftsbegriffes" (S. 73), eine „Begriffserweiterung" (S. 65), ja geradezu eine „Begriffsübertragung" (S. 69). Um eine solche handelt es sich in der Tat, und zwar auch im germanischen Rechte.

In der hier entwickelten Auffassung bestärkt mich die Etymologie des Stammes „warten", der westnord. varđa = „bürgen", varzla = „Bürgschaft", vorzlumađr = „Bürge" zugrunde liegt. Geht man mit Kluge[1]) von der Grundbedeutung „ausspähen" aus, so führt von da eine Linie zu „warten, aufpassen", in gleicher Richtung weiterhin verengend zu „jemandes, einer Sache warten, aufbewahren, sorgen für —". Wenn Kluge (aaO.) hierzu das gotische -wards = „Hüter", ags. weardian = „hüten, bewahren", anord. varđa = „hüten", engl. to ward = „schützen" nennt, so erhellt daraus, wie breit sich der Schutzgedanke bei dieser Wortsippe belegen läßt. Rechtlich gewendet bezeichnet der Wortstamm dann leicht die treuhänderische Stellung solcher Personen, wie westnord, varđveita = „aufbewahren, bevormunden" und varđveizla = „Verwahrung, Vormundschaft" dies bestätigt. Aus dem Aufsichts- und Gewaltverhältnis folgt Haftung. In dieser Wechselbezogenheit drückt sich das Wesen der Bürgschaft treffend aus. Der vorzlumadr ist also einerseits der Mann des Aufpassens (auf den Schuldner), eben darum aber auch der Mann des Einstehens (für den Schuldner).

Wer etwas verwahrt, der bringt es mit sich, wartet es gegebenenfalls auf. Es ist gewiß ein schöner und eindrucksvoller Sprachgebrauch der isländischen Graugans, wonach die Mißachtung eines Rechtsgebotes dem Schuldigen mit einem Übel „aufwartet". Iustitia mit der Büchse der Pandora! Indessen: wird man diesen Bedeutungsast des Wortes varđa überhaupt (wie v. Amira[2]) will) mit dem des Haftens zusammenbringen dürfen? Wenn mir mein Verhalten „Landesverweisung aufwartet" (varđar fjörbaugsgarđ): mit der Stellung des Bürgen (vorzlumađr) hat solcher Sprachgebrauch doch wohl keinerlei näheren Zusammenhang als den des Wortstamms.

Im Etymon Schutz enthüllt somit die Rechtssprache den Ursinn der Bürgschaft. Rechte, denen die Gebärdensprache näher liegt, als dem germanischen, bringen daher auch die Eingehung der Bürgschaft durch

---

[1]) Etymol. WB. S. 483. [2]) Nordg. OblR. II S. 57.

eine Schutzgebärde zum Ausdruck. Keines unter ihnen freilich so eindeutig, wie das altbabylonische, dessen aufschlußreiche Terminologie Koschaker in meisterhafter Weise gesichtet und geklärt hat.

Eine Urkunde aus der Zeit Hamurapis bezeichnet etwa den Bürgen als denjenigen, der „des Schuldners Haupt hält". Wenn der Briefstil den Schutzgott des Empfängers um Gleiches bittet, so geht daraus hervor, daß mit dieser Gebärde sich die Vorstellung des Beschirmens[1]) verband. In anderen Urkunden, deren eine gleichfalls noch Hamurapis Zeit angehört, gilt einer Verbürgung der Vermerk, daß „die Hand des . . . [Schuldners] herausgezogen worden ist" bzw., daß „. . . . [der Bürge] die Hand des . . . [Schuldners] herausgezogen hat."[2]) Eine dritte Gruppe endlich nennt den Bürgen kurzweg „Hand", und Koschaker[3]) weist nach, daß damit ein die Begriffe „Besitz" und „personenrechtliche Gewalt" umspannender Wortsinn verknüpft wurde, sodaß also der Bürge geradezu als Gewalthaber des Schuldners erscheint.

Dieses Wegziehen der Schuldnerhand aus der sie umschließenden Hand des Gläubigers, wie sie babylonische Texte als Verbürgungsritus kennen, dürfte anderwärts sein Seitenstück gehabt haben. Man braucht durchaus nicht an die uneigentliche (Auskaufs-)Bürgschaft des römischen „vindex, qui manum depellit"[4]) zu denken, wenn semitische Rechte (Judæa, Neubabylonien) den Bürgen als Schläger bezeichnen[5]); solche Interzessionsgesten konnten, wie Babylon zeigt, auch echte Verbürgung einleiten. Und der Zusammenhang mit dem altbabylonischen Brauch liegt hier doch wesentlich näher, als mit dem einstweilen noch nicht allseitig erschlossenen Handschlagsritus germanischer Rechte.[6]) Schließlich möchte ich — soweit dem Sprach-

---

[1]) Koschaker aaO. S. 1 ff. [2]) Daselbst S. 24 ff. [3]) Daselbst S. 15 ff.
[4]) Sohm-Mitteis, Inst. S. 655. [5]) Koschaker aaO. S. 216, 222.
[6]) Immerhin scheint auch in Deutschland eine Interzessionsgeste beim Wettvertrage nicht ganz unbekannt zu sein. Ich entsinne mich gesehen zu haben — und John Meyer bestätigt mir die Richtigkeit dieser Beobachtung —, daß man bei Wetten einen Dritten zuzieht, der die ineinandergelegten Hände der Wettenden auseinanderschlägt — ver-

unkundigen darin eine Stellungnahme möglich ist — auch die assyrische Terminologie gleichfalls auf ein symbolisches Auseinandernehmen der ineinandergelegten Hände von Schuldner und Gläubiger beziehen. Denn nur als einer, der über zwei ineinander verstrickte Hände (befreiend) verfügte, konnte der Bürge „Herr der Hände" (bêl quâtâ) heißen, indessen seine Bezeichnung als „Mann der Hände" (amêl quâtâ) denselben Vorgang als das sich Behaften gegen den Gläubiger festhält.[1])

Daß solche Wendungen auf ein Dazwischentreten des Bürgen zwischen Gläubiger und Schuldner, zwischen Rächer und Verfolgten anspielen, ist gewiß. Fraglicher, ob die Interzessionsgeste nur da diente, wo der Bürge sich Gewalt an einem schon verfallenen Manne anmaßte, oder ob sie auch bei Eingehung einer bürgensicheren Schuld (nach Art des germanischen Wettvertrages) Verwendung fand. Wie dem aber sei: in jedem Falle konnte der Bürge, wo immer er den Schuldner in seine Gewalt brachte, als Treuhänder des Gläubigers gelten. Inwieweit aber dieser Zusammenhang der Bürgschaft mit der Treuhand dem Rechtsbewußtsein der Alten lebendig war, darüber dürfte wiederum die Rechtssprache Aufschluß geben. (Mit einer Treuhand natürlich, die ganz im Sinne des archaischen Rechts verstanden, nicht etwa auf den einzigen der Gegenwart dafür geltenden Fall fiduziarischer Sachherrschaft beschränkt wird.)

Eine Reihe von Rechtsausdrücken bezeugt die geschichtliche Wirklichkeit dieses Zusammenhanges. Anvertraut erhalten und Bürgschaft leisten gilt gleich viel; das entnimmt man schon einer von Partsch[2])

---

mutlich letzter Überrest einer Verbürgungsform. Durch den frdl. Hinweis E. Hoffmann-Krayers bin ich in der Lage, mich auf Paul Drechsler. Sitte, Brauch u. Volksglaube in Schlesien (Lpz. 1906) II S. 24, zu berufen, dem folgendes entnommen sei: „Nach einem abgeschlossenen Handel reichen sich beide Parteien (‚Parten') die Hand, schlagen ein und sagen ‚Gott walts' oder ‚Gott verleih Glück, gut Glück'. Oftmals muß beim Abschluß eines Vertrags ein Dritter ‚durchschlagen'."

[1]) Vgl. Koschaker aaO. S. 240.

[2]) Griech. BR. I S. 46 — von Partsch einer Mitteilung Leskiens verdankt.

eine Schutzgebärde zum Ausdruck. Keines unter ihnen freilich so eindeutig, wie das altbabylonische, dessen aufschlußreiche Terminologie Koschaker in meisterhafter Weise gesichtet und geklärt hat.

Eine Urkunde aus der Zeit Hamurapis bezeichnet etwa den Bürgen als denjenigen, der „des Schuldners Haupt hält". Wenn der Briefstil den Schutzgott des Empfängers um Gleiches bittet, so geht daraus hervor, daß mit dieser Gebärde sich die Vorstellung des Beschirmens[1]) verband. In anderen Urkunden, deren eine gleichfalls noch Hamurapis Zeit angehört, gilt einer Verbürgung der Vermerk, daß „die Hand des . . . [Schuldners] herausgezogen worden ist" bzw., daß „. . . [der Bürge] die Hand des . . . [Schuldners] herausgezogen hat."[2]) Eine dritte Gruppe endlich nennt den Bürgen kurzweg „Hand", und Koschaker[3]) weist nach, daß damit ein die Begriffe „Besitz" und „personenrechtliche Gewalt" umspannender Wortsinn verknüpft wurde, sodaß also der Bürge geradezu als Gewalthaber des Schuldners erscheint.

Dieses Wegziehen der Schuldnerhand aus der sie umschließenden Hand des Gläubigers, wie sie babylonische Texte als Verbürgungsritus kennen, dürfte anderwärts sein Seitenstück gehabt haben. Man braucht durchaus nicht an die uneigentliche (Auskaufs-)Bürgschaft des römischen „vindex, qui manum depellit"[4]) zu denken, wenn semitische Rechte (Judæa, Neubabylonien) den Bürgen als Schläger bezeichnen[5]); solche Interzessionsgesten konnten, wie Babylon zeigt, auch echte Verbürgung einleiten. Und der Zusammenhang mit dem altbabylonischen Brauch liegt hier doch wesentlich näher, als mit dem einstweilen noch nicht allseitig erschlossenen Handschlagsritus germanischer Rechte.[6]) Schließlich möchte ich — soweit dem Sprach-

---

[1]) Koschaker aaO. S. 1ff. [2]) Daselbst S. 24ff. [3]) Daselbst S. 15ff.

[4]) Sohm-Mitteis, Inst. S. 655. [5]) Koschaker aaO. S. 216, 222.

[6]) Immerhin scheint auch in Deutschland eine Interzessionsgeste beim Wettvertrage nicht ganz unbekannt zu sein. Ich entsinne mich gesehen zu haben — und John Meyer bestätigt mir die Richtigkeit dieser Beobachtung —, daß man bei Wetten einen Dritten zuzieht, der die ineinandergelegten Hände der Wettenden auseinanderschlägt — ver-

(Ldr. II 9 § 3) wie Pfänder (Ldr. I 70 § 2) to borge gedan, d. h. „unter Verbürgung gebracht". Die in dieselbe Richtung weisenden Zusammenhänge zwischen westnordischem varzla = „Bürgschaft" und vardveizla = „Treuhand" sind bereits hervorgehoben. Aber auch der vorwiegend ostnordische Sprachgebrauch, der Bürgen wie Treuhänder als taki bezeichnet[1]), gehört hierher. Ebenso die Stammverwandtschaft des englischen Treuhänders, des trustee, mit dem Bürgen des deutschen Mittelalters, dem tröstaere, und entsprechendem trösten = „verbürgen", woraus das langobardische solatiare (Ed. Rothari 23/24) seine Erklärung findet.

Bei diesen sprachlichen Verbindungsfäden zwischen zwei scheinbar so verschiedenen Instituten darf freilich eins nicht außer acht bleiben. Wie man im Rechte auf Fälle stößt, in denen ein bestimmtes Verhalten ohne weiteres Treuhaftung erzeugte (man denke an Fund, an Verwaltung erbenlosen Gutes u. ä.), so mag auf einer etwas vorgeschrittenen Stufe rechtlicher Anschauung auch die Bürgenhaftung sich ebenso oft aus dem Anhandnehmen des Schuldners durch den Bürgen, wie aus förmlichem Treugelübde ergeben haben. Beide Rechtsgründe, Anhandnahme und Gelöbnis, stehen selbständig da; sie konnten zusammentreffen, mußten es aber nicht.

Die Belege der Rechtssprache sind hier karger, immerhin fehlen sie nicht ganz. So drückt der Grieche den zwiefachen Rechtsgrund im zwiefachen Namen aus: *ἀναδοχή* und *πίστις*.[2]) Ebenso, wenn derselbe neubabylonische Urkundsstil, der den Bürgen als Interzedenten (Handschläger) kennt, ihn anderseits auch nach dem „Erheben" (der Hand) bezeichnet, einer Gebärde, die sonst vom Eide bezeugt ist und Koschaker[3]) zufolge sich auf das Treugelöbnis des Bürgen bezieht. Germanischem Sprachgebrauch wohnt zunächst der Treuhandgedanke inne, wenn die Franken der Merowingerzeit „Bürge sein" mit sub fidem habere, „Bürgschaft eingehen" mit fidem facere wiedergeben.[4]) Die Verknüpfung

---

[1]) Vgl. oben S. 601 Anm. 6. [2]) Partsch aaO. S. 52f., 117f.

[3]) aaO. S. 223f.

[4]) L. Sal. LVIII u. vor. Anm. — Die Gebärde des Bürgeneintritts ersieht man aus der Heidelberger Bilderhs. des Sachsenspiegels, wo die

von Anhandnahme und Treugelöbnis aber gibt sich kund, wo „bürgen“ als in fide suscipere, d. h. „unter Treuhut aufnehmen“ begegnet.[1])

Was die ältesten Rechtsdenkmäler dem sorgfältigeren Blick verraten, wird so durch die Sprache bestätigt. Statt in der Hand des Gläubigers befand sich der Schuldner bis zur Fälligkeit in Bürgentreuhand. **Denn der Bürge ältesten Rechts ist Gestellungsbürge, d. h. Treuhänder des Gläubigers am Schuldner.**

III.

Nunmehr dürfte die Bahn frei sein zur **Deutung des Wettvertrags**. Nehmen wir zunächst noch einmal bei der Ansicht, wie sie zuletzt v. Gierke[2]) formuliert hat, Anschluß. Der Schuldner setzte danach durch die Wette sein Vermögen dem Gläubiger ein, um es durch Stellung eines Bürgen bei jenem wieder zu enthaften. Denn mit Übergang des Betreibungsrechtes auf den Bürgen haftete er nur mehr diesem. Der Bürge seinerseits vergeiselte sich dem Gläubiger für die Schuld in „ideeller“, d. h. unkörperlicher Form. — Beide Teile des Wettvertrags sind im Voraufgehenden anders gedeutet. Die Schuldnerwette ist danach nicht Vermögenseinsatz, vielmehr Einsatz von Person samt Vermögen. Und

Stelle Ssp. Ldr. III 9 § 1 zum Vorwurf genommen ist. Vgl. die Abbildung bei Weber, Teutsche Denkmäler I Taf. XV Abbild. 7 mit Erläuterung auf S. 29 daselbst.

¹) L. Sal. LVIII: sub fidem habere. Übereinstimmend mit solcher Ausdrucksweise sagt Gregor v. Tours (H. Fr. IX 10): „Guntramnus Boso, quem Agericus Veredunensis episcopus sua in fide susciperat. Sed pontifex, qui pro eo fidem fecerat, . . .“ Man ersieht daraus die Gleichung fidem facere = in fide suscipere. Zurückweisend auf diesen Vorgang sagt Gregor (IX 23): „Guntramnus Boso, pro quo fidejussor exteterat.“ Die Gestellungspflicht stellt hierbei der König (also der Gegner Guntrams) mit den Worten fest: „Sit penes te, sancte sacerdos, donec in praesentia Guntramni regis adveniat.“ Das ist die rechtliche Erfassung eines Treuhandverhältnisses in der Sprache der Bürgschaft.

²) Sch. u. H. S. 130; D. PrivR. III S. 21. — Communis opinio doctorum besteht hinsichtlich des Wesens der Bürgschaft (oben S. 581 Anm. 2). Über die abweichende Deutung der Schuldnerwette als Verbürgungsauftrag bei v. Amira vgl. das unten, Anhang II. Gesagte.

die Bürgschaft ist nicht Pfandschaft, sondern Treuhand am Schuldner.

Ehe indessen diese Ergebnisse sich zum Verständnis des Wettvertrags verbinden sollen, sei hier noch kurz hervorgehoben, wie verschleiert bei der Lehre v. Gierkes die psychologischen Antriebe des ganzen Vorganges bleiben. Was in aller Welt bestimmte einen Menschen, als Bürge seinen Leib zu versetzen und damit, wie v. Gierke glaubt, seine Haut zu Markte zu tragen, nur um vom Schuldner eine Vermögenspfändung fernzuhalten? Was hinwiederum bestimmte den (angeblich ja persönlich unverstrickten) Schuldner dazu, sich um Auffindung und Stellung eines Bürgen zu bemühen, bloß damit im Verzugsfalle statt des Gläubigers der Bürge ihn auspfände? Und welch ein Umstandskrämer war endlich dieser Gläubiger, der sich auch da, wo der Bürge schon bereit stand, das Schuldnervermögen verpfänden ließ, um es alsbald gegen den Leib des Bürgen wieder freizugeben. Wenn schon (wie ich gerne zugebe) der Zugriff (angeblich Rückgriff) des Bürgen solchen Einsatz verlangte, warum nahm ihn der Schuldner nicht unmittelbar zuhanden des Bürgen vor?[1]) Mag immerhin der Jurist sich mit Begriffen zufrieden geben: der Historiker darf verlangen, daß solche Sinndeutung in der wieder heraufbeschworenen Vergangenheit, der das Rechtsgeschäft einst diente, Leben und Gestalt annehme. Und dies allerdings wird man jener Erklärung des Wettvertrags nicht nachrühmen können.

Daß es ein Irrtum v. Gierkes ist, bei seiner Deutung vom langobardischen Rechtszustande des 8. Jahrhunderts als Urbild auszugehen, wurde bereits gesagt. Der Wettver-

---

[1]) Wie dies etwa im altkeltischen Rechte (Leg. Wall. V c. 28 — Übers. Wotton S. 306f.) der Fall war. Zur Verbürgung einer Schuld war hier wesentlich, daß der Schuldner seine Hand in jene des Bürgen, dieser die seinige in jene des Gläubigers legte. Unterblieb ersteres, so hatte der Bürge kein Pfändungsrecht. Unterblieb letzteres, so haftete der Bürge dem Gläubiger nicht. Vgl. noch Leg. Wall. II c. 4 § 53 (Übers. Wotton S. 110): Tres manus simul convenient ad fidejussorem legitimum constituendum, manus fidejussoris et manus offerentis fidejussorem et manus fidejussorem accipientis, et hi junctis manibus fidem sibi invicem dabunt.

von Anhandnahme und Treugelöbnis aber gibt sich kund, wo „bürgen“ als in fide suscipere, d. h. „unter Treuhut aufnehmen“ begegnet.[1])

Was die ältesten Rechtsdenkmäler dem sorgfältigeren Blick verraten, wird so durch die Sprache bestätigt. Statt in der Hand des Gläubigers befand sich der Schuldner bis zur Fälligkeit in Bürgentreuhand. Denn der Bürge ältesten Rechts ist Gestellungsbürge, d. h. Treuhänder des Gläubigers am Schuldner.

III.

Nunmehr dürfte die Bahn frei sein zur Deutung des Wettvertrags. Nehmen wir zunächst noch einmal bei der Ansicht, wie sie zuletzt v. Gierke[2]) formuliert hat, Anschluß. Der Schuldner setzte danach durch die Wette sein Vermögen dem Gläubiger ein, um es durch Stellung eines Bürgen bei jenem wieder zu enthaften. Denn mit Übergang des Betreibungsrechtes auf den Bürgen haftete er nur mehr diesem. Der Bürge seinerseits vergeiselte sich dem Gläubiger für die Schuld in „ideeller“, d. h. unkörperlicher Form. — Beide Teile des Wettvertrags sind im Voraufgehenden anders gedeutet. Die Schuldnerwette ist danach nicht Vermögenseinsatz, vielmehr Einsatz von Person samt Vermögen. Und

Stelle Ssp. Ldr. III 9 § 1 zum Vorwurf genommen ist. Vgl. die Abbildung bei Weber, Teutsche Denkmäler I Taf. XV Abbild. 7 mit Erläuterung auf S. 29 daselbst.

[1]) L. Sal. LVIII: sub fidem habere. Übereinstimmend mit solcher Ausdrucksweise sagt Gregor v. Tours (H. Fr. IX 10): „Guntramnus Boso, quem Agericus Veredunensis episcopus sua in fide susciperat. Sed pontifex, qui pro eo fidem fecerat, . . .“ Man ersieht daraus die Gleichung fidem facere = in fide suscipere. Zurückweisend auf diesen Vorgang sagt Gregor (IX 23): „Guntramnus Boso, pro quo fidejussor exteterat.“ Die Gestellungspflicht stellt hierbei der König (also der Gegner Guntrams) mit den Worten fest: „Sit penes te, sancte sacerdos, donec in praesentia Guntramni regis adveniat.“ Das ist die rechtliche Erfassung eines Treuhandverhältnisses in der Sprache der Bürgschaft.

[2]) Sch. u. H. S. 130; D. PrivR. III S. 21. — Communis opinio doctorum besteht hinsichtlich des Wesens der Bürgschaft (oben S. 581 Anm. 2). Über die abweichende Deutung der Schuldnerwette als Verbürgungsauftrag bei v. Amira vgl. das unten, Anhang II, Gesagte.

die Bürgschaft ist nicht Pfandschaft, sondern Treuhand am Schuldner.

Ehe indessen diese Ergebnisse sich zum Verständnis des Wettvertrags verbinden sollen, sei hier noch kurz hervorgehoben, wie verschleiert bei der Lehre v. Gierkes die psychologischen Antriebe des ganzen Vorganges bleiben. Was in aller Welt bestimmte einen Menschen, als Bürge seinen Leib zu versetzen und damit, wie v. Gierke glaubt, seine Haut zu Markte zu tragen, nur um vom Schuldner eine Vermögenspfändung fernzuhalten? Was hinwiederum bestimmte den (angeblich ja persönlich unverstrickten) Schuldner dazu, sich um Auffindung und Stellung eines Bürgen zu bemühen, bloß damit im Verzugsfalle statt des Gläubigers der Bürge ihn auspfände? Und welch ein Umstandskrämer war endlich dieser Gläubiger, der sich auch da, wo der Bürge schon bereit stand, das Schuldnervermögen verpfänden ließ, um es alsbald gegen den Leib des Bürgen wieder freizugeben. Wenn schon (wie ich gerne zugebe) der Zugriff (angeblich Rückgriff) des Bürgen solchen Einsatz verlangte, warum nahm ihn der Schuldner nicht unmittelbar zuhanden des Bürgen vor?[1]) Mag immerhin der Jurist sich mit Begriffen zufrieden geben: der Historiker darf verlangen, daß solche Sinndeutung in der wieder heraufbeschworenen Vergangenheit, der das Rechtsgeschäft einst diente, Leben und Gestalt annehme. Und dies allerdings wird man jener Erklärung des Wettvertrags nicht nachrühmen können.

Daß es ein Irrtum v. Gierkes ist, bei seiner Deutung vom langobardischen Rechtszustande des 8. Jahrhunderts als Urbild auszugehen, wurde bereits gesagt. Der Wettver-

[1]) Wie dies etwa im altkeltischen Rechte (Leg. Wall. V c. 28 – Übers. Wotton S. 306f.) der Fall war. Zur Verbürgung einer Schuld war hier wesentlich, daß der Schuldner seine Hand in jene des Bürgen, dieser die seinige in jene des Gläubigers legte. Unterblieb ersteres, so hatte der Bürge kein Pfändungsrecht. Unterblieb letzteres, so haftete der Bürge dem Gläubiger nicht. Vgl. noch Leg. Wall. II c. 4 § 53 (Übers. Wotton S. 110): Tres manus simul convenient ad fidejussorem legitimum constituendum, manus fidejussoris et manus offerentis fidejussorem et manus fidejussorem accipientis, et hi junctis manibus fidem sibi invicem dabunt.

trag muß vielmehr schon auf der Stufe der Exekutionsbürgschaft und zugleich mit ihr entstanden sein. Denn der Zugriff des burgundischen Bürgen auf das Schuldnergut ist ohne vorherige Mitverhaftung dieses Gutes ja gar nicht zu erklären; die nackte Vergeiselung eines Menschen ließ sein Vermögen außer Haftung. Der Asylherr gestellt seinen Schützling; er pfändet ihn nicht. Die Wurzel des Pfändungsrechts steckt in der Schuldnerwette. Die zunächst wohl prekaristische Freigabe des Schuldners, „welcher unter dem [schützenden Eintritt des] Bürgen [vom Gläubiger] loskam" (L. Burg. XIX 5), geschah mithin nur auf eine anderweitige Sicherheit hin: gegen den Miteinsatz des Gutes.

Man darf sich hierbei — wie früher (unter I) betont — durch das zeitliche Nacheinander der Vollstreckungshandlungen nicht irre führen lassen. Zur Zeit, da wir das Haftungsgeschäft umrißweise zu erkennen beginnen, strebt mildere Denkart bereits aus der Strenge des ältesten Rechtes heraus. Der Exekutionsbürge greift zunächst auf das Gut, erst danach auf den Leib seines Schützlings, und der Gläubiger muß auf die Shylockrolle verzichten, solange ihm der Bürge noch Pfänder anzubieten hat. Das liegt durchaus im Sinne des Vermögenseinsatzes. Daß vor dieser Gestaltung der Dinge aber eine altertümlichere liegt, zeigt der salische Chrenecruda-Titel; hinter der freiwilligen Zahlung (bzw. datio in solutum) gab es hier keine Pfändung. Auf dieser ältesten Stufe haftete nur der Leib, mangels Erfüllung wird der noch körperlich vergeiselte, vom Bürgen verwahrte Schuldner nach kurzer Gnadenfrist seinem Gläubiger ausgeliefert.

Diese leibliche Haftung des Schuldners, durch Miteinbezug des Vermögens vervollkommnet, macht also den einen Bestandteil des Wettvertrages aus. Im Gegensatz zur Bürgenpflicht entspringt sie nicht einem Treugelöbnis, sondern einer Pfandsatzung (Wadiation). Sie konnte schon deshalb nicht Treuhaftung sein, weil sicherlich weitaus die meisten Wettverträge alter Zeit sich im Sühneverfahren abspielten. Unter verfeindeten Leuten aber — und dies waren die Streitteile immerhin vor Bußzahlung und Urfehde — war für ein Treuverhältnis kein Raum.

Pfandsatzung einer Person ist — so sagten wir (oben I) — Geiselschaft. Wo der Geisel in Haft oder Gewahrsam eines Gestellungsbürgen blieb, wie L. Sal. LVIII dies voraussetzt und die Beispiele aus Gregor von Tours es beleuchten, da bedurfte es freilich keiner Wette. Diese leibliche Geiselschaft dürfte in der Tat ursprünglich die ausschließliche Form gebildet haben, in der ein zur Stunde nicht zahlungsfähiger Schuldner seinem Gegner sich persönlich verhaften konnte. Als abdienende Knechtschaft bleibt sie noch lange der einzige Ausweg des vermögenslosen Bußschuldners, der keinen Bürgen mehr findet (Liutpr. 152; Capit. q. in l. Rib. mitt. s., c. 3; Form. Sal. Bign. 27).

Gleichwohl kann sie einer verhältnismäßig frühen Zeit als befriedigende Lösung nicht mehr erschienen sein. Wohl bot der empfindlichsten Härte der Vergeiselung die Gestellungsbürgschaft Abhilfe. Der Schuldnergeisel kam in eine dritte Hand, von der er Feindseligkeiten nicht zu gewärtigen hatte.[1]) Der Gläubiger seinerseits war durch die Treupflicht des Bürgen gesichert. Er mochte es zu Zeiten sogar nicht ungerne sehen, daß der Schuldner ihm derart aus dem Auge gerückt war. Ihm war ja der Bürge dafür gut. Und es war wohl mehr durch die Lage des einzelnen Falles als durch feste Normen bestimmt, ob ein Verwandter oder Freund des Gläubigers[2]) die Bürgschaft übernahm oder ein Gesippe des Schuldners.[3]) Handelte es sich nun aber darum, zum Ver-

---

[1]) Daher vielleicht der völkerrechtliche Brauch, Geiseln in Treuhand mit Gestellungspflicht zu geben, sei es zu voraus bestimmtem oder nachträglich gesetztem Tage. Vgl. Karls d. Gr. Indiculus obsidum Saxonum Moguntiam deducendorum vom Anfang des 9. Jahrhunderts (Mon. Germ. Capitul. I p. 233), ferner Barbarossas ersten lombardischen Frieden (MG. Leges II p. 109f.). Wenn letzternorts die Treuhänder nur dem Schuldner [Mailand], nicht auch dem Gläubiger ihr Treugelöbnis ablegen, so offenbar deshalb, weil sie zum Kaiser schon kraft Lehnsnexus in Treupflicht stehen.

[2]) Verwandte des Gläubigers oder Verfolgers: oben S. 596 Anm. 1; Vasallen: vor. Anm.

[3]) Verwandte des Schuldners oder Verfolgten: L. Burg. XIX 5; Ed. Chilp. 7, II Aethelst. 1, 3; III Aethelst. 7, 2. Unsicher Ine 41. Vgl. auch Brunner, D. RG. I² S. 127. — Vasallen: Leg. Henrici 44 (Liebermann, G. d. Ags. I S. 569f., II S. 334).

fallstage die Mittel erst noch aufzubringen, um sich aus drohender Rache oder ewiger Knechtschaft, ja selbst nur aus abdienender Verknechtung zu lösen, so konnte die leibliche Geiselschaft nicht aufrecht erhalten werden. Was persönliches Vertrauen dem Bedrängten schon auf der Stufe der Gestellungsbürgschaft bisweilen gewähren mochte, das war hier drängendes Gebot der Stunde. Alles kam darauf an, daß der Schuldnergeisel vom Bürgen auf freien Fuß gesetzt wurde.[1]) Darin hat man das Neue des Wettvertrags und den besonderen Zweck deselben zu erblicken. Nach erfolgter Verbürgung gab der Bürge dem Schuldner Bewegungsfreiheit, damit er sich um Ledigung seiner Person umtue; dem erhöhten Wagnis auf seiten des Bürgen entsprach aber die erhöhte Sicherheit, die darin gefunden wurde, daß der Bürge nun auch auf das gesamte bewegliche Besitztum des Schuldners greifen konnte. Diese Bewegungsfreiheit des Schuldners, bei Exekutionsbürgschaft noch prekaristische Gunst, wird auf der Stufe der exekutorischen Zahlungsbürgschaft zum endgiltigen Verzicht auf Gestellung.

Nicht der Bürge also ist es, der sich „ideell" vergeiselt. Wohl aber wirkt die Geiselschaft des Schuldners dank des Bürgeneintritts sich nur mehr begrifflich, d. h. als Rechtsbindung und Zugriffsrecht aus, ohne daß der Schuldnergeisel sich tatsächlich in den Gewahrsam des Bürgen begab.[2]) Einzig der Wettstab, wie er vom Schuldner dem Gläubiger, von diesem dem Bürgen überantwortet wurde (s. unten Anhang II), brachte noch immer das vordem körperlich wirksame Gewaltverhältnis zu bildhaftem Ausdruck. Und damit fügen sich die beiden Geschehnisse, Schuldnerwette und

[1]) Daß dies im Sinne der Bürgschaft lag, hat schon Platner (Bürgschaft S. 63) wenigstens im Falle der Verfahrensbürgschaft erkannt.

[2]) Dies ohne neuere Satzung am Schuldner, der bei Exekutionsbürgschaft nur prakaristisch auf freiem Fuße ist, bei exekutorischer Zahlungsbürgschaft zwar auch rechtlich, dann aber ohne Zugriffsmacht auf seine Person. Der Zugriff aufs Vermögen aber ist ersternfalls durch die Zugriffsmacht auf den seine Habe miteinsetzenden Geisel vermittelt, letzternfalls zwar verselbständigt, gleichwohl Rückstand einer aufs Vermögen erweiterten Leibesverstrickung, nicht erweiterte Sachhaftung.

Bürgschaft, zum lebensvollen Bilde zusammen. Einem Bilde, dessen Sinngehalt die bei der Exekutionsbürgschaft anzusetzende älteste Stufe des Wettvertrags deutlich ausweist.

Durch Übergabe des Stabes vergeiselt sich der Schuldner dem Gläubiger zuhanden des Bürgen als eines ihn auf freiem Fuße belassenden Treuhänders für die Schuld. Eben dank dieser Bewegungsfreiheit und zu der hierdurch geforderten erhöhten Sicherheit des Bürgen verflocht der Schuldner in das Schicksal seiner Person auch sein Vermögen.

Durch Weitergabe des Stabes überantwortete der Gläubiger die Gewalt am Schuldner und seiner Habe dem Bürgen zu treuen Handen.

Durch Handreichung und Treugelöbnis (welch letzteres bald durch Haftung aus Empfang ersetzbar ist) übernahm der Bürge eine ursprünglich sakrale Treupflicht, die mit Verblassen der Zaubergläubigkeit durch ein haftungsbekleidetes Garantieversprechen dahin befestigt wurde, daß der Bürge im Verzugsfall für Zahlung (aus eigenem oder Schuldnergut) aufkommen oder gestellen werde.

Nicht älteste Form haftungsgeschäftlicher Sicherstellung also ist der Wettvertrag, vielmehr ein kunstvoll herausgestaltes Erzeugnis vorgeschrittener Wirtschaft und milderer Denkweise, das die neuen Aufgaben im Rahmen der alten haftungsrechtlichen Vorstellungen zu bewältigen sucht.

IV.

Am Ursprung von Bürgschaft und Wette angelangt, lassen wir uns nun im Fluß der Geschichte talwärts treiben, um auf diesem Wege den Umschlag von Bürgentreuhand zu Einständerschaft zu beobachten. Dabei ist der Ersatz der Gestellungs- durch Exekutionsbürgschaft ja an Hand altsalisch-burgundischer Zeugnisse (sub II) bereits erörtert worden. Die regelmäßige Freigabe des Schuldners gehört, so sahen wir, erst der Exekutionsbürgschaft an; sie erfolgt noch auf dieser durchaus prekaristisch (daher das Gestellungsrecht) und nur gegen Mitverhaftung des Gutes (daher das Pfändungsrecht). An die Stelle körperlicher Vergeiselung ist hier eine — zumindest tatsächlich — nur mehr

„ideelle“Einwältigung von Person und Vermögen getreten. Ein Fortschritt, dem mehrfache Umstände entgegenkamen. Schon der Gestellungsbürge wird zuweilen den Schuldner guttatsweise auf freien Fuß gesetzt haben. Schon der Gestellungsbürge dürfte oft am Verfallstag beim Schuldner statt Geldes Sachwerte erhalten und eben deshalb — dem Wesen einer Annahme an Erfüllungsstatt gemäß — ausgewählt haben. Zum Pfändungsrechte bedurfte es nur noch einer Haftungserstreckung auf die Fahrnis; dieser Ausweg lag fraglos in der Luft. Hier vollzieht sich die Geburt des Wettvertrags. Einmal erfunden, mußte er alsbald auch da sich vorzüglich bewähren, wo nicht etwa in Erwartung künftigen Erwerbs, sondern zur Schonung vorhandenen Gutes ein Aufschub erwünscht war. Der Schuldner erstrebte ihn, um nach Umfluß der Frist aus Erträgnissen anderer Art zu zahlen, setzte aber zur Sicherung des Bürgen alsbald mit seinem Leibe auch seine Habe ein. Durch den Brennpunkt der Person hindurch wurde es möglich, eine Behaftung des gesamten Fahrnis-, später auch Liegenschaftsvermögens vorzunehmen, ohne daß dem Gläubiger der Besitz eingeräumt werden mußte. Der Gewinn dieser Regelung dürfte, einmal geschaffen, allen Teilen gleichermaßen eingeleuchtet haben. Wenigstens verschwindet von da ab die Geiselschaft aus dem Privatrechte fast ganz. Nur der bürgenlose Mann bleibt fürder auf sie angewiesen.

Indessen erweist sich auch hier das Bessere als der Feind des Guten. Neue Umstände drängen dem Exekutionsbürgen die engere Jacke eines Zahlungsbürgen auf. Wie erklärt sich dieser abermalige Wechsel der Dinge? Geben wir getrost zu, daß hier die einstweilen dunkelste Seite unseres gesamten Problems sich zeigt, und versuchen wir gleichwohl, auch diesen Schritt zu begreifen! Freilich: zu diesem Behuf hat man noch ein Weniges bei der Exekutionsbürgschaft zu verweilen. Es gilt, den Umschwung sich zum Bewußtsein zu bringen, der sich schon auf der Stufe der Exekutionsbürgschaft in der Zugriffspsychologie vollzogen hatte.

An die Stelle sofortigen leiblichen Zugriffs auf den säumigen Schuldner zum Vollzug der Rache läßt schon hier

veränderte Denkart zunächst seine Auspfändung durch den Bürgen treten. Zur leiblichen Ausantwortung an den Gläubiger kommt es erst nach fruchtlosem Pfändungsversuch. Und selbst in diesem Falle nur mehr zu Schuldknechtschaft. Eine Verwirtschaftlichung der Haftung die sich gewiß nur sehr allmählich durchgesetzt hat. Bieten doch nordgermanische Quellen noch deutliche Spuren eines Tötungs- und Verstümmelungsrechts am aufsässigen Schuldknecht.[1]) Immerhin nur am aufsässigen; dem arbeitswilligen

[1]) Ein Verstümmelungs- und selbst Tötungsrecht gegen den Arbeit weigernden Schuldknecht, den niemand auslöst, geben dem Gläubiger altnorwegische Rechte, die v. Amira (Nordg. OR. I S. 172f.) anführt. Es heißt da z. B. in den Gulaþingslog 71 in der Amiraschen Übersetzung: „Bietet aber ein Mann Aufsätzigkeit demjenigen, der eine Schuld hat an ihm [= dem Schuldherrn], und will nicht arbeiten für ihn, führe man ihn zum Thing und biete ihn den Freunden an, ihn zu lösen aus dieser Schuld. Wollen aber die Freunde ihn nicht lösen, dann soll der, welcher die Schuld hat an ihn, die Wahl haben, zu hauen von ihm, ob er nun will von oben oder von unten." Den Urtext s. in N. G. L. I S. 37. Die Frostuþingslog (X 26) beschränken das Verfahren auf den (hausstand- und mittellosen) Einläuftigen, verlangen überdies Schätzung seiner Glieder und Verstümmelung gradatim, d. h. beginnend mit den entbehrlichsten Körperteilen. Dagegen steht eine ältere Fassung des Bjarkeyaretts (II 50), die vom Bußschuldner handelt, der sich mangels Zahlung vergeiselt hat, durchaus noch auf dem Standpunkte des GlþL. (v. Amira, aaO. S. 173f.). Ja, sie bringt sogar den Zusammenhang des Verstümmelungsrechts mit der Selbstvergeiselung, wie v. Amira (das. S. 175) hervorhebt, sogar noch deutlich zum Ausdruck. Nimmt man zum besseren Verständnis den salfränkischen Beleg L. Sal. LVIII [Haftungsfolge des körperlich (nicht nur, wie beim Wettvertrag, symbolisch) vergeiselten Wergeldschuldners] hinzu, so gewinnt man nachstehendes Schema:

*Preisgabe des säumigen Schuldnergeisels zur Rache.

*Preisgabe des [körperlich vergeiselten Wergeldschuldners mangels Zahlung zur Rache, jedoch erst nach erfolgloser Ausbietung (L. Sal.).	Preisgabe des vergeiselten Bußschuldners bzw. Schuldknechts zur Verstümmelung bzw. Tötung variatim, jedoch erst nach erfolgloser Ausbietung (Bjark, Gulaþ).

Preisgabe des mittellosen Einläuftigen zur Verstümmelung bis Tötung gradatim auf Grund Gliederschätzung, jedoch erst nach erfolgloser Ausbietung (Frostuþ).

ist sein Leben sicher. Dazu paßt es, wenn altfränkische Formulae (Form. Sal. Bign. 27; Form. Pith. Frgm. c. 75), deren Selbsthingabe in abdienende Schuldknechtschaft bereits (sub I) erörtert worden ist, den Bußschuldner seinen Gläubiger ermächtigen lassen, ihn bei Arbeitssäumnis wie einen Knecht zu züchtigen. Man sieht, wie sehr auch hier sich der Schwerpunkt der Haftung nach der Vermögensseite verschoben hat: statt Rache wird wirtschaftlicher Ersatz der Erfüllung gesucht.

Diesen Erfüllungsersatz aber kann der Gläubiger nicht persönlich betreiben. Ob dank Asylschutzes oder Wettvertrags: der verbürgte Schuldner war der Gewalt des Gläubigers entrückt. Mit der Gewalt über seinen Leib stand seit Ausbau der Exekutionsseite (Wettvertrag) auch die Zugriffsmacht auf seine Habe beim Bürgen.[1]) Da-

---

[1]) Die hier und im folgenden entwickelte Auffassung stimmt im Tatsächlichen mit den Feststellungen v. Gierkes (Sch. u. H. S. 58, 100) durchaus überein. Darüber allerdings ließe sich streiten, ob die gestaltenden Kräfte im Haftungszweck oder in der Lockerung der Bürgenmacht zu suchen sind. Gleichviel aber, ob der Vorteil des Schuldners oder die wirtschaftliche Verbreiterung der Haftungsgrundlage (Schuldner- und Bürgenvermögen) als entscheidender Antrieb anzusprechen ist: in jedem Falle hat man es hier mit einem bedeutungsvollen Rechtsfortschritt zu tun. Mit der im Text entwickelten Auffassung berührt sich z. T. die Darstellung E. Mayers, Einkleidung S. 12f., 37. — Wenn zwischen der germanischen Wadiation und dem römischen vadimonium bzw. der stipulatio der von Mitteis (Herkunft der Stipulation — Bekker-Festschrift S. 107ff.) angenommene Zusammenhang besteht, muß die Bürgeninterzession auch die Nichthaftung des römischen Schuldners dem Gläubiger gegenüber erklären. Auch der römische Schuldner ex stipulatione haftet, aber auch er nur dem Bürgen; daß diese Haftung auf Auftrag gegründet wird, zeigt nur, daß dem römischen Juristen die Natur der Stipulation als eines Haftungsgeschäfts nicht mehr bewußt war. Daß der römische praes und sponsor, der latinische fidepromissor keine Geiseln, sondern Treuhafter sind, ergibt der Wortsinn von spondere und promittere für die letztgenannten eindeutig; für den praes aber erweist es die auch von Mitteis (das. S. 123f.) miterwogene Etymologie aus prae-vas zumindest als möglich. Wer sich vor den Geisel stellt, braucht darum nicht selbst Geisel zu sein; denn er kann sehr wohl wehrender Schützer und nicht wehrloses Pfand sein. Noch klarer enthüllt sich natürlich die Herkunft aus Treuhaftung, wenn praedes aus prae-vides (Mitteis das. S. 122 Anm. a. E.) abzuleiten ist. Die Ablehnung des sakralen Untergrundes der Sponsio

her pfändete nun der Bürge und stellte, solange da noch etwas zu holen war, den Gläubiger durch Sachwerte des Schuldners zufrieden. Erst in Ermangelung solcher mußte er den Mann selbst zur Knechtschaft ausantworten, falls er es nicht vorzog, als Auskaufsbürge zahlend für ihn einzutreten. Der Herrenwechsel am Schuldner machte sich geltend. Freilich kaum ganz einseitig. Der Bürge schützte nicht nur den Schuldner vor der härter zugreifenden Gläubigerhand; er sparte auch dem Gläubiger Odium und Gefahr eigener Gewaltanwendung. Er hatte in dieser beiden Parteien dienlichen Stellung wirklich etwas von der Rolle des Sequesters.

In der exekutorischen Zahlungsbürgschaft vollzieht sich dann aber ein weiterer Schritt: der zum Vollstreckungsorgan gewordene Bürge streift seinen Treuhandcharakter ab. Der Verlust des Gestellungsrechtes weist den Umschwung eindeutig aus. Das Pfändungsrecht des Bürgen, das am Verfallstage auflebt, ist nurmehr ein Restbestand der vormaligen personenrechtlichen Gewalt. Ein vereinzelter Überrest, dessen allgemeine Rechtsgrundlage, die Bürgentreuhand, dem Zeitbewußtsein bereits entglitten ist.

Diese neue Stufe der Bürgschaft — die den geschichtlichen Zusammenhang zwischen Exekutions- und reiner Zahlungsbürgschaft dem Forscher verrät — ergab sich zwangsläufig da, wo der Bürge den Schuldner endgiltig auf freiem Fuße beließ. Denn wie jedes Beherrschungsrecht verlangte auch die Treuhand eine äußere Erscheinungsform, den Gewahrsam.[1]) Mit dem endgiltigen Freilaß des Schuld-

durch Mitteis (das. S. 110f.) hat mich nicht überzeugt; die Kultgemeinschaft dürfte doch wohl auch im ältesten Rom auf den Volksgenossen i. e. S. beschränkt gewesen sein.

[1]) Späte Zeugnisse einer noch ganz sinnenfällig gefaßten Zugriffsmacht bringt Rintelen (Schuldhaft u. Einlager S. 39ff.) aus holländischen Quellen bei. Vgl. auch Magdeburger Fragen II 4 Dist. 2, ein Spruch, dessen Tragweite auch v. Gierke (Sch. u. H. S. 69 Anm. 81) m. E. nicht voll gewertet hat. Zur Entscheidung steht darin der Fall, daß ein Gläubiger einen ihm zugesprochenen Schuldner „gehen liße uff sine truwe" — also Stundung auf Treuwort hin. In der Zwischenzeit belangt den Schuldner ein andrer seiner Gläubiger. Kann der noch unbefriedigte erste Gläubiger

ners verzichtete der Bürge aber nicht nur auf den enthaftenden Ausweg der Gestellung; er gab auch den wirtschaftlichen Erfolg der Pfändung aus der Hand. Der Schuldner mochte seine Habe verstecken oder in dritte Hand bringen. Gesteigerte Verantwortlichkeit des Bürgen war die notwendige Kehrseite der also erhöhten Gefahr der Nichterfüllung. Aus einem Treuhänder wird der Bürge Erfüllungsgewähre.[1])

Ob man den geschichtlichen Anstoß dieser neuen Bürgschaftsform im Vorbild spontaner Interzession (Asyl, Auskauf) oder in einer inneren Logik des Wettvertrags sucht — das ist für unsere Frage von nachgeordnetem Rang. Die Folgerung blieb in jedem Falle die: der Bürge, zum Freilaß des Schuldners entschlossen und bald auch im Rechtsbewußtsein verbunden, verheißt jetzt dem Gläubiger nicht mehr Schuldnergestellung, weil er dazu gar nicht in der Lage wäre. Aber er verspricht ihm (statt eines Schuldknechts) in jedem Falle Erfüllung mit Sachwerten, sei es nun mit Schuldnerhabe oder eigenem Besitztum. Versperrte also der exekutorische Zahlungsbürge dem Gläubiger auch den allfälligen Zugriff auf die Person des Schuldners, so entschädigte er ihn dafür durch gesteigerte Einstandschaft. Der Gläubiger frug nicht mehr, ob der Bürge

---

sich dem nach ihm betreibenden zweiten in den Weg stellen? Die Schöffen verneinen, und zwar nicht etwa wegen Aufzehrung des Rechtsschutzanspruches, sondern aus gewererechtlicher Erwägung: „noch deme mole, alz her yn usz sinen geweren liez, do her yn [gewesen war]". — Anders läge der Fall inter partes. Vgl. Ssp. Ldr. III 39 § 2.

[1]) Gestellungsbefugnis und Garantie für richtige Schulderfüllung schließen einander aus. Folglich können auch im germanischen Rechte die Garantieversprechen erst der exekutorischen Zahlungsbürgschaft angehören. Sie sind fürs langobardische Recht zahlreich zu belegen (vgl. etwa die bei v. Gierke, Sch. u. H. S. 279 Anm. 11 mitgeteilten Urkunden). Ebenso im fränkischen Amtsrecht für Sachsen. Capitulatio de partibus Saxoniae c. 27: Si . . . fidejussor diem statutum non observaverit, tunc ipse tantum damni incurrat, quantum manus sua fidejussoris exstitit. Der greifbare Zusammenhang mit c. 25 (Verbot der Privatpfändung) nötigt, an reine Zahlungsbürgschaft zu denken. — Altbabylonische Garantieerklärungen: Koschaker, Babyl.-assyr. BR. S. 56f., 70. — Altgriechische: Partsch, Griech. BR. I S. 158ff. Das attische Gesetz über Ehebruch (das. S. 16f.) weiß von solcher Garantie noch nichts.

ihm Schuldnerhabe oder eigenes Besitztum einhändigte; er verlangte lediglich, daß der Bürge ihn befriedige.[1]) Es war ja auch unausbleiblich, daß das nahe Vertrauensverhältnis zum Gläubiger im gleichen Maße erkaltete, in dem es sich (durch den Freilaß) zwischen Schuldner und Bürgen befestigte. Der von milderer Sitte geforderten Hochherzigkeit des Bürgen ließ sich gegebenenfalls der Vorwurf des Treubruchs mit Fug entgegensetzen. Freilich: eine Ahndung dieses ursprünglich sakralen Tatbestandes (daher röm. sponsio = „Spende. Opferzauber")[2]) sucht man im ältesten Rechte vergebens[3]); Treubruch und Meineid stehen auf demselben Blatte. Es ist der Rationalismus einer neuen (eben der heroischen) Welt, der entschlossen ist, nötigenfalls dem Gewissen des Bürgen durch profane Rechtssätze über die Treuhaftung (nach Art von L. Sal. L) nachzuhelfen. Derselbe Rationalismus, der auch das altgeheiligte Asylrecht unter die Aufsicht der Gesetze stellt.[4])

Bei all dem bleibt es natürlich eine offene Frage, wie der Bürge zu dieser Garantiebereitschaft, zu diesem Plus an Geloben kam. Man wüßte gerne, wo diese Gesinnung ihre Opferbereitschaft und ihr Vertrauen zum Schuldner herholt. Nun liegen ja die Beweggründe nicht immer, wohl aber für gewisse Fälle offen zutage. Verbürgung war Sippepflicht.

[1]) Daher läßt eine jüngere Stelle im Rechtsbuch von Wales (Leg. Wall. V c. 5 § 82 — Übers. Wotton S. 496) den Gläubiger auf das nach Verfall der Schuld vor Gericht abgelegte Insolvenzbekenntnis des Schuldners antworten: Ego . . . petam a fidejussore, ut fidejussionem suam, quam pro te fecit, adimpleat vel solvendo vel pignus dando vel compellendo, Nec interest, an ex suo id solvat vel ex bonis debitoris, pro quo spopondit.

[2]) Vgl. Leist, Altar. Ius civile I S. 420ff.

[3]) Und zwar nicht nur bei Bürgschaft, sondern auch bei Treuhand. Vgl. A. Schultze, Langobard. Treuhand S. 144ff. — Keinerlei Beweis für die germanische Zeit liefern natürlich die spätmittelalterlichen Zeugnisse über Treubruchsfolgen, die Puntschart (Schuldvertrag u. Treugel. S. 478ff.) mitteilt und v. Gierke (Sch. u. H. S. 200ff.) seiner Lehre einverleibt.

[4]) Daher Bestimmungen, die — wie L. Alam. III 2 — den Asylpriester für Verbleib und Rückgabe ihm zugeflohener Knechte (nach der Rubrik auch Freier) dem Herrn mit dem Sachwerte einstehen lassen.

Den eigenen Verwandten zur Knechtschaft auszuliefern, solange man ihn mit wirtschaftlichen Opfern von oft geringfügiger Höhe retten konnte: dagegen wird sich das Verwandtschaftsgefühl gesträubt haben. Die heroische Welt übertrug nun die blutgeborene Treue auf Freund und Gefolgsmann und steigerte sie hier ins Ungemeine. Verbürgung geschah aber nicht selten auch als Freundschaftsdienst.[1]) Freigabe des Verbürgten und Übernahme der Erfüllungsgarantie schöpfen also wohl aus einer und derselben Quelle seelischer Bindungen.[2])

Das also mögen die Gründe sein, die den Exekutions- zum exekutorischen Zahlungsbürgen machten — zum fidejussor der Gesetze Liutprands und zweier burgundischen Novellen (s. unten Anhang I). Als Pfändungsgarant betreibt der Bürge noch persönlich den Schuldner. Bleibt aber der Erfolg aus oder übt der Schuldner oder ein Dritter an ihm Pfandkehrung, so geht der Zugriff des Gläubigers auf das Gut des Bürgen. An die Stelle der bisherigen Doppelhaftung von Leib und Gut des Schuldners, die der Exekutionsbürge vermittelte, tritt jetzt die gestaffelte Vermögenshaftung — unmittelbar des Bürgen, mittelbar des von ihm betriebenen Schuldners. Und einstweilen, wie es scheint, nur diese. Davon, daß man den insolventen Bürgen festgenommen und dem Gläubiger verknechtet hätte, findet sich in der frühmittelalterlichen Rechtswelt keine Spur. Liutprand (128) spricht von gewissenlosen Schuldnern, die (selbst mittellos) sich der Rechtsverfolgung durch Stellung von Bürgen entzogen. Indem sie hierbei arme Habenichtse vorschoben, betrogen sie den Gläubiger,

> „ut per eos [scil. fidejussores] justitiam suam creditûr ipse invenire menime possit".

Die Stelle lehrt, so scheint mir, ein Zwiefaches. Einmal, daß der mittellose Schuldner durch Bürgenstellung dem Zugriff auf seine Person (Areg. 6; Liutpr. 152) entging; sodann,

[1]) L. Burg. XIX 5: Si quis pro parente aut pro amico vel pro quocunque fidejussor extiterit.

[2]) Der Auskauf insolventer Missetäter durch Verwandte (Ed. Chilp. 9 = L. Sal. LVIII „ad suam fidem tollant"; II Aethelstan 6) erweist die hierfür vorauszusetzende Opferbereitschaft als geschichtlich.

daß der mittellose Bürge gleichfalls nicht zum Schuldknecht wurde. Nur unter dieser doppelten Voraussetzung war es denkbar, durch Strohmänner im Bürgengewande den Gläubiger letztlich am Seil herabzulassen.

Der Wegfall des Pfändungsrechtes endlich ist es, der aus dem exekutorischen einen reinen Zahlungsbürgen macht. Auf dieser Stufe wird nun die Betreibung des Schuldners seitens des Bürgen zum Rückgriff, tritt ihm der Bürge selbst als Gläubiger gegenüber, der die Schuld für ihn vorweg bezahlt hat. Wo aber stecken die Antriebe dieses Umschwungs? Man geht kaum fehl, wenn man sie im Vollstreckungsmonopol der öffentlichen Gewalt erblickt. Schon der salfränkische Vollstreckungstitel (L. Sal. L) kennt nurmehr Pfändung durch den Grafen. Daß diese Regelung vergleichsweise jungen Datums ist, ersieht man aus Chilperichs Edikt; dieser Gesetzgeber fand immerhin noch einläßliche Verfahrensregeln nötig. Entfiel aber die Privatpfändung durch den Bürgen, so wandte sich der Gläubiger nunmehr statt an den Bürgen (um Schuldnerbetreibung) an den Beamten (um Bürgenbetreibung); denn der Schuldner haftete — nach bisheriger Auffassung — dank des verbürgten Wettvertrages lediglich dem Bürgen. Der Graf mochte den Bürgen auf den Rückgriff verweisen, betreiben konnte er nur ihn.

Indessen versteht sich leicht, daß jetzt die Gewereschranke, die der Bürgeneintritt ehedem zwischen Gläubiger und Schuldner errichtet hatte, sich notwendig rasch ad absurdum führen mußte. Man vergegenwärtige sich, daß die Haftung des Schuldners auf keiner Stufe verloren gegangen war. Der nicht mehr pfändungsbefugte, nur noch haftende Bürge war als Voraushafter sinnlos; er wurde zum Mithafter, seit mit Wegfall des Pfändungsrechts auch kein Rest von Bürgengewalt mehr den Schuldner vor dem Zugriff des Gläubigers deckte. Der Gläubiger hatte von da ab die Wahl, ob er auf den Schuldner oder Bürgen greifen wollte.[1]) Freilich: wo die Er-

[1]) Daher die bei v. Gierke (Sch. u. H. S. 293 Anm. 74) angeführte Glosse zum Liber Pap. Liutpr. 107: Hic est videndum, ut indiscrete [unterschiedslos] pignoremus fidejussorem aut debitorem aut utrumque.

innerung an die ehedem gestaffelte Vermögenshaftung noch lebendig war oder doch nachwirkte, befreite der Gläubiger den Bürgen, wenn er — statt per ordinem den Bürgen — per saltum den Schuldner belangte.[1] Mit der Zeit verblaßt aber auch diese Erinnerung; die Vorwegbetreibung des vermögenden Schuldners wird durch Sitte und Anstand geboten. Den schließlichen Übergang zur Rechtswohltat des Bürgen oder — damit in Wettbewerb — die Beschränkung seiner Haftung auf den Ausfall: dies als Ergebnis zunehmender Sparsamkeit des Rechtszwanges aufzuzeigen wäre Sache der spätmittelalterlichen Rechtsgeschichte.[2])

V.

Es ist Sinn und Zweck der ältesten Bürgschaft, den Verbürgten vor Rache und Gewalt zu schützen, dem in Haft oder Geiselschaft geratenen Manne ein günstigeres Los zu ermöglichen. Ein westgotisches Gestez des 6. Jahrhunderts (L. Visigoth. V 7, 4) verbietet daher dem Kläger, den um Leibeigenschaft Belangten — falls er freien Fußes war — in Haft zu nehmen. Nach des Richters Ermessen solle er nötigenfalls unter Bürgschaft gebracht werden, jedoch so, daß ihm von der Klägerseite keine Unbill widerfahre. Deutlicher läßt sich der Schutzzweck der Gestellungsbürgschaft wahrlich nicht aussprechen. Damit fügt sich dieses Rechtsgebilde in einen weiteren Rahmen rechtspolitischer Mittel, und davon sei zum Schluß noch kurz die Rede.

Der Kampf der staatlichen Ordnung mit dem Faustrecht stellt im jugendlichen Staat das eine Ziel über alle: von Fehde zu Frieden, von Unrecht zu Sühne zu kommen. Dem diente der Rechtsgang, in welchem die Bürgschaft eine

[1]) Benedictus Levita III 334 und die weiteren bei v. Gierke (Sch. u. H. S. 100 Anm. 7) angeführten, z. T. altertümlichen Zeugnisse.

[2]) Vgl. die Darstellung v. Gierkes (Sch. u. H. S. 100f., 106), der freilich den geschichtlichen Ablauf z. T. wesentlich anders auffaßt und z. B. die wahlweise Inanspruchnahme von Bürge und Schuldner, wie sie das nordische Recht (v. Amira, Nordg. OblR. I S. 696, II S. 842f.) und die in der vor. Anm. erwähnte lombardische Glosse kennt, für jünger ansieht als den Standpunkt des Rechtsbuchs nach Distinktionen (Subsidiäre Haftung des Schuldners für den Ausfall).

ihrer ältesten, vielleicht die älteste Wurzel hat. Was nun vor jedem weiteren Verhandeln zuvörderst auszuschalten war, das war die Eigenmacht. Um dem Verfolgten, dem Schuldigen vorläufigen Frieden zu sichern, wurde er dem körperlichen Zugriff des Gegners entzogen. Man vertraute ihn der Obhut eines Dritten an, der ihn zum Rechtstag zu stellen hatte.

Die Umbildung der Bürgschaft aber vollzieht sich hier im Bereich der Urteilserfüllung. Der salische Bürge ist noch Gestellungsbürge für sofortige Bußzahlung. Aber allgemein wird schon im Frühmittelalter statt Barleistung ein Erfüllungsversprechen auf bestimmte Frist zugelassen. Der Urteilsschuldner, der weder Geiseln noch Pfänder anzubieten hat, schreitet zur Selbstvergeiselung, um so ein Scheitern der Sühne zu vermeiden. Und wo Aussicht auf baldige Beschaffung von Vermögenswerten zum Abtrag der Schuld besteht, erleichtert ihm ein Bürge diesen Schritt, indem er als Vollstrecker, bald als Vollstreckungsgarant und schließlich als Zahlungsgewähre zwischen Schuldner und Gläubiger tritt. Darin glaube ich das Wesen des Wettvertrags erblicken zu dürfen.

Wenn diese Auffassung von der überkommenen Art, die Dinge zu sehen, beträchtlich abweicht, so frägt es sich, ob nicht die bisherige rechtsgeschichtliche Forschung gegen außerrechtliche Gesichtspunkte sich zu gleichgiltig verhalten hat. Denn hier berühren wir das sakrale Gebiet, die Zusammenhänge zwischen Recht und Opfergemeinschaft. Die Mannigfaltigkeit der Haftungsformen aber empfängt daraus einen neuen Sinn. Des Treugelobens durch sakrale Verbindung mag sich der Freund bedienen; dem Fremdling und dem persönlichen Feinde bleibt nur die Geiselhaft, d. h. die Verpfändung seines Leibes.[1] Im Wettvertrag aber

[1]) Dazu würde das lange Fortleben der Geiselschaft im Kriegsrecht vorzüglich stimmen, da zwischen den kriegführenden Völkerschaften von Opfergemeinschaft ja keine Rede sein kann. Man beachte umgekehrt, daß das Treubündnis zweier Gentes, d. h. die Verschwägerung durch die Ehe, dem römischen Sprachgebrauche ebensogut als foedus (stammverwandt mit fides) erscheint, wie das sakral geheiligte Völkerbündnis. Vgl. Leist, Altar. Ius civile I S. 434ff., 440f.

verknüpfen sich beide. Ein Weg, der überall da der gebotene war, wo es galt, das dem Schuldner versagte Vertrauen durch die Mittlerhand des Bürgen zu gewinnen. Und wiederum bringt auch diesen Gedanken die Rechtssprache zum Ausdruck, wenn sie den Bürgen als „Mittler“[1]) oder „Statthalter“ (des Gläubigers)[2]) bezeichnet.

Die strenge Geiselhaft mit Gewahrsam und Arbeitszwang ist somit der gefühlsmäßige Antrieb für die Erfindung des Wettvertrags. Begreiflich, daß dieser im privaten Schuldrecht und im Rechtsgang jene verdrängt, schafft er doch eine maßvollere Auswirkung der Haftung. Denn — um an bereits Gesagtes hier noch einmal anzuklingen — dem Schuldner läßt er Bewegungsfreiheit, den Bürgen aber behandelt er nicht als ein vor dem Schicksal hilfloses Pfand, sondern bis zu einem gewissen Grade als seines Geschickes Schmied, indem er ihm Einfluß auf die richtige Erfüllung verstattet.

Die Friedensrolle der Bürgschaft kann sich mit Fug darauf berufen, im germanischen Rechtsgang ihr Seitenstück zu besitzen. Dem Gestellungsbürgen entspricht bei der Sachverfolgung der Sachtreuhänder. Wie bei der Bürgschaft der Schuldner oder Bedrohte seinem Verfolger, so wird hier die streitbehangene Sache der Leidenschaft der Parteien entrückt und unter beidseitig verpflichtende Treu-

---

[1]) So nämlich bezeichnet ihn die langobardische Urkundensprache (neben fidejussor). Vgl. etwa Cod. Dipl. Cav. I nr. 11, 21, 22, 52, 69, 73, 91, 95, 99, 100 u. oft; dazu die bei Val de Lièvre, Launegild u. Wadia S. 181 Anm. 1/2 zit. Belege. — Dem Bürgen als Pfandvermittler ersteht später im anglonormannischen fidejussor oder mediator ein Nachfolger; auch der Zufänger des sächsischen, der Anleiter oberdeutscher Rechte gehört wohl hierher. Es handelt sich um die Verselbständigung eines Ausschnitts der Bürgenrolle, bedingt durch den Umstand, daß dieser selbst nur mehr Erfüllungsgewähre ist. Der Zufänger ist Treuhänder der Haftungs-, nicht auch der Schuldseite der Gläubigerschuld. Vgl. v. Gierke, Sch. u. H. S. 185 Anm. 54; Puntschart, SchV. u. TrG. S. 406ff.; Pollock and Maitland, Hist. of Engl. Law II S. 191, 197f.

[2]) So verstehe ich den vicessor in app. IV Leg. Baiw., während Partsch (Griech. BR. I S. 37) in ihm den „Ersatzmann“ des Schuldners sieht.



hand (Sequestration) gebracht.[1]) Wie aber in den (unter II) erwähnten Stellen des Sachsenspiegels, so findet sich auch sonst in zahllosen Fällen der Sachtreuhänder des Rechtsganges als Bürge bezeichnet. Das rechtspolitische Ziel beider ist in der Tat dasselbe. Und so bestätigt auch dieser Ausblick, was im Einzelnen bereits erschlossen wurde: den Ursprung der Bürgschaft aus der schützenden Treuhand.

Der ehedem einheitliche Rechtsgehalt des Gewahrsams zweit sich in der Treuhand und Bürgschaft späteren Rechts zu zweckgebotener Verengung, indem dort die von Vertrauen getragene Verfügungsmacht, hier die auf Machteinräumung gegründete Treuhaftung zum Kern der rechtlichen Beziehungen sich verdichtet. So entstehen zwei Gebilde, deren Ursprungsgemeinschaft dem Bewußtsein späterer Geschlechter mehr und mehr entgleitet. Einzig die Rechtssprache weist noch Spuren, die den Blick des Forschers bis zu dem Punkte zurückleiten, wo beide in ihrer rechtlichen Aufgabe noch erkennbar eine Einheit bilden und in alter Zeit die Gabelung erfolgt sein muß.

Anhang.

I. Die Bürgschaftssätze der Lex Burgundiorum.

Dem Volksrecht der Burgunden verdanken wir die Kenntnis der Exekutionsbürgschaft. So wird dieses ins 5. Jahrhundert zurückreichende Rechtsdenkmal zu einem Eckpfeiler meines Gedankenaufbaus. Nun ist es aber nicht so, als kenne das Burgunderrecht überhaupt keinen anderen Bürgschaftstypus. Selbst der Haupttitel von der Bürgschaft (L. Burg. XIX) setzt neben der Exekutionsbürgschaft (cap. 6/7, 9) auch die jüngeren Formen voraus: exekutorische (cap. 5, 11) und reine (cap. 8) Zahlungsbürgschaft. Man wird also den Nachweis verlangen, daß die Exekutionsbürgschaft in Tit. XIX den ursprünglicheren Zustand wider-

[1]) Das Nähere hierüber muß ich anderem Orte vorbehalten.

spiegelt, und ich glaube, daß dieser Nachweis auch mit der in solchen Fragen erreichbaren Wahrscheinlichkeit zu führen ist. Wir müssen uns dabei freilich über eine grundsätzliche Erwägung vorweg einigen.

An einer Verquickung der verschiedenen Bürgschaftstypen konnte man zu keiner Zeit Interesse haben. Denn ganz gewiß war es weder für den Gläubiger noch für den Bürgen belanglos, ob der Bürge Pfändungsorgan oder Erfüllungsgarant oder aber beides in gestaffelter Folge war. Wenn daher — wie allenthalben in den Volksrechten — veraltete Formen neben noch lebendigen ihre Spuren hinterlassen haben: die Wirkungen eines jeden Typus waren zu verschiedenartige, als daß man gegen diese Abweichungen unempfindlich hätte sein können. Wo also Exekutionsbürgschaft eingegangen war, hielt man sich auch an die Wirkungen dieser und keiner anderen Bürgschaftsform. Und Entsprechendes gilt von den jüngeren Typen.

Dies vorausgesetzt, ergibt sich das höhere Alter der Exekutionsbürgschaft in L. Burg. XIX (6/7, 9) daraus, daß der Textbefund die erwähnten Kapitel als ursprünglich erkennen läßt, während anderseits zumindest die reine Zahlungsbürgschaft sich als Schöpfung einer allerjüngsten Stufe des Burgunderrechtes erweisen läßt.

Zum letztgen. Ergebnis führt ein Streifzug durch die außerhalb von Tit. XIX sich findenden Bürgschaftssätze. Freilich liefern einige derselben für unsere Frage keinerlei Aufschluß; L. Burg. XVII 4 und LXXXII, beide von Terminsverbürgung handelnd, können ebensogut auf Gestellungsbürgschaft wie auf die (der Zahlungsbürgschaft entsprechende) Garantie des Erscheinens bezogen werden.

Etwas enger ist dagegen der Spielraum in Tit. LXXXXVI, wo vom Pfändungsrechte des Bürgen die Rede ist. Neben dem Zugriff des Bürgen ist hiernach auch (amtliche) Pfändung „pro quolibet debito“ möglich; aber die Schuldnerpfändung durch den Bürgen wird immerhin als der nächstliegende Fall vorausgesetzt. Der Bürge hat nun, so unterstellt der Titel, Sachen der Frau beim Ehemann-Schuldner gepfändet. Und der Gesetzgeber will, daß dem Bürgen aus dem Zugriff auf Weibergut keine Rechtsnach-

teile erwachsen. Der Mann soll den Bürgen [mit andern Pfändern] befriedigen und dieser das Weibergut herausgeben. Die Satzung paßt also ebenso zu Exekutions- wie zu exekutorischer Zahlungsbürgschaft. Sie paßt aber nicht zur reinen Zahlungsbürgschaft von XIX 8. Noch bei Erlaß dieser Novelle kann mithin das Burgunderrecht die Zahlungsbürgschaft als die regelmäßige und gesetzliche Bürgschaftsart nicht gekannt haben. Erst die jüngste Sammlung burgundischer Verordnungen (L. Burg. Const. Extravag. XXI), zu Ambérieux vermutlich von Godomar anfangs seiner Herrschaft erlassen[1]), behandelt (cap. 8) kurz die Bürgenpfändung durch den Gläubiger. Sie ist erst statthaft, nachdem der Gläubiger seinen Gegner (auctor), mit dem er den Rechtshandel hat [also wohl den Schuldner], vor Zeugen dreimal gemahnt hat. Andernfalls sind die beim Bürgen gepfändeten Wertstücke zwiefach zu erstatten. Die poena dupli verrät den Einfluß des römischen Rechts[2]). Zwischen dem Erlaß von Tit. LXXXXVI also und von Extravagante XXI 8 muß die reine Zahlungsbürgschaft im Burgunderrechte durchdrungen sein, m. a. W. erst kurze Zeit vor dem Untergang des Burgunderstaates selbst. Aus dieser Zeit also stammt auch L. Burg. XIX 8.

Damit ist in den Textbefund von Tit. XIX die erste Bresche gelegt. Ein Vergleich eben dieses cap. 8 mit cap. 5 führt nun aber ein gutes Stück weiter. Beide Kapitel haben nämlich einen längeren Passus wortwörtlich gemein, und zwar nicht etwa nur eine Wendung, sondern gleich drei Sätze einer Periode. Zufall ist also ausgeschlossen. Man sehe sich die corpora delicti zunächst einmal etwas näher an, wobei der Sperrdruck den synoptischen Passus veranschaulicht:

5. Si quis pro parente aut pro amico vel pro quocumque fidejussor extiterit pro

[1]) Vgl. die Literaturhinweise bei v. Salis, MG. Leg. I, I 2 (Lex Burg.) S. 119 Anm. 5.

[2]) Vgl. L. Rom. Burg. XIV 8.

quolibet debito et is, qui sub fidejussore discesserit, ter admonitus coram testibus, *vel post admonitionem pigneratus si convictus fuerit pignera sua fidejussori per vim abstulisse,*	8. Quod si dissimulaverit implere, quod placitum est,

et necesse fuerit fidejussorem constrictum atque conpulsum debitum de suo solvere, in triplum ab illo, quem fidedixit, impleatur, quidquid fidejussorem in hac causa solvisse constiterit.

Man wird, da cap. 8 als jüngere Zutat bereits erkannt ist, geneigt sein, die Übereinstimmung beider Endstücke auf Rechnung dieses Verfassers zu setzen. Die Nachbildung durch 8 wird nun in der Tat auch durch innere Gründe wahrscheinlich. Die poena tripli ist in cap. 5 echte Buße für Pfandkehr, in cap. 8 schlichte Rückgriffsfolge, wenn der Bürge statt des säumigen Schuldners zahlen muß. Nun mußte natürlich der pfandkehrende Schuldner von Haus aus gewiß höher büßen, als der säumige seinem Bürgen erstatten. Aber nicht genug damit: am reinen Zahlungsbürgen war Pfandkehr überhaupt unmöglich. Als daher cap. 8 eingefügt wurde, muß cap. 5 bereits veraltet gewesen sein.

Derart stutzig gemacht, sieht man sich den Text noch schärfer an. Und wirklich: hinter „coram testibus" klafft in cap. 5 deutlich eine Bruchstelle. Denn das (oben kursiv gesetzte) Anschlußstück hängt von einem zweiten „Wenn" ab und bildet mit dem synoptischen Endstück zusammen auch inhaltlich ein Kapitel für sich: die Pfandkehr. Was voraufgeht und vom ersten „Wenn" beherrscht wird, hat mit dem Tatbestande der Pfandkehr eigentlich überhaupt nichts zu tun. Gewiß: Verbürgung und Schuldnermahnung mußten natürlich erfolgt sein, damit ein Bürge da war, der pfänden und an dem strafbare Pfandkehr verübt werden konnte. Allein eben das zur Strafbarkeit der Pfandkehr Wesentliche, die Mahnung vor Pfandnahme, ist ja im kursiv gesetzten Mittelteil ausdrücklich wiederholt. Folglich ist das erste Satzstück für die am Schluß vermerkte

Rechtsfolge überflüssig. Es kann nicht dazu abgefaßt worden sein, um den Tatbestand der Pfandkehr ab ovo Ledae zu schildern. Ich bezeichne im Folgenden das erste Stück mit A, das folgende mit B, hebe den mit cap. 8 gemeinsamen Teil (wie schon oben) durch Sperrdruck hervor und setze die Konjunktion in Kursive.

[A] Wenn jemand für einen Verwandten, Freund oder irgendwen Bürge geworden ist und der unter dem Bürgen [= Eintritt vom Gläubiger] los gekommene [Schuldner] vor Zeugen dreimal gemahnt

oder

[B] Nach der Mahnung gepfändet, wenn er überführt wird, seine Pfänder dem Bürgen gewaltsam entrissen zu haben, und der Bürge mit [Rechts-]Zwang betrieben, die Schuld aus Eigenem bezahlen muß, so soll vom Verbürgten alles dreifach geleistet werden, was der Bürge in dieser Sache tatsächlich bezahlt hat.

Wenn also 5 A zum Tatbestande von 5 B nicht dazugehört, wie kommt es an seine heutige Stelle? Um den Leser nicht mit Abwandlung anderer Möglichkeiten, deren keine befriedigt, aufzuhalten, will ich hier die Lösung vorwegnehmen, die mir die einzig mögliche scheint: bei Abfassung von 5 B war 5 A schon vorhanden. Sein (nurmehr unvollständig überlieferter) Tatbestand war einst mit eigener Rechtsfolge ausgestattet und diese lautete natürlich anders, als bei Pfandkehr. Bei der letzten Überarbeitung des Gesetzes wurde aber, da laut cap. 8 die poena tripli bereits auf schlichten Verzug und daraus folgende Inanspruchnahme des Bürgen gesetzt war, 5 A unter die in 5 B enthaltene Rechtsfolge gereiht, indem sein Tatbestand mit 5 B verkoppelt wurde.

Bei dieser Annahme, deren textgeschichtliche Entwicklung alsbald folgen wird, erhebt sich nun aber die Frage, welche von 5 B abweichende Rechtsfolge eigentlich in 5 A* gestanden haben sollte. Und hier gestatten die unmittelbar folgenden cap. 6/7 und 9 unzweifelhaft Rückschlüsse. Zu diesem Behufe sei aber hier der Aufbau von Tit. XIX noch kurz beleuchtet. Dieser gliedert sich in zwei Teile; der erste (I) endet mit cap. 4; der zweite (II) setzt mit cap. 5 ein. Nun schöpft I, das Stück vom Betreibungsanspruch, unzweifelhaft aus westgotischer Vor-

lage.[1]) Daher kehrt cap. 1 in L. Baiw. XIII 1 wieder (etwas abweichend, weil ohne Gerichtszwang, auch in Ed. Roth. 245/6). Daher berührt sich cap. 3 nahe mit Ed. Roth. 247/8. Ja, das langobardische Edikt hat auch die Rubrik „De pignerationibus et devitas" (vor Ed. Roth. 245) mit der westgotischen Antiqua und dem darauf fußenden Tit. V 6 der Lex Visigothorum „De pigneribus et debitis" gemein, und die Verwandtschaft mit der zit. bairischen Stelle zeigt, daß ein Titel „De pignoribus" mit einschlägigen Sätzen bereits im Codex Euricianus gestanden haben muß.

Mit L. Burg. XIX 5 beginnt nun II, ein Abschnitt, der zugleich vom Bürgen und seiner Rolle im Betreibungsverfahren handelt und gleich I in seinem ältesten Bestand dem Grundtexte der Lex angehört.[2]) Dem entspricht es, daß die burgundische Titelrubrik nicht nur, wie die bairische (und ihr zu vermutendes Vorbild, der Cod. Euric.), „De pigneribus" handelt, sondern „De ablatis pigneribus et fideiussoribus". Vermutlich kannte schon Eurichs Westgotenrecht dank staatlichem Vollstreckungsmonopol kein Pfändungsrecht des Bürgen mehr[3]); hier ließ also die gotische Vorlage den burgundischen Gesetzgeber im Stich. Er mußte die Bürgenrolle, wie sie im Burgundenrecht des 5. Jahrhunderts

---

[1]) Ob cap. 4 gleichfalls, wie in 1 und 3, auf westgotisches Vorbild zurückgeht, bleibt ungewiß, hat übrigens für unsere Frage keinerlei Belang. Dagegen ist cap. 2 bestimmt jüngere Zutat; man vgl. mit diesem Gelegenheitsgesetz L. Burg. LXXXIII!

[2]) Die entsprechende Erscheinung in L. Rom. Burg. XIV stellt dies außer Frage.

[3]) Aus L. Baiw. XIII 1 vgl. mit L. Burg. XIX, Fragm. Gaudenz. 13 muß man zwar den Schluß ziehen, daß dem älteren Westgotenrechte die Pfändung durch den Gläubiger mit Erlaubnis des Richters bekannt gewesen sei, und der Eingang von L. Vis. V 6, 1 zeigt, wie Brunner, D.R.G. II 446 N. 9 zuerst gesehen hat, daß dieses Verfahren erst von Reckeswind aufgehoben wurde. Allein aus Fragm. Gaudenz. 12 ersieht man, daß hierbei die richterliche Erlaubnis zur Mitgabe des Saio führte, welcher für den Gläubiger pfändete. Von einem pfändenden Bürgen ist dagegen weder in den bairischen Lehnstellen des Cod. Euric. noch in den jüngeren gotischen Rechtsquellen auch nurmehr die leiseste Spur. Wenn also von Pfänden mit richterlicher Erlaubnis die Rede ist, so bedeutet das Pfändung auf privates Betreiben, aber mit Gerichtshilfe.

noch lebendig war, selbständig behandeln. Dabei folgte nun seine Regelung augenscheinlich dem Gang des Verfahrens. Geht 5 A von der Verbürgung und darauf eintretendem Schuldnerverzug aus, so befaßt sich 6 mit der Höhe der Pfandnahme durch den Bürgen und mit der Pfandverwahrung, 7 mit der Auslieferung des Schuldners im Falle vergeblichen Pfändungsversuchs. Ergänzt wird cap. 6 durch die Bürgenpflicht, die Pfänder bis ans Haus des Gläubigers zu geleiten — cap. 9 —, während das textlich nicht einwandfrei überlieferte cap. 10 die Selbsthaftung des widersetzlichen Bürgen auszusprechen scheint. Das Schlußkapitel 11 ist mit dem Voraufgehenden rechtlich nicht vereinbar; es ist ein auf der Stufe exekutorischer Zahlungsbürgschaft hinzugekommener Nachtrag, der auf der Verdreifachung i. S. v. 5 B weiterbaut und mit dem sich etwa Liutpr. 40 berührt. Immerhin bleibt noch dieser Nachtrag der Anlage von II insofern treu, als die beim Gläubiger verübte Pfandkehr füglich an den Schluß gehörte. Dergestalt schreitet der Gedankengang des II. Abschnitts von 5 A über 6/7 und 9 bis 10 (bzw. 11) planmäßig fort — ein gutes Beispiel für die Situationskasuistik frühmittelalterlicher Königsgesetze.[1])

Aus dem Gesagten erhellt, daß 5 A offensichtlich von Anbeginn dem Tit. XIX angehört hat. Seine nachträglich geänderte Rechtsfolge kann aber ursprünglich nur die gewesen sein, von der in 6/7 und 9 noch immer die Rede ist. Oder m. a. W. im Urtext von 5 A muß der vergeblich gemahnte Schuldner mit der Auspfändung durch den Bürgen bedroht gewesen sein.

Freilich: die Erfolglosigkeit der Mahnung wird in 5 A nicht erwähnt; mit der Pfändungsfolge muß auch sie hier ausgefallen sein. Um so bemerkenswerter ist, daß sie in cap. 8 sich findet — an einer Stelle, wo dem ganzen Zusammenhang nach vom Verzug gar nicht mehr die Rede sein durfte. Denn wirklich: Mahnung, Pfandnahme und Pfandverwahrung bzw. Pfandverfall, ja bereits Ausliefe-

---

[1]) Was ich darunter verstehe, ersieht man aus Z.[2]R.G. XLIV. Germ. Abt. (1924) S. 222f.

rung des mittellosen Schuldners sind bereits abgehandelt. Und jetzt erst, mit einem gedanklichen Salto mortale, fängt cap. 8 erneut vom Schuldnerverzug an! Und dies, während schon cap. 9 alsbald wieder zur Pfändungslage zurückleitet.

Unwillkürlich drängt sich da die Frage auf: sollte nicht cap. 8 den Ersatz des Urtextes von 5 A bezweckt haben? Denn das missing link, der Schuldnerverzug, ist ja in 8 mit der neuen Rechtsfolge verknüpft, wie sie auf der Stufe reiner Zahlungsbürgschaft sich ergeben hatte; 5 A ergibt mit 8 zusammen ein geschlossenes Ganzes, eine Satzung von den Verzugsfolgen. Von da aus möchte es für erlaubt gelten, 5 A durch den Anfang von 8 zu ergänzen, um so den Tatbestand von 5 A* im vollen Umfang wieder herzustellen:

> Si quis . . . fideiussor extiterit et is, qui sub fideiussore discesserit, ter admonitus coram testibus dissimulaverit implere, quod placitum est, —

Die Rechtsfolge aber kann, wie erwähnt, ehedem nur Auspfändung des Schuldners durch den Bürgen geheißen haben.

In cap. 8 hätten wir also eine Korrektur von 5 A* vor uns, entstanden auf der Stufe der reinen Zahlungsbürgschaft. Die bei exekutorischer Zahlungsbürgschaft nur durch Pfandkehr oder Insolvenz auslösbare Garantiehaftung des Bürgen wurde jetzt bereits durch den Schuldnerverzug wirksam, sei es nun, daß dem Gläubiger ein unmittelbares Pfändungsrecht gegen den Schuldner noch nicht zusteht oder aber der Bürge pari loco haftet. Das rechtfertigte es, die Formulierung des dreifachen Rückgriffs kurzweg dem veralteten Stück von der Pfandkehr am Bürgen (5 B) zu entnehmen. Dergestalt wurde aus dem Tatbestand von 5 A* und den Rechtsfolgen von 5 B der bereinigte Text von 5 A + 8 hergestellt.

Eine völlige Neuschrift der Lex kam aber dieser kurzen Änderung halber nicht in Frage. Die neue Fassung wurde unter dem Text oder am Rande angemerkt. Der Archetypus der auf uns gekommenen Hss. muß diese Randschrift

Textentwicklung

I. Urtext (Exekutionsbürgschaft).

[5] Si quis pro parente aut pro amico vel pro quocumque fideiussor extiterit pro quolibet debito et is, qui sub fideiussore discesserit, ter admonitus coram testibus *dissimulaverit*[1]) *implere, quod placitum est, [dann soll ihn der Bürge pfänden]*.[1])

II. Zusatz (exekutor. Zahlungsbürgschaft).

Post admonitionem pigneratus si convictus fuerit pignera sua fideiussori per vim abstulisse et necesse fuerit fideiussorem constrictum atque conpulsum debitum de suo solvere, in triplum ab illo, quem fidedixit, impleatur, quidquid fideiussorem in hac causa solvisse constiterit.

[6] Modus vero pignerum hic erit, ut tertiam partem fideiussor amplius tollat, quam summa debiti est, et denunciet coram testibus debitori. Quod si intra tres menses soluto debito pignera sua non receperit, postmodum ea requirendi pontificium non habebit.

[7] Si is, qui fideiussorem dedit, non habuerit unde solvat, ipsum fideiussor ad se absolvendum tradat, et a fideiussore aliud non queratur.

[Im Archetypus unter dem Text der betr. Seite:]

[Neue Textseite:]

[9] Quicumque fideiussor res debitoris dederit illi, cui . . . (etc.)

[1]) — [1]) Das kursiv gesetzte Stück ist ergänzt (vgl. S. 631).

von L. Burg. XIX 5—8.

III. Änderung (reine Zahlungsbürgschaft).	IV. Endgültige Textgestaltung
. . . .[2])	vel
	[8] Quodsi
dissimulaverit implere, quod placitum est, et necesse fuerit fideiussorem constrictum atque conpulsum debitum de suo solvere, in triplum ab illo, quem fidedixit, impleatur, quidquid fideiussorem in hac causa solvisse constiterit.	

[2]) Der in Sp. I kursiv gesetzte Passus ist hier zur Korrektur punktiert zu denken; er fehlt daher im endgiltigen Text (Sp. IV).

unter dem Text der betr. Seite enthalten haben, und diese Seite muß mit cap. 7 geschlossen haben. Hierbei verfuhr der Korrektor offenbar in der Weise, daß er die letzten Worte des Tatbestandes „dissimulaverit implere, quod placitum est“ wiederholte und daran die aus 5 B entnommenen neuen Verzugswirkungen anhängte. Die neue Fassung hatte also zu lauten:

Si quis . . . **fideiussor** extiterit et is, qui sub fideiussore discesserit, **ter admonitus coram testibus dissimulaverit implere, quod placitum est**, et necesse fuerit fideiussorem constrictum atque conpulsum debitum de suo solvere, in triplum ab illo, quem fidedixit, impleatur, quidquid fideiussorem in hac causa solvisse constiterit.

An der bisherigen Stelle in 5 A* muß schließlich der Korrektor die Worte „dissimulaverit implere, quod placitum est“ und die anschließende Rechtsfolge (Schuldnerpfändung durch den Bürgen) mittels Punkten o. ä. zur Tilgung ausgezeichnet haben. Wie anderwärts dachte man aber auch bei 5 B nicht daran, diese veraltete und durch die reine Zahlungsbürgschaft mehr und mehr außer Gebrauch gesetzte Bestimmung zu streichen. Worauf es ankam, das war: den Tatbestand des Schuldnerverzugs (5 A) mit einer Rechtsfolge auszustatten, die dem neuen Stand der Dinge entsprach. Dem Urheber von cap. 8 war es also lediglich um eine Berichtigung von 5 A zu tun. Und in der Tat: das dort gestrichene Stück „si dissimulaverit implere, quod placitum est, [soll ihn der Bürge pfänden]“ wurde auch von allen Abschreibern weggelassen. Was sie aber übersahen, war, das Ersatzstück cap. 8 an dessen Stelle im Texte einzufügen. Vielmehr blieb es hinter cap. 7, wo es einst als Korrektur sub margine gestanden hatte, nun als Satzung im Texte.

Der letzte Bearbeiter der Lex vermißte dann bei c. 8 begreiflicherweise den Anschluß an das Vorige und stellte ihn (im Anschluß an cap. 6 Satz 2) durch ein „Quodsi“ her. Zur Ehre gereicht ihm diese Leistung freilich kaum; denn dieser Anschluß ist weder nach dem Sinne des Korrektors noch entspricht er dem inneren Zusammenhang der betr.

Sätze. Noch an zweiter Stelle klaffte aber dank der Korrektur eine Lücke: hinter „ter admonitus coram testibus“ fehlte der Schluß von 5 A*. Auch hier half sich der letzte Bearbeiter durch Einschaltung eines „vel“, wodurch er die vermeintliche Härte von „admonitus coram testibus, post admonitionem pigneratus“ zu mildern glauben mochte. Die Textentwicklung von XIX 5—8 ergäbe also das auf S. 632f. mitgeteilte Schema.

Das Ergebnis dieser Seiten läßt sich dahin zusammenfassen: Teil II von L. Burg. XIX enthält in 5 A, 6/7 und 9/10 das alte burgundische Bürgschaftsrecht. Dagegen sind 5 B und 11 jüngere Zusätze, 8 eine Änderung von 5 A* aus der letzten Zeit des burgundischen Staates. Die Grundanschauung, wonach das burgundische Volksrecht in seinen ältesten einschlägigen Satzungen auf dem Boden der Exekutionsbürgschaft steht, hat somit ihre Richtigkeit. Dies ausweislich einer textkritischen Aufschließung von L. Burg. XIX, welche m. E. allein imstande ist, die Widersprüche dieses Titels geschichtlich zu erklären.

II. Der Stab als Wettsymbol.

Aus dem körperlichen Einsatz der Person wird im Wettvertrage — so formulierte ich (sub III) — die ideelle Behaftung von Leib und Gut. Eine Erweiterung der Haftung also, als Ausgleich für jene elastischere Gestaltung der Bürgschaft, die den Schuldner auf freiem Fuße läßt. Die nurmehr rechtlich begründete Zugriffsmacht aber würde in der wadía verkörpert, welche der Schuldner dem Gläubiger reicht.

Es liegt im Sinne einer allseitigen Erörterung des Problems, wenn hier an der Frage nicht vorbeigegangen wird, inwieweit das vorwaltende Wettsymbol, der Stab, mit meiner Deutung des Vertragsinhaltes vereinbar ist. Freilich: könnte ich mich dem Standpunkte v. Amiras[1]) anschließen, so bliebe mir und dem Leser jede weitere Be-

[1]) Der Stab in d. germ. Rechtssymbolik — Abh. d. bayr. Akad., Phil.-hist. Kl. XXV 1— S. 151ff.

mühung erspart. Die Stabreichung des Wadianten hätte dann mit dem Haftungsgeschäft als solchem überhaupt nichts zu tun. Ehe ich daher auf irgendeinen der übrigen Deutungsversuche eingehe, sei hier zum Gedankengang v. Amiras Stellung genommen.

Seine Wadiationstheorie ist anläßlich einer Gesamtwürdigung der Stabsymbolik entstanden. Im begreiflichen Bedürfnis, eine gemeinsame Grundbedeutung des Stabes zu ermitteln, wird ihm der Wanderstab zum Fußpunkt eines semasiologischen Stammbaums. Beim Wettvertrage hätte diese Grundbedeutung sich bereits zu der eines Botenstabes verengt; der Wettstab wäre Auftragssymbol. Durch Stabreichung ermächtigte demgemäß der wettende Schuldner den Gläubiger, dem Bürgen seinen Auftrag zu bestellen, daß er für ihn bürgen möge. Durch Aushändigung dieses Botschaftszeichens entledigte der Gläubiger sich seiner Sendung im gleichen Augenblick, in dem er anschließend die Bürgschaftserklärung entgegennahm. Zum Zeichen erfüllten Auftrags hätte schließlich der Bürge — so glaubt v. Amira[1]) erwiesen zu haben — den vom Gläubiger ihm ausgehändigten Stab dem Schuldner zurückgegeben.

---

[1]) Daselbst und, gegen v. Gierkes Widerspruch (Sch. u. H. S. 274), nochmals in: Die Wadiation — Münchn. SB., Phil.-hist. Kl. 1911 II — S. 26ff. Der Beweis für diese Behauptung ist v. Amira m. E. nicht geglückt. Die Rolle des Wettstabs bei der Pfändung ist freilich aus den ältesten Quellen nicht ersichtlich, immerhin geht es nicht an, wie Val de Lièvre (Launegild u. Wadia S. 178 Anm. 8) will, aus dem Schweigen der Quellen zu schließen, daß der Stab hierfür bedeutungslos gewesen sei. Wenn die englische wadia oder talea (E. Mayer, Einkl. S. 47 Anm. 148) und allgemein später die das Stabsymbol verdrängende carta beim Gläubiger bleibt und bei Verfall dem Schuldner bzw. Bürgen präsentiert wird, so vergesse man nicht, daß auf der Stufe reiner Zahlungsbürgschaft neben dem Schuldner auch der Bürge wettet (Rintelen, Schuldhaft u. Einl. S. 154ff.; v. Gierke, Sch. u. H. S. 160 Anm. 55, S. 296f.), der seit Verlust des Pfändungsrechts auch die wadia nicht mehr ausgehändigt erhielt. Es ist also von vornherein unwahrscheinlich, daß die wadia, später präsentationsbedürftig, in älterer Zeit dem Wettenden zurückgegeben worden wäre. Tatsächlich zwingt keine einzige Quellenstelle zu dieser Annahme. Hinsichtlich des langobardischen Sprachgebrauchs haben schon Val de Lièvre (das. S. 185f.) und neuerdings E. Mayer (das. S. 9 Anm. 9) die richtige Erklärung gegeben. Der Schuldner löste durch die Bürgenstellung in-

soferne sein Pfand aus, als er durch die Wette zugleich sich verpflichtet hatte, einen Bürgen beizubringen. Das humane Recht eines Liutprand läßt dem Schuldner Zeit zur Aufsuchung eines Bürgen (Liutpr. 38). Hatte also der Schuldner einen solchen nicht zur Hand, so überreichte er unter dem Versprechen, seine Schuld zu erfüllen, den Wettstab, und statt körperlicher Vergeiselung (d. h. abdienender Knechtschaft) zu verfallen, genoß er eine Notfrist. Diese muß er durch das weitere Versprechen erkauft haben, rechtzeitig einen Bürgen beizubringen. Verspätete er sich damit oder blieb er gar unverbürgt, so traf ihn eine Buße (Liutpr. 36), die nicht näher erläutert wird, offenbar aber als Sühne seines Wortbruchs zu verstehen ist. Kam dergestalt zum Wetteinsatz das Versprechen rechtzeitiger Bürgenstellung hinzu, so verlor die Wadiation ihre Eindeutigkeit. Sie war jetzt Behaftung für Schuld und Versprechen der Bürgenstellung zugleich; letzteres aber behaftete gleichfalls, wennschon deliktisch. Folglich konnte die Bürgenstellung als Einlösung der wadia erscheinen; die durch Besitz der wadia ausweisbare Bußhaftung entfiel, und die Zugriffsmacht des Gläubigers ging mit der Verbürgung auf den Bürgen über. Dem Gläubiger gegenüber wurde also der Schuldner jetzt in doppeltem Sinne frei. Dazu stimmt es, daß die zit. Wendungen (wadiam recipere, liberare usw.) ausschließlich vom Verhältnis des Schuldners zum Gläubiger gebraucht werden, während doch die Rückgabe der wadia vom Bürgen an den Schuldner für jenen belanglos war. — Bezüglich der Peyronschen Extravagante zur Lex Salica (c. 6) bin ich von mir aus zu genau dem gleichen Ergebnis gelangt, wie E. Mayer (Einkl. S. 9 Anm. 9). Der Satz „Postquam autem debitor wadium dederit, liber erit, si fideiussor moritur, propter wadium, quod emisit in debitore" ist so, wie er dasteht, sinnlos. Denn entweder ist die wadia Haftungsträger, dann wird der Schuldner durch ihren Rückempfang, nicht aber erst durch den Tod des Bürgen frei. Oder die wadia verkörpert keine Haftung. Ist sie dann Auftragssymbol, so ist ihre Rückgabe zum Zeichen erfüllten Auftrags für die Behaftung des Schuldners belanglos. Bei der Auftragstheorie haftet eben der Schuldner überhaupt nicht „propter wadium" und wird daher durch die Rückgabe auch nicht haftungsfrei. Der Rückgriff des Bürgen erwächst diesfalls endgültig bei seiner Inanspruchnahme, bedingt aber schon mit Eingehung der Bürgschaft. Da der in guter karolingischer Latinität verfaßte Text mangelhaft überliefert ist, komme ich gleich Mayer zur Vermutung, im Urtext habe für debitore einfach debito gestanden. Hierbei erleichtert vielleicht eine Konjektur Lattes die Erklärung der Textverderbnis. Bei karolingischer Minuskel kann —re für se verlesen, se et aber durch Hörfehler aus sed entstanden sein. Sed si ambo vivent ist in der Tat ein weitaus besserer Anschluß, als Et si ambo vivent. Der zweite Abschreiber hätte also das abgesplitterte se für re gelesen und zu debito gezogen. Die Stelle gehört einer Bürgschaftsstufe an, wo trotz reiner Zahlungsbürgschaft das unmittelbare Zugriffsrecht des Gläubigers auf den Schuldner noch nicht durchgedrungen war.

Dieser Deutungsversuch hat geteilte Aufnahme gefunden[1]) und gleich andern hat er auch mich nicht überzeugt. Was ihn trägt, ist der Gedanke an eine gemeinsame Wurzel gleichartiger Symbole. Diese Anschauung ist bei der Sprache begründet, beim Sinnbild dagegen eine petitio principii. Denn während die Sprache das Füllhorn ihrer Lautbilder verschwenderisch ausschüttet, sieht die Symbolik sich als ärmere Schwester auf die begrenzte Zahl sinnbildfähiger Dinge verwiesen. So ist sie genötigt, dem gleichen Gegenstand oft mehrfältigen Sinn zu leihen. Man denke gerade an das Stabholz: bald ist es Stoff (Buchstab), und Rune oder Marke bestimmen seinen Sinn; bald spricht es durch seine Form, als Waffe, Zuchtrute, Stütze.

Entfällt aber jene Voraussetzung, so wüßte ich nicht, was für die These v. Amiras spräche. Wir müssen, um dies völlig aufzuhellen, freilich uns ihre Elemente noch näher betrachten. Im Grunde verknüpft sie nämlich zwei Auftragsverhältnisse: ein solches des Schuldners an den Bürgen, für ihn zu bürgen, und ein solches des Schuldners an den Gläubiger, dem Bürgen jenen Auftrag zu bestellen. Im ersten Falle bildet das Grundverhältnis der Bürgschaft einen Auftrag, im zweiten die Offerte zu diesem Grundverhältnis, also einzig eine Erklärung im fremden Namen; der beauftragte Gläubiger ist des Schuldners Bote.

Was nun das Grundverhältnis betrifft, so fand v. Amira schon in seinem Nordgermanischen Obligationenrecht (II S.844) eine „Andeutung dafür", daß der Rückgriff des Bürgen auf Auftrag gegründet wurde, und für zahlreiche Bürgschaftsfälle um Geldschuld mag dies auch dem tatsächlichen Hergang entsprochen haben. Auch in Rom, dessen stipulatio anscheinend gleichfalls im Prozeß beheimatet ist[2]), haben die Juristen[3]) den Rückgriff des Bürgen im Regelfalle

[1]) Was v. Amira, Wadiation S. 1 Anm. 1/2 selbst vermerkt. Zu den Gegnern ist inzwischen E. Mayer hinzugekommen (vgl. die vorige Anm. und unten S. 643 Anm. 1).

[2]) Vgl. Mitteis, Herkunft der Stipulation, Festschr. f. Bekker S. 114.

[3]) Vgl. Partsch, Griech. BR. I S. 274, wonach die Bürgschaftsregelung der Lex Publilia noch keine actio mandati contraria gekannt haben dürfte, die Konstruktion aus Mandat vielmehr an die vom Prätor gewährte formula in factum concepta anknüpfte.

erbetener Bürgschaft aus Auftrag begründet. Dies auch hier zu einer Zeit, welcher die Zahlungsbürgschaft für Darlehen vor Augen schwebte, und ohne Fälle auszuschließen, in denen jemand als negotiorum gestor oder gar donandi animo bürgte.[1]) Freilich: weder Hellas[2]) noch Mesopotamien[3]) bieten den geringsten Anhalt dafür, daß man dort das Grundverhältnis je als Auftrag behandelt hätte.

Aber lassen wir die Annahme einmal ruhig zu, daß die Verbürgung auch beim Germanen in der Regel aus Auftrag geschah. Etwas ganz anderes ist doch die These, Bote dieses Auftrags sei der Gläubiger selbst gewesen. Das eben zu glauben mutet uns v. Amira zu, und davon, daß der Schuldner die Bitte um Bürgschaft dem Freunde ausgerechnet durch den Mund des Gläubigers zugehen ließ: von so seltsamer Sitte findet sich weder bei Römern noch sonstwo eine Spur.

Zu den Kronzeugen v. Amiras gehört das langobardische Edikt; gerade hier soll die Rückgabe des Wettstabs vom Bürgen an den Schuldner die alte Geschäftssymbolik erst ganz enträtseln. Nun zeigt aber Liutpr. 36, 38, 128, daß der Schuldner bei Reichung der wadia häufig seinen Bürgen noch nicht einmal zu nennen wußte. Er versprach nur soviel, binnen nützlicher Frist irgendeinen beizuschaffen. Und wie wenig sich der Gläubiger als Auftragsüberbringer fühlte, ersieht man aus Liutpr. 38 zur Genüge. Der Schuldner mußte froh sein, wenn er seine Bürgen beim Gläubiger anbrachte. Weit entfernt, dem Schuldner Botendienst zu leisten, wartet der Gläubiger getrost, bis der Schuldner ihm den Bürgen stellt. Wenn Val de Lièvre[4]) Fälle nennt, wo der Schuldner nach geschehener Wadiation den Gläubiger statt durch Bürgen auf anderem Wege sicherstellt, so redet dies eine deutliche Sprache. Solche Passivität des zuwartenden Gläubigers ist für die wahre Sachlage ebenso kennzeichnend, wie sie unvereinbar ist mit der Botenstab-

[1]) Vgl. Sohm-Mitteis, Instit. S. 405f.

[2]) Vgl. Partsch aaO. S. 278.

[3]) Vgl. Koschaker, Babyl.-assyr. BR. S. 252, Nachtrag zu p. 109 N. 17.

[4]) Launegild und Wadia S. 187.

theorie. Wer gerade die langobardischen Zeugnisse liest, der sieht, daß die wadia mit dem Grundverhältnis der Bürgschaft (heiße es nun Auftrag oder wie immer) nichts, lediglich nichts zu tun hat.

Indessen könnte man einwenden, das spätlangobardische Recht sei nicht mehr die geeignete Szenerie, um die Naturtreue der Auftragstheorie erproben zu können. Denken wir uns also in eine wilder bewegte Welt zurück. Hauptfeld des Wettvertrags, auf der Stufe des Barverkehrs vielleicht das einzige, ist der Rechtsgang, insbes. das Sühneverfahren. Die gefühlsmäßigen Spannungen zwischen den Gegnern, die es von Anfang bis Ende dramatisch begleiten, kann zahme Bürgerlichkeit kaum überschätzen. Man kennt aus zeitgenössischen Schilderungen zur Genüge jenes leidenschaftliche Spiel und Widerspiel von Mißtrauen, Haß und Rachgier. Hier also soll der Gläubiger in der Botenrolle überzeugen, hier sollten wir das Auftragsidyll plausibler finden?

Die Rechtssprache nennt das Wettsymbol wadia. Wenn nun auch angesichts der Forschungen E. Mayers[1]) mit der immerhin recht ungewissen Möglichkeit zu rechnen ist, daß dem Worte in grauer Vorzeit die Vorstellung des Kleides anhaftete: darum, daß es dem Frühmittelalter Pfandsymbol (pignus solutionis), ja geradezu Pfand bedeutete, ist nicht zu rechten. Wie kam man aber dazu — so frägt v. Gierke[2]) mit Recht —, ein angebliches Botenzeichen Pfand zu nennen. Und wenn v. Amira[3]) darauf antwortet: „gleichnisweise" (weil es nämlich wie ein Pfand gegeben und ausgelöst worden sei), so stößt diese Auskunft zumindest auf einen methodischen Einwand. Auf solch entlegene Metapher mag sich berufen, wer festgestellt hat, daß der unmittelbare Wortsinn (des Einsatzes) bei der Wadiation a limine ausscheidet. Quod esset demonstrandum!

Meine Bedenken gegen v. Amiras These lassen sich also dahin zusammenfassen, daß

a) die gemeinsame Wurzel aller Stabsymbole eine unbewiesene petitio principii ist,

---

1) Einkleidung S. 97. 2) Sch. u. H. S. 271. 3) Wadiation S. 18f.

b) gerade das langobardische Recht die Botenrolle des Gläubigers als denkbar unwahrscheinlich kennzeichnet,
c) eben dieser Botenrolle auch die gefühlsmäßigen Begleitumstände des Rechtsgangs aufs stärkste widersprechen, und
d) die Rechtssprache selbst, wenn sie nach frühmittelalterlichem Sprachgebrauch den Wettstab „Pfand" nennt, ihn als Haftungssymbol, nicht aber als Botenausweis zu erkennen gibt.

Ist aber der Wettstab Haftungssymbol, dann stehen wir wiederum vor der eingangs aufgeworfenen Frage. Nun gebe ich zu, daß die Antwort dann gegen mich ausfällt (und nur dann), wenn man v. Gierkes Deutung des Wettstabes für die richtige hält. Allein eben damit hat es m. E. gute Weile.

Für v. Gierke[1]) ist der Wettstab das Zeichen der Hausgewalt (Zuchtrute?). Man ersehe dies aus benachbarter Verwendung des Stabes. Denn auch bei der Affatomie und im Liegenschaftsverkehr könne der Stab nur diese Bedeutung haben. Durch die Reichung des Wettstabes räume also der Schuldner dem Gläubiger die Hausgewalt ein, kraft welcher dieser bzw. der Bürge im Verzugsfall auf das [Fahrnis-] Vermögen des Schuldners greifen könne.

Wer unserem Gedankengang im Früheren gefolgt ist, der weiß, daß hier v. Gierke schon in den Voraussetzungen irrt. Der Zugriff des Wettgläubigers war, wie erwähnt, von Hause aus nicht auf das Vermögen beschränkt. Der spätlangobardische Rechtszustand, den v. Gierke als urgermanisch anspricht, kommt gegenüber den frühmerowingischen Zeugnissen Ed. Chilp. 7 und L. Sal. L 3 nicht auf. Hier unterwirft aber der Wettende seine Person bzw. seine Person und Habe dem Zugriff des Wettempfängers. Und denselben Inhalt der Wette setzt L. Burg. XIX 6/7 voraus; denn daß dieser Titel auf den Wettvertrag geht, dürfte nach dem früher (sub II und IV) Ausgeführten kaum mehr zweifelhaft sein. Daß nun jemals eine gewaltfreie Person als solche

[1]) Sch. u. H. S. 259ff.

durch ein Zeichen der Hausgewalt dem Zugriff eines dritten ausgesetzt worden wäre, kann auch v. Gierke nicht behaupten. Da aber die Wette dem Gesagten zufolge ursprünglich die Person erfaßte, fällt jene Deutung des Wettstabes in sich zusammen.

Man wird diesen Schluß mit um so geringerem Zaudern aussprechen, als selbst bei Stichhaltigkeit der Prämisse der Gedanke an die Hausgewalt hier wirklich an den Haaren herbeigeholt wäre. Warum — so möchte man v. Gierke fragen — zieht denn dieser mit der Hausgewalt investierte Gläubiger (bzw. Bürge) bei Verzug nicht kurzweg als neuer Hausherr auf das Schuldnergut, wenn doch der Sinn des Stabwurfs bei Wette und Affatomie derselbe war? Denn der gestabte Treuhänder von L. Sal. XLVI betätigt sich ja doch in der Tat als Hausherr! Und ferner: weshalb greift der „hausgewaltige Gläubiger“ aus Wettvertrag dennoch niemals auf Weib und Kind des Schuldners, um sie zu verkaufen? Dies, obwohl doch die Hausgewalt noch spät dem Schuldner erlaubte, in Not die Seinen zu verknechten! Wenn also von all dem nicht die Rede ist: warum dann gleich die Hausgewalt versetzen, um — wie v. Gierke annimmt — doch nur den Zugriff auf Fahrhabe zu eröffnen?

Angesichts solcher Unstimmigkeiten kann ich wohl davon absehen, dem Analogieschluß aus der Affatomie des Näheren nachzugehen. Denn weder ist das Stabsymbol so eindeutig, um in beiden Fällen dieselbe Erklärung zu verlangen, noch ist der rechtliche Gehalt des Affatomieritus — wahrlich umstritten genug! — so durchsichtig, um von da aus verpflichtende Schlüsse zu ziehen. Was aber den Stab im Liegenschaftsverkehr betrifft, so hätte v. Gierke schon bei Michelsen[1]) ersehen gekonnt, daß man hier den gemarkten Stab (festuca notata) verwandte und nicht selten (wie gelegentlich neben der Urkunde das Schreibzeug) neben dem Stab auch das Messer mitgab. Daß man aber die Zuchtrute, deren sich der Hausherr bediente, gemarkt hätte, das hat m. W. in der germanischen Altertumskunde bisher noch keiner behauptet. Denn wenn man schon Kleider der

[1]) Über die Festuca notata, insbes. S. 5ff.

Markung nicht für wert hielt (L. Rib. LXXII 9), um wieviel weniger die Geisel oder den Zuchtstock des Hausherrn! Man sieht: v. Gierkes Erklärung ist nichts weniger als dazu angetan, unsere Deutung des Wettvertrags zu entkräften.

Nun hat E. Mayer in seiner mehrfach erwähnten Abhandlung[1]) eine neue Erklärung der Wadiationssymbolik versucht, mit der wir uns zum Schlusse noch befassen müssen. Danach hätte man beim Stabsymbol hier zwei Grundformen zu scheiden: eine größere (fustis, baculus), die auf den eisenlosen Ger der Steinzeit zurückginge, und eine kleinere (festuca, calamus), die vom Pfeil herkäme. Daneben nimmt Mayer für die Wadiation noch weitere durchaus ursprüngliche Symbole in Anspruch, die sich ihm insgesamt als Bestandteile des Heergewäts darstellen. So gewinnt er als Bildsinn der Wadiation die Einkleidung (investitura), u. zw. hätte es sich hierbei um eine Einkleidung in das Mobiliarvermögen und — das letztere freilich eine nicht näher begründete Folgerung — in die Person des Wettenden gehandelt.

Diese Lehre, gleich jener v. Amiras unter Heranziehung entlegenster Nachrichten mit erstaunlicher Gelehrsamkeit entwickelt, kann im Rahmen dieses Anhangs natürlich nicht in extenso zur Erörterung gestellt werden. Das ist aber auch um so weniger geboten, als Mayers These sich mit meiner Deutung des Wettvertrages wohl vereinigen ließe. Der Wettschuldner hätte durch die Stabreichung zunächst den Gläubiger in Person und Habe investiert (wobei für die personale Einkleidung ein irgendwie gearteter Identitätszauber anzunehmen wäre), und der Gläubiger hätte seine so erlangte Gewalt auf den Bürgen übertragen.

Gleichwohl sei hier einem Zweifel Ausdruck verliehen. Denn zweierlei bleibt doch auch bei der Mayerschen These schwer verständlich. Einmal: warum der im Frühmittelalter durchaus lebendige Einkleidungsbegriff gerade beim Wettvertrag nirgends belegbar ist.[2]) Und sodann: wieso die

[1]) Einkleidung S. 88ff.

[2]) Was E. Mayer aaO. S. 10ff., 42ff. selbst betont.

festuca, angeblich Pfeil, an keiner einzigen Belegstelle der Wettsymbolik als solcher bezeichnet wird.

Mehr aber als diese Einwendungen wiegt doch wohl der Umstand, daß auch der Wettstab als gemarkter Stab (festuca notata) beglaubigt ist.[1]) Denn wenn man vielleicht ausnahmsweise einmal einen Schmuckpfeil gezeichnet haben mag: daß es üblich gewesen sei, Geschosse zu marken, das läßt sich schwerlich erweisen und ist, so scheint mir wenigstens, denkbar unwahrscheinlich. Wenn aber Wettstab und Traditionsstab darin übereinstimmen, daß beide festucae notatae sind, und wenn man wenigstens letzternfalls mit dem Stäbchen häufig auch das Messer tradierte, das zur Kerbung verwandt wurde, dann dürfte bei Tradition wie Wadiation die Marke zum Stabholz sich ähnlich verhalten, wie das Schreibzeug zum Pergament, m. a. W. der Stab ist hier bloßer Stoff und das Zeichen war's, um dessen willen man ihn benutzte.

Der gemarkte Stab tritt damit an die Seite des Loosstabes, d. h. er dient als Persönlichkeitszeichen. Erblickt man (gestützt auf Ed. Chilp. 7, L. Sal. L 3) im Einsatz der Person des Wettenden die Dominante des rechtlichen Vorganges, so wird diese Erklärung gewiß nicht befremden, und in der Tat hat sich ja auch vor mir schon H. Meyer[2]) zu ihr bekannt. Der Wettstab ist Ausweis seines Inhabers über seine Rechtsmacht gegenüber der auf dem Stab durch Marke bezeichneten Person. Daher bedurfte (wo der Bildsinn noch lebendig empfunden wurde) der Stab ebenso der Marke, wie später seine Nachfolgerin, die verpflichtende carta, des Siegels. Nicht umsonst betonen die Urkunden so oft, der Schuldner habe seine wadia gegeben.[3]) Als Identitätszeichen, nicht

---

[1]) Was E. Mayer, Einkl. S. 60f., 96 selbst betont. — Dazu Gmür, Schweiz. Bauernmarken u. Holzurkunden (Abhandl. z. Schweiz. Recht H. 77) S. 111f. 132ff.

[2]) Zum Ursprung der Vermögenshaftung im deutschen Recht. — Festschr. f. O. v. Gierke S. 980.

[3]) Vgl. etwa MG. Leg. V, Form. Marculf. II 18, Turon 32, Sal. Bignon. 27, Sal. Lindenbr. 19, Pithoei frgm. 75. Ebenso etwa die bei E. Mayer, Einkl. S. 43 Anm. 131 zit. Urkunden. — Dasselbe bei Tradi-

als Auftragssymbol mochten sich aber auch Wettstab und Botenstab in gleicher Mission begegnen.[1]) Zu beiden also gesellt sich nachbarlich der Loosstab, der in der Verteilung Nutzungen den „Anteil" verkörpert und in diesem Sinne von noch in späterer Zeit den Berechtigten ausweist.[2]) Der gemarkte Stab, bei Vollmacht und Anteil als Persönlichkeitssymbol erweislich: sollte er beim Wettvertrag in dieser Rolle befremden?

---

tionen: Cart. Sen. 50, F. Sal. Merkel. 29, F. Imper. 46, F. Augiens. 40, s. Emmer. frgm. 3 u. 4.

[1]) Wenigstens wird auch durch Übergabe des eigenen wadium Vollmacht erteilt. Vgl. die bei **Mayer** l. c. p. 38 N. 99, p. 43 N. 129 zit. Fälle. Dazu die Novelle L. Sal. LXXVII mit ihrer Prozeßvollmacht durch laisiwerpitio. Auch die guadiatores (Testamentsvollstrecker) südfranzösicher Urkunden (E. **Mayer** aaO. S. 37f.) gehören hierher, deren Ausweis, das Testament, daher guadium heißt (das. S. 37 Anm. 97).

[2]) Dergestalt leben Markloose (als Ausweise) in den Holzmarken schweizerischer Allmend- und Alpgenossenschaften fort, die — mit der Hausmarke des Berechtigten versehen — gleich Korporationspapieren zur Übertragung des Anteils begeben werden. Vgl. **Gmür**, aaO. S. 72ff., 113 ff.

Miszellen.

[Neue Forschungen zur Geschichte des deutschen Königswahlrechtes.] In seinem 94. Lebensjahre hat Ferdinand Frensdorff einen fünften Beitrag zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher in drei Teilen (Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-hist. Kl. 1923 S. 65–92, 1924 S. 194–216, 1926 S. 1–21) glücklich vollendet und damit zu unser Aller staunender Bewunderung und stolzen Mitfreude in der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte, ja darüber hinaus wohl überhaupt in der historischen Forschung einen Altersrekord erzielt, wie er auch in früheren, ruhigeren Zeitläuften kaum je vorkam. Vor allem hat er ein viel bearbeitetes und heiß umstrittenes Forschungsgebiet in höchst eigenartiger und fruchtbarer Weise durch neue Einsichten und Ergebnisse gefördert. Seine kenntnis-, beobachtungs- und gedankenreiche Art schließt ein Ausschöpfen seiner neuesten Forschung an dieser Stelle aus. Wir müssen uns damit bescheiden, so, wie wir es in dieser Zeitschrift XLIII 1922 Germ. Abt. S. 301 ff. für den vorangegangenen vierten seiner Beiträge gemacht haben, kurz das Wichtigste herauszuheben.

Dem fünften hat er als Einleitung eine quellenkritische Vorbemerkung vorausgeschickt. 1. Der Dsp., für das Leben geschrieben, aber bis auf unsere Tage, weil verborgen geblieben, ohne Einfluß darauf[1], also von bloß wissenschaftlicher, wenn auch wahrlich nicht geringer Bedeutung[2], will mit seiner Selbstbezeichnung: Spiegel allr tæutzher leute nur abwehrend zum Ausdruck bringen, daß er nicht bloß sächsisches Recht zu geben beabsichtige. Sein Verfasser leistet sich mit dem Buche der Könige alter E noch ein viertes Vorwort und verrät sich damit sowie durch Einmischung unjuristischen Stoffes als Theologe.[3]) 2. Ohne schon, wie es jetzt seit Eckhardt[4]) wohl durch uns alle geschieht, oberdeutsche Ssp.übersetzung und Dsp. sowie deren Verfasser zu unterscheiden, nimmt F. an, die Bearbeitung habe an einem bestimmten, mit Bedacht gewählten Punkte aufgehört, nämlich am Schlusse von II 12, ehe das Strafrecht beginnt, da, wo in der Vorlage eine 82 Artikel umfassende Abteilung aufhörte. 3. Daß der allgemein als recht alt angesehene

---

1) Vgl. jedoch Karl August Eckhardt, Der Deutschenspiegel, Weimar 1924 S. 2 ff. und dazu Hans v. Voltelini in dieser Zeitschrift XLV 1925 Germ. Abt. S. 482.

2) Eckhardt a. a. O. S. 48 f. 3) Ebenso Voltelini a. a. O. S. 483.

4) A. a. O. S. 22 ff., Derselbe, Heimat und Alter des Deutschenspiegels, diese Zeitschrift XLV 1925 Germ. Abt. S. 13 ff., besonders S. 35 ff., 39 ff. Voltelini a. a. O. S. 483. Vgl. damit Frensdorff 1923 S. 77 f.

sogenannte Zusatz zu Ssp. I 3 § 3, Dsp. 6 über die Beschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft, aber nicht auch des Erbrechts durch das vierte Laterankonzil von 1215[1]) in Wahrheit kein Zusatz sei, vielmehr zum Urtext gehört habe, aber von den ältesten Hss., voran der Quedlinburger, unterdrückt worden sei, weil sie aus Gegenden stammten, die auf päpstlicher Seite standen (darum auch die Trierer statt der Mainzer Erststimme bei der Königswahl) ist ebenso geistreich wie neu, setzt aber u. a. jedenfalls voraus, daß es eine ältere Textform als die der Quedlinburger Hs. gegeben hat, was erst noch zweifelsfrei sicherzustellen wäre. Auch will mir scheinen, die ganze Art, wie dieser Satz gefaßt und am Schlusse der Erörterung über die Verwandtschaftsberechnung und Erbenfolge angebracht ist, passe mehr zu einem nachträglichen Zusatz als für einen ursprünglichen Bestandteil. 4. Im 13. Jahrhundert, aus dessen Lauf allerdings keine Hss. auf uns gekommen sind, wurde der Ssp. fleißig und keineswegs ängstlich vervielfältigt; von dem Bistum Cammin, das 1228 zu Magdeburg geschlagen wurde, nahmen wenigstens ein Teil der Hss. und der Dsp. Notiz. Die Siebenzahl der sächsischen Fahnlehen wurde auch nach der Schöpfung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1235 unentwegt beibehalten, so daß jenes Ereignis für die Datierung belanglos ist. Seit dem Ende des Jahrhunderts, mit der Quedlinburger Hs., kam größere Stetigkeit in die Überlieferung; es bildet sich die Vulgata des Ssp. 5. Darum blieb auch der Schluß lange im Fluß. Die meisten Hss. bringen das Landrechtsbuch mit III 91 § 2 zum Abschluß, der „eine bedeutungsvolle Sentenz des öffentlichen Rechts" darstellt.

Und nun die Rechtsbücher und die Königswahl! Zunächst im allgemeinen. Die Wichtigkeit der Königswahl rechtfertigt eine Untersuchung darüber, wie der Ssp. sich dazu verhielt. Einer systematischen Ordnung entbehrend enthält er doch einen staatsrechtlichen Aufsatz III 52—65, dessen Kernstück Art. 52 § 1, 57 § 2 sich mit der Wahl beschäftigt. Durch den Dsp. hindurch wird der Aufsatz zusammengehalten, aber vom Schwsp. wegen seiner Bedeutsamkeit gleich nach dem ersten Buche hinter Strafrecht und Gerichtsverfassung untergebracht. In seinem Werke, das nicht einen zuverlässigen Bericht der Nachwelt überliefern, sondern den Zeitgenossen und Landsleuten das bisher fast nur vom

[1]) Vgl. darüber auch Karl Gottfried Hugelmann, Der Sachsenspiegel und das vierte Lateranensische Konzil, diese Zeitschrift XLIV 1924 Kan. Abt. XIII S. 427ff., besonders S. 441ff., 448ff., 472ff. — er läßt Eike noch selbst den Zusatz machen, aber erst in einer zweiten Ausgabe, nachdem inzwischen eine Theorie aufgekommen sei, die eine Rückwirkung der Beschränkung des Ehehindernisses auf das Erbrecht behauptete — und Hans v. Voltelini, Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte, Aufsatz III der Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern von Voltelini und Anton Pfalz, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Phil.-hist. Kl. CCI 4/5, Wien 1924 S. 75, 81ff., vgl. auch 58 — er erklärt den Zusatz für bald (warum ?) nach 1215, den Urtext für vor 1215 (warum ?) verfaßt, eine Ansicht, die auch Karl August Eckhardt, diese Zeitschrift XLV 1925 Germ. Abt. S. 477f. nicht zu teilen vermag.

Herkommen getragene, gerade in diesem Punkte von der spärlichen Gesetzgebung vernachlässigte Recht vorführen, sie mit der oligarchischen Neubildung der Wahl nicht auf ihren Ursprung, sondern auf ihr Wirken hin vertraut machen wollte, hat Eike trotz tatsächlichem Verbleiben der Krone im Hause der Staufer nachdrücklich erst das Wahlprinzip proklamiert, dann zwischen den beiden Gewalten, Königtum und Kaisertum, geschieden, hierauf die Rechtsstellung des Königs behandelt und schließlich, zu seinem Ausgangspunkte zurückkehrend, die Wahlberechtigten, ihre Zahl, ihre Reihenfolge, die Ausübung und den Grund ihres Rechtes.

1. Vorwähler. Die kore des rikes brachte zuerst Ordnung in die Wahl, und zwar durch Reduktion der Zahl der Wähler. „Der Ssp. hat sie nicht eingeführt, aber seine Aufzeichnung fällt mit der Zeit zusammen, da sie zuerst sichtbar wird" (S. 85). Zur Wahl muß die Weihung kommen[1] und die Erhebung auf den stul to Aken. Von des keiseres kore kann der Ssp. sprechen, „weil Königswahl und Kaisertum in engem Zusammenhange stehen und die Namen Kaiser und König im Leben promiscue verwendet werden" (S. 86). Zum Kaiser krönt der Papst, aber nur auf Antrag und nach erfolgter Romfahrt. „Um den Abschluß der Rechtsordnung zu erreichen, wird eine Maßregel der Macht in Bewegung gesetzt. So ist die Romfahrt ein Rechtsinstitut, zur Durchführung friedlicher Ansprüche bestimmt" (S. 87). Übrigens, „so alt die Königswahlen in Deutschland sind, die Gestalt, in der sie nach Eikes Zeugnis vor sich gingen, ist neu. Er ist der erste seiner Zeit, der über sie berichtet. Seine Auskunft, reichhaltig und bündig, läßt nur die Frage nach ihrer Zuverlässigkeit übrig. Es handelt sich um neues Recht und um Vorgänge des Reichsstaatsrechts. Darüber können den Verf. weder die Praxis der Altvordern noch die eigene in den Gerichten gesammelte Erfahrung belehrt haben. Die Vermutung, daß ihm die Erfahrung anderer, etwa des Grafen von Falkenstein, zu Hilfe gekommen sei, entbehrt alles Anhalts" (S. 87f.). „Der Bericht des Ssp. liest sich, als ob der Verf. den Hergang eines großen einheitlichen Staatsaktes schildern wolle. Mustert man die Königswahlen, wie sie vor und in der Entstehungszeit des Ssp. vor sich gingen, so bieten sie ein ganz anderes Bild. Für den Zweck der Darstellung bedurfte er fest bestimmter Vorgänge und eines Zusammenhangs unter ihnen. War er nicht vorhanden, so stellte er ihn her aus dem, was über die Königswahlen in die Öffentlichkeit gedrungen und im Publikum in Umlauf gekommen war. Die Tatsachen, die er vernahm, brachte er in eine Ordnung" (S. 88). Aber freilich: „Nach dem, was Urkunden oder Berichte dem Historiker über die Königswahlen ihrer Zeit überliefern, bleibt von der Geschlossenheit des Ssp.-Bildes wenig übrig. Es war nicht nur keine feste Ordnung vorhanden, sondern überhaupt keine Ordnung. Die Wahlversammlungen waren nicht sowohl verfassungsmäßige Zusammenkünfte der Glieder eines großen freien Staatswesens als vielmehr diplo-

---

[1]) „Die ganz verkehrte Lesart: swen die coren wirt von den bischopphen" der Quedlinburger Hs. bekommt Sinn, wenn man mit Voltelini a. a. O. S. 125f.: cronet liest.

matische Konferenzen einzelner Teilnehmer, die häufig genug unter dem Einfluß oder der Leitung eines Mächtigen oder eines Abgesandten der Kurie handelten. Die Vorgänge, nicht rechtliche, sondern politische und politisch wechselnde, vollziehen sich nicht in ein für allemal feststehenden Formen "(S. 89). „An ständigen Gebräuchen bei den Wahlen ist kaum etwas zu beobachten, als daß der Erzbischof von Mainz der Leiter der Wahlen und der erste Votant ist" (S. 90). Auf die Reihenfolge allein legte man Gewicht. „Auf die inneren Vorgänge des Wahlakts einzugehen, vermied man" (S. 91). Dafür betonte man die Krönung, die früher einen gesetzlichen Sitz gefunden hat als die Wahl, für die noch der Ssp. keinen bestimmten Ort vorschreibt, während die sedes regni, welche die Verbindung mit Rom und mit Karl dem Großen herstellt, schon lange als Krönungsort eingebürgert war.

2. Kur und Erzamt. Das von dem Herzogtum abgelöste Hof- oder Erzamt wird von Eike für die weltlichen Vorwähler als Grund für ihre Bevorzugung angegeben. Aber er hat die Ämtertheorie nicht erfunden (?), er „gab nur wieder, was er in der Volksvorstellung fand" (S. 195). „Mit seinem Widerspruch gegen die Kurfähigkeit Böhmens steht dagegen der Ssp. allein. Nirgends begegnet in den historischen Zeugnissen der Zeit vor oder nach Entstehung des Rechtsbuches ein Ausschluß oder auch nur ein Bedenken gegen die Zulassung Böhmens zur Königswahl" (S. 197). „Die Entwicklung des Rechts der Kore nach dem Ssp. bietet der Schwierigkeiten so viele, daß sich kaum ein Zusammenhang rationeller oder historischer Art erkennen läßt" (S. 198). Die Stimmführer „sind nicht die Mächtigsten, nicht die Ältesten, nicht die, die als Vertreter der Stämme, der Länder, in die Deutschland zerfällt, gelten könnten. Das Rheingebiet ist auffallend bevorzugt. . . Vielleicht ein Hinweis, daß von dieser Gegend die Bildung der Verfassung ausging, in ihr der Kern des zu einer staatlichen Einheit zusammengefaßten Gebiets lag" (S. 199). Es ist aber nicht so, daß die Autorität des Ssp. der Erzämtertheorie zum Erfolge verhalf. Im Privatrecht besaß das Rechtsbuch vielleicht solche Autorität. Daß es „in dem Gebiete des Staatslebens, des Fürstenrechts je ausschlaggebend beobachtet worden sei, ist noch nirgends bezeugt. Wo sollte der Verf. die Erfahrung, auf die er sich sonst als seine Quelle beruft, gesammelt haben?[1]) Und haben sich nicht Aussagen, die er über Gegenstände dieses Bereichs macht, gradezu als unrichtig erwiesen?" (S. 200). So bezüglich des Ausschlusses des Böhmen. Auf der anderen Seite bewährte sich dagegen seine Zuverlässigkeit aufs glänzendste. Namentlich darin,

---

[1]) Gut sagt Voltelini III S. 73: „Eike von Repgow war ein kleiner ostsächsischer Edler. Wir wissen nicht, ob er je einen königlichen Hoftag besucht hat. An den Reichsgeschäften hat er nie einen Anteil gehabt. Die Reichsverfassung darzustellen oder vielmehr die Rechtsstellung des Königs, wie es Eike wollte, war für einen Mann seines Standes kaum möglich." So bezüglich der Königswahl auch schon Ulrich Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, Weimar 1910 S. 103 Anm. 1; Derselbe, Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle, diese Zeitschrift XLIII 1922 Germ. Abt. S. 242f.

daß er Sachsen und Brandenburg als Vorwähler aufführt, die sonst erst in dem Legatenbericht des Kardinals Hugo von Sa. Sabina von 1252 als solche bezeugt sind. Er tut es, weil sie sich schon längere Zeit im Besitze der Kuren befanden und sich der Zustimmung der Bevölkerung in ihrem oppositionellen Verhalten erfreuten. „Der Ssp. hat nichts Kommendes geahnt und vorweggenommen. Er wußte nur mehr von dem, was in der Volksvorstellung lebte, als wir" (S. 201).

3. Prima vox. Warum nennen die Quedlinburger Hs. sowie die Mehrheit der ersten Klasse der Hss. und zahlreiche aus den folgenden, im ganzen etwa 28 Hss. den Trierer als den zur Abgabe der ersten Stimme Berechtigten? Keine erhaltene Hs. ist älter als aus dem Ende des 13. oder dem Anfang des 14. Jahrhunderts; sie sind also etwa 60 Jahre und mehr nach der Entstehung des Ssp. entstanden und geben das Recht ihrer Zeit. Der Verfasser des Deutschenspiegels (oder vielmehr derjenige der zugrunde liegenden oberdeutschen Übersetzung des Ssp.), der nach der Mitte des 13. Jahrhunderts (nach Eckhardt[1]) genauer zwischen 1265 und 1276) gearbeitet hat, bediente sich einer Hs. des Ssp., die in Übereinstimmung mit einer jahrhundertealten und in dem Barbarossabrief von 1158 anerkannten Übung Mainz die erste Stimme zuerkannte. Diese Fassung verdient den Vorzug. Auch 1257 wurde bei der Wahl Richards von Cornwallis noch die erste Stimme für Mainz abgegeben, wie Fr. in Übereinstimmung mit mir[2]) annimmt. Die Übung hat zunächst auch nachher nicht etwa geschwankt. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts gelangen literarische Versuche, Trier an die erste Stelle zu bringen, zu einem praktischen Erfolge (?), und zwar nicht auf Grund positiver Tatsachen, „sondern durch die sagenhaft verbrämten und immer mehr sich ausbreitenden Angaben über das hohe Alter von Stadt und Bistum Trier" (S. 204). Weshalb hat man das früher nicht bemerkt? Weil Gustav Homeyer bei III 57 § 2 nicht wie sonst die Varianten der ältesten Gestalt des Rechtsbuchs, wie sie die Quedlinburger Hs. bietet, in Kursivdruck kenntlich gemacht hat; erst die 5. Auflage von Heinrich Brunners Grundzügen von 1911 S. 135 verzeichnet die Zubilligung der ersten Stimme an Trier durch die Quedlinburger Hs. Zu dieser Erklärung Fs. ist freilich zu bemerken, daß bei Homeyer S. 353 Anm. 5 (vgl. S. 103) der wahre Sachverhalt ganz deutlich zum Ausdruck kommt, Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung schon in der ersten Auflage von 1904 S. 73, 75 und im Jahre 1908 in seinem Buche über die Goldene Bulle I S. 209ff. mit Nachdruck auf die Voranstellung Triers in der Quedlinburger Hs. hingewiesen hat, endlich auch ich 1910 in meiner Schrift über den Erzbischof von Mainz S. 101ff. mich ausführlich mit der Frage beschäftigt habe, so

[1]) Heimat und Alter des Deutschenspiegels a. a. O. S. 35—39.

[2]) Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl S. 87ff. Seither ausführlicher und genauer: Das Mainzer Erststimmrecht bei der Wahl Richards von Cornwallis im Jahre 1257, diese Zeitschrift XLII 1922 Germ. Abt. S. 466ff.; vgl. auch meine Miszelle: Der Rangstreit von Mainz und Trier, ebenda XLIV 1924 Germ. Abt. S. 282ff.

daß Brunner lediglich unseren Ausführungen folgte. Seine Erklärung der Einsetzung von Trier statt Mainz hat F. bereits in der Vorbemerkung (S. 73) angedeutet, wie ich oben S. 647 vermerkte. Mir scheint noch immer das Wahrscheinlichste, daß es sich um einen anfänglichen, erst hinterher von Eike berichtigten Irrtum handelte, den Trier, begünstigt durch das Drunter und Drüber des Interregnums, aufgegriffen hat, aber erst 1314 zu seinen Gunsten realisieren konnte, weil man in der Zwischenzeit von der Wahl Rudolfs von Habsburg an, um die Wahl nicht an der Rivalität zwischen Mainz und Trier scheitern zu lassen, zu dem Auskunftsmittel der Electio per unum gegriffen hatte.

Ein folgender Abschnitt beschäftigt sich mit dem Schwsp. und der Königswahl. Der Verf. dieses jüngeren Rechtsbuches „erweist sich in dem der Rechtsstellung des Königs gewidmeten Teile als ein umsichtiger Berichterstatter, der mehr von den Geschäften und Einrichtungen des Reiches weiß als sein Vorgänger. Nicht bloß weil er ein Späterer ist, sondern weil er den Gegenden näher lebte, in denen das Reich seine Tätigkeit vorzugsweise entfaltete, den Rheinlanden" (S. 206). Seine Änderungen sind teils Auslassungen z. B. des Ausschlusses des Böhmen, teils Zusätze, z. B. die Berufung auf das Königebuch für das Wahlrecht der Deutschen. „Das Kernstück des Aufsatzes III 57, 2 wird einer völligen, fast künstlerisch angeordneten Durcharbeitung unterzogen" (S. 207). Der Schwsp. strebt nach Zusammenfassung. Der Zusammenhang von Erzamt und Kur wird noch verstärkt. „Unter allen Neuerungen des Schwsp. ist keine von der Wichtigkeit wie der Zusatz über die Entscheidung der Wahl durch Majorität" (S. 208), womit aber nicht Neues eingeführt, nur altes Herkommen, das bei allen Wahlen galt, als selbstverständlich auch bei der Königswahl hat anerkannt werden sollen. Ganz so verhält es sich freilich nach meinem und der meisten Anderen Dafürhalten nicht. Wirklich durchgedrungen ist die Mehrheitswahl erst nach 1314 bzw. seit 1338. Der Schwsp. weiß zwar von einer Mehrheit und einer Minderheit; die Wahl kommt aber nur als Einhelligkeitswahl zustande, indem die Minderheit der Mehrheit folgt, was sie unbedingt, auch wenn drei gegen bloß vier stehen, tun soll (Folgepflicht). Doch würde es zu weit führen, auf diese Dinge hier näher einzutreten. Eine wichtige Neuerung ist die Bezeichnung Frankfurts als Wahlort. Mit zunehmender Redaktionskunst, die sich außer in größerem Eingehen auf Einzelheiten namentlich in zunehmender Umsicht offenbart, wird im Schwsp. die Wählbarkeit geregelt und gegen den Wahlhandel (Handsalben) Stellung genommen, während von den Reichsinsignien in ihm ebensowenig die Rede ist wie im Ssp.[1])

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß Julius Schlosser unter Benutzung seines größeren, 1918 erschienenen Werkes über die Schatzkammer des Kaiserhauses in Wien und seiner Tafeln unter der Überschrift „D e deutschen Reichskleinodien" betreffend diese allein 1920 eine billige Handausgabe im Kunstverlag Anton Schroll & Co. in Wien mit einer Tafel in Kupfertiefdruck und 46 eingedruckten Abbildungen veranstaltet hat.

Der Rest von F.s Studie stellt die Bestimmungen der Rechtsbücher über die Königswahl in das Licht der Zeitereignisse. An ein Referat über die Fülle des hier aus dem gesamten Quellenmaterial, besonders aus den Städtechroniken Gebotenen kann noch weniger gedacht werden als im Bisherigen. Aus dem Abschnitt über die Ereignisse, die in Eikes Jugendzeit fallen, bemerke ich, daß ich die Rolle Erzbischof Ludolfs von Magdeburg bei der Mühlhäuser Wahl von 1198 nie anders aufgefaßt habe, als wie es jetzt F. S. 214f. in vermeintlichem Gegensatz zu mir tut. Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts fixiert sich die Siebenzahl der Kurfürsten. F. meint, nach dem Muster der Schöffenbank. Nachdem zuvor alte und neue Zeit miteinander gerungen haben, erklimmt die kaiserliche Gesetzgebungsmacht noch vor 1250 eine Höhe wie lange zuvor nicht. Allerdings ist das Quellenmaterial voll von Widersprüchen. Aber „keine Unstimmigkeit ist so groß wie die zwischen einer Königswahl nach dem Ssp. und einer Königswahl nach der Urkunde von 1237, dem decretum electionis Conradi IV. Ssp. III 52 § 1 enthält die Vorschrift, wie die Deutschen den König ‚durch recht‘ kiesen sollen; ihr tritt ein Bericht gegenüber. wie eine Königswahl im Februar 1237 tatsächlich geschehen ist“ (S. 4). Es war übrigens „die letzte, die ordnungsmäßig (?) verlief. Was ihr nachfolgte, waren regellose Vorgänge, nicht verfassungsrechtliche, sondern politische Akte“ (S. 5). Der Wille der Kaiser verschwindet aus der Reihe der maßgebenden Faktoren. . . . Sorge für das Reich trägt der Papst“ (S. 5f.). Die Doppelwahl von 1257 bedeutet den Höhepunkt des Schlimmen. „Die Generation, die nach der Entstehung des Ssp. aufwuchs, ließ sich nicht mehr an dem genügen, was das Rechtsbuch über das neue Institut der Königswahlen darbot. Sie wollte namentlich etwas darüber erfahren, wie es entstanden sei“ (S. 7). Der historische Sinn nahm ab. Deshalb wandte man sich an die Sage. Zunächst führte man die Entstehung auf Karl den Großen zurück, die Sächsische Weltchronik dagegen verwies auf Abmachungen Konrads II. Die Städtechroniken bringen sie, allerdings auf verschiedene Weise, mit der translatio imperii in Verbindung. Die Siebenzahl mit Einschluß des Böhmen, dem sogar eine Art Oberwählerstellung zugeschrieben wird, steht dabei fest. Von den Straßburger Chronisten der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird die „ufsatzunge der sieben Kurfürsten“ ins Jahr 1001 verlegt und auf Zweckmäßigkeitsgründe zurückgeführt. Die erstehende Wissenschaft des deutschen Staatsrechts (Peter von Andlau in Basel) wirft sich mit Vorliebe auf diesen Gegenstand. Daran, daß die sieben Wähler Landesfürsten sind, nimmt niemand Anstoß. Hofamt und Staat werden eben damals nicht geschieden. Dabei ist seit 1245 alles in wildestem Schwanken. Mit Rudolf von Habsburg kommt die Electio per unum, den Rechtsbüchern bleibt diese Wahlverkündigung unbekannt“ (S. 18). Zusammenfassend wird festgestellt: „Eine so große Rolle der Ssp. in der Lehre von den Königswahlen auch spielt, in der praktischen Entwicklung der Institution ist er nie angerufen worden, so manchem Streit und Zweifel ihre Einzelbestimmungen auch noch ausgesetzt waren“ (S. 19). Schließlich greift man zur Gesetzgebung. Die Goldene Bulle von 1356 bringt den Ab-

schluß und läßt, was das Mittelalter überstanden hat, bis zum Ende des Reichs fortbestehen.

Dies in Kürze der Hauptinhalt von F.s gedankenreichen und feinsinnigen Ausführungen. Sie werden die Forschung, wenn diese auch auf unserem Gebiete mit der alten Treue weiter gepflegt wird, noch oft beschäftigen. Aus ihnen spricht eine ungewöhnliche Vertrautheit mit den Rechtsbüchern und ihrer Umwelt. Und wer wäre berufener gewesen, die gewaltigen Wandlungen aufzuzeigen, die in einem Jahrhundert deutscher Geschichte die Rechtsbücher und ihr Königswahlrecht angebahnt, emporgetragen und wieder außer Kurs gesetzt haben, als der, der während mehr als drei Menschenaltern den neuesten nicht minder gewaltigen Wandel der deutschen Dinge miterlebt und drei grundverschiedene Verfassungen Deutschlands in Geltung gesehen hat!

In den Atti della Reale Accademia delle Scienze di Torino vol. LX 1924 und 1925 p. 392—414, 441—492, 557—574 behandelt Edoardo Ruffini Avondo in längeren Darlegungen il principio maggioritario nelle elezioni dei re e imperatori romano-germanici, nachdem er zuvor im Archivio giuridico XCIII (4ª serie IX) 1, 1925 p. 15ss. il principio maggioritario nella storia del diritto canonico zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht hatte. Nicht so sehr um das Mehrheitsprinzip im deutschen Recht als vielmehr um das Deutschrechtliche an dem Grundsatze der Mehrheitswahl ist es ihm zu tun, und nicht sowohl einen Beitrag zur Geschichte des deutschen Königswahlrechtes will er geben, als vielmehr aus dessen Überlieferung dogmatisch oder besser dogmengeschichtlich das Wesen des deutschen Mehrheitsprinzips herausholen.

Bei der durch Zuruf getätigten Einhelligkeitswahl, von der die Germanen nach dem Berichte des Tacitus ausgegangen sind, wurde die in ältester Zeit durch Gewalt erzwungene Folge einer dissentierenden Minderheit bei zunehmender Kultur erzielt durch die dem deutschen Rechte fortan gegenüber allen anderen Einstimmigkeitswahlrechten eigentümliche Vorschrift der Folgepflicht. Wenn bei deren Betrachtung und zu deren besseren Beleuchtung R. auf die Urteilschelte als Ausnahme glaubt hinweisen zu sollen, so ist dagegen zu sagen, daß, mindestens ursprünglich und eigentlich, nicht ein Mehrheitsurteil gescholten wird, sondern der bloße Urteilsvorschlag eines Einzelnen. Daß es später, auch in nordischen Rechten, die R. mit heranzieht, vielfach anders war, weiß ich wohl. Aber um das Wesen eines Instituts zu erkennen, hat man sich an den ursprünglichen Sinn und die Urform zu halten. Charakteristisch für die germanische Folgepflicht ist nach R. übrigens auch, daß ihr nur durch Unterwerfung unter die Mehrheit in aller Form genügt wird, worin unser Autor wegen der darin liegenden Verletzung des Einzelgewissens den wundesten Punkt des ganzen Einhelligkeitswahlrechts erblickt. Dazu wäre zu bemerken, daß, weil die Einhelligkeit eine aktive (Akklamation) ist, nicht bloß eine passive (tacitus consensus), dasselbe natürlich auch bei der Folge der Minderheit sein muß, und daß wie die ganze Einhelligkeitswahl so auch die formelle Unterwerfung oder Folge ebenso natürlich das naive Produkt einer naiven Gesellschaft war. Erst als

die Naivität, die dieses ganze Gebilde trug, dahinschwand, konnte von Gewissenszwang und Gewissensverletzung die Rede sein.

Bei der Betrachtung der Königswahlen von der Arnulfs an bis zur Bulle: Venerabilem, bei der R. übrigens stellenweise sich allzusehr an die längst als unhaltbar erkannten Konstruktionen Lindners hält, findet er freilich diese Folgepflicht, wenn auch nicht in der Idee, wohl aber tatsächlich negiert oder wenigstens nicht praktiziert. Ob man in der Wahl ein Urteil erblickt oder einen Vertrag, die stark individualistische Auffassung der Zeit führt dazu, daß die Minderheit das Wahlfeld verläßt. und daß es zu Doppelwahlen kommt. Bei der von 1198, auf die R. näher eingeht, um sich besonders mit Innocenz III. Deliberatio super facto imperii de tribus electis und mit der Bulle: Venerabilem zu beschäftigen. findet er, der Papst, dem es eben darauf angekommen sei, seinen Kandidaten Otto durchzubringen, habe, wohl auch von dem kanonistischen Gesichtspunkte der sanioritas aus, mehr Gewicht auf die „rechten Wähler“. die Geeignetheit des Bewerbers und die unitas actus gelegt als auf das Mehrheitsprinzip. Nur indirekt und beispielsweise habe er auf letzteres angespielt. Kurz dieses habe bei der ersten Doppelwahl eine so untergeordnete Rolle gespielt, daß man sich fragen müsse, ob es auch nur in der Idee irgendwelchen Einfluß gehabt habe.

In dem Abschnitt über die Zeit von der Bildung des Kurkollegs bis zur Konstitution: Licet iuris geht R. von dem oft festgestellten handgreiflichen Parallelismus der kanonischen Wahlen und der deutschen Königswahlen in der Verengerung des Kreises der Wähler aus; daß er dabei im Widerspruch zu dieser Beobachtung die sechs Vorwähler an die Stelle des ursprünglich, wie er behauptet, einzigen Mainzers treten läßt, hängt wiederum mit seinem Glauben an die darin quellenwidrige Lindnersche Elektortheorie zusammen. In der Praxis macht das Mehrheitsprinzip keine Fortschritte. In dem: die vorsten alle von Ssp. Ldr. III 57 § 2 kann man vielleicht ein wenn auch nicht gerade bestimmtes Zeugnis für die Aufrechterhaltung des Einhelligkeitsprinzips bei der Nominatio erblicken (obschon das: alle natürlich in erster Linie nur bedeutet: Nicht bloß die vorhergenannten Ersten an der Kur), nicht aber ein solches für das Mehrheitsprinzip. Bei der Doppelwahl von 1257 oder besser in dem Weistum des Entwurfs der Bulle: Qui celum von 1262/63 vermag R. nur einen bescheidenen, rein theoretischen Schritt zum Mehrheitsprinzip hin zu erkennen, einen Schritt, der allerdings trotz des Mangels an praktischer Bedeutung doch höchst beachtenswert erscheine. Il primo colpo al vecchio sistema dell' unanimità era dato, l'idea, che col tempo dovrà vestire forma di legge, era lanciata. Daher auch das Echo in Spanien in den Siete partidas, auf das Ernst Mayer in dieser Zeitschrift XXXIV 1913 S. 418f. aufmerksam gemacht hat. Auch bei der Wahl Rudolfs von Habsburg kam trotz der Wahlabmachungen vom 1. September 1273 und folgende und des oben S. 651 erwähnten Art. 130 des Schwsp. das Mehrheitsprinzip im eigentlichen Sinne noch nicht zum Ausdruck, geschweige denn zur praktischen Anerkennung. Mit Recht findet da R. die Folgepflicht statuiert, die einen wesentlichen Bestandteil und charakte-

ristischen Zug des altdeutschen Einmütigkeitsprinzipes ausmacht, hier aber im Interesse des Habsburgers mehr auf Grund der nuova coscienza collegiale (se non già corporativa in senso tecnico) degli elettori als etwa als altes Herkommen vorgeschrieben ist. In der Folgezeit dringt dann allerdings das reine Mehrheitsprinzip im Zusammenhang mit der Anerkennung der Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen des Kurvereins und bei Veräußerungen von Reichsgut durch. Nur neigt auch R. noch dazu, den Prozeß etwas zu rasch sich vollziehen zu lassen, weil er dem Zwischenspiel der Wahlen von (nicht 1257!) 1273—1314 einschließlich mit ihrer Electio per unum nicht genügend gerecht wird. Zu R.s Ausführungen über die Entwicklung unter Ludwig dem Bayern bis zu der erstmaligen feierlichen Anerkennung des Mehrheitsprinzips durch die Reichsgesetzgebung von 1338 ist nichts weiter zu bemerken; in einer Anmerkung bringt R. noch einen Exkurs über die literarische Anerkennung der Mehrheitswahl durch Lupold von Bebenburg.

Ein letzter Abschnitt beschäftigt sich mit der Goldenen Bulle. In ihr ist mit dürren Worten gesagt, daß eine Mehrheitswahl Kraft und Geltung einer Einhelligkeitswahl haben solle. In der Frage der Selbstwahl und ob, auch wenn eine solche nicht mit im Spiele war, die Mehrheit der Anwesenden oder die des Kurkollegs überhaupt erfordert war, referiert R. mehr, als daß er wirklich selbständig Stellung nimmt. Etwas Neues ist ja auch kaum mehr vorzubringen. Also schließt er sich der Ansicht derer an, die der Meinung sind, es habe sich jeder weltliche Kurfürst selbst die Stimme geben können, wenn er an die Reihe kam, auch wenn nicht schon zuvor drei Andere für ihn gestimmt hatten. Das ist richtig und auch von mir immer vertreten worden. Nur gab der für sich selbst Eintretende, wenn nicht schon drei Andere zu seinen Gunsten ihre Stimme abgegeben hatten, mit seiner Stimme noch nicht den Ausschlag, brachte er mit ihr seine Wahl noch nicht zustande, so daß diese immer noch scheitern konnte. Wenn aber R. fragt: Wie, wenn ein weltlicher Kurfürst sich zunächst nicht die Stimme gegeben hat, sondern einem andern und nun sieht, daß er noch drei andere Stimmen erhält, und wenn dazu R. mit der Straßburger Dissertation von Scheid von 1721 meint, dann habe dieser Kurfürst von seiner früheren Abstimmung abgehen und, sich selber nachträglich die Stimme gebend, die Wahl zu seinen Gunsten entscheiden können, so ist hierzu nur zu sagen, daß diese ganze Scheidsche Lehre eine barocke und dazu höchst müßige Spielerei darstellt, die dem Sinn und Geist der Goldenen Bulle und dem Denken ihrer Zeit ganz fern liegt. Wenn es zur Kur kam, kannte man schon recht wohl die Aussichten der Wahl. Waren sie für einen der weltlichen Kurfürsten, der in der vorderen Hälfte oder in der Mitte der Abstimmungsordnung stand, einigermaßen günstig, so gab er sich natürlich selber die Stimme, ohne daß irgendjemand etwas dabei fand.[1]) In der Mehrheitsfrage tritt R. dafür ein, daß

[1]) Daß Mainz mit der letzten Stimme nach Einführung der Mehrheitswahl und im Rahmen der Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle tatsächlich am besten abgeschnitten und seinen alten Vorrang unter einer neuen Ge-

die Mehrheit des ganzen Kurkollegs, also vier Stimmen erforderlich waren.

Zum Schluß wird noch die Frage erörtert, ob das von Karl IV. endgültig sanktionierte Mehrheitsprinzip aus dem deutschen oder aus dem kirchlichen Rechte stamme. Zweifellos hange der Übergang zu ihm zusammen mit dem andern zum Körperschaftsbegriff und mit den sozialen und politischen Verhältnissen der Zeit. Doch habe nicht so sehr der Körperschaftsbegriff das Mehrheitsprinzip als dieses jenen nach sich gezogen, sei also der Körperschaftsbegriff mit übernommen worden um des Mehrheitsprinzips willen, das gewissen Kreisen, die sich für ihre Interessen und Zwecke darauf berufen konnten, willkommen war. Und die Wahlabmachungen von 1273 sowie der einschlägige Satz des Schwsp. stellten jedenfalls eine Reaktion gegen den Einfluß des kirchlichen Rechtes und seiner Lehre dar. Und doch sind sie nicht der eigentliche Anfang des Weges, der zur Goldenen Bulle führt, war doch auch der deutsche Grundsatz der Folgepflicht der überlieferten Königswahlpraxis fremd. Nur in einer kurzen Spanne des Übergangs konnte man daran denken, die Einhelligkeitswahl durch Verpflichtung der Minderheit zur Folge aufrechtzuerhalten. Dann aber schlägt das kanonistische Majoritätsprinzip für immer Bresche in das deutsche Königswahlrecht.

Dies in Kürze der Inhalt von R.s Studie. Ich berichte über sie im Anschluß an den Bericht über Frensdorffs Abhandlung, weil die beiden ungefähr gleichzeitig erschienen sind. Mit letzterer jene in Vergleich zu stellen, hieße ihr Unrecht tun. Die Selbständigkeit, souveräne Stoffbeherrschung und Bestimmtheit des Altmeisters darf man bei dem jungen Gelehrten nicht suchen. Was er vorbringt, ist auch nicht gerade von überraschender Neuheit. Aber er hat sich mit anerkennenswertem Fleiße in die schwierige Materie hineingearbeitet sowie in die überreiche deutsche Literatur, die er bis zu ihren neuesten Erscheinungen kennt und gewissenhaft anführt. Auch das ein Grund, seiner Leistung an dieser Stelle zu gedenken. Die Führung wird ja auch in dieser Spezialfrage wohl weiter Otto Gierkes in seiner schlichten Einfachheit und Durchsichtigkeit klassischer Vortrag über die Geschichte des Majoritätsprinzips behalten.

stalt behauptet habe, gibt mir R. zu. Den Einwurf, den ich aus Gewissenhaftigkeit, um nichts von dem Gegen wie von dem Für nicht zur Sprache gebracht zu haben, selbst machte, daß Karl IV. dann mitgeholfen hätte, seine böhmische Stimme zu entwerten, nimmt R. dagegen zu tragisch. Zunächst ist gar nicht sicher, daß man bei der Beratung und Fassung der Bestimmung merkte, Böhmen würde sich die Aussicht, die Entscheidung zu seinen Gunsten durch Selbstwahl herbeizuführen, verbessern, falls es auch nach hinten, z. B. an die zweitletzte Stelle träte. Und wenn man es bemerkt hat, so fragt es sich, ob Karl IV. nicht das Prestige des äußeren Vortritts gleich dem Trierer mehr schätzte als den inneren Wert der späteren Stelle, dessen er und seine Nachfolger angesichts der böhmischen Macht, die besser als solcher Stimmvorteil auf die Wahl drückte, wohl entraten konnten, endlich aber auch noch, ob er, der trotz allem die Goldene Bulle nicht diktieren konnte, imstande gewesen wäre, für Böhmen die überlieferte Stellung abzuändern, falls er es wirklich gewollt hätte. Auch diese Frage ist sicher mehr eine akademische als der Zeit der Goldenen Bulle und ihrem Leben gemäß.

der immer noch am raschesten und besten unterrichtet, und dem ich auch in Einzelfragen, z. B. in der Bestreitung einer Rechtsverpflichtung zur Folge für die alte Zeit gegenüber R. beipflichte. Aber zur Ergänzung und genaueren Erwägung des dort nur in wenigen Sätzen Angedeuteten wird man immerhin gut tun, R.s Studie heranzuziehen.

Ulrich Stutz.

[Zwei schwäbische Handschriften des Schwabenspiegels (Bruchstücke) aus dem 14./15. Jahrhundert.]

I. Die Lorcher Handschrift.

Gelegentlich der systematischen Durchmusterung der älteren Reihen von Rechnungen (vor 1806) im württembergischen Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg nach Einbänden mit wichtigen Pergamenthandschriften fanden sich als Einband der Lorcher Vogteirechnung des Rechnungsjahres Georgi 1654/55 zwei teilweise mit Textverlust beschnittene Doppelblätter, die sich nach Loslösung, Reinigung und Überprüfung als Bruchstücke einer Schwabenspiegelhandschrift erwiesen. Nach den Einträgen in der Rechnung ließ der Lorcher Vogt seine Jahresrechnungen, die in doppelter Ausfertigung geschrieben werden mußten, in jener Zeit teils zu Schorndorf (bei Joh. Wilhelm Palm, Buchbinder[1]). so die doppelte Rechnung von 1658/59), teils zu Göppingen (bei ungenanntem Buchbinder, so die Rechnung von 1656/57) einbinden. Für die Rechnung 1654/55 ist der Ort und Name des Buchbinders nicht genannt; sicher ist aber, daß der Einband nicht in Lorch besorgt wurde, sondern wahrscheinlich in Göppingen, da der Schorndorfer reines unbeschriebenes Pergament verwendete, der Göppinger Buchbinder aber alte Pergamenthandschriften. Nicht ausgeschlossen ist aber, daß der Vogt selbst Handschriften des ehemaligen Klosters Lorch dem Buchbinder zum Einband zur Verfügung stellte. Es kann also so viel gesagt werden, daß die Handschrift aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem ehemals staufischen Hauskloster Lorch oder einem Orte (Kloster oder Städtchen) im Gebiete des um den Hohenstaufen gelegenen früher staufischen, dann altwürttembergischen Hausguts stammt.

Die Handschrift, auf Pergament geschrieben, hat die Größe von 21 cm Breite, 29 ½ cm Höhe, ist zweispaltig geschrieben zu je 30 Zeilen in einer Spalte. Das Schriftbild der Seite ist 14½ : 20 cm hoch, die einzelne Spalte 6½ cm breit. Von den zwei Doppelblättern der Handschrift ist nur das erste unbeschnitten. Von dem zweiten Blatt des ersten Doppelblattes ist das letzte Drittel der zweiten Spalte der Länge nach abgeschnitten. Dieses zweite Blatt trägt die Blattziffer VIII mit roter Tinte. Da das erste Blatt die rote Blattziffer I trägt, so ist dieses Doppelblatt das äußere Blatt der ersten Lage von vier Pergamentdoppelblättern. Das zweite Doppelblatt ist nur zur unteren Hälfte erhalten. Es schließt

[1]) Einem Vorfahren des bekannten, auf Veranlassung Napoleons I. in Braunau a. Inn erschossenen Buchhändlers Palm.



sich nach dem Inhalt als zweites Doppelblatt der ersten Lage an das erste an und würde also die Blattziffern II und VII tragen, wenn der obere Teil nicht abgeschnitten wäre. Die Ausstattung der Handschrift ist gut. Die Initialen der Kapitelanfänge sind abwechselnd von roter und blauer Farbe, je etwa 2—3 cm groß im Geviert; die Kapitelüberschriften sind durchweg rot. Innerhalb der einzelnen Artikel sind vereinzelte Buchstaben, auch mitten im Satz, wie zur Zierde, mit Rotstrich hervorgehoben.

Besonders bemerkenswert ist die 4 cm im Geviert große Initiale beim vermeintlichen Beginn des Lehenrechtes (Landr. Art. 220): es ist ein vornehmes goldenes O auf blauem Grunde (Viereck), der mit einer roten Linie eingefaßt ist. Wie aus dem eben Gesagten hervorgeht, beginnt unsere Handschrift mit Landrecht Art. 220 der Laßbergischen Ausgabe. Man wird aber nicht unbedingt sagen können, daß unsere Handschrift nur die Artikel des Schwabenspiegels von Art. 220 ab enthielt. Man wird vielmehr wohl annehmen dürfen, daß diese Handschrift mit dem vermeintlichen Beginn des Lehenrechts als zweitem Buche des Schwabenspiegels eine neue Blattzählung begonnen hat. Dafür spricht auch die gute Erhaltung der ersten Seite dieses Blattes mit Art. 220ff.; es fehlt jede Spur einer Abreibung der Schrift, wie sie sonst bei der ersten Seite solcher Handschriften häufig ist. Unsere Handschrift, einschließlich der Artikelüberschriften, ist nicht in Buchschrift, sondern in harmonischer, gleichmäßiger Schreibschrift niedergeschrieben. Als Zeit der Entstehung kann nach meinen eingehenden Vergleichungen mit anderen Handschriften das Ende des 14. oder der Beginn des 15. Jahrhunderts (etwa 1390—1415) angesetzt werden. Die Handschrift zeigt bereits das geschlossene a (unser heutiges lateinisches a), nicht mehr das doppelbauchige a mit oberem Bogen, ebensowenig mehr die mancherlei in der Schreibschrift des 14. Jahrhunderts üblichen Schnörkel. Dagegen zeigt sie andererseits nur vereinzelt Spuren einer Brechung der Buchstaben in Ecken, wie sie auch in der Kursive des frühen 15. Jahrhunderts auftritt; alles ist noch gerundet. Die Senkrechte in den Grundstrichen (Längen) stark betont. Das Zierliche der Schreibschrift des 14. Jahrhunderts ist bereits dem gemessenen, herberen, massigeren Schriftcharakter der folgenden Zeit gewichen.

Was nun den Umfang unseres Bruchstücks betrifft, so enthalten die ersten $1^1/_2$ Blätter der Lage (Bl. I und II) die Art. 220—231 (Laßberg-Ausgabe). Nach der Lücke von vier Blättern folgten auf der zweiten Hälfte des Bruchstücks ($1^1/_2$ Blätter) die Art. 252—258. Davon sind vollständig erhalten die Art. 220—224 und 257, die übrigen zum größeren oder kleineren Teil.

Ich gebe nunmehr die inhaltlichen Abweichungen unserer Handschrift von der Ausgabe Laßbergs. Bei Angabe des Textes von Laßberg ist der nach eckiger Klammer folgende Text der Wortlaut unserer Handschrift (= Lo).

Blatt I.

Art. 220. Hie vach daz edel buch an, daz da haisset von lehenrecht. (Lo) Keine Abweichungen.

Art. 221. Nu sait eȥ da von, wie weit deȥ konigs straȥ sulle sein. (Lo).

der lere oder der ital wagen [der lere wagen | sweren [swerern | swaȥ so dar uffe lit [waȥ so der dar uf lit. | Der ritende entwiche [Der reitten [!] entweichet | entwiche dem ritenden [entweichet dem reitten | in einem engen wege [an ainem e. w. | ritenden man [reittent man | geladen oder lere [geladen oder nicht.

Art. 222. benennet im die stat [b. im die [stat fehlt Lo] | ritet rehte reise [reittet, recht begůrtt[1]) | icht, er muȥ [nicht, er muȥ.

Art. 223. ein man einem andern man [ain man dem andern ain pf. | im die und nůt [im die stat und nicht. | so gelte er eȥ nůt [so gilt er es nicht | gehůtet [gehut.

Art. 224. alse daȥ pherit [als die pfert.

Art. 225. e an dem vierden tage [an d. v. t. | fůr důpheit han [für ain diepheit han.[2])

Blatt II (nur untere Hälfte vorhanden).[3])

Art. 226. Der stilt und daȥ hilt. (Lo)

gan hin [gang hin | in ienes gewalt [in ains gewalt. | Nu der ist nůt belůmet e malȥ [Und er ist nicht beleimet ern mals [!] | daȥ er sin schup habe [daȥ er geweren hab | ȥe mersten da stal [ȥem ersten da stal | der da hieȥ stelen, er ist genesen unde (man) [der eȥ hieß stellen. er ist genessen und man | daȥ geschiht an mengen, daȥ ein mensche vor gotte schuldig ist und vor den lůten unschuldig, wan wirt ouch ofte vor den lůten schuldig, der doch vor gotte gar unschuldig ist [ez wirt auch oft ain man vor den leuten schuldig, der doch vor gut unschuldig ist.

Art. 227.[4]) unde wen sol in henken ȥu dem diebe [und sol man in hencken ȥe dem diebe.

Art. 228. sweȥ sich der man [wes sich ainer.

Art. 230.[5]) unde stirbe ich da von [und stirb ich oder entweich ich davon.

Art. 231. Der sein eigen gut stilte.[6])

---

[1]) Dieses Wort ist am Rande von derselben Hand beigefügt.

[2]) Blatt I schließt mit Art. 225: daȥ tut er wol ob er wil also.

[3]) Das Blatt beginnt mit den letzten Worten von Art. 225 in folgender von Laßb. abweichender) Fassung: richten alȥ recht sei über in.

[4]) Bei diesem Art. 227 fehlt ebenso wie bei Art. 226 der mittlere Teil, da die obere Hälfte des Bl. II fehlt. Blatt II r endet mit „in seiner gewalt"; Bl. II v beginnt mit „geleiche sinde, daȥ wisset".

[5]) Art. 229 fehlt ganz, da die obere Hälfte von Bl. II v (2. Spalte) fehlt. Art. 230 beginnt mit: „gelten. So sprechent semlich leut."

[6]) Bl. II v trägt nur noch diese Überschrift des Artikels. Der zwischen Art. 230 und 231 bei Laßberg nach der „Groß-Fol. Druck"-Ausgabe beigefügte Zusatzartikel fehlt hier in unserer Handschrift.

Blatt VII.

Art. 252.[1])

Art. 253a. Gewefene [Geweffen.[2])

Art. 253b. Der (ainen echter) oder ainen fridbre(ch iagt).[3]) mit helfe sint gestanden [mit hilf sint bey gestanden. | der hůser geschehe daʒ selbe [der hewsser gescheche daʒ selb. Und[4]) hat ain ritter haws in der stat und ist ir helfer gewesen, dem tẘ man daʒ selbe.

Blatt VIII r.

(Art. 253b.)[5]) under dirre einem swelhen [under den dreyen ainem. welchem | ern welle oder niht [er enwol oder nicht. | si sint sin mit rehte wol ůberig [sie werdent eʒ mit recht ůbrig.

Art. 254. Von der notnunft.

wan sol über die lůte [man sol über die leute | wen [man. | an dem selben rehte alse [in dem selben rechten alʒ.

Blatt VIII v.

Art. 255. Wie pfaffen und juden ire recht verliessent.

nůt bschroten [nicht umbschroten | in dem hůre huse [in dem possenhawse | oder in dem winhuse, tůt er da daʒ er nůt tůn sol, eʒ ist daʒ selbe reht. swer in dem lithuse dut, deʒ er nůt tůn sol, daʒ ist daʒ selbe reht [oder in dem lithawse, da (der man) in steter wonung ist, in dem leithawse icht (tůt), daʒ ist daʒ selb recht.

Art. 256. ob ir daʒ nůt [ob man ir deʒ nicht | bi ir eide [by iren aiden lebende [lebentig | schuldig an der frouwen [schuldig an.

Art. 257. Und en hant si nůt gůtes [Und haben sie nicht gutes. | so sin doch lidig. wen so ouch ůber [sie seind auch ledig. Man sol sie meiden u. sol auch ůber. | unde hat eʒ der not dürfte nůt [und hat er der notůrft nicht.

Art. 258. hůte gehaben [hut gehabet.[6])

---

[1]) Von Art. 252 ist die zweite Hälfte noch vorhanden (ohne Abweichungen), beginnend mit „schuldig".

[2]) Bl. VII r Spalte 1 endet mit „allen den die" (Laßberg S. 113 Sp. 2 oben). Spalte 2 fängt an mit „erst darfür chompt" und geht unter Textverlust durch das Beschneiden am Rande bis zum Schluß des Art. 253a weiter.

[3]) Die Überschrift für 253b fehlt bei Laßberg. Das Eingeklammerte ist in unserer Handschrift weggeschnitten, aber sicher zu ergänzen. Bl. VII v Sp. 1 beginnt mit „entrinnet, da sol" (Laßberg S. 114 Sp. 1 Zeile 9) und endet „da der echter". Sp. 2 beginnt mit „mit willen und mit hilf" (Laßberg a. a. O. Sp. 2 oben).

[4]) Dieser Satz unserer Handschrift steht bei Laßberg vor dem Satze über die geistlichen Leute in der Stadt. In unserer Handschrift kommt die Bestimmung über die geistlichen Leute zuerst, wie sich nach der mittelalterlichen Rangordnung gebührt. In der Laßberger Handschrift (bzw. Ausgabe) steht hier übrigens fälschlich „rihter" statt „ritter".

[5]) Bl. VIII r fährt fort mit „eʒ nicht ensei" (Laßberg S. 114 Sp. 2 Zeile 9).

[6]) Mit diesen zwei Worten schließt das Bl. VIII r.

Überblicken wir die Abweichungen in sachlicher Hinsicht[1]), so können wir feststellen, daß sie verhältnismäßig gering sind, und daß unsere Handschrift jedenfalls der sog. längeren Form, wie sie die Laßberger und Züricher Handschrift aufweist, zugehört. Immerhin finden sich so viele abweichende Worte gegenüber der Laßbergschen Ausgabe, daß die Einreihung der Handschrift in die entsprechende Ordnung und Gruppe gut möglich sein wird, obwohl nur so wenige Artikel von dieser Handschrift vorliegen.[2]) Bemerkenswert ist namentlich die Abänderung von sin schup in Art. 226 in „geweren", die Ersetzung des „corpus delicti" durch den Zeugenbeweis; ferner mag auf die Ersetzung des Hurenhauses durch das Possenhaus in Art. 255 hingewiesen werden. In der Fassung umbschroten (Art. 255) schließt sich unsere Handschrift mehr an die Laßberger (bschroten) an, während die Züricher, Asbacher und Ebnersche Handschrift „beschoren" bzw. „umbschoren" haben. Beachtenswert ist die Übereinstimmung unserer Handschrift in dem Schlusse von Art. 256 „da were der richter schuldig an"[3]) mit dem Asbacher Kodex (Freyberg, Sammlung hist. Schriften und Urkunden V, S. 629). In den meisten Fällen bedeuten übrigens die Abweichungen Verbesserungen des Textes gegenüber dem Wortlaut bei Laßberg, der überhaupt zahlreiche Schreib- oder Druckfehler aufweist; so ist z. B. Art. 226 wie in unserer Handschrift natürlich zem ersten zu lesen, ebenso Art. 253b ritter statt rihter und under (den) dreien statt under dirre, Art. 257 ledig statt lidig.

II. Die Hofener Handschrift.

Aus dem Bestande des heute im Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg aufbewahrten Archivs des Klosterpriorats Hofen am Bodensee, dem heutigen Schloß Friedrichshafen[4]), stammt ein kleines Pergamentbruchstück

---

[1]) In sprachlicher Hinsicht ist namentlich festzustellen, daß die Diphtongisierung der einfachen Vokale î, û in unserer schwäbischen Handschrift bereits eingetreten ist; die Worte sin, wiz, entwichen, lihet, git, gerumen, hut und hare der Laßberger Ausgabe lauten hier sein, weis, entweichen, leichet, geit, geraumen, haut und höre. In der alemannischen Mundart ist bekanntlich diese Lautveränderung bis heute nicht eingetreten. Sie ist das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal der beiden einander sonst so nahe stehenden Mundarten. Ebenso finden sich die späteren Formen welcher statt swelch, kain statt dehain, umbesust statt umbe sus, icht statt iut, nicht statt nůt, echt statt aht, laugen statt lougenen, chomt statt kumet, saget statt seit, ieret statt iaret usw.

[2]) Da das Werk von Karl Haiser, Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften (II 1876/77) sich nicht auf die hier vorhandenen Artikel erstreckt, so ist eine genauere Zuweisung zu einer bestimmten Handschriftengruppe nur bei Einsichtnahme des Rockingerschen Handschriftenapparats möglich.

[3]) = daran wäre der Richter schuldig (Laßberg: da wäre der Richter schuldig an der Frau).

[4]) Hofen war ursprünglich bis 1419 ein Benediktinerinnenklösterlein, das unter einem vom Benediktinerkloster Weingarten bei Ravensburg gestellten Propst (Mönch) stand, während den Schwesternkonvent selbst eine Meisterin leitete. Im genannten Jahre wurde das Nonnenklösterlein auf den Aussterbeetat gesetzt; der Besitz wurde fortan vom Weingartischen Propst, seit 1594 Hofmeister genannt, allein verwaltet. Erst 1695 f. wurde an Stelle des

einer zweiten Handschrift des Schwabenspiegels, und zwar des **Lehenrechts**. Es trägt seine letzte Herkunft mit dicken Tintenstrichen auf dem Text selbst eingegraben: „Rodl. 1655 Gottshauß Hoven Nr. 10b." Das Blatt ist nur $12^1/_2$ cm breit, 23 cm hoch und allerseits beschnitten. Auf der linken Seite ist je der erste Buchstabe jeder Zeile abgeschnitten, an den andern drei Seiten des Blattes ist ein unbeschriebener Rand von $^1/_2-1^1/_2$ cm geblieben. Wir haben also den ganzen Text einer Seite eines Blattes, die 34 enggeschriebene Zeilen umfaßt, nämlich auf einer Schrifthöhe der Seite von 20 cm bei einer Zeilenbreite von etwa $12^1/_2$ cm (einschl. des vorderen Textverlustes). Rechnet man den üblichen Rand hinzu, so kommt man zu einem Format von etwa 18 × 28 cm Größe, das durchaus dem gebräuchlichen eines kleineren Pergamentkodex entspricht. Jedenfalls ist die Breite der Zeilen viel zu groß, um annehmen zu können, daß das vorliegende Bruchstück nur eine Spalte einer Seite darstellt, zumal auch die Kürze der Schrifthöhe (20 cm) dagegen spricht.

Bei der völligen Abhängigkeit der Propstei Hofen vom Kloster Weingarten und den ständigen Streitigkeiten des Propstes mit dem Reichsstädtlein Buchhorn, vor dessen Toren die Propstei lag, ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß der Rodel von 1655, zu dem das Fragment als Einband verwendet wurde, in Hofen selbst oder im Kloster Weingarten gebunden wurde. Da die Propstei Hofen seit alter Zeit zahlreiche Lehengüter besaß, ist die Entstehung dieser Lehenrechtshandschrift in Hofen durch Abschriftnahme etwa von einem Weingartner Kodex nicht unwahrscheinlich.

Die Hofener Handschrift zeigt ein völlig anderes Schriftbild als die Lorcher, da sie in gotischer Buchschrift geschrieben ist. Bei dem lange gleichbleibenden Charakter dieser Schrift ist eine genauere Datierung schwierig. Sie ist nach meiner Ansicht etwa ein bis zwei Jahrzehnte älter als die Lorcher Handschrift und ihre Entstehung wohl noch in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zu setzen.[1]) Sehr merkwürdig ist folgende Beobachtung. Während die Vorderseite des Blattes, auf der die erwähnte Herkunftsbezeichnung (des Rodels) steht, noch mit Ausnahme von zwei Zeilen leicht lesbar ist, ist die Rückseite völlig gebräunt und der Text gänzlich verschwunden bis auf die zwei darauf stehenden, mit roter Farbe geschriebenen Textüberschriften mit Initialen von $2-2^1/_2$ cm Größe im Geviert von gleicher Farbe. Diese beiden Initialen (N und W) haben verblüffende Ähnlichkeit in ihren Formen mit denselben Buchstaben-Initialen der Lorcher Handschrift. Diese Bräunung der Innenseite des Bruchstücks ist, da es keinenfalls das letzte Blatt der Handschrift war, nur so zu erklären, daß die Vorderseite des Einbands des häufig

---

verkauften Priorats Feldkirch in Hofen ein von Weingartner Mönchen besetztes Klosterpriorat neu begründet.

[1]) Das a erhebt sich mit seinem oberen geschlossenen Bogen (= a) etwas über die Höhe der Kleinbuchstaben, o bildet ein regelrechtes Sechseck, ebenso das d, das einem o mit rückwärts verlängertem Oberstrich gleicht; r wird gelegentlich von r rotunda abgelöst. Die streng senkrechten Schriftzüge zeigen durch die Dicke der Buchstaben etwas groben Charakter.

benutzten Rodels umgeschlagen war, so daß die Innenseite nach außen kam und daß diese Seite dann lange Zeit der Sonne und vielleicht auch der Feuchtigkeit ausgesetzt war.

Die erhalten gebliebene Seite des Lehenrechtsbruchstückes umfaßt folgenden Text:

(Laßberg) Art. 48a Zeile 2 von (sin)em herren bis Art. 48c Zeile 5f. (ob ez die hat).

Die Überschrift des Art. 48a und die erste Zeile steht noch auf dem vorhergehenden Blatt.

Abweichungen. Vorderseite.

Art. 48a. so er sin gůt enphahet von sinem herren [so er sin gut von im emphaht | ʒellen wir [ʒellend da | uʒʒen [usser. | und alse er kumet ʒe lande, so gat deʒ mannes iarʒal an [diese Zeile fehlt unserer Handschrift | underwinde [underwindet.

Art. 48b. Kinde iar wie alt si suln sin [Wie alt kind sond sin | der im lehen lihet [der im sin lehen lühet | wen sol von der ʒit rechenen [man sol von der ʒit raiten | untʒ er kumet hin [untʒ das er kumt hin.

Art. 48c. daʒ daʒ kint [das der knab | můter, ob eʒ die hat [muter, ob er die hat.

Rückseite des Blattes.

1. (Rote Schrift): Wan ain kind ist lechenbår XLVIII [= 48. Art.] = Laßbergische Ausgabe Art. 49a.
2. (Desgl.) Von lechen mispra̋ch. XLVIIII [= 49. Art.] = Laßbergische Ausgabe Art. 49b.

Diese Überschrift[1]) fehlt bei der Laßbergischen Ausgabe und ist im Züricher Kodex mit „Der kinden lehen lihet vor ir tagen" wiedergegeben.[2]) Auch hier finden wir trotz der Kürze des Bruchstücks mindestens zwei Lesarten unserer Handschrift, die besser sind als der verderbte Laßbergische Text, nämlich der Anfang von Art. 48b: Wie alt kind sond sin, so si lechenbar sind; ferner die Vermeidung des zweimaligen Vorkommens von „sinem herren" (Art. 48a, Anfang), und usser statt uʒʒen (ebenda). Ebenso ist underwindet (Art. 48a, Schluß) sinngemäßer als underwinde.

Zum Schlusse mag noch bemerkt werden, daß leider keine Aussicht besteht, noch weitere Bruchstücke dieser Handschriften zu finden. Der Hofener Bestand ist von mir selbst neu geordnet und verzeichnet worden. Die Lorcher Handschrift ist im Jahre 1655 von dem Buchbinder wohl restlos für andere private Besteller „verwertet" worden. Ein eigenartiges Zusammentreffen ist es, daß diese beiden so verschiedenen Schwa-

---

[1]) Daß es sich bei dem Text um Art. 49b handelt, beweist außer dem Inhalt bei Laßberg und der Reihenfolge des Abschnitts auch noch die Initiale W [= Wer].

[2]) Auf die Verschiebung der alten Artikelbezifferung in unserer Handschrift gegenüber der Laßbergischen Ausgabe sei noch besonders hingewiesen.

benspiegelhandschriften im gleichen Jahre 1655 zu Einbänden verwendet wurden. In den Jahren nach dem Ausgang des 30jährigen Krieges wurden bei dem offenbaren Mangel an anderem Material in weitestem Umfang alte Pergamenthandschriften zu Einbänden zerschnitten. Die Jahre von 1640—1660 bilden bei den Rechnungsreihen des württembergischen Staatsfilialarchivs die wichtigste „Quelle" für Bruchstücke von Pergamenthandschriften.

Ludwigsburg. Dr. Karl Otto Müller.

[**Das Gerichtsbuch von Pfalzfeld**] aus dem 16. Jahrhundert, aus dem ich im folgenden die Vorschriften über die Eröffnung des Vogteigerichts mitteilen darf, ist, soviel ich sehe, bisher völlig unbekannt und unbeachtet geblieben. Von seinem Vorhandensein erhielt ich vor einer Reihe von Jahren Kenntnis, als mir mein hiesiger Kollege, Prof. Dr. Langen, einen Kodex zur Einsicht überließ, der sich im Nachlaß seines Onkels, des Justizrats Richter in Koblenz vorgefunden hatte, einstmals aber, wie der Stempel auf dem ersten Titelblatt vermuten ließ, dem Bürgermeisteramt der Ortschaft Pfalzfeld (im Kreise St. Goar gelegen) gehörte. Dort war er nicht mehr vorhanden, als Dr. A. Tille den Bestand der rheinischen Archive aufnahm, da in seinem Bericht über die Pfalzfelder Archivalien von 1899 die Handschrift nicht erwähnt wird.[1]) Und — habent sua fata libelli — er scheint auch jetzt leider wieder verschollen zu sein. Denn als ich die Handschrift vor einiger Zeit nochmals von der seitdem ebenfalls verstorbenen Besitzerin durch freundliche Vermittlung meines Kollegen Langen erbat, um meine frühere Abschrift zu vergleichen und meine Notizen zu vervollständigen, war sie nicht mehr aufzufinden und über ihren Verbleib nichts zu ermitteln. So mag diese bruchstückweise Veröffentlichung vielleicht auch dazu dienen, das Original wieder aufzufinden und der rheinischen Weistümersammlung zuzuführen, die nach einer dankenswerten früheren Mitteilung von H. Dr. Keßler ein Pfalzfelder Weistum desselben Inhalts nicht besitzt. Seitdem von mir angestellte Nachforschungen ergaben weiter, daß sich im Koblenzer Staatsarchiv unter Abtlg. 27 Nr. 536 eine 334 Blätter füllende Sammlung von Verhandlungen vor dem Pfalzfelder Vogteigericht über Käufe, Vergabungen, Renten, Schuldversprechen, Gutsempfänge, Rügen, Strafen und dergl. von 1563—1794 befindet, die nicht identisch ist mit dem hier beschriebenen Gerichtsbuch, da die hier mitgeteilten Hegungsformeln darin fehlen. Ein anderes Aktenstück desselben Archivs Abtlg. 27 Nr. 533 habe ich noch unten zu erwähnen. Werfen wir noch einen raschen Blick auf die Geschichte des Ortes, wo das Vogteigericht abgehalten ward, so sehen wir uns auf altem, römisch-germanischem Kulturboden. Am Schnittpunkt dreier seit Alters wichtiger Straßen zum Rhein von Trier nach Koblenz, nach St. Goar-Mainz und Simmern-Koblenz ist die Nieder-

---

[1]) Vgl. Armin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I, Bonn 1899, S. 42.

lassung keltisch-germanischer Siedler wohl schon zur Zeit der Römer in Gallien erfolgt, von diesen als Sicherung ihrer Etappenstraßen gewiß gefördert und geschützt. Nachdem dann die ripuarischen Franken in das Mosel-Rheindreieck eingedrungen waren, ist die Kolonie mit verstärkter germanischer Bevölkerung erhalten geblieben, wovon ein in Pfalzfeld gefundenes berühmtes Steindenkmal, das seit 1845 auf der Kirchhofsmauer von St. Goar eingemauert (gebannt?) ist, aus der Zeit der Bekehrung durch St. Goar (6. Jahrhundert) Kunde gibt, wenn es nicht ein monumentaler Überrest eines vorrömischen Feyerkultus ist, wie Koenen (Bonner Jahrbücher CVI S. 78ff.) meint, während K. Schumacher (Altertümer unsrer heidnischen Vorzeit, V S. 910ff.) es der merowingisch-karolingischen Periode zuweist. Der Ort war also doch schon früh Mittelpunkt der in Kult und Wirtschaft vereinigten Ansiedler in diesem Teile des Hunsrück und ist es auch unter dem Christentum bis in die neuere Zeit geblieben. Ein palaciolum auf dem Salhofe wird dort von dem Abt von St. Goar errichtet worden sein und der Ortschaft den Namen gegeben haben, wie dies bei dem bekannten Dorf Pfalzel bei Trier der Fall ist. Fränkische Kolonien sind ebenso die später auch in kirchlicher Beziehung stets zu Pfalzfeld gehörigen Ortschaften, deren Namen die spätere Anlage verraten, wie Huncherod, Mühlpfad, Norrod. Urkundlich begegnet uns Palezwelt zuerst 893 im Prümer Urbar.[1]) Der Dinghof bedurfte aber als in geistlicher Hand befindlich eines Vogts, der als Richter im Immunitätsbezirk vom Kaiser mit dem Blutbanne belehnt wurde.[2]) Die Vogtei Pf. ist dann 1367 durch Verzicht der Herren von Wunnenberg auf die Grafen von Katzenellenbogen übergegangen, die schon früher die Vogtei über St. Goar durch den Abt Gerard von Prüm erhalten hatten.[3]) Nach einem Weistum von St. Goar (Grimm-Schröder VI S. 490) wurden der Vogt oder Schultheiß von St. Goar und der Vogt zu Pf. als „ein ganz gericht" zusammengefaßt. Beide sind natürlich vom Grafen bestellte Untervögte. Nach dem Aussterben der Grafen von Katzenellenbogen (1479) kamen ihre Lande und damit die Vogtei Pf. an die Landgrafen von Hessen, deren Rotenburgische Seitenlinie 1648 die niedere Grafschaft K. erhielt.[4]) Dieser Linie entstammt der in unsrem Weistum als Gerichtsherr genannte Landgraf Carl Emanuel von Hessen-R., der 1760 den kurpfälzischen St. Hubertusorden erhielt, 1789 aber kaiserlicher Feldmarschalleutnant wurde. Die Niederschrift der Hegungsvorschriften muß also zwischen 1760 und 1789 erfolgt sein und bildet somit ein beachtenswertes Zeugnis für die bis in die Neuzeit festgehaltenen

---

[1]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II S. 133, 125.

[2]) Auf Einzelfragen der Vogtgerichtsbarkeit kann hier nicht eingegangen werden; vgl. H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922), bes. S. 111ff.

[3]) Vgl. H. B. Wenck, Hess. Landesgeschichte I, Urkundenbuch I S. 180 N. 250; Schorn, Eiflia sacra II S. 356.

[4]) Vgl. C. S. Wiegand, Kleine Hess. Chronik III S. 236ff., 293ff.; Hoffmeister, Hist.-geneal. Handbuch über alle Linien des Regentenhauses Hessen [3] S. 117/118.

Hegungsförmlichkeiten. Das oben erwähnte Aktenstück des Koblenzer Staatsarchivs Abtlg. 27 Nr. 533 enthält einen kurzen Bericht des Schultheißen der Vogtei Pf. aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, nach welchem das Gericht jährlich dreimal zu Pf. und einmal zu Huncherod abgehalten wurde; und nach einem Grenzweistum daselbst S. 44 wurde über Wetten, Frevel, Schläge und Mordgeschrei abgeurteilt mit Ausnahme der Freiheiten, Gerechtigkeiten und Zehnten der Edelleute des Bezirks, die dem Gericht nicht unterstellt sind.

Mehr vermag ich ohne die mir zur Zeit nicht möglichen archivalischen Nachforschungen über die Geschichte und Verfassung des Pf. Vogtgerichts, das sich im übrigen kaum von anderen unterschieden haben dürfte, nicht mitzuteilen.

Ich gebe nun eine Beschreibung der Handschrift, wie sie mir früher vorgelegen hat, und den Text der Hegungsformeln, zu deren Erläuterung ich hier auf K. Burchard, Die Hegung der D. Gerichte im Mittelalter, und H. Loersch, Die Weistümer der Rheinprovinz I, 1 verweisen darf. Der Kodex ist ein starker Papierband im Format 33½ : 21 : 7 cm in Holzdeckeln, die mit gepreßtem bräunlichem Leder bezogen und deren metallene Schließen verlorengegangen sind. Eine klare Handschrift des 16. Jahrhunderts hat den Titel, wie auch einen großen Teil des Inhalts geschrieben. Der Titel lautet:

„Gerichtsbuch zu Pfaltzfelt angefangen im Jahr nach Christi Geburt, als man zältt 1548.

Joannes Greiff Schulmeister zu S. Gewer hats in anno 1563 geschrieben aus dem alten Gerichtsbuch zu Pfaltzfeltt."

Nach zwei leeren Seiten lesen wir in einer späteren sehr fehlerhaften Abschrift und in der Handschrift des Schreibers Greiff die Überschrift: „Weisthum der Scheffen zu Pfaltzfelt, wie weitt sich der Zirck, so in die vogtei Pfaltzfelt gehört, erstreckt."

Hierin werden genau und umständlich die Grenzen des Gerichtsbezirks angegeben, dann folgen die Angaben über die Freiheiten der Schöffen, des Vogtes, Büttels (später Unterschultheiß genannt), des Pfarrers, dann eine Aufzeichnung der Lehngüter und ihrer Abgaben. Dieser Teil schließt mit der Mitteilung eines Vertrages vom 19. Januar 1573 zwischen dem Kirchspiel zu Pfalzfeld und einem Inwohner zwecks anderweiter Unterbringung des Pfarrers. Nach drei leeren Blättern „folgen ordentlich Gerichtshendell und acta so vom Jahr 1549 an zu Pfaltzfeldtt sein vorgelauffen und vollendett worden", und zwar solche Protokolle auf 12 Blättern. Dann schließen sich an, von einer anderen späteren Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben, Vorschriften über die Vogtgerichtshegung in folgender Fassung:

Bey Haltung der pfalzfelder gerichtstage wird folgendes nebst verlesung des weistum und Bürgerrolle verlesen:

Erst fragt der vogt zu pfalzfeld:

Ihr schöffen ich frage euch, ob die zeit vom jahr und die höhe vom tage seye, dass deme durchlauchtigsten fürsten und herren, herren Land-

graffen Emanuel Landgraffen zu Hessen, fürsten zu Herßfeld, Graffen zu Catzenellenbogen, Diez, Ziegenhagen, Nidda und Schaumburg etc., Ihro Römisch-Kaysserlich Königlich Apostolischen Majestät general-major, ritter des churpfälzischen St. Hubertiordens, unseres allerseits gnädigsten Fürsten und Herren, ein ding tage an diessem ort zu besitzen, zu hegen und zu halten.

1. antwort der schöffen:

Wenn deme herren vogten dünket, dass die zeit vom jahre und die höhe vom tage seye, Ihro hochfürstlichen Durchlaucht unserm gnädigsten fürsten und herren ihr gericht und geding in aller guter ding zu halten, so dünket es die schöffen auch, und solle weiter fragen, so soll ihme weiter bescheid gegeben werden.

2. fragt der vogt:

Wie soll ich meinem recht weiter nachkommen?

Antwort der schöffen:

Er soll einen jeden schöffen bescheiden zu seinem stuhl, den hoffmann bey seiner eydschafften hulten, an diesem gericht anklagen und wieder antwort zu geben, worüber er gefragt wird.

3. befehlet der vogt:

So befehle ich euch schöffen ein jeden zu seinem stuhl, den lehnmann bey seinen eydschafften zu hulten an das gericht anklag und wieder antwort zu geben, worüber er gefragt wird.

4. fragt der vogt:

Wie soll ich meinem recht weiter nachkommen?

Antwort der schöffen:

Er soll diesem gericht band und frieden thun, dass keiner dem anderen seinen stuhl besitze, er gewinne ihn dann denselbigen dinglich an und soll keiner dem andern in sein wort sprechen, er thue es dann mit erlaubnuss des vogten oder eines geschwohrenen versprechers etc., dessen soll der vogt recht erlauben und unrecht verbieten, so lang dieses gericht hier besessen wird. dass es damit gehegt und kraft und macht haben möge, wer aber dasselbe gebott nicht halt, der soll dessen zu entgelten und geniessen haben, wie es mit recht erkennet wird.

Gebott des vogten:

Also gebiete ich diesem gericht band und Frieden, dass keiner dem andern seinen stuhl besitze, er gewinne ihn dann denselbigen dinglich an, und soll keiner dem andern in sein wort sprechen, er thue es dann mit erlaubnus des vogten oder eines vorsprechers, dessen erlaube ich recht und verbiete das unrecht, so lang dieses gericht besessen wird, dass es damit gehegt, kraft und macht haben möge. Wer aber dasselbe gebott nicht haltet, der solle dasselbe zu entgelten und zu geniessen haben, wie mit recht erkennet wird.

Fragt der vogt:

Wie komme ich meinem recht ferner nach?

Antwort der schöffen:

Der herr vogt soll all diejenige, so an diesses gericht gehören, ermahnen, dass sie alles dasjenige vorbringen, wass wieder Ihro hochfürstliche

Durchlaucht unsern gnädigsten Fürsten und herren, und wieder das gericht ist. es seye dann hülffgeschrey, messergezög oder schlägerey, oder wie es nahmen haben mag, an weegen oder steegen, an bächen und flüssen, an reinen und steinen, was sich nicht gebühret, solten sie an uns vorbringen und darüber erkennen lassen, was recht ist, dessen soll der herr vogt den schöffen geben die erste mahnung frist, aus der ersten in die zweyte, aus der zweyten in die dritte. komt den schöffen etwas vor dass sie mit recht rügen können, sollen sie thun, was in ihrem eyd und pflichten stehet.

gebott des vogten.

So ermahne ich auch nun alle die ihr hier an das gericht gehöret, dass ihr all dasjenige vorbringet, wass wieder Ihro hochfürstliche Durchlaucht unsern gnädigsten fürsten und herren und wieder das gericht ist. es seye dann hülffgeschrey, messer gezöge oder schlägerey, oder wie es nahmen haben mag an wegen und steegen, an bächen und flüssen, an rein und stein.

fragt der vogt:

Wenn erkennet ihr dann vor euren obern herren in diesser vogtey Pfalzfeld?

antwort der schöffen:

Wir erkennen Ihro hochfürstliche Durchlaucht unseren gnädigsten fürsten und herren, herren landgraffen Emanuel Landgraffen zu Hessen, Fürsten zu Herzfeld, graffen zu Catzenellenbogen, Diez, Ziegenhagen, Nidda und Schaumburg, Ihro römisch Kaisserlich königlich apostolischen Majestät generalmajor, rittern des churpfälzischen St. Hubertiordens unsers allerseits gnädigsten fürsten und herren vor einen obern herren in diesser vogtey Pfalzfeld über kopf und halss zu binden, zu entbinden, loss und ledig zu geben über den gerechten sowohl als den ungerechten.

fragt der vogt:

Wass unser gnädigster Fürst und herr zu geniessen in der vogtey und wass sind ihre rhenten und gefällen etc.?

antwort der schöffen:

Wir erkennen Ihro hochfürstlichen Durchlaucht dreyssig zwey und ein halb malter beed korn, von jedem simmer 12 heller May beed, sechszig drey malter stand und schazhaaber, ~ zwanzig ein malter vogt haaber, darbeneben den zehnden in dem feld von zehn ein garben, wenn man auszehnet von fünf eine halbe, von sechs eine ganze, von zehn lämmern eines, von zehn ferkel eines, wann eine frau eine glucke mit hendlen zieht, ist sie Ihro hochfürstliche Durchlaucht meinem herren einen zehnden hahnen schuldig, wann er so gross ist, dass er kann auf einen drey stuhl fliegen, sollen selbige damit zufrieden seyn; von jedwedem lehn ein osterhuhn und von jedwedem ein ey, dessen soll der haussmann das fünfte ey nehmen und auf eine schwelle legen und mit einem stech durchhauen, doch alleine so gewiss treffen, dass er unserem gnädigsten fürsten und herren an ihrem theil keinen schaden thue;

so manch lehn, so manch fünfzehn pfenning den stiftsherren zu St. Goar zu geben; so mancher bürger der feuer und flamme braucht,

ist Ihro hochfürstliche Durchlaucht ein faassnachtshuhn zu geben schuldig. desgleichen ist man Ihro hochfürstliche Durchlaucht frohnen und diensten zu leisten schuldig, wie vor alters zum schloss und kellerey oder wo mann hinbescheiden wird.

fragt der vogt:

Wie soll man die lieferung obbemelter früchten die saumhaften zum gehorsam bringen?

Wann die arbeitsamste Zeit ist vorüber und das Korn gesäet ist, so soll der herr rath und amtmann an den vogten schreiben, dass er den leuthen durch den unterschultheissen ansagen lasse, damit sie die früchten austreschen und rein machen, damit sie bestehen können, und soll ihnen 14 gewisser täg zuvor ein tage zur lieferung bestimmt werden. ist einer oder der ander hierin saumhaftig, so hat ihn mein gnädigster fürst und herr so hoch zu straffen als er will, ist er aber ein ausländischer, der ungehorsam ist, so soll der vogt warten, biss dass er ihn in unserer durchlauchtigsten fürsten und herren land antrifft, denselben in arrest nehmen und darin behalten, bis so lange er bezahlet oder genugsam burgschaft leiste.

Hier enden die Hegungsvorschriften. Nach einer großen Anzahl leerer Blätter beginnt ein neuer Inhaltsabschnitt unter der Überschrift: „In diessem nachvolgendenn Buch seindt geschrieben wilköre, urgicht, einkindschaffte, verträg, schuldterkenndnüs, erbschaffte, uffgifftt unnd was sunsten vorm gericht zu pfaltzfeldt verhandlett worden. anno dni 1548 angefangen worden.“ Dieser Abschnitt umfaßt im ganzen 130 Blätter, darunter aber zweimal mehrere leere Blätter. Die Aufzeichnungen sind von verschiedenen Händen gemacht, die ersten 20 Blätter und auch später noch einige von Johannes Greiff geschrieben.

Gegen Schluß des Bandes findet sich noch ein kurzes „Verzeichnis, was dem Schultheißen undt Gericht in Gerichtshandlungen undt vom Buch zu lassen gebühren, wie jeder Zeit gebräuchlich gewesen“, sowie auf einer der letzten Seiten zwei kurze Einträge des Vogts Johann Joachim Reidt, die auf die Jahre 1697 und 1701 Bezug nehmen. Ob und inwieweit dieser Abschnitt unseres Kodex mit dem Inhalt des oben erwähnten Gerichtsbuchs des Koblenzer Archivs übereinstimmt, kann nur eine genaue, zur Zeit eben leider nicht mögliche Vergleichung beider Sammlungen lehren. Hoffentlich gelingt es, nicht nur unsere vorbezeichnete Abschrift, sondern das Original des Pfalzfelder Gerichtsbuchs selbst aufzufinden, von dessen Vorhandensein bisher nur der oben erwähnte Vermerk Kunde gibt.

Greifswald. G. Frommhold.

[Nasenzins im Elsaß?] Heino Pfannenschmid hat Alemannia 22. 1894, S. 63—65 über das in einer deutschen Originalurkunde von 1293 des Colmarer Bezirksarchivs (Abtei Murbach, Lehensarchiv, Cart. 25, Nr. 3) vorkommende Wort *virnasit* gehandelt. Er stellt es zu einem Infinitive *virnasin*, der einem nhd. *vernäsen* oder *vernesen* entspreche

und „zurückkehren“ bedeute. Es habe sich also hier die alte Bedeutung von *nësen* „zurückkehren“ (vgl. griech. *νέ(σ)εσθαι*) erhalten.

Es bedarf kaum eines Beweises, daß diese Erklärung lautlich unhaltbar ist. Das ahd. mhd. *ë*, das zwar im heutigen Elsässischen vielfach zu *a* geworden ist, erscheint in der Urkunde nur als *e*. Ich gebe zunächst den Text derselben, soweit er für die Sache in Betracht kommt.

Wir Johans von Richinstein . . . Gôphrit von Tusilingen vnd Herman zi Sode[1]) *tuon allen den kunt die disen brief sehent oder hôrent lesen. do vnser herre abbit Berhtold zi Murbach vns zi rehtim lehin virluhin hat allis sins gotzhusis gůt, do in dem banne zi Biengit*[2]) *lit, vnd das derzu hôrit, do virnasit vnd givallin ist imme vnd sime gotzhuse mit rehte, da giloben wir imme vnd sinen nachkomen, do wir nach dem gůte tegidingen suln vnd rehte vordere han, swa wir des niht teten . . . imme abetůn* usw.

Es heißt also *sehent, lesent, rehte* — Beweis genug, daß in *virnasit* das *a* nicht auf *ë* zurückgehen kann, die ganze Zusammenstellung mit *nësen* somit hinfällig ist.[3])

Hat nun Pfannenschmid, wenn auch seine Ableitung irrig ist, doch wenigstens den Sinn richtig erkannt? *Virnasit und givallin ist* soll nach ihm „die völlige Rückkehr des fraglichen Lehens zu dem Gotteshausgute“ bedeuten. Durch das *givallin* werde der allgemeinere Begriff des *virnasin* näher gekennzeichnet, was auch die Wortfolge *virnasit und givallin ist* zu bestätigen scheine. Pfannenschmid läßt aber dabei die vorhergehenden Worte *das derzu hôrit* vollkommen außer acht. Es ist doch klar, daß vielmehr diese durch den Ausdruck *virnasit und givallin ist* näher bestimmt werden. Dies führt darauf, daß in *virnasit und givallin ist* zwei verschiedene Begriffe zu suchen sind. Der Sinn von *givallin ist* liegt ja klar zutage: es bedeutet '(dem Gotteshause) zukommend, verfallen, fällig'. Was heißt aber *virnasit?*

virnasit oder in gewöhnlicher mhd. Schreibung *vernaset* ist ein Partizipium Praeteriti zu einem Verbum *vernasen*. Es ist noch belegt in einem Weistum des Dinghofes zu Sennheim von 1354[4]) in folgendem Zusammenhang: *So sol dann der probst . . . die hůber fragen by den eiden so sy dann dem gotzhusz geton hant, ob yemans wisse dehein verstolen gut, verwandelt oder vernaset das sy dzrůgend, by iren eyden.* Hinter *vernaset* hat der Herausgeber (J. G. Stoffel) in Klammern hinzugesetzt 'oder vernafet?'. Nach einer mir aus dem Colmarer Bezirksarchiv zugegangenen Mitteilung steht aber in der Handschrift ganz deutlich *vernaset*, der Zusatz ist also überflüssig. Leider zeigt sich schon bei flüchtiger Betrachtung, daß die Weistumstelle zur Erklärung unserer Urkunde nichts beiträgt. Abgesehen davon, daß 'verwandelt', was doch in dem Weistum etwa der Sinn von *vernaset* sein muß, für die Urkundenstelle durchaus nicht paßt, wird in dieser *virnasit und givallin ist* durchaus als ein rechtmäßiger

[1]) Nicht Zode, wie Pf. schreibt.
[2]) Wahrscheinlich verschrieben für Biengen, im Breisgau.
[3]) Pf. bemerkt noch besonders, daß *virnasit* keinen Umlaut habe, er scheint demnach das *e* von *nësen* für Umlauts-e zu halten!
[4]) Grimm, Weistümer IV S. 117.

Vorgang oder Zustand *(mit rehte)* bezeichnet, in dem Weistum dagegen das *vernaset* als etwas Unrechtes, das gerügt werden mußte. Es muß also hier eine ganz andere Bedeutung haben; wir werden später, wenn wir den mutmaßlichen Sinn der Urkundenstelle ermittelt haben, versuchen, auch für die Weistumsstelle eine Erklärung zu finden.

Ebensowenig helfen uns neuere Belege für das Wort *vernasen*. Im 16. Jahrhundert bedeutet es in der Bergmannssprache „Schlacken im Schmelzofen über die Form vor den Rost setzen, damit sich das Gebläse nicht verstopfe".[1]) Aus der Gegenwart bietet das Schwäbische Wörterbuch[2]) *vernasen* 'ausfindig machen', das Schweizerische Idiotikon[3]) *vernasen* 'die Nase anstoßen, sich verrechnen'.

Also alles dies bringt uns nicht weiter. An unserer Stelle muß das Wort einen ganz anderen Sinn haben. Mit *Nase* hängt es zweifellos zusammen. Nun erinnere man sich, daß in Grimms Rechtsaltertümern I[4] S. 415 mit Anm. * und 529 Nasengeld, Nasenzins als nordisch[4]) und als in einem Kaufunger Rügeprotokoll von 1554 vorkommend erwähnt wird[5]), daß die Glosse „nasahelm vectigal" überliefert ist[6]), und daß die Zinsleute ebenfalls vectigales genannt wurden.[7]) Man darf deshalb vermuten, daß es sich auch hier um einen solchen Nasenzins handelt. Eine Kopfsteuer, wie sie der Nasenzins doch darstellt, mußte von den Hörigen der Klöster bezahlt werden.[8]) So wird ganz deutlich, wie durch *do virnasit und givallin ist* die Worte *daz derzu hörit* erklärt oder genauer bestimmt werden: es handelt sich um alles, was dem Kloster im Banne von Biengen zusteht, nicht nur um das, was ihm verfallen, fällig ist, sondern auch um das, was ihm Kopfsteuer zahlt, nicht nur um seine Güter, sondern auch um seine Hörigen daselbst. Es scheint also hier ein ähnlicher Fall vorzuliegen, wie bei den Abteien Moyenmoutier und Senones, die ihre Eigenleute in gewissen Vogesentälern an die elsässischen Herren von Andlau, von Landsberg und von Girbaden als rechtes Mannlehen vergaben mit der Maßnahme, daß die Lehensträger für Entrichtung der Kopfsteuer an die Klöster zu haften hatten, dafür aber die Dienste der Leute beanspruchen konnten[9].)

---

[1]) Grimm, Wörterb. XII, 1 Sp. 309. Vgl. auch Göpfert, Zs. f. dt. Wortf. 3, 1902, Beih. S. 100.

[2]) II Sp. 1251. [3]) IV Sp. 802.

[4]) Vgl. auch v. Schwerin in Hoops. Reallex. IV S. 284.

[5]) Grimm gibt leider nicht an, wo dieses Rügeprotokoll gedruckt ist, oder wo er es eingesehen hat. Ich habe mich vergeblich bemüht, seinen Aufbewahrungsort festzustellen, um es womöglich einzusehen. Jedenfalls handelt es sich um das hessische Kaufungen. Erkundigungen dortselbst, wie auch in Kassel und Marburg, hatten aber nur negative Ergebnisse.

[6]) Steinmeyer-Sievers, Die ahd. Glossen I S. 263. Auch Grimm a. a. O. S. 415.

[7]) Waitz, Verfassungsgesch. I S. 235 Anm. 1: vectigales ecclesiae.

[8]) Grimm, Weistümer V S. 715 § 9. Charles Schmidt, Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace S. 51. Das Reichsland Elsaß-Lothringen I S. 259.

[9]) Das Reichsland Elsaß-Lothringen a. a. O.

So erweist die Urkunde für *vernasen* die Bedeutung „mit einer Nasensteuer belegen"; *vernast sein* (mhd. *vernaset sîn*) bedeutet „zu Kopfsteuer verpflichtet sein". Das Wort stellt sich demnach neben den um 1369 vorkommenden Ausdruck *hühnern (hüenern)*, „einen mit einer Abgabe von Hühnern belegen oder mit solcher Abgabe belegt sein".[1]) Daran, daß die Hühner in der Regel wirklich abgegeben wurden[2]), für die Nasen aber natürlich Geld oder anderes eintrat, wird wohl niemand Anstoß nehmen. Daß es sich ferner in unserer Urkunde um ein Kompositum handelt, während *hühnern* ein Simplex ist, hat ebensowenig zu sagen, denn es ist ja bekannt, daß die *ver*-Komposita häufig die Bedeutung des einfachen Verbums nur wiederholen oder verstärken, vgl. mhd. *zern* und *verzern, sêren* und *versêren*, nhd. *ändern* und *verändern* usw. Eine Zusammensetzung *vernasen* anstatt des dem *hühnern* entsprechenden einfachen *nasen* braucht also nicht zu befremden.

Im übrigen läßt sich das einstige Vorhandensein auch eines einfachen *nasen* in der eben dargelegten Bedeutung wahrscheinlich machen gerade aus der Stelle des Sennheimer Weistums, die noch der Erklärung harrt.

Wir sahen schon oben, daß hier *vernaset* etwas Ähnliches bedeuten muß wie das vorhergehende *verwandelt* (d. i. vertauscht, verwechselt). Noch deutlicher geht dies hervor aus der Wiedergabe der Stelle in einem Auszuge von 1483[3]): *Es ist auch zewissen, daz ein jeglicher Huber zu Sennheim und Steinbach, wo er ist, schuldig ist by dem Eyde, so er dem Hof geschworen hat, wo er hörte oder vernemme eigentlich, dz etlich güter usser den Huben gezogen, entragen* (d. i. entzogen, entwendet), *oder verstolen wurden oder weren, dz sollen sye by iren Eyden rügen* . . . Ähnliche Wendungen finden sich in den Weistümern sehr häufig, z. B. in dem des Dinghofes zu Attenschweiler aus dem 14. Jahrhundert[4]): *Item were och das deheiner der lehenlüt wider irem eide der güter dekeins verkofften, versatzten, verwechsloten* . . . Diese Bedeutung des Wortes *vernasen* läßt sich nur verstehen in Analogie zu anderen Bildungen mit *ver*-, wie *verfahren, verrechnen, verschreiben, versprechen* u. ä., in denen diese Vorsilbe neben der verstärkenden auch verneinende Wirkung haben kann. Wie z. B. *versprechen* schon mhd. nicht nur bedeutet 'sprechend etwas betonen, verbürgen', sondern auch 'widersprechen' und 'falsch sprechen', so wird man für *vernasen* auch eine Bedeutung 'falsch nasen', d. h. 'in bezug auf den Nasenzins falsch einordnen', 'entfremden' annehmen dürfen. Von einem Gute, das von den Hubern als *vernaset* bezeichnet wurde, ging also vermutlich der Zins an falsche Stelle oder wurde vielleicht gar nicht ent-

---

1) Grimm, Wörterb. IV 2 Sp. 1881. Vgl. auch Vilmar, Idiotikon von Kurhessen S. 179, wo genauere Angaben über das Vorkommen des Ausdruckes, und Grimm, Weistümer V 30 § 7, wo huenren im Sinne von 'Hühnerzins einziehen' steht.

2) Grimm, Weistümer IV S. 17 wird für jedes Huhn ein Schilling gegeben.

3) Colmarer Bezirksarchiv, Fonds Oelenberg.

4) Grimm, Weistümer IV S. 10.

richtet. Freilich wurde ja der Kopfzins ursprünglich nicht vom Gute bezahlt, sondern von der Person, aber es kam doch vor, daß er aus einer persönlichen zu einer dinglichen Last wurde[1]), also auf dem Gute ruhte, so daß man dann auch von dem Gute sagen konnte, es sei *vernaset*. Es ist aber auch möglich, daß dieses Wort schon damals nicht mehr recht verstanden wurde, sondern bereits die allgemeinere Bedeutung von 'verändern' oder 'irgendwie entfremden' angenommen hatte und deshalb ohne weiteres auch auf Güter angewendet werden konnte.

Auf diese Weise läßt sich die Stelle des Sennheimer Weistums mit unserer Urkundenstelle in Einklang bringen. Ein anderer Weg, sie zu verstehen, öffnet sich, wenn man die Möglichkeit zugibt, daß es sich in dem Weistume um ein Wort von ganz anderem Ursprunge handele. Die elsässische Mundart kennt ein Wort *vernesten*, oberels. *vernasten (vernaschte)*, mit der Bedeutung 'vergraben, unter andere Sachen bringen'.[2]) Das Part. Prät. dazu, *vernastet*, würde in der Mundart *vernascht*, geschrieben also *vernast* lauten. Es wäre möglich, daß der Schreiber des Weistums in Anlehnung an andere mhd. Ausgänge auf *-et*, z. B. *vellet* fällt, auch hier fälschlich zwischen das *s* und das *t* ein *e* gesetzt hätte. Sehr wahrscheinlich ist dies jedoch nicht, weil kurz vorher *verwandelt* steht und der Schreiber auch kaum ein ihm doch vermutlich geläufiges Wort so verballhornisiert haben würde. Der Bedeutung nach würde es ja in den Zusammenhang passen, weil 'unter andere Sachen mischen' schließlich auch den Sinn von 'vertauschen' oder dergl. annehmen kann. Doch scheint mir die zuerst vorgetragene Erklärung weitaus wahrscheinlicher, da sie bei der Überlieferung bleibt und nicht gezwungen ist, einen Schreibfehler anzunehmen.

Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls wird die Auffassung der Urkundenstelle, von der wir ausgingen, durch das Weistum nicht berührt. Ich glaube kaum, daß für jene eine andere Deutung als die oben entwickelte möglich ist. Dann aber ist die Stelle nicht nur für die deutsche Wortkunde, sondern auch besonders für die deutsche Rechtsgeschichte wichtig, denn sie bringt einen neuen Beleg für den in Deutschland bisher nur höchst spärlich bezeugten Nasenzins.

Freiburg i. Br. Ferdinand Mentz.

[Die alten Feld- und Wiesengemeinschaften der Insel Föhr und ihre Erdbücher.] I. Das Ackerland. Nach Waldemars III. Erdbuch von 1231 betrugen die Einkünfte aus Österland Föhr((østærhæræth) und aus Westerland Föhr (wæstærhæræth) 54 M. reinen Silbers.[3]) O. Nielsen meint, daß es sich hier wie auch bei den übrigen Inseln Nordfrieslands

---

[1]) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte [6] S. 494.

[2]) Martin-Lienhart, Wörterb. der els. Mundarten I S. 791 und Nachtr. gibt nur die Bedeutungen 'durch Unachtsamkeit verlegen' und 'in Unordnung bringen'; die oben angegebenen Bedeutungen verdanke ich persönlicher Mitteilung von oberelsässischer Seite.

[3]) Liber Census Daniae, Kong Valdemar den Andens Jordebog (1873) von O. Nielsen S. 18.

nicht nur um Abgaben vom Krongute, sondern um solche von der ganzen Insel gehandelt habe.[1]) Diese Annahme stützt O. Nielsen auf folgende Stelle der Krongutsliste[2]): „totus census in Frisia pertinet ad regem.“ Es soll kein Beweis dafür vorliegen, daß der König so große Grundbesitzungen hier sein eigen nannte, daß Abgaben wie 54 M Silber aus ihnen hätten fließen können. Einen willkommenen Aufschluß über diese Frage gibt uns die der Aufteilung der Acker-, Heide- und Marschgemeinschaften und der Anlage neuer Erdbücher vorausgehende V. O. der kgl. schleswig-holsteinischen Landkommission auf Gottorf vom 17. Juni 1772 für Österland Föhr. Aus A. 17 dieser V. O. ergibt sich, daß das Krongut auf Föhr doch einen beträchtlichen Umfang hatte. Die königlichen „Wohlden“ sollten den Eingesessenen von Alckersum und Nieblum „zur Beförderung der Landauftheilung“ für die bisherige Pachtabgabe „eigenthümlich eingethan seyn“. Weiter befanden sich 51½ Pflüge auf der Insel, welchen Festequalität, d. h. die Eigenschaft von Leibegütern „anklebte“ (A. 16). Aus der Tatsache, daß der König dieses Leibegut den damaligen Inhabern zu freiem Eigentum, mit „völliger Bonden- und Eigenthumsgerechtigkeit“ (A.16) verleihen konnte, muß geschlossen werden, daß es sich hierbei um königliche Festegüter[3]), also ursprüngliches Krongut handelte. Wenn man bedenkt, daß im M. A. nach zahlreichen für die Inseln aufgedeckten Quellen von einem Bol oder mansus durchschnittlich eine Mark census erhoben wurde[4]), so paßt diese Angabe des Erdbuches von 1231 völlig in den Rahmen der übrigen ihr benachbarten Krongutseinnahmen. Es waren wahrscheinlich ungefähr 54 Ackereinheiten. Bol oder Pflugeinheiten einschließlich Pertinenzen, auf Föhr, die zum Krongut gehörten. Ein Pflug und ein Bol werden einander vielfach gleichgesetzt[5]), obwohl das nicht ganz richtig ist. Unter „Bol“ wurde im mittelalterlichen Sprachgebrauche eine Grundbesitzeinheit nicht nur in der Feld-, sondern auch in der Wiesenmark verstanden.[6]) Sie geht in viel ältere Zeiten zurück als die durch das Rebnings-, Solskift- und andere Verteilungsverfahren im M. A. neu geschaffenen, planmäßigen Gewanne mit ihren Parzellen. Die ältere Bedeutung des Bols kommt auch noch in Schleswig vor, wo die Bolsgemeinschaften mehrerer Teilhaber an einem Bol als „Bolsbrüder“[7]) bezeichnet werden. Auch die Siebenhardenbeliebung (Föhr 1426 A 11) erwähnt noch derartige Gemeinschaften an einem Bol allerdings nur in bezug auf den Einkauf: „Effte ein man landt koffte in[8]) des andern

[1]) a. a. O. S. 106. [2]) a. a. O. S. 46.

[3]) Vgl. die Literatur hierüber bei O. Kähler, Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht[2] (1923) S. 233 ff. und bei Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein (1908) S. 305 ff.

[4]) Vgl. Steenstrup, Kong Valdemars Jordebog (1874) S. 51.

[5]) Z. Bsp. Erslev, Valdemarernes Storhedstid (1898) S. 49.

[6]) Vgl. meine Dänischen Gemeinderechte II (1909) S. 18 ff.

[7]) Siehe Stemann Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung (1855) S. 39.

[8]) Besser als „an des andern bohle“ ist m. E. die Lesart „in“, vgl. M. Pappenheim, Die Siebenhardenbeliebung vom 17. Juni 1426, Neuausgabe in der Festschrift von 1926, S. 71, wo „in des anderen bohle“ nach der

bohle und deme dat bohl thohorede, dem ware dat nicht tho willen, so mag he den koep thorügge nemen, nachdeme dat he baven sin weten, sin wille und orloff in sin boel gekofft hefft." Die Ackereinheit Bol kommt auf Föhr offenbar neben jener des Pfluglandes vor, spricht doch die gleiche Quelle A 6 von: „husfrede und plochfrede."[1])

Das ständige Ackerland war auf Föhr bis zu der erst am Ende des 18. Jahrhunderts erfolgten Aufteilung des vielfach Gemeinschaften zu Gesamteigentum gehörigen Geestlandes nur relativ klein. Nach der von J. Schmidt-Petersen (1922) herausgegebenen, sehr lehrreichen Karte der altfriesischen Flur- und Ortsnamen[2]) befanden sich die ständigen Ackergewanne auf der Geest, in der Nähe der Dörfer. Sie hießen auch „tägliches Land." Schon seit uralten Zeiten stand es in Privateigentum[3]) und wurde bei kräftiger Düngung alljährlich bestellt. Die Bols- oder Pflugeinheiten am „täglichen Lande" befanden sich infolge Erbgangs und Einkaufs häufig in gemeinschaftlichem Besitze der Bolsbrüder.

Im Gegensatz hierzu steht das im Gemeineigentum von Interessentschaften der Dörfer befindliche Wechselackerland (fries. wongelun). Genossen waren die Vollbauern. Sie konnten entweder frei auf der Heide Ackerland einfangen, oder es wurden an sie gewisse Heideparzellen periodisch verlost[4].) Im Weistum von Nieblum von 1679 heißt es: „Erstlich schall neemandt von de dar vollbuhr sindt grauen up Nieblum feldmark ahne up Westerheide —— Die nie inkömlingen, de neene vollbuhr edder gresung hebben, schölen sick dat sülue gäntzlick entholden." [5]) Das Wechselackerland blieb nur kurze Zeit unter dem *Pfluge*[6]) und überzog sich bald wieder mit Heide. Der Heideackerbau war markgenossenschaftlich organisiert. Die Bauerschaft wurde zur Verlosung der Heideparzellen durch Herumgeben des „Buhrstocks" [7]) geladen. Jeder der die am „Buhrstock" angeheftete Ladung oder sonstige Mitteilung erhielt, hatte durch eine Kerbe den Empfang anzugeben. Die Art der Verlosung des Heideackerlandes schildert in anschaulicher

---

Hdschr. der kgl. Bibl. Kopenhagen, Ny kgl. Saml. 8° 304, anmerkungsweise wiedergegeben wird.

[1]) M. Pappenheim a. a. O. S. 69.

[2]) J. Schmidt-Petersen, Karte der Orts- und Flurnamen der ,nsel Föhr (1922), Delffsche Buchhandlung, Husum, 7 Bsp. „Berriseckerem", *IRäid*eckerem" bei Borgsum, fries. Borregsem.

[3]) A. Lorenzen, Die Altföhringer Flurverfassung, Beiträge zur Heimatkunde von Föhr (Friesenmuseum) 1919, Verlag Naturwissensch. Verein. S. 51, freundlichst mitgeteilt von Hr. Lehrer Jacobsen, Uttersum.

[4]) A. Lorenzen a. a. O. S. 51 ff.

[5]) O. C. Nerong, Die Insel Föhr (1903) S. 232 ff., nach einer in der Universitätsbibliothek zu Kiel befindlichen Abschrift von Nerong in dankenswerter Weise wiedergegeben.

[6]) Vgl. Tacitus Germania c. 26: „facilitatem partiendi camporum spatia praestant. arva per annos mutant et superest ager."

[7]) O. C. Nerong a. a. O. Weistum von Nieblum: „Noch hebben wy bewilliget, dat allemahl wen de buhrstock omlöpt, so schal ein jeder tho buhr kamen.

Weise das bereits zitierte Weistum von Nieblum: „Noch hebben wy bewilliget, dat alle dejenigen, de mehr heid schlan up Nieblum feldmark alse syn tho gemehten lodt, wat ehm van de buhren tho gemehten yss, idt sy vor der tydt effte noch der tydt, effte de sin lodt, wat ehm in de herfst tho gemehten iss, lather upschleith alse int neegste vörjahr, effte de syn lodt van buthen dörpss lüde up schlan leht, de schal jegen de buhr vorbracken hebben dree rygsdaler."

II. Das Marschland im Gesamteigentum. Das den größeren Teil der Insel Föhr bedeckende Marschland war bis zur Verteilung gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Gesamteigentum von Interessentschaften der Dörfer. Das Marschland wird in Mähland (fries. miad), oder Meedeland und in Weideland (fries. geesing) unterschieden. Der Anteil des einzelnen Genossen war nach Fuder Heu (fries. lästal) bemessen. Die Heuernte wurde gemeinschaftlich vorgenommen.[1] In ganz eigenartiger Weise ist die Weideberechtigung in den Gemeinweiden bemessen worden. Es wurde nach Bältringszahlen gerechnet. Das nordfriesische „bialt" bedeutet so viel wie Leibband oder Gürtel.[2] Der „Bältring" ist eine Kreisfläche, die beim Tüdern eines Stücks Vieh von diesem täglich abgeweidet werden kann.[3] Diese Berechnungsart hatte für die vor der Aufteilung des 18. Jahrhunderts bestehenden Gemeinweiden eine große Bedeutung. Ganz ausgestorben ist sie selbst heute noch nicht. Dort nämlich, wo markgenossenschaftliche Weidegemeinschaften sich erhalten haben, findet sich die Bältringszahl selbst in der Gegenwart. Nach Angaben des Bauernvogtes von Övenum Nahmen Peters sind die Genossenanteile in der aus 85 Genossen bestehenden Interessentschaft von Övenum an dem außerhalb des Deichs gelegenen Marschlande in Bältringszahlen ausgedrückt. Erst neuerdings sind diese auch in Hektargrößen umgerechnet worden. Die verschiedenen Vieharten wurden und werden heute noch nach „Fennen" getrennt (z. Bsp. Kuhham, Ochsenham, Kalfham).

Vor der Aufteilung des 18. Jahrhunderts herrschte ein strenger Flurzwang. Der Weidgang fand für jede Interessentschaft oder Dorfschaft gemeinschaftlich statt. Das Weistum von Nieblum erwähnt z. Bsp. den gemeinschaftlichen Weidgang „in de wold" und „up de heide". Nach A. Lorenzen wurden die mannigfachen Nachteile der bis zur Verteilung bestehenden, stark ausgeprägten Gemenglage durch den Flurzwang gemildert.

III. Die Aufteilungsverordnungen von 1770 und 1772. Die Einkoppelungsverordnung vom 26. Januar 1770 sollte nicht nur für das schleswigsche Festland, sondern auch für Föhr gelten. Die Agrarverhältnisse Föhrs, der Halligen und Sylts waren aber vom Festlande sehr stark verschieden. So erklärt es sich, dass die Föhrer Bevölkerung

---

[1]) Ähnlich auf den friesischen Inseln Hollands: vgl. van Blom, Dorpcommunisme uit Geslachten — Bezit? (1924), dazu mein Beitrag in dieser Zeitschr. B 46 S. 377 ff.

[2]) Vgl. Nann Mungard, For Sölring Spraak en Wiis (1909) S. 36.

[3]) A. Lorenzen a. a. O. S. 52.

gegen die V. O. von 1770 einen zähen Widerstand leistete. Unter Androhung von Geld- und Leibesstrafen (A. 18) und unter Einräumung von erheblichen Vorteilen (Überlassung von Krongut zu freiem Eigentum A. 17) ist es der V. O. von 1772 für Österland Föhr gelungen, den Widerstand der friesischen Bauern zu brechen.

Der durch diese Gesetzgebung geschaffene Status wird in den aus dem Jahre 1782 stammenden Erdbüchern niedergelegt. Im Föhrer Archiv von Boldixum sind aufbewahrt die Erdbücher von Övenum, Midlum, Wrixum, Boldixum und Alckersum vom Jahre 1782. Zu erwähnen ist ferner das in Süderende befindliche Erdbuch von Oldsum, Klintum, Töftum und Süderende sowie der Außendorfsinteressenten aus Nieblum, Dunsum, Uttersum und Heddehusum

Das Resultat des Aufteilungsverfahrens, wie es in diesen Erdbüchern niedergelegt ist, steht im Gegensatz zum Festlande. Dort ist sowohl in Dänemark wie auch in Schleswig-Holstein das Schwergewicht auf die Verkoppelung der bereits in Einzeleigentum stehenden Acker- und Wiesenparzellen sowie auf die Gemeinlandsverteilung gelegt worden. Auf Föhr war man hingegen genötigt zuerst die uralten Weide- und Wiesengemeinschaften im Marschgebiete durch Aufteilung zu beseitigen. Ein Verfahren, das auf den Halligen noch lange nicht abgeschlossen ist. Dort lauten z. Bsp. heute noch die Kataster- und Grundbucheintragungen in bezug auf die Weiden und Wiesen häufig wie folgt: Langeneß-Süd, Christianswarft, Parzelle Nr. X, Kuhfenne, Weide X ha, Hansen H., Halligbauer und Miteigentümer.[1]) Ein im Katasteramt Husum niedergelegtes Teilungsverfahren von 1925 betr. Kartenbl. 5 P. von Langeneß-Süd zeigt uns die Schwierigkeiten dieser Aufteilung und läßt uns zugleich mit Bewunderung der am Ende des 18. Jahrhunderts auf Föhr geleisteten Teilungsarbeiten gedenken. Auf Föhr wurden die gemeinschaftlichen Wiesen nach dem Verhältnis der den einzelnen Berechtigten zukommenden Fuder Heu oder „laestal“ in Einzeleigentum zugewiesen, während die Weiden an die Genossen nach „Bältringszahl“ aufgeteilt worden sind (A 1 zit. V. O.) Die hierbei den einzelnen Vollbauern zufallenden Parzellen waren in der Regel nicht derart groß, daß sich die Schaffung von Koppeln wie auf dem Festlande ermöglicht hätte. So wird es verständlich, warum das Aussehen der Fluren von Föhr ganz anders als auf dem gegenüberliegenden Festlande sich gestaltet. Mit ihren durch die Aufteilung geschaffenen relativ kleinen Parzellen (Fennen) ähnelt die Flurverfassung Föhrs mehr den noch nicht von der Verkoppelung oder Flurbereinigung berührten Gebieten Mittel- und Süddeutschlands. Schon die viel zitierte V. O. von 1772 hat in A. 2, g auf diese Verschiedenheit vom Festlande Rücksicht genommen, indem sie vorschreibt: „Kann einer, nach der Größe seines Antheils, keine ganze Fenne bekommen, so werden verschiedene — — zusammengenommen.“ Die einzelnen Anteile wurden aber im Gegensatz zum früheren unverteilten Zustande

[1]) Vgl. das Nähere in den Kartenblättern des Katasteramtes Husum.

„mit der Vorsicht abgemerket, dass ein jeglicher zu seiner Zeit davon die wahren Grenzen finden, und auch darnach die Abgrabung beschaffen werden könne".

Das hier in kurzen Zügen gezeichnete Bild der Agrarrechtsgeschichte Föhrs führt uns in Zustände, die in Niederdeutschland und auch im Süden schon im Mittelalter in der Hauptsache verschwunden sind. Fern ab vom Verkehre haben sich die alten Wiesengemeinschaften auf Föhr und Sylt bis ins 18. Jahrhundert, ja auf den Halligen und in Övenum auf Föhr sogar noch bis in die Gegenwart erhalten.

Hamburg, Karl Haff.

[Das ligische Lehensverhältnis.] Die Frage nach dem Entstehen und dem Wesen des ligischen Lehensverhältnisses (l. L. V.), das einst auch in den linksrheinischen Gebieten Deutschlands eine gewisse Rolle spielte, ist noch immer ungeklärt; die Meinungen darüber gehen heute ebenso weit auseinander wie vor zweihundert Jahren. Schon Du Cange, der sich in seinem Glossarium (1628) mit ihr beschäftigte, unterschied zwei Arten von l. L. V., nämlich eines, bei dem der Vasall seinem Herrn gegen jedermann Beistand leisten mußte, und eines, das mehreren Herren gegenüber eingegangen werden konnte und die Rechte des früheren Herren wahrte. Entgegen dieser Anschauung läßt Joh. Schilter (1697) in seinem Codex juris Alemanici feudalis nur die erstbezeichnete strengere Form als l. L. V. gelten. Aus ganz anderen Gesichtspunkten heraus bildete N. Brussel (1750) seine Ansicht, indem er den Unterschied zwischen dem ligischen und dem gewöhnlichen Lehensverhältnis darin erblickte, daß ersteres zu unbeschränkter Heeresfolge in eigener Person, letzteres aber nur zu einem Dienst von 40 Tagen verpflichte. Daß er damit Unrecht hatte, ist längst nachgewiesen. Aber auch andere gingen irre wie z. B. Gg. Chr. Crollius mit seiner Behauptung: Non igitur ligius fuit is, qui uni soli fidem promisit contra omnes; ebenso Gudenus mit der Erklärung: Ligius homo videtur idem fuisse quod vasallus liber, non ministerialis. Zwei im 18. Jahrh. entstandene Doktor-Dissertationen, eine Marburger 1722 von Joh. Jac. Gerckenrod und eine Göttinger 1736 von Ludw. Siegfr. Vitztum v. Eckstädt trugen kaum etwas zur Förderung unserer Erkenntnis bei. So kam es, daß weit bis in das 19. Jahrhundert herein auch namhafte Gelehrte sich keine rechte Vorstellung von dem Wesen des l. L. V. machen konnten. Waitz bemerkt in der Deutschen Verf-Gesch. VI S. 58: Die Mannschaft und dementsprechend auch der Mann ... werden in Lothringen ebenso wie in Frankreich manchmal als „ligisch" bezeichnet, ohne daß es deutlich wäre, ob damit eine stärkere Abhängigkeit oder auch nur eine andere Form der Huldigung ausgedrückt werden soll. Und Lamprecht kommt in seinem Deutschen Wirtschaftsleben während des Mittelalters I S. 1298 nur zu der Vermutung, daß das ligische Verhältnis ein solches sei, welches nur einem Herrn gegenüber möglich ist. Erst

Ende des 19. Jahrh. setzte eine intensivere Forschung ein, die mit J. Flach (Les origines de l'ancienne France — 1893) begann. Er identifiziert das l. L. V. mit der ältesten, strengen lebensrechtlichen Bindung, die er für das Normale ansieht, und stimmt in dieser Beziehung mit G. L. Boehmer überein (1765), nach dessen Anschauung die Vermutung für das Vorhandensein eines l. L. V. spricht. An Flach schließt sich dann R. Holtzmann (Französische Verfassungsgeschichte — 1913) an. „Das homagium ligium ist der eigentliche, alte, strenge Lehensvertrag, der erst von der Zeit an, wo es häufiger vorkam, daß ein Lehensvertrag mit Vorbehalt geschlossen wurde, im Gegensatz hierzu den Beinamen „ligisch" erhielt. Der Mann konnte deshalb beliebig viele Lehensverträge eingehen, aber nur eine Ligesse. In der Folge wird dieser logische Standpunkt verlassen und seit dem 12. Jahrh. kommt es vor, daß ein Vasall mehreren Herren homagium ligium leistet."

Eine Reihe anderer Gelehrter wie Beaudouin, Pirenne, Ganzenmüller und Ernst Mayer betrachtet den homo ligius als Untertanen schlechthin oder sogar als Unfreien, als Ministerialen, indem sie sagen, erst wenn dieser ein Lehensmann seines angebornen Herren werde, wandle sich der Begriff „ligius" in einen Begriff des Lehensrechtes um, so daß die ligesse nunmehr zweierlei umfasse, die Lehenspflicht und die Untertanenpflicht. Gegen diese zuletzt von H. Pirenne in seiner Abhandlung „Qu'est-ce qu'un homme lige?" (1909) vertretene Anschauung hat sich Frl. Dorothea Zeglin mit Erfolg in ihrer Leipziger Dissertation „Der homo ligius und die französische Ministerialität" (1915) gewendet.

Daß trotz dieser vielfachen Beschäftigung mit dem l. L. V. immer noch keine Lösung der ganzen Frage erzielt wurde, hat seinen Grund darin, daß noch niemand die Ansichten über die Herkunft des Wortes ligius genau nachgeprüft und noch niemand das l. L. V. durch die Jahrhunderte und durch alle Länder, in denen es überhaupt Eingang fand, hindurch verfolgte. Man begnügte sich vielmehr auf der einen Seite mit bloßen Vermutungen, während anderseits meist nur seine Erscheinungsform in einem einzelnen Gebiete zu einem bestimmten Zeitpunkt die Grundlage der Untersuchung bildete. Manchmal erweckt es sogar den Anschein, als ob nicht voraussetzungslos gearbeitet wurde, sondern eine vorgefaßte Meinung bewiesen werden wollte.

Das Ziel meiner Ende 1924 der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg eingereichten Dissertation war deshalb, nach der sprachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Seite hin den ganzen Komplex von Fragen erschöpfend zu untersuchen und dabei die verschiedenartige Entwicklung des l. L. V. in den einzelnen Ländern, besonders auch im linksrheinischen Deutschland, für das mir sehr beachtenswerte Quellen zu Gebote standen, nachzuweisen. Aus der Gesamtheit der urkundlich bewiesenen Tatsachen war es dann möglich, Rückschlüsse auf das ursprüngliche Wesen der Ligesse, sowie auf Ort, Zeit und Veranlassung seiner Entstehung zu ziehen.

Da das Wort ligius selbst keinerlei Andeutung über seine Abstammung gibt, so hat man es mit den verschiedenartigsten Wörtern

in Verbindung bringen wollen, so mit liden (pati), lilium, liga und ligare; man hielt es für identisch mit lüttig (parvus), legalis und legitimus, ja ein ganz schlauer Kopf erfand einen eigenen Populus ligius, von dem das feudum ligium eingeführt worden sein soll. Aber keine dieser Deutungen bedarf einer ernsten Widerlegung, da sie alle mit dem Wesen der l. L. V. unvereinbar sind. Ernster zu nehmen ist dagegen die zuerst von Du Cange gebrachte Ableitung von dem Worte liti, der Bezeichnung für die Unfreien im Frankenreich, sowie die von einer Reihe anderer Gelehrter vertretene Ableitung von leodis, leudis. Bei genauer Untersuchung stellt sich jedoch heraus, daß auch diese beiden Ableitungsversuche nicht das richtige treffen, denn sie sind sachlich unmöglich. Dadurch, daß ein Freier Vasall eines höher Stehenden wurde, verlor er seinen freien Stand nicht. Würde er aber bei Eingehung eines ligischen Lehensverhältnisses ein Lehensmann nach Art eines litus geworden sein, so wäre damit seine Freiheit verloren gewesen. Sollte etwa der König von England ein Höriger geworden sein, als er in der Eigenschaft eines Herzogs von Guyenne homo ligius des Königs von Frankreich wurde? Bei dem Wort leodis ist aber, abgesehen von sachlichen Bedenken, zu berücksichtigen, daß es schon zur karolingischen Zeit nur noch in vereinzelten Sprachdenkmälern vorkommt, um später vollständig zu verschwinden. Daß es sich in der Vulgärsprache noch zwei Jahrhunderte erhalten und dann mit dem von ihm abgeleiteten Eigenschaftswort leodicus oder leudicus wieder Eingang in die Urkundensprache verschafft habe, wie es D. Zeglin für möglich hält, ist ausgeschlossen.

Schilter irrt nur in so ferne, als er annimmt, das mittelhochdeutsche Wort ledic sei von den Franzosen übernommen und in litge, später lige oder liege umgewandelt worden. Das Wort kam vielmehr auf ganz andere Weise nach Frankreich. Es ist nachgewiesen, daß das Wort ledig auf das altnordische lidugr = free, unhinderet zurückgeht. Das Hauptwort, von dem es abgeleitet ist, war nach Grimm das alte Masculinum oder Neutrum lid = Gang, Wanderung, bezeugt in ahd. galit, uzgilit = excessus, ablit = obitus. Sein ursprünglicher Sinn wäre also den Gang habend, den Weggang nehmend. Im ahd. und and. ist das Wort nicht nachweisbar. Diese Tatsache sowie das Nichtvorkommen von litge, lige, lidgius und ligius im französischen Sprachgebiet vor der Mitte des 11. Jahrhunderts berechtigt zu dem Schlusse, daß das Wort lidig den Franken bei ihrer Niederlassung in Gallien entweder ganz unbekannt war, oder daß es bei ihnen nur eine unbedeutende Rolle spielte, so daß litge und lige bei der Herausbildung der französischen Sprache im 9. Jahrhundert noch nicht zu deren Sprachschatz gehörte.

Das Wort muß aber in einer späteren Zeit von einem andern germanischen und zwar von einem nordgermanischen Stamme, dessen Sprache gleich der fränkischen im Französischen aufging, diesem zugebracht worden sein. Das können nur die Normannen gewesen sein, die das Wort lidugr aus ihrer nordischen Heimat an die Westküste des heutigen Frankreich verpflanzten. Seine Umbildung wird

dort so vor sich gegangen sein, daß zunächst das u der tonlosen zweiten Silbe ausfiel, und daß das g als Zischlaut = sch oder vielleicht sogar als dsch ausgesprochen wurde. Zur Kenntlichmachung dieser Aussprache wurde am Schluß das e angehängt, so daß Litge oder lidge entstand. Der Ausfall des d in der Mitte des Wortes, der sich in den verschiedenen französischen Dialekten nicht gleichzeitig vollzog — das Provençalische behielt das d am längsten bei — entspricht einer im Deutschen wie im Französischen nachweisbaren Sprachentwicklung. Es läßt sich eine fast lückenlose Reihe der Zwischenglieder aufstellen, aus der die gemeinsame Abstammung der Worte lige und ledig von lidugr hervorgeht. Bemerkenswert ist, daß England das Wort zu zwei verschiedenen Zeiten in zwei verschiedenen Formen empfing; bei den Angelsachsen lautete es lethy; durch die Normannen kam die französisierte Form liege über den Kanal.

So ist lige, ligius gleichbedeutend mit ledig. Beide sind Ausdrücke für ungehindert, frei, aber auch für vollkommen, unbedingt. Ihre Jdentität bezeugen auch viele Quellenstellen, so: homo ligius, quod Teutonice dicitur ledigman (1253) — esse lygiam domum, quod vulgariter ledegehuse dicitur (1262). In manchen von ihnen werden aber adjutor, fidelis und absolutus vasallus mit Ledigmann übersetzt; die Ledicheit wird einmal durch curatoria causa wiedergegeben. Dies geschah jedoch ausschließlich in Deutschland, wo also das Wort „ligius" kein so anerkannter terminus technicus war wie in den romanischen Ländern, sondern wo man mehr auf die Sache als auf das Wort sah.

Bei der Feststellung der Länder und Gebiete, in denen das l. L. V. bekannt war, habe ich nur Urkunden, Gesetze und Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten benutzt, Chroniken aber nicht herangezogen, weil in diesen gar zu leicht Anschauungen des Verfassers auf fremde Verhältnisse übertragen werden.

Zum erstenmal tritt uns das l. L. V. in den Niederlanden entgegen und zwar 1071 im Bistum Lüttich. Nur wenige Jahre später, nämlich 1076 finden wir es in dem benachbarten Frankreich in einer Urkunde des Königs Philipp I. Es scheint damals in diesem Lande noch etwas Neues, erst in der Einführung Begriffenes gewesen zu sein, denn 1095 beschloß das Concil zu Clermont: „Ne episcopus vel sacerdos regi vel alicui laico in manibus ligiam fidelitatem faciat." Ob der höhere Klerus dieses Verbot beobachtete, muß dahingestellt bleiben; seinen eigenen Vasallen gegenüber nahm er jedenfalls einen andern Standpunkt ein, denn das l. L. V. findet sich schon während des 12. Jahrhunderts überall in Frankreich bei weltlichen und bei geistlichen Lehensherren, im Norden mit seinem germanischen wie im Süden mit seinem romanischen Einschlag. Das ist wohl kein Spiel des Zufalls, sondern das Ergebnis einer zielbewußten Arbeit des französischen Königtums. — Nach England wurde das l. L. V. 1066 durch die normannischen Eroberer gebracht. In den Gesetzen Heinrichs I. (1100—1135) fand es eine eingehende Regelung. — Von den spanischen Königreichen kannten es wenigstens Aragonien und Kastilien. — In Italien war vornehmlich

das Königreich Neapel auf das l. L. V. eingestellt. Wenn seiner auch erst in einer von 1183 stammenden Urkunde Erwähnung getan wird, so muß es doch schon viel früher dort heimisch geworden sein. Von hier aus fand es Eingang bei der päpstlichen Kanzlei und von da kam es auch nach Byzanz, wo man sich aber anscheinend keinen rechten Begriff von einem *λίζιος ἄνθρωπος* machen konnte, denn man bezeichnete ihn dort als *δοῦλος*. — Anders lagen die Verhältnisse im Königreich Jerusalem, dessen ganze Staatsverfassung auf einer folgerichtigen Durchführung des l. L. V. bei den königlichen Vasallen und deren Untervasallen aufgebaut war. Es war also schon damals in jenen Ländern, aus denen die adeligen Gründer des neuen Reiches stammten, in Flandern, Frankreich und Neapel eine allgemein bekannte und anerkannte Einrichtung. — In das linksrheinische Deutschland drang das l. L. V. teils von den Niederlanden teils von Frankreich aus ein. Wir finden es da in den Herzogtümern Lothringen und Jülich, in den Grafschaften Berg, Cleve, Pfirt, Saarbrücken, Spanheim, Veldenz und Zweibrücken, bei den Pfalzgrafen am Rhein, in den Erzbistümern Köln, Mainz (hier ganz besonders häufig) und Trier, den Bistümern Metz Verdun und Worms, den Abteien Prüm und Wadgassen; ja selbst in Westfalen war es nicht unbekannt. Darüber hinaus drang es aber nicht nach Osten vor, abgesehen von ein paar Ausnahmen seitens der Reichskanzlei. Dieser war das l. L. V. allerdings schon seit 1184 bekannt aber nur bei Vasallen in den Niederlanden, in Burgund und Italien. Im Innern von Deutschland findet es sich nur dreimal. Heinrich VII. gewann 1312 den Grafen Gottfried v. Leiningen und 1313 den Hugo v. Buchegg, dann Ludwig der Bayer 1314 den Eberhard v. Breuberg als homo ligius. Es ist dies wohl eine Folge davon, daß Heinrich VII. Franzosen (Abt Heinrich v. Villers war sein Kanzler) in seiner Kanzlei verwendete, und daß diese von Ludwig bei seinem Regierungsantritt mit übernommen wurden. Wie die Herkunft des Wortes so weist also auch die Verbreitung des l. L. V. auf seine Entstehung bei den in der Normandie wohnenden Normannen hin.

Wie alle Rechtseinrichtungen konnte auch das l. L. V. nur aus einem praktischen Bedürfnisse heraus erwachsen und nur beim Vorliegen folgender Voraussetzungen:

1. Es mußte ein unabhängiger Machthaber in die Notwendigkeit versetzt sein, Gefolgsmänner zum Kampf gegen jeden beliebigen Dritten anzunehmen.

2. Er mußte die Macht besitzen, diese Gefolgsmänner gegen jeden Angriff zu schützen und sie so auszustatten, daß ihr standesgemäßer Unterhalt voll gewährleistet war.

3. Freie, waffenkundige Männer mußten wirtschaftlich gezwungen sein, ihre Person und ihren Arm ganz und dauernd in den Dienst eines andern zu stellen, wobei aber ihre persönliche Freiheit nicht beeinträchtigt wurde.

Im eigentlichen Frankreich, das man als die Heimat des l. L. V. anzusehen gewohnt ist, waren diese Voraussetzungen nicht gegeben.

Es kann überhaupt nicht in einem fertigen Staatswesen entstanden sein, wo sich bereits feste Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse gebildet hatten, sondern nur dort, wo Kampf an der Tagesordnung war, bei Leuten, deren Leben in Kriegs- und Eroberungszügen aufging, die noch keine staatlichen Einrichtungen hatten. Das einzige Volk in Europa, bei dem dies alles zutrifft, waren die Normannen während ihrer Wickingerfahrten im 9. und 10. Jahrhundert. Bei diesen Raub- und Eroberungszügen muß zwischen deren Unternehmern und ihren Gefolgsmännern das ligische Verhältnis entstanden sein, also lange ehe die Normannen mit dem fränkischen Lehenswesen bekannt wurden; nicht später, aber auch nicht früher, denn in Skandinavien selbst war nach den uns erhaltenen Quellen lidugr kein technischer Begriff.

Welcher Gedankengang zum Aufkommen der Bezeichnung lidugr für einen solchen Gefolgsmann führte, ist unbekannt. Vielleicht gibt das Wort „ledung"-Ausfahrt, Kriegszug, welches auch auf das Stammwort „led" zurückgeht, die Erklärung. Der lidugr wäre demnach ein Gangmann, Kriegsmann. Sein Verhältnis zum Führer des Zuges bildete sich nach dessen Beendigung und nach der Landnahme entsprechend um; bald wurde es zum Untertanenverhältnis, bald zur Hörigkeit oder zur vollen Unfreiheit. Bei den Normannen, welche sich im Frankenreich niederließen und dort mit dem fränkischen Lehenswesen bekannt wurden, verschmolz die ligesse mit letzterem und so entstand das ligische Lehen, das im Gegensatz zu der damals im Frankreich entwickelten Lehensform trat, bei der die persönliche Abhängigkeit des Vasallen vom Lehensherrn vermindert und der Lehensbesitz die Hauptsache wurde. So kann man die Einführung des l. L. V. tatsächlich als ein Zurückgreifen auf die ältere, strenge Form des Lehensnexus bezeichnen.

So bestand die Verpflichtung des ligischen Mannes ursprünglich in der bewaffneten Hilfeleistung contra omnem hominem oder, wie es auch manchmal heißt, contra omnem creaturam, quae possit vivere et mori.

Der Gang der Dinge zeigt, daß das französische Königtum ziemlich bald die Bedeutung dieser in einem Teil des Landes heimischen Einrichtung erkannte und sich dieselbe allmählich zu eigen machte. Wie es dies zu Wege brachte, wäre noch des nähern zu untersuchen. Der Erfolg davon war durchschlagend, denn schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert war dem König das Recht eigen, beim Aussterben des Mannsstammes einer ligischen Vasallenfamilie deren Lehensbesitz, welcher ja nur um der Ligesse willen hergegeben war, als heimgefallen einzuziehen. Wie sich auf diese Weise, hauptsächlich durch das Vorhandensein des l. L. V., in Frankreich der Einheitsstaat herausbilden konnte, während in Deutschland die Zentralgewalt, welcher dieses Mittel nicht zur Verfügung stand, zu gleicher Zeit dem gänzlichen Verfall entgegen ging, wird vielleicht schon demnächst eine berufenere Feder ausführen.

Gleich jeder anderen Rechtsnorm unterlag auch das l. L. V. der

Weiterentwicklung und zwar auf abschüssiger Bahn. Es vermochte sich nicht in seiner ursprünglichen Reinheit zu erhalten, mußte sich vielmehr den einmal gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anpassen. Zunächst wurde der Grundsatz, daß der Vasall nur zu einem einzigen Herrn in einem ligischen Verhältnisse stehen könne, aufgegeben. Damit war dem l. L. V. der Todesstoß versetzt, und es war zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Von da an verflachte es sich überall, aber in den einzelnen Ländern auf verschiedene Weise; der Name ligisch haftete jetzt nur mehr an Äußerlichkeiten, hier an dieser, dort an jener. Es wurde sogar von der Person des Vasallen vollkommen losgelöst und — namentlich in Deutschland — auf Grund und Boden radiziert. Das ledige Burglehen spielte hier während des 14. Jahrhunderts eine wichtige Rolle. Aber gerade bei ihm verwirrten sich bald die Begriffe. Der technische Sinn des Wortes „ledig“ ging verloren, und man verstand es nur noch in seiner allgemeinen Bedeutung, so daß 1350 ein Lehensmann des Grafen von Veldenz diesem gegenüber erklären konnte, er habe von seinem Vater gehört, sein Lehen sei ein lediges Burglehen, „davon er ein lediger Burgmann sei und nicht sitzen solle“. So hatte sich das ursprüngliche Burglehen mit seiner strengen Residenzpflicht gerade in das Gegenteil umgewandelt!

Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts verschwindet das l. L. V. vollständig. Wenn es in Urkunden späterer Zeit je noch einmal auftritt, darf man annehmen, daß es gedankenlos aus einer älteren Vorlage herübergenommen ist.

Aus alle dem erhellt, daß der Begriff des l. L. V. nicht ein für alle mal gleich ist, sondern daß je nach Ort und Zeit etwas ganz verschiedenes unter ihm verstanden wurde, weshalb bei seiner Erklärung große Vorsicht angewandt werden muß.

Zweibrücken. Dr. Carl Pöhlmann.

Literatur.

Karl v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Zweiter Band. Erläuterungen. Herausgegeben auf Veranlassung der Sächsischen Kommission für Geschichte und mit Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft. Teil I und II, Leipzig, Karl W. Hiersemann 1925 und 1926. X und 502, VIII und 385 S. gr. 8⁰.

Ende 1902 erschien, seit 1898 ins Auge gefaßt und 1901 von der Sächsischen Kommission für Geschichte Karl v. Amira als dem, wenn nicht einzigen, so doch jedenfalls besten Kenner der deutschen Rechtsaltertümer unter den Lebenden zur Herausgabe und Bearbeitung in Auftrag gegeben, mit Unterstützung der Savigny-Stiftung in 184 Lichtdrucktafeln (mit 924 Bildstreifen) nebst 6 Tafeln in Farbendruck und 3 Ergänzungstafeln in Autotypie aus der von ihr kopierten Wolfenbütteler Handschrift die große Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, begleitet von einer etwa 30 Folioseiten umfassenden, allgemeinen, im wesentlichen historischen und kunstgeschichtlichen Einleitung des Herausgebers. In Band XXIV der Germ. Abt. unserer Zeitschrift S. 409 bis 415 habe ich im Jahre darauf das Monumentalwerk kurz angezeigt[1]) und auf seine einzigartige Bedeutung für die Wissenschaft der deutschen Rechtsaltertümer sowie der deutschen Rechtsgeschichte hingewiesen. Heute ist darüber kein Wort mehr zu verlieren. Denn daß Amira — um auf ihn ein Wort anzuwenden, das einst Savigny für Eichhorn und dessen Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte prägte[2]) — mit seinem Werke seiner Wissenschaft ein ganz neues Leben zugeführt hat, das verkennt wohl niemand.

Freilich ist es trotz jener Einleitung dieser Bilderausgabe nicht viel anders gegangen als so mancher unserer vortrefflichen Quelleneditionen: sie ist von Anderen als dem Herausgeber zunächst mehr angestaunt als zu eigener Arbeit benützt worden.[3]) Im vorliegenden Falle hatte das aller-

[1]) S. 411 sind die Siglen der Handschriften verdruckt, was ich leider bei der Korrektur übersah; es muß Zeile 19, 21, 24 v. o. N (d. i. die Vorlage von O[ldenburg]) heißen statt H.

[2]) In seinem schönen Briefe vom 21. Oktober 1851 bei Hugo Loersch, Briefe von Karl Friedrich Eichhorn und zwei an ihn gerichtete Schreiben, Bonn 1881 S. 81.

[3]) Vgl. aber etwa Conrad Borchling, Rechtssymbolik im germanischen und römischen Recht, Vorträge der Bibliothek Warburg III, Leipzig

dings seinen Grund nicht sowohl in dem beschränkten, eher ab- als zunehmenden rechtshistorischen und rechtsarchäologischen Interesse unserer Zeit und in dem immer wieder festzustellenden und zu beklagenden bedauerlichen Mangel an voll leistungsfähigen rechtshistorischen Arbeitskräften, einem Übelstande, der noch verschärft wird durch die kurzsichtige, den Stand der Wissenschaft nicht minder als den der juristischen Allgemeinbildung der Studierenden ernstlich bedrohende Verwendung germanistischer Professuren für modernrechtliche Zwecke sowie durch die Überlastung der wenigen Rechtsgermanisten mit Lehraufträgen, die, anders als etwa der für Kirchenrecht, mit dem deutschen Rechte und seiner Geschichte in keinem oder nur in einem sehr losen Zusammenhange stehen. Vielmehr war, da die Dresdener Bilderhandschrift, von einigen Proben abgesehen, nicht farbig wiedergegeben und da für die Deutung ihrer Bilder eine genaue Kenntnis derjenigen der übrigen, teils nicht, teils bloß bruchstückweise, teils nur ganz unvollkommen veröffentlichten Bilderhandschriften unerläßlich ist, ohne persönliche Einsichtnahme in sämtliche codices picturati bisher einem Anderen als v. Amira ein ernsthaftes Arbeiten mit den Sachsenspiegelbildern und über sie nicht wohl möglich. Gerade aus Amiras Einleitung hatte man Verständnis dafür gewonnen, daß die mehr gelegentliche, naiv-intuitive Behandlung der Bilder, wie sie ihnen, um von Älteren zu schweigen, z. T. noch Jacob Grimm und Homeyer allein hatten angedeihen lassen können, nicht angängig, daß vielmehr auch diese Aufgabe nur durch systematische Forschung zu bewältigen, ein Wissenszweig, um nicht zu sagen eine Wissenschaft, für sich sei. Diese Erkenntnis mußte abschrecken. Das um so mehr, als v. Amira selbst sich veranlaßt sah, der in Aussicht gestellten Erläuterung der Bilder eine Anzahl von Einzeluntersuchungen vorauszuschicken, in denen er gewisse Elemente der Illustration, die als Hauptschlüssel zu deren Verständnis sich ergaben, monographisch behandelte. Hatte er 1902 in den Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften über die Genealogie der Bilderhandschriften eine Voruntersuchung vorausgeschickt[1]), so behandelte er ebenda 1905 die Handgebärden in ihnen[2]), 1909 den Stab in der germanischen Rechtssymbolik[3]) und ganz besonders tiefgründig 1922, auch damit u. a. die Sachsenspiegelbilder aufhellend, die germanischen Todesstrafen.[4]) Das Jahr zuvor aber gab er die erhaltenen Bruchstücke der großen Bilderhandschrift von

---

1926 S. 227—251, in den einschlägigen Teilen vornehmlich ein kritisches Referat über Amiras Forschungen, ferner Hans Fehr, Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich 1923 (dazu Ulrich Stutz, Deutsche Literaturzeitung XLV [N. F. I] 1924 Sp. 161—165 und Karl v. Amira in dieser Zeitschrift XLIV 1924 Germ. Abt. S. 329—333) sowie verschiedene neuere Beiträge von Eberhard Freiherrn v. Künßberg zur historischen Volkskunde u. a.

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXIV 1903 Germ. Abt. S. 410.

[2]) Dazu Ulrich Stutz, ebenda XXVI 1905 S. 377 f.

[3]) Darüber Richard Schröder, ebenda XXX 1909 S. 436—451.

[4]) Hierzu Ulrich Stutz, ebenda XLIII 1922 S. 334—343, jetzt auch Max Pappenheim in der Zeitschrift für deutsche Philologie L 1926 S. 443 bis 455.

Wolframs Willehalm heraus, jenes „Bilderwerk aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, das dem Erfinder der Sachsenspiegel-Illustration als Muster gedient hatte". Erst nunmehr konnte an die Fertigstellung und Veröffentlichung des 1902 in Aussicht gestellten Erläuterungsbandes gedacht werden.

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß wir allen Grund haben, den Verfasser und mit ihm uns und unsere Wissenschaft zu der nunmehrigen Vollendung zu beglückwünschen. Zumal da sie auch sonst nur möglich geworden ist, weil über dem Unternehmen trotz allem ein besonders guter Stern gewaltet hat. Welche Unsumme von penibelster Arbeit dazu nötig, welch unbeirrbarer Wille zur Bewältigung des gewaltigen, spröden und heiklen Stoffs und zur Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten erforderlich war, das ergibt das Studium des Buchs für jeden, der so oder anders schon ähnlich schwierige und entsagungsvolle Leistungen vollbracht hat. Da das bei den Wenigsten der Fall ist, wird es meist ohne ein Wort des Dankes als selbstverständlich hingenommen. In unserem Falle bedarf es um so mehr bewundernder Hervorhebung, als Amira bei Beginn der Arbeit schon in den Fünfzigern stand und heute nach einem Vierteljahrhundert unablässiger Beschäftigung mit ihr, der oberen Grenze des biblischen Alters sich nähernd, es uns fertig vorlegt, schon das eine ganz ungewöhnliche Gunst des Schicksals. Vollends wie leicht hätten Krieg, Zusammenbruch, Nachkriegs- und Inflationsnot gerade ein solches Werk entlegener Gelehrsamkeit gefährden können! Und doch kam alles darauf an, daß Amira selbst noch diesen Erläuterungsband fertigstellte. Denn ein Anderer hätte ihn, wenn überhaupt, jedenfalls nicht so zustande gebracht. Wahrscheinlich hätte sich aber in absehbarer Zeit überhaupt niemand daran gewagt, wäre also das Gesamtwerk ein Torso geblieben und der oben geschilderte Zustand stark behinderter Benutzbarkeit endgültig geworden.

Denn erst der Erläuterungsband oder vielmehr die beiden Bände, zu denen er ausgewachsen ist, macht die Sachsenspiegelbilder der Forschung wirklich zugänglich, eine Erkenntnis, der auch Amira selbst sich nicht verschließt, indem er den Kunsthistoriker und den Rechtshistoriker am Schlusse II S. 349 auffordert, nunmehr, nachdem das ganze Feld neu — wir sagen besser: zum erstenmal wirklich — beackert sei, sich die aus ihm einzubringende Ernte nicht entgehen zu lassen. Daß für den Kunsthistoriker, dem von dem Ertrag der Löwenanteil zufallen dürfte, erst jetzt nach Erscheinen des Amiraschen Kommentars die Zeit der Ernte gekommen ist, leuchtet ohne weiteres ein. Um die Leistung des Künstlers, seine Mittel, insbesondere seine Symbolik und die in ihr betätigte Erfindungsgabe beurteilen zu können, muß man erst wissen, was er sich für eine Aufgabe stellte, was er wollte, was jedes einzelne Bild darstellt; erst so läßt sich das Wie bewerten. Dem Bilderinhalt aber stand der Kunsthistoriker bei dieser Rechtsillustration begreiflicherweise bisher ratlos gegenüber; es wird ihm sogar mit Hilfe der Erläuterungen Amiras noch oft genug nicht ganz leicht werden, zu verstehen, um was es sich handelt; selbst an ganz naheliegenden neuzeitlichen Verhältnissen

erfaßt der Nichtjurist erfahrungsgemäß die rechtliche Seite schwer, sogar wenn der Jurist alles getan hat, um es ihm leicht zu machen. Aber auch der Rechtshistoriker ist, abgesehen von den Bildern, bei denen für den Fachmann die Deutung gewissermaßen auf der Hand liegt, bisher, wie die älteren Deutungsversuche lehren, mit der Bildererklärung nicht allzu weit gekommen. Selbst Amira, dessen Geistesschärfe und Entscheidungsfreudigkeit auch den schwierigsten Fragen sich gewachsen erweist, hat doch hie und da ein: non liquet aussprechen und eine Deutung als nicht völlig gesichert zugeben müssen. Ja wenn er II S. 341 damit rechnet, daß seine Erklärungen „Widerspruch erfahren, auch wo sie scheinbar ohne Vorbehalte gegeben seien", so liegt darin das Eingeständnis, daß in Wahrheit mehr dahingestellt bleiben oder verschiedener Deutung fähig sein dürfte, als er es in seinem Kommentar zunächst wahrhaben will. Also nicht einmal dem Kommentator gingen alle Rätsel restlos auf. Man begreift, daß dem nicht speziell auf diesen Gegenstand eingestellten Rechtshistoriker die Deutung in vielen Fällen erst recht Schwierigkeiten bereiten mußte, und daß auch ihm Amiras Erläuterungen erst freie Bahn in der Benutzung und Auswertung dieses Bilderschatzes schaffen. Freilich das Meiste und Beste hat diese erste, vollständige und systematische Kommentierung bereits getan; es wird sich im wesentlichen nur um eine Nachlese und, wenn ich so sagen darf, um die rechtshistorische Verbreitung und Popularisierung des von Amira Gebotenen handeln können.

Doch zunächst, ehe ich mich dem rechtshistorischen Ertrage dieser Erläuterungen, auf den es an dieser Stelle allein ankommt, zuwende, einige Worte über Anlage und Einrichtung des Kommentars. Er zerfällt in einen allgemeinen und in einen speziellen Teil.

Im letzteren, in dem Tafel für Tafel, Bildreihe für Bildreihe, Bild für Bild — es stehen nicht selten deren zwei, mitunter aber auch mehrere in einer Reihe nebeneinander — besprochen werden, läßt Amira jeweilen auf die Angabe der Textstelle[1]), zu der das Bild laut richtig beigegebenem oder trotz unrichtig angebrachtem Bildbuchstaben gehört, eine genaue Angabe der Farben folgen. Das ist auch für die rechtshistorische Deutung wichtig. Denn korrekterweise wird die Identität zweier Figuren in demselben Bilde oder in zwei oder mehreren, die aufeinander folgen, durch Farbenübereinstimmung zum Ausdruck gebracht. Doch wies offenbar

---

[1]) Von Druckfehlern in den Verweisungen, die im Druckfehlerverzeichnis nicht berichtigt sind, und die bei systematischer Durcharbeitung des Werks zwar ohne weiteres sich ergeben, beim bloßen Nachschlagen dagegen zunächst Verwirrung stiften können, verbessere ich hier folgende: I S. 264 Z. 13 v. o. 16a (Taf. 31) 1 gehört zu Ldr. I 52 (nicht 51) § 1, II S. 173 Z. 8 v. o. 59b (Taf. 118) 3 zu Lnr. 8 § 2 (nicht 1), II S. 189 Z. 8 v. o. 63a (Taf. 125) 3 r. zu Lnr. 20 § 3 (nicht 2), II S. 234 Z. 3 v. u. 72b (Taf. 144) 3 zu Lnr. 47 (nicht 37) § 2, II S. 241 Z. 14 v. u. 74a (Taf. 147) 3 zu Lnr. 54 (nicht 45) § 1. Auch sei bei dieser Gelegenheit vermerkt, daß I S. 407 Z. 9 und 10 v. o. im Texte und im Marginale natürlich „eigenliche" statt „eigentliche" Gewere zu lesen ist, und daß I S. 448 Z. 3 v. u. sowie 459 Z. 9 v. o. versehentlich die Marginalien weggeblieben sind.

schon die verlorene Urhandschrift X in dieser Hinsicht Inkonsequenzen auf, und beim Kopieren sind durch Mißverständnis und noch öfter durch Versehen noch weitere Unstimmigkeiten hinzugekommen. Auf all das hat v. Amira mit größter Sorgfalt geachtet. Aber nicht bloß hinsichtlich der Farben lernt man durch ihn den Bilderstand genau kennen, sondern auch in bezug auf die Zeichnung, auf das Figürliche. Denn auf die Feststellung der Farben folgt jeweilen eine nicht minder genaue Bildbeschreibung, nicht bloß für die übrigen Handschriften — aus der Oldenburger und von den Initialen der sogenannten Steinbeckschen Handschrift zu Berlin werden, wo es zur Klärung nötig ist, im Texte schwarze Umrißzeichnungen gegeben —, sondern auch für die Dresdener[1]) sowie eine Vergleichung aller mit dem Zwecke der Ermittelung des Urbestandes, also der Bildform von X und der Abwandlungen in den z. T. mit selbständiger Überlegung und schöpferischer Erfindungskraft hergestellten, durch Y und N vermittelten erhaltenen Kopien. Beim Lehenrecht, für das der auch bezüglich des Landrechts nur bis III 81 § 1 illustrierte Codex Oldenburgensis versagt, und vom Heidelbergensis von Lnr. 24 § 5 an die Blätter fehlen, mußte allerdings auf eine solche Kontrolle und Rekonstruktion des ursprünglichen Bestandes zu vier Fünfteln ganz verzichtet werden, während sie für das erste Fünftel nur in sehr beschränkter Weise möglich war. Angesichts der Reichhaltigkeit, aber auch der Verzwicktheit mancher von den Lehenrechtsbildern, von denen einige sogar zu zweifacher Deutung mit voller Absicht geschaffen zu sein scheinen, so daß ein Bild zwei Sätze oder Fälle oder wenigstens Tatbestände zur Darstellung bringt, ist das sehr zu bedauern und wird bei weitem nicht dadurch wettgemacht, daß mit der Lehenrechtsillustration schon Homeyer ziemlich einläßlich sich abgegeben hatte, Amira also in ihrer Auslegung hier nicht so allein wie sonst auf weiter Flur sich befindet. Wo dagegen wie im Landrecht das Bildmaterial aller vier erhaltenen codices picturati vorliegt, da erhalten wir für das einzelne Bild eine Bildgeschichte nach Analogie der Textgeschichte, die wir für das geschriebene Wort gewohnt sind. Manche dieser unscheinbaren, aber so überaus mühsamen und vor allem ganz unentbehrlichen Bildergenealogien muten uns an wie Gegenstücke etwa zu dem Unternehmen, eine Stelle des Schwabenspiegels rückwärts durch den Deutschenspiegel in den Sachsenspiegel zu verfolgen und so ihren ursprünglichen Sinn, ihre Umgestaltung durch Irrtum, Mißverständnis oder Umdeutung und ihren endlichen Verstand herauszubringen. Aber nicht genug damit. Auch das außerhalb der Sachsen-

[1]) II S. 174 Z. 7 v. u. 60a (Taf. 119) 1 zu Lnr. 10 § 2 finde ich die Leihe des unbenannten Gedinges (heraldisch) links (nicht rechts), die des benannten rechts (nicht links). Auch in der Erläuterung II S. 113 Z. 10/11 v. u. 52a (Taf. 103) 5 zu Ldr. III 78 § 6 sind rechts und links vertauscht: (heraldisch) rechts tötet der Mann den Herrn, links der Herr den Mann. II S. 100 Z. 15/16 v. o. 50b (Taf 100) 4 zu Ldr. III 73 § 1 vermag ich nicht zu sehen, daß bei der priesterlichen Trauung einer Schöffenbarfreien mit einem Biergelden auch in D die rechten Hände zusammengelegt werden. Vielmehr wird die linke Hand der Jungfrau, die in der Rechten das Schiff (scheffenbar!) hält, und die rechte des Biergelden zusammengelegt, in dessen Linker der Schöpfkübel erscheint.

spiegelillustration überlieferte Denkmäler- und Bildmaterial wird herangezogen, wobei die Sicherheit, mit welcher Amira namentlich ältere, z. T. ganz entlegene Reproduktionen erfaßt[1]), sowie der Reichtum seiner Sammlungen ebenso Staunen erregen wie vordem angesichts des Bilderverzeichnisses seiner „Germanischen Todesstrafen". Ein Zusammenhang mit diesem Werke macht sich auch in so fern bemerkbar, als diese Bildernachweisungen besonders ergiebig für den Strafvollzug ausgefallen sind, soweit er nicht schon dort behandelt wurde; vgl. etwa I S. 328ff. über das Gefangenhalten im Stock, I S. 384ff. über das Stäupen. Die Darstellung des Radbrechens ist nach I S. 350 so, daß Amira daraus schließen zu müssen glaubt, der Zeichner habe niemals eine solche Exekution gesehen. Außerdem siehe etwa I S. 242f. über den Kesselfang, aber auch I S. 439 über das Aufbinden des gestohlenen Gutes bei der Klage gegen den handhaften Dieb, im Sachsenspiegel nicht erwähnt, in der Illustration also umgekehrt vom Illustrator aus eigener Kenntnis dazugetan. Ferner II S. 260f. über bildliche Darstellung der Erbhofbeamten und II S. 46ff. über die Königswahl, wo sich Amira freilich streng an die Sachsenspiegelbilder und nur an sie hält; mit Recht, denn sonst wäre aus dem Kommentar zu diesem Bilde selbst wieder ein Buch geworden. Willkommen ist S. 47 Abb. 19 die Wiedergabe des einschlägigen Bildes aus der Oldenburger Handschrift. In dessen Mittelstück, in dem der Kölner und der Pfälzer auf dem Haupte des Gewählten die Krone halten, will Amira die Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses erblicken; er denkt dabei an die Wahl Heinrichs von Luxemburg im Jahre 1308; so schon „Genealogie" S. 379. Dafür sprechen nach ihm auch die Zeigegesten der übrigen Kurfürsten. Weniger überzeugend ist es mir, wenn er darum, weil der König sitzt und vorausgesetzt, daß man in der Urhandschrift X den Podest unter seinem Sitze wegdenken dürfe (!), mit dem Gedanken liebäugelt, hier sei die bisher erst seit 1308 nachweisbare Altarsetzung schon erheblich früher zum ersten Male belegt. Mir scheint, der Illustrator, der nach Amiras eigener Feststellung II S. 50 bei der Königsweihe wie bei anderen Gelegenheiten unverkennbar als Laie und ununterrichtet sich erweist, habe von dem ganzen Thronbesetzungsgeschäft noch weniger eigene Anschauung gehabt als Eike von Repgowe selber[2]), so daß ihm mit

[1]) Neuere und neueste, z. T. bessere ließen sich natürlich hie und da nachtragen, für den Hochsitz Karls des Großen im Aachener Münster z. B. die von mir in dieser Zeitschrift XLIV 1924 Germ. Abt. S. 277 Anm. 2 nachgewiesene und jetzt das schöne Titelbild von Aloys Schulte, Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein, Düsseldorf 1925.

[2]) Vgl. Ulrich Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, Weimar 1910 S. 103 Anm. 1; Derselbe, Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle, diese Zeitschrift XLIII 1922 Germ. Abt. S. 242 mit Anm. 2, seither auch Hans v. Voltelini, Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern II, III, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. CCI 4/5, Wien 1924 S. 73ff. mit 106f., 113ff., etwas anders wohl Ferdinand Frensdorff, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher V, Die Rechtsbücher und die Königswahl, Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1923, 1924, 1926, besonders 1923 S. 79ff., wo zwar auseinandergesetzt

der erstmaligen Beachtung der Altarsetzung zu viel zugetraut würde. Wer „vom wirklichen archisolium regni auf der Aachener Münsterempore keine auch nur annähernde Vorstellung hatte“, der wird schwerlich den flüchtigen Frankfurter Altarsetzungsakt gekannt und der Festhaltung im Bilde für würdig erachtet haben. Bei aller Wertschätzung der Bilder muß man sich doch davor hüten, in ihnen zu viel finden zu wollen. Übrigens haben mir und wohl auch Anderen diese Nachweise über Rechtsdenkmäler und Rechtsbilder eine kleine Enttäuschung bereitet. Man hatte erwartet, sie würden von einem Bilderapparat begleitet sein, wodurch dies Erläuterungswerk recht eigentlich zu einem Corpus archaeologicum iuris Germanici geworden wäre. Ob diese Erwartung von vornherein unbegründet war oder erst nachträglich eine Beschränkung des ursprünglich Geplanten erfolgte und aus welchem Grunde — die Geldmittel wären nach meinem Dafürhalten zu beschaffen gewesen —, weiß ich nicht. Jedenfalls wollen wir aber nicht unbescheiden sein und das Bessere nicht des Guten Feind sein lassen, sondern dankbar das Gebotene annehmen. Die Hauptsache ist und bleibt das Zustandekommen und die glückliche Vollendung des Erläuterungstextes. Vielleicht wären sie durch Weiterausholen in Frage gestellt worden.

Dafür, auch nur eine Auswahl der nahezu eintausend Bildererklärungen, die in diesem Kommentar enthalten sind, einzeln zu erörtern, fehlt uns der Raum. Ich gestehe übrigens, daß ich, nachdem ich Bild für Bild zusammen mit Amiras Erläuterung durchgenommen habe, selbst da, wo er Vorbehalte macht oder ich Zweifel habe, nach dieser ersten Durchsicht doch nicht imstande wäre, etwas Besseres an die Stelle zu setzen. Eine fünfundzwanzigjährige Beschäftigung mit dem Stoffe gibt dem Kommentator natürlich eine Überlegenheit, gegen die nicht so bald jemand aufkommen wird. In der erdrückenden Mehrheit der Fälle wird seine Erklärung wohl die endgültige bleiben, in Ausnahmefällen wird nur eingehende Beschäftigung mit einer einzelnen Materie und der darauf sich beziehenden Illustration weiterführen. Wenden wir uns also nunmehr dem allgemeinen Teile des Erläuterungswerkes zu! Da „sich bei der großen Menge der Bilder das Gegenständliche oft wiederholen mußte“, hat der Bearbeiter diese immer wiederkehrenden „Gegenstände, mochten sie nun der Geschichte des täglichen Lebens oder der Rechtsgeschichte angehören, vorweg zusammengefaßt und in ihrem Zusammenhang erledigt“. Was in diesem allgemeinen Teile dargelegt ist, das konnte dann, wie übrigens auch das, was Amira seinerzeit in der Einleitung und seit deren Ausgabe in den oben S. 686 erwähnten Einzeluntersuchungen vorgebracht hat, im weiteren als bekannt vorausgesetzt und durch bloße Verweisungen herangezogen werden. Vorausgeschickt wird eine kurze Vorbemerkung zur Handschriftenkritik, in der die in Bd. I Einleitung S. 30f. begonnenen „Beobachtungen an der höchstverschiedenen Art fortgeführt werden,

wird, daß Eike an Königswahl und Königsweihe ein besonderes Interesse zeigt, aber doch dargetan wird, daß es mehr theoretisch war und nicht auf eigene Vertrautheit mit der Praxis gegründet, mit der übrigens nach Frensdorff auch nicht viel anzufangen gewesen wäre.

wie sich die Zeichner und Maler der verglichenen Handschriften grundsätzlich zu ihren Vorlagen gestellt haben": Über die Technik der verlorenen Urhandschrift X, die in Meißen entstanden sein dürfte, wissen wir, daß ihr die viel reichhaltigere Bilderhandschrift des Willehalm Wolframs von Eschenbach als Vorbild diente. Diesen kommt in der Manier am nächsten die Oldenburger Handschrift, die freilich, weil vermittelst Bausen angefertigt, in der Zeichnung derber und unbehülflicher erscheint, manche sachliche Mißverständnisse enthält und die Bilder im Gegensinn gibt. „Hinsichtlich der Erhaltung des Bildervorrats stehen die Handschriften der Y-Gruppe im allgemeinen hinter O (und dessen verlorenem Zwischenglied zwischen X, von Amira N genannt) zurück", der nur, wie wir bereits wissen, für den Schluß des Landrechts, außerdem aber für das ganze Lehenrecht versagt. Die Heidelberger und die Dresdener Handschrift weichen „in der Gesamtanlage der Kompositionen" und in den Farben häufig voneinander ab. H steht im allgemeinen Y und damit X näher als D. Zeichner und Maler von D verfuhren eigenmächtiger, im Stofflichen zuungunsten, aber auch zugunsten der Sache, u. a. mit dem Bestreben, sittlich Anstößiges möglichst zu meiden oder zu mildern, z. B. die Notzucht nur anzudeuten, nackte Figuren zu bekleiden, nicht zuletzt aus künstlerischen Gesichtspunkten (feinere Zeichnung, harmonischere Farbengebung, reichliche Verwendung von Gold), was Amira zu der Vermutung veranlaßt, der Besteller von D könnte höfischen oder geistlichen Kreisen angehört haben. Dabei erfolgten die Umarbeitungen „nicht ohne Einfühlung in den Geist des ganzen Illustrationswerks". In der Geschichte des Bilderwerks, das so in unterbrochenem Flusse war, stellt D die am meisten fortentwickelte, reichste, kunst- und prunkvollste, wenn auch oft entstellteste Gestalt dar. Und nun wird zunächst die bürgerliche Tracht im täglichen Leben behandelt, die männliche und die weibliche mit Einschluß der Leichenbekleidung, und sodann die Tracht des Zweikampfes. Es folgen die Standestrachten (Herrentracht — keine Standeskleidung der Kurfürsten in der Ssp.-Illustration! —, Tracht der Welt- und der Ordensgeistlichen, der Bauern, Wenden, Juden, Narren und fahrenden Weiber). Hierauf die Amtstrachten, die weltlichen (Kaiser und König, Graf bzw. Richter, Schultheiß, Vogt, Bauermeister, Schöffen, Fronebote und Scharfrichter) sowie die geistlichen (Papst, Bischof, Archidiakon und Erzpriester). Endlich die Rüstungen, zunächst die zur Heerfahrt, Angriffswaffen der Ritter (Schwert, Lanze, Armbrust), dann des Fußvolks (Spitzkolben, Dolch), hierauf die Schutzwaffen (Schild, Helm, Eisenhut, Panzer, Waffenrock), endlich das Streitroß mit dem Gereite, außerdem aber auch die Rüstung zum (prozessualen) Zweikampf (Schwert und Kampfschild). Hinsichtlich der Kriegsrüstung enttäuscht, wie Amira selbst feststellt, der Illustrator den Beschauer allerdings einigermaßen: „eine auch nur annähernd systematische Darstellung vom Waffenwesen auf dem Höhepunkt der Ritterzeit läßt sich auf Grundlage dieses Materials nicht geben". Der Raummangel nötigte den Illustrator allzu sehr zur Abbreviatur. Auch beim Kostüm ist der Künstler „mit allem Nebensächlichen sparsam" gewesen. Aber kostümkundlich stellt

sich das Bilderwerk doch als ein Schatz von kostbarstem Reichtum dar, aus dem sich sogar der Trachtenwandel für die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts ablesen läßt. Immerhin für den Rechtshistoriker und Rechtsarchäologen noch interessanter sind die Abschnitte über die Ausdrucksbewegungen und besonders VII S. 95—127 (im Inhaltsverzeichnis S. VII ausgelassen!) über symbolische Sachen, zu denen das ja auch schon den Juristen vornehmlich angehende Kapitel über die Zweikampfsrüstung überleitet. „Wichtiger noch als das Aussehen der Menschen ist in dem Bilderwerk ihr Handeln.“ Mit diesem Satze leitet Amira den Abschnitt über die Ausdrucksbewegungen ein und fährt dann fort: „Die Gegenstände der Darstellungen bringen es mit sich“, daß die Bilder „mit nur ganz wenigen Ausnahmen immer Szenen enthalten mit Figuren in Ausdrucksbewegungen“. Soweit es sich dabei um (subjektive) Symbolik des Künstlers handelt, ist das Nötige bereits in Bd. I Einleitung und in der Abhandlung über die Handgebärden von Amira gesagt worden. Ich bemerke, daß in dem nachfolgenden Kommentar die Bedeutung dieser Untersuchungen, die ihr Urheber dort hie und da ergänzt und berichtigt, in allem Wesentlichen aber aufrecht erhält, erst so recht dem Leser zum Bewußtsein kommt; es ist erstaunlich, was alles und wie es der Künstler da mit seiner Symbolik, besonders mit Handgebärden zum Ausdruck gebracht hat. In diesem allgemeinen Teil des Erläuterungswerks dagegen ist von der objektiven oder Rechtssymbolik die Rede. Bei den Ausdrucksbewegungen handelt es sich um die Körperhaltung, wie sie im Rechtsleben und Rechtsverkehr bei gewissen Rechtshandlungen eingenommen wird bzw. eingenommen werden muß 1. für sich z. B. mit den Händen (Redegebärden, Segensgestus, Befehlsgebärde, Gelöbnisgebärde) oder 2. in Beziehung zu bestimmten Gegenständen der Außenwelt (weisende Hand z. B. des Zeugen, Fingerzeig z. B. des Zeugenführers oder beim Berechnen der Verwandtschaft, jüngere Schwurgebärden) speziell beim Anfassen (ältere Schwurgebärde, Handreichung bei Vertragsschluß und Trauung, Kommendation, Wetten, Umarmung, Bestätigen, Haarraufen, kämpflicher Gruß, Halsschlag, Anefang, Führen bei Anleite, Wegschieben des Eigenmannes bei der Freilassung sowie der erst aus der objektiven Symbolik in die subjektive übertragene Scheltegestus), alles Dinge, die im einzelnen von Amira auch schon in den „Handgebärden“ mit besprochen wurden. Ferner das gleich dem Folgenden hier behandelte Gegenübertreten und -stehen, das Neben- und Hintereinandertreten besonders bei Eiden (z. B. Eidhelfer und Zeugen in zwei Reihen zu je 3 Mann mit dem Hauptschwörer an der Spitze), das Sitzen des Richters im Gericht mit verschränkten Beinen, aber auch des Königs oder Lehensherrn auf Thron oder Stuhl, das Sitzen auf der Erde bei der sessio triduana und die sattinge, die Satzung, die dem beklagten Friedbrecher, der auf handhafter Tat oder in der Verfestung gefangen wurde, beim Überschwören aufgenötigt wird, das Knien beim Huldeschwören, insbesondere aber bei der Kommendation. Und nun die symbolischen Sachen, die als Wahrzeichen dienen, z. B. der Stuhl des Richters, in unseren Bildern auch des Landesherrn, der Thron des Königs oder sonstigen Herrschers oder des Papstes und des

Bischofs, der Stuhl des Froneboten und die Bank der Schöffen, die Dingstatt u. a., dann der Stab (Dienststab, Richterstab und Stab als Investitursymbol), bereits in der Einzeluntersuchung darüber erschöpfend behandelt, das Schwert des Richters, des Landesherrn und beim Gerüft, die Lehensfahne, in den Sachsenspiegelbildern geradezu das Abzeichen des Fürsten, das Szepter, der Handschuh als Investitursymbol und als Leibzeichen des Königs, Zweig, Ährenbüschel, Scholle, Trauring, Krone, Reichsapfel, das Kreuz als königliches Fron- und Marktkreuz, der Kirchenschlüssel und die Kerze (beim großen Kirchenbann). All dies wird wiederum unter Heranziehung eines reichen Bilder- und Denkmälermaterials behandelt und mit Benutzung einer weitverstreuten Literatur, wobei man nur selten etwas Wesentliches vermißt wie etwa beim Trauring Otto v. Zallinger, Die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun, Wiener Sitzungsberichte, Phil.-hist. Kl. ICC 1923, 1. H. Grimms Rechtsaltertümer werden hier auf Grund der Bilder zum Sachsenspiegel und anderer aufs glücklichste ergänzt und präzisiert.

Aber hat nicht gerade Jacob Grimm, der übrigens in der Unterscheidung von Symbolik des Künstlers und des Rechts vorangegangen ist (Deutsche Rechtsalterthümer, 4. Aufl., besorgt von Andreas Heusler [III.] und Rudolf Hübner, Leipzig 1899, I S. 279ff.), sich dahin geäußert (I S. 284, vgl. auch Borchling a. a. O. S. 249): „Für die Erläuterung der Rechtssymbole sind diese Bilder ganz geringfügig; für die Kenntnis der alten Trachten, Waffen und Wappen spreche ich ihnen ihren Werth damit nicht ab.“ Richtig ist, daß man in diesen Bilderhandschriften kein Rechtsbilderbuch im eigentlichen Sinne vor sich hat, das alles an Recht und Rechtsleben sinnlich Wahrnehmbare, also die äußere Aufmachung der Rechtsvorgänge und Rechtshandlungen, namentlich auch die im Spätmittelalter noch reiche Rechtssymbolik einigermaßen vollständig und um ihrer selbst willen abbilden wollte. Nur darauf, das Rechtsbuch Eikes zu illustrieren, gingen die Künstler aus, und zwar, da ihnen dafür die (heraldisch) rechte Seitenhälfte oder Kolumne neben der linken Texthälfte allein offen blieb, in einer Art Bilderkurzschrift und mit einer gewissen Willkür und Auswahl, ohne Anspruch darauf, die Wirklichkeit oder gar nur sie und sie ganz wiederzugeben. Nirgends in der Sachsenspiegelillustration ist z. B., wie Amira selbst I S. 145 feststellt, eine vollständige Schilderung einer Gerichtsversammlung gegeben oder auch nur beabsichtigt.[1]) Diesen Künstlern kam es, genötigt durch die Aufgabe wörtlicher Illustration des Textes, vornehmlich auf Gedankenmalerei an (II S. 342). Sie hatten namentlich Begriffe, also Unanschauliches durch Gleichnis anschaulich zu machen, z. B. (II S. 343) „Besitz, Eigen, Lehen, Gedinge, Ehe, Ehebruch, Ehescheidung (Annullation), Vater und Mutter, vollbürtige und halbbürtige Geschwister, Erbe, Erbteilung, Gewette, Gewährschaft, Reich, Friede und Friedensbruch, Acht, Verfestung und Bann, Schuldknecht, Biergelde, Gast, Pfund und Schilling, Termin,

[1]) Vgl. auch I S. 171 Geltendmachung von Nachlaßschulden und Nachlaßteilung, S. 431f. zu Ldr. II 60 § 1.

Vormittag, Mittag und Abend, Feiertag, Monat, Jahr und Tag, Ansprechen an ein Gut, Rechtsverweigerung, Verlegen eines Beweismittels, Ausziehen aus der Acht oder aus der Verteilung, Niedern des Standes, Widerrufen eines Geschäfts, unehelich, unebenbürtig, rechtlos, ehrlos, schuldlos, alle diese und viele andere Rechtsbegriffe haben" von ihnen für ihr Bildwerk „ihr Zeichen bekommen und das mit zwar naiver, z. T. schalkhafter, jedenfalls aber „unversieglicher Erfindungsgabe", am meisten durch die Künstler von D, von denen man nach Amira sagen kann: sie konnten, was sie wollten, zumal in dem konservativer behandelten Lehenrecht, während in der Landrechtsillustration dieser Symbolismus schon leise in Verfall zu geraten beginnt. Aber diese Künstler haben es auch nicht grundsätzlich verschmäht, die Wirklichkeit wiederzugeben, nämlich da nicht, wo sie ihnen den verständlichsten und kürzesten Ausdruck dessen bot, was sie zu illustrieren hatten. Ihre Bilder sind z. T. deutlicher als die Beschreibung im Texte Eikes; Amira verweist II S. 345 auf die schon erwähnte Satzung des handhaften Missetäters, auf den Haarschnitt der Zweikämpfer, auf die Gesamtbelehnung, auf die Stellung des Prozeßvertreters vor der Partei, auf die Ordale und die Formen des Strafvollzugs. Die Illustratoren waren z. T. offensichtlich rechtskundig, namentlich der von X, aber auch der von D. Sie haben sich auch nicht nur durch den Text rechtskundig gemacht, den sie erst im Zusammenhang, nicht bloß abschnitts- oder gar artikelweise studiert haben müssen. Vielmehr haben sie sich ohne Zweifel auch sonst umgesehen. So kommt es, daß sie den Inhalt aus Eigenem bereichern. Schon oben S. 690 haben wir beim Aufbinden des gestohlenen Gutes ein Beispiel kennen lernen. Andere bringt Amira II S. 346f. bei. Z. B. wird der offenbare Ehebruch durch die Tötung des handhaften Ehebrecherpaares versinnbildlicht, ein Rechtssatz, den der Illustrator nicht in dem Sachsenspiegel finden konnte. Auch die Allodialinvestitur gehört dahin und manches andere, was man außer a. a. O. noch I S. 173f., 300, 341, 353, II S. 105, 117, 171, 202, 276, 298, 324 nachsehen mag. Enge damit zusammen hängt, daß der Künstler den Text mancherorts aus seiner Kenntnis der Praxis interpretiert. Auch dafür gibt Amira II S. 347f. Beispiele; vgl. außerdem I S. 141, 152ff., 169, 176 (Borgen in Ssp. Ldr. I 7 in O als entleihen, nicht als verbürgen gefaßt), 373, 464, II S. 13, 58, 104, 195. Freilich ist das meiste, was der Illustrator so beisteuert, schon aus anderen Quellen bekannt, aber neue Belege gerade aus dem an Rechtsaufzeichnungen armen mitteldeutschen Gebiete und für eine so genau bestimmbare Zeit sind immer wieder willkommen. So bereichert die Sachsenspiegelillustration doch unsere Kenntnis nicht unerheblich und wird, nunmehr wissenschaftlich aufgeschlossen und durch das ausführliche Register, das Rudolf Kötzschke in höchst dankenswerter Weise den Erläuterungsbänden beigegeben hat, auch für bloß gelegentliche Benutzung rasch und bequem benutzbar gemacht.

Zum Schlusse noch eine kurze Auseinandersetzung über einen einzelnen Punkt und mit in eigener Sache. Amira hat sich im allgemeinen strenge darauf beschränkt, einen Kommentar nur zu den Bildern, speziell der Dresdener Handschrift, zu geben, nicht zum Texte des Rechtsbuches.

Gelegentlich mußte aber auch Stellung zum Text und seiner Auslegung genommen werden, schon weil, wie oben bemerkt, der Illustrator durch Ergänzung oder selbständige Interpretation das selber tat. So hat Amira in einer ganzen Anzahl von Fällen gewisse Textinterpretationen als durch die Illustration widerlegt bezeichnet oder aus Eigenem beiläufig kurz zu widerlegen versucht. Vielleicht wäre es besser gewesen, er hätte diese Dinge vorweg zur Erörterung gestellt, etwa in einem Aufsatze oder in einer oder mehreren Miszellen unserer Zeitschrift, die von den Fachgenossen überhaupt noch viel zu wenig als Sprechsaal und Diskussionsgelegenheit benutzt wird. Die Hereinziehung dieser Dinge vor erfolgter Klärung in das Monumentalwerk hat, wo Amiras Auffassung sich als nicht haltbar erweist, für dieses das Mißliche, daß es ohne Not mit solchen, nicht einmal streng zur Sache gehörigen anfechtbaren Aufstellungen dauernd belastet bleibt, für die Betroffenen aber, daß ihre Berichtigungen den Benutzern des Kommentars nur allzu leicht entgehen. Auf andere Fälle will ich hier nicht eingehen, nicht bloß weil ich in ihnen fast überall im Ergebnis mit Amira übereinstimme, sondern auch weil es für sie den Vertretern der abgelehnten Auffassungen überlassen bleiben muß, ob sie sich bei der Ablehnung beruhigen oder dagegen auftreten wollen. Hinsichtlich des Verwandtschaftsbildes und der Verwandtschaftsberechnung im Sachsenspiegel dagegen, bezüglich welcher ich selbst betroffen bin, mich aber durchaus nicht für widerlegt erachten kann, vermag ich auch um der Sache willen nicht zu schweigen.

Was zunächst den Text anlangt, so handelt es sich um folgende Stellen: Ldr. I 3 § 3, wo Anfang und Ende der Sippe, ihre Gliederung und ihre Zählung mit Hilfe des Verwandtschaftsbildes namentlich (aber nicht ausschließlich) zum Zwecke der Durchführung der Erbfolge behandelt wird. I 17, wo der Einfluß des Geschlechtsunterschiedes auf die Erbfolge zur Sprache gebracht ist, indem im engeren Verwandten- oder Erbenkreise der Mann das Weib ausschließt, was der Spiegler aber nicht generell auszudrücken vermag, sondern nur speziell und konkret: Vater vor Mutter, Mutter vor Bruder, Sohn oder Bruder vor Tochter oder Schwester, während er für den weiteren Verwandten- oder Erbenkreis, also wenn das Erbe über Bruder und Schwester hinausgeht, kurz und bündig in genereller Formulierung die gleiche Nähe ohne Unterschied des Geschlechts entscheiden, also Mann und Weib neben- oder miteinander erben, Ganerben (coheredes) sein läßt. Die angeschlossene Bemerkung, Sohnes- und Tochterkinder gingen aber, als zum Busen gehörig, Eltern und Geschwistern vor, und ebenso der daran sich anschließende Satz über das Erfordernis der Ebenbürtigkeit sollen nur einem etwaigen Mißverständnis des vorher über die erbrechtliche Bedeutung des Geschlechtsunterschiedes Vorgebrachten in dem Sinne vorbeugen, daß mit der Fassung des Eingangs keineswegs das Zurücktreten etwa vorhandener entfernterer Zugehöriger zum Busen behauptet werden wollte. Daran, daß in diesem ganzen Zusammenhange nicht die Erbfolge der Blutsverwandten als solche, sondern nur die Rolle des Geschlechtsunterschiedes bei ihr in Rede steht, ändert diese Abschweifung nichts, wie denn auch Eike mit

§ 2 über die Erbunfähigkeit der Weiber und der Weiberseite bei den Schwaben gleich darauf nochmals zum eigentlichen Gegenstande zurückkehrt (vgl. meine alsbald zu erwähnende Schrift S. 61ff. mit 3f.). Endlich I 19 § 1: Unbeschränktheit des schwäbischen Erb- und Heergewäterechts unter Schwertmagen über die sächsische Erbrechtsgrenze der siebenten Sippe hinaus.

Diese Bestimmungen sind klar, bestimmt und eingehend genug, um zunächst einmal ganz für sich ohne Zuziehung von anderem, insbesondere aus älterer Zeit und anderen Rechtsgebieten stammenden, durchweg dürftigeren und spröderen Quellenmaterial behandelt und verstanden zu werden. Für uns allerdings besteht die Schwierigkeit, daß Eike dabei gewisse Begriffe und Vorstellungen, die ihm und dem zeitgenössischen Leser geläufig, ja selbstverständlich waren, stillschweigend vorausgesetzt und zugrunde gelegt hat, hinter die zu kommen uns heute nicht leicht wird. Es ist das übrigens eine Erfahrung, die man überall mit Texten und Äußerungen aus Zeiten und Welten macht, mit denen man nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhange steht oder nie in solchem Zusammenhang gestanden hat. Unseren Nachfahren wird es mit unseren doch weit wortreicheren Auslassungen dereinst nicht anders gehen. So hatte ich denn, um den alten Streit über die altdeutsche Erbfolgeordnung nicht weiter mich kümmernd, angeregt durch Gierke, in dessen Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 34, 1890, die sächsische Erbfolgeordnung und die Bedeutung des Verwandtschaftsbildes des Sachsenspiegels für sie zu ermitteln gesucht und war teils durch schärfere Wortinterpretation, teils durch praktisch-juristische Erfassung des Inhalts im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen gekommen: 1. Das Gliederbild (Haupt, Hals, Schulter, Ellenbogen, Handgelenk, erstes, zweites, drittes Mittelfingerglied, Nagel des Mittelfingers) bestand, zum mindesten bei der praktischen Verwendung, aus den Gliedern nur einer Körperseite; die Verwandtschaftsnähe wurde dargetan, die Berechtigung zur Erbfolge wurde vordemonstriert durch Abstuppen, Zählen, „Reiten", Herunterrechnen in der Regel wohl mit der rechten Hand und ihrem Zeigefinger an der linken Seite. 2. Das Gliederbild stellt immer nur eine Nachkommenschaft dar, die eines Stammvaters oder Stammelternpaares oder einer Stammelternschaft (Erblasser, Vater und Mutter, Großelternpaare, Urgroßelternpaare desselben) und deren Stufen, also das, was der Spiegler Sippe (im engeren und im engsten Sinne) nennt, wir aber Parentel oder Ordnung, nicht die ganze Blutsverwandtschaft, die Sippe im weiteren Sinne oder Freundschaft, das Geschlecht. Für die Verwandtschafts- und Erbenermittelung war es bloß verwendbar, sofern die in Frage stehenden Personen, Erbansprecher u. a. derselben Sippe in engerem Sinne, Parentel oder Ordnung angehörten und es lediglich darauf ankam, die größere oder geringere Gradnähe zu ermitteln, wobei dann eben der Hals die Schulter und alle unteren, die Schulter den Ellenbogen und alle weiteren Glieder, der Ellenbogen das Handgelenk sowie alle Mittelfingerglieder ausschloß usw. 3. Darüber, wie es gehalten wurde, wenn die, deren Verwandtschaft (z. B. behufs Entscheidung der Frage, ob das Hindernis der Blutsver-

wandtschaft ihre eheliche Verbindung hindere oder nichtig mache, oder wer als Vormund des Andern in Frage komme) oder Erbberechtigung ermittelt werden sollte, auf verschiedene Stammväter oder Stammelternschaften sich beriefen, also verschiedenen Parentelen, Ordnungen, Sippen im engeren Sinne angehörten, sagt die Quelle direkt nichts. Daraus aber, daß das Gliederbild nur eine Stammelternschaft darstellt, und daß das Geschlecht vom Standpunkt seines einzelnen Angehörigen aus als eine Summe sich überhöhender Stammelternschaften gedacht ist, ergibt sich als zwingende Voraussetzung der Ausschluß einer höheren Stammeltern- und Stammelternnachkommenschaft nach der andern durch die niedrigere und erst recht die noch niedrigeren oder der entfernteren Sippe, Ordnung, Parentel durch die nähere, eine Voraussetzung, deren Richtigkeit blitzlichtartig und wirkungsvoll, wenn auch — oder gerade weil — nur nebenbei, erhellt und bestätigt wird durch Landrecht I 17 § 1, wo bei der Darlegung des Vorzugs des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen in einem nicht auf eine Sippe oder Parentel beschränkten Verwandtenkreis, dem sog. engeren, dieser Geschlechtsvorzug auf dem Untergrunde des als selbstverständlich vorausgesetzten Parentelenaufbaus so dargetan, wenn ich mich so ausdrücken darf, auf ihn als Canevas so aufgestickt ist, daß die Gliederung in Busen (erste Sippe oder Parentel), Eltern und Elternnachkommenschaft (zweite), Großeltern und Großelternnachkommenschaft (dritte) sowie der jeweilige Ausschluß der zweiten (und erst recht der folgenden) durch die erste, der dritten durch die zweite deutlich durchschaut oder vielmehr zum Ausdruck kommt. 4. Endlich noch eine letzte nicht so sehr für die Erbfolgeordnung, aber unter anderen Gesichtspunkten bedeutsame Feststellung, nämlich die, daß der Sachsenspiegel in den Sippen oder Parentelen, in die der oben erwähnte engere, an die alte Hausgemeinschaft anknüpfende und erinnernde Verwandtenkreis hineinreicht, also namentlich in der zweiten Parentel, eine doppelte Zählung kennt, eine Sippen(stufen)zählung, die mit dem Hals, also unmittelbar nach dem Haupte einsetzt und dort als erste Sippe(zahl) die Kinder bzw. Geschwister stehen läßt, daneben aber eine Magschafts(stufen)zählung, die eine Stufe hinter jener zurückbleibt, also erst mit der Schulter einsetzt und den (Kindes- bzw.) Geschwisterkindern in der Sippe im engeren Sinne gibt de irste sibbe tale, die man to magen rekenet. All dies war in engstem Anschluß an die Quelle ermittelt — für das Einzelne verweise ich auf meine Abhandlung — und hatte für sich, daß es eine verblüffend einfache Verwandtschaftsberechnung und Erbfolgeordnung ergab, mit der auch in primitivsten Verhältnissen, in denen man noch nicht mit Stammbäumen und anderen Veranschaulichungsmitteln arbeitete, ohne jeden Umstand vor Gericht und überall die komplizierteste Verwandtschaft von jedem und jedem klargemacht und damit Vormundschafts-, Eheannulations- und Erbschaftsstreitigkeiten zur Entscheidung gebracht werden konnten. In dieser Beziehung versagen die übrigen Erklärungen völlig. Man versuche doch nur, mit Laien, etwa im Seminar mit noch nicht eingearbeiteten Studenten, einen mittelalterlichen Erbschaftsstreit zu reproduzieren! Mit den anderen Lösungen ist nicht durchzukommen.

Aber daß, wenn eine der beiden Parteien auf den Vater, die andere auf den Großvater des Erblassers als gemeinsamen Stammvater sich beruft, die erstere die letztere aussticht, so daß alles weitere unterbleiben kann oder, wenn doch unternommen, überflüssig ist, weil das Stammvaterstichwort (die Sippe oder Parentel) entscheidet nach dem Grundsatze, daß der Nähere den Entfernteren ausschließt, das begreift jeder. Und ebenso, daß, wenn beide sich auf denselben Stammvater bzw. dieselbe Stammelternschaft berufen, das Abstuppen oder Abzählen losgeht und der siegt, der mit dem einen, also wohl gewöhnlich dem rechten Zeigefinger, an der andern, also regelmäßig der linken Seite sich an das dem Haupte nähere Glied zu setzen vermag. Nicht immer ist das Einfachste auch das Richtige. Aber in diesem Falle möchte mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis und die praktische Verwendung in einfachen Verhältnissen das Einfache schon um seiner Einfachheit willen am meisten für sich haben.

Was hat nun v. Amira, der bereits 1874 in seiner Untersuchung über Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten S. 125—132 auch mit der Erbfolgeordnung des Sachsenspiegels sich befaßt, unter dessen Aegide nachher Franz Schanz 1883 in Freiburg i. Br. mit einer tüchtigen Dissertation über das Erbfolgeprinzip des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts doktoriert, und der dann dazu in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1884 S. 38—48 (vgl. auch 1892 S. 262—264) Stellung genommen hat (über beide siehe meine Schrift, besonders S. 51 ff.), um bis heute (vgl. Amiras Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl., 1913 S. 169—171 sowie weiter unten in dieser Besprechung) in schärfster Gegnerschaft gegen das Parentelensystem als Erbfolgeordnung des altdeutschen Rechtes überhaupt und des Sachsenspiegels im besonderen zu verharren, zunächst vom Standpunkte des Sachsenspiegeltextes, auf dessen Auslegung er in diesem Falle in seinem Bilderkommentar glaubte mit eintreten zu sollen, gegen meine Deutung Neues einzuwenden? Sein Widerspruch richtet sich vor allem gegen das oben S. 698 zu 4 von mir aus meinen früheren Darlegungen Wiederholte, also gegen meine Lehre von einer doppelten Zählung, einer solchen der Sippe und einer um ein Glied dahinter zurückbleibenden der Magschaft. Eike verstehe in allen übrigen Stellen des ursprünglichen Rechtsbuches (Ldr. I 27 § 2, 60 § 2, 63 § 3, 64, II 12 § 1, 14 § 1, 34 § 2, III 32 §§ 4, 5, 9, 78 §§ 1—5, 9, Lnr. 71 § 23) unter Magen sämtliche Blutsfreunde, die Blutsverwandten schlechthin, nicht bloß die des entfernteren Verwandtenkreises. Dasselbe, also die Bedeutung mag = Blutsfreund überhaupt, ergebe sich aus den Zusätzen Ldr. I 4, III 73 § 1, 90 § 2. Nur in dem Zusatz Ldr. III 84 § 3 stehe mach = entfernterer Blutsfreund. Der Deutschenspiegel allerdings, der in Ldr. 6 die „Magschaft von Bruderkindern angehen" lasse, nehme Magschaft im engeren Sinne (I S. 159 Anm. 1), also so, wie ich und überhaupt die Neueren, sogar Grimm, Rechtsalterthümer I⁴ S. 646. Schon dieser Einwand schlägt aber nicht durch. Ich gebe zu, daß in den angeführten Stellen unter: ‚mag' der Blutsfreund schlechthin zu verstehen ist. In ihnen hatte eben der Spiegler

gar keinen Anlaß, zwischen Verwandten des engeren und des weiteren Kreises zu unterscheiden. Wo diese Unterscheidung hervortritt, da kann: „mag" trotz jener Stellen ganz wohl auch einen engeren Sinn annehmen, also den von „Angehöriger des weiteren Verwandtenkreises", entfernterer Blutsverwandter, wie das nach Amira selbst in dem Zusatz Ldr. III 84 § 3 und nach mir und den Neueren in Ldr. I 3 § 3 der Fall ist. Verhält es sich mit „sibbe" etwa anders, bezeichnet dies Wort z. B. in Ldr. II 30 nicht auch das Geschlecht, die Blutsfreundschaft überhaupt und daneben, wie wir sahen, in Ldr. I 3 § 3, 19 § 1, um nur diese ganz sicheren Stellen anzuführen, bloß einen Teil davon, wie ich meine, eine Stammelternschaft mit ihren Nachkommen, jedenfalls aber eine Verwandtschaftsstufe, einen Grad? Geradezu unrichtig und bündig zu widerlegen ist aber, was Amira I S. 159f. weiter gegen meine Auffassung vorbringt, nämlich ich hätte, allerdings wieder im Verein mit den Neueren, d. h. in diesem Falle solchen, die sich mir anschlossen, den Satz: ‚Dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet' mißverstanden, der in Ldr. I 3 § 3 auf den anderen, Bruder- und Schwesterkinder an die Achsel setzenden folgt. Und zwar weil ich, übrigens gleich dem Verfasser des Deutschenspiegels, ihn unrichtig betont habe. Ich hätte nämlich den Ton nicht auf das Wort „erste", sondern auf das Wort „Magen" gelegt (I S. 159 Anm. 1, 160 Anm. 1). Und ich hätte dabei die emphatische Ankündigung der Stelle, wo die Sippe „beginnt", übersehen. Es wäre banal, wenn damit gesagt werden wollte, daß sie mit der Ausgangsperson (nach I S. 156 Z. 4, 10, 14 v. o. versteht Amira darunter die, von der man bei der Berechnung ausgeht, beim Ansprechen einer Erbschaft also den Erblasser, und mit der — da, wie wir sehen werden, für ihn das Verwandtschaftsbild die zweite Parentel und nur sie darstellt, in der aber die Ausgangsperson gerade nicht steht! — ihre Geschwister am Halse stehen) oder mit dem 'Haupt' beginnt". Ich habe jedoch in Wahrheit nie und nimmer übersehen, daß die Stelle in erster Linie Anfang und Ende der Sippe vorzuführen bezweckt (vgl. meine Untersuchung z. B. S. 6, 22ff., 41f. und oben S. 697), meine aber, es sei — ob banal oder, wie mir scheint, nicht — durch die Stelle mit nicht zu überbietender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, den Beginn mache das Haupt (die von Amira erst hineingebrachte, nach meiner Ansicht für die Sippe in engerem Sinne nur als Erblasser bei der ersten Parentel in Betracht kommende, jedenfalls von der Quelle weder erwähnte noch angedeutete Ausgangsperson läßt man besser außer Betracht) und das Ende der Nagel, so daß zwischen diesen, also vom Halse bis zum dritten Mittelfingergliede einschließlich gestuppt, gerechnet oder gezählt werde (Ssp. I 3 § 3 a. E. vor dem Zusatz). Doch lassen wir das dahingestellt und hören wir, wie der oben wiedergegebene Satz nach Amira, richtig betont, zu lesen und zu verstehen ist. Mit dem Erfolge, daß „Sippzahlen nur im entfernteren Verwandtenkreise anerkannt, nur diese (die Sperrungen hier und im folgenden nach Amira) sieben (also mit dem Nagel des Mittelfingers, an dessen Stelle aber kein Erbe mehr genommen, zwischen dem und dem Haupte vielmehr das Stuppen oder Zählen erbrechtlich allein von Belang ist) in der Magschaft gerechnet, gezählt werden, so (I S. 160): „Dieß ist

die erste Sippezahl, die man als Magen zählt." Dazu die Anm. 1: „Entsprechend Meissener Rb. I 4: Dis ist dy irste sippe, dy man zur mageschaft rechent. Es heißt weder hier: 'zu der Magschaft', noch im Ssp. 'zu den Magen'." Ich überlasse es Anderen, zu entscheiden, ob diese Betonungsunterschiede wirklich einen verschiedenen Sinn ergeben. Für mich jedenfalls nicht. In Wahrheit steht gar nicht eine verschiedene Betonung in Frage — ich bin zu meinem Ergebnis ohne jegliche besondere Betonung irgendeines Wortes gelangt —, sondern einfach die Respektierung des Wortlautes. Wenn unser Satz mit Amira zum Ausdruck bringen wollte, erst von der Schulter, von den Geschwisterkindern als dem Beginne der entfernteren Verwandtschaft an werde die Verwandtschaft überhaupt gezählt, so mußte, konnte er nur lauten entweder: Dit is de irste sibbe tale, was vollkommen genügte, wenn man im engeren Verwandtenkreise die Sippe eben ungezählt ließ, oder aber: Dit is de irste mage tale, wie denn auch die Quedlinburger Handschrift (bei v. Daniels, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters III 1860 Sp. 53) sagt: Diz is die erste Mageschoph. Ein Drittes gibt es nicht. So wie der Satz dasteht, weist er unzweideutig darauf hin, daß schon vor diesem Gliede, also am Hals, bei den Kindern bzw. Geschwistern eine, die erste Sippezahl gezählt wird und an der Schulter, bei den Geschwisterkindern eine zweite, die nur nicht als solche ausdrücklich hervorgehoben, vielmehr lediglich als die erste zu den Magen gerechnete, mithin als die erste Magenzahl bezeichnet ist. Diese Magenzahl zählt dann Eike von hier an auch weiter. Doch nicht allein, sondern neben der Sippezahl. Das ergibt sich einfach zwingend aus dem Zusatze am Schluß, wonach, während das Erbrecht: in dem seveden, d. h. an siebenter Stelle, diese, also der Nagel, wie im zweiten Satze vorher bereits ausgeschlossen, nicht mehr besteht, der Papst (Innocenz III. auf dem vierten Laterankonzil) erlaubt habe, zu heiraten: in der veften, nämlich Sippe. Da der hier allein in Frage kommende fünfte kanonische Grad nach der Zählung des Sachsenspiegels auf das erste Mittelfingerglied fällt, indem Geschwisterenkel oder Ururenkel eines gemeinsamen Stammvaters untereinander durch das Hindernis der Blutsverwandtschaft an der Ehe miteinander noch gehindert sind, muß die: vefte sibbe dieses Schlußsatzes — eine andere Möglichkeit gibt es nicht — vom Hals als Stelle der: irsten sibbe an berechnet sein. Und wenn, obschon der Zusatz[1]) alt und nach allgemeiner Annahme wohl noch von Eike von Repgowe selbst gemacht ist, es Bedenken erregen sollte, daß in dieser umstrittenen Frage der Deutung des Urtextes mit einem Zusatze operiert wird, nun so ist noch die unbestritten zum Urtexte gehörige Stelle Ldr. I 19 § 1 da, laut welcher der Schwabe im Gegensatz zum Sachsen Heergewäte und Erbe über die: sevende sibbe hinaus nimmt, also, da nach I 3 § 3 beim Sachsen die Erbberechtigung mit dem dritten Mittelfingergliede aufhört, an dem die letzten Erbberechtigten stehen, auch noch am Nagel, an welchem demnach nicht nur die siebente Magen-, sondern zugleich auch die achte, weil über die

---

[1]) Nach Frensdorff (s. oben S. 646 f.) wäre es gar keiner!

siebente und letztlich erbberechtigte hinausreichende Sippezahl ihren Platz hat, was zu dem eben aus dem Zusatze von I 3 § 3 Ermittelten vortrefflich stimmt (vgl. mein Verwandtschaftsbild S. 11ff., 14ff.). So ist die doppelte Zählung bei alleiniger Erheblichkeit der Sippezahl für die Erbenfolge einfach eine Tatsache, bei der es dahingestellt bleiben kann. ob Eike die Magenzählung als Reminiszenz an eine ehemalige „zurückgebliebene" oder „Vetternzählung" des sächsischen Volksrechtes noch mitführte oder lediglich, weil er es so in einer Weltaltertheorie und Sippen- nebst Magschaftsberechnung verbindenden Vorlage gefunden hatte, in die die „zurückgebliebene" oder Magenzählung einst durch Burchard von Worms und sein Dekret sowie den von ihm beeinflußten elften Kanon der Seligenstädter Synode von 1023 vielleicht anläßlich der Bekämpfung der Ehe Ottos und Irmengards von Hammerstein hineingekommen war (vgl. mein Verwandtschaftsbild S. 20f. und Deutsche Literaturzeitung 1924 Sp. 371f.). Und um diese Tatsache ist mit aller Interpretationskunst schlechterdings nicht herumzukommen, weshalb sich jedes weitere Wort zu diesem Punkte erübrigt. Ich wiederhole übrigens, daß diese Einzelheit für die Frage nach dem Erbfolgeprinzip des Sachsenspiegels durchaus nebensächlich ist; ob Parentelenordnung oder nicht, hängt davon nicht ab. Über diese Hauptfrage aber bringt Amira aus dem Texte des Rechtsbuchs gegen mich nichts weiter vor, als daß vom Spiegler dem Leser die zweite, nicht die erste Parentel unter dem Gliederbilde vorgeführt sei. Entscheidend ist auch das für die Hauptfrage nicht. Ich habe mich seinerzeit (S. 36ff. meines Verwandtschaftsbildes) dahin erklärt, daß die Sippe im engeren Sinne, die Ordnung oder Parentel, also die Stammelternnachkommenschaft als solche gemeint sei, allerdings unter der Gestalt der ersten Parentel, wenn schon mit gewisser Rücksicht auch auf die zweite. Von dieser Auffassung abzugehen, geben mir weder Amiras noch andere Ausführungen Anlaß. Aber das Übrige bleibt bestehen, auch wenn man in diesem Punkte abweicht.

Und nun die Bilder und was sie für diese Fragen ergeben, also das, was für Amiras Kommentar und die Auseinandersetzung mit ihm streng genommen allein hätte in Frage kommen sollen. Nach dem Gesagten kann es sich dabei nur darum handeln, festzustellen nicht, was der Spiegler meinte, sondern wie ihn 70—100 Jahre später rechtsbuch- und überhaupt rechtskundige Illustratoren verstanden, und ob sie etwa aus ihrer Kenntnis der Rechtspraxis zur Erläuterung etwas dazugetan haben. Nur in diesem Sinne wurden die Bilder gleich nach ihrem Erscheinen von mir auf diese Dinge hin angesehen (diese Zeitschrift XXIV 1903 Germ. Abt. S. 413), nur in ihm konnte auch v. Amira sie daraufhin prüfen und hat er es getan. Zunächst stelle ich also fest, daß der Illustrator gleich mir in Ldr. I 17 offenbar ex officio und allein die Frage behandelt sieht, ob und wo beim Erbenehmen ein Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen anerkannt sei; auf Taf. 16 Bilderreihe 2 und 3 (Amira I S. 198ff.) wird einfach der Vater, dann die Mutter (das Marginale würde darum richtiger lauten: Vorrang des Vaters vor der Mutter), hierauf der Sohn oder Bruder als Erbe vorgeführt; von Erben-

folge, Verwandtschaftsbild, Abstuppen usw. ist da nichts zu sehen. Und in dem darauffolgenden dritten Bilde zu dem erbrechtlichen Vorgange des Busens vor Vater, Mutter, Bruder und Schwester wird zwar der Vater weggeschoben, Sohnes- und Tochterkinder aber werden, ganz in dem hervorgehobenen Sinne des Gesamtartikels, durch ein Mädchen dargestellt, das so alle Enkel des Erblassers vertritt, wie denn auch in Bild 5 der Schwabe die Weiber, in O deutlicher das Weib und den Mann „von Weibeshalben" vertreibt. Auf Taf. 9 Bild 1ff. zu I 3 § 3 ist, wie ich selbst a. a. O. S. 413 festgestellt habe, für meine Lehre aus der Illustration nichts zu holen, aber auch nichts dagegen trotz Amira I S. 156f. Wie so oft — auch nach Amiras Angaben — ist nämlich fast der ganze Inhalt des Textes, namentlich der juristische, im Bilde ausgefallen. Nichts von Abstuppen, nichts von Sippe- und Magenzahl, nichts von der Folge im Nehmen des Erbes. Vielmehr werden einfach für die Vollgeburt auf einer einköpfigen, für die Halbgeburt auf einer zweiköpfigen, mit einem Mannes- und einem Frauenhaupte versehenen, sogar von dem prüden Illustrator von D nackt gelassenen Figur mit roten Punkten die in Betracht kommenden Gliedstellen herausgehoben, „wobei nur an den linken Mittelfinger der zweiköpfigen Figur zu viele Punkte geraten sind" und, was Amira nicht beachtet, bei derselben zweiköpfigen Figur das Zurücktreten der Halbgeburt, freilich im Sinne des Textes nicht korrekt — aber wie hätte es sonst dargestellt werden sollen? —, durch überschüssige Punkte auf der Mitte der Oberarme zwischen Schulter und Ellenbogen angedeutet ist. Die praktische Anwendung, das Abzählen namentlich vor Gericht durch natürlich stets bekleidete Personen nicht an Punkten auf dem bloßen Körper, sondern an den Gliedern ist hier, ich wiederhole es, gar nicht in Betracht gezogen. Deshalb kann man auch aus diesem Bilde nichts auf die vom Spiegler gemeinte Parentel schließen, und ist es ohne Belang, daß Punkte an beiden Körperseiten, d. h. Armen und Händen angebracht sind. Diese Darstellung ist rein „akademisch", man könnte auch sagen, eine Spielerei. Ganz anders das Bild zu I 19 § 1 Taf. 17 Nr. 2 (Amira I S. 202). 1. Amira sagt selbst: „Der Künstler von X (und mit ihm die anderen, auch der von D) unterstellte, das 'Reiten' der Sippzahlen (das ist sogar noch richtiger, als Amira selbst wohl es meint, da, wie wir oben S. 701 sahen, wirklich nach Sippzahlen und nur nach ihnen, nicht nach Magenzahlen gezählt wird) werde in einem Erbstreit (also vor Gericht) stattfinden", wie auch ich das a. a. O. S. 413 festgestellt hatte, und wie angesichts des sitzenden Richters gar nicht anders angenommen werden kann. 2. Auch Amira verkennt nicht, daß hier mit dem rechten Zeigefinger an der linken Seite abgestuppt, abgezählt, gerechnet wird (siehe auch seine Handgebärden S. 211). 3. Mit mir a. a. O. S. 413 nimmt er an, der Zeigefinger weise über die siebente Stelle (d. h. den siebenten Ring, worüber gleich Näheres) und über die ausgestreckte linke Hand hinaus, weil nach dem Text die Erbfähigkeit des Schwaben über die siebente Sippe (aber eben nicht Magschaft oder vielmehr über diese erst recht, jedoch ohne daß es hier darauf ankommt) hinausreiche. Mit mir wird er wohl auch gehen, wenn ich sage: Sollte das Bild ganz deutlich

und vollständig sein, so müßte gegenüber dem Schwaben noch ein Sachse stehen, der mit dem rechten Zeigefinger auf die siebente Stelle als letzte für ihn und sein Erbrecht in Betracht kommende zu deuten hätte, also richtig — ob Amira das auch noch mitmachen will, überlasse ich ihm — auf das dritte Glied des linken Mittelfingers, wo die siebente Sippe- oder sechste Magenzahl steht. Doch fehlte dem Künstler dafür wohl der Raum und ist ja auch so das Bild nicht mißzuverstehen, wie die Übereinstimmung von Amira und mir lehrt. 4. Nun aber: Wo wird abgezählt? Auf dem Bilde an Punkten oder Ringen, die auf der Innenseite des linken Ärmels angebracht sind. Solche Punkte oder Ringe finden sich auch auf Taf. 10 Bild 1 zu dem schon erwähnten Zusatze zu I 3 § 3 über die päpstliche Erlaubtheit des Heiratens in der fünften Sippe. Amira sagt I S. 159: „Die Sippen deutet der Illustrator durch die fünf Ringe (Punkte) an, die er auf dem herabhängenden Arm eines jeden der Brautleute eingetragen hat. M. a. W. jedes von ihnen vermag an seinem Arm fünf Sippen abzuzählen von dem ihm mit dem andern Verlobten gemeinschaftlichen Vorfahren aus.“ Hiezu bemerke ich zunächst, daß bei der Braut die Ringe auf dem rechten Arm, beim Bräutigam dagegen auf dem linken angebracht sind. Mit Recht legt aber wohl auch Amira diesem Umstande nicht weiter Bedeutung bei. Die Verschiedenheit ist gewiß nur durch künstlerische Rücksichten veranlaßt. Sicher ist für gewöhnlich wie auf dem Bilde zu I 19 § 1 mit dem rechten Zeigefinger am linken Arm abgestuppt worden. Es würde aber für die Sache nichts ausmachen, wenn gelegentlich einmal mit dem linken Zeigefinger am rechten Arm wäre abgezählt worden. Dagegen sehe ich anders als Amira auf Taf. 10 Nr. 1 am linken Arm des Bräutigams mit Sicherheit nicht fünf, sondern sieben Ringe, und ebenso, wenn auch nicht ganz so deutlich am rechten der Braut. Der ganze Maßstab, die Bildschablone ist also wiedergegeben, nicht bloß die im vorliegenden Falle allein benötigten fünf Ringe. Ich will, um nichts zu überspannen, kein besonderes Gewicht darauf legen, obschon natürlich diese schablonenhafte Verwendung des Gliederbildes als Maßstab mit für meine Auffassung spricht. Im Bilde zu I 19 § 1 erscheinen selbstverständlich schon deswegen alle sieben Ringe, weil sie da gebraucht werden. Wie kommt nun aber der Illustrator zu diesen Ringen und ihrer Anordnung? Amira macht I S. 160 die Bemerkung: „Die Sippezahlen von der vierten an hätte der Illustrator allerdings wie auf Fol. 5a 1 (zum Anfang von Ldr. I 3 § 3 mit den nackten Figuren) auf einem Finger eintragen müssen. Statt dessen drängte er sie noch auf dem Arm (richtiger: Ärmel) bis zum Handgelenk zusammen. Der Grund lag augenscheinlich im Raummangel. Der Zeichner durfte sich aber darüber hinwegsetzen, weil es hier genügte, wenn er die Zahl der Sippen andeutete.“ Die Beobachtung trifft zu, vielleicht, wenn gleich wohl nicht in erster Linie, auch der Grund. Ich mache aufmerksam auf folgendes: Auch oben beginnen die Ringe nicht am Hals, sondern an der Schulter, auf Taf. 17 Bild 2 sogar unter ihr auf der Innenseite des Ärmels. Auf dies Einsetzen erst bei der Schulter kommt es Amira besonders an. „Man beachte, daß die erste Sippzahl auch hier am Schultergelenk steht“, sagt Amira I S. 159 mit dem „auch“ wohl auf das

Bild zum Eingang vor I 3 § 3 hindeutend, wo er — allerdings ohne jeden Anhalt an dem Bildtatbestande, ja im Gegensatz zu ihm — durch Vorschieben einer Ausgangsperson an den Hals den Anfang der Zählung auch bei der Schulter findet. In unserem Falle übersieht er, daß dann auf den Ärmeln, auf denen er allerdings bloß fünf statt sieben Punkte findet, in Wahrheit sechs stehen müßten, und daß es ganz unnötig und unzulässig ist, dem Illustrator eine irrtümliche Identifizierung der kanonischen Grade mit den Sippzahlen, wie er sie versteht, d. h. mit den Magschaftszahlen zu imputieren. Der Grund, weshalb die Ringe bei oder unter der Schulter beginnen, ist offenbar der, daß es sich auf Taf. 10 und 17 um bekleidete Figuren handelt. Da konnten, von dem Mittelfinger abgesehen, die Punkte oder Ringe doch nicht auf die bloße Haut gesetzt werden, und am Mittelfinger fehlte bei der Kleinheit der Figuren der Platz zu deutlicher Markierung. Aber auch das Zählen an den Gliedern selbst, wie es natürlich im Leben allein vorkam, ließ sich nicht sicher wiedergeben, schon weil der Ellenbogen meist nach hinten stand, und der Künstler den anderen Arm und die andere Hand für andere Gebärden als das Bestuppen jedes einzelnen Gliedes brauchte. Also hat er mit seiner Symbolik sich geholfen, d. h. auf der sichtbaren Innenseite des Arms am Ärmel alle sieben Zählstellen zusammengedrängt und durch sieben Ringe oder Punkte zwischen Achselhöhle und Ärmelende den Maßstab, den Zählapparat bloß markiert. Daß es sich dabei um ein Gliederbild handelt, kommt nur noch durch Anbringung auf der (linken) Körperseite speziell dem (linken) Arm zum Ausdruck. Im übrigen ist das Maß Schablone geworden.

Das ist es also, was aus der Sachsenspiegelillustration sich für unsere Fragen ergibt: Nämlich für die Lehre von der Doppelzählung nichts dafür, aber auch nichts dawider, für die ebenfalls von mir erstmals erschlossene Handhabung des Verwandschaftsbildes in der Praxis, besonders der gerichtlichen[1]) aber, soweit das Abstuppen, d. h. das Auszählen der Grade bei gleicher Parentel in Betracht kommt, das Abzeigen mit dem rechten (oder linken) Zeigfinger an der linken (oder rechten) Körperseite zwischen dem Stammvater als Haupt und dem Nagel des rechten (linken) Mittelfingers über Hals, Schulter, Ellenbogen, Handgelenk und Mittelfingerglied, genau so, wie ich es noch ohne Kenntnis der Bilder in meiner Schrift S. 57 für den Fall der Zugehörigkeit der Erbansprecher zu derselben Parentel erschlossen hatte. Wenn Amira I S. 202 geltend macht, daß das Abzählen gerade nur von einem den Erbprätendenten gemeinsamen Stammvater ausgehe, dafür ergebe die Zeichnung zu zu I 19 § 1 keinen Grund, so schlägt das schon deswegen nicht durch, weil es sich ja hier nicht sowohl um ein Urteil zwischen zwei Erbbewerbern

[1]) Sie nimmt jetzt auch an E. M. Meyers, Eine germanische Zählung der Verwandsschaftsgrade, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis VI 1925 S. 16, aber ganz so wie bei der Annahme auch der Doppelzählung S. 18 Anm. 1, ohne irgendwie anzudeuten, daß diese Feststellungen nicht von ihm, sondern von mir herrühren. Wo er in Gegensatz zu mir und Anderen tritt, vergißt er dagegen nicht, uns ausdrücklich abzulehnen!

Verwendung gekommen, so ist sie bisher dem Rechtshistoriker ganz unvertraut als Hilfsmittel der Erschließung von rechtshistorischen Forschungsergebnissen. Und doch ist das Recht als geschichtliche Massenerscheinung zu kartographischer Erfassung durchaus geeignet; vgl. etwa Edda Tilles Forschungen über die Gesindetermine im Rheinland und dazu die Karte in dem noch öfter zu erwähnenden Geschichtlichen Handatlas der Rheinprovinz von Hermann Aubin und Josef Niessen, Köln-Bonn 1926, Karte 56a. Es empfiehlt sich also, mehr als bisher rechtsgeschichtlichen Arbeiten Karten beizugeben und in die historischen Atlanten der deutschen Länder und ihrer Provinzen Rechtskarten mit aufzunehmen. Doch damit wäre es nach Merk nicht getan. Erst ein umfassendes rechtsgeschichtliches Kartenwerk würde den vollen Nutzen aus der historischen Rechtsgeschichte ziehen, ihre reife Frucht darstellen. Merk verbreitet sich zunächst über die Durchführbarkeit und Technik. Gegenüber dem Sprachatlas, der von den mundartlichen Erscheinungen der Gegenwart ausgeht, besteht für den Rechtsatlas die erhebliche Schwierigkeit, daß angesichts der geradezu umwälzenden Arbeit des vorigen Jahrhunderts und des gegenwärtigen auf dem Gebiete von Recht und Verfassung zum Ausgangspunkt nur das vorvorige, das 18. Jahrhundert genommen, erst von ihm aus rückwärts gearbeitet werden kann. Dieser Stand vor 1792 bzw. 1798 ist aber, wie ich betonen möchte, vielfach selbst erst durch mühsame und langwierige Arbeit festzustellen und ergibt natürlich nicht im entferntesten eine so umfassende, vollständige und sichere Ausgangsgrundlage wie die Mundartenbeobachtung und -erforschung von heute für den Sprachatlas. Freilich hat das Archiv des deutschen Rechtswörterbuchs in Heidelberg da schon einigermaßen vorgearbeitet, aber allerdings, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie für die rechtsgeschichtliche Wortgeographie, weit weniger für die rechtshistorische Sachgeographie. Was nun die Wahl der Beobachtungsgegenstände anlangt, so meint Merk, es könne sich nicht so sehr darum handeln, „von einer verhältnismäßig kleineren Zahl von Orten des deutschen Sprachgebietes möglichst viele Gebilde kartographisch festzulegen", als vielmehr darum, „von möglichst vielen Orten des deutschen Sprachgebietes eine beschränkte Zahl besonders kennzeichnender Gebilde auf ihre räumliche Verbreitung" hin zu untersuchen und darüber Kartenbilder anzufertigen. Merk bringt zunächst eine Anzahl von Rechtsausdrücken in Vorschlag und sodann eine große Anzahl von Rechtseinrichtungen und Rechtssätzen aus allen Gebieten des öffentlichen und des privaten Rechtes unter Mitheranziehung der kirchlichen Rechtsgeschichte. Die Auswahl zeugt wie die ganze Schrift von großem Verständnis und reiflicher Überlegung und weist unter ausgiebiger Heranziehung der neueren und neuesten Literatur den Stand der Forschung und damit Gründe und Aussichten der Berücksichtigung für jeden einzelnen Punkt des Programms nach. Ein zweiter Abschnitt beschäftigt sich mit der Technik der Kartenherstellung. Merk schlägt vor, wie beim Sprachatlas erst Vor- oder Arbeitskarten anzulegen, welche wenigstens für das Spätmittelalter und die neuere Zeit, aber mit Bezugnahme auf Rechtsbücher und Volksrechte

des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Bonn. Bonn a/Rh., Ludwig Röhrscheid 1926. XII und 232 S. 8° mit 77 Abbildungen im Text.

Seit einem halben Jahrhundert ist ein deutscher Sprachatlas im Werke. Sein Vater war G. Wenker, der zunächst für Nord- und Mitteldeutschland seit 1876 durch Fragebogen Material sammelte und 1881 einige Karten herausgab. Der Leiter aber des inzwischen auf 1500 Mundartenkarten angewachsenen Sprachatlasses des Deutschen Reiches, dessen Veröffentlichung bevorsteht, ist F. Wrede in Marburg. Vermöge der einleuchtenden Anschaulichkeit dieses Unternehmens und der davon bekannt gewordenen Proben sowie dank der Rührigkeit und Vielseitigkeit seines Leiters, der es vortrefflich versteht, literarisch und von Person zu Person für seine Sache zu werben, zieht das Sprachatlasunternehmen schon geraume Zeit weitere Kreise.

So wird jetzt auch von Marburg aus der Ruf laut nach einem rechtsgeschichtlichen Kartenwerk und nach geschichtlicher Rechtsgeographie. Unter letzterer will Walther Merk, der diesen Ruf erschallen läßt, „den Zweig der Rechtsgeschichte verstanden" wissen, „der mittels der geographisch-kartographischen Behandlungsweise rechtsgeschichtliche Forschungsergebnisse zu veranschaulichen oder zu gewinnen sucht". Sie soll sowohl rechtsgeschichtliche Wortgeographie als vor allem auch rechtsgeschichtliche Sachgeographie sein und mit Rechtskarten arbeiten, „welche den räumlichen Geltungsbereich von Rechtserscheinungen in Kartenbildern darstellen". Bisher ist weder das Wort und der Begriff der historischen Rechtsgeographie bekannt noch etwas von Belang in ihrem Sinne geschehen; Merk vermag trotz allseitiger Umschau in der Literatur eigentlich nur auf die 1896 von J. Ficker der ersten Abteilung des dritten Bandes seiner Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte beigegebene Rechtskarte des Wälschflandrischen Rechtsgebietes zu verweisen, auf der „das örtliche Vorkommen der verschiedenen Gestaltungsformen der Rechte des überlebenden Ehegatten am Gute des Verstorbenen und des Kinder-, Eltern- und Geschwistererbrechts" dargestellt ist. Nicht einmal eine Karte der Mutter- und Tochterrechtsstädte, also der Stadtrechtsfamilien besitzen wir bisher, „noch eine Karte der Ausbreitung deutschen Stadt- und Landrechts östlich des geschlossenen deutschen Sprachgebietes".[1]) Ist so die Karte als Veranschaulichungsmittel für auf anderem Wege gewonnene Forschungsergebnisse in der Rechtsgeschichte noch so gut wie gar nicht zur

[1]) Hiezu verweisen wir mit Merk selbst auf Cl. Freiherr v. Schwerin, Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte und ihrer Teilgebiete, Freiburg i. Br. 1922 (dazu Rudolf His in dieser Zeitschrift XLIII 1922 Germ. Abt. S. 332ff.), auf H. E. Feine, Von der weltgeschichtlichen Bedeutung des germanischen Rechts, Rostock 1926 und auf Merks eigene, für weitere Kreise bestimmte und auch schon in zweiter Auflage erschienene hübsche kleine Schrift „Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts", Manns pädagogisches Magazin, Heft 1026, Langensalza 1926.

Verwendung gekommen, so ist sie bisher dem Rechtshistoriker ganz unvertraut als Hilfsmittel der Erschließung von rechtshistorischen Forschungsergebnissen. Und doch ist das Recht als geschichtliche Massenerscheinung zu kartographischer Erfassung durchaus geeignet; vgl. etwa Edda Tilles Forschungen über die Gesindetermine im Rheinland und dazu die Karte in dem noch öfter zu erwähnenden Geschichtlichen Handatlas der Rheinprovinz von Hermann Aubin und Josef Niessen, Köln-Bonn 1926, Karte 56a. Es empfiehlt sich also, mehr als bisher rechtsgeschichtlichen Arbeiten Karten beizugeben und in die historischen Atlanten der deutschen Länder und ihrer Provinzen Rechtskarten mit aufzunehmen. Doch damit wäre es nach Merk nicht getan. Erst ein umfassendes rechtsgeschichtliches Kartenwerk würde den vollen Nutzen aus der historischen Rechtsgeschichte ziehen, ihre reife Frucht darstellen. Merk verbreitet sich zunächst über die Durchführbarkeit und Technik. Gegenüber dem Sprachatlas, der von den mundartlichen Erscheinungen der Gegenwart ausgeht, besteht für den Rechtsatlas die erhebliche Schwierigkeit, daß angesichts der geradezu umwälzenden Arbeit des vorigen Jahrhunderts und des gegenwärtigen auf dem Gebiete von Recht und Verfassung zum Ausgangspunkt nur das vorvorige, das 18. Jahrhundert genommen, erst von ihm aus rückwärts gearbeitet werden kann. Dieser Stand vor 1792 bzw. 1798 ist aber, wie ich betonen möchte, vielfach selbst erst durch mühsame und langwierige Arbeit festzustellen und ergibt natürlich nicht im entferntesten eine so umfassende, vollständige und sichere Ausgangsgrundlage wie die Mundartenbeobachtung und -erforschung von heute für den Sprachatlas. Freilich hat das Archiv des deutschen Rechtswörterbuchs in Heidelberg da schon einigermaßen vorgearbeitet, aber allerdings, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie für die rechtsgeschichtliche Wortgeographie, weit weniger für die rechtshistorische Sachgeographie. Was nun die Wahl der Beobachtungsgegenstände anlangt, so meint Merk, es könne sich nicht so sehr darum handeln, „von einer verhältnismäßig kleineren Zahl von Orten des deutschen Sprachgebietes möglichst viele Gebilde kartographisch festzulegen“, als vielmehr darum, „von möglichst vielen Orten des deutschen Sprachgebietes eine beschränkte Zahl besonders kennzeichnender Gebilde auf ihre räumliche Verbreitung“ hin zu untersuchen und darüber Kartenbilder anzufertigen. Merk bringt zunächst eine Anzahl von Rechtsausdrücken in Vorschlag und sodann eine große Anzahl von Rechtseinrichtungen und Rechtssätzen aus allen Gebieten des öffentlichen und des privaten Rechtes unter Mitheranziehung der kirchlichen Rechtsgeschichte. Die Auswahl zeugt wie die ganze Schrift von großem Verständnis und reiflicher Überlegung und weist unter ausgiebiger Heranziehung der neueren und neuesten Literatur den Stand der Forschung und damit Gründe und Aussichten der Berücksichtigung für jeden einzelnen Punkt des Programms nach. Ein zweiter Abschnitt beschäftigt sich mit der Technik der Kartenherstellung. Merk schlägt vor, wie beim Sprachatlas erst Vor- oder Arbeitskarten anzulegen, welche wenigstens für das Spätmittelalter und die neuere Zeit, aber mit Bezugnahme auf Rechtsbücher und Volksrechte

die verschiedenen Formen und Abwandlungen der betreffenden Rechtsgebilde örtlich festlegen, und zwar für die verschiedenen Jahrhunderte. In dem Kartenwerke wären die Ergebnisse dieser Vorkarten dann in übersichtlicher Form auf Hauptkarten in kleinerem Maßstabe zu übertragen, wobei Einheits- und Vermengungsgebiete sowie Rein- und Mischformgebiete zu unterscheiden wären. Es kommt an auf „die Vergleichung des Verlaufes der Grenzen verschiedenartiger Rechtsgebilde in einem örtlichen Bezirke während eines gegebenen Zeitraumes", aber auch auf „die Untersuchung des Verlaufs der Grenzen desselben Rechtsgebildes und seiner Spielarten während verschiedener aufeinanderfolgender Zeiträume". Diese Grenzen verändern sich. Man erkennt, wie ein Rechtsgebilde von einem Ausstrahlungsgebiete in ein Ausbreitungs- oder Einbruchsgebiet vordringt oder aus einem Urgebiet in ein Restgebiet sich zurückzieht oder auf Sprenggebiete verteilt wird. Auch Verdichtungsgebiete oder Rechtslandschaften und Beharrungsgebiete im Gegensatz zu Neuerungsgebieten kommen so heraus, ferner die Gründe solcher Bewegungen und Verschiebungen. Die Bearbeitung kann landschaftlich erfolgen, sollte aber, weil es sich dabei um Erscheinungen handelt, die über die Territorialgrenzen hinausgreifen, vor allem für das ganze deutsche Reich (und die Außengebiete des deutschen Rechtes) geschehen. Da es dazu einer Organisation und einer Anzahl von Hilfskräften bedarf, schlägt Merk die Angliederung an das Archiv und das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache vor, dem mindestens vier Assistenten neben dem Leiter beigegeben werden sollten, und dessen Mittel so zu verstärken wären, daß alsbald mit den Vorarbeiten für das Kartenwerk begonnen werden könnte. Dabei wäre vornehmlich Bedacht zu nehmen auf die Beantwortung der Frage nach der Fortdauer der deutschen Volksrechte im Mittelalter und nach den Grenzen der alten Stammesgebiete, wo Mayer-Homberg vorangegangen ist, ferner auf die Beeinflussung der Stammesrechte durch andere, wo Merk übrigens noch die reiche, gerade neuestens wieder besonders in Fluß gekommene Forschung über die Abhängigkeit gewisser Volksrechte von anderen (Leges Eurici, Lex Ribuaria als Vorlage, Beziehungen zwischen alamannischem und baierischem Rechte und zur Lex Frisionum usw.) hätte verzeichnen können, auf die Abhängigkeit der jüngeren Rechtsbücher vom Ssp. und die Verbreitung derselben, auf die noch ganz im Argen liegende Forschung über Weistümerfamilien, auf die Zusammensetzung des deutschen Rechtes auf dem mittelalterlichen Kolonialboden und auf die Rezeptionsgeschichte.

Die historische Rechtsgeographie, die Merk so postuliert, ist übrigens nur ein Teil der historischen Kulturgeographie. Für diese liefern jetzt, allerdings unter Beschränkung auf die Rheinlande, die oben mit ihrer neuesten, unmittelbar nach dem bereits erwähnten Geschichtlichen Handatlas der Rheinprovinz herausgekommenen Schrift über Kulturströmungen und Kulturprovinzen aufgeführten drei Bonner Gelehrten ein Programm, das nicht nur wie dasjenige Merks ein Gerüste darstellt, sondern schon Fleisch und Blut hat, sowie eine Fülle von Ergebnissen, die zum Teil allerdings noch vorläufig sind und weder auf Vollständigkeit noch auf

Geschlossenheit Anspruch erheben. Immerhin ist in dem so trefflich in Gang gekommenen Institute für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn seit Jahren mit findiger Umsicht und Einsicht daran gearbeitet und zu Ostern 1925 in einem Ferienkurs darüber berichtet worden, so daß jetzt ein erster Abschluß erreicht und zum Drucke gebracht werden konnte, ehe der eine der Drei, nach Gießen berufen, notgedrungen aus dieser Arbeit und Arbeitsgemeinschaft sich nach und nach lösen muß. Auch diese Studien sind in engem Anschluß an den Sprachatlas entstanden. Das tritt namentlich in den Abschnitten über Sprache und Volkskunde von Frings und Müller zutage. Wir müssen hier von ihnen absehen und können die Fachgenossen nur ganz kurz auf den Abschnitt Geschichte von Aubin hinweisen. Ihm möchten wir aus unserem Kreise viele Leser wünschen. Nach kurzer Einführung in die natürlichen Voraussetzungen tritt der Verf. auf die historischen Faktoren ein, zunächst also auf die Verteilung von Kelten und Germanen und auf die Römerherrschaft. Der Abschnitt über die Umlagerung der Rheinlande in den germanisch-deutschen Kulturkreis durch die Völkerwanderung und seit ihr hebt mit dem Satze an: „Es ist leicht nachzuweisen: Die Völkerwanderung schuf völlig neue Bedingungen für die kulturelle Stellung der Rheinlande", in erster Linie, was die geographische Einreihung anlangt, mittelbar aber auch bezüglich des Niveaus der Gesittung. Dieser Eingang und, was folgt, vertritt, ohne daß es zum Ausdruck gebracht ist, eine wesentlich andere Auffassung als die von Dopsch verfochtene. Es ist das um so beachtenswerter, als der Verf. der jüngeren Generation heutiger Forscher angehört und anfänglich Dopschs Lehren gegenüber ziemlich aufgeschlossen war, ferner weil er mit den Ergebnissen der archäologischen Forschung, auch mit dem neuen Buche von K. Schumacher über Besiedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande, durchaus vertraut, darüber hinaus aber methodisch geschulter Historiker und für die rheinische Geschichte, Kulturhistorie, Wirtschafts- und Verfassungsentwickelung im Frühmittelalter und später Spezialist ist, so daß er diese Dinge wirklich kennt und zu beurteilen vermag; vgl. auch seine Aufsätze über Kelten, Römer und Germanen in den Rheinlanden, Bonn 1925, über Küstenkultur und Binnenkultur im Altertum, in Schmollers Jahrbuch IL 1925 S. 407ff. und besonders über den Rheinhandel in römischer Zeit, Bonner Jahrbücher CXXX 1926 S. 1ff. Seine durch instruktive Karten unterstützten Darlegungen erweitern und vertiefen die, sagen wir, herrschende Auffassung, die von der angeblichen plumpen Katastrophentheorie ebenso weit entfernt ist wie von Dopschs Kontinuitäts-, d. h. nahezu Identitätswahn. Man beachte ferner, was Aubin über die Frankenfrage, über die rheinischen Kirchenprovinzen, über die Erzbischöfe als weltliche Vormacht und über die Territorien beibringt. Zum Interessantesten gehört das Kapitel über die genealogischen Lebensräume der Dynastien mit seinen Skizzen, eine Parallele zu Aloys Schultes und seiner Schüler Untersuchungen über die Rekrutierungsgebiete hochadeliger Domkapitel und anderer Stifter. Doch das fällt außer unseren Bereich. Daß auch das Recht ein Kapitel verdiente, diese Kulturgeogra-

phie also nur Stückwerk ist, wissen und betonen die Verfasser. Aubin kommt S. 40f. anläßlich der Frage nach den verschiedenen Gruppen der Franken und ihren Sitzen auf Mayer-Hombergs leider gerade in ihren Hauptteilen nicht fertig gewordene Analyse der mittelalterlichen ländlichen und städtischen Rechte, der Urkunden und sonstigen Quellen auf ihren salischen, ribuarischen, chattisch-ostfränkischen oder sonstigen Gehalt hin zu sprechen, meint aber, auf die Feststellung eines eindeutig ribuarischen und eines ebensolchen salischen Rechtsgebietes wäre damit kaum zu gelangen, da die einzelnen Rechte nachmals ihr eigenes Verbreitungsfeld gehabt hätten und dieses namentlich durch grundherrliche und territoriale, vielleicht auch kirchliche Zusammenhänge bestimmt worden sei. Richtig. Nur war Mayer-Homberg, wie ich aus wiederholten Beratungen mit ihm namentlich über seinen geplanten zweiten Band weiß, sich dessen voll bewußt, hatte auch ein wachsames Auge darauf, und wäre, selbst wenn er ganz mechanisch bei seiner Analyse vorgegangen wäre, auch so seine Arbeit uns von größtem Wert. Wilhelm Arnolds und der Älteren Siedelungsforschung und -theorie hat die Wissenschaft auch tüchtig vorwärts gebracht, obschon diese sich jetzt nicht mehr zu jener bekennt. Der Irrtum ist bisweilen notwendige Vorstufe und Sprungbrett zur Erkenntnis der Wahrheit.

Es kann also kein Zweifel sein: Diese historische Rechtsgeographie liegt gewissermaßen in der Luft und kommt im Gefolge der Sprachgeographie unweigerlich. Als ihr Herold und Wegbereiter aufgetreten zu sein, ist das Verdienst von Merk. Sein Programm verdient durchaus Beachtung. Ich bin auch im wesentlichen mit den Einzelheiten einverstanden. Die Schrift nimmt außerdem den Leser für sich ein schon durch ihre tadellos saubere, zuverlässige Ausführung und durch die von ihr ausstrahlende Wärme der ersten Liebe.

Nur über die Zeitgemäßheit läßt sich streiten. Die Anregung kommt für die Rechtsgeschichte viel zu früh. Voraussetzung für das rechtshistorische Kartenwerk wäre, daß wir für die deutschen Landschaften und das ganze Reichsgebiet erst fertige und brauchbare historisch-politische Atlanten hätten. Aubin und seine Mitarbeiter konnten ihren Vorstoß nur wagen, weil die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde seit Jahrzehnten ihren historischen Atlas in Gang gebracht und das große Glück gehabt hat, in dem durch Schicksal, Begabung und Neigung auf diese Arbeit angewiesenen Wilhelm Fabricius dafür einen Bearbeiter zu finden, der mit einer Hingabe und einer konzentrierten Schaffensfreude seltenster Art das Werk weit vorwärts brachte. In den übrigen Teilen Deutschlands dagegen ist man noch sehr zurück, mancherorts erst im Anfang oder gar noch vor ihm, so z. B. in der Provinz Brandenburg, wo ich zur Zeit als Vorsitzender der neugegründeten Historischen Kommission und Mitglied ihres Atlasausschusses Gelegenheit habe, das, was ich in dem der Rheinischen Gesellschaft und am rheinischen Atlas gelernt habe, für das brandenburgische Kolonialgebiet zu verwerten, aber selbstverständlich zunächst noch auf lange hinaus nur im Sinne rückwärts fortschreitender Karten der politischen Einteilung, der Straßen und

etwa der neueren Kolonisation. An Versuche wie beim Rheinischen geschichtlichen Handatlas und dem noch populärer gehaltenen Hamburger Geschichtsatlas von Karl Wölfle, Hamburg 1926, kann vorerst nicht gedacht werden. Voraussetzung für das historische Rechtskartenwerk wäre aber auch, daß ihm durch rechtshistorische Einzeluntersuchungen sowie durch Landschaftsrechtsgeschichten gründlich vorgearbeitet wäre. Da hapert es jedoch sehr. Der Anteil der einzelnen Länder an der deutschen Rechtsgeschichte, wie ich ihn z. B. 1920 in meiner Friedrichsrede der Preußischen Akademie der Wissenschaften Sitzungsberichte I S. 92ff. für die Schweiz herauszuarbeiten versucht habe, ist noch nicht genügend ermittelt. Seit langem ist unsere rechtshistorische Forschung namentlich auf dem Gebiete des Privatrechts gar nicht mehr recht im Fluß. Welche Seltenheit ist eine privatrechtsgeschichtliche Monographie geworden, und welche Mühe kostete es bisher, von Zeit zu Zeit wieder einmal einen privatrechtshistorischen Aufsatz für unsere Zeitschrift zu bekommen! Das riesige, stets sich mehrende, z. T. noch völlig unausgeschöpfte Quellenmaterial muß doch erst bearbeitet werden, ehe man Ergebnisse kartographisch festlegen kann. Da ist die politische und die Verfassungsgeschichte besser daran. Für sie ist die Überlieferung eher so durchgearbeitet, daß man Karten der politischen Einteilung mit einiger Genauigkeit und Sicherheit geben kann. Bei der Rechtsgeschichte dagegen würden wir das Pferd am Schwanz aufzäumen, wenn wir, statt rechtshistorisch zu arbeiten, jetzt schon Karten entwerfen wollten. Wie viel wirklich beim Sprachatlas herauskommt, muß sich ja auch erst noch zeigen. Von einem rechtshistorischen Kartenwerk dürfen wir gewiß manches, aber doch nicht allzuviel erwarwarten. Es wird schon aus diesem Grunde für unsere Wissenschaft immer ein peripherisches Unternehmen bleiben oder, vielleicht besser ausgedrückt, es handelt sich dabei um eine Hilfswissenschaft zur Rechtsgeschichte. Blüht die Hauptwissenschaft, so kann man sich den Nebenbetrieb leisten, stockt jene, so wendet man besser ihr alle Kraft zu und stellt das andere zurück. Wir haben ja ohnedies schon das Rechtswörterbuchunternehmen und kommen damit kaum vorwärts. Man gefährdet das Begonnene, wenn man Neues anfängt, ehe das Alte vollendet ist. Säße Merk mit uns in der Rechtswörterbuchkommission und hätte er in der Preußischen Akademie der Wissenschaften sowie bei der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft die Finanzierung des Wörterbuchs und seiner Organisation zu besorgen, so würde er schwerlich die Angliederung an das Archiv und die Vermehrung der Assistentenzahl um mehrere weitere so leicht angeregt haben; es kostet uns, namentlich den Vorsitzenden Ernst Heymann, wahrlich Anstrengung genug, auch nur das Allernötigste herauszuschlagen. Und ein paar tausend Mark, wie er meint, genügen heute wirklich nicht, um einige wissenschaftliche Mitarbeiter für Vollarbeit zu bezahlen. Aber nicht nur das: Mögen die Dinge noch so nahe beieinander liegen, so müssen wir doch darauf halten, daß die Mitarbeit am Rechtswörterbuch nicht die materielle Grundlage für alle möglichen anderen Beschäftigungen wird, daß jedenfalls die dafür Bestell-

ten nicht zwei Herren, sondern nur dem einen Unternehmen dienen. Noch liegt ja nicht ein einziger Band vor, und daß in zwanzig Jahren alle vier erschienen sein werden, will ich gerne mit Heymann hoffen, ist mir aber durchaus nicht sicher. Da nun dem Unternehmen noch das Kartenwerk aufzupfropfen, schiene mir ebenso unmöglich, wie wenn man die Bearbeitung des Rechtswörterbuchs seinerzeit der des Grimmschen Wörterbuchs angegliedert hätte. Das Kartenwerk müßte also schon für sich finanziert und organisiert werden. Wenn Merk das will und zustande bringt, soll es niemand mehr freuen als mich. Nur will ich ihm aus eigenster Erfahrung eines Menschenalters etwas verraten, nämlich daß das schöne und beliebte Wort organisieren in Wirklichkeit bedeutet: die Hauptsache selbst machen. Bloß wenn man das tut und etwaige Hilfskräfte immer wieder durch sein Vorbild anfeuert und mitreißt, wird etwas. Bei solchen wissenschaftlichen Unternehmungen muß man Vater und Mutter zugleich sein, das Kind nicht nur erzeugen, sondern auch selbst bis zur Vollreife austragen. Es wurde dem Rechtswörterbuch zum Verhängnis, daß Brunner es, was er ja auch gar nicht konnte, nicht in der Hauptsache selbst auf seine Schultern nahm, sondern nur anregte, und zwar zur Ausführung durch den immerhin auch schon betagten und nicht etwa den geistigen Urheber darstellenden oder gar im Interesse an der Sache, in seiner wissenschaftlichen Reputation und Laufbahn auf Gedeih und Verderb mit dem Unternehmen verbundenen Schröder. Darum, wenn etwas werden soll, wird Merk es schon selbst machen und seine ganze Lebensarbeit daransetzen[1]), sonst aber sich bescheiden müssen mit einem: In magnis voluisse sat est, um die Ausführung der sehr dankenswerten Idee einer späteren Zeit zu überlassen, der im Bereiche unserer Wissenschaft eine bessere Sonne scheint. Mir geht es ebenso. Wichtige und aussichtsreiche Pläne, die ich ehedem mit Unterstützung der kartellierten Akademien oder anderer Helfer mit wenigen Hilfskräften und bescheidenen Mitteln in kurzer Zeit auszuführen hoffte, habe ich begraben müssen und behalte sie, um nicht Verwirrung und Zersplitterung anzurichten, lieber still für mich.

Ulrich Stutz.

Walther Merz, Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Zweiter Band. Die Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins mit Unterstützung des Bundes und der Kantone. XVI. Ab-

---

[1]) Etwa wie es Karl v. Amira mit der Ssp.-Illustration und ihrer Bearbeitung getan hat. Auch das eben erschienene große Werk über die Kultur der Reichenau wäre niemals zustande gekommen, wenn nicht Einer, nämlich Konrad Beyerle, die Hauptarbeit geleistet hätte.

ziemlich ausführliche, wenn auch nicht besonders charakteristische Quelle für das von Eberhard v. Künßberg jüngst in dieser Zeitschrift XLV 1925 Germ. Abt. S. 144ff. so anschaulich und dankenswert behandelte Fährenrecht, für das ich übrigens auch noch auf die Fähre in der Stilli und bei Brugg und auf Heubergers Aufsatz „Zur Geschichte der Straße Zurzach—Brugg", Zeitschrift für Schweizerische Geschichte V 1925 S. 337 mit Anm. 32, S. 342 verweise. Eine ungedruckte Fischerordnung für die Königsfelder Fischwasser von 1682 siehe unter Nr. 33 S. 50ff. Für die Beurteilung des im Original verlorengegangenen Stadtrechts von Brugg des Königs Rudolf kommen in Betracht Kundschaften, die 1480/81 in einem Streit zwischen der Stadt Brugg einerseits und dem Kloster Königsfelden anderseits als Eigentümer der Herrschaft Habsburg erhoben und von dem Rate zu Bern für seine Sprüche vom 21. Januar und 16. Mai 1482 (Nr. 18 S. 25ff.) benutzt wurden. Kundschaften von 1484/85 über die Marchen der hohen Gerichte zwischen dem Amt und der Stadt Brugg (Nr. 19 S. 34ff.) enthalten amüsante Angaben über auf der Habsburg hausende Junker von Wohlen und von Greifensee, die wegen hochgradiger Verschuldung und aus Furcht vor Pfändung von dem aus Brugg herausbestellten Schmied ihre Rosse unmittelbar vor der Brugger Grenze beschlagen ließen, die damit in der Erinnerung mancher Kundschafter fortlebte. Das Oberamt Biberstein, seit 1535 durch Kauf bernisch, bestand aus dem Dinghofe Erlinsbach, der, ursprünglich Lehen der Herrschaft Österreich, nachmals an das Kloster Einsiedeln, dann an Königsfelden und durch dessen Säkularisation an Bern gekommen war, ferner aus Biberstein, ehemals der jüngeren Linie des Hauses Habsburg gehörig, dann dem Johanniterorden überlassen und diesem von Bern abgenommen samt dem dritten Bestandteil, der Herrschaft Küngstein, die er hinzuerworben hatte. Dies Oberamt lieferte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts einige 50 Stücke, wozu noch zwei aus dem 18. Jahrhundert kommen. Mir fielen besonders auf ein interessantes Kontumazialurteil des Landtags zu Biberstein vom 5. Dezember 1491 gegen einen der „ketzery mit eim roß" Beschuldigten; das Tier soll „abweg than werden, das weder vech noch lut da durch gesmâht werden", der Täter aber der öffentlichen Gewalt mit Leib und Gut verfallen sein (Nr. 45 S. 68ff.). Ferner die gleichfalls ungedruckte Ordnung der Bußen und Frevel in den Herrschaften Biberstein und Küngstein von 1536 (Nr. 48 S. 71ff.), die hier unter Nr. 53 S. 75ff. zum ersten Male veröffentlichten Ordnungen, Satzungen, Land- und Erbrechte aller dreier Herrschaften, namentlich auch wegen eingehender Regelung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und bezüglich des Eintrittsrechtes beachtenswert, wozu man für Erlinsbach allein Nr. 89 S. 177f. vom 29. März 1539 vergleichen möge. Siehe ferner die Frevelbußenordnung (15. Jahrhundert) und den Meiereid (ebenso) von Küngstein und Küttigen (Nr. 70, 71 S. 125ff.); mit letzterem Stück halte man zusammen die Aufzeichnung über die Rechte und Pflichten des Meiers zu Erlinsbach vom 5. November 1518 (Nr. 85 S. 164ff.). Von den drei Offnungen des letztgenannten Dinghofs von 1331, ca. 1351 und 1535 (Nr. 76, 79, 88 S. 144ff., 152ff., 175ff.) wird die letzte hier zum

es in der Schweiz immer noch Autoren und Verleger gibt, die nicht wissen oder begreifen, daß die Zusendung von Veröffentlichungen zur Besprechung an dieser Stelle vornehmlich in ihrem eigenen Interesse liegt und zur Verbreitung der betreffenden Schriften und ihrer Ergebnisse nicht unerheblich beiträgt, vor allem sie beschleunigt. Vielmehr erklärt sich die diesmalige Kürze namentlich daraus, daß der Berichterstatter wegen Beurlaubung für einen Studienaufenthalt in Rom im vergangenen Winter diesen Bericht schon im Oktober abschließen mußte. Im Winter Erschienenes wird im nächsten Bericht mit berücksichtigt werden.

Immerhin können wir zu unserer Freude den sicheren Fortschritt des großen schweizerischen Rechtsquellenunternehmens wieder an dem Erscheinen eines neuen Bandes feststellen. Es ist der zweite aus der Reihe der Rechte der aargauischen Landschaft, die mit einem ersten begonnen hat, der das Amt Arburg und die Grafschaft Lenzburg betraf (diese Zeitschrift XLIV 1924 Germ. Abt. S. 370, besonders S. 372ff.). Auch ihn hat wieder Walther Merz bearbeitet, ganz in der Art des früheren, insbesondere auch, indem er Erläuterungen und Erklärungen heute nicht mehr geläufiger Wörter in das wiederum sehr ausführliche und sorgfältig gearbeitete Register verwies. Man erinnert sich, daß König Albrecht erschlagen wurde, als er ins „Eigen" ritt, und daß an dieser Stelle dann das Kloster Königsfelden sich erhob. Das Amt im Eigen, „so benannt, weil es aus altem habsburgischen Eigengut bestand", umfaßte „das zwischen Are und Reuß gelegene, südlich durch den langgestreckten Kestenberg begrenzte Gebiet, das einst zum burgundischen Reiche gehört hatte". Außer diesem hatten die Grafen von Habsburg im Aargau noch einen anderen Komplex von Eigengut, den um Muri, der aber schon früh zur Ausstattung des dortigen habsburgischen Eigenklosters verwendet wurde. Auch vom Eigenamt ging später viel an die Klöster Wettingen und Königsfelden über und an den Deutschorden. Im öffentlichen Recht behielten sich aber die Habsburger ihre Stellung vor. Und diese Befugnisse kamen dann 1415 durch Besetzung bzw. Eroberung an Bern, das in der Reformation überdies das Kloster Königsfelden aufhob. Aus den 41 Stücken, die aus diesem bernischen Oberamt Königsfelden oder ehemaligem habsburgischen Eigenamt von 1306, mit dem einschlägigen Abschnitt aus dem habsburgischen Urbar anhebend, bis 1794 teils im vollen Wortlaut, teils im Regest mitgeteilt werden, hebe ich hervor die Rechte und Freiheiten des Amtes von 1313 und die Offnung der Gotteshausleute von Königsfelden von 1351 (Nr. 2, 6 S. 8ff., 13ff.), beide schon früher mangelhaft gedruckt, hier aber in verbessertem Neudruck wiedergegeben, dann die 1520, 1580 und 1708 erneuerte Ordnung des Fahrs zu Windisch, dem alten Vindonissa, vom 22. April 1498 (Nr. 22 S. 38ff. mit Nr. 26, 29, 34, S. 46, 50, 52), eine noch nie durch den Druck veröffentlichte

---

der Inselgemeinde dartut. Darüber hinaus geht aber schon wegen des Parallelismus und der Beziehungen zur Abtei St. Gallen das ganze Werk die schweizerische Kirchen-, politische und Rechtsgeschichte mittelbar nahe genug an.



1553 regelten das Verhältnis. Die Obrigkeit war damals Bern als Nachfolger der Herrschaft Habsburg-Österreich und mittelbar der Grafen von Kiburg. Wie in Freiburg i. Br. vor 1368 die Zähringer und nach ihnen die Grafen von Freiburg, so hatten auch in Aarau die genannten Stadtherren das Eigentum am Stadtbach, nur daß es hier dabei blieb und auch noch Bern die Lehensgerechtigkeit am Bach im Stadtgebiet hatte, während sie außerhalb der Stadt in der Grafschaft Lenzburg im Namen Berns von dessen dortigem Obervogt geliehen wurde; erst mit der Abschaffung der Feudallasten zur Zeit der Helvetik nahm dieses obrigkeitliche Bacheigentum und Lehensrecht ein Ende. Nunmehr wurde die Stadt Eigentümerin des Bachs, was der aargauische Regierungsrat am 3. Juni 1863 in aller Form anerkannte. Schon unter dem alten Rechte verlieh aber die Stadt private Gerechtsamen am Bach, die aus ihrem von der Herrschaft geliehenen Rechte abgeleitet wurden. Und zwar nicht bloß von da an, wo der Bach die Stadt verließ, Wässerrechte, sondern auch in der Stadt die Befugnis, durch Tünchel und Kännel Wasser zum Betriebe von Walkmühlen, Schleifen, Lohstampfen, Öhlen, Säg- und Getreidemühlen abzuleiten. In Regestenform oder im Abdruck trägt Merz in seiner hübsch ausgestatteten Schrift, gewissermaßen einem Nachtrage zu seiner Geschichte der Stadt Aarau (diese Zeitschrift XLVI 1926 Germ. Abt. S. 551, 558ff.), alles zusammen, was darüber und über den Stadtbach überhaupt überliefert ist, insbesondere auch über dessen alljährliche Räumung, d. h. Abschlagung und Reinigung, bei der zeitweise freilich Räten und Bürgern über die Arbeit die Bewirtung und allgemeine Fröhlichkeit, der Bachfischet ging, der auch die Kinder erfreute, indem sie mit altüberlieferten Versen mit ihren Lichtern und mit Trommeln und Pfeifen den Bach abholten, wenn er wieder eingelassen wurde. Zu den rechtshistorisch besonders interessanten Stadtbächen gehörte allerdings der Aarauer nach allem nicht; da waren ihm der Freiburger Gewerbebach und der Basler Rümelinbach doch weit über, auf die und deren Literatur ich bei dieser Gelegenheit die Rechtshistoriker aufmerksam machen wollte, da Merz selbst keinerlei Stadtbachliteratur herangezogen hat.

Über die Neuausgabe des alten Jahrzeitbuchs der Aarauer Pfarrkirche habe ich vor zwei Jahren (diese Zeitschrift XLV 1925 Germ. Abt. S. 499, 502) berichtet. Merz ergänzt sie jetzt durch eine ebensolche des neuen von 1504, das als Bereinigung des alten nur einen kleinen, hier natürlich nicht nochmals gedruckten Teil des Bestandes der Vorlage übernahm. In diesem zweiten Bande findet man also die seit 1504 gestifteten Jahrtage und die Bemerkungen, die der Stadtschreiber Gabriel Meyer über die infolge der Reformation 1528 erfolgte Rückerstattung der Stiftungen an die Stifter bzw. deren nächste Blutsverwandte dazu machte. Zu alledem ist an dieser Stelle nichts weiter zu sagen; ich verweise auf das vom Herausgeber in der Einleitung zum ersten Bande und von mir a. a. O. bei dessen Besprechung Ausgeführte. Beigegeben ist das m. W. bisher noch nicht edierte Jahrzeitbuch des von den Grafen von Kiburg gleichzeitig mit der Stadt gegründeten Frauenklosters in der Halde. Einleitend

skizziert Merz dessen Geschichte. Die Schwestern kamen aus dem Stifte Schännis im Gasterlande, dessen Kastvogt der kiburgische Stadtherr von Aarau als Rechtsnachfolger der Grafen von Lenzburg war. Gestiftet war Schännis wohl von dem Grafen Hunfrid von Raetien (vgl. über ihn Ulrich Stutz, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, Historische Aufsätze für Karl Zeumer, Weimar 1910 S. 103 Anm. 2, 111 Anm. 1, 139 Anm. 4, im Sonderdruck S. 5 Anm. 2, 13 Anm. 1, 41 Anm. 4 sowie neuestens K. Beyerle u. A., Kultur der Reichenau I S. 65, 112 7, 8, 362ff., 368, 370, II S. 1116). Merzs Stellungnahme gegen Josef Meinrad Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster, St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXVII 1900 S. 21 (vgl. Hermann Wartmann, Das Lintgebiet des heutigen Kantons St. Gallen im Mittelalter, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XLII 1917 S. 259ff., besonders S. 263f.), Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 4. Aufl., Leipzig 1912 S. 819 und mich a. a. O. S. 108 (S. 10) Anm. 1, die wir mit den Anderen in Schännis eines der zwei monasteria puellarum erblickten, welche der Kirche Chur und ihrem Bischof Viktor laut dessen bekannter Klagschrift von 823 zunächst geblieben waren, wäre nur schlüssig, wenn das raetische Reichsguturbar vollständig erhalten und sicher zu beweisen wäre, wann Hunfrid Schännis und ob er es wirklich auf ursprünglichem Eigengut oder auf ihm überlassenem fiskalischem Grund und Boden gestiftet, daß also nicht er bzw. sein Geschlecht etwa hinterher ihm geliehenes Bistumsgut, wie es so oft geschah, der Kirche entfremdet hat. Im Rechte wird dagegen Merz wohl sein, wenn er Schännis zunächst als ein Kanonissenstift ansieht. 1159 wurde es dann aber der Augustinerregel unterstellt, so daß es also Augustinerinnen bzw., da der heilige Dominikus die Augustinerregel nur mit einigen Zusätzen übernahm, Dominikanerinnen waren, die nach Aarau kamen, dort bis zur Reformation hausten und von den Bürgern der Stadt meist zugleich mit der Pfarrkirche mit Jahrtagsstiftungen und Schenkungen bedacht wurden. Das bis in die Zeit der Gründung des Klosters zurückreichende Jahrzeitbuch wurde im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts bereinigt. Die Einträge erfolgten in deutscher Sprache. Zu besonderen Bemerkungen vom rechtshistorischen Gesichtspunkt aus geben sie keinen Anlaß. Endlich sei noch erwähnt, daß mehr als die Hälfte dieses zweiten Bandes ein alphabetisches Register einnimmt, in dessen Herstellung Merz nachgerade eine gewisse Virtuosität erlangt hat, und zwar nicht bloß ein Personen- und Ortsregister, sondern auch ein Sachregister, die lateinischen und deutschen Sachwörter umfassend und z. T. erläuternd, also auch für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache willkommen.

Von den beiden kleinen Beiträgen von Alois Truttmann in Sarnen leitet der eine das damit allerdings noch nicht vollständig zum Abdruck kommende, aus dem Urteilsbuche der Fünfzehn ausgezogene Verzeichnis der Mitglieder des Obwaldener Fünfzehnergerichts von 1531—1744 ein mit einigen Mitteilungen über die Geschichte und mit dem Druck der 1561 beschlossenen Prozeßordnung des Obwaldener Fünfzehner

Geschworenen Gerichtes. Es hat mit geringer Unterbrechung durch die Helvetik seit dem 14. Jahrhundert bis 1815, etwas erweitert bis 1857 bestanden, war zuständig für Geldschulden und Ähnliches, vom 16. Jahrhundert an auch in Beleidigungssachen, während Strafsachen vor das Ratsgericht, Malefizsachen vor die Landsgemeinde, seit 1629 vor den zweifachen Rat gehörten. Richter war, also die Leitung des Gerichts hatte der regierende Landammann von Obwalden, die vierzehn Geschworenen wurden von den Kirchgängen oder Kirchhören an der Maiwahl(lands)gemeinde auf ein Jahr gewählt, von den zwei großen Kirchgängen Sarnen und Kerns je drei, von vier kleineren je zwei, meist aus den gemeinen Landleuten, später aus den Mitgliedern des Rates. Dieser ließ das Gericht meist alle zwei Monate zusammentreten, nicht selten, ohne daß Geschäfte vorlagen. Im Jahre wurden durchschnittlich sechs bis acht Fälle erledigt. In den Kirchgängen gab es Siebnergerichte, mit den Kirchgangsweibeln als Richtern und sechs von den Maigemeinden jährlich gewählten Beisitzern. Sie waren Polizeigerichte, richteten über Twing und Bann, auch um Gut, wenn der Streitwert nicht mehr als zehn Pfund war. In der zweiten Untersuchung behandelt Truttmann die Aufnahme ins Landrecht, die seit 1478 ebenfalls der Maienlandsgemeinde vorbehalten war. Dafür legte man ein Landleutebuch an; das älteste ging verloren, ein neueres von 1574 mit den Aufnahmen von 1560 an ist erhalten. Anders als in Uri und Schwyz wurde man durch die Annahme weder kirchgenössig noch allmendberechtigt; das mußte erst noch erkauft werden, geschah aber durchaus nicht immer. So gab es Landsassen oder Landestolerierte mit eigener Zentralarmenkasse, überall und nirgends zu Hause, 1850 etwa 600 Köpfe an Zahl, von denen es aber keiner höher als zum Trommler oder Pfeifer auf der Amts- und Ehrenstufenleiter gebracht hat. Auch dies Landrecht mußte übrigens, wenn es nicht ehrenhalber verliehen wurde, erkauft werden; 50 Gulden galt es im 16. Jahrhundert, 100 Franken zahlte 1897 ein Urner, dem Alpnach das Gemeinde- und Korporationsbürgerrecht gegen eine entsprechende Taxe zugesichert hatte, falls er ins Landrecht von Obwalden aufgenommen werde.

Hans Schultheß, von dem wir in den letzten Jahren verschiedene kleine, aber hübsche Beiträge zur Zürcher Verfassungs-, insbesondere auch Zunft- und Ständegeschichte verzeichneten (diese Zeitschrift Germ. Abt. XLIII 1922 S. 372 mit 379f., XLV 1925 S. 500 mit 506, XLVI 1926 S. 551 mit 561) behandelt neuerdings nochmals die bereits 1847 von Gerold Meyer v. Knonau, 1900 von G. v. Wyß, Wilhelm Tobler-Meyer und Heinrich Zeller-Werdmüller in einer Festschrift bearbeitete Geschichte der Gesellen oder Schildner zum Schneggen, im Volksmunde auch Böcke genannt. Es war und ist das eine bereits zu 1382 im Rats- und Richtbuch zu Zürich als bestehend erwähnte ursprünglich ritterliche Reitgesellschaft, später Geschlechterstube, seit 1400 mit einem an das Rathaus angelehnten Gesellschaftshause, zum „Schnecken", in dem die 65 Gesellen ihre in ihren Familien mit der Mitgliedschaft sich vererbenden Schilder aufhingen; daher der Name. Sie hatten auch

zürcherische und außerzürcherische „Stubenhitzer“ oder Gastberechtigte, und ihre Stube wurde vom Rate zum Empfang und zur Bewirtung von auswärtigen Gesandten und Gästen der Stadt benützt, was der Gesellschaft viele kostbare Ehrengaben und einen prachtvollen, bis heute bewahrten Silberschatz eintrug. So stachen sie, obwohl keine Zunft und als Gesellschaft nicht am Stadtregiment beteiligt, darum, weil ihre Gesellen meist Ratsmitglieder waren, an Einfluß und Ansehen selbst die Constafel und noch mehr die Bürgerzünfte aus. Später konnte die Mitgliedschaft, wenn ein Stuhl frei wurde, auch erkauft werden und gab es ständige Ehrengäste. König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen hat übrigens am 24. Mai 1853 dem aus Zürich stammenden Schildner zum Schneggen Friedrich Ludwig v. Keller, dem bekannten damaligen Berliner Pandektisten und Mitgliede des Herrenhauses, das „Tragen des Ordenszeichens der Böcke“ zu Zürich ausdrücklich gestattet.

Die katholische Gegnerschaft der Reformation in Deutschland, geführt von Luthers Gegner Johann Eck, und in der Schweiz insbesondere aus den inneren Orten unter Leitung der Konstanzer bischöflichen Kurie vereinigte sich 1526 auf der Disputation zu Baden im Aargau, auf der allerdings Zwingli, vielleicht gerade weil er keinen fremden Einfluß auf die Entschließungen der Eidgenossen anerkennen wollte, nicht erschien, um den Schweizer Reformator unter das Vernichtungsurteil des Wormser Edikts zu stellen. Das wichtigste Ergebnis der trefflichen Untersuchung von Leonhard v. Muralt, auf die wir, weil nicht rechtsgeschichtlich, hier leider nicht eingehen können, ist, daß das ein Jahr nach der Disputation veröffentlichte Badener Edikt sich wörtlich den Bestimmungen des Regensburgers von 1524 anschließt.

Ulrich Stutz.

Otto R. Redlich, Arnold Dresen und Johannes Petry, Geschichte der Stadt Ratingen von den Anfängen bis 1815, auf Grund der Vorarbeiten der Gebrüder Heinrich und Peter Eschbach bearbeitet und herausgegeben von der Stadt Ratingen zum 650jährigen Stadtjubiläum. Ratingen, Verlag der Ratinger Zeitung 1926. XVI und 554 S. gr. 8° mit 34 Abbildungen im Text, 10 Bildtafeln und 2 Karten.

Dr. Ernst Brasse, Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach, 2 Bände Text und 2 Bände Urkunden und Regesten. herausgegeben von der Stadt Gladbach, Kommissionsverlag Fritz Kerlé. M.-Gladbach I 1914, II 1922, III (U. & R. I) 1914, IV (U. & R. II) 1926. XVI und 483, XIV und 658, XVIII und 376, IX und 562 S. 8° mit 23 und 14 Abbildungen, 4 Siegeltafeln und dem Bildnisse des Verfassers.

Dr. Gottfried Entner, Neuß am Rhein, bearbeitet und herausgegeben im Auftrag der Stadtverwaltung, Düsseldorf Deutsche Kunst- und Verlagsanstalt G. m. b. H. (Wilhelm Wallmichrath) 1926. IV und 236 S. kl. fol. mit 3 Originalradierungen, 4 Vierfarbentafeln nach Gemälden, 1 Doppeltonkunsttafel sowie 156 Textabbildungen und einem Übersichtsplan der Stadt.

H. Reincke, Hamburg, ein kurzer Abriß der Stadtgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Bremen, Friesen-Verlag 1925. 289 S. kl. 8° mit einer Stadtansicht.

Das Erscheinen zusammenfassender, auf gelehrter Forschung aufgebauter, aber an weitere Kreise sich wendender deutscher Stadtgeschichtsdarstellungen hält an und wird weiter begünstigt durch die Stadtjubiläen und deren jetzt so beliebte Feiern, zu deren besten, weil bleibenden und einen geistigen Gewinn bedeutenden Auswirkungen sie gehören. Eine solche Jubiläumsgabe ist auch die zunächst hier zur Besprechung stehende Geschichte der Stadt Ratingen im bergischen Lande. Schon zu ihrem 600jährigen Jubiläum hatte der Kanonikus J. H. Kessel in Aachen 1877 ein Urkundenbuch veröffentlicht, das als zweiter Band einer Geschichte der Stadt gedacht war. Zum ersten, darstellenden Bande hatte er zwar umfangreiche Vorarbeiten gemacht, sie aber nicht mehr abschließen können. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatten in seinen Spuren zwei geborene Ratinger weiter gearbeitet, die auch sonst durch Arbeiten zur bergischen und rheinischen Geschichte sich verdient machten, der Jurist Dr. Heinrich Eschbach, später Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf, und sein Bruder, der Historiker und Philologe Dr. Peter Eschbach, später Gymnasialdirektor in M.-Gladbach; jener hatte namentlich die rechts- und kirchengeschichtliche Seite gepflegt, dieser war mehr der politischen Geschichte nachgegangen sowie der Schulgeschichte und vor allem der Geschichte der Ratinger Mark. Als sie 1909 bzw. 1911 starben, hinterließen sie zwar manches, was für eine Geschichte der Stadt verwendbar war, aber fast mehr noch zu tun. Glücklicherweise ließ sich der Direktor des Düsseldorfer Staatsarchivs Otto R. Redlich, einer der besten Kenner der Geschichte des bergischen Landes, und zwar nicht bloß der politischen und kulturellen, sondern auch der Verfassungs- und der evangelischen Kirchengeschichte bereit finden, die Ergänzung und Ausarbeitung vorzunehmen, und trat neben ihn für das katholische Kirchenwesen der durch sein Ratinger Progymnasialprogramm von 1912: Urkunden und Akten zur Geschichte der Vikariebenefizien in Ratingen darauf eingearbeitete und in erster Linie berufene Arnold Dresen, während die Schulgeschichte von dem ebenfalls bereits als niederrheinischer Historiker bewährten Johannes Petry übernommen wurde. So entstand eine Stadtgeschichte, die durchaus nicht nur wegen ihrer schönen Ausstattung und

gefälligen, lesbaren Darstellung sowie durch ihre sorgfältige quellenmäßige Grundlegung, die allerdings nicht in einem Anmerkungsapparat niedergelegt, aber handschriftlich aufbewahrt und zur Benutzung bereitgehalten ist, einen besonders bemerkenswerten Platz unter den neueren Städtegeschichten einnimmt, ja durch eingehende Berücksichtigung der Markverhältnisse und der kirchlichen Organisation beider Bekenntnisse eine besondere Note erhält. Auf das einzelne hier einzutreten, ist natürlich nicht möglich. Nur darauf kann hingewiesen werden, daß die ersten 140 Seiten, die Redlich der äußeren Geschichte der Stadt gewidmet hat, in geradezu vorbildlicher Weise die Geschicke des am 11. Dezember 1276 von Graf Adolf von Berg zur Stadt erhobenen Ratingens auf dem Hintergrunde der bergischen und überhaupt der niederrheinischen Geschichte darstellen, und daß unter ihnen für den Rechtshistoriker besonders beachtenswert die Ausführungen über die Besiedelung von der Karolingerzeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sind, um welche Zeit der Ausbau derselben erreicht wurde, insbesondere also die Partien über den Reichsforst zwischen Rhein, Ruhr und Düssel mit seinen Pfalzen (Duisburg und Kaiserswerth) und seinen Königshöfen, mit dem Werdener, Gerresheimer, Vilicher und Kölner Kirchen- und Klostergut und mit seinen zahlreichen Sitzen edelfreier Geschlechter, darunter das im 13. Jahrhundert aussterbende derer von Ratingen. Auch den Gauverhältnissen (Keldagau), den Hundertschaften und den späteren Honnschaften (Ortsgemeinden) wird gebührende Beachtung geschenkt; von den letzteren bildeten mehrere zusammen einen Gerichtsbezirk. Die bergische Gerichtsorganisation beruhte auf dem landesherrlichen Amt. Das Amt Angermund umfaßte im 14. Jahrhundert die „Landgerichte" Kreuzberg (nicht = der einstigen Hundertschaft dieses Namens, vielmehr auf das rechte Rheinufer beschränkt, dafür aber noch ein Stück des ehemaligen Ruhrgaus umfassend), aus dem seit 1288 das Stadtgericht Düsseldorf eximiert war, ferner Mülheim an der Ruhr, Homberg und in der Brüggen, aus welch letzterem seit 1276 das Stadtgericht Ratingen als exemtes Gericht sich heraushob. Gleichfalls von Redlich unter Benutzung Eschbachscher Vorarbeiten verfaßt ist das zweite Buch, Ratingens Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Doch fließen die Quellen hier, wenigstens für die ältere Zeit, nicht sehr reichlich und waren die Verhältnisse ziemlich einfach. Die acht von der Bürgerschaft frei gewählten Schöffen des Gerichts, deren Bestätigung und Einsetzung dem Landesherrn zustand, haben zunächst außerdienstlich auch als Gemeindeausschuß fungiert mit einem von ihnen als Bürgermeister an der Spitze. Um 1340 kam es zur Bildung eines vom Landesherrn unabhängigen Rates. Nach den aus dem Ende des 14. Jahrhunderts herrührenden städtischen (Wille-)Küren (über sie schon H. Eschbach in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins 1900 S. 24ff.) und anderen Quellen bestand auch der Rat zunächst aus acht Mitgliedern, erweiterte sich dann aber wiederholt, so daß 1479 Sechzehner und an deren Stelle ca. 1570 Vierundzwanziger erscheinen, diese aber jetzt als gemeiner Rat nurmehr zu besonders wichtigen Geschäften einberufen, während

unter Rat schlechthin bloß noch die vier Gesellen des Bürgermeisters, zwei aus dem Schöffenkolleg und zwei aus dem gemeinen Rate, verstanden werden. Der alljährlich auf „Holtfahrtstag" Donnerstag nach Pfingsten abwechselnd aus dem Schöffenkolleg und dem Rat gewählte, oft aber auch bloß wiedergewählte Bürgermeister, das Schöffenkolleg und die beiden Ratsleute waren die eigentliche Vertretung der Stadt. Das Bürgerrecht wurde weder ererbt noch erheiratet; Bürgerssöhne und Eingeheiratete mußten genau so wie von anderswo Kommende durch den Bürgermeister und den regierenden Rat förmlich aufgenommen werden, waren aber, wenn ehelich geboren und gut beleumdet, nachweisbar seit dem 17. Jahrhundert sogar ohne Vermögen dazu berechtigt, ja bei Großjährigkeit und eigener „bürgerlicher Nahrung" verpflichtet. Die Gebühren schwankten je nach der Leistungsfähigkeit zwischen 15 Stübern und 10 Reichstalern. Der Schultheiß des herrschaftlichen Amtes Angermund war Richter in dem Schöffengericht, dessen Schöffen von der Bürgerschaft, später von ihnen, den Stuhlbrüdern, selbst durch Dreiervorschlag fast immer aus denselben Familien dem Landesherrn präsentiert und von diesem ernannt wurden. Die Zuständigkeit umfaßte die ganze Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit Einschluß des Blutgerichts. Der Ratinger Scharfrichter amtete für das ganze Herzogtum. In der Stadtrechnung von 1475 erscheint er bezeichnenderweise als der Diebehänger. 1462—1512 kam es nur bei Fällen von Mord zur Verhandlung. Seine „Hauptfahrt" hatte das Ratinger Schöffengericht nach Lennep, dieses aber zu Siegburg und das letztere zu Köln. Ratingen selbst war Hauptgericht für Düsseldorf, Gerresheim und Mettmann. Eigentliche Appellationen gingen später an den Herzog. Gegen die Konkurrenz der geistlichen und der Femgerichte wehrte man sich, wie interessante, von Redlich beigebrachte Fälle lehren, nach Möglichkeit. Über Übertretungen der städtischen Ordnungen und leichtere Vergehen urteilte das Bürgermeistergericht, bestehend aus dem Bürgermeister und dessen vier Gesellen. Vom Ratinger Sendgericht haben wir nur eine von Koeniger in seiner Sammlung nicht abgedruckte Sendordnung, erlassen nach 1621 vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Die Landesherrschaft nahm sich nach der Rezeption der fremden Rechte der Rechtspflege besonders an. Aus dem Frühjahr 1554 ist uns eine Erkundigung über die Gerichtsordnung im Herzogtum Berg erhalten, die auch Ratingen betrifft. Am 1. Oktober dieses Jahres wurde die jülichbergische Rechtsordnung publiziert, die auf einen Entwurf von Smetz, einem aus dem Jülichschen stammenden Kammergerichtsassessor zurückgeht; Erneuerungen datieren von 1667 und 1681, die bergische Revisionsordnung von 1727; das Düsseldorfer Oberappellationsgericht wurde 1769 geschaffen. Sehr eingehend ist der städtische Haushalt behandelt, aber auch die Erhebung des landesherrlichen Schatzes und der Landsteuer. Nicht minder das Bauwesen sowie Handel und Gewerbe der Stadt, insbesondere die Zünfte, von denen die der Schmiede und Scherenschleifer bereits im 14. Jahrhundert nachweisbar sind. Im Zusammenhang mit der Reichszunftordnung von 1731 kam es unter Kurfürst Karl Theodor 1769 zur Aufhebung der

Schmiede- und der Hutmacherzunft, während die Zunftprivilegien der Bäcker, Schuster und Schneider nur abgeändert wurden. Aufgehoben wurden die Zünfte 1800 unter französischer Herrschaft; doch hatte man schon unter der kurfürstlichen (Berichte von Bewer und Ark von 1802/3) ihre Beseitigung ins Auge gefaßt. Ich übergehe das Polizei-, Feuerlösch- und Gesundheitswesen sowie den Abschnitt über die Schützenbrüderschaften und trage nach, daß auch Ratingen als Mitglied und gelegentlicher Versammlungsort der Landstände zu seinem Rechte kommt. Im Anhang wird u. a. die Geschichte des Amtes Angermund, ursprünglich einer gräflichen Kellnerei, behandelt mit seinem Amtmann, dem später noch ein Richter und ein Kellner untergeordnet sind. Ferner die Ratinger Mark, ein Abschnitt, auf den wir die Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers ganz besonders hinlenken möchten. Sie war ursprünglich einer der zwölf an Kaiserswerth geschenkten Bezirke des früher erwähnten Königsforsts, gelangte dann aber in das Eigentum der Herren des Rittersitzes „zum Haus", des früheren bloßen Richters über den Wald, indes in öffentlichen Dingen dem Landesherrn die Gerichtsbarkeit vorbehalten blieb. Das Markgebiet, nördlich von Ratingen gelegen, zerfiel in den Oberbusch und den Tiefenbroich, 1793 zusammen noch 777 bergische Morgen 21 Ruten umfassend. Die Markgenossen hatten nur Nutzungsrechte daran, die Vollberechtigten oder „Erben", an Zahl 156, die sog. Holzgewalt, indes die Kötter minderberechtigt waren. Berechtigt waren die Höfe. Da es sich dabei um eine Vermögensgenossenschaft handelte, war Kumulierung und Teilung möglich. Im 19. Jahrhundert ging die Mark ganz ins Privatrecht über, wurde das Eigentum völlig „beim Hause" wieder konzentriert und die zur Servitut degradierte Berechtigung der Übrigen abgelöst. Sie hatte ehedem aus Holznutzung, Mast und Trift sich zusammengesetzt, während dem Grundherrn die Schaftrift und die Bodennutzung vorbehalten gewesen war. Die Pflichten der Markgenossen hatten im Buschdienst (u. a. in der Instandhaltung der Wege und Stege) und in einer Brotspende für die Armen bestanden. Der ursprüngliche Holzgraf, später Grund- und Waldherr auf dem Rittersitz zum Haus hielt sich einen Beamten mit dem Titel Holzgraf sowie Förster und Hirten; bei der Verwaltung stand ihm außerdem ein Ausschuß von geschworenen Erben, die sog. Behand-Erben zur Seite, die zugleich Schöffen im Holzding waren. Über das Gestüt der Wildpferde, namentlich im Duisburger Wald, verbreitet sich ein Schlußabschnitt, der gleich demjenigen über die Ratinger Mark wesentlich auf den Forschungen P. Eschbachs beruht. H. Eschbachsche Vorarbeiten konnten in dem Abschnitt über Kirche und Schule benutzt werden, dessen Ausführlichkeit und Sorgsamkeit, die wir für die katholische Entwickelung Dresen, für die evangelische Redlich verdanken, wie bereits bemerkt, einen Hauptvorzug dieser Stadtgeschichte ausmacht. Doch interessieren uns an dieser Stelle Bau- und Kirchengeschichte weniger. Dagegen hebe ich in kirchenrechtsgeschichtlicher Hinsicht folgendes hervor. Wie zahllose andere rheinische Pfarrkirchen entstand auch die von Ratingen als Eigen-, genauer Fronhofskirche bei einem Herrenhof, eben dem der Edeln von

Ratingen, und zwar ums Jahr 1000. Hundert Jahre später kam sie, vielleicht durch Schenkung, an Köln, dessen Erzbischof Philipp von Heinsberg zwischen 1167 und 1191 dazu die Burg kaufte, nachdem zuvor Rainald von Dassel die Kirche der Kölner Dompropstei inkorporiert hatte. Die Zehnten bezogen bis 1803 die Domprӧpste, das Recht, den Vizekuratus, Pleban oder Pastor einzusetzen, ging ihnen allerdings seit dem 16. Jahrhundert infolge der Entwickelung des landesherrlichen Patronates für die ungeraden Monate verloren. Auch über die dem Pfarrvikar gebliebenen Zehnten und Einkünfte sowie den Widemhof und die späteren Pfarrwohnungen und Pfarrhäuser erhält man ausführlich Auskunft, ganz besonders dankenswerte und willkommene über die Vikariepfründen, ihre Entstehung, Dienste, Güter, über die Küsterei, über das Gasthaus oder Spital zum hl. Geist, dessen Verwaltung und Haushalt, über die Häuser der vier Orden, d. h. der Dominikaner, Karmeliter, Augustinereremiten und Minoriten, welch letztere in Ratingen ein Kloster hatten, das unter Kurfürst Maximilian Joseph zum Zentralkloster der Minoriten im Herzogtum Berg erklärt wurde, dessen Insassen nach und nach wegstarben, und dessen Gebäude verfielen, bis sie dann Ende des Jahres 1834 in das Eigentum der Stadt übergingen, um als Schulgebäude verwendet zu werden. Die Nachrichten über die Beginen sind dürftig. Bezüglich der 15 Bruderschaften faßt sich der Verf. kurz, um zuletzt noch über die Begräbnisstätten, die Grüfte in der Kirche und den Kirchhof sowie die konfessionellen Friedhöfe des 18. Jahrhunderts zu handeln. Ganz auf eigene Forschung stützt sich Redlich bei seiner vortrefflichen Geschichte der evangelischen Gemeinde. Sie ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Reformiertentums am Niederrhein und der „heimlichen Gemeinden" daselbst. Seit 1584 erscheint auch Ratingen als solche und bildet nach Begründung der bergischen Synode im Jahre 1589 mit Düsseldorf, Mettmann und Solingen die „vier unierten Quartiere" mit einem gemeinsamen Prediger und einem eigenen Klassenkonvent. Das Protokollbuch des Presbyteriums ist seit 1600 erhalten. Außer dem Konsistorium von zwölf Ältesten gab es für die Armenpflege vier Diakonen. Seit dem Reversal von 1609 konnte die Heimlichkeit aufhören und wurde die Gemeinde öffentlich; die Evangelischen hatten ja jetzt auch die Mehrheit in Ratingen. Ich übergehe die folgenden Streitigkeiten mit der lutherischen Minderheit und, wie bei meinem Referat über den Abschnitt betreffend die katholische Kirche, mit den Katholischen, so lehrreich es ist, diese Dinge von beiden Seiten beleuchtet, und, zwar ohne Verleugnung des eigenen Standpunkts, aber durchaus maßvoll und streng wissenschaftlich vorgetragen zu bekommen; sie sind ja auch nur von örtlicher Bedeutung. Seit dem Übertritt Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms zum Katholizismus und dem Ausscheiden des Kurfürsten von Brandenburg aus der Regierung im Jahre 1614 wurden für die Evangelischen die Verhältnisse wieder schwieriger. Die 1610 gegründete kleine lutherische Gemeinde mußte sich 1626 mit der von Mettmann vereinigen. Gegen die Reformierten ging Wolfgang Wilhelm mit dem Eifer des Konvertiten vor. Weder auf dem Rathaus noch in Privathäusern, weder öffentlich noch

heimlich sollten mehr unkatholische Predigten gehalten werden dürfen. Die 1640 vom Pfalzgrafen selbst zu seinem Schutze herbeigerufenen hessischen Truppen verschafften dann ihren Glaubensgenossen etwas Luft. Und vor allem erwies sich die reformierte Gemeinde mit ihrem selbstbewußten Bürgertum als widerstandsfähig. Trotz des Provisionalvergleichs zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg von 1647 beharrte der Pfalzgraf auf dem Normaljahre 1624 (statt 1612). Nach dem Abschluß des westfälischen Friedens wagten die Reformierten sogar, an einen Kirchenbau zu denken. Aber das begonnene Werk wurde von dem neuen Kurfürsten untersagt. Erst als im Religionsvergleich von 1673 auch den Ratinger Reformierten die öffentliche Religionsübung hatte zugestanden werden müssen, kam man damit vorwärts. Daß sie als Bürger der Stadt die Baulast für den Turm der alten, katholischen Pfarrkirche mittragen mußten, erscheint nur modernem konfessionellen Empfinden auffällig, war aber rechtlich durchaus begründet. 1685 lebte auch die lutherische Gemeinde wieder auf. Sie erhielt wieder ihren eigenen Prediger und bald eine eigene Kirche. Schon 1801 war man übrigens in Ratingen unionsbereit.

Auch der nunmehr glücklich vollendeten Geschichte der Stadt München-Gladbach mit ihrem Urkundenbuche sei hier gedacht. Sie ist das Werk eines Mannes, des leider 1924 im Alter von 58 Jahren verstorbenen Oberlehrers Brasse, dessen Lebensbild von Eugen Both im Schlußbande liebevoll gezeichnet ist. Er stammte aus Potsdam, hatte 1890 eine Dissertation über die Geschichte des Speierer Nationalkonzils von 1524 erscheinen lassen, dann mit Erfolg der Geographie sich zugewandt, in Gladbach, wohin er 1893 gekommen war, aber wieder der Geschichte, einige beachtenswerte kleinere Untersuchungen zur Gladbacher Geschichte verfaßt und dann von der Stadt den Auftrag zur Abfassung des vorliegenden Werkes erhalten. 1914 war der erste, das Mittelalter behandelnde Textband und die erste Hälfte der Urkunden und Regesten erschienen. Der Rest lag seit 1919 druckfertig vor, so daß der zweite Band des Textes 1922 herauskommen konnte, der Schluß des Quellenwerkes aber erst jetzt nach Brasses Tode, der ihn über einer neuen Arbeit über Umfang und Grenzen des Mülgaus wegraffte. Schon letzterer Plan deutet darauf hin, daß es ihm an Interesse an der Verfassungsgeschichte nicht fehlte. In der Tat kommt der Rechtshistoriker auch bei dieser schönen Leistung voll auf seine Rechnung. Zunächst bei der Geschichte der Benediktinerabtei, die von Erzbischof Gero von Köln 972 gegründet und in der Hauptsache auch dotiert wurde. Der Erzbischof behielt die Vogtei, beauftragte aber einen benachbarten weltlichen Herrn, schon früh den Grafen von Kessel, als seinen Lehensmann mit ihrer Ausübung. Wir übergehen die mit viel gesundem kritischen Sinn aus dem spröden Quellenmaterial gezeichnete älteste äußere Geschichte des Klosters und weisen vor allem auf die Abschnitte über das innere Leben, die Wirtschaft und Verwaltung bis 1300 sowie im 14. und 15. Jahrhundert hin, u. a. auf die Feststellung von Abt- und Konventgut durch die wohl bloß das Herkommen bestätigende Übereinkunft von 1292, auf

die Inkorporation der klösterlichen Eigenpfarrkirche zu Gladbach 1243, auf die Ausführungen über die Klosterämter und die Ministerialen, das Klostergut und seine Bewirtschaftung, den Schultheißen von Gladbach und den rechts der Niers, die incorporatio minus plena der Pfarren Dülken und Kempen, den zeitweiligen Verlust des Abtwahlrechtes an die Kurie u. a. m. Eine vielleicht ehedem eine Markgenossenschaft darstellende wirtschaftliche Organisation war die Gebure, später in Ober- und Niedergebure geteilt und in Honnschaften zerfallend, von denen die allerdings spärlich bezeugte Gladbacher zur Obergebure gehörte und an der Allmende, dem Donk diesseits der Niers, jenseits aber am Niersbruch beteiligt war. Das Niedergericht war mit dem Schultheißen als Richter, sieben Schöffen sowie dem Boten besetzt. Um 1350 erhielt die Ansiedelung von Handwerkern und Gotteshausleuten beim Kloster Stadtrecht. Es war ein aufblühender, befestigter Ort, der auch sein Ghetto hatte; die Befestigung war 1414 vollendet. 1405 wird erstmals der Bürgermeister, 1446 zuerst der Rat erwähnt. Die etwa gleichzeitig bezeugten Geschworenen sind Vertreter der Honnschaften. Ich übergehe die Angaben über den Stadthaushalt und die verschiedenen Akzisen. Recht anschaulich ist das Bild, das Brasse von dem Leben der kleinen mittelalterlichen Stadt und ihrem Verhältnis zur Abtei sowie zu dem Landesherrn zeichnet. Auch von 1510—1802 steht natürlich die Abtei im Vordergrunde, die seit dem erstgenannten Jahre der Bursfelder Vereinigung angeschlossen war. 1609 kam die Vitusabtei unter den Schirm des protestantischen Kurbrandenburg. Die bisherige Heimlichkeit der Reformierten und Wiedertäufer, die es auch hier gab, hörte auf: sie leisteten sich einen Prediger. Jedoch nach dem Religionswechsel des Pfalz-Neuburgers waren alsbald die alten Zustände wieder da. 1616 nahm Kaiser Matthias die Abtei in seinen Schutz. Nach dem Westfälischen Frieden und dem Erbvergleiche von 1666, der für Jülich das Normaljahr 1624 für maßgebend erklärte, konnten die Reformierten wenigstens vor der Stadt eine Kirche bauen. Die Mehrheit blieb aber unter dem Krummstab des Abtes katholisch. 1802 hoben die Franzosen die Abtei auf, die Abteikirche wurde sogar Nebenkirche der Pfarrkirche, aber nicht mehr benutzt und erst 1857 ff. wiederhergestellt. Eingehend sind auch für diese neuere Zeit die inneren Verhältnisse dargestellt, das Leben im Kloster und seine Ordnung, die abteiliche Verwaltung und Wirtschaft mit Vogt, Schultheiß samt Boten und Schöffengericht, dessen Schöffen aber mehr und mehr der Landesherrschaft zuneigten. Jetzt fließen darüber sowie über die Honnschaften und ihre Geschworenen oder Vorsteher die Quellen ganz anders reichlich als früher, nicht minder über den landesherrlichen Amtmann und den Vogt, die den Abt und seine Herrschaft mehr und mehr zurückdrängten. So ließ sich ein abgerundetes Bild davon, aber auch der Leihe (Kurmedegüter, freie Ritterlehen) und von der Wirtschaftsgebahrung zeichnen. Es folgt die neuere Geschichte der Stadt bis zur Franzosenzeit, in dieser und unter preußischer Herrschaft mit besonderer Berücksichtigung der reformierten Gemeinde und zuvor der Täufer. An der Spitze der Stadt standen sechs Bürgermeister

als Magistrat, drei städtische Schöffen und drei wahrscheinlich aus dem Rate, jedenfalls aus der Bürgerschaft gewählte und zwar von den Schöffen in Gegenwart von Vogt und Schultheiß als Vertretern des Landesherrn und des Grundherrn, d. h. des Abtes; einer regierte, bis 1772 vier abgeschafft wurden und nur der regierende und sein Beisitzer blieb, abwechselnd aus den Schöffen und der Bürgerschaft genommen. Wenig bekannt ist über den Rat, vermutlich war er ein Ausschuß der Bürgerschaft. Die Stadt war klein und hatte nur wenig Handel und Verkehr. In den Bürgerschaftsversammlungen wurde der Rat gewählt. Zünfte gab es seit dem 15. Jahrhundert; es waren schließlich deren fünf. Alle Bruderschaften außer der Schützensebastianusbrüderschaft waren mit der Pfarrkirche verbunden. Erst das 19. und 20. Jahrhundert führten die Stadt zur jetzigen Blüte empor. So viel vom Inhalt des darstellenden Teils. Die Urkundenbände enthalten viel ungedrucktes Material, darunter manches dem Rechtshistoriker Willkommene. Man findet darin Stücke, die man anderwärts abzudrucken nicht für der Mühe wert hielt oder Sammlungen von Rechtsquellen überließ. Namentlich auch aus der Neuzeit, für die die Urkunden und Regesten in dankenswerter Weise bis 1816 im selben Maßstabe wie für das Mittelalter fortgeführt sind. Im ganzen sind es über 1100 Nummern, davon die Hälfte aus den Jahren 1510–1816. Verzeichnisse der Äbte, der Erzbischöfe von Köln, der Grafen von Jülich und der späteren Landesherren sowie gute Register erleichtern die Benutzung des vorzüglich gedruckten und ausgestatteten Werkes, das der Stadt zur Ehre gereicht, und mit dem sich der Verfasser ein Denkmal gesetzt hat, das ihn lange überleben wird.

Die Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der kurkölnischen Stadt Neuß hatte in einem nahezu 400 Seiten starken, das Quirinuskanonissenstift und die Stadtpfarre samt den Altarpfründen und den niederen Kirchendiensten, aber auch die Klöster, Kongregationen, Armen-, Kranken- und Waisenhäuser streng quellenmäßig und gründlich herausarbeitenden Buche der auch sonst um die Neußer Geschichte verdiente Gymnasialdirektor Dr. Karl Tücking schon 1890 behandelt, also zu einer Zeit, wo noch nicht die seitherige Blüte der kirchlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte die allgemeine Aufmerksamkeit, insbesondere auch die der Historiker auf diese Dinge gelenkt hatte. Die Tückingsche Arbeit, in hohem Ansehen stehend, hat Nachahmer gefunden. Vielleicht hat auch H. Eschbach nicht bloß, weil bei Kessel Material dazu gedruckt war, sondern auch darum so eingehend mit den allerdings wesentlich einfacheren Pfarr- und Pfründverhältnissen Ratingens sich abgegeben, weil ihm das kurz vorher erschienene Buch Tückings als Muster vorschwebte.[1]) Die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Neuß aber hat 1911 Friedrich Lau in der an die 200

[1]) Vgl. allerneuestens auch die überaus fleißige, sorgsame und tüchtige Arbeit von Emma Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen westlich der Elbe (auch im Bremischen Jahrbuch XXX), Bremen, G. Winters Buchhandlung, 1926; dazu die Besprechung in der Kan. Abt. dieses Jahrgangs.

Seiten langen Einleitung dargestellt, die er der im Auftrage der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde von ihm herausgegebenen Sammlung der Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt vorausschickte; vgl. dazu Alfred Schultze in dieser Zeitschrift XXXII 1911 Germ. Abt. S. 567ff. Das Prachtwerk, das Entner in städtischem Auftrage eben verfaßt und herausgegeben hat, und mit dem u. a. auch die Befreiung der Stadt von der fremden Besatzung gefeiert werden soll, verfolgt denn auch ganz andere Zwecke als die eben behandelten Ratinger und M.-Gladbacher Stadtgeschichten. Es führt dem Leser vor allem die neueste Entwickelung und den gewaltigen Aufschwung der Stadt im vorigen und jetzigen Jahrhundert vor und schließt daran etwa 45 zugleich als Reklame gedachte Schilderungen von Neußer industriellen, Handels-, aber auch gemeinnützigen Unternehmungen und Betrieben, davon ein sehr anschauliches und eindrucksvolles Bild gebend. Aber wie es in der ersten, zusammenfassenden Hälfte des Textes aus der Feder von Fachleuten nicht nur Beiträge über die städtebauliche, Verkehrs- und wirtschaftliche Entwickelung von Neuß in der neuesten Zeit bringt, über die wirtschaftliche Grundlage des Neußer Hafens, über Neuß als Sitz von Handel, Industrie und Handwerk, sondern auch die Neußer Sprache, die Neußer Art und das Neußer Schützenwesen sowie die Rennen und den übrigen Sport behandelt, so sucht es durch Anschluß an die ältere Vergangenheit das Vorhandene als geworden zu verstehen und es historisch einzuleiten. Freilich ist dem Reklamecharakter des Werks entsprechend das bevorzugt, womit man Staat machen kann, und was die allgemeine Aufmerksamkeit für sich hat. Mit Rechts- und Verfassungsgeschichte, ohnedies durch Lau am oben erwähnten Orte bereits behandelt, ist das natürlich nicht möglich. Viel eher mit dem römischen Novaesium, das Konstantin Koenen auf Grund der 1887—1900 und seither gemachten Ausgrabungen und des 1904 von H. Nissen, H. Lehner, M. L. Strack und namentlich von ihm selber in den Bonner Jahrbüchern herausgegebenen großen Werkes beschreibt. Doch hat er seine Forschungen und Mitteilungen erfreulicherweise auch auf das fränkische Kastell sowie den fränkischen Salhof mit seiner Hofkapelle und auf die Stifts- und die Pfarrkirche ausgedehnt und über die Anfänge der christlichen Gemeinde sowie den Ursprung der Verehrung des Hl. Quirinus in Neuß neues Licht zu verbreiten gesucht. Daß dieser bewährte Archäologe und beste Kenner des klassischen Neußer Ausgrabungsfeldes S. 16 trotz Dopsch von den Franken spricht, „die mit dem Römischen (in Neuß) völlig aufräumten und ein ganz neues Kastell bauten", sei nur nebenbei, aber ausdrücklich hier angemerkt. Die Quirinuskirche selbst, „das charakteristischste Denkmal der Übergangsperiode aus dem romanischen in den gotischen Kunststil" (S. 18) behandelt der Kölner Museumsdirektor Wilhelm Ewald, der uns auch die Entwicklung des Stadtplans und der Befestigung vorführt, während Hans Vogts eine Studie über das Kölner Bürgerhaus beigesteuert hat. Über die Belagerung von Neuß durch Karl den Kühnen, zu deren Geschichte Professor Albert Büchi in Freiburg in der Schweiz zwei ungedruckte Urkunden beigesteuert hat, behandelt im Rahmen

der deutschen und europäischen Politik unser langjähriger Mitarbeiter Gerhard Kallen, der jetzt als Ordinarius der Geschichte in Münster in Westfalen wirkt, gleich Koenen und Ewald ein Neußer Kind ist und schon die Festschrift verfaßt hat, welche die Stadt 1925 anläßlich der 450-Jahrfeier der 1475 dem Burgunderherzog kläglich mißlungenen Berennung der Stadt herausgab, jenes Ereignisses, dem bald darauf die Vernichtung der burgundischen Macht durch die Schweizer Eidgenossen zu Grandson, Murten und Nancy 1476 und 1477 und das Ende Karls folgte. So ergänzt dies neue Werk in erwünschter Weise die oben genannten sowie die Geschichten der Stadt von Löhrer 1840 und Tücking 1891 nicht zuletzt durch den reichen und sehr geschmackvollen Bilderschmuck, der jenen älteren und streng wissenschaftlichen Werken natürlich abgeht.

Der jetzige Archivrat am hamburgischen Staatsarchive und Privatdozent an der Hamburger Universität Heinrich Reincke hat, nachdem er vor etwas über zwanzig Jahren als junger Gerichtsreferendar in meinem Bonner Seminar eine Untersuchung über Echtlosigkeit, Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit vorgetragen hatte, von der ich noch heute bedauere, daß sie nicht ausgearbeitet und veröffentlicht worden ist, 1906 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität bei Philipp Zorn mit einer Dissertation über den alten Reichstag und den (damaligen) neuen Bundesrat den Doktor beider Rechte gemacht. Schon dieser Umstand sowie seine Arbeiten über die ältesten hamburgischen Stadtrechte und ihre Quellen in der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte XXV 1922 S. 1ff. und für die 1917 erschienene Ausgabe der Bilderhandschrift des Hamburger Stadtrechts von 1497 (vgl. Karl v. Amira in dieser Zeitschrift XL 1919 Germ. Abt. S. 308ff; siehe ebenda S. 280f. Reinckes Miszelle über die Bedeutung der Gelöbnisgebärde) geben eine Gewähr dafür, daß bei der Geschichte seiner Vaterstadt, die er in größerem Ausmaße zu schreiben vorhat, die Rechts- und Verfassungsgeschichte nicht zu kurz kommen, vielmehr gebührend berücksichtigt werden wird. Das läßt auch schon der vorliegende kurze Abriß erkennen, der die Geschichte Hamburgs in straffster Zusammenfassung und lesbarster Darstellung sicher gezeichnet und trefflich durchgeführt dem Leser darbietet, dem auch die handliche Form und der hübsche Druck die Benutzung erleichtert. Tritt auch in ihm das Mittelalter vor der neueren und neuesten Zeit begreiflicherweise zurück, so wird doch außer der Stadtgründung und den kirchlichen Anfängen der Entwicklung der Verfassung S. 7, 10ff., 14f., 18. 20f., 27, 70f., 115ff., 133ff. u. a. gebührende Beachtung geschenkt, und des Eindringens des römischen Rechtes sowie S. 73ff. der Stadtrechtsrevisionen von 1605 und 1618 gedacht. Hoffentlich kommt die ausführliche Stadtgeschichte in absehbarer Zeit zustande; es ist nicht ganz leicht, wenn man seine Auffassung bereits zu bestimmter Formulierung gebracht und in gewisser Beziehung schon den Rahm oben abgeschöpft hat, einem ersten glücklichen Wurfe eine Hauptleistung über denselben Gegenstand folgen zu lassen. Möge sie dem Verfasser dieses vielversprechenden Abrisses gelingen!

Ulrich Stutz.

Paul Sander und Hans Spangenberg, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung, Heft 4. Stuttgart, W. Kohlhammer 1926. V und 39 S. 8°.

Zu den 1922—1924 erschienenen drei Heften dieser Sammlung (diese Zeitschrift XLIII Germ. Abt. S. 348, XLIV Germ. Abt. S. 346f., XLV Germ. Abt. S. 488) kommt jetzt als viertes ein solches mit einer Auswahl von Hausgesetzen und Landesteilungen einerseits und von interterritorialen Verträgen anderseits. Als Vertreter der ersteren sind abgedruckt der Bergische Erbvergleich von 1247, der Bairische Teilungsvertrag von 1329, der Badische Hausvertrag von 1380, für Brandenburg die Dispositio Achillea von 1473 und für Sachsen die Sächsische Hauptlandesteilung (Meißener Anteil) von 1485, alle nach den besten Drucken, wo nötig, verbessert nach den Originalen oder Lichtdrucken davon. Man wird anerkennen müssen, daß, da nicht mehr gegeben werden konnte, das geboten wird, was wünschenswert erscheint. Unter den interterritorialen Verträgen steht obenan ein Zollvertrag der Grafen von Helfenstein und Württemberg von 1272 sowie ein Vertrag zwischen Habsburg-Österreich und dem Herrn von Rappoltstein gegen die Aufnahme von Pfahlbürgern von 1313, dazu kommen weiter etwa die Ländervereinigung in dem Heiratsvertrag der Herzöge Wilhelm von Jülich-Berg und Johann von Kleve von 1496, endlich die Einverleibung Westpreußens in Polen 1454 und der Friedensvertrag Herzog Albrechts von Preußen mit König Sigismund von Polen von 1525. Ein Sachregister ist wie stets beigefügt. Ob wohl der Verlag endlich lernt, daß auch in diesem Falle bis dat qui cito dat und an Stelle des heute nicht mehr gerechtfertigten langsamen Erscheinens kurzerhand das Herauskommen des Restes treten läßt?

Ulrich Stutz.

Paul Jonas Meier, Die Stadt Goslar. Historische Stadtbilder 7. Mit einer Karte, einem Stadtplan und sechs Grundrißzeichnungen. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt, 1926. 139 S. kl. 8°.

Eine Anzeige des vorliegenden Buches würde sich erübrigen, wenn es sich damit begnügte, einen für weitere Kreise berechneten Überblick über die gesicherten Ergebnisse der bisherigen Forschung zur Geschichte Goslars zu bieten und die Probleme zu zeichnen, die in dieser Hinsicht noch der Lösung harren. Aber die Schrift erhebt den Anspruch, als eine „auf streng wissenschaftlicher Grundlage" ruhende, selbständige Leistung gewertet zu werden und völlig neue Erkenntnisse zu vermitteln (S. 8). Die Handhabe hierzu soll die von dem Verf. beobachtete besondere Methode gewähren, deren Wesen, um M.s eigene Worte (S. 32) zu gebrauchen, darin besteht, „sich in die gegebenen Verhältnisse mit der nötigen Einbildungskraft hineinzudenken und nicht auf einen äußeren Beleg für etwas zu warten, das sich von selbst versteht und sich

zu allen Zeiten wiederholt."[1]) So bleibt, um nicht falsche Vorstellungen über die Arbeitsweise der Vorgänger M.s und ihren Ertrag aufkommen zu lassen, nur die wenig dankbare Aufgabe übrig, das in den mitgeteilten Wendungen vorweggenommene Selbsturteil des Verf. auf seine Berechtigung zu untersuchen.

Dazu tritt ein zweiter Umstand. Man wird kaum fehlgreifen in der Annahme, daß die Schilderung, die M. entwirft, bestimmt ist, als Unterbau für den Goslar betreffenden Teil des Niedersächsischen Städteatlasses zu dienen, dessen Vorbereitung in der Hand M.s liegt.[2]) Auch mit Rücksicht hierauf ergibt sich die Notwendigkeit, Klarheit darüber zu schaffen, ob das, was von dem Verf. an Neuem beigebracht wird, einer Nachprüfung an der Hand der Quellen standhält, damit Enttäuschungen vermieden werden, wie sie im anderen Falle, zumal im Hinblick auf das sonst von M. bei der Herausgabe des Niedersächsischen Städteatlasses gewählte Verfahren[3]), unausbleiblich sind.

Für diese Nachprüfung sind vor allem diejenigen Teile des Buches von Belang, die sich nach dem Vorwort auf eigene Vorarbeiten des Verf. gründen: die Entstehung der Stadt, ihre Topographie und die Organisation des Bergwesens. Die von M. ebenfalls gestreiften Bau- und Kunstdenkmäler scheide ich aus, da mir hier die nötige Sachkunde fehlt. Nur andeuten möchte ich, daß es bei der von M. selbst schon früher[4]) und jetzt (S. 44) erneut hervorgehobenen Wichtigkeit auch der Bau- und Kunstdenkmäler als geschichtlicher Urkunden nahe gelegen hätte, die Frage aufzuwerfen und zu beantworten, ob nicht der eigentümlichen Geschlossenheit der Entwicklung, die uns in Goslar seit der Kaiserzeit begegnet, und die sich noch in den späteren Schicksalen des Ortes offenbart, einheitliche Stilformen in dem äußeren Stadtbilde entsprechen. Namentlich hätte es sich wohl verlohnt, einmal im Zusammenhang den Resten der romanischen Bauweise in Goslar nachzugehen und zu erörtern, ob sich aus ihrem Vorkommen und ihrer Verbreitung Rückschlüsse auf die Verfassungsverhältnisse der Frühzeit ziehen lassen.

Soweit es sich um die Entstehung der Stadt und ihre Topographie dreht, will ich mich kurz fassen. Alle einzelnen unzutreffenden oder wenigstens Mißdeutungen ausgesetzten Behauptungen des Verf. zu berichtigen, würde eine Darlegung erfordern, die an Umfang hinter derjenigen M.s nicht allzuweit zurückbleiben dürfte. Ich kann es mir aber versagen, mich mit einer im wesentlichen negativen und bei der Art des Gebotenen durchaus unfruchtbaren Kritik zu begnügen, da ich in der Lage bin, der Meinung M.s die Ansichten entgegenzustellen, zu denen

---

[1]) Noch kennzeichnender drückt sich M. in der Einleitung zu dem oben S. 314 Anm. 3 erwähnten Aufsatz aus, dessen Gedankengänge, zum Teil wörtlich, hier wiederkehren.

[2]) Vgl. Niedersächsisches Jahrbuch, Bd. 3 (1926), S. 220 unter c).

[3]) S. meine Bemerkungen Z.[2] f. RG. 44 (1924) S. 409—422 sowie das. 45 (1925) S. 558—560.

[4]) Korr.-Bl. des Ges. Ver. des deutschen Geschichts- und Altertumsver. 1914 Sp. 231 f.

ich selbst in der oben (S. 287 ff.) abgedruckten Studie über „die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter" gelangt bin. Ein Vergleich mit ihnen tut ohne weiteres dar, in wie vielen Punkten ich von den Anschauungen M.s abweiche, wie die dort entworfene Schilderung Dunkelheiten und Widersprüchen entgeht, an denen das Werk M.s krankt, und wie sie einen unendlich viel reicheren und mannigfaltigeren Verlauf der Dinge erkennen läßt, als ihn selbst die Phantasie M.s zu zeichnen vermag. Es soll nicht geleugnet werden, daß sich bei M. einzelne brauchbare Hinweise und Anregungen finden. Aber selbst da, wo M. an sich das Richtige gesehen oder auf Grund der von ihm so gerühmten Intuition geahnt hat, ist er vielfach nicht imstande, die Tragweite des Beobachteten zutreffend einzuschätzen oder es in die tatsächlich obwaltenden Zusammenhänge einzureihen.

So bleibt für die Besprechung in der Hauptsache nur das bei M. allerdings einen sehr breiten Raum einnehmende Bergwesen übrig, mit dem ich mich in meiner Abhandlung nur so weit befaßt habe, als es für das Verständnis der Verfassungsentwicklung Goslars im Mittelalter erforderlich erschien, und dessen Behandlung bei M. auch über die zeitlichen Grenzen hinausgreift, die ich für meine eigene Darstellung gewählt habe.

Versuchen wir, aus den nicht sehr übersichtlichen Erörterungen M.s das Wesentliche herauszuschälen, so zeigt sich folgendes:

M. geht davon aus, daß nach der gegen 970 anzusetzenden Entdeckung der Metallschätze des Rammelsberges der König zunächst als Eigentümer der ihm gehörigen Gruben den Bergbau in eigener Regie mit Hilfe höriger Elemente betrieben, dann aber diese Gruben den um das Jahr 990 wegen der Erschöpfung des Tagebaues herbeigerufenen fränkischen Bergleuten zu Eigenbesitz in der Form der freien Erbleihe übertragen habe. Scharf zu unterscheiden von dem Grubenbesitz seien jedoch diejenigen Rechte, die der König vermöge seiner Berghoheit ausübte.

Der finanzielle Ertrag des Bergwerkes habe sich namentlich auf die dem Inhaber der Berghoheit zustehende Verfügungsmacht über die gewonnenen Erze und das daraus abgeleitete Vorkaufsrecht gestützt, mit dem zugleich ein Preisbestimmungsrecht verbunden gewesen sei. Mit diesem Vorkaufsrecht — nicht etwa mit dem Grubenbesitz, vor allem nicht mit dem der arbeitenden Bergleute — sei nun aber auch die Pflicht zur Instandhaltung des gesamten Bergwerkes verknüpft gewesen. Das Vorkaufsrecht und die Unterhaltspflicht gegenüber dem Bergbau habe ursprünglich in den Händen des Königs gelegen. In der Urkunde vom 21. August 1235[1]), durch die Otto das Kind von Friedrich II. bei der Begründung des Fürstentums Braunschweig-Lüneburg u. a. „decimas Goslarie imperio pertinentes", zu Lehen erhalten habe, sei ausschließlich von dem Bergzehnten als dem Ausfluß der Berghoheit die Rede. Es sei damit jedoch ebenfalls die Forsthoheit, das davon ab-

[1]) UB. Goslar I 544.

hängige Forstgericht und das Berggericht gemeint. Da mit keinem Worte hierbei des Vorkaufsrechts gedacht werde, so müsse dies schon vor 1235 vergabt gewesen sein. Und zwar nimmt M. an, daß die Vergabung erfolgt sei an eine „Großgewerkschaft", die um das Jahr 1157 aus Gründen, die in der Unzulänglichkeit der königlichen Verwaltung lagen, ins Leben gerufen sei. Als deren Teilhaber betrachtet M. zu je einem Viertel das Goslarer Domstift, das Kloster Walkenried, eine Gruppe ritterschaftlicher Einzelunternehmer, die zumeist auf den Höfen des Domstiftes in dem um 1157 neben einer alten, nach M. dort schon länger vorhandenen Hörigensiedelung neu gegründeten Bergdorf ansässig waren, und einen vierten Gewerken, der mit Sicherheit nicht festzustellen sei, in dem man aber vielleicht das Petersstift in Goslar vermuten könne. Die Großgewerkschaft des Jahres 1157 aber sei wiederum identisch mit der später in den Urkunden auftauchenden Genossenschaft der Montanen und Silvanen, als deren leitender Ausschuß die sogenannten Sechsmannen des Berges in den Urkunden erscheinen (S. 45, 47). „So stimmt alles vortrefflich zusammen, und wir gewinnen ein klares Bild von der wirtschaftlichen Entwicklung des Goslarer Bergbaues, wie man es bisher nicht kannte. Der König gibt die in seinem Eigenbesitz befindlichen Gruben des Rammelsberges gegen 990 an die fränkischen Bergleute ab, die sie gleichfalls zu eigen bekommen, behält sich aber die Hoheit über den Berg vor, die vornehmlich in der Einnahme aus dem Vorkaufsrecht zum Ausdruck kommt. Aber da den Einnahmen die Ausgaben für des Berges Not gegenüberstehen und diese bei der fortschreitenden Ausdehnung der Gruben allmählich anwachsen, zudem auch eine Überwachung des Unternehmens bei der Eigenart der königlichen Verwaltung im Mittelalter außerordentlich erschwert war, so gibt der König 1157 den Teil der Berghoheit, der in Vorkaufsrecht und Erhaltungspflicht sich äußert, an eine neugegründete kapitalistische Großgewerkschaft ab, behält sich aber das Berggericht vor und schafft, wie ich annehmen möchte, als gewissen Ersatz für das abgegebene Vorkaufsrecht, den Bergzehnten, der an ihn zu zahlen ist. Schließlich gibt der König aber selbst diesen Rest der Berghoheit aus der Hand und belehnt damit 1235 den Herzog von Braunschweig, der jedoch um 1296 damit die Herren von der Gowische wiederkäuflich beafterlehnt, bis dann alle Teile der Berghoheit, der Bergzehnte, das Berggericht, ferner die Hoheit über den Forst mit dem Forstgericht, aber auch das Vorkaufsrecht wieder in einer Hand, erst der der Stadt Goslar, dann 1527 bzw. 1552 der des Herzogs von Braunschweig vereinigt sind" (S. 41/2).

Die Anhaltspunkte für den Eigenbesitz der fränkischen Bergleute an den früher königlichen Gruben entnimmt M. dabei (S. 35/6) aus Angaben des um 1359 niedergeschriebenen Goslarer Bergrechts, das nach M. wichtige Schlüsse auch auf die Vorzeit, d. h. in dieser Verbindung schon auf die Zeit um 990, zulasse, während er für das von ihm unterstellte Vorkaufs- und Preisbestimmungsrecht, abgesehen von Erwägungen allgemeiner Natur, auf die entsprechenden Einrichtungen des Goslarer Bergbaues, wie sie im ausgehenden Mittelalter bezeugt sind, verweist

(S. 36f.). Für die Beteiligung des Klosters Walkenried mit einem Viertel an der angeblich 1157 gegründeten „kapitalistischen Großgewerkschaft" beruft sich M. (S. 40) auf ein „Regest[1])", für die Gewerkeneigenschaft des Goslarer Domstiftes und einer Anzahl ritterschaftlicher Einzelunternehmer zu je einem weiteren Viertel auf die Tatsache, daß in dem ältesten Güterverzeichnis des Domstiftes aus der Zeit von 1174—1195[2]) das Domstift im Besitz von 24 areae im Bergdorf erscheine, die es zu Erbenzins an die ritterschaftlichen Unternehmer des Bergdorfes ausgetan habe, sowie auf den Umstand, daß im Jahre 1306 die Verhandlungen über „des Berges Not" im Paradies des Münsters stattfanden (S. 39/40, 45/6).

Sehen wir genauer zu, so tritt alsbald die Unsicherheit der Grundlagen zutage, auf denen M. seine Schlußfolgerungen aufbaut. Der Versuch, die Verhältnisse der Frühzeit des Goslarer Bergbaues mit Hilfe der Bestimmungen des Goslarer Bergrechts aus der Mitte des 14. Jahrhunderts aufzuhellen, kann nach dem, was von mir oben[3]) über den Charakter dieser Quelle gesagt ist, nur mit großer Vorsicht unternommen werden. Ebenso verbietet sich die Heranziehung der Vorschriften der Bergrezesse aus dem 15. Jahrhundert und der Verträge der Stadt Goslar mit Herzog Heinrich dem Jüngeren aus dem 16. Jahrhundert in der von M. gewählten Form, da es sich hierbei um Abmachungen handelt, die durch eine grundlegende Änderung der älteren Organisation des Bergbaues bedingt sind. Der Vermerk in der Eckstormschen Chronik aus dem Jahre 1617, aus dem M. die Mitgliedschaft des Klosters Walkenried an der von M. vorausgesetzten Großgewerkschaft folgert, ist bereits früher von mir in seiner geringen Beweiskraft gekennzeichnet.[4]) Die Ableitung der Gewerkeneigenschaft des Domstiftes und der ritterschaftlichen Einzelunternehmer aus dem Besitz des Domstiftes im Bergdorf und der Verleihung der in Betracht kommenden areae zu Erbenzins an Angehörige der Goslarer Geschlechter endlich steht so gut wie völlig in der Luft.[5])

Entfällt daher für die Mehrzahl der neuen Behauptungen M.s eine ausreichende quellenmäßige Begründung, so ergibt sich umgekehrt bei einer sachgemäßen Auswertung der vorhandenen Überlieferung ein Bild, das sich mit der Auffassung M.s schlechterdings nicht verträgt. Namentlich ist als völlig abwegig zu bezeichnen, was M. über die Herkunft der Genossenschaft der Montanen und Silvanen und über ihre Identität

[1]) Gemeint ist eine Mitteilung, die in dem Eckstormschen Chronikon Walkenredense (Helmstedt 1617) enthalten ist (s. das. S. 50).

[2]) UB. Goslar I 301.

[3]) S. 457.

[4]) Arch. f. Urk.-F. VII S. 163f. Hier habe ich S. 167f. die Unechtheit der Urkunde vom 23. Juni 1310 (UB. Goslar III 223) nachgewiesen. Wenn sich M. (S. 40/1) demgegenüber bemüht, schon für die Zeit um 1400 wenigstens die inhaltliche Richtigkeit dieser Niederschrift darzutun, so scheint mir das nach dem, was ich Arch. f. Urk.-F. VII S. 184f.; VIII S. 272 ausgeführt habe, keinen Erfolg zu versprechen.

[5]) Vgl. auch oben S. 357 Anm. 2.

mit einer „Großgewerkschaft" des 12. Jahrhunderts beibringt.[1]) Und das gleiche hat zu gelten von den Darlegungen M.s, die sich auf das Vorkaufs- und Preisbestimmungsrecht des Königs an den gewonnenen Metallen beziehen und die ein Kernstück seiner Beweisführung ausmachen. Richtig ist, daß das Vorkaufsrecht an den im Rammelsberg geförderten Erzen nicht erst dem 15. oder 16. Jahrhundert entstammt, sondern älter ist. Ich finde eine Andeutung in dieser Richtung z. B. in den Vereinbarungen über den Verkauf von Zehnten und Gericht des Rammelsberges durch die Sechsmannen der Bergkorporation an eine Mehrzahl von Goslarer Bürgern im Jahre 1356.[2]) Blicken wir jedoch auf die Niederschriften aus früherer Zeit, so gewähren sie über das Dasein eines derartigen Vorkaufsrechtes keinerlei Kunde. Wohl aber begegnet in den erhaltenen Quellen eine Fülle von Hinweisen, wonach eine ganze Reihe verschiedenartiger Abgaben von Bergbau und Hüttenbetrieb zu entrichten ist. Die Hauptrolle spielen dabei einmal der Bergzehnten, der im Jahre 1235 an das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg übergeht[3]), sodann die Leistungen an Schlagschatz und Kupferzoll, die noch im 14. Jahrhundert zugunsten der königlichen Verwaltung erhoben werden.[4]) Neben ihnen werden weiter Balg- und Lotpfennige erwähnt, von denen das Privileg Friedrichs II. von 1219, die Bergordnung Herzog Albrechts vom Jahre 1271 und das Bergrecht aus dem 14. Jahrhundert berichten.[5]) Andererseits fehlt es nicht an Nachrichten, die, soweit ich sehe, schwerlich anders als im Sinne einer freieren Betätigung der Interessenten in bezug auf das Schmelzen des Silbers und den Handel mit Kupfer gedeutet werden können, und die mit der von M. angenommenen Bindung des Metallhandels durch Vorkaufs- und Preisbestimmungsrechte des Königs, dann der angeblichen Großgewerkschaft nicht zu vereinigen sind.[6]) Schließlich kommt noch in Betracht, daß bei Goslar in Gestalt der sog. Vogteigeldrenten, die sich als eins der ältesten Beispiele eines Kammerlehns in Deutschland darstellen, eine Einrichtung vorliegt, die ebenfalls eine Regelung des Abgabewesens bei Bergbau und Hüttenbetrieb vermuten läßt, die der Ansicht M.s widerspricht. Bei einer Untersuchung dieser Zustände, über die M. kaum ein Wort verliert, hätte die Forschung daher einzusetzen, wenn sie eine Ausbeute von bleibendem Werte zeitigen will. Ich halte es für wahrscheinlich, daß sie auch bei einer eindringenderen Betrachtung dabei beharrt, in dem später bezeugten Vorkaufsrecht erst eine jüngere Erscheinung zu erblicken, die mit der sich um die Mitte

[1]) S. oben S. 352 f.

[2]) UB. IV 562—564. Vgl. etwa UB. IV 562: „Were ok, dat orer yenich sinen del des stenes vorkôpen wolde, den scolde me os erst beden, ne gûlde we den nicht binnen vier dagen, wan he os gheboden were, so môchten se den vorkôpen, weme so wolden."

[3]) S. wegen des Zehntens auch die aus UB. II 169 § XVIII, IV 562 bis 564, 659, 661 ersichtlichen Angaben.

[4]) Vgl. oben S. 306 zu Anm. 1 u. 3.

[5]) UB. I 401 § XLIX; II 169 § XXI; Bergrecht Art. 57. S. im übrigen Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 (Hannover 1892), S. 259 f.

[6]) Vgl. hierzu Neuburg S. 261 f., 267 f.

des 14. Jahrhunderts anbahnenden Umgestaltung des Bergwesens in Verbindung zu bringen ist.[1])

So bleibt von all den kühnen Hypothesen M.s, die zum größten Teil ohnehin nur im Wege einer gewaltsamen Aus- und Umdeutung der vorhandenen Aufzeichnungen möglich waren, auch auf dem Gebiet des Bergwesens so gut wie gar nichts übrig. Die Schilderung, die M. entwirft, bietet in keiner Weise eine wirkliche Förderung unserer Erkenntnis, sie ist vielmehr lediglich geeignet, einer sachgemäßen Erschließung des Tatbestandes Hindernisse zu bereiten. Damit ist zugleich das Urteil über ihre Eignung gesprochen, als Grundlage für die Fortführung des Niedersächsischen Städteatlasses in bezug auf Goslar zu dienen.

Ich möchte diese Anzeige nicht abschließen ohne eine Bemerkung, die sich zugleich auf die bisher veröffentlichten Bände der „Historischen Stadtbilder" erstreckt. Es ist gewiß ein auch vom Standpunkt der Wissenschaft aus nur dankbar zu begrüßendes Unternehmen, wenn der Versuch gemacht wird, in einer sich nicht nur an den engeren Kreis der Fachgenossen wendenden Darstellung die Ergebnisse der gelehrten Forschung zu verbreiten, vor allem, wenn es dabei gleichzeitig gelingt, durch die besondere Betonung eines bestimmten Gesichtspunktes, wie sie hier in Gestalt der Hervorhebung der siedelungsgeschichtlichen, geographischen und topographischen Zusammenhänge erstrebt wird, den Gegenstand in neue Beleuchtung zu rücken. Es muß jedoch in hohem Grade befremden, wenn nicht nur in einem einzelnen Falle, wie vorstehend bei dem Buche M.s über Goslar, sondern auch bei einer ganzen Reihe der sonstigen Teile der Sammlung eine Bewertung Platz greift, die vor allem die Mängel ihrer vielfach auf Vermutungen gestützten und einer sicheren Fundierung entbehrenden Methodik betont und die auf die Bedenken hinweist, die sich ergeben aus der Form, wie diese neu vorgetragenen, aber häufig sehr anfechtbaren Einsichten gegen die bisherigen Arbeiten auf dem gleichen Gebiete ausgespielt werden. Anstände nach dieser Seite hin sind schon gegen den ersten, die Stadt Konstanz betreffenden Band erhoben[2]), ebenso haben die Ausführungen über Ulm Widerspruch gefunden.[3]) Wohl die schärfste Ablehnung zeigt sich bei Mummenhoff und Schulz im Hinblick auf die Darlegungen über Nürnberg[4]), und das, was hier namentlich von Mummenhoff bemerkt wird zu dem Werk über Nürnberg, daß es „keine erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiete der Nürnberger Geschichte ist, ein Buch der Vermutungen, der Kombinationen, der „Vielleicht" und der

---

[1]) Neuburg S. 267/8.

[2]) S. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 38 (1923) S. 175 f.

[3]) Vgl. hierzu Greßler, Aus der ältesten Geschichte des Ulmer Bodens, Mitteil. des Ver. f. Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben Heft 24 (Ulm 1925), S. 5—22; Kölle, Die ältere Baugeschichte Ulms, das. S. 29—67.

[4]) Mitteil. des Ver. f. Gesch. der Stadt Nürnberg, Heft 26 (1924) S. 215—234, 234—238.

„Könnte“, der „Offenbar“ und „Gewiß“, wo noch nichts offenbar und gewiß ist, ein Buch von durchaus subjektiver Färbung, das auch schon Feststehendes nicht schont,“ ein Buch, das für den Laien sogar gefährlich sei, da es zur Verwirrung und zur Verbreitung von Irrtum und von historisch unhaltbaren Anschauungen beitrage, kann fast Wort für Wort auch auf die Schrift M.s übertragen werden. Ich meine, daß sich so chen Beobachtungen gegenüber die wissenschaftliche Kritik, die ihre Aufgabe ernst nimmt und die ihrerseits ernst genommen sein will, in bezug auf die Neuerscheinungen der Sammlung nicht, wie es mehrfach geschehen ist, mit einer allgemeinen Würdigung wohlwollender, wenn auch im Grunde ziemlich nichtssagender Art begnügen darf, sondern daß sie die Pflicht hat, genau zu prüfen, ob hier in der Tat eine Bereicherung des städtegeschichtlichen Schrifttums, „ein Unternehmen von noch nicht abzuschätzender Fruchtbarkeit“, vorliegt.

Gießen. Karl Frölich.

Bernhard Poll, Das Heimfallsrecht auf den Grundherrschaften Österreichs (Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien, herausgegeben von A. Dopsch, Heft 1), Wien—Budapest, Eligiusverlag, 1925. 75 S. 8°.

In einer dem damaligen Stande der Forschung angepaßten rechtsgeschichtlichen Untersuchung hat J. A. Tomaschek (1882) als erster die rechtliche Natur und den Inhalt der in deutschen Landen in so verschiedenartiger Gestalt seit alters begegnenden Heimfallsrechte in übersichtlicher Zusammenfassung dargelegt.[1]) Veranlaßt wurde diese Arbeit durch den Umstand, daß der Wiener Gemeinderat gerade damals mit der Frage befaßt war, ob das dieser Stadt von Herzog Albrecht III (1383) verliehene Heimfallsrecht an erblosen Verlassenschaften, das die Stadtordnung K. Ferdinands I. (1526) bestätigte und das noch Dekrete der Regierung aus der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts als zu recht bestehend ansahen, durch die im Jahre 1848 in Österreich verfügte Aufhebung der Grunduntertänigkeit erloschen sei oder nicht. In einem ausführlichen Rechtsgutachten, das den zweiten Teil der Abhandlung bildet, sprach sich der Wiener Rechtshistoriker aus guten Gründen für die Verneinung obiger Frage aus. In der Folge hat die Wissenschaft namentlich im Zusammenhange mit der Erforschung der ältesten Gestaltung des Erbrechts auch Begriff und Werdegang des Heimfallrechts geklärt. Wir haben in deutschen Landen Heimfallsrechte auf genossen- und herrschaftlicher Grundlage gehabt.[2]) Die fränkische Zeit kennt zudem bereits ein Recht des Fiskus an

---

[1]) Das Heimfallsrecht. Mit einem Rechtsgutachten über die Heimfallsrechte der Städte Wien und Prag (1882).

[2]) Vgl. die Lehr- und Handbücher über deutsches Privatrecht seit O. Stobbe. Zuletzt Hübner[4] S. 713ff., Planitz S. 146, v. Schwerin S. 309ff., v. Schwind S. 454ff.

erblosem Gut, auf dessen Gestaltung wie in anderen Fragen der fränkischen Verwaltung zweifellos auch römisches Vorbild eingewirkt hat.[1])

Im Bereiche der Grundherrschaften widmen sich der Frage nach Erbrecht und Heimfall im böhmisch-mährischen Rechtskreise die Arbeiten von W. v. Brünneck[2]) und A. v. Fischel.[3]) An sie reiht sich unsere Abhandlung, indem sie sich die Aufgabe stellt, dieses Problem für die österreichischen Alpenländer klarzulegen.[4]) Als Hauptquelle zog P. hiefür die Weistümer heran, soweit sie in der Sammlung der Wiener Akademie im Druck vorliegen. Er hat sie fleißig durchgearbeitet und aus ihnen manch wertvolles Ergebnis gewonnen. Hinzu treten einschlägige landesfürstliche Patente und Akten, ferner mancherlei Quellenzitate aus der einschlägigen Literatur für Niederösterreich, außerdem als reiche Erkenntnisquelle für Maßnahmen zum Schutze der Bauern der Entwurf der Landtafel von 1573 und der Tractatus de iuribus incorporalibus (1679). Darüber hinaus auch in umfassender Weise ungedrucktes Material aus öffentlichen und privaten Archiven namentlich aus den zahllosen Urbaren heranzuziehen, hätte die Durchführung der Arbeit um Jahrzehnte verzögert.

Die Untersuchung reicht bis in das 19. Jahrhundert. Sie bemüht sich die Quellenergebnisse über die Gestaltung dieses Heimfallsrechtes der Entwicklung des Bauernstandes und seiner Wirtschaftsverfassung einzugliedern und beachtet wenigstens einigermaßen die Vielgestaltigkeit des Bildes, das aus den so vielen und verschieden gearteten Grundherrschaften im alten Österreich erhellt. Den alttirolischen Verhältnissen ist P. nicht ganz gerecht geworden. Nur tritt, seiner Schulung entsprechend, gegenüber der sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen die juristische Seite der Darstellung in den Hintergrund. Ferner liegt m. E. der Wert der Arbeit mehr in der anschaulichen Schilderung der späteren Entwicklung, namentlich auch des Einflusses der Urbarialreformen auf das Problem, als in der Auslösung der Anfänge grundherrschaftlicher Heimfallsrechte in Österreich, wofür die Weistümer wenig Stoff bieten. Sie selbst betrachtet P. im Anschlusse an die in unserer Zeitschrift (XLV, S. 484ff.) durch E. v. Künßberg ausführlich besprochene Abhandlung von E. Patzelt als Rechtsaufzeichnung von „ausgeprägt grundherrlichem Charakter", wie denn auch kein Zweifel besteht, daß bei einer großen Zahl dieser

---

[1]) Der Anfall eines erblosen Nachlasses an den Fiskus begegnet, wie P. Koschaker in dieser Zeitschrift (Rom. Abt. XLVI S. 300) erwähnt, zum ersten Male in der antiken Rechtsgeschichte in einem Gesetze für die griechisch-makedonische Kolonie Europos am mittleren Euphrat. Es stammt aus der ersten Zeit dieser unter Seleukos I. gegründeten Kolonie, wogegen Athen ein solches Heimfallsrecht nicht kannte.

[2]) Das Heimfallsrecht und die Gütervereinigung im älteren böhmisch-mährischen Recht (GA. XX S. 1ff.).

[3]) Erbrecht und Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens und Mährens vom 13. bis zum 15. Jahrhundert (Archiv f. österr. Geschichte CVI). Vgl. hierüber A. Gál (GA. XXXVII S. 623ff.).

[4]) Vgl. die gehaltvolle Besprechung H. v. Voltelinis im Monatsblatt des Vereins für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien (1926) S. 80ff., der ich mich vollinhaltlich anschließe.

Rechtsquellen das grundherrschaftliche Interesse im Vordergrund steht.[1])

Der Stoff ist auf drei Kapitel verteilt. Unter dem Titel „Heimfall bei Erblosigkeit" werden zwei von einander ganz verschiedene Fragen besprochen: der Heimfall an einem dem Hintersassen vom Grundherrn geliehenen Gut, mochte es Erb- oder Zeitleihe oder nur als Freistift gegeben sein, und der Heimfall erbloser Vermögensmassen, die der Grundherrschaft als Dorfobrigkeit zufielen. Im Zusammenhang damit macht P. verschiedene, allerdings recht lückenhafte Angaben über die in den österreichischen Grundherrschaften nachweisbaren Leiheverhältnisse und die Gestaltung des Verwandtenerbrechts namentlich nach den einschlägigen Weistümern. Wir erfahren mancherlei über die ersten Anzeichen einer gewillkürten Erbfolge in diesen Herrschaftsgebieten, über die Anfänge einer den Bauern nach und nach zugestandenen Testierfreiheit, wobei die Testamentsformen eine Mischung zwischen einheimischem und rezipiertem Recht erkennen lassen. Um sich den Heimfall des Gutes in weitem Ausmaße zu sichern, waren die Herren aber auch hierzulande bemüht, den Erbgang ihrer abhängigen Leute einzuschränken und letztwillige Verträge möglichst zu untersagen. Wertvolle Angaben erschließt P. auch für die Frage, wie lange auf allfällige Erben jeweils zu warten war, ob auch auswärtige zugelassen wurden. Schließlich bespricht er in diesem Kapitel auch verschiedene uns überlieferte Beschwerden der Bauern wegen rücksichtsloser Handhabung des grundherrlichen Heimfalls und die Maßnahmen, welche namentlich im Zuge der Urbarialreform und Bauernschutzgesetzgebung im 17. und 18. Jahrhundert seitens der österreichischen Landesherren nicht ohne heftigen Widerstand der Grundherren, der sich auch in den Landstuben Geltung verschaffte, gegen diesen Heimfall getroffen wurden, ohne ihn freilich vorerst schon ganz ausschalten zu können.

Das zweite Kapitel befaßt sich mit dem „Heimfall als Strafe", wie er zumeist wegen Urbarvergehen eintrat. Zu ihnen zählt die Zinsversäumnis, das Nichtansuchen der Gewere in offener Frist, die Verletzung der Veräußerungsverbote und die Vernachlässigung der Wirtschaftsführung. Im letzten Kapitel schildert P. für unser Gebiet die Entwicklung der als Besthaupt bezeichneten Totfallabgabe. Gegenüber der neueren

---

[1]) Vgl. E. v. Künßberg a. a. O. S. 487; ferner in: Deutsche Bauernweistümer (1926) S. 158 ff.: „Wir wissen heute, daß die Weistümer in aller Regel auf Anregung der Grundherrschaft zustande kamen, daß sie auch inhaltlich sehr oft und sehr stark von der Grundherrschaft beeinflußt waren. Trotzdem können sie uns ein Spiegel bäuerlichen Lebens und bäuerlichen Denkens sein. Denn das Weistum war ja für die Bauern bestimmt und hatte daher eine volkstümliche Form und Sprache; es regelte bäuerliches Leben." Die Weistümer sind mit v. K. ihrem Inhalt nach „bäuerliche Rechtsweisheit". Sie stellen sich in ihrer reinen Form dar als Aufzeichnung über eine „mündliche Rechtsweisung, über eine Auskunft der Rechtsgenossen über geltendes Recht". Wir sprechen aber von Weistum, freilich in einem weiteren Sinn, auch dann, wenn es sich nicht um gewiesenes, sondern von der Grundherrschaft angeordnetes Recht handelt, mochte es auf Satzung, Vertrag oder einer anderen Form der Rechtsbildung beruhen, wenn es nur seinem Inhalt nach bäuerliches Recht war.

Lehre von H. Brunner und A. Schultze sieht er mit anderen Forschern den Ursprung dieser Steuer in der Unfreiheit. Jedenfalls ist es eine richtige Beobachtung, daß man aus Nichterwähnung des Besthaupts in zahlreichen Weistümern der älteren Zeit nicht etwa auf das Fehlen dieser Abgabe schließen dürfe. Sie war auch hier zunächst persönlicher Natur und wurde erst allmählich mit der Wiederverleihung des Gutes im Erbgang verknüpft.

Der Verfasser bemüht sich, die Ergebnisse eifriger Forschung in selbständiger Weise möglichst aus den Quellen selbst herauszuschälen. Wenn er in diesem Bestreben nicht voll zum Ziele gelangt, so liegt dies darin begründet, daß er sich, wie auch schon H. v. Voltelini betonte, zu wenig mit der überreichen einschlägigen Literatur befaßte und selbst jene Arbeiten, die er heranzog, nicht ausreichend verwertete. Auch fehlt es wiederholt an schärferer Fassung der Begriffe. Bedauerlicherweise sind in den Literaturangaben mancherlei Ungenauigkeiten unterlaufen.[1] Trotz dieser Mängel möchte ich die Arbeit als eine verdienstliche bezeichnen.

Innsbruck. A. Wretschko.

Johann Unterluggauer, St. Leonhard und das obere Lavanttal (Kommissionsverlag der Buchhandlung „Carinthia"), Klagenfurt 1925. 183 S. Klein 8°.

Am 22. Juli 1325 bewidmete Bischof Heinrich von Bamberg, von Judenburg aus, nicht nur sein Bergwerk zu St. Leonhard im Lavanttale mit dem Zeiringer Rechte, sondern gab auch den Bürgern dieser Stadt ein Stadtrecht. Zum 600jährigen Jubiläum dieser Verleihung erschien die vorliegende Arbeit, auf die ich auch unsere Rechtshistoriker aufmerksam machen möchte. Als Heimat- und Hausbuch gedacht, erhebt sie sich dank der historischen und kunstgeschichtlichen Schulung und der eingehenden Ortskenntnis des Verfassers zu einer wertvollen wissenschaft-

[1]) So sind die Lehrbücher von Hübner und v. Luschin nicht nach der letzten Auflage zitiert, ebenso die Rechtsaltertümer von Grimm. Im Jahre 1885 gab es noch kein deutsches Privatrecht von Hübner (vgl. S. 3 [3]). Das Buch von Tomaschek wird S. 1 [1] als 1891 und S. 38 — was richtig ist — 1882 erschienen erwähnt. Das Zitat aus Schröder [6] hätte S. 3 [1] zu lauten: S. 77 ff. und 357 ff. Die Abhandlung A. Mells wird S. 8 [6] in das Jahr 1876 gesetzt, die Arbeit v. Brünnecks findet sich in dieser Zeitschrift Bd. XX, was S. 30 [6] zu berichtigen wäre. — S. 6 und 7 wäre die Bildung eines Großgrundbesitzes mit abhängigen Leuten im Sinne der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen nicht mit dem heute nicht mehr anerkannten „schnellen Zurückgehen des Standes der Gemeinfreien" in Verbindung zu bringen. Vgl. Schröder [6] S. 234 ff. Was besagt (S. 7 Z. 14) die Wendung, daß das Hofrecht „freilich kein Staatsrecht, sondern Privatrecht war"? Es kann doch nur gemeint sein, daß es nicht staatliches, sondern einem privaten Herrschaftskreise entstammendes Recht war. — Das S. 5 [1] erwähnte Aschauer Weistum (1461) spricht a. a. O. S. 102 Z. 30 ff. nicht von der öffentlichen Bekanntgabe des Erben vor der Kirche durch einen Meier, worin P. eine Erinnerung an die alte Affatomie sieht, sondern von dem Anbieten der Liegenschaft an den nächsten Erben im Verkaufsfalle zur Ausübung des Retraktsrechtes.

lichen Untersuchung. Heute Domherr und Direktor des Priesterhauses in Klagenfurt, war U. durch viele Jahre Dechant und Stadtpfarrer in St. Leonhard. Leider hat er es mit Rücksicht auf den volksbelehrenden Zweck des Büchleins unterlassen, seine auf eingehendem Studium fußenden Ausführungen durch Angabe der benützten Quellen und Literatur zu ergänzen.

In ansprechender Weise löste der gelehrte kärntnerische Geschichtsforscher A. v. Jaksch vor Jahren schon das Rätsel, wie der reiche bambergische Besitz in Kärnten, die Grundlage der jahrhundertelang daselbst ausgeübten hochstiftlichen Herrschaft, entstanden sein mag. Vertraute das Reich den Weg durch Tirol den Bischöfen von Trient und Brixen an, so legte K. Heinrich II. den Schutz der wichtigen Verkehrsstraßen durch das Kanaltal und über den Predil in die Hände der Vorsteher des von ihm gegründeten Hochstiftes von Bamberg. Den reichen Besitz im Lavanttale in Ostkärnten aber verdankt es einer Schenkung des Herzogs von Kärnten, Marquard, aus dem Hause der Eppensteiner an dessen bischöflichen Bruder Adalbert (1053—1057). In der Folge wurden Besitz und Hoheitsrechte dieses Stiftes auch in den Alpenländern vermehrt, die Bischöfe erlangten dort ein weites Maß von Landeshoheit und richteten in Kärnten eine entwickelte Verwaltung ein, deren Mittelpunkt allmählich Wolfsberg im Lavanttale wurde. Ihr Besitz erhielt sich im wesentlichen bis zur Veräußerung an die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1759.[1])

Wann St. Leonhard als geschlossene Ansiedlung entstand, läßt sich nicht feststellen. Der reiche Bergsegen lockte zur Ausbeute. Zunächst war es Eisenbergbau mit Schmelzöfen, daran reihte sich später der Abbau auf Gold und Silber. Der Berg Gamanara oder Gamanaron — das spätere Schloß St. Leonhard hieß im Volksmunde Gomaron — wird erstmals in einer Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Salzburg von 931 erwähnt.[2]) Bischof Otto von Bamberg weihte daselbst eine Kirche[3]) zum

[1]) A. v. Jaksch, Die Entstehung des Bambergischen Besitzes in Kärnten in: Carinthia (1907) XCVII S. 109ff., M. Wutte, Die Lage der bambergischen Herrschaften in Kärnten vor ihrem Verkauf im Jahre 1759, ebd. S. 168ff., ferner meine „Skizzen zur bambergischen Zentralverwaltung in Kärnten, vornehmlich im 14. Jahrhundert" (1909, auch in: Historische Aufsätze, Festgabe für K. Zeumer, S. 209ff.), endlich Jaksch-Wutte, Erläuterungen zum histor. Atlas der österr. Alpenländer (Kärnten) S. 138ff.

[2]) 931, Juni 27. St. Georgen a. d. Salzach: Erzb. Adalbert vertauscht an den Grafen Albrich eine Salzstelle in Admont um eine „ad Gamanaron" nächst der Kirche gelegene Hube und eine Eisenschmelze daselbst am Erzberg in: Monumenta hist. ducatus Carinthiae ed. Jaksch (MC) III N. 94. Die von Unterluggauer S. 59 erwähnte Urkunde B. Arnulfs von 890 ist längst als Fälschung aus der Zeit von 977 bis 982 erkannt. Vorurkunde für sie war im sachlichen Teile das Diplom Ottos II. von 977. Eine solche oder ähnliche Urkunde R. Arnulfs hat nicht existiert. Das Diplom von 982 benutzt bereits die Fälschung. Vgl. Jaksch in MC. III N. 62, 147 und 154 und IV N. 846, ferner jetzt E. Klebel in Carinthia (1925) CXV S. 24ff.

[3]) Jaksch, Entstehung 119 und MC. III N. 537: in Gaminare sancti Leonardi, aus dem Katalog des Abtes Andreas von St. Michaelsberg.

hlg. Leonhard. Um 1300 war der Ort schon Sitz eines Landgerichtes[1]) und 1311, mithin schon vor unserer Stadtrechtsurkunde, spricht man von Burg und Stadt St. Leonhard[2]), ohne daß wir wüßten, wann diese Ansiedlung von Kaufleuten und Handwerkern, zu denen auch Bergleute kamen, vom Markt zur Stadt wurde. Unter dem Schutze der Burg hatte sie schon vor 1325 ihr eigenes Recht und mancherlei Freiung, doch waren sie noch nicht urkundlich niedergelegt. Denn es sagt unsere Urkunde[3]), die wenig bekannt ist, eingangs, der Bischof wolle den Bürgern gerne ihre Rechte bestätigen (stät haben), die sie mit guter Gewohnheit hergebracht hätten. Daran reiht sich die Festsetzung einzelner Gerechtsame straf- und prozeßrechtlicher Art namentlich gegenüber Fremden, die Gewährung eines Asylrechtes für fremde Flüchtlinge, die Befreiung von bisheriger Untertänigkeit bei überjährigem Aufenthalt in der Stadt[4]), die Beschränkung des Stadtrichteramtes auf seßhafte Bürger, die Abgrenzung seiner Kompetenz gegenüber dem Landrichter usw. U. bespricht aber nicht nur dieses Stadtrecht, sondern veröffentlicht auch die noch ungedruckte ausführliche Stadtordnung, welche Bischof Ernst im Jahre 1589 den Bürgern verlieh, in ihrem vollen Wortlaut und nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert (S. 25—52).

Von den weiteren Abschnitten, die eine Geschichte der Stadt und ihrer Umgebung, namentlich auch der umliegenden Ortschaften und Schlösser bringen, interessiert den Rechtshistoriker vor allem der Abschnitt über die Entwicklung, die rechtliche Regelung und den Verfall des Bergbaus in dieser Landschaft. Für die kirchliche Rechtsgeschichte finden sich Bemerkungen in den Abschnitten über die Gotteshäuser, über Reformation und durchgreifende Gegenreformation und die Pfarreinteilung. Die geistliche Jurisdiktion hatte dort das Erzstift Salzburg, bzw. das von ihm abhängige Bistum Lavant, die Vogtherrschaft aber besaßen als Landesherren die Bischöfe von Bamberg. Ihnen stand auch das Patronat in St. Leonhard zu. Dem volkskundlichen Forscher wird

---

[1]) Ein Landgericht St. Leonhard bestand bereits um 1300, die Blutgerichtsbarkeit ist 1347 nachweisbar. Es gehörte zur ehemaligen Unterkärntner Grafschaft Jauntal, die seit 1103 Heunburg genannt ist, und innerhalb derselben zu den aus ihr herausgewachsenen heunburgischen Landgerichten. Vgl. Jaksch-Wutte a. a. O. S. 137ff. und vorher Wutte im Archiv f. vaterländische Geschichte und Topographie, 20.—21. Jahrgang S. 124ff.

[2]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Spicil. ecclesiast. II. 36ff.: Urk. Heinrichs von Kärnten über seinen Vertrag mit dem Bischof von Bamberg.

[3]) Gedruckt von Ankershofen im Archiv usw. IV S. 83, dort S. 85ff. auch das Bergrecht von 1325. — Das Stadtrecht gibt der Stadt einen eigenen Stadtrichter, 1438 erhält sie freie Richterswahl. Doch besaß sie nur Burgfriedsgerichtsbarkeit wie so viele andere Städte und Herrschaften mit Auslieferungspflicht der todeswürdigen Verbrecher an das Landgericht. Vgl. Jaksch-Wutte a. a. O. S 15ff. und 139.

[4]) „er ist seinem herren, des freimann er ist gewesen, nichtz gepunden, er geb im denn sechtzig phening, und ist damit gar ledig von im". Hier ist die befreiende Wirkung überjähriger Stadtluft an die weitere Voraussetzung der Leistung einer einmaligen Abgabe an den Herrn des Ansiedlers gebunden. Vgl. H. Brunner, Luft macht frei (1910) S. 5ff. — Über den Begriff: Freimann = Erbhold vgl. L. Hauptmann in: Carinthia (1910) C S. 32.

die Überlieferung der Oberlavanttaler Volksbräuche (Hochzeits- und Totenbräuche, Weihnachtsfeier mit dem uralten Schapschlagen am Unschuldigenkindertag[1]), Fastenzeit und Ostern mit den dort gebräuchlichen Osterfeuern) Freude bereiten. Die kulturellen Bestrebungen geistig hochstehender Kreise des Tales und ihre Beziehungen zu den deutschen Geistesheroen jener Zeit, zu Kant und seinen Schülern, zu Schiller, Herder, Wieland u. a. hält der Abschnitt über Wiesenau — ein Schloß nächst St. Leonhard — und dessen Kreis fest, dem auch meine mütterlichen Vorfahren angehörten.[2])

Innsbruck. A. Wretschko.

Josef Karl Mayr, Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis ans Ende des 16. Jahrhunderts (enthalten in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Heft 54—56), Salzburg 1924 bis 1926, 44 + 72 + 62 S. 8°.

Eine inhaltsreiche und wertvolle Untersuchung über den Werdegang des Behördenwesens in einem geistlichen Territorium des Deutschen Reiches, dessen Fürsten um die Entwicklung und den Ausbau der Landeshoheit mit den Nachbarn, namentlich mit Bayern und Österreich, anfangs zum Teil schwere Kämpfe führten. Der Verfasser zeigt diese Entwicklung bis in die Zeit nach den ersten grundlegenden Reformen des Erzbischofs Wolfdietrich von Raitenau, des Begründers des Fürstenabsolutismus in Salzburg (1587—1612).

Im Vergleich zu den reichen archivalischen Beständen anderer Territorien, namentlich für Bayern und Tirol, ist das Quellenmaterial für Salzburg noch aus dem 16. Jahrhundert recht dürftig erhalten. Es bedurfte daher mühevoller Erhebungen und emsiger Kleinarbeit, um aus kümmerlichen Bruchstücken, aus Urkunden und Akten und den seit 1499 lückenhaft vorliegenden Konzeptsbüchern der Kanzlei den Stoff zu gewinnen. Trotz des Einwirkens mancher fremden Organisationen namentlich an der Wende zum 16. Jahrhundert haben wir eine „folgerichtige, im wesentlichen ungestörte, bodenständige Entwicklung“ vor uns, die ihre Ausgestaltung in den salzburgischen Amtsordnungen seit der Mitte jenes Jahrhunderts findet. Der Verfasser zeigt uns das langsame und allmähliche Heranreifen der verschiedenen Hilfsämter am Hof des Erzbischofs zu maßgebenden Zentralstellen. Die Darstellung ist anschaulich und durch verschiedene wertvolle Hinweise auf die Entwicke-

---

[1]) G. Graber, Der Schlag mit der Lebensrute, eine uralte Form des Erdkultes in: Carinthia C S. 1 ff.

[2]) Vgl. hierzu K. A. Varnhagen von Ense, ausgewählte Schriften. 3. A., XVI/2 (1874) S. 83 ff. und 121 ff., meinen Aufsatz in: Carinthia (1908) XCVIII S. 130 ff., J. Unterluggauer im Kärntner Tagblatt (1909) Nr. 94 und 95, sowie M. Ortner, Kant in Kärnten in: Carinthia (1924) CXIV S. 65 ff.

lung in anderen Ländern bereichert. Sie folgt der historischen Methode und gliedert den Stoff nach drei Zeitabschnitten (bis 1495, bis 1540, bis 1600). Hierbei wird der erste Teil selbst noch in drei Teile zerlegt (bis 1300, 14. und 15. Jahrhundert).

Als erste Anfänge eines Zentralbehördenwesens begegnen auch in Salzburg der Rat, die Kanzlei und die verschiedenen Hofbeamten. Die Entwicklung des Rates liegt klar vor uns. Zunächst sind es fallweise herangezogene geistliche und weltliche Ratgeber, die geistlichen dem Prälatenstand entnommen, aus dem als geschlossene Organisation sich allmählich das Domkapitel ablöst, die weltlichen vornehmlich aus den Ministerialen, in denen der altfreie Adel schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufgegangen war.[1]) Mit der Ausbildung einer salzburgischen Landschaft verengert sich der Kreis der Räte, es kommt zum Gegensatz von Rat und Landschaft. Unter den Räten aber begegnen wie anderwärts als drei besondere Gruppen die „Räte von Haus aus" — der älteste erhaltene Bestallungsbrief und Revers stammt aus 1416 — die Leiter der verschiedenen Ämter am Hof und jener kleine Kreis von Räten, die täglich arbeiten, aus denen der spätere Hofrat als feste Behörde hervorging. Seine Entwicklung bis 1600 wird eingehend geschildert. Nach den ältesten Hofratsordnungen von 1520 und 1524 ist ihm selbständige Wirksamkeit nur auf die Dauer der Abwesenheit des Landesfürsten gegeben, im übrigen sind er selbst und seine Mitglieder nur Gehilfen und Berater des die Regierung in geistlichen und weltlichen Dingen im wesentlichen persönlich führenden Erzbischofs, der den Mittelpunkt der ganzen Landesregierung bildet, dem in dieser Funktion im späteren 16. Jahrhundert ein Kabinett zur Seite steht. Erst allmählich kommt es zu einer Delegierung der Ratsgeschäfte geringerer Bedeutung an den Hofrat, für dessen Aufbau und Wirkungskreis die Ordnungen von 1561 und 1588 maßgebend wurden.[2]) Neben dieses Kollegium treten in dieser Zeit mehrere kollegiale Ratsstellen für besondere Agenden, so ein Kriegsrat[3]), ein geistlicher Rat und ein Kammerrat. Ansätze zeigen sich auch für einen geheimen Rat.

Besondere Beachtung widmet M. der Entwicklung der Kanzlei, für deren Anfänge schon Martin grundlegende Anregungen bot. Seit der Bildung einer lokalen Kanzleitradition um die Mitte des 12. Jahrhunderts deuten alsbald Protonotare (1179) und die Verwendung eines Formelbuches (seit 1184) auf eine „Verfestigung des Kanzleigefüges". Der Kanzlertitel aber begegnet erst im 14. Jahrhundert. Wir erhalten

---

[1]) Vgl. hiefür namentlich R. Mell in den Mittlg. f. Salzburger Landeskunde, Jahrgang 43—45 und meine Besprechung in dieser Zeitschrift XXV S. 366 ff.

[2]) III S. 58 ff. Diese betonen viel stärker die gerichtlichen Agenden des Hofrats. Die Hofgerichtsordnung bildet 1561 das erste Hauptstück des Gesetzes. Sie gilt auch bei Anwesenheit des Erzbischofs. Das zweite Hauptstück enthält jene Anordnungen, die während seiner Abwesenheit einzutreten hatten. Die Ordnung von 1588 kennt den Rat nur mehr als Hofgericht.

[3]) Hier sei auf den Aufsatz von H. Klein in denselben Mitteilungen (1926) hingewiesen: Das Salzburgische Söldnerheer im 14. Jahrhundert. Er ist ein interessanter Beitrag zur ma. Verwaltungsgeschichte.

genauen Einblick in den weiteren Werdegang dieser Kanzlei, die Entwicklung des Konzeptswesens, das Aufkommen von Kanzleiregistern und die Verwendung von Formelbüchern.[1]) Im 16. Jahrhundert (seit 1508) begegnen bereits fallweise Kanzler weltlichen Standes. Die Kanzlei ist auch Expeditionsstelle für die geistlichen Agenden, die Konsistorialsachen, und nimmt daher im Behördenorganismus und in der Regierung des Landes einen wichtigen Platz ein. Die Kanzleiordnungen von 1555 und 1592, namentlich auch der Werdegang der letzteren, werden eingehend besprochen.[2])

An sonstigen Zentralstellen zeigt sich schon früh ein Vizedom[3]) als Stellvertreter des Erzbischofs in Gerichtssachen, aber auch als Hilfsorgan in Fragen der Hof- und Landesverwaltung, insbesondere auch für Finanzsachen. Ihm waren die Vizedome in Friesach und Leibnitz für den kärntnerischen und steirischen Besitz des Erzstiftes untergeordnet. In Gerichtssachen unterstützt ihn seit 1278 ein Hauptmann. Seit 1243 ist ein Hofmeister nachweisbar, noch früher begegnen Hofmarschall (12. Jahrh.) und Kämmerer (10. Jahrh.). Um die Mitte des 14. Jahrh. hört das Vizedomamt in Salzburg auf, seine Agenden gehen auf Hauptmann und Hofmeister, zum Teil vermutlich auf die Kammer über. Der Hauptmann wurde zweite Instanz in Kriminalsachen und Vorsitzender im Hofgericht, bis ihn dort nach 1469 der Hofmarschall verdrängte. Daneben bestand für die geistliche Regierung das Generalvikariat und Offizialat mit dem Konsistorium.

Für das 16. Jahrhundert ist der Kreis der Zentralbehörde neben Hofrat und Hofkanzlei schon sehr reich gegliedert. Wir danken M. genauen Einblick in ihren Aufbau und Wirkungskreis und die Kompetenzgrenzen. Hierzu kommen noch wertvolle Ausführungen über den Einzug gelehrter Räte in die Ämter, die Handhabung der Kriminaljustiz, über die Wandlungen im Hofmeisteramt, das reines Hofwirtschaftsamt wurde, die Ausgestaltung der Kammer und der an sie anknüpfenden Hofkammer, die Erzbischof Wolfdietrich durchgreifende Regelung verdankt. Besonders wertvoll ist der Einblick in die umfangreichen Beamtenlisten (III S. 26 bis 51) dieser salzburgischen Zentralstellen für die Zeit von 1540 bis 1600, geordnet nach Ämtern und Personen.

Innsbruck. A. Wretschko.

---

[1]) Vgl. I S. 30ff., II S. 33 und 63ff., III S. 15.

[2]) Der Text der Hofkanzleiordnung von 1555 a. a. O. III S. 51ff., über jene von 1592 ebd. S. 55ff.

[3]) I S. 10 und 19. – In der bambergischen Zentralverwaltung für Kärnten begegnen seit dem späteren 13. Jahrhundert Pfleger, Hauptleute und Vizedome. An die Stelle der Pfleger traten später Anwälte, schließlich wurde der Vizedom alleiniger Leiter der Zentralverwaltung in Wolfsberg und ständiger Statthalter des Bischofs im Lande. Vgl. meinen Beitrag zur Zeumerfestschrift (1909) S. 209ff.

Max Braubach, Max Franz von Österreich, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster. Versuch einer Biographie auf Grund ungedruckter Quellen. Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, 1925, 486 S. 8°.

Oft zermalmt eine große geschichtliche Katastrophe nicht die Persönlichkeiten, die an der Verantwortung für geschichtliches Geschehen mit zu tragen haben, sondern Männer, die mit bestem Willen und klarer Erkenntnis der Mängel ihre ganze Kraft eingesetzt haben, sie zu heilen, das Lebenswerte aus überlebten Einrichtungen zu retten. Max Franz, einer jener deutschen geistlichen Fürsten des Aufklärungszeitalters, der wie die letzten Schönborns, die Erthals, wie Dalberg und der Minister Franz von Fürstenberg die Untertanen seiner Stiftslande der Segnungen einer geordneten Verwaltung und Volkswohlfahrtspflege teilhaftig zu machen suchte, hat die Bitternis dieses Schicksals kosten müssen. Am 8. Dezember 1756 als sechzehntes, jüngstes Kind der großen Kaiserin Maria Theresia geboren, 1780 zum Koadjutor mit Nachfolgerecht in Köln und Münster gewählt, trat er die Regierung beider Stifter i. J. 1784 an und führte sie von Bonn aus ein Jahrzehnt hindurch bis zu seiner Flucht vor der französischen Invasion im Herbst 1794, auch weiter während seines Umherirrens durch Deutschland und seiner letzten Wiener Jahre, wo er am 25. Juli 1801 verstarb, stets um das Wohlergehen der ihm verbliebenen Kölner Landesteile und des Fürstbistums Münster bemüht. Es ist ein wirkliches Verdienst Braubachs, das Leben dieses Mannes, der in schicksalsschwerer Zeit zwar nicht an entscheidender, aber doch an nicht bedeutungsloser, an exponierter Stelle die Ereignisse erleben und beobachten mußte, auf Grund beträchtlichen archivalischen Materials ausführlich, doch nie weitschweifig, anschaulich, in klarer, nüchtern sachlicher Art geschildert zu haben.[1] Zur Verfügung standen ihm insbesondere die Korrespondenzen mit dem Grafen Franz Georg Metternich, damals österreichischem Gesandten am Niederrhein, mit dem kurkölnischen Hofmarschall von Schall und dem geheimen Referendar für Münster Druffel, ohne daß das Wiener Archiv vollständig ausgebeutet werden konnte. Max Franz war weder ein bedeutender Regent und Staatsmann, noch besaß er besondere Eignung für den geistlichen Beruf. Aber ernste Lebensauffassung und ein außerordentliches Pflichtbewußtsein ließen ihn sich mit aller Kraft dem Berufe widmen, auf den ihn, nach einer nicht unrühmlich begonnenen militärischen Laufbahn, seine schwache Gesundheit und die politische Lage des Erzhauses hinwiesen. Nach friderizianischem Vorbild hat er sich eine hohe Auffassung von seinen Regentenpflichten und Rechten gebildet, denen er sich, soweit seine Kräfte reichten, in unermüdlicher Tätigkeit persönlich hingab. An Geist und Begabung kam er seinem ältesten Bruder, Kaiser

[1]) Nur hingewiesen sei auf die ältere Arbeit desselben Verfassers: Die Politik des Kurfürsten Josef Clemens von Köln bei Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges und die Vertreibung der Franzosen vom Niederrhein (1701 bis 1703), Bonn und Leipzig 1925; vgl. Hist. Z. 133, 1926, S. 160f.

Joseph II., nicht entfernt gleich, aber sein nüchterner praktischer Verstand, seine klare Erkenntnis des Wirklichen auch in seiner geschichtlichen Bedeutung, machten ihn zu einem vorsichtigen, schrittweis vorgehenden Reformer und bewahrten ihn vor rationalistischen Torheiten, wie sie Josephs II. beste Absichten so oft im Erfolg in ihr Gegenteil verkehrten.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, den reichen politischen, territorialgeschichtlichen und persönlichen Inhalt des Buches, der vor allem die 80er und 90er Jahre des 18. Jahrhunderts betrifft, auszuschöpfen oder auch nur anzudeuten. Dafür darf auf andere Besprechungen des Buches wie die von Heinrich v. Srbik in der Deutschen Literaturzeitung (1926 Sp. 623ff.) und von Guggenberger im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft (Bd. 46, 1926 S. 377ff.) verwiesen werden. Aber auch dem Rechtshistoriker speziell bietet das Buch nicht nur interessante Einzelheiten, sondern auch ein Gesamtbild der Zustände in den geistlichen Fürstentümern, und allgemein im Hl. Römischen Reich selbst in den Jahrzehnten unmittelbar vor ihrem Untergang, wie es uns in solcher Anschaulichkeit nicht oft zuteil werden kann.

Während das Erzstift Köln unter den Regierungen seiner beiden Vorgänger einer völligen Verwahrlosung anheimgefallen war, hatte im Hochstift Münster Franz von Fürstenberg als sehr selbständiger Minister des Kurfürsten Max Friedrich eine Anzahl heilsamer Reformen im Finanz-, Gerichts- und Schulwesen durchgeführt, so daß sich die Tätigkeit des neuen Kurfürsten vor allem den Kölner Stiftslanden mit ihren drei Bestandteilen, dem eigentlichen Erzstift, dem Herzogtum Westfalen und dem Vest Recklinghausen, zuwenden konnte. In vier Kapiteln wird die Tätigkeit Max Franzens für die allgemeine Landesverwaltung geschildert (Errichtung einer Geheimen Staatskanzlei als Zentralbehörde; Beamten- und Finanzreform), für die Justiz, deren Handhabung der Kurfürst als vornehmste Regentenpflicht betrachtete mit dem steten Bedauern, daß die Schaffung einer Kodifikation, eines „ius certum", für ein Land wie Kurköln unmöglich bleiben mußte, und heftiger Gegnerschaft gegen das Römische Recht (Errichtung eines Oberappellationsgerichtes, wodurch endlich auch für Köln von dem Privileg de non appellando Gebrauch gemacht wurde; klarer Instanzenzug; Besoldung und Vorbildung der Richter; Milderungen im Strafverfahren), für Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege (Merkantilismus; Sorge für Landwirtschaft und Forsten; Armenpflege; Gesundheits- und Luxuspolizei) und für das Erziehungs- und Bildungswesen (Reform des Schulwesens von unten auf, besonders Volksschulreform; Sorge für die Gymnasien und die 1784 eröffnete Bonner Universität). Diese Reformen, die für seinen Staat manche der Segnungen der französischen Gesetzgebung vorwegnahmen, haben ihm die treue Anhänglichkeit und die Liebe seiner Untertanen gesichert, die sich später bei den Versuchen der Franzosen, eine cisrhenanische Republik zu errichten, bewährten (S. 363ff.) und ihm auch nach der Einverleibung in Frankreich erhalten blieben.

Auch für die eigentlich kirchliche Rechtsgeschichte bietet die Arbeit immerhin Einiges: Die Köln-Münstersche Koadjutorwahl des Jahres

1780, die völlig unter dem die innere Reichspolitik beherrschenden Gegensatz von Österreich und Preußen stand, wird in den Vorverhandlungen eingehend geschildert, zum Teil mit neuen Zügen, ebenso der Wahlkampf um Hildesheim und Paderborn 1785 (S. 189ff.), der den preußischen Mißerfolg von 1780 wieder aufhob. Daß Maria Theresia aus Gewissensgründen nur schwer zu bewegen war, aus ihrem geliebten Jüngsten einen politischen Priester zu machen (S. 48), wurde oft übersehen. Neu ist insbesondere der Nachweis aus den Briefen der Wiener Reichskanzlei, daß die fromme Frau sich schließlich bequemen mußte. dem alten Kurfürsten Max Friedrich für dessen Einwilligung eine Pension von 50000 Gulden jährlich zu versprechen und außerdem die holländischen Subsidien in gleicher Höhe zu garantieren (S. 53). Auch als Geistlicher nahm Max Franz seine Pflichten durchaus ernst. 1780 empfing er Tonsur und niedere Weihen und hat nach seinem Regierungsantritt freiwillig. ohne von der päpstlichen, für hochadlige Fürstbischöfe damals durchaus gewöhnlichen Dispensation Gebrauch zu machen, alsbald Priester- und Bischofsweihe genommen sowie sich seinen geistlichen Funktionen persönlich nie entzogen. Obwohl keineswegs engherzig und durchaus tolerant ist er doch zeitlebens ein treuer und überzeugter Anhänger seiner Kirche geblieben. Das zeigte sich insbesondere auch in seiner durchaus gemäßigten Haltung während des Nuntiaturstreites, auf dessen Schilderung (S. 163ff.) besonders hingewiesen sei. Wir erfahren jetzt. daß er nicht, wie man bisher annahm, Urheber des Erlasses Kaiser Josephs vom 12. Oktober 1785 gewesen ist, der die Nuntien nur noch als Gesandte anerkannte, ihnen aber jede Jurisdiktion untersagte (S. 167f.). Max Franz wurde selbst durch dies Reskript nicht wenig überrascht. hat es allerdings, da er es sachlich billigte, zur Richtschnur seines Handelns genommen, das ihn dann bekanntlich in einen scharfen Konflikt mit dem Kölner Nuntius Pacca brachte. Dem Plan einer deutschen Nationalkirche war er durchaus abgeneigt (der Gegensatz gegen Mainz spricht hier jedenfalls auch mit), dem Papst wollte er die Rechte, die ihm als Oberhaupt der Kirche iure divino zukämen, nicht streitig machen; nur die gegen die Bischöfe usurpierten Rechte sprach er ihm ab (S. 171).

Interessant ist vor allem, was wir über die Lebensäußerungen von Kaiser und Reich, auch des Reichskammergerichts und der Reichskreise im ganzen wie im einzelnen, oft nur beiläufig, erfahren, so besonders das Eingreifen des Kaisers und das Tätigwerden des Reichstages in den Nuntiaturstreitigkeiten (S. 167ff.), in der Lütticher Exekutionssache (S. 192ff.), bezüglich der Kriegserklärung an Frankreich (S. 238ff.), der Aufstellung der Reichsarmee, des Rastätter Friedenskongresses und der Umgestaltung der Reichsverfassung (Kap. VI—IX passim). Max Franz war bis in die neunziger Jahre ein treuer und überzeugter Anhänger der alten Reichsverfassung. Am 24. November 1790 schrieb er an Metternich: „Ich werde suchen, die Verfassung unseres Deutschen Reiches, von der das Wohl so vieler Individuen abhängt, aufrechtzuerhalten und zu neuem Leben zu bringen ungeachtet irgendwelcher Aussichten oder Vorteile, die man mir anbieten könnte, und ich werde mein ganzes

Leben lang die Sprache der Wahrheit, des Gesetzes führen, indem ich den anderen die Sprache der Politik überlasse" (S. 184). Auch vor Konflikten mit dem Wiener Hof scheute er aus diesem Grunde nicht zurück, wie er auch nie eigentlich habsburgische Familienpolitik getrieben hat. „Es wird mir höchst unangenehm sein, die illegalen Schritte des Wiener Hofes selbst angeben zu müssen, aber ich hänge so sehr an der Verfassung des Reiches, daß davor die noch so ausgezeichnete Freundschaft, die mich mit der Person des Kaisers verbindet, zurücktreten muß" (S. 188). Erst als sich im Verlauf der französischen Revolution die Lebensunfähigkeit des Reiches zeigte, sank seine Reichsbegeisterung (S. 311), aber bis an sein Lebensende ist er unermüdlich tätig gewesen, den Bau des Reiches neu zu beleben, seine Kurwürde auf Münster zu übertragen und dort in Westfalen einen geschlossenen Kurstaat neu zu schaffen (S. 384ff.). Interessant ist z. B., was wir über den Streit der beiden Domkapitel Köln und Münster bezüglich Wahlrecht und Stiftsregierung und betreffs des Kurfürsten praktisch sicher gerechtfertigte Parteinahme für Münster erfahren (S. 400ff., 448ff.). Das Schwerste, den endgültigen Säkularisationsbeschluß zu erleben, hat ihm sein frühzeitiger Tod erspart. Es ist gewiß richtig, Max Franz fühlte sich in erster Linie als geistlicher Reichsfürst und da war das Eintreten für die Reichsverfassung ein Gebot der Selbsterhaltung. Daß dies Eintreten aber bei einem so graden und praktisch denkenden Mann aus voller Überzeugung zeitlebens erfolgen konnte, läßt deren Wert doch in einem etwas anderen Licht erscheinen, als man meist sieht. Immer wieder führt das Buch vor Augen, daß die Reichsverfassung an dem inneren Gegensatz zweier Großmächte auseinandergebrochen ist, und erst deshalb die gewaltige außenpolitische Belastung nicht mehr ertragen konnte. Für „das Reich" im engeren Sinn bildete sie die einzige und notwendige staatliche Garantie. Dabei war Max Franz für die Schäden, für die Notwendigkeit kräftiger Reform keineswegs blind. Bezeichnend ist hier sein Urteil über die Reichsarmee (S. 242 A. 1): Schon die Generalität, deren Ernennung große Weitläufigkeit erfordere, werde nie nach militärischen Verdiensten gewählt. Und dann erst die Mannschaften. Da gebe es so manche halbe, drittel, viertel oder achtel Kompagnien, welche durch Ausgleichung mit anderen Ständen ergänzt und zu einer Masse gebildet werden müsse. „Es ist uns wenigstens aus dem fränkischen Kreis bekannt, daß wir allda einen Anteil an 3 verschiedenen Kreiskompagnien verschiedener Regimenter haben. Bei einer Kompagnie macht uns der Stand Hildburghausen die prima plana streitig und es ist seit dem siebenjährigen Krieg noch nicht ausgemacht, ob Hildburghausen oder wer sonst den übrigen Teil der Kompagnie zu stellen habe. Bei der Dragoner Kompagnie, wozu Wir 10 Mann stellen, hat sich ein anderer zu der Kompagnie gehöriger Stand erklärt, 3 Mann Infanterie statt Kavalleristen stellen zu wollen." Natürlich könne man von einer solchen Armee nichts erwarten.

Hans Erich Feine.

Franz Karl Barth, Die Verwaltungsorganisation der Gräflich Fürstenbergischen Territorien vom Anfang des 15. bis in die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Hüfingen 1926. Sonderabdruck aus: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile. Heft 16 (1926) S. 48–176. (Doktordissertation, Freiburg i. Br., angeregt von G. v. Below.) 8°.

Die Arbeit, die von rühmlichem Fleiß und gesundem Urteil zeugt, stützt sich durchaus auf Urkunden und Akten des Fürstlich Fürstenbergischen Archivs, teils die gedruckten des Fürstenbergischen Urkundenbuchs und der Mitteilungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv, teils ungedruckte, und gibt erwünschte Ergänzung und Vertiefung dessen, was man sonst für den angegebenen Gegenstand aus Georg Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg, Freiburg 1908, zusammensuchen müßte. Die Einleitung behandelt „Die Entwicklung der Landeshoheit und das Entstehen einer Verwaltungsorganisation in den Fürstenbergischen Herrschaften" und stellt sich auf den Standpunkt, daß die Brücke zur Landeshoheit die hohe Gerichtsbarkeit, daß diese Brücke aber nur da tragfähig gewesen sei, wo der Hochgerichtsherr zugleich die niedere Gerichtsbarkeit in Händen hatte. Wo das nicht der Fall war, bestand immer die Gefahr, daß der Inhaber des niedern Gerichts, wenn er anderswo vermöge der dort ihm zustehenden hohen und niedern Gerichtsbarkeit Landesherr geworden war, auch in solchen Ortschaften, in denen er nur das niedere Gericht hatte, die hohe Gerichtsbarkeit an sich brachte[1]; denn da seine Amtleute vermöge der niedern Gerichtsbarkeit (und, fügen wir hinzu, der damit in der Regel verbundenen Dorfsherrschaft) mit der Bevölkerung in ständiger Berührung standen, hatte er einen Vorsprung vor dem Hochgerichtsherrn, dessen Tätigkeit durch längere Zwischenräume unterbrochen war. Der Name Landesherr findet sich für einen Grafen von Fürstenberg zum erstenmal 1508, und zwar im Munde eines seiner Beamten (S. 52 A. 3).

Bürgerliche Vögte sind zuerst 1408 nachzuweisen (S. 61); 1471 ein leibeigener, der überdies nur zur Hälfte seinem Dienstherrn, zur Hälfte zwei andern Grafen von Fürstenberg als Leibherrn angehört (S. 65 mit A. 6). Die ersten Berufsbeamten: Kanzleischreiber und Einnehmer lassen sich

[1]) Es ist nicht immer so weit gekommen; gerade die Grafen von Fürstenberg haben bis zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit die Grafenrechte, also insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit in einzelnen Ortschaften behauptet, in denen eine andere Herrschaft, gestützt auf die niedere Gerichtsbarkeit, die Landeshoheit erworben hatte, ohne auch die hohe Gerichtsbarkeit an sich zu bringen; dem verhältnismäßig mächtigen Württemberg ist dies an einzelnen Orten zwar tatsächlich, aber nicht rechtlich gelungen. Siehe Tumbült S. 185; vgl. auch S. 30, 70 f., 130 f., 137, 140. Es wird sich auf die Frage, ob die Landeshoheit aus der hohen oder aus der niedern Gerichtsbarkeit sich entwickelt habe, gerade so wenig eine für alle Fälle zutreffende Antwort geben lassen wie auf die andre nach dem Begriff der Landeshoheit zur Zeit des alten Reichs.

um 1450[1]) nachweisen, wahrscheinlich nach fremdem Vorbild, das die Grafen in auswärtigem Dienste kennen gelernt hatten; ihre Verwendung hatte das Ergebnis, daß die Einkünfte zunahmen, weil sie sorgfältiger überwacht wurden (S. 56f., 70). Schon im 15. Jahrhundert finden sich unter den Beamten Leute mit Universitätsbildung, so seit 1473 (S. 69, 112) ein Vogt im Kinzigtal[2]), 1491 ein adliger Oberrat (S. 65).

In der Darstellung des Ausbaus der Verwaltungsorganisation im 15. und 16. Jahthundert sind als Hauptgebiete auseinanderzuhalten die Landgrafschaft Baar oder Fürstenberg und das Kinzigtal mit Wolfach, Hausach, Haslach; 1535 (S. 7) kam durch Heirat die Grafschaft Heiligenberg als drittes hinzu. Außerdem waren noch einige kleinere Herrschaften im Besitz des Grafen von Fürstenberg. All das war das einemal unter zwei bis vier Mitglieder des Hauses geteilt, das andremal in einer Hand zusammengefaßt. Damit änderte sich auch Bestand und Geschäftskreis der Ämter, die überdies mit wechselnden Bezeichnungen benannt wurden: es wechselt ohne wesentliche Änderung der amtlichen Obliegenheiten Vogt und Amtmann, Vogt und Obervogt, Vogt und Landvogt. So muß man für jede einzelne Angabe hinzufügen, für welche Zeit sie gilt. Nehmen wir das Jahr 1548 (S. 84); da war der gesamte Besitz in der Hand eines Grafen vereinigt, der die oberste Verwaltung persönlich führte. Es waren drei größere Verwaltungsbezirke gebildet: 1. die Landgrafschaft Baar oder Fürstenberg samt den Herrschaften Blumberg und Möhringen; 2. die Grafschaft Heiligenberg; 1 und 2 je unter einem Landvogt; 3. die Herrschaft Kinzigtal mit der Ortenau, die[3]) von 1504 bis 1551 in fürstenbergischem Pfandbesitz war (S. 71, 73), unter einem Obervogt. Die Grafschaft Fürstenberg war in zwei Ämter zerlegt, die Grafschaft Fürstenberg flachen Landes unter einem Amtmann oder Oberamtmann (gleichbedeutend mit Obervogt) und das Gebiet über Wald, vier Ämter, darunter Neustadt, mit einem Waldvogt, der hier nicht ein Forstbeamter ist wie die württembergischen Waldvögte, sondern der Oberbeamte des Gebiets über Wald. Die Herrschaften Blumberg und Möhringen (S. 79) standen seit 1548, wie bisher schon (S. 77) die Herrschaft Jungnau[4]) je unter einem Obervogt; die Herrschaft Trochtelfingen damals noch unter einem Vogt, der dem Obervogt zu Jungnau untergeben war, seit 1565 aber, wie es scheint, ebenfalls unter einem diesem gleichgestellten Obervogt (S. 77f.); alle diese Obervögte waren Untergebene des Landvogts der Grafschaft Fürstenberg (S. 76, 79). Jede der genannten Herrschaften bestand aus einem Städtchen

[1]) Druckfehler S. 70: 1550; dafür ist S. 75 statt 1547 gedruckt 1447.

[2]) Er ist 1460 als Presbyter bezeichnet, 1487 aber verheiratet, nachher zum zweiten-, vielleicht drittenmal (S. 69 A. 2). Er muß also wohl päpstlichen Dispens erhalten haben. — Ist es richtig (S. 89), daß das Wort Pfaff zuweilen schlechthin den gelehrten Schreiber, nicht notwendig den Kleriker bezeichnet?

[3]) Genauer gesagt: deren eine Hälfte; Tumbült S. 90.

[4]) In den „Ergänzungen" nach dem Inhaltsverzeichnis ist bemerkt, daß unter die Ortschaften des Amtes Jungnau das Dorf Inneringen einzureihen sei. Das stimmt mit Tumbült a. O. 99; in der Bestallung eines Obervogts für die Herrschaft Jungnau von 1565 S. 172 fehlt aber Jungnau. Wie erklärt sich das?

und einer Anzahl Dörfer, je mit einem Dorfvogt oder Amtmann an der Spitze (S. 77). Die Grafschaft Heiligenberg war in zwölf Vogteiämter, niedere Gerichtsbezirke, geteilt, je unter einem Amtmann oder Vogt (S. 75f.).

Die Landvögte waren Adlige (S. 86), bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts durchweg auch die Obervögte oder Oberamtleute; seitdem waren diese Stellen auch Bürgerlichen zugänglich (S. 97). Daß ein Edelmann verschiedenen Landesherrn nacheinander als Obervogt oder Oberamtmann diente (ein Beispiel S. 102), kam oft genug vor; verwunderlich aber wäre, wenn er beiderlei Stellung gleichzeitig eingenommen hätte, wie von Jost Münch von Rosenberg, Obervogt im Kinzigtal 1540—47 (S. 105), gesagt wird (S. 158 A. 1), er sei gleichzeitig württembergischer Obervogt zu Hornberg gewesen. Mit dem württembergischen Dienerbuch, herausgegeben von E. v. Georgii-Georgenau, stimmt das nicht; darnach war er (S. 458) Obervogt zu Hornberg 1535—37; für 1540 ist er (S. 499) allerdings als württembergischer Obervogt im Schwarzwald mit dem Sitz in Nagold eingetragen; ob er diese Stellung noch einnahm, als er im gleichen Jahr fürstenbergischer Obervogt wurde, müßte erst untersucht werden. Daß jemand Amtmann im Kinzigtal und zugleich im Dienste des Grafen zu Nassau und Saarbrücken gewesen sein soll (Barth S. 158 A. 1), ist nur dann nicht ganz unbegreiflich, wenn man weiß, daß dem Grafen von Nassau das vom Kinzigtal nicht allzuweit entfernte Lahr gehörte. (Der Verfasser scheint das als bekannt vorauszusetzen.) Der Graf von Fürstenberg müßte also seinem Amtmann im Kinzigtal erlaubt haben, daß er das kleine Städtchen mitverwaltete.

Zeitweise stand neben dem Land- oder neben dem Obervogt als zweiter Beamter ein Kanzler, d. h. Vorsteher der Kanzlei, ein Rechtskundiger bürgerlicher Herkunft (S. 88ff.).

In kleinern Bezirken hatte der Obervogt, der etwa dem württembergischen Vogt entspricht, auch die Rechnung zu führen, in größern gab es einen eignen Rentmeister oder Schaffner, ebenfalls bürgerlichen Standes, meist mit Universitätsbildung (S. 105ff.). Bei der Rechnungsabhör wurde bis ins 16. Jahrhundert hinein das Ergebnis, der „Rezeß", in Gestalt eines Spalt- oder Kerbzettels ausgestellt (S. 133; vgl. Hermann Fischer, Schwäbisches Wörterbuch IV, S. 338, V S. 1467). Ein solcher Spaltzettel ist in photographischer Verkleinerung — der Maßstab sollte angegeben sein — nach S. 136 abgebildet, leider so klein, daß man selbst mit Hilfe eines Vergrößerungsglases den Text nur mit größter Mühe entziffern kann. Es wäre barmherziger gewesen, wenn eine Umschreibung beigedruckt worden wäre. Auch Bestallungsurkunden wurden vielfach als solche Spalt- und Kerbzettel ausgestellt (S. 156 A. 3).

Dem Rat des Grafen (S. 116ff.) gehörten als ständige Mitglieder seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts hauptsächlich die Oberamtleute an, daneben unständige in wechselnder Zusammensetzung; auch „Räte von Hause aus" — ob diese geläufige Bezeichnung in Barths Quellen nicht vorkommt? Die gleiche Bedeutung hat hußrhat S. 174 —, d. h. solche, die sich gewöhnlich nicht in der Umgebung des Grafen aufhielten, sondern

ihn von ihrem auswärtigen Wohnort, z. B. von Straßburg (S. 118) aus schriftlich berieten — einer verfaßt 1558 in seinem Auftrag eine Niedergerichtsordnung für das Kinzigtal (S. 91 A. 1, S. 118 A. 3) — gelegentlich auch einmal zu mündlicher Beratung persönlich sich bei ihm einfanden (vgl. S. 174 den Husrat).

Im Kinzigtal wird seit 1491 eine Landschaft, d. h. ein Landtag, erwähnt, der namentlich das Steuerbewilligungsrecht zukommt. Die verwilligten Steuern fließen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in eine Landschaftskasse. Zur Abhör der vom Landschreiber geführten Landschaftsrechnung ordnet sowohl der Graf als die Landschaft Vertreter ab. Ähnliche Einrichtungen in der Baar und in der Grafschaft Heiligenberg lassen sich vermuten, aber nicht sicher nachweisen; die Steuern werden hier in der Amtsrechnung, nicht in einer besondern Landschaftsrechnung geführt (S. 121 ff.).

In der Baar erhielt sich ein Landgericht, das aber schon im 14. Jahrhundert zum landesherrlichen Gericht geworden war, sofern der Graf nach seinem Belieben den Landrichter ernannte, der im Namen des Grafen richtete (S. 136 ff.); in der Grafschaft Heiligenberg geschah das schon im 13. Jahrhundert (S. 140). Durch ein Privileg von 1493 erhielt der Graf das Recht, das Gericht innerhalb der Grafschaft Fürstenberg an einem beliebigen Orte halten zu lassen (S. 140). Landrichter war im 15. und 16. Jahrhundert meist ein Freier bürgerlichen Standes, in der Baar ein Stadtbürger, in der Grafschaft Heiligenberg ein Leibeigner, der nur für die Dauer seiner Amtszeit freigelassen wurde (S. 141 ff.).[1])

Im Kinzigtal stand an Stelle des Landgerichts ein Gericht, worin Mitglieder der Stadtgerichte der drei Städte Beisitzer waren, der Schultheiß oder ein Gerichtsmitglied einer der Städte den Vorsitz führte (S. 138).

Privilegia de non evocando wurden auch den Grafen von Fürstenberg im 15. und 16. Jahrhundert erteilt; trotzdem kamen noch das 16. Jahrhundert hindurch Urteile des Rottweiler Hofgerichts über fürstenbergische Untertanen vor (S. 140 mit A. 1).

Das Landgericht war, wie es scheint, ordentliches Gericht in peinlichen Rechtsfällen für die ganze Grafschaft[2]), seit durch das Privileg von 1493 verschiedne Städtchen das Recht, sie durch ihre Stadtgerichte aburteilen zu lassen, verloren hatten (S. 137), ferner für Freiheit und Eigen, zugleich aber Berufungsgericht. Bei zwiespältigem Urteil eines Dorfgerichts konnte noch im 16. Jahrhundert der unterlegene Teil die Sache an das Gericht eines bestimmten andern Dorfes bringen (S. 149 mit A. 3). Statt dessen (oder bei einhelligem Urteil des ersten) oder nach der

[1]) Höchst seltsam ist der Ächter S. 146: „Auf Weihnachten gab der Landschreiber, dem die Gerichtsgebühren zufielen, dem Landrichter und dem Gerichtsboten je einen Ächter und ebenfalls einen Ächter den Urteilsfindern.“ Dazu die Anmerkung: „Die Gebühr, welche der Ächter zu zahlen hatte, um sich der Acht zu entledigen, richtete sich nach der Vermögenslage des Geächteten. Unter einem Ächter ist hier offenbar [?] der Betrag von 1 fl. zu verstehen.“ Warum gerade 1 fl.?

[2]) Warum nur für die unfreie Bevölkerung des Landes (S. 136)? Doch wohl von jeher auch für die freien Bauern.

Entscheidung des zweiten Gerichts (oder vom Urteil eines Stadtgerichts) konnte an das Landgericht Berufung eingelegt werden (S. 149); im Kinzigtal 1543 bei einer Streitsumme bis zu 10 fl. „an das nächste unparteiische Stadtgericht" (S. 151). Vom Landgericht ging die Berufung bis tief ins 16. Jahrhundert hinein an den Grafen (S. 149). 1535 wurde aber für solche Berufungssachen ein Hofgericht gebildet (S. 150ff., 175f.), worin 1548 und 1550 der Sohn des regierenden Grafen[1]), 1567 ein adliger Beamter als Hofrichter den Vorsitz führte. Unter acht „Hofräten und Beisitzern" ist außer dem Landvogt 1548 kein Adliger mit voller Sicherheit nachzuweisen, 1550 einer[2]), dagegen sind 1567 unter neun Beisitzern vier Adlige. Vermutlich war von Anfang an mindestens ein Rechtsgelehrter unter den Beisitzern. Daß dadurch das Hofgericht den Charakter eines gelehrten Gerichts erhalten habe (S. 151f.), ist denn doch zu viel gesagt.

Die Untertanen hatten sich bei dem Urteil des Hofgerichts zu begnügen; andre konnten vom Hofgericht — wie vorher, ehe dieses bestand, vom Landgericht — weiter an das Reichskammergericht gehen, doch nur bei einer Streitsumme von mehr als 50 fl., nach Privilegien für die Grafschaft Heiligenberg von 1508 und 1521 (S. 151 A. 1), übereinstimmend mit der Kammergerichtsordnung desselben Jahres. Durch besondere Privilegien für die Grafen von Fürstenberg wurde die untere Grenze 1545 auf 200, 1627 auf 700 fl. erhöht (ebd.). Beim Reichskammergericht unterhielten die Grafen von Fürstenberg einen Prokurator oder Anwalt, d. h. einen bevollmächtigten Vertreter, der an ihrer Statt ihre Sache zu führen hatte. Zu seiner Unterstützung wurden je nach Bedarf Advokaten beigezogen, d. h. Rechtsbeistände, die beim Kammergericht zugelassen sein mußten, und die für ihn, wie anderswo für einen, der seine Sache selbst führte, Schriftsätze abzufassen und die nötigen Urkunden und sonstigen Belege beizubringen hatten. Die Darstellung S. 94 wäre klarer und die Urkunde S. 171f. verständlicher geworden, wenn dieser Sachverhalt deutlicher herausgestellt worden wäre.

In dem Abschnitt „Allgemeines über die Verhältnisse des gräflich Fürstenbergischen Beamtentums am Ende des Mittelalters" (152ff.) werden besonders die Ähnlichkeiten mit Württemberg hervorgehoben und aus der Tatsache erklärt, daß Graf Wolfgang württembergischer Landhofmeister war. Es könnte hier als weitere Übereinstimmung beigefügt werden, daß in beiden Ländern die Diener des Landesherrn nur vor ihm beklagt werden durften, sowie daß ein Hofgericht nach Art des fürstenbergischen schon seit dem 15. Jahrhundert in Württemberg bestand.

Der letzte Abschnitt behandelt „Die Betätigung der Regierung auf

---

[1]) So auch 1549: Tumbült 111.

[2]) Doch ist der Dierberger, der beidemal genannt wird, vermutlich ein Herr von Tierberg; ein solcher erscheint 1409 unter den fürstenbergischen adligen Lehensleuten: Tumbült S. 45. Auch Anthoni Strachwitz 1548 sieht nach einem Adligen aus; dann hätten wir jedesmal mindestens drei Edelleute. — 1549 sind es nur sechs Hofräte und Beisitzer; Tumbült a. O.

kulturellen und wirtschaftlichen Gebieten" (S. 160ff.). Daraus mag einiges hervorgehoben werden: Wenn einem Geistlichen vom Landesherrn eine Pfründe übertragen wurde, mußte er sich im 16. Jahrhundert verpflichten, daß er Forderungen an Leute in der Landgrafschaft Fürstenberg nicht vor ein geistliches, sondern vor ein gräfliches Gericht bringen werde (S. 161 mit A. 2). Trotz der Einsprache des Bischofs wurde die Geistlichkeit vom Landesherrn besteuert; auch wurde die Verwaltung des Kirchenvermögens unter staatliche Aufsicht gestellt, das Kapitalvermögen großenteils geradezu vom weltlichen Amt verwaltet und nur der Zins ausbezahlt (S. 161f.). — Merkwürdigerweise finden sich in dem katholischen Lande[1]) um 1560 zwei ausgestorbene Klöster (S. 102, 162). — Unter dem Einfluß der Reformation entstehen Schulen auf dem offenen Lande (S. 163f.). — 1632 wurde ein fürstenbergischer Registrator, ein Magister, als Hexenmeister verbrannt (S. 164 A. 2). — 1529 wurde fürs Kinzigtal eine Bergordnung gegeben mit einem Berggericht unter dem Vorsitz eines vom Grafen ernannten Bergrichters oder -vogts, wo die im Bezirk wohnenden Bergleute, die Berggemeinde, als „freies bergwerk" zusammentreten und Recht nehmen und geben, und einem Bergschreiber, der das Bergbuch zu führen hat, worin die verliehenen Silbergruben eingetragen werden (S. 166). — Bemerkenswert ist, daß 1557, freilich mit schlechtem Erfolg, versucht wurde, den Weinbau im Kinzigtal einzuführen (S. 168f.).

Unbefriedigend ist, wenn, wie ab und zu auch sonst geschieht, Urkunden abgedruckt werden, die dem Leser Rätsel aufgeben, ohne daß der Herausgeber die Lösung wenigstens versucht oder aber aufrichtig bekennt, daß er sie nicht gefunden habe. Was ist S. 174 Tagnersteuer? Was hat Wielands unter den Einnahmen zu bedeuten? Hat der Ladhof etwas mit der Flößerei (S. 167) zu tun? Ist Merz S. 145 A. 3 der Name eines Beamten, oder was bedeutet sonst: er hat bei Merzen gedient? Unter dem buw S. 127 A. 3 Z. 4 v. u. ist wohl ein Bauhof zu verstehen, ein Hof im Eigenbetrieb der Herrschaft; vgl. S. 128 A. Z. 11f.: wird der hof gebuwen. Nach S. 128 A. steht im Urbar von 1484, wer Wirt sein wolle, solle der Herrschaft $1/2$ som wins geben; „sobald er die maß umbkert, so ist er den win verfallen und mag daruf ein jar schenken." Das wird heißen: sobald er anfängt, aus seiner Maß den Gästen in ihre Becher einzuschenken. Vendrig S. 174 ist mundartliche Form für ferndig; vendrig receß bedeutet den Übertrag aus der vorjährigen Rechnung. Statt Dechnam sollte man Dechman oder allenfalls Dechman erwarten. Marcal ist zu lesen Marzahl = Markzahl, d. h. Verhältniszahl (Fischer, Schwäbisches Wörterbuch IV 1491). Die Anmerkung „Verhältniszahl = Zinszahl" hilft nicht weiter; gemeint ist die Angabe, das Wievielfache des Zinses (von einem Grundstück) als Ablösungskapital verlangt werden solle, z. B. also für einen Jahreszins von 5 fl. eine Ablösungssumme von 100 fl. oder mehr, je nach dem Stand des Geldmarkts und der Kapitalbedürftig-

[1]) Nur das Kinzigtal war ein paar Jahre lang evangelisch, die beiden Klöster aber lagen in der gut katholischen Grafschaft Fürstenberg. — Um 1580 wurden sie wieder besetzt. Tumbült S. 132.

keit des Gläubigers. Landacht ist nicht = Landgarbe; bei jener ist der Betrag ein für allemal festgesetzt, z. B. 3 Simri, diese dagegen ist eine Teilgebühr, z. B. 1/8 des Jahresertrags. Gemein haben beide, daß der Acker in jedem Jahr dem Grundherrn gibt, was er trägt, in einem Jahr Winter-, im andern Sommerfrucht, im Brachjahr nichts. Daß L. L. Licentiatus (S. 118 A. 4) aufzulösen ist: Legum Lic., dürfte immerhin gesagt sein. Statt des ganz unbrauchbaren execulariales S. 171 Z. 9 v. o. ist zu lesen ex(s)ecutoriales.

Tübingen. Theodor Knapp.

Dr. Heinz Maybaum, Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg (Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen). VI. Heft der Beihefte zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. G. von Below. Berlin, Stuttgart, Leipzig, Verlag von W. Kohlhammer, 1926. XII und 269 S. 8°.

Die Abhandlung, hervorgegangen aus einer von Professor Dr. Spangenberg gestellten Preisaufgabe der philosophischen Fakultät der Universität Rostock, beruht für das 13. und 14. Jahrhundert hauptsächlich auf dem Mecklenburgischen Urkundenbuch, für das 16. fast durchaus, teilweise auch schon für die frühere Zeit, auf einem reichen Schatz ungedruckter Urkunden des Geh. und Hauptarchivs zu Schwerin, benutzt also großenteils Quellen, die Böhlau (Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg; Zeitschrift für Rechtsgeschichte X, 1872 S. 357—426) noch unzugänglich waren (a. O. S. 409). Sie gibt nicht nur für das kleine, aber um so sicherer beherrschte Gebiet, mit dem sie sich zunächst beschäftigt, erwünschten Aufschluß, sondern auch einen wertvollen Beitrag zu der allgemeinen Frage nach der Entstehung der Gutsherrschaft, wobei freilich der Verfasser selbst gebührend hervorhebt, daß landschaftliche Verschiedenheiten, z. B. die besondern Verhältnisse im preußischen Ordenslande, von zu weit gehenden Verallgemeinerungen abhalten müssen. Innerhalb seines Beobachtungsgebiets beschränkt er sich in der Hauptsache auf die ritterlichen Gutsherrschaften, neben denen die landesherrlichen, die geistlichen und die bürgerlichen an Zahl weit zurücktreten: 128 ritterschaftliche gegen 61 landesherrliche, worunter die vormals geistlichen, und vier sonstige (Anlage III S. 220—269).

Er geht zurück (S. 14ff.) auf die wendische Zeit vor der deutschen Besiedlung und schildert in Kürze die damalige Verfassung nach H. Wittes mecklenburgischer Geschichte. Wir finden da eine bemerkenswerte Übereinstimmung mit der südwestdeutschen Siedlungsart: auch bei den Wenden Ansiedlung nach Geschlechtern, worauf die häufige Endung -itz entsprechend dem alamannischen -ingen hinweist; auch dort steht alles Land ursprünglich im Eigentum des Geschlechtsverbandes; auch dort ist der Geschlechtsälteste der erbliche Vorsteher des Dorfes, wie beides

Viktor Ernst für Schwaben annimmt.[1]) Dagegen ist die weitere Entwicklung insofern verschieden, als bei den wendischen Dörfern das Eigentumsrecht vom Geschlecht auf den Dorfältesten übergeht, dem einzelnen Bauern weder Eigentum noch Erbrecht am Grund und Boden, vielleicht nicht einmal Einzelbesitz zukommt (S. 16), während in Süddeutschland der Bauer in den auf die Siedlungszeit folgenden Jahrhunderten zweifellos ein Erbrecht an seinem Gute hat, wenn auch das Eigentumsrecht nach Ernst[2]) zwischen ihm und dem Dorfsherrn, dem Zwing- und Bannherrn geteilt oder schwankend gewesen sein soll. Irgend welcher Einfluß der wendischen Einrichtungen auf die Rechtsstellung der Bauern in deutscher Zeit läßt sich nach keiner Richtung feststellen (Maybaum S. 10f.; vgl. dazu S. 30 A 105), abgesehen davon, daß in einigen wenigen vormals slawischen Dörfern keine Hufenverfassung besteht und demgemäß die Landbede nicht, wie sonst überall in dem behandelten Gebiet, auf die Hufen umgelegt werden kann, sondern von dem Dorf als Ganzem bezahlt werden muß (S. 16); was übrigens in Württemberg ganz allgemein üblich war.

Der deutsche Ritter scheint in Mecklenburg (wie doch wohl auch in Brandenburg) von Anfang an Grundherr gewesen zu sein (S. 23). Wo kein Ritter Grundherr war, da war es der Landesherr. So war das ganze Land lückenlos mit Grundherrschaften bedeckt; es gab, sagt Maybaum (S. 27), keine Eigentumsbauern, sondern nur Zinsbauern; wobei übrigens doch ein Vorbehalt zu machen ist: die Freischulzen in den fürstlichen Dörfern, die Nachkommen der Unternehmer, die im Auftrag des Landesherrn Dörfer angelegt hatten — im Unterschied von den von Rittern als Lehensleuten des Landesherrn gegründeten Dörfern — besaßen ja doch zins- und zehntfreie Hufen (S. 24), waren also keine Zinsbauern.

Im Gegensatz gegen die wendischen Zeiten erfreuen sich jetzt nach der deutschen Besiedelung die Bauern eines mehr oder weniger gesicherten Besitzrechts an ihren Hufen. Entweder sind sie ihnen in unkündbare Erbpacht gegeben (S. 28); oder behält sich der Grundherr zwar Kündigung vor, solang er sie aber nicht ausspricht, wird das Gut vererbt, und da der Grundherr froh ist, wenn seine Hufen besetzt sind, werden auch diese Güter tatsächlich zu gesichertem Besitz (S. 29f.), wie in Süddeutschland die Schupf- oder Gnadenlehen vielfach erblich geworden sind.[3]) Die Jahresabgaben, in verschiedenen Dörfern sehr verschieden, im gleichen Dorfe für die einzelnen Hufen meist gleich, blieben die Jahrhunderte hindurch unverändert (S. 31. Wo Steigerungen vorkommen, erklären sie sich wohl aus besonderen Verhältnissen; S. 109 ff.), wie auch in Süddeutsch-

---

[1]) V. Ernst, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, Stuttgart 1926, S. 15, 117f. Derselbe, Mittelfreie, Stuttgart usw. 1920, S. 93; vgl. S. 97 mit A 100.

[2]) Grundeigentum S. 92 ff.

[3]) Der Ausdruck Erbzeitpacht, den der Verfasser dafür gebraucht, ist nicht glücklich; denn sie sind ja gerade nicht auf irgend eine bestimmte Zeit, sondern unbestimmt bis auf Widerruf vergeben.

land, selbst bei leibfälligen, nur auf Lebenszeit ausgegebenen Gütern, die Regel war. Beträchtlich höher als der grundherrliche Zins war in der Regel der Zehnte, schon im 13. Jahrhundert meist durch einen festen Betrag ersetzt; dazu kommen noch die Abgaben an den Landesherrn, besonders die Bede (S. 31 f.). Daß die Gesamtbelastung dem tatsächlichen Nutzungswert nahekomme (S. 32), ist kaum glaublich; wovon hätte dann der Bauer mit den Seinen leben können? Wenn bei G. Winter, auf den sich der Verfasser (A 112) beruft, zu lesen ist: „Der Zins, der den ursprünglichen Wert des Bodens repräsentierte, wurde nicht gesteigert", so kann dieser allerdings mißverständliche Ausdruck nichts anderes bedeuten, als was Plehn, auf den sich der Verfasser ebenfalls bezieht, mit dem „angemessenen Pachtschilling" bezeichnet, oder was E. O. Schulze (an der ebenfalls dort angeführten Stelle) meint, wenn er sagt, der Zins samt dem Zehnten möge im Verhältnis zur Nutzung gestanden haben.

Grundherrliche Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinn, getrennt von der des öffentlichen Rechts, ist dem Verfasser nur in einem einzigen Fall begegnet (S. 44 f.). Die niedere Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts ist in einem Teil der besprochenen Gebiete schon vor der Mitte des 13., in den übrigen fast durchweg zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit der Grundherrschaft der ritterlichen Vasallen verbunden (S. 50 ff.) Die hohe Gerichtsbarkeit stand noch im 16. Jahrhundert für eine beträchtliche Zahl ritterschaftlicher Dörfer dem Landesherrn zu; es sind (nach Anlage III), wenn ich recht gezählt habe, 37 unter 128; für die Mehrzahl war sie, ausnahmsweise schon im 13., häufig im 14., noch mehr im 15. Jahrhundert[1]) auf die Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit, die Grundherren, übergegangen. Der Johanniterorden besaß sie für seine sämtlichen Güter schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts (S. 65 ff.).

Recht gesprochen wurde vom ritterlichen Gerichtsherrn oder seinem Vertreter, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ohne Mitwirkung der bäuerlichen dinglüde, die bis dahin das Urteil gefunden hatten (S. 79). Bei den südwestdeutschen Reichsrittern ist diese Mitwirkung nur ausnahmsweise und erst viel später weggefallen.[2])

Die gerichtsherrliche Gewalt gab dem ritterlichen Gerichtsherrn nicht nur den Anspruch auf die Dienste seiner Untertanen (S. 80) — grundherrliche Dienste sind nicht sicher nachzuweisen (S. 101) —, sondern nach der Ansicht des Verfassers auch die Möglichkeit, ihn an die Scholle zu binden (S. 82) und in den Zustand der Erbuntertänigkeit zu bringen (S. 85). Der Verfasser findet als Ausgleich für die erbliche Überlassung der Hufe an den Bauern den Anspruch ganz in der Ordnung.

---

[1]) Daß Herzoge ohne Angabe ihrer Regierungszeit genannt werden (S. 72, 112, 119), ist recht unbequem; man kann von dem Leser doch nicht verlangen, daß er wissen soll, wann Herzog Heinrich der Dicke von Mecklenburg regiert hat. Ebenso sollte S. 151 gesagt sein, was ein Drömbt ist; aus S. 161 ergibt es sich: 12 Scheffel.

[2]) Vgl. J. G. Kerner, Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft, Lemgo 1786, S. 245. Rechtsprechung des Amtmanns ohne bäuerliche Beisitzer z. B. in Bonfeld; s. meine Gesammelten Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1902, S. 170.

daß er die Hufe nicht unbesetzt lassen, also nicht ohne Ersatzmann abziehen dürfe (S. 82). So ganz natürlich ist das nicht; in der Uckermark darf 1383 der Bauer, auch bei erblichem Besitz, ohne Ersatzmann abziehen, wenn er nur rechtzeitig gekündigt hat.[1]) Wenn dann weiter gesagt wird, ein Bauer, der seine Stelle verlassen wollte, habe in der Regel sein Eigentum an Vieh, Erntevorräten, Geräten u. dergl. zurücklassen müssen, und dazu hätte er sich nicht entschlossen, wenn nicht seine Schulden den Wert seines Eigentums überstiegen hätten, der Grundherr habe also volles Recht gehabt, ihn zum Bleiben zu zwingen, damit er seine Schuldigkeit abtrage (S. 83), so trifft jene erste Annahme nicht zu; im Gegenteil, der heimliche Wegzug eines Bauern war eben deshalb um so empfindlicher, weil er seine fahrende Habe, am Ende gar auch die Hofwehr, die unentbehrliche Ausstattung des Hofs, die seit dem 15., spätestens 16. Jahrhundert Eigentum des Grundherrn war (S. 187ff.), mitzunehmen pflegte (s. S. 191; vgl. auch S. 113 A 512). Daß der Dorfsherr, der zugleich Grundherr war, den Bauern nicht fortziehen lassen wollte, ehe dieser seine rückständige Pacht abgetragen und empfangene Vorschüsse zurückbezahlt hatte, konnte man ihm allerdings weiter nicht verdenken, wie denn auch in Bayern im 18. Jahrhundert der persönlich freie Bauer nur praestitis praestandis abziehen durfte[2]); aber darauf beschränkte sich ja der mecklenburgische Ritter nicht, sondern er wollte dem Bauern den Wegzug überhaupt nicht gestatten oder, wenn ihm gelungen war fortzukommen, seine Rückkehr erzwingen. Man wird also dem Verfasser nicht folgen können, wenn er den Anspruch des Abforderungsrechts durchaus gerechtfertigt findet (vgl. S. 84). Was dessen Durchführbarkeit betrifft, so hatte der einzelne Gerichtsherr zwar Mittel in der Hand, um den Wegzug des Bauern zu erschweren oder zu verhindern, mehr oder minder rechtmäßige Machtmittel (S. 85); aber zur Abforderung reichte seine gerichtsherrliche Gewalt nicht aus, denn sie erstreckte sich doch nicht auf das fremde Dorf oder die Stadt, wohin sich der Ausreißer gewandt hatte; dazu waren Verträge mit anderen Gerichtsherren nötig[3]) und schließlich die Landesgesetzgebung.[4]) Übrigens war auch mit dem Abforderungsrecht noch nicht ohne weiteres Erbuntertänigkeit gegeben, solange es sich nämlich nur auf den Inhaber des verlassenen Bauernguts oder allenfalls noch auf seinen Erben erstreckte, nicht auch auf seine übrigen Kinder. Erst wenn auch diese zurückgefordert werden durften, was mit dem Gesindezwangsdienst zusammenhängt (vgl. S. 192) und mit diesem nachher zu besprechen ist, war Erbuntertänigkeit gegeben, vorher nur eben eine nicht abzuschüttelnde Untertänigkeit des Hufenbesitzers.

Die beiden letzten Kapitel, das 4. und 5., beschäftigen sich mit den Anfängen und der Entwicklung der Gutsherrschaft bis zum Dreißig-

---

[1]) Korn, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI, 1873, S. 5; vgl. auch die Bauern deutschen Rechts in Polen bei v. Brünneck in dieser Zeitschrift IX 1888 S. 108.

[2]) Codex Maximilianeus Bavaricus IV 7, 21.

[3]) Vgl. über solche aus dem 17. Jahrhundert Böhlau a. O. S. 397.

[4]) Ebenda S. 397f.

jährigen Krieg, deren Voraussetzungen in den vorhergehenden Abschnitten behandelt sind. Die Einkünfte des Ritters aus den Abgaben der beliehenen Bauern, die anfangs für ein standesgemäßes Leben hingereicht hatten wurden im 15. Jahrhundert mehr und mehr geschmälert einerseits durch die Geldentwertung; denn die Pacht — dies im 16. Jahrhundert der stehende Ausdruck (S. 108 A 497) —, im Mittelalter überwiegend in Getreide geliefert, war seit Mitte des 15. Jahrhunderts fast durchweg in Geld verwandelt (S. 108). Im 15. Jahrhundert stiegen nun aber die Preise ganz gewaltig (S. 109ff.), in Gadebusch 1451—1480 der für Roggen und Weizen um 50—60[1]), der für Hafer um 78 v. H., und dementsprechend wohl auch die für die übrigen Bedürfnisse des Lebens, an das man zudem jetzt größere Ansprüche machte als früher, während die Pachtsumme, wie schon erwähnt, unverändert blieb. Noch verhängnisvoller aber war für die bäuerlichen Einkünfte des Adels die schreckliche Verwüstung des Landes durch Fehdewesen und Raubrittertum (S. 111f.). Eine große Zahl von Hufen, namentlich in ritterschaftlichen Dörfern, war schließlich unbesetzt (Anlage III). Da sind in einem Dorf von 13 Bauernstellen 1448 nur noch sieben besetzt; in einem zweiten statt zwölf vor 1448 im Jahre 1453 noch acht; in einem dritten sind die entsprechenden Zahlen sieben und drei; in einem vierten statt fünf im Jahre 1453 nach 14 Jahren noch zwei; in einem fünften von neun im Jahre 1436 besetzten Stellen mit $14^3/_4$ Hufen 1478 noch eine mit $1^1/_4$ Hufe; ein sechstes, 1404 noch mit fünf Bauern, ist im Laufe des 15. Jahrhunderts ganz wüst geworden (S. 142). Diese Verminderung der Bauernstellen ist herbeigeführt nicht durch „Bauernlegen"[2]), durch Verwandlung von Bauernland in Herrenland; vielmehr bemühen sich die Grundherren im 15. Jahrhundert in der Regel, ihre wüsten Hufen wieder zu besetzen (S. 115. 144); sondern durch staatliche und wirtschaftliche Zerrüttung (S. 115), wobei immerhin rücksichtsloses Verfahren, schonungslose Verfolgung der Ansprüche an die Leistungen der Bauern bei den Rittern im allgemeinen — im Unterschied von den geistlichen Grundherren — und bei einzelnen Rittergeschlechtern, den Quitzows z. B., im besonderen zur unverhältnismäßig starken Abnahme der Hufen in deren Dörfern beigetragen zu haben scheint (S. 115ff.). Die Folge des Niedergangs war für den Adel große Schuldenlast — am kleinsten bei denen, die ihre Bauern am schlechtesten behandelten (S. 116f.) —, säumige Zinsenzahlung; gelegentlich werden in einem Vergleich 1503 den Vasallen in Anbetracht ihrer Armut 30000 Mark

---

[1]) So nach der Preistabelle Anlage II S. 219; die daraus errechneten Zahlen S. 109f. sind zu hoch.

[2]) Wenn S. 115 Anm. 516 gesagt wird: „Im Mittelalter handelt es sich nicht eigentlich um Bauernlegungen, sondern um Auskaufungen, die auf legalem Weg erfolgten", so ist das kein scharfer Gegensatz; auch beim Bauernlegen der neueren Jahrhunderte wurde in vielen, vielleicht den meisten Fällen der legale Weg eingehalten: neben der Auskaufung namentlich die Kündigung solcher Güter, die nur auf unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer vergeben, wenn auch tatsächlich vielleicht seit Menschengedenken vererbt waren; so vermutlich eben auch in dem behandelten Gebiet seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, wovon nachher.

rückständiger Zinsen erlassen, ohne daß deshalb der Rest pünktlich abgetragen würde. Daß die Gläubiger vorzugsweise geistliche Stiftungen waren, wirkte als kräftiger Antrieb zur Säkularisation (S. 117).

Die Verarmung mußte die Ritter dazu auffordern, daß sie sich nach Vermehrung ihrer Einkünfte umsahen; wirtschaftliche Gründe also waren entscheidend, nicht die Änderung der Kriegsverfassung, die den Adligen immer noch Raum genug zur Tätigkeit bot (S. 145ff.). Den Pachtzins zu erhöhen schien auch jetzt untunlich, immerhin ein Beweis, daß man sich zu offner Verletzung des Rechts, ob geschrieben oder nur aufs Herkommen gegründet, da wo nicht die Leidenschaft des Augenblicks gebot, nicht leicht entschloß (vgl. S. 111). An Besteuerung seiner Bauern konnte der Dorfsherr nicht denken[1]), die kam nur dem Landesherrn zu (vgl. dazu S. 139), und die Bede, die dieser vielfach an Grundherrn abgetreten hatte, war unveränderlich (S. 97). Steigende Getreidepreise wiesen auf Getreidehandel hin (S. 119f., 152f.). Der Herzog selbst gab das Beispiel, die Ritter folgten (S. 119f.). Zunächst wurde Getreide bei den Bauern aufgekauft, dann aber die eigne Wirtschaft erweitert. Im Mittelalter reichte sie nur für den eignen Bedarf; damals bestand das Rittergut aus 2—4 Hufen (S. 23 A 76); so viel konnte auch ein Großbauer haben (S. 34). Allerdings besaßen beim Beginn der Neuzeit, da die Zahl der Adelsgeschlechter stark zusammengeschmolzen war, die meisten der übriggebliebenen mehrere Rittersitze (S. 141ff., 168), hatten also immerhin die Möglichkeit, über den Bedarf hinaus Getreide zu bauen. Es haben denn auch nur die wenigen, bei denen das nicht zutraf, schon im 15. Jahrhundert Bauernhufen, vermutlich solche, die ohne ihr Zutun verlassen worden waren, in eigne Wirtschaft genommen (S. 142). So blieb es noch weit ins 16. Jahrhundert hinein; wo der Hofacker, das Herrenland, vergrößert wurde, geschah es fast durchweg entweder durch anbaufähiges Land, das seit der Besiedlung überhaupt nicht unter den Pflug genommen, oder durch vormaliges Bauernland, das seit langer Zeit unbebaut liegen geblieben war, fast nirgends durch Bauernhufen, die erst freigemacht werden mußten (S. 143f.). Daneben kommt eine Änderung der Wirtschaftsweise in Betracht, gründlichere Ausnutzung des Bodens (intensivere Wirtschaft); wie weit dies tatsächlich zutrifft, ist im einzelnen aus den Quellen nicht zu entscheiden (S. 138); ein Fortschritt in dieser Richtung war jedenfalls, daß bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts der Hofacker, wo er bisher mit dem Bauernland im Gemenge lag — und das war in der Regel, wenn auch nicht überall der Fall (S. 21) —, herausgenommen und in große Schläge zusammengelegt wurde (S. 137); also eine Feldbereinigung, die voraussetzt, daß die Bauernäcker umgelegt wurden, wozu sich der Dorfsherr vermöge seines Obereigentums berechtigt glaubte.[2]) Sodann

[1]) Wenn hier (S. 127) im Gegensatz zum landsässigen Adligen Mecklenburgs vom südwestdeutschen Reichsritter gesagt wird, er habe das Besteuerungsrecht über seine Gerichtsuntertanen gehabt, so trifft das nicht zu; nur die Ritterschaft als Ganzes konnte Steuern ausschreiben, die aber nicht für den Bedarf des einzelnen Ritters bestimmt waren. Vgl. Kerner a. O. S. 219ff.

[2]) Vgl. Böhlau a. O. S. 381.

wurde statt der bisherigen Dreifelderwirtschaft, bei der die Bauern überall geblieben zu sein scheinen — wie auch ihre Äcker unter sich nach wie vor im Gemenge lagen —, für das Herrenland Vierfelderwirtschaft eingeführt: ein Jahr Winter-, zwei Jahre Sommersaat, ein Jahr Brache (S. 137 f.), so daß nunmehr statt eines Drittels ein Viertel der Ackerfläche ruhte, drei Viertel angebaut waren.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden nun aber auch Bauernhufen, die bisher besetzt waren, in steigender Zahl teils zum Hofacker gezogen, teils in Maierhöfe, auf Zeit verpachtete Güter, umgewandelt, sei es daß sie durch Tod oder Wegzug der Besitzer ledig wurden, oder daß der Bauer wider Willen entfernt, vielleicht zum Kätner — mit einem kleinen Haus, einer Kate, aber ohne Ackerland — herabgedrückt wurde (S. 156 ff.). Vermutlich handelt sich's dabei um Hufen, für die kein erbliches, vielleicht nicht einmal lebenslängliches Besitzrecht nachzuweisen war, so daß kein förmlicher Rechtsbruch vorlag; wiewohl auch der bei der Selbstherrlichkeit, in der der Ritter dem Landesherrn gegenüberstand (vgl. S. 94, 147 ff.), durchaus nicht ausgeschlossen war. Ganze Dörfer wurden entweder zu einem bestehenden Rittergut geschlagen oder zu einem neuen Rittersitz oder einem Hof verwandt, ein kleines mit drei, zwei größere mit je sechs Bauernstellen (S. 157; vgl. S. 265). Die Gutshöfe umfassen statt 2—4 jetzt 4—13 Hufen, ein Gut gar über 17, die Maierhöfe 2—6 (S. 161 ff.). An Rindvieh werden gehalten 12—130 Haupt; zweimal heißt es sogar, es können 200 gehalten werden, Schweine 20—700[1]), Schafe 30—800 (ebenda; vgl. auch S. 171 ff.).

Für die vergrößerte Wirtschaft wurden vermehrte Dienste der Bauern in Anspruch genommen, hauptsächlich für den Ackerbau, was darin zum Ausdruck kommt, daß die Bauernstelle jetzt geradezu Pflugdienst heißt (S. 3, 125). Nur in wenigen Fällen findet sich bei einem Rittergut die Angabe, es seien nicht genug Pflugdienste da, weshalb Pferde und Ochsen auf dem Hof gehalten werden müßten (S. 164 f., 183 A 726); in der Regel wird das Feld mit den Zugtieren und den Händen der Bauern und der Kätner bestellt, die nun immer mehr angespannt und angestrengt werden. Der ritterliche Gutsherr war insofern in günstiger Lage, als die gerichtsherrlichen Dienste ebenso wie der von Hause aus landesherrliche Burg- und Brückendienst, der vielfach an Grundherrn gekommen war und ganz für ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse verwandt wurde (S. 101 ff.), grundsätzlich ohne Zweifel ungemessen waren (S. 80). Durch das Herkommen allerdings waren sie begrenzt und im Mittelalter recht bescheiden; noch 1503 kommen $3^1/_2$ Tage jährlich vor (S. 133), noch 1547 acht Tage jährlich (S. 135 f.); 1517 in einem Dorf alle drei Wochen ein Tag (S. 134); in einem andern Fall wird 1503 ein Tag wöchentlich angegeben,

---

[1]) Die Schweinemast war die wichtigste Waldnutzung; dazu kam natürlich Bau-, Zaun- und Brennholz (S. 169 ff.). Wenn nach S. 172 A. 669 einmal aus dem Weichholz für 40—50 fl. Brennholz verkauft wird, so ist bei Weichholz doch wohl in erster Linie an Tannenholz zu denken, nicht bloß, wie S. 36 A 133 erklärt wird, an Weiden, Ellern, Birken und allerhand Bruchholz. Oder sollten in dem behandelten Gebiet keine Nadelholzwälder sein?

aber hinzugefügt, daß sechs bis acht Wochen nicht gearbeitet worden sei, ein Beweis, daß damals noch nicht das ganze Jahr hindurch Arbeitsbedarf auf dem Gute war (S. 133f.). So wird denn auch in den Verkaufsurkunden bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts der Wert der Dienste für den Käufer des Gutes nicht berechnet, nur der der Pacht (S. 121f.). Seither erst treten die Dienste bei der Berechnung mehr und mehr in den Vordergrund, bis um 1600 fast nur noch der Wert der Dienste beim Kaufpreis zugrunde gelegt wird (S. 123ff.). Um 1550 scheint ein Tag wöchentlich, ohne die vorher erwähnte Einschränkung, landesüblich gewesen zu sein (S. 136), in der Zeit der Bestellung und der Ernte zwei Tage; bald nachher aber sind es das Jahr über zwei Wochentage, in der Ernte ungemessene Dienste; gegen 1600 heißen drei Tage im Land gebräuchlich (S. 176ff.), wozu dann noch Holz- und Kornfuhren kommen (S. 180).

Wenn Dienste über das Herkommen hinaus gefordert wurden, hielt man anfangs für nötig, darum zu bitten; aber die Bitte konnte natürlich dem Inhaber der Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen Polizei (S. 76f.) nicht wohl abgeschlagen werden; bald genug trat an die Stelle der Bitte einfach das Gebot; weigerte sich der Bauer, weil er nicht verpflichtet sei, so mußte er auf Pfändung oder gar auf das Halseisen gefaßt sein (S. 130).[1])

Zwang zum Gesindedienst auf dem Gutshof scheint bis zum Dreißigjährigen Krieg nicht bestanden zu haben: es wird nur darauf gehalten, daß die Söhne und Töchter des Bauern nicht auswärts gehen, wenn sie auf dem väterlichen Hofe nötig sind; denn es muß dem Gutsherrn daran gelegen sein, daß es auf dem Bauernhof nicht an den nötigen Arbeitskräften fehle (S. 183. 191f.). Erst in den Gesinde- und Bauernordnungen von 1645 und 1654 wird den Bauernkindern allgemein verboten, eigenmächtig den Gutsbezirk zu verlassen. Wann und in welchem Maße der Zwangsgesindedienst auf dem Gutshofe von den mecklenburgischen Gutsherrn gefordert wurde, ist noch nicht festgestellt (S. 191f.).

Mit dem Verbot des Wegzugs für alle Kinder der Bauern war nun in der Tat ein Zustand der Erbuntertänigkeit begründet. Das war schon schlimm genug für den Bauernstand. Aber die Landesgesetzgebung blieb dabei nicht stehen; sie fügte zu der schlimmen Sache noch den schlimmeren Namen, indem sie in den genannten Ordnungen den Rechtssatz förmlich anerkannte[2]), der von dem Rostocker Professor Husanus[3]) schon 1590

---

[1]) Wenn S. 127 nach Caro darauf hingewiesen wird, daß im südwestlichen Deutschland von den Landesherrn die Fronen gesteigert worden seien, so ist zu bemerken, daß das nur ausnahmsweise landwirtschaftliche, in der Hauptsache Jagd- und Baufronen waren, die allerdings außerordentlich drückend werden konnten. Beispiele bieten einige unserer neuen Ortsgeschichten, so Fr. Breining, Alt-Besigheim, Besigheim 1903, S. 93f., 131, 133f.; L. Eyth, Chronik von Hohebach, Stuttgart 1904, S. 194f.; Richard Stein, Chronik von Hoheneck, Stuttgart 1921, S. 131; J. Kocher, Geschichte der Stadt Nürtingen, Stuttgart 1924, II S. 143ff. Ferner W. Mönch, Heimatkunde vom Oberamt Calw, 2. Aufl., Calw (1926), S. 76.

[2]) In Pommern geschah das schon 1616 (Maybaum S. 190 A 745) in der Stettiner Bauernordnung: die Bauern sind homines proprii et coloni glebae adscripti; v. Brünneck a. O. S. 136 A 1; nicht aber in Holstein 1614, wie Maybaum (a. O.) nach Sering angibt; der Haderslebener Rezeß von diesem

aufgestellt und seit der großen Verheerung von 1626—27 und dem dadurch herbeigeführten Menschenmangel von ritterlichen Gutsherrn mit steigendem Nachdruck geltend gemacht worden war, daß kundbarem Landgebrauch nach die Bauern samt Weibern und Kindern ihrer Herrschaft mit Knecht- und Leibeigenschaft verwandt und dahero ihrer Personen selbst nicht mächtig seien, weshalb sie sich denn auch nicht eigenmächtig verheiraten dürften (S. 191). Daß es ein Rechtsirrtum war, der zu dieser Entscheidung geführt hatte, und ein falscher Sprachgebrauch, wenn hier von Leibeigenschaft gesprochen wurde[1]), war für die bedauernswerten Opfer ein schlechter Trost.

Auf ihrem ferneren Leidensweg hat der Verfasser die bäuerliche Bevölkerung Mecklenburgs nicht verfolgt. Man weiß von Böhlau[2]), in was für eine drückende Knechtschaft er gerade hier im mecklenburgischen Adelsparadies geführt hat. Und da nun kein Zweifel ist, daß die deutschen Bauern der Besiedlungszeit, wie überhaupt im östlichen Deutschland, so auch in Mecklenburg freie Männer waren, da ferner aus Maybaums Forschungen klar hervorgeht, daß Überreste wendischer Bevölkerung hier nicht in irgend nennenswertem Umfange vorhanden waren, und von irgendwelchem Einfluß ihrer frühern Rechtsstellung auf die spätere Entwicklung der Dinge schlechterdings keine Rede sein kann, so wird es, für das untersuchte Gebiet jedenfalls, doch bei dem bleiben, was seinerzeit in einer Besprechung meiner Gesammelten Beiträge (1902) W. Stolze in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. XXVII 2 S. 370 als „eine der schlimmsten und bedenklichsten Übertreibungen" bezeichnet hat, „mit der die ostdeutsche Agrargeschichte bisher behandelt worden" sei, daß wir nämlich „die große Mehrheit der Bauern um den Anfang des 18. Jahrhunderts unter einem Joch der Knechtschaft sehen, von dem sich ihre Vorfahren, die Ansiedler des 13. Jahrhunderts, nichts hatten träumen und das sie sich auch nie hätten gefallen lassen".[3])

Tübingen. Theodor Knapp.

Werner Carstens, Die Landesherrschaft der Schauenburger und die Entstehung der landständischen Verfassung in Schleswig-Holstein. I. (Kieler phil. Dissertation 1925). Sonderabdruck aus Bd. 55 (1926) der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, S. 287—399. 8°.

Jahr (G. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft ... in Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861, S. 15) erkennt nur das Abforderungsrecht an, und zwar gegenüber „mutwillig ausgetretenen Bauern", vermutlich also Hufenbesitzern. Daß damit noch keine Erbuntertänigkeit, geschweige denn Leibeigenschaft gegeben ist, haben wir vorhin gesehen. Vgl. auch Böhlau a. O. S. 395.

³) Vgl. Böhlau a. O. S. 389 und besonders S. 399ff.

¹) Vgl. Böhlau a. O. S. 384ff.; für den Rechtsirrtum besonders S. 389ff.; ferner meine Gesammelten Beiträge S. 382f.

²) a. O. S. 412ff.

³) Von Stolze a. O. angeführt aus meinen Ges. Beiträgen S. 380.

Heinrich Kuhn, Zur Geschichte der Volksgerichte in Holstein. Mannheim, Verlag J. Bensheimer, 1926. 5. Heft des Archivs für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrecht (Auszug aus einer Hamburger juristischen Dissertation von 1925), X u. 29 S. 8°.

I. Die holsteinische Verwaltung des Mittelalters. Die Organisation der Verwaltung ist in Holstein sehr verschieden von jener im übrigen Deutschland. Carstens schließt sich bei dieser Untersuchung hauptsächlich an Waitz und Hermberg an (S. 294ff.). Schon Waitz hat treffend hervorgehoben, daß das Lehensbeamtentum in Holstein nicht in der Lage war, die Grafschaftsrechte zu schmälern. Es hängt dies mit der von Hermberg aufgedeckten Tatsache zusammen, daß das Lehenswesen in Holstein nur langsam Aufnahme fand und daß der holsteinische Volksadel seine persönliche Freiheit auch im Fürstendienste sich zu wahren verstand. Wenn vor der Schlacht bei Bornhöved nach Hermberg die Hofämter und die Vogteien noch nicht erblich waren, so scheint sich doch nach der dänischen Zeit allmählich eine Erblichkeit der gräflichen Hofämter herausgebildet zu haben (Carstens S. 296 A. 6). Auf die Einzelheiten der sich allmählich bildenden gräflichen Hofverwaltungen kann hier nicht eingegangen werden (Carstens S. 299ff.). Mehr allgemeines Interesse verdienen die Ausführungen über die Verwaltungsbezirke. Noch ins 12. Jahrhundert herein haben sich je vier Großkirchspiele als Unterabteilungen der Gaue Holstein und Stormarn erhalten (Carstens S. 309ff.). Wahrscheinlich sind die in der Visio Godescalci erwähnten, eine Gerichtsgemeinde und militärische Einheit bildenden Kirchspiele frühere altgermanische Hundertschaften gewesen. Die Großkirchspiele waren auch noch in den späteren Jahrhunderten die Grundlage für die Heeres- und Gerichtseinteilung des Landes. Anders war es hingegen im ostholsteinischen Kolonisationsgebiete, wo die wagrischen Gaue die Ausgangspunkte für die gräfliche Verwaltung bildeten (Carstens S. 310ff.). Aber allmählich drang auch in diese Gebiete die holsteinische Kirchspieleinteilung ein (S. 314ff.). Es waren aber Kleinkirchspiele im Verhältnis zu den Großkirchspielen Holsteins.

II. Die Bedeutung der holsteinischen Volksgerichte für die Rechtsgeschichte. Die herrschende Meinung ist dahin zusammenzufassen, daß Schultheißen- und Gogericht im Sachsenspiegel Niedergerichte waren.[1]) Anderer Auffassung ist Philippi, welcher dem Gogerichte eine auf altsächsichem Volksrecht beruhende Hochgerichtsbarkeit zuschreibt.[2]) Carstens (S. 348ff.) schließt sich der Lehre Philippis an, indem er die Gogerichte Holsteins als Überbleibsel der

[1]) Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im M. A. (1912) S. 188, Schröder-Künßberg I⁶ S. 656 u. a. m.

[2]) Mi. J. Ö. S. 29 S. 235 u. Histor. Zeitschr. 129 S. 194ff. Vgl. auch Capitulare Saxonicum IV: pagenses solidos XII pro districtione recipiant et pro wargida (Verurteilung) etc.

altsächsichen Gerichtsverfassung betrachtet. Der „Gogreve" des Ssp. soll dem holsteinischen „Overboden" entsprechen, dessen Gericht durch die Anwesenheit des Grafen niedergelegt wird (Ssp. I 58, § 2).

Neben dem holsteinischen Goding oder Göding spielt eine bedeutende Rolle das Kirchspielgericht (Lotding u. ä. m.) in den Großkirchspielgemeinden Holsteins und Stormarns. Es hatte die gleiche Zuständigkeit wie das Gogericht, nämlich Blutgerichtsbarkeit und Klagen um Eigen betreffend (Carstens S. 331 ff., Kuhn S. 2 ff.). Der Hauptunterschied zwischen Goding und Lotding besteht wenigstens in der historischen Zeit darin, daß das Kirchspielgericht das gebotene Gericht war, welches nach Bedürfnis von Fall zu Fall aufgeboten wurde (darüber zahlreiche Nachrichten zum Teil aus ungedruckten Quellen bei Kuhn S. 8 ff.), während das Goding als das ungebotene Gericht dreimal im Jahr stattfand (Carstens S. 333). Erst spät wird das Goding Appellationsinstanz gegenüber den im Lotding gescholtenen Urteilen.

Die sehr umstrittene Bedeutung des mittelalterlichen Begriffs „judices" wird durch die von Carstens unternommene Beweisführung in erfreulicher Weise geklärt (S. 348). Wenn Schröder in dieser Zeitschrift Band 7 S. 1 ff. die „judices terrae" der Urkunde Heinrichs des Löwen von 1149 und in anderen holsteinischen Quellen mit „Schöffen" übersetzt, so überträgt er aus der Ferne in die holsteinische Gerichtsverfassung das hier nicht rezipierte fränkische Schöffentum (vgl. die von Carstens S. 369 versuchte Auslegung der Urkunde von 1149 S. 369 ff.). Die Schöffengerichtsverfassung gilt lediglich im Gebiete des hollischen Rechtes, dessen „schepenrecht" dem „Holstenrecht" gegenübergestellt wurde.[1]) Carstens bringt (S. 352 ff.) verschiedene Belege aus dem 12. Jahrhundert, welche uns die judices terrae als die Overboden des Godings der späteren Zeit, d. h. als Amtsträger erscheinen lassen. Seit dem 12. Jahrhundert ist sowohl in Holstein wie auch in Stormarn je ein Overbode bezeugt. Auch im wagrischen Kolonialgebiet wird diese alte volksrechtliche Institution, allerdings in einer durch die Grafen stark beschnittenen Form, nachgeahmt (Carstens S. 351 ff.). Es bestand ein großes Interesse der Grafen, die alte Volksgerichtsbarkeit in den Godingen und die Rechte der Overboden allmählich zu überbauen.

Die neuere Zeit (16. und 17. Jahrhundert) kennt zwar noch die Overboden und die Godinge (Carstens S. 352, Kuhn, ungedruckter Teil § 2), aber ihre Bedeutung ist gegenüber den bis ins 19. Jahrhundert erhaltenen Lotdingen im Schwinden.

Die Lotdinge (Dinggerichte u. a. m.) waren noch im 16. und 17. Jahrhundert keine Untergerichte, sondern sie hatten Blutgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit über Eigen. Es waren also Gerichte, die den altgermanischen Hundertschaftsgerichten stark ähneln. Über die wichtige Frage, ob die alten Lotdinge oder Kirchspielgerichte Vollgerichte waren wie die alten Hundertschaftsgerichte in dem Sinne,

[1]) Vgl. z. Bsp. Detlefsen in der Zeitschr. d. Ges. f. Schleswig-Holstein. Gesch. 33 S. 12, ferner E. O. Schultze, Niederländische Siedlungen, Diss. Berlin, 1889, und im Anschluß daran Carstens S. 371 ff.

daß die ganze Kirchspielgemeinde an denselben teilzunehmen hatte, sind nur sehr spärliche Nachrichten vorhanden. Eine Urkunde Christians I. von 1470 bestimmt über die Einführung des Holstenrechts in den Marschen, daß „alle man to dinge komen sollen“ (Kuhn S. 19). Die von Carstens (S. 334) mitgeteilten Quellen des 12. und 14. Jahrhunderts erwähnen die „parrochiani“ oder die „Kerspelbur“ als Gerichtsgemeinde, woraus wohl mit Recht geschlossen werden kann, daß es sich hier um ein Volksgericht der ganzen Kirchspielgemeinde gehandelt hat. Allerdings scheint Carstens (S. 357), indem er die Nachricht von 1470 als die einzige für das ganze Mittelalter überlieferte erwähnt, an der Beweisgültigkeit obiger Quellen zu zweifeln. Wir haben hier offenbar den älteren Zustand vor Augen. Erst die späteren Quellen erwähnen einen Urteilerausschuß von 32, 24 oder 16 Richtern. Hierher bringt Kuhn eine Reihe von lehrreichen Nachrichten aus ungedruckten Urkunden des Kieler Staatsarchives (S. 19ff.). Vielleicht war es nicht ohne Grund, daß die aus dem Jahre 1617 und 1619 erhaltenen Gerichtsprotokolle der Stormarnschen Ämter die Zahl der urteilenden Holsten nicht angeben (Kuhn S. 21). Nicht beipflichten möchte ich Pauls und Kuhn bei ihrer Auslegung des Dingformulars, wo die Unterscheidung von „Butenrechtsmann“ und „Dingestmann“ häufig wiederkehrt. Diese Gegenüberstellung wird von den Genannten dahin gedeutet, daß die „Dingestmann“ als eine Art von Urteilerausschuß den nicht zum Ausschuß Gehörigen gegenübergestellt werden sollen. Nach Lehmann in seiner Ausgabe des Holstenlandrechts (1735) waren aber unter den Butenrechtsmannen die „zum Gerichtszwang nicht gehörigen Personen“ zu verstehen. Die Auslegung von Carstens ist demnach sowohl sprachlich wie auch juristisch die richtigere, wenn er unter „Butenrechtsmann“ den nicht zum Gerichtssprengel gehörigen Fremden betrachtet (S. 358). Interesse verdient ferner die Darstellung über Leitung und Hegung der Kirchspielgerichte (Kuhn S. 10ff.) durch den Dingvogt. Kuhn findet zahlreiche Belege dafür, daß das Amt des Dingvogts von Generation zu Generation in derselben Familie blieb (S. 13ff.).

Erst im 18. und 19. Jahrhundert haben die holsteinischen Volksgerichte der Kirchspielgemeinden die Strafgerichtsbarkeit verloren. Sie treten zwar noch im 19. Jahrhundert zusammen, um über Mordprozesse und andere Hochgerichtsbarkeitssachen zu verhandeln, aber sie fällen selbst nicht mehr das Urteil, sondern pflegen lediglich auf „Aktenversendung“ zu erkennen[1]) (Kuhn S. 2, ferner § 13 des ungedruckten Teiles). Demgegenüber sind die Lotdinge in Zivilsachen (auch Dinggerichte genannt) bis ins 19. Jahrhundert, ja sogar in manchen Gebieten bis zur Einführung der preußischen Justizverfassung von 1867 erhalten geblieben (Kuhn ungedruckter Teil § 15 und Philipp F., Aus der Erinnerung eines alten Juristen, Festgabe zum 28. deutschen Juristentage 1906).

---

[1]) Ähnlich war es in dem Stapelfelder Mordprozeß von 1843 vor dem Dinggericht zu Reinbek, vgl. Altrahlstedter Neueste Nachrichten (1925) Nr. 261, Artikel von Walter Frahm, mitgeteilt von Hr. Prof. H. Reichel, Hamburg.

Die Dissertation von Carstens ist eine sehr erfreuliche Leistung, denn es wird durch dieselbe der enge Zusammenhang der holsteinischen Gerichtsverfassung des Mittelalters mit der germanischen Zeit erwiesen und so die bisher herrschende Lehre von R. Schröder, Pauls und anderen von Grund auf revidiert. Ergänzt wird diese Untersuchung durch die gleichzeitig entstandene Arbeit Kuhns, der in Bezug auf die Gerichtsorganisation zu ähnlichen Resultaten gelangt wie Carstens. Während ersterer hauptsächlich das mittelalterliche Urkundenmaterial bearbeitet, beschränkt sich der letztere ausdrücklich auf die Zeit vom 16.—19. Jahrhundert, für welche zahlreiche ungedruckte Urkunden des Kieler Staatsarchives herangezogen werden.

Hamburg. K. Haff.

Max Pappenheim, Die Siebenhardenbeliebung vom 17. Juni 1426. Festschrift zur Fünfhundertjahrfeier, auf Veranlassung des vorbereitenden Ausschusses verfaßt. Verlag des Kunstgewerbemuseums der Stadt Flensburg 1926. III u. 76 S. 8°.

Während die Südfriesen schon in der fränkischen Zeit und im frühen Mittelalter eine reiche Fülle von Rechtsdenkmälern hervorgebracht haben, beginnen bei den Nordfriesen im Westen von Schleswig die Rechtsaufzeichnungen erst mit dem 15. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo die friesische Sprache bereits nicht mehr als Schriftsprache verwandt wurde. Im Jahre 1426 haben sowohl die nördlichen, wie die südlichen Außenlande der Nordfriesen ihr Recht durch Beschluß der Vertreter der einzelnen Bezirke (Harden) festgelegt: die nördlichen Gebiete in der Siebenhardenbeliebung, die südlichen in der Krone der rechten Wahrheit. Den Anlaß dazu gab die politische Lage: bei den unruhigen Zeiten wünschten die Friesen ihr heimisches Recht gegen Eingriffe der Schleswiger Herzöge und gegen Einflüsse des jütischen Rechtes zu schützen. So erklärt es sich, daß die beiden nordfriesischen Gesetze von 1426 keineswegs den gesamten Rechtsstoff zusammenstellen, sondern nur bestimmte Gebiete ordnen, bei denen die Gefahr der fremden Beeinflussung bedrohlich erschien. Die Siebenhardenbeliebung behandelt, wenn man von einem den Liegenschaftserwerb betreffenden Artikel absieht, nur zwei Gegenstände, die Folgen der Tötung und das Erbrecht. Bei der Tötung drohten Einwirkungen der Landesherrschaft, die in jener Zeit auch in anderen nordwestdeutschen Ländern die im Volke eingewurzelte Blutrache einzudämmen suchte, beim Erbrecht Einflüsse des benachbarten jütischen Rechts, wie es im Jydske lov kodifiziert war.

In seiner Festschrift liefert Pappenheim zum ersten Mal einen gereinigten Text der Siebenhardenbeliebung, die bisher nur in mangelhafter Fassung gedruckt vorlag. Pappenheim schildert ausführlich die Entstehungsgeschichte der Beliebung und weist nach, daß die Artikel 12 ff. jüngere Zusätze darstellen, die zu verschiedenen Zeiten dem ursprünglichen Gesetz beigefügt worden sind. Es ist zu bedauern, daß Pappenheim in

diesem Abschnitt nicht auch eine kurze Übersicht über die Einteilung und die politische Geschichte Nordfrieslands gegeben hat: er setzt hier manches als bekannt voraus, was dem Leser, der nicht mit der schleswigschen Geschichte vertraut ist, doch fremd sein dürfte. An die Entstehungsgeschichte der Siebenhardenbeliebung schließt Pappenheim eine Darstellung ihres Inhalts an, ausgezeichnet — wie das bei diesem Forscher erwartet werden darf — durch scharfsinnige Interpretation der Quellenstellen und durch gründliche Kenntnis des germanischen Rechtes. Entsprechende Bestimmungen anderer Rechte, insbesondere der südfriesischen und der nordgermanischen Quellen, werden zum Vergleich herangezogen.

Besondere Schwierigkeiten bieten die Artikel 10—11, die in auffälliger Weise zwei ganz verschiedene Dinge, den Grundstückskauf (landkop) und den Fahrnishandel auf dem platten Lande (mit dem dänischen Ausdruck landprang benannt) zusammenstellen. Die geistvolle Erklärung Pappenheims vermag hier nicht über alle Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Bemerkenswert ist, daß das nordfriesische Recht den Schutz des guten Glaubens auch beim Erwerb von Grundstücken Platz greifen läßt. Erwirbt jemand vom Nichteigentümer ein Grundstück durch Tausch, so muß der Eigentümer, wenn er die Übertragung rückgängig machen will, dem Erwerber ein gleichwertiges Grundstück überlassen. Ist der Erwerb durch Kauf erfolgt, so muß er ihm den Kaufpreis zurückerstatten.

In dem strafrechtlichen Abschnitt wird eine Bemerkung meines Strafrechts des deutschen Mittelalters (I, S. 652) dahin berichtigt, daß die 24 ℔ des Art. 7 in der Tat das ganze Manngeld darstellen, so daß also die Blutsfreunde bei Friedlosigkeit des Totschlägers für den ganzen Betrag aufzukommen haben. Qualifiziert sind die Tötung, die unehrlich geschieht, und die Tötung mit Bruch einer Sühne; hier trifft den Täter die Friedlosigkeit. Der Begriff der unehrlichen Tötung, der in den alemannischen Rechten eine große Rolle spielt, ist im Norden außerhalb Nordfrieslands nur noch in Overyssel und im Hennegau belegt. Auf Tötung mit vorlechten wapen steht doppeltes Manngeld. Wenn Pappenheim unter den vorlechten wapen abgeschaffte, außer Gebrauch gekommene Waffen versteht, so kann ich ihm darin nicht beipflichten. Meines Erachtens sind vorlechte wapen Waffen, deren Gebrauch von der Sitte verworfen wurde (vgl. Schiller-Lübben, Mnd. Wb. 5, S. 388f.), die nach Gewohnheitsrecht für unerlaubt galten. Damit steht es nicht im Widerspruch, daß ein gesetzliches Verbot derartiger Waffen erst später ergangen ist.

Für das nordfriesische Erbrecht ist besonders bezeichnend die auch in südfriesischen Rechten vorkommende Halbteilung des Nachlasses zwischen Schwert- und Spindelseite. Die Erbgrenze liegt, wie die Fehdegrenze, beim vierten Glied. Sehr ausführlich wird die halbbürtige Verwandtschaft behandelt: die gefährliche Lebensweise der Bewohner der friesischen Küsten und Eilande brachte es mit sich, daß hier mehrfache Eheschließung besonders häufig vorkam. Die Schwester erbt, wie auch nach südfriesischen Quellen, einen geringeren Teil als der Bruder, wahrscheinlich die Hälfte des Bruderteiles. Das Eintrittsrecht wird für Geschwisterkinder anerkannt, aber nicht für Geschwisterenkel. Auch über das mit dem Erbrecht in enger

Beziehung stehende eheliche Güterrecht läßt sich aus den Siebenhardenbeliebung einiges entnehmen. Bei bekindeter Ehe gilt allgemeine Gütergemeinschaft, die auch die Kinder mit umfaßt, bei unbekindeter Ehe, wie Pappenheim wahrscheinlich macht, schon zur Zeit der Beliebung Errungenschaftsgemeinschaft, wie diese dann in einem Beschluß von 1518 ausdrücklich festgesetzt wird.

Die Siebenhardenbeliebung hat zwar durch das von Herzog Johann 1572 erlassene Nordstrander Landrecht ihre formelle Geltung verloren, doch ist ihr Inhalt zum größten Teil in das spätere Gesetz übergegangen und hat in dieser Form bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gegolten.

Münster i. W. Rudolf His.

Heinz Goldschmidt, Das Ertränken im Faß. Eine alte Todesstrafe in den Niederlanden. Leipziger jurist. Dissertation 1924. S.-A. aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissensch. Bd. 41 u. 42. I. und II. Teil. Stuttgart, Druck der Union Deutsche Verlagsgesellsch., 1925. 48 u. 42 S. 8⁰.

Das Ertränken im Faß (versmooren in eene ton of pyp) ist seit dem vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in den Niederlanden als Hinrichtungsart bezeugt. Älter sind zwei vereinzelte Belege, eine Stelle der Blume von Magdeburg (zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts), wonach der Fälscher häuptlings in ein Faß gestoßen wird, und die Hinrichtung des Herzogs Johann von Clarence 1478. Karl v. Amira hatte das Ertränken im Faß wegen seines späten Auftretens für eine junge Hinrichtungsart erklärt (Die german. Todesstrafen S. 141). Demgegenüber sucht Goldschmidt nachzuweisen, daß hier eine alte Kultstrafe vorliegt, die dem keltischen Sakralrecht entstammt und sich bei der keltisch-germanischen Mischbevölkerung der Niederlande erhalten hat. G. stützt sich dabei vor allem auf zwei Beweisstücke, den Kessel von Gundestrup (Jütland), der von einzelnen Forschern für keltisch erklärt wird, und die Berner Lucanscholien. Der Kessel zeigt das Bild eines Mannes, der von einem anderen kopfüber in ein Gefäß gehalten wird, offenbar eine Opferhandlung. Der Scholiast berichtet, die Gallier hätten dem Mercurius (richtiger: Mars) Teutates Menschen geopfert, indem sie sie kopfüber in ein Halbfaß (semicupium) stürzten. Die Erwähnung der Todesart in der Blume von Magdeburg erklärt Goldschmidt aus dem Einfluß der niederländischen Kolonisten in der Magdeburger Gegend, die Hinrichtung des Herzogs von Clarence aus einem Aufenthalt König Eduards IV. in den Niederlanden.

Ich muß gestehen, daß mich die Ausführungen Goldschmidts trotz der erstaunlichen Gelehrsamkeit und trotz dem aufgewandten Scharfsinn nicht überzeugt haben. Zunächst fragt man sich doch: warum soll sich eine altkeltische Strafe gerade nur in den Niederlanden erhalten

haben und nicht vielmehr in rein keltischen Gebieten, in Schottland, Irland, Wales oder in der Bretagne? Ferner ist aus den niederländischen Zeugnissen nicht mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Missetäter kopfüber in das Faß gestoßen wurde. Vor allem aber ist folgendes zu beachten: Die Belege aus den Niederlanden beziehen sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts fast durchweg auf die Hinrichtung von Frauen — auch Fige Jans, 1589 wegen Stehlens und Mißhandlung eines Kindes verurteilt, ist jedenfalls eine Frau. Nun wissen wir, daß das Ertränken vor allem als Frauenstrafe in Gebrauch war. In den vor 1589 bezeugten Fällen handelt es sich stets um die Bestrafung von Wiedertäufern. Hier kann die Strafe spiegelnden Charakter haben — diese Möglichkeit gibt Goldschmidt selbst zu —: weil der Täufer mit dem Wasser gesündigt hat, wird er mit dem Wasser gerichtet. Auch in Oberdeutschland ist das Ertränken von Wiedertäufern bezeugt, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis auf den spiegelnden Charakter der Strafe (Günther, Die Idee der Wiedervergeltung I, S. 250). In den Niederlanden kam es bisweilen vor, daß die Hinrichtung nicht öffentlich sondern in geschlossenem Raume vollzogen wurde, sei es, um die Familie des Verbrechers zu schonen — in Flandern werden im 16. Jahrhundert Vornehme im Zimmer aufgehängt (Cannaert, Bydragen tot de kennis van het oude strafrecht in Vlaanderen, 1835 S. 313) —, sei es, um Aufläufe zu vermeiden. Anderwärts haben diese Beweggründe mitunter dazu geführt, die Hinrichtung bei Nacht vorzunehmen (vgl. mein Strafrecht des deutschen Mittelalters I, S. 508). Wenn man nun in den niederländischen Städten Wiedertäufer, Anhänger einer zahlreichen Sekte, im geschlossenen Raum ertränkt, so geschieht dies offenbar, um Auflauf und Störung der Hinrichtung zu vermeiden. Einzelne Quellen betonen ausdrücklich, man habe das Ertränken im Faß aus Furcht vor einem Volksauflauf gewählt und aus diesem Grunde die Hinrichtung auch noch bei Nacht vollzogen. So bietet sich eine einfache Erklärung für diese Hinrichtungsart, und man braucht nicht die altkeltische Überlieferung heranzuziehen. Als sich das Ertränken im Faß einmal eingebürgert hatte, ist es dann auch bei anderen Verbrechen (Stehlen von Kindern, Kindesmord) als Frauenstrafe angewandt und schließlich — um die Mitte des 17. Jahrhunderts — auch wohl öffentlich, auf dem Schaffot, vollzogen worden. Die Gründe, die zu der besonderen Hinrichtungsform geführt hatten, waren in Vergessenheit geraten.

Die Hinrichtung des Herzogs von Clarence ist wohl, ebenso wie die Bestrafung der Täufer, aus dem Bedürfnis der Heimlichkeit zu erklären. Wo Nikolaus Wurm seine Angabe über die Strafe des Fälschers her hat, vermag ich nicht zu sagen. Er erwähnt auch sonst seltsame Strafen, die anderwärts nicht belegt sind. So wird nach der Blume von Magdeburg 2, 5, 16 dem Falschspieler die Hand festgenagelt, bis er sie sich selbst ausreißt.

Im Zusammenhang mit dem Ertränken im Faß behandelt Goldschmidt das Tragen der Tonne, auch hölzerner Mantel (houten huik) genannt, eine in den Niederlanden häufig bezeugte Form der Harmschar, des schimpflichen Aufzugs. Die Strafe tritt zu Beginn des 15. Jahrhundert

auf und erhält sich bis ins 18. Jahrhundert hinein. Die Belege bei Goldschmidt können noch vermehrt werden. Eine Stelle aus Nimwegen (Anfang des 15. Jahrhunderts) führt Frederiks, het oud-nederlandsche strafrecht I, S. 409 Anm. 6 an, einen Beleg aus Deventer J. van Vloten. vyftal lezingen over de ... ontwikkeling der stad Deventer, 1866, S. 174 (einem Weinknecht wird 1462 eine Hamburger Biertonne um den Hals gehängt). Auch die von Goldschmidt herangezogenen Amsterdamer Keurbücher liefern noch weitere und vor allem auch ältere Belege, als die bei Goldschmidt angeführten. Nach einer Amsterdamer Stelle von 1478 (Rechtsbronnen Amsterdam S. 124), die Goldschmidt übersehen hat, tragen die Schuldigen die Tonne nicht, wie sonst, um den Hals, sondern auf dem Kopf (een ton up hoere hooft). Goldschmidt sieht in dem Tragen der Tonne einen Hinweis auf die verwirkte Todesstrafe. Bei einigen Arten des schimpflichen Aufzuges ist eine solche Erklärung durchaus einleuchtend: so, wenn der Missetäter ein bloßes Schwert in der Hand oder einen Strick um den Hals trägt. Aber bei anderen Formen versagt diese Deutung, und zwar gerade bei den Arten der Harmschar, die, wie das Tragen der Tonne, erst verhältnismäßig spät belegt sind. Wenn Wucherer einen Judenhut, zänkische Weiber einen Schnabel vor ihrem Lästermaul tragen (vgl. mein Strafrecht I, S. 572), so liegt hier eine spiegelnde Strafe vor, die die Art des Vergehens ersichtlich machen soll. Dasselbe möchte ich auch für das Tragen der Tonne annehmen. Die älteren Belege für diese Strafe betreffen meist Vergehen, die irgendwie mit Wein oder Bier zusammenhängen: in Trunkenheit verübten Unfug, verbotenes Waffentragen bei Weinknechten, Besuch von Schankwirtschaften außerhalb der Stadt, Hinterziehung der Bierakzise, Verwendung zu kleiner Bierfässer (vgl. Frederiks a. a. O.). War das Tonnentragen als Strafe für derartige Vergehen aufgekommen und üblich geworden, so konnte es nun auch bei anderen leichten Vergehen Anwendung finden, geradeso wie das Tragen des Steines oder der Geige. Eine Ableitung des Tonnentragens aus dem Ertränken im Faß erscheint mir auch wegen des späten Auftretens der letzten Strafe nicht möglich.

Ich muß somit die Ergebnisse der Goldschmidtschen Arbeit ablehnen. Ich erkenne aber gern an, daß ich ihr viel Anregung und Belehrung verdanke.

Münster i. W. Rudolf His.

Dr. Ernst Hoyer [Privatdozent an der deutschen Universität in Prag], Die Ehen minderen Rechts in der fränkischen Zeit. Brünn, Verlag von Rohrer, 1926. 249 S. 8°.

Der Verfasser will eine Gruppe von Ehen minderen Rechtes herausstellen, die er als Produkt der fränkischen Zeit erklärt. Es sind nach ihm fünf, besser vier Gruppen: die Konsensehe, die Entführungsehe, die Ungenossenehe, zu welcher nach ihm die Kebsehe zu rechnen wäre, die Sklavenehe. Nach seiner Ansicht hat sich die Entwicklung in folgender Weise vollzogen.

Am Beginn der historischen Zeit steht als ausschließlich vom Recht anerkannte Eheform die Kaufehe in der speziellen Art der Muntehe. Sie trägt noch deutliche Spuren ihres sachenrechtlichen Ursprungs. Maßgebend ist der formelle Rechtsakt der Muntübertragung. Dieser wird auf Grund bedeutender finanzieller Aufwendungen des Mannes, seiner Dosbestellung, erreicht. Alle anderen dauernden Geschlechtsverbindungen sind weder Ehen noch Konkubinate, sondern rein tatsächliche Geschlechtsgemeinschaften. Die Ehen zwischen Unfreien, Freigelassenen und Hörigen sind vom Recht nicht anerkannt. Die Verheiratung einer freien Frau mit einem Unfreien ist Verbrechen gegen die Rechtsordnung. Die Kebsverbindung des Freien mit seiner Sklavin ist rein sachenrechtliche Herrschaft des Mannes. Aber auch die sogenannte Raubehe ist keine Ehe, da mangels der Muntübertragung die Frau der rechtlich gesicherten Stellung dem Mann gegenüber entbehrt, vgl. S. 34 ff. Die germanische Urzeit kennt keine Mißheirat.

Änderungen bringen das Eindringen römischen und kanonischen Rechts sowie die Entstehung von Ständen im Rechtssinn. Im römischen Recht herrscht in der Zeit der ersten stärkeren Einwirkungen auf die Rechtsordnung der Germanen die prätorische Konsensehe und das Konkubinat. Die Konsensehe bedarf nur der Übereinstimmung der Vertragschließenden und ihrer Gewalthaber sowie der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, wenngleich die Dotierung der Ehe durch den Mann in Übung kam, um sie vom Konkubinat zu scheiden. Die Kirche anerkannte beide Geschlechtsverbindungen als Ehen. Auch die heimliche Ehe ist Ehe. In das weltliche Recht dringen diese Gedanken insoweit ein, als die Konsensehe seit dem 9. Jahrhundert Anwendung findet. Für sie ist charakteristisch die fehlende Muntübertragung und Dotierung, an deren Stelle der Konsens der Kontrahenten und vielfach Bestellung einer Morgengabe steht. Erst in ihr wird das Beilager zum Formalakt des Ehevollzugs, es tritt insoweit an die Stelle des Formalaktes der Muntübertragung. Die Ehe ist aber minderen Rechtes, da die Munt dem früheren Gewalthaber der Frau verbleibt.

Schon drei Jahrhunderte früher aber war zuerst bei Westgoten und Burgundern die Entführungsehe als Konsensehe zur Anerkennung gelangt. In den älteren Volksrechten noch als Raub behandelt, weil Muntbruch, konnte die Entführung die Ehe begründen, seitdem die Munt sich abschwächte und der Wille der Gewaltunterworfenen zur Geltung kam. Die Entführungsehe war Ehe minderen Rechts, weil sie der Munt des Ehemannes entbehrte. Aber unter Einwirkung der Kirche wird an Stelle des umgangenen Munterwerbes die unterlassene Einholung der väterlichen Zustimmung zur Verehelichung zum Kriterium der Entführungsehe. Und die Kirche behandelte den Mangel der elterlichen Einwilligung nur als aufschiebendes Ehehindernis.

Wieder erst dem 8. und 9. Jahrhundert gehört die rechtliche Anerkennung der Ungenossenehe und der Ehe zwischen Unfreien an. Die Geschlechtsverbindung der freien Frau mit dem unfreien Manne bestrafen die älteren Volksrechte mit dem Tode beider. Später wird

nur noch der Raub mit dem Tode des Unfreien gesühnt, während die Entführungsehe als Ehe anerkannt wird. Dabei verliert die freie Frau ihren Stand, gewinnt ihn aber vielfach durch Verzicht des Herrn oder Ersitzung wieder. Die Verbindung des Herrn mit seiner Unfreien war allgemein üblich, aber die Kebse war nicht legitime Ehefrau. Die römischen Provinzialen und die Kirche bezeichneten die Kebsehe als Konkubinat. Tatsächlich war sie nach germanischem Recht rein sachenrechtliche Herrschaft, wird daher von Leo I. noch in der Mitte des 5. Jahrhunderts zutreffend als fornicatio charakterisiert. Eine Ehe mit der Unfreien war also erst nach ihrer Freilassung denkbar. Erst im 9. Jahrhundert vertritt auch hier die Kirche die Anschauung, daß die übereinstimmende Vertragserklärung der Eheschließenden ehebegründende Kraft habe. So entsteht die Kebsehe, die nun nur noch unter dem Gesichtspunkt der Vielweiberei bekämpft wird. Endlich wird auch die Ehe zwischen Unfreien, zunächst eine rein tatsächliche Geschlechtsgemeinschaft, als echte Ehe anerkannt. Doch bleibt sie von der Zustimmung des Herrn abhängig, der sonst bis zum 8. Jahrhundert zum gesonderten Verkauf der unfreien Ehegatten berechtigt blieb. Das Eigentum an den Kindern wurde durch Verträge der Herrn verteilt.

In allen diesen Fällen liegen Ehen minderen Rechts vor. Das gemeinschaftliche Kriterium dieser Eheart sieht der Verfasser in dem Mangel der Munt des Mannes über die Frau. Während bei der Muntehe der Mann Eigentümer des von der Frau eingebrachten Vermögens wird, bleibt die Frau hier Eigentümerin ihres Vermögens. Der Sohn haftet mit dem Nachlaß seiner Mutter für die Schulden seines Vaters nur, wenn seine Mutter in Muntehe gelebt hatte. Zur Veräußerung ihres Gutes bedarf die Frau nur der Zustimmung ihrer Familie. Der Mann beerbt seine Frau nur im Falle der Muntehe. Am bedeutendsten ist die Wirkung für die Kinder. Freilich in ältester Zeit bestand rechtlich kein Unterschied zwischen Kindern aus einer Muntehe und solchen aus Ehen minderen Rechts. Das Schicksal der im Hause geborenen Kinder wird allein von dem Willen des Hausherrn bestimmt. Stand doch die Thronfolge selbst außerehelich Geborenen offen. Aber Kinder aus Ehen ohne Munt stehen nicht in der Munt des Vaters, sondern in der des mütterlichen Muntwalts, gehören zur mütterlichen, nicht zur väterlichen Familie. Ihr Erbanspruch dem Vater gegenüber ist daher auf eine geringe Nachlaßquote beschränkt oder gar völlig ausgeschlossen. Aber schon in fränkischer Zeit zeigt die Ehe minderen Rechts die Tendenz, sich der Muntehe in ihren Wirkungen anzunähern. So bedarf die Frau schon im 8. Jahrhundert bei bloßer Konsensehe der Zustimmung des Mannes zur Veräußerung. Ein Erbrecht des Mannes am Nachlaß der Frau wird im 11. Jahrhundert auch außerhalb der Muntehe anerkannt. Die Vermögensrechte der Frau beim Tode des Mannes werden infolge der Verschmelzung von Dos und Morgengabe bei beiden Ehearten gleich geregelt. Die Rechtsstellung der Kinder aus den von der Kirche gebilligten Geschlechtsverbin-

dungen wird nun in grundsätzlichem Gegensatz zu der von unehelichen Kindern gesetzt und ausgeglichen. Insbesondere wird seit dem 11. Jahrhundert die Wirkung der Ungenossenehe auf die „Ärgerhandfolge“ der Kinder aus solchen Ehen beschränkt. Diese Ungenossenehe hat also nun die volle Wirkung einer Ehe, da ein Aufrückenlassen der Kinder in den höheren Stand bei Berücksichtigung der Eigenschaften beider Ehegatten eine ungerechtfertigte Standeserhöhung dargestellt hätte. Erst nach der Rezeption wird bei der Mißheirat der Stand des Mannes bestimmend für den der Frau und der Kinder, während nur in den höheren Klassen das alte deutsche Recht in Geltung blieb. Hier erschien dann allerdings die römischrechtlich geregelte Mißheirat als eine Ehe volleren Rechts, die deutschrechtlich geregelte wieder als eine Ehe minderen Rechts.

So etwa das Ergebnis des Buches, das sich mit einigen Schwierigkeiten aus den Ausführungen des Verfassers herauslesen läßt. Denn um es vorweg zu nehmen: Darstellung und wissenschaftliche Methode des Buches sind wenig glücklich. Was soll es heißen, wenn der Verfasser in den entscheidenden Kapiteln seine Ergebnisse vorausschickt und sodann die einzelnen Volksrechte und sonstigen Rechtsquellen noch einmal in willkürlicher Aufeinanderfolge Revue passieren läßt, gleichgültig ob sie etwas zur Sache beibringen oder nicht! Solche Vorarbeiten gehören ebensowenig in eine Monographie wie die ermüdend breiten Partien, in denen der Verfasser, ohne den Anspruch selbständiger Forschung erheben zu können, nur aus fremden Meinungen lehrbuchartig ganze Kapitel aus der Geschichte des Eherechtes zusammenstellt. Aber selbst bei diesen Zusammenstellungen steht der Verfasser in keiner Weise auf der Höhe der modernen Forschung. Ich will nur erwähnen, daß die wichtigsten neueren Untersuchungen wie etwa die von Amira, Brunner, Rietschel, Hermann, Vinogradoff usw., ganz zu schweigen von der völkerkundlichen Literatur überhaupt nicht erwähnt werden. Völlig unberücksichtigt bleibt weiter die europäische rechtsgeschichtliche Literatur außerdeutschen Ursprungs. So kann man aber heute nicht mehr arbeiten. Auch die kanonistische Literatur ist ungenügend berücksichtigt, so sucht man z. B. vergebens nach Hörmanns desponsatio impuberum. Anstatt dessen wird viel alte Literatur herangezogen, die durch die moderne Forschung längst ihren Wert verloren hat. Auch in der Handhabung seiner Quellen ist dem Verfasser manches Bedenkliche passiert. Seinen Ausführungen legt er die Berichte des Tacitus in einer Wortgläubigkeit zugrunde, als ob Norden nie sein Buch über Tacitus geschrieben hätte. Die neueren Untersuchungen über die Volksrechte, die sich an Krammers und von Schwinds Publikationen angeschlossen haben, existieren für ihn nicht. Die sächsischen und thüringischen Volksrechte zitiert er noch nach Richthofen usw. Aber auch in der Auslegung der Quellen selbst zeigt der Verfasser nicht überall genügend Exaktheit. So wird z. B. die für die Geschichte der Ungenossenehe grundlegende Bestimmung Lex Ribuaria 58,18 mit einigen Zitaten aus

Heineccius, Zöpfl und Gengler abgetan, und auf S. 218 findet sich eine ganz unmögliche Auslegung von Luitprand 57.

Auch inhaltlich bleiben mehr Zweifelsfragen als Lösungen. Die Bedenken, die gegen die Annahme der Muntehe als der ältesten germanischen Eheschließungsform bestehen, werden nicht gewürdigt. Die h. M. von der Rechtsgültigkeit der Raubehe in germanischer Zeit läßt sich mit den Argumenten des Verfassers um so weniger abtun, als er den exogamen Frauenraub überhaupt nicht in Erwägung gezogen hat. Und doch hätte ihm schon die Darstellung in von Amiras Grundriß S. 178 Anlaß geben sollen, diesem Problem weiter nachzugehen. Bei Amira hätte er auch bereits die richtige Auffassung gefunden, daß die jüngere Zeit, die es im wesentlichen mit der endogamischen Raubehe zu tun hatte, diese nur noch in der Form der Entführungsehe anerkannte. Hier hat der Verfasser nun freilich insofern m. E. einen wissenschaftlichen Fortschritt gebracht, als er die Entführungsehe der jüngeren Volksrechte als Konsensehe erweist. Ich habe die gleiche Auffassung bereits in dieser Zeitschrift Band 56, S. 547f. vertreten. Aber der Verfasser hätte hier tiefer schürfen müssen, insbesondere wäre auch die Frage des Munterwerbs, den einige Volksrechte im Falle der Entführung zugestehen, näher zu untersuchen gewesen. Handelt es sich denn in diesen Volksrechten wirklich schon um Konsensehe? Angesichts des von dem Verfasser angenommenen Vorausgehens der Entführungsehe als Konsensehe vor der Konsensehe im allgemeinen hätte es wohl nahe gelegen, dieses zeitliche Verhältnis näher zu untersuchen. Sollte nicht die Entführungsehe der Pionier des Konsensgedankens gewesen sein? Davon erfährt man nichts. Richtig ist wohl wieder seine Auffassung von der Bedeutung des Beischlafs für die Entstehung der Ehe, über die ich an gleicher Stelle meine Ansicht dargelegt habe. Aber auch in dieser bedeutsamen Frage läßt der Verfasser die dringend notwendige Fundierung vermissen. So hört man nichts darüber, ob die spätere grundlegende Bedeutung des Beischlafs für den Eheschluss etwa kirchlichen Anschauungen zu verdanken ist.

Auch was der Verfasser über die Kebsehe sagt, ist vielfach bedenklich. Die herrschende Lehre nimmt auch freie Kebsfrauen an. Seinen abweichenden Standpunkt hätte der Verfasser wenigstens begründen müssen.

Die ganze Kategorie der Ehen minderen Rechts wird nach der Auffassung des Verfassers nur durch den Gegensatz zur Muntehe zusammengehalten. Wenn er trotzdem weiter versucht, für sie einheitliche Rechtswirkungen festzustellen, muß er notwendig scheitern. Es ist klar, daß die Rechtslage von Frau und Kindern völlig verschieden ist bei der Konsensehe, der Ungenossenehe, der Unfreienehe. Die Ausführungen S. 216ff. sind denn auch mißlungen.

Es ist bedauerlich, daß ein so großer Fleiß so wenig brauchbare wissenschaftliche Ergebnisse zeitigen konnte. Der Verfasser hat sich mit seiner Erstlingsarbeit auf ein allzu schwieriges Gebiet gewagt. Ich bin überzeugt, daß er in Zukunft an einem weniger komplizierten

Stoff weit besseres leisten wird. Familienrechtsgeschichtliche Forschung, das zeigt unser Fall deutlich, kann heute nur noch in den großen Zusammenhängen der europäischen, ja der allgemeinen rechtsgeschichtlichen Forschung betrieben werden.

Köln. Hans Planitz.

Ebbe Kock, Om Hemföljd (förtida arv) i svensk rätt t. o. m. 1734 års lag. Lund, Håkan Ohlssons boktryckeri. 1926. XXIII u. 248 Seiten. 8°.

Der Verf. dieses Buches beginnt mit einer Einleitung, in der er zunächst den Begriff erläutert, von dem er zu handeln gedenkt. Er spricht von hemföljd dann, wenn jemand zu Lebzeiten seinem Deszendenten und präsumtiven Erben einen Teil des Familienvermögens unentgeltlich überläßt, mit der Maßnahme, daß diese Gabe bei der künftigen Erbteilung vom Empfänger wieder eingeworfen werden soll. Das ist die hemföljd in Sv. R. L. Gb. XVI. Aus diesem Institut hat sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die neuere Erscheinung des förtida arv herausgebildet. Es unterscheidet sich dadurch, daß der Vorempfang bei der späteren Erbteilung nur seinem Werte nach berücksichtigt wird und ein Mehrwert gegenüber dem Erbteil nicht herausgegeben zu werden braucht. Die hemföljd kann dem Sohne wie der Tochter gegeben werden und entspricht, wie der Verf. zutreffend bemerkt, im wesentlichen der Ausstattung des deutschen Rechts, weder der Aussteuer, noch der romanischen dos. Verf. betont aber auch mit Recht, daß die Beziehungen der Ausstattung zum Erbrecht ursprünglich einen Unterschied zwischen der des Sohnes und der Tochter herbeiführen.

Die Darstellung zerfällt in drei Teile, von denen der erste das schwedische Mittelalter behandelt, der zweite das 17. Jahrhundert, der dritte die Regelung von 1734.

Im ersten Teil ist im wesentlichen nach den Landschaftsrechten gegliedert, an die sich das Landrecht und das allgemeine Stadtrecht anschließen. Verf. beginnt hier mit Gotlandslag um seiner Altertümlichkeit willen. Er folgt damit einer verbreiteten Ansicht, deren Richtigkeit ich nicht schlechthin bestreiten, aber doch mit einem Fragezeichen versehen möchte. Gerade die vom Verf. so sehr betonte Gütertrennung in der Ehe scheint mir durchaus nicht so altertümlich zu sein. Aber das hängt nun wiederum mit der Frage zusammen, inwieweit Gotlandslag gleichzeitige Rechtssätze enthält, inwieweit es Bestimmungen verschiedenen Alters gibt. Verf. kommt hierauf in einem Exkurs zu sprechen (S. 28 ff.), der sich mit der Gestaltung des ältesten Erbrechts und der Gutsgemeinschaft beschäftigt. Er erklärt richtig, daß in Gotl. jüngere und ältere Sätze vereinigt sind, ohne allerdings daraus weitere Schlüsse zu ziehen.

In ebendiesem Exkurs setzt sich der Verf. mit Holmbäck auseinander und bekämpft im Hinblick auf das gotische Einzelhofsystem

dessen Herleitung des Erbrechts aus der Gutsgemeinschaft des Geschlechts. Das Problem spitzt sich zu auf die Frage des zeitlichen Verhältnisses von Dorfansiedlung und Entstehung des Erbrechts. Er legt daher großes Gewicht darauf, daß die Dorfansiedlung „wenigstens in Götaland“ zumeist erst in der Wikingerzeit entstand. Nun ist schon der archäologische Befund kaum ausreichend, im ganzen Rechtsgebiet ursprüngliche Einzelhöfe zu erweisen. Aber selbst, wenn die Einzelhofsiedlung die ursprüngliche Siedlung wäre, würde dies m. E. die vom Verf. abgelehnte Hypothese nicht widerlegen. Und letzten Endes gibt auch der Verf. zu, daß der Zusammenhang zwischen Sippenerbrecht und Sippensiedlung in sehr früher Zeit möglich ist.

Sehr eingehend behandelt Verf. das Recht der ostgötischen urgaef und der omynd. Er macht hier darauf aufmerksam, daß nach Ög. Gb. 1 die omynd neben Bett und Grundeigentum ursprünglich Gold umfaßte, während das Silber erst eine spätere Erscheinung ist. Zur Bestärkung wird auf die alleinige Erwähnung des Goldes in der upländischen Trauungsformel verwiesen und auf Gotl. 65. Aber in der letztgenannten Stelle ist das Gold nur Wertmaßstab und zudem handelt es sich um eine sichtlich sehr junge Bestimmung. Bedeutsamer wäre die Trauungsformel, doch erscheint hier das Gold nicht als Gegenstand der Mitgift. Die allgemeine Erwägung, daß Gold in Schweden früher häufig wurde, ist an sich richtig, verliert aber mit der Silbereinfuhr im 9. Jahrhundert ihre Bedeutung. Man müßte also, wenn man mit dem Verf. in der Erwähnung des Silbers einen späteren Zusatz sieht, annehmen, daß Ög. Gb. 1 spätestens in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts seine Fassung erhalten hat. Das scheint mir sehr fraglich.

Das Seitenstück zur ostgötischen urgæf ist die westgötische hemgæf, das der omynd die hemföljd, doch hätte Verf. den von v. Amira Oblig.-Recht I 530 schon erkannten Unterschied zwischen urgæf und hemgæf betonen sollen. Daß die Terminologie schwankt, hat Verf. zutreffend bemerkt. Ebenso stimme ich mit dem Verf. darin überein, daß auch in Westgötaland Gesamteigentum der männlichen Familienmitglieder am Hausvermögen bestanden hat und aus diesem das Erbrecht herausgewachsen ist. Mit dieser Eigentumsgemeinschaft hängt auch der hovoþloter zusammen, den man nach VG. II kb. 60 pro remedio animae geben darf. Es ist dies der Freiteil südgermanischer Rechte, wie ihn die Bayern und Langobarden kennen.

Kurze Bemerkungen über dänisches Recht leiten über zu dem der schwedischen Lande im engeren Sinne. Dieses zeigt, zeitlich weiter von Gütergemeinschaft des Hauses entfernt, eine wesentlich freiere Stellung des Hausvaters. Es hängt hier von seinem Willen ab, ob der Vater dem abgeschichteten Kinde etwas zuwenden will; dieses entbehrt eines Anspruchs. Auch wird erst hier etwas gründlicher der Frage von Schenkungen an Kinder nachgegangen, die nicht unter das Recht der hemföljd fallen und daher nicht in die Erbschaft einzuwerfen sind. Die singuläre upländische Vorschrift, daß die einmal gewährte hemgift wieder zurückgefordert werden kann, versucht Verf. in neuer

Weise zu erklären. Er nimmt an, daß die Redaktoren vom Uplandslag das ältere upländische Recht unter unbekannten Einflüssen abgeändert haben, und verweist anmerkungsweise auf die Regel der Glosse: viventis hereditas non est. Methodisch sehr richtig ist es dabei, daß er das Verkommen einer Glosse des Azo zum Digestum vetus in Schweden in damaliger Zeit nachweist. Aber erstens wird es sich fragen, ob der erwähnte Satz überhaupt entlehnt werden mußte, und zweitens ist es wenig wahrscheinlich, daß man eine solche Entlehnung einem so einschneidenden Rechtssatz wie dem von der Widerruflichkeit der hemgift angeschlossen hätte, wenn er nicht im schwedischen Recht begründet war. Mir scheint, daß der Weg der Erklärung aus schwedischen Rechtsanschauungen, wie ihn v. Amira gegangen ist, vorgezogen werden muß. Er würde auch ganz zum Ziele führen, wenn nicht der Verf. zu einer anderen Lesart griffe und *þem* statt *hænni* lesen würde. Dagegen wäre nun nichts einzuwenden, wenn nicht eben die Handschriften, aus denen der Verf. *þem* entnimmt, die fragliche Gabe als *mæþfylgþ* bezeichneten, was wiederum schlecht auf die Ausstattung des Sohnes paßt.

Das letzte Kapitel des ersten Teils geht von den Rechtsaufzeichnungen zu den Urkunden über und verfolgt die Ausstattung im praktischen Rechtsleben; dabei zeigen sich sehr interessante Verschiedenheiten zwischen Landrecht und Stadtrecht, verschiedenen Gebieten und verschiedenen Ständen, sowie Einflüsse des süddeutschen Privatfürstenrechts.

Auf Quellen des praktischen Rechtslebens ist auch der zweite Teil der Arbeit aufgebaut, während der dritte das Recht von 1734 aus dessen Entstehungsgeschichte zu erklären sucht.

Im Ganzen betrachtet, stellt die vorliegende Arbeit eine recht erfreuliche Bereicherung der Literatur dar. Der Verf. kennt die Quellen und verarbeitet sie in methodisch guter Art. Er versteht auch das bisherige Schrifttum zu benutzen und so heranzuziehen, daß die Literaturzitate wohltuend die Mitte halten zwischen dem heute vielfach beliebten Übermaß an meist belanglosen Verweisen und dem Mangel an solchen überhaupt.

Freiburg i. Br. v. Schwerin.

Salvioli Giuseppe, Storia della procedura civile e criminale. Mailand, Ulrico Hoepli, 1925. XII und 419 Seiten. 8°.

Das vorliegende Buch ist ein Teil der unter der Leitung von Pasquale del Giudice erscheinenden Storia del diritto italiano und behandelt die Geschichte des Prozesses vom 6. bis zum 12. Jahrhundert, vom Verfall des römischen Reiches bis zu der Zeit der italienischen Stadtrechte. Ein erster Abschnitt ist der Gerichtsverfassung gewidmet, der nur wenige Seiten umfangreichere zweite dem Verfahren selbst. Die weitere Gliederung ist nicht immer ganz durchsichtig. Im ersten Teil folgen, zunächst chronologisch geordnet die gerichtlichen Institutionen

im gotischen, langobardischen und fränkischen Reich, dann die in Rom, Venedig und Mittelitalien, die geistlichen Gerichte, die Immunitätsgerichte, die städtischen Gerichte und die Lehnsgerichte. Im zweiten Teil behandelt das 1. Kapitel den Prozeß im Ostgotenreich, das 2. das langobardische Verfahren, das 3. das langobardisch-fränkische Beweissystem, das 4. Klage, Säumnis, Urteil und Rechtsmittel, das 5. den Strafprozeß, das 6. die Vollstreckung, das 7. das Verfahren in Rom, Ravenna, Venedig, Mittelitalien, Sizilien und Sardinien.

Wie diese Übersicht zeigt, mischen sich im Aufbau des Buches historische und systematische Gesichtspunkte. Doch ist unverkennbar, daß jene für den Verf. im Vordergrunde stehen. Er will Geschichte schreiben, den Prozeß in seiner Entwicklung schildern, und scheidet sich dadurch von seinem Vorgänger Pertile, bei dem die systematische Ordnung im Vordergrunde steht. Dies wird man begrüßen und anerkennen müssen, wenn auch gelegentlich die historische Gliederung noch mehr differenziert werden könnte.

Nicht minder erfreulich ist es, daß, der Verf. seine Darstellung auf die Quellen stützt und in reicher Fülle auf diese verweist. Literatur wird, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nur am Eingange der einzelnen Kapitel angegeben. Gegen diese Zurückhaltung in der Verwertung der Literatur kann man auch dann noch Bedenken erheben, wenn man zugibt, daß das Zitieren fremder Werke in manchen Arbeiten weit über das Maß des Notwendigen, ja des Erträglichen hinausgeht. So wenig es in der Regel für den Leser eines Buches von Belang ist, zu erfahren, welche Schriftsteller der gleichen Meinung sind wie dessen Autor, so wesentlich kann es sein, ihn auf abweichende Ansichten aufmerksam zu machen. Dies liegt auch durchaus im Interesse des Autors, der sonst leicht die Gefahr läuft, daß seine eigenen, neuen Auffassungen nicht mit der verdienten Schärfe hervortreten. Doch, wie bekannt, handelt es sich hier nicht um eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verf. und dem Referenten, sondern um Unterschiede in der Darstellungsweise, die zwischen deutscher Literatur einerseits, romanischer und englischer Literatur anderseits bestehen. Um so weniger wäre es berechtigt, dem Verf. einen Vorwurf daraus zu machen, daß er ein Verfahren eingeschlagen hat, wie es sich nicht nur bei seinem Vorgänger Pertile, sondern etwa auch bei Fustel de Coulanges oder Glasson findet. Nur die eine Bemerkung sei dem Referenten gestattet, daß die Wirkung manches ausländischen Werkes auf die deutsche Forschung gerade durch diese andere Methode der Literaturbehandlung beeinträchtigt worden sein dürfte.

Gleichwohl wird es für den Kenner des Stoffes und der bisherigen Literatur nicht verborgen bleiben, daß diese dem Verf. nicht fremd ist und er zu ihr Stellung nimmt. Daß hierbei der Leser nicht immer mit ihm übereinstimmen kann, wird sich der Verf. selbst gesagt haben, und so wird er es auch dem Referenten verzeihen, wenn dieser bezüglich einiger Punkte eine abweichende Meinung zum Ausdruck bringt.

S. 59 spricht der Verf. von der Rechtsverweigerung durch den Grafen und ein daraus entstehendes Verfahren vor dem missus. Das von ihm verwendete Cap. Mantuanum v. J. 781 c. 2. spricht aber nicht vom missus, sondern läßt den Rechtszug an das palatium gehen, also an den König selbst oder an den Unterkönig. Auch ist keine Rede davon, daß der Graf dreimal geladen wurde, sondern der Kläger soll dreimal den Grafen um das iustitiam facere angehen, ehe er sich an die höhere Instanz wendet. Die vom Verf. zitierte Bestimmung aus dem Cap. Harist. über ein Einlager bei dem rechtsverweigernden Richter zielt auf einen Immunitätsrichter; es wäre der vorausgehende Satz heranzuziehen gewesen. Im übrigen ist es fraglich, ob dieses Recht in Italien Geltung hatte. Die forma langobardica des Cap. Harist. enthält es nicht, ebensowenig das Cap. Mantuanum.

S. 252 spricht Verf. von den Formen des Eides. Er gedenkt dabei zutreffend des Waffeneides und verweist hierfür mit Recht auf Form. Turon. 30 und L. Baiw. XVII 6. Dagegen ist es nicht richtig, den Eid auf die Waffen gerade des Richters als die Regel hinzustellen, und mindestens zweifelhaft erscheint, ob die Worte sicut mos est in Form. Turon. sich hierauf und nicht vielmehr auf das Folgende beziehen. Wenn der Verf. weiterhin (S. 253) davon spricht, daß dem Richter die Festsetzung der Eidhelferzahl überlassen war, so soll dies wohl heißen, daß das Urteil diese Zahl nannte. Denn normiert war sie durch das Gesetz, und etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Liber Papiensis zu Liutpr. 72, auf den Verf. verweist.

Einen besonderen Abschnitt widmet der Verf. S. 276ff. dem Inquisitionsbeweis. Er leitet diesen aus dem römischen Recht ab und wendet sich gegen die Meinung der „Germanisten", die ihn auf das Verfahren in Grenzstreitigkeiten zurückführt oder auf die Untertanenpflicht, vor dem Königsgericht die Wahrheit zu sagen. Sowenig ich hier der positiven Ansicht des Verf. entgegenzutreten Veranlassung habe, so sehr möchte ich anderseits betonen, daß, soweit ich dies zu übersehen vermag, in der deutschen Literatur die von ihm bekämpfte Meinung jedenfalls nicht die herrschende ist. Die communis opinio beruht auf Brunner, der sich wiederholt für die römische Herkunft dieses Beweises ausgesprochen hat.

Die Ausführungen über das Gottesurteil S. 288ff. behandeln mit Recht besonders eingehend den Zweikampf, erwähnen aber auch andere Ordale. Dabei hätte der Gang zwischen brennenden Holzstößen unerwähnt bleiben können, da er für die fränkische Zeit nicht belegt ist. Beim Kaltwasserordal durfte das Eintauchen der Hand in kaltes Wasser nicht an die Spitze gestellt werden. Überhaupt scheint mir, daß es nicht zum Schaden des Buches gewesen wäre, wenn der Verf. auf die notwendigerweise nur sehr knappe Aufzählung solcher Gottesurteile verzichtet hätte, die dem langobardischen Beweisrecht nicht angehören. Dann wäre unter anderem auch die Bahrprobe nicht erschienen, deren Ordalcharakter sehr zweifelhaft ist.

Für eine 2. Auflage des Buches möchte ich eine gründliche Durch-

arbeitung der Literaturangaben und der Quellenzitate empfehlen. Die Capitularien sollten nach Band und Seite angegeben sein. Ohne diese Angabe habe ich z. B. das Capitulare ad Villam Theod. Hludov. 821 (S. 143[3]) sowenig finden können wie das Wormat. 868 in der folgenden Anmerkung oder das Cap. Loth. 529. S. 141 sind Worte aus L. Sal. XI 2 angeführt, die ich dort nicht finden kann. Nach S. 143 sollen sie aus einem Capitulare stammen und bei Ansegis VI 2 stehen, waren aber auch da nicht festzustellen. S. 246 ist Grimm RA. ohne Band und Seite angegeben. Ebenda Koster statt Köstler, S. 127 Meyer statt Mayer Seelinger statt Seeliger, S. 224 Kosod statt Kofod, Judske low statt Jydske low. Die Institutionen von Heusler erscheinen S. 302 als „Instit. d. deut. R.", S. 366 als „Inst. f. d. Privatr." Das Zitat S. 335[1] ist unverständlich (fraidam statt finitam); S. 383[2] muß es heißen L. Rib. 33, 1 (nicht 3) und dedit statt debet.

Diese Ungenauigkeiten erschweren die Benutzung des Buches. Seinen sachlichen Wert setzen sie nicht herab und diesen sollen auch nicht die Bedenken beeinträchtigen, die oben gemacht sind.

Freiburg i. Br. v. Schwerin.

Libro de los Fueros de Castiella, publicado por Salo Sanchez. Universidad de Barcelona, Faculdad de Derecho. Barcelona 1924. XVI und 177 Seiten. Kl. 8°.

Die juristische Fakultät in Barcelona eröffnet mit der vorliegenden handlichen Edition eine Publikationsreihe, welche rechtsgeschichtlich wichtige Texte und rechtshistorische Monographien enthalten soll und die insbesondere solche Texte bringen will, welche die Höhepunkte der Entwicklung in den Aufzeichnungen des spanischen Rechts bedeuten. Das vorliegende Bändchen bringt das älteste Rechtsbuch Kastiliens; es handelt sich nicht um ein gesetzgeberisches Werk, sondern um eine Privatarbeit, deren Kern das kastilianische Recht des 13. Jahrhunderts ist, verfaßt von einem unbekannten Autor in Burgos, der alten Hauptstadt Castiliens, oder seiner Umgebung, nicht lange nach der Eroberung Sevillas durch Fernando III. im Jahre 1248. Der Verfasser hat zum Teil aus demselben Material geschöpft wie der etwas ältere Fuero Viejo de Castilla, das Gesetzbuch für den kastilianischen Adel, welches 1356 zu einem allgemeinen Gesetzbuch gemacht wurde. Der Verfasser des Libro benutzt zahlreiche Urteile, daneben zieht er zur Ergänzung aber auch lokale Privilegien und Gerechtheiten, welche nicht für das ganze Land galten, heran. Doch lehnt der Herausgeber mit anderen den Gedanken ab, als handele es sich um einen fuero municipal von Burgos, obwohl einige Privilegien für Burgos an die Spitze gestellt sind. Der Abdruck erfolgte auf Grund des Cod. 431 der spanischen National-Bibliothek, der einzigen älteren Handschrift, die jedoch lange nach der Entstehung des Libro geschrieben ist und, durch eine Reihe fiskaler Zwischenstadien hindurchgegangen, zahlreiche Veränderungen und Entstellungen bietet

Da aus der gleichen Zeit neben den fueros municipales nur wenige handschriftliche Aufzeichnungen bekannt sind, ist das vorliegende Rechtsbuch mit seinem reichen Inhalt für die Erkenntnis des spanischen Rechts von großer Bedeutung und leitet das Unternehmen der juristischen Fakultät von Barcelona im Gesamtzusammenhang mit dem erfreulichen Aufblühen der rechtshistorischen Studien Spaniens in dankenswerter und erfolgreicher Weise ein.

Ernst Heymann.

R. W. Lee, The Jurisprudence of Holland by Hugo Grotius, The text translated with brief notes and a commentary. Vol. I. Text, Translation and Notes. Oxford, Clarendon Press. 1926. 531 S. 8⁰.

Zu der Ausgabe von Hugo Grotius, Inleiding tot de Hollandsche Rechts-geleertheyd, welche Fockema Andreae 1895 publizierte und die 1926 in dritter Auflage erschien, gesellt sich jetzt diese neue Ausgabe Lees, der die Rhodes-Professur für Römisches-Holländisches Recht in Oxford innehat und als Rechtsvergleicher einen angesehenen Namen besitzt. Lee gibt in diesem ersten Bande den Text auf der linken Seite und eine englische Übersetzung auf der rechten Seite und fügt S. 517ff. eine Anzahl von Noten bei, die der Aufhellung schwieriger Stellen dienen. Der Kommentar soll in dem zweiten Bande folgen und soll die alten Interpreten, besonders des Dionysius Godefrieds van den Keessels Dictata (1770—1808) berücksichtigen. Die wissenschaftliche Leistung, welche der vorliegende Band bringt, liegt vor allem in der vortrefflichen Übersetzung. Solche Übersetzungen berühmter Quellen oder Literaturwerke, in England nicht selten, haben ihren guten Sinn, sie unterstützen für weitere Kreise das Verständnis schwieriger Texte und bringen sogar vielfach die Benutzer, soweit sie nicht berufsmäßige Gelehrte sind, erst an die Quelle heran. Mit Recht und gutem Erfolge hat Herbert Meyer das Verfahren in seinem Mühlhäuser Stadtbuch auch bei uns befolgt. Lees Übersetzung, ein überaus mühevolles Werk, ist in sehr lesbarem Stile geschrieben und bemüht sich sehr geschickt, die holländischen Rechtsdeduktionen des Grotius der englischen Rechtsprache anzupassen. Es kann sich dabei oft nur um Umschreibungen handeln, eine wörtliche Wiedergabe der Rechtsausdrücke einer Sprache in der andern ist nicht durchweg möglich. Lee hat sich bisweilen mit römischrechtlichen Ausdrücken geholfen, so wenn er erfpachtrecht mit emphyteusis, onderzettinge mit hypothec übersetzt, oder wenn er ongeëignet goed mit unowned things wiedergibt und in Klammern res nullius hinzufügt. Schwierige Stellen sind geschickt überwunden (vgl. z. B. S. 437 unten N. 5). Vor allem ergänzt sich Text und Übersetzung für das Verständnis sehr gut, und die englische Übersetzung wird auch dem Deutschen das Verständnis mancher nicht leicht verständlichen Partie des Grotius erleichtern. So kann auch die deutsche

Rechtsgeschichtsforschung sich des schönen Buchs des englischen Gelehrten freuen, und man wird mit Spannung dem zweiten Bande, der den Kommentar und das sehr nötige Register bringen soll, entgegensehen.

Ernst Heymann.

Inleidinge tot de Hollandsche Rechts-Geleerdheid. Beschreven bij Hugo de Groot. Met Aanteekeningen van Mr. S. J. Fockema Andreae, in leven Hoogleeraar te Leiden. Derde herziene en vermeerde uitgave door Mr. L. J. van Apeldoorn. Arnhem 1926, I. Deel XVI u. 212, II. Deel XV u. 360 pp.

Bei dem Namen Hugo Grotius denkt man zuerst an das rechtsphilosophische und völkerrechtliche Hauptwerk De jure belli ac pacis, dessen dreihundertjähriges Jubiläum im vorigen Jahre mit Festschriften[1]) und Festreden[2]) begangen wurde. Aber fast noch wichtiger für den germanistischen Rechtshistoriker ist die früher geschriebene, später (*1631*) erschienene „Inleidinge tot de hollandsche rechtsgeleerdheid". Die Entstehungsgeschichte dieses Werks zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit der des Sachsenspiegels: Im Gefängnis zu Löwenstein, fern vom Umgang mit Menschen, aller literarischen Hilfsmittel bar, ane helphe und ane lere zeichnete Hugo de Groot das holländische Recht seiner Zeit auf und er schrieb sein Buch in seiner holländischen Muttersprache: auch hier eine juristisch hochbedeutsame Leistung, die zugleich ein Sprachkunstwerk ersten Ranges ist, bewährt sich doch de Groots sprachschöpferische Meisterschaft vor allem an der Übersetzung der lateinischen Kunstausdrücke und der „bastarddeutschen" Fremdwörter, die so originell war, daß de Groot glaubte, die gebräuchlichen termini am Rande anmerken zu müssen. Viele seiner Wortfügungen haben sich eingebürgert und so hat de Groot eine holländische Rechtssprache geschaffen, die noch die Form des Burgerlijk wetboek bestimmt hat und der unsrigen an Plastik und Verständlichkeit überlegen ist. Über die Bedeutung der „Inleidinge" für die Rechtspraxis selbst braucht nicht mehr gesprochen zu werden; anderthalb Jahrhunderte lang beherrschte sie die holländischen Gerichte ebenso wie den Rechtsunterricht[3]) und in den Kolonien sowie in Südafrika hat sie nahezu Gesetzeskraft erlangt.[4])

---

[1]) Hugo Grotius. Essays on his life and works selected for the occasion of the tercentenary of his „De jure belli ac pacis" (1625—1925) by Arnold Lysen; with a preface by Jacob ter Meulen. Leyden 1925. (Enthält übrigens fast nur Neudrucke und Übersetzungen älterer Arbeiten).

[2]) K. Strupp, Zschr. f. Völkerrecht XIII, S. 479 ff. u. a. m.

[3]) Vgl. T. M. C. Asser, Hugo Grotius, in der soeben zit. Festschrift p. 11.

[4]) Bezeichnenderweise ist fast gleichzeitig mit der hier besprochenen eine englische Ausgabe für den Gebrauch in Südafrika erschienen: The jurisprudence of Holland. Text, translation with notes and a commentary by R. W. Lee. I. Oxford 1926. Vgl. de Blécourt, Tijdschr. v. rechtsgesch. VII p. 259.

Hier ist in erster Linie die wissenschaftliche Bedeutung der „Inleidinge“, ihre Stellung in der Entwicklung des kontinentalen Privatrecht: von Interesse. Für deren Erkenntnis leistet die vorliegende Ausgabe wertvolle Dienste. Sie beruht auf dem Drucke Fockema Andreaes von 1909, dessen Textgestaltung der jetzige Herausgeber van Apeldoorn unverändert übernommen hat, so daß hierüber nicht referiert zu werden braucht. Um so eingehender hat er sich mit der Neuredaktion der Anmerkungen befaßt, die einen stattlichen zweiten Band füllen. Er hat sich nicht damit begnügt, das von Fockema Andreae herangezogene Erklärungsmaterial zu vermehren, neue Editionen zu berücksichtigen und neue Literatur — auch deutsche — hineinzuarbeiten, er hat auch selbständige Forschungsarbeit hineingesteckt und scheut gelegentlich nicht vor scharfer kritischer Haltung seinem Vorgänger gegenüber zurück.

Diese Antithese betrifft vor allem eine höchst prinzipielle Frage: das Verhältnis de Groots zum römischen Recht. Fockema Andreae hatte ihn geradezu als einen Schrittmacher der Rezeption ansehen zu müssen geglaubt. In der Vorrede (p. IX ss.) hatte er einen Katalog der juristischen Vorlesungen zusammengestellt, die während de Groots Leidener Studienzeit (1594—1597) gehalten wurden, aus dem die fast ausschließlich romanistische Einstellung des damaligen Rechtsunterrichts hervorgeht.[1]) In seinem Kommentar ging er darauf aus, die Unstimmigkeiten zwischen den Aufstellungen de Groots und dem autochthonen holländischen Recht restlos aufzudecken, indem er dieses aus Keuren, Statuten und anderen Rechtsaufzeichnungen des ausgehenden Mittelalters zu rekonstruieren versuchte, aus lokalen Quellen also, die er ohne weitere Nachprüfung als zur Zeit der Republik noch geltendes Recht behandelte. Er kam zu dem Resultat, statt dieses geschichtlich gewordene nationale Recht organisch weiter fortzubilden, habe de Groot es durch geschlossene Übernahme des römischen Rechtssystemes völlig zugedeckt. Sein Werk sei zu charakterisieren als „Justinianische Instituten met Hollandsche bijvoegselen, meer dan Instituten van het Hollandsche recht met inachtneming van den invloed van het Romeinsche hierop“ (p. IX).

Nach Ansicht des jetzigen Herausgebers stellt sich die Sache ganz anders dar. Daß de Groots Werk in seiner ganzen Systematik romanistisch ist, daß er in vielen einzelnen Punkten die justinianische Konzeption der einzelnen Rechtsinstitute wiedergibt — man denke nur an corpus et animus beim Besitz (II 2), an die Verwandtschaftsberechnung (II 27), das Pfandrecht (II 48) usw. — kann er nicht und kann niemand bestreiten. Aber deswegen war de Groot noch kein kritikloser Fanatiker der lex scripta. Er war Naturrechtler auch in diesem Werke, wie seine Sätze über die Geltungskraft der Gesetze (I 2), über die rechtlichen Eigenschaften der Menschen (I 3), über das Wesen der Ehe (I 5) deutlich zeigen. Er maß folglich jede Rechtsordnung, die römische wie die niederländische, an dem

[1]) Grotius war allerdings bei der philosophischen Fakultät immatrikuliert. Promoviert hat er bekanntlich 1598 in Orléans. Inwieweit er von den Leidener Juristen abhängig war, steht also dahin.

Kontrollbild einer überzeitlichen und übernationalen Gerechtigkeitsordnung und wertete sie hiernach. Freilich ist eine Deduktion einzelner Rechtssätze aus allgemein verbindlichen Axiomen, wie schon Landsberg[1]) ausgeführt hat, immer nur bis zu einem gewissen Grade möglich: darüber hinaus muß Induktion aus empirischen Tatsachen einsetzen und nun ist es die Frage, welches positive Recht das Induktionsmaterial liefert. Bei de Groot mußte es, wollte er ein Werk schaffen, das auf der Höhe der Zeit stand, das römische Recht sein. Denn jene heimischen Satzungen, deren Nichtberücksichtigung Fockema Andreae ihm vorwarf, waren durch die Arbeit der romanistisch geschulten Juristen und die Judikatur des hohen Rates, der seit 1531 angewiesen war, nach jus scriptum zu richten (p. 11), zum großen Teil praktisch schon außer Kraft gesetzt worden; die überwiegende faktische Geltung des römischen Rechtes war eine Tatsache, die Grotius nicht erst heraufzuführen brauchte, sondern mit der er schon als einer vollendeten rechnen mußte. Es war also durchaus keine ideologische, sondern eine höchst rationelle und realpolitische Grundauffassung, die seinem Werk die romanistisch bestimmte Gestalt verlieh. Eine polemische Haltung gegen das heimische Recht war ihm von Haus aus fremd; wo er es mit gutem Gewissen als noch geltend ansprechen konnte, wo es seinem Gerechtigkeitsgefühl besser entsprach, da gab er ihm unbedenklich den Vorzug. So verwirft er z. B. die römische Anspruchsverjährung zugunsten der germanischen Rechtsverwirkung durch Verschweigung (III 46), er hält ausdrücklich an dem Satze „Kauf bricht nicht Miete" fest (III 19 § 16); wo das heimische Recht selbständig Institute ausgebildet hat wie das Versprechen zugunsten Dritter (III 3 § 37), läßt er sie gelten; das feine System der Verzugsfolgen in III 15 ist, wie der Herausgeber im Anschluß an eine ältere Arbeit des Referenten gegen Fockema Andreae verteidigt, auf holländischem Boden gewachsen — und so würden sich mehr Beispiele für die Souveränität finden lassen, mit der dieses Ausleseprinzip gehandhabt wird. Es ist zweifellos ein Verdienst des Herausgebers, die Stellung de Groots in der holländischen Rechtsgeschichte präziser als bisher bestimmt zu haben. Nur durch diese kluge Rücksichtnahme auf heimische Verhältnisse konnte die „Inleidinge" einen derartigen Einfluß auf die Praxis gewinnen. Es kommt dem Herausgeber sehr zu statten, daß er noch die soeben erschienene Neuausgabe der „Observationes tumultuariae" des Cornelius van Bynkershoek[2]) benutzen konnte, die eine große Zahl praktischer Fälle zur Erläuterung liefert.

Gelegentlich unternimmt es der Herausgeber, wie es schon Fockema Andreae getan hatte, soweit es im Rahmen eines solchen Kommentars möglich ist, zu Problemen von allgemeinem rechtsgeschichtlichem Interesse ausführlicher Stellung zu nehmen. Ich verweise vor allem auf den längeren Exkurs in Bd. II p. 192 ss. über die Verwandtschaftszählung nach älterem holländischen Recht, wo der Herausgeber auf die beachtlichen

[1]) Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III 1 (1897) S. 3.

[2]) Cornelii van Bynkershoek, senatus supremi Hollandiae, Zelandiae et Frisiae praesidis, Observationes tumultuariae, ed. E. M. Meyers, A. S. de Blécourt, H. D. J. Bodenstein, I Harlem 1926.

neueren Forschungen von Meyers[1]) aufmerksam macht, ferner auf die anregenden Ausführungen p. 100s. über den Besitzschutz im älteren deutschen Recht. Der Herausgeber bekämpft dort die seiner Ansicht nach herrschende Meinung, wonach das Mittelalter keinen eigentlichen Besitzschutz gekannt habe, unter Berufung auf karolingische Kapitularien, friesische Quellen und einige Urteile der Leipziger Schöffenspruchsammlung (übrigens enthalten auch die Reichslandfrieden Vorschriften über den Besitzschutz, z. B. Treuga Heinrici c. 12). Er will nur zugeben, daß zwischen petitorium und possessorium nicht scharf geschieden worden sei; er stellt ferner die ansprechende Vermutung auf, daß diese Scheidung sich überhaupt nur da habe bilden können, wo sie gerichtsverfassungsmäßig oder prozeßtechnisch bedingt gewesen sei, so in England, wo der Besitzprozeß königsgerichtlich gewesen sei, oder in Rom (vgl. dazu jetzt Leopold Wenger, Institutionen des röm. Zivilproz., München 1925, S. 237ff.). Kanonistisch Interessierte verweise ich endlich besonders auf die lehrreichen Ausführungen p. 89ss. über das Schicksal des Kirchen- und Klosterguts nach der Reformation.

Die neue Grotius-Ausgabe bedeutet eine entschiedene Bereicherung für die Germanistik. Könnte sich der Verlag entschließen, den Text gesondert herauszugeben, so würde sich eine Lektüre der „Inleidinge" im Seminar als sehr geeignet erweisen, die Studenten in die neuere Privatrechtsgeschichte einzuführen.

Heidelberg. H. Mitteis.

Oliver Martin, Histoire de la coutume de la Prévoté et Vicomté de Paris. Tome II, fasc. I (Bibliothèque de l'institut d'histoire de géographie et d'économie urbaines de la ville de Paris). Paris, Editions Ernest Leroux, 1926. IV et 301 p. 8°.

Dem in Bd. 43 S. 419ff. dieser Zeitschrift besprochenen ersten Bande seiner Geschichte des Privatrechts in Weichbild und Bannmeile von Paris läßt Martin jetzt den ersten Halbband eines zweiten Bandes folgen. Mehrere Jahre liegen zwischen den beiden Veröffentlichungen, was der Autor nicht nur mit den Verhältnissen der Nachkriegszeit rechtfertigen kann, die auch in Frankreich der wissenschaftlichen Produktion Hindernisse bereiteten, sondern auch damit, daß er inzwischen in gerechter Anerkennung seiner Leistungen auf den Lehrstuhl Adhémar Esmeins an der Pariser Ecole de droit berufen worden ist, wo ihn die Verpflichtung, die Geschichte des französischen Staatsrechts für die Hörer des letzten Jahrgangs in wissenschaftlicher Vertiefung vorzutragen, von seinen rein privatrechtsgeschichtlichen Studien abgezogen hat. In Anbetracht dieser Umstände erscheint die Zeit kurz, in der M. in durchaus origineller

---

[1]) Eine germanische Zählung der Verwandtschaftsgrade, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis VI (1925) p. 1 ss. Vgl. die Besprechung de Blécourts über Planitz' Deutsches Privatrecht ebda VII p. 113ss.

Forschung, Gedanken für Gedanken einem weitschichtigen Quellenmaterial abringend, gerade die schwierigsten Kapitel des Privatrechtssystems bewältigt hat. Der erste Band hatte das Personenrecht und einen Teil des Sachenrechtes erledigt. Schon damals war die eigenartige Reihenfolge aufgefallen (a. a. O. S. 427), in der M. die Institute des Sachenrechts vorführt, indem er nämlich die dem régime féodal angehörigen begrenzten dinglichen Rechte vorwegnahm; jetzt erst, zu Beginn des dritten Buches, kommt er auf Eigentum und Besitz zu sprechen. In der Einleitung des zweiten Bandes erwähnt er nochmals die Schwierigkeit, eine Konkordanz zwischen der Ordnung der dinglichen Rechte, wie sie in den Hauptquellen der behandelten Periode auftritt, und den Anforderungen moderner juristischer Systematik herzustellen. Es erscheint auch müßig, mit dem Verf. über den Plan der Darstellung zu rechten, etwa weil er sich nicht dem herkömmlichen Schema deutscher Darstellungen anpaßt; denn dieses selbst ist nicht aus den Quellen, sondern aus dem Pandektensystem des ausgehenden 18. Jahrhunderts abgezogen; wer den Mut hat, methodisch eigne Wege aus dem Geiste der Materie heraus zu finden, dem muß man schließlich volle Gestaltungsfreiheit zubilligen. Immerhin wäre gegen die Reihenfolge Eigentum—Besitz, wie sie übrigens neuerdings auch bei uns auftritt (Planitz, Hedemann), einzuwenden, daß es logischer und auch pädagogisch richtiger ist, erst von der Erscheinungsform und dann vom Kern eines Rechtsinstituts zu handeln. Zumindest hätte der Besitz dann ganz an den Schluß gehört, hinter die Servituten, damit er auch die Fälle des Rechtsbesitzes an diesen gedeckt hätte. So entbehrt das Sachenrecht, da Verf. Hypothek und Pfandrecht erst im Obligationenrecht abhandeln will, eines kräftigen Abschlusses. Doch ist das mehr von ästhetischer als von prinzipieller Bedeutung. Als wesentlich sei aus der Einleitung noch hervorgehoben, daß es auch nach französischem Recht nicht möglich ist, ein scharf umrissenes Bild von Begriff und Inhalt des Eigentums aus den Quellen herauszuarbeiten. Jedenfalls ist die Begrenzung des Grundeigentums nach oben und unten, die später der Code civil in den eleganten Satz faßte: „La propriété du sol emporte la propriété du dessus et du dessous“ (art. 552), in den ma. Quellen nur erst ganz ansatzweise zu erkennen.

Das erste Kapitel des dritten Buches befaßt sich mit der Form der Eigentumsübertragung. Ausgegangen wird von der alten förmlichen Auflassung unter Verwendung von Symbolen. Diese sind die üblichen mit einer Ausnahme: In einer Urkunde von 1186 (p. 7 n. 9) wird eine Rente an ein Kloster aufgelassen: accedentes ad altare per librum alteri superpositum investituram facientes. Für das Buch als Traditionssymbol habe ich kein Analogon finden können, auch nicht in den sonst so reichhaltigen Freisinger Traditionen (vgl. Stutz, Eigenkirchenvermögen, in der Festschrift f. Gierke, Weimar 1911, S. 1221 ff.). Daß das Rechnungsbuch über die Rente selbst gemeint sei, will Verf. ablehnen. Aber was kommt sonst in Frage? Das Traditionsbuch des Klosters, oder ein rituelles Buch, oder sollte liber einfach = carta sein, wofür aber bei Ducange und Godefroy kein Beleg zu finden ist?

An die Darstellung der Symbole reiht sich (§ 2, p. 8ss.) die Erörterung der Rechtsverhältnisse, die sich aus dem Mitwirkungs- und Konsensrecht des Lehn- und Zinsherrn ergeben und die in Frankreich angesichts des Satzes nulle terre sans seigneur eine ganz bedeutende Rolle spielen mußten. Verf. zeigt nun sehr fein — wenn auch die vielen Verweisungen auf das in Bd. I behandelte Lehnrecht die Lektüre etwas ermüdend gestalten —, daß der Wunsch der Praxis, den Grundstücksverkehr vom Zwange des Herrenkonsenses zu befreien, geradezu die treibende Kraft des Immobiliarrechts geworden ist. Ihm ist es zu verdanken, wenn an Stelle der realen Investitur mit realer Mitwirkung des Herrn seit dem 14. Jahrhundert überwiegend eine symbolische Investitur, die dem Herrn gegenüber klandestin bleibt, tritt; die technischen Mittel dazu liefert die legistische Theorie der traditio ficta (p. 30ss.), deren Eindringen mächtig gefördert wird durch die mit steigendem Verkehr immer evidenter werdende Wertlosigkeit der alten Publizitätsformen. Das alles bedeutet nichts andres als eine Zersetzung des alten Liegenschaftsrechts, die die Lage der konsensberechtigten Grundherren, aber auch den ganzen Liegenschaftsverkehr als solchen äußerst prekär gestaltet. Versuche der Könige, im 15. Jahrhundert eine moderne Buchpublizität nach Art der Metzer Bannrollen in Paris einzuführen, scheitern; und so kommt es, daß sich auf der Basis der Coutume von 1510 unter den Händen von Dumoulin und Brodeau schließlich jene Theorie des bloßen Veräußerungsvertrags mit formelhaft gewordener Traditionsklausel bilden konnte, die dann Pothier aufgenommen und in das napoleonische Zivilrecht hinübergeleitet hat (p. 43ss.).[1])

Das zweite Kapitel beschäftigt sich sodann mit Saisine und Besitzschutz. In ihm überschreitet der Verf. bewußt den Rahmen des Pariser Rechts, um allgemeine Leitsätze über die saisine im älteren fz. Recht zu formulieren (p. 46ss.). Indessen kommt es ihm im Effekt doch wohl weniger darauf an, eine ganz originelle Geweretheorie aufzustellen, als darauf, für die allgemein anerkannte Beispiele aus dem Pariser Quellenkreise zur Verfügung zu stellen, sowie aus der Judikatur von Parlament und Châtelet die Entwicklung spezifisch possessorischer Rechtsschutzmittel herauszuschälen. An dieser Stelle vermißt man am schmerzlichsten die methodische Verarbeitung der deutschen Literatur, in der doch das Gewereproblem seit Albrecht einen so breiten Raum einnimmt. Wenigstens die Schweizer Heusler und Huber, die beide den französischen Quellen das größte Verständnis entgegengebracht haben, hätte der Verf. einer Erwähnung würdigen sollen. So aber stützt er sich wesentlich auf Brissauds Manuel d'histoire du droit français (Paris 1904), sowie auf die Dissertation von Champeaux (Essai sur la vestitura ou saisine et l'introduction des actions possessoires dans l'ancien droit français, Paris 1898), die doch schon Stutz (in dieser Zeitschr. Bd. 20 S. 327ff.) in ihrer Abhängigkeit von älteren deutschen Vorbildern so treffend gekennzeichnet

[1]) Dazu vgl. auch des Verf. Vorträge über die Coutume de Paris, trait d'union entre le droit romain et les législations modernes, Paris 1925, insb. p. 65ss., und diese Zeitschrift Bd. 46 S. 537ff.

hat. Vielleicht würde der Verf. an Hand der deutschen Literatur seine p. 46 ganz allgemein aufgestellte Behauptung, das Mittelalter habe keine Gewere an Fahrnis gekannt, etwas vorsichtiger gefaßt haben. Wenn er die Klage aus gebrochener Fahrnisgewere einfach mit dem Bemerken abtut, es handle sich hier um eine Verweltlichung der kanonistischen condictio ex canone (Réintégrande), so bleibt dies insofern an der Oberfläche, als diese selbst ja aus germanischem Gewererecht gespeist wurde, wie schon Heusler ganz klar gesehen hatte. Überhaupt kommen bei M. die materiellrechtlichen Wirkungen, auch der Liegenschaftsgewere, zu kurz, während die prozessualen eine brauchbare und ausführliche Darstellung erfahren (p. 55ss.).

Das dritte Kapitel (p. 73ss.) behandelt unter dem Titel der prescription die Institute der Verschweigung, Verjährung und Ersitzung unter feiner Beobachtung der allmählichen Übergänge und der Verbindungen, die sie miteinander eingegangen sind. Wichtig ist, daß durch die Aufnahme der langen römischen Verjährungs- und Ersitzungsfristen der germanistische Verschweigungsgedanke keineswegs beseitigt war; noch im 14. und 15. Jahrhundert überwiegt die préscription extinctive beiweitem die acquisitive. Und noch die redigierten Coutumes kennen keinen klaren Unterschied zwischen Rechtsverlust durch Ausschluß und Rechtserwerb durch Ersitzung, sondern behandeln letzteren als Reflexwirkung des ersteren (p. 83ss.); erst Pothier ist hier zu systematischer Klarheit gelangt.

In einem kürzeren vierten Kapitel (p. 95ss.) erscheinen sodann Fund, Aneignung, Schatzfund, Konfiskation. Was letztere angeht, so zeigt M., daß noch im Grand Coutumier des Jacques d'Ableiges die lehnrechtliche Verdinglichung aller Rechtsverhältnisse so stark war, daß die Einziehung des Mobiliars Verurteilter nicht im forum delicti commissi, sondern im forum rei sitae erfolgte. Für den stufenweisen Übergang aus der Wüstung zur Konfiskation bebauter Grundstücke hätte Verf. vergleichsweise heranziehen sollen Maurice Beauchond, Justice criminelle du magistrat de Valenciennes au moyen âge, Paris 1904, sowie die Arbeit von Coulin über die Wüstung mit besonderer Berücksichtigung des deutschen und französischen Hochmittelalters in ZVglRwiss. 32 S. 326ff. Was M. über die Schuldenhaftung des konfiszierenden Gerichtsherrn sagt (p. 100s.), berührt sich eng mit den Feststellungen Yvers über die desperati im normannischen Recht (s. u. S. 800).

Von großer allgemeiner Wichtigkeit ist wiederum das Kapitel 5 über die Mobiliarvindikation (p. 103ss.). Der Beurteiler hat sich indessen wieder von vornherein darauf einzustellen, daß es M. gar nicht darum zu tun ist, die gesamte germanistische Lehre von der Fahrnisverfolgung neu aufzurollen, sondern nur die Gestaltung der Pariser Rechtsquellen zu präzisieren. Das ist insofern verdienstlich, als auch die gediegene Arbeit von Walther Merk über die Entwicklung der Mobiliarvindikation in Frankreich (Rhein. Zeitschr. 1915 S. 1ff.) das ältere Pariser Recht mangels genügender Zugänglichkeit der Quellen nur wenig berücksichtigen konnte; immerhin hätte sie eine Erwähnung verdient. Mich persönlich hat es sehr

interessiert, daß gleich das erste (ungedruckte) Parlamentsurteil von 1321, das sich mit der Vindikation befaßt, ein Fall des Anfangs wegen nicht erfüllter Zahlungszusage ist (vgl. dazu meine Rechtswirkungen des Leistungsverzugs beim Kaufvertrag, Beyerles Deutschr. Beitr. VIII 2, 1913, bes. S. 213ff., und Herbert Meyer in dieser Zeitschr. Bd. 37 S. 416ff.). Also erzeugte noch im 14. Jahrhundert in Paris das Rücktrittsrecht eine dingliche Rückforderungsklage als Ersatz für den Eigentumsvorbehalt oder vielleicht in Auswirkung einer stillschweigend supponierten Suspensivbedingung des Eigentumsüberganges. Unter genau dasselbe Prinzip fällt der p. 107 besprochene Fall aus den Coutumes notoires du Châtelet. In der ganzen Folgezeit spielt der vendeur non payé als Vindikant eine große Rolle; noch für Brodeau ist im 17. Jahrhundert die Nichtbezahlung des Kaufpreises „une sorte de vol"! Es wäre sehr zu wünschen, daß der Verf. auf dieses zähe Fortleben germanischer Rechtsgedanken bei der Darstellung des Obligationenrechts im Schlußbande nochmals zurückkäme.

Natürlich kannten die Pariser Quellen auch die normale Anfangsklage auf Rückgewähr gestohlener und verlorener Sachen, für die M. den durch Jobbé-Duval zunächst einmal vermutungsweise eingeführten Namen „demande de chose emblée" nunmehr quellenmäßig zu belegen vermag, und zwar aus dem Ordre de plaidoyer der Brüder Maucreux, einem noch unveröffentichten Traktat des 14. Jahrhunderts, den auch Ableiges benutzt hat. Dieser selbe ordre kennt auch schon die Berufung des Beklagten, der keinen Gewähren zu stellen weiß, auf gutgläubigen Erwerb auf offnem Markt („en vulgau ou au marchié"), die ihm zwar nicht die Herausgabepflicht, wohl aber den Diebstahlsvorwurf abnimmt. Hingegen scheint das Pariser Recht kein Lösungsrecht des Vindikationsbeklagten im Sinne einer dilatorischen Einrede gegen die Herausgabepflicht bis zur Vergütung des Kaufpreises anerkannt zu haben, auch nicht bei gutgläubigem Marktkauf. Der Fall, den Verf. p. 109 dafür anführen will, betrifft gerade den gegenteiligen Tatbestand: der Käufer unterschlagener, also gerade nicht vindizierbarer Sachen kann nach einer Parlamentsentscheidung von 1410 das Kaufgeld zugunsten der streitenden Prätendenten hinterlegen. Im übrigen ist der Schutz begrenzt auf vier Gewähren, symbolisiert durch den Einsatz von quatre deniers bei der Klageerhebung. Seit dem 14. Jahrhundert dringt neben der germanischen beschränkten die römische unbeschränkte Vindikation ein. Parlamentsentscheidungen des 17. Jahrhunderts lassen sogar die Vindikation bei Entfremdung von Treugut zu (p. 115). Aber dann kam der Rückschlag in der Theorie des 18. Jahrhunderts, die den Satz en fait de meubles la possession vaut titre aufstellte und so dem französischen Fahrnisrecht seine deutschrechtlichen Grundgedanken rettete. Bezüglich des Einflusses des Parlamentsadvokaten Bourjon († 1751), den M. sehr hoch einschätzt, sei auf Merk a. a. O. S. 78f. verwiesen.

Der Rest des Sachenrechts, Servituten, Grenz- und Kommunmauern, Nachbarrecht, ist etwas für Feinschmecker und auch baugeschichtlich nicht ohne Interesse. Mein Bericht wendet sich indessen sofort zum Familienrecht. Darunter versteht der Verf. hier wesentlich das Familien-

güterrecht, da er das reine Familienrecht, soweit überhaupt in den weltlichen Quellen enthalten, schon in Band I erledigt hat. Voraus schickt er eine Erörterung der familienrechtlichen Zustände nach den ältesten Pariser Quellen (11./12. Jahrhundert). Sie zeigen noch den starken Zusammenhalt von weit über die Kleinfamilie hinausgehenden Verwandtengruppen, vor allem auf bäuerlichen Leihegütern, deren gemeinsame Bewirtschaftung der Technik der Landwirtschaft am besten entsprach. Damit korrespondiert Abschichtung mit erfrühter Erbfolge bei heiratenden Töchtern und Klerikern, daraus erklärt sich ferner die Emanzipation der heiratenden Tochter von der patria potestas und die Immobiliarmitgift, die in Paris seit je bis in die untersten Volksschichten üblich war (p. 160). Die Tochter tritt mit ihrem Eigengut in die eheliche Vermögensgemeinschaft, die sich aber immer mehr zur bloßen Nutzverwaltung mit einer durch Verfangenschaftsrecht gebändigten Verfügungsbefugnis des Mannes umbildet (p. 162ss.). Wie diese Nutzverwaltung im einzelnen aussah, darüber und insbesondere über die Schicksale der ehelichen Errungenschaft kann der Verf. für die älteste Zeit nur Vermutungen äußern. Erst mit dem Einsetzen reicheren Materials im 13. Jahrhundert kann die eigentliche Geschichte des ehelichen Güterrechts beginnen, die M. geschickt den Kategorien unterordnet, die Beaumanoir seiner Darstellung zugrunde legt. Hier auf alle Einzelheiten einzugehen, ist unmöglich und würde dem Spezialisten des Familienrechts die Lektüre doch nicht ersetzen. Erwähnt sei nur, daß die Fahrnisgemeinschaft als der normale Güterstand der Pariser Ehen erst seit dem 3. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts ständig bezeugt ist, und zwar mit Gemeinsamkeit auch der ratione conquestus erworbenen Grundstücke (p. 185). Um dieselbe Zeit beginnt die Privilegierung der Handelsfrau (p. 199ss.), als Vorläufer der allgemeinen Besserstellung der Frau in der gerichtlichen Praxis (p. 203), eine Tendenz, der allerdings die Theorie vom Standpunkt des römischen Rechtes aus entgegenarbeitete (p. 205). Anläßlich der Lehre von der Liquidation der Gütergemeinschaft (p. 206ss.) behandelt der Verf. auch den Stand des Scheidungs- und Trennungsrechtes in Paris sowie das Schlüsselrecht der Witwe, dem große Bedeutung zukam. Methodisch ist zu dem ganzen Abschnitt zu bemerken, daß Verf. vielleicht eine zusammenfassende Darstellung der Eheverträge, ihres Verhältnisses zur coutume und ihres Schicksals bei fruchtbarer Ehe hätte geben sollen. Aber abgesehen davon dürfte die sehr eingehende Darstellung vor allem der Entwicklung in neuerer Zeit (16.—18. Jahrhundert) jedem Privatrechtshistoriker hoch willkommen sein. Aufgefallen ist mir nur, daß Verf. das Aufkommen der Generalhypothek am Mannesvermögen zugunsten der Frau in das 17. Jahrhundert setzt. Allerdings erwähnt sie die Coutume von 1580 nicht; aber Charondas le Caron allegiert doch in seinem bekannten Kommentar zur Somme rurale des Bouteiller ein Parlamentsurteil von 1567, das die Generalhypothek selon la coutume de Paris anerkennt (zit. bei Egger [s. u. S. 798] S. 278, der überhaupt die ganze Materie ausführlich behandelt). Sollte M. die Stelle auch nicht für beweiskräftig gehalten haben, so wäre doch wohl ein Hinweis darauf am Platze gewesen.

Ganz kurz kann nur noch eingegangen werden auf den Inhalt der beiden Schlußkapitel, Leibzucht der Witwe (p. 266ss.) und Eheschenkungen (p. 287ss.). Hier kann Verf. sich weitgehend auf das „Droit des gens mariés“ (Paris 1907) seines Lehrers Lefèvbre stützen. Bei den Zuwendungen der Witwe an den zweiten Mann zeigt Verf. deutlich, wie unbeliebt die Witwenheirat noch im Paris des 16. Jahrhunderts war, wo eklatante Fälle der Hintansetzung erstehelicher Kinder sogar zum Eingreifen der Gesetzgebung geführt haben (p. 298ss.).

Hier bricht der Halbband ab, und es bleibt mir noch übrig, dem Verf. zu attestieren, daß er sich vollständig auf der anerkannten Höhe des ersten Bandes hält[1]), sowie ihm für den Fortgang seiner Arbeit alles Gute zu wünschen. Möge ihn das Bewußtsein stärken, daß sein Werk, einmal vollendet, nicht nur die Rechtsgeschichte Frankreichs und seines „natürlichen Mittelpunkts“ Paris, sondern auch die allgemeine Rechtsgeschichte vielfach befruchten und fördern wird. Möchten die zahlreichen Hinweise des Verf. auf geeignete Themen für monographische Arbeiten recht viele Adepten der Wissenschaft anregen, zu seinem Werk Ergänzungen zu liefern und sich auf dem so ergiebigen Felde der französischen Privatrechtsgeschichte die Sporen zu verdienen.

Heidelberg. H. Mitteis.

Jean Yver, Les contrats dans le très ancien droit normand (XIe–XIIIe siècles). Domfront, Imprimerie du „Publicateur“, 1926. XVI et 316 p. 8o.

Bei dem heutigen Zustand der ma. Privatrechtsgeschichte kann jede größere Monographie obligationenrechtlichen Inhalts von vornherein auf eine starke Anteilnahme rechnen. Und nun gar, wenn sie es unternimmt, das Schuldrecht eines den meisten Fachgenossen ferner liegenden Rechtsgebietes, nämlich der Normandie, darzustellen. Ein kühnes Unterfangen; denn jedem, der einmal im normannischen Quellenkreise gearbeitet hat, wird bald klar geworden sein, daß das Schuldrecht nicht gerade zu den Materien gehört, die in den großen und bequem zugänglichen Kompilationen des 13. Jahrhunderts in extenso behandelt sind und sich relativ mühelos dem Forscher darbieten. Nur wer sich einer genauen Kenntnis aller, auch der entlegensten Quellen rühmen kann und die Fähigkeit zur Synthese und Auswertung schwieriger, unpräzis gefaßter Stellen besitzt, durfte es wagen, sich gerade diesen Stoff zur Eröffnung seiner wissen-

---

[1]) Vgl. die ausführliche Besprechung des 1. Bandes von R. Génestal in Revue historique de droit fç. et étr., 1922 p. 650–662. Bei dieser Gelegenheit sei die dringende Bitte an die Mitarbeiter der eben erwähnten Revue gerichtet, in der Anführung deutscher Eigennamen doch nicht gar so nachlässig zu verfahren wie es in den letzten Jahrgängen geschehen ist. Es verstößt gegen die kollegiale Courtoisie und erschüttert das Vertrauen in die wissenschaftliche Objektivität der Berichterstattung, wenn zitierte Namen bis zur Unkenntlichkeit entstellt oder gar willkürlich französiert erscheinen.

schaftlichen Laufbahn zu wählen. Der Verf. erfüllt die erste der beiden Bedingungen vollständig, die zweite immerhin in anerkennenswert hohem Maße. Er tritt mit einer guten juristischen Allgemeinbildung an sein Thema heran; ältere Vorbilder der französischen Privatrechtsgeschichte, wie Esmeins Etudes sur les contrats dans le très ancien droit français (1883), Caillemers Arbeit über die Testamentsvollstreckung (Origines et développement de l'execution testamentaire, 1901, dazu Stutz in dieser Zeitschr. Bd. 24 S. 426ff.), werden klug verwertet; auch die moderne französische Zivilrechtstheorie ist dem Verf. vertraut, die erst 1923 in dem Buche H. Capitants, La Cause des obligations, eine auch rechtsgeschichtlich und rechtsvergleichend ertragreiche Spitzenleistung erbracht hat. Was die vom Verf. benutzten Quellen betrifft, so stehen im Mittelpunkt selbstverständlich die normannischen Coutumiers, die Verf. im Anschluß an die Arbeit Paul Viollets im 33. Bande der Histoire litéraire de la France (1906) wohl richtiger datiert als es noch Brunner in seiner 1909 erschienenen Geschichte der englischen Rechtsquellen getan hat. Aber die Rechtsbücher werden in methodisch sehr anerkennenswerter Weise ständig ergänzt und kontrolliert durch die forensische Praxis, deren Niederschläge in den Urteilen der curia ducis und des échiquier sowie neuerdings auch einzelner Niedergerichte (vgl. diese Zeitschr. Bd. 44 S. 353) bequem fassbar sind. Darüber hinaus sind noch zahlreiche Urkundensammlungen benutzt, wobei man mit Befriedigung feststellt, daß verschiedene Kartularien, die noch Brunner sich mühsam aus Handschriften rekonstruieren mußte, jetzt in Editionen vorliegen. z. B. der liber niger capituli Baiocensis (vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, Vorrede S. XI). Endlich ist zu rühmen die Verwendung rein historiographischen Materials zur Aufhellung des Privatrechts, womit wir auf anderen Gebieten noch sehr im Rückstande sind. Die normannischen Chronisten Dudo, Ordericus Vitalis usw. erweisen sich dabei als ertragreiche Quellen. Dabei überschreitet Verf. wohl auch gelegentlich die selbstgezogenen Grenzen und zieht Verträge mehr völkerrechtlichen Charakters zwischen Fürsten und Staaten in den Kreis seiner Betrachtungen. Um so erstaunlicher, daß er sich nicht auch des reichen Materials bedient hat, das der Engländer T. Rymer in seinen Foedera et conventiones (London 1816) bereitgestellt hat. Die dort aufgenommenen Bündnisse, Friedensverträge, Waffenstillstände sind ganz nach privatrechtlichem Muster gestaltet, sie bedienen sich privatrechtlicher Kautelen und Sicherungen, und es wäre lohnend gewesen, den Anteil des normannischen Rechtes daran einer Prüfung zu unterziehen.

Auch in der deutschen Literatur hat der Verf. sich nach Kräften umgetan. Er verfehlt nicht, die Größe der deutschen Leistungen auf dem Gebiete der Schuldrechtsgeschichte anzuerkennen (p. 3ss.). Aber hier erhebt sich sofort eine Schicksalsfrage für seine ganze Arbeit: die Stellungnahme zu der germanistischen Theorie von Schuld und Haftung. Um es kurz zu sagen: Verf. lehnt es rundweg ab, diesen gedanklichen Unterschied als Gestaltungsprinzip für seine Darstellung zu verwenden (p. 4—9). Nun ist es zweifellos möglich, das Schuldrecht eines geschlossenen Quellen-

kreises ohne Zugrundelegung der Unterscheidung von Schuld und Haftung zu bearbeiten. Ernst Mayer hat uns in seinem altspanischen Obligationenrecht (ZverglRwiss. 38, S. 1—240) ein Beispiel dafür geliefert. Aber ob sich eine solche Behandlungsweise auch für das normannische Rechtsgebiet empfahl, von dem doch so viele Verbindungsfäden zu den fränkischen Quellen zurücklaufen, aus denen doch gerade die Lehre von Schuld und Haftung so viele Stützpunkte gewonnen hat? Und ob nicht der Verf. durch die begriffliche Erfassung des Unterschieds von schuld- und haftungsbegründenden Formen, des Verhältnisses von Schuld und Haftung, der verschiedenen Haftungsarten zueinander seinen Darlegungen noch eine ganz andere Klarheit und Durchschlagskraft hätte geben können? Nein, die Erkenntnisse, um die unsere besten Meister Jahrzehnte lang gerungen haben, kann man nicht mit einer leichten Handbewegung beiseite schieben. Es rächt sich bitter, daß der Verf. die Literatur kaum berücksichtigt, die Gierkes Werk über Schuld und Haftung (1910) selbst erst wieder hervorgerufen hat, daß er die Lehre nicht in ihrer letzten und klarsten Ausprägung zu kennen scheint, die sie in den neuesten Lehrbüchern des Deutschen Privatrechts (Hübner, v. Schwerin, Planitz) erhalten hat. Aber vielleicht liegt das Problem noch tiefer. Verf. will die Verbindung zur fränkischen Zeit gar nicht aufnehmen: er will den fränkischen ebenso abschwächen wie er den skandinavischen ganz leugnet (p. 304); er will möglichst nur originäres, autochthon normannisches Rechtsgut darstellen. Er versagt es sich, etwaige Lücken der Quellen durch vorsichtige Analogien an Nachbargebieten zu schließen (p. 11, 299ss.). Damit versperrt er sich aber den Weg zu einer wirklich genetischen Betrachtungsweise; der Jurist in ihm, dem es um ein möglichst logisch geschlossenes System zu tun ist, überwiegt den Historiker, dem die Entwicklungsgeschichte im Vordergrunde steht, und das ist höchst bedauerlich. Vielleicht hat aber auch Verf. die Fundamente seiner Arbeit in der vornormannischen Zeit noch nicht gründlich genug verankert. In den fränkischen Quellen wenigstens scheint er nicht recht zuhause zu sein. Nur einige Beispiele: p. 7 bespricht er die bekannte Wadiationsstelle in Ed. Chilp. VI und übernimmt dabei die Sohm-Gierkesche Konjektur auferat = offerat, ohne seine Gewährsmänner zu nennen und obwohl sie doch durch v. Amira (Münchner SB. 1911, phil.-hist. Klasse Abh. 2 S. 28f.) wohl endgültig erledigt worden ist. Oder: p. 42 bringt er die Klausel stipulatione subnixa und andere Stipulationsklauseln fränkischer Urkunden glattweg mit der klassischen römischen stipulatio zusammen, obwohl doch jedes Handbuch der Urkundenlehre ihn über den völligen Bedeutungswandel dieser Klauseln hätte unterrichten können. Jedenfalls reichen die Kenntnisse des Verf. auf diesem Gebiete nicht aus, um über die Ergebnisse der germanistischen Forschung den Stab zu brechen. Zugleich liegt hierin ein neuer Beweis für die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Privatrechtsgeschichte.

Nach diesen prinzipiellen Bemerkungen ein kurzer Überblick über den Inhalt der Arbeit: Verf. gliedert seinen Stoff in zwölf Kapitel, die sich wieder zu drei größeren Gruppen zusammenfügen lassen: Vertragsschluß

(Kapitel 1—4), Sicherheiten (Kapitel 6—8), Schuldprozeß (Kapitel 9—12). Dazwischen steht das fünfte Kapitel über Vererblichkeit der Obligation und Erbenhaftung. Man sieht, es wird kein vollständiges Schuldrecht gegeben, denn es fehlt die Lehre vom Schadenersatz, und doch mehr als ein bloßes Vertragsrecht, über das die letzten Kapitel hinausgreifen.

Der erste Abschnitt über den Vertragsschluß ist nach dem Schema Real-, Formal-, Konsensualkontrakte gegliedert. Das entspricht der herrschenden Systematik und doch enthüllt es das Wesen der Sache nur zum Teil. Denn mit dieser Einteilung kreuzt sich eine zweite, vom Verf. nicht voll erfaßte, die in Bartausch- (Gleichzeitigkeits-, Simultan-) und Vorleistungs-, Sukzessivverträge. Bei der ersten Gruppe liegt die Wirkung des Vertrags zunächst nur in der Bindung an das Geschehene, der Unwiderruflichkeit der Erklärungen, dem Ausschluß des Rücktritts, der Endgültigkeit des Austauschs; erst sekundäres Moment ist die Garantie für die Rechtsverschaffung. Bei der zweiten Gruppe steht im Vordergrunde die Frage nach der Erzwingbarkeit der Nachleistung. Hier entsteht aber wahres Vertragsrecht erst, wenn der primäre Urtyp der Bereicherungsschuld überwunden ist. Bereichert ist, wer sich weigert nachzuleisten oder die empfangene Vorleistung zurückzugeben. Dieser einfache Gedanke liegt vor allem Vertragsrecht; ihm kommt größte Bedeutung für alle primitiven Rechte zu, auch für die Antike, worauf der unvergeßliche Partsch mich einmal im Gespräche hinwies; das ist es wohl auch, was Gierke mit seiner Empfangshaftung meinte, nur daß er über der Haftung die Bereicherungsschuld übersah. Das alles kann hier nur angedeutet werden; auch der Verf. bringt p. 25 einige treffende Bemerkungen, ohne aber der Sache auf den Grund zu gehen.

Unter den Realkontrakten werden Darlehn, Kauf, Schenkung abgehandelt. Das Darlehn löst sich nur langsam aus dem Zusammenhang mit dem Pfandvertrage und gewinnt ein Eigenleben als persönliche, von der dinglichen Sicherung unterschiedene Forderung zunächst bei den öffentlichen Anleihen, die der Herzog bei den Städten aufnimmt (p. 26ss.). Daß der Kauf wenigstens in den ältesten normannischen Quellen noch Realkontrakt war, halte ich auch für wahrscheinlich, indessen den Beweis des Verf. aus einer Urkunde von 1190 (p. 30) nicht für stringent, denn wenn der Bürge eines konsensual bzw. durch carta geschlossenen Kaufs alternativ für Zahlung oder Rückgabe der carta einzustehen verspricht, so könnte dem ein vertragsmäßiges Rücktrittsrecht bezüglich des Hauptvertrags zugrunde liegen.

Der Abschnitt über den Formalvertrag (p. 42ss.) ist wohl der am wenigsten gelungene der ganzen Arbeit. Hier rächt es sich bitter, daß die Verf. nicht genauer zwischen Formen unterscheiden gelernt hat, die auf der Begründung der Schuld, und solcher, die auf die Haftung gerichtet sind. Ferner aber ist das ganze Kapitel in unerfreulicher Weise aufgebaut auf einer Polemik gegen Eggers Vermögenshaftung und Hypothek (Gierkes U. Bd. 69, 1903). Verf. scheint ihm den Satz imputieren zu wollen, daß das Treugelübde im Mittelalter stets zu persönlicher im Sinne von leiblicher Haftung geführt habe, und will aus den normannischen Quellen

das Gegenteil erweisen. Er übersieht aber, daß Egger an verschiedenen Stellen seiner Arbeit, insbesondere in der im Anhang stehenden Sonderabhandlung über die Wadiation, darauf hingewiesen hat, daß unter „persönlicher" Haftung sehr Verschiedenes zu verstehen sei und die theoretische Grenzziehung zwischen Personen- und Vermögenshaftung niemals dazu führen dürfe, die reiche Erscheinungsfülle des mittelalterlichen Lebens in die spanischen Stiefel abstrakter Begriffe einzuschnüren. Ja noch mehr: Gerade die Haftungsformen, mit denen Verf. Egger widerlegen will, z. B. Verpfändung der Ehre, des Seelenheils, Geldbuße wegen Nichtleistung, stellen sich doch als Reste einer früher viel umfassenderen Haftung mit der Gesamtpersönlichkeit dar, bestätigen also Eggers Aufstellungen aufs beste. Des Verf. atomisierende und katalogisierende Betrachtungsweise hat ihn daran gehindert, die verschiedenen Abspaltungen des Treugelöbnisses als solche zu sehen und den Gestaltwandel der Personenhaftung in seine letzten Konsequenzen hinein zu verfolgen. Man sieht wieder, daß allzu gewollte Isolierung eines Quellenkreises den Weg zur Erkenntnis großer Zusammenhänge verbaut.

Sehr interessant ist hingegen wieder die Schilderung der ungemein raschen und durchgreifenden Ausbildung der Konsensualkontrakte im normannischen Recht (p. 64ss.), die den Formalkontrakt schließlich völlig absorbiert haben. Die Frage ist nur, ob Verf. die Wurzeln dieses Vorgangs richtig deutet, wenn er sie lediglich in den Einwirkungen der kanonistischen Praxis und der romanisierenden Theorie im 13. Jahrhundert sieht. Sollte er hier nicht umgekehrt wieder die im nationalen Recht schlummernde Kraft zur Entelechie unterschätzt haben? Gierke hat ja (Schuld und Haftung S. 236f.) die Eigenentwicklung des deutschen Rechts zum Vertragsschluß durch schlichte Einigung nachgewiesen. Was insbesondere die romanistischen Einflüsse (p. 88ss.) betrifft, so scheint mir der Verf. doch dem Auftauchen einzelner nachklassischer Kunstausdrücke in den Urkunden zu viel Gewicht beizulegen. Oft handelt es sich doch nur um pedantisch nachgeplappertes Floskelwerk. Das einzige, was ich für positiv erwiesen halte, ist das Eindringen der römischen Minderjährigkeitsgrundsätze (p. 104ss.). Blickt man aufs Ganze, so tritt wiederum charakteristisch hervor, wie die französisch-normannische „Aufnahme" der Fremdrechte sich auf die Rechtstechnik beschränkt, die deutsche „Rezeption" aber in weit höherem Maße den Inhalt der fremden Rechtssätze zum Gegenstande hatte.

Im nachfolgenden Kapitel 5 über die transmission héréditaire des obligations ist die Überschrift zu eng gefaßt; es gelingt dem Verf. nämlich auch, auffallend frühe einwandfreie Zessionsfälle inter vivos nachzuweisen (p. 108ss.). Im übrigen sind Schulden generell vererblich, die Erbenhaftung ist a priori beschränkt, aber nicht auf die Fahrnis wie im Ssp. I 6. Subsidiär wenigstens kennt das normannische Recht eine Haftung mit den Liegenschaften; freilich sind die Quellen hier recht undeutlich und es muß oft auf die Parallelentwicklung im englischen Recht rekurriert werden. Daß sich diese eigenartige Gestalt der Erbenhaftung entwickeln konnte,

beruht auf dem höchst merkwürdigen erbrechtlichen Schicksal der Fahrhabe (catalla). Diese wird nämlich von vornherein behufs Schuldendeckung sequestriert, und zwar verschieden bei Testaments- und Intestaterbfolge. Im ersten Falle ist der Testamentsvollstrecker der gegebene Treuhänder der Gläubiger. Im letzteren wird wieder unterschieden: Ist die Testamentserrichtung absichtlich unterblieben, d. h. bei Krankheit von gewisser, in den Coutumes normierter Dauer, so ist der Erblasser ein „desperatus" und sein Mobiliarnachlaß fällt wie der des suicida an den König (— wann bekommen wir endlich eine Rechtsgeschichte des Selbstmords? —), andernfalls fällt er an die Kirche und trifft die Erbenhaftung den zuständigen Ordinarius, während für die Haftung des königlichen Fiskus nichts sicheres zu ermitteln ist. Dies alles erscheint schon als kanonistisch gefärbt und bereitet der Gerichtsbarkeit der Kirche in Nachlaßsachen den Weg. Bedenken muß es übrigens erregen, daß der Verf. p. 113 von einer urgermanischen Dreiteilung des Mobiliarnachlasses in Totenteil, Seelgerät und Erbteile spricht. Davon kann nach den Forschungen von Alfred Schultze (in dieser Zeitschr. Bd. 35 S. 75ff.) und Rietschel („Totengabe" bei Hoops) nicht die Rede sein (vgl. zusammenfassend auch Eberhard Bruck, Totenteil und Seelgerät nach griechischem Recht, München 1926, S. 157ff., 191ff.).

Die nachfolgenden Kapitel über Bürgschaft und Pfandrecht sind recht lehrreich und verdienten ein tieferes Eingehen als es an dieser Stelle möglich ist. Bei der Bürgschaft (p. 135ss.) sieht der Verf. ganz richtig, daß der normannische Bürge nicht akzessorisch für fremde, sondern primär für eigne Schuld einsteht; er ist nicht weit von der Erkenntnis, daß der Bürge gar nicht selbst schuldet, sondern nur haftet, seine Leistung nicht solutio = Erfüllung, sondern = Lösung aus der Haft, nicht Pflicht, sondern Last ist. Aber an voller Einsicht hindert ihn wieder seine Antipathie gegen Schuld und Haftung. Das gilt auch von der Bürgschaftsform, die Yver sehr in den Vordergrund schiebt, weil die herrschende Theorie sie seiner Ansicht nach nicht genügend beachtet hat, die Bürgschaft, bei der der Bürge den Schuldner zur Leistung anzuhalten, ihn zu drücken verspricht. Hier schuldet der Bürge nach Ansicht des Verf., er schuldet kein dare, vor allem kein idem dare, sondern ein facere: „Au lieu de payer c'est lui qui fait payer" (p. 144). Aber ist das der Weisheit letzter Schluß? Ist nicht vielmehr zu fragen, ob die Leistung des Bürgen überhaupt als geschuldet angesehen oder ob sie nicht auch als gutwillige Lösungsleistung behandelt wird? Letzteres wird überwiegend angenommen; denn die geschichtliche Rechtsfigur ist auch anderweit bekannt; v. Amira hat sie im skandinavischen (An. Obl. R. I § 91. II § 85), Gierke im langobardischen Recht gefunden, wo der Bürge als Pfändungsorgan (mediator) erscheint (Schuld und Haftung S. 290ff.): vor allem die Literatur über antikes Bürgschaftsrecht hat diese „Gestellungsbürgschaft" ausführlich geschildert, vgl. Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht S. 158ff., Koschaker, Babyl.-assyr. Bürgschaftsr. S. 51ff. Aber abgesehen davon ist es sehr verdienstlich, daß Verf. das verwickelte Bürgschaftssystem der Summa de legibus Normanniae

entwirrt und durch Vergleiche mit dem viel klareren Traktat des Glanvilla feste Grundlinien daraus gewonnen hat.

Für die Darstellung des Pfandrechts konnte der Verf. sich auf die ausgezeichnete Vorarbeit R. Génėstals (Le rôle des monastères comme établissements de crédit, Paris 1901) stützen. Génėstal hat erstaunlich scharf die Anlagefunktion des auf dem Rentenprinzip beruhenden mortgage und seine nahen Beziehungen zum Rentenkauf erkannt. Verf. scheint ihm den Vorwurf machen zu wollen (p. 174), daß er dabei mehr wirtschaftliche als juristische Kategorien zugrunde gelegt hat. Aber gerade im Grundkreditrecht ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise auch für den Juristen ungemein fruchtbar — das lehrt vor allem die jüngste deutsche Rechtsgeschichte, die Geschichte der Hypothekenaufwertung! Gerade hier wiederholen sich die wirtschaftlichen Probleme und erzeugen immer wieder die gleichen Rechtsfragen. Wenig befriedigt, was Verf. (p. 175ss.) über die Entstehung der obligatio bonorum zu sagen weiß. Er scheidet doch wohl nicht genügend den Übergang von der älteren zur neueren Satzung, dem die Reihe Geiselschaft > Bürgschaft gleichzusetzen ist, von der ganz anderen Entwicklung vom Spezialitätsprinzip zur Generalhypothek, obwohl ihm die klare Gierkesche Problemstellung, wie die (schlecht redigierte) Anm. 4 p. 187 zeigt, bekannt gewesen sein muß.

Bleiben noch die sehr ausführlichen Abschnitte über Prozeß und Vollstreckung kurz zu beleuchten. In Kapitel 9 (p. 199ss.) behandelt Verf. die Leistungsklage des Gläubigers. Dabei weist er für die Normandie nach, was für andere Rechtsgebiete schon bekannt war, daß jede Schuldklage ursprünglich deliktische Vorenthaltungsklage (= dinglich gewandte Bereicherungsklage) gewesen ist. Auch nach Abschichtung des Zivilprozesses vom Strafprozeß ist eine Erfüllungsklage nur als Fahrnisklage, querela de mobili possessione, denkbar, mit Erhebung des Vorwurfs eines „defforcer" des Leistungsgegenstandes (p. 214ss.). Hier ist nun sehr zu beklagen, daß Verf. es versäumt hat, außer dem prozessualen Klaggrund noch den materiellen Anspruch in Betracht zu ziehen. M. a. W. dem Schuldrecht des Verf. fehlt die ganze Lehre von Verzug. Nichterfüllung und Vertragsbruch! Und es ist doch unwahrscheinlich, daß die normannischen Quellen, zumal die städtischen, darüber völlig schweigen sollten, wo doch flandrische und nordfranzösische Quellen bei ganz ähnlicher Wirtschaftslage ein so feines Verzugsrecht ausgebildet haben! Zumindest hätte versucht werden können, aus jüngeren Quellen den älteren Rechtszustand zu rekonstruieren oder das materielle Recht aus der Spiegelung im Prozesse abzulesen. — Im übrigen sei hingewiesen auf die Behandlung des Kontumazialverfahrens, bei der Verf. meine in dieser Zeitschr. Bd. 42 S. 145ff. aufgestellte Scheidung zwischen vorprozessualem und prozessualem Versäumnisverfahren klug ausnützt, und auf das Beweisrecht. Hier bringt er interessante Parallelen zu den Ausführungen Mayer-Hombergs (Beweis und Wahrscheinlichkeit, Marburg 1921, S. 153ff.). Der Beklagtenbeweis überwiegt, aber er zessiert sofort, wenn der Beklagte in die Lage käme, über fremde Handlung zu schwören, z. B. über Handlungen des Erblassers. Für das Beweisverfahren ergibt sich, daß schon lange vor

der Prozeßreform Ludwigs IX. in der Praxis der normannischen Gerichte der altformelle Beweisritus durch Zeugen und Urkunden verdrängt worden ist und die Summa de legibus Normanniae in diesem Punkte von vornherein veraltet gewesen sein muß.

Das letzte Kapitel der Arbeit (p. 248ss.), die Zwangsvollstreckung gegen die Person, in das Mobiliar- und Immobiliarvermögen behandelnd, bietet vielleicht die für die allgemeine Rechtsgeschichte wichtigsten Ergebnisse. Vor allem gelingt dem Verf. der Nachweis, daß die Normandie schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein vollständig geregeltes staatliches Vollstreckungsverfahren, einen exekutiven Zwangsapparat in modernem Sinne, besessen hat. Verschwunden ist bis auf geringe Reste die private Gläubigerpfändung („pigneratio barbare", wie Verf. sie zu nennen beliebt), verschwunden die private Schuldhaft, die noch in den gleichfalls kulturell hochstehenden Niederlanden in vollster Blüte stand (vgl. Anton Rintelen, Schuldhaft und Einlager, Leipzig 1908, S. 26ff.); nur noch Viehschüttung, Pfändungsrecht des Grundherrn, persönlicher und dinglicher Arrest gegen fremde Kaufleute erinnern noch an ältere Zustände (p. 255ss.). Für die gerichtliche Mobiliarpfändung gewinnt Verf. beachtliche Vorbilder aus der Fiskalpfändung des dialogus de scaccario, die er auch für die Normandie vindiziert. So erklärt sich das geschlossene System gerichtlicher Pfändungsakte in den Rechtsbüchern, die auch schon einen Katalog der Kompetenzgegenstände kennen, der vor allem die Waffen enthält — ein wichtiger Beitrag zu der sehr erwünschten Rechtsgeschichte des Waffenbesitzes. Die Schuldhaft ist eine öffentliche und zugleich ein Privileg staatlicher Forderungen; sie hat nur noch die Funktion indirekten Zwanges, der Gedanke wirtschaftlicher Verwertung der Arbeitskraft des Schuldners ist abgestreift. Freilich entwickelt die Praxis des 13. Jahrhunderts aus diesem Rechtszustand neue Verwendungsmöglichkeiten der Schuldhaft, vor allem gegen Juden als serfs de roi und zugunsten urkundlich, durch lettres du roy, verbriefter Forderungen, die den staatlichen insoweit gleichgestellt werden (p. 273ss.). Ganz analog entwickelt sich die Immobiliarvollstreckung — nach Ansicht des Verf. ohne jeden genetischen Zusammenhang mit der karolingischen Fronung — aus einer Beschlagnahme vornehmlich städtischer Grundstücke für Staatsforderungen. Daraus hat dann die Praxis des 13. Jahrhunderts eine Beschlagnahme und schließlich eine gerichtliche Verwertung zugunsten privater Gläubiger gemacht — es wiederholen sich die Vorgänge der karolingischen Kapitulariengesetzgebung! Doch konnte der Schuldner die Immobilarvollstreckung durch cessio bonorum abwenden (p. 294ss.).

Diese Feststellungen sind um deswillen interessant, weil hier an höchst konkreten Beispielen das Wachsen des normannischen Staatsgedankens zu verfolgen ist, das uns oft genug von allzu hoher Warte, mit allzu unbestimmten Wendungen geschildert worden ist. Hier können wir das Entstehen eines Beamtenstaates mit geregelter Justiz und Verwaltung mit Händen greifen! Es wäre nun äußerst lohnend, in einem bis ins Einzelne durchgeführten Vergleich den Vollstreckungsapparat der sizilischen Monarchie darzustellen. Gelänge es, dort dieselben Ent-

wicklungslinien aufzufinden, so wäre damit ein wichtiges Stück Indizienbeweis dafür erbracht, daß der sizilische Staatsgedanke wirklich Geist vom Geiste der Normannen gewesen ist, und dann wäre die noch viel umstrittene Hypothese abermals um eine Stütze reicher, daß auch die sizilische Inquisition normannische Importe gewesen sein dürfte.

Man wird das Buch Yvers nicht aus der Hand legen, ohne ehrliche Anerkennung für den Fleiß und das ehrliche Bemühen des Autors, sowie Dank für die mannigfachen Anregungen zu empfinden, die von ihm ausgehen. Aus der gesamten Haltung des Buches spricht Verständnis für die Würde rechtshistorischer Arbeit, Begeisterung für den Stoff und große Liebe zur Heimat. Und Bücher, die in solcher Gesinnung geschrieben sind, tragen trotz aller Mängel ihren Wert in sich.

Heidelberg. H. Mitteis.

Mr A. S. de Blécourt [Hoogleeraar te Leiden], Kort Begrip van het Oud-Vaderlandsch Burgerlijk Recht, 2. Druk. Groningen, den Haag 1924, J. B. Wolters' U. M. VIII u. 240 S. 8°. Bewijsstukken behoorende bij het Kort Begrip etc. 2 Bde. Groningen, den Haag 1924 und 1926. J. B. Wolters' U. M. IX u. 452, XVII u. 518 S. 8°.

Der Nachfolger S. J. Fockema Andreaes auf dem Leidener Lehrstuhl für germanisches und altniederländisches Recht schenkt den holländischen Rechtsstudierenden mit diesem Werk ein Hilfsmittel, wie wir es für das Studium des deutschen Privatrechts leider noch nicht besitzen. Seit langen Jahren hat mir das Ziel vorgeschwebt, einem kurzgefaßten Lehrbuch des deutschen Privatrechts einen Quellenband nach Art des Kraut-Frensdorffschen Grundrisses beizugeben, auf dessen Inhalt sich die Darstellung des Rechtsstoffes im ersten Teil wesentlich stützen müßte. Denn wirklich lebendig wird das alte deutsche Recht erst dem, der ihm in den Quellen selbst nachgeht. Diese aber sind so mannigfaltig und zersplittert, z. T. auch so schwer zugänglich, daß der Anfänger völlig außer Stande ist, sich in ihnen zurechtzufinden und sie auch nur zu einem wesentlichen Teile kennen zu lernen. Ich dachte also nicht nur an einen kurzen Quellenanhang, wie ihn neuerdings Planitz seinen „Grundzügen" beigegeben hat, sondern an „ein kleines deutsches Corpus iuris", wie Gerber den Krautschen Grundriß seinerzeit betitelt hat. Leider ist der Plan durch andere Arbeiten und Aufgaben immer wieder zurückgedrängt worden. Heute wäre er bei uns, schon wegen der finanziellen Not der Wissenschaft und der Studierenden, kaum noch zu verwirklichen. Wie heilsam seine Ausführung aber gerade auch für die Wissenschaft des deutschen Privatrechts selbst sein würde, das läßt uns de Blécourts schönes Werk ahnen. Wir würden einmal klar erkennen, was von unseren Theorien bloße Hypothese und was unmittelbar quellenmäßig begründet ist. Es ist kein Zweifel, daß unsere Wissenschaft zum

Teil noch die Eierschalen des **gemeinen deutschen Privatrechts** an sich trägt, einer Lehre, die auf die unmittelbare praktische Anwendung ihrer Sätze als gemeines subsidiäres Recht gerichtet war und daher bemüht sein mußte, im Wege der Abstraktion und der Vergleichung allgemeine Grundsätze zu gewinnen. Diese erschienen als das eigentliche Ziel des wissenschaftlichen Strebens und die positivrechtlichen Sätze der fast durchweg partikulären Quellen mehr als bloßes Material zum Aufbau des Systems, der im Wege der juristischen Konstruktion erfolgen mußte, waren doch die Quellenbelege samt und sonders nur von partiell beweisender Kraft. Nun kann ich mich freilich denen nicht anschließen, die, wie Landsberg[1]) und R. Hübner[2]) die Lehre vom gemeinen deutschen Privatrecht für einen bloßen Irrtum — immerhin einen fruchtbaren Irrtum — halten. Daß es nie und nirgend so, wie es gelehrt wurde, gegolten hat, ist allerdings richtig; aber genau das gleiche galt für das römisch-gemeine Recht. Beide durchdrangen sich gegenseitig und wurden ihrerseits von den Partikularrechten durchdrungen.[3]) Aber wo es an partikulären Normen fehlte, da hat man in Deutschland nach den Hand- und Lehrbüchern des deutschen Privatrechts wie nach denen des Pandektenrechts geurteilt. Und das beruht nicht nur darauf, daß die Wissenschaft in Ermangelung eines Gesetzgebers gleich den Verfassern der Rechtsbücher des Mittelalters ein einheitliches Recht für die politisch zerrissene deutsche Nation künstlich geschaffen hätte; nein, gleich Eike von Repgow hat sie die innerlich vorhandene Einheit herausgearbeitet. Sie hat mit Hilfe der vergleichend-rechtshistorischen Methode den vielfach verschütteten Strom des Rechtslebens aufzudecken vermocht und eine Fülle von Rechtssätzen, Grundsätzen und Rechtseinrichtungen als für ihre Zeit geltend aufgewiesen, die in den partikulären geschriebenen Rechtsquellen oft nicht oder nicht mehr erkennbar waren. Die Wissenschaft des gemeinen deutschen Privatrechts war nicht nur eine nationale, sondern auch eine wissenschaftliche Großtat der germanistischen Rechtsschule. Das sollten wir Späteren gerade heute nicht vergessen, da wir uns bemühen, mit der von den alten Meistern des deutschen Privatrechts zuerst gefundenen vergleichend rechtshistorischen Methode den schwierigsten Problemen der germanischen Rechtsgeschichte, ja der Vorgeschichte des Rechts der europäischen und asiatischen Kulturvölker nachzugehen.

Die Wissenschaft des holländischen Privatrechts ist ein junger Sproß der germanistischen Rechtswissenschaft. Zwar ist diese mit Hugo de Groots „Inleiding" von Holland ausgegangen; und für den Altmeister der deutschen Rechtsgeschichte Heinrich Brunner standen gerade die niederländischen Quellen mit an erster Stelle, wenn es galt,

---

1) Gesch. d. dtsch. Rechtswissenschaft III 1 Text, 1898, S. 54f.

2) Grundzüge d. d. PrivR., 4. Aufl. 1922, S. 35f.

3) Vgl. H. G. Gengler, Das Deutsche PrivR., 4. Aufl. 1892, S. 2 ff., Eugen Huber in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung 20, S. 94ff., 161f., Otto Gierke, Deutsches PrivR. I, S. 52f., Die historische Rechtsschule und die Germanisten, 1903. S. 22, 46.

neue Erkenntnisse für das altgermanische oder das fränkische Recht aus der mittelalterlichen Überlieferung zu erschließen. Aber als Selbstzweck ist die geschichtliche Wissenschaft vom „vaterländischen Recht" in den Niederlanden doch erst von Fockema Andreae wieder ins Auge gefaßt worden.[1]) Daß sie alsbald zu achtungswerter Höhe gedieh, war darum möglich, weil lange vorher eine stattliche Reihe von Juristen und Historikern in freudiger und entsagungsvoller Arbeit um die Herausgabe und Erschließung der überaus zahlreichen und ungewöhnlich ergiebigen einheimischen Rechtsquellen bemüht war. Eine Editionsreihe von dem Umfang und der Bedeutung der „Oude vaderlandsche Rechtsbronnen" besitzen wir in Deutschland für das Gebiet der mittelalterlichen Rechtsquellen nicht. Das ist um so höher anzuschlagen, als bis vor kurzem das Studium der einheimischen Rechtsgeschichte an den Universitäten des Landes den Studierenden der Rechte nicht vorgeschrieben war. Wie wir aus dem Vorwort des „Kort Begrip" ersehen, hat erst das „Academisch Statuut" von 1921 für das Kandidatenexamen vorgeschrieben, daß der Prüfling sich über seine Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Rechts auf Grund der „Rechtssysteme, aus denen sich das niederländische Recht gebildet hat", ausweisen müsse. So hören denn in Leiden die jungen Juristen seitdem Vorlesungen über das „Alt-vaterländische bürgerliche Recht", die genau entsprechend unsern „Grundzügen des deutschen Privatrechts" neben die Kollegia über römisches Recht treten. Diese Änderung im Lehrbetrieb, durch die bewirkt wird, daß eine Disziplin, die bisher nur „von einigen wenigen Liebhabern betrieben" wurde, jetzt in Frage kommt „sowohl für Interessenten aus eigenem Antrieb wie für Hörer auf Grund des Rechtszwanges", war für de Blécourt die Veranlassung zur Herausgabe seines Buches, das bestimmt ist für „angehende Juristen", für „Studenten, die kaum die Schwelle zum Vorhof von Themis' Tempel überschritten haben".

Daß das „Kort Begrip" seither schon die zweite Auflage erlebt hat, ist der beste Beweis dafür, wie sehr sich der Verfasser zum Lehrer gerade der Jugend eignet. Sein Buch gefällt mir als Grundriß zum Gebrauch neben der Vorlesung besser als die kurzen Grundrisse des deutschen Privatrechts, die wir besitzen. Es ist sehr knapp gehalten, und ist doch überall warm, lebendig und anregend geschrieben, gibt nicht nur einen kursorischen Überblick, sondern eine anschauliche Darstellung des Wesens und der Entwicklung der heimischen Rechtsinstitute, wobei der Rahmen „Privatrecht" weit gesteckt wird[2]) und besonderes Gewicht auch auf die Hervorhebung der Verschiedenheiten der einzelnen Landschaftsrechte gelegt wird. Dabei ist diese Darstellung sehr selbständig und unabhängig von verwandten literarischen Erscheinungen in Deutschland

[1]) Es war mehr als eine Huldigung für den Vorläufer, daß er die „Inleiding" de Groots durch seine schöne kommentierte Ausgabe (1895) zu neuem Leben erweckte. Vgl. oben S. 786ff.

[2]) So findet man z. B. in Nr. 17 sogar einen Überblick über die Entstehung der Städte und des Stadtrechts in den Niederlanden, in Nr. 133ff. über Hoheitsrechte, Regalien und grundherrliche Rechte (Herrlichkeiten).

und Frankreich. Sie gründet sich offensichtlich überall auf die genaue Kenntnis der Quellen, zum Teil auch auf eigene rechtsgeschichtliche Untersuchungen des Verfassers. Dieser sagt selbst in der Einleitung, daß er fast jeden Satz durch Quellenbelege stützen könne. Und jetzt können seine Leser an der Hand der beigegebenen Quellenbände die Richtigkeit dieser Behauptung nachprüfen. In Zukunft dürfte sich vielleicht empfehlen, diese Nachprüfung noch dadurch zu erleichtern, daß durch Anmerkungen im Text jeweils auf alle die Quellenstellen hingewiesen wird, die zum Belege oder zur Erläuterung des betreffenden Satzes dienen können. Bisher ist der Zusammenhang zwischen der Darstellung und den Quellentexten nur dadurch hergestellt, daß die Einteilungsnummern des Grundrisses in den „Bewijsstukken" am Rande angemerkt sind; und über die Verteilung dieser Hinweise auf die einzelnen Abschnitte der Darstellung unterrichtet dann wieder je ein den Quellenbänden beigefügtes Register. Da jedoch einzelne Textabschnitte ziemlich lang sind, so ist es einmal für den Anfänger nicht immer ganz einfach, die richtige Textstelle zu finden; und besonders ist man dann, wenn man die Belege zu einem bestimmten Rechtssatz sucht, genötigt, die sämtlichen zu dem betreffenden Abschnitt angegebenen Seiten der beiden Quellenbände, in einzelnen Fällen fast 200 (!), aufzuschlagen. So hoch ich den Fleiß der holländischen Studierenden einschätze, ich fürchte, hier wird er doch versagen. Wird dieser kleine technische Mangel abgestellt, der sich übrigens wohl dadurch erklärt, daß die Quellenbände erst längere Zeit nach dem Textband herausgekommen sind, so werden die großen Vorzüge der vom Verfasser gewählten Anordnung des Stoffes erst recht hervortreten. Er ist in der Lage, ganze Rechtsquellen und umfangreiche Auszüge aus solchen im Zusammenhange abzudrucken. Der Leser bekommt so einen ganz anderen Eindruck und einen tieferen Einblick in die Quellen, als es etwa bei der Lektüre des Krautschen Grundrisses möglich ist, wo die einzelnen Quellenstellen aus ihrem Zusammenhange herausgerissen und mit solchen ganz anderer Art und Herkunft zusammengestellt sind. Dieser Vorzug wird noch dadurch erhöht, daß die „Beweisstücke" nicht nach sachlichen Gesichtspunkten oder zeitlich geordnet, sondern landschaftsweise zusammengestellt sind, so daß die Besonderheiten jeder Gegend stark hervortreten. Das ist gerade für Holland wichtig, handelt es sich doch um nicht weniger als drei deutsche Stammesrechte, das fränkische, friesische und sächsische, die sich hier auf verhältnismäßig engem Raum zum Teil in merkwürdiger Selbständigkeit nebeneinander erhalten, zum Teil auch innig durchdrungen haben.

Das tritt auch in der Darstellung de Blécourts deutlich hervor. Auch der germanistische Rechtsforscher wird aus ihr mancherlei lernen und wertvolle Anregungen schöpfen können. Vor allem bringt die Art, wie sie unmittelbar aus den Quellen aufgebaut ist, den Vorzug mit sich, daß mancherlei kleine Züge und Besonderheiten stärker hervortreten, als das sonst in solchen Darstellungen des Rechts für Anfänger der Fall zu sein pflegt. Aber anderseits dürfen doch auch die Nachteile dieser Methode nicht verschwiegen werden. Es ist allemal mißlich, wenn sich ein Gelehrter

ganz auf die eigenen Füße stellt, alles selbst aus den Quellen herausarbeiten und die Hilfe und Stütze verschmähen will, die ihm die gesicherten Ergebnisse der bisherigen Forschung darbieten. Nun verwertet de Blècourt freilich gewissenhaft die Vorarbeit anderer holländischer Rechtshistoriker, insbesondere die seines Vorgängers Andreae[1]); das zeigt sich z. B. deutlich bei dem an sich besonders gut gelungenen Abschnitt über die Hörigkeit (Nr. 16). Aber gerade dieser Abschnitt zeigt schlagend, daß die holländische Rechtsgeschichte nicht auf sich selbst gestellt werden kann, weil das holländische Volk zwar heute eine selbständige Nation ist, aber im Mittelalter nur ein Teil des deutschen Volkes war, mit genau so viel, aber nicht mehr Eigenleben, wie jeder andere deutsche Volksteil auch. Darum darf der holländische Rechtshistoriker die aus vorsichtiger, vergleichend-rechtsgeschichtlicher Gesamtbetrachtung gewonnenen Ergebnisse nicht beiseite lassen, wenn er nicht in Irrtümer verfallen will. Denn alles kann man nicht aus den Quellen bloß einer Gegend herauslesen. So folgt de Blécourt bei der Darstellung der Hörigkeit der zur Zeit seines Vorgängers herrschenden Meinung, daß der Sterbfall eine aus der Unfreiheit stammende Abgabe sei, ohne den inzwischen — übrigens auch aus holländischen Quellen — von Brunner[2]) erbrachten Nachweis zu berücksichtigen, daß es sich bei ihm und insbesondere auch bei der Abgabe des Heergewätes ursprünglich um eine Leistung freier Schutzhöriger handelt, die erst später auf ursprünglich unfreie Personen ausgedehnt wurde. Es geht also nicht an, hier ganz allgemein von Milderung des anfänglich strengeren Herrenrechts zu sprechen, wie er es tut. In anderen Fällen handelt es sich bei ihm dagegen wohl um bewußte, stillschweigende Ablehnung der deutschen germanistischen Dogmatik, so wenn er (Nr. 62) die Verschweigung unter den Gesichtspunkt der Verjährung bringt. Einen Vorzug vermag ich aber auch darin nicht zu erblicken. Zu S. 77 ist anzumerken, daß die Lösungseinrede des Juden (Hehlerrecht) nicht nur gemeindeutsches, sondern geradezu europäisches Judenrecht war[3]); man kann also wirklich nicht sagen, daß es „nur an einigen Orten galt." Bedauerlich finde ich endlich, daß die „Volksrechte" ständig als „leges barbarorum" angeführt werden. Ich empfinde diese Bezeichnung, die man auch bei deutschen Autoren noch immer wieder lesen kann, als Selbstherabsetzung. Wir haben es doch wirklich nicht nötig, diesen aus italienischer Überheblichkeit gegenüber den Germanen entsprossenen Ausdruck unserseits anzuwenden.

Doch alles das sind Kleinigkeiten, deren Heraushebung mein günstiges Urteil über das Buch nicht herunterdrücken soll. Es vertritt in

---

[1]) Auf sie weist er denn auch im Vorwort und in der „kurzen Literaturangabe" besonders hin; befremdend wirkt hier die Nennung des Buches von Schwarz neben Brunner, Grimm, Heusler, Schröder, Hübner und Schreuer.

[2]) Berliner Festschrift f. F. v. Martitz (1911) S. 1ff., besonders 11ff., 16ff.

[3]) Siehe meine Darstellung des jüdischen Hehlerrechts in Entwerung u. Eigentum (1902) S. 166—278, besonders S. 190ff., 195ff., vgl. 273f.

ausgezeichneter Weise — wie übrigens auch die jetzt im siebenten Jahrgang stehende „Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis" — die junge Wissenschaft der holländischen Rechtsgeschichte auch der ausländischen Forschung gegenüber. Hervorheben möchte ich die Abschnitte über das Liegenschaftsrecht, insbesondere über die bäuerlichen Besitzrechte, die der Verfasser als Forscher vor allem behandelt hat. Einen Schatz von wundervollem Reichtum stellen endlich die beiden Quellenbände dar. Auf kurze Auszüge aus den Quellen der germanischen und fränkischen Zeit, die übrigens durch einen Nachtrag im zweiten Band wesentlich vermehrt werden, folgen die ausgiebigeren und geschickt ausgewählten aus den mittelalterlichen und neuzeitlichen Land- und Stadtrechten, Verordnungen, Urkunden, Dingtalen, Entscheidungen usw., die, wie schon oben gesagt, landschaftsweise geordnet sind. Bei den im ersten Bande zunächst abgedruckten friesischen Quellen ist zu S. 77 nachzutragen, daß die vom Herausgeber vermißte Ausgabe des westerlauwersschen Schulzenrechts soeben erschienen ist (von Walther Steller in den Germanistischen Abhandlungen, Heft 57, Breslau 1926). Die aus den nördlichen Provinzen stammenden Quellen des ersten Bandes sind sämtlich nach Druckausgaben, wenn auch gelegentlich unter Verbesserung von Fehlern und Lesarten wiedergegeben, aber nur zum kleinsten Teil den „Rechtsbronnen" entnommen, sondern vielfach aus Editionen, Sammlungen und Urkundenbüchern, die in Deutschland schwer zu erlangen sind, zum Teil auch aus alten Drucken und Dissertationen (S. 226, 227, 377, 420). Die leicht lesbaren und überaus vielseitigen und interessanten Drenther Quellen dürften sich zu Seminarübungen mit deutschen Studenten eignen. Der zweite Band bringt die Quellen aus den südlichen Landschaften, deren Lage durch eine Reihe von Kartenskizzen — eine solche befindet sich auch im ersten Bande — veranschaulicht wird. Hier ist nicht nur die Zahl der aus seltenen alten Drucken wiedergegebenen Texte gleichfalls groß (z. B. S. 9, 42, 73, 76, 139, 221, 278, 387, 389, 402, 403, 416, 418, 424, 427, 428, 447, 450, 465, 493)[1], sondern eine ganze Reihe von wertvollen Quellen sind bisher überhaupt unediert und vom Verfasser teils auf Grund eigener Archivstudien, teils mit Unterstützung von anderen Gelehrten und Freunden der Wissenschaft (vgl. S. XIV) bekanntgegeben (S. 136, 138, 220, 226, 228, 244, 275, 305, 309, 310, 341, 355, 360, 363, 365). Besonders interessant sind unter diesen die durch Herrn J. C. Snuif zu Enschede mitgeteilten Auszüge aus Hofgerichtsbüchern der Overysselschen Höfe Oldenzaal, Weddehoen und Delden (Twente) aus dem 18. Jahrhundert (S. 155 ff.). In einer Reihe von Eintragungen handelt es sich um Ergebung in die Hörigkeit seitens eines oder zweier Ehegatten, wobei auf Grund der bisherigen Freiheit des oder der Elternteile ausbedungen wird, daß ein oder zwei Kinder der Gatten frei sein sollen. Oder man lese über

[1]) Auch die schönen Publikationen der Vereeniging tot Beoefening van Overysselsch Regt en Geschiedenis, aus denen, ebenso wie aus andern Schriften lokaler Vereine, wertvolle Stücke abgedruckt werden (S. 92, 105, 106, 112, 113, 119, 121, 123, 126), dürften in deutschen Bibliotheken nicht überall anzutreffen sein.

die Kraftprobe des neunzigjährigen Jan Mekkelhold (S. 158f.), „na sijn ouderdom nog redelijk, sig selven gekleed hebbende, alsof hij ter kerk wilde gaen", der in Gegenwart des Hofmeyers „heeft een bijle genomen en daermede drie mael in de strypel[1]) gehouwen, alzoo sijn hofregt verwaerd en bij testament gemaekt aan sijnen heere de summa van 15 gulden". So sind diese Quellenbände nicht nur eine ungemein wertvolle Beigabe zu dem Lehrbuch de Blécourts, sondern eine Fundgrube für den Rechtsgermanisten. Die Benutzung wird wesentlich erleichtert durch die ausführlichen und zuverlässigen Regesten, die der Verfasser jeder Urkunde und jedem Artikel der abgedruckten Quellen vorausschickt. Erwünscht wäre, wie auch in andern Quellenausgaben dieser Art, die Beifügung einer Zeilenzählung am Rande.

Göttingen. Herbert Meyer.

François L. Ganshof, Étude sur les ministeriales en Flandre et en Lotharingie. Bruxelles, M. Lamertin, 1926. 456 p. 8⁰.

Der Verfasser der von der belgischen Akademie der Wissenschaften preisgekrönten Arbeit hat sich die Untersuchung der Ministerialität in den deutsch-französischen Grenzgebieten zur Aufgabe gestellt. Doch ist sein Untersuchungsgebiet insofern enger als der Titel besagt, als er nur die Verhältnisse im Gebiet des heutigen Königreichs Belgien untersucht, neben denen er noch die heute zu Frankreich gehörigen Teile Flanderns, die Grafschaft Holland und die Hochstifter Cambray und Utrecht heranzieht. Dabei ergeben sich aber in der Überlieferung so erhebliche Verschiedenheiten zwischen den zum ehemaligen Deutschen Reich gehörenden Gebieten und dem von Frankreich lehnsabhängigen Flandern, daß Verf. sich genötigt sah, die Untersuchung für Flandern von der für das übrige Gebiet abzutrennen und für jeden Teil gesondert die Nachrichten über vorkommende Ministerialen zusammenzustellen und in juristischer und sozialer Beziehung auszuwerten

Vorausgeschickt ist eine kurze Übersicht über die wichtigsten für Deutschland und Frankreich aufgestellten Ministerialentheorien, die aber kaum selbständige wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen kann. Denn wie bereits U. Stutz in seiner eingehenden Besprechung der Schrift[2]) hervorgehoben hat, ist diese Zusammenstellung namentlich bezüglich des neueren deutschen Schrifttums ziemlich lückenhaft. Der Verf., dem das selbst nicht entgangen ist (vgl. S. 38 Anm.), verweist zwar im übrigen auf

---

[1]) Was ist 'strypel'? Die Wörterbücher versagen. Vielleicht wäre 'strijcpael' (Scheuerpfahl für das Vieh auf der Weide) zu lesen; vgl. II, S. 22 f. und 159 weiter unten. Oder aber es heißt richtig wie im gleichen Zusammenhang S. 160: stipel = mhd. stîper, fries. stîpe, Stützbalken, Pfosten; Verwijs en Verdam, Middelnederlandsch Woordenboek 7, 1912, Sp. 2156 s. v. stipel, stiper.

[2]) D. Lit. Ztg. 1926 S. 905ff.

Dahlmann-Waitz. Aber seit dem Erscheinen der letzten Auflage sind außer mehr lokalgeschichtlichen Arbeiten, die der Verf. als für ihn nicht unmittelbar in Betracht kommend mit Recht übergehen konnte, doch auch eine Reihe von Veröffentlichungen erschienen, die Problemstellung und Untersuchungsmethode betreffen, über die daher der Verf. nicht ohne weiteres hätte hinweggehen dürfen.

Der Schwerpunkt der Schrift liegt in den auch den weitaus größten Raum einnehmenden Untersuchungen über die Ministerialität in den ehemals reichsangehörigen Gebieten, besonders Brabant und Lüttich. Unter sehr fleißiger und sorgfältiger Ausnutzung aller in Betracht kommenden urkundlichen und erzählenden Quellen gelingt es hier dem Verf., Genealogien ganzer Ministerialengeschlechter aufzustellen und damit seine Untersuchungen auf einen besseren Boden zu stellen wie alle bisherigen Untersuchungen über die Ministerialität einzelner Landschaften. Nicht herangezogen sind dabei leider die Rückwirkungen der Standesverhältnisse auf die kirchlichen Anstalten, auf die A. Schulte in seinem schönen, dem Verf. leider anscheinend unbekannt gebliebenen Buch über den Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter vor allem hingewiesen hat.[1])

Der Verf. geht davon aus, daß die Ministerialen unfreie Ritter gewesen sind, was nach der Verwendung des Wortes ministerialis in den Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts auch zweifellos richtig ist; aber er berücksichtigt dabei nicht, daß deshalb nicht notwendig auch alle unfreien Ritter Ministerialen gewesen sein müssen, daß es vielmehr neben diesen auch noch andere, ständisch tiefer stehende unfreie Ritter gegeben haben kann, wie für verschiedene Teile Deutschlands nachgewiesen ist.[2]) Der Verf. kommt so S. 295f. und S. 396 zu dem bedenklichen Ergebnis, daß es auch Ministrialen von Ministerialen gegeben habe. Auch können weiter Zweifel geltend gemacht werden, ob denn die unfreien Leute kleinerer Abteien, die der Verf. als Ministerialen anspricht, in Wirklichkeit solche in dem technischen Sinne gewesen sind, den er damit verbindet. Einen in dieser Hinsicht besonders bezeichnenden Fall bietet das Kloster St. Trond. Hier scheint es im Jahre 1095 wenigstens eine standesmäßig abgeschlossene Ministerialität noch nicht gegeben zu haben. Denn die freie Frau eines aus Halmala gebürtigen Mannes, dem mit Rücksicht auf seine Vergangenheit eine besonders gute Stellung eingeräumt wird und dem freigestellt wird, more militis zu dienen, und den der Verf. daher für einen Ministerialen hält, wird ohne weiteres unter die kopfzinspflichtigen Unfreien des Klosters aufgenommen.[3]) Die gehobenen Unfreien des Klosters, namentlich die mit Verwaltungsdiensten beauftragten, scheinen dann zwar in den Unruhen

---

[1]) Nicht berücksichtigt ist z. B. auch die unmittelbar das Untersuchungsgebiet betreffende Bonner Dissertation von H. Wenzel, Drei Frauenstifter der Diözese Lüttich in ihrer ständischen Zusammensetzung bis zum 15. Jahrhundert, 1909.

[2]) Über Tirol vgl. neuestens v. Wretschko, Sav. Ztschr. Germ. Abt. 46 S. 366ff.

[3]) UB. St. Trond I Nr. 21.

des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts lebhafte Anstrengungen gemacht zu haben, sich zu Ministerialen aufzuschwingen und die Erblichkeit der Ämter durchzusetzen. Aber es scheint ihnen wenigstens ersteres nicht voll gelungen zu sein. Noch 1265, zu einer Zeit, wo im benachbarten Lüttich und Brabant die Ministerialen größtenteils im Adel aufgingen, werden die Inhaber der Ämter in St. Trond, unter denen sich auch der Koch befindet, als officiales sive servientes ecclesie bezeichnet[1]) und noch 1284 wird das Recht des dapifer mit Rücksicht auf die vorgekommenen Streitigkeiten so festgesetzt, daß man sieht, daß selbst seine Stellung nicht erheblich über die eines Hausdieners hinausgeht.[2]) Wenn man in diesen Leuten Ministerialen sehen will, sind es jedenfalls nicht die Ministerialen, die der Verf. im Auge hat, sondern die Vorläufer der späteren Freidienstleute, die Weimann näher geschildert hat.[3])

Von allgemeinerer Bedeutung als diese Untersuchungen über das Vorkommen von Ministerialen im Untersuchungsgebiet sind naturgemäß die Ausführungen über ihre juristische und soziale Lage, die Entstehung und Auflösung der Ministerialität, den Charakter des Standes, die Rechte und Pflichten der Ministerialen gegenüber ihrem Herrn, die Fähigkeit, Lehen und Eigentum zu haben, und den Gerichtsstand. Diese Darlegungen des Verf. bestätigen für das Untersuchungsgebiet im allgemeinen die herrschende Lehre: Es finden sich ganz ähnliche Verhältnisse, wie ich sie für das mittlere Norddeutschland festgestellt habe. Nur erscheint die Ministerialität hier schon früher, um 1100 bereits ausgebildet und die ganze Entwicklung vollzieht sich hier auch schneller. Daß die Ministerialen dem Verf. als unfrei erscheinen, darf bei seinem Ausgangspunkt, daß alle unfreien Ritter Ministerialen seien, nicht Wunder nehmen. Doch wird dies Ergebnis auch unabhängig vom Ausgangspunkt bestätigt und trotz der guten Nachprüfungsmöglichkeiten, die sich aus den vom Verf. aufgestellten Genealogien einiger bedeutender Ministerialengeschlechter ergeben, ist im ganzen Untersuchungsgebiet nur ein Fall aus dem Jahre 1124 nachweisbar, wo ein Freier in die Ministerialität eintritt (vgl. darüber S. 177, 252, 262, 270 und 282). Den Aufstieg aus der Unfreiheit zu einem besonderen Stande führt der Verf. in erster Linie auf die Verwaltung von Hofämtern, daneben auf sonstige Verwaltungs- und militärische Dienste zurück. Diese der älteren deutschen Lehre besonders von v. Fürth, Wittich und Kluckhohn entsprechende starke Betonung der Hofämter findet im Untersuchungsgebiet darin seine Bestätigung, daß gewisse Hofämter in einzelnen Ministerialengeschlechtern erblich sind im Gegensatz zum Kölner Recht, wo unter den zu einem Amt Gehörigen ein Wechsel stattfand, andererseits auch freilich gelegentlich mehrere Inhaber desselben Hofamts nachweisbar sind, wie umgekehrt auch eine Kumulation mehrerer Hofämter in einer Person vorkommt. Der Verf. scheidet aber, wie bereits erwähnt wurde, nicht immer (vgl. aber S. 272f. und 276)

---

[1]) UB. St. Trond I Nr. 259. [2]) Vgl. UB. St. Trond I Nr. 296.

[3]) Weimann, Die Ministerialität im späteren Mittelalter S. 42ff. Vgl. auch schon A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im M. A., S. 185 f.

scharf genug zwischen dem Hofamt, dessen Inhaber die laufende Aufsicht über die betreffende Verwaltung führt, und einerseits der tatsächlichen Verrichtung der untergeordneten Geschäfte dieses Dienstzweigs durch Hausdiener und andererseits der Verleihung des von einem Amt genommenen Ehrentitels, dessen Inhaber dieses Erzamt nur bei gelegentlichen Prunkfesten wahrnimmt. Die nur auf diese tatsächliche Wahrnehmung des Dienstes bei Hoffesten bezügliche Hennegauer Hofordnung wird freilich vom Verf. S. 207 ff. mit Recht als rechtshistorisch belanglos nicht benutzt.

Die im Untersuchungsgebiet sehr früh entwickelte Fähigkeit der Ministerialen, Grundeigentum zu haben, glaubt der Verf., ebenso wie ich früher schon vermutet habe[1]), aus einem ursprünglich hofrechtlichen Eigentum herleiten zu können, das landrechtlich Eigentum des Herrn ist, dessen Recht sich aber über ein bloßes Beispruchsrecht allmählich verflüchtigt hat. Ein sehr gutes Einzelbeispiel für diese Entwicklung bieten die in einem Exkurs S. 379 ff. näher behandelten Lütticher „homines de casa Dei", die der Verf. mit Recht als Ministerialen anspricht.

Spärlich sind dagegen die S. 296 ff. angeführten Quellen über den Gerichtsstand der Ministerialen im Untersuchungsgebiet.

Die Ministerialität verschwindet in Cambray bereits im 12. Jahrhundert, in Lüttich und Brabant um das Jahr 1250 auffallend rasch und plötzlich. Der Verf. führt das wohl mit Recht S. 377 auf den Einfluß des benachbarten Frankreich zurück, wo man schon seit langem keine Ministerialität mehr kannte, wenn man hier eine solche im technischen Sinne überhaupt jemals gekannt hat. Durch die vom Verf. aufgestellten Genealogien einiger bedeutender Ministerialengeschlechter wird sehr gut verdeutlicht, wie die jüngeren Berufsstände den Stand der Ministerialen aufsaugen: Die Mehrzahl der größeren Ministerialenfamilien werden seit der Zeit zum Adel gerechnet. Nur in Cambray gehen sie überwiegend im städtischen Patriziat auf. Für Brüssel läßt sich das für einen Teil der Familie Clutinc und für Lüttich für mehrere Familien nachweisen. Ob nicht in ähnlicher Weise auch Ministerialen von geringerer Bedeutung in die bäuerliche Bevölkerung übergegangen sind? Der Verf. stellt einen solchen Vorgang, für den sich begreiflicherweise keine urkundlichen Nachrichten finden, von seinem Standpunkte, daß die Ministerialen ein ritterlicher Stand gewesen sind, in Abrede. Aber nachdem der auf sozialer Grundlage gebildete Stand juristisch abgeschlossen war, mußte doch mindestens die theoretische Möglichkeit bestehen, daß Angehörige dieses Geburtsstandes sich einem anderen Berufe widmeten, und daß das bei gewissen ähnlich wie in St. Trond nur schwach entwickelten Dienstmannschaften am benachbarten Niederrhein der Fall war, hat ja noch neuerdings Weimann klar gezeigt.[2]) Vielleicht hätte hier bei den kleineren Dienstmannschaften und in dem vom französischen Einfluß

[1]) Vgl. Molitor, Der Stand der Ministerialen S. 172 ff. Vgl. aber auch die juristisch überaus feinsinnigen Untersuchungen, die Puntschart Sav. Ztschr. Germ. Abt. 43 S. 66 ff. über das „Inwärtseigen" der Ministerialen angestellt hat.

[2]) Weimann a. a. O. S. 2 mit Angaben über älteres Schrifttum und besonders S. 6 ff. und 37 ff.

weniger berührten Norden des Untersuchungsgebiets, wo sich die Ministerialität bis ins 15. Jahrhundert erhalten hat (vgl. S. 228), doch noch einiges zu Tage gefördert werden können. Nicht zustimmen kann ich dem Verf., wenn er S. 211f. im Anschluß an seinen Lehrer Pirenne, wenn auch vorsichtiger als dieser, die Vermutung aufstellt, die ligische Lehnsverbindung, die unter französischem Einfluß auch im Untersuchungsgebiet häufig ist, sei ein Überbleibsel der Ministerialität. D. Zeglin hat m. E. den Nachweis erbracht, daß die Abgabe des besten Rosses nicht notwendig eine Unfreiheitsabgabe ist, sondern als Lehnsabgabe auch bei Lehnsverbindungen großer Herrn vorkommt, die nichts mit Ministerialität zu tun haben.[1]) Höchstens als einen gewissen Ersatz für die verschwundene Ministerialität wird man die ligische Lehnsverbindung auffassen können.[2])

Der Verf. kommt somit bezüglich des ehemals reichsdeutschen Teils des Untersuchungsgebiets nicht wesentlich zu anderen Ergebnissen wie die, zu denen bei gelegentlichen und viel oberflächlicheren Untersuchungen schon D. Zeglin gekommen ist, deren Arbeit der Verf. m. E. zu Unrecht nicht genügend würdigt. Das nicht gering anzuschlagende Verdienst des Verf. besteht vielmehr darin, daß er diese Ergebnisse durch eingehende lokalgeschichtliche Forschung auf eine breitere Grundlage stellt und sichert.

Ganz anders wie im ehemals reichsdeutschen Teil des Untersuchungsgebiets liegen die Verhältnisse in Flandern. Unter Ablehnung der Untersuchungen von Ganzenmüller, auf deren Mängel aber auch schon anderweitig aufmerksam gemacht worden ist[3]), kommt der Verf. hier zu dem Ergebnis, daß es zwar in Flandern eine Ministerialität gegeben habe, daß diese aber schon sehr früh, in den Wirren, die 1127 der Ermordung des Grafen Karls des Guten folgten, im freien Adel aufgegangen sei. Diese Schlußfolgerungen erscheinen bedenklich, weil sie im Grunde auf dem Schicksal einer einzigen Familie, der des Erembold aufbauen, über die wir besonders gut unterrichtet sind, weil die Familie mächtig war und in den Ereignissen des Jahres 1127 eine Hauptrolle spielte. Daneben weist der Verf. allerdings für Flandern in älterer Zeit noch einige andere unfreie Ritter nach, in denen er Ministerialen erkennen zu können glaubt. Aber hier rächt sich der Ausgangspunkt des Verf., der jeden Unfreien in sozial gehobener, d. i. ritterlicher Stellung als Ministerialen ansieht, obwohl, worauf auch Ganzenmüller schon aufmerksam gemacht hat[4]), das Wort ministerialis oder ein ähnliches Wort im technischen Sinne in Flandern nie vorkommt und auch vor dem Jahre 1127 in den flandrischen Urkunden eine den Ministerialen entsprechende Gruppe der Zeugen nicht wie in den gleichzeitigen Urkunden von Brabant gebildet wird. Ich halte

---

[1]) D. Zeglin, Der homo ligius und die französische Ministerialität S. 39ff. und 50ff.

[2]) Insofern glaube ich auf Grund der Arbeit von D. Zeglin die von mir a. a. O. S. 188f. gemachte Bemerkung noch weiter einschränken zu müssen. — [Vgl. die Miszelle von C. Pöhlmann S. 678ff. dieses Bandes. H. E. F.]

[3]) D. Zeglin a. a. O. S. 56ff.

[4]) Ganzenmüller, Westd. Z. 25 S. 382ff.

vielmehr durch die spärlichen Ausführungen des Verf. das Dasein einer flandrischen Ministerialität nicht für bewiesen oder auch nur für wahrscheinlich gemacht, wie er im Grunde S. 358f. auch selbst zugibt. Denn für die Ministerialität ist nicht nur das Dasein einzelner unfreier Ritter oder Beamten erforderlich, sondern, wie D. Zeglin mit Recht hervorhebt, die Tatsache, daß diese als eine selbständige und von der übrigen Bevölkerung durch gewisse Unterschiede abgesonderte Gruppe empfunden wird.[1]) Das aber wird nicht dadurch bewiesen, daß man, wie das Verf. S. 356—375 tut, einzelne Nachrichten über die soziale und juristische Lage dieser unfreien Ritter und namentlich der Eremboldfamilie zusammenträgt. Man wird überhaupt bei der grundlegenden Stelle des Berichts Galberts von Brügge über die Eremboldfamilie vorsichtig sein müssen. Wenn dieser erzählt, daß man einem freien Ritter den Zweikampf verweigert habe, weil er eine Frau aus der Eremboldfamilie geheiratet habe und damit selbst unfrei geworden sei, so wird man sich zunächst vor Augen halten müssen, daß diese Verweigerung vielleicht juristisch gar nicht berechtigt war, sondern politisch aus dem Bestreben zu verstehen ist, die verhaßte Eremboldfamilie zu demütigen. Dafür spricht der Umstand, daß der angebliche Rechtssatz, daß der Mann dem Stande der Frau folge, doch immerhin mindestens ungewöhnlich ist.[2]) Aber selbst wenn diese Auslegung richtig wäre, so wäre damit noch nicht der Beweis eines Ministerialenstandes in Flandern erbracht. Denn, wie schon v. Fürth richtig hervorgehoben hat[3]), ergibt sich aus der Stelle gar nicht, daß dem Ritter Ministerialität vorgeworfen wird, er wird vielmehr als Unfreier schlechthin behandelt.

Damit, daß der Verf. ohne ausreichende Begründung auch für Flandern eine Ministerialität annimmt, beraubt er sich der letzten Erkenntnis des Unterschieds der flandrischen Verhältnisse von denen des übrigen Untersuchungsgebiets. Sie dürfte darauf zurückzuführen sein — nähere Untersuchungen werden das freilich erst noch erweisen müssen —, daß in Flandern wie in Frankreich die berufsständische Gliederung der Bevölkerung die landrechtliche abgelöst hat, während in den zum Deutschen Reich gehörenden Gebieten das Nebeneinander beider Gliederungen n Verbindung mit dem starken genossenschaftlichen Zug des Mittelalters, der die rechtlich gleich Stehenden nach außen hin als eine besondere Gruppe abschließt, den eigentümlichen Stand der Ministerialität geschaffen hat.

In einem Exkurs behandelt der Verf. am Schlusse noch die bereits von Waitz und Flach erwähnten „homines de generali placito" von St. Vaast bei Arras, die Ganzenmüller als Ministerialen erklärt hat,

---

[1]) D. Zeglin a. a. O. S. 58. Der Verf. bekämpft S. 358 Anm. diese Ansicht, ohne aber einen Grund anzuführen.

[2]) Der Satz ist mir sonst aus Flandern bei einer allerdings nur flüchtigen Nachforschung nicht bekannt geworden. Für St. Trond galt er damals nicht einmal umgekehrt für die Frau. Vgl. UB. St. Trond I Nr. 21 (1095) und Nr. 23 (1101).

[3]) v. Fürth, Die Ministerialen S. 98.

die der Verf. aber im Gegensatz zu den vorgenannten Forschern für Gotteshausleute hält.

Sind so auch im einzelnen Bedenken gegen die im übrigen außerordentlich sauber und sorgfältig gearbeitete Schrift zu erheben, deren Benutzung durch ein gutes Namens- und Ortsregister erleichtert wird, im ganzen wird man die Arbeit, die auch im einzelnen manchen kleinen Beitrag zur belgischen Geschichte liefert, als die wertvollste der zahlreichen Untersuchungen über die Ministerialität einzelner Landschaften erachten müssen.

Leipzig. E. Molitor.

W. S. Holdsworth, Sources and Literature of English Law. Mit einem Vorwort von Lord Justice Atkin. Oxford, Clarendon Press, 1925. 247 p. 8°.

P. H. Winfield, The Chief Sources of English Legal History. Cambridge, Harvard University Press, 1922. 374 p. 8°.

Beide Bücher behandeln annähernd dasselbe Thema und beide wenden sich in erster Linie an die Studierenden, wenigstens betonen sie das. In Wahrheit sind beides Bücher, die mindestens zugleich dem reifen Juristen, der das englische Recht entwicklungsgeschichtlich betrachtet, dienen können und im Grunde auch zu dienen bestimmt sind. Dabei gehen sie beide verschiedene Wege, so daß sie sich ergänzen.

Holdsworth' Buch rührt aus den Abendvorträgen des Council of Legal Education her; er lehnt sich an seine englische Rechtsgeschichte an und weist bei den einzelnen Kapiteln die betreffenden Stellen des größeren Werkes nach; er gibt aber eine geschlossene und, wie Lord Atkins im Vorwort mit Recht sagt, meisterhafte Darstellung der englischen Quellengeschichte einschließlich der Literargeschichte. Die Darstellung bewegt sich in großen Zügen, und nur die entwicklungsgeschichtlich wichtigsten Punkte werden dargelegt, sie werden aber dabei in flüssigem und angenehm lesbarem Stil, der sich von dem viel trockeneren Tone des größeren Werkes Holdsworth' abhebt, mit Geist beleuchtet, die politischen, wirtschaftlichen und religiösen Kräfte, welche im Recht wirken, werden aufgedeckt, und man hat dabei doch ein Buch vor sich, das auf sicherster Forschungsgrundlage beruht und bei dem der Autor alle die Quellen und Schriftsteller genau kennt, von denen er spricht. Auf das Einzelne kann nicht eingegangen werden. Bemerken möchte ich aber doch, daß Holdsworth, gegenwärtig wohl der vorsichtigste englische Rechtshistoriker von hoher Bedeutung, zu dem Ergebnis gelangt, daß von einer Rezeption des römischen Rechts in England nicht die Rede sein kann, sondern daß trotz einiger fremder Zutaten und trotz des Vorhandenseins von Doctors Commons sowie trotz der Heranziehung der italienischen Jurisprudenz bei einigen Gerichtshöfen und Rechtssätzen, namentlich im Handelsrecht, das englische

Recht sich mit eigener Kraft aus seinen organischen Wurzeln herausentwickelt hat. Es ist die Bestätigung der Grundauffassung, welche auch Pollock und Maitland und überhaupt die ernst zu nehmende englische Rechtsgeschichtsliteratur haben, ein Standpunkt, der sich auch mir bei der Behandlung des englischen Rechts immer wieder aufgedrängt hat und den zu betonen gegenüber von vorn herein auftauchenden allgemeingehaltenen gegenteiligen Behauptungen Pflicht ist.

Winfields Buch behandelt fast dieselben Gegenstände wie das Buch Holdsworth', es ist ebenfalls aus Vorträgen erwachsen, und zwar hat er sie an Harvard-University gehalten, lehrt aber in John's College, Cambridge (England). Sein Buch trägt mehr bibliographischen Charakter. Zwar wehrt er sich bescheiden dagegen, eine Bibliographie gegeben zu haben, aber sein Buch enthält doch außerordentlich wertvolle bibliographische Zusammenstellungen der Literatur und Quellen namentlich bis ins 18. Jahrhundert, während das 19. Jahrhundert leider mehr obenhin behandelt wird, so daß das Buch hier einer Ergänzung bedürftig wäre. Doch darf der Verfasser bei seinen englischen Lesern hier Vieles als bekannt voraussetzen — ich denke dabei hauptsächlich an die Statutensammlungen, ferner an die Reports neuerer Zeit; wünschenswert wäre auch trotz des Vorliegens von Foss' Judges ein etwas genaueres Eingehen auf die wichtigsten englischen Richter seit dem 17. Jahrhundert. Aber Verfasser sagt selbst, daß er manches hat fallenlassen müssen und sich dessen wohl bewußt sei. Er gibt übrigens ebenfalls allgemeine Würdigungen der einzelnen Rechtsquellen und Literaturgattungen, charakterisiert die einzelnen Werke genauer, gibt auch Inhaltsverzeichnisse etc. Das Buch ist sehr brauchbar und scheint auch zuverlässig zu sein, eine bibliographische Nachprüfung ist hier nicht möglich. Man sieht an dem Buche, wieviel von älterer englischer Rechtsliteratur und älteren englischen Quellen uns in Deutschland fehlt und wie dringend nötig für wirkliche wissenschaftliche Erkenntnis des fremden Rechts gerade ein auskömmlicher literarischer Apparat wäre. Durch Studienreisen kann das nicht ersetzt werden. Gerade die Entwicklung des englischen Rechts seit dem 16. Jahrhundert bedarf der Betrachtung, und hier klaffen die größten Lücken, während wir für das Mittelalter die Quellenwerke meist in Deutschland zur Hand haben. Aber auch unter diesen Umständen ist das Buch Winfields als Führer dankbar zu buchen.

Ernst Heymann.

E. E. Jacob, Studies in the period of baronial reform and rebellion, 1258—1267. Oxford Studies in social and legal history, ed. by Sir Paul Vinogradoff, vol. VIII. Oxford. Clarendon Press, 1925. 443 p. 8°.

Der vorliegende Band scheint der letzte zu sein, welchen der 1925 verstorbene englische Sozialhistoriker Vinogradoff (vgl. diese Zeitschrift 1926 S. 571 f.) in seiner schönen Sammlung herausgebracht hat. Er eröffnete

sie im Jahre 1909 mit einer Abhandlung über die englischen Klöster zur Zeit der Auflösung, der sich eine andere, kürzere De patrociniis vicorum als Erläuterung zu Cod. Theod. 11, 24 und 11, 54 in demselben Bande anschloß. Damals hob er hervor, daß der englischen Literatur eine Sammlung größerer monographischer Werke fehle, wie sie Deutschland in den Sammlungen von Schmoller, Gierke, Knapp und Stutz besitze und Frankreich in den Arbeiten der école des hautes études und der école des chartes. Es ist anzuerkennen, daß Vinogradoff in seinem Bestreben, eine Schule zu schaffen, Erfolg gehabt hat, und zwar eine Schule in seinem Sinne mehr sozialgeschichtlicher Betrachtung der Vergangenheit, einer Betrachtungsweise, die aber auch für die Rechtsgeschichte im engeren Sinne reiche Früchte brachte. Es folgten Arbeiten über den englischen manor, über geistlichen Grundbesitz in England, über den schwarzen Tod, aber auch über die Geschichte des Vertragsrechtes in der equity-Jurisprudenz, über den Inhalt der Hundreds rolls und die Praxis der Friedensrichter im 15. und 16. Jahrhundert. In der mehr gesellschaftswissenschaftlichen Gedankenrichtung bewegt sich auch der vorliegende Band. Er gilt der Zeit Simons von Montfort, die für die englische Verfassungsgeschichte, insbesondere für die Entstehung des Unterhauses und als Vorstufe für Eduards I. Reformtätigkeit hohe Bedeutung hat. Was erstrebt wird, ist aber nicht die Darstellung der Geschichte des Baroner-Aufstandes, der ältesten Wigh-Bewegung, sondern es ist der Versuch, die sozialen Unterlagen der Bewegung, die Zusammensetzung der gegnerischen Gruppen und die Beteiligung der niederen Ritterschaft wie der städtischen Bürgerschaften am Kampfe aufzudecken und ihre Motive zu ergründen. Hierzu bedient der Verfasser sich der rechtshistorischen Quellen. Er benutzt die erhaltenen Plea rolls der baronialen Untersuchungskommissionen auf Grund der von dem „wilden“ Parlamente von Oxford aufgestellten Oxford-Provision von 1258 und andererseits die Protokolle der Untersuchungen, welche sich nach dem Tode Simons von Montfort an das sog. Dictum von Kenilworth (1266, Stubbs S. Ch. VI, 6), das den Streit beendete, anschlossen. Dabei fällt nebenher reiches Licht auf das Administrativ- und Gerichtsverfahren der Zeit, und im Anhang werden (p. 335—413) wertvolle Materialien mitgeteilt, welche auch der unmittelbaren rechtsgeschichtlichen Forschung zu dienen geeignet sind, so ein Inquest von 1258, eine Reihe von Prozeßakten, die Provision der Barone von 1259, die altfranzösische Übersetzung der Provision von Westminster usw. Da das Thema des Verfassers nicht ein eigentlich rechtshistorisches ist, muß in dieser Zeitschrift der bloße Hinweis genügen; ich gedenke an anderer Stelle auf das Buch zurückzukommen. Es ist zu wünschen, daß die Oxford Studies auch nach dem Tode Vinogradoffs fortgeführt werden; die reichen handschriftlichen Quellen Englands machen solche Arbeiten besonders erwünscht.

Ernst Heymann.

Beroe A. Bicknell, Cases on the law of the Constitution. Oxford, University Press Humphrey Milford, 1926. 215 p. 8°.

Die Engländer sind in der glücklichen Lage, ihr Verfassungsrecht auf eine alte Praxis gründen zu können, die in jahrhundertelanger Entwicklung die leitenden Grundgedanken, nicht ohne schwere Kämpfe herausgebildet hat und die keineswegs nur durch die Staatsorgane und Behörden entwickelt ist, sondern zum großen Teil den ordentlichen Gerichten ihre Formulierung verdankt. Daher baut sich die englische Darstellung der Verfassungsgeschichte wie des geltenden Staatsrechts — und beides fließt bei der Natur des englischen Rechts naturgemäß ineinander — auf solchen Entscheidungen der Richter und der in der staatsrechtlichen Praxis tätigen Juristen auf, die als leading cases erscheinen. Bicknell hat in dem vorliegenden ansprechenden Buche die wichtigsten solcher Fälle zusammengestellt, sie in mehrere gegenständlich geordnete Kapitel gegliedert und diese kurz und klar eingeleitet. Er gibt damit einen dankenswerten Beitrag zum Studium der englischen Verfassungsgeschichte. Er behandelt die Souveränität des Parlaments (d. i. Krone, Oberhaus und das den eigentlichen Souverän darstellende Unterhaus), die Privilegien des Parlaments (Freiheit von Verhaftung, Sprechfreiheit usw.), die Stellung des House of Lords im besonderen; ferner die Krone, wobei die Verwaltungsbefugnisse der Centralgewalt erörtert werden: Verhältnis zu den Gesetzen, das Requisitionsrecht, die Aufsicht der Gerichte, die petition of right, die Stellung der Beamten, die Justiz, die Immunität der Zeugen, Anwälte, Jury, Richter usw. Ferner die Stellung der Untertanen: ihre Pflichten und Rechte, insbesondere die Freiheitsrechte wie das Habeas corpus, Freiheit der Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit, das Recht der Behörden bei Aufruhr usw.; die Stellung der Fremden usw. Schließlich wird noch das Verhältnis zum empire behandelt, meist neuere Entscheidungen, aber doch auch die wichtigen älteren Entscheidungen über das Gesetzgebungsrecht der Krone in den Kolonien v. 1776 (20 State Trials 239) und über die Fortgeltung des bisherigen Rechts in den eroberten Kolonien von 1837 (1. Moores Privy Council cases 460). Im ganzen gewinnt man durch die Darstellung und durch die Wiedergabe der Entscheidungen ein lebendiges Bild der Entwicklung, wobei die wichtigsten Erscheinungen der Gesetzgebung in den Einleitungen skizziert werden. Die Wiedergabe der Entscheidungen ist, nach dem Gebrauch in den mehr elementaren Cases-Büchern oft sehr knapp, so daß nur einige kürzere Proben, hier und da überhaupt nur ein Bericht gegeben wird. Man wünschte oft eine eingehendere Wiedergabe des Wortlauts der Entscheidungen, wie sie auch in einer Reihe von Fällen sich findet. Die Sammlungen, zum Teil entlegen, sind für uns naturgemäß nicht so leicht zur Hand des Benutzers wie in England, wobei übrigens zu vermuten ist, daß auch wohl in England nicht immer der Orginalwortlaut eingesehen wird. Aber nichtsdestoweniger eignet sich das Buch für

den Rechtshistoriker zur Verwendung bei der Behandlung der neueren Verfassungsgeschichte Englands. Von interessanten Entscheidungen seien hier hervorgehoben: Der Case of Proclamation von 1610, der Fall der sieben Bischöfe von 1688 (Suspension der Gesetze), Rex. v. Hampdon von 1637 (Schiffsgeld), Rex. v. Sir John Elliot usw. von 1629 (Redefreiheit im Parlament) und dazu Rex. v. Lord Alingdon von 1794 (Redefreiheit nicht außerhalb), Earl of Shaftsbury's Case von 1677 (Verhaftungsrecht des Oberhauses), Astby v. White von 1704 (Jurisdiktion der Gerichtshöfe über Privilegien), mehrere ältere Entscheidungen über die Mitgliedschaft im Oberhause, der Case of Monopolies von 1588 und der Salpeterfall von 1607 (vgl. meine Bemerkungen Sav.-Z. 42 S. 592 ff. und den De Keyser-Fall von 1920), die Entwicklung der Beamtenhaftung seit 1701 und 1781, die Entscheidung über die Immunität der Geschworenen von 1607 und der Richter von 1678 sowie über die Unzulässigkeit von Haftbefehlen usw. gegen ungenannte Personen von 1763, ferner eine Reihe von Entscheidungen über die Rechtsstellung der Untertanen, z. B. über die Friedensbewahrung von 1597, der Sommersett Case über die Sklaverei von 1771 ff. usw. Überall zeigen sich die germanischen Grundgedanken der Entwicklung und der frühe Ausbau staatsrechtlicher Maximen, welche von England nach Amerika wanderten und von dort oder auch unmittelbar von England her in die Gedankengänge der französischen Revolution gelangten. Man sieht zugleich aus der Auswahl der Entscheidungen, wie die englische Staatsrechtslehre den Hauptton auf die Rechtsstellung des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt legt, so daß das rein Organisatorische mehr zurücktritt, freilich nur scheinbar, denn es bildet in seinem Ausbau der Kompetenzen und in seiner mit dem gesamten Rechtssystem eng zusammenhängenden Entwicklung (vgl. meinen Abriß des Englischen Rechtes im H. J. W. B. der Rechtswissenschaft 1926) die solide Grundlage aller der Einzelrechte, welche den germanischen Freiheitsgedanken in den von Bicknell dankenswert dargelegten Formen schützen.

Ernst Heymann.

Hans Voltelini, Bericht über die Arbeiten am Schwabenspiegel im Jahre 1924. — Sonderabdruck aus dem Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien vom 17. Juni (Jahrgang 1925 Nr. XIV). Wien 1925. 2 S. 8°.

Hans Voltelini, Bericht über die Arbeiten an der Vorbereitung der „Schwabenspiegel"-Ausgabe im Jahre 1925. — Sonderabdruck aus dem Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in

Wien vom 23. Juni (Jahrgang 1926). Wien 1926. 14. S. (123 ff.) 8°.

Im Vorjahr konnte Voltelini wegen seiner Überlastung durch die Dekanatsgeschäfte nur kurz darauf hinweisen, daß die Untersuchung einer Hs. abgeschlossen, die einer zweiten im Gange sei. Nunmehr legt er die Beschreibung dieser beiden und einer weiteren Hs. vor. Die Hs. der Stiftsbibliothek zu Einsiedeln (Rockinger Nr. 72), die in rein bayrischer Mundart geschrieben ist, gehört mit der bekannten Amraser Hs. zu der Haiserschen Klasse Db, scheint aber eine besonders frühe Stufe innerhalb dieser Klasse erhalten zu haben, da sie sich mit Hss. der Klasse Da, ja sogar noch häufiger mit B, der Mutterklasse von Da und Db, berührt. Deshalb ist die Hs. Einsiedeln für die Textgeschichte des Schwabenspiegels wichtig. Die Hs. der Stadtbibliothek zu Frankfurt (Rockinger Nr. 82) überliefert in mitteldeutscher Sprache einen Landrechtstext, der Haisers Klasse Ca einzureihen ist, und ein aus zwei verschiedenen Vorlagen kompiliertes Lehnrecht. Die Göttweiger Hs. (Rockinger Nr. 145) stammt aus Passau oder Österreich ob der Enns; sie steht, was schon Rockinger bemerkt hatte, in Anordnung und Textfassung der von Berger edierten Wurmbrandtschen Hs. nahe.

Diesem Bericht schickt Voltelini einige Ausführungen voraus, durch die er zu der von mir in dieser Zeitschrift[1]) veröffentlichten Abhandlung „Die handschriftliche Grundlage für die Neuausgabe des Schwabenspiegels" Stellung nimmt. Meine Ansichten über die Entwicklung des Schwabenspiegeltextes scheint er im wesentlichen zu teilen; jedoch meint er, die Herausgabe der ältesten Textklasse bedeute keine wesentliche Förderung für das der Schwabenspiegeledition gesteckte Ziel, sie genüge nicht einmal „für eine Handausgabe, geschweige denn für eine kritische". „Bei dem Werke eines Schriftstellers werden spätere, nicht mehr vom Urheber herrührende Textgestaltungen unberücksichtigt bleiben müssen. Bei einem Rechtsbuch aber wie dem Schwabenspiegel, von dem nach Eckhardt zwanzig Hss. den ursprünglichen, gegen vierhundert aber einen teils vermehrten, teils dann wieder verkürzten Text zeigen, also weitaus die größere Menge der Hss., können diese Fassungen nicht unberücksichtigt bleiben, sie müssen vielmehr in den Noten oder, wo die Texte sehr abweichen, in Paralleldruck berücksichtigt werden. Hier gilt es ja nicht nur festzustellen, was der ursprüngliche Urheber gesagt hat, sondern noch viel mehr zu zeigen, wie das Rechtsbuch aussah, das in tatsächlicher Anwendung stand und auf andere Rechtsquellen gewirkt hat." Das ist gewiß richtig, und es lag mir fern, dagegen Stellung zu nehmen. Genau so wenig, wie man beim Sachsenspiegel daran denken kann, die späteren Zusätze zu übergehen, kann man sie beim Schwabenspiegel einfach unter den Tisch fallen lassen. Die Frage ist nur, in welcher Form man sie

---

[1]) Germ. Abt., Bd. 45 (1925) S. 50 ff.

berücksichtigt. Meines Erachtens würde es, zumal für eine Handausgabe, die dringendes Bedürfnis ist, genügen, wenn der Urtext unter Heranziehung aller dafür wichtigen Hss., insbesondere der 20 Hss. der ältesten Textklasse und der besten Hss. der Klasse D, hergestellt würde, und wenn man die Zusätze der jüngeren Textformen auf Grund einer oder einiger weniger guter Hss. gäbe und in Kursivdruck am gegebenen Orte einschaltete.

Göttingen Karl August Eckhardt.

Die Summa legum brevis levis et utilis des sogenannten Doctor Raymundus von Wiener-Neustadt, im Auftrage und mit Unterstützung der Savigny-Stiftung sowie der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft herausgegeben von Dr. jur. Alexander Gál [ao. Professor a. d. Universität Wien], Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, Hof-Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., erster und zweiter Halbband 1926. IV u. 731 S. 8⁰.

Im Jahre 1883 lenkte ein größerer Aufsatz von Tomaschek[1]) die Aufmerksamkeit gelehrter Kreise auf ein „populär geschriebenes Kompendium des Zivilrechtes, nebenbei auch der Staatslehre, des Strafrechts und Strafprozesses aus dem 14. Jahrhundert", das man seitdem, statt der vieldeutigen Bezeichnung als 'Summa legum incerti auctoris', die Tomaschek ihm gab, nach der eigenen treffenden Selbstcharakteristik 'Summa legum brevis, levis et utilis' zu nennen sich gewöhnt hat. Obschon Tomaschek die Selbständigkeit und namentlich die Gelehrsamkeit des Verfassers zweifellos ganz wesentlich überschätzt hatte, indem er ihm z. B. unmittelbares Aufbauen auf römischen Rechtsquellen zuschrieb, während es sich natürlich nur um geschickte Benutzung der italienischen gelehrten Literatur handeln kann, hat er doch mit Recht darin ein Werk von ganz besonderer Eigenart und Bedeutung erkannt, das das ihm vielfach gewidmete Interesse auch heute noch reichlich verdient. Zunächst schon wegen seiner systematischen Anordnung, die, wenn auch keineswegs ganz geschlossen und scharf durchgeführt (wir werden hierauf zurückzukommen Gelegenheit haben), doch für seine Zeit höchst merkwürdig ist, indem dadurch die Schrift eher an die Vor- oder Frühglossatorenzeit erinnert. Sodann wegen der zielbewußt erreichten Leichtverständlichkeit, wegen deren u. a. auch auf jedes gelehrte Beiwerk, auf alle Zitate, Kontroversen, Quellenbelege, verwickelteren Einzelheiten verzichtet wird, also gerade auf alles das, was den Stolz der gelehrten Jurisprudenz jener Tage ausmacht. Ferner wegen der stofflichen Reichhaltigkeit, die sich auf

---

[1]) Erschienen in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Bd. 105, S. 241 f., aber auch als selbständiges Buch. Ich zitiere nach den Sitzungsberichten.

staatsrechtliche und sogar staatsbeschreibende Dinge weithin, ferner auf Strafrecht und Strafprozeß erstreckt. Und endlich wegen der folgerichtig durchgehenden Einarbeitung deutscher Rechtsgewohnheiten, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden, zum Teil unter Verwendung deutscher Rechtsausdrücke. All dies mußte das Werk zur Übertragung ins Deutsche empfehlen, die es denn auch, offensichtlich in Ungarn (Preßburg) und nicht wesentlich vor dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts (Gál S. 19), gefunden hat. In besonders naher Beziehung stehen mindestens einzelne Stücke des Werkes zu dem Recht von Wiener-Neustadt, aber auch in Polen hat es stark gewirkt und ist dort gedruckt worden in einem Sammelbande, der „zu den größten typographischen Seltenheiten gehört" (Seckel, Beiträge z. Gesch. beider Rechte im Mittelalter, S. 489), dem Commune incliti Poloniae regni privilegium, Krakau 1506. Die Identität mit einem Stücke dieses Sammeldruckes, auf das schon Savigny (Gesch. d. RW. im MA. 6, S. 493) hingewiesen hatte, ist nämlich Seckel, nachdem sie Tomaschek entgangen war, aufgefallen und dann von Seckel (a. a. O. S. 485f.) verwertet worden, unter Hinweis auf weitere Handschriften unserer Summa von besonderem Werte und unter sonstiger Förderung der einschlägigen Fragen. Dagegen ist, trotz aller weiten Verbreitung in Ungarn, zweifellos zutreffenderweise widerlegt von Karel Kadlec (Mitteilungen der czechischen Akademie 1902, sieh Gál S. 695) und von Gál selbst (S. 59—62) die Ansicht Tomascheks, als habe seine Summa auch dem sogenannten Tripartitum opus juris consuetudinarii incl. regni Hungariae des Stephan Werböczy als unmittelbare Vorlage gedient.

Dennoch bleibt genug an weitausstrahlender Wirkung der Summa, im allgemeinen und namentlich in den Ostländern, übrig, um ihr auch in dieser Beziehung eine hervorragende Bedeutung zu sichern. Ist sie doch, wahrscheinlich im österreichischen Rechtsgebiet, mit einem umfassenden, später vielfach in den Text hineingeratenen Kommentar versehen worden, ebenso mit manchen anderen späteren Zutaten; als eine solche ist namentlich das ganze sogenannte vierte Buch 'de vita et honestate clericorum' anzusehen, wie schon Tomaschek und unabhängig von ihm die ältere polnische Literatur (vgl. Gál S. 27 Noten 1 u. 2) erkannt haben.

So mußte allgemein der lebhafte Wunsch bestehen, daß diese Summa brevis levis et utilis auch heute wieder der allgemeinen Benutzbarkeit durch eine kritische Ausgabe zugeführt werde. Die entscheidende Anregung dazu ist von der (kaiserlichen) Akademie der Wissenschaften in Wien und ihrer Savigny-Kommission ausgegangen; deren Obmann Arnold Luschin von Ebengreuth hat dann bewirkt, daß die Aufgabe in die Hände von Alexander Gál gelegt wurde, der sich ihr mit vollendeter wissenschaftlicher Hingabe und unermüdlicher Treue gewidmet hat, auch nachdem der Kriegsausbruch mit allen seinen Folgeerscheinungen dazwischen kam. Im Jahre 1916 war Gáls Arbeit fertiggestellt und es wurde die finanzielle Beihilfe der Berliner Akademie der Wissenschaften und ihrer Savigny-Kommission, sowie die persönliche Unterstützung durch

ihren Vorsitzenden, unseren heute so schwer vermißten Seckel, für den Druck gewonnen, dem nun nahegetreten werden sollte. Da wurde Gáls Handschrift, als verfolgten alle bösen Geister das Werk, unauffindbar! Sie blieb, wie Gál es in seinem „Vorwort" (dem diese Entstehungsgeschichte entnommen ist) sehr objektiv-zurückhaltend bezeichnet, längere Zeit „verschollen". „Erst im Jahre 1924 hat Herr Geheimrat Dr. Ulrich Stutz, als er ... den Vorsitz im Kuratorium der Savigny-Stiftung übernahm, das Manuskript bei den Akten der Stiftung wieder aufgefunden." Und dann ist es der bekannten und bewährten Tatkraft und dem hinreißenden Eifer von Stutz auch gelungen, die Mittel für den Druck, gerade selbst unter den schwersten ökonomischen Nöten dieser Jahre, flüssig zu machen, indem die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft dafür gewonnen werden konnte. Unermüdlich hat Gál eine letzte abschließende Durcharbeitung, selbst später nachträglich die Vergleichung einer bis dahin unzugänglich gebliebenen Handschrift (vgl. Vorwort S. IV und Nachtrag S. 696) vorgenommen. Auf diese Weise ist das stattliche Buch zustande gekommen, das mir heute zur Besprechung vorliegt, nachdem dem ersten, im Frühjahr 1926 erschienenen Halbbande der zweite Halbband sich im Herbst gesellt hat und damit die Veröffentlichung abgeschlossen ist.

Unter diesen Umständen erscheint es mir, bevor ich an die sachliche Würdigung herantrete, als eine Ehrenpflicht, vorher bei dieser Gelegenheit allen beteiligten Personen und Stellen den Dank der juristisch-literaturgeschichtlichen Wissenschaft für die ganz außergewöhnlichen Opfer auszusprechen, wodurch das Werk vor dem Untergange gerettet ist — ein Werk, auf das eben deshalb stolz zu sein die deutsche Wissenschaft allen Anlaß hat, das auch international, besonders nach Polen und Ungarn hinüber zu wirken berufen ist. Die folgende Anzeige soll aber vor allem selbst der Ausdruck dieses Dankes sein, sie ist deshalb nicht ohne besondere Absicht, im Einverständnisse mit der Schriftleitung dieser Zeitschrift, außergewöhnlich eingehend ausgestaltet.

Wie Gál uns in seinem Buche zuerst eine gründliche, großenteils zu neuen Ergebnissen führende Auseinandersetzung über Textgeschichte, Quellen und Herkunft der Summa gibt (S. 1—118) und dann den Text der Summa selbst, so soll auch diese Besprechung in zwei Abschnitte zerfallen, nur in umgekehrter Reihenfolge. Wir beginnen mit dem Einfacheren, der Würdigung der Ausgabe, um uns sodann zu den viel verwickelteren Fragen betreffend Quellen und Herkunft zu wenden. Sind doch diese Fragen für den, dem nicht eine Handschrift oder eines der seltenen Druckexemplare (im Priv. Pol.) vorlagen, erst durch die Gálsche Ausgabe wirklich bearbeitbar, die Anschauungen von Gál selbst erst dadurch nachprüfbar geworden. — Dagegen die Erörterungen über die Textgeschichte, über Wert und Verhältnis der einzelnen Handschriften zueinander und dergleichen mehr müssen hier natürlich mit der Besprechung der Ausgabe als solcher, im ersten Abschnitt dieser Rezension, verbunden werden.

I.

Für den lateinischen Text der Summa kannte Tomaschek drei Handschriften. Zwei weitere und die gedruckte Fassung (im Privil. Pol.) sind durch Seckel hinzugekommen, und zwar sind jene beiden Handschriften (B und B", Gál S. 10f.) von besonderer Wichtigkeit, so daß daraus, daß Tomaschek sie noch nicht kannte, manche Abirrungen in Einzelheiten von dem heute ohne weiteres Feststellbaren sich ihm ergeben mußten. Endlich hat Gál selbst noch vier weitere Handschriften der Summa entdeckt, eine in Warschau verschollene und drei in Krakau befindliche, die freilich nicht erstklassig, dennoch aber nicht ohne textkritische noch literargeschichtliche Tragweite sind — man vergleiche etwa betreffend die Widerlegung von Tomascheks Annahme, daß Verfasser des angeführten vierten Buches ein Kleriker des Gnesener Erzbistums gewesen sein müsse, Gál S. 113; und ebenda die Widerlegung einer irreführenden Annahme von Bartsch. — Zu diesen lateinischen Quellen kommen dann noch die beiden deutschen Handschriften aus Preßburg, von denen die eine schon Tomaschek bekannt war, die andere erst von Gál hinzugefügt worden ist.

Die Genealogie dieser Texte herzustellen erweist sich, soweit es sich nicht um die deutsche Übersetzung handelt — (hier stimmen die beiden Handschriften fast ganz miteinander überein und es ist ohne weiteres feststellbar, aus welcher lateinischen Textstufe sie herstammen, sowie daß sie selbst voneinander, nämlich die Gálsche von der Tomaschekschen herstammen, siehe Gál S. 30/31) — als überaus schwierig: Es gibt offenbar keinen Archetypus, der uns erhalten wäre, die möglichen und unmöglichen verderbten Lesarten (z. B. in moderato potu für i. m. motu) sind über die verschiedenen Handschriften fast gleichmäßig verteilt, Kommentar, viertes Buch und sonstige Zusätze sind bald eingefügt, bald zur Seite geschoben oder ausgelassen, und namentlich — sämtliche Handschriften rühren nach paläographischen Kennzeichen oder eigener Angabe erst aus dem fortgeschritteneren 15. Jahrhundert her — Tomascheks Annahme, daß seine Wiener Handschrift (C) vor 1401 geschrieben sein müsse, beruht auf sehr schwachem Grunde und ist mit Recht von Gál S. 12 verworfen —, während das Werk selbst zweifellos spätestens (ich werde hierauf unter II zurückzukommen haben) aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammt. Dennoch ist es Gál mit ganz außergewöhnlichem Scharfsinn gelungen, zu gewissen Ergebnissen zu kommen, die er S. 40 zusammenfaßt, und einen annähernden genealogischen Stammbaum aufzustellen, den er S. 41 vorführt. Die subtilsten Indizien, mittels deren er auf vielverschlungenem Pfade sein Ziel erreicht, können hier nicht wiedergegeben werden, denn jede Kürzung würde sie ihrer Verständlichkeit und Beweiskraft berauben. Es genüge deshalb zu bemerken, daß Gál mir auch da, wo es sich um die Verwertung zunächst unscheinbarer Einzelheiten handelt, durchweg mit der größten Vorsicht und Besonnenheit vorzugehen scheint. In einem entscheidenden Falle, wo es sich um den Nachweis handelt, daß ein Stück des Kommentars in allen Handschriften außer in B" in den Text

geraten ist, hat sogar Gál eine doppelseitige photographische Reproduktion beigegeben, deren Augenschein überzeugend wirkt, hier aber vollends ausfallen muß. So kann ich nur sagen, daß ich diesem Teil der Gálschen Abhandlung durchweg beitrete, mit ausdrücklichem, einzigem Vorbehalte freilich gegenüber der für die Ausgabe nicht sehr wichtigen, für viele Fragen aber (s. unten II) um so bedeutsameren Ausführung darüber, daß auch die letzten strafrechtlichen und strafprozessualen Abschnitte des dritten Buches spätere Zutat seien, wennschon aus wesentlich früherer Zeit als die auf 1428 datierte Zeit, zu der das vierte Buch angehängt wurde. Diese Ausführung ist eben nicht mehr rein textkritischer oder textgenealogischer Art, sondern hängt mit dem Inhalte zusammen; darauf wird unten zurückzukommen sein.

Ich nehme also von Gals „Hauptergebnissen" die meisten an: Die überlieferten Texte gehen sämtlich auf eine bereits jüngere, weil kommentierte Form der Summa, die uns aber ebensowenig wie ältere Formen erhalten ist, zurück. Sie zerfallen in zwei Hauptgruppen, von denen die bessere (B, B" und C) den Kommentar vom Text scheidet oder fortläßt. In ihr wieder ist B", obgleich nur Bruchstück, älter und besser als C. Aber auch die anderen Handschriften, namentlich auch die älteren der anderen Gruppe, haben selbständigen Wert, stehen bisweilen dem Urtext, von dem sie offenbar nicht durch Vermittlung über einen Text der ersten Gruppe hinweg herstammen, näher. Erst recht gilt dies selbständige Verhältnis zum Urtext für C gegenüber B, B". Eine Filiation besteht aber zwischen zwei untergeordneten Texten der polnischen Gruppe, ferner zwischen den beiden Texten der deutschen Übersetzung, die sich an D anlehnt. — Zu diesen aus Gáls Zusammenstellung im wesentlichen entnommenen Sätzen füge ich noch, nach seinen sonstigen Ausführungen und nach seiner Stammtafel, einen letzten Satz: entschieden die spätesten, am meisten kontaminierten Gestaltungen sind die in Polen anzutreffenden E, E', E" und F.

Das von Gál bei der Ausgabe beobachtete Verfahren kann demnach nur gebilligt werden, wenn er nämlich keines der Manuskripte unbedingt zugrunde legt, sich aber im großen und ganzen an die Handschriften von Wien und München (erste Gruppe) hält, diese und die anderen nur da verbessernd, wo sich dadurch unverkennbare Verderbnisse beseitigen lassen. Mit Recht zieht er dabei auch die polnischen Texte heran, ja es könnte davon gelegentlich noch mehr Gebrauch gemacht sein, z. B. II 75 S. 402 unten zu Note 7, wo offenbar die Lesart von F: et Velejano senatus consulto die einzig vernünftige ist gegenüber der Sinnlosigkeit, die sich aus dem von Gál in den Text gestellten ex ergibt. Da aber Gál die Fschen Lesarten auch in das Notenmaterial aufgenommen hat, das auch sonst uns von der Gestaltung der einzelnen Textstufen ein vollständiges Bild gibt, so haben wir dieses Fündlein, auf das ich ganz zufällig gestoßen bin, auch ihm zu verdanken. Jedenfalls ist es ihm so gelungen, einen durchaus lesbaren Text herzustellen, der das überlieferte Lob der Summa bestätigt, indem man ihrer ansprechenden, klaren und knappen Darstellung gerne folgt. Ja, man fühlt trotz aller Zusammenstückelung aus

italischer Rechts- und Staatsgelehrsamkeit und aus deutschen Rechtsüberlieferungen einen gewissen festen schriftstellerischen Stil sich durch das Ganze hindurchziehen, auf den noch zurückzukommen sein wird.

Die unverkürzte Aufnahme des deutschen Textes, der fortlaufend von Gál durch zweispaltige Gestaltung des Druckes neben den lateinischen gefügt ist, war von der Wiener Akademie schon wegen des sprachlichen Interesses angeordnet worden. Der Kommentar ist, wohl wegen des Kostenpunktes, nicht mit aufgenommen, doch sind gelegentlich Stellen aus ihm in den Noten abgedruckt. Wir erfahren aber über ihn und seinen Inhalt merkwürdig wenig, auch aus den sonstigen gelegentlichen Bemerkungen des Herausgebers nicht einmal so viel, daß man sich danach ein Urteil darüber bilden könnte, ob seine Ausscheidung aus dem Drucke bedauerlich ist oder nicht — letzteres scheint mir wahrscheinlicher. Immerhin erwähnt Gál S. 70, er scheine österreichischer Herkunft zu sein, was unbegründet, aber bemerkenswert bleibt. — Daß das sogenannte vierte Buch, ganz fremdartig wie es ist, weggelassen wurde, leuchtet dagegen als richtig ohne weiteres ein. Um so dankenswerter, daß Gál alle anderen Abschnitte, selbst soweit er sie als Zusätze erkannt haben will, dem Drucke, so wie sie in der umfassenderen Überlieferung der drei ersten Bücher stehen, eingefügt hat. „Deren Ausmerzung", so bemerkt er S. 121 mit Recht, „würde die Ausgabe inkonsequent machen, da nach dem Stande der Textüberlieferung die Frage, ob das Ergebnis einer jüngeren Textentwicklung vorliegt, häufig nicht bestimmt beantwortet werden kann." Gál hat uns dadurch eine Nachprüfung seiner Ansichten erst möglich gemacht, aber auch als zulässig bezeichnet. Wir werden davon unten Gebrauch machen besonders für die auch rechtsgeschichtlich wichtigen letzten Abschnitte des dritten Buches, für die schon oben ein Vorbehalt aufgestellt wurde. Ebendarum konnte, bevor der Druck dieser Abschnitte im zweiten Halbbande vorlag, an diese Besprechung nicht herangetreten werden.

An das dritte Buch der Summa schließt sich der Abdruck einer Tabelle, die die Abschnittstitel der drei Bücher aufzählt, wie in den späteren Handschriften enthalten. Leider fehlt dieses Register nämlich gerade bei den besseren Manuskripten[1]), es findet sich erst von D ab, das von 1462 stammt. So kann natürlich dieser Index zum Beweise für die Zugehörigkeit der in ihm aufgezählten Kapitel zu älteren Redaktionen leider nicht benutzt werden.

Außerdem gibt Gál noch zu: einige „Berichtigungen und Nachträge", zum Teil von nicht geringem Interesse; ferner (S. 697f.) ein „Verzeichnis der Summa-Zitate im I. Teil", das bei der Durcharbeitung dieses Teils gute Dienste leistet; sodann ein „Verzeichnis der mittelalterlichen Worte, die in der Summa vorkommen" und ein „Namenregister zum Text";

---

[1]) Darüber merkwürdigerweise keine Angabe bei Gál neben dem Abdrucke selbst, wie er sie sonst in solchen Fällen gibt, was leicht irreleiten könnte. Aber s. seine Angaben S. 10 betr. B. u. S. 12 betr. C, während B" überhaupt nicht soweit reicht, es ist ja bloßes Fragment.

endlich ein umfangreiches Sachregister (S. 702—729) und ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Zeichen (S. 730/31).

Man wird all dies nur mit höchster Anerkennung und mit wiederholtem Dank aufnehmen können. Wir besitzen in dieser beeindruckenden Arbeitsleistung von Gál, dank auch der von Luschin von Ebengreuth, von Seckel und von Ulrich Stutz dafür aufgebotenen Bemühungen, eine wirklich mustergültige kritische Ausgabe einer der interessantesten mediävistischen Rechtssummen, eines Werkes von bleibender rechtsgeschichtlicher, namentlich auch rezeptions- und kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Erwünscht gewesen wäre etwa noch ein Register der erwiesenermaßen aus älteren Schriften übernommenen Stellen unter Angabe dieser Schriften mit genaueren Zitaten. Aber freilich ist dafür die Quellenanalyse der Summa wohl noch nicht sattsam durchgeführt und abgeschlossen, hauptsächlich nicht mangels eifriger Bemühungen, sondern mangels kritischer Ausgaben und Datierungen der in Betracht kommenden Quellenwerke selbst. Solange die Italiener nicht ihrer Ehrenpflicht, hier gründlich aufzuräumen und aufzubauen, genügt haben, läßt sich in diesem überall brüchigen Geschiebe kaum mit irgend welcher Sicherheit arbeiten. Was Kantorowicz für Albertus Gandinus geleistet hat, kann doch nicht allgemein von Deutschland aus weiter besorgt werden, sondern nur als Anreiz und Muster gelten für diejenigen, denen das Material lokal und national am nächsten liegt. Hoffen wir, Italia fara da sé. — Dieser Hinweis diene auch als allgemeine Vorbemerkung, wenn wir nun zu der Erörterung über Herkunft und Quellen, Entstehungszeit und Entstehungsart unserer Summa übergehen.

II.

Hier ist vor allem hervorzuheben die schöne Entdeckung, die Gál gelungen ist, indem er nämlich gefunden hat, daß die auf Staatsverhältnisse bezüglichen Abschnitte der Summa hauptsächlich aus des Aegidius Romanus (Colonna) Tractatus de regimine principum herstammen. Gál hat diese Entdeckung schon 1915 durch eine Abhandlung in der österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht, 2, (S. 66f.) bekannt gegeben und nun natürlich den Inhalt in seine quellenanalytische Darstellung übernommen. Sie ist um so erfreulicher, weil sie erklärt, wieso die Summa hier zu ihren mehr staatsbeschreibenden und naturrechtlich moralisierenden, als im strengen Sinne rechtswissenschaftlichen Äußerungen gelangt: Aegidius Romanus[1]), ein Schüler des hl. Thomas von Aquino, Kleriker und später als Kontrovers-Schriftsteller auf kurialer Seite im Streite zwischen französischem Königtum und Papsttum bekannt geworden, hat nämlich jenen Traktat als Erzieher des Dauphin, des späteren Königs Philipp des Schönen (also vor dessen Thronbesteigung,

[1]) Näheres über ihn bei R. Scholz, Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII., in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, 6.—8. Heft (1903) S. 32f.; eine für diese ganze Zeit aufschlußreiche Abhandlung.

Oktober 1285) geschrieben, sodaß daraus die gesamte Tonart, quellen- und zweckgemäß, durchaus verständlich wird. Es handelt sich eben nicht um ein Erzeugnis der italienischen Rechtswissenschaft, sondern um eine Kronprinzen-Moralisierung von geistlicher Seite her, gewissermaßen einen Vorläufer nicht von Macchiavellis Principe[1]), sondern von Fénélons Télémaque. Namentlich das aristotelisch-naturrechtliche Element weist deutlich auf den hl. Thomas zurück, dessen Bedeutung für das Wiederaufkommen einer naturrechtlichen Strömung gegenüber dem schroffen Positivismus der italienischen Jurisprudenz entfernt noch nicht genügend gewürdigt ist. — Wie dann unser Summist diese Vorlage, indem er ihr in der Gesamtanlage wie in vielen Einzelheiten, wennschon nicht ausschließlich, zum Teil wörtlich folgt, dennoch fortlaufend umgestaltet hat, um die für den Erben eines großen Königreiches bestimmten Ausführungen den kleineren und aristokratisch-republikanischen Verhältnissen der civitas, des Stadtstaates anzupassen — eine für ihre Zeit keineswegs zu unterschätzende Leistung —, das hat Gál mehrfach dargestellt.[2]) Leider aber ist die Summa doch so allgemein und vieldeutig in dem ungenauen Stil dieser Zeit gehalten, daß man darüber hinaus — nämlich über die Tatsache hinaus, daß dem Umarbeiter die Stadt als Interessenobjekt fast ausschließlich gegeben ist — zu keiner bestimmteren Folgerung über Ort und Zeit der Entstehung dieser Umarbeitung und ihrer sachlichen Angaben oder Voraussetzungen gelangen kann. Immerhin sprechen eine Reihe von Anzeichen entscheidend dagegen, daß Wiener-Neustadt dem Umarbeiter als Muster lokal vorgeschwebt haben könnte, wie Gál richtig feststellt, und ferner doch einige Indizien mehr dafür, daß ihm italienische Verhältnisse vor Augen gestanden haben. So daß für ihn Rektoren und Legisten in seiner Stadt-Bevölkerung eine wesentliche Rolle spielen, besonders aber, daß er Mitwirkung der Volksversammlung bei der Gesetzgebung und Kontrolle der Finanzgebarung durch die Ältesten (Gál 1915, S. 82) voraussetzt. Das paßt doch entschieden bloß auf Italien und damit wäre wohl auch ein klarer Hinweis auf Entstehungszeit der Umarbeitung aus Aegidius spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts gegeben: der italienische Stadtstaat des fortgeschrittenen 14. Jahrhunderts mit seiner soviel reicher entwickelten Verfassung, seiner Volksherrschaft und Parteibildung hätte solche allgemeine, blasse Schilderung, wie wir sie hier treffen, doch nicht mehr zugelassen, selbst wenn man in Rechnung setzt, daß der Summist offenbar allgemeinhin, für jeden Stadtstaat brauchbar schreiben wollte (Gál 1915 S. 81). Ebendarum sind freilich alle diese Hinweise keineswegs zwingend, und das ist um so bedauerlicher, als m. E. sonst Zeit und Ort und sonstige nähere Verhältnisse der Entstehung unserer Summa noch keineswegs feststehen — auch oder erst recht nicht mehr seit dem, was Gál neuerdings für diese Feststellung beigetragen hat.

[1]) Trotz des Anklanges im Titel, der immerhin zu denken gibt.

[2]) Einmal schon eingehend in der Abhandlung von 1915, S. 77, dann jetzt wieder S. 53. Hier aber auch der Hinweis auf die Möglichkeit weiterer Quellen, z. B. des Engelbert von Admont De regimine principum (S. 53 Anm. 2), aus derselben Epoche, (gest. 1311). Vgl. ferner Gál S. 113f.

Bisher hatten wir nämlich doch etwas, was Gál als eine hierüber herrschende Meinung mit Recht bezeichnen kann. Tomaschek hatte dargetan, daß die Summa in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden sein müsse und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach in einer deutschen, näher gefaßt in einer österreichischen Stadt, als die Wiener-Neustadt mit großer Wahrscheinlichkeit ins Auge gefaßt werden könne, da u. a. deren Stadtrecht zum Teil aus der Summa herrühre. Dem hatte man vielfach zugestimmt, u. a. war auch ich beigetreten.[1]) Seckel hatte dann diese Annahme, wenigstens betreffend den Entstehungsort und das Verhältnis zum Stadtrecht von Wiener-Neustadt, als durch einen „völlig stringenten, glänzenden Indizienbeweis dargetan" (S. 487) anerkannt. Er hatte seinerseits weiteres in demselben Sinne beigebracht. Und in demselben Sinne hatte endlich Bartsch[2]) auseinandergesetzt, wie das, was die Summa über Ehegüterrecht als Gewohnheitsrecht ihrer Stadt vorträgt, aufs genaueste übereinstimme mit dem Bilde, das darüber anderweitige Nachrichten für dieselbe Zeit und Gegend (Wiener-Neustadt, Mitte des 14. Jahrhunderts) ergeben, sogar bis auf die Reihenfolge der Güterstandsformen und dergleichen mehr. „Das fast zu schöne Ergebnis" (Gál S. 7) schien endgültig festzuliegen.

Nun ist aber Gál durchweg anderer Ansicht. Er lehnt die Entstehung in Österreich ab und verlegt sie nach Polen. Er nimmt an, daß die wesentlich wörtlich mit dem Stadtrecht von Wiener-Neustadt übereinstimmenden Kapitel aus dem Schlusse des dritten Buches[3]) erst nachträgliche Zutat zur Summa und nicht aus ihr in das Stadtrecht gekommen, sondern umgekehrt von ihr aus dem Stadtrecht entnommen seien. Er streicht wieder den Verfassernamen Raymundus und leugnet selbst, daß die (in allen Handschriften enthaltene) Widmung zu Anfang: 'propter paternalem amorem quem ad filios meos habeo' den Verfasser als Nicht-Geistlichen erweise, denn sie könne ja auch aus fremden Vorlagen schematisch entnommen sein oder die Wendung 'filios meos' im Sinne von jugendlichen Freunden oder Schülern gebrauchen (Gál S. 44f.)! Solche Hyperkritik macht stutzig. Und so will ich es denn nur gleich sagen: ich kann mich durch diese Ausführungen von Gál im großen und ganzen nicht als überzeugt bekennen. Nicht als ob es mir irgendwie schwer fallen würde, es zu gestehen, wenn ich mich früher mit Tomaschek und

[1]) In meiner Anzeige in der Krit. VJSchrift v. 1884, Bd. 26 S. 741f. — Für einige Einzelheiten, in denen ich damals Tomaschek zu weit gefolgt bin, habe ich, nicht nur durch Seckel und Gál, sondern auch durch inzwischen selbsterworbenes Stilgefühl eines besseren belehrt, in vorliegender Besprechung einen anderen Standpunkt eingenommen; im allgemeinen aber, so scheint es mir, brauche ich auch heute jene Jugendsünde nicht zu verleugnen.

[2]) In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philos.-hist. Klasse, Bd. 168 Abh. 7 v. 1912.

[3]) Denn daß ferner auch Summa II 50 und Wiener-Neustädter Stadtrecht C. 80 dem Wortlaute nach sich als voneinander abhängig erwiesen, wie Tomaschek annahm, wird offenbar mit Recht von Gál S. 67 geleugnet. Womit freilich noch nichts für die andere Frage der sachlichen Übereinstimmung folgt, zu der wir unten gelangen.

Seckel geirrt hätte, aber einfach, weil ich bei sorgfältiger Nachprüfung nicht zu diesem Ergebnisse gelangt bin.

Nun ist es ja unmöglich, dies hier in allen Einzelheiten durchzusprechen, dazu wäre ein ganzes Buch zu schreiben. Darum suche ich nur die Hauptpunkte möglichst straff zusammenzufassen wie folgt.

1. Am schwächsten begründet bekanntlich (siehe Seckel S. 459 Note 43 und schon oben hier über das Alter von C, vgl. Gál S. 12) Tomaschek seine zeitlichen Ansätze. Nichtsdestoweniger hält gerade an dem am meisten präjudiziellen davon[1], nämlich an dem terminus a quo, doch gerade Gál (S. 66) dahin fest, daß die Summa nicht vor das 14. Jahrhundert, genauer nicht vor etwa 1320 gelegt werden dürfe. Als Beleg dafür wird, auch von Gál, lediglich auf das Alter aller der Werke aus der italienischen Literatur verwiesen, die unsere Summa als Quellenschriften benutzt habe. Prüfen wir diese nach, so stoßen wir gleich auf die oben schon (zu Ende von I) erwähnte Unsicherheit aller solcher Quellenanalyse, die ja auch Gál sehr richtig (S. 46f.) aus den einschlägigen Verhältnissen erklärt; in diesem Treibsande läßt sich eben nicht fest bauen. Was sich aber als Quelle mit einiger Wahrscheinlichkeit dartun läßt, das liegt, mit einer Ausnahme, für die ich beide Möglichkeiten zugeben muß, entschieden vor 1320: Joh. Andreae Summa de sponsalibus et matrimonio zwischen 1296—1313, etwa 1309; Rolandinus, dessen Tractatus notularum stark ausgebeutet ist (nicht Butrigarius, siehe schon Seckel S. 500), starb 1300; des Hostiensis († 1271) Summa Decretalium entstand 1250—61; des Monaldus Summe liegt vor 1274, erst recht natürlich sind ihre Quellenschriften, aus denen wohl unsere Summa unmittelbar geschöpft hat, älter; Aegidius schrieb seinen Tractatus de regimine principum vor Oktober 1285. Bleibt noch übrig des Joh. Andreae Summa de consanguinitate, für die ich kein festes Datum finde. Joh. Andreae dürfte etwa 1270 geboren sein, gestorben ist er freilich erst am 7. Juli 1348; aber von Schulte (Gesch. d. Literatur u. Quellen des kan. Rechts 2, S. 216) bemerkt doch, die Entstehung dieser Summa de consanguinitate falle wohl vor die der erstgenannten Summa de sponsalibus. Jedenfalls liegt also doch, da beides möglich, demjenigen, der sich auf die Entstehung der Summa de cons. wesentlich nach 1320 beruft, die Beweiskraft dafür ob; ein solcher Beweis ist nicht einmal angetreten; einstweilen hindert nichts, umgekehrt zu folgern, daß durch die Benutzung seitens unserer Summa von Schultes Ansatz bestätigt wird. Jedenfalls stellt sich der von Tomaschek aufgestellte, von Gál übernommene terminus a quo als unerwiesen heraus;

[1]) Weniger wichtig der terminus ad quem. Hier ist mit 1400 nichts anzufangen, s. das oben im Text kurz vorher Eingeklammerte; die erste feste Grenze in der handschriftlichen Überlieferung gibt vielmehr erst das Datum der Niederschrift von E, 1428. Nun muß aber zwischen der Entstehung des Urtextes und dieser Niederschrift einige Zeit liegen, wegen der Umgestaltungen und Zusätze; eine wie lange, darüber ist keine auch nur annähernde Schätzung möglich. Immerhin möchte ich schon jetzt aus Gründen des Stilgefühls bis auf die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückgreifen; das wird sich unten unter Nr. 7 fester belegen lassen.

es steht nichts im Wege, was die italienischen Quellenschriften anbelangt, auf etwa 1300 zurückzugehen; daß es auf diese etwa 20 Jahre ankommt, wird sich unten (Nr. 6) herausstellen.

2. Warum Gál (S. 110f.) die von dem polnischen offiziellen Druck mehrfach gegebene Bezeichnung des Verfassers als Raymundus Neapolitanus alias Parthenopaeus unglaubwürdig schlechtweg findet, leuchtet mir, wie schon oben bemerkt, nicht ein. Wer so eine immerhin fest gegebene Überlieferung zurückweist, müßte wenigstens dartun, wie sie fahrlässig[1]) oder zu welchem Zwecke sie fälschlich eingeführt sein könnte. Sonst halte ich es für das Gegenteil kritischen Verfahrens, sich darüber hinwegzusetzen. Dagegen hat offenbar Gál gegen Seckel Recht, die Übersetzung mit „aus Wiener-Neustadt" zurückzuweisen, wie Seckel gegen Savigny recht hatte, die „aus Magdeburg" abzulehnen. Unvermeidlich sehen wir uns vielmehr nach Neapel verwiesen; auch durch den Namen Raymundus selbst, der entschieden südlich klingt, worauf mich Herr Kollege Aloys Schulte freundlichst aufmerksam macht.

3. Damit, obschon wir sonst nichts von diesem Raymundus wissen, gewinnt die Auffassung, die Gál zum Schlusse seines ersten Teils (S. 118) nur so obendrein leicht hinwirft, Anspruch auf stärkere Betonung: „Nach der Textüberlieferung läßt es sich übrigens nicht beurteilen, ob nicht vielleicht schon die Berichte über das einheimische" (deutsche) „Recht spätere Zusätze sind. Trifft das zu, dann könnte sehr wohl der ursprüngliche Text der Summa auch anderer Herkunft sein, etwa aus Italien stammen." Oder wenigstens, möchte ich bemerken, von einem Italiener, der ja nicht gerade in Italien[2]) gearbeitet zu haben braucht; ob er mit einer, immerhin nicht ganz geringen, juristischen Bibliothek über die Alpen gezogen ist, um bei uns zu wirken und zu schreiben, oder ob sein Werk alsbald über die Alpen gebracht worden ist, können wir nicht ahnen. Italienischer Ursprung (im weiteren Sinne) hat dann aber doch die Vermutung für sich, wo so viel Italienisches verarbeitet ist, und namentlich seitdem Gál die Umstellung auf italienische Verhältnisse gegenüber der französischen Abstammung des Aegidius dargetan hat. Auch die Menge mittelalterlicher italienischer Ausdrücke kommt doch in Betracht, selbst wenn einzelne davon (vgl. Gál S. 116/7 mit dem Register S. 700) auch in Polen nachweisbar sein mögen — aber doch z. B. nicht das famose 'ribaldus' (Gál S. 681), das jeden Kenner des mittelalterlich-italienischen Strafrechts sofort dorthin versetzt. Und überhaupt: mag Gál selbst manche Spuren des Interesses für römisches Recht und italienische Kultur (S. 116f.) aus dem Polen des 14. Jahrhunderts beibringen, die Autorschaft aus dem Mutterlande hat doch mehr für sich. Entscheidend scheint mir aber

---

[1]) Das gilt eher ohne weiteres von dem Vorwort: 'Doctor', das dabei vorkommt; hier liegt die Annahme einer herkömmlichen Titulierung als bloßer Phrase nahe; man mag es daher fallen lassen.

[2]) Erst recht nicht gerade in Bologna: Diese Annahme, die ich früher mit Tomaschek gemacht hatte, nehme ich auf Seckels Bedenken hin zurück. Ein Bologneser Dr. jur. hätte auch sicher nicht so auf allen gelehrten Schmuck verzichtet.

dafür, um wie viel geschickter, sprachgewandter, klarer und treffender die Umarbeitung des Aegidius-Textes auf italienische Verhältnisse ausgefallen ist, als die Einarbeitung der deutschrechtlichen Einzelheiten oder Abschnitte in die ältere, davon noch unberührte Quelle. Erstere Umarbeitung ist eben das Werk eines wenn schon keineswegs grundgelehrten, so doch mit allen diesen Dingen und Schriften vertrauten, als Schriftsteller gewandten, die gelehrte wie vulgäre Sprache seiner Heimat beherrschenden Italieners; letztere die eines nicht ungeschickten, aber doch viel mühsamer latein schreibenden Zitramontanen. Und zwar muß dieser Zitramontane, der die deutschen Gewohnheitsrechte so vielfach kennt, der offenbar mit Vorliebe in die lateinische Beschreibung zur treffsicheren Bezeichnung deutsche Rechtswörter einfügt, ein Deutscher gewesen sein — so viel läßt sich schon hier sagen, also nicht identisch mit Raymundus aus Neapel. Sollte er selbst, wie Gál will, „in Polen" gelebt haben: mindestens der Abstammung, dem Rechts- und Sprachgefühl nach muß er ein Deutscher gewesen sein.[1])

4. Lebte dieser nun — es können natürlich nur die Verbreitungsländer der Summa in Betracht kommen, d. h. Österreich, Polen und Ungarn, und Ungarn wieder am wenigsten, Gál S. 72 — in Österreich (Wiener-Neustadt), wie man bisher annahm, oder in Polen? Es liegt nahe, hierfür zunächst die überall in der ganzen Summa vorkommenden deutschrechtlichen Einschübe über ihre sachliche Übereinstimmung mit den verschiedenen Zweiggestaltungen des deutschen Rechts zu verhören, und in der Tat haben das Tomaschek und Bartsch einerseits, Gál andererseits ausgiebig getan. Dabei kommen jene zu dem Ergebnisse der Übereinstimmung mit österreichischem oder steierischem Rechtsbrauch (Wiener-Neustadt liegt der Steiermark nahe), Gál weist Widersprüche damit auf und findet Übereinstimmung mit dem polnisch-magdeburgischen Recht (S. 71—109), wenigstens soweit es sich nicht um die letzten Abschnitte des dritten Buches, mit ihrem strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalt, handelt, auf die wir später besonders zurückkommen. — Für diese rein germanistische Fragengruppe fühle ich mich nicht zuständig; aber so viel darf ich doch wohl sagen[2]): auch hier hat mich Gál keineswegs überzeugt, es scheint mir zunächst ein non liquet vorzuliegen. In manchen Fällen begnügt sich ja auch Gál damit, darzutun, daß der Standpunkt unseres Summisten „auch" aus dem polnischen Recht, d. h. also auch aus dem österreichischen Recht erklärlich ist. Die Punkte des Verjährungs- und des Erbrechtes, auf die Tomaschek entscheidendes Gewicht legt, sind von Gál gewiß nicht glatt aus dem Wege geräumt: ersterer selbst nicht durch die textkritische Bemerkung S. 106, da Gál sonst doch immerhin C als durchaus brauchbare Quelle von selbständigem Werte gelten läßt

---

[1]) Diese Unterscheidung stellt Gál nirgendwo an, aber auch ihm muß dies doch wohl selbstverständlich gewesen sein? An einen National-Polen ist doch nicht zu denken; allenfalls mag Gál ein polnischer Stadtbürger deutscher Abstammung und italienischer Bildung vorgeschwebt haben.

[2]) Vorbehaltlich etwaiger Ergebnisse einer dringend erwünschten weiteren germanistischen Kritik.

neben B, wo die betreffende Stelle fehlt; letzterer nicht, denn was (S. 97) die bekannte sächsische Rechtsanschauung betrifft, daß nur ein auch körperlich Gesunder testieren darf, eine consuetudo, über die die Summa berichtet, indem sie sie dabei aber als mala consuetudo bezeichnet, so ist dies doch wahrlich eher beweiskräftig gegen als für Zugehörigkeit des Verfassers zum sächsischen Rechtskreise. Der Ausschluß der Aszendentenerbfolge bleibt in Österreich heimisch (S. 99), sollte er auch in manchen Rechtskreisen Polens „eingebürgert" worden sein. Die Formen und Fragen des ehelichen Güterrechts aber liegen so verwickelt, daß, wenn man selbst von Bartschs „zu schöner" Parallelisierung einige Abstriche mag machen müssen, doch auch wieder Gál für seine These nicht ohne Vergewaltigungen auskommt, z. B. S. 84 Note 3, wo zuerst mit einer kühnen Konjektur gearbeitet wird, und dann übersehen wird, daß die Summa doch mindestens „auch", selbst nach Gáls Annahme, den besonderen Fall des österreichischen Rechtes umfaßt.

Kurz: ohne einige Verwerfungen, Unklarheiten und Überschneidungen kommt man weder nach der österreichischen noch nach der polnischen Hypothese aus; fast möchte man meinen, der Summist[1]) müsse zu beiden Rechtsgebieten einige Beziehungen gehabt haben, was ja durchaus im Bereiche des Möglichen liegt. Auch bleibt gewiß Gáls Anfangsvorbehalt (S. 70) zutreffend, daß bei der Lokalisierung nach solchen inhaltlichen Merkmalen mangels äußerer, formaler, womöglich wörtlicher Übereinstimmung Fehlgriffe leicht möglich sind, besonders, möchte ich hinzufügen, bei der Mannigfaltigkeit und Unübersichtlichkeit des einschlägigen deutschen Gewohnheitsrechts. Um so mehr kommt es auf die Kapitel der Summa an, für die weitgehende formale, zu einem großen Teil auch wörtliche Übereinstimmung mit dem, wenn schon in bezug auf seine Privilegien-Form wohl gefälschten, inhaltlich aber doch sicher dem gültigen Recht entsprechenden und fest redigierten „Wiener-Neustädter Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts"[2]) unleugbar, auch von Gál zugegeben ist. Nur indem Gál diese Kapitel von dem ganzen Rest der Summa als jüngere Zusätze abtrennt und die bisher herrschende Auffassung über ihr Quellenverhältnis zum Stadtrecht von Wiener-Neustadt umstülpt, gewinnt seine polnische These (so Gál selbst S. 73) Existenzmöglichkeit. Fallen jene beiden Aufstellungen, so wird die polnische These auch als gefallen anzusehen sein. Ich wende mich nunmehr jenen beiden, in der Reihenfolge wie eben aufgezählt, zu.

5. Es handelt sich um die Titel III, 44 de penis damni; III, 47 de praescripcione; III 48 expurgacio a cr.; III, 49 de penis ex maleficiis; III, 50 pena mutatur, denen übrigens schon mehrere strafrechtliche Titeln vorangehen. Von jenen Titeln nun stimmen, nach Gáls eigener Angabe, 47 und 48 mit dem Stadtrecht so überein, daß die Unterschiede etwa so unbedeutend sind, wie zwischen Grundschriften derselben Quelle

[1]) D. h. hier in meinem Sinn natürlich der deutschrechtliche Überarbeiter des Raymundus.

[2]) Kritik u. Ausgabe dieser Rechtsquelle von Gustav Winter im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 60 (1880), S. 71—293.

aus verschiedenen Textgruppen. Aber auch bezüglich der drei anderen Titel (44, 49, 50) ist die Gemeinsamkeit weitreichend und so stark, daß Gál selbst für alle fünf Titel Entstehung „in Österreich, vielleicht in Wiener-Neustadt" (S. 70) annehmen muß, wo ja auch der Kommentar wohl entstanden sei und, setze ich hinzu, nach Gál S. 11 und 12, die beiden ältesten Handschriften B und C geschrieben sind. — Nichtsdestoweniger besteht Gál (S. 70) darauf: „Für den ursprünglichen Text der Summa[1] aber folgt daraus noch nichts." Denn, auf dem Standpunkt steht eben Gál: diese fünf Titel sind spätere Zutat, sogar, wie er wissen will, in zwei Schüben erfolgt.

Wie soll das dargetan werden? Textkritisch (trotz der gelegentlichen, so klingenden Äußerung von Gál S. 70 Abs. 3) bestimmt nicht; denn daß gerade die Kapitel 44, 47, 48 in B fehlen, beweist gar nichts, indem ja die übrigen Handschriften, wo sie überall sonst enthalten sind, und der polnische Druck, von dem dasselbe gilt, keine Derivate von B sind (von Gál selbst überzeugend dargetan), sondern selbständig. Es liegt also ebenso nahe, daß B am Ende verstümmelt ist. Ja, das ist sogar viel wahrscheinlicher, schon deshalb, weil bei der entgegengesetzten Annahme, wenn diese Titel erst später in Wiener-Neustadt hinzugefügt wären, man nicht begreift, wie sie gerade in die polnischen Handschriften und in den polnischen Druck hineingekommen sein sollten. Dort hatte man doch keinen Anlaß, sich sein Recht aus Wiener-Neustädter Quellen zu ergänzen, so eifrig man Römisch-Italisches aufgegriffen haben mag oder Magdeburgisches andererseits.

Bleiben als Beweis für Gál seine Ausführungen S. 67f. mit Rückverweisung auf S. 39. Gerade diese aber sind wenig überzeugend, ja sie leiden sogar, gegenüber Gáls sonstigem Vorzug kristallklarer Durchsichtigkeit, an einer gewissen Unklarheit, soweit ich sehen kann. Was Gál zur Sicherung der polnischen These beweisen mußte, was er auch S. 39 oben zu Beweis stellt und S. 67f. als früher bewiesen heranzieht, ist doch, daß die fünf Titel von anderswoher an die sonst bereits deutschrechtlich in Polen bearbeitete Summa angefügt worden wären, ohne deren Urtext angehört zu haben; was dagegen S. 67 Abs. 2 höchstens dargetan wird, ist doch nur, daß die Anfügung dieser Titel an das dritte Buch der Summa erst später, aber nicht von anderswoher, sondern aus einem systemgemäß zu postulierenden, früher in der Summa selbst vorhanden gewesenen vierten Buch[2]) von dritter Hand erfolgt sei

---

[1]) Das ist für Gál natürlich der, den ich als die ursprüngliche deutschrechtliche Umarbeitung ansehe; denn einen italienischen Urtext nimmt Gál nur einmal gelegentlich als möglich an, arbeitet sonst nicht mit dieser Annahme.

[2]) Übrigens kann die einzige für ein solches viertes Buch de penis sprechende Stelle (III, 32 — denn III, 41, das Gál dafür auch beansprucht, ist ambivalent) möglicherweise auch nur ein gelegentliches pentimento des Vfrs. bedeuten, versehentlich stehengeblieben od. dgl. m.; zur Hauptsache kommt darauf, wie gesagt, gar nichts an. — Das „vierte Buch", von dem hier die Rede als ältestem Bestandteil, natürlich nicht zu verwechseln mit dem vierten Buch de vita et honestate clericorum, das seit 1428 angeflickt ist.

im Zusammenhang mit sonstigen systematischen Verwerfungen und Unstimmigkeiten am Ende des jetzt uns vorliegenden dritten Buches. Das verschlägt für polnische Entstehung des ganzen Rests aber doch nichts, entzieht jenen fünf Titeln nicht ihre Beweiskraft für Entstehung des Ganzen, zu dem sie von jeher gehört haben, innerhalb dessen sie nur verschoben oder dergleichen worden sein mögen, dort, wo jene fünf Titel entstanden sein müssen, in Wiener-Neustadt. Und selbst daß jene Zusammenziehung von Buch 3 und 4, auf die es bei Gál bloß hinausläuft und die übrigens aus der Kürze des eventuellen vierten Buches leicht erklärlich wäre, „von fremder Hand" erfolgt wäre (so wenig das etwas zur Sache ausmachen würde), brauchen wir, die wir einen italienischen Urtext und eine deutschrechtliche Umarbeitung ohnehin annehmen, nicht zuzugeben. Nichts liegt näher, als daß diese Umstellungen, Verwerfungen und Zusammenziehungen eben bei dieser deutschrechtlichen Umarbeitung hineingekommen sind, da ja die Natur der Sache es bedingte, daß gerade für Strafrecht und Strafprozeß diese Umarbeitung besonders tief eingreifen mußte; selbst durch Einfügung vielleicht ganz neuer Abschnitte, wie dies auch sonst geschehen ist, vgl. die Titel II 42, 43 und 50. Darum fällt es aber doch niemand ein, auch Gál nicht, deren spätere Entstehung außerhalb des ganzen Restes der Summa anzunehmen! Kleinere systematische Unstimmigkeiten kommen aber auch sonst, in den unbestreitbaren Urbestandteilen der Summa vor, man überblicke nur die bunte Reihenfolge der Titel III 9—18 und, der ganzen Kontraktslehre nachhinkend, Titel III 27 quid sit contractus! Wenn auch unsere Summa sich als eine systematisch angeordnete auszeichnet — schärfste Durchführung des Systems wird man eben von vornherein von einem solchen Werke dieser Zeit nicht erwarten dürfen.

Ja, hier bleibt es nicht bloß bei der Unerwiesenheit der Gálschen Auffassung, sondern hier glaube ich geradezu deren Unmöglichkeit behaupten zu dürfen. Wie ist es denkbar, daß ein Verfasser, der auf Vollständigkeit so großen Wert legt, der verspricht, ausführlich de penis zu handeln, gerade diese Dinge weggelassen hätte? Wie ist es möglich, daß ein nachträglicher Anstückler den ausgeprägten Stil der Summa, wie er sich aus der geschickten Verschmelzung von italienischem Urtext und deutschrechtlicher Umarbeitung ergibt, so bis in alle Einzelheiten hätte treffen können, in bezug z. B. auf Einteilungsmethode, eingestreute Memorialverse, theologisch-moralisierende Wendungen (vgl. III 48 bei Gál S. 664 mittlerer Absatz), stadtstaatliche Einstellung (vgl. III 49 bei Gál S. 678: hee pene cedunt fisco id est communitati)? Und vor allem: hinter allen deutschrechtlichen Ueberfang-Arbeiten weisen doch gerade diese Titel (wenigstens III 44, 49 und 50, vgl. aber auch III 47 de proscripcionibus im allgemeinen[1]) mit Albertus Gandinus, Tractatus de

[1]) D. h., es soll hierdurch nur darauf hingewiesen werden, daß solche Dinge auch von den Italienern derselben Zeit behandelt werden, nicht näherer Zusammenhang postuliert werden. Nach diesem umfassende und schwierige Umschau in der ganzen italienischen Kriminalistik zu halten, habe ich nicht die Muße; darum verweise ich der Einfachheit halber auf den Tractatus des

maleficiis, Rubrica de bannitis pro maleficio, bei Kantorowicz S. 130f.) unverkennbar italienische Grundlage auf (mag es sich nun um die Summa Decretalium des Hostiensis oder um deren ältere Vorlagen handeln) — wie sollte das hier genau so, wie für den anderswo und früher entstandenen Rest der Summa, in Wiener-Neustadt für diese fünf Titel gemacht worden sein? Man lese nur etwa das ganze Strafrecht der Summa, von Titel 29 bis zu Ende des dritten Buches in einem Atem durch — und man wird sich dem Eindrucke nicht entziehen können, daß man es hier überall mit denselben Händen zu tun hat.

6. Damit wird aber auch Gáls Behauptung hinfällig, daß die im Stadtrecht von Wiener-Neustadt mit unserer Summa übereinstimmenden Kapitel von dieser Summa aus dem Stadtrecht (unmittelbar oder mittelbar) übernommen wären, und nicht vielmehr, wie schon Tomaschek mit ähnlichen stilistischen Argumenten „stringent" gezeigt hatte, umgekehrt. Wie die ganze Summa, so trägt auch jeder dieser fünf Titel deutlich den Charakter des Lehrbuches zur Schau, mit dem pädagogisch einteilenden Verfahren, das von Gaius über Justinians Institutionen hierher hinüberreicht, mit den traditionellen Memorialversen, der häufigen Wendung: Nota quod — — und Zahlreichem dergleichen mehr. Daß das nicht einer als Leopoldinisches Privilegium sich gebenden Niederschrift über einheimisches Gewohnheitsrecht entnommen sein kann — geschweige denn einem Gesetzestext — und zwar so, daß diese Entnahme dann doch mit den übrigen nicht dorther entnommenen Stücken der Summa in Anlage, Stil und Aufbau so vollständig übereinstimmte — darüber ist doch wohl kein Wort mehr erforderlich. Es muß also das umgekehrte Verhältnis (unmittelbar oder mittelbar, das ist gleichgiltig) angenommen werden.

Hiergegen glaubt nun aber Gál ein durchschlagendes Argument zu haben in einer Winter, Tomaschek und Seckel noch unbekannt gewesenen, von v. Mitis[1]) aufgefundenen Handschrift des Stadtrechts von Wiener-Neustadt, die v. Mitis mit Sicherheit (so Gál S. 66) „nach dem Charakter der Schriftzüge, insbesondere der Kürzungszeichen" als um 1300, spätestens als in den ersten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts geschrieben festgestellt haben will, während ja unsere Summa nach Tomaschek erst gegen 1340 entstanden sein könne. Das wäre allerdings entscheidend, müßte alle stilistischen Kriterien überwältigen — wenn es sich nur nicht nach beiden Seiten hin als wenig stichhaltig erwiese. Einerseits nämlich steht ja, nach den Ausführungen oben unter 1) gar nichts im Wege[2]), die Urschrift des Raymundus schon um 1300, allenfalls 1310 anzusetzen; dann wäre schon bald darauf die Umarbeitung in Wiener-

---

Albertus Gandinus, wie er von Kantorowicz ediert und auf 1287—99 datiert ist.

[1]) O. Frhr. v. Mitis, Niederösterr. Stadtrechte im XIII. Jahrhdt., im Jahresbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 3 (1905) S. 227. Ich habe mir diesen Aufsatz selbst noch nicht, auch nicht aus Berlin noch Wien, verschaffen können.

[2]) Wenn man nun hier nicht unbedingt Tomaschek folgt, was Gál doch sonst nicht eben durchweg tut.

Neustadt und die Übernahme in das Stadtrecht erfolgt. Andererseits: wer will den Moment der Niederschrift eines Manuskriptes auf 10—20 Jahre, oder selbst länger, rein paläographisch so haarscharf bestimmen? Schon der einfache Menschenverstand sagt, daß ein älterer Schreiber, nun gar in dem etwas abgelegenen Wiener-Neustadt, die ihm aus seiner Jugendzeit vertrauten Schriftzüge und Kürzungszeichen noch um 1340 gebraucht haben kann, wenn sie auch nach 1300 aus der Übung zu kommen begannen. Dasselbe wird mir aber auch von den beiden anerkannten Paläographen unserer Universität, den Herren Kollegen Aloys Schulte und Levison, aufs bündigste versichert. So hat denn auch Künßberg, doch einer der genauesten Kenner dieser Dinge, sich durch den v. Mitisschen Fund keineswegs maßgebend bestimmen lassen, sondern er schreibt in seiner Ausgabe des Schröderschen Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte von 1919 (S. 755) über das Alter des Stadtrechts von Wiener-Neustadt: „Manches spricht für die Abfassung 1251—78, doch fehlt es auch nicht an Gründen für spätere Entstehung". So wäre auch diese letzte Schwierigkeit aus dem Wege geräumt.

7. Damit schließt sich der Ring meiner Ausführungen. Wir haben dabei aber auch ein recht zuverlässiges weiteres Ergebnis mitgewonnen, nämlich für die Entstehungszeit unserer Summa in ihrer deutschrechtlich umgearbeiteten Fassung. Sie muß zwischen 1310—1340 liegen, nämlich nach der aus quellenkritischer Analyse sich ergebenden frühestmöglichen Entstehung der Ur-Summa des Raymundus von 1310 ab und aus der paläographisch spätestmöglichen Niederschrift der v. Mitisschen Handschrift des Stadtrechtes, die man um 1340 ansetzen mag.

So kann ich als Gesamtergebnis etwa folgendes aufstellen: Etwa um 1300, wahrscheinlich erst 1310 hat ein Raymundus aus Neapel, Laie, wohl nicht berufsmäßiger Rechtsgelehrter (vielleicht Richter, vgl. Albertus Gandinus), aus Schriften der italienischen Juristen und Scholastiker ein kurzes und leichtverständliches Lehrbuch in systematischer Anlage über das Gesamtrecht seiner Zeit, einschließlich Strafrecht und Staatslehre, in drei oder vier Büchern für seine filii geschrieben. Dieses ist von einem Deutschen in Österreich, wahrscheinlich in Wiener-Neustadt, deutschrechtlich zwischen 1310—1340 einheitlich überarbeitet worden, in drei Bücher zusammengefaßt, das letzte Buch auch das Strafrecht behandelnd, von einer weniger gewandten Hand, aber aus merkwürdig vielseitiger Kunde des deutschen Gewohnheitsrechts, hervor; vielleicht hat dann noch eine leichte Überarbeitung in Polen stattgefunden (?); so ist die in Gáls Ausgabe heute vorliegende Summa legum brevis levis et utilis zustande gekommen. Sie ist bei der Abfassung des Stadtrechtes von Wiener-Neustadt stark benutzt worden, sodaß damit wohl auch die Annahme, die Künßberg noch als erste zuläßt, dieses Stadtrecht gehe weit ins 13. Jahrhundert zurück, hinfällig wird. Diese unsere Summa ist dann in Österreich kommentiert, sie ist ferner in Ungarn (Preßburg) ins Deutsche übersetzt worden; sie hat weite Verbreitung in diesen beiden Ländern und in Polen gefunden. Ein ganz fremdartiges viertes Buch ist ihr 1428 beigefügt worden. Schließlich hat sie auf königlichen Befehl Aufnahme in

ein mit bewußter Überlegung, unter Zustimmung des Reichstages von Radom (30. März bis 31. Mai 1505, Seckel S. 497) vom Könige von Polen zur Beseitigung der Gesetzesunkenntnis in seinen Landen zusammengestelltes Rechtsbuch gefunden.

Man wird dieser Rezension vielleicht den Vorwurf machen, daß ein solches Aufgebot von umständlichen Auseinandersetzungen durch die Bedeutung des Gegenstandes nicht gerechtfertigt werde, daß sie auf ein ziemlich unnützes Turnier lediglich aus Freude am Spiel scharfsinniger Kombinationen zwischen Gál und dem Rezensenten hinauslaufe. Letzterer will diesen Vorwurf nicht ganz ablehnen. Für Gál aber trifft er keineswegs zu, denn für ihn ist dieses alles doch bloßes Beiwerk, die Hauptsache in seiner Leistung bleibt die wohl gelungene, zuverlässige und wichtige Ausgabe, mit der er uns beschenkt hat.

Bonn. Ernst Landsberg.

Dr. Stanisław Kutrzeba (Professor an der Universität Krakau), Historja źródeł dawnego prawa polskiego (Geschichte der Quellen des alten polnischen Rechts), Lwów-Warszawa-Kraków, Wydawnictwo Zakładu Narodowego im. Ossolińskich (Lemberg-Warschau-Krakau, Verlag des National-Instituts „Ossolineum"), o. J. (1926), 2 Bände, IV + 286 und III + 463 S. 8°.

Dem Lernbegierigen, der sich über die Errungenschaften der polnischen rechtshistorischen Forschung unterrichten wollte, standen bisher für das Gebiet der Verfassungs- und der Privatrechtsgeschichte die trefflichen Handbücher von Kutrzeba[1]) und von Dąbkowski[2]), stand für das altpolnische Straf- und Prozeßrecht wenigstens der knappe Grundriß Kutrzebas[3]), für das letztere neuerdings auch die Übersicht aus der Feder von Rafacz[4]) zur Verfügung: gerade weil durch diese allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Hilfsmittel die Beschäftigung mit der Geschichte des polnischen Rechts dermaßen erleichtert war, daß man das altpolnische Recht als das am besten erforschte unter den Rechten der slavischen Völker bezeichnen kann, vermißte der Rechtshistoriker um so schmerzlicher eine brauchbare Darstellung der Geschichte der Quellen des polnischen Rechts.

---

[1]) St. Kutrzeba, Historja ustroju Polski w zarysie (Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte), Bd. I⁶, Lemberg und Warschau 1925, Bd. II³, daselbst 1921, Bd. III², IV², daselbst 1920.

[2]) Prz. Dąbkowski, Prawo prywatne polskie (Das polnische Privatrecht), 2 Bde., Lemberg 1910, 1911; Zarys prawa polskiego prywatnego (Grundriß des polnischen Privatrechts) ³, Lemberg 1922.

[3]) St. Kutrzeba, Dawne polskie prawo sądowe (Das altpolnische streitige Recht), Lemberg 1921.

[4]) J. Rafacz, Dawny proces polski (Der altpolnische Prozeß), Warschau 1925.

Seit Jahren arbeitete der um alle Zweige der polnischen Rechtsgeschichte mannigfach verdiente Stanisław Kutrzeba an der Ausfüllung dieser Lücke: in zwei stattlichen Bänden liegt nun das Ergebnis dieser Arbeit vor uns — und die polnische Rechtsgeschichte ist nun in allen ihren Teilgebieten durch hochwertige, überall auch den Weg zur monographischen Literatur weisende Lehr- und Handbücher erschlossen.[1])

Der erste Band ist den Quellen des Landrechts der polnischen Corona gewidmet, d. h. den Quellen des polnischen Rechts im engeren Sinn mit Ausschluß der Sonderrechte der im 15. und 16. Jahrhundert mit Polen verbundenen Gebiete, der auf polnischem Boden geltenden fremden Rechte, der Rechte besonderer Standes- und Berufsgruppen und autonomer Korporationen und derjenigen des bis 1791 nach eigenem Recht lebenden Großfürstentums Litauen.

Die Darstellung ist — in diesem Bande wie innerhalb der einzelnen Kapitel des zweiten Bandes — nicht chronologisch, sondern nach Quellengruppen gegliedert: da alle für die Erkenntnis der Entwicklung des polnischen Rechts irgendwie in Betracht kommenden Denkmäler berücksichtigt sind, kann Kutrzebas Werk in seiner Gesamtheit auch als Abriß der Quellenkunde zur älteren, namentlich zur mittelalterlichen polnischen Geschichte benutzt werden, die einer eigenen Bearbeitung entbehrt. Zusammen mit Marceli Handelsmans trefflicher „Historik"[2]) wird es jedem, der ein Hilfsmittel zur Einführung in das Studium der polnischen Geschichte sucht, die besten Dienste leisten.

Das erste Kapitel ist den historiographischen Quellen gewidmet und gibt eine überall die neuesten Forschungsergebnisse berücksichtigende Übersicht über die Bedeutung der Annalen, Heiligenviten, Reisebeschreibungen, der fremden und einheimischen Chroniken (bis zum XVII. Jahrhundert), der Landtagsrelationen und -diarien, endlich der Briefsammlungen, einschließlich der Nuntiaturberichte.[3]) Im 2. Kapitel werden die Quellen urbarialen Charakters behandelt, die Libri fundationis und Libri beneficiorum geistlicher Anstalten, von denen namentlich die letzteren eine höchst reichhaltige Quelle für den Wirtschafts- und Sozialhistoriker bilden[4]), die Berichte über die wirtschaftlichen Zwecken

---

[1]) Auf die Lücken, die noch in der Bearbeitung der polnischen Rechtsgeschichte klaffen, so namentlich auf die Notwendigkeit eingehender Pflege der Geschichte des polnischen Verwaltungsrechts, weist von Dąbkowski hin in seinem Referat „Die polnische Rechtsgeschichte" auf dem IV. Kongreß der Polnischen Historiker in Posen 1925 (Historja prawa polskiego, in: Pamiętnik IV. Zjazdu Historyków polskich w Poznaniu = Travaux du IV-e Congrès des Historiens Polonais à Poznań, I, Lemberg 1925, Sekt. IV, 9 S.

[2]) M. Handelsmann, Historyka I, Zamość 1921.

[3]) Bei den nichtpolnischen Chroniken fehlt teilweise der Hinweis auf die neusten, maßgebenden Ausgaben, so auch bei dem für die polnische Rechtsgeschichte so aufschlußreichen Thietmar und bei der sog. Nestorchronik.

[4]) Erwähnt ist auch (S. 33) wegen seiner den polnischen Besitzungen des Bistums gewidmeten Abschnitte, das sog. Register der Lebuser Kirche, und zwar, auf Grund der Angaben Wohlbrücks, als das um 1400 unter der Regierung des Bischofs Johann IV. von Borschnitz entstandene Werk, das heute

dienenden Visitationen von Kirchengütern aus dem 16. Jahrhundert und über die Lustrationen der königlichen Domänen[1]), Inventare und Rechnungsbücher. Den Urkunden sind drei Kapitel gewidmet, von denen das erste über die allgemeinen Begriffe, die Urkunden und Regestenbücher[2]), die Akten- und Formelsammlungen unterrichtet, während das zweite die besondere rechtsgeschichtliche Bedeutung der Privilegien, das dritte diejenige der internationalen Akten würdigt. Im 6. Kapitel folgt ein Überblick über die Darstellungen des polnischen Gewohnheitsrechts, die mit der bekannten, deutsch abgefaßten Aufzeichnung

---

verschollen sein soll: es handelt sich dabei um das unter Benutzung einer 1405 verfaßten Vorlage zwischen 1448 und 1455 geschriebene Register, über das zuletzt ausführlich Fritz Funcke gehandelt hat in seiner der polnischen Geschichtsforschung überhaupt unbekannt gebliebenen Arbeit „Das Bistum Lebus bis zum Anfange der Hohenzollernherrschaft in der Mark Brandenburg", Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte XI/XII, Berlin 1914, S. 41—76, XVI 1918, S. 1—36, XVII 1919, S. 1—17. Unhaltbar ist übrigens die von Kutrzeba a. a. O. vertretene Anschauung, das Bistum Lebus sei bereits von Bolesław Chrobry gegründet worden: vgl. über seine Entstehung jetzt T. Tyc, Polska a Pomorze za Krzywoustego (Polen und Pommern zur Zeit Bolesław Krzywoustys 1102—1138), Roczniki historyczne (Historische Jahrbücher) II, Posen 1926, S. 1—36. — Über den berühmtesten polnischen Liber beneficiorum, den Krakauer des Historikers Jan Długosz, handelt zuletzt in einer der Rekonstruktion seines fehlenden Teiles dienenden Monographie St. Inglot, Stan i rozmieszczenie uposażenia biskupstwa Krakowskiego w połowie XV wieku (Stand und Lage der Ausstattung des Bistums Krakau um die Mitte des XV. Jahrhunderts) = Badania z dziejów społecznych i gospodarczych [Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte], herausg. von F. Bujak, 2, Lemberg 1925. Über den Posener Liber beneficiorum (S. 37) berichtet ausführlich K. Maleczyński, Stan i program badań nad uposażeniem biskupstwa poznańskiego na tle porównawczem (État et plan des recherches sur la dotation de l'évêché de Poznań, étude comparative), Pamietnik IV. Zjazdu Historyków Polskich, Sekt. IV, 10 S. Beide Arbeiten vermißt man im Literaturverzeichnis des Kapitels.

[1]) Die von M. Hruševśkyj herausgegebenen westukrainischen Lustrationen sind im Editionsnachweis nicht vollständig verzeichnet (vgl. noch Fontes historiae Ukraino-russicae III 1900 und VII 1901), ebenso fehlen die Lustrationsausgaben in russischen Publikationen (Archiv Jugozapadnoj Rossii Abt. VII, Bd. 1, 2 u. a.)

[2]) Nicht verzeichnet sind in der Übersicht der Uurkundensammlungen S. 55—57 P. Panskes Urkundenbuch der Komturei Tuchel (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens H. 6), Danzig 1911 und desselben Handfesten der Komturei Schlochau (H. 10 der gleichen Sammlung), Danzig 1920, dann das Urkundenbuch im 2. Bande von R. Cramers Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, Königsberg 1858. Ferner sind von den Regesten zur schlesischen Geschichte nur die vier ersten, bis 1326 reichenden Bände, verzeichnet, nicht aber die 1903—1925 erschienenen Fortsetzungen, in denen die Regesten bis 1340 geführt sind. Auch Hruševśkyjs Ausgaben westukrainischer (ostgalizischer) Urkunden sind nicht vollzählig verzeichnet (vgl. noch Zapysky Naukovoho Tovarystva im. Ševčenka [Mitteilungen der Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften in Lemberg] XXXIV 1900, LXIII, LXIV 1905, LXIX 1906; ferner gehört hierher seine Ausgabe der Urkunden der podolischen Starostei Bar aus der Zeit der Geltung des polnischen Rechts, Akty Barskago Starostva, 2 Bände = Archiv Jugozapadnoj Rossii, Abt. VIII, Bd. 1, 2, Kiev 1893, 1894).

des polnischen Gewohnheitsrechts Pomesaniens im 13. Jahrhundert einsetzt, im 7. Kapitel eine Übersicht über die von den staatlichen Behörden geführten Geschäftsbücher, von denen das wichtigste die seit 1447 erhaltene Kronmatrikel ist. Einer für alle Zweige der inneren Geschichte Polens außerordentlich wichtigen Quellengruppe, die gleichzeitig in dem Reichtum ihres Bestandes eine Besonderheit der polnischen Entwicklung bildet, ist das 8. Kapitel gewidmet: den Gerichtsbüchern, von denen die der Land- und Burg- (Gród-) gerichte an erster Stelle stehen: ihrer Entwicklung ist eine eingehende Darstellung gewidmet, sind doch diese unerschöpflichen Schatzkammern altpolnischen Rechts jetzt der Stolz und die Freude der polnischen historischen Wissenschaft, die in allen ihren Zweigen immer wieder neuen, wertvollen Stoff aus ihnen zu schöpfen vermag[1]), wie sie einst als der größte Schatz, das sacrosanctum depositum, der Adelsrepublik gewertet wurden.[2])

Die Anfänge der polnischen Gesetzgebung sind in dem einleitenden Abschnitt des den Statuten Kasimirs des Großen gewidmeten Kapitels behandelt; sein Hauptteil ist der kritischen Auseinandersetzung mit den älteren Ansichten über die Entstehung und rechtliche Bedeutung dieses ersten polnischen Gesetzbuches gewidmet: sie mündet in die Darlegung der Ergebnisse von Kutrzebas eigenen, diesem höchst verwickelten Problem gewidmeten Forschungen aus. Sie räumen mit der primitiven, kürzlich wieder von deutschen Forschern vorgetragenen[3]) Vorstellung endgültig auf, daß die unter dem Namen des großen Königs überlieferten Statuten die Frucht eines mehr oder minder einseitigen Gesetzgebungswerkes des Monarchen gewesen seien: nur ein kleiner Kern innerhalb des ganzen Komplexes läßt sich als das auf einem (kleinpolnischen) Landtag in Wiślica, dessen Datum nicht überliefert ist, verkündete Gesetz bezeichnen, für das Kernstück des zweiten (großpolnischen) Hauptteils der Sammlung läßt sich weder die Zeit der Abfassung noch der Ort der Verkündigung nachweisen. Privatarbeit der Notare des 15. Jahrhunderts war die Zusammenfassung der verschieden-

---

[1]) Über die Führung der Gerichtsbücher und das Leben in den altpolnischen Gerichtskanzleien unterrichtet jetzt eingehend die fesselnde Studie von Dąbkowskis, Palestra i księgi sądowe ziemskie i grodzkie w dawnej Polsce (Kanzlei und Gerichtsbücher bei den Land- und Burggerichten im alten Polen) = Pamiętnik historyczno-prawny (Rechtshistorisches Archiv), Bd. III, H. 2, Lemberg 1926. Vgl. auch L. Białkowski, O znaczeniu ksiąg grodzkich dla historji obyczajów i kultury materjalnej (L'importance des procès-verbaux des baillages pour l'histoire des moeurs et de la civilisation matérielle), Pamiętnik IV. Zjazdu Historyków Polskich I, Sekt. V, 7 S.

[2]) In diesem Kapitel fehlt ein Hinweis auf die Ausgabe der „Referendarsbücher" (der Geschäftsbücher des mit der Erledigung bäuerlicher Rechtssachen der Krondomänen betrauten Refrendarsgerichtes) durch I. T. Baranowski, Księgi referendarskie I (1582—1602) = Prace Towarzystwa Naukowego Warszawskiego (Arbeiten der Gesellschaft der Wissenschaften in Warschau), II. Abt., Nr. 3, Warschau 1910.

[3]) Vgl. E. Hanisch, Die Geschichte Polens, Bonn und Leipzig 1923, S. 71f.; O. Grünenthal, Das Statut von Wislica in polnischer Fassung, Heidelberg 1925, S. 1.

artigsten, zum Teil nicht Gesetzeskraft genießenden Stücke in der Form der überlieferten Sammlungen, erst seit 1423 galt ihr Inhalt als gemeinsames polnisches Landrecht. Die weitere Entwicklung der polnischen Gesetzgebung vollzog sich in Gestalt der conclusiones der vom König einberufenen Tagungen der Reichswürdenträger und der lauda der Provinziallandtage im 15. Jahrhundert, der Konstitutionen des Reichstages seit 1493, neben denen auch weitere königliche Edikte, Dekrete und Universale einhergehen, während die Wahlkapitulationen mit ihren Begleitakten (seit 1573), die senatus consulta (seit 1609), besondere, sachlich begrenzte Gruppen bilden; die Provinziallandtage veröffentlichen seit dem Tode Sigmund Augusts (1572) ihre lauda in feststehender Form, erlassen außerdem Instruktionen für die von ihnen gewählten Reichsboten; allen diesen Quellen sind drei Kapitel, das 10. bis 12., gewidmet. Im nächsten Kapitel werden die Verordnungen der einzelnen Behörden und Gerichte behandelt, im 14. Kapitel folgt eine Übersicht über die Versuche einer Kodifikation des polnischen Rechts, von denen nur die Formula processus aus dem Jahre 1523 Gesetzeskraft erlangt hat: das große Kodifikationswerk des 16. Jahrhunderts, die formal und inhaltlich hervorragende Correctura iurium von 1532[1]) blieb ebenso Entwurf wie die neuzeitlichen Kodifikationsversuche Andrzcj Zamojskis (1778) und der mit der Abfassung eines Codex Stanislai Augusti 1791 Beauftragten. Die letzten drei Kapitel sind den gedruckten Gesetzesausgaben aus der Zeit des altpolnischen Staats, den systematischen Gesetzessammlungen und den Bearbeitungen des polnischen Rechts aus der gleichen Zeit gewidmet.[2])

Noch unmittelbarere Bedeutung für den deutschen und überhaupt den nichtpolnischen Rechtshistoriker hat der zweite Band von Kutrzebas' Werk, der die den Quellen des deutschen und des kirchlichen Rechts auf polnischem Boden gewidmeten Kapitel enthält: den kirchlichen Rechtsdenkmälern ist ein 115 Seiten umfassendes Kapitel — das fünfte — gewidmet, das auch deswegen eine Sonderstellung einnimmt, weil sein Entwurf und auch verschiedene seiner Unterabschnitte aus der Feder des 1920 verstorbenen Kirchenrechtsforschers Stanisław Zachosowski stammen; die von ihm nicht bearbeiteten Teile hat Kutrzeba selbständig ergänzt, das Manuskript des Kapitels ist von Władysław Abraham durchgesehen worden. So hat es für den Kirchenrechtshistoriker selbständigen Wert als Übersicht der kirchlichen Rechtsquellen Polens.

[1]) Im Literaturverzeichnis dieses Kapitels hätte noch Erwähnung finden können die Studie von A. Kohl, Schuld und Strafe in der Correctura Statutorum et Consuetudinum Regni Poloniae 1532, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XXV, 1911, S. 1—66.

[2]) Im 17. Kapitel werden auch die polnischen Übersetzungen der Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts behandelt: dagegen vermißt man eine Erwähnung der ostslavischen (weißrussisch-kirchenslavischen) Übersetzungen dieser Statuten, obgleich auch sie ursprünglich wohl für den Gebrauch im Geltungsbereich des polnischen Rechts bestimmt waren; vgl. über sie zuletzt R. Laščenko, Lekciji po istoriji ukrajinśkoho prava II, 1, Prag 1924, S. 69 f.

In seinem ersten Abschnitt behandelt Zachorowski die für die Erkenntnis des ältesten Rechts der polnischen Kirche wichtigen chronikalischen Quellen (Thietmar und Gallus) und weist auf die Bedeutung hin, die für sie die besser bekannten Verhältnisse der Nachbargebiete mit ähnlicher Entwicklung, Böhmens und namentlich Ungarns mit seinen Königsdekreten, besitzen. Von den vorgratianischen kirchlichen Rechtsquellen waren, wie die handschriftliche Überlieferung zeigt, zwei auch in Polen verbreitet: die Collectio trium partium, die Kutrzeba — Paul Fournier folgend — mit der kanonistischen Tätigkeit Ivos von Chartres in Zusammenhang bringt,[1]) und die Aachener Regel von 816. Ein zweiter Abschnitt ist den Quellen des gemeinen Kirchenrechts seit Gratian und ihrer Verbreitung in Polen gewidmet, ein dritter den nicht im Corpus iuris canonici enthaltenen, für Polen wichtigen päpstlichen Konstitutionen. Während diese Abschnitte von Kutrzeba bearbeitet sind, stammen die beiden folgenden, den Provinzial- und Diözesanstatuten gewidmeten, wieder größtenteils aus der Feder Zachorowskis: sie können sich auf die mannigfachen Vorarbeiten der polnischen Forschung auf diesem Gebiet stützen und so ein ausgeführtes Bild dieses wichtigen Zweiges der kirchlichen Rechtsquellengeschichte bieten, das, da es auch auf die Frage des Ursprungs der einzelnen Statutensammlungen eingeht, in seiner Bedeutung sich über die der übrigen Teile des Gesamtwerks, die wesentlich nur eine Übersicht über den Quellenbestand geben, erhebt.[2]) Das gleiche gilt von dem Abschnitt, der von den Kapitelsstatuten handelt und auf eine Darstellung der von den Bischöfen — ohne Mitwirkung der Synoden — entwickelten Gesetzgebungstätigkeit und einen Hinweis auf die rechtliche Bedeutung der bischöflichen Hirtenbriefe folgt. Der nächste Abschnitt ist der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten gewidmet, einschließlich der für die kirchliche Rechtsgeschichte Polens besonders wichtigen Einigungen zwischen staatlichen und kirchlichen Organen über Fragen des Grenzgebietes beider Gesetzgebungen, namentlich über Zehntangelegenheiten. Auf einen Überblick über die Ordensregeln und Bruderschaftsstatuten folgt eine Betrachtung des kirchlichen Urkundenwesens, in der einige der schwierigsten Fragen der polnischen Diplomatik gestreift werden, dann eine Übersicht über die durch Bolesław Ulanowskis imposante Editionstätigkeit in so weitem Umfang erschlossenen, Aktenbücher der Dom- und Kollegiatkapitel und der geistlichen Gerichte.[3])

---

[1]) Nicht berücksichtigt ist die neuste Literatur zu dieser Frage, insbesondere F. Pl. Bliemetzrieder, Zu den Schriften Ivos von Chartres, Sitzungsberichte der Kais. Akad. d. Wissensch., philos.-hist. Kl. CLXXXII, 6. Abh., Wien 1917. Vgl. jetzt auch J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I, 2, Freiburg i. Br. 1926, S. 232.

[2]) Den wohldurchdachten, eindrucksvollen Plan einer allen Anforderungen der Forschung entsprechenden Ausgabe der „Concilia Poloniae" entrollt Wł. Abraham auf dem Posener Historikerkongreß: vgl. Pamiętnik IV. Zjazdu Historyków Polskich, Sekt. IV (5 S.).

[3]) Im Literaturverzeichnis des Kapitels fehlt ein Hinweis auf den ausführlichen Bericht über die Acta officii consistorialis ecclesiae metropolitanae

Die Beschäftigung mit den kirchlichen Formelsammlungen, deren Kenntnis wir größtenteils demselben Forscher verdanken, leitet über zu der Betrachtung der Visitationsinstruktionen und der Visitationsakten.[1] Ein Überblick über die Denkmäler des kirchlichen Finanzwesens und über die kanonistische Literatur beschließt den den Rechtsquellen der katholischen Kirche in Polen gewidmeten Teil der Darstellung, der eine außerordentlich wertvolle und ergiebige Bereicherung der Literatur zur kirchlichen Rechtsgeschichte darstellt.

Auch die in einen Abschnitt zusammengepreßte Übersicht über die Quellen des Rechts der griechischen (unierten und nichtunierten) Kirche auf polnischem Boden gibt eine klare Darstellung der wichtigsten Tatsachen: freilich hätte sie durch reichlichere Heranziehung der russischen kirchenrechtlichen und der ukrainischen historischen Literatur[2]) noch in manchen nicht unwesentlichen Punkten ergänzt werden können.

Leopoliensis 1482—1498, den Wilhelm Rolny, der auch eine Ausgabe dieses einzigen erhaltenen mittelalterlichen kirchlichen Gerichtsbuches aus der Lemberger Kirchenprovinz vorbereitet, gegeben hat (Najstarsza księga Konsystorza lwowskiego, Sprawozdania Towarzystwa Naukowego we Lwowie [Sitzungsberichte der Gesellschaft der Wissenschaften in Lemberg] III, Lemberg 1923, S. 18—23, Nr. 115.

[1]) Wohl durch eine Lücke in der Zusammenarbeit der beiden Verfasser dieses Kapitels ist es zu erklären, daß im Editionenverzeichnis dieses Abschnittes der Hinweis auf die wichtigste Sammlung von Visitationsakten im Bereich der polnischen Kirche fehlt, auf die von der Gesellschaft der Wissenschaften in Thorn (Towarzystwo Naukowe w Toruniu) in ihren Fontes I 1897—IV 1900, VI 1902—XV 1910 herausgegebenen Visitationsberichte über alle Teile der späteren preußischen Diözese Culm aus dem 16. und 17. Jahrhundert. In der Literaturübersicht des Kapitels vermißt man die Erwähnung der für die Entstehungsgeschichte der polnischen Visitationsordnungen wichtigen Abhandlung von St. Zachorowski, Sądy synodalne w Polsce (Die Sendgerichte in Polen), Rozprawy Akademii Umiejętności (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften), hist.-philos. Klasse, LIV, Krakau 1911, S. 149—229.

[2]) Im Literaturverzeichnis fehlt jeder Hinweis auf die gerade für den Rechtsquellenhistoriker unentbehrlichen russischen Kirchenrechtslehrbücher, namentlich auf das vorzügliche von N. Suvorov (Učebnik cerkovnago prava [4], Moskau 1912) und das wegen seiner Bibliographie wichtige von M. Krasnožen (Cerkovnoe pravo [4], Dorpat 1917). Statt ihrer wird das „Kirchenrecht der morgenländischen Kirche" von N. Milaš in seiner ersten deutschen Auflage (Zara 1897) zitiert, die 1905 durch die zweite deutsche und 1926 durch die dritte serbische Auflage überholt worden ist. Für die griechischen Kirchenrechtsbücher des ersten Jahrtausends hätte auf die grundlegenden Arbeiten von V. N. Beneševič verwiesen werden müssen. Demselben Gelehrten verdanken wir die neuste und beste kritische Ausgabe der in diesem Abschnitt erwähnten Denkmäler der russischen Kirchenrechts (Sbornik pamjatnikov po istorii cerkovnago prava [Sammlung von Denkmälern zur Geschichte des Kirchenrechts], Petrograd 1915). Nicht erwähnt ist unter den Denkmälern des griechischen Kirchenrechts der sog. „Nomokanon bei dem großen Euchologium", der gerade für die polnische Ukraine große Bedeutung gehabt hat und dort, als erstes kirchenrechtliches Handbuch der orthodoxen Kirche wiederholt (zuerst 1620 in Kiev) gedruckt worden ist; ihm hat A. S. Pavlov eine grundlegende Untersuchung gewidmet (Nomokanon pri bol'šom trebnikě [2], Moskau 1897).

Ein letzter, den Rechtsquellen der evangelischen Kirche Polens gewidmeter Abschnitt wird namentlich den zahlreichen an der Geschichte der Reformation in Polen interessierten Forschern willkommen sein.

Im Gegensatz zu dieser in sich geschlossenen Darstellung der Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen Polens ist die Übersicht über die Denkmäler des deutschen Rechts auf polnischem Boden auf mehrere Kapitel verteilt: am wichtigsten ist unter ihnen das den Quellen des Stadtrechts (in Polen und Litauen) gewidmete. In seiner Einleitung weist Kutrzeba auf die Veränderungen hin, die das ursprünglich deutsche Stadtrecht auf polnischem Boden erlitten hat und die seine Bezeichnung als „deutsches Recht" schlechthin nicht unbedingt gerechtfertigt erscheinen lassen: die städtische Verfassung regelte sich nach den auf polnischem Boden entstandenen Rechtsquellen, vor allem auch nach den Lokationsurkunden, denen der erste Abschnitt gewidmet ist[1]), Verwaltung, Privat-, Straf- und Prozeßrecht dagegen vorwiegend nach den aus Deutschland rezipierten Rechtsordnungen, die freilich bei ihrer Anwendung in den Städten Polens mannigfachen Veränderungen unterlagen. Ihre Schicksale auf polnischem Boden werden in den folgenden Kapiteln dargestellt (Sachsenspiegel, Magdeburger Rechtsquellen, deren polnische Bearbeitungen, Quellen des culmischen und lübischen Rechts), die nächsten Abschnitte beschäftigen sich mit den Rechtsdenkmälern, die in der Sonderstellung der Städte innerhalb des Organismus des altpolnischen Staats ihren Ursprung haben (Privilegien zugunsten der Städte, Statuten und Willküren der Städte und ihrer Zünfte mit besonderer Berücksichtigung der Sonderentwicklung in Polnisch-Preußen, Kopiarien der Stadtkanzleien, auf die Städte bezügliche Landtagsbeschlüsse, Stadtbücher in ihren verschiedenen Erscheinungsformen[2]), Śliwnickis Versuch der Kodifikation des gemeinen polnischen Stadtrechts um 1527, Verordnungen und Aktenbücher der königlichen Kommissionen boni ordinis in den polnischen Städten seit 1756).

---

[1]) Der Editionsnachweis des Abschnitts verweist allgemein auf die Urkundensammlungen und die besonderen stadtrechtlichen Publikationen: er läßt einen Hinweis darauf vermissen, daß namentlich auch die Quellen des urbarialen Charakters vielfach Lokationsurkunden von Städten und Dörfern im Urtext oder im Auszug wiedergeben. So sind durch die Veröffentlichung der Visitationes bonorum archiepiscopatus necnon capituli Gnesnensis saeculi XVI durch B. Ulanowski (Krakau 1920, Akademieveröffentlichung) eine ganze Reihe von großpolnischen Lokationsurkunden zum erstenmal bekannt geworden.

[2]) Im Literaturverzeichnis des Kapitels 216 vermißt man einen Hinweis auf die Leistungen der auch für die Auswertung der auf polnischem Boden entstandenen Quellen wichtigen deutschen Stadtbücherforschung. Nicht erwähnt ist auch ein Bericht über das kürzlich aus Rußland zurückgeführte älteste Thorner Schöffenbuch aus den Jahren 1363—1418 von K. Sochaniewicz, Rewindykowana księga ławnicza toruńska, Thorn 1925, und die Übersicht über die Lubliner Stadtbücher von J. Riabinin in dessen Schrift über das Staatsarchiv in Lublin (Dawne księgi miejskie lubelskie in: Archiwum Państwowe w Lublinie = Wydawnictwa Archiwów Państwowych [Veröffentlichungen der Polnischen Staatsarchive] 2, Warschau 1926, S. 63—88.

Ein weiterer Abschnitt ist dem städtischen Aktenwesen im allgemeinen gewidmet. Dagegen dehnt sich in den beiden letzten Abschnitten des Kapitels der Darstellungsbereich über die Grenzen des Stadtrechts hinaus: der eine ist den Rechtsdenkmälern gewidmet, die mit der Entstehung und der Tätigkeit der königlichen Gerichtshöfe deutschen Rechts (Lehns- und Oberhöfe) in Polen in Zusammenhang stehen (ihren Privilegien, Akten und Gerichtsbüchern)[1], der andere handelt von den juristischen Bearbeitungen des deutschen Rechts auf polnischem Boden.[2]

Wie das Stadtrecht[3], hat auch das Dorfrecht auf polnischem Boden eine besondere Entwicklung genommen: auch sie ist überall da deutschrechtlich bestimmt, wo es zur Verleihung des deutschen Rechts für bäuerliche Siedlungen gekommen war, doch klingen auch in dem im Karpatengebiet verbreiteten walachischen Dorfrecht deutschrechtliche Elemente mit. So bringt denn das 9. Kapitel, das von den Quellen des Dorfrechts handelt, in seinen den Dorfrechtsakten gewidmeten Abschnitten wieder Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts auf polnischem Boden, während die Dorfordnungen und Statuten und die Wirtschaftsinstruktionen, mit denen sich die weiteren Abschnitte beschäftigen, mehr bodenständigen Charakter tragen.[4]

Auch im 10. Kapitel, das verschiedenen Spezialrechtsgebieten kleineren Umfangs gewidmet ist, handeln ganze Abschnitte von Quellen wesentlich deutschrechtlicher Prägung, so der über das Lehenrecht und — größtenteils — die über das Berg- und Mlitärrecht. Dagegen trägt das Beutner- (Imker-) recht ausgesprochen slavischen Charakter[5], während in der Entwicklung der Quellen des polnischen Wechsel-, Urheber-,

---

[1]) Das älteste erhaltene Gerichtsbuch des obersten deutschrechtlichen Gerichts auf dem Schlosse in Krakau befindet sich im Druck für den X. Band des Archiwum Komisji prawniczej (Collectanea ex archivo collegii iuridici) der Krakauer Akademie.

[2]) Man vermißt in diesem Kapitel einen Hinweis auf die Rechtsquellen, die der Verbreitung und Weiterbildung des deutschen Rechts auf dem Boden der Ostukraine in polnischer und nachpolnischer Zeit ihre Entstehung verdanken. Auch im Literaturnachweis sind die beiden Arbeiten A. von Halbans und die einschlägigen Schriften russischer und ukrainischer Forscher nicht genannt.

[3]) Als Ergänzung der Darstellung Kutrzebas kann das Editionsprogramm dienen, das dem Posener Historikerkongreß K. Kaczmarczyk vorgelegt hat (Wydawnictwa do historji miast polskich [Publications relatives à l'histoire des villes polonaises], Pamiętnik IV Zjazdu Historyków Polskich, Sekt. V, 8 S.

[4]) In dem Literaturnachweis des Kapitels hätte Erwähnung verdient wegen der sorgfältigen Zusammenstellung ungedruckter dorfrechtlicher Quellen, die ihre Einleitung gibt, die wertvolle Studie von J. Rafacz, Ustrój wsi samorządnej malopolskiej w XVIII wieku (Die Verfassung des autonomen polnischen Dorfes im 18. Jahrhundert), Lublin 1922.

[5]) Im Literaturverzeichnis des Kapitels vermißt man den Hinweis auf von Dąbkowskis auch rechtsquellengeschichtlich ergiebige Studie über die Beutnerei im alten Polen (Bartnictwo w dawnej Polsce, Lemberg 1923). Unter den Editionen hätte Erwähnung verdient: Joh. Carl Conrad Oelrichs, Das grausame Bütener Recht in den Landen Lauenburg und Bütow, Berlin 1792.

Ordinations- (Fideikommiß-) und Universitätsrechts die Wirksamkeit deutschrechtlicher Elemente erst festzustellen wäre.

In einem andern Sinne dienen der Geschichte der Quellen des deutschen Rechts noch zwei weitere Kapitel dieses zweiten Bandes: der zweite handelt von den Quellen des schlesischen Rechts auf polnischem Boden, d. h. von den Rechtsquellen der im 15. Jahrhundert mit Polen (bzw. mit dem Hochstift Krakau) verbundenen Herzogtümer Auschwitz, Zator und Severien. In ihnen war, wie in den übrigen schlesischen Herzogtümern das deutsche Recht rezipiert worden, sie hatten an seiner Weiterbildung bis zum Anschluß an Polen teilgenommen, daneben waren aber in Auschwitz und Zator auch Einflüsse von seiten des Rechts der Länder der böhmischen Krone wirksam. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit den Rechtsquellen Polnisch-Preußens: sie tragen, soweit sie sich nicht auf das Verhältnis des Landes zum polnischen Gesamtstaat beziehen, durchaus deutschrechtlichen Charakter.

Ähnlich wie das schlesische und preußische Recht ist in besonderen Kapiteln das Recht des Herzogtums Mazovien, das nach der Vereinigung der letzten Teile des Lehensfürstentums mit dem polnischen Staat (1526) wiederholt kodifiziert worden ist, und dasjenige des Großfürstentums Litauen behandelt; das diesem gewidmete Kapitel hat sich entsprechend der Fülle des zu behandelnden Stoffes wieder zu einer Sonderdarstellung beträchtlichen Umfangs ausgewachsen: hat sich doch in dem wichtigen Übergangsgebiet zwischen dem durchaus abendländisch gerichteten polnischen Kulturkreis und der den Einflüssen aus dem Osten und Südosten erschlossenen ostslavischen Welt ein gut durchgebildetes Rechtswesen entwickeln können, das, aufgebaut zum Teil aus bodenständigen ostslavischen, zum Teil aus polnischen und durch Polen vermittelten mitteleuropäischen Elementen, seit dem 17. Jahrhundert für die Modernisierung des moskauischen Rechts und für die Bildung des späteren russischen Staatsrechts die größte Bedeutung gewinnen sollte. Die Darstellung will wieder eine Übersicht über alle für den Rechtshistoriker wichtigen Geschichtsquellen geben (Chroniken, Inventare, Urkunden einschließlich der Privilegien, Amtsbücher, Gerichtsbücher, Statuten, Gesetzbücher, Bearbeitungen), doch leidet ihre Brauchbarkeit durch die nicht erschöpfende Berücksichtigung der russischen und die völlige Vernachlässigung der ukrainischen Literatur.[1]) Das ist um so bedauer-

---

[1]) Den besten Überblick über die russische Spezialliteratur zur Geschichte des litauischen Staates gibt das Literaturverzeichnis bei J. J. Lappo, Zapadnaja Rossija i eja soedinenie s Pol'šeju (Westrußland und seine Vereinigung mit Polen), Prag 1924. Außerdem hätte die russische Forschung bei der Behandlung des Wesens der einzelnen Quellengruppen berücksichtigt werden müssen, so namentlich die russische Urkundenforschung, über die uns jüngst ein polnischer Historiker einen trefflichen Überblick geboten hat (K. Chodynicki, Kilka uwag o niektórych zadaniach nauki polskiej w zakresie paleografji i dyplomatyki ruskiej [Quelques remarques sur les tâches de la science polonaise dans le domaine de la paléographie et de la diplomatique ruthéne], Przegląd Historyczny [Revue historique polonaise] XXV, Warschau 1925, S. 391—407. Aus der ukrainischen Literatur hätten die den Quel-

licher, als auch Karskijs soeben erschienene, im übrigen vortreffliche Geschichte der weißrussischen Literatur[1]) gerade in dem Kapitel, das von den Rechtsquellen handelt[2]), versagt.

Zwei weitere Kapitel des ersten Teils des zweiten Bandes sind dem Recht der auf polnischem Boden ansässig gewordenen Juden und Armenier gewidmet. Der zweite Teil des Bandes gibt in einer Übersicht über die Geschichte der polnischen und litauischen Archive vor und nach den Teilungen und Hinweise auf die für den Rechtshistoriker wichtigen Handschriftenschätze der polnischen Bibliotheken eine höchst dankenswerte, namentlich auch durch das Verzeichnis der gedruckten Archivinventare und Handschriftenverzeichnisse, das sie enthält, wichtige Ergänzung der quellengeschichtlichen Darstellung.[3])

Kutrzeba hat durch sein neuestes Werk ein Hilfsmittel geschaffen, das nicht nur dem Freund der slavischen Rechtsgeschichte unschätzbare Dienste leisten wird, das auch für eine wirklich universale Erforschung der kirchlichen Rechtsgeschichte des Abendlandes eine der wertvollsten Vorarbeiten darstellt, das aber namentlich auch für den Germanisten, der sich mit dem Vordringen des deutschen Rechts im Osten beschäftigt, eine völlig unentbehrliche Grundlage für weitergehende, dem Vorgange der Ausbreitung und der Anwendung des deutschen Rechts gewidmete Forschungen zu bilden bestimmt ist: erst die Übersicht über die Denkmäler des deutschen Rechts auf polnischem Boden, die Kutrzeba bietet, wird es ihm ermöglichen, über die Vorarbeiten hinaus, die bisher vorliegen, zu einer Darstellung der Geschichte des deutschen Rechts, vor allem seiner wichtigsten Erscheinungsform, des Magdeburger Rechts, im Bereich des alten polnischen Staats vorzudringen.

---

len und Denkmälern des litauischen Rechts gewidmeten Untersuchungen M. Hruševśkyjs, namentlich im V. Bande seiner Istorija Ukrajiny-Rusy (Geschichte der Ukraine), Lemberg 1905, unbedingt erwähnt werden müssen, aber auch die neuesten, von der Kiever Akademie veröffentlichten Forschungen über die für die ukrainische Geschichte wichtigen Chroniken. Vgl. den Überblick über die ukrainische Historiographie von D. Dorosenko (Ohljad ukrajinśkoji istoriografiji, Prag 1923). Auch die oben S. 842 Anm. 2 genannte ukrainische Rechtsgeschichte Laščenkos hätte wenigstens eine Erwähnung verdient. — Im Text des Abschnittes vermißt man einen Hinweis auf die von Lappo 1916 veröffentlichte großrussische Übersetzung des III. litauischen Statuts und auf die Bedeutung der litauischen Rechtsquellen für die Entwicklung des russischen Reichsrechts.

[1]) E. Karskij, Geschichte der weißrussischen Volksdichtung und Literatur (= Grundriß der slavischen Philologie und Kulturgeschichte II), Berlin 1926.

[2]) S. 107—109.

[3]) Übersehen ist in ihm Riabinins oben S. 845 Anm. 2 erwähnte Publikation über das Lubliner Staatsarchiv und der erste Teil eines Katalogs des Stadtarchivs und des Archivs der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Przemyśl, den J. Smolka bearbeitet hat (Katalog starożytnego Archiwum miejskiego i Towarzystwa Przyjaciół Nauk w Przemyślu I, Rocznik Towarzystwa P. N. w P. [Jahrbuch der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Przemyśl] III, 1921, S. 1—59.

Als Grundlage für weitere, eigene und fremde Forschungen zu dienen, namentlich auch jüngeren Forschern als Handbuch der Quellenkunde des polnischen Rechts, das ist ja auch die Aufgabe, die Kutrzeba selbst seinem Buche bestimmt hat: aus dieser Zielsetzung erklärt sich die Anordnung des Stoffes nach rein äußeren Gesichtspunkten, der bewußte Verzicht auf eine Würdigung der rechtsgeschichtlichen Bedeutung, des rechtlichen Inhalts der einzelnen Quellen und Quellengruppen, der nur in einzelnen, besonders wichtigen Rechtsdenkmälern gewidmeten Abschnitten durchbrochen wird.

So bleibt auch nach dem Erscheinen von Kutrzebas grundlegendem, quellenkundlichem Handbuch Raum für eine Geschichte der polnischen Rechtsquellen, deren Aufgabe die Einordnung des schrifttumsgeschichtlichen Stoffes in die Darstellung des gesamten Ganges der Rechtsentwicklung sein wird: wir dürfen hoffen, daß uns recht bald eine solche Darstellung geschenkt wird, im Rahmen einer alle Zweige des Forschungsgebiets zusammenfassenden Bearbeitung der polnischen Rechtsgeschichte aus der Feder eines der hervorragendsten Vertreter der polnischen rechtshistorischen Wissenschaft, wie sie demnächst in dem von Reinhold Trautmann und Max Vasmer herausgegebenen „Grundriß der slawischen Philologie und Kulturgeschichte" in deutschem Gewande erscheinen soll.

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches von 565—1453 bearbeitet von Franz Dölger (= Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit herausgegeben von den Akademien der Wissenschaften in München und Wien. Reihe A: Regesten. Abteilung I). 1. Teil: Regesten von 565—1025; 2. Teil: Regesten von 1025—1204. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1924 und 1925. XXIX und 105, XXI und 108 S. 4°.

Das Unternehmen, das mit diesen beiden Heften in die Erscheinung tritt, darf von den Rechtshistorikern wie von der Geschichtsforschung überhaupt aufs wärmste begrüßt werden. Es geht auf den Plan zurück, den der um die Byzantinischen Studien so hochverdiente Karl Krumbacher zuerst 1904 der Association internationale des Académies vorlegte, die griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit gesammelt herauszugeben, und es ist erfreulich, daß auch der Weltkrieg und seine Nachwirkungen das Unternehmen nicht zum Scheitern gebracht haben, wenn auch schon vorher die eigentliche Endaufgabe zunächst zurückgestellt worden war. Denn mit der Urkundenausgabe ist es so gegangen wie einst mit der der deutschen Königsurkunden und den Regesten Boehmers als ihrem Vorläufer: die Notwendigkeit, zu-

erst eine Übersicht über den bei der „Weltstellung“ und den Schicksalen des Byzantinischen Reiches überaus zerstreuten gedruckten Quellenstoff zu gewinnen, hat schon 1907 die Bearbeitung byzantinischer Regesten (= Reihe A) als nächstes Ziel erscheinen lassen. Die Ausgabe der Urkunden selbst ist einer zukünftigen Reihe B vorbehalten; endlich ist eine Reihe C für Untersuchungen und Darstellungen des oströmischen Urkundenwesens vorgesehen. Der Gliederung des Regestenwerks, um das es sich einstweilen allein handelt, hat man mit Recht die Herkunft der Urkunden von bestimmten Ausstellern zugrunde gelegt. Die Kaiserurkunden machen den Anfang; weitere Abteilungen sollen den Urkunden der Patriarchen (II) und der übrigen geistlichen Würdenträger (IV), der Beamten und Despoten (III), endlich den Privaturkunden (V) gewidmet sein, wobei man bei den Abteilungen III—V wird erwägen müssen, wieweit an Stelle der bloßen Anordnung nach den Ausstellern sich eine landschaftliche Gliederung empfehlen dürfte. Für die Kaiserregesten sind, wie Dölger mitteilt, die bis Ende 1919 von Paul Marc besorgten Vorarbeiten weit gediehen, so daß man in wenigen Jahren die Vollendung des Werkes erwarten darf, für das noch drei weitere Teile von annähernd dem gleichen Umfang vorgesehen sind. Den Abschluß sollen Register bilden, dabei Sachregister, die auch die juristischen Begriffe umfassen werden. Ferner soll eine zusammenfassende Darstellung des kaiserlichen Urkundenwesens beigegeben werden, die an sich zur Reihe C gehören würde, am besten aber wohl, ähnlich der Einleitung von Mühlbacher zu den Karolingerregesten, an die Spitze der Abteilung gestellt werden wird.

Dölger hat sich das Ziel gesetzt, alle bekannten oder erschließbaren Erzeugnisse der kaiserlichen Kanzlei zu verzeichnen, nicht nur die im ursprünglichen Wortlaut oder in Übersetzung oder im Auszug erhaltenen Texte, sondern auch alle, die irgendwie Erwähnung finden oder deren einstiges Dasein wenigstens mit Wahrscheinlichkeit vermutet werden kann. So hat er auch alle Gesandtschaften aufgenommen, da mindestens Beglaubigungsschreiben und oft schriftliche Instruktionen dafür vorgelegen haben werden, und alle Akte der Gesetzgebung, bei denen der Erlaß einer Novelle vorausgesetzt werden kann. Dagegen sind Kodifikationen von Gesetzen zwar als Einheit beim Zeitpunkt der Veröffentlichung eingereiht, jedoch nicht ihre einzelnen Bestandteile verzeichnet, die nicht gesondert überliefert sind, eine Lücke, die ich gerade vom Standpunkt der Rechtsgeschichte aus bedauere. Die Masse der Deperdita ist gegenüber den erhaltenen Texten derart im Übergewicht, wie wir es für das Abendland nicht kennen. Im Verhältnis zu der Ausdehnung von Schauplatz und Zeitraum erscheint das Ergebnis in der Tat wie ein „Trümmerfeld“ (I, S. VI). Aus viereinhalb Jahrhunderten, vom Tode Justinians bis 1025, hat Dölger im ersten Teil 821 Nummern zusammengetragen, unter denen man nach seiner Berechnung nur 12 Stücke als Originale und etwa 70 einigermaßen als „Volltexte“ bezeichnen kann. Im zweiten Heft, das mit 847 Nummern die nächsten 179 Jahre bis zur Eroberung Konstantinopels durch die

Lateiner umfaßt, zeigt schon die höhere Zahl der Regesten für eine so wesentlich geringere Zeitspanne, daß die Überlieferung günstiger wird; dem entsprechen, wiederum nach Dölgers Zählung, gegen 160 Volltexte und 42 Originale. Bei dieser Trümmerhaftigkeit der Quellen ist die hier erschlossene Übersicht über die Deperdita auch für die Rechtsgeschichte sehr dankenswert.

Die Art der Überlieferung stellt an den Bearbeiter schon in sprachlicher Hinsicht besonders große Anforderungen; er hat es ebenso mit slawischen und orientalischen Quellen zu tun wie mit griechischen und lateinischen, und es liegt auf der Hand, daß ein erster Versuch nicht in jeder Richtung vollkommen ausfallen konnte. Bei den syrischen, arabischen, hebräischen, armenischen und georgischen Texten war Dölger auf Übersetzungen angewiesen; aber es ist auch begreiflich, daß ihm, wie man bald bemerkt, die abendländischen Quellen weniger vertraut sind als die seines griechischen Arbeitsgebietes. So sind, wie schon von anderer Seite für den ersten Teil hervorgehoben worden ist, für die lateinischen Texte keineswegs immer die besten Ausgaben angeführt; abgeleitete (oft entbehrliche) Quellen sind als solche neben den Urquellen häufig nicht gekennzeichnet, mitunter das Verhältnis durch unrichtige Anordnung geradezu umgekehrt. Der zweite Teil scheint mir in diesen Dingen wesentliche Fortschritte aufzuweisen, wenn man z. B. auch bei Ordericus Vitalis die Ausgabe von le Prevost, bei den Marbacher Annalen die von Bloch, bei Cafaro die der Fonti per la storia d'Italia gern angeführt fände. Wenn die Regesten durch Anwendung von Kursive und Kleindruck noch übersichtlicher hätten gestaltet werden können, so ist dies leider durch die Kostenfrage verhindert worden (II, S. V). Um der Raumersparnis willen arbeitet der Verfasser bei der Anführung von Quellen und Literatur sehr stark mit Abkürzungen, die in dem Literaturverzeichnis am Anfang jedes Teiles erklärt werden; doch ist er mit dem Gebrauch solcher Kürzungen auch für mein Empfinden zuweit gegangen, und ich sehe keinerlei Raumgewinn, wenn Quellen, die ein einzelnes Mal erwähnt werden, wie die Aachener Karlslegende oder Wipos Gesta Chuonradi ausführlich im Literaturverzeichnis und abgekürzt im Regest erscheinen, während doch in solchen Fällen eine genauere Anführung allein im Regest genügt und zugleich die Benutzung erleichtert hätte. Aber dies sind Schönheitsfehler, die zwar gelegentlich stören, aber den Wert der Leistung doch im ganzen nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Bedeutung des Werkes auch für die abendländische Rechtsgeschichte bedarf keiner näheren Darlegung; es braucht nur an die Beziehungen Ostroms zu Italien, an die Verträge mit Venedig und Genua, an das Zeitalter der Kreuzzüge erinnert zu werden, aber etwa auch an byzantinische Einflüsse auf westliches Urkundenwesen. Dölger hat Wert darauf gelegt, die im Einzelfall angewandte Bezeichnung für die Urkundenart wie *νόμος*, *ἔδικτον*, *κέλευσις*, *τύπος*, *γράμματα*, *χρυσόβουλλος λόγος* an die Spitze des Regests zu stellen; es ergeben sich so Unterscheidungen, die vielleicht nicht nur dem Urkundenforscher, sondern auch dem Rechtshistoriker willkommen sein werden.

Von früheren Besprechungen des ersten Teils seien erwähnt die von Brandi, Göttingische gelehrte Anzeigen 187 (1925), S. 111—118 mit der Erwiderung von Dölger, Byzantinische Zeitschrift 25 (1925), S. 496 bis 506; Delehaye, Analecta Bollandiana 43 (1925), S. 393—395; Hofmeister, Gnomon 1 (1925), S. 354—366 und Heuberger, Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 41 (1926), S. 430—433.

Bonn. Wilh. Levison.

A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 2. stark vermehrte Auflage. Mit 107 Abbildungen. XIX und 333 S. Gr. 8°.

Ferdinand Friedensburg, Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neueren Zeit. Mit 230 Abbildungen auf 19 Tafeln. VIII und 196 S. Gr. 8°.

Beide Werke: München und Berlin, 1926. Druck und Verlag von R. Oldenbourg (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. Below und F. Meinecke, Abteilung IV: Hilfswissenschaften und Altertümer).

Die vor zwanzig Jahren erschienene 1. Auflage des Werkes Luschin von Ebengreuths hat zweifellos dazu beigetragen, daß die Numismatik mehr und mehr Wertschätzung als selbständige historische Wissenschaft gefunden hat. Der Gewinn, den der Historiker, zumal der Wirtschaftshistoriker, aber auch der Rechtshistoriker, aus der unmittelbaren Beschäftigung mit der Münze zu ziehen vermag, ist gewiß nicht gering. So ist es sehr erfreulich, daß nach Erschöpfung der 1. Auflage eine neue auf den Plan tritt, die zwar in den Grundzügen keine Änderungen, im einzelnen aber an der Hand des neueren Schrifttums Erweiterungen bringt. Das Werk hat die Vorzüge des alten: übersichtliche Gliederung des umfangreichen Stoffes, klare Darstellung, vollständige Berücksichtigung der in Betracht kommenden Fragen, richtige Problemstellung, wirkliche historische Betrachtung ohne Mangel an begrifflicher Schärfe und zutreffender Würdigung der juristischen Momente, peinliche Sorgsamkeit in der Ausführung, auch in der Benutzung des (überall angeführten) Schrifttums. Die zahlreichen Abbildungen werden nicht nur dem Numismatiker willkommen sein. Obwohl das Werk nur dem Mittelalter und der neueren Zeit gewidmet ist, wird nicht selten auf das Altertum zurückgegriffen. Räumlich sind keine Schranken gezogen. Der Inhalt ist ungemein reich. Nach einer Einleitung wird zunächst die allgemeine Münzkunde behandelt (die äußere Beschaffenheit der Münze, die Herstellung der Münze, die Münze als Gegenstand des Sammelns), alsdann die Geldgeschichte (die Münze in ihren Beziehungen zur Geldlehre, die Münze in ihren Beziehungen

zum Recht). Die die Leser dieser Zeitschrift besonders interessierenden Erörterungen über die Münze in ihren Beziehungen zum Recht zerfallen in Paragraphen mit den Überschriften: Die Münzhoheit und die aus ihr hergeleiteten Rechte, Münzverleihungen, Die finanzielle Ausnutzung des Münzregals, Die Münze als gesetzliches Zahlungsmittel, Münzverträge, Münzvereinigungen, Münzverbände (S. 235—296). Den Schluß bildet ein ausführliches Sachregister. Aus der Fülle des Gebotenen sei einiges für die Rechtsgeschichte besonders Bedeutsame herausgegriffen. Die Begriffe des Geldes und der Münze werden voneinander scharf abgegrenzt und durchweg auseinandergehalten. Die in der Geschichte begegnenden verschiedenen Geldsorten, die nicht Münze sind (wie Vieh- oder Kuhgeld, Zeuggeld, Fellgeld, Ringgeld, Barrengeld), sowie die Arten der münzähnlichen Zeichen werden vorgeführt (S. 19ff., 171ff.). Wiederholt wird der bemerkenswerten Erscheinung der Handelsmünze gedacht. Sehr beachtenswert sind die Betrachtungen über den Kurswert und die schwierige Frage nach der Kaufkraft (dem Tauschwert) des Geldes (S. 223ff.). Die oft zusammengeworfenen Begriffe Münzrecht, Münzregal, Münzhoheit werden richtig getrennt (S. 235ff.). Hinsichtlich der Münzverleihungen wird ausgeführt, wie das Münzrecht teils aus früheren Amtsbefugnissen, teils aus besonderer Verleihung entspringt, wie die ältesten Münzprivilegien in der Einrichtung königlicher Münzstätten an Marktplätzen bestehen, wie seit Ludwig dem Frommen den Marktherren auch der Ertrag solcher Münzstätten gewährt wird, wie unter den Ottonen der fiskalische Gedanke noch stärker hervortritt, wie es endlich zu vollständiger Überlassung des Regals an den Beliehenen kommt, so daß dieser auch dem Reiche gegenüber gegen jede Schmälerung geschützt ist (S. 244ff.). Bei der Betrachtung der Münze als gesetzliches Zahlungsmittel treten die elenden Münzzustände der früheren Zeiten deutlich zutage, elend namentlich infolge des Grundsatzes der Territorialität des Münzwesens: der Heller gilt nur da, wo er geschlagen wurde (S. 276ff.).

Einen ganz anderen Charakter hat das Werk Friedensburgs, auch abgesehen davon, daß es keine allgemeinen Untersuchungen bringt, sondern die einzelnen — europäischen und außereuropäischen — Staaten nacheinander vorführt. Bezeichnend sind schon die Überschriften seiner ersten drei Teile: „Die europäische Prägung im Mittelalter", „Die europäischen Reiche in der Neuzeit", „Die Prägungen außerhalb Europas". In der Tat werden im wesentlichen nur die Prägungen behandelt, dieses freilich mit großer Genauigkeit und feinem Verständnis, wie ja bei dem auf dem Gebiete der Münzgeschichte rühmlich bekannten Verfasser selbstverständlich ist. Dagegen bleibt die Geldgeschichte völlig im Hintergrunde, und nur gelegentlich, insbesondere mit Bezug auf Deutschland (S. 16ff., 109ff.), wird von dem Münzrechte in Kürze gesprochen. Im allgemeinen wird das Schrifttum nicht angeführt, auch der Ort, wo die mitgeteilten Quellen stehen, nicht angegeben. Allerdings enthält der vierte Teil des Buches ein Verzeichnis „der wichtigsten Literatur" (in alphabetischer Folge der Staaten). Das scheint mir jedoch nicht zu genügen. Immerhin hat das Werk als numismatische Arbeit bedeutenden

Wert, der durch die angehängten Tafeln erhöht wird: Diese bringen eine sehr große Zahl Münzen der verschiedensten Zeiten und Länder in prächtigem Tiefdruck, und sie werden jeden entzücken, der sich für die Münzgeschichte interessiert.

Leipzig. Paul Rehme.

Georg Frommhold, Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst. Eine ikonologische Studie mit einer Figur im Text und 15 Abbildungen auf fünf Lichtdrucktafeln. Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft der Freunde der Universität Greifswald. Greifswald, Ratsbuchhandlung Bamberg 1925. 75 S. 8°.

„Ein Jurist, der nichts weiter ist, als ein Jurist, ist ein arm Ding“, sagt Luther. Mehr als andere Wissenschaften hat die Rechtswissenschaft Gelegenheit und Notwendigkeit, mit benachbarten Fächern Fühlung zu nehmen. Das weite Reich des Rechts grenzt an viele Nachbarn. Frommholds Schrift führt uns in das Grenzgebiet von Kunst und Recht, das uns durch v. Amiras monumentale Publikationen eröffnet, durch Fehrs frisches Buch lebendig veranschaulicht wurde; ein Gebiet, in dem aber noch viel ungebrochenes Land des Pfluges harrt. Das Buch spricht nicht über Gerechtigkeitsbilder aller Art, z. B. nicht über Darstellungen von Gerichtsszenen (vgl. Fehr, Das Recht im Bilde S. 49ff., Abb. 35ff.), sondern untersucht, wie die Künstler die Gerechtigkeit gebildet.

Die sorgfältige, stellenweise geradezu feierliche Sprache verrät, daß nicht bloß verstandesmäßige Erwägung, sondern auch Gemütsbedürfnis zur Wahl dieses Stoffes geführt hat. Die Verwertung umfassender, weit auseinanderliegender Literatur läßt darauf schließen, daß jahrelange Beschäftigung mit dem Stoffe vorausging. Da der Verfasser seine Studien durch alle Zeiten, von den Ägyptern bis zur Gegenwart hindurchführt, muß er sich schließlich auf eine Auswahl von Typen beschränken.

Das Hauptgewicht legt Frommhold natürlich auf die symbolischen Attribute der Gerechtigkeitsfiguren. In der ägyptischen Kunst ist es eine weiße Straußenfeder und eine Wage, die wir antreffen. Die Griechen haben Dike mit dem Schwerte dargestellt; das Symbol der Wage findet sich nur literarisch, es war nicht volkstümlich. Auf römischen Münzen wird die Wage der Aequitas oder Iustitia in die Hand gegeben. So haben die Griechen den Typus der göttlichen strafenden Gerechtigkeit geschaffen, die Römer die ausgleichende Schutzgöttin der bürgerlichen Friedensordnung. Schwert und Wage bleiben üblich auch in der christlichen Zeit. Sie werden auf Darstellungen des Weltgerichts verwendet, wobei der Erzengel Michael sie führt, oder aber Christus die Wage, St. Michael das Schwert. Der germanischen Auffassung der Gerechtigkeit entsprach vor allem das Schwert mit seiner reichen Rechtssymbolik. In Italien wird bis zur

Renaissance die Wage bevorzugt; gelegentlich sind dem Bilde der Iustitia noch Gesetzestafeln oder ein Gesetzbuch beigegeben.

Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts taucht ein neues Symbol auf, nämlich die Binde um die Augen der Gerechtigkeit. Dieses Symbol ist namentlich in der deutschen Kunst sehr verbreitet, ja geradezu volkstümlich. Die gewöhnliche Erklärung, daß damit gemeint sei das Urteilen ohne Ansehen der Person, stimmt aber nicht; jedenfalls nicht für das Aufkommen dieses Symbols, mag es auch später so gedeutet worden sein. Die Darstellung der Gerechtigkeit mit der Binde um die Augen entstammt vielmehr jener Zeit, da durch die Anwendung des fremden Rechtes eine Entfremdung zwischen dem Volk und den gelehrten Richtern, eine Feindschaft gegen die Juristen eintrat. In der ersten Ausgabe von Sebastian Brants Narrenschiff 1494 ist die Iustitia dargestellt mit Wage, Schwert und Krone; ein Narr steht hinter ihr und verbindet ihr die Augen. Ein Holzschnitt der Bambergensis (1510) stellt Richter und Schöffen mit Binden um die Augen dar; die Richter tragen Narrenkappen. Also ohne Zweifel auch hier eine Verspottung des blinden Waltens des Gerichtes. Diese Satire ist so im Sinne der Zeit, daß sie sich rasch und weit verbreitet und nun auch in ernster Symbolik verwendet wird, als Sinnbild des unparteiischen Gerichts. Freilich kommt es bisweilen zu seltsamen Widersprüchen, wenn die Gerechtigkeit trotz Augenbinde Schwert und Wage führt oder wenn ihr gar ein aufgeschlagenes Gesetzbuch vorgehalten wird.

Heidelberg. v. Künßberg.

Eberhard Friedrich Bruck, Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis von Recht und Religion mit Beiträgen zur Geschichte des Eigentums und des Erbrechts. Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte. Neuntes Heft. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, 1926. XXIII und 373 S. 8°.

Daß eine Untersuchung zur griechischen Rechtsgeschichte in einer dem germanischen Rechte gewidmeten Zeitschrift besprochen wird, bedarf, soweit es sich um die Grundzüge handelt, keiner besonderen Rechtfertigung, da sie, wenn sie sich recht versteht und recht verstanden wird, notwendig zugleich ein Beitrag zur germanischen Rechtsgeschichte ist; und jedenfalls trifft dies auf die hiermit angezeigte zu, nicht nur in dem, was sie will, sondern auch in dem, was sie bringt. Handelt es sich doch bei ihr um eine vorzügliche, durch Treue im Kleinen und Blick für das Große gleichermaßen ausgezeichnete, wahrhaft historische Leistung! Dies nicht nur deshalb, weil sie im Einzelnen das Ganze und das Ganze im Einzelnen erschaut, sondern vor allem auch darum, weil es ihr ernst ist mit dem Satze, daß Recht Geist und somit Rechtsgeschichte Geistes-

geschichte ist, daß ohne die ganze Weite und Tiefe ihres kulturellen Hintergrundes eine Rechtsordnung weder in der Gegenwart noch in der Vergangenheit begriffen werden kann. Wie die Alten den Tod gebildet haben, in Recht und Sitte, getragen von ihrem Glauben, Unglauben und Aberglauben, das ist recht eigentlich das große und erhabene Thema dieser Arbeit, um die wir die antike Rechtsgeschichte beneiden könnten, fiele nicht so bedeutendes von ihren reichen Früchten auch für uns ab. Denn allenthalben hält der Verfasser sein Augenmerk auch auf das germanische Schwesterrecht gerichtet, grundsätzliche Übereinstimmung, aber auch bemerkenswerte Abweichung feststellend, deren Gründe sorgfältig erwogen und aus der Gesamtheit der Entwicklung begreiflich gemacht werden; und sowohl im Vorwort als auch namentlich im Apparat ist allerorten kundbar gemacht, was der Verf. der germanistischen, insbesondere der Brunnerschen Forschung verdankt. Darum aber muß umgekehrt, wenn wir einmal eine große Gesamtdarstellung des germanischen Seelgeräts erhalten, auf die wir hoffen, sein Name unter den Vorarbeiten mit an erster Stelle stehen, heißt es doch in unserem Recht „Gunst um Gunst", was natürlich sachlich und nicht persönlich gemeint ist.

Eine an großen und größten, kleinen und kleinsten Daten überreiche, vom Verfasser mit liebevoller Sorgfalt aufgebaute, mit großer Darstellungskunst gestaltete Geschichte von weit mehr als zwei Jahrtausenden wird vor uns aufgetan, beginnend mit der kretisch-mykenischen Kultur um 2000 v. Chr. und ohne eigentliches Ende auf mancherlei Wegen und Umwegen fast unmerklich einmündend in die Welt des germano-romanischen Abendlandes. Diesen gewaltigen Stoff zu meistern, ist dem Verf. vortrefflich gelungen, indem er ihn nach zeitlich-sachlichen Gesichtspunkten einfach und ungezwungen dahin gliedert, daß die ersten beiden Bücher dem Totenteil, die beiden andern dem Seelgerät gewidmet sind.

Von diesen beiden Rechtsinstituten ist der „Totenteil" das bei weitem ältere. Der Verf. versteht darunter, wie er auf S. 4 Anm. 3 ausdrücklich bemerkt, nicht einen Teil, eine Quote des Nachlasses, wie Brunner angenommen hatte, auf den dies Wort zurückgeht, sondern die Totengabe, die als Ausfluß des Totenkultes dem Toten mit in das Grab gegeben wurde, bei den Griechen nicht anders wie wohl bei allen Völkern auf primitiver Stufe: „Hierher gehören besonders solche Sachen, die der Tote zu Lebzeiten für seinen persönlichen Gebrauch nötig gehabt hat, wie Waffen, Tiere, Leibroß und Hunde, Kleidungsstücke, Kränze, Vasen, Salbgefäße, Puppen in Kindergräbern, Schmuck und Spiegel, Speisen, ursprünglich Sklaven, auch Frauen und Konkubinen" (S. 3). Der tiefere Grund für diese Gaben ist der schon lange bekannte, in seiner Bedeutung für das Recht aber erst von Brunner und Schreuer verwertete einfältige Glaube der ältesten Zeit an das leibliche Fortleben des Toten, der diese Gaben braucht, wie er sie bisher gebraucht hat, der darum wiederkehrt und sie sich in schrecklicher Rache selbst holt, wenn sie ihm vorenthalten werden, und zwar deshalb, weil sie ihm auch rechtlich

zustehen, bilden doch Recht, Sitte und Religion in der Urzeit eine ungeteilte Einheit. Von dieser Totengabe, dem Totenteil, wie der Verf. sich ausdrückt, handeln die ersten beiden Bücher seiner Arbeit, und zwar das erste auf Grund vorbildlicher Verwertung der in den Gräbern gefundenen Überreste von seiner Blüte in der kretisch-mykenischen Zeit und in den Epen (im wesentlichen also das zweite Jahrtausend v. Chr. umfassend), das zweite von seinem Rückgang und Verfall (in der Zeit bis zum Beginn der hellenistischen Epoche), der auf den allgemeinen Wandel der Kulturanschauungen zurückzuführen ist. Der derbe Glaube an das leibliche Fortleben des Toten mit seinen Bedürfnissen und Rechten verblaßt allmählich. Wohl lebt der Tote fort, aber nur in schemenhafter, schattenartiger Form, als *εἴδωλον*, als *ψυχή*, worunter wir nicht eine geistige Seele wie heute, sondern eine körperliche Seele, einen Astralleib, wie der Verf. anschaulich sagt (S. 147), zu verstehen haben, der deshalb irdische Ansprüche weder kennt noch erhebt. Darum verschwinden, wo dieser Glaube durchdringt, die Grabgaben allmählich; sie fallen dem Lebenden zu, dessen Recht über das des Toten langsam den Sieg davonträgt; das Erbrecht als Frucht und Folge des Individualeigentums ist auf dem Marsche. Platos Nomoi (um 350) erwähnen die Totengabe nicht mehr, die aus dem Gedächtnis seiner Zeit entschwunden ist.

Allein auch hier wie so oft im Leben heißt es: Le roi est mort, vive le roi! Die Totengabe ist dahingesunken, aber aus ihren Ruinen, so kann man sagen, erblüht ein neues Leben in Gestalt des Seelgerätes, das seit dem Ende des vierten Jahrhunderts auftauchend die hellenistische und christliche Kultur bereichert. Auch hier sind die großen Erschütterungen und Wandlungen der überkommenen Welt- und Lebensanschauung, wie der Verf. lehrreich ausführt, die treibende Kraft. Die Seelenvorstellungen und mit ihnen der Jenseitsglaube, wofern nicht geradezu durch Skeptizismus zersetzt, sind weiterhin verfeinert und vergeistigt. Der Sozialismus und Kommunismus der Familie befindet sich in voller Auflösung. Das Individuum mit seiner rein geistigen Seele beherrscht das Feld, im Leben und im Sterben auf sich selber gestellt. Aber das unsterbliche Rätsel des Todes mit seinem undruchdringlichen Dunkel ist dasselbe geblieben, und so sehr sich die Zeiten innerlich und äußerlich gewandelt haben, im Unterbewußtsein dieser sublimierten spirituellen und skeptischen Aufklärung leben wie bei allen großen Geheimnissen unseres Erdendaseins die uralten Erbgüter des primitiven Glaubens fort, altes und neues in eine unlösliche Einheit verwebend. So erklärt sich — nach einer Art Philosophie des Als-Ob — die Fortdauer des Totenkultes im Hellenismus. Aber er ist recht eigentlich Sache des einzelnen geworden und nicht mehr selbstverständliche Ehrenpflicht der Familie. Auch der hellenistische Mensch in seiner Einsamkeit, er mehr als je einer zuvor, hat das Bedürfnis, für seine Seele im Jenseits zu sorgen, wie er dies auch in seinen Erdentagen für seine Aufgabe hält, worüber eine charakteristische Stelle aus Platon vorliegt (S. 210). Diesem Streben entspringt das Seelgerät, die Stiftung zum Heil der Seele. „Sie

tritt in Gestalt der modalen Zuwendung an verschiedenartige Empfänger auf, die die Seelenpflege zu übernehmen haben“ (S. 159). Dabei fällt auf, daß das Griechische einen eigenen Namen für dieses in voller Breite von hoch und niedrig Jahrhunderte lang geübte Geschäft niemals geprägt hat. Darin kommt zum Ausdruck, daß es zu seiner vollen letzten Entfaltung und Selbständigkeit nicht gediehen ist, da die Wörter, wie Brunner einmal (Deutsche Rechtsgeschichte I[2] S. 156) zutreffend sagt, die Geburtsscheine der Begriffe sind, die sie betreffen. Der Begriff der Stiftung aber ist eben erst dann „geboren“, wenn dieser Rechtspersönlichkeit zukommt, da sie erst jetzt ganz bei sich selber ist in ihrer natürlichen Unsterblichkeit. So betrachtet, ist es kein Wunder, daß dem Griechischen der Name für seine Seelenstiftung fehlt, wie der Verf. hervorhebt, da diese, soweit ich seine Ausführungen über die „Empfänger“ in §§ 31—35 richtig verstehe, zeitlebens unselbständig geblieben ist, wie die römische bis zur christlichen Kaiserzeit ja auch, von der alten germanischen ganz zu schweigen.

Von dieser Seelgerätstiftung handeln die beiden letzten Bücher, und zwar das dritte von ihrer Entstehung und Entwicklung, das vierte von den Zusammenhängen der heidnischen Totenkultstiftung mit dem christlichen Seelgerät. Was uns dabei am meisten interessiert, ist der Nachweis, daß sie dem Mißtrauen gegen die Pietät der Erben Ursprung und Ausgestaltung verdankt. Die festen Bande des Glaubens und der Familie sind gelockert, wenn nicht gar gelöst. Wer wird der Seele das Ihrige geben, wenn nicht der Erblasser selbst mit allen Mitteln juristischer Technik dafür sorgt! So erscheint dieses ganze Recht mit seinen ausgeklügelten Sicherungen geradezu als ein Musterbeispiel für das harte, aber wahre Wort des großen Römers: Nam plus ibi valent boni mores quam alibi bonae leges. Wo die innerliche, opferbereite Freiheit guter Sitten geschwunden ist, muß der harte, technische Zwang des Rechts das auseinanderstrebende und -brechende Gefüge der Gesellschaft zusammenhalten. Die Sonderung von Recht und Sitte, deren Einheit echte Gemeinschaft bedeutet, ist das sichere Zeichen, daß ein Zeitgeist alt geworden ist und seinem Ende entgegengeht.

Aber ist auch das Seelgerät an die Stelle der Totengabe getreten, so bleibt doch noch die Frage, in welchem Sinne dies zu verstehen, ob Fort- oder Neubildung anzunehmen sei. Die Antwort darauf ist uns der Verf. nicht schuldig geblieben, und wenn wir das von ihm vorgelegte Material kritisch prüfen, so kann sie auch uns nicht zweifelhaft sein. Das griechische Seelgerät ist keinesfalls eine Fortbildung der Totengabe, da diese schon längst verschwunden ist, als jenes auftaucht, worauf der Verf. mit Recht nachdrücklichst hinweist. Vielmehr ist es eine Neubildung aus dem völlig veränderten Geist des Hellenismus heraus, wobei freilich der aller individualistischen und skeptizistischen Zersetzung mit erstaunlicher Zähigkeit trotzende Gedanke des Totenkultes um beide Erscheinungen ein einigend Band schlingt. Mit einem Wort: Das Seelgerät ist nicht die Tochter, sondern die spätgeborene Schwester der Totengabe, wenn man sich die verschlungenen Entwicklungsgänge durch

ein Bild vereinfachen will und darf. So erklärt es sich, daß für Totengabe und Seelgerät, wofür wir „zum mindesten ein Indiz“ haben, dieselbe Vermögensmasse, nämlich der Selbsterwerb, Verwendung findet, was den Verf. zu der Bemerkung veranlaßt: „Insofern könnte hier ein Zusammenhang zwischen Totenteil und Seelgerät festgestellt werden“ (S. 185). Vor allem aber, worauf der Verf. vielleicht zu wenig eingeht, scheint dieser Zusammenhang dadurch bedingt zu sein, daß Totengabe und Totenkult teilweise ineinander übergehen, wie die Vasen und Altäre auf den Gräbern vor dem Dipylon in Athen aus der Zeit von 700 bis 300 v. Chr. (S. 122) und auf dem großen Friedhof del Fusco bei Syrakus (S. 177) beweisen. Durch diese Vasen, *χοαί* genannt, wird den Toten Nahrung in das Grab gegossen, woran der Verf. die Betrachtung knüpft (S. 177): „Es ist bemerkenswert, daß im Gegensatz zu diesem starken Totenkult nach der Bestattung die Totengabe auf Sizilien äußerst dürftig ist.“ Sie ist eben offenbar deshalb so dürftig, weil der Tote durch den Totenkult nach der Bestattung dasjenige erhält, was er an Totengabe bei der Bestattung entbehrt. Totengabe und Totenkult stehen also insofern wechselweise in umgekehrtem Verhältnis, weil jene eine, wenngleich nicht die einzige Äußerung dieses ist.

Allein wie dem auch sei, mit Recht hebt der Verf. hervor, daß die für das germanische Recht namentlich zwischen Brunner und Rietschel streitige Frage, ob das Seelgerät hier über den Freiteil aus der germanischen Totengabe herausgewachsen oder fremdes Kulturgut sei, durch den Vergleich mit dem griechischen Recht nicht ohne weiteres entschieden werde, da dieses sich in eigner Gesetzlichkeit entwickelt habe, jenes dagegen nicht (S. 157. 189). Andrerseits fällt gerade dadurch — und hierin möchte ich die Hauptbedeutung seines Buches für uns erblicken — helles Licht auf das germanische Recht und seine im Verhältnis zum griechischen in diesem Punkte abnorme Geschichte. Denn was die Griechen in dem freien Zuge ihres natürlichen Wachstums in Jahrhunderten erlebt haben, hat sich in der künstlichen Treibhausluft germano-romanischer Frühkultur von heute auf morgen, wenn man so sagen darf, herausgebildet. Dort war der alte Volksglaube samt der ihn umschließenden Kultur, die eine solche der Familie und nicht des einzelnen war, im Laufe der Zeiten morsch und kraftlos geworden und damit auch die Totengabe dahingesunken, so daß das Seelgerät aus neuem Geiste, wenngleich auf altem Mutterboden hervorwachsen mußte und konnte; hier dagegen waren weder der alte Volksglaube noch der Familienverband tot, als der neue Glaube eindrang, das Vorhandene mit mehr oder weniger rauher Hand vergewaltigend und zerstörend. Hier also wurde das alte Recht nicht von innen gewandelt, sondern von außen gestürzt, wobei es sich freilich wie immer bei gewaltsamen Umwälzungen unter der Oberfläche um so kraftvoller behauptete. Macht man sich diesen Unterschied, mit dem der Verf. wirkungsvoll schließt, klar, so wird man ihm recht geben müssen, daß in seiner Vernachlässigung „der tiefere Grund für das Mißverständnis“ der schon von Rietschel und Alfred Schultze abgelehnten Brunnerschen Theorie liegt, „die die

Seelgerätsquote aus dem Totenteil entstehen läßt". Das Seelgerät ist auch in Deutschland an die Stelle der Totengabe getreten, aber als ihr Ersatz, nicht als ihr Nachfolger. Was aber den „Totenteil" anlangt, von dem der Verf. redet, wenn er die Totengabe meint, so möchte ich die schon von Rietschel ausgesprochene Bitte erneuern, daß dieser gänzlich irreführende Sprachgebrauch möglichst bald wieder verschwinde. Denn es hat sich bisher keine Spur eines Beweises dafür erbringen lassen, daß dem Toten eine bestimmte Quote seines Vermögens, ein „Totenteil" gebührt habe, und wenn der Verf. in dem Kapitel „Totenteil und Individualeigentum" in gründlichster Untersuchung unter ständiger Berücksichtigung germanischer Rechtsverhältnisse feststellt (S. 89): „Im griechischen Recht besteht der Totenteil, soweit erkennbar, niemals aus einer Quote, sondern aus den einzelnen Gegenständen, die zur Masse des Selbsterwerbes gehört haben", so ist dies ein gewichtiges Argument mehr gegen Brunner und ein Grund, den „eingebürgerten Ausdruck" zu bekämpfen, statt ihn deswegen zu gebrauchen, wie der Verf. zu seiner Rechtfertigung anführt (S. 4 Anm. 3).

Aber der Gehalt des verdienstlichen Buches ist damit nicht erschöpft, daß es „eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis von Recht und Religion" und damit zur Kultur bietet. Vielmehr enthält es auch, wie schon das Bisherige vermuten läßt und in der Natur der Sache liegt, sehr wertvolle „Beiträge zur Geschichte des Eigentums und des Erbrechts", was ja bekanntlich einander korrespondiert und als Vergleichsmaterial auch für das germanische Recht von größter Bedeutung ist.

„Woher stammten die den Toten mitgegebenen Gegenstände? Wie wurden sie erworben? Welches war ihre rechtliche Stellung?" Das sind die Fragen, die der Verf. sich vorlegt und in eingehender Erörterung beantwortet, wobei ihm die bei den Germanisten vermißte (S. 4) sorgfältige Untersuchung des in den Grabfunden und im Epos vorliegenden „Materials" die erforderliche sichere Unterlage bietet. Diese Fragen aufwerfen heißt, wie der Verf. mit Recht betont (S. 39), Ursprung, Umfang und Entwicklung des griechischen Individualeigentums bestimmen. Bekanntlich steht am Anfang jeglicher Rechtsgeschichte, die wir kennen, also auch der griechischen, das Gesamteigentum der Haus- oder Familiengemeinschaft. Die Familie unter den Familien ist das eigentliche und einzige Individuum. Der einzelne wird in sie hineingeboren, nimmt als Glied an ihrem Rechte teil und stirbt aus ihr heraus, ohne daß sich etwas Nennenswertes in ihr veränderte, da er als selbständiges Individuum insoweit nicht existiert, weshalb Josef Kohler mit Recht sagen konnte, die juristische Person der Gemeinschaft sei älter als die physische Person des einzelnen. Darum gibt es in der Familiengemeinschaft auch kein Erbrecht, sondern nur Anwachsung, da Erbrecht Sonderung von Mein und Dein voraussetzt, während es in der Gemeinschaft heißt: Was mein ist, ist dein, und umgekehrt.

Allein der Gemeinder ist doch auch Individuum, insoweit nämlich als er nicht in der Familie steht. Darum kann er, wie der Verf. lichtvoll

ausführt, außerhalb der Familie Sondereigentum erwerben, wobei natürlich genau wie im Deutschen ursprünglich eine abstrakte Bezeichnung dafür fehlt. Und zwar steht ihm, was im germanischen Recht nicht anders sein wird, Eigentum an den *κτήματα*, dem Erwerb aus Beute, Raub und Eigenproduktion, zu. Somit ist für diese Güter originärer Eigentumserwerb Trumpf. Wohl gibt es daneben auch derivativen Erwerb in Schenkung und Tausch. Aber dieser ist, wie der Verf. S. 65 zutreffend hervorhebt, mehr Eigentumsausübung als Eigentumsübertragung. Wie der Eigentümer seinen Erwerb zerstören kann, so kann er ihn auch verschenken und vertauschen, eben weil es sein persönlicher Erwerb ist. So ist dieses älteste Sondereigentum am Selbsterwerb im wahrsten Sinne dem Eigentümer „eigen", d. h. untertan, da sein Blut und sein Schweiß an ihm klebt. In das Gesamteigentum der Familie wird man hineingeboren, weshalb man es auch mit dem Tode wieder verläßt, ohne daß irgendeine Veränderung einträte. Das Sondereigentum dagegen ist ichhaftes Eigentum, ist Mühe und Arbeit, das mit mir kommt und mit mir geht, weshalb es mir als Totengabe mit ins Jenseits folgt. Am Gesamteigentum der Familie aber gibt es kein Erbrecht, weil die strenge Scheidung von Mein und Dein ihm fehlt, und am Sondereigentum des Selbsterwerbs gibt es kein Erbrecht, weil es dem Ich angehört, weshalb es ein Delikt gegenüber dem Toten wäre, ihm das wegzunehmen, was er zu Lebzeiten nicht verschenkt hat. Also kann sich, solange diese strengen Anschauungen gelten, nur dort ein Erbrecht bilden, wo weder Gesamteigentum noch persönliches Sondereigentum vorliegen. Diese Mittelstellung nimmt sowohl im griechischen wie im germanischen Recht das Vieh ein. Das Vieh, auf griechisch *βίοτος*, in den germanischen Sprachen arbi, orf, arfr, ierfe genannt, ist gegenständliches Sondereigentum und daher das älteste mögliche Objekt des Erbrechts, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß es im Deutschen auch davon seinen Namen erhalten hat, der sich dann auf die beiden andern Massen weiter ausdehnte, wobei aus den Grundstücken das Eigen und Erbe und aus der Totengabe das Heergeräte wurde, soweit sie nicht für das Seelgerät frei wurde.

Betrachtet man aber Totengabe und Seelgerät in diesem Lichte, so treten Einheit und Verschiedenheit in voller Deutlichkeit hervor. Beide dienen dem Toten, beide ehren seine Individualität. Aber bei jener triumphiert der Tod über das Leben und bei diesem das Leben über den Tod. Denn die Totengabe folgt dem Toten kraft Gesetzes, aber das Seelgerät macht den Lebenden unsterblich durch Rechtsgeschäft.

Greifswald. Walther Schönfeld.

Karl Rothenbücher, Über das Wesen des Geschichtlichen und die gesellschaftlichen Gebilde. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1926. VIII und 140 S. 8°.

Daß die Rechtsgeschichte gegenwärtig bei alten und namentlich jungen Juristen in sehr geringem Ansehen stehe und vielen geradezu das

rote Tuch sei, ist eine allgemein bekannte, von ihren Freunden beklagte, aber dadurch nicht gebesserte Tatsache. Sieht man sich ihre „Verächter" näher an, so lassen sich unschwer drei Gruppen unterscheiden, die Banausen, die Subalternen und die Gebildeten, wenn ich sie so nennen darf. Die Banausen, denen der große Gedanke der Geschichte über den Horizont ihres beschränkten Verstandes geht, können wir sich selbst überlassen. Ihr Los ist, im Dunkeln unerfahren zu bleiben und von Tag zu Tag zu leben, wie Goethe sagte. Auch die Subalternen, denen eine ebensolche Prüfungsordnung den guten, aber schwachen Willen zu Höherem bricht, gehen uns in diesem Zusammenhang nichts an. Aber die Gebildeten, mit denen müssen wir uns auseinandersetzen. Forscht man nach den Gründen ihrer ablehnenden oder abwartenden Haltung, so erhält man eine Antwort, die an das Schillersche Distichon von der Religion erinnert. Sie bekämpfen die Rechtsgeschichte und ihre Ansprüche aus Geschichte, indem sie dem Recht von gestern das Recht von heute, der Wissenschaft vom Werden die Wissenschaft vom Sein entgegensetzen, wobei ihr Begriff der Geschichte mehr oder weniger definiert, kritisch oder dogmatisch — in der Regel aber das letztere — ist. Unter meinen wissenschaftlich angeregten, der Geschichte abholden Studenten, mit denen ich die Frage in oft leidenschaftlicher Erörterung verhandelt habe, war kaum einer, der nicht hierher gehörte, und jedenfalls gehört das hiermit anzuzeigende Buch hierher, wenn es an mehr als einer Stelle dem Gedanken Ausdruck gibt: „Je mehr wir trachten, das Gegenwärtige nach Vorstellungen von einem Vergangenen zu gestalten, desto mehr gefährden wir das objektiv Geschichtliche in uns und in den Gebilden der Gegenwart." (S. 133). Jeder Rechtshistoriker, der außer der Sache auch die Methode seines Faches im Auge hat, kann dem zustimmen und muß es sogar, wenn er mit dem oft im Munde geführten Unterschied zwischen antiquarischer und historischer Betrachtungsweise Ernst macht, und auch darin verdient die eindringliche und sachliche Untersuchung des Verfassers Beifall, daß sie das Identitätsproblem jeder geschichtlichen Erörterung in den Mittelpunkt stellt und uns Rechtshistorikern zum Vorwurf macht, daß wir es damit zu leicht nähmen und nicht genügend herausarbeiteten, inwiefern in der gesamten Geschichte des deutschen Rechts der deutsche Geist gegenwärtig sei (S. 35). Denn das ist ja gerade das Wesen des Geschichtlichen, was der Verfasser freilich nicht scharf genug entwickelt, wenngleich es ihm vorschwebt, daß es nicht die Ordnung der Zeit, sondern die Ordnung des Erlebens der Zeit, daß es, wie wir es nennen, „Präsenzzeit" und nicht physikalische Zeit ist. Geschichte ist gegliederte Zeit, ist Organismus, weshalb im Einzelnen das Ganze und im Ganzen das Einzelne gegenwärtig ist, wodurch sie sich von der Materialsammlung eines Museums unterscheidet. Aber diese Gliederung ist eben nicht physikalischer, sondern erlebnismäßiger Art, weshalb auch die Vergangenheit gegenwärtig, freilich nicht Gegenwart ist, weil sie insoweit nicht mehr lebt. Ist dem aber so, dann kann man Gegenwart und Geschichte, Sein und Werden, Systematik und Genetik nicht „völlig" entgegengesetzt betrachten, wie der Verfasser dies tut (S. 126, 132). Vielmehr ist das eine in dem anderen und

umgekehrt, das Sein im Werden und das Werden im Sein, das System in der Geschichte und die Geschichte im System. Es gibt nur ein Werden von dem, das bleibt, und ein Bleiben von dem, das wird, was der Sinn der von dem Verfasser so nachdrücklich betonten Identität in der Geschichte ist. Darum mag wohl der eine mehr das Werden, der andere mehr das Sein unter die Lupe nehmen, und es ist richtig, daß die eine Betrachtung nicht die andere zu ersetzen vermag (S. 129), aber gerade darum kann die eine niemals von der anderen „völlig" absehen, und es ist handgreiflich unrichtig und muß mit allem Nachdruck abgelehnt werden, daß wir im Rechte durchaus unhistorisch denken, wie der Verfasser mehrfach behauptet (S. 107, 115). Durchaus unhistorisch könnten wir nur in einem dem Wandel der Zeiten entzogenen, von aller Position befreiten, absoluten oder ewigen Recht denken, in einem Recht also, das es nicht gibt noch geben kann, wie ich an anderer Stelle[1]) näher ausgeführt habe. Gibt es aber nur positives Recht, so ist auch sein Denken nicht frei von Geschichte, wie umgekehrt seine Geschichte nicht frei von Systematik. Denn die Welt ist sowohl System wie auch Geschichte, um ein von Rothenbücher mit Recht beanstandetes Wort Friedrich Schlegels richtig zu stellen.

Greifswald. Walther Schönfeld.

Księga pamiątkowa ku czci Oswalda Balzera (Festschrift für Oswald Balzer), we Lwowie (Lemberg) 1925 (ausgegeben 1926), nakłodem Komitetu redakcyjnego (Im Verlage des Redaktionskomitees, mit Unterstützung des Polnischen Ministeriums für Kultus und Volksbildung), 2 Bände, LII + 534 S., 17 Tafeln und 692 S., 10 Tafeln. Gr. 8°.

Zur Feier der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem er an der Lemberger Universität seine Lehrtätigkeit als Vertreter der polnischen Rechtsgeschichte begonnen hat, zum dreißigjährigen Jubiläum seiner Wahl zum Rektor dieser Hochschule ist der Begründer der modernen polnischen rechtshistorischen Wissenschaft von seinen Freunden, Kollegen und Schülern durch eine Festgabe geehrt worden, deren Erscheinen wegen der Zahl und der Mannigfaltigkeit, vor allem aber auch wegen des Werts der in ihr enthaltenen Beiträge mit Recht als ein Ereignis in der Geschichte des wissenschaftlichen Lebens nicht nur in Polen und in der ganzen slavischen Welt bezeichnet worden ist: auch der deutsche Rechtshistoriker hat allen Anlaß, sich an den zwei prachtvollen Bänden zu freuen; spricht doch aus ihnen die Verehrung für einen Forscher, der es verstanden hat, seiner Wissenschaft, der Rechtsgeschichte, eine bevorzugte Stellung im Forschungsbetrieb seines Landes zu sichern, dem

---

[1]) Die logische Struktur der Rechtsordnung 1927. Wissenschaftliche Grundfragen herausgegeben von Hönigswald Heft VII.

dank dem Gewicht seiner rechtshistorischen Arbeiten eine führende Stellung nicht nur im wissenschaftlichen, sondern auch im gesamten öffentlichen Leben seiner Heimat zugefallen ist. Die universale Bedeutung der rechtshistorischen Forschung kann nicht besser gekennzeichnet werden als durch den wahrhaft weltumspannenden Inhalt der Festgabe, die einem ihrer bedeutendsten lebenden Vertreter dargebracht worden ist.

Das Schwergewicht von Oswald Balzers eigener Forschungstätigkeit liegt auf dem Gebiete der polnischen Verfassungsgeschichte: in bahnbrechenden Untersuchungen hat er das Wesen der ältesten sozialen und staatlichen Verbände auf polnischem Boden, insbesondere auch die Eigenart des altpolnischen Staatsorganismus, beleuchtet und geklärt und dabei verstanden, in beispielgebender Weise die vergleichende slavische Rechtsgeschichte für seine Ziele fruchtbar zu machen. Eine weitere Reihe eindrucksvoller, umfangreicher Monographien hat er einzelnen, für die Verfassungsentwicklung bedeutsamen Instituten des polnischen Staatslebens des Mittelalters und der Neuzeit gewidmet, die wieder in eine groß angelegte vergleichende Betrachtung der europäischen Verfassungen der Zeit vor dem Ende des alten polnischen Staates ausmünden.[1]) Daß er auf das Studium der Probleme der polnischen Rechtsgeschichte die strenge kritische Methode übertragen hat, die sein Lehrer Ksawery Liske von deutschen Forschungsstätten in die polnische Geschichtswissenschaft eingeführt hat und damit seine Wissenschaft endgültig freigemacht hat von der Rücksicht auf Stimmungen und Strömungen in der politischen Historiographie, darin beruht das große methodische Verdienst seines Wirkens, dadurch ist er recht eigentlich zum Begründer der neueren polnischen rechtshistorischen Forschung geworden, die ihm in allen ihren Zweigen reiche Anregung verdankt. So ist der Schöpfer und Meister der polnischen Privatrechtsforschung, Przemysław von Dąbkowski, unmittelbar durch Balzers wissenschaftliche Postulate zu seinem Arbeitsgebiet geführt worden.

Wie trefflich es Balzer verstanden hat, junge Kräfte zu wissenschaftlicher Arbeit heranzubilden, davon legt die stattliche Reihe der Untersuchungen, die in der von ihm begründeten Monographienserie, den „Studien zur Geschichte des polnischen Rechts" (Studya nad historyą prawa polskiego), Aufnahme gefunden haben, eindrucksvolles Zeugnis ab.

Balzers historische Forschungstätigkeit hat weit über den Kreis der Rechtsgeschichte hinaus ihre Wirkung entfaltet: Arbeiten, wie die monumentale „Genealogie der Piasten", wie der Entwurf und die aus-

[1]) Einen guten Überblick über die Bedeutung von Balzers rechtshistorischer Tätigkeit gibt die anläßlich der Ernennung des Forschers zum doctor iuris honoris causa der Universität Posen veröffentlichte Broschüre von Zygmunt Wojciechowski, Oswald Balzer jako historyk ustroju Polski (O. B. als Historiker der Verfassung Polens), Posen 1926; dem gleichen Verfasser, einem Schüler des Gefeierten, verdanken wir die sorgfältige, 231 Positionen aufweisende Bibliographie der Schriften Balzers im I. Bande der Festschrift.

geführten Bände des Corpus iuris Polonici sind für jeden Historiker, dessen Arbeiten die polnische Geschichte berühren, unentbehrlich. Die glänzende Darstellungskunst, die seine Schriften auszeichnet, hat ihm von berufenster, höchst kritisch eingestellter Seite die Wertung als Meister der polnischen Geschichtsschreibung seiner Generation eingetragen. Aber auch mit der Organisation der polnischen Geschichtswissenschaft ist Balzer durch mannigfache Fäden verbunden, nicht zuletzt durch seine langjährige Wirksamkeit als Direktor des Lemberger Landesarchivs.

Die weitesten Kreise hat Balzers Tätigkeit durch die Schaffung einer der wichtigsten Pflegestätten des wissenschaftlichen Lebens auf polnischem Boden gezogen: sein Werk ist die Begründung der „Gesellschaft zur Förderung der polnischen Wissenschaft" in Lemberg, die sich 1920, wieder auf seine Anregung, in eine „Gesellschaft der Wissenschaften" umgewandelt hat und die sich, dank der Gediegenheit der mannigfachen von ihr herausgegebenen Veröffentlichungen, eine höchst geachtete, feste Stellung unter den wissenschaftlichen Körperschaften von internationalem Ansehen geschaffen hat.

Der Bedeutung und der Vielseitigkeit des Wirkens des gefeierten Meisters und seiner Ausstrahlungen entspricht die Mannigfaltigkeit des Inhalts der Festgabe: sind doch in ihr die Kollegen und Freunde des Geehrten sogar mit Beiträgen aus dem Bereich der Medizin, der Technik und der Naturwissenschaften vertreten, von deren Berücksichtigung diese Anzeige natürlich völlig absehen muß. Aber auch von den geisteswissenschaftlichen Aufsätzen scheidet ein Teil für die Betrachtung an dieser Stelle aus: das gilt von den philologischen und literarhistorischen, von den kunst- und musikgeschichtlichen, den religionsgeschichtlichen, wirtschafts- und rechtsphilosophischen, und den dem geltenden Recht gewidmeten Arbeiten: von den letzteren mögen nur die genannt werden, die in einer gewissen Beziehung zur Rechtsgeschichte stehen, so die letzten Arbeiten zweier im vergangenen Jahre heimgegangener, auch in der deutschen Rechtswissenschaft bekannter polnischer Forscher, Alfred von Halbans soziologische Studie „Der Stammbaum der Staatlichkeit"[1]) und Ernest Tills Abhandlung über „Das Institut des sog. Tabularbesitzes und sein Geschick im österreichischen Zivilrecht".[2])

---

[1]) Über die Tätigkeit v. Halbans († 26. September 1926) vgl. den Nachruf v. Dąbkowskis, Ruch prawniczy, ekonomiczny i socjologiczny (Mouvement juridique, économique et sociologique) VI, Posen 1926, S. 980f. Nach jahrzehntelanger politischer Tätigkeit war v. Halban in den letzten Lebensjahren zur Forschungsarbeit zurückgekehrt und beabsichtigte, für die Bedürfnisse des polnischen Universitätsunterrichts ein Lehrbuch der westeuropäischen Rechtsgeschichte zu schreiben. Vgl. auch sein Referat auf dem IV. Allgemeinen Kongreß der polnischen Historiker in Posen 1925: Influences étrangères considérées comme sujet indépendant des recherches juridiques (Wpływy obce jako samodzielny przedmiot badań w zakresie prawa), Travaux du IVe Congrès des Historiens Polonais (Pamiętnik IV Zjazdu Historyków Polskich) I, Lemberg 1925, Sekt. IV, 2 S.

[2]) Über Ernest Till († 21. März 1926) vgl. den Nachruf der Redaktion der von ihm begründeten ältesten ununterbrochen erscheinenden juristischen

Was übrig bleibt, ist die große Menge der im engeren Sinn historischen Aufsätze: unter ihnen nehmen die Beiträge rechts- und sozialgeschichtlicher Richtung schon dadurch eine besondere Stellung ein, daß sie zum guten Teil von nichtpolnischen Forschern, von den Fachgenossen des Jubilars in den übrigen slavischen Ländern beigesteuert worden sind. Von einem in Westeuropa heimisch gewordenen russischen Forscher stammt auch der Aufsatz dieser Gruppe, der die allgemeinste methodische Bedeutung beansprucht: eine der letzten Früchte seiner Forschungstätigkeit, der auch im vergangenen Jahr der Tod ein plötzliches Ende bereitete, hat Paul Vinogradoff mit seiner feingeformten Skizze „Some considerations on the methods of ascertaining legal customs" dargebracht; sie hebt den Unterschied zwischen der nordfranzösischen, an das persönliche Rechtsbewußtsein und Rechtswissen der turbiers und contumiers appellierenden enquête und dem englischen Verfahren, in dem die stärkere Entwicklung der lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt, hervor. Eine wichtige Aufgabe der slavischen historischen Forschung, namentlich ihres rechtshistorischen Zweiges, bespricht der führende Vertreter der vergleichenden slavischen Rechtsgeschichte, Karel Kadlec, in seinem tschechisch geschriebenen Aufsatz „über die Notwendigkeit slavischer historischer Glossare": erfreulicherweise hat seine Anregung bereits lebhaften Widerhall gefunden, die Vorbereitung der Verwirklichung seines Vorschlags steht auf der Tagesordnung der von der Polnischen Historischen Gesellschaft einberufenen, im Sommer dieses Jahres in Warschau tagenden ersten Konferenz der Historiker Osteuropas und der slavischen Welt.

Die übrigen Aufsätze dieser Gruppe behandeln Probleme der Rechts- und Sozialgeschichte der einzelnen slavischen Völker: der Begründer der bulgarischen rechtshistorischen Forschung, Stefan Bobčev, schreibt über eines seiner Lieblingsthemen, „Die Familie im bulgarischen Volksrecht", die in ihrer Verfassung manche Züge aus den Zeiten des Sippenverbandes erhalten hat; Aleksěj Jelačić, ein im neuen Südslavenstaat wieder heimisch gewordener russischer Historiker kroatischer Herkunft, zeigt die „sozial- und nationalpolitischen Momente in der kroatischen Bewegung des Jahres 1848" auf und beleuchtet ihr gegenseitiges Verhältnis; von größtem Jnteresse ist die Studie, in welcher der in Belgrad wirkende russische Rechtshistoriker F. V. Taranovskij die „Sicherung der Grundbesitzrechte der služilye ljudi (großfürstlichen Dienstleute) in der ständisch-monarchischen Verfassung des Moskauer Staates" behandelt: ausgehend von den einschlägigen Bestimmungen des Uloženie des Caren Aleksěj Michajlovič von 1648 gelangt der Forscher

---

Fachzeitschrift Polens, des Przegląd prawa i administracji (Rundschau für Recht und Verwaltung), LI, Lemberg 1926, S. 91—96, und den Aufsatz seines Nachfolgers Roman Longchamps, Ernest Till jako cywilista (E. T. als Zivilist), dortselbst S. 105—116, 217—232. Über die Verdienste Tills um die rechtshistorische Forschung, die in seiner Zeitschrift in Aufsätzen und Besprechungen nachdrücklich gepflegt worden ist, vgl. v. Dąbkowski in seinem Sprawozdanie dziekańskie (Dekanatsbericht) 1925—1926, Lemberg 1926, S. 4 f.

zu allgemeinen Betrachtungen über das Wesen des russischen Ständestaates im Vergleich mit dem mittel- und westeuropäischen: während in diesem die Anteilnahme der Stände an der Landesherrschaft sich auf ihre öffentlich-rechtliche Stellung gründete, entsprang sie in Moskau lediglich dem Maße des Dienstes, den sie dem Staate leisteten.

Mit einer stattlichen Anzahl von Beiträgen ist die polnische und die mit ihr eng verknüpfte litauische Rechtsgeschichte vertreten: forschungsgeschichtlich interessant ist Ludwik Finkels Bericht über die Vorlesungen über „altpolnisches Recht" (an der Universität Lemberg) um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Józef Siemieński beschäftigt sich in anregenden, durch zahlreiche Diagramme erläuterten Ausführungen mit dem von Balzer eingehend erörterten Problem der Periodisierung der polnischen Verfassungsgeschichte, während Józef Rafacz in seinem Aufsatz über die Perioden in der Entwicklung des polnischen Prozesses höchst wertvolle Anhaltspunkte für die Zeichnung eines Gesamtbildes der polnischen Rechtsgeschichte gibt. Ludwik Ehrlich ergänzt in seinen Randbemerkungen zu Balzers Arbeit „Aus Problemen der polnischen Verfassungsgeschichte" jene Studie aus dem Gebiete der vergleichenden Verfassungsgeschichte (die auch deutsch vorliegt) namentlich durch Heranziehung der Entwicklung der angelsächsischen Länder.

Einzelfragen der polnischen Verfassungsgeschichte sind gewidmet die Aufsätze von Fryderyk Papée über das Mielniker Privileg für den Senat von 1501, von Abdon Kłodziński „Auf dem Wege zur Entstehung des Krongerichts" (Die Projekte des Warschauer Reichstags von 1556/57), von Zygmunt Luba-Radzimiński über die Landboteninstruktion des Chełmer Landtags für den vierjährigen Reichstag (1790 bis 1794). Mit der Geschichte der in Litauen geltenden Rechtsnormen beschäftigen sich Stefan Ehrenkreutz (Das Statut über die Gültigkeit der [hypothekarischen] Eintragungen [1588] und die litauische Gerichtspraxis) und Stanisław Ptaszycki (Einiges über das Dritte Litauische Statut und die nach seiner Verkündung in Litauen geltenden Rechtsnormen).

Für den deutschen Rechtshistoriker sind die Aufsätze am wichtigsten, die sich mit der Geschichte des deutschen Rechts auf polnischem Boden beschäftigen: Stanisław Kutrzeba behandelt die Autonomie der Städte und die Gesetzgebungsgewalt der Stadtherren im altpolnischen Staate. Erst im 14. Jahrhundert machte sich in den nach deutschem Recht lebenden Städten Polens das Bedürfnis nach einer Ergänzung der in den Bestimmungen der Lokationsurkunden niedergelegten und der in den aus Deutschland empfangenen Rechtsbüchern enthaltenen Normen durch besondere, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Statuten geltend: zunächst gehen sie vom König als Stadtherrn aus, seit 1364 entwickeln die Räte, namentlich in den größeren Städten, wie in Krakau, wo es 1544 zu einer umfassenden Kodifikation des Prozeßrechtes kommt, eine autonome Gesetzgebungstätigkeit. Der König greift in das Rechtsleben der größeren Städte fast nur auf Grund besonderer Rechtstitel ein, namentlich bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Faktoren des

Stadtlebens, in denen seine Entscheidung angerufen wurde. Viel weniger entwickelt ist die Autonomie der kleineren, den königlichen Starosten unterstellten, und namentlich der grundherrlichen Städte: sie besteht, ebenso wie die Selbstverwaltung der deutschrechtlichen Dorfgemeinden, sozusagen nur ad nutum des Ortsherrn. Die Statuten der Zünfte, zunächst von den Stadträten selbständig erlassen, machen im 16. Jahrhundert dagegen allgemein königlichen Privilegien Platz. Für die Städte Polnisch-Preußens bedeutete der Anschluß an Polen 1454 eine Vergrößerung ihrer Autonomie: der Anspruch der Ordensregierung auf Vorlage und Bestätigung der Stadtgesetze wurde von Polen nicht übernommen, so daß die Städte nunmehr ihre umfangreichen „Willküren" in voller Selbständigkeit erlassen konnten. Nur in besonderen Fällen, so bei Konflikten zwischen den Stadtstatuten und den allgemeinen Landesgesetzen, griff der König ein. In diesem Zusammenhang mag auch der Beitrag Jan Ptaśniks, der sich mit einem Stadtstatut der gekennzeichneten Art, der Lemberger Willkür vom Jahre 1648, beschäftigt, die sich gegen die Bürger richtet, die wegen der von seiten der Kosaken drohenden Gefahr die Stadt verlassen hatten, Erwähnung finden.

Mit besonderen Erscheinungen in der deutschrechtlichen Organisation des kleinpolnisch-ungarischen Grenzgebietes hat es der Aufsatz Teofil Emil Modelskis über das „Kreisrecht" (Prawo Kreskie) in den Herrschaften Muszyn und Lublau zu tun. Während im übrigen Polen die Zusammenfassung mehrerer deutschrechtlich organisierter Städte und Dörfer zu einem einheitlichen Gerichtsbezirk unbekannt war, fungierten in Muszyn und Lublau Kreisgerichte, dort mit dem Kreisvogt, hier mit dem „Grafen" an der Spitze: als Muster für diese Einrichtungen mögen ähnliche Organisationsformen in den deutschen Siedlungsgebieten Ungarns, namentlich im benachbarten Bereich der 13 Zipser Städte, gedient haben.

Auch die zum Teil die Ergebnisse älterer eigener Arbeiten zusammenfassende Studie des besten Kenners der Rechtsgeschichte der Länder der böhmischen Krone, Jan Kapras, über das oberschlesische Recht gehört in diese Gruppe: war doch in Oberschlesien deutsches Recht, namentlich das sächsische Privatrecht, rezipiert worden, ehe es zu dem Eindringen böhmischer Rechtselemente vor allem in der Verfassung und Verwaltung kam, deren Fortschritt und Rückgang der tschechische Forscher verfolgt.

Die kirchliche Rechtsgeschichte ist in der Festgabe mit zwei Studien über Denkmäler des kirchlichen Rechtslebens des mittelalterlichen Polens und einer weiter ausholenden Abhandlung vertreten: Władysław Abraham knüpft an die Veröffentlichung der bisher unbekannten Statuten einer Płocker Diözesansynode aus dem Jahre 1501 aufschlußreiche Betrachtungen über die Geschichte der synodalstatutarischen Gesetzgebung in diesem Sprengel, aber auch über die allgemeine Bedeutung der Diözesansynoden im kirchlichen und staatlichen Leben des spätmittelalterlichen Polens an, in denen namentlich die Ausführungen über die Funktion dieser Organe bei der Bewilligung und Verteilung der vom

Staate der Geistlichkeit auferlegten Steuern wichtig sind. **Tadeusz Silnicki** bestimmt in scharfsinniger Untersuchung die Entstehungszeit und beschreibt die Verbreitung eines in der Gnesener Erzdiözese zu Anfang des 15. Jahrhunderts entstandenen Ordo visitationis. **Leon von Halban** beschäftigt sich mit der Entstehung und Entwicklung des Eheaufgebots im Mittelalter: seine Untersuchung, der leider Quellen- und Literaturangaben fehlen, verfolgt die Spuren des Instituts in der partikularrechtlichen Entwicklung vor seiner Einführung in das gemeine Kirchenrecht durch die IV. Lateransynode 1215 — **von Halban** glaubt, daß es sich in verschiedenen Gebieten, nicht nur, wie die herrschende Meinung annimmt, in Frankreich, gleichzeitig entwickelt habe — und sucht aus seiner weiteren Geschichte bis zum tridentinischen Konzil, die sie aus den Beschlüssen von Diözesan- und Provinzialsynoden rekonstruiert, die allmähliche Stabilisierung der Rechtsformen anschaulich zu machen, die schließlich durch die tridentinischen Bestimmungen zum Abschluß gebracht wurde. Die Darstellung leidet unter der nicht genügenden Berüchsichtigung der Gesamtentwicklung des Kirchenrechts im ausgehenden Mittelalter und der äußeren Verhältnisse, die für die Geschichte des Instituts in den einzelnen Ländern maßgebend sein konnten, wie das noch jüngst **Abraham** in dem ausgezeichneten, dem Aufgebot gewidmeten Abschnitt seines grundlegenden Werkes über die Eheschließung im altpolnischen Recht gezeigt hat.[1])

Von den Beiträgen, die einzelnen Problemen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Polens gewidmet sind, heben wir **Kazimierz Tymienieckis** Aufsatz „Aus der Geschichte des Unterganges des Kleinbesitzes in Schlesien im 13. Jahrhundert" und **Przemysław Dąbkowskis** Skizze aus der Geschichte des galizischen Adels „Wanderungen adliger Geschlechter" hervor, die beide unmittelbar verwertbaren Stoff für die Geschichte der Bedeutung des deutschen Elements in der Sozialverfassung des mittelalterlichen Polens bringen: jener schildert auf Grund der Daten des Heinrichauer Gründungsbuches die Absorption des freien Kleinbesitzes, in dem sein Verfasser die Grundlage der wirtschaftlichen Organisation des polnischen Siedlungsgebietes vor dem Einsetzen der deutschrechtlichen Kolonisation sieht, durch den Großgrundbesitz, dessen Aufstieg seiner Anschauung nach in ursächlichem Zusammenhang mit dieser steht; er bildet ein Glied in der stattlichen Reihe von Untersuchungen, die **Tymieniecki** der Frage der sozialgeschichtlichen Bedeutung der deutschrechtlichen Siedlung gewidmet und mit denen sich der Schreiber dieser Zeilen an anderem Orte näher beschäftigt hat.[2])

---

[1]) Vgl. **Władysław Abraham**, Zawarcie małżeństwa w pierwotnem prawie polskiem (Die Eheschließung im ältesten polnischen Recht), Studya nad historyą prawa polskiego IX, Lemberg 1925 (besprochen von **H. F. Schmid** in dieser Zeitschrift XLVI, Kan. Abt. XV, 1926, S. 557—569), S. 359—371 (Besprechung S. 566).

[2]) In seinem Vortrag über die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden, gehalten auf der mit der 15. Versammlung des Verbandes Deutscher Historiker ver-

Dąbkowski gibt ein fesselndes Bild der bunten Zusammensetzung des Adels im Lande Halyč nach dessen Erwerb durch die polnische Krone unter Kasimir dem Großen: in Massen fluteten in das der abendländischen Welt neu angegliederte Gebiet Zuwanderer polnischen, tschechischen, ungarischen, walachischen, vor allem aber auch deutschen Blutes; den Landesherrn, denen sie bei der Hebung des wirtschaftlichen Standes des neu erworbenen Gebietes wertvolle Dienste leisteten, waren sie hochwillkommen, bald fanden sie Verwendung in den Landesämtern und die Möglichkeit zu reichlichem Landerwerb. In ihren Heimatgebieten hatten sie keineswegs alle dem Adel angehört: die noch nicht abgeschlossene ständische Gliederung Rotrußlandes ermöglichte auch Nichtadligen den Aufstieg in die Sphäre der adligen Grundherrn, namentlich auf dem für unternehmende Bürger besonders verlockenden Weg über das Amt eines Stadtvogts oder eines Dorfschultheißen. Wichtig sind namentlich auch Dąbkowskis Beobachtungen über die Etappen der Wanderung der einzelnen Adelsgeschlechter: fast durchweg geht der „Zug nach dem Osten“ in kleinen Absätzen vor sich, die Zuwanderer aus dem Westen sind meist vor ihrem Eintreffen in Rotrußland in den benachbarten stammpolnischen Gebieten, zum mindestens aber in Schlesien, wenigstens zeitweise heimisch gewesen. Manche unter den zugewanderten Geschlechtern sind auch wieder, ganz oder in einzelnen Vertretern, weiter nach Osten, nach Podolien und Wolhynien, vorgedrungen. Einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der polnischen Südostmark gibt auch Jan Rutkowskis aufschlußreiche Untersuchung über die technische und wirtschaftliche Organisation der Ausbeutung der rotrussischen Salzbergwerke unter Sigmund August, die ja letzten Endes auch nach dem im Mittelalter übernommenen deutschen Muster erfolgte, während Kazimierz Chodynickis Aufsatz über die konfessionellen Verhältnisse in den Zünften Wilnas im 16.—18. Jahrhundert den Wirtschafts- und Kirchenhistoriker, aber auch, wegen der Gleichsetzung der Begriffe evangelisch und deutsch bzw. sächsisch, den deutschen Erforscher der Nationalitätsverhältnisse auf dem Boden des Großfürstentums Litauen interessiert.

Mit dem umfangreichsten Beitrag der ganzen Festschrift ist die Kirchengeschichte in der Abhandlung Jan Fijałeks „Zwei Krakauer Dominikaner“ vertreten: sie versetzt uns in die Zeit zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in der sich in der polnischen Dominikanerprovinz, zu der auch die Klöster Schlesiens, Pommerns und Preußens gehörten, die nationalen Gegensätze zwischen deutschen und polnischen Ordensbrüdern mächtig zu regen begannen; sie führten zu einer Teilung der Provinz, die freilich nach zwei Jahren (1415—1417) wieder rückgängig gemacht wurde. Als eifriger Verfechter der polnischen Interessen erscheint — im Gegensatz zu den Anschauungen der bisherigen Forschung — der damalige Provinzial Jan Biskupiec, dessen Lebensweg und Tätigkeit Fijałek ebenso

bundenen Tagung der Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute in Breslau am 7. Oktober 1926, der demnächst in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in Druck erscheinen wird.

in allen Einzelzügen, großenteils auf Grund unbekannten Quellenmaterials, verfolgt wie die des vielgenannten Johann Falkenberg, des Verfassers des giftigen polenfeindlichen Pamflets (Satira contra hereses et cetera nephanda Polonorum et eorum regis Jagel), das in der Geschichte des Konstanzer Konzils eine so wichtige Rolle spielt. Von den weittragenden Ergebnissen der Untersuchung seiner Entstehung durch den Krakauer Forscher verdient namentlich die Feststellung Beachtung, daß die Satire in ihrer beleidigenden Form nie die Billigung des Deutschen Ordens gefunden hat. Aber auch die Vorgänge auf dem Konzil und namentlich die einzelnen Phasen des von der polnischen Vertretung angestrengten Prozesses, der die Verdammung der Schmähschrift wegen häretischen Inhalts zum Ziel hatte, erfahren vielfach neue Beleuchtung. Als Beitrag zur Kirchengeschichte Polens läßt sich auch das Lebensbild des mannigfach verdienten Pfarrers einer galizischen Kleinstadt, des Plebans von Buszcze Stanisław z Brzeżanki Brzeżański (1693—1738) bezeichnen, das der Rechtshistoriker Józef Widajewicz entwirft, dem wir auch eine vorbildliche historische Monographie über diesen seinen Heimatort verdanken[1]), dessen befestigte Kirche und dessen reichhaltiges Pfarrarchiv eben jener hervorragende Seelenhirte geschaffen hat.

In das Gebiet der historischen Hilfswissenschaften führen uns die Aufsätze von Stanisław Kętrzyński über zwei Diktatoren der großpolnischen Kanzlei um die Mitte des 13. Jahrhunderts, Michael und Konrad, Stanisław Witkowskis über die literarischen, letzten Endes antiken Quellen der Erzählung Kadłubeks über die List, die zur Erhebung Leszeks II. auf den polnischen Thron führte, Eugeniusz Romers Beitrag über die Ostgrenze Polens vor 1772, die geistvolle Untersuchung Helena Polaczkównas über die Umstände, die zur Aufnahme einzelner schlesischer, polnischer, mährischer und ungarischer Wappen in das niederländische „Wapenboek de Gelre" aus dem 14. Jahrhundert geführt haben, und schließlich auch die Aufsätze von Jan Łoś über die altpolnischen Amtsbezeichnungen des Typus podkomorzy (eigentlich nicht „Unterkämmerer", sondern der „bei der Kammer Beschäftigte") und von Aleksander Kraushar über den handschriftlichen Nachlaß des polnischen Gelehrten und Staatsmannes Hugo Kołłontaj († 1812).

Auf eine Würdigung der Beiträge zur neueren politischen und Kulturgeschichte Polens müssen wir an dieser Stelle verzichten und uns mit ihrer Verzeichnung begnügen (Kazimierz Tyszkowski, Die Beziehungen des Fürsten Konstanty Wasyl von Ostrog zu dem moldauischen Hospodar Michael [um 1600], Józef Paczkowski, Die [polnische] „Republik, welche nimmer aussterben thut", ein Beitrag zur Kritik des politischen Testaments des Großen Kurfürsten aus dem Jahre 1667, Władysław Smoleński, Die polnische Publizistik des 18. Jahrhunderts über die Projekte eines ewigen Friedens, Emil Kipa, Die diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich und Spanien in den Jahren 1808—1809, Adam Skałkowski, Die polnischen Ehrengarden im Jahre 1814,

[1]) Vgl. J. Widajewicz, Z przeszłości Buszcza (Aus der Vergangenheit von Buszcze), Posen 1925.

Adam Szelągowski, Gołuchowski als Statthalter und die österreichisch-polnische Verständigung). Auch auf die Bedeutung der Nachrichten über unbekannte Seiten der slavischen Geschichte, namentlich über die Beziehungen der Südslaven zu den Völkern und Staaten der islamischen Welt (vor der Türkenzeit auf dem Balkan), die der hochverdiente Erforscher der kroatischen Rechtsaltertümer, Vladimir Mažuranić in seinem „Brüderlichen Gruß von der slavischen Adria" zusammenstellt, an der Hand einer Untersuchung der Quellen des Copioso Ristretto degli Annali di Ra[g]usa von Giacomo Luccari (Lukarić) aus dem Jahre 1604, die er an anderer Stelle näher ausgeführt hat[1]) und die auch für die deutsche Geschichte nicht ohne Ergebnis bleibt, kann hier nur hingewiesen werden.

Dagegen gebührt das Interesse des Rechtshistorikers in allerstärkstem Maße der glanzvollen, durch die Meisterschaft, mit der ihr Verfasser die verschiedensten Arbeitsgebiete beherrscht, die Bewunderung des Lesers weckenden Abhandlung von Władysław Semkowicz: „Die Frage des hl. Stanislaus"; die Diskussion über dies Thema, einst mit dem Aufgebot des größten Scharfsinns von Polens führenden Historikern getragen[2]), ruhte seit zwölf Jahren. Die Entdeckung neuer Quellen, die allein sie wieder hatte beleben können, schien ausgeschlossen. Da wurden schwedische Kunsthistoriker auf die bisher nicht erklärten plastischen Darstellungen an einem aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammenden Taufbecken in der Kirche des Dorfes Tryde in Schonen aufmerksam: einer von ihnen, J. Roosval, der die kunstgeschichtlichen Beziehungen zwischen Schweden und dem Osten mit besonderem Interesse verfolgt, hatte die Ansicht geäußert, die Bildwerke könnten möglicherweise die Legende des hl. Stanislaus darstellen. Diese Vermutung greift Semkowicz auf, um sie der allerschärfsten Prüfung zu unterwerfen; auf die Beschreibung der Skulpturen, die sich auf prächtige Abbildungen stützt, folgt die hagiographische Untersuchung ihres Inhalts: zwei von ihnen, die Erweckung eines Toten durch einen von Gott Gesegneten und sein Auftreten, unter dem Geleite eines kirchlichen Würdenträgers, vor dem betroffenen Herrscher und einem fassungslosen Dritten, könnten sich auch auf die Legende von der Auferweckung des Schenkers von Glarus, Urso, durch den hl. Fridolin von Seckingen und sein Zeugnis vor dem Landgrafen wider seinen habgierigen Bruder Landolphus beziehen. Indes macht Semkowicz in scharfsinniger Beweisführung wahrscheinlich, daß die ganze Episode, die nach Ausweis der Handschrift der ursprünglichen Fridolinlegende erst später zugefügt und die übrigens auch plastisch auf dem Siegel eines Glaruser Pfarrers aus dem Jahre 1277 dargestellt worden ist, das Semkowicz reproduziert, erst zur Zeit Rudolfs von Habsburg entstanden ist, um den Seckinger Klosterbesitz in Glarus gegen dessen Ansprüche zu schützen. Dann würde diese Vorlage schon

---

[1]) Vgl. V. Mažuranić, Izvori dubrovačkoga historika Jakova Lukarevića (Die Quellen des ragusanischen Historikers Jakov Lukarević), Narodna Starina (Nationales Altertum) 8. Agram 1925, S. 121—153.

[2]) Vgl. darüber u. a. J. P(aczkowski), Zeitschrift für osteuropäische Geschichte I 1911, S. 125—127, E. Missalek, daselbst IV 1914, S. 404—406.

aus chronologischen Gründen ausscheiden; vor allem aber gibt sie keinerlei Anhalt für die Erklärung der übrigen drei Szenen des Skulpturenzyklus in Tryde: der König in iudicio thronend, vor ihm der Bischof in pontificalibus im Glanze des Heiligenscheins, und ein Scherge, der eine Axt trägt, der König wieder in iudicio, der einem Diener einen ringförmigen Gegenstand übergibt, schließlich der König in der Höllenqual. Alle Darstellungen lassen sich erklären, wenn man sie auf die Legende des hl. Stanislaus bezieht: dieser erweckt den Grafen Petrus, den Schenker des Dorfes Piotrawin, damit er vor dem König Bolesław II. gegen seinen Verwandten, der dem Krakauer Hochstift den Besitz jenes Familiengutes streitig machen will, zeuge. Der König läßt den Bischof töten, und zwar, wie Gallus berichtet, durch truncatio membrorum, die, wie schon Wojwechowski erkannte, nur in Ausführung eines Richterspruches erfolgte; rätselhaft bleibt zunächst die zweite, kleinere Darstellung des Königs in iudicio: es muß sich um die, wie die Vita minor des Heiligen berichtet, vom König ausdrücklich angeordnete Ladung des Bischofs zu der Gegenüberstellung, mit seinem Gegner handeln; sie erfolgt durch Übergabe des Siegelrings in den Ladungsboten: also eine bildliche Darstellung der Anwendung des sigillum citationis, für die sich gerade auch aus den slavischen Ländern so vielfache Belege beibringen lassen.[1]) So gewinnt diese Skulptur große Bedeutung für die Rechtsaltertumskunde, der auch die größere Gerichtsszene wertvoll sein wird.

Semkowicz begnügt sich aber keineswegs mit dem Nachweis der inhaltlichen Kongruenz des Bildwerkszyklus und der Stanislauslegende: er fragt, wie die Verehrung des Gemarterten in Skandinavien in einer Zeit Ausdruck finden konnte, in der sie in Polen noch nicht festen Fuß gefaßt hatte und von Rom aus noch nicht durch die Kanonisation des Krakauer Bischofs — sie erfolgte erst 1253 — approbiert war. Die Antwort geben zunächst die dynastischen und politischen Verhältnisse. Die Enkelin des durch den Sturz des Richters des Heiligen, Bolesławs des Kühnen, in Polen zur Herrschaft gelangten Władysław Hermann, Rixa, war in erster Ehe mit dem Herzog Magnus von Dänemark vermählt. Dessen Neffe, Waldemar I., führte wiederum ihre Tochter aus ihrer zweiten Ehe mit Vladimir von Novgorod, Sophia, heim, während Rixa selbst einen dritten Gatten in König Swerker I. von Schweden fand, dem sie einen Sohn Bolesław (Burislav) schenkte. Waldemar und Sophia können als die wahrscheinlichen Stifter des Taufbeckens bezeichnet werden: für die Piastenlinie, der Sophias Mutter entstammte, war die Verehrung des Krakauer Bischofs ebenso eine Art Familienkult wie für manche polnische Adelsgeschlechter, während andere, mit seinen einstigen Gegnern versippte, das Wiederaufleben seines Andenkens zu hindern suchten und so seine Heiligsprechung verzögerten. Das Bedenken, das der Umstand zunächst erregt, das noch vor dieser der Bischof auf einem kirchlichen

[1]) Sie hat gesammelt Milan von Šufflay, Az idéző pecsét a szláv források vilá világánál (Das Ladungssiegel im Lichte der slavischen Quellen), Századok (Jahrhunderte) XL, Budapest 1906, S. 293—312, im Auszug (Sigillum citacionis) auch Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVIII 1907, S. 515—518.

Gerät mit dem Heiligenschein dargestellt wurde, zerstreut Semkowicz durch eine Untersuchung der in den Liber Extra aufgenommenen Dekretale Alexanders III., die unter der Jahreszahl 1170 als Grundlage des gemeinrechtlichen Verbotes der Heiligenverehrung sine papae licentia gilt: dabei zeigt sich, daß sie zunächst einen Einzelfall — Verehrung eines bei einem Gelage Erschlagenen — betraf, jedenfalls 1172 als Bulle an König Kanut Erykson von Schweden gerichtet war und auf den Fall des hl. Stanislaus keinerlei Anwendung finden konnte. So sind alle Schwierigkeiten beseitigt, die der Identifizierung der südschwedischen Darstellungsreihe mit der Stanislauslegende entgegenstanden.

Einen Schlußabschnitt widmet Semkowicz der Frage nach der Entstehung des Auferweckungsmotivs in der polnischen Vita: veranlaßt wurde sie sicher, ebenso wie die Seckinger Legende, durch den Wunsch kirchlicher Kreise, ihren durch Schenkungen Privater erworbenen Besitz, den sie durch Urkunden nicht zu sichern vermochten, durch die Scheu vor der wundertätigen Macht ihres Patrons gegen die Ansprüche der Verwandten des Schenkers zu schützen. Als Ausgangspunkt für die Legendenbildung in Krakau konnte dabei — auf Grund der engen Beziehungen zwischen der Diözese Lüttich und Polen — die Hennegauer Legende der hl. Aja, die gleichfalls eine Auferstehung zum Zwecke des Schenkungsschutzes berichtet, dienen, während die Episode in der Fridolinvita durch die unmittelbar vor ihrer vermutlichen Entstehungszeit erfolgte Kanonisation des Krakauer Bischofs, die zum Bekanntwerden seiner Legende beitragen mußte, veranlaßt sein kann. So zeigt gerade dieser Ausklang von Semkowicz' Untersuchung, wie wertvoll auch für den Forscher, der sich mit den Erscheinungsformen der Verstrickung der mittelalterlichen Kirche in privatrechtliche Bindungen beschäftigt, die Vertiefung in die Heiligenlegenden in ihrer literarischen Gestalt wie in ihrer Wiedergabe in Werken der bildenden Kunst sein kann.

In ihrem reichen, die Vertreter der verschiedensten Wissensgebiete fesselnden Inhalt ist die formvollendete Abhandlung des hochverdienten Krakauer Historikers gewissermaßen ein Spiegelbild der ganzen Festgabe: vielseitige, gediegene Beiträge aus allen Zweigen der Forschung vereinigen sich zu einem Denkmal, das des Geehrten wahrhaft würdig ist und durch dessen Errichtung sich der Herausgeber der Festschrift, der kongeniale Schüler des Altmeisters, Przemysław von Dąbkowski, der unterstützt von Władysław Abraham und dem Juristen und Politiker Grafen Leon Piniński die gewaltige Arbeit der Sammlung und Sichtung der 76 Aufsätze in sieben Sprachen durchgeführt hat, ein Verdienst erworben hat nicht nur um die polnische Wissenschaft, die mit berechtigter Befriedigung sich in diesem Sammelwerk einer Leistung rühmen kann, die den reichhaltigsten Festgaben für mittel- und westeuropäische Gelehrte völlig ebenbürtig ist, sondern auch alle Rechtshistoriker, auf welchem Forschungsgebiet sie arbeiten mögen, sich zu Dank verpflichtet hat: mit Stolz dürfen sie auf das Werk blicken, in dem in einem der Ihren ihre Wissenschaft auf die schönste und würdigste Weise geehrt wird.

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Georg Helmer, Die Geschichte der privaten Feuerversicherung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, insbesondere die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Brandgenossenschaften oder „Brandgilden" in Schleswig-Holstein. Bd. I. Die Genossenschaftsgeschichte der Brandgenossenschaften. Berlin 1925. Bd. II. Die Rechtsgeschichte der Brandgenossenschaften. Berlin 1926. (Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Berlin SW 11). 634 und 904 S. 8°.

Was wichtig und unwichtig, mehr oder weniger bedeutsam ist, darüber werden die Ansichten immer auseinandergehen, namentlich unter jungen und jüngeren Schriftstellern auf der einen und ihren Lesern auf der andern Seite. Daß aber 1200 Seiten Text für einen Gegenstand wie den obigen, auch wenn man ihn für so wichtig und bedeutsam wie der Verf. hält, alles erträgliche Maß übersteigen, wird jeder zugeben, der die Geduldsprobe bestanden hat, sich durch sie hindurchzulesen. Den ersten Band, in dem die liebenswürdige und frische Persönlichkeit des Verf. durch alle Breite und Weitschweifigkeit hindurchleuchtet, läßt man sich noch gefallen; aber den zweiten macht nur eisernes Pflichtgefühl überwindlich. Dieser Unterschied mag zu einem Teil in der Natur der Sache liegen. Ein „Handbuch der privaten Feuerversicherung", das der Verf. in dem zweiten Bande geben wollte, mit allem Kleinen und Kleinsten, was es um der Vollständigkeit willen bringt und bringen muß, kann eben einfach nicht immer so kurzweilig und spannend sein wie eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, in der die großen Linien die Einzelheiten in den Schatten stellen. Aber auch so nicht brauchte das Werk eine derartige rudis indigestaque moles zu sein, wenn der Verf. Stoff und Form besser unterschieden und seinem Mitteilungsbedürfnis straffere Zügel angelegt hätte. Es ist nicht nötig, daß in einer lokalen Spezialgeschichte wegen der Blutrache auf Kropotkin (I 170) und wegen des Mitleides auf Schopenhauer (II 43. 536) in aller Breite Bezug genommen wird. Was sollte wohl aus unsern Bibliotheken werden, wenn alle Bücher in diesem Stil geschrieben würden! In der Kürze liegt die Würze.

Diesen Mangel in der Form hebe ich deshalb so nachdrücklich hervor, weil der Verf. auf dem besten Wege war, ein „Meisterwerk" zu liefern, wie Ulrich Stutz in seiner in gleichem Sinne gehaltenen, sehr anerkennenden Besprechung (Deutsche Literaturzeitung N. F. 3. Jg., 1927, Sp. 120ff.) mit Recht sich ausdrückt. Nicht nur der Fleiß, „die Tapferkeit des Gelehrten", um mit Christian Wolff zu reden, mit der das riesige Material zum größten Teil aus ungedruckten Quellen zusammengetragen und in Statistiken und Übersichten bis ins einzelnste und genaueste zusammengestellt und deutlich gemacht ist, verdient höchste Bewunderung, sondern auch der Gesamtanschauung, in der dies alles als Ganzes und Glied im Ganzen gesehen wird, gebührt alle An-

erkennung. Man spürt dem Verf. in jeder Zeile an, wie verwurzelt und verwachsen mit seiner Muttererde und allen, die darauf sitzen, er ist. Wenn er von „seiner Heimatinsel Alsen" redet (I 80), klingt und schwingt das alles mit, was ihm Mut und Kraft gegeben hat, auch unter widrigen Umständen seine große Aufgabe zu vollenden. Und echt historisch ist seine Ehrfurcht vor dem Geheimnis alles Geschichtlichen, das mehr als einmal ausdrücklich hervorgehoben wird (I 51. 75. 271), sowie die demütige Erkenntnis, daß unserm geschichtlichen Einfühlungs- und Nachschöpfungsvermögen Grenzen gezogen sind (II 122). Was die Geschichte im Innersten zusammenhält, das wissen wir nicht und werden wir nicht wissen. Wir können es höchstens ahnen.

Will man nun erfahren, was in diesen reichen, überreichen Bänden steht, so muß man sie lesen, da es schlechterdings unmöglich ist, auch nur einigermaßen ein Bild davon zu geben. Was in den Herzogtümern für die Feuerversicherung von den ältesten Anfängen an bis zum Jahre 1840 (I 268) und teilweise darüber hinaus irgendwie wichtig gewesen ist, ist gewissenhaft verzeichnet. Ich könnte mir kaum eine Frage denken, die nicht beantwortet wäre, was das Material anlangt, wohingegen freilich die systematische Durchdringung des Stoffes, namentlich in juristischer Hinsicht, manchmal zu wünschen übrig läßt. Aber alle Einzelheiten werden innerlich und äußerlich zusammengehalten durch den Gedanken der germanischen Genossenschaft, der Bindung auf Gedeih und Verderb, der auf des Verf. Spezialgebiet eine seiner schönsten Blüten treibt und dies zu einer Zeit, da im übrigen Deutschland von einer Feuerversicherung noch mit keinem Wort die Rede ist, was der Verf. mit gebührendem Stolz mehrfach hervorhebt und durch die besondern Verhältnisse seiner Heimat — gemeinsamer Kampf gegen die See, Blitzgefahr wegen Baumlosigkeit, Mangel an Bauholz — einleuchtend rechtfertigt. Darum ist Gierkes Genossenschaftsrecht, das der Verf. seltsamerweise fort und fort als Genossenschaftswesen zitiert, was Stutz schon gebührend gerügt hat, neben Wilda, Pappenheim und Falck fast das einzige Werk aus der „großen" Literatur, das Berücksichtigung erfahren hat, während er sich sonst auf die Heimatliteratur beschränkt, mit der er sich in fast beängstigender Gründlichkeit auseinandersetzt. Hervorgehoben zu werden aber verdient die Klarheit und Schärfe, mit der der Verf. den Unterschied von christlicher und germanischer Nächstenhilfe herausarbeitet, wenn er auf S. 84 (Bd. I) sagt: „So edel auch diese christliche Idee [sc. die alle Menschen umfassende Nächstenliebe] ist. so ist sie doch ungeeignet, um eine Gegenseitigkeitsversicherung aus sich erstehen zu lassen. Dazu bedurfte es der Beschränkung, die für den heidnischen Germanen und sein Genossenschaftswesen charakteristisch ist." Und diese Erkenntnis ist für Herkunft und Entwicklung der schleswig-hosteinischen Brandgenossenschaften, die ein germanisches Kulturgut sind, von großer Bedeutung, weshalb die katholische Kirche ihnen wie überhaupt dem Gildewesen nicht sonderlich hold war, wie der Verf. mit Recht bedauernd feststellt (I 149).

Verfolgt man die Geschichte der Feuerversicherung im allgemeinen

und in den Herzogtümern im besonderen bis in ihre ersten Anfänge, so stößt man auf die Familie und ihre gegenseitige Unterstützung bei allen Fährlichkeiten des Lebens, also auch dem Brande. Aber diese Sicherung ist noch nicht Versicherung im technischen Sinne des Wortes, weil ihr die Planmäßigkeit der Hilfe fehlt, die deren Wesen ausmacht. Vielmehr sehen wir die ersten tastenden Versuche dazu erst im 13. Jahrhundert, in den Gemeindeverbänden Islands (I 94), den sog. Hrepps, in den Gebietsgenossenschaften des südlichen Skandinavien (I 94) und namentlich in den dänischen Schutzgilden, unter denen die Statuten von Malmö besondere Bedeutung verdienen (I 103ff.). Von Dänemark aus ist dann die Einrichtung aller Wahrscheinlichkeit nach in Nordschleswig eingeführt worden, wofür wir in den Statuten der Gilde der Schuhmacher in Sonderburg vom Jahre 1488 den ältesten Beleg finden (I 138). Dahingegen läßt sich, wie der Verf. gegenüber älteren Ansichten überzeugend nachweist, in Holstein ein Zusammenhang von Schutzgilde und Brandgenossenschaft, die der Verf. mit Sorgfalt zu unterscheiden sich bemüht — jene ist städtisch, diese ist ländlich —, in keiner Weise nachweisen (I 166. 214). Vielmehr beruhen diese holsteinischen und südschleswigischen (ländlichen) Brandgenossenschaften nach seiner Ansicht, der man sich anschließen kann, auf uraltem Gewohnheitsrecht, das dem genossenschaftlichen Geiste der Bevölkerung gemäß die Genossen gleicher Gefahr „von Natur" zu einem Verbande zusammenschließt; nennt man doch die nächsten Nachbarn in Ostfriesland noch heute, was sehr bezeichnend ist, „Notnachbaren" (I 236). Dieser einheimische Ursprung bedeutet, daß holländische Einflüsse, die man behauptet hat, unwahrscheinlich sind (I 203). Wohl aber ist anzunehmen, daß das holsteinische Vorbild über Hamburg im übrigen Deutschland Schule gemacht hat (I 226).

Hat die katholische Kirche die Gilden wohl oder übel sich eingegliedert, indem sie ihnen einen jenseitigen Zweck gab, dadurch aber den Gegenseitigkeitsgedanken echter Genossenschaftlichkeit eher gehemmt als gefördert, so hat die Reformation auch hier befreiend gewirkt, indem sie dieses irdische Leben wieder in seine Rechte einsetzte. Damit hat sie dem Brandgenossenschaftswesen einen neuen Aufschwung gegeben, ja recht eigentlich von neuem seine Voraussetzungen geschaffen, da sie die Gründung von Vereinen zu weltlichen Sonderzwecken, also auch zum Zwecke der Versicherung begünstigte, wie der Verf. eindrucksvoll hervorhebt (I 149. 246ff.). Jetzt nämlich wurde es notwendig, in besonderen Satzungen den Zweck der neuerrichteten Genossenschaft anzugeben, und diese Brandgenossenschaften mit Satzung bedeuten gegenüber ihren gewohnheitsrechtlichen Vorläufern insoweit eine neue Epoche, als dadurch „die Errungenschaft der Feuerversicherung eigentlich erst für die Zukunft gesichert" war, indem sie von dem engen Kreis territorialer Begrenzung sich löste und beliebig großer Mitgliederzahl zugänglich wurde (I 273). Unter diesen Statuten ist das älteste aus dem Jahre 1537, und ein anderes bald darauf ist dadurch besonders bemerkenswert, daß es mit den Namen der Grafen Johann und Heinrich Rantzau,

Vater und Sohn, verbunden ist, die in der Geschichte ihrer Heimat auch hier eine hervorragende Rolle gespielt haben (I 274f.). Zugleich aber mit dem Übergang zur Satzung vollzieht sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft (II 486), der auch hier die allerbedeutsamsten Umwandlungen in der Art des Ersatzes und der Beiträge zur Folge hatte, wodurch allmählich der alte genossenschaftliche Zusammenhang gelockert und „die Versicherungspersönlichkeit zum Versicherungssubjekt" umgeprägt wurde, wie der Verf. es treffend nennt (II 196). Seit 1739 bestrebt der Staat die Immobiliarversicherung durch öffentliche Anstalten in seine Hand zu bekommen, weshalb die privaten Gebäudeversicherungsgenossenschaften mit Rücksicht auf die Mißstände der Überversicherung verboten werden (II 252), und seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nisten sich ausländische Gesellschaften in den Städten ein, die ihre besonderen Vorteile bieten, während das flache Land dem alten Zustand treu bleibt (II 153ff.). Dieß die Geschichte.

Aber nicht nur über die Geschichte, sondern auch über das System des Versicherungswesens im Laufe der Jahrhunderte verbreitet sich der Verf. mit sichtlicher Freude am Einzelnen. Wir erfahren über Verfassung und Verwaltung dieser Genossenschaften, über das Leben in ihnen und außer ihnen alles, was wir nur wissen wollen. Wir erfahren es aus der Feder eines Wirtschaftshistorikers. Das erklärt und entschuldigt, daß es unsere juristischen Ansprüche, soweit es über die rein beschreibende Darstellung der Verfassungsnormen hinausgeht, nicht befriedigt. Was über Haftung, Vollstreckung, Schadensersatz, Beitragspflicht usw. gesagt wird, ist durchaus unzureichend. Das ist ein schwerer Mangel, aber kein Tadel. Eines schickt sich nicht für alle und alles nicht für einen. Rechtsgeschichte ist Jurisprudenz. Wir Rechtshistoriker sollten uns freuen, wenn dies an einer so ausgezeichneten historischen Arbeit derart handgreiflich zutage tritt, was modernistischer Unverstand geschäftig und oberflächlich leugnet. Aber diese Freude wird erst dann eine reine Freude sein, wenn ein Jurist das Fehlende vollendet, so gut vollendet, wie es der Verf. zu seinem Teil begonnen.

Greifswald. **Walther Schönfeld.**

Außerdem sind bis zum 1. März 1927 folgende Schriften eingegangen; sie sollen, soweit sie nicht bereits mit kurzen Inhaltsangaben bedacht sind, nach Möglichkeit und gemäß den für diese Zeitschrift herkömmlichen Grundsätzen im nächsten Bande besprochen werden[1]):

Claudius Freiherr v. Schwerin, Der Geist des altgermanischen Rechts, das Eindringen fremden Rechts und die neuerliche Wiedererstarkung germanischer Rechtsgrundsätze, in Hermann Nollau, Germanische Wiedererstehung. Heidelberg, Carl Winter 1926, S. 205—291 (ein wohlabgewogener und zuverlässiger Überblick über die germanisch-deutsche Rechtsentwicklung).

Andreas Heusler, Altgermanische Sittenlehre und Lebensweisheit. Ebenda. S. 156—202 (eine geist- und glanzvolle Schilderung germanischer Wesens-, Sinnes- und Lebensart, vornehmlich auf Grund der isländischen Quellen).

Georg v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 2. Auflage, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1926. XXIV und 711 S. 8°. (Der Text des in dieser Zeitschrift XLII 1921 Germ. Abt. 555—558 von Paul Rehme besprochenen trefflichen Buches ist unverändert geblieben. Doch bringt das erweiterte Vorwort Ergänzungen, indem darin die seither erschienene Literatur und die Besprechungen der 1. Aufl. zusammengestellt sind. So tritt das Buch schon nach fünf Jahren zum zweiten Male den Weg an die Öffentlichkeit an, ein erfreuliches Ereignis.)

Eberhard Frh. v. Künßberg, Rechtssprachgeographie. Mit einer Grundkarte und 20 Deckblättern. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. 1926/27, 1. Abhdl. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung 1926.

Eberhard v. Künßberg, Deutsche Bauernweistümer. Jena, Eugen Diederichs 1926. 168 S. 8° mit 10 Tafeln (ein durch hübsche, meist aus der Ssp.-Illustration entnommene Bilder — vgl. aber auch zu S. 128 den alten Galgen in Beerfelden im Odenwald — unterstützter und geschickt unternommener dankenswerter Versuch, etwas Weistümerkenntnis an Hand geschickt ausgewählter Texte mit Vorbemerkungen und kurzem, zusammenfassendem Nachwort ins Volk zu tragen).

Dr. Hans Erich Feine, o. ö. Professor der Rechte, Von der weltgeschichtlichen Bedeutung des germanischen Rechtes. Rede, ge-

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich dieser Zeitschrift bzw. dieser Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung noch eine solche zur Rücksendung.

Wegen Raummangels und weil der geschäftsführende Redakteur der Germanistischen Abteilung auf Studienurlaub im Auslande weilte, konnten ausnahmsweise alle seit dem 1. November 1926 zur Rezension eingegangenen Bücher und Schriften in diesem Bande nicht mehr besprochen, mußten vielmehr für den nächsten Jahrgang zurückgelegt werden.

halten am 18. Januar 1926 in der Aula der Universität Rostock. Rostocker Universitätsreden I, Carl Hinstorffs Verlag, Rostock 1926. 30 S. 8°.

Dr. jur. Emil Steffenhagen, Die Landrechtsglosse des Sachsenspiegels nach der Amsterdamer Handschrift, I. Einleitung und Prolog. Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil.-hist. Kl., Denkschriften LXV 1, Hölder-Pichler-Tempsky 1925. 58 S. 4°. Die Besprechung erfolgt nach Erscheinen des Ganzen.

Otto Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol. Erster Teil: Nordtirol (zweite Hälfte). Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte CVII 2. Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil.-hist. Kl. Hist. Kommission, Wien. Hölder-Pichler-Tempsky A.G. 1925. XXII und 489 S. 8°.

François L. Ganshof, Chargé de cours à l'université de Gand. Les origines romaines du „rouage". Extrait des mélanges de droit romain dédiés à Georges Cornil. Paris, Recueil Sirey 1926. 9 p. 8°. (Das rotaticum, eine schon der fränkischen Zeit bekannte und dem Mittelalter namentlich bei Weinfuhren geläufige Verkehrsabgabe, sei römischen Ursprungs und identisch mit dem vectigal rotare zweier Inschriften aus der Zeit Kaiser Hadrians.)

Arthur Flaig, Das mittelalterliche Schmiedehandwerk Kölns mit Ausschluß der Waffenschmiede unter besonderer Berücksichtigung von Material, Technik und Arbeitsteilung. Phil. Diss. Freiburg i. Br. 1926. 72 S. 8°. (Wie der Titel andeutet, behandelt diese Arbeit hauptsächlich die Technik und die Arbeitsteilung; die Zunftverfassung und das Gewerberecht, für welche wenig Stoff vorliegt, werden fast gar nicht berührt. Ich verweise auf meine Besprechung in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. v. Loesch-Oberstephansdorf).

Geschichtsblätter, Hansische, herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte. 50. Jahrgang 1925. Bd. XXX. Lübeck, Selbstverlag des Vereins 1925. (Aus dem Inhalt des Dietrich Schäfer zum 80. Geburtstage gewidmeten Bandes verzeichnen wir von diesem selbst Erinnerungen aus den Anfangszeiten des Vereins, von Fritz Rörig das älteste erhaltene Kaufmannsbüchlein der Hermann Warendorpe und Johannes Clingenberg von 1330ff., worin die beiden Schwäger die aus der wiederholten gegenseitigen Vertretung erwachsenen finanziellen Beziehungen aufzeichneten und regelten, von Rudolf Häpke über Reichswirtschaftspolitik und Hanse nach den Wiener Reichsakten des 16. Jahrhunderts, von Hermann Wätjen Stand und Aufgaben der kolonialgeschichtlichen Forschung in Deutschland, von Werner Spieß zur Entstehung der Städte im oberen Leinetal Göttingen, Northeim und Einbeck, gegen Dörries — siehe Karl Frölich in dieser Zeitschrift XLVI 1926 Germ. Abt. S. 492, 495ff. u. a.)

Fritz Rörig, Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahrhunderts, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde XXIII 1926, S. 103—132. 8° (behandelt den Wandel im kaufmännischen Betrieb unter Zurückverlegung des Schwerpunktes nach Lübeck und in die kaufmännische Schreibkammer mit eigenhändig geführter Geschäftskorrespondenz und ebensolchen Handlungsbüchern, Umwandlung des Gewandschnitts aus einer Funktion des Großhändlers zu einem besonderen Kleinhandelsberuf).

— —, Geschichte von Lübeck im Mittelalter, S.A. aus: Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, herausg. von Fritz Endres, Lübeck, O. Quitzow 1926. 306 S. 8° (der Aufsatz gibt einen großzügigen, zum guten Teil auf eigenen Forschungen beruhenden Überblick besonders über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt).

— —, Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede I—III, Lübeck. Z. XXIV 1926, S. 1—151. 8° mit 3 Kartenbeilagen (Kritik der Mecklenburgischen Gutachten, Zwischenurteil des Staatsgerichtshofs vom 10. Oktober 1925, Kritik weiterer Gutachten zugunsten Mecklenburgs).

Dr. Max Wenzel, o. Prof. der Rechte in Rostock, Die Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht. Ein Beitrag zum Meeresvölkerrecht. Rostock, Carl Hinstorffs Verlag 1926. 116 S. 8° mit einer Kartenskizze. (Beantwortet die Streitfragen zwischen Lübeck und Mecklenburg zugunsten des letzteren in eingehender völkerrechtlicher Untersuchung für die Zeit seit dem 17. Jahrhundert.)

Die Travemünder Reede, Reedelage und Reedegrenze. Weiteres Gutachten des Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen und Haupt-Archivs. Schwerin, Bärensprung [1927]. 71 S. 8°. Dazu 6 Kartenskizzen.

Ernst Mayer, Die fränkische Währung und die Entstehung der Lex Salica. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink und Zoon 1926. 60 S. 8°.

Walther Steller [Privatdozent an der Universität Breslau], Das altwestfriesische Schulzenrecht. Germanistische Abhandlungen 57. Heft. Breslau, M. & H. Marcus 1926. 211 S. 8°.

Absalon Taranger, Norsk Familienrätt. Anden omarbeidede utgave. Oslo, forlagt av Cammermeyers boghandel (Sigurd Petersen og Eistein Raabe) 1926. 295 S. kl. 8°.

Karl Willgren, Inverkan av 1600 — talets forwaltningsreform på vår lanträkenscap. S.A. aus: Tidskrift utgiven av Jurisdska Föreningen in Finland 1926. 47 S. 8°.

Dr. J. H. Gosses, Hoogleeraar aan de Rijksuniversiteit te Groningen, Welgeborenen en Huislieden. Onderzoekingen over standen en staat in het Graafschap Holland. Groningen, den Haag, bij J. B. Wolters' U. M. 1926. 221 S. 8°.

Dr. Werner Gley, Die Besiedlung der Mittelmark von der slawischen Einwanderung bis 1624. Eine historisch-geographische Untersuchung. Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken i. A. d. Preuß. Akad. d. Wiss. herausg. von Dr. Hans Witte, II. Folge: Quellenforschung, Heft 1. Stuttgart, Engelhorn 1926. 168 S. 8°. Mit 17 Textabbildungen, 2 Tafeln und 1 farbigen Karte.

Das älteste Stralsunder Bürgerbuch (1318—1348). Bearbeitet von Robert Ebeling. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Band I Heft 2. Stettin, Leon Saunier 1926. 180 S. 8°.

Festgabe der jurist. Fak. d. Univ. Basel zum 80. Geburtstag von Paul Speiser, 16. X. 1926. Basel, Helbing und Lichtenhahn 1926. V und 1157 S. 8°. Darin Franz Beyerle, Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden.

Dr. iur. Wilhelm Bergdolt, Badische Allmenden. Eine Rechts- und Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung über die Allmendverhältnisse der badischen Rheinhardt, insbesondere der Dörfer Eggenstein, Liedolsheim und Rußheim. Heidelberg, J. Hörning 1926. XII u. 360 S. 8°.

Hermann Heimpel, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter. Mit einem Beitrag von Franz Bastian, Das Textilgewerbe. Beihefte zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, herausg. von G. v. Below. IX. Heft. Stuttgart, Kohlhammer 1926. VIII u. 328 S. 8°.

Dr. Ludwig Klaiber, Beiträge zur Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter (Isny, Leutkirch, Memmingen und Ravensburg). Ebenda. X. Heft. Stuttgart, Kohlhammer 1927. VIII u. 117 S. 8°.

Fridolin Furger, Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe. Ebenda. XI. Heft. 1927. 155 S. 8°.

Dr. Eugen Mack, Fürstl. Truchseß-Waldburgscher Archivrat, Joh. Bapt. Bernhard von Camerer, Übersicht über die Reichsstadt Rottweilischen Verpflegungsrechnungen aus den Kriegsjahren 1799/1801. Rottweil a. N. 1926. 26 S. 8°.

— —, Der Magistrat von Rottweil von 1786 bis zur Mediatisierung der Reichsstadt o. O. u. J. (1926). 12 S. 8° (gibt die Regiments- und Ratslisten).

— —, Aufsätze von Johann Baptist v. Hofer über den Rottweiler Spital und seine Güter und Erträgnisse. Rottweil a. N., Schwarzwälder Volksfreund 1926. 27 S. 8°.

Eduard His, Eine historische Staatsteilung. Die Basler Teilung 1833—35 und der sog. Schanzenprozeß 1861—62. S.A. aus: Festgabe für Fritz Fleiner zum 60. Geburtstag 24. Januar 1927. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1927. S. 75—100. 8°.

Erik Wolf, Grotius, Pufendorf, Thomasius. Drei Kapitel zur Gestaltgeschichte der Rechtswissenschaft. Heidelberger Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte herausg. von Ernst Hoffmann und Heinrich Rickert. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1927. VIII u. 124 S. 8°.

Friedrich Julius Stahl, Die Philosophie des Rechts. 1830—37. Eine Auswahl nach der 5. Auflage (1870). Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1926. XXVI u. 222 S. 8°.

Walther Schönfeld, Die logische Struktur der Rechtsordnung. Wissenschaftliche Grundfragen, Philosophische Abhandlungen, herausg. von R. Hönigswald. Leipzig, Teubner 1927. 85 S. 8°.

Werner Siebeck, Der Heidelberger Verlag von Jacob Christian Benjamin Mohr. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1926. VIII u. 114 S. 8° mit einem Bildnis und einer Urkunde in Faksimiledruck (interessante, aus dem Vollen schöpfende aktenmäßige Geschichte eines berühmten, auch juristischen Verlags, die mancherlei zur juristischen Literaturgeschichte und zur Geschichte des Verlagsrechtes ergibt).

Lex Baiuvariorum. Lichtdruckausgabe der Ingolstädter Handschrift des bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar. Zur Jahrhundertfeier der Übersiedlung der Universität von Landshut nach München im Auftrag der Juristischen Fakultät und der Universitätsbibliothek München sowie mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft herausgegeben und bearbeitet von Konrad Beyerle. München, Max Hueber Verlag 1926. XCIV und 214 S. 4°.

Leges Baiwariorum ed. Ernestus liber Baro de Schwind. Mon. Germ. hist. Legum sectio I. Legum nationum Germanicarum tomi V pars II. Hannoverae, Impensis Bibliopolii Hahniani 1926, p. 177—492 et VIII p. 4°.

Erklärung.

Im letzten Jahrgange dieser Zeitschrift hat deren Herausgeber Ulrich Stutz unter dem Titel „Alfons Dopsch und die Deutsche Rechtsgeschichte“ einen Artikel veröffentlicht, in welchem mehrfach Behauptungen aufgestellt wurden, die den Tatsachen nicht entsprechen oder sie tendenziös entstellen.

Die Absicht jenes Artikels ist durchaus darauf gerichtet, meine beiden Bücher: „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“ und „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr.“ möglichst minderwertig erscheinen zu lassen. Dazu sollen insbesondere auch Ausführungen dienen, welche meine Person als unzureichend und ungeeignet für derartige wissenschaftliche Aufgaben erweisen wollen.

Stutz stellt die Sache so dar, als ob das erste dieser Bücher nichts anderes als eine eingehende und umfangreiche Besprechung von Inama-Sterneggs „Deutscher Wirtschaftsgeschichte“ 1. Bd. wäre, das zweite aber nur den Zweck verfolgte, gegen die Juristen loszugehen und zwar in einer Art, die „doch recht unangebracht“ sei.

Meine Bücher, behauptet Stutz, seien „nicht von langer Hand aus den Quellen herausgearbeitet, sondern rasch, wenn auch noch so geschickt aus der Literatur zusammengeschrieben“. Einen grundlegenden Nachteil bedeute auch, daß ich „von der Urbarforschung des 13. Jhdts. hergekommen“ sei, die Kernlande der fränkischen Monarchie und ihr Quellenmaterial mir aber von Hause aus fremd wären.

Demgegenüber stelle ich fest: Tatsächlich bin ich von den Quellen der fränkischen Zeit ausgegangen, an welchen ich als Mitglied des Österreichischen Institutes für Geschichtsforschung durch Th. Sickel und E. Mühlbacher geschult worden bin. (1889/91.) Nach Absolvierung des Instituts hat mich Mühlbacher aus der Zahl der Mitglieder bei Errichtung der Diplomata-Abteilung für die Karolingerzeit 1892 zum ständigen Mitarbeiter gewählt, eine Stellung, in der ich bis 1900 verblieben bin. Während dieser Jahre habe ich auch in mehrfachen Reisen nach der Schweiz, Frankreich, Italien und Spanien das ganze Material für die Herausgabe der Urkunden der deutschen Karolinger gesammelt und kritisch bearbeitet. Zu den Urbaren aber bin ich erst gelangt, als ich bereits ord. Professor an der Wiener Universität war. (1900.)

Gerade diese langjährige Beschäftigung mit den Quellen der fränkischen Zeit (zwölf ganze Jahre!) haben in mir immer mehr und immer stärker die Überzeugung reifen lassen, daß die herrschenden Lehren von der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zunächst der Karo-

lingerzeit jenen nicht entsprächen, ja geradezu damit vielfach in Widerspruch stünden.

Auf Wunsch und Vorschlag Inama-Sterneggs selbst habe ich im Jahre 1900, als er bei der Wiener Akademie der Wissenschaften die Herausgabe der „Österreichischen Urbare“ anregte, die Bearbeitung der ersten Serie (Landesfürstlichen Urbare) übernommen. Dies nahm zwar meine Arbeitszeit für die nächsten acht Jahre größtenteils in Anspruch, ich bin aber auch jetzt wie früher mit der fränkischen Zeit durch Vorlesungen und Übungen in steter Verbindung geblieben. (Vgl. übrigens auch meine ausführliche Besprechung (1905) des Buches von Seeliger über die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch.forschung 26, 344—354.)

In demselben Momente, als meine eigene Arbeit an den österreichischen Urbaren beendet war, 1908, ging ich sofort daran, meine inzwischen noch mehr angewachsenen Bedenken wider die herrschenden Lehren über die Sozial- und Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit in einem besonderen Werke niederzulegen. Es ist fünf Jahre darauf abgeschlossen worden, also keineswegs eine kurze Spanne Zeit, zumal ja meine Vorbereitung dazu, wie erwähnt, noch viel weiter zurücklag!

Naturgemäß mußte meine auf die Revision der älteren Lehren gerichtete Forschungsarbeit oft und oft auch zu den von Inama vorgetragenen Thesen Stellung nehmen. Daneben habe ich aber, wie ein Blick in meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit lehrt, noch zu vielen anderen Arbeiten verschiedener Gelehrter mich geäußert und meine davon abweichenden Anschauungen aus den Quellen heraus begründet.

Ganz unrichtig aber ist, daß ich Inama auf der ganzen Linie entgegengetreten sei. Stutz verschweigt hier die bedeutsame Tatsache, daß ich, abgesehen von mehrfachen rühmenden Hervorhebungen Inamascher Einzelbeobachtungen, in einer Kardinalfrage, dem viel umstrittenen Markgenossenschaftsproblem, mit Inama geradezu übereinstimme!

Für Stutz, der Inama mit Recht sehr hoch stellt, mochte es opportun sein, diese Tatsache zu verschweigen, weil sonst das gegen mich ausgespielte Schwergewicht der Autorität Inamas hier zu seinen — nämlich Stutzens — Ungunsten gesprochen hätte.

Ferner ist unrichtig, daß meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit im wesentlichen nur eine Abhandlung über das Capitulare de Villis sei. Die bisherige Forschung nötigte dazu, vor allem eine gründliche Untersuchung dieser bis dahin als Hauptquelle für die Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit benutzten Landgüterordnung vorzunehmen, da von deren Beurteilung auch das Maß und die Zulässigkeit ihrer Verwertung abhängen mußte. Wenn Stutz den ganzen übrigen Inhalt der beiden Bände meiner „Karolinger“ als „Rest“ obenhin abtut, so sei kurz festgestellt, daß meine Ausführungen über das Capitulare de Villis nur 35 Seiten von 373 Seiten des ersten Bandes umfassen, über den Inhalt des ganzen zweiten Bandes von 364 Seiten Stutz aber ganz hinweggeht. — Auch hier habe ich, wie im Vorworte ausdrücklich hervorgehoben ist,

Erklärung.

Im letzten Jahrgange dieser Zeitschrift hat deren Herausgeber Ulrich Stutz unter dem Titel „Alfons Dopsch und die Deutsche Rechtsgeschichte" einen Artikel veröffentlicht, in welchem mehrfach Behauptungen aufgestellt wurden, die den Tatsachen nicht entsprechen oder sie tendenziös entstellen.

Die Absicht jenes Artikels ist durchaus darauf gerichtet, meine beiden Bücher: „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" und „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr." möglichst minderwertig erscheinen zu lassen. Dazu sollen insbesondere auch Ausführungen dienen, welche meine Person als unzureichend und ungeeignet für derartige wissenschaftliche Aufgaben erweisen wollen.

Stutz stellt die Sache so dar, als ob das erste dieser Bücher nichts anderes als eine eingehende und umfangreiche Besprechung von Inama-Sterneggs „Deutscher Wirtschaftsgeschichte" 1. Bd. wäre, das zweite aber nur den Zweck verfolgte, gegen die Juristen loszugehen und zwar in einer Art, die „doch recht unangebracht" sei.

Meine Bücher, behauptet Stutz, seien „nicht von langer Hand aus den Quellen herausgearbeitet, sondern rasch, wenn auch noch so geschickt aus der Literatur zusammengeschrieben". Einen grundlegenden Nachteil bedeute auch, daß ich „von der Urbarforschung des 13. Jhdts. hergekommen" sei, die Kernlande der fränkischen Monarchie und ihr Quellenmaterial mir aber von Hause aus fremd wären.

Demgegenüber stelle ich fest: Tatsächlich bin ich von den Quellen der fränkischen Zeit ausgegangen, an welchen ich als Mitglied des Österreichischen Institutes für Geschichtsforschung durch Th. Sickel und E. Mühlbacher geschult worden bin. (1889/91.) Nach Absolvierung des Instituts hat mich Mühlbacher aus der Zahl der Mitglieder bei Errichtung der Diplomata-Abteilung für die Karolingerzeit 1892 zum ständigen Mitarbeiter gewählt, eine Stellung, in der ich bis 1900 verblieben bin. Während dieser Jahre habe ich auch in mehrfachen Reisen nach der Schweiz, Frankreich, Italien und Spanien das ganze Material für die Herausgabe der Urkunden der deutschen Karolinger gesammelt und kritisch bearbeitet. Zu den Urbaren aber bin ich erst gelangt, als ich bereits ord. Professor an der Wiener Universität war. (1900.)

Gerade diese langjährige Beschäftigung mit den Quellen der fränkischen Zeit (zwölf ganze Jahre!) haben in mir immer mehr und immer stärker die Überzeugung reifen lassen, daß die herrschenden Lehren von der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zunächst der Karo-

lingerzeit jenen nicht entsprächen, ja geradezu damit vielfach in Widerspruch stünden.

Auf Wunsch und Vorschlag Inama-Sterneggs selbst habe ich im Jahre 1900, als er bei der Wiener Akademie der Wissenschaften die Herausgabe der „Österreichischen Urbare“ anregte, die Bearbeitung der ersten Serie (Landesfürstlichen Urbare) übernommen. Dies nahm zwar meine Arbeitszeit für die nächsten acht Jahre größtenteils in Anspruch, ich bin aber auch jetzt wie früher mit der fränkischen Zeit durch Vorlesungen und Übungen in steter Verbindung geblieben. (Vgl. übrigens auch meine ausführliche Besprechung (1905) des Buches von Seeliger über die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch.forschung 26, 344—354.)

In demselben Momente, als meine eigene Arbeit an den österreichischen Urbaren beendet war, 1908, ging ich sofort daran, meine inzwischen noch mehr angewachsenen Bedenken wider die herrschenden Lehren über die Sozial- und Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit in einem besonderen Werke niederzulegen. Es ist fünf Jahre darauf abgeschlossen worden, also keineswegs eine kurze Spanne Zeit, zumal ja meine Vorbereitung dazu, wie erwähnt, noch viel weiter zurücklag!

Naturgemäß mußte meine auf die Revision der älteren Lehren gerichtete Forschungsarbeit oft und oft auch zu den von Inama vorgetragenen Thesen Stellung nehmen. Daneben habe ich aber, wie ein Blick in meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit lehrt, noch zu vielen anderen Arbeiten verschiedener Gelehrter mich geäußert und meine davon abweichenden Anschauungen aus den Quellen heraus begründet.

Ganz unrichtig aber ist, daß ich Inama auf der ganzen Linie entgegengetreten sei. Stutz verschweigt hier die bedeutsame Tatsache, daß ich, abgesehen von mehrfachen rühmenden Hervorhebungen Inamascher Einzelbeobachtungen, in einer Kardinalfrage, dem viel umstrittenen Markgenossenschaftsproblem, mit Inama geradezu übereinstimme!

Für Stutz, der Inama mit Recht sehr hoch stellt, mochte es opportun sein, diese Tatsache zu verschweigen, weil sonst das gegen mich ausgespielte Schwergewicht der Autorität Inamas hier zu seinen — nämlich Stutzens — Ungunsten gesprochen hätte.

Ferner ist unrichtig, daß meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit im wesentlichen nur eine Abhandlung über das Capitulare de Villis sei. Die bisherige Forschung nötigte dazu, vor allem eine gründliche Untersuchung dieser bis dahin als Hauptquelle für die Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit benutzten Landgüterordnung vorzunehmen, da von deren Beurteilung auch das Maß und die Zulässigkeit ihrer Verwertung abhängen mußte. Wenn Stutz den ganzen übrigen Inhalt der beiden Bände meiner „Karolinger“ als „Rest“ obenhin abtut, so sei kurz festgestellt, daß meine Ausführungen über das Capitulare de Villis nur 35 Seiten von 373 Seiten des ersten Bandes umfassen, über den Inhalt des ganzen zweiten Bandes von 364 Seiten Stutz aber ganz hinweggeht. — Auch hier habe ich, wie im Vorworte ausdrücklich hervorgehoben ist,

„mir die Mühe nicht verdrießen lassen, mit reicher positiver Quellenfundierung und kritischer Analyse festen Boden gegenüber einer Theorie zu gewinnen, die im Anschluß an einen Teil des erreichbaren Quellenmateriales im ganzen doch wesentlich deduktiv zustande gekommen ist".

Die eingehende Beschäftigung mit den Quellen der Karolingerzeit hat in mir dann, wie im Vorworte zum ersten Bande meiner „Grundlagen" selbst schon dargelegt ist, die Erkenntnis gezeitigt, daß die hier zutage tretenden Einrichtungen bereits in der vorausgehenden Entwicklung vorgebildet und eingeleitet waren. So wurde mir die Notwendigkeit klar, die vorkarolingische Periode näher zu untersuchen. Mir ist der Vorwurf ganz unverständlich, daß meine „Grundlagen nicht von langer Hand geplant und vorbereitet" gewesen seien. Sind nicht auch andere Forscher und zwar sehr bekannte und große Gelehrte im Verfolge ihrer Arbeiten und Untersuchungen in ähnlicher Weise veranlaßt worden, ihre Studien weiter hinauf zu verfolgen? — Hängen denn nicht gerade die merowingischen und karolingischen Quellen innig zusammen?

Auch meine „Grundlagen" sind, wie die Einschränkung im Titel deutlich werden läßt, Untersuchungen über sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Probleme. Sie prätendieren nirgends, als rechtsgeschichtliche Arbeiten gelten zu wollen. Ich war aber genötigt, gerade hier noch mehr als bei der Karolingerzeit auch mit jenen Aufstellungen mich zu beschäftigen, welche einzelne Juristen — nicht die Juristen — vertreten hatten. Ich selbst habe ja ausgeführt — Stutz scheint das als seine Erkenntnis zu betrachten —, wie die kulturhistorische Theorie dadurch bestimmt wurde, daß Juristen eine Zeitlang wesentlich ihre Weiterbildung übernahmen. Da später, in neuerer Zeit immer mehr die Wirtschaftsgeschichte sich von diesem Einfluß befreit hat und ihre eigenen Wege ging, konnte ich in der Folge kurzweg jene Theorie als „Juristenlehre" bezeichnen.

Auch in diesem Werke, das gleichfalls eine Revision der älteren Lehrmeinungen bezwecken will, habe ich mich keineswegs nur gegen Juristen gewendet, sondern ebenso oft, ja wohl noch viel mehr Auffassungen von Historikern und Nationalökonomen bekämpft. Anderseits aber, keineswegs selten, auch Darlegungen von Juristen meinerseits übernommen und ihnen zugestimmt. Ich erinnere nur daran, daß ich E. Loening, Ph. Heck, v. Schwerin, K. Lehmann, E. Mayer, A. v. Halban, G. v. Wyß und H. Brunner, sowie stellenweise U. Stutz auch gefolgt bin. Manche Annahmen selbst der größten Rechtshistoriker, wie H. Brunners und Otto Gierkes, waren übrigens auch zuvor schon durch Juristen selbst angefochten und in Zweifel gezogen worden. Und zwar keineswegs bloß solche von geringerer Bedeutung, sondern Hauptprobleme der rechtshistorischen Forschung. Man lese, was R. Sohm wider O. Gierkes Auffassung vom fränkischen Staate als einem großen Meierhof, oder andererseits E. Mayer gegen H. Brunners Theorie über die Entstehung des Lehenswesens geltend gemacht hatten. Endlich aber kann ich auch darauf verweisen, daß gerade dort, wo ich den Theorien von Stutz selbst nicht zu folgen vermochte, wie besonders in der Frage

der Herkunft der Eigenkirche, eine Reihe der hervorragendsten Juristen eben die Auffassung von Stutz gleichfalls nicht teilen (Friedberg, Meurer, Thaner, Pöschl, von den Franzosen ganz zu geschweigen).

Stutz hat sich geradezu zu der Behauptung verstiegen, es bleibe von meinen Büchern nahezu nichts übrig, wenn man die Zitate aus den Rechtshistorikern „und was in Übereinstimmung mit oder im Gegensatze zu ihnen gelehrt wird" herausstreiche. Hier wird so recht ersichtlich, wie wenig Stutz dem tatsächlichen Inhalt meiner Bücher gerecht wird. Eines der Hauptziele neben der Revision und Berichtigung der vielfach auf dem Wege der Konstruktion, nicht aber der Quellenforschung gewonnenen Theorien verschiedener Juristen war doch, eine Synthese der zahlreichen Spezialuntersuchungen zu geben, um auf Grund derselben zu zeigen, wie sich in Wirklichkeit von Land zu Land und von Stadt zu Stadt die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gestaltet haben. Daher nehmen in meinen Büchern und besonders in den „Grundlagen" die Darlegungen archäologischer, aber auch sprachwissenschaftlicher Einzelergebnisse der Spezialforschung einen sehr großen Raum ein. Es ist mir kein Werk eines Juristen bekannt, in welchem diese nahezu den ganzen ersten Band ausmachenden Zusammenstellungen geboten werden. Es war und ist auch heute noch ein Hauptziel meiner Tätigkeit, daß diese wertvollen Forschungen der einzelnen Altertums- und Geschichtsvereine endlich einmal auch gegenüber der rechtshistorischen Forschung Geltung erringen und sich durchsetzen, wie ich im Vorwort zu meinen Grundlagen ausdrücklich betont habe.

Stutz sucht nun, um den unleugbaren Erfolg meiner beiden Bücher herabzusetzen, diesen als bloßen Augenblickserfolg hinzustellen, der sich immer mehr verflüchtigt habe, je mehr die Einzelforschung darüber sich entwickelte. Er tut so, als ob er den einzigen und allein richtigen Weg, auf dem die Wissenschaft zu einem brauchbaren und gesicherten Ergebnis zu gelangen vermöge, nämlich die Einzelforschung, selbst gewiesen hätte. Tatsächlich habe ich bereits im Vorwort zum ersten Bande meiner ‚Karolinger' (1. Aufl.) erklärt: „Abschließende Ergebnisse werden vielfach erst nach systematischer Durchführung einer größeren Anzahl von Detailuntersuchungen und durch eine zielbewußt organisierte Spezialforschung über die verschiedenen Gegenden Deutschlands hin zu erreichen sein". Auch in den „Grundlagen" habe ich (Vorwort zur 2. Aufl.) auf die Wichtigkeit der Spezialuntersuchungen wieder hingewiesen.

Dort konnte ich bereits auch hervorheben, daß die seit Erscheinen der ersten Auflage veröffentlichten Spezialuntersuchungen „meine Thesen in erwünschtester Weise bestätigen und unterstützen". Seitdem sind noch weitere Sonderuntersuchungen erschienen, die gleichfalls eine Bestätigung meiner Auffassung bedeuten. Ich nenne bloß die Arbeiten von Heuwieser, Dachs und Reich über Regensburg und das umliegende Land, ferner für Noricum jene von Ernst Schwarz, für Pannonien die von Alföldi.

Einen besonderen Schlager meint Stutz gegen mich damit gefunden zu haben, daß ich als Deutschböhme von Geburt kein ausreichen-

des Verständnis für den Westen hätte. Deshalb sei auch der Widerspruch aus Württemberg, Baden und vom Rhein besonders bestimmt und energisch erhoben worden. Auch diese Behauptung von Stutz ist eine Entstellung der Tatsachen — Namen hat Stutz ja nicht genannt — und durchaus irreführend, lediglich darauf berechnet, gegen mich Stimmung zu machen.

Ich stelle demgegenüber fest: Gleich nach Erscheinen meiner „Karolinger" hat der bekannte rheinische Forscher Th. Ilgen eine Sonderuntersuchung über die Wirtschaftsentwicklung am Niederrhein durchgeführt und ist dabei zu Ergebnissen gekommen, welche meine Auffassung in Hauptpunkten (Mark) bestätigen. — Jüngst hat Georg Wolfram, ein sehr hervorragender Kenner des Westens, der in langjähriger fruchtbarer Arbeit dort in verschiedenen Stellen gewirkt hat, in einem besondere Beachtung verdienenden Werke über die Geschichte und Kultur des Rheinlandes („Frankreich und der Rhein" 1925) eine Auffassung vertreten, die gerade in der grundlegenden Frage der Kontinuität der Entwicklung mit mir übereinstimmt.

Vor allem aber hat das große dreibändige Werk von K. Schumacher „Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande" eine Fülle von Nachweisen und konkreten Forschungsergebnissen gebracht, welche geradezu eine Fundgrube zur Unterstützung meiner Darstellung bieten. Stutz nenne mir doch ein Werk über die von mir behandelten Probleme aus der letzten Zeit, das sich diesem Standardwerk des Direktors des Röm. Germ. Zentralmuseums in Mainz an die Seite stellen läßt! — Der dritte Band, die merowingische und karolingische Zeit behandelnd, ist 1925, also in allerjüngster Zeit erst erschienen. — 1925(!) kam auch die zweite Auflage von H. Fehrs „Deutscher Rechtsgeschichte" heraus, die meinen Forschungen bei Kardinalfragen in entgegenkommender Weise Rechnung trägt. Fehr ist Schweizer und hat auch in Baden als akademischer Lehrer gewirkt. Es ist also doch nicht so, als ob nur Richard Schröder, ob seiner — wie Stutz behauptet — unkritischen Art, meine Forschungen angenommen hätte. Im September 1925 wurde ich auf der Hauptversammlung des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in den Vorstand gewählt, und gleichzeitig hat mich die allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zum Ehrenmitgliede ernannt mit der ausdrücklichen Motivierung: „in Würdigung Ihrer (d. h. meiner) großen Verdienste um die Aufhellung der Geschichte des Mittelalters und namentlich der Epoche des Übergangs vom Altertum zum Mittelalter. Aus Ihren neues Licht verbreitenden Untersuchungen trägt auch die schweizerische Geschichtsforschung großen Gewinn davon".

Stutz, der in seinem Artikel sich nicht wenig darauf zu gut tut, wie sehr „ihm die Geschichte der Schweiz vertraut ist, und wie sehr er in Baden und in den Rheinlanden durch jahrelange Forschungstätigkeit und Mitarbeit in den historischen Vereinen und Kommissionen sich eingearbeitet habe, um bis auf den heutigen Tag damit in Fühlung zu bleiben", wird sicherlich wissen, wer im Gesamtverein mitzusprechen hat und wie

groß die Autorität der allgemeinen Geschichtsf. Gesellschaft seines Heimatlandes ist. .... Er kann von beiden wohl kaum so wie über die zahlreichen Lokal- und Detailforscher urteilen, „denen begreiflicherweise (?) der Überblick und der Einblick in größere Zusammenhänge abgeht". Stutz hat, wie gesagt, es unterlassen, für seine Behauptungen Namen zu nennen. Er hat vermutlich an die Rezension F. Philippis, sowie die Schrift von V. Ernst über die „Entstehung des deutschen Grundeigentums" dabei gedacht. So sehr nun Philippi gegen meine Auffassung von der Kontinuität wirtschaftlicher Tätigkeit in den Städten auftrat, so sehr ist er doch in anderen wichtigen Fragen, wie z. B. der Flur- und Markverfassung ebenfalls ein Gegner der von mir bekämpften Lehre. V. Ernst aber, der übrigens die von Stutz vertretene Erklärung von Twing und Bann auch verwirft, hat in seiner Schrift zwei Feststellungen vorgenommen, die meine Opposition wider die herrschende Juristenlehre auf das nachdrücklichste rechtfertigen. Einmal, daß die Annahme, der deutsche Bauer habe seine Hufe zuerst frei und unabhängig besessen, sich auf keine Quellenstelle stützen könne; dann aber, daß das Herrengut (Grundherrschaft) ebenso alt sei wie das freibäuerliche.

Und eben dies betrachte ich als die Hauptsache, auf die es doch auch in Zukunft bei allen Einzeluntersuchungen ankommen wird: Sie mögen das von mir entworfene Bild da und dort berichtigen oder abändern, aber wie immer sie sich auch zu meinen Thesen verhalten mögen, die von mir bekämpften Theorien der älteren Juristen, Volkswirtschaftler und auch Historiker werden sie auf keinen Fall rechtfertigen und stützen!

Stutz hat, um gegen mich Stimmung zu machen, es nicht verschmäht, auch Dinge in seinen Artikel hineinzuziehen, die mit meinen Büchern absolut nichts zu tun haben. Er möchte diese nämlich auf eine Linie mit dem Buche von Karl Rübel über die Franken rücken, auf welche sich die Lokal- und Detailforscher „auch gestürzt" hätten, obwohl es von ihm und anderen als unhaltbar erwiesen worden sei. Tatsache ist, daß ich selbst die Hauptthesen Rübels sehr nachdrücklich abgelehnt habe. Andererseits will Stutz Albert Haucks bekannte Kirchengeschichte dazu verwerten, daß dieser bereits vorahnend (!) meinem „Verfahren" das Urteil gesprochen habe. Wie wenig die einzige von Stutz zitierte und aus dem Zusammenhang gerissene Stelle gegen das Kontinuitätsproblem überhaupt beweist, wird jedem Kenner des Hauckschen Werkes unmittelbar einleuchten; denn gerade Hauck, dem ich selbst immer wieder zustimmend folgen konnte, ist im ganzen doch ein Anhänger der Kontinuitätslehre, und hat zahlreiches Material dafür geliefert.

Schon aus meinen bisherigen Feststellungen dürfte klar geworden sein, wie unsachlich und unbegründet die Art der Darstellung von Stutz ist. Ganz ohne Beleg ist auch die Behauptung, meine Bücher seien oberflächlich und dünn. Für eine so schwerwiegende Anschuldigung hätten jedenfalls konkrete Darlegungen gebracht werden müssen, aus denen hervorgeht, wieso Stutz sich dazu berechtigt fühlte... Er selbst hat doch

anerkannt, „daß für so weite Gebiete niemand die Literatur restlos beherrscht und daß bei der Auswahl Einseitigkeit und Mißgriffe nur zu leicht mit unterlaufen können". Naturgemäß werden Spezialforscher, die sich nur auf einem kleinen Gebiet betätigt haben, und dieses bis in alle Details ausgezeichnet beherrschen, in einer Gesamtdarstellung leicht das über ihr Forschungsgebiet hier Gebotene in gewissem Sinne als oberflächlich oder dünn empfinden können. Es wird auch der Jurist vielfach an der Darstellung des Historikers oder Wirtschaftgeschichtlers manches vermissen, was ihn interessiert oder für die juristische Konstruktion der behandelten Verhältnisse wesentlich erscheinen mag, was aber für den Historiker vollkommen entbehrlich ist. Es ist unter allen Umständen unstatthaft, solche Pauschalverdächtigungen ohne wissenschaftliche Begründung vorzubringen, wenn man nicht böswilliger Absicht bezichtigt werden will.

Tatsächlich habe ich auf die „Grundlagen" sieben Jahre ehrlicher und intensiver Arbeit verwendet, die vorausgehenden langen Jahre der Vorbereitung, von denen oben die Rede war, gar nicht mitgerechnet. Das ist aber ein Zeitraum, in welchem immerhin bei einiger Produktionskraft auch ein größeres Werk zustande gebracht werden kann. . . . Ich will damit freilich keineswegs behaupten, daß die Saat unter verschiedenen Himmelsstrichen, in West und Ost gleich rasch gedeiht.

Den Gipfelpunkt der persönlichen Verdächtigung erklimmt Stutz durch eine politische Vernaderung; nicht genug daran, daß ich als Ketzer gegenüber dem unantastbaren Dogma der von Stutz vertretenen Rechtsgeschichte verdammt werde — anathema sit! —, Stutz stellt mich auch als nationalen Hochverräter hin, der die Verstiegenheiten französischer Chauvinisten nachbete... Und das bloß deshalb, weil ich es gewagt habe, den bekannten französischen Gelehrten Fustel de Coulanges im Rahmen einer geschichtlichen Übersicht über die Entwicklung der kulturhistorischen Theorien rühmend hervorzuheben. Stutz bewegt sich hier freilich, wie auch sonst nicht selten, in einem merkwürdigen Widerspruch; er betont selbst, Brunner sei in der Ablehnung Fustels zu weit gegangen und er, Stutz, habe sich bestrebt, Fustel etwas mehr gerecht zu werden. Ja, Stutz räumt nicht nur ein, daß Fustel ein glänzender und geistreicher Darsteller gewesen, den zu lesen ihm, Stutz, immer wieder ein Genuß war, sondern auch, daß Fustel eine bewundernswerte Kenntnis und ein nicht minder bewunderungswürdiges Verständnis für die Antike, namentlich auch für ihren Verfall besessen habe. Eben das war es, was auch ich rühmend hervorgehoben habe. Nirgends habe ich einer für die deutsche Kultur abträglichen Bemerkung Fustels zugestimmt, oder sie auch nur entfernt herangezogen. Dagegen aber habe ich gerade jene Ausführungen Fustels hervorgehoben, welche gegen die romanische Auffassung der Germanen als kulturfeindlicher Barbaren sich wenden und im Kreise der französischen Akademie einst Fustel lebhaften Tadel eingetragen haben.

Was aber darf sich Stutz verstatten? — Er zitiert gegen meine Darlegungen über die höhere Kultur Innerdeutschlands eine Stelle aus

Tacitus, nach welcher die Germanen aus Ländergier und Habsucht Gallien überfallen hätten, und will damit zugleich beweisen, daß das deutsche Land von damals nicht der „Rosengarten war, als welchen Dopsch es uns hinstellen möchte". — Es ist dies eine der auch sonst bei Stutz zu beobachtenden maßlosen Übertreibungen, um die Ausführungen des wissenschaftlichen Gegners durch Verdrehung oder Entstellung ins Lächerliche zu ziehen. Der durchlaufend zu beobachtenden übelwollenden Gesinnung des Artikels von Stutz entspricht auch diese tendenziöse Zurechtmachung des Sachverhaltes.

Stutz hat sich im ganzen mir gegenüber im Ton stark vergriffen, ohne dazu eine sachliche oder persönliche Begründung zu haben. Er selbst hat anerkannt, daß ich meine Ausführungen gegen die Juristen in „formell unanfechtbarer Weise" vorgetragen habe. Es lag also absolut kein Anlaß vor, von dieser streng sachlichen Linie bei der Bekämpfung meiner Thesen in einer Weise abzugehen, die für die Förderung der Sache nicht nur nichts austrägt, sondern den wissenschaftlichen Gegner geradezu beleidigen könnte, wenn nicht bekannt wäre, daß Stutz schon früher einmal in ähnlich schroffer und ganz unbegründeter Weise vorgegangen ist. Die älteren Historiker, welche mit Stutz und mir gleichaltrig sind, werden sich erinnern, wie er die gleichfalls wider die herrschende Lehre gerichteten Arbeiten G. Seeligers hingestellt hatte. Ich befinde mich also in der allerbesten Gesellschaft, zumal die Haltung von Stutz Seeligers hohem wissenschaftlichen Ansehen in keiner Weise geschadet hat. . . Es ist nur bedauerlich, daß Stutz entgegen seiner Behauptung, „von Gelehrtenfehden habe er nie etwas gehalten und sei jedenfalls längst über die Jahre hinaus, wo sie streitbareren Naturen Spaß machen", doch selbst jetzt, nach mehr als 20 Jahren jene fanatische Unduldsamkeit noch immer nicht abgelegt hat.

Der Artikel von Stutz ist ein richtiger „Ketzerbrief"! Er ist vornehmlich darauf berechnet — in alle Welt versendet —, davor zu warnen, daß man meinen Anschauungen zustimme. Sein Stoßseufzer am Schlusse zeugt allerdings von recht geringem Sicherheitsgefühl. . . Offenbar sollte die Derbheit des Tones ersetzen, was ihm an sachlicher Überzeugungskraft fehlte. Die persönliche Zuspitzung seines Artikels rückt Stutz auf jenes Niveau, dem Goethe einst mit den Worten das Urteil schon gesprochen hat: „Die deutschen Gelehrten glauben immer, daß sie den sogleich hassen müssen, der nicht so denkt wie sie".

Wien im Juni 1926.

Alfons Dopsch.

---

in dieser Zeitschrift XXVI 1905 Germ. Abt. S. 418 Anm. 1 es bei der Bemerkung beließ, ich verzichtete auf eine weitere Auseinandersetzung, da — die seitherige Forschung hat mir Recht gegeben — angesichts der an dem Buche gerade von historischer Seite geübten Kritik keine Gefahr mehr bestehe, daß die beanstandeten rechtshistorischen Mißverständnisse noch Schaden stifteten. Das — also eine einzige kritische Anmerkung oder, wenn man will, deren zwei — ist alles, was ich mir seinerzeit gegen Seeliger an „Fanatismus" geleistet habe! Dopsch dürfte sich demnach etwas zu sehnsüchtig nach einem Leidensgefährten umgesehen haben, in der Hoffnung, daß sein Leid, geteilt, sich halbiere. Aber zur Ehre Seeligers muß gesagt werden, daß er, wenn er auch wohl niemals vergaß und sich vielleicht mündlich noch schroffer ausließ, es doch nicht zum Bruche trieb; wir haben, obgleich persönlich nicht bekannt, nach wie vor bis zu seinem Ende, unsere Publikationen ausgetauscht.

Auch verstieg er sich nicht dazu, mir Haß gegen den Andersdenkenden vorzuwerfen. Dopsch, der das jetzt tut, hätte, obschon wir uns nur von ganz flüchtiger Begegnung her von Auge zu Auge kennen, doch auch schon aus der Fülle von Arbeitslast, die mir aufliegt, den Schluß ziehen können, daß mir zu solch seelischer Anstrengung ihm gegenüber wirklich Zeit und Kraft fehlt. Damit er aber sieht, wie weit entfernt ich davon bin, wissenschaftliche Auseinandersetzungen durch persönliche Animosität zu verschärfen, will ich, der ich seit mehr als einem Menschenalter Mitglied der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz bin, ihm hiemit von Herzen meine Glückwünsche zu der ihm letztes Jahr verliehenen Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Freilich wird durch diese Würde sein Buch weder rechtshistorisch noch sonst auch nur ein bißchen besser.

Vollends einen Ketzerbrief — Dopsch, der gegen Übertreibungen loszieht, obschon die von ihm vertretene These nichts weiter als eine bis zur Unrichtigkeit gesteigerte Übertreibung einer längst allgemein vertretenen Ansicht gegenüber einer durch Übertreibung von ihm zur Karikatur gemachten andern ist, hat allerdings diesen seinen Vorwurf auch in Gänsefüßchen gesetzt und dadurch als Kraftwort charakterisiert — gegen ihn zu erlassen, lag mir schon deswegen durchaus fern, weil ich nicht bloß im deutschen, sondern auch im Kirchenrecht einigermaßen bewandert bin und deshalb weiß, daß mir die dafür erforderliche Jurisdiktion abgeht.

Aber eine Warnungstafel insbesondere für solche, die der älteren deutschen Rechtsgeschichte und der Geschichte des früheren Mittelalters überhaupt ferner stehen, die wollte ich in der Tat aufrichten. Dazu ist unsere Zeitschrift und bin ich, ihr verantwortlicher Schriftleiter, eben mit da; ‚Unheil zu verhüten" und die Abwehr zu besorgen, das sei sogar die Hauptaufgabe unseres rechtshistorischen Organs, so hat Heinrich Brunner seinerzeit gemeint, als wir ihn anläßlich seines siebzigsten Geburtstages im Namen unserer Redaktion begrüßten. Eine wahre Flut von zustimmenden Erklärungen, die mein Artikel mir eingetragen hat, beweist mir, daß ich nicht umsonst „unsere heiligsten Güter" gewahrt

habe. Der Bann ist gebrochen. Unbesehen, wie es bisher leider nur zu oft geschehen ist, werden in Zukunft Dopschs Aufstellungen namentlich in rechtshistorischen Dingen wohl nicht mehr hingenommen werden; die schon bisher hie und da rege gewordene Kritik wird fortan alles erst sorgfältig unter die Lupe nehmen. Darauf aber kommt es allein an. Es geht nicht um die Person von Dopsch und mir, die sicher den meisten unserer Leser ganz gleichgültig ist, zumal da, wie Dopsch selbst mit Recht bemerkt, nicht die geringsten persönlichen oder sonstigen Berührungen oder gar Spannungen zwischen uns in Frage kommen. Vielmehr geht es um die geschichtliche Wahrheit und um sie allein. Ihr hoffe ich mit zum Durchbruch verholfen zu haben. Siegen aber wird sie selbst, und zwar ohne Ansehen der Person.

Ulrich Stutz.

Am 21. Mai 1926 starb zu Freiburg i. Br. der frühere o., seit 1919 o. Honorarprofessor der deutschen Philologie an der dortigen Universität Geh. Rat Dr. phil. Friedrich Kluge. Geboren zu Köln a. Rh. am 22. Juni 1856 hatte er in Leipzig, Straßburg i. E. und Freiburg i. Br. Germanistik studiert und 1880 in Straßburg sich habilitiert. 1884 als a.o. Professor nach Jena berufen und dort 1886 Ordinarius geworden, ging er 1893 in gleicher Eigenschaft nach Freiburg, zu dessen wissenschaftlichen Zierden er während der Blütezeit der Karl-Ludwigs-Universität in den zwanzig Jahren vor Ausbruch des Weltkrieges gehörte. Germanische, deutsche, angelsächsische und englische Grammatik, Etymologie und Sprachgeschichte waren seine Domäne, die er mit seiner eisernen Willens- und Schaffenskraft auch noch weiter souverän beherrschte, als ein grausames Geschick ihm das Augenlicht geraubt hatte. Sein von 1881—1924 zehnmal aufgelegtes Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache wird immerdar den Ruhm seines Forscherscharfsinnes, seiner Gelehrsamkeit und seiner praktischen Gestaltungsgabe verkünden und leistet auch dem Rechtshistoriker gute Dienste. Studenten-, Gauner- und Seemannssprache hat er grundlegend geschichtlich und lexikographisch bearbeitet. Die von ihm 1901 gegründete Zeitschrift für Deutsche Wortforschung, seine Aufsätze über Wortforschung und Wortgeschichte 1912, sein Abriß der deutschen Wortbildungslehre 1913, neu aufgelegt 1925 und seine Deutsche Sprachgeschichte 1921, 2. Auflage 1924 legen beredtes Zeugnis ab von seiner wissenschaftlichen und literarischen Fruchtbarkeit, der u. a. auch die 1887—1918 fünfmal aufgelegte Vortragsreihe von Luther bis Lessing sowie die andere, 1908 unter der Überschrift „Bunte Blätter" ausgegebene zu verdanken ist, worin den Rechts- und Verfassungshistoriker besonders die Beiträge über Tuisco deus et filius Mannus, über Sippennamen und Sippensiedelungen sowie über Notschreie angehen. U. St.

Am 17. September 1926 erlag zu Bad Gastein einem Herzschlage der o. Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Berliner Universität und beständige Secretar der Preußischen Akademie der Wissenschaften, auch Präsident der Goethegesellschaft Geh. Regierungsrat Dr. phil. Gustav Roethe, auswärtiges Mitglied der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, korrespondierendes der Akademien zu München und Wien. Geboren war er am 5. Mai 1859 in Graudenz. Habilitiert hat er sich 1886 in Göttingen, wo er 1888 zum a.o., 1890 zum o. Professor aufrückte, und von wo er 1902 nach Berlin kam. Er war Herausgeber der auf seine Anregung hin durch die Preußische Akademie und ihre Deutsche Kommission ins Leben gerufenen Deutschen Texte des Mittelalters, und mit seinem Schwager Edward Schröder in Göttingen gab er die Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur heraus sowie die Neuausgabe der deutschen Grammatik von Jacob Grimm. Die Gedichte Reinmars von Zweter wurden von ihm 1887 mustergültig ediert. Vor allem hat er 1899 erstmals und grundlegend die Reimvorreden des Sachsenspiegels historisch-philologisch behandelt.

und dabei zugleich über die Sprache des Rechtsbuches Klarheit geschafft. Er war ein kampffroher Anhänger der humanistischen Bildung und ein Mann von Geist, Charakter und Stil. Auf die große wissenschaftliche Repräsentation verstand er sich wie kaum einer; wer ihn je eine Festsitzung der Berliner Akademie mit seiner durch die Zucht der Wissenschaft schwer gebändigten starken persönlichen Eigenart glanzvoll hat eröffnen und leiten sehen, weiß davon als von einem selten eindrucksvollen Erlebnis zu erzählen. Auch hat Roethe als aufrechter deutscher Mann inmitten unserer unter dem Fluche einer der schlimmsten Rechtsbrüche aller Zeiten lebenden, in Gesinnungs- und Würdelosigkeit nur zu oft die große Vergangenheit verkleinernden, ja verunglimpfenden Gegenwart es sich nicht nehmen lassen, mit seiner ungewöhnlichen Rednergabe immer wieder unerschrocken zu dem friderizianischen und wilhelminischen Preußen als einem Militär-, aber vor allem auch Ordnungs- und Rechtsstaate sondergleichen mit Stolz weiter sich zu bekennen und von einer geistigen und sittlichen Wiedergeburt des deutschen Volkes ein Neuerstehen von Deutschlands Macht und Ruhm in Treue zum Hause Hohenzollern und in der alten, von ihm so geliebten Staatsform zu erhoffen. U. St.

Am 27. Oktober 1926 wurde in Heidelberg von kurzem, aber schwerem Leiden, dem er jedoch bis fast zuletzt in unverminderter Arbeitsfreudigkeit getrotzt hatte, erlöst der frühere o. Professor für mittlere und neuere Geschichte an der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg i. E. Harry Breßlau. Geboren am 22. März 1848 zu Dannenberg in Hannover hatte er nach Absolvierung des Gymnasiums zu Lüneburg in Göttingen und Berlin Geschichte studiert und an letzterer Universität 1872 sich habilitiert, um daselbst 1877 zum a.o. Professor aufzurücken. 1890 wurde er als Ordinarius nach Straßburg berufen, war daselbst 1904/5 Rector magnificus und ließ sich 1913 emeritieren, um die Leitung der Scriptores-Abteilung der Monumenta Germaniae historica zu übernehmen. Doch hat er während des Weltkrieges seine Lehrtätigkeit wieder aufgenommen und tapfer ausgehalten, bis er, nachdem er noch die Akten und das Vermögen der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft als deren Vorsitzender mit gewohnter Tatkraft und Umsicht nach Altdeutschland gerettet hatte, nach dem Einmarsche der Franzosen von diesen in einer Weise, die für alle Zeiten in der Geschichte der Wissenschaft und des Gelehrtentums ihnen zur Unehre gereichen wird, ausgewiesen und nur mit dem nötigsten Handgepäck über die Grenze geschafft wurde, um erst nach langem Bemühen mit seinen Habseligkeiten auch seine wertvolle Bibliothek ausgehändigt zu erhalten. Ich verweise für all dies und überhaupt für seinen Lebens- und Entwicklungsgang auf die vor kurzem in der bekannten Sammlung erschienene Selbstdarstellung seines Lebens und füge hier nur noch hinzu, daß er als auswärtiges und als korrespondierendes Mitglied der Göttinger Gesellschaft sowie der Preußischen und Bayerischen Akademie der Wissenschaften, aber auch auswärtigen gelehrten Körperschaften

wie der Ungarischen Akademie und der Reale Deputazione storica in Florenz angehörte. Die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz hatte ihn wegen seiner Verdienste um die älteste Geschichte der Eidgenossenschaft, insbesondere wegen seiner geistvollen Herausschälung des ältesten Bundes der Waldstädte aus dem Bundesbriefe von 1291 verdientermaßen zum Ehrenmitglied ernannt. Sein reiches wissenschaftliches Lebenswerk läßt sich auf drei Hauptgruppen bringen. Er war ein ausgezeichneter Kenner und Herausgeber mittelalterlicher Geschichtsquellen, wie er denn u. a. schon 1878 Wipos Gesta Chuonradi II (neue Auflage 1915) vortrefflich ediert hat, 1902 aber die ältere vita Bennonis episcopi Osnabrugensis, auch, wie bereits bemerkt, als Mitglied der Zentraldirektion der MG. und Abteilungsvorsteher um die Abteilung Scriptores sich große Verdienste erwarb. Er war ferner ein hervorragender mittelalterlicher Historiker; Zeugnis davon die Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II. Bd. III 1875 und unter Konrad II. 1878—1884 sowie seine Geschichte der Monumenta Germaniae historica 1921. Das Größte jedoch hat er wohl als Diplomatiker geleistet. Es sei nur erinnert an seine Kanzlei Kaiser Konrads II. 1869, an seine Diplomata centum 1872, an seine tatkräftige und erfolgreiche Mitarbeit in der Diplomata-Abteilung der MG. und vor allem an sein Handbuch der Urkundenlehre I 1889, 2. Aufl. I 1912 II 1 1915; an der zweiten Abteilung hat er gerade in den letzten Jahren noch mit äußerster Anstrengung gearbeitet und sie, wie man hört, der Vollendung nahegebracht. Das Werk ist zweifellos das Beste, was von reichsdeutscher Seite über diesen Gegenstand veröffentlicht worden ist, hat das Fach mächtig gefördert und wird auf lange hinaus grundlegend bleiben. Vor allem besaß Breßlau die besondere Gabe, die historischen Folgerungen aus diplomatischen Untersuchungen zu ziehen und historische Probleme aufzuspüren, denen von der Urkundenlehre aus neue Gesichtspunkte und Ergebnisse konnten abgewonnen werden. Dies und der lebhafte Wirklichkeitssinn, der ihn auch bei der Betrachtung der Vergangenheit beseelte, führte ihn gelegentlich stark an die Verfassungs- und Rechtsgeschichte heran und in sie hinein; ich erinnere nur an gewisse Abschnitte seiner Urkundenlehre und aus der Fülle seiner Einzeluntersuchungen an seine 1897/9 veröffentlichte Studie „Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts", in der freilich der Historiker der Institutionengeschichte weniger gerecht wurde als bei anderer Gelegenheit. Wichtig für uns Juristen ist auch Breßlaus zuerst 1870 erschienene, 1922 neu bearbeitete Übersetzung von Severinus von Monzambanos bekanntem Buche über die Verfassung des Deutschen Reiches. Kurz, es waren nicht wie so oft persönliche Beziehungen, sondern unbestreitbare Verdienste um die deutsche Rechtsgeschichte, welche 1921 die Berliner juristische Fakultät veranlaßten, nachzuholen, was lange genug versäumt worden war, und Breßlau ehrenhalber die Würde eines Doktors der Rechte zu verleihen. Der aber, der wie der Verfasser dieser Zeilen das Glück besessen hat, Breßlau als Lehrer gehabt zu haben und von seinem freundschaftlichen Interesse

bis zuletzt gütig begleitet zu werden, der wird nicht nur dem glänzenden Diplomatiker und vielverdienten Historiker, sondern vor allem auch dem Menschen über das Grab hinaus ein treues und dankbares Angedenken bewahren. U. St.

Abermals einen schweren Verlust erlitt im vergangenen Jahre die deutsche Sprachwissenschaft durch den am 10. November 1926 in Heidelberg erfolgten Tod des emeritierten und zum Honorarprofessor ernannten langjährigen Ordinarius der germanischen und deutschen Philologie Geh. Rats Wilhelm Braune, geboren am 20. Februar 1850 zu Groß-Thiemig. Er war ein Führer in seinem Fache. Insbesondere durch die mit Paul begründeten, von 1873—1891 und 1906ff. herausgegebenen Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, aber auch durch sein althochdeutsches Lesebuch, seine gotische und seine althochdeutsche Grammatik sowie durch zahlreiche Einzelschriften und Aufsätze, von denen hier nur die über die Handschriftenverhältnisse des Nibelungenliedes und seine Studien über Angelsächsisch und Althochdeutsch genannt seien. Wer den prächtigen Mann persönlich gekannt hat, wird auch dem Menschen ein verehrungsvolles Andenken bewahren. U. St.

Am 28. Januar 1927 verstarb in München der Geh. Rat Dr. phil. Sigmund Riezler (geboren ebenda am 2. Mai 1843), von 1898—1917 o. Professor der bayerischen Landesgeschichte an der Münchener Universität, zuvor 1871—1883 als Archivrat Vorstand des Fürstl. Fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen, dann Oberbibliothekar an der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Sein Hauptwerk ist die achtbändige Geschichte Bayerns, in deren erstem, in zweiter Auflage erschienenen Bande er, der einst zu den Füßen auch von Paul Roth gesessen hatte, die Kenntnis des bayerischen Volksrechtes und seiner Entstehung bedeutsam behandelt hat. Berühmt ist sein 1874 veröffentlichtes Buch über die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern. Wertvoll sind für den Rechtshistoriker ferner seine Studien zur bayerischen Ortsnamen- und Siedelungsgeschichte, z. B. die Abhandlung: Die Landnahme der Bajuwaren 1921. U. St.

Am 26. September 1926 starb zu Lemberg der ordentliche Professor für westeuropäische Rechtsgeschichte an der dortigen Universität Dr. Alfred von Halban.

Alfred von Halban ist zu Krakau am 22. September 1865 geboren. Nachdem er die Schulen seiner Vaterstadt beendet, bezog er 1883 daselbst die Universität, wo er bereits 1887 den Doktorgrad bei der juristischen Fakultät erwarb. Zur Erweiterung und Vervollkommnung seiner Ausbildung begab er sich hierauf nach Berlin und Paris. In Berlin zählte er zwei erste Meister ihres Faches zu seinen Lehrern: Heinrich Brunner und Paul Hinschius.

1889 habilitierte sich Halban an der Krakauer Universität für

Kirchenrecht, erhielt aber bald eine Erweiterung seiner venia legendi auch für deutsche Rechtsgeschichte. Vom Jahre 1894 bis 1905 wirkte er als außerordentlicher, später als ordentlicher Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte an der Universität Czernowitz. 1905 folgte Halban einer Berufung an die Lemberger Universität, wo er bis zum Lebensende verblieb. Seine Vorlesungen daselbst erstreckten sich auf vergleichende Rechtswissenschaft sowie auf deutsche und westeuropäische Rechtsgeschichte.

Halbans literarische Tätigkeit war eine sehr bedeutende. Deutsche, zum Teil auch polnische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht und vergleichendes Recht bildeten das Hauptgebiet seiner wissenschaftlichen Untersuchungen. Seine Schriften ließ er teilweise in polnischer, teilweise in deutscher Sprache erscheinen. Die letzteren sind es, die ihm den Namen eines hervorragenden Rechtshistorikers verschafften. Unter seinen Arbeiten wären hervorzuheben: „Der päpstliche Schutz im Mittelalter", „Entstehung des deutschen Immobiliareigentums" sowie das dreibändige Werk: „Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten." Es bleibt ein dauerndes Verdienst Halbans, auf Grund weitgehender und sorgfältiger Untersuchungen — unter Berücksichtigung politischer und wirtschaftlicher Momente — festgestellt zu haben, inwieweit sich in den einzelnen Stammesrechten der germanische Rechtsgedanke gegen den Einfluß des römischen Rechts zu behaupten wußte.

Schließlich wäre noch jener Publikationen zu gedenken, in denen Halban das in den russischen Archiven aufgefundene rechtshistorische Material verwertete. Beachtenswert ist besonders die Abhandlung: „Zur Geschichte des deutschen Rechts in Podolien, Wolhynien und der Ukraine." Es ist dies eine jener Arbeiten, welche auf Grund der im Kiever Centralarchiv gemachten Studien entstanden sind. Sie bringt viel Neues zur Frage der Geltung des deutschen Rechts außerhalb Deutschlands, insbesondere aber in Ländern, die von der deutschen Kolonisation nie berührt wurden, ein Thema, welches noch immer eine gründliche Untersuchung durch den Germanisten erheischt.

In den letzten Jahren arbeitete Halban an einem groß angelegten Lehrbuche der west-europäischen Rechtsgeschichte in polnischer Sprache, dessen Drucklegung anfangs 1927 beginnen sollte. Leider war es ihm nicht gegönnt, dies Werk zu vollenden.

Lemberg. Dr. Karl Koranyi.

Am Ostersonntag, den 4. April 1926, ist der Altmeister der Prozeßrechtswissenschaft Adolf Wach, Dr. jur., D. theol. h. c., Dr. jur. h. c. und Dr. rer. pol. h. c., ordentlicher Professor des Strafrechts und der beiden Prozesse, Begründer und langjähriger Direktor des Staatlichen Forschungsinstitutes für Rechtsgeschichte an der Universität Leipzig dahingeschieden. Alle drei Abteilungen dieser Zeitschrift schulden dankbares Gedenken: dem Erforscher der Prozeßrechtsgeschichte, dem Bearbeiter des Kellerschen römischen Zivilprozesses, dem Schriftsteller und Lehrer des Kirchenrechts. Wachs ungewöhnlich vielseitiges und

erfolgreiches wissenschaftliches Wirken, seine Persönlichkeit und sein Lebenswerk haben nach seinem Tode bereits reiche literarische Würdigung gefunden. Ein bibliographischer Anhang zu meinem Gedenkworte: „Adolf Wach und die österreichische Rechtswissenschaft“ in der Prager Juristischen Zeitschrift (Jahrg. VI, Heft 3 der Wissenschaftlichen Vierteljahrsschrift 1926) hat die Literatur über Adolf Wach zusammengetragen. Seither ist noch hinzugekommen: die von der Familie Wach als Privatdruck herausgegebene Gedenkschrift: „Zur Erinnerung an Adolf Wach“, welche die Ansprachen bei der Trauerfeier in der Leipziger Universitätskirche im Wortlaute wiedergibt; ferner „Erinnerungsblätter“ von Richard Schmidt im 51. Bande (1926) der Zeitschr. f. deutschen Zivilprozeß. welche auch Wachs Entwicklungsgang und seine Bedeutung als Historiker des Prozeßrechtes schildern. Und noch klingt im Ohre aller Zuhörer die Gedächtnisrede Wilhelm Kischs auf der diesjährigen Berliner Tagung der Zivilprozeßrechtslehrer; hoffentlich wird auch sie im Drucke erscheinen. So brauchen hier nur wenige knappe Daten Raum zu finden: Geboren am 11. September 1843 in Culm a. d. Weichsel; Studium in Berlin, Heidelberg und Königsberg; Promotion 1865 in Königsberg; Dissertation: De transferenda ad firmarium advocatione, ex VII. potissimum cap. X de jure patr. (III, 38) explicata, verdeutscht 1866 in der Ztschr. f. Kirchenrecht erschienen; Habilitation 1868 in Königsberg für Prozeß- und Kirchenrecht; Ordinarius: 1869 in Rostock, 1871 Tüingen. 1872 Bonn, 1876 Leipzig. Leider ist die Königsberger Habilitbationsvorlesung: „Über die Bedeutung der italienischen Statutarrechte als Quellen des heutigen gemeinen deutschen Zivilprozeßrechts“, wie auch die Tübinger Antrittsvorlesung: „Die Aktenversendung“ ungedruckt geblieben. Um so bedeutsamer und nachhaltiger war die Wirkung der 1868 erschienenen Habilitationsschrift: „Der italienische Arrestprozeß.“ Hier war der Grund für die weitere Erforschung der Geschichte des Arrestprozesses gelegt; noch nach beinahe einem halben Jahrhundert ist sie durch die Wachsche Meisterleistung befruchtet worden. Auch in der Z. f. Rechtsgeschichte (7, 1868) ist eine Abhandlung von Wach erschienen: „Der Manifestationseid in Italien.“ — Die Z. f. Rechtsgeschichte darf sich jedoch nicht auf die Anführung der Lebensdaten und Aufzählung der rechtshistorischen Arbeiten Wachs beschränken. Vielmehr ist gerade hier der Ort, nach zwei Richtungen hin betätigter Förderung der rechtsgeschichtlichen Forschung zu gedenken, welche — aus Wachs tiefer historischer Neigung entsprungen — für sich allein schon seinem Namen einen Ehrenplatz in der Geschichte der rechtshistorischen Forschung zu sichern vermag. In seinem Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts hatte Wach 1885 geschrieben: „Die heutige Zeit der Gesetzgebung neigt naturgemäß zur Unterschätzung der Wissenschaft“; und: „Das Recht ist historische Schöpfung; jede Rechtsdogmatik, welche das geltende Recht nur an und für sich, losgelöst von der Geschichte behandelt, ist unwissenschaftlich.“ Und 1915 wieder und noch schreibt er, ebenso überzeugt wie überzeugend: „Nur tiefgründige historische Bildung kann zur geistigen Bewältigung des Rechtes führen.“

Nimmt es wunder, daß Wach auch seine Schüler im Sinne dieses juristischen Glaubensbekenntnisses geleitet hat? Und das noch zu einer Zeit, da ihn selbst schon drängende Aufgaben des modernen Rechts- und Staatslebens zu eigener rechtshistorischer Forschung kaum mehr kommen ließen. Statt vieler Worte seien einige Namen genannt, sei auf deren rechtshistorische, ebenso aber auch auf ihre dogmatischen Werke hingewiesen: Richard Schmidt, Arthur Skedl, Friedrich Stein, Jakob Weismann, von den Jüngeren Eckard Meister. Die Selbstlosigkeit und Großzügigkeit, mit der Wach seine Schüler dem ihren Neigungen entsprechenden Arbeitsgebiete zuzuführen verstand, erhellt am schönsten aus Wachs eigenen Bemerkungen in dem Gedenkworte, das er dem allzufrüh der Germanistik entrissenen Eckard Meister gewidmet hat: „Ich habe es mir zum Grundsatz gemacht, die geistige Eigenart derer, die sich meiner Schulung anvertrauen und mir wissenschaftlich nähertreten, zu entdecken und nach Kräften zu entwickeln, nie sie zu meinen Nachbetern und Propheten zu machen. So bin ich auch nicht bestrebt gewesen, Eckard für mein wissenschaftliches Sondergebiet zu gewinnen, sondern das seiner Persönlichkeit kongeniale Arbeitsfeld aufzufinden." Die gleiche hervorragende wissenschaftliche Großzügigkeit bewährte Wach auch in der Leitung des Leipziger Forschungsinstitutes für Rechtsgeschichte, das er bis zu seiner Emeritierung betreut und bis zu seinem Tode mit seinem Interesse begleitet hat. Seiner Initiative entstammt die Idee und der Plan zu dieser Gründung. Für das Gebiet der Rechtsgeschichte sollten hier die Gedanken fruchtbar gemacht werden, welche die ganze großartige Lamprechtsche Gründung der Leipziger Staatlichen Forschungsinstitute ins Leben gerufen haben, an deren Zustandekommen Wach nach Lamprechts Zeugnisse (Rektoratserinnerungen, Gotha 1917, S. 75) ein wesentlicher Anteil gebührt. Jedem Forschungsinstitut sollte vollste wissenschaftliche Freiheit zur Bewältigung der gestellten Aufgaben gegeben sein. Daß Wach diese Freiheit in seinem vorhin gekennzeichneten, der Lamprechtschen Idee verwandten Sinne aufgefaßt und ausgelegt hat, werden alle bezeugen, die Einblick in die Arbeiten des Forschungsinstituts für Rechtsgeschichte hatten; nicht zuletzt die Mitarbeiter, denen die sonnabendlichen Nachmittagssitzungen im Wachschen Studierzimmer am Tröndlinring unvergeßlich bleiben. So gebührt Wach nicht nur in der Geschichte des Leipziger Forschungsinstitutes, sondern auch in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte ein Ehrengedenkblatt.

Halle-Saale. **Guido Kisch.**

Berufen wurden: der o. Professor für Straf- und Strafprozeßrecht an der Universität Heidelberg **Graf zu Dohna** in gleicher Eigenschaft nach Bonn; der Privatdozent an der Universität Berlin **Rohlfs** als o. Professor der rom. Philologie an die Universität Tübingen; der Privatdozent an der Universität Frankfurt **Spamer** als a.o. Professor für deutsche Literaturgeschichte und deutsche Volkskunde nach Dresden; der o. Professor an der Handelshochschule in Berlin **W. Schücking**

als o. Professor für internationales Recht nach Kiel; der Privatdozent in Berlin Rothfels als o. Professor für mittlere und neuere Geschichte nach Königsberg i. Pr. als Nachfolger des als Personalreferent für die Universitäten in das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eingetretenen, nunmehrigen Honorarprofessors an der Berliner Universität W. Windelband; der Privatdozent in Bonn Herbert Schöffer als o. Professor für englische Philologie nach Köln; der o. Professor der theoretischen Nationalökonomie an der Universität Kiel Fr. v. Gottl-Ottlilienfeld in gleicher Eigenschaft nach Berlin; der Privatdozent Arthur Wegner in Hamburg als o. Professor für Strafrecht und Strafprozeß nach Breslau; der a.o. Professor an der Universität München Fr. Kitzinger als o. Professor des Strafrechts nach Halle; der Privatdozent in Berlin Ernst Sittig als o. Professor für indogermanische Sprachwissenschaft nach Königsberg i. Pr.; der o. Professor der Volkswirtschaftslehre in Freiburg i. Br. Götz Briefs in gleicher Eigenschaft an die technische Hochschule in Berlin; der a.o. Professor Eugen Locher in Tübingen als o. Professor für deutsches und bürgerliches Recht nach Erlangen; der o. Professor für deutsche Sprache und Literatur in Danzig Paul Kluckhohn an die Universität Wien; der o. Professor für deutsche Sprache und Literatur in Leipzig Friedrich Neumann nach Göttingen; der o. Professor für vergleichende Sprachwisenschaften an der Universität Zürich Ed. Schwyzer in gleicher Esenschaft nach Bonn; der a.o. Professor für Nationalökonomie in Tibingen Ernst Schuster als o. Professor an die Handelshochschule in Mannheim; der Ministerialrat in München W. Laforet als o. Professor für deutsches und bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht an die Universität Würzburg; ebendorthin der a.o. Professor in München Maximilian Buchner als o. Professor für Geschichte, insbesondere bayerische Landesgeschichte.

Befördert wurden: der Privatdozent Dr. Pesl in Würzburg zum a.o. Professor für Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte daselbst; der O.L.G.Rat Karl Blomeyer zum o. Professor für bürgerliches Recht, Zivilprozeß und Handelsrecht in Jena; der a.o. Professor der Nationalökonomie in Erlangen Hero Möller zum o. Professor daselbst; der a.o. Professor der lateinischen Philologie des Mittelalters Paul Lehmann in München zum o. Professor daselbst.

Es habilitierten sich: Helmut Kanter für Geographie in Hamburg; Wilhelm Jesse für mittlere und neuere Geschichte sowie Heimatkunde an der Technischen Hochschule in Braunschweig; W. Drost für Kunstgeschichte in Königsberg; Franz Helpenstein für Finanzwissenschaft, Alfred Müller für wirtschaftliche Staatswissenschaften und Josef Stulz für mittlere und neuere Geschichte in Köln; Rudolf Streller für Nationalökonomie, Paul Kirn für Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften in Leipzig; Ed. Harte für deutsche Philologie in München; H. Dannenbauer für mittlere und neuere Geschichte

in Tübingen; Herbert Huscher für englische Sprache und Literatur in Köln; Hajo Holborn für mittlere und neuere Geschichte in Heidelberg; L.G.Rat H. Herrfahrdt für Staats-, Verwaltungs-, Völker- und Arbeitsrecht in Greifswald; G. Colm für wirtschaftliche Staatswissenschaften sowie Ermentrude v. Ranke, bisher Privatdozentin in Köln, für mittlere und neuere Geschichte in Kiel. H. E. F.

Monumenta Germaniae historica. Nach dem Berichte von P. Kehr fand die 49. ordentliche Hauptversammlung am 9. April 1926 in Berlin statt. Die Arbeiten konnten in dem Jahre 1925 ruhig, wenn auch nur in dem sehr beschränkten Umfange fortgesetzt werden, den der zwar erhöhte, aber durch Druckzuschüsse stark in Anspruch genommene Beitrag des Reichs ermöglichte. Ja selbst in diesen Grenzen war die Arbeit nur möglich, weil die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, auch hierdurch sich segensreich betätigend und die weise Einsicht ihrer Leitung bekundend, mit Druckbeihilfen das vaterländische Unternehmen unterstützte. Es erschienen Epistolarum tom. VI pars III. Hadriani II. papae epistolae ed. E. Perels und vom Neuen Archiv, dessen Nachrichten über die in- und ausländische Literatur der Kriegs- und Nachkriegszeit auch die Beachtung des Rechtshistorikers verdienen, XLVI H. 1 und 2. In der Abt. Leges hat Br. Krusch für die Ausgabe der Lex Salica die St. Galler Hs. 729, den 99-Titel-Text enthaltend, verglichen. Auch mit den drei oberdeutschen Volksrechten hat er sich weiter beschäftigt. Text, Index und Glossar der v. Schwindschen Ausgabe der Lex Baiwariorum sind ausgedruckt; sobald der Abteilungsleiter E. Heymann die Praefatio dazu verfaßt und zum Druck gebracht hat, kann die Ausgabe der Lex erfolgen.[1]) J. Juncker hat behufs Fertigstellung von Seckels Benediktusausgabe zunächst das ganze von Seckel hinterlassene Material durchgearbeitet; es muß aber noch der Codex Barcinonensis, eine Ripollenser Hs. des 10. Jahrhunderts, herangezogen werden, von der Kehr eine Photographie aus Spanien mitgebracht hat. Die von Seckel unvollendet hinterlassene Schlußstudie zum dritten Buche des Benedictus steht unmittelbar vor dem Abschluß. Br. Krusch glaubt übrigens nachweisen zu können, daß die Heimat des Benediktus doch nicht Reims, sondern Mainz war. Am dritten Bande der Concilia arbeitet W. Finsterwalder. Von den Constitutiones et acta steht die Ausgabe der Indices zu VIII von R. Salomon und W. Finsterwalder unmittelbar bevor[1]), der Index zu VI soll folgen. Die Arbeiten an Band IX werden wieder aufgenommen. Es ist außerordentlich zu begrüßen und wird namentlich von seiten der Rechtshistoriker dankbar aufgenommen werden, daß die Centraldirektion sich entschlossen hat, das seit über einem Jahrzehnt brachliegende Unternehmen wieder in Gang zu bringen und tatkräftig zu fördern. Von den Tractatus de iure imperii saec. XIII et XIV ist die von R. Scholz übernommene Ausgabe des Defensor pacis von Marsilius von Padua weiter gefördert worden, namentlich auch dadurch, daß von der ältesten und wichtigsten Hs.,

[1]) Die Ausgabe ist Anfang dieses Jahres erfolgt. H. E. F.

derjenigen der Kapitelbibliothek in Tortosa Kehr eine Photographie aus Spanien mitgebracht und Scholz sie für die Ausgabe bearbeitet hat; vgl. seinen Aufsatz: Zur Datierung und Überlieferung des Defensor pacis usw. im Neuen Archiv XLVI 1926 S. 490ff. Noch sind aber sechs Pariser und mehrere englische Hs. heranzuziehen. Von den Diplomata stehen vor der Ausgabe V (Heinrich III.) ed. H. Bresslau und VIII (Lothar III.) edd. E. v. Ottenthal et H. Hirsch. Dann soll mit dem Drucke der Urkunden Ludwigs des Frommen begonnen werden. Auch für die Urkunden Ludwigs des Deutschen ist die Arbeit weit vorangeschritten. Die Acta pacis ad S. Germanum hat K. Hampe in den Druck gegeben. Erfreulich ist, daß wieder mehr jüngere Kräfte für die Arbeit der MG. sich finden, und daß die Auslandbeziehungen überall wiederhergestellt sind, so daß man hoffen darf, der langsam, aber sicher angebahnte Fortschritt werde anhalten. U. St.

Bericht der akademischen Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache

von Hrn. Heymann.

Das Rechtswörterbuch hat einen schweren Verlust durch das Hinscheiden Gustav Roethes erlitten. Roethe gehörte 23 Jahre, seit 1903, der Kommission an, war dann von 1917 bis 1922 ihr Vorsitzender. Von Jugend auf an der Rechtssprache Anteil nehmend, hatte er ihr in einem seiner hervorragendsten Werke, der Abhandlung über die Reimvorreden des Sachsenspiegels, in vorbildlicher Weise gedient, und er hat mit der ganzen Kraft seiner Begeisterung, der ganzen Lebhaftigkeit seines Geistes und Herzens an dem Werke des Rechtswörterbuchs mitgearbeitet. Seine gründliche Kenntnis der sprachlichen Fragen, sein Verständnis für die Aufgaben der Rechtssprachenforschung, sein warmes Interesse für diejenigen, welche den Aufgaben des Rechtswörterbuches sich widmeten, machten ihn, den Nichtjuristen, zum geborenen Leiter des Unternehmens. Auch als er infolge Überlastung mit anderen Arbeiten das Amt niederlegen mußte, hat er als Kommissionsmitglied durch seinen treuen Rat der Sache immer wieder gedient, und wir vermissen ihn — wie an so vielen anderen Stellen — auch in unserer Kommission bei jeder neu auftauchenden Frage. Als Mann wie als Gelehrter wird er bei allen, die dem Rechtswörterbuch nahestehen, für immer unvergessen bleiben.

Eine Sitzung der Gesamtkommission fand in dem Berichtsjahre nicht statt. Die Gesamtkommission hat aber durch Umlauf im Anfang des Berichtsjahres beschlossen, die von der Berliner Lokalkommission nach dem von Hrn. von Künßberg ausgearbeiteten Muster empfohlene sog. Mittelform für das Rechtswörterbuch anzunehmen. Alles für das Notwörterbuch bereits Gearbeitete sowie die Vorarbeit für die ursprüngliche große Fassung kann dabei nach einer Umarbeitung verwendet werden. Hr. v. Künßberg ist mit den Angestellten und

Helfern des Archivs sofort zur Herstellung dieser Mittelform übergegangen, und der Druck wird demnächst wieder beginnen. Wie in den Vorjahren ist die Durchführung der Arbeiten durch die Gewährung der Personalaufwendungen seitens des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, ferner durch gütige Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft bei Aufbringung der Mittel zur Druckvorbereitung und durch die bewährte Gastfreundschaft der Heidelberger Fakultät möglich geworden, wofür auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen sein möge. An Stelle des leider ausgeschiedenen Hrn. Dr. Mackensen trat Hr. Dr. Teske als hauptamtlicher Mitarbeiter ein. Wegen der übrigen Personalveränderungen und der sonstigen Einzelheiten wird auf den nachfolgenden Bericht des Hrn. Prof. Dr. Freiherrn von Künßberg verwiesen.

Bericht des Hrn. Eberhard Freiherrn von Künßberg.

Nachdem die Verhältnisse so weit geklärt sind, daß die Herausgabe des Wörterbuchs der deutschen Rechtssprache in einer Form beschlossen ist, die etwa die Mitte hält zwischen der ursprünglich geplanten ausführlichen Ausgabe und dem in Zeiten der größten Not erwogenen Notwörterbuch, war die Arbeit des vergangenen Jahres natürlich ganz darauf gerichtet, Artikel in dieser Mittelform herzustellen. Namentlich galt es, die schon vorhandenen Artikel in diese Form umzugießen und die nachträglich zugewachsenen Belege zu berücksichtigen. Das Kürzen der großen Form war selbstverständlich erheblich rascher möglich als das Erweitern und Auffüllen der kargen Angaben des Notwörterbuches. Wir sind aber jetzt so weit, daß Ende Oktober der Antrag auf Fortsetzung des Druckes gestellt werden konnte. Es darf damit gerechnet werden, daß der Druck, wenn einmal wieder begonnen, regelmäßig fortgesetzt werden kann. So könnte das nächste Jahr einen Wendepunkt in der Geschichte des Rechtswörterbuches bedeuten.

Der Zuwachs an Zetteln betrug ungefähr 9000 Stück; er ergab sich insbesondere aus der Durchsicht neu erschienener Wörterbuchlieferungen und aus gelegentlichen Lesefrüchten. Immer wieder muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß sich beinahe in allen Quellen Wörter fanden und finden, die bisher lexikographisch nicht erfaßt sind; weder von andern Wörterbüchern noch von uns. Möge daraus jeder Fachgenosse, Historiker, Jurist oder Philologe, jeder Urkundenherausgeber und Urkundenbenutzer entnehmen, daß uns Beiträge gelegentlicher Funde, seltener oder ungeklärter Wörter immer noch wertvoll und höchst willkommen sind.

Anfragen beim Rechtswörterbuch bürgern sich in der Gelehrtenwelt immer mehr ein, wenn sie auch nicht jedesmal äußerlich in Erscheinung treten, Wir haben uns gefreut, in der Mehrzahl der Fälle helfen zu können. Ebenso haben wir es uns zur Ehre gerechnet, wenn

sich Gelegenheit gab, einem wissenschaftlichen Besuch die Einrichtungen unseres Archivs zu zeigen.

Auf der andern Seite hat es auch heuer nicht an freundlicher Förderung gefehlt durch Zusendung von Schriften, von Belegen und namentlich durch wissenschaftlichen Rat, wenn unsere Hilfsmittel versagten. Unser Dank gilt heuer folgenden Stellen:

Staatsarchivdirektor Dr. A. Altmann, Nürnberg; Prof. Dr. O. Bethge, Frankfurt a. M.; Privatdozent Dr. Dannenbauer, Tübingen; Privatdozent Dr. Demelius, Wien; Prof. Dr. Alphons Dopsch, Wien; Frl. Dr. Edith Dörschel, Leipzig; Elsaß-Lothringisches Institut, Frankfurt a.M.; Senator Engelke, Hannover; Prof. Dr. Hans Fehr, Bern; Prof. Dipl.-Ing. Ganzenmüller, Weihenstephan; Museumsleiter Dr. V. v. Geramb, Graz; Prof. Dr. A. Goetze, Gießen; Archivrat Dr. Erich Frh. v. Guttenberg, München; Referendar Hans Hertz, Hamburg; Rechtsanwalt F. Hofmeister, Braunschweig; Dr. Dr. Dr. Josef Lappe, Lünen i. W.; Frau Prof. Dr. Agathe Lasch, Hamburg; Staatsarchivar Dr. K. O. Müller, Ludwigsburg; Geh. R. Prof. Dr. F. Panzer, Heidelberg; Geh. R. Prof. Dr. M. Pappenheim, Kiel; Prof. Dr. Leopold Perels, Heidelberg; Prof. Dr. W. Merk, Marburg; Assistent am geogr. Institut Dr. M. Rudolph, Mannheim; Prof. Dr. H. F. Schmid, Graz; Prof. Dr. G. Schoppe, Breslau; Schweizer Juristenverein, Aarau; Privatdozent Dr. H. Weigel, Erlangen; Dr. J. Zewe, Homburg, Saargebiet.

Ständiger hauptamtlicher Mitarbeiter war Dr. Hans Teske; zu ihm trat seit April Bergreferendar Alfred Loch, dessen kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Einstellung eine glückliche Ergänzung in unserem Archive bildet. Es wäre ein Gewinn, wenn wir in die Lage kämen, ihn fester für das Rechtswörterbuch zu verpflichten. — Zu Beginn dieses Jahres konnte Privatdozent Dr. L. Mackensen uns noch kurze Wochen Mitarbeit widmen. Im Herbst hat Referendar Hans Hertz aus Hamburg zwei Monate bei uns gearbeitet. Außerdem haben wir, soweit unsre Mittel reichten, von Fall zu Fall jüngere, studentische Hilfen herangezogen. Wir nennen Frl. cand. phil. Else Angstmann, cand. theol. Wilhelm Foelsche, Frl. stud. jur. Maria Victoria Hannen, Frl. stud. phil. Renate Rocha, cand. jur. Kurt Lederle, stud. jur. Ernst Moriz Schmid-Burgk, stud. jur. Fritz Teske, cand. jur. Wilhelm Volbeding.

Die verständnisvolle Förderung durch die juristische Fakultät Heidelberg zeigte sich heuer namentlich darin, daß wir im juristischen Seminar zwei andere Räume zugewiesen und eingerichtet bekamen. Diese sind im gleichen Hause gelegen wie die bisherigen, aber höher und bedeutend heller. Das spüren wir dankbar bei unseren teilweise augenanstrengenden Arbeiten (z. B. Lesen hektographischer Zettel!).

Rechtssprachliche seminaristische Übungen für Juristen und Philologen stellten in beiden Semestern die Verbindung zwischen unserer Arbeit und der Studentenschaft her. Überdies darf erwähnt werden das Erscheinen einer akademischen Abhandlung über „Rechts-

sprachgeographie", die erwachsen ist aus rechtssprachlichen Vorlesungen und aus der Fühlungnahme mit dem Sprachatlas des Deutschen Reiches. Durch Aufrollen einer großen Zahl von Fragen aus dem noch wenig beackerten Gebiet der deutschen Rechtssprache trachtet sie das Interesse für solche Probleme zu wecken und ihre Bearbeitung zu erleichtern.

Verzeichnis der im Jahre 1926 ausgezogenen Quellen:

Agricola, Vom Bergkwerck 12 Bücher, Basel 1537: Bgref. Alfred Loch, Heidelberg.

v. Amira, Erläuterungen zur Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels II: v. Künßberg u. stud. jur. Schmid-Burgk.

v. Bahder, Zur Wortwahl in der frühneuhochdeutschen Schriftsprache. Heidelberg 1925: Dr. H. Teske.

Bieringen, Histor. Beschreibung des Mannßfeldischen Bergwerks. Leipzig 1734: Bgref. A. Loch.

J. Carlie, Studium über die mittelniederdeutsche Urkundensprache der Dänischen Königskanzlei 1330—1430. Lund 1925: Dr. H. Teske.

A. Gál, Summa Legum. Weimar 1926: v. Künßberg u. cand. jur. K. Lederle.

L. Hahn, Die Ausbreitung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Ostfriesland. Leipzig 1912: Dr. H. Teske.

A. Heidrich, Geschichte der Wildenburg. Kreuznach 1906: Bgref. A. Loch.

Königstetter Gerichtsprotokoll und Verhörhandlung de anno 1663. 1664. 1665. Handschr. Kgst. NÖ.: Privatdozent Dr. Demelius, Wien.

J. C. Lager, Urkundliche Geschichte der Abtei Mettlach. Trier 1875: Bgref. A. Loch.

Magdeburger Geschichtsblätter 60 (1925): Dr. H. Teske.

Urkundenbuch des Mansfelder Bergbaus, hg. W. Mück, Eisleben 1910: Bgref. A. Loch.

W. Reinecke, Das Rathaus zu Lüneburg. Lüneburg 1925: Dr. H. Teske.

Rheinisches Wörterbuch (fortlaufend): Dr. L. Mackensen u. v. Künßberg.

Festschrift August Sauer gewidmet 1925: v. Künßberg.

Schalk, Aus der Zeit des österreichischen Faustrechts. Wien 1919: v. Künßberg.

Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch (fortlaufend): v. Künßberg.

O. Schutt, Die Geschichte der Schriftsprache im ehem. Amt und der Stadt Flensburg. Flensburg 1919: Dr. H. Teske.

Schwäbisches Wörterbuch (fortlaufend): v. Künßberg.

Schweizerisches Idiotikon (fortlaufend): v. Künßberg.

Die Siebenhardenbeliebung 1426, hg. M. Pappenheim, Flensburg 1926: v. Künßberg.

E. Tappolet, Die alemannischen Lehnwörter in den Mundarten der französischen Schweiz. 1914. 1917: v. Künßberg u. stud. jur. Schmid-Burgk.

Verwijs en Verdam (F. A. Stoett), Middelnederlandsch Woerdenboek (fortlaufend): v. Künßberg.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. u. kan. Abt. 1926: v. Künßberg

Wir werden gebeten, auf die vom 9. bis 11. Juni d. J. in Heidelberg stattfindende, von den Herren Wenger und Mitteis einberufene Tagung deutscher Rechtshistoriker hinzuweisen. Obwohl die Zeitschrift und ihre Redaktion als solche der Veranstaltung fernsteht, kommen wir diesem Ansuchen gerne nach und benutzen die Gelegenheit, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die Tagung zu fruchtbaren Ergebnissen für unsere rechtsgeschichtliche Wissenschaft gelangen möge. Wir werden im nächsten Bande über den Verlauf an dieser Stelle berichten.



ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. LEVY, E. RABEL, E. HEYMANN,
U. STUTZ, H. E. FEINE.

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND

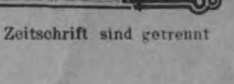
LX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
HOF-BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSBUCHHANDLUNG G. M. B. H.
1927.



Die romanistische, germanistische und kanonistische Abteilung dieser Zeitschrift sind getrennt voneinander zu beziehen.



Jeder Band dieser Zeitschrift zerfällt in drei selbständige und auch für sich käufliche Abteilungen, in eine romanistische, eine germanistische und eine kanonistische.

Zusendungen für die romanistische Abteilung werden erbeten zu Händen des geschäftsführenden Mitgliedes ihrer Redaktion, des Herrn *Professors Dr. Ernst Levy in Freiburg (Breisgau)* (Sternwaldstr. 26.)

Zusendungen für die germanistische Abteilung werden erbeten zu Händen des geschäftsführenden Mitgliedes ihrer Redaktion, des Herrn *Geheimen Justizrats Professor D. Dr. Ulrich Stutz in Berlin* (W 50, Budapesterstraße 13).

Zusendungen für die kanonistische Abteilung werden, soweit es sich um Manuskripte von Abhandlungen und Miszellen handelt, erbeten zu Händen des Herrn *Geheimen Justizrats Professor D. Dr. Ulrich Stutz in Berlin* (W 50, Budapesterstraße 13); Rezensionsexemplare und Manuskripte von Besprechungen sind dagegen einzusenden an Herrn *Professor Dr. Hans Erich Feine in Rostock i. M.* (Orléansstraße 18).

* * *

Die Zeitschrift erscheint jeweilen im **April.** Wir bitten, Manuskripte von Abhandlungen und Miszellen ja bis zum 1. November, solche von Besprechungen bis Weihnachten uns einzusenden. Für die Aufnahme später eingehender Beiträge in den laufenden Jahrgang kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

U. Stutz. *H. E. Feine.* *E. Levy.*

* * *

Da in letzter Zeit bei der Germanistischen und bei der Kanonistischen Abteilung der für vorher angemeldete Beiträge bewilligte Raum des öfteren sehr erheblich von den Herren Mitarbeitern überschritten worden ist, sieht sich die Schriftleitung der genannten beiden Abteilungen veranlaßt, bekanntzugeben, daß sie hinfort in solchem Falle, besonders aber, wenn der Umfang eines Beitrages 6 Bogen überschreitet, auch dann keinerlei Verpflichtung zur Aufnahme anzuerkennen in der Lage ist, wenn sie zuvor grundsätzlich eine Arbeit anzunehmen sich bereit erklärt hat. Beschluß vom Juli 1915.

H. Brunner. *R. Schröder.* *U. Stutz.* *A. Werminghoff.*

* * *

Um eine unnötige Verteuerung des Bandes zu vermeiden, sind wir genötigt, bei Korrekturänderungen, die einen Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden für den Bogen erfordern, die überschreitende Zeit dem Verfasser zu berechnen.

Hermann Böhlaus Nachfolger

Hof-Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

Der vorliegende diesjährige Band der Germanistischen Abteilung, der auf etwa 40 Bogen Umfang angelegt war, hat zu unserem lebhaften Bedauern eine Stärke von nahezu 60 Bogen erreicht. Wir bitten unsere Abnehmer, diese Überschreitung und die dadurch verursachte Preiserhöhung nachsichtig zu entschuldigen. Fast sämtliche Mitarbeiter haben die von ihnen für ihre Beiträge in Aussicht genommene und von der Redaktion bewilligte Seitenzahl überschritten, manche sogar sehr bedeutend. In Zukunft wird alles getan werden, um die Bände in der bisherigen Stärke herauszubringen. Beiträge, die den zugestandenen Umfang überschreiten, werden unerbittlich zurückgewiesen oder zurückgestellt werden.

Für die Redaktion: *U. Stutz.*





